



Der Stellvertretende Generalsekretär

D 200594 13.03.2024

Herrn  
Dr. Harald Dossi  
Parlamentsdirektor  
Parlament der Republik Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 26. bis 29. Februar 2024 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 26. bis 29. Februar 2024 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

***Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte***

- Standpunkt zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“),
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von Horizont Europa,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Zertifikat für Arzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001, der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 608/2013,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel (Neufassung),

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (Neufassung),
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2023,
- Entschließung zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2023,
- Entschließung zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2023,



- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union,
- EntschlieÙung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union,
- EntschlieÙung zu der Ermordung von Alexei Nawalny und der Notwendigkeit von EU-MaÙnahmen zur Unterstützung der politischen Gefangenen und der unterdrückten Zivilgesellschaft in Russland,
- EntschlieÙung zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher EU-Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine,
- EntschlieÙung zu einer Vertiefung der EU-Integration mit Blick auf eine künftige Erweiterung,
- EntschlieÙung zur kritischen Lage in Kuba.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen





EUROPÄISCHES PARLAMENT

2023 - 2024

# **AUSZUG**

## **AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“**

**DER TAGUNG VOM**

26. – 29. Februar 2024





## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                 |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>P9_TA(2024)0081</b> .....                                                                                                    | <b>7</b>    |
| MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN FÜR DIE JAHRE 2021 BIS 2027                                                                           |             |
| <b>P9_TA(2024)0083</b> .....                                                                                                    | <b>33</b>   |
| EINRICHTUNG DER FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE                                                                                       |             |
| <b>P9_TA(2024)0084</b> .....                                                                                                    | <b>219</b>  |
| EINRICHTUNG DER PLATTFORM „STRATEGISCHE TECHNOLOGIEN FÜR EUROPA“ (STEP)                                                         |             |
| <b>P9_TA(2024)0085</b> .....                                                                                                    | <b>315</b>  |
| SCHUTZ VON JOURNALISTEN UND MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERN VOR OFFENKUNDIG<br>UNBEGRÜNDETEN ODER MISSBRÄUCHLICHEN GERICHTSVERFAHREN |             |
| <b>P9_TA(2024)0086</b> .....                                                                                                    | <b>367</b>  |
| ÄNDERUNG DES PROTOKOLLS NR. 3 ÜBER DIE SATZUNG DES GERICHTSHOFS DER<br>EUROPÄISCHEN UNION                                       |             |
| <b>P9_TA(2024)0087</b> .....                                                                                                    | <b>409</b>  |
| VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN                                                                                                        |             |
| <b>P9_TA(2024)0088</b> .....                                                                                                    | <b>807</b>  |
| BESTIMMTE ASPEKTE DER MINDESTANFORDERUNG AN EIGENMITTEL UND<br>BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN                        |             |
| <b>P9_TA(2024)0089</b> .....                                                                                                    | <b>843</b>  |
| WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR                                                                                                     |             |
| <b>P9_TA(2024)0090</b> .....                                                                                                    | <b>1085</b> |
| DIE TRANSPARENZ UND DAS TARGETING POLITISCHER WERBUNG                                                                           |             |
| <b>P9_TA(2024)0091</b> .....                                                                                                    | <b>1263</b> |
| DETERGENZIEN UND TENSIDE                                                                                                        |             |
| <b>P9_TA(2024)0092</b> .....                                                                                                    | <b>1329</b> |
| ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES (EU) 2017/1324: FORTSETZUNG DER BETEILIGUNG DER UNION<br>AN PRIMA IM RAHMEN VON „HORIZONT EUROPA“      |             |
| <b>P9_TA(2024)0093</b> .....                                                                                                    | <b>1397</b> |
| STRAFRECHTLICHER SCHUTZ DER UMWELT                                                                                              |             |
| <b>P9_TA(2024)0095</b> .....                                                                                                    | <b>1501</b> |
| FÜHRERSCHEINE                                                                                                                   |             |
| <b>P9_TA(2024)0096</b> .....                                                                                                    | <b>1611</b> |
| EINHEITLICHES ERGÄNZENDES SCHUTZZERTIFIKAT FÜR PFLANZENSCHUTZMITTEL                                                             |             |
| <b>P9_TA(2024)0097</b> .....                                                                                                    | <b>1629</b> |
| EINHEITLICHES ERGÄNZENDES ZERTIFIKAT FÜR ARZNEIMITTEL                                                                           |             |



|                                                                                                                                                                       |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>P9_TA(2024)0098</b> .....                                                                                                                                          | <b>1663</b> |
| ERGÄNZENDES SCHUTZZERTIFIKAT FÜR PFLANZENSCHUTZMITTEL (NEUFASSUNG)                                                                                                    |             |
| <b>P9_TA(2024)0099</b> .....                                                                                                                                          | <b>1679</b> |
| ERGÄNZENDES SCHUTZZERTIFIKAT FÜR ARZNEIMITTEL (NEUFASSUNG)                                                                                                            |             |
| <b>P9_TA(2024)0100</b> .....                                                                                                                                          | <b>1709</b> |
| STANDARDESSENTIELLE PATENTE                                                                                                                                           |             |
| <b>P9_TA(2024)0101</b> .....                                                                                                                                          | <b>1829</b> |
| GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR WEIN, SPIRITUOSEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE                                                                                        |             |
| <b>P9_TA(2024)0102</b> .....                                                                                                                                          | <b>2049</b> |
| SCHNELLERE UND SICHERERE VERFAHREN FÜR DIE ENTLASTUNG VON ÜBERSCHÜSSIGEN QUELLENSTEUERN                                                                               |             |
| <b>P9_TA(2024)0103</b> .....                                                                                                                                          | <b>2083</b> |
| BERICHTSPFLICHTEN                                                                                                                                                     |             |
| <b>P9_TA(2024)0112</b> .....                                                                                                                                          | <b>2085</b> |
| ERHEBUNG UND AUSTAUSCH VON DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH DER KURZFRISTIGEN VERMIETUNG VON UNTERKÜNFEN                                         |             |
| <b>P9_TA(2024)0116</b> .....                                                                                                                                          | <b>2163</b> |
| BESSERER SCHUTZ DER UNION VOR MARKTMANIPULATION AUF DEM ENERGIEGROßHANDELSMARKT                                                                                       |             |
| <b>P9_TA(2024)0117</b> .....                                                                                                                                          | <b>2281</b> |
| RAHMEN FÜR EINE EUROPÄISCHE DIGITALE IDENTITÄT                                                                                                                        |             |
| <b>P9_TA(2024)0104</b> .....                                                                                                                                          | <b>2495</b> |
| UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK – JAHRESBERICHT 2023                                                                                          |             |
| <b>P9_TA(2024)0105</b> .....                                                                                                                                          | <b>2539</b> |
| UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK – JAHRESBERICHT 2023                                                                                  |             |
| <b>P9_TA(2024)0106</b> .....                                                                                                                                          | <b>2579</b> |
| MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE IN DER WELT UND DIE POLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION IN DIESEM BEREICH – JAHRESBERICHT 2023                                               |             |
| <b>P9_TA(2024)0110</b> .....                                                                                                                                          | <b>2617</b> |
| WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION EINERSEITS UND DER REPUBLIK KENIA, MITGLIED DER OSTAFRIKANISCHEN GEMEINSCHAFT ANDERERSEITS          |             |
| <b>P9_TA(2024)0111</b> .....                                                                                                                                          | <b>2619</b> |
| ABSCHLUSS EINES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK SEYCHELLEN ÜBER DEN ZUGANG SEYCHELLISCHER FISCHEREIFAHRTZEUGE ZU DEN GEWÄSSERN VON MAYOTTE |             |
| <b>P9_TA(2024)0113</b> .....                                                                                                                                          | <b>2621</b> |
| INTERIMS-HANDELSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK                                                                                             |             |

CHILE

**P9\_TA(2024)01140** ..... 2623  
FORTGESCHRITTENES RAHMENABKOMMEN EU/CHILE

**P9\_TA(2024)0115** ..... 2625  
FORTGESCHRITTENES RAHMENABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN  
MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK CHILE ANDERERSEITS (ENTSCHLIEßUNG)

**P9\_TA(2024)0118** ..... 2641  
DIE ERMORDUNG VON ALEXEI NAWALNY UND DIE NOTWENDIGKEIT VON EU-MABNAHMEN  
ZUR UNTERSTÜTZUNG DER POLITISCHEN GEFANGENEN UND DER UNTERDRÜCKTEN  
ZIVILGESELLSCHAFT IN RUSSLAND

**P9\_TA(2024)0119** ..... 2649  
DIE NOTWENDIGKEIT UNVERBRÜCHLICHER EU-UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE UKRAINE ZWEI  
JAHRE NACH DEM BEGINN VON RUSSLANDS ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UKRAINE

**P9\_TA(2024)0120** ..... 2665  
VERTIEFUNG DER EU-INTEGRATION MIT BLICK AUF EINE KÜNFTIGE ERWEITERUNG

**P9\_TA(2024)0122** ..... 2681  
KRITISCHE LAGE IN KUBA





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0081**

**Mehrjähriger Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (05818/2024 – C9-0030/2024 – 2023/0201(APP))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (05818/2024),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 312 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0030/2024),
  - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2023)0337),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2023 über den Vorschlag für eine Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 92 und Artikel 105 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses (A9-0051/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates, der dieser Entschließung als Anlage beigelegt ist;
  2. billigt die dieser Entschließung beigelegte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0335.

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



**ANHANG 1: ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES ZUR ÄNDERUNG  
DER VERORDNUNG 2020/2093 ZUR FESTLEGUNG DES MEHRJÄHRIGEN  
FINANZRAHMENS FÜR DIE JAHRE 2021 BIS 2027**

**VERORDNUNG DES RATES (EU, Euratom) 2024/...**

**vom ...**

**zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des  
mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 312,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>2</sup> Zustimmung vom 27. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat nach den ersten Jahren der Umsetzung des in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates<sup>3</sup> festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027 eine Überprüfung der Funktionsweise dieses MFR, einschließlich einer Bewertung der Tragfähigkeit der Ausgabenobergrenzen, vorgelegt.
- (2) Seit Dezember 2020 steht die Union einer Reihe beispielloser und unerwarteter Herausforderungen gegenüber. Die Union hat rasch gehandelt und alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel genutzt, doch die begrenzte Haushaltsflexibilität im Zuge des MFR für die Jahre 2021 bis 2027 ist nun fast ausgeschöpft, sodass der Unionshaushalt kaum noch Möglichkeiten bietet, auch nur die dringendsten Herausforderungen anzugehen.
- (3) In den ersten Jahren der Umsetzung des MFR wurden besondere Instrumente in großem Umfang genutzt, um vielfältige Herausforderungen anzugehen. Zusätzliche Maßnahmen müssen auch weiterhin ergriffen werden, doch für die Reaktion auf solche Situationen stehen während der verbleibenden Laufzeit des MFR nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

- (4) Der Unionshaushalt sollte die Union in die Lage versetzen, die notwendigen politischen Maßnahmen zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu treffen und rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, denen im Rahmen der bestehenden Obergrenzen und der ausgeschöpften Flexibilität nicht Rechnung getragen werden kann. Die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen der Rubriken 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sollten für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 geändert werden. Infolgedessen können die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Zahlungen zwar auf ihrem derzeitigen Niveau beibehalten werden, doch sollte die Obergrenze für Mittel für Zahlungen für das Instrument für einen einzigen Spielraum für das Jahr 2026 angepasst werden, um das Risiko von Rückständen zu vermeiden. Darüber hinaus sollte der Gesamtbetrag der zusätzlichen Mittelzuweisungen im Rahmen der programmspezifischen Anpassung gemäß Artikel 5 sowie die zugehörige Tabelle in Anhang II der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 angepasst werden.
- (5) Die Beträge für die Reserve für die Anpassung an den Brexit und den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung sollten ebenfalls geändert werden.
- (6) Aufgrund des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine herrscht wieder Krieg auf europäischem Boden. Die Union wird die Ukraine weiterhin so lange wie nötig unterstützen und ihr entschlossen auf ihrem europäischen Weg beistehen. Zu diesem Zweck haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4+</sup> (die „Ukraine-Fazilität“) erlassen, um die makrofinanzielle Stabilität, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine sowie deren Reformanstrengungen auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L ..., ELI: ...).“

<sup>+</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer der in Dokument PE-CONS 10/24 (2023/0200 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen sowie Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung in den Fußnotentext einfügen.

- (7) Angesichts der Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands sollte die Fazilität für die Ukraine ein flexibles Instrument sein, über das die Ukraine bis 2027 in angemessener Form und Höhe unterstützt wird. Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität für die Ukraine sollte in Form von Darlehen, nicht rückzahlbarer Unterstützung und der Dotierung von Haushaltsgarantien gewährt werden.
- (8) Für den Teil der Unterstützung im Rahmen der Ukraine-Fazilität, der in Form von Darlehen gewährt wird, sollte die bestehende Garantie aus dem Unionshaushalt zur Deckung des der Ukraine geleisteten finanziellen Beistands bis 2027 verlängert werden. Infolgedessen sollte es möglich sein, die erforderlichen Mittel aus dem Unionshaushalt für einen bis Ende 2027 zur Verfügung stehenden finanziellen Beistand für die Ukraine über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitzustellen. Zusätzlich zur kurzfristigen finanziellen Hilfe für die Ukraine, wie bereits in der Verordnung (EU) 2022/2463 vorgesehen, sollte die Garantie aus dem Unionshaushalt den finanziellen Beistand für die Ukraine in Höhe von bis zu 33 Mrd. EUR gemäß der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> abdecken.

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte Nummer der im Dokument PE-CONS 10/24 (2023/0200(COD)) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen.

- (9) Für den Teil der Unterstützung im Rahmen der Ukraine-Fazilität, der in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung und der Dotierung von Haushaltsgarantien gewährt wird, sollten die Mittel über ein neues thematisches besonderes Instrument – die sog. Ukrainereserve – bereitgestellt werden. Die Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen sollten jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden. Für die geordnete Entwicklung der nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> zu planenden Ausgaben und insbesondere angesichts der im Ukraine-Plan festzulegenden Beträge ist es angezeigt, den Gesamtbetrag und die jährlichen Höchstbeträge festzulegen, die im Zeitraum 2024 bis 2027 für die Ukrainereserve bereitgestellt werden können. Um die vollständige Durchführung und Flexibilität zwischen den Jahren zu gewährleisten, sollte es in den Folgejahren bis 2027 unter Einhaltung des Gesamtbetrags möglich sein, den in einem bestimmten Jahr nicht mobilisierten Teil der jährlichen Mittelausstattung zusätzlich zum jährlichen Höchstbetrag des entsprechenden Jahres zu verwenden.

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte Nummer der im Dokument PE-CONS 10/24 (2023/0200(COD)) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen.

- (10) Seit 2022 verzeichnen die Union und die meisten großen Volkswirtschaften plötzliche Anstiege der Zinssätze für alle Anleiheemittenten, einschließlich der Union. Infolgedessen werden die gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053<sup>5</sup> des Rates im Rahmen des Unionshaushalts zu tragenden Finanzierungskosten für die Mittel, die im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union (European Union Recovery Instrument NextGenerationEU, im Folgenden „EURI“) aufgenommen wurden, die bei der Annahme im Dezember 2020 ursprünglich bei den MFR-Obergrenzen eingeplanten Schätzungen, die sich auf 2 332 Mio. EUR im Jahr 2025 (zu Preisen von 2018), 3 196 Mio. EUR im Jahr 2026 (zu Preisen von 2018) und 4 168 Mio. EUR im Jahr 2027 (zu Preisen von 2018) beliefen, voraussichtlich übersteigen.
- (11) Angesichts der ungewissen künftigen Entwicklung der Zinssätze unter sich verändernden Marktbedingungen sowie des Gesamtbedarfs an Mitteln für die Finanzierung der laufenden Programme der Union, die aus dem EURI finanziert werden, ist es angezeigt, im Rahmen der Bestimmungen, die für einen reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens erforderlich sind, sowie um sicherzustellen, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, ein außerordentliches und befristetes Instrument einzurichten, das sich auf die Laufzeit des derzeitigen MFR beschränkt, um die Finanzierungskosten für im Rahmen des EURI aufgenommene Mittel, die über die ursprünglich eingeplanten Beträge hinausgehen, zu decken. Daher sollte ein neues thematisches besonderes Instrument (im Folgenden „EURI-Instrument“) mit dem einzigen Ziel geschaffen werden, die noch ausstehenden Mittelüberschreitungen zu decken. Dieses Instrument sollte eine Ausnahme sein und könnte nicht als Präzedenzfall für künftige Vereinbarungen für MFR nach 2027 dienen, insbesondere für die Deckung der Kosten für Zinszahlungen der auf den Märkten zur Finanzierung des EURI aufgenommenen Mittel.

---

<sup>5</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (12) Das EURI-Instrument sollte von der Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies erforderlich ist. Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde sollte es in Anspruch genommen werden, nachdem andere Finanzierungsmöglichkeiten – auch über den durch die Ausführung des Haushaltsplans der Programme und die Neuordnung der Prioritäten geschaffenen Spielraum sowie über nicht-thematische besondere Instrumente – nachgesucht wurden, um einen erheblichen Anteil der erforderlichen Beträge, die die ursprünglich in der bestehenden EURI-Haushaltlinie der Teilrubrik 2b ausgewiesenen Beträge übersteigen, so weit wie möglich zu decken, mit dem Ziel, einen Betrag zu mobilisieren, der etwa 50 % der Mittelüberschreitungen der Zinszahlungen im Zusammenhang mit EURI als Richtwert entspricht. Dies erfolgt im Einklang mit den geltenden sektorspezifischen Vorschriften und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten einer umsichtigen Haushaltsplanung und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, die insbesondere angemessene Margen für unvorhergesehene Ausgaben erfordern. Nationale Finanzrahmen der Mitgliedstaaten, für die eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, insbesondere jene im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Kohäsionspolitik, bleiben unberührt. Die Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen für das EURI-Instrument aus dem Unionshaushalt sollten über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden. Im Rahmen des EURI-Instruments sollte zunächst ein Betrag in Höhe der seit Beginn des derzeitigen MFR aufgehobenen Mittelbindungen, bei denen es sich nicht um externe zweckgebundene Einnahmen handelt, in Anspruch genommen werden. Beträge der aufgehobenen Mittelbindungen, die gemäß den geltenden einschlägigen Bestimmungen wieder eingesetzt wurden, sollten nicht berücksichtigt werden. Der für das EURI-Instrument verfügbare Betrag der aufgehobenen Mittelbindungen sollte jedes Jahr im Rahmen der technischen Anpassung des MFR berechnet werden, wobei die insgesamt verfügbaren Mittel und die bereits bei früheren Inanspruchnahmen des EURI-Instruments berücksichtigten Beträge deutlich präzisiert werden. In dem unerwarteten Fall, dass eine Mittelüberschreitung noch aussteht, sollte der zur vollständigen Finanzierung der Kosten erforderliche zusätzliche Betrag im Rahmen des EURI-Instruments als Letztsicherung als letztes Mittel mobilisiert werden. Sollten ausnahmsweise ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Auffassung sein, dass schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Mobilisierung dieser Letztsicherung vorliegen, so können sie den Präsidenten des Europäischen Rates ersuchen, den Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung mit der Angelegenheit zu befassen. Dieser Prozess sollte in der Regel nicht länger als einen Monat dauern und die in den Verträgen verankerten Vorrechte der Haushaltsbehörde uneingeschränkt wahren.



- (13) Angesichts der Naturkatastrophen, die sich in Mitgliedstaaten und Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, ereignet haben, und der Naturkatastrophen und humanitären Krisen in Drittländern und um eine angemessene Mittelausstattung für beides zu gewährleisten, sollte die bestehende Solidaritäts- und Soforthilfereserve verstärkt und in zwei getrennte Instrumente aufgeteilt werden: die „Europäische Solidaritätsreserve“ zur Unterstützung der betroffenen Länder und Regionen im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002<sup>6</sup> des Rates eingerichteten Solidaritätsfonds der Europäischen Union und die „Soforthilfereserve“ zur Aufstockung der Haushaltsmittel für einschlägige Unionsprogramme als Reaktion auf Krisen und Notsituationen innerhalb und außerhalb der Union.
- (14) Das Flexibilitätsinstrument sollte verstärkt werden, damit die Union bis 2027 weiterhin über eine ausreichende Kapazität verfügt, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren. Verfallene Beträge aus der Europäischen Solidaritätsreserve und der Soforthilfereserve sollten ab 2024 für das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt werden.
- (15) In Anbetracht dieser unerwarteten Ereignisse und neuen Herausforderungen ist es notwendig, den MFR zu überarbeiten; daher sollte die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 entsprechend geändert werden.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

- (16) Die Änderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 lassen die Verpflichtung zur Einhaltung der Eigenmittelobergrenzen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 unberührt.
- (17) Angesichts der Lage in der Ukraine sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist es erforderlich, die Mittel aus den besonderen Instrumenten gemäß den Artikeln 8, 9, 10, 10a, 10b und 12 in Anspruch zu nehmen, werden in den Haushaltsplan Mittel für Verpflichtungen und entsprechende Mittel für Zahlungen eingestellt, die die maßgeblichen Obergrenzen des MFR übersteigen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ist es erforderlich, eine Garantie für einen gemäß Artikel 220 Absatz 1 der Haushaltsordnung genehmigten und für die Jahre 2024 bis 2027 bis zu einer Höhe von insgesamt 33 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen in Form von Darlehen gemäß der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>++</sup> zur Verfügung stehenden finanziellen Beistand für die Ukraine in Anspruch zu nehmen, so wird der notwendige Betrag über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt.“

---

\* Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L ..., ELI: ...).“

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer der in Dokument PE-CONS 10/24 (2023/0200 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen sowie Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung in den Fußnotentext einfügen.

2. In Artikel 4 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
  - „f) eine Berechnung des für das EURI-Instrument verfügbaren Betrags gemäß Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe a;
  - g) eine Berechnung der für das Flexibilitätsinstrument bereitzustellenden Beträge gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2.“
3. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisungen von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen für den Zeitraum 2022 bis 2027 beläuft sich auf 10,155 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018). Für jedes Jahr zwischen 2022 bis 2026 beläuft sich der jährliche Betrag der zusätzlichen Zuweisungen an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen auf mindestens 1,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) und darf 2 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.“;

4. Die Artikel 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

*„Artikel 8*

*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*

- (1) Die Mittelausstattung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates\* festgelegt sind, darf einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (2) Die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.

*Artikel 9*

*Solidaritäts- und Soforthilfereserve*

- (1) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve wird aus zwei Instrumenten gebildet, die für die Finanzierung von Folgendem verwendet werden können:
  - a) der Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates\*\* festgelegt sind (im Folgenden „Europäische Solidaritätsreserve“), und

- b) der raschen Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern infolge von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren; sie ist insbesondere bestimmt für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach von Buchstabe a nicht abgedeckten Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen aufgrund von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen an den Außengrenzen der Union, die durch Migrationsströme entstehen, sofern die Umstände es erfordern (im Folgenden „Soforthilfereserve“).
- (2) Die Europäische Solidaritätsreserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von 1 016 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch genommene Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

Am 1. Oktober eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel der jährlichen Mittelausstattung der Europäischen Solidaritätsreserve verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende des jeweiligen Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

In Ausnahmefällen und wenn die im Jahr der Katastrophe gemäß Absatz 1 Buchstabe a noch verfügbaren finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die als erforderlich erachteten Beträge zu decken, kann die Kommission vorschlagen, die Differenz bis zu einem Höchstbetrag von 400 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) aus dem für das Folgejahr verfügbaren jährlichen Betrag gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes zu finanzieren.

- (3) Die Soforthilfereserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von 508 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch genommene Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.
- (4) Die Mittel für die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt.

---

\* Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

\*\* Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).“

5. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Reserve für die Anpassung an den Brexit darf einen jährlichen Betrag von 4 491 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.“

6. Folgende Artikel werden eingefügt:

*„Artikel 10a*

*EURI-Instrument*

- (1) Ab dem Jahr 2025 kann das EURI-Instrument für ein bestimmtes Jahr zur Finanzierung eines Teils der Kosten für der Zins- und Kuponzahlungen, die für die gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates\* auf den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel fällig sind, verwendet werden. Das EURI-Instrument darf in einem bestimmten Jahr nur zur Deckung des in den folgenden Absätzen festgelegten Betrags dieser Kosten in Anspruch genommen werden, der die folgenden Beträge übersteigt (zu Preisen von 2018):
  - 2025 – 2 332 Mio. EUR.
  - 2026 – 3 196 Mio. EUR.
  - 2027 – 4 168 Mio. EUR.
- (2) Im Einklang mit den geltenden sektorspezifischen Vorschriften und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung von Prioritäten, einer umsichtigen Haushaltsplanung und einer wirtschaftlichen Haushaltsführung darf das EURI-Instrument vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des in Artikel 314 AEUV vorgesehenen Haushaltsverfahrens nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor andere Finanzierungsmittel zur Deckung eines erheblichen Anteils der Beträge, die die in Absatz 1 dieser Artikels genannten Beträge übersteigen, nachgesucht wurden.



Für das EURI-Instrument werden Mittel über die Obergrenzen des MFR hinaus bereitgestellt.

(3) Das EURI-Instrument umfasst Folgendes:

- a) einen Betrag in Höhe der seit 2021 zusammengenommenen aufgehobenen Mittelbindungen, bei denen es sich nicht um externe zweckgebundene Einnahmen handelt und die in den Vorjahren nicht im Rahmen dieses Instruments in Anspruch genommen wurden, mit Ausnahme der Beträge der aufgehobenen Mittelbindungen, die gemäß den Bestimmungen in Artikel 15 der Haushaltsordnung und den in den einschlägigen Basisrechtsakten genannten besonderen Vorschriften für die Wiedereinsetzung von Mitteln wieder eingesetzt wurden. Dieser Betrag wird zuerst in Anspruch genommen;
- b) nur wenn der Betrag gemäß Buchstabe a dieses Absatzes nicht ausreicht, einen zusätzlichen Betrag, der zur vollständigen Finanzierung der in Absatz 1 genannten Kosten in dem betreffenden Jahr erforderlich ist.

Jedes Jahr berechnet die Kommission im Rahmen der in Artikel 4 genannten technischen Anpassungen den verfügbaren Betrag auf der Grundlage von Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels unter Berücksichtigung der in den Vorjahren für diesen Zweck ausgewiesenen Beträge.

*Artikel 10b*  
*Ukrainereserve*

- (1) Die Ukraine-Reserve kann ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Ukrainereserve darf im Zeitraum 2024 bis 2027 einen Betrag von 17 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen.
- (3) Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf 5 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Unbeschadet des in Absatz 2 festgelegten Gesamtbetrags kann der in einem bestimmten Jahr nicht in Anspruch genommene Teil der jährlichen Mittelausstattung in den Folgejahren bis 2027 verwendet werden.
- (4) Die Ukrainereserve kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden.

---

\* Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).“

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 10/24 (2023/0200(COD)) einfügen.

7. In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Der Höchstbetrag für die jährliche Anpassung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels für das Jahr 2026, erhöht um den in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Betrag, wird um den Betrag angepasst, der dem nicht in Anspruch genommenen Teil des Höchstbetrags für das Jahr 2025 entspricht.“

8. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 12  
Flexibilitätsinstrument*

- (1) Das Flexibilitätsinstrument kann für die Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben in Form von Mitteln für Verpflichtungen und entsprechenden Mitteln für Zahlungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet werden, die im Rahmen der Obergrenzen einer oder mehrerer anderer Rubriken nicht getätigt werden können. Die Obergrenze der in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Mittelausstattung wird auf 915 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt. Die Obergrenze der in den Jahren 2024 bis 2027 jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Mittelausstattung wird auf 1 346 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt.

Der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich um einen Betrag erhöht, der den Teilen der jährlichen Beträge für die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve entspricht, die im Vorjahr gemäß Artikel 9 verfallen sind.

- (2) Der Teil der jährlichen Mittelausstattung des Flexibilitätsinstruments, der nicht in Anspruch genommen wird, kann bis in das Jahr  $n+2$  in Anspruch genommen werden. Jegliche Teile der jährlichen Mittelausstattung, die bereits in Vorjahren ausgewiesen waren, werden zuerst und in chronologischer Reihenfolge in Anspruch genommen. Jegliche Teile der jährlichen Mittelausstattung des Jahres  $n$ , die bis zum Jahr  $n+2$  nicht in Anspruch genommen werden, verfallen.“

9. Die Anhänge I und II erhalten die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

## ANHANG

### „ANHANG I

#### MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27)

(in Mio. EUR — zu Preisen von  
2018)

| MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN                                    | 2021          | 2022          | 2023          | 2024          | 2025          | 2026          | 2027          | Insgesamt<br>2021–2027 |
|---------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|------------------------|
| <b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>               | 19 712        | 20 211        | 19 678        | 19 178        | 18 173        | 18 120        | 17 565        | 132 637                |
| <b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>                   | 5 996         | 62 642        | 63 525        | 65 079        | 65 184        | 56 675        | 58 680        | 377 781                |
| 2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt | 1 666         | 56 673        | 57 005        | 57 436        | 57 772        | 48 302        | 48 937        | 327 791                |
| 2b. Resilienz und Werte                                       | 4 330         | 5 969         | 6 520         | 7 643         | 7 412         | 8 373         | 9 743         | 49 990                 |
| <b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>                    | <b>53 562</b> | <b>52 626</b> | <b>51 893</b> | <b>51 013</b> | <b>49 914</b> | <b>48 734</b> | <b>47 960</b> | <b>355 702</b>         |
| davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen             | 38 040        | 37 544        | 36 857        | 36 054        | 35 283        | 34 602        | 33 886        | 252 266                |

(in Mio. EUR — zu Preisen von  
2018)

| MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN                  | 2021           | 2022           | 2023           | 2024           | 2025           | 2026           | 2027           | Insgesamt<br>2021–2027 |
|---------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------------|
| 4. Migration und Grenzmanagement            | 1 687          | 3 104          | 3 454          | 3 569          | 4 083          | 4 145          | 4 701          | 24 743                 |
| 5. Sicherheit und Verteidigung              | 1 598          | 1 750          | 1 762          | 2 112          | 2 277          | 2 398          | 2 576          | 14 473                 |
| 6. Nachbarschaft und die Welt               | 15 309         | 15 522         | 14 789         | 14 500         | 14 192         | 13 326         | 13 447         | 101 085                |
| 7. Europäische öffentliche Verwaltung       | 10 021         | 10 215         | 10 342         | 10 454         | 10 554         | 10 673         | 10 843         | 73 102                 |
| davon: Verwaltungsausgaben der Organe       | 7 742          | 7 878          | 7 945          | 7 997          | 8 025          | 8 077          | 8 188          | 55 852                 |
| <b>MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT</b> | <b>107 885</b> | <b>166 070</b> | <b>165 443</b> | <b>165 905</b> | <b>164 377</b> | <b>154 071</b> | <b>155 772</b> | <b>1 079 523</b>       |
|                                             |                |                |                |                |                |                |                |                        |
| <b>MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT</b>       | <b>154 065</b> | <b>153 850</b> | <b>152 682</b> | <b>151 436</b> | <b>151 175</b> | <b>151 175</b> | <b>151 175</b> | <b>1 065 558</b>       |

## ANHANG II

### PROGRAMMSPEZIFISCHE ANPASSUNG — LISTE DER PROGRAMME, VERTEILUNGSSCHLÜSSEL UND GESAMTBETRAG DER ZUSÄTZLICHEN ZUWEISUNG AN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN

(in Mio. EUR — zu Preisen von 2018)

|                  |                                              | Verteilungsschlüssel |                 | Gesamtbetrag der zusätzlichen Zuweisung<br>an Mitteln für Verpflichtungen gemäß<br>Artikel 5 |
|------------------|----------------------------------------------|----------------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  |                                              | 2022-2024            | 2025-2027       |                                                                                              |
| <b>1.</b>        | <b>Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b> | <b>36,36 %</b>       | <b>41,79 %</b>  | <b>4 000</b>                                                                                 |
|                  | Horizont Europa                              | 27,27 %              | 31,34 %         | 3 000                                                                                        |
|                  | Fonds „InvestEU“                             | 9,09 %               | 10,45 %         | 1 000                                                                                        |
| <b>2b.</b>       | <b>Resilienz und Werte</b>                   | <b>54,55 %</b>       | <b>47,76 %</b>  | <b>5 155</b>                                                                                 |
|                  | EU4Health                                    | 26,37 %              | 15,37 %         | 2 055                                                                                        |
|                  | Erasmus+                                     | 15,46 %              | 17,77 %         | 1 700                                                                                        |
|                  | Kreatives Europa                             | 5,45 %               | 6,26 %          | 600                                                                                          |
|                  | Rechte und Werte                             | 7,27 %               | <b>8,36 %</b>   | 800                                                                                          |
| <b>4.</b>        | <b>Migration und Grenzmanagement</b>         | <b>9,09 %</b>        | <b>10,45 %</b>  | <b>1 000</b>                                                                                 |
|                  | Fonds für integriertes Grenzmanagement       | 9,09 %               | 10,45 %         | 1 000                                                                                        |
| <b>INSGESAMT</b> |                                              | <b>100,00 %</b>      | <b>100,00 %</b> | <b>10 155</b>                                                                                |

“

## **ANLAGE 2: GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION ZUR WIEDERVERWENDUNG FREIGEgebENER MITTEL IM ZUSAMMENHANG MIT DEM FORSCHUNGSPROGRAMM**

In der Gemeinsamen Erklärung vom 22. Dezember 2020 zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm<sup>1</sup> sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission übereingekommen, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des Programms oder seines Vorgängerprogramms ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, für das Forschungsprogramm im Zeitraum 2025-2027 einen weiteren Betrag von 100 Millionen EUR (zu Preisen von 2018) wieder einzusetzen, der den aufgehobenen Mittelbindungen im Zeitraum 2019-2020 entspricht, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des Programms oder seines Vorgängerprogramms ergeben und die nach der gemeinsamen Erklärung vom 22. Dezember 2020 nicht gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung wieder eingesetzt wurden. Dies berührt nicht die verfügbaren Beträge der aufgehobenen Mittelbindungen für das EURI-Instrument gemäß Artikel 10a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093.

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm, 2020/C 444 I/03 (ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 3).







---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0083**

**Einrichtung der Fazilität für die Ukraine**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338 – C9-0210/2023 – 2023/0200(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0338),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 212 und Artikel 322 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0210/2023),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses gemäß Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Schreiben des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A9-0286/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt die dieser EntschlieÙung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
3. billigt die dieser EntschlieÙung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 und Artikel 322 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

■

- (1) Seit dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen beispiellose Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale und finanzielle Widerstandsfähigkeit der Ukraine mobilisiert. Diese Unterstützung kombiniert Unterstützung aus dem Unionshaushalt, einschließlich der außerordentlichen Makrofinanzhilfe und der Unterstützung der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), die ganz oder teilweise aus dem Unionshaushalt garantiert werden, sowie weitere finanzielle Unterstützung durch die Mitgliedstaaten.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 23. Juni 2022 beschlossen, der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, wodurch der deutliche Willen zum Ausdruck gebracht wurde, den Wiederaufbau mit Reformen auf ihrem Weg in die EU zu verknüpfen. Die fortgesetzte intensive Unterstützung der Ukraine ist eine der wichtigsten Prioritäten der Union und die angemessene Vorgehensweise angesichts der festen politischen Zusage der Union, die Ukraine so lange wie nötig zu unterstützen.

- (3) Die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe der Union in Höhe von bis zu 18 Mrd. EUR für 2023 im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> wurde als angemessene Reaktion auf die Finanzierungslücke der Ukraine für 2023 angesehen und trug dazu bei, erhebliche Finanzmittel von anderen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen zu mobilisieren. Dies war ein wichtiger Faktor für die makroökonomische und finanzielle Widerstandsfähigkeit der Ukraine in einer kritischen Zeit.
- (4) Die Union **hat** zudem erhebliche finanzielle Unterstützung durch ein zusätzliches Paket **geleistet**, das Mittel aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)<sup>4</sup> und Darlehen der EIB kombiniert. **Darüber hinaus leisten die Behörden, Gemeinschaften, nichtstaatlichen Organisationen und Freiwilligengruppen der Mitgliedstaaten kontinuierliche Unterstützung.**

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

- (5) Außerdem hat der Rat nicht zulasten des Haushalts gehende Unterstützungsmaßnahmen zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte im Rahmen der mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates<sup>5</sup> eingerichteten Europäischen Friedensfazilität in Höhe von **6,1** Mrd. EUR beschlossen sowie durch den **Beschluss (GASP) 2022/1968 des Rates**<sup>6</sup> eine militärische Unterstützungsmission für die Ukraine mit einer Mittelausstattung in Höhe von 0,1 Mrd. EUR für die gemeinsamen Kosten eingerichtet. Darüber hinaus haben die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen des mit dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> eingerichteten Katastrophenschutzverfahrens der Union, auch eine beispiellose Soforthilfe in Form von Sachleistungen bereitgestellt – die größte Soforthilfeaktion seit der Einrichtung dieses Verfahrens.
- (6) Zudem haben die im Mai 2022 eingerichteten Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine dazu beigetragen, bis Ende Mai 2023 einen geschätzten Exportwert von 31 Mrd. EUR für die ukrainische Wirtschaft zu generieren.

---

<sup>5</sup> Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

<sup>6</sup> Beschluss (GASP) 2022/1968 des Rates vom 17. Oktober 2022 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) (ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 85).

<sup>7</sup> Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

- (7) Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat der Ukraine Schäden in Höhe von mehr als 270 Mrd. EUR (Stand: 24. Februar 2023) und Wiederaufbaukosten in Höhe von schätzungsweise 384 Mrd. EUR verursacht und dazu geführt, dass die Ukraine ihren Zugang zu den Finanzmärkten verloren hat und die öffentlichen Einnahmen drastisch gesunken sind, während bei den durch die humanitäre Lage bedingten und zur Aufrechterhaltung der staatlichen Dienste erforderlichen öffentlichen Ausgaben ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist. Diese Schätzungen bilden zusammen mit den analytischen Informationen aus allen anderen geeigneten und nachfolgenden Quellen eine sachdienliche Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsbedarfs für die kommenden Jahre, auch unter Berücksichtigung regionaler und sektoraler Gesichtspunkte.
- (8) Am 30. März 2023 bezifferte der Internationale Währungsfonds (IWF) die staatliche Finanzierungslücke bis 2027 auf 75,1 Mrd. EUR und vereinbarte mit der Ukraine ein Vierjahresprogramm in Höhe von 14,4 Mrd. EUR, um Politiken zu verankern, durch die die fiskalische, außenwirtschaftliche, preisliche und finanzielle Stabilität aufrechterhalten und die wirtschaftliche Erholung unterstützt werden; gleichzeitig sollen die Regierungsführung verbessert und die Institutionen gestärkt werden, um ein langfristiges Wachstum im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau nach dem Krieg und dem Weg der Ukraine zum Beitritt zur Union zu fördern.



- (9) ***Vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands*** gegen die Ukraine bleibt der Finanzierungsbedarf der Ukraine weiterhin bestehen. ***Deshalb ist es erforderlich***, die ukrainische Regierung ***erheblich und*** flexibel zu unterstützen, damit sie funktionsfähig bleibt, ***öffentliche Dienstleistungen anbieten kann*** und die Erholung, der Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes gestärkt werden.
- (10) In Anbetracht der Schäden, die der russische Angriffskrieg an der ukrainischen Wirtschaft, Gesellschaft und Infrastruktur ***angerichtet hat***, ***wird die Ukraine erhebliche*** Unterstützung und ***institutionelle Kapazitäten benötigen***, um ihre Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten, sowie ***kurzfristige Entlastung und Hilfe für*** die rasche Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung ***des Landes***. Die Ukraine wird eine umfassende Unterstützung für einen ***besseren Wiederaufbau („Build Back Better“)*** ***im Wege einer auf den Menschen ausgerichteten Erholung benötigen***, ***die*** das Fundament ***für*** ein freies, ***kulturell dynamisches*** und wohlhabendes Land ***mit einer resilienten*** und gut in die europäische und globale Wirtschaft integrierten ***Wirtschaft schafft***, ***das in den Werten der Union verankert ist und auf seinem Weg zum Beitritt zur Union vorankommt***.

- (11) In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, ein einziges **außerordentliches** mittelfristiges Instrument zu schaffen, in dem die bilaterale Unterstützung der Union für die Ukraine zusammengeführt und durch das für Koordinierung und Effizienz gesorgt wird. Zu diesem Zweck muss eine Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) **für den Zeitraum 2024 bis 2027** eingerichtet werden, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Planbarkeit der Reaktion der Union bietet, um die Finanzierungslücke der Ukraine zu schließen und dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf des Landes Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Reformanstrengungen der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen.
- (12) **Angesichts des Ausnahmecharakters der** Fazilität ist es wichtig, dass sich **diese** auf einen kohärenten und priorisierten Plan für den Wiederaufbau der Ukraine (im Folgenden „Ukraine-Plan“) stützt, der von der ukrainischen Regierung **unter gebührender Beteiligung der Werchowna Rada der Ukraine und Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft** ausgearbeitet werden sollte, der einen strukturierten und vorhersehbaren Rahmen für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine bietet und der deutlich mit den Anforderungen an den Beitritt zur Union verknüpft ist.

- (13) Die Unterstützung der Union für die Ukraine im Zeitraum 2024-2027 sollte in erster Linie und hauptsächlich im Rahmen der Fazilität geleistet werden, **um potenzielle Überschneidungen mit anderen Programmen zu vermeiden, insbesondere dem mit der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> eingerichteten Instrument für Heranführungshilfe, und** um durch ein einheitliches Instrument einen kohärenten Ansatz zu gewährleisten, indem Tätigkeiten im Rahmen der bestehenden Instrumente ersetzt oder gegebenenfalls ergänzt werden. **Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität greift der künftigen Hilfe für die Ukraine und ihrer Möglichkeit, an Unionsprogrammen nach Maßgabe des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 teilzunehmen, nicht vor.**
- (14) In diesem Zusammenhang sollte die Unterstützung der Union durch die Fazilität die bilaterale Unterstützung ersetzen, die im Rahmen des **NDICI-Europa in der Welt** geleistet wird. Dennoch muss sichergestellt werden, dass die Ukraine weiterhin von regionalen, thematischen, Krisenreaktionsunterstützung und sonstigen Formen der Unterstützung im Rahmen des NDICI-Europa in der Welt, **insbesondere** von Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit, profitieren kann und generell die regionale, makroregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und räumliche Entwicklung weiterführen kann, auch durch die Umsetzung makroregionaler Strategien der Union.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1).

- (15) Humanitäre Hilfe, Verteidigung und Unterstützung für Mitgliedstaaten, die **vor dem Krieg in der Ukraine** fliehenden **Menschen** Schutz gewähren, sollten außerhalb der Fazilität bereitgestellt werden. ■ Die Ukraine kann weiterhin von den einschlägigen **innerhalb des Haushaltsplans** der Union bestehenden Programmen der Union profitieren, **so beispielsweise von dem NDICI-Europa** in der Welt **im Zusammenhang mit den in Erwägungsgrund 14 beschriebenen** Tätigkeiten, **von dem mit der Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates<sup>9</sup> eingerichteten Europäischen Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit, von humanitärer Hilfe im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates<sup>10</sup> und von Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie von Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität außerhalb des Haushaltsplans der Union. Darüber hinaus können ukrainische Stellen an internen Politikprogrammen der Union teilnehmen, beispielsweise an dem mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> eingerichteten Programm Horizont Europa, an dem mit der Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates<sup>12</sup> eingerichteten Programm für Forschung und Ausbildung der Europäischen Atomgemeinschaft, an dem mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> eingerichteten Programm „Digitales Europa“, an dem mit der Verordnung**

---

<sup>9</sup> Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79).

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

<sup>12</sup> Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563 (ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 81).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

*(EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> eingerichteten „Fiscalis“-Programm über die Zusammenarbeit im Steuerbereich, an dem mit der Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> eingerichteten Programm „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen, an Erasmus+ - eingerichtet mit der Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup>, am mit der Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> eingerichteten Programm EU4Health, am mit der Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> eingerichteten Programm „Kreatives Europa“, am mit der Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> eingerichteten Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE), am mit der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> eingerichteten Binnenmarktprogramm, am Katastrophenschutzmechanismus der Union, an der mit*

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 1).

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 1).

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34).

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

*der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> eingerichteten Fazilität „Connecting Europe“, am mit der Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> eingerichteten Betrugsbekämpfungsprogramm der Union sowie an anderen einschlägigen Programmen, wobei die Teilnahme im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften, Zielen und den relevanten Assoziierungsabkommen der Programme, Verfahren und Fazilitäten erfolgt.*

- (16) Die Fazilität sollte dazu beitragen, die Finanzierungslücke der Ukraine bis 2027 zu schließen, indem **nicht rückzahlbare Unterstützung** und **Darlehen** zu äußerst günstigen Konditionen auf vorhersehbare Weise, kontinuierlich, geordnet und zeitnah bereitgestellt werden. Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte dazu dienen, die makrofinanzielle Stabilität in der Ukraine aufrechtzuerhalten und die externen Finanzierungsengpässe des Landes abzumildern.
- (17) Es ist wichtig, dass Investitionen in die **nachhaltige** Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine im Rahmen der Fazilität dringend eingeleitet werden, um **dazu beizutragen**, menschenwürdige Lebensbedingungen für die ukrainische Bevölkerung zu schaffen **und nach Möglichkeit kritische Infrastrukturen wieder aufzubauen**, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Einnahmen sicherzustellen und den Umfang der benötigten internationalen Hilfe schrittweise zu verringern, **während sichergestellt wird, dass – soweit dies in einem vom Krieg heimgesuchten Land möglich ist – Umweltschäden abgemildert werden und die Ukraine beim grünen Wandel unterstützt wird.**

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110).

- (18) Die mittelfristige Perspektive, die der Ukraine-Plan und die Konzentration auf ein einziges Instrument bieten, sollte die Ukraine auch ermutigen, Investitionen und Reformen auf den Übergang zu einer grünen, **nachhaltigen**, digitalen und inklusiven Wirtschaft auszurichten, und dazu beitragen, gleichgesinnte Geber, **auch aus dem Privatsektor**, zu mobilisieren, die sich über Jahre hinweg an der Unterstützung der Ukraine beteiligen. **Die Investitionen sollten so weit wie möglich an den Besitzstand der Union im Bereich Klima und Umwelt angeglichen werden und mit der Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplanes der Ukraine in Einklang stehen.**
- (19) Die Bemühungen um Erholung, Wiederaufbau und Modernisierung sollten auf der Eigenverantwortung der Ukraine, auf der engen Zusammenarbeit und Koordinierung mit unterstützenden Ländern und Organisationen sowie auf dem Weg der Ukraine zum Beitritt zur Union aufbauen. Die lokalen und regionalen Verwaltungen der Ukraine **sowie die ukrainischen Organisationen der Zivilgesellschaft** dürften **in diesem Prozess** eine wichtige Rolle spielen, **indem sie umfassend an seiner Gestaltung und Kontrolle teilhaben**. Die Peer-to-Peer-Zusammenarbeit und -Programme, die in Partnerschaften zwischen Städten und Regionen in der Union und in der Ukraine eingebettet sind, **haben bereits die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und sonstiger Formen von Hilfe für die Ukraine erleichtert und bieten daher eine Grundlage, um** den Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsprozess zu bereichern und zu beschleunigen.

- (20) Die Union sollte ferner eine enge Konsultation und Einbindung lokaler **und regionaler** Gebietskörperschaften, die eine Vielzahl von subnationalen Ebenen und Verwaltungszweigen umfassen, darunter Regionen, Gemeinden, Rajone und Hromadas und deren Verbände, sowie **eine enge Konsultation und Beteiligung der ukrainischen Organisationen der Zivilgesellschaft** fördern. **Die Union sollte auf deren sinnvolle** Beteiligung an der Erholung, dem Wiederaufbau und der Modernisierung der Ukraine auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung und durch die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf lokaler **und regionaler** Ebene **hinwirken**. Die Union sollte die vielfältigen Rollen anerkennen **und unterstützen**, die die lokalen **und regionalen** Gebietskörperschaften als Förderer eines **inklusiven** territorialen Ansatzes für die lokale Entwicklung, einschließlich Dezentralisierungsprozessen, für die Beteiligung **zivilgesellschaftlicher Organisationen und lokaler Gemeinschaften, für Transparenz** und Rechenschaftspflicht spielen, und den Kapazitätsaufbau der lokalen und regionalen Behörden weiterhin verstärkt unterstützen, **auch für die Durchführung von Projekten im Rahmen der Fazilität, im Einklang mit dem Grundsatz der lokalen Selbstverwaltung gemäß der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, zu deren Vertragsparteien die Ukraine gehört.**



- (21) Die Union sollte die Ukraine beim Übergangsprozess im Hinblick auf den Beitritt unterstützen und dabei die Erfahrungen der Mitgliedstaaten heranziehen. Diese Unterstützung sollte sich vor allem darauf konzentrieren, die von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Reformprozessen gewonnenen Erfahrungen weiterzugeben.
- (22) Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte auch Synergien mit wichtigen Organisationen, die die Reformen und den Wiederaufbau der Ukraine unterstützen, beispielsweise mit der EIB-Gruppe, **mit internationalen Finanzinstituten, wie** der Weltbank, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem IWF, **mit europäischen multilateralen Finanzierungsinstitutionen, einschließlich der EBWE und der Entwicklungsbank des Europarates, sowie mit bilateralen Finanzierungsinstitutionen, wie Entwicklungsbanken und Exportkreditagenturen,** nutzen und diese Synergien maximieren.

- (23) In Anbetracht der mit dem Krieg einhergehenden Unsicherheiten sollte die Fazilität in der Lage sein, die Ukraine in hinreichend begründeten Ausnahmefällen zu unterstützen, insbesondere im Falle einer erheblichen Verschärfung des Krieges, um die makrofinanzielle Stabilität des Landes aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Ziele der Fazilität sicherzustellen. Eine solche außerordentliche Finanzierung sollte ***für einzelne Zeiträume von bis zu drei Monaten gewährt werden, und sie sollte*** nur dann – durch einen Durchführungsbeschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission – gewährt werden, wenn festgestellt wird, dass die Ukraine, wenn sie Empfänger der Unterstützung ist, die an die Unterstützungsformen nach dieser Fazilität geknüpften Bedingungen nicht erfüllen kann, und sollte eingestellt werden, sobald die Erfüllung dieser Bedingungen wieder möglich ist. Diese außerordentliche Finanzierung sollte die Finanzierung aus anderen spezifischen Unionsinstrumenten nicht beeinträchtigen, die im Falle von Naturkatastrophen oder anderen humanitären Notlagen oder Katastrophenschutzfällen mobilisiert werden. ***Erforderlichenfalls könnte vor der Annahme des Ukraine-Plans und dem Abschluss des Rahmenabkommens eine außerordentliche Finanzierung aus der Fazilität zur Verfügung stehen. Diese Finanzierung könnte je nach Bedarf die außerordentliche Brückenfinanzierung ergänzen.***

- (24) Der vom Europäischen Rat und vom Rat festgelegte erweiterungspolitische Rahmen, das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits<sup>23</sup> (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, multilaterale Übereinkünfte, bei denen die Union Vertragspartei ist, und andere Übereinkünfte, die eine rechtsverbindliche Beziehung zur Ukraine begründen, sowie Entschlüsse des Europäischen Parlaments, Mitteilungen der Kommission und gemeinsame Mitteilungen der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sollten den allgemeinen politischen Rahmen für die Durchführung dieser Verordnung bilden. Die Kommission sollte für Kohärenz zwischen der Unterstützung im Rahmen der Fazilität und dem erweiterungspolitischen Rahmen sorgen.
- (25) Nach Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) kann jeder europäische Staat, der die Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, achtet und sich für die Förderung dieser Werte einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Inklusivität, Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und ***Geschlechtergleichstellung*** auszeichnet.

---

<sup>23</sup> ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

- (26) Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied der Union werden, wenn bestätigt wird, dass er die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Beitrittskriterien („Kopenhagener Kriterien“) erfüllt, und sofern die Union über die Fähigkeit verfügt, das neue Mitglied zu integrieren. Die Kopenhagener Kriterien betreffen die institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten, eine funktionierende Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, und außerdem die Fähigkeit, nicht nur die Rechte, sondern auch die aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen, wozu auch gehört, sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen.

- (27) Es liegt im gemeinsamen Interesse der Union und der Ukraine, die Bemühungen der Ukraine um eine Reform ihrer politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Systeme im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der Union voranzubringen. **Die Zuerkennung des Status eines Bewerberlandes an die Ukraine ist eine geostrategische** Investition der Union in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa und ermöglicht es der Union, sich besser auf globale Herausforderungen einzustellen. Sie eröffnet ferner mehr Möglichkeiten für Wirtschaft und Handel zum beiderseitigen Nutzen der Union und der Ukraine und unterstützt gleichzeitig einen allmählichen Wandel des Landes. Die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Union übt eine starke transformative Wirkung aus und spornt zu positiven demokratischen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen an.
- (28) Das Bekenntnis zu den zentralen Werten der Union und ein entsprechendes Engagement stellen eine bewusste Entscheidung dar und sind für die Ukraine, die eine Mitgliedschaft in der Union anstrebt, von entscheidender Bedeutung. Dementsprechend ist es wichtig, dass die Ukraine Eigenverantwortung übernimmt, sich uneingeschränkt zu den Werten der Union bekennt sowie an einer auf Regeln und Werte gestützten Weltordnung festhält und die erforderlichen Reformen im Interesse ihrer Bevölkerung konsequent durchführt.

- (29) Der Wiederaufbau nach den Schäden, die durch den Angriffskrieg Russlands verursacht wurden, darf sich nicht darauf beschränken, Zerstörtes wieder so zu errichten, wie es vor dem Krieg war. Der Wiederaufbau bietet die Gelegenheit, die Ukraine bei ihrem Integrationsprozess in den Binnenmarkt zu unterstützen, ihren nachhaltigen grünen und digitalen Wandel im Einklang mit den politischen Strategien der Union zu beschleunigen **und gleichzeitig die wirtschaftliche Integration in die Union zu fördern und zur sozioökonomischen Entwicklung und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beizutragen.** Die Fazilität sollte **daher** den Wiederaufbau auf eine Weise fördern, die die Wirtschaft der Ukraine auf der Grundlage der Vorschriften und Normen der Union modernisiert und verbessert, indem in den Übergang der Ukraine zu einer **nachhaltigen** grünen, digitalen und inklusiven Wirtschaft investiert wird, **was der Gesellschaft als Ganzes zugutekommt, wobei den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.** Der Wiederaufbau des Kulturerbes sollte auf **nationalen, internationalen und europäischen Praktiken, auf normgebenden Texten, Grundsätzen (wie dem Neuen Europäischen Bauhaus) und auf gewonnenen Erkenntnissen beruhen und mit den Europäischen Qualitätsgrundsätzen für unionsfinanzierte Interventionen, die potenzielle Auswirkungen auf das Kulturerbe haben, im Einklang stehen.** **Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Nachhaltigkeit und des angemessenen Schutzes der im Rahmen der Fazilität finanzierten Tätigkeiten angesichts von Cybersicherheitsrisiken und der allgemeinen Bedrohungslage gewidmet werden.**

- (30) *Im Einklang mit der Notwendigkeit, die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine nachhaltig und zukunftssicher zu unterstützen, sollten aus der Fazilität keine Tätigkeiten oder Maßnahmen unterstützt werden, die Investitionen in fossile Brennstoffe fördern, gegen den Grundsatz „Verursache keinen Schaden“ verstoßen oder nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt oder das Klima haben, es sei denn, diese Tätigkeiten oder Maßnahmen sind unbedingt erforderlich, um die Ziele der Fazilität, soweit in einem vom Krieg heimgesuchten Land möglich, zu erreichen. Solche Tätigkeiten oder Maßnahmen würden beispielsweise die Fortsetzung der Wirtschaftstätigkeit oder die Deckung des dringenden Bedarfs an Erholung und Wiederaufbau betreffen. Sie sollten der Notwendigkeit Rechnung tragen, auf widerstandsfähige Weise Infrastrukturen wiederaufzubauen und zu modernisieren und den durch den Krieg geschädigten natürlichen Lebensraum zu rehabilitieren. Sie sollten gegebenenfalls mit zweckmäßigen Maßnahmen einhergehen, die der Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung dieser Auswirkungen dienen und schädliche Auswirkungen nach Möglichkeit kompensieren.*

- (31) Die Fazilität sollte zur Einhaltung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>24</sup> und des im Rahmen dieses Übereinkommens angenommenen Übereinkommens von Paris<sup>25</sup> (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt<sup>26</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,<sup>27</sup> beitragen und nicht zu Umweltzerstörung oder einer Verschlechterung der Umwelt oder des Klimas führen. Insbesondere sollten die im Rahmen der Fazilität zugewiesenen Mittel mit dem langfristigen Ziel in Einklang stehen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und weitere Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen. Sie sollten auch mit dem Ziel in Einklang stehen, die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern und die Klimaresilienz zu fördern sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die Kreislaufwirtschaft und die Schadstofffreiheit zu unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit sollte Tätigkeiten gewidmet werden, mit denen sich positive Nebeneffekte und mehrere Ziele – einschließlich Klima-, Biodiversitäts- und Umweltzielen – zugleich erreichen lassen. ***Angesichts der enormen Umweltschäden, die durch Russlands Angriffskrieg verursacht wurden, könnte die Fazilität dazu beitragen, die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu bewältigen.***

---

<sup>24</sup> ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 13.

<sup>25</sup> ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

<sup>26</sup> ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 3.

<sup>27</sup> ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 3.



*Die Fazilität sollte, soweit möglich, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zum Umweltschutz, einschließlich dem Erhalt biologischer Vielfalt, und zum grünen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen leisten. Dieser Beitrag sollte, soweit dies in einem vom Krieg heimgesuchten Land möglich ist, mindestens 20 % des Gesamtbetrags ausmachen, der der Unterstützung im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine und den Investitionen im Rahmen des Ukraine-Plans entspricht. Dieser Betrag sollte, soweit anwendbar und angemessen, auf der Grundlage von Koeffizienten berechnet werden, die in bestehenden Methoden für Klima und biologische Vielfalt verwendet werden, wie insbesondere in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> und zusätzlichen Interventionsbereichen, und die im Zusammenhang mit der Fazilität angepasst werden.*

- (32) *Mit der Fazilität sollte angestrebt werden, das Bewusstsein für und die Bekämpfung von Umweltkriminalität in der Ukraine dadurch zu verbessern, dass die Umsetzung des Kiew-Protokolls zu Registern über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen unterstützt und die Einhaltung des Umweltschutzrechts sichergestellt wird.*

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (33) Die im Rahmen der Fazilität finanzierten Maßnahmen sollten, *soweit dies in einem vom Krieg heimgesuchten Land möglich ist, den Klima- und Umweltstandards der Union entsprechen. Bei diesen Maßnahmen sollten auch Klimawandel, Umweltschutz, Menschenrechte, Frieden, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung sowie gegebenenfalls Katastrophenvorsorge sowie Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung durchgängig berücksichtigt werden. Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte sich auch an dem Grundsatz „Niemanden zurücklassen“ orientieren und eine ausgewogene und bedarfsgerechte Zuweisung und Verwendung der Mittel anstreben.*

- (34) Die Durchführung dieser Verordnung sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung, **Inklusivität** und Nichtdiskriminierung geleitet sein, wie sie in den Strategien der Union für die Gleichstellung ausgearbeitet wurden. Mit der Verordnung sollte **Gewalt gegen Frauen, geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt verhütet und bekämpft werden. Sie sollte auf die sinnvolle Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen hinwirken**, die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft sowie **den Schutz und die Förderung ihrer Rechte unter Berücksichtigung** der EU-Aktionspläne für die Gleichstellung und der einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationaler Übereinkommen fördern **und vorantreiben. Die Fazilität sollte dazu beitragen, die Herausforderungen im Bereich der sozialen Gesundheit anzugehen, einschließlich der psychischen Gesundheit, als Notwendigkeit für eine gesunde Gesellschaft in der Nachkriegszeit, und mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern. Die** Umsetzung der Fazilität sollte mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>29</sup> im Einklang stehen und sicherstellen, **dass die einschlägigen Interessenträger in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden sowie** dass die in ihrem Rahmen durchgeführten Investitionen und technischen Hilfen barrierefrei sind. **Die Fazilität sollte ferner im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes stehen und Kinder und junge Menschen als wichtige Träger des Wandels und als Akteure, die zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, unterstützen.**

---

<sup>29</sup>

ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

- (35) Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, **die Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung oligarchischer Strukturen sowie** die Bekämpfung von **Korruption und insbesondere von Korruption auf hoher Ebene**, von Geldwäsche, **Steuervermeidung, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug** und organisierter Kriminalität, **die Stärkung der Transparenz, einschließlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen**, gute Regierungsführung auf allen Ebenen **und die Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Menschenrechtsorganisationen**, der Schutz freier und pluralistischer Medien, die Stärkung der Reform der öffentlichen Verwaltung, auch in den Bereichen des öffentlichen Auftragswesens, des Wettbewerbs und der staatlichen Beihilfen, ■ zählen nach wie vor zu den größten Herausforderungen und sind eine Grundvoraussetzung für die Annäherung der Ukraine an die Union sowie für die Vorbereitung auf die uneingeschränkte Übernahme der Verpflichtungen, die aus der Unionsmitgliedschaft erwachsen. Da die in diesen Bereichen angestrebten Reformen längerfristig angelegt sind und eine entsprechende Erfolgsbilanz aufgebaut werden muss, sollten diese Angelegenheiten mit der im Rahmen der Fazilität geleisteten Unterstützung so früh wie möglich in Angriff genommen werden.

- (36) Die Union sollte im Einklang mit dem Grundsatz der partizipatorischen Demokratie **und zur Stärkung der Gewaltenteilung** die Stärkung der parlamentarischen Kapazitäten, die parlamentarische Kontrolle, demokratische Verfahren und eine ausgewogene politische Repräsentation in der Ukraine **sowie die sinnvolle Beteiligung der Regionen und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft in allen Phasen des demokratischen Prozesses fördern und so eine verstärkte demokratische Kontrolle ermöglichen. Aus dem Ukraine-Plan sollte hervorgehen, wie die sinnvolle Beteiligung der Interessenträger im Wege von Konsultationen mit ausreichenden Zeitrahmen und ausreichender Transparenz sowie klaren Verfahren zur Weiterverfolgung der geleisteten Beiträge geplant und realisiert wurde. Im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung der Ukraine sollte die Werchowna Rada während der gesamten Dauer des Bestehens der Fazilität informiert und konsultiert werden. Die Ergebnisse von Debatten oder Stellungnahmen der Werchowna Rada betreffend den Ukraine-Plan sollten berücksichtigt werden.**
- (37) Eine verstärkte strategische und operative Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich zwischen der Union und der Ukraine ist entscheidend für die wirksame und effiziente Abwehr von Sicherheitsbedrohungen, **einschließlich hybrider Bedrohungen wie Cyberbedrohungen, und für die Resilienz gegen Desinformation, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland,** organisierte Kriminalität und Terrorismus.

- (38) ***Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c EUV und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen*** sollten durch die Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität für die Ukraine gegebenenfalls auch vertrauensbildende Maßnahmen und Prozesse zur Förderung von Gerechtigkeit, die Wahrheitsfindung, ***eine umfassende Rehabilitation in der Konfliktfolgezeit im Hinblick auf eine inklusive, friedliche Gesellschaft und*** die Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung sowie die Erhebung von Beweisen für während des Krieges begangene Verbrechen ***und, soweit angemessen, die Bereitstellung der einschlägigen Erkenntnisse*** unterstützt werden. ***Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Unterstützung der formalen, informellen und nicht-formalen Friedenserziehung gelegt werden.***
- (39) Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte unter der Vorbedingung gewährt werden, dass die Ukraine weiterhin die wirksamen demokratischen Mechanismen und Institutionen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, sowie die Rechtsstaatlichkeit respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet.
- (40) Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität, einschließlich der Unterstützung der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt, sollte zur Erreichung allgemeiner und spezifischer Ziele auf der Grundlage festgelegter Kriterien und mit klaren Auflagen gewährt werden.

- (41) Die allgemeinen Ziele der Fazilität sollten ***unter anderem*** darin bestehen, die Ukraine bei der Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen, ***psychologischen*** und ökologischen Folgen des Krieges zu unterstützen, zum Wiederaufbau, einschließlich der friedlichen Erholung, dem friedlichen Wiederaufbau, der friedlichen ***Wiederherstellung*** und der friedlichen Modernisierung des Landes, beizutragen, die soziale ***und territoriale Kohäsion und die demokratische***, wirtschaftliche ■ und ökologische Resilienz ***und eine*** schrittweise Integration in die Wirtschaft und die Märkte der Union und der Welt ***sowie eine wirtschaftliche, soziale und ökologische Aufwärtskonvergenz hin zu den Normen der Union*** zu fördern und die Ukraine durch die Unterstützung ihres Beitrittsprozesses auf die künftige Mitgliedschaft in der Union vorzubereiten. Diese Ziele sollten sich gegenseitig verstärken.

- (42) Im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte sollte die Fazilität Solidarität, Integration und soziale Gerechtigkeit mit dem Ziel unterstützen, hochwertige Arbeitsplätze und nachhaltiges **und inklusives** Wachstum zu schaffen und zu erhalten, Chancengleichheit und gleichberechtigten Zugang zu Chancen, **Bildung** und sozialem Schutz sicherzustellen, ■ Gruppen **in prekären Situationen** zu schützen und den Lebensstandard zu verbessern. Die Fazilität sollte auch zur Bekämpfung von Armut und Arbeitslosigkeit beitragen und auf die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze sowie die Inklusion und Integration benachteiligter Gruppen ausgerichtet sein. Die Fazilität sollte Möglichkeiten für Investitionen in Kompetenzen bieten, unter anderem für die berufliche Bildung und Fortbildung zur Vorbereitung der Arbeitskräfte auf den digitalen und den grünen Wandel. Sie sollte auch die Stärkung des sozialen Dialogs, der Infrastruktur und der Dienstleistungen ermöglichen.
- (43) Die Fazilität sollte die Vereinbarkeit und Komplementarität mit den allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 EUV sicherstellen, wozu die Achtung der Grundrechte und grundlegenden Prinzipien sowie der Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit gehören, auch in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Justiz, öffentliche Verwaltung, **gute Regierungsführung sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht**.
- (44) Angesichts der mit dem russischen Angriffskrieg einhergehenden Ungewissheit sollte die Fazilität ein flexibles Instrument sein, das es der Union ermöglicht, auf den Bedarf der Ukraine mit einem diversifizierten Instrumentarium zu reagieren, das Finanzmittel für den ukrainischen Staat, die Unterstützung der kurzfristigen Erholungs- und Wiederaufbauprioritäten, die Förderung von Investitionen und den Zugang zu Finanzmitteln sowie technische Hilfe, den Aufbau von Kapazitäten und andere einschlägige Tätigkeiten vorsieht.



- (45) Die Unterstützung der Union sollte drei Säulen umfassen, nämlich eine Säule der finanziellen Unterstützung der Ukraine für die Durchführung von Reformen und Investitionen sowie zur Aufrechterhaltung der makrofinanziellen Stabilität des Landes, wie im Ukraine-Plan vorgesehen; eine Säule eines Investitionsrahmens für die Ukraine, mit dem Investitionen mobilisiert werden und der Zugang zu Finanzierungen verbessert wird; und eine Säule einer Beitrittsilfe zur Mobilisierung von technischem Fachwissen und Kapazitätsaufbau.
- (46) Da der Bedarf der Ukraine in den Bereichen Erholung, Wiederaufbau und Modernisierung erheblich ist und nicht allein aus dem Unionshaushalt gedeckt werden kann, sollten sowohl öffentliche als auch private Investitionen bei dessen Bewältigung eine Rolle spielen. Die Fazilität sollte die **rechtzeitige** Mobilisierung sowohl öffentlicher als auch privater Investitionen ermöglichen und die Möglichkeit vorsehen, die Unterstützung für Investitionen in den langfristigen Wiederaufbau aufzustocken, wenn die Umstände dies zulassen, wobei auch die Durchführungs- und Aufnahmekapazitäten der Ukraine zu berücksichtigen sind. **Die Mobilisierung privater Investitionen über die Fazilität sollte zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit und zur Innovationsfähigkeit der Ukraine beitragen.**

- (47) *Russland muss in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden und für den massiven Schaden aufkommen, der durch seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der einen eklatanten Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellt, verursacht wurde. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern und im Einklang mit dem Unions- und dem Völkerrecht weiterhin auf dieses Ziel hinarbeiten und dabei den schwerwiegenden Verstoß Russlands gegen das in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verbot der Anwendung von Gewalt und die Grundsätze der staatlichen Verantwortung für völkerrechtswidrige Handlungen berücksichtigen, einschließlich der Verpflichtung zum Ersatz des verursachten finanziell bezifferbaren Schadens. Es ist unter anderem wichtig, dass in Abstimmung mit den internationalen Partnern und im Einklang mit den geltenden vertraglichen Verpflichtungen sowie mit dem Unions- und dem Völkerrecht entscheidende Fortschritte in der Frage erzielt werden, wie außerordentliche Einnahmen privater Rechtspersonen, die direkt aus Russlands immobilisierten Vermögenswerten stammen, in die Unterstützung der Ukraine und deren Erholung und Wiederaufbau geleitet werden könnten.*
- (48) Die Gesamthöhe der Unterstützung der Fazilität durch die Union sollte sich für den Zeitraum 2024 bis 2027 auf höchstens 50 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen für alle Arten der Unterstützung belaufen. Angesichts der sich wandelnden Umstände und der Ziele der Fazilität selbst muss die Unterstützung der Union ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Programmierbarkeit bieten.

- (49) Was die Unterstützung der Union – außer in Form von Darlehen – betrifft, sollte die vorliegende Verordnung aus Mitteln und nach den Bedingungen der Ukraine-Reserve, wie in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates<sup>30</sup> vorgesehen, mit bis zu 17 Mrd. EUR für den Zeitraum 2024 bis 2027 finanziert werden. Dieser Höchstbetrag bildet nicht den vorrangigen Bezugsrahmen für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens im Sinne der Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>31</sup>. ***Mögliche Einnahmen könnten im Rahmen einschlägiger Rechtsakte generiert werden, etwa im Zusammenhang mit der Nutzung außerordentlicher Einnahmen privater Rechtspersonen, die direkt aus den immobilisierten Vermögenswerten der russischen Zentralbank stammen.***

---

<sup>30</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

<sup>31</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

- (50) ***Im Einklang mit Artikel 10b der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 sollte es die Mobilisierung der Ukraine-Reserve ermöglichen, für die Unterstützung – außer in Form von Darlehen – einen jährlichen Höchstbetrag von 5 Mrd. EUR bereitzustellen. Der Teil des jährlichen Höchstbetrags der Unterstützung – außer in Form von Darlehen –, der nicht in Anspruch genommen wird, sollte während der verbleibenden Laufzeit der Fazilität in Anspruch genommen werden können.***
- (51) Im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union, die auf der Grundlage von Artikel 29 EUV und Artikel 215 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen werden, dürfen benannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Diese benannten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle können daher nicht von der Fazilität unterstützt werden.
- (52) Die Mittel für Verpflichtungen und die entsprechenden Mittel für Zahlungen aus der Ukraine-Reserve sollten jährlich über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus im Haushaltsplan bereitgestellt werden.

- (53) Für den Teil der Unterstützung im Rahmen der Fazilität, der in Form von Darlehen bereitgestellt wird, sollte die Haushaltsgarantie der Union auf den finanziellen Beistand für die Ukraine ausgedehnt werden, der gemäß Artikel 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> gewährt wird. Daher ist in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vorgesehen, die erforderlichen Mittel im Unionshaushalt über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für die bis Ende 2027 verfügbare finanzielle Unterstützung für die Ukraine hinaus zu mobilisieren.
- (54) Unter Wahrung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Unionshaushalts sollte die Möglichkeit bestehen, die Flexibilitätsregelungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 für andere Politikbereiche anzuwenden, insbesondere für Mittelübertragungen und Mittelumwidmungen, um die effiziente Verwendung der Unionsmittel zu gewährleisten und so die im Rahmen der Fazilität zur Verfügung stehenden Unionsmittel maximal zu nutzen.
- (55) Bei Gewährungsverfahren im Rahmen der Fazilität sollten Beschränkungen der Förderfähigkeit aufgrund der besonderen Art der Tätigkeit oder aufgrund einer mit der Tätigkeit einhergehenden Beeinträchtigung der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung gegebenenfalls zulässig sein.

---

<sup>32</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- (56) Um die effiziente Durchführung der Fazilität zu gewährleisten, ***muss die Ukraine öffentlichen Zugang zu Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen dieser Fazilität gewähren sowie einen freien und fairen Wettbewerb bei den Ausschreibungen und der Vergabe von Finanzhilfen im Rahmen der Fazilität sicherstellen. Die Fazilität sollte zur Erleichterung der Integration der Ukraine in europäische Wertschöpfungsketten beitragen***, sodass alle im Rahmen dieser Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien aus Mitgliedstaaten, aus der Ukraine, ***aus den Partnerländern im Westbalkan, aus Georgien und Moldau, aus Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Ländern stammen, die im Verhältnis zur Größe ihrer Volkswirtschaft eine mit der Union vergleichbare Unterstützung für die Ukraine leisten und*** mit denen die Kommission einen gegenseitigen Zugang zur Außenhilfe in der Ukraine vereinbart hat, es sei denn, die Lieferungen oder Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden. ***Im letzteren Fall sollte die Kommission den Rat diesbezüglich auf dem Laufenden halten.***

- (57) Die Union sollte bestrebt sein, die verfügbaren Mittel möglichst effizient einzusetzen, um ihrem auswärtigen Handeln die größtmögliche Wirkung zu verleihen. Dies sollte durch Sicherstellung der Kohärenz und Kompatibilität mit und der Komplementarität zu den Finanzierungsinstrumenten der Union für das auswärtige Handeln sowie durch Synergien mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union erreicht werden. Damit kombinierte Interventionen, die einem gemeinsamen Ziel dienen, eine maximale Wirkung erreichen können, sollte die Fazilität Beiträge zu Tätigkeiten im Rahmen anderer Programme ermöglichen, ***ohne dass es zu einer Dopplung von Unterstützungsmaßnahmen kommt.***
- (58) Die Union sollte in Bezug auf globale öffentliche Güter und globale Herausforderungen einen multilateralen, regelbasierten und wertebasierten Ansatz fördern und mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern, internationalen Organisationen und anderen Gebern in dieser Hinsicht zusammenarbeiten.

- (59) Angesichts der Notwendigkeit, die internationale Unterstützung für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine zu koordinieren, sollte es den Mitgliedstaaten, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen oder anderen Gebern möglich sein, zur Umsetzung der Fazilität beizutragen. Diese Beiträge sollten nach denselben Vorschriften und Bedingungen durchgeführt werden und externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstaben d und e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darstellen. ***Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte so weit wie möglich in die internationalen Bemühungen um eine Finanzarchitektur für die Erholung der Ukraine integriert und mit den einschlägigen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen abgestimmt werden.***



- (60) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus **mit einschlägigen Interessenträgern** auch auf lokaler **und regionaler** Ebene die **Kohärenz**, Kompatibilität, Komplementarität **und Transparenz** der Hilfe sicherstellen. Angesichts der Präsenz verschiedener internationaler Geber sollten auch die notwendigen Schritte unternommen werden, um eine bessere Koordinierung und Komplementarität mit anderen Gebern zu gewährleisten, unter anderem durch regelmäßige Konsultationen **und strategische Kontakte**. In diesem Zusammenhang sollte die bereits eingerichtete multilaterale Geberkoordinierungsplattform für die Ukraine als Forum für den Austausch genutzt werden.
- (61) Auf diese Verordnung sollten die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 322 AEUV erlassenen horizontalen Haushaltvorschriften Anwendung finden. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Preisgelder, Auftragsvergabe, indirekte Mittelverwaltung, Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien, finanziellen Beistand und die Erstattung der Kosten externer Sachverständiger sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure.

- (62) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der Ziele der Fazilität und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind; bei der Auswahl sollten insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das erwartete Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Sinne des Artikels 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu prüfen.
- (63) Mit der Ukraine sollte ein Rahmenabkommen geschlossen werden, in dem die Grundsätze der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Union und der Ukraine einschließlich der erforderlichen Mechanismen zur Kontrolle und Rechnungsprüfung der Ausgaben festgelegt werden und in dem ***sichergestellt wird, dass die Ukraine im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union ein Maß an Schutz gewährleistet, das mit dem in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und in weitere einschlägigen Unionsrechtsvorschriften (im Folgenden „Rahmenabkommen“) vorgesehenen vergleichbar ist.*** Auch sollten mit der Ukraine – gegebenenfalls je nach betreffender Säule – Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen geschlossen werden, um die Bedingungen für die Freigabe von Mitteln festzulegen.

- (64) Abweichend von Artikel 209 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollten Rückzahlungen und Einnahmen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen dieser Verordnung unterstützt werden, interne zweckgebundene Einnahmen für die Fazilität oder ihr Nachfolgeprogramm darstellen.
- (65) Abweichend von Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollten Überschüsse an Dotierungen für die Ukraine-Garantie interne zweckgebundene Einnahmen für die Fazilität oder ihr Nachfolgeprogramm darstellen.
- (66) Im Rahmen von Säule I der Fazilität sollten Mittel bereitgestellt werden, um die Umsetzung des Ukraine-Plans zu unterstützen, der die Reform- und Investitionsagenda der Ukraine im Hinblick auf die Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele der Fazilität enthält und auch in einen wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmen einbezogen werden sollte. Die Finanzierung im Rahmen der Säule I sollte bereitgestellt werden, sofern die Bedingungen des Ukraine-Plans zufriedenstellend erfüllt sind.

- (67) Die Ukraine sollte den Ukraine-Plan als kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Lösung für ihren Wiederaufbau und ihre Modernisierung ausarbeiten, mittels der die wirtschaftliche, soziale und ökologische Erholung **sowie die nachhaltige Entwicklung** des Landes und seine Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt zur Union unterstützt werden. Damit würde der Ukraine-Plan auch anderen Gebern eine Grundlage bieten, um die vorrangigen Finanzierungsbereiche für den Wiederaufbau der Ukraine zu ermitteln und Eigenverantwortung, Kohärenz und zusätzliche Beiträge entsprechend fördern. Daher sollte die Ukraine dafür sorgen, dass der Ukraine-Plan in seiner ausgearbeiteten Form den Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf auf integrierte Weise deckt, sowie dass aufgezeigt wird, in welchem Umfang die Maßnahmen des Ukraine-Plans von der Union über die Fazilität finanziert werden sollen. Bei der Ausarbeitung des Ukraine-Plans sollte die Ukraine die im Rahmen anderer Unionsprogramme **sowie seitens anderer Geber** gewährte Unterstützung berücksichtigen. Die Ukraine sollte bei der Ausarbeitung des Ukraine-Plans sicherstellen, dass andere Geber in der Lage sind, zur Unterstützung der Maßnahmen des Plans beizutragen, unter anderem durch Aufstockung der im Rahmen der Fazilität verfügbaren Mittel. **Durch den Ukraine-Plan sollte gewährleistet werden, dass eine angemessene Koordinierung und Komplementarität mit den relevanten Gebern und internationalen Finanzierungsinstitutionen gegeben ist.**

- (68) Der Ukraine-Plan sollte nicht nur die Grundlage für die Unterstützung im Rahmen der Säule I der Fazilität bilden, sondern auch als Referenz für die Unterstützung im Rahmen der Säulen II und III der Fazilität dienen. Durch die im Rahmen der Säulen II und III finanzierten Maßnahmen sollten die Ziele und die Umsetzung des Ukraine-Plans unterstützt werden.
- (69) Der Ukraine-Plan sollte Reform- und Investitionsmaßnahmen sowie die qualitativen und quantitativen Schritte, die die zufriedenstellende Umsetzung dieser Maßnahmen erreichen, und einen vorläufigen Zeitplan für deren Durchführung enthalten. Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 eingeleitet wurden, sollten *ausnahmsweise* für eine Unterstützung infrage kommen.

- (70) Der Ukraine-Plan sollte Auflagen enthalten, die die erwarteten Fortschritte bei der Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen widerspiegeln. Diese Auflagen sollten die Form qualitativer oder quantitativer Schritte annehmen. Diese Schritte sollten spätestens bis zum 31. Dezember 2027 umgesetzt werden, auch wenn der vollständige Abschluss der Maßnahmen, auf die sich diese Schritte beziehen, über das Jahr 2027 hinausreichen können sollte. Angesichts der Notwendigkeit, die makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu gewährleisten und gleichzeitig ihre Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbemühungen im Hinblick auf den Beitritt zur Union zu unterstützen, sollte der Ukraine-Plan insbesondere Auflagen in Bezug auf grundlegende Anforderungen wie makrofinanzielle Stabilität, Haushaltskontrolle und Verwaltung der öffentlichen Finanzen, die so festgelegt werden können, dass sie den zufriedenstellenden Fortschritt bei der Erfüllung widerspiegeln, sowie sektorale und strukturelle Reformen und Investitionen umfassen. Die Auszahlungen sollten einem Schema folgen, das auf diesen Kategorien von Auflagen gründet, um den Zielen der Fazilität zu entsprechen.

- (71) Die Ukraine sollte bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Ukraine-Plans dem Grundsatz der Steuerung auf mehreren Ebenen und einem Bottom-up Ansatz folgen und daher die Lage in den ukrainischen Regionen und Gemeinden in Anbetracht ihrer besonderen Bedürfnisse an Erholung und Wiederaufbau, Reformen, Modernisierung und Dezentralisierung besonders berücksichtigen und die regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden **sowie Organisationen der Zivilgesellschaft auf sinnvolle Weise** konsultieren. **Lokale Aufbaupläne sollten, soweit vorhanden, berücksichtigt werden.** In diesem Zusammenhang sollten durch den Ukraine-Plan insbesondere die wirtschaftliche, soziale, ökologische und räumliche Entwicklung der ukrainischen Regionen und Gemeinden sowie die Dezentralisierungsreform in der Ukraine und die Angleichung an die Standards der Union unterstützt werden. Durch den Ukraine-Plan sollte außerdem sichergestellt werden, dass die subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere die Gemeinden, in die Entscheidungsfindung über die Verwendung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene einbezogen werden und dass die von diesen subnationalen Gebietskörperschaften ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte einen angemessenen Teil der Unterstützung ausmachen.

- (72) *Der Abschluss der Dezentralisierungsreform als nachhaltiges und unumkehrbares Element des Grundsatzes der Steuerung auf mehreren Ebenen in der Ukraine ist eine wichtige Priorität. Diese Reform sollte eine klare Abgrenzung der Befugnisse zwischen der zentralen und der lokalen Ebene, angemessene interne Strukturen für kommunale Verwaltungen und einen angemessenen Rahmen für die Überwachung der lokalen Behörden im Einklang mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umfassen sowie die Fortsetzung der Arbeiten dahingehend, Gemeinden im Rahmen des öffentlichen Rechts auf der Grundlage europäischer Verfahren und im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung der Ukraine Rechtspersönlichkeit zu verleihen.*
- (73) Der Ukraine-Plan sollte auch *eine detaillierte* Erläuterung des Systems und *der geplanten Maßnahmen* der Ukraine zur wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, *Korruption, insbesondere Betrug, aller Formen von Korruption, einschließlich Korruption auf hoher Ebene, oder sonstiger rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union* und von Interessenkonflikten *beinhalten, sowie eine detaillierte* Erläuterung des Systems und *der geplanten Maßnahmen zur wirksamen Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln und eine detaillierte Erläuterung der Vorkehrungen zur Verhinderung einer Doppelfinanzierung durch die Fazilität und durch andere Programme der Union oder durch Geber.* Die in den Ukraine-Plan einbezogenen Maßnahmen sollten, wenn möglich, zur Gewährleistung eines effizienten **und transparenten** Verwaltungs- und Kontrollsystems beitragen. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Ukraine sollte es einen vorläufigen Termin geben, der je nach Maßnahme während der Laufzeit der Fazilität festgelegt werden **sollte**.



- (74) Die Kommission sollte den Ukraine-Plan anhand der in dieser Verordnung aufgeführten Kriterien bewerten. ■ Im Falle einer positiven Bewertung des Ukraine-Plans sollte die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Genehmigung des Ukraine-Plans vorlegen.
- (75) Angesichts der bestehenden Ungewissheit und der erforderlichen Flexibilität bei der Durchführung der Fazilität sollte es der Ukraine möglich sein, bei der Kommission einen begründeten Antrag auf einen Vorschlag zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans zu stellen, wenn der Ukraine-Plan, auch im Hinblick auf einschlägige qualitative und quantitative Schritte, von der Ukraine aufgrund objektiver Umstände teilweise oder vollständig nicht mehr erfüllt werden kann. Darüber sollte die Kommission im Einvernehmen mit der Ukraine auch einen Vorschlag zur Änderung dieses Durchführungsbeschlusses des Rates unterbreiten können, **wenn es insbesondere gilt, Änderungen der Umstände zu berücksichtigen, die die Festlegung ehrgeizigerer Ziele ermöglichen, oder** wenn die verfügbaren Beträge geändert werden sollen. Die Ukraine sollte auch begründete Anträge auf Änderung des Ukraine-Plans stellen und gegebenenfalls Nachträge vorschlagen können, wenn es gilt, zusätzliche Mittel anderer Geber oder anderer Quellen ■ zu berücksichtigen.

- (76) Die finanzielle Unterstützung für den Ukraine-Plan sollte in Form eines Darlehens möglich sein. Angesichts des dringenden Finanzbedarfs der Ukraine sollte der finanzielle Beistand gemäß der diversifizierten Finanzierungsstrategie organisiert werden, die in Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorgesehen und dort als einheitliche Finanzierungsmethode festgelegt ist, von der erwartet wird, dass sie die Liquidität der Unionsanleihen sowie die Attraktivität und das Kosten-/Nutzenverhältnis der Unionsemission erhöht.
- (77) Angesichts der schwierigen Lage, in der sich die Ukraine durch den Angriffskrieg Russlands befindet, und um die Ukraine auf ihrem langfristigen Stabilitätspfad zu unterstützen, sollten die Darlehen an die Ukraine zu äußerst günstigen Konditionen vergeben werden und eine maximal 35-jährige Laufzeit haben; auch sollte mit der Tilgung nicht vor 2034 begonnen werden. Außerdem sollte von Artikel 220 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 abgewichen und es der Union gestattet werden, die Zinskosten (Finanzierungs- und Liquiditätsmanagementkosten) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 zu decken und die Verwaltungskosten (Gebühren für Verwaltungsgemeinkosten) zu erlassen, die sonst von der Ukraine zu tragen wären. Der Anleihekostenzuschuss sollte als zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Unterstützung im Rahmen der Fazilität geeignet erscheinendes Instrument im Sinne des Artikels 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gewährt werden.

- (78) Die Ukraine sollte jedes Jahr einen Zinszuschuss und einen Erlass der Verwaltungskosten beantragen können.
- (79) Abweichend von Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 sollte die finanzielle Haftung aus Darlehen im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht durch die Garantie für Außenmaßnahmen, die mit der erstgenannten Verordnung eingerichtet wurde, unterstützt werden. Die in Form von Darlehen gewährte Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darstellen. Angesichts der finanziellen Risiken und der Deckung durch den Haushalt sollte für die im Rahmen der Fazilität in Form von Darlehen gewährten Unterstützung, der über die Obergrenzen hinaus garantiert werden soll, keine Dotierung vorgesehen und sollte abweichend von Artikel 211 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 keine Dotierungsquote festgelegt werden.

- (80) Es ist wichtig, sowohl Flexibilität und Planbarkeit als auch Stabilität bei der Unterstützung der Ukraine durch die Union zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die Mittel im Rahmen der Fazilität vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit nach einem festen vierteljährlichen Zeitplan jeweils auf der Grundlage eines Zahlungsantrags der Ukraine ausgezahlt werden, nachdem die Kommission **eine Bewertung** der zufriedenstellenden Erfüllung der einschlägigen Bedingungen vorgenommen hat. **Im Falle einer positiven Bewertung sollte die Kommission unverzüglich einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates vorlegen, in dem die zufriedenstellende Erfüllung der Bedingungen für die Zahlungen festgestellt wird. Auf der Grundlage dieses Durchführungsbeschlusses des Rates sollte die Kommission einen Beschluss über die Genehmigung der Auszahlung erlassen.** Falls eine Bedingung gemäß dem vorläufigen Zeitplan, der im Beschluss zur Genehmigung des Ukraine-Plans festgelegt ist, nicht erfüllt wird, sollte die Kommission **nach einer Methode für die teilweise Zahlung** einen der jeweiligen Bedingung entsprechenden Betrag von der Zahlung abziehen. Die einschlägig einbehaltenen Mittel können in den nächsten Zahlungsperioden und bis zu 12 Monate nach der ursprünglich im Plan festgelegten Frist ausgezahlt werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind.

- (81) Um sicherzustellen, dass die Ukraine Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln hat, um ihren Bedarf im Hinblick auf ihre makrofinanzielle Stabilität zu decken und die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes in Gang zu setzen, sollten der Ukraine vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln und der Erfüllung der Vorbedingung für ihre Unterstützung im Rahmen der Fazilität bis zu 7 % der **■ Unterstützung in Darlehensform** in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung stehen.
- (82) Abweichend von Artikel 116 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollte die Zahlungsfrist ab dem Tag der Mitteilung des Beschlusses über die Genehmigung der Auszahlung an die Ukraine beginnen und die Zahlung von Verzugszinsen durch die Kommission an die Ukraine ausgeschlossen werden.

- (83) *Angesichts der Notwendigkeit, die fortdauernde makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu gewährleisten, ist es angezeigt, falls das Rahmenabkommen nicht unterzeichnet oder der Ukraine-Plan nicht angenommen wird, der Ukraine für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem 1. Januar 2024 eine außerordentliche Unterstützung bereitzustellen. Diese Unterstützung sollte von zufriedenstellenden Fortschritten der Ukraine bei der Ausarbeitung des Ukraine-Plans und von in einer gemeinsamen Absichtserklärung zwischen der Kommission und der Ukraine zu vereinbarenden Bedingungen abhängig gemacht werden. In der gemeinsamen Absichtserklärung sollten insbesondere die politischen Auflagen, die indikative Finanzplanung und die Berichtspflichten festgelegt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zur Laufzeit der Finanzierung stehen. Die politischen Auflagen sollten die Verpflichtung zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung mit Schwerpunkt auf der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung der Einnahmen umfassen und sollten auf den Maßnahmen aufbauen, die die Ukraine bereits im Rahmen früherer Makrofinanzhilfeprogramme durchgeführt hat.*

- (84) Transparenz bei der Durchführung der Fazilität ist eine wichtige Voraussetzung für die Unterstützung durch die Union. Die Ukraine sollte zweimal jährlich Daten zu Personen und Stellen veröffentlichen, die für die Durchführung der im Ukraine-Plan genannten Reformen und Investitionen Mittel in Höhe von **insgesamt** mehr als **100 000** EUR erhalten. Diese Daten sollten, sofern gebührend gerechtfertigt, nicht veröffentlicht werden, wenn die Offenlegung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen oder Stellen gefährden oder die geschäftlichen Interessen der Empfänger ernsthaft beeinträchtigen könnte. Das Rahmenabkommen sollte genaue Regeln und einen zeitlichen Rahmen für die Erhebung von Daten durch die Ukraine, für das Format dieser Daten sowie für den Zugang der Kommission, **des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), des Europäischen Rechnungshofs und, soweit angezeigt, der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)** zu diesen Daten enthalten.

- (85) Im Rahmen von Säule II der Fazilität sollte ein Investitionsrahmen geschaffen werden, mit dem Investitionen in die Erholung und den Wiederaufbau unterstützt werden sollen, die von **den ukrainischen Behörden**, Unternehmen des Privatsektors, Gemeinden, staatseigenen Unternehmen oder anderen Akteuren (im Folgenden „Investitionsrahmen für die Ukraine“) getätigt werden. Der Investitionsrahmen für die Ukraine sollte den im Ukraine-Plan festgelegten Prioritäten Rechnung tragen und seine Ziele und seine Umsetzung unterstützen. Im Investitionsrahmen für die Ukraine sollte vorgesehen werden, dass die ukrainischen Behörden **in geeigneter Weise** in dessen Governance einbezogen werden.



- (86) Der Investitionsrahmen für die Ukraine sollte ein integriertes Finanzpaket darstellen, das Finanzierungskapazitäten in Form von Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen in der Ukraine bereitstellt. Die Unterstützung im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine sollte im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden, insbesondere unter Nutzung der finanziellen und technischen Kapazitäten internationaler Finanzinstitutionen, europäischer Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, **bilateraler europäischer Finanzierungsinstitutionen und von Exportkreditagenturen**, einschließlich ihrer Beteiligung an dem mit Investitionen mit eigenen Mitteln verbundenen Risiko. Angesichts des Umfangs der Erholungs- und Wiederaufbauinvestitionen in der Ukraine, die eine Risikoteilung erfordern werden, muss die Union eine spezielle Garantiekapazität (im Folgenden „Garantie für die Ukraine“) schaffen. Von der Garantie für die Ukraine gedeckte Tätigkeiten werden gemäß Artikel 208 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt. Exportkreditagenturen und andere Finanzinstitutionen, die Unterstützung für Handelserleichterungen anbieten, können als Finanzintermediäre agieren. Bei der Umsetzung und Verwaltung der Garantie für die Ukraine sollte die Kommission für eine enge Koordinierung mit der Unterstützung sorgen, die im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/947 eingerichteten Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus durchgeführt wird. **Die Garantie für die Ukraine sollte staatlichen, unterstaatlichen, nichtgewerblichen und gewerblichen Stellen sowie dem privaten Sektor zugutekommen.**

- (87) *In Anbetracht ihrer Rolle gemäß den Verträgen sollte die EIB ein Partner bei der Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Garantie für die Ukraine sein. Deshalb sollte die EIB-Gruppe bis zum 31. Dezember 2025 für Vorhaben mit staatlichen Gegenparteien und mit nichtgewerblichen Gegenparteien unterhalb der staatlichen Ebene mit der Durchführung eines zweckgebundenen Mindesttrichtbetrags in Höhe von 25 % der Garantie für die Ukraine betraut werden. Nach diesem Termin sollte der nicht verwendete Teil der zweckgebundenen Beträge allen förderfähigen Gegenparteien für alle Arten von Vorhaben zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die Garantie für die Ukraine in vollem Umfang genutzt wird.*
- (88) *Die förderfähigen Gegenparteien sollten der Kommission auf Aufforderung alle zusätzlichen Informationen übermitteln, die diese benötigt, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachzukommen, zusammen mit Informationen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und der Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards.*
- (89) *Alle förderfähigen Gegenparteien und förderfähigen betrauten Einrichtungen sollten größtmögliche Sorgfalt walten lassen, um korrupte Praktiken, Günstlingswirtschaft oder eine unangemessene regionale oder sektorale Konzentration der Zuweisung oder Verwendung der Mittel zu verhindern, und sollten eine Berichterstattung und Prüfung eigens zu diesen Aspekten anwenden und verlangen.*

- (90) Die Flexibilität der Unterstützung im Rahmen der Fazilität sollte durch eine flexible Umsetzung der Garantie für die Ukraine erhöht werden, die schrittweise gewährt werden könnte. Abweichend von der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollte es erlaubt sein, die Dotierung bis zum 31. Dezember 2027 in einer Höhe zu bilden, die der gewährten Garantie und nicht dem Betrag der Gesamtdotierung entspricht. Im Rahmen der Ausnahmeregelung sollte es auch möglich sein, schrittweise eine Dotierung zu bilden, um den Fortschritten bei der Auswahl und Durchführung der Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der Ziele der Fazilität Rechnung zu tragen.

- (91) Um die Mittel im Rahmen der Säule II effizient nutzen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Dotierungsquote für die Ukraine-Garantie zu erlassen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Kommission während ihrer Vorarbeiten, auch auf Ebene der Sachverständigen, angemessene Konsultationen durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>33</sup> festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten; ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zur Sitzung der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (92) *Zur Begünstigung privater Investitionen und der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen ist es erforderlich, mindestens 15 % der durch die - Garantie für die Ukraine bereitgestellten Garantien für Micro-Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>34</sup>, einschließlich Start-ups, zu verwenden und die Verwendung dieses Teils der Mittel zu verfolgen und darüber Bericht zu erstatten.*

---

<sup>33</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

<sup>34</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (93) Im Rahmen von Säule III der Fazilität sollte die Unterstützung vor allem auf die schrittweise Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union abzielen, um so zur Durchführung des Ukraine-Plans beizutragen. Bei diesem Prozess sollten auch die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien wie des Europarates und der Venedig-Kommission berücksichtigt werden. Die Unterstützung sollte auch darauf abzielen, **die demokratischen und justiziellen Institutionen, einschließlich der Gerichte, und die Kapazitäten** der Interessenträger, einschließlich der **lokalen und regionalen Behörden**, der Sozialpartner sowie der Organisationen der Zivilgesellschaft, **auch im Hinblick auf ihre Rolle bei der öffentlichen Kontrolle**, zu stärken.
- (94) **Die Mittel der Säule III sollten zudem dafür verwendet werden, die Fremdkapitalkosten der Fazilität sowie die ermittelten Fremdkapitalkosten und die Dotierung der Haushaltsgarantien aus vorhergehender Unterstützung für die Ukraine zu finanzieren.**

- (95) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup>, der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95<sup>36</sup>, (Euratom, EG) Nr. 2185/96<sup>37</sup> und (EU) 2017/1939<sup>38</sup> des Rates sind die finanziellen Interessen der Union durch **wirksame** Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung und zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel **sowie Maßnahmen, um Straftaten im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln wirksam zu ermitteln, zu verfolgen und vor Gericht zu bringen. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1939 befugt, Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu ermitteln und zu verfolgen. Die zuständigen ukrainischen Behörden sollten Rechtshilfeersuchen und Auslieferungersuchen der EUSTa und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit den Mitteln der Fazilität unverzüglich bearbeiten.**

---

<sup>35</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>36</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

<sup>37</sup> Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

<sup>38</sup> Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

- (96) Insbesondere sollte das OLAF gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in der Lage sein, administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um **aufzudecken und** festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt, **und der EUSTa jegliche Straftat im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 zu melden.**
- (97) *Die Kommission sollte sich bemühen, der Ukraine ein einziges integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem zur Verfügung zu stellen, das ein einziges Instrument zur Datenauswertung und Risikobewertung für den Zugang zu und die Analyse der einschlägigen Daten im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der Union und den geltenden Datenschutzvorschriften umfasst. Ist ein solches System verfügbar, so sollte die Ukraine die einschlägigen Daten verwenden und diese in das System eingeben, auch mit Unterstützung gemäß der Säule III. Die Daten sollten es der Kommission und den für die Ausführung und Kontrolle der Mittel zuständigen ukrainischen Behörden ermöglichen, Risiken zu bewerten und Unregelmäßigkeiten zu verhindern.*

- (98) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sollten der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und, soweit angezeigt, der EUSTA die erforderlichen Rechte und der erforderliche Zugang gewährt werden, auch von Dritten, die an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt sind. Zudem sollte die Ukraine der Kommission Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel melden.
- (99) Die Stärkung der internen Kontrollsysteme, ***auch in Bezug auf Ex-ante-Kontrollen, die Bekämpfung jeder Form von Korruption, Günstlingswirtschaft und Betrug***, die Förderung von Transparenz, ***einer robusten, rechenschaftspflichtigen und transparenten öffentlichen Verwaltung*** und einer effizienten Verwaltung der öffentlichen Finanzen sind wichtige Reformprioritäten für die Ukraine und sollten durch die Fazilität unterstützt werden.



- (100) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union im Rahmen der Fazilität wirksam geschützt werden. Daher sollte ein unabhängiger Prüfungsausschuss eingesetzt werden, der die Kommission über etwaige Fälle von Misswirtschaft im Zusammenhang mit den Mitteln informiert. Diese Informationen sollten dem OLAF und gegebenenfalls den zuständigen ukrainischen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission sollte befugt sein, mit Unterstützung der Delegation der Union **regelmäßig** zu überprüfen, wie die Ukraine die Mittel während des gesamten Projektzyklus verwendet. Der Prüfungsausschuss sorgt für einen regelmäßigen Dialog und eine regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof **sowie mit der Rechnungskammer der Ukraine**.

- (101) Während es in erster Linie in der Verantwortung der Ukraine liegt, dafür zu sorgen, dass die Fazilität im Einklang mit den geltenden Standards und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der spezifischen Bedingungen, unter denen die Fazilität funktioniert, durchgeführt wird, sollte die Kommission in der Lage sein, hinreichende Zusicherungen der Ukraine in dieser Hinsicht zu erhalten. Zu diesem Zweck sollte sich die Ukraine im Ukraine-Plan verpflichten, ihr derzeitiges Verwaltungs- und Kontrollsystem zu verbessern und missbräuchlich verwendete Beträge einzuziehen. Die Ukraine sollte ein Überwachungssystem einrichten, dessen Ergebnisse in den jährlichen Fortschrittsbericht einfließen. Die Ukraine sollte Daten erheben und Informationen sammeln, die es ermöglichen, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den durch die Fazilität unterstützten Maßnahmen zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Das Rahmenabkommen und die Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen sollten die Verpflichtung der Ukraine vorsehen, **im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der Union und den geltenden Datenschutzvorschriften** die Erhebung angemessener Daten über Personen und Stellen, die Mittel, **einschließlich Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer**, für die Durchführung der Maßnahmen des Ukraine-Plans erhalten, sowie den Zugang zu diesen Daten sicherzustellen.

- (102) Die finanziellen Interessen der Union sollten auch geschützt werden, wenn die Mittel in direkter Mittelverwaltung durch Finanzhilfen und Auftragsvergabe oder in indirekter Mittelverwaltung durch Stellen, die im Rahmen einer Säulenbewertung geprüft wurden, insbesondere im Rahmen der Säulen II und III der Fazilität, ausgeführt werden. ***Es sollten ausschließlich Einrichtungen, die im Rahmen einer Säulenbewertung geprüft wurden, ausgewählt werden, um Unionsmittel aus der Fazilität im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung auszuführen.***
- (103) ***Die*** Unterstützung im Rahmen der Fazilität ***sollte durch*** Arbeitsprogramme ***nach Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt werden.***
- (104) Die Kommunikationskapazitäten der Ukraine sollten verbessert werden, um zu gewährleisten, dass ■ die Öffentlichkeit die Werte der Union und die Vorteile und Verpflichtungen einer Unionsmitgliedschaft versteht und mitträgt, und um zugleich gegen Desinformation ***und Einflussnahme aus dem Ausland*** vorzugehen ***sowie starke und freie pluralistische Medien zu wahren.*** Auch sollte sichergestellt werden, dass die Finanzierung durch die Union Sichtbarkeit erhält.

- (105) Die Kommission sollte dafür sorgen, dass es klare Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen gibt, damit bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union echte Rechenschaftspflicht und Transparenz bestehen und eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sichergestellt ist.
- (106) Die Kommission sollte jedes Jahr eine Bewertung der Durchführung der Unterstützung im Rahmen der Fazilität vornehmen. Sie sollte dem mit dieser Verordnung eingesetzten Ausschuss ermöglichen, über angemessene Informationen zu verfügen, um die Kommission zu unterstützen. Damit die Umsetzung wirksam überwacht werden kann, sollte die Ukraine jedes Jahr einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung vorlegen. ***Dieser Bericht sollte auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung gestellt werden.*** Diese von der ukrainischen Regierung erstellten Berichte sollten im Ukraine-Plan angemessen berücksichtigt werden. Für die Empfänger von Unionsmitteln im Rahmen der Säulen II und III der Fazilität sollten verhältnismäßige Berichtserstattungsanforderungen festgelegt werden.

- (107) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup> ausgeübt werden.
- (108) *Angesichts der Bedeutung der finanziellen Auswirkungen der Unterstützung, die der Ukraine im Rahmen der Fazilität gewährt wird, und in Anbetracht der Folgen bestimmter Beschlüsse, die unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Ukraine zur Durchführung der Fazilität zu erlassen sind, sollten in den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fällen die Durchführungsbefugnisse ausnahmsweise dem Rat übertragen werden.*
- (109) Die Kommission **sollte** den Beschluss 2010/427/EU des Rates<sup>40</sup> und gegebenenfalls die Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes gebührend berücksichtigen, insbesondere bei der Überwachung der Erfüllung der Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union, bei ihrer Bewertung des Ukraine-Plans und bei der Einholung von Ratschlägen zum Investitionsrahmen für die Ukraine.

---

<sup>39</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>40</sup> Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).

- (110) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (111) Um die Kontinuität bei der Bereitstellung von Unterstützung in dem betreffenden Politikbereich zu gewährleisten, sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird die Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) **für den Zeitraum 2024-2027** eingerichtet.

In dieser Verordnung werden die Ziele der Fazilität, ihre Finanzierung sowie die Mittelausstattung für den Zeitraum 2024 bis 2027, die Formen der im Rahmen der Fazilität gewährten Unionsfinanzierung und die Regeln für die Bereitstellung der Mittel festgelegt.

- (2) Die Fazilität wird der Ukraine im Rahmen der folgenden drei Säulen Unterstützung leisten:
- a) Säule I: finanzielle Unterstützung der Ukraine für die Durchführung von Reformen und Investitionen zur Umsetzung des Ukraine-Plans und zur Aufrechterhaltung der makrofinanziellen Stabilität des Landes gemäß Kapitel III;

- b) Säule II: ein spezifischer Investitionsrahmen für die Ukraine zur Unterstützung von Investitionen und zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen gemäß Kapitel IV;
- c) Säule III: technische Hilfe und damit verbundene Unterstützung für die Ukraine bei der Konzeption und Umsetzung von Reformen im Zusammenhang mit ihrem Unionsbeitritt und bei der Stärkung ihrer Verwaltungskapazitäten, **Fremdkapitalzuschüsse und Dotierung** sowie anderer einschlägiger Tätigkeiten gemäß Kapitel V.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- 1. „Maßnahmen“ Reformen und Investitionen im Rahmen des Ukraine-Plans;
- 2. „Bedingungen“ qualitative oder quantitative Schritte zur Wahrung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität oder zur Durchführung der Reformen und Investitionen gemäß dem Ukraine-Plan;



3. „Mischfinanzierungsmaßnahmen“ aus dem Unionshaushalt unterstützte Operationen, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung, rückzahlbare Formen der Unterstützung aus dem EU-Haushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen **oder gewerblichen** Finanzierungsinstituten, **einschließlich Exportkreditagenturen**, und Investoren kombinieren.

### Artikel 3

#### Ziele der Fazilität

- (1) Die allgemeinen Ziele der Fazilität bestehen darin, die Ukraine **dabei** zu unterstützen,
- a) die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen des **Angriffskriegs Russlands** zu bewältigen und so **in Frieden** zur Erholung, zum Wiederaufbau, **zur Wiederherstellung** und zur Modernisierung des Landes **und zur Erholung der ukrainischen Gesellschaft in der Nachkriegszeit beizutragen, unter anderem durch Schaffung der sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür, dass Binnenvertriebene und Personen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, zurückkehren können;**

- b) den sozialen **und territorialen Zusammenhalt**, die **demokratische, wirtschaftliche** und ökologische Resilienz, die schrittweise Integration in die Wirtschaft und die Märkte der Union und der Welt **sowie die Angleichung an die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Normen der Union zu fördern;**
  - c) **die Annahme und Umsetzung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen, die zur Angleichung an die Werte der Union erforderlich sind, sowie** die schrittweise Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu erreichen und so in ihren gegenseitigen Beziehungen zu Stabilität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Nachhaltigkeit beizutragen.
- (2) Die spezifischen Ziele der Fazilität bestehen insbesondere darin,
- a) zur Aufrechterhaltung der makrofinanziellen Stabilität des Landes beizutragen und die externen und internen Finanzierungsengpässe der Ukraine abzumildern, **um das weitere Funktionieren des ukrainischen Staates sicherzustellen;**

- b) durch den Krieg beschädigte Infrastrukturen wie Energieinfrastruktur, Wassersysteme, interne und grenzüberschreitende Verkehrsnetze, einschließlich Eisenbahnen, Straßen, Brücken und Grenzübergänge, sowie **Bildungs- und Kulturinfrastrukturen** wiederaufzubauen und zu modernisieren und moderne, verbesserte und resiliente Infrastrukturen zu fördern;
- c) **zur Minenräumung und anderen Antiminertätigkeiten beizutragen;** Kapazitäten für die Nahrungsmittelerzeugung wiederherzustellen; bei der Bewältigung sozialer **und gesundheitlicher** Herausforderungen, **einschließlich der psychischen Gesundheit, Hilfe zu leisten sowie die Sozialsysteme und ihre Zugänglichkeit** zu verbessern und zu stärken, **insbesondere** für bestimmte vom Krieg betroffene Gruppen wie ■ Veteranen, Binnenvertriebene, Alleinerziehende, **Kriegswitwen und -witwer, Kinder – vor allem diejenigen ohne elterliche Fürsorge –, Menschen mit Behinderungen**, Minderheiten, **junge und ältere Menschen und andere gefährdete Personen;**
- d) **den Schutz vor hybriden Bedrohungen wie Cyberbedrohungen und die Resilienz gegen Desinformation sowie gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zu stärken;**

- e) den Übergang zu einer nachhaltigen, **klimateutralen** und inklusiven Wirtschaft und zu einem stabilen Investitionsumfeld zu fördern;
- f) die Integration der Ukraine in den Binnenmarkt zu unterstützen; die soziale Infrastruktur wie Wohnungen, **soziale Einrichtungen sowie Sport-, Jugend- und** Gesundheitseinrichtungen, Schulen und Hochschuleinrichtungen **instand zu setzen, wiederaufzubauen, zu schützen** und zu verbessern; **die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Inklusion** mit besonderem Augenmerk auf Frauen und jungen Menschen **zu stärken** - auch durch hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, Umschulung und Weiterbildung - sowie Beschäftigungspolitik, auch für Forscher;
- g) **Wissenschaft und Forschung zu fördern, den Kreativsektor und unabhängige Medien zu unterstützen;** die Kultur und das kulturelle Erbe **einschließlich der kulturellen Infrastruktur** zu fördern; strategische Wirtschaftszweige zu stärken; **einen institutionellen Rahmen für Investitionen und Wettbewerb zu fördern, um Privatpersonen und Unternehmen in die Lage zu versetzen,** unter Schwerpunktsetzung auf **KMU und Innovation, unter anderem durch Förderung der Chancengleichheit beim Zugang zu Finanzierung ungeachtet der Unternehmensgröße, moderne und wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln; eine nachhaltige** Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Aquakultur und Fischerei **zu unterstützen, einschließlich der Angleichung an Normen und Kontrollsysteme der Union in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierwohl; den Finanz- und Bankensektor der Ukraine zu reformieren, um den Zugang zu Krediten und Versicherungsschutz zu verbessern;**

- h) die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten weiter zu stärken, unter anderem durch **die Stärkung der demokratischen Institutionen, insbesondere der Werchowna Rada, sowie der regionalen und kommunalen Vertretungsgremien und ihrer Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf die Verteilung öffentlicher Mittel und den Zugang zu diesen Mitteln**; eine unabhängige Justiz zu fördern, um **Anstrengungen zur Beseitigung oligarchischer Strukturen zu unterstützen**, die Bekämpfung von Betrug, **allen Formen von** Korruption, **einschließlich Korruption auf hoher Ebene, von organisierter Kriminalität, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, Steuervermeidung sowie von illegalem Handel mit Waffen und Kulturgütern zu stärken**; die Einhaltung des Völkerrechts **zu stärken**;
- i) die Medienfreiheit **und -unabhängigkeit** und die **künstlerische und akademische Freiheit** zu stärken **sowie** günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu schaffen; den sozialen Dialog **und die Beteiligung der Zivilgesellschaft** zu fördern; Nichtdiskriminierung ■ zu fördern, um die Achtung der Rechte **sämtlicher** Minderheiten und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, **die allgemeine Stärkung der Position von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft sowie die Rechte von Kindern und von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und zu stärken**; die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu steigern; **den Zugang zu Informationen und die Beteiligung der Zivilgesellschaft an Entscheidungsprozessen und der öffentlichen Kontrolle zu fördern** sowie Transparenz, Strukturreformen und gute Regierungsführung auf allen Ebenen, auch in den Bereichen öffentliche Finanzverwaltung, öffentliches Beschaffungswesen, **Wettbewerb** und staatliche Beihilfen, zu unterstützen; Initiativen, Einrichtungen **und Organisationen** zu unterstützen, die an der Unterstützung und Durchsetzung der **Demokratie**, internationalen Gerichtsbarkeit **und Korruptionsbekämpfung** in der Ukraine beteiligt sind;

- j) *im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris den Umweltschutz und einen nachhaltigen **und gerechten** grünen Wandel in allen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Übergangs **der Ukraine zur Klimaneutralität**, zu fördern und zu stärken; **das Bewusstsein für und die Bekämpfung von Umweltkriminalität zu verbessern**; den digitalen Wandel als Wegbereiter einer nachhaltigen Entwicklung und inklusiven Wachstums zu fördern; **die ökologische Sanierung der durch Militäreinsätze verursachten Umweltschäden zu unterstützen und einen Beitrag zur Dekontaminierung, zur Minenräumung und zur Beseitigung sonstiger explosiver Kampfmittelrückstände sowie der durch militärische Aktivitäten verursachten Umweltverschmutzung zu leisten**;*
- k) ***politische und administrative** Dezentralisierung und die lokale Entwicklung zu unterstützen, **insbesondere durch die Förderung einer sinnvollen Konsultation und gleicher Bedingungen für alle Regierungsebenen beim Zugang zu den Mitteln durch offene, faire, neutrale und transparente Verfahren**;*
- l) *die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten in Bereichen wie Handel, Umweltschutz und die Bekämpfung der internationalen Kriminalität zu unterstützen, sofern die Ukraine alleinige Begünstigte der Finanzmittel bleibt.*

## Artikel 4

### Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Zusammenarbeit im Rahmen der Fazilität stützt sich bei allen Durchführungsmodalitäten auf die Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und fördert diese gegebenenfalls, insbesondere die Eigenverantwortung der Ukraine für die Entwicklungsprioritäten, die Ergebnisorientierung, inklusive Entwicklungspartnerschaften, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht. ***Mit Fazilität wird die Sicherstellung einer ausgewogenen und bedarfsgerechten Zuweisung und Verwendung der Mittel und einer angemessenen geografischen Ausgewogenheit der Projekte angestrebt.***
- (2) Die Unterstützung aus der Fazilität wird zusätzlich zur Unterstützung im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union gewährt. Tätigkeiten, die für eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung in Betracht kommen, können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt.

- (3) Um die Komplementarität, **Kohärenz** und Effizienz ihrer Tätigkeiten und Initiativen zu fördern, arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen und bemühen sich, Überschneidungen zwischen der Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung und anderer Unterstützung durch die Union, die Mitgliedstaaten, Drittländer, multilaterale und regionale Organisationen und Einrichtungen, wie etwa internationale Organisationen und die entsprechenden internationalen Finanzinstitutionen, Agenturen und Geber außerhalb der Union, im Einklang mit den festgelegten Grundsätzen für die Stärkung der operativen Koordinierung im Bereich der Außenhilfe zu vermeiden, unter anderem durch eine verstärkte Koordinierung mit den Mitgliedstaaten auf lokaler Ebene und durch die Harmonisierung von Strategien und Verfahren, insbesondere der internationalen Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit. ***Um eine Dopplungen von Unterstützung zu vermeiden, die Eigenverantwortung der ukrainischen Behörden zu erhöhen und die Verwaltungstätigkeit zu vereinfachen, wird die Unterstützung im Rahmen der Fazilität so weit wie möglich in die internationalen Bemühungen um eine Finanzarchitektur für die Erholung der Ukraine integriert und mit den einschlägigen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen abgestimmt.***



- (4) Die Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität **entsprechen – soweit dies in einem vom Krieg heimgesuchten Land möglich ist – den Klima- und Umweltstandards der Union. Bei diesen Tätigkeiten sind** Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz **und Erhaltung der biologischen Vielfalt,** Menschenrechte, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter **und Nichtdiskriminierung** sowie gegebenenfalls Katastrophenvorsorge **und Sicherheit der Energieinfrastruktur** durchgängig zu berücksichtigen und Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, um integrierte Tätigkeiten zu fördern, mit denen sich positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreichen lassen **und so ein Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften geleistet wird. Mit diesen Tätigkeiten müssen, soweit möglich,** „verlorene Investitionen“ vermieden werden, die Aktivitäten mit dem Grundsatz „Verursache keinen Schaden“ sowie mit dem dem europäischen Grünen Deal zugrunde liegenden Prinzip der Nachhaltigkeit **vereinbar sein, und außerdem muss eine Orientierung an dem Grundsatz „Niemanden zurücklassen“ gegeben sein.**

- (5) Aus der Fazilität werden keine Tätigkeiten oder Maßnahmen unterstützt, die mit dem gegebenenfalls vorhandenen nationalen Energie- und Klimaplan der Ukraine oder dem national festgelegten Beitrag der Ukraine im Rahmen des Übereinkommens von Paris unvereinbar sind, die Investitionen in fossile Brennstoffe fördern oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima **oder die biologische Vielfalt haben**, es sei denn, die Tätigkeiten oder Maßnahmen sind unbedingt erforderlich, um die Ziele der Fazilität zu erreichen, wobei die Notwendigkeit berücksichtigt wird, die Infrastruktur auf widerstandsfähige Weise wiederaufzubauen und zu modernisieren **und die** durch den Krieg geschädigten natürlichen Lebensräume **zu rehabilitieren**, und gegebenenfalls von zweckmäßigen Maßnahmen begleitet werden, die der Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung dieser Auswirkungen dienen und diese nachteiligen Auswirkungen nach Möglichkeit kompensieren.

- (6) Im Einklang mit dem Grundsatz einer inklusiven Partnerschaft bemüht sich die Kommission **gegebenenfalls** um die Gewährleistung **■ einer demokratische Kontrolle in Form einer Konsultation durch die ukrainische Regierung der Werchowna Rada im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung der Ukraine sowie durch** wichtige Interessenträger, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, Sozialpartner und der Zivilgesellschaft, **einschließlich schutzbedürftiger Gruppen, damit** sie **an der Erstellung** der Konzeption und an der Umsetzung der im Rahmen der Fazilität förderfähigen Maßnahmen und an den sie begleitenden Überwachungs-, **Kontroll- und Evaluierungsprozessen – je nachdem, wo dies angebracht ist – beteiligt werden** können. **Mit dieser Konsultation wird die repräsentative Abbildung des Pluralismus der ukrainischen Gesellschaft und Geschäftswelt und die Inklusion verschiedener Gemeinschaften in der Ukraine angestrebt. Bei allen Konsultationen wird der Beteiligung von Frauen gebührend Rechnung getragen.** Die Kommission fördert die Koordinierung unter den einschlägigen Interessenträgern **und trägt dazu bei, die Kapazitäten der Organisationen der Zivilgesellschaft zu stärken. Darüber hinaus stellt die Kommission sicher, dass die Zivilgesellschaft in der Ukraine, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, in der Lage ist, der Kommission alle von ihr festgestellten Unregelmäßigkeiten über geeignete ständige Kanäle direkt zu melden und der Kommission Stellungnahmen zur Umsetzung des Ukraine-Plans und zur Evaluierung seiner Maßnahmen durch die ukrainische Regierung zu übermitteln.**

- (7) Die Kommission **stellt** in **enger** Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einhaltung der von der Union eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Bereitstellung von Unterstützung **sicher**, unter anderem indem sie die Anwendung und Stärkung interner Kontrollsysteme und der Betrugsbekämpfungspolitik fördert. **Die Kommission stellt** Informationen über den Umfang der Unterstützung und deren Zuteilung **über ein einziges Webportal öffentlich** zur Verfügung, wobei sie gewährleistet, dass die Angaben **aktuell**, leicht **zugänglich und in maschinenlesbarem Format** sind.

#### Artikel 5

##### Vorbedingung für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität

- (1) Eine Vorbedingung für die Unterstützung der Ukraine im Rahmen der Fazilität ist, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet.

- (2) Die Kommission überwacht die Erfüllung der Vorbedingung gemäß Absatz 1 im Vorfeld von Auszahlungen an die Ukraine im Rahmen der Fazilität und während der gesamten Laufzeit der im Rahmen der Fazilität geleisteten Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung des regelmäßigen Erweiterungsberichts der Kommission. **Die Kommission berücksichtigt dabei die einschlägigen Empfehlungen internationaler Gremien wie des Europarats und seiner Venedig-Kommission. Die Kommission unterrichtet den Rat vor Auszahlungen an die Ukraine über die Erfüllung der Vorbedingung gemäß Absatz 1. Stellt die Kommission fest, dass die Vorbedingung nicht oder nicht mehr erfüllt ist, so legt sie dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss vor,** mit dem die Zahlungen gemäß Artikel 26 ausgesetzt werden, unabhängig davon, ob die in Artikel 16 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind. Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission auch die Umstände in der Ukraine und die Folgen der Anwendung des Kriegsrechts in der Ukraine. **Die Bewertung der Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt. Betrachtet die Kommission auf Antrag der Ukraine oder von sich aus die Vorbedingung erneut als erfüllt, so legt sie dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss zur Aufhebung der Aussetzung der Zahlungen vor. In den Fällen, in denen dieser Absatz Anwendung findet, beschließt der Rat in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Vorschlags der Kommission.**

KAPITEL II  
Finanzierung und Durchführung

Artikel 6  
Mittelausstattung

- (1) Die Mittel für die Durchführung der Fazilität werden ***durch die im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu mobilisierende Ukraine-Reserve*** gemäß Artikel 10b der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Verfügung gestellt, wobei die folgende vorläufige Aufteilung vorgesehen ist:
- a) **31 %** in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung gemäß Kapitel III,
  - b) **41 %** für Ausgaben gemäß Kapitel IV,
  - c) **26 %** für Ausgaben gemäß Kapitel V,
  - d) **2 %** für Ausgaben gemäß Absatz 5, ***die in Ausnahmefällen erhöht werden können, jedoch in keinem Fall 2,5 % überschreiten dürfen.***

***Die gesamten Mittel gemäß Unterabsatz 1 stehen in Höhe von bis zu 17 000 000 000 EUR zur Verfügung.***

***Bei der Zuweisung der verfügbaren Mittel gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Ausgaben im Einklang mit Artikel 23 zu decken.***

- (2) Die finanzielle Unterstützung gemäß Kapitel III in Form eines Darlehens steht für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 in Höhe von bis zu ***33 000 000 000*** EUR zur Verfügung.
- (3) Die Summe der gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Mittel darf für den Zeitraum 2024 bis 2027 50 000 000 000 EUR nicht überschreiten.
- (4) Zusätzliche Beiträge zur Finanzierung der Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels können gemäß Artikel 7 bereitgestellt werden.

- (5) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 genannten Mittel können für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität verwendet werden, etwa für vorbereitende Tätigkeiten, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, die zur Verwaltung der Fazilität und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigensitzungen, Konsultationen mit den ukrainischen Behörden, Konferenzen, die Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationstätigkeiten, einschließlich inklusiver Outreach-Tätigkeiten, sowie für institutionelle Kommunikation der politischen Prioritäten der Union, soweit sie die Ziele dieser Verordnung betreffen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch, betriebliche IT-Systeme sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, die der Kommission für die Verwaltung und die Kosten der Fazilität am Sitz und in den Delegationen der Union entstehen. Die Ausgaben können auch die Kosten anderer unterstützender Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort sowie die Kosten für Peer-Beratung und Experten für die Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen abdecken.



- (6) *Die Mittel, die nicht Ausgaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d dieses Artikels und Artikel 23 zugewiesen oder für solche Ausgaben verwendet werden, werden unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde und vorbehaltlich Absatz 1 Unterabsatz 3 dieses Artikels für andere operative Ausgaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels bereitgestellt.*

#### Artikel 7

##### Zusätzliche Finanzmittel für die Fazilität

- (1) Zusätzliche Finanzbeiträge zur Fazilität können von Mitgliedstaaten, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen oder anderen Gebern geleistet werden, **ohne an die in Artikel 6 Absatz 1 genannte vorläufige Aufteilung gebunden zu sein**. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstaben d und e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Zusätzliche Beträge, die als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Rahmen der einschlägigen Rechtsakte der Union **■** eingehen, werden den in Artikel 6 dieser Verordnung genannten Mitteln hinzugefügt.

- (2) Die Durchführung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beiträge erfolgt nach den Regeln und Bedingungen, die für den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Betrag gelten.

- (3) Die Beiträge zur Garantie für die Ukraine und zu den Finanzierungsinstrumenten nach Kapitel IV werden im Einklang mit Artikel 29 geleistet.

#### Artikel 8

##### Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Die Fazilität wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 entweder in direkter oder indirekter Mittelverwaltung mit einer der in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung genannten Stellen durchgeführt.
- (2) Unionsmittel können in jeder der in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Formen bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, Budgethilfe, Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien, Mischfinanzierungsmaßnahmen und finanziellem Beistand.

- (3) Finanzierungsinstrumente, Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen, die Unterstützung aus Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien im Rahmen der Fazilität kombinieren, werden im Einklang mit den in Titel X, insbesondere mit Artikel 208 und Artikel 209 Absätze 1, 2 und 4, der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Grundsätzen durchgeführt. Je nach der erforderlichen operativen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann die EIB-Gruppe, eine multilaterale europäische Finanzierungsinstitution wie die EBWE oder eine bilaterale europäische Finanzierungsinstitution wie Entwicklungsbanken **oder die Weltbankgruppe** die Gegenpartei der Haushaltsgarantie oder die mit der Umsetzung von Finanzinstrumenten betraute Stelle sein. **Nichteuropäische multilaterale Finanzierungsinstitutionen können sich nach Möglichkeit durch gemeinsame Operationen mit europäischen Finanzierungsinstitutionen an der Fazilität beteiligen.** Die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen der Fazilität **kann** durch zusätzliche Formen der finanziellen Unterstützung ergänzt werden, die entweder von den Mitgliedstaaten oder von Dritten geleistet werden.

## Artikel 9

### Rahmenabkommen

- (1) Die Kommission schließt mit der Ukraine ein Rahmenabkommen über die Durchführung der Fazilität (im Folgenden „Rahmenabkommen“), in dem spezifische Regelungen für die Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel, **auch zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen**, sowie zur Prävention, **Aufdeckung**, Untersuchung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption **oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union** sowie von Interessenkonflikten festgelegt werden, **einschließlich der wirksamen Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die sich auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln auswirken**. Das Rahmenabkommen wird durch Finanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 10 und eine Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 22 ergänzt, in denen besondere Bestimmungen für die Verwaltung und Durchführung der Finanzierung im Rahmen der Fazilität festgelegt werden. **Das Rahmenabkommen, einschließlich aller damit zusammenhängenden Unterlagen, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Verlangen gleichzeitig und unverzüglich zur Verfügung gestellt.**
- (2) Mit Ausnahme der Brückenfinanzierung nach Artikel 25 werden der Ukraine Finanzmittel erst nach Inkrafttreten des Rahmenabkommens und der geltenden Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen gewährt.

- (3) Das Rahmenabkommen, die Finanzierungsvereinbarungen und die Darlehensvereinbarung mit der Ukraine insgesamt sowie die Verträge und Vereinbarungen mit Personen oder Stellen, die Unionsmittel erhalten, stellen sicher, dass die in Artikel 129 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden.
- (4) Das Rahmenabkommen **gewährleistet die Verpflichtung der Ukraine, einen hohen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu erreichen, und** enthält detaillierte Bestimmungen in Bezug auf:
- a) die Verpflichtung der Ukraine, **die Schaffung eines soliden Rahmens für die Betrugsbekämpfung entschieden** voranzutreiben, effizientere und wirksamere interne Kontrollsysteme **einzurichten, einschließlich geeigneter Mechanismen zum Schutz von Hinweisgebern sowie geeigneter Mechanismen und Maßnahmen zur wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie um Anstrengungen zur Beseitigung oligarchischer Strukturen zu unterstützen und** die Bekämpfung von Geldwäsche, **organisierter Kriminalität, Missbrauch öffentlicher Mittel**, Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung **sowie von sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die sich auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln auswirken**, zu verstärken,

- b) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung der Unionsmittel im Rahmen der Fazilität sowie von **Aufdeckungen**, Untersuchungen, **Strafverfolgungen**, Maßnahmen zur und Zusammenarbeit bei der **Betrugsbekämpfung, einschließlich Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung**,
- c) Kontrollanforderungen für die Freigabe **der** Finanzmittel im Rahmen der Fazilität an die Ukraine,
- d) Vorschriften über Steuern, Zölle und sonstige Abgaben nach Artikel 27 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EU) 2021/947,
- e) die Anerkennung der Zuständigkeiten des in Artikel 36 genannten Prüfungsausschusses und die Modalitäten der Zusammenarbeit der Ukraine mit dem Prüfungsausschuss,
- f) die Verpflichtung für Personen oder Stellen, die Unionsmittel im Rahmen der Fazilität ausführen, den Prüfungsausschuss, die Kommission, **das OLAF und gegebenenfalls die EUSTa** unverzüglich über mutmaßliche oder tatsächliche Fälle von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten **sowie über sonstige rechtswidrige Handlungen, die sich auf die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel auswirken**, sowie über die entsprechenden Folgetätigkeiten zu unterrichten,

- g) das Recht der Kommission, die von den ukrainischen Behörden durchgeführten Tätigkeiten im Rahmen der Fazilität während des gesamten Projektzyklus, darunter unter anderem Verfahren zur Projektauswahl und -vergabe, auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge, zu überwachen, gegebenenfalls als Beobachter an solchen Tätigkeiten teilzunehmen und Empfehlungen für die Verbesserung dieser Tätigkeiten abzugeben, sowie die Verpflichtung der ukrainischen Behörden, sich nach besten Kräften um die Umsetzung dieser Empfehlungen der Kommission zu bemühen und über diese Umsetzung Bericht zu erstatten,
- h) die in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verpflichtungen, einschließlich präziser Regeln und eines Zeitrahmens für die Erhebung von Daten durch die Ukraine und den Zugang für die Kommission, **das OLAF, den Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls die EUSTA,**
- i) die Verpflichtung der Ukraine, der Kommission die in Artikel 27 genannten Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln,
- j) **die in Artikel 43 Absatz 2 genannten Verpflichtungen in Bezug auf Kommunikationstätigkeiten und die Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Union.**

## Artikel 10

### Finanzierungsvereinbarungen

- (1) Für die Kapitel III und V werden Finanzierungsvereinbarungen geschlossen. Darin werden die Zuständigkeiten und Pflichten der Ukraine bei der Ausführung von Unionsmitteln, einschließlich der Verpflichtungen nach Artikel 129 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, festgelegt. Sie enthalten ferner die Bedingungen für die Zahlung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung, auch in Bezug auf **die Durchführung des Rahmenabkommens, einschließlich** der internen Kontrollsysteme gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a und c. In den Finanzierungsvereinbarungen werden auch die Rechte und Pflichten der Union festgelegt. ***Sie werden dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Verlangen gleichzeitig zur Verfügung gestellt.***
- (2) Die Finanzierungsvereinbarungen enthalten Vorschriften über die Berichterstattung an die Kommission über die Durchführung der Tätigkeiten und die Erfüllung der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Bedingungen.



## Artikel 11

Bestimmungen über die Förderfähigkeit von Personen und Stellen, über die Herkunft der Lieferungen und Materialien sowie über Beschränkungen im Rahmen der Fazilität

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern für im Rahmen der Fazilität finanzierte Tätigkeiten steht internationalen und regionalen Organisationen offen sowie allen natürlichen Personen, die Staatsangehörige folgender Länder oder Gebiete sind, oder juristischen Personen, die in folgenden Ländern oder Gebieten tatsächlich niedergelassen sind:
- a) Mitgliedstaaten, Ukraine, **Partnerländer im Westbalkan, Georgien, Moldau und Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;**
  - b) Länder, **die im Verhältnis zur Größe ihrer Volkswirtschaft eine mit der Union vergleichbare Unterstützung für die Ukraine leisten und** mit denen die Kommission einen gegenseitigen Zugang zur Außenhilfe in der Ukraine vereinbart hat.

- (2) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte gegenseitige Zugang kann für einen begrenzten Zeitraum von mindestens einem Jahr gewährt werden, wenn ein Land Stellen aus der Union und aus den Ländern, die im Rahmen dieser Fazilität förderfähig sind, Zugang unter den gleichen Bedingungen gewährt.

Die Kommission beschließt nach Anhörung der Ukraine **im Wege von Durchführungsrechtsakten** über den gegenseitigen Zugang. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren angenommen.**

- (3) Alle im Rahmen der Fazilität finanzierten und beschafften Lieferungen und Materialien müssen ihren Ursprung in einem der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Länder haben, es sei denn, diese Lieferungen und Materialien können nicht zu angemessenen Bedingungen in einem dieser Länder beschafft werden. Darüber hinaus gelten die in Absatz 7 vorgesehenen Bestimmungen über Beschränkungen. **Die Kommission nimmt in den in Artikel 42 Absatz 4 genannten Jahresbericht Informationen über die Durchführung dieses Absatzes auf.**

- (4) Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit gemäß diesem Artikel gelten nicht für natürliche Personen, die von einem teilnahmeberechtigten Auftragnehmer oder gegebenenfalls Unterauftragnehmer beschäftigt oder auf andere Weise rechtmäßig vertraglich verpflichtet werden, und führen solchen natürlichen Personen gegenüber nicht zu Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, es sei denn, die Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit beruhen auf den in Absatz 7 genannten Regeln.

- (5) Im Fall von Tätigkeiten , die gemeinsam mit einer Stelle kofinanziert oder in direkter oder indirekter Mittelverwaltung mit den in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Stellen durchgeführt werden, oder von Tätigkeiten, die von ukrainischen Stellen gemäß Kapitel III der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des vorliegenden Artikels auch die Bestimmungen über die Förderfähigkeit dieser Stellen oder der Ukraine, gegebenenfalls einschließlich der in Absatz 7 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Beschränkungen, die in den mit diesen Stellen unterzeichneten Finanzierungsvereinbarungen und Vertragsunterlagen gebührend berücksichtigt werden.
- (6) Wenn zusätzliche Beiträge gemäß Artikel 7 in Form externer zweckgebundener Einnahmen bereitgestellt werden, gelten die in der Vereinbarung mit der Person, die den zusätzlichen Beitrag leistet, festgelegten Bestimmungen über die Förderfähigkeit in Verbindung mit den in Absatz 7 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bestimmungen über Beschränkungen.
- (7) Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit und die Bestimmungen über den Ursprung von Lieferungen und Materialien gemäß den Absätzen 1 und 3 sowie die Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit der in Absatz 4 genannten natürlichen Personen können hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Standorts oder der Art der an den Vergabeverfahren beteiligten Rechtsträger sowie hinsichtlich des geografischen Ursprungs von Lieferungen und Materialien in folgenden Fällen beschränkt werden:

- a) wenn diese Beschränkungen wegen der spezifischen Art oder Ziele der Tätigkeit oder des bestimmten Gewährungsverfahrens notwendig sind oder für die wirksame Durchführung der Tätigkeit erforderlich sind;
  - b) wenn die Tätigkeit oder das bestimmte Gewährungsverfahren die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union, ihrer Mitgliedstaaten oder der Ukraine, einschließlich des Schutzes der Integrität der digitalen Infrastruktur, der Kommunikations- und Informationssysteme und der damit verbundenen Lieferketten.
- (8) Bieter und Bewerber aus nicht förderfähigen Ländern können in dringlichen Fällen oder bei Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen auf den Märkten der betreffenden Länder oder Gebiete oder in anderen hinreichend begründeten Fällen als förderfähig zugelassen werden, wenn die Anwendung der Bestimmungen über die Förderfähigkeit die Verwirklichung einer Tätigkeit unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde.

## Artikel 12

Mittelübertragungen, Jahrestanchen, Mittel für Verpflichtungen, Überschüsse aus der Haushaltsgarantie, Rückzahlungen und Einnahmen aus Finanzierungsinstrumenten

- (1) Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 werden ungenutzte Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen im Rahmen der Fazilität automatisch übertragen und können bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahres gebunden bzw. ausgeschöpft werden. Im folgenden Haushaltsjahr wird zunächst der übertragene Betrag verwendet.
- (2) Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 **übermittelt** die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **Informationen über** die übertragenen Mittel für Verpflichtungen, **einschließlich der betreffenden Beträge**.
- (3) Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 werden Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der aufgehobenen Mittelbindungen infolge der vollständigen oder teilweisen Nichtdurchführung einer Tätigkeit im Rahmen der Fazilität entsprechen, wieder in die ursprüngliche Haushaltslinie eingestellt.

- (4) Abweichend von Artikel 209 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 stellen Einnahmen und Rückzahlungen aus im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschaffenen Finanzierungsinstrumenten interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 für die Fazilität oder ihr Nachfolgeprogramm dar.
- (5) Abweichend von Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 stellen Überschüsse an Dotierungen für die Ukraine-Garantie interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der genannten Verordnung für die Fazilität oder ihr Nachfolgeprogramm dar.
- (6) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, können gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 in Jahrestanchen erfolgen.

Artikel 114 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt nicht für die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Tätigkeiten.

## Artikel 13

### Außerordentliche Finanzierung

- (1) Unter hinreichend begründeten außergewöhnlichen Umständen, insbesondere wenn eine deutliche Verschärfung des Krieges es der Ukraine unmöglich macht, die an die Formen der Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung geknüpften Bedingungen zu erfüllen, kann die Fazilität der Ukraine außerordentliche Finanzierung gewähren, um ihre makrofinanzielle Stabilität sicherzustellen und die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 3 zu fördern. Eine solche außergewöhnliche Finanzierung **wird für einzelne Zeiträume von bis zu drei Monaten gewährt** und endet, sobald die Erfüllung der Bedingungen wieder möglich wird. **Finanzierungen nach diesem Artikel können zusätzlich zu und während des gleichen Zeitraums der nach Artikel 25 gewährten außerordentlichen Brückenfinanzierung gewährt werden.**
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss zur Gewährung einer außerordentlichen Finanzierung der Ukraine im Rahmen der Fazilität vorlegen, wenn sie feststellt, dass die Ukraine aufgrund solcher hinreichend begründeter außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, die an die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung geknüpften Bedingungen zu erfüllen. **Der Rat beschließt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang des Kommissionsvorschlags.**

- (3) Die außerordentliche Finanzierung unterliegt der Vorbedingung gemäß Artikel 5 Absatz 1 und wird aus den in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 2 genannten Mitteln finanziert.
- (4) ***In dem in Absatz 2 genannten Durchführungsbeschluss werden die Rechnungsprüfungs-, Kontroll-, Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften sowie die Bedingungen und Modalitäten für die außerordentliche Finanzierung festgelegt.***

### KAPITEL III

#### Säule I: Ukraine-Plan

#### Artikel 14

##### Ausarbeitung und Vorlage des Ukraine-Plans

- (1) Um Unterstützung aus der Fazilität zu erhalten, bereitet die Ukraine einen Ukraine-Plan vor und legt diesen der Kommission vor.
- (2) Der Ukraine-Plan wird von ***der Regierung der Ukraine mit gebührender Beteiligung der Werchowna Rada im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung*** der Ukraine ausgearbeitet. Die Ukraine bemüht sich, der Kommission den Ukraine-Plan bis zum ... (zwei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung) vorzulegen. Die Ukraine kann der Kommission einen Entwurf des Ukraine-Plans vorlegen. ***Die Kommission setzt das Europäische Parlament und den Rat gleichzeitig über diesen Entwurf in Kenntnis.***
- (3) Bei der Ausarbeitung des Ukraine-Plans gemäß Artikel 17 berücksichtigt die Ukraine insbesondere die Lage in ihren regionalen, lokalen und städtischen Gebieten in Anbetracht deren besonderer Bedürfnisse an Erholung und Wiederaufbau, Reformen, Modernisierung und Dezentralisierung.



- (4) Die Ausarbeitung und Umsetzung des Ukraine-Plans erfolgt in Absprache mit regionalen, lokalen, städtischen und sonstigen Gebietskörperschaften **wie auch mit den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft**, im Einklang mit der Mehrebenen-Governance und unter Berücksichtigung eines Bottom-up-Ansatzes. **Darüber hinaus stellt die Ukraine im Einklang mit ihrem nationalen Rechtsrahmen sicher, dass die Werchowyna Rada ordnungsgemäß informiert wird und ihre Rolle bei der Umsetzung des Ukraine-Plans im Einklang mit ihren Vorrechten wahrnimmt, einschließlich ihrer Befugnis, Rechtsvorschriften zu erlassen, den Staatshaushalt zu genehmigen und seine Ausführung zu überwachen sowie die Exekutive zu beaufsichtigen.**

#### Artikel 15

##### Verhältnis des Ukraine-Plans zu den Säulen der Fazilität

- (1) Der Ukraine-Plan (bildet einen übergreifenden Rahmen für die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele.

- (2) Der Ukraine-Plan bildet die Grundlage für die Unterstützung im Rahmen der Säule I der Fazilität gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und gemäß diesem Kapitel. Die im Rahmen der Säulen II und III der Fazilität zu leistende Unterstützung ***steht mit der von dem Ukraine-Plan gedeckten im Rahmen der Säule I gewährten Unterstützung im Einklang, erfolgt unter Vermeidung von Überschneidungen mit dieser und stützt sich insbesondere auf die in Artikel 16 dargelegten Grundsätze.***

#### Artikel 16

##### Grundsätze für die Finanzierung im Rahmen des Ukraine-Plans

- (1) Der Ukraine-Plan enthält die in einen wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmen integrierte Reform- und Investitionsagenda der Ukraine im Hinblick auf die Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele gemäß Artikel 3. Der Ukraine-Plan umfasst Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionen im Rahmen eines umfassenden und kohärenten Pakets, das auch öffentliche Programme umfassen kann, die Anreize für private Investitionen schaffen sollen. ***Im Ukraine-Plan werden die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten qualitativen und quantitativen Schritte festgelegt, die bei Reformen und Investitionen messbar zu sein haben.***

- (2) Die Fazilität stellt Finanzierungen im Rahmen dieses Kapitels bereit, sofern **die Vorbedingung nach Artikel 5 Absatz 1 und** die im Ukraine-Plan festgelegten Bedingungen, die als qualitative oder quantitative Schritte konzipiert sind, zufriedenstellend erfüllt sind. Diese Bedingungen spiegeln die verschiedenen Ziele der Fazilität gemäß Artikel 3 wider und umfassen Bedingungen in Bezug auf wesentliche Anforderungen wie die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität, die Haushaltsaufsicht und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen sowie die Bedingungen für die Durchführung der im Ukraine-Plan vorgesehenen Reformen und Investitionen.
- (3) Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bedingungen spiegeln die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 genannten Beträge und die einschlägigen Beiträge gemäß Absatz 4 des genannten Artikels wider.
- (4) **Ein Betrag in Höhe von mindestens 20 % der in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung wird im Einklang mit Artikel 17 dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf der subnationalen Gebietskörperschaften der Ukraine, insbesondere der lokalen Selbstverwaltung, zugewiesen.**

- (5) **Ausnahmsweise** sind ab dem 1. Januar 2023 begonnene Maßnahmen förderfähig, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. **Diese Maßnahmen müssen hinreichend begründet und ordnungsgemäß dokumentiert werden.**
- (6) Der Ukraine-Plan **liefert einen Beitrag zu und** steht in Einklang mit den **relevanten** Reformprioritäten, die im Zusammenhang mit dem Weg der Ukraine zum Beitritt – wie in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union (im Folgenden „Stellungnahme der Kommission“) und dem an diese Stellungnahme anschließenden Analysebericht (im Folgenden „Analysebericht“), **dem regelmäßigen Erweiterungsbericht der Kommission und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates dargelegt** – und dem Assoziierungsabkommen, das eine vertiefte und umfassende Freihandelszone umfasst, festgelegt wurden. **Er liefert ferner einen Beitrag zu und** steht im Einklang mit dem national festgelegten Beitrag der Ukraine im Rahmen des Übereinkommens von Paris, **den Verpflichtungen der Ukraine im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt** und dem gegebenenfalls vorhandenen nationalen Energie- und Klimaplan der Ukraine.
- (7) Der Ukraine-Plan wahrt die in Artikel 4 festgelegten allgemeinen Grundsätze.

## Artikel 17

### Inhalt des Ukraine-Plans

- (1) Der Ukraine-Plan enthält insbesondere die folgenden Elemente, die hinreichend zu begründen und zu erläutern sind:
- a) Maßnahmen, die den in Artikel 3 genannten Zielen auf **bedarfsorientierte**, kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung tragen, einschließlich Strukturreformen und Maßnahmen zur Förderung der Konvergenz mit der Union, **zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten** sowie **der Anwendung der Bedingungen** gemäß Artikel 16 Absatz 2, sodass der **Ukraine-Plan** insgesamt zu einer Steigerung der Wachstumsrate der ukrainischen Wirtschaft, **einer Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten und zu Fortschritten der Ukraine bei der Angleichung an die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Normen der Union** führt;

- b) *eine Erläuterung, wie der Ukraine-Plan einen Beitrag leistet zu und im Einklang steht mit den Reformprioritäten, die im Zusammenhang mit dem Weg der Ukraine zum Beitritt – wie in der Stellungnahme der Kommission und dem Analysebericht dargelegt – und dem Assoziierungsabkommen, das eine vertiefte und umfassende Freihandelszone umfasst, festgelegt wurden;*
- c) eine Erläuterung, inwiefern der Ukraine-Plan **und seine Maßnahmen** mit den **allgemeinen** Grundsätzen **gemäß Artikel 4 sowie den Anforderungen**, Plänen und Programmen gemäß Artikel 16 im Einklang stehen;
- d) einen vorläufigen Zeitplan ■ sowie die geplanten qualitativen und quantitativen Schritte, die bei Reformen und Investitionen messbar zu sein haben und bis zum 31. Dezember 2027 umzusetzen sind;
- e) die Vorkehrungen für die wirksame **Umsetzung** und Überwachung sowie Berichterstattung des Ukraine-Plans durch die Ukraine, einschließlich der vorgeschlagenen qualitativen und quantitativen Schritte, die bei Reformen und Investitionen messbar zu sein haben, und der entsprechenden Indikatoren **sowie der gebührenden Beteiligung der Werchowna Rada**;

- f) eine Erläuterung, wie der Ukraine-Plan dem durch **den Angriffskrieg Russlands** bedingten Erholungs-, **Wiederherstellungs**-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf in den Regionen und Gemeinden der Ukraine entspricht und dadurch deren **inklusive und nachhaltige** wirtschaftliche, soziale, ökologische und räumliche Entwicklung fördert, **den sozialen Zusammenhalt stärkt** und die Dezentralisierungsreform in der Ukraine sowie die Angleichung an die Normen der Union unterstützt; **bei dieser Erläuterung wird den Befugnissen, Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Regierungsebenen Rechnung getragen**;
- g) eine Erläuterung der Methodik und der Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten sowie der Mechanismen zur Einbeziehung der subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere der Gemeinden, **sowie der Organisationen der Zivilgesellschaft** in die Entscheidungsfindung über die Nutzung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene **und für die demokratische Kontrolle, insbesondere den rechtzeitigen und gleichberechtigten Zugang der einschlägigen subnationalen Gebietskörperschaften zu Informationen und Mitteln**; die Methodik zur Verfolgung der damit verbundenen Ausgaben;
- h) eine Erläuterung, wie mit dem Ukraine-Plan sichergestellt wird, dass die von diesen subnationalen Gebietskörperschaften ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte einen angemessenen Teil der Unterstützung ausmachen; **soweit angezeigt werden bei dieser Erläuterung auch Twinning und Städtepartnerschaften sowie Peer-to-Peer-Zusammenarbeit und Programme im Rahmen von Partnerschaften zwischen Städten und Regionen in der Union und in der Ukraine berücksichtigt**;

- i) für die Ausarbeitung und ■ die Umsetzung des Ukraine-Plans eine **detaillierte Erläuterung** des im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Konsultationsprozesses **und der während der Umsetzung geplanten Beteiligung und Konsultation der Werchowna Rada sowie** einschlägiger Interessenträger, einschließlich lokaler und regionaler **Vertretungsorgane und** Gebietskörperschaften, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, und eine Erläuterung, wie die Beiträge **dieser** Interessenträger in den Ukraine-Plan einfließen;
- j) eine Erläuterung, inwieweit die Maßnahmen im Rahmen des **Ukraine**-Plans zu Folgendem beitragen sollen:
  - i) **Verwirklichung von Klima- und Umweltzielen, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere jener Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einschlägigen Initiativen und Reformen stehen, wobei auch zu erläutern ist, wie die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – soweit dies im Zusammenhang des Krieges oder der Erholung und des Wiederaufbaus nach dem Krieg möglich ist – sichergestellt wird;**



- ii) *Förderung der Rechtsstaatlichkeit;*
  - iii) *Verwirklichung sozialer Ziele, darunter die Inklusion schutzbedürftiger Gruppen, und Sicherstellung des Kindeswohls; und*
  - iv) *Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Position von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft sowie Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen;*
- k) eine **detaillierte** Erläuterung des Systems **und der geplanten Maßnahmen** der Ukraine zur wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, **allen Formen von** Korruption, **einschließlich Korruption auf hoher Ebene, oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union** und von Interessenkonflikten **sowie zur wirksamen Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die sich auf die** im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel auswirken, sowie eine detaillierte Erläuterung der Vorkehrungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung durch die Fazilität und durch andere Unionsprogramme oder durch Geber **und zur Gewährleistung einer zügigen justiziellen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Union und ihrer Mitgliedstaaten;**
- l) **eine Erläuterung dazu, wie der Ukraine-Plan sicherstellt, dass andere Geber einen Beitrag zur Unterstützung seiner Maßnahmen leisten können;**
- m) sonstige sachdienliche Informationen.

- (2) Der Ukraine-Plan ist **ergebnis- und wirkungsorientiert** und enthält **messbare** Indikatoren, **wie gegebenenfalls zentrale Leistungsindikatoren**, für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele.

## Artikel 18

### Bewertung des Ukraine-Plans durch die Kommission

- (1) Die Kommission bewertet unverzüglich die Relevanz, Vollständigkeit und Angemessenheit des in Artikel 20 genannten Ukraine-Plans oder gegebenenfalls der Änderung des Ukraine-Plans und legt einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates gemäß Artikel 19 Absatz 1 vor. Bei dieser Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine und **den internationalen Partnern, die einen Beitrag zur Durchführung des Plans leisten. Die Kommission** kann Stellungnahmen abgeben, zusätzliche Informationen anfordern **oder die Ukraine auffordern, den Entwurf des** Ukraine-Plans **gemäß Artikel 14 Absatz 2 zu ändern.**

- (2) Bei der Bewertung des Ukraine-Plans und der Festlegung des der Ukraine zuzuweisenden Betrags berücksichtigt die Kommission die verfügbaren einschlägigen analytischen Informationen über die Ukraine, ***einschließlich ihrer makroökonomischen Lage und Schuldentragfähigkeit***, die Begründung und die von der Ukraine gemäß Artikel 17 Absatz 1 vorgelegten Elemente sowie alle anderen einschlägigen Informationen, insbesondere die in Artikel 16 Absatz 6 aufgeführten Informationen.
- (3) Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:
- a) ob der Ukraine-Plan den in Artikel 3 genannten Zielen auf ***bedarfsorientierte***, kohärente, umfassende und angemessen ausgewogene Weise Rechnung trägt, einschließlich Strukturreformen und Maßnahmen zur Förderung der Konvergenz mit der Union ***zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Anwendung der Bedingungen gemäß Artikel 16 Absatz 2***, sodass der ***Ukraine***-Plan insgesamt zu einer Steigerung der Wachstumsrate der ukrainischen Wirtschaft, ***einer Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten sowie zu Fortschritten der Ukraine bei der Angleichung an die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Normen der Union*** führt;

- b) *ob der Ukraine-Plan einen Beitrag leistet zu und im Einklang steht mit den Reformprioritäten, die im Zusammenhang mit dem Weg der Ukraine zum Beitritt – wie in der Stellungnahme der Kommission und dem Analysebericht dargelegt – und dem Assoziierungsabkommen, das eine vertiefte und umfassende Freihandelszone umfasst, festgelegt wurden;*
- c) *ob der Ukraine-Plan und seine Maßnahmen mit den allgemeinen Grundsätzen gemäß Artikel 4 sowie den Anforderungen, Plänen und Programmen gemäß Artikel 16 im Einklang stehen;*

- d) ob der **Ukraine**-Plan dem durch den **Angriffskrieg Russlands** bedingten Erholungs-, **Wiederherstellungs**-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf in den Regionen und Gemeinden der Ukraine entspricht und dadurch deren **inklusive und nachhaltige** wirtschaftliche, soziale, ökologische und räumliche Entwicklung fördert, **den sozialen Zusammenhalt stärkt**, und die Dezentralisierungsreform in der Ukraine sowie die Angleichung an die Normen der Union unterstützt; ob **den Befugnissen, Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Regierungsebenen Rechnung getragen wird**; ob die Methodik und die Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten sowie die Mechanismen zur Einbeziehung der subnationalen Gebietskörperschaften, insbesondere der Gemeinden, **und der Organisationen der Zivilgesellschaft** in die Entscheidungsfindung über die Nutzung der Unterstützung für den Wiederaufbau auf lokaler Ebene und für die demokratische Kontrolle, insbesondere den rechtzeitigen und gleichberechtigten Zugang der zuständigen subnationalen Gebietskörperschaften zu Informationen und Mitteln, angemessen sind; ob die Methodik zur Verfolgung der damit zusammenhängenden Ausgaben für die von diesen subnationalen Gebietskörperschaften ausgewählten und durchgeführten Wiederaufbauprojekte angemessen ist und ob diese Projekte einen angemessenen Anteil der Unterstützung ausmachen;

- e) *ob die Maßnahmen des Ukraine-Plans geeignet sind, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zum Umweltschutz einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, zum grünen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen zu leisten; ob die im Ukraine-Plan enthaltenen Maßnahmen mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – soweit dies im Zusammenhang des Krieges oder der Erholung und des Wiederaufbaus nach dem Krieg möglich ist – vereinbar sind;*
- f) *ob die Maßnahmen des Ukraine-Plans geeignet sind, einen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten;*
- g) *ob die Maßnahmen des Ukraine-Plans geeignet sind, einen Beitrag zur Verwirklichung sozialer Ziele, darunter die Inklusion schutzbedürftiger Gruppen, zu leisten und das Kindeswohl sicherzustellen;*
- h) *ob die Maßnahmen des Ukraine-Plans geeignet sind, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Position von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft zu fördern;*

- i) ob die von der Ukraine vorgeschlagenen Vorkehrungen geeignet sind, eine wirksame Umsetzung und Überwachung des sowie Berichterstattung über den Ukraine-Plan(s) **und etwaige(r) Aktualisierungen zu gewährleisten, insbesondere was eine gebührende Beteiligung der Werchowna Rada betrifft**, einschließlich der messbaren qualitativen und quantitativen Schritte und der entsprechenden Indikatoren;
- j) ob die von der Ukraine vorgeschlagenen Vorkehrungen geeignet sind, **einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen, insbesondere durch die wirksame Prävention, Aufdeckung und Behebung** von Unregelmäßigkeiten, Betrug, **allen Formen von** Korruption, **einschließlich Korruption auf hoher Ebene**, von Interessenkonflikten **oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**; **ob die vorgeschlagenen Vorkehrungen die wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die sich auf** die im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel **auswirken, unterstützen und eine zügige justizielle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Union und ihrer Mitgliedstaaten gewährleisten**; **ob die von der Ukraine vorgeschlagenen Vorkehrungen geeignet sind**, eine Doppelfinanzierung durch die Fazilität und durch andere Unionsprogramme sowie durch andere Geber zu vermeiden;

- k) ob die Werchowna Rada gebührend konsultiert wurde und ob im Ukraine-Plan gegebenenfalls die Beiträge von Interessenträgern, einschließlich lokaler und regionaler Vertretungsorgane und Gebietskörperschaften, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen im Ukraine-Plan Berücksichtigung finden;*
  - l) ob der Ukraine-Plan sicherstellt, dass andere Geber einen Beitrag zur Unterstützung seiner Ziele leisten können.*
- (4) Bei der Bewertung des von der Ukraine vorgelegten Ukraine-Plans kann sich die Kommission von Sachverständigen unterstützen lassen.



## Artikel 19

### Durchführungsbeschluss des Rates

- (1) Im Fall einer positiven Bewertung billigt der Rat auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses die Bewertung des von der Ukraine gemäß Artikel 14 Absatz 2 vorgelegten Ukraine-Plans oder gegebenenfalls seiner gemäß Artikel 20 Absatz 1 oder 2 vorgelegten Änderung. ***Der Rat beschließt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang des Kommissionsvorschlags. Der Rat kann den Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern und den geänderten Vorschlag durch einen Durchführungsbeschluss erlassen.***

- (2) Der Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates legt für den aus der Fazilität zu finanzierenden Teil Folgendes fest:
- a) die von der Ukraine durchzuführenden Reformen und Investitionen, die im Ukraine-Plan festgelegten Bedingungen, einschließlich derjenigen in Form von messbaren, qualitativen und quantitativen Schritten entsprechend den dazugehörigen Reformen und Investitionen gemäß Artikel 16 Absatz 2;
  - b) **die gesamten maximalen Beträge für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung und die gesamten und jährlichen maximalen Richtbeträge von Unterstützung in Form von Darlehen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie die einschlägigen Beiträge im Rahmen von Absatz 4 jenes Artikels;**
  - c) die im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 und Buchstabe b des vorliegenden Absatzes zu strukturierenden Tranchen, die ausbezahlt sind, sobald die Ukraine die einschlägigen qualitativen und quantitativen Schritte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ukraine-Plans festgelegt wurden, zufriedenstellend erfüllt hat;

- d) **den vorgesehenen Zeitplan für die Auszahlung der Unterstützung und ihren Fälligkeitstermin;**
- e) **den Betrag der Unterstützung in Darlehensform, der in Form einer Vorfinanzierung gemäß Artikel 24 zu zahlen ist;**
- f) die Frist für den Abschluss der endgültigen qualitativen und quantitativen Schritte sowohl für Investitionsprojekte als auch für Reformen, die spätestens am 31. Dezember 2027 endet;
- g) die Vorkehrungen und den Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Ukraine-Plans, einschließlich **der gebührenden Beteiligung der Werchowna Rada sowie** gegebenenfalls der Maßnahmen, die zur Einhaltung von Artikel 35 erforderlich sind;
- h) die Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele;
- i) die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden relevanten Daten;

- j) *Informationen über die tatsächlichen und geplanten Beiträge anderer Geber und eine Erläuterung der Koordinierungsmaßnahmen bei der Entwicklung und Durchführung des Ukraine-Plans, die das Erreichen der Ziele des Plans gewährleisten würden;*
- k) *eine Analyse der Auswirkungen des Ukraine-Plans auf die makroökonomische Lage unter Berücksichtigung Schuldentragfähigkeit der Ukraine.*

#### Artikel 20

##### Änderungen des Ukraine-Plans

- (1) Ist der Ukraine-Plan, einschließlich einschlägiger qualitativer und quantitativer Schritte, aufgrund objektiver Umstände teilweise oder vollständig von der Ukraine nicht mehr umsetzbar, ***können die ukrainischen Behörden nach Konsultation der Werchowna Rada, wenn dies zweckdienlich ist, einen geänderten Ukraine-Plan vorschlagen.***

- (2) Die Kommission kann im Einvernehmen mit der Ukraine einen Vorschlag zur Änderung des in Artikel 19 Absatz 1 genannten Durchführungsbeschlusses des Rates unterbreiten, vor allem ***um geänderte Umstände, die eine ehrgeizigere Zielsetzung ermöglichen***, oder Änderungen der verfügbaren Beträge, insbesondere aufgrund zusätzlicher Beiträge der Mitgliedstaaten oder aus anderen Quellen gemäß Artikel 6 Absatz 4, zu berücksichtigen. ***Der Rat kann die Kommission ersuchen, die Erfüllung der in diesem Absatz genannten Bedingungen zu prüfen und gegebenenfalls den entsprechenden Vorschlag vorzulegen.***
- (3) Ist die Kommission der Auffassung, dass die von der Ukraine angeführten Gründe eine Änderung des Ukraine-Plans rechtfertigen, so bewertet sie den geänderten Ukraine-Plan gemäß Artikel 18 und legt unverzüglich einen Vorschlag zur Änderung des in Artikel 19 Absatz 1 genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vor. ***Der Rat beschließt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang des Kommissionsvorschlags. Der Rat kann den Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern und den geänderten Vorschlag durch einen Durchführungsbeschluss annehmen.***

## **Artikel 21**

### **Fortschrittsanzeiger für den Ukraine-Plan**

- (1) Die Kommission erstellt einen Fortschrittsanzeiger für den Ukraine-Plan (im Folgenden „Fortschrittsanzeiger“), in dem die Fortschritte bei der Umsetzung des Ukraine-Plans angezeigt werden.**
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 41 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in dem sie die detaillierten Elemente des Fortschrittsanzeigers festlegt, damit der Fortschritt bei der Umsetzung des Ukraine-Plans gemäß Absatz 1 dieses Artikels angezeigt werden kann.**
- (3) Der Fortschrittsanzeiger muss bis 1. Januar 2025 betriebsbereit sein und wird von der Kommission zweimal jährlich aktualisiert. Der Fortschrittsanzeiger wird online öffentlich zugänglich gemacht.**

## Artikel 22

### Darlehensvereinbarung und Anleihe- und Darlehenstransaktionen

- (1) Zur Finanzierung der Unterstützung im Rahmen der Fazilität in Form von Darlehen wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.
- (2) Nach Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 19 Absatz 1 schließt die Kommission mit der Ukraine eine Darlehensvereinbarung über den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Betrag. In der Darlehensvereinbarung werden der Bereitstellungszeitraum und die genauen Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der Fazilität in Form von Darlehen festgelegt, auch in Bezug auf die internen Kontrollsysteme gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a und c. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 35 Jahre. Zusätzlich zu den in Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Elementen enthält die Darlehensvereinbarung den Betrag der Vorfinanzierung und Regeln für die Verrechnung von Vorfinanzierungen.

- (3) Abweichend von Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/947 wird die der Ukraine in Form von Darlehen im Rahmen der Fazilität gewährte finanzielle Unterstützung nicht durch die Garantie für Außenmaßnahmen unterstützt.
- (4) Für die Darlehen im Rahmen dieser Verordnung wird keine Dotierung gebildet, und abweichend von Artikel 211 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 wird keine Dotierungsquote als Prozentsatz des in Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Betrags festgelegt.
- (5) ***Die Darlehensvereinbarung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Verlangen gleichzeitig zur Verfügung gestellt.***



## Artikel 23

### Fremdkapitalkostenzuschuss

- (1) Abweichend von Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 **und vorbehaltlich verfügbarer Mittel** können die Finanzierungskosten, die Kosten des Liquiditätsmanagements und die Gebühren für Verwaltungsgemeinkosten im Zusammenhang mit den Anleihe- und Darlehenstransaktionen aus der Fazilität entrichtet werden (im Folgenden „Fremdkapitalzuschuss“), ausgenommen Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 wird der Fremdkapitalkostenzuschuss durch Kapitel V abgedeckt.
- (2) Die Ukraine kann den in Absatz 1 genannten Fremdkapitalkostenzuschuss jedes Jahr beantragen. Die Kommission kann den Fremdkapitalkostenzuschuss bis zu einem Betrag gewähren, der die Grenzen der im Jahreshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel nicht übersteigt.

## Artikel 24

### Vorfinanzierungen

- (1) ***Vorbehaltlich der Annahme des in Artikel 19 Absatz 1 genannten Durchführungsbeschlusses durch den Rat*** kann die Ukraine ***als Teil des Ukraine-Plans*** eine Vorfinanzierung in Höhe von bis zu 7 % der gemäß Kapitel III gewährten Unterstützung ***in Darlehensform*** beantragen.
- (2) **■** Die Kommission kann die Vorfinanzierung nach der Genehmigung des in Artikel 19 genannten Ukraine-Plans und dem Inkrafttreten der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 22 leisten. Die Zahlungen werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln auf den Kapitalmärkten gemäß Artikel 22 Absatz 1 und der Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Vorbedingung geleistet.
- (3) Die Kommission entscheidet über den Zeitrahmen für die Auszahlung der Vorfinanzierung, die in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt werden kann.

## Artikel 25

### Außerordentliche Brückenfinanzierung

- (1) Unbeschadet des Artikels 24 kann die Kommission für den Fall, dass bis zum ... (Tag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung) das Rahmenabkommen nicht unterzeichnet oder der Ukraine-Plan nicht angenommen wird, beschließen, der Ukraine vorbehaltlich zufriedenstellender Fortschritte bei der Ausarbeitung des Ukraine-Plans eine begrenzte außerordentliche Unterstützung **in Darlehensform** für einen Zeitraum von bis zu **sechs** Monaten **ab dem** 1. Januar 2024 zu gewähren, um die makrofinanzielle Stabilität des Landes zu unterstützen, vorbehaltlich der in einer gemeinsamen Absichtserklärung zwischen der Kommission und der Ukraine zu vereinbarenden Bedingungen, der Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Vorbedingung, der Einhaltung des Artikels 6 und der verfügbaren Finanzmittel.

- (2) *In der gemeinsamen Absichtserklärung werden insbesondere die politischen Auflagen, die indikative Finanzplanung und die Berichtspflichten festgelegt, die in einem angemessenen Verhältnis zur Laufzeit der Finanzierung stehen. Die politischen Auflagen umfassen eine Verpflichtung zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung mit einem Schwerpunkt auf der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung der Einnahmen.*

*Die gemeinsame Absichtserklärung wird durch Durchführungsrechtsakte im Einklang mit dem in Artikel 19 Absatz 42 genannten Prüfverfahren angenommen und geändert.*

- (3) *Der Betrag der in Absatz 1 genannten Unterstützung darf 1 500 000 000 EUR auf monatlicher Basis nicht übersteigen. Die Kommission schließt eine Darlehensvereinbarung mit der Ukraine, die gegebenenfalls mit den Artikeln 22 und 23 im Einklang steht.*

## Artikel 26

### Vorschriften für Zahlungen, Einbehaltung und Kürzung von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und von Darlehen

- (1) Die Zahlungen der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des Darlehens an die Ukraine im Rahmen dieses Artikel erfolgen im Einklang mit den Mittelzuweisungen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel. Die Zahlungen erfolgen in Tranchen. Eine Tranche kann in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.
- (2) ***Im Hinblick auf die Auszahlung*** der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der betreffenden Unterstützung in Darlehensform durch die Kommission auf der Grundlage der in Absatz 3 beschriebenen Bewertung reicht die Ukraine vierteljährlich einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der ***Unterstützung in Darlehensform*** ein

- (3) Die Kommission bewertet unverzüglich, ob die Ukraine **die Vorbedingung gemäß Artikel 5 Absatz 1 erfüllt und** die qualitativen und quantitativen Schritte, die in dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Durchführungsbeschluss des Rates festgelegt sind, zufriedenstellend erreicht hat. Die zufriedenstellende Erreichung qualitativer und quantitativer Schritte setzt voraus, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schritten, deren zufriedenstellende Erreichung die Ukraine erzielt hat, von der Ukraine nicht rückgängig gemacht wurden. Die Kommission kann sich von Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Bewertung unterstützen lassen.
- (4) Bewertet die Kommission die zufriedenstellende Erreichung der qualitativen und quantitativen Schritte positiv, so **legt sie dem Rat** unverzüglich einen **Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der in Absatz 3 genannten Zahlungsbedingungen vor. Der Rat beschließt in der Regel binnen drei Wochen nach Eingang dieses Vorschlags. Der Rat kann den Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern und den geänderten Vorschlag durch einen Durchführungsbeschluss annehmen. Auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses des Rates erlässt die Kommission einen Beschluss**, mit dem die Auszahlung des diesen Schritten entsprechenden Teils der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des diesen Schritten entsprechenden Darlehens genehmigt wird.

- (5) Bewertet die Kommission die Erreichung der qualitativen und quantitativen Schritte gemäß dem vorläufigen Zeitplan negativ, ***so unterrichtet sie den Rat und das Parlament unverzüglich darüber, und*** die Zahlung der diesen Schritten entsprechenden nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des diesen Schritten entsprechenden Darlehens wird einbehalten. Der einbehaltene Betrag wird ***gemäß Artikel 4*** nur ausgezahlt, wenn die Ukraine im Rahmen eines nachfolgenden Zahlungsantrags hinreichend begründet hat, dass sie die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die zufriedenstellende Erreichung der qualitativen und quantitativen Schritte zu gewährleisten. ***Die Kommission veröffentlicht zur Orientierungshilfe eine Methodik für den Umgang mit der teilweisen Erreichung von Schritten.***

- (6) ***Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Ukraine innerhalb von 12 Monaten nach der ersten negativen Bewertung gemäß Absatz 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, so unterrichtet die Kommission die Ukraine darüber. Die Ukraine kann innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der entsprechenden Mitteilung der Kommission Stellung nehmen. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Ukraine nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, so unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss zur Kürzung des Betrags der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und des Darlehens proportional zu dem Teil, der den einschlägigen qualitativen und quantitativen Schritten entspricht. Der Rat beschließt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang des Kommissionsvorschlags. Der Rat kann den Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern und den geänderten Vorschlag durch einen Durchführungsbeschluss annehmen.***



- (7) In festgestellten Fällen von oder bei ernsthafter Besorgnis in Bezug auf das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von der Ukraine nicht behoben wurden, oder bei einer schwerwiegenden Verletzung einer sich aus **Vereinbarungen gemäß den Artikeln 9, 10 und 22** dieser Verordnung ergebenden Verpflichtung, auch auf der Grundlage der in Artikel 36 dieser Verordnung genannten Berichte des Prüfungsausschusses oder der vom OLAF bereitgestellten Informationen, kann die Kommission den Betrag der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung kürzen **und dem Unionshaushalt geschuldete Beträge** zurückfordern, auch durch Verrechnung gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, oder **den Betrag** des gemäß Absatz 4 dieses Artikels an die Ukraine auszahlenden Darlehens **kürzen oder eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens verlangen**.
- (8) Abweichend von Artikel 116 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 beginnt die Zahlungsfrist gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a der genannten am Tag der Mitteilung des Beschlusses zur Genehmigung der Auszahlung an die Ukraine gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels.

- (9) Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die gemäß dem vorliegenden Artikel und gemäß Artikel 24 der vorliegenden Verordnung getätigt werden.

#### Artikel 27

Transparenz in Bezug auf Personen und Stellen, die Mittel für die Umsetzung des Ukraine-Plans erhalten

- (1) Die Ukraine veröffentlicht **aktuelle** Daten zu Personen und Stellen, **einschließlich Auftragnehmern**, die für die Durchführung der im Ukraine-Plan festgelegten Reformen und Investitionen **über einen Zeitraum von vier Jahren kumulativ** Finanzmittel in Höhe von mehr als **100 000 EUR** erhalten. ■
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Personen und Stellen werden unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen, insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten, folgende Informationen **in der Reihenfolge der insgesamt erhaltenen Mittel in maschinenlesbarem Format auf einer Website** veröffentlicht:

- a) bei juristischen Personen die vollständige rechtliche Bezeichnung und gegebenenfalls die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer oder eine andere eindeutige, auf nationaler Ebene festgelegte Kennung des Empfängers;
  - b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname oder -namen des Empfängers;
  - c) der vom Empfänger erhaltene Betrag sowie die Reformen und Investitionen im Rahmen des Ukraine-Plans, zu deren Durchführung dieser Betrag beiträgt.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Informationen werden nicht veröffentlicht, wenn die Offenlegung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen oder Stellen gefährden oder die geschäftlichen Interessen der Empfänger ernsthaft beeinträchtigen könnte. ***Diese Informationen werden der Kommission und dem Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt.***
- (4) Die Ukraine übermittelt der Kommission mindestens einmal jährlich auf elektronischem Wege die Daten zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen und Stellen ■ in einem ***maschinenlesbaren*** Format, das in dem in Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe i genannten Rahmenabkommen festgelegt wird.

## KAPITEL IV

### Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine

#### Artikel 28

##### Anwendungsbereich und Struktur

- (1) Im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine gewährt die Kommission der Ukraine die Unterstützung der Union in Form von Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien oder Mischfinanzierungsmaßnahmen, ***einschließlich technischer Unterstützung in Verbindung mit der Umsetzung der Säule II.***
- (2) Die Kommission wird bei der Umsetzung des Investitionsrahmens für die Ukraine von einem ***Lenkungsausschuss*** (im Folgenden „Lenkungsausschuss“) unterstützt. ***Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.*** ■
- (3) Der ***Lenkungsausschuss*** setzt sich aus Vertretern der Kommission ***und*** der einzelnen Mitgliedstaaten zusammen. ***Die ukrainischen Behörden werden bei Bedarf zu Sitzungen des Lenkungsausschusses eingeladen. Das Europäische Parlament und die Werchowna Rada haben Beobachterstatus.*** Gegenparteien, die die Garantie für die Ukraine und die vom Investitionsrahmen der Ukraine unterstützten Finanzierungsinstrumente durchführen, können Beobachterstatus erhalten. Die Kommission führt den Vorsitz im ***Lenkungsausschuss***.

- (4) Der **Lenkungsausschuss legt strategische und operative Leitlinien fest** und unterstützt die Kommission in Bezug **auf unterschiedliche Aspekte, einschließlich Risikoprofile**, die Unterstützungsform, die Gestaltung der einzusetzenden Finanzprodukte und die nicht förderfähigen Sektoren. Er gibt Stellungnahmen zur Verwendung der Unterstützung der Union durch die Garantie für die Ukraine, Finanzierungsinstrumente und Mischfinanzierungsmaßnahmen **einschließlich des Konzessionsniveaus ab, wobei die einschlägigen Risikobewertungen berücksichtigt werden. Der Lenkungsausschuss nimmt nach Möglichkeit Stellungnahmen im Konsens an.**
- (5) Die Kommission stellt sicher, dass die Unterstützung der Union im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine mit dem Ukraine-Plan im Einklang steht und zu dessen Umsetzung beiträgt und die Unterstützung der Union für die Ukraine ergänzt, die im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union gewährt wurde, **wobei die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, insbesondere durch Achtung der international vereinbarten Leitlinien, Grundsätze und Übereinkommen in Bezug auf Investitionen, zu berücksichtigen ist.**

- (6) *Mindestens 15 % der im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine bereitgestellten Garantien werden zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG, einschließlich Start-up-Unternehmen, verwendet, auch durch Finanzierungsinstrumente, die darauf abzielen, das mit der Kreditvergabe ukrainischer Banken verbundene Risiko zu verringern.*
- (7) Für die Zwecke des Artikels 209 Absatz 2 **Buchstabe h** der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 wird die Anforderung von Ex-ante-Evaluierungen von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien durch die in Artikel 19 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte positive Bewertung des Ukraine-Plans durch die Kommission erfüllt.
- (8) Die Unterstützung im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine dient insbesondere der Umsetzung des Ukraine-Plans und ergänzt gleichzeitig die in dieser Verordnung festgelegten Finanzierungsquellen.

- (9) *Mindestens 20 % des Gesamtbetrags, was der Unterstützung im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine und den Investitionen im Rahmen des Ukraine-Plans entspricht, tragen – soweit dies unter den in einem vom Krieg heimgesuchten Land herrschenden Bedingungen möglich ist– zur Abmilderung des Klimawandels und zur Anpassung daran, zum Umweltschutz, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, und zum grünen Wandel bei.*
- (10) Die Kommission erstattet gemäß Artikel 41 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 **jährlich** Bericht über die Durchführung der Unterstützung im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine. Zu diesem Zweck stellt jede Gegenpartei der Garantie für die Ukraine und jede betraute Stelle, die Finanzierungsinstrumente einsetzt, jährlich die Informationen bereit, die erforderlich sind, damit die Kommission ihren Berichtspflichten nachkommen kann.

## Artikel 29

### Zusätzliche Beiträge zur Garantie für die Ukraine und zu den Finanzierungsinstrumenten

- (1) Mitgliedstaaten, Drittländer und Dritte können zur Garantie für die Ukraine und zu den im Rahmen des Investitionsrahmens der Ukraine eingerichteten Finanzierungsinstrumenten beitragen. Beiträge zur Garantie für die Ukraine werden gemäß Artikel 218 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geleistet.
- (2) Die Beiträge zur Garantie für die Ukraine erhöhen den Betrag der Garantie für die Ukraine, ohne dass dadurch zusätzliche Eventualverbindlichkeiten für die Union entstehen.
- (3) Für alle in Absatz 1 genannten Beiträge wird zwischen der Kommission im Namen der Union und dem Beitragszahler eine Beitragsvereinbarung geschlossen. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Zahlungsbedingungen. ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich und gleichzeitig über die geschlossenen Beitragsvereinbarungen.***



## Artikel 30

### Umsetzung der Garantie für die Ukraine und der Finanzierungsinstrumente

- (1) Die Garantie für die Ukraine und die Finanzierungsinstrumente, die im Rahmen des Investitionsrahmens der Ukraine unterstützt werden, werden im Wege der indirekten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt.
- (2) Die förderfähigen Gegenparteien für die Zwecke der Garantie für die Ukraine und die förderfähigen betrauten Stellen für die Zwecke der Finanzierungsinstrumente sind die in Artikel 208 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Gegenparteien, einschließlich solcher aus Drittländern, die gemäß Artikel 29 der vorliegenden Verordnung zur Garantie für die Ukraine beitragen. Abweichend von Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sind privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, die einen Beitrag zur Garantie für die Ukraine gemäß Artikel 29 der vorliegenden Verordnung geleistet haben und die ausreichende Gewähr für ihre finanzielle und operative Leistungsfähigkeit bieten, für die Zwecke der Garantie für die Ukraine förderfähig.

- (3) Die Kommission gewährleistet die wirksame, effiziente, **bedarfsorientierte** und faire Nutzung der verfügbaren Ressourcen durch die förderfähigen Gegenparteien und gegebenenfalls die förderfähigen betrauten Stellen im Rahmen eines inklusiven Ansatzes, wobei sie die Zusammenarbeit zwischen ihnen fördert und deren Kapazitäten, Mehrwert, Erfahrung und Risikobereitschaft gebührend berücksichtigt.
- (4) Die Kommission sorgt für **eine faire und transparente** Behandlung aller förderfähigen Gegenparteien und aller förderfähigen betrauten Stellen und stellt sicher, dass Interessenkonflikte während des gesamten Durchführungszeitraums des Investitionsrahmens für die Ukraine vermieden werden. Um Komplementarität zu gewährleisten, kann die Kommission von förderfähigen Gegenparteien für die Zwecke der Garantie für die Ukraine oder von förderfähigen betrauten Stellen für die Zwecke von Finanzierungsinstrumenten relevante Informationen über ihre nicht von der EU unterstützten Vorhaben anfordern.

## Artikel 31

### Garantie für die Ukraine

- (1) Es wird eine Garantie für die Ukraine in Höhe von **7 800 000 000** EUR zu jeweiligen Preisen eingerichtet, um Operationen zur Unterstützung der Ziele der Fazilität zu gewährleisten. Die Garantie für die Ukraine ist unabhängig und nicht an die Garantie für Außenmaßnahmen gekoppelt und wird als unwiderrufliche, nicht an Bedingungen geknüpfte und auf Abruf bereitstehende Garantie gemäß Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gewährt.
- (2) Die Garantie für die Ukraine wird zur Deckung der Risiken bei folgenden Arten von Vorhaben ***zur Unterstützung staatlicher, unterstaatlicher, nichtgewerblicher und gewerblicher Stellen sowie des Privatsektors*** verwendet,
  - a) Darlehen, einschließlich Darlehen in Landeswährung,
  - b) Garantien,

- c) Rückgarantien,
  - d) Kapitalmarktinstrumenten,
  - e) anderen Finanzierungsformen oder Instrumenten zur Bonitätsverbesserung, Versicherungen sowie Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen.
- (3) Im Namen der Union schließt die Kommission mit förderfähigen Gegenparteien Garantievereinbarungen für die Ukraine bis zum 31. Dezember 2027. Die Garantie für die Ukraine kann schrittweise gewährt werden.

Die Kommission legt in den in Artikel 28 Absatz 10 genannten Berichten Informationen über die Unterzeichnung jeder Garantievereinbarung mit der Ukraine vor. Auf Verlangen werden diese Vereinbarungen dem Europäischen Parlament und dem Rat **unverzüglich** zugänglich gemacht, wobei dem Schutz von vertraulichen und wirtschaftlich sensiblen Informationen Rechnung zu tragen ist.

- (4) ***Beim Abschluss von Garantievereinbarungen für die Ukraine berücksichtigt die Kommission die Empfehlungen und Leitlinien der in Artikel 33 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten Fachgruppe für Risikobewertung und des Lenkungsausschusses gebührend.***
- (5) Die Garantievereinbarungen für die Ukraine enthalten insbesondere folgende Angaben:
- a) detaillierte Vorschriften über den Erfassungsbereich der Garantie für die Ukraine, die geschätzten jährlichen Investitionen, die Anforderungen, die Förderfähigkeit und die Verfahren;
  - b) detaillierte Regeln für die Bereitstellung der Garantie für die Ukraine, einschließlich ihrer Deckungsmodalitäten und der festgelegten Deckung der Portfolios und der Projekte im Rahmen bestimmter Arten von Instrumenten sowie einer Risikoanalyse der Projekte und der Projektportfolios, auch auf Ebene der Sektoren, Regionen und Länder;
  - c) einen Verweis auf die Ziele und den Zweck der Fazilität, eine Bewertung des Bedarfs und die Angabe der erwarteten Ergebnisse;

- d) die Vergütung der Garantie für die Ukraine, die unter Berücksichtigung der besonderen Situation der durch den Krieg heimgesuchten Ukraine zu Vorzugsbedingungen festgesetzt wird, wobei die jeweiligen Risikoprofile der Investitionsprogramme berücksichtigt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten;
- e) Anforderungen an die Inanspruchnahme der Garantie für die Ukraine, einschließlich Zahlungsbedingungen, wie etwa spezifische Fristen, Zinsen auf fällige Beträge, Ausgaben und Beitreibungskosten sowie möglicherweise notwendige Liquiditätsvorkehrungen;
- f) Verfahren für Forderungen, einschließlich – jedoch nicht ausschließlich – auslösender Ereignisse und Karenzzeiten, sowie Verfahren für die Einziehung von Forderungen;
- g) Überwachungs-, Berichterstattungs-, Transparenz- und Evaluierungspflichten;
- h) klare und zugängliche Beschwerdeverfahren für Dritte, für die die Umsetzung von durch die Garantie für die Ukraine unterstützten Projekten Folgen haben könnte.

- (6) *Die EIB-Gruppe führt in der Ukraine Operationen durch, die darauf abzielen, ukrainische staatliche Stellen und nichtgewerbliche unterstaatliche Stellen zu unterstützen, wofür ein indikativer zweckgebundener Mindestbetrag der Garantie für die Ukraine in Höhe von 25 % des in Absatz 1 genannten Betrags vorgesehen ist, der nach den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren gewährt wird.*
- (7) *Der in Absatz 6 genannte zweckgebundene Betrag der Garantie für die Ukraine steht zur Unterstützung von Operationen der EIB-Gruppe zur Verfügung, die von dem betreffenden Rat der EIB-Gruppe bis zum 31. Dezember 2025 genehmigt werden. Nach diesem Datum steht der verbleibende zweckgebundene Betrag der Garantie für die Ukraine für alle Arten der in Absatz 6 genannten Operationen und für alle förderfähigen Gegenparteien gemäß Absatz 3 zur Verfügung.*
- (8) Die Kommission kann bis zu 30 % des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrags verwenden, um die Garantiebeträge zu erhöhen, die im Rahmen der gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/947 geschlossenen Vereinbarungen über Garantien für Außenmaßnahmen bereitgestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Garantie für die Ukraine durch eine Änderung oder eine Anlage zu den gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/947 mit den gemäß Artikel 35 der genannten Verordnung ausgewählten förderfähigen Gegenparteien geschlossenen Vereinbarungen umgesetzt, durch die der Garantiebetrug im Rahmen dieser Vereinbarungen erhöht wird und die innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu unterzeichnen sind.
- b) Die förderfähigen Gegenparteien verwenden die Garantie für die Ukraine nach diesem Absatz ausschließlich zur Unterstützung der Durchführung der Transaktionen in der Ukraine, und nur Garantieabrufe aus Transaktionen in der Ukraine kommen für eine Deckung durch die Garantie für die Ukraine nach diesem Absatz in Betracht.
- c) Abweichend von Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 stellen die von der Garantie für die Ukraine gemäß diesem Absatz abgedeckten Transaktionen ein gesondertes Portfolio der Garantie für die Ukraine dar und werden bei der Berechnung der 65%igen Deckung gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 nicht berücksichtigt.



- d) Die Risikoteilung im separaten Portfolio der Garantie für die Ukraine gewährleistet eine Angleichung der Interessen der Kommission und der förderfähigen Gegenpartei gemäß Artikel 209 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung, und die Gegenpartei trägt gemäß Artikel 219 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 mit ihren eigenen Mitteln zu diesem Portfolio bei.
  - e) Die Gegenparteien legen eine getrennte Buchführung und Berichterstattung für die Durchführung der Garantie für die Ukraine nach diesem Absatz fest.
  - f) Artikel 32 dieser Verordnung gilt für die Dotierung der Garantie für die Ukraine nach diesem Absatz, die ausschließlich zur Deckung von Verlusten im Rahmen der Garantie für die Ukraine verwendet wird; die in Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/947 vorgesehene Dotierung wird nicht für die Deckung der Transaktionen im Rahmen der Garantie für die Ukraine verwendet.
- (9) Die förderfähige Gegenpartei nimmt die Genehmigung der Finanzierungen und Investitionen nach ihren eigenen Vorschriften und Verfahren und gemäß der Garantievereinbarung für die Ukraine vor.

- (10) Die maximale Frist, die förderfähigen Gegenparteien für die Unterzeichnung von Verträgen mit Finanzintermediären oder Endempfängern eingeräumt wird, beträgt drei Jahre ab Abschluss der entsprechenden Garantievereinbarung mit der Ukraine und kann verlängert werden, wenn ein zusätzlicher Garantiebtrag gewährt und die Garantievereinbarung für die Ukraine geändert wird.
- (11) Die Garantie für die Ukraine kann Folgendes abdecken:
- a) nach einem Ausfall von Schuldtiteln den Kapitalbetrag und sämtliche Zinsen und Beträge, die der ausgewählten Gegenpartei gemäß den Bedingungen der Finanzierungen geschuldet werden, bei ihr jedoch nicht eingegangen sind;
  - b) im Fall von Beteiligungsinvestitionen den investierten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten;
  - c) im Fall der in Absatz 2 genannten Finanzierungen und Investitionen den verwendeten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten;
  - d) sämtliche mit einem Ausfall verbundenen Ausgaben und Einziehungskosten, sofern sie nicht von den eingezogenen Summen abgezogen werden.

- (12) Für die Zwecke der Rechnungslegung der Kommission und ihrer **jährlichen** Berichterstattung **an das Europäische Parlament und den Rat** über die im Rahmen der Garantie für die Ukraine abgedeckten Risiken und im Einklang mit Artikel 209 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 legen die förderfähigen Gegenparteien, mit denen eine Garantievereinbarung für die Ukraine geschlossen wurde, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof jährlich von einem unabhängigen externen Prüfer geprüfte **Jahresabschlüsse** vor, die u. a. Angaben über Folgendes enthalten:
- a) eine Risikobewertung der Finanzierungen und Investitionen der förderfähigen Gegenparteien, einschließlich Angaben über die Verbindlichkeiten der Union, bewertet im Einklang mit den in Artikel 80 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Rechnungsführungsvorschriften und den internationalen Standards für das öffentliche Rechnungswesen;
  - b) die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen der Union aus der Garantie für die Ukraine für die förderfähigen Gegenparteien und deren Finanzierungen und Investitionen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Vorhaben.

- (13) Die Bedingung gemäß Artikel 219 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu Beiträgen aus eigenen Mitteln gilt für jede förderfähige Gegenpartei, der im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine auf Portfoliobasis eine Haushaltsgarantie zugewiesen wurde.
- (14) Für die Garantie für die Ukraine **gelten** der Risikomanagementrahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus (**EFSD+**) nach Artikel 33 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/947, einschließlich der **Fachgruppe für Risikobewertung nach Absatz 8, unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Fazilität. Die Risikobewertungen für die Garantie für die Ukraine sind unabhängig von den Risikobewertungen des EFSD+.** Das Gesamtrisikoprofil der durch die Garantie für die Ukraine abgedeckten Vorhaben kann sich vom Gesamtrisikoprofil der Garantie für Außenmaßnahmen unterscheiden. Die Kommission stellt sicher, dass das mit den garantierten Transaktionen verbundene Risiko die Fähigkeit des Unionshaushalts, diese Risiken zu tragen, die sich aus den verfügbaren Haushaltsmitteln und der Dotierungsquote gemäß Artikel 32 Absatz 1 dieser Verordnung ergibt, nicht überschreitet. **Im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 28 Absatz 10 dieser Verordnung erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.**

## Artikel 32

### Dotierung

- (1) Die Dotierungsquote für die Garantie für die Ukraine beträgt zunächst 70 %.

In Bezug auf den für die Gesamtdotierung vorgesehenen Zeitraum von Artikel 211 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 abweichend, wird die Dotierung bis zum 31. Dezember 2027 gebildet und entspricht dem Dotierungsbetrag, der der gewährten Garantie der Ukraine entspricht, und kann schrittweise gebildet werden, um den Fortschritten bei der Auswahl und Durchführung der Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der Ziele der Fazilität Rechnung zu tragen.

- (2) Die Dotierungsquote wird mindestens einmal jährlich nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft. ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse dieser Prüfung.***

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 41 der vorliegenden Verordnung einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Dotierungsquote unter Anwendung der in Artikel 211 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Kriterien zu ändern und gegebenenfalls den in Artikel 31 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Höchstbetrag der Garantie für die Ukraine um bis zu 30 % zu erhöhen oder zu verringern. Die Kommission kann den Höchstbetrag der Garantie für die Ukraine nur erhöhen, wenn die Dotierungsquote gesenkt wird. Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung kann die Kommission vorsehen, dass der erhöhte Betrag der Ukraine Garantie für die Unterzeichnung von Garantievereinbarungen über einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung steht.
- (4) Abweichend von Artikel 213 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt die effektive Dotierungsquote nicht für die im gemeinsamen Dotierungsfonds vorgesehene Dotierung für die Garantie für die Ukraine.

### *Artikel 33*

#### *Missstände und Rechtsbehelfsverfahren*

- (1) Mit Blick auf mögliche Missstände zulasten Dritter, einschließlich Gemeinschaften und Einzelpersonen, die von durch die Garantie für die Ukraine unterstützten Projekten betroffen sind, veröffentlichen die Kommission und die Delegation der Union in der Ukraine auf ihren Websites direkte Verweise auf Beschwerdeverfahren der einschlägigen Gegenparteien, die Garantievereinbarungen für die Ukraine mit der Kommission getroffen haben. Ferner bietet die Kommission die Möglichkeit, Beschwerden über die Behandlung von Missständen durch förderfähige Gegenparteien direkt entgegenzunehmen. Die Kommission berücksichtigt im Rahmen von Beschwerdemechanismen erhaltene Informationen mit Blick auf eine künftige Zusammenarbeit mit diesen Gegenparteien.*
- (2) Nach Möglichkeit veröffentlicht die Kommission auf ihrem Web-Portal Informationen über Finanzierungen und Investitionen sowie über die wesentlichen Aspekte aller Garantievereinbarungen für die Ukraine, darunter auch Informationen über die Rechtspersönlichkeit der förderfähigen Gegenparteien, den erwarteten Nutzen für die Entwicklung und die Beschwerdeverfahren, und trägt dabei dem Schutz vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen Rechnung.*

- (3) *Die förderfähigen Gegenparteien machen gemäß ihren Transparenzgrundsätzen und den Regeln der Union zum Datenschutz und zum Zugang zu Dokumenten und Informationen auf ihren Websites Informationen über sämtliche unter die Garantie für die Ukraine fallenden Finanzierungen und Investitionen öffentlich zugänglich, insbesondere Informationen darüber, wie diese Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele und Anforderungen dieser Verordnung beitragen. Nach Möglichkeit werden diese Informationen auf Projektebene aufgeschlüsselt. Bezüglich dieser Informationen ist dem Schutz von vertraulichen und wirtschaftlich sensiblen Informationen Rechnung zu tragen. Die förderfähigen Gegenparteien weisen überdies bei allen von ihnen veröffentlichten Informationen über die Finanzierungen und Investitionen, die gemäß dieser Verordnung durch die Garantie für die Ukraine abgedeckt werden, auf die Unterstützung der Union hin.*



## KAPITEL V

### Säule III: Beitrittsilfe der Union und damit verbundene Unterstützungsmaßnahmen

#### Artikel 34

##### Beitrittsilfe der Union und damit verbundene Unterstützungsmaßnahmen

- (1) Die Hilfe nach diesem Kapitel dient der Unterstützung der Ukraine bei der Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele. Die im Rahmen dieses Kapitels geleistete Hilfe zielt insbesondere darauf ab, die schrittweise Angleichung der Ukraine an den Besitzstand der Union im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen und so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen. Diese Unterstützung umfasst die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit – ***einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz*** –, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ***die Korruptionsbekämpfung***, die Stärkung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung, ***der institutionellen Kapazitäten und der Dezentralisierung***, die Unterstützung von Transparenz, Strukturreformen, sektorbezogenen Politiken und verantwortungsvoller Staatsführung auf allen Ebenen sowie einen Beitrag zur Umsetzung des Ukraine-Plans bei.

- (2) Die Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels wird auch gewährt, um sicherzustellen, dass die Kapazitäten der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen **und regionalen** Behörden, gestärkt werden, **insbesondere, soweit angezeigt, durch Twinning und Städtepartnerschaften, sowie durch die Förderung von Peer-to-Peer-Zusammenarbeit und durch Programme, die in Partnerschaften zwischen Städten und Regionen in der Union und in der Ukraine eingebettet sind.**
- (3) Die Hilfe nach diesem Kapitel dient auch der **Stärkung der Kapazitäten für Konfliktverhütung und Friedenskonsolidierung sowie die Deckung des Bedarfs in der Zeit vor und nach Krisen, etwa durch** vertrauensbildende Maßnahmen und Prozesse zur Förderung der Gerechtigkeit **und** der Wahrheitssuche, **durch umfassende Konfliktnachsorge zur Schaffung einer inklusiven und friedlichen Gesellschaft,** sowie **durch** Erhebung von Beweisen für während des Krieges begangene Verbrechen. Im Rahmen dieses Kapitels können Mittel für Initiativen und Einrichtungen bereitgestellt werden, die an der Unterstützung und Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit in der Ukraine beteiligt sind.

- (4) Die Hilfe im Rahmen dieses Kapitels unterstützt die Schaffung und Stärkung von ukrainischen Behörden, die für die Gewährleistung einer angemessenen Verwendung der Mittel, **die Rechnungsprüfung** und eine wirksame Bekämpfung von Missmanagement öffentlicher Mittel, insbesondere Betrug, **allen Formen von Korruption, einschließlich Korruption auf hoher Ebene**, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten zuständig sind, die im Zusammenhang mit den zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen Beträgen entstehen; **mit der Hilfe werden auch die Anstrengungen zur Beseitigung oligarchischer Strukturen unterstützt.**
- (5) Der in Artikel 23 genannte Fremdkapitalkostenzuschuss wird im Rahmen dieses Kapitels finanziert.

- (6) *Für die Jahre 2024 bis 2027 wird mit der Unterstützung im Rahmen dieses Kapitels Folgendes finanziert:*
- a) *die Dotierung der Haushaltsgarantien, die im Einklang mit den in Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/947 festgelegten Bestimmungen nicht durch die Finanzausstattung nach Artikel 50 der genannten Verordnung gedeckt ist, für die gedeckten finanziellen Verbindlichkeiten im Rahmen des Außenmandats in der Ukraine gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> im Zusammenhang mit Darlehensbeträgen von bis zu 1,586 Mrd. EUR, die nach dem 15. Juli 2022 ausgezahlt wurden;*
  - b) *der Zinszuschuss für Makrofinanzhilfedarlehen im Rahmen*
    - i) *des Beschlusses (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>42</sup>, abweichend von dessen Artikel 1 Absatz 3,*
    - ii) *des Beschlusses (EU) 2022/1628, abweichend von dessen Artikel 6 Absatz 3;*
  - c) *abweichend von Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 9 % der eingezahlten Dotierungen für bis Ende 2023 noch nicht gebundene Finanzhilfen, gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/1628.*

---

<sup>41</sup> Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1).

<sup>42</sup> Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1).

## KAPITEL VI

### Schutz der finanziellen Interessen der Union

#### Artikel 35

### Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Bei der Durchführung der Fazilität ergreifen die Kommission und die Ukraine alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der spezifischen Bedingungen, unter denen die Fazilität eingesetzt wird, der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Voraussetzung und der in der Rahmenvereinbarung und den spezifischen Finanzierungs- oder Darlehensvereinbarungen festgelegten Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption **oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten **sowie die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit den im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mitteln**. Die Ukraine verpflichtet sich, auf dem Weg zu wirksamen und effizienten internen Kontrollsystemen voranzukommen und sicherzustellen, dass rechtsgrundlos gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Beträge wiedereingezogen werden können. **Die Ukraine verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, dass die zuständigen ukrainischen Behörden Rechtshilfeersuchen und Auslieferungsersuchen der EUSTa und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit den Mitteln der Fazilität unverzüglich bearbeiten.**

- (2) Die in den Artikeln 9, 10 und 22 genannten Vereinbarungen sehen für die Ukraine folgende Verpflichtungen vor:
- a) regelmäßig zu überprüfen, ob die bereitgestellten Finanzmittel im Einklang mit den geltenden Vorschriften verwendet wurden, insbesondere in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten **oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;**
  - b) **Hinweisgeber zu schützen;**
  - c) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken und zu beheben **sowie um Straftaten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union **zu ermitteln und zu verfolgen**, eine Doppelfinanzierung **zu erkennen und** zu vermeiden und rechtliche Schritte zur Wiedereinzahlung veruntreuter Mittel einzuleiten, auch im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsprojekten im Rahmen des Ukraine-Plans **und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtshilfeersuchen der EUSTa und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit im Rahmen der Fazilität gewährten Mitteln unverzüglich zu bearbeiten;**

- d) einem Zahlungsantrag gemäß Kapitel III eine **Zuverlässigkeitserklärung** beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Mittel im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und für den vorgesehenen Zweck verwendet und insbesondere im Einklang mit den ukrainischen Vorschriften, die durch internationale Standards ergänzt werden, ordnungsgemäß verwaltet wurden, und zwar in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten;
- e) für die Zwecke des Absatzes 1, insbesondere für die Kontrolle der Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung von Reformen und Investitionen im Rahmen des Ukraine-Plans, **im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der Union und den geltenden Datenschutzvorschriften**, die Erhebung angemessener Daten über Personen und Stellen, die Mittel, **einschließlich Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer**, für die Durchführung von Maßnahmen des Ukraine-Plans erhalten, und den Zugang zu diesen Daten sicherzustellen;

- f) die Kommission, das OLAF **und** den Europäischen Rechnungshof **■** ausdrücklich zu ermächtigen, ihre Rechte gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuüben.
- g) **sicherzustellen, dass die zuständigen ukrainischen Behörden der EUSTA jedes strafbare Verhalten im Zusammenhang mit Mitteln der Fazilität melden, das in ihre Zuständigkeit fallen könnte.**
- (3) Die Kommission bemüht sich, der Ukraine ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem zur Verfügung zu stellen, das ein einziges Instrument zur Datenauswertung und Risikobewertung für den Zugang zu und die Analyse der einschlägigen Daten, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe e aufgeführten Daten, **im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen der Union und den geltenden Datenschutzvorschriften** umfasst. Ist ein solches System verfügbar, so verwendet die Ukraine die einschlägigen Daten und gibt diese in das System ein, auch mit im Rahmen von Kapitel V gewährter Hilfe.



- (4) Die in den Artikeln 9, 10 und 22 genannten Vereinbarungen sehen auch das Recht der Kommission vor, im Fall von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von der Ukraine nicht behoben wurden, oder bei einer schwerwiegenden Verletzung einer sich aus solchen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtung die im Rahmen der Fazilität geleistete Unterstützung anteilig zu kürzen und alle zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen Beträge einzuziehen oder die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen. Bei der Entscheidung über den Betrag der Wiedereinziehung und Kürzung oder über den vorzeitig zurückzuzahlenden Betrag achtet die Kommission auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt die Schwere der Unregelmäßigkeit, des Betrugs, der Korruption oder des Interessenkonflikts zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Verletzung einer Verpflichtung. Die Ukraine erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die Kürzung vorgenommen oder die vorzeitige Rückzahlung verlangt wird.

- (5) Personen und Stellen, die im Rahmen der Fazilität gewährte Mittel ausführen, melden dem in Artikel 36 genannten Prüfungsausschuss, der Kommission, **dem OLAF und gegebenenfalls der EUSTa**, unverzüglich alle mutmaßlichen oder tatsächlichen Fälle von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten **oder sonstige rechtswidrige Handlungen** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. **Diese Personen und Stellen müssen diese Fälle über geeignete Kanäle wirksam melden können.**

#### Artikel 36

##### Prüfungsausschuss

- (1) **Die Kommission richtet einen Prüfungsausschuss ein, bevor die Ukraine den ersten Zahlungsantrag vorlegt.**
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammen, die von der Kommission ernannt werden. Vertreter der Mitgliedstaaten und anderer Geber können von der Kommission eingeladen werden, sich an den Tätigkeiten des Prüfungsausschusses zu beteiligen. **Andere Geber, die zur Fazilität beitragen, können von der Kommission eingeladen werden, Beobachter in den Prüfungsausschuss zu entsenden.**

- (3) Der Prüfungsausschuss nimmt seine Aufgaben in vollständiger Objektivität wahr und arbeitet im Einklang mit den besten anwendbaren internationalen Verfahren und Standards. Er **handelt** unbeschadet der Befugnisse der Kommission, des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs und ■ der EUSTa.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt für einen regelmäßigen Dialog und eine regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof **sowie, soweit erforderlich, mit der Rechnungskammer der Ukraine und anderen Institutionen.**
- (5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen der Prüfungsausschuss, seine Mitglieder und sein Personal Weisungen von der ukrainischen Regierung oder einem Organ, einer Einrichtung, einem Amt oder einer Agentur weder einholen noch entgegennehmen. Für die Auswahl seines Personals, seiner Verwaltung und seines Haushalts gelten strenge Unabhängigkeitsgarantien.
- (6) Der Prüfungsausschuss unterstützt die Kommission bei der Bekämpfung von Missständen bei der Verwaltung von Unionsmitteln im Rahmen der Fazilität und insbesondere von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Beträgen, die zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegeben wurden.

- (7) Zu diesem Zweck erstattet der Prüfungsausschuss der Kommission regelmäßig Bericht und übermittelt der Kommission unverzüglich alle Informationen über festgestellte Fälle oder ernsthafte Bedenken im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Verwaltung öffentlicher Mittel, die im Zusammenhang mit den zur Erreichung der Ziele der Fazilität ausgegebenen Beträgen angefallen sind, und übermittelt ihr unverzüglich alle Informationen, die sie erhält oder von denen sie in Kenntnis gesetzt wird. ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat rechtzeitig über die Ergebnisse und Empfehlungen des Prüfungsausschusses.***

Darüber hinaus nimmt der Prüfungsausschuss Empfehlungen an die Ukraine zu allen Fällen an, in denen seiner Ansicht nach die zuständigen ukrainischen Behörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten, die die wirtschaftliche Haushaltsführung der im Rahmen der Fazilität finanzierten Ausgaben beeinträchtigt haben oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und in allen Fällen, in denen er Schwachstellen feststellt, die die Konzeption und das Funktionieren des von den ukrainischen Behörden eingerichteten Kontrollsystems beeinträchtigen. Die Ukraine setzt diese Empfehlungen ***unverzüglich*** um oder begründet, warum sie dies nicht getan hat.

Die Berichte und Informationen des Prüfungsausschusses werden auch dem OLAF übermittelt und können an die zuständigen ukrainischen Behörden weitergeleitet werden, insbesondere wenn diese Behörden tätig werden müssen, um Betrug, Korruption, ***Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten oder sonstige unrechtmäßigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und um Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu ermitteln und zu verfolgen.***

- (8) Der Prüfungsausschuss hat Zugang zu Informationen, Datenbanken und Registern, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Im Rahmenabkommen werden die Regeln und Einzelheiten für den Zugang des Prüfungsausschusses zu einschlägigen Informationen und für die Übermittlung einschlägiger Informationen durch die Ukraine an den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (9) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird aus Kapitel V finanziert.

## **Artikel 37**

### **Dialog über die Ukraine-Fazilität**

- (1) Die Kommission führt mindestens alle vier Monate einen Dialog mit den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments, um, soweit erforderlich, Folgendes zu erörtern:**
- a) den Stand der Fortschritte bei der Umsetzung der Fazilität, insbesondere des Ukraine-Plans und der damit verbundenen Investitionen und Reformen, einschließlich Reformen zur Unterstützung der schrittweisen Angleichung der Ukraine an die Vorschriften, Werte, Normen, Strategien und Verfahren der Union („Besitzstand“);**
  - b) die Bewertung des Ukraine-Plans, einschließlich einer möglichen negativen Bewertung;**
  - c) die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Bericht gemäß Artikel 36 Absatz 7;**
  - d) die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Bericht gemäß Artikel 39 Absatz 4;**
  - e) gegebenenfalls Zahlungs-, Einbehaltungs- und Kürzungsverfahren, einschließlich etwaiger Bemerkungen, die vorgebracht werden, um die zufriedenstellende Erfüllung der Bedingungen sicherzustellen sowie**
  - f) sonstige einschlägige Informationen, die die Kommission dem Europäischen Parlament im Zusammenhang mit der Durchführung der Fazilität vorgelegt hat.**

- (2) *Das Europäische Parlament kann seinen Standpunkt zu den in Absatz 1 genannten Themen in Entschlieungen darlegen.*
- (3) *Die Kommissionberücksichtigt alle Aspekte, die sich aus den im Zuge des Dialogs über die Ukraine-Fazilität geäuerten Standpunkten ergeben, einschließlich etwaigen Entschlieungen des Europäischen Parlaments.*

## KAPITEL VII

Arbeitsprogramme, Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung

### Artikel 38

#### Arbeitsprogramme

- (1) Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität wird durch Arbeitsprogramme gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt. Die Arbeitsprogramme werden mit Durchführungsrechtsakten angenommen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 42 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren angenommen, ***mit Ausnahme der Operationen nach Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung.***

- (2) Die Hilfe im Rahmen von Kapitel V kann auch durch spezifische Arbeitsprogramme durchgeführt werden, wenn die Durchführung dieser Unterstützung nicht den Abschluss der in den Artikeln 9 und 10 genannten Vereinbarungen erfordert.

#### Artikel 39

##### Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Kommission überwacht die Durchführung der Fazilität und bewertet die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele. Die Überwachung dieser Durchführung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der Fazilität durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet.
- (2) In den Finanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 10 und der Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 22 werden Regeln und Verfahren für die Berichterstattung der Ukraine an die Kommission für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels festgelegt. ***Für die Zwecke dieser Berichterstattung sollten sich die zuständigen Behörden der Ukraine regelmäßig mit der Werchowna Rada und anderen Interessenträgern, einschließlich der regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden, sowie mit den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft gemäß Artikel 14 absprechen.***



- (3) Über die Unterstützung der Union im Rahmen des Investitionsrahmens für die Ukraine wird gemäß Artikel 28 Absatz 10 Bericht erstattet.
- (4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **gleichzeitig einen Jahresbericht** über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung vor, **ergänzt durch vierteljährliche Präsentationen zum Durchführungsstand der Fazilität.**
- (5) Die Kommission legt dem Ausschuss gemäß Artikel 42 den Bericht gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vor.

#### Artikel 40

##### Bewertung der Fazilität

- (1) **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2026 einen unabhängigen Zwischenbewertungsbericht über die Durchführung der Fazilität und bis zum 31. Dezember 2031 einen unabhängigen Ex-post-Bewertungsbericht vor.**

- (2) *Die Bewertungsberichte gemäß Absatz 1 bewerten insbesondere, inwieweit die Ziele der Fazilität erreicht wurden, wie effizient die im Rahmen der Fazilität zur Verfügung gestellten Ressourcen eingesetzt wurden, wie weit die finanziellen Interessen der Union geschützt sind und welcher europäische Mehrwert erzielt wurde. Ferner wird darin geprüft, ob alle Ziele und Tätigkeiten weiterhin relevant sind.*
- (3) *Erforderlichenfalls legt die Kommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertungsberichte gemäß Absatz 1 Vorschläge vor.*
- (4) *Der Ex-post-Bewertungsbericht umfasst eine Gesamtbewertung der Fazilität und, soweit möglich, Informationen über ihre langfristigen Auswirkungen.*

- (5) Bei der Ex-post-Bewertung werden die Grundsätze bewährter Verfahren des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe herangezogen, um festzustellen, ob die Ziele erreicht wurden, und Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Tätigkeiten zu formulieren.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Bewertungen zusammen mit ihren Anmerkungen und Folgetätigkeiten. Diese Bewertungen können auf Antrag **des Europäischen Parlaments, des Rates oder** der Mitgliedstaaten erörtert werden. Die Ergebnisse fließen in die Vorbereitung von Programmen und Tätigkeiten und in die Mittelzuweisung ein. Diese Bewertungen und Folgetätigkeiten werden öffentlich zugänglich gemacht.

Die Kommission beteiligt alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Begünstigter, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und lokaler und regionaler Behörden, in angemessener Weise an der Evaluierung der durch die Fazilität gewährten Unionsfinanzierung und kann gegebenenfalls auf gemeinsame Evaluierungen mit den Mitgliedstaaten und anderen Partnern unter enger Einbindung der Ukraine hinwirken.

KAPITEL VIII  
Schlussbestimmungen

Artikel 41

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **den Artikeln 21 und 32** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 21 und 32** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **den Artikeln 21 und Artikel 32** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei Monate** verlängert.

## Artikel 42

### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) *Gibt der Ausschuss zu den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakten keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht, und es findet Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.*
- (4) *Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der zulässigen Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.*

## Artikel 43

### Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kommission kann sich an Kommunikationstätigkeiten beteiligen, um die Sichtbarkeit der Finanzierung der im Ukraine-Plan vorgesehenen finanziellen Unterstützung durch die Union sicherzustellen, unter anderem durch gemeinsame Kommunikationstätigkeiten mit der Ukraine. Die Kommission kann gegebenenfalls sicherstellen, dass die Unterstützung aus der Fazilität im Wege eines Hinweises zur Finanzierung kommuniziert und bekannt gemacht wird.
- (2) Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Tätigkeiten und deren Ergebnissen, gegebenenfalls auch durch Anbringen des Unionslogos und eines angemessenen Hinweises auf die Finanzierung, der den Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – Ukraine-Fazilität“ *oder* „**Kofinanziert von der Europäischen Union – Ukraine-Fazilität**“ enthält.

- (3) Die Kommission führt Tätigkeiten zur Information und Kommunikation über die Fazilität, die gemäß der Fazilität ergriffenen Tätigkeiten und die erzielten Ergebnisse durch. Mit den der Fazilität zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, soweit diese die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.
- (4) ***Information; Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit werden in einem zugänglichen Format bereitgestellt.***

Artikel 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*



**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates über den geeigneten Eingliederungsplan für die Fazilität für die Ukraine<sup>+</sup>**

Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, die Schaffung von mindestens einer Haushaltslinie für die Säule I der Ukraine-Fazilität, zwei Haushaltslinien im Rahmen von Säule II, einschließlich der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für die Garantie für die Ukraine gemäß Kapitel IV der Verordnung über die Fazilität für die Ukraine, drei Haushaltslinien im Rahmen von Säule III für Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union, die Fremdkapitalzuschüsse und die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds – Bestand – sowie eine spezifische Haushaltslinie für Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität vorzuschlagen.

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Ausnahmecharakter der Fazilität für die Ukraine<sup>+</sup>**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission teilen die Auffassung, dass die Ukraine-Fazilität ein außerordentliches mittelfristiges Instrument von hoher geopolitischer Bedeutung ist, das an die Unsicherheit und die beispiellosen Herausforderungen der Unterstützung eines Kriegslandes mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit der Union angepasst ist. Infolgedessen bietet die Ukraine-Fazilität ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Planbarkeit der Reaktion der Union, um die Finanzierungslücke der Ukraine zu schließen, dem Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarf des Landes Rechnung zu tragen und die Reformanstrengungen der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen. Die für die Ukraine-Fazilität vereinbarten Ziele und Finanzierungs- und Governance-Regelungen entsprechen dem außergewöhnlichen und spezifischen Kontext und den außergewöhnlichen und spezifischen Herausforderungen, in Bezug auf die diese besondere Fazilität angenommen wurde.

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der im Dokument 2023/0200(COD) enthaltenen Verordnung einfügen.

Diese Lösung für die Ukraine sollte daher nicht als Präzedenzfall für künftige Instrumente der Wirtschaftshilfe für Drittländer betrachtet werden.





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0084**

**Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform für strategische Technologien für Europa („STEP“) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (COM(2023)0335 – C9-0209/2023 – 2023/0199(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0335),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 164, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel 178 Absatz 1, Artikel 182 Absatz 1 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0209/2023),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 10. Oktober 2023<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2023/866, 8.12.2023, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/866/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2023/1331, 22.12.2023, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1331/oj>.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung;
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
  - unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0290/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 164 und 173, Artikel 175 Absatz 3, die Artikel 176, 177 und 178, Artikel 182 Absatz 1 und Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2023/866, 8.12.2023, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/866/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2023/1331, 22.12.2023, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1331/oj>.

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat in den letzten Jahren die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der europäischen Wirtschaft durch den ökologischen und den digitalen Wandel ins Visier genommen. Der ökologische und der digitale Wandel, die im europäischen Grünen Deal der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel "Der Europäische Grüne Deal" dargelegt wurde und in dem ■ mit dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellten Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade<sup>4</sup> verankert sind, treiben das Wachstum und die Modernisierung der Wirtschaft der Union voran, eröffnen neue Geschäftsmöglichkeiten und tragen dazu bei, auf den globalen Märkten einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen. Der europäische Grüne Deal sieht einen Fahrplan vor, wie die Wirtschaft der Union auf faire und inklusive Weise klimaneutral und nachhaltig gestaltet werden kann, indem klima- und umweltpolitische Herausforderungen angegangen werden. Das Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade gibt eine klare Richtung für den digitalen Wandel der Union und für die Verwirklichung der Digitalziele auf Unionsebene bis 2030 vor, insbesondere in Bezug auf digitale Kompetenzen, digitale Infrastrukturen und den digitalen Wandel von Unternehmen und öffentlichen Diensten.

---

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

- (2) Die Industrie der Union hat **zwar** die ihr eigene Widerstandsfähigkeit unter Beweis gestellt, **ihre Wettbewerbsfähigkeit muss aber auch in Zukunft gesichert werden**. Hohe Inflation, Arbeitskräftemangel, Störungen der Lieferketten nach der COVID-19-Krise, **der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine**, steigende Zinssätze und Preissteigerungen bei Energie und Betriebsmitteln belasten ihre Wettbewerbsfähigkeit **und haben deutlich gemacht, dass die Union ihre offene strategische Autonomie sichern und ihre strategische Abhängigkeit von Drittstaaten in verschiedenen Bereichen verringern muss**. Zu diesem Druck auf die Industrie der Union kommt ein starker, dabei nicht immer fairer Wettbewerb auf dem fragmentierten Weltmarkt. Die Union hat bereits mehrere Initiativen zur Unterstützung ihrer Industrie vorgelegt, wie den in der Mitteilung der Kommission vom 1. Februar 2023 mit dem Titel "Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter" dargelegten Industrieplan zum Grünen Deal, **eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen** (die „europäische Verordnung zu kritischen Rohstoffen“), eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems für die Herstellung von klimaneutralen technologischen Produkten (die „Netto-Null-Industrie-Verordnung“), den in der Mitteilung der Kommission vom 17. März 2023 mit dem Titel „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ dargelegten neuen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels, das mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates<sup>5</sup> geschaffene Aufbauinstrument der Europäischen Union sowie die Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>. Diese Lösungen bieten zwar schnelle, gezielte **und in einigen Fällen vorübergehende**

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).



Unterstützung, die Union benötigt jedoch eine strukturellere Antwort auf den Investitionsbedarf ihrer Industrie, um den Zusammenhalt ***aufrechtzuerhalten, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen*** und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren und ***gleichzeitig den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern***. Die Union ***sollte sich darum bemühen, Standortverlagerungen zu verhindern, Produktionsanlagen für kritische Technologien aus Drittstaaten zu verlagern und ihre Attraktivität für entsprechende Neuansiedlungen zu erhöhen, um strategische Abhängigkeiten abzuwenden***.

- (3) *Der Binnenmarkt hat der gesamten Union, darunter den Bürgern sowie den Unternehmen, erhebliche wirtschaftliche, soziale und politische Vorteile gebracht. Auch wenn diese Vorteile weithin anerkannt werden, ist es unerlässlich, auch künftig nach Lösungen zu suchen, um sein ungenutztes gesellschaftliches Potenzial noch stärker auszuschöpfen. Angesichts der sich wandelnden geopolitischen Dynamik, des technologischen Fortschritts und des ökologischen und des digitalen Wandels muss der Binnenmarkt weiterhin anpassungsfähig sein, während er gleichzeitig die Belastbarkeit der Gesundheitssysteme vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung stärkt und dazu beiträgt, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Union zu steigern.*

- (4) Die Einführung und Ausweitung von **digitalen Technologien, technologieintensiven Innovationen**, umweltschonenden **und ressourceneffizienten** Technologien und Biotechnologien in der Union wird von entscheidender Bedeutung sein, um **die strategischen Abhängigkeiten der Union zu verringern und** die Chancen, die der ökologische und der digitale Wandel eröffnen, beim Schopfe zu packen und deren Ziele zu verwirklichen und so die **Souveränität und strategische Autonomie der Union zu sichern und die** Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Industrie der Union zu fördern. Daher sind sofortige Maßnahmen erforderlich, welche die Entwicklung und Herstellung **kritischer** Technologien in der Union, **bei denen die Union die größten strategischen Defizite aufweist**, unterstützen. **Die Entwicklung und die Herstellung kritischer Technologien beruhen auf Wertschöpfungsketten miteinander verbundener Wirtschaftsakteure über Unternehmen unterschiedlicher Größe – einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) –, Branchen und Grenzen hinweg. Deshalb sollte die Union auch die Wertschöpfungsketten dieser kritischen Technologien und die damit verbundenen Dienstleistungen, die für die Entwicklung oder Herstellung dieser kritischen Technologien wichtig und speziell dafür vorgesehen sind, schützen und stärken und dadurch die strategischen Abhängigkeiten der Union verringern und die Integrität des Binnenmarkts wahren und** sie sollte den bestehenden Mangel an Arbeits- und Fachkräften in diesen Sektoren **durch lebenslanges Lernen, durch Bildungs- und Ausbildungsangebote, durch Berufsausbildungen und durch die Schaffung von jedermann zugänglichen attraktiven, hochwertigen Arbeitsplätzen** beseitigen.

- (5) *Damit eine Technologie als kritisch eingestuft wird, sollte sie entweder eine innovative Komponente mit einem erheblichen Potenzial für den Binnenmarkt einbringen oder dazu beitragen, die strategischen Abhängigkeiten der Union zu verringern oder abzuwenden. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Potenzials kritischer Technologien für den Binnenmarkt sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in einem einzigen Mitgliedstaat ergriffene Maßnahmen Ausstrahlungseffekte auf andere Mitgliedstaaten haben können. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Technologie dazu beiträgt, die strategischen Abhängigkeiten der Union zu verringern oder abzuwenden, sollte die auf Unionsebene durchgeführte Analyse berücksichtigt werden, mit der die Risiken mit potenziellen Auswirkungen auf die gesamte Union ermittelt werden. Die Kommission sollte Leitlinien dazu herausgeben, wie die Technologien in den drei Bereichen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, als kritisch einzustufen sind, sowie zu den Bedingungen, unter denen diese Technologien als kritisch eingestuft werden können, um im Hinblick auf die gemeinsamen strategischen Ziele der jeweiligen Programme und dieser Verordnung eine gemeinsame Auslegung der im Rahmen der jeweiligen Programme zu unterstützenden Projekte, Unternehmen und Wirtschaftszweige zu fördern. In diesen Leitlinien sollte die Kommission außerdem den Begriff der Wertschöpfungskette und der damit verbundenen Dienstleistungen, die für die Entwicklung oder Herstellung dieser Endprodukte wichtig und speziell dafür vorgesehen sind, klarstellen. Diese Leitlinien sollten andere Leitlinien für spezifische Programme unberührt lassen.*

- (6) Bedarf zur Unterstützung kritischer Technologien besteht in den folgenden **Wirtschaftszweigen**: ■ digitale Technologien, **technologieintensive Innovationen**, umweltschonende **und ressourceneffiziente** Technologien und Biotechnologien. **Technologieintensive Innovationen sollten als Innovationen verstanden werden, denen das Potenzial zur Erbringung bahnbrechender Lösungen innewohnt und die auf modernsten wissenschaftlichen, technologischen und ingenieurtechnischen Grundlagen beruhen, einschließlich Innovationen, die Fortschritte im physikalischen, biologischen und digitalen Bereich kombinieren.** Digitale Technologien **sollten insbesondere Technologien umfassen, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen, sowie Mehrländerprojekte im Sinne des Beschlusses (EU) 2022/2481.** Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sollten **insbesondere Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung umfassen. Biotechnologien sollten als die Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von Technologien auf lebende Organismen sowie auf Teile, Produkte und Modelle davon verstanden werden, um lebende oder nicht lebende Materialien für die Erlangung von Wissen, Gütern und Dienstleistungen zu verändern, einschließlich der in der statistischen Definition von Biotechnologie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung genannten Technologien sowie die Unionsliste kritischer Arzneimittel, auf die in der Mitteilung der Kommission vom 24. Oktober 2023 mit dem Titel „Bewältigung von Arzneimittellengpässen in der EU“ Bezug genommen wird, und deren Bestandteile . Bei im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung als strategisch eingestuften Projekten – sofern das Projekt die in der Netto-Null-Industrie-Verordnung genannten Kriterien Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz erfüllt – sowie bei im Rahmen der Verordnung zu kritischen Rohstoffen als strategisch eingestuften Projekten sollte automatisch davon ausgegangen werden, dass sie zu den Zielen der vorliegenden Verordnung beitragen.** Digitale Technologien, technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien, die Gegenstand eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sind, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genehmigt wurde, sollten als kritisch betrachtet

werden, und einzelne Projekte, die in den Anwendungsbereich eines solchen IPCEI fallen, sollten im Einklang mit den Vorschriften des einschlägigen Programms förderfähig sein, insoweit die ermittelte Finanzierungslücke und die förderfähigen Kosten noch nicht vollständig gedeckt sind.

- 
- (7) Eine Stärkung der **Entwicklungs- und Produktionskapazitäten von Technologien** in der Union wird ohne eine hinreichende Zahl an qualifizierten Arbeitskräften nicht möglich sein. Der Mangel an Arbeits- und Fachkräften, **der** in allen Sektoren zugenommen hat, auch in jenen, die für den ökologischen und den digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung sind, wird allerdings angesichts des demografischen Wandels voraussichtlich weiter zunehmen und den Aufstieg von **Technologien in den in dieser Verordnung genannten relevanten Sektoren** gefährden. Daher muss die Teilnahme von mehr Menschen auf dem Arbeitsmarkt **für die einschlägigen Sektoren** gefördert werden, ■ insbesondere durch **Investitionen in Weiterbildung und lebenslanges Lernen, die Verbesserung relevanter Kompetenzen und** die Schaffung **hochwertiger** Arbeitsplätze und Lehrstellen für junge und benachteiligte Personen, ■ die weder in Beschäftigung stehen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren. Diese Unterstützung wird eine Reihe anderer Maßnahmen ergänzen, die auf die Deckung des aus dem ökologischen und digitalen Wandel resultierenden Kompetenzbedarfs abzielen, der in der Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ festgelegten EU-Kompetenzagenda dargelegt ist. **Die Maßnahmen haben eine wichtige Funktion, wenn es darum geht, eine positive Einstellung zu Umschulung und Weiterbildung zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Union, insbesondere von KMU, zu steigern und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beizutragen, um das volle Potenzial des ökologischen und des digitalen Wandels auf sozial gerechte, inklusive und faire Weise zu erschließen.**

- (8) Der Umfang der für den ökologischen und digitalen Wandel erforderlichen Investitionen erfordert eine vollständige Mobilisierung der im Rahmen der bestehenden Programme der Union verfügbaren Mittel, einschließlich derjenigen, die eine Haushaltsgarantie für Finanzierungen und Investitionen gewähren, sowie die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen. Diese Mittel sollten flexibler eingesetzt werden, um kritische Technologien in strategischen Sektoren zeitnah und gezielt zu unterstützen. Daher sollte eine Plattform für strategische Technologien für Europa (im Folgenden „STEP“) **eingerrichtet werden, um eine** Antwort auf den Investitionsbedarf der Union zu geben, indem sie dazu beiträgt, die bestehenden Unionsmittel besser in kritische Investitionen **(unter anderem in unionsweite und grenzübergreifende Projekte)** zur Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien **in strategischen Bereichen** zu lenken, wobei sie zugleich für den Fortbestand gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sorgt, und den Zusammenhalt wahrt und die zum Ziel hat, eine geografisch ausgewogene Verteilung der im Rahmen der Plattform finanzierten Projekte im Einklang mit den jeweiligen Programmmandaten zu erreichen.



- (9) *Bei der Durchführung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sind die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgerufen, Projekte in Netto-Null-Schnellstart-Regionen im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung und Projekte in Gebieten zu fördern und vorrangig zu behandeln, die in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> aufgeführt sind, und in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards unter dem Durchschnitt der EU-27 liegt.*

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

- (10) Die Plattform soll Ressourcen im Rahmen der bestehenden Programme der Union mobilisieren, **einschließlich** des mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> eingerichteten Programms „InvestEU“, des mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> eingerichtete Programms „Horizont Europa“, des durch die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds und des mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> eingerichteten Innovationsfonds, **des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds, eingerichtet durch die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>, des mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des durch die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang, der mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> eingerichteten Aufbau-**

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

<sup>11</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

*und Resilienzfazilität (ARF), des mit der Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> eingerichteten Programms EU4Health und des mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> eingerichteten Programms „Digitales Europa“. Die durch diese Programme der Union mobilisierten Mittel sollten durch zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 1,5 Mrd. EUR für den Europäischen Verteidigungsfonds für Projekte ergänzt werden, die zu den STEP-Zielen beitragen.*

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

- (11) Darüber hinaus sollte ein „Souveränitätssiegel“ an Projekte vergeben werden, die zu den STEP-Zielen beitragen, sofern das Projekt bewertet wurde und die Mindestqualitätsanforderungen – insbesondere die Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Vergabekriterien – erfüllt, die in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa, des Europäischen Verteidigungsfonds, des Innovationsfonds, des Programms EU4Health oder des Programms „Digitales Europa“ festgelegt wurden, unabhängig davon, ob das Projekt im Rahmen eines dieser Instrumente Finanzmittel erhalten hat. Diese Mindestqualitätsanforderungen werden im Hinblick auf die Ermittlung hochwertiger Projekte festgelegt. ***Das Souveränitätssiegel sollte im Einklang mit den jeweiligen Förderfähigkeitskriterien vergeben werden, die in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der betreffenden Programme festgelegt sind und die geografische Einschränkungen umfassen können, sofern dies angebracht und in den entsprechenden für diese Programme geltenden Rechtsakten vorgesehen ist. Bei der Ausarbeitung des Geltungsbereichs der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt werden könnte, sollte die Kommission gegebenenfalls festlegen, dass in den Projektvorschlägen angegeben sein muss, inwiefern sie zur Stärkung und Strukturierung lokaler Netzwerke industrieller Akteure und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen sollen. Diese Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sollten – falls möglich und angezeigt – kontinuierlich geöffnet sein. Das Souveränitätssiegel sollte als Qualitätssiegel verwendet werden, um Projekte dabei zu unterstützen, öffentliche und private Investitionen anzuziehen, indem der Beitrag dieser Projekte zu den STEP-Zielen bescheinigt wird. Darüber hinaus sollte das Souveränitätssiegel insbesondere durch die Erleichterung kumulativer oder kombinierter Finanzierungen aus mehreren Unionsinstrumenten einen besseren Zugang zu Unionsmitteln fördern. Den Mitgliedstaaten sollte außerdem nahegelegt werden, das Souveränitätssiegel bei der Gewährung finanzieller Unterstützung durch ihre eigenen Programme zu berücksichtigen.***

- (12) Hierzu sollte es möglich sein, sich auf Bewertungen für die Zwecke anderer Unionsprogramme gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> zu stützen, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten von Unionsmitteln zu verringern und Investitionen in vorrangige Technologien zu fördern. Sofern die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/241 einhalten ■ , sollten sie bei der **Überprüfung** ihrer Aufbau- und Resilienzpläne **die Einbeziehung von Projekten in Erwägung ziehen, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt wurde**, und bei der Entscheidung über Investitionsprojekte, die aus ihrem Anteil am gemäß der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Modernisierungsfonds finanziert werden sollen, die **Einbeziehung von Projekten in Erwägung ziehen können**. Die Kommission sollte das Souveränitätssiegel auch im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 des Protokolls Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, das dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Anhang beigelegt ist, (im Folgenden „Satzung der EIB“) und der Überprüfung der Übereinstimmung mit den politischen Zielen gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Durchführungspartner dazu verpflichtet werden, Projekte zu prüfen, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, insofern sie in ihren geografischen Anwendungsbereich und ihren Tätigkeitsbereich gemäß der genannten Verordnung fallen. Die für Programme im Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung zuständigen Behörden sollten ■ eine Unterstützung für strategische Projekte in Betracht ■ ziehen, die im Einklang mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung und der Verordnung zu kritischen Rohstoffen anerkannt wurden und in den Anwendungsbereich **der vorliegenden Verordnung** fallen und für die möglicherweise Vorschriften über die kumulative Finanzierung gelten.

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- (13) *Die STEP sollte wirksam, effizient, fair und transparent umgesetzt werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission mit der Vergabe und Förderung des Souveränitätssiegels, der Verwaltung einer neuen, öffentlich zugänglichen Website (im Folgenden „Souveränitätsportal“) und der Kontaktpflege mit den zuständigen nationalen Behörden und Interessenträgern, die für die Verwirklichung der STEP-Ziele relevant sind, betraut werden. Die Kommission sollte außerdem Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementarität zwischen den Programmen der Union, die zu den STEP-Zielen beitragen, fördern.*

- (14) Die Kommission sollte das Souveränitätsportal einrichten, **auf dem sie** über die verfügbare Unterstützung **für Projekte, die zu den STEP-Zielen beitragen**, informiert **■**. **Um auf die Erfordernisse von Unternehmen und Projektträgern, die Mittel für STEP-Projekte im Rahmen von Finanzierungsprogrammen der Union beantragen, einzugehen**, sollten die Finanzierungsmöglichkeiten für STEP-Investitionen, die im Rahmen des Unionshaushalts zur Verfügung stehen, **auf dem Souveränitätsportal** auf leicht zugängliche und benutzerfreundliche Weise angezeigt werden. Bereitgestellt werden sollten auch Informationen über Programme **der Union** unter direkter Mittelverwaltung wie Horizont Europa, **den Europäischen Verteidigungsfonds**, den Innovationsfonds, das Programm „Digitales Europa“ und das Programm „EU4Health“ sowie über andere **Finanzierungsquellen der Union, beispielsweise** InvestEU, die Aufbau- und Resilienzfazilität, den EFRE, den Kohäsionsfonds, den ESF+ und den Fonds für einen gerechten Übergang. Darüber hinaus sollte das Souveränitätsportal dazu beitragen, dass Investoren leichter auf STEP-Investitionen aufmerksam werden, indem die Projekte aufgeführt werden, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde. Auf dem Souveränitätsportal sollten auch die zuständigen nationalen Behörden aufgeführt werden, die als Kontaktstellen für die Durchführung der Plattform auf nationaler Ebene fungieren. **Die Kommission sollte sicherstellen, dass sich das Souveränitätsportal mit ähnlichen Plattformen ergänzt, und Überregulierung und Verwaltungsaufwand verhindern.**

- (15) *Die Kommission sollte die Umsetzung der Ziele der STEP überwachen, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der politischen Ziele der Union nachzuverfolgen. Diese Überwachung sollte gezielt und in einem angemessenen Verhältnis zu den im Rahmen der STEP durchgeführten Tätigkeiten erfolgen, damit keine Überregulierung stattfindet und insbesondere den Begünstigten der Finanzierung kein Verwaltungsaufwand entsteht. Im Interesse der Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgern sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele der STEP im Rahmen der jeweiligen Programme, über die nach Programm aufgeschlüsselten STEP-Gesamtausgaben und über die STEP-Leistung auf der Grundlage der in diesen Programmen vorgesehenen Leistungsindikatoren Bericht erstatten. Es sollten – sofern verfügbar – Informationen über den qualitativen und quantitativen Beitrag der STEP zu grenzübergreifenden Projekten und zu Projekten pro Mitgliedstaat vorgelegt werden.*
- (16) Die Plattform, die sich auf die Neuprogrammierung und Verstärkung bestehender Programme zur Unterstützung strategischer Investitionen **und zur Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Union** stützt, bildet zugleich ein wichtiges Element für die Erprobung der Durchführbarkeit und Vorbereitung **etwaiger** neuer Maßnahmen, **mit denen Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit in strategischen Bereichen gefördert werden sollten und die Industriepolitik der Union gestärkt werden soll.** Insbesondere sollte die STEP als Grundlage **dafür** dienen, **etwaige ähnliche Maßnahmen wie etwa einen Europäischen Souveränitätsfonds in Betracht zu ziehen.**



- (17) *Die Kommission sollte eine Zwischenbewertung dieser Verordnung vornehmen, in der sie bewerten sollte, inwieweit die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen für die Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Union und für die Stärkung ihrer Autonomie sachdienlich sind. Sie sollte außerdem prüfen, ob das Souveränitätsportal erweitert werden kann, damit alle bestehenden öffentlich verfügbaren Websites zusammengefasst werden können und Informationen über Programme der Union unter direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung auf einem einzigen Portal bereitgestellt werden können, und sie sollte prüfen, ob ein Simulator erstellt werden kann, der die Projektträger mit Blick auf die Programme oder Fonds der Union, für die ihr konkretes Projekt infrage kommen könnte, anleitet.*
- (18) Der Innovationsfonds unterstützt Investitionen in innovative CO<sub>2</sub>-arme Technologien, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen ■ . ■ Daher **ist der Innovationsfonds unabdingbar, wenn es gilt**, die Entwicklung oder Herstellung kritischer umweltschonender **und ressourceneffizienter** Technologien in der Union zu unterstützen. Bei der Konzeption und Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen im Rahmen des Innovationsfonds sollte die Kommission Projekte in Betracht ziehen, die im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung als strategisch eingestuft wurden und zu den STEP-Zielen beitragen sollen.

- (19) Um die Unterstützungsmöglichkeiten für Investitionen zur Stärkung der industriellen Entwicklung und der Wertschöpfungsketten in strategischen Sektoren auszuweiten, sollte der Anwendungsbereich der Unterstützung aus dem EFRE dergestalt erweitert werden, dass unbeschadet der in der Verordnung (EU) 2021/1058 und der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> festgelegten Vorschriften über die Förderfähigkeit von Ausgaben und Aufwendungen für den Klimaschutz neue spezifische Ziele im Rahmen des EFRE vorgesehen werden. In strategischen Sektoren sollte es – **auch wenn der Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegen sollte** – auch möglich sein, produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU zu unterstützen, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung weniger entwickelter Regionen und Übergangsregionen sowie stärker entwickelter Regionen von Mitgliedstaaten leisten können, deren Pro-Kopf-BIP unter dem Durchschnitt der EU der 27 liegt. Die Verwaltungsbehörden werden aufgefordert, die Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen und lokalen KMU, Lieferketten sowie Innovations- und Technologie-Ökosystemen zu fördern. Dadurch könnte die Fähigkeit der Union zur Festigung ihrer Position in diesen Sektoren insgesamt verbessert werden, indem allen Mitgliedstaaten Zugang zu solchen Investitionen gewährt und somit dem Risiko wachsender Ungleichheiten entgegengewirkt würde. **Die für diese neuen spezifischen Ziele vorgesehenen Mittel sollten auf höchstens 20 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den EFRE gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 begrenzt werden.**

---

<sup>19</sup> **Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).**

- (20) *Im Interesse weiterhin hoher Ambitionen bei der Verwirklichung der Klimaziele in der Kohäsionspolitik bei gleichzeitiger Gewährung von Flexibilität zwischen dem Kohäsionsfonds und dem EFRE sollte einerseits der Betrag, der das Klimaschutzbeitragsziel des Kohäsionsfonds in Höhe von 37 % seiner Gesamtmittelzuweisung überschreitet, bei der Berechnung des Beitrags des EFRE zum Klimaschutz berücksichtigt werden dürfen, und andererseits der Betrag, der das Klimaschutzbeitragsziel des EFRE in Höhe von 30 % seiner Gesamtmittelzuweisung überschreitet, bei der Berechnung des Beitrags des Kohäsionsfonds zum Klimaschutz berücksichtigt werden dürfen.*
- (21) Der Anwendungsbereich der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang sollte ebenfalls ausgeweitet werden, sodass er Investitionen in Technologien, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, und in die Beseitigung des Arbeits- und Fachkräftemangels, die zur Durchführung dieser Investitionen erforderlich sind, umfasst, mit denen große Unternehmen – wobei der Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegen sollte – zu den STEP-Zielen beitragen, sofern diese Investitionen mit dem erwarteten Beitrag zum Übergang zur Klimaneutralität gemäß den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 vereinbar sind. Für die Unterstützung dieser Investitionen sollte keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sein, wenn diese Überarbeitung ausschließlich die Lückenanalyse betreffen würde, die die Investition unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Arbeitsplätzen rechtfertigt. Im Zusammenhang mit der Unterstützung von Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt, sollten auch Investitionen in Betracht gezogen werden, die zur Schaffung von Lehrstellen und Arbeitsplätzen beitragen oder die Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf neue Fertigkeiten ermöglichen.

- (22) Der ESF+ leistet als wichtigster Unionsfonds für Investitionen in Menschen einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Kompetenzentwicklung. Um die Inanspruchnahme des ESF+ für die STEP-Ziele zu erleichtern, sollte es möglich sein, den ESF+ zur Finanzierung von Investitionen zu nutzen, die darauf abzielen, qualifizierte und belastbare Arbeitskräfte auszubilden, die für die künftige Arbeitswelt gerüstet sind.

- (23) Um dazu beizutragen, Investitionen zu beschleunigen und über den EFRE, den ESF+ und den Fonds für einen gerechten Übergang sofortige Liquidität für Investitionen zur Unterstützung der STEP-Ziele bereitzustellen, sollte bezüglich der Prioritäten für Investitionen, mit denen die STEP-Ziele unterstützt werden, ein zusätzlicher Betrag an außerordentlicher Vorfinanzierung in Form einer einmaligen Zahlung bereitgestellt werden. Die zusätzliche Vorfinanzierung sollte für die gesamte Zuweisung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang gelten, da die Ausführung der Mittel aus diesem Fonds beschleunigt werden muss und der Fonds eng mit der Zielsetzung verknüpft ist, die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der STEP-Ziele zu unterstützen. Die für diese außerordentlichen Vorfinanzierungsbeträge geltenden Vorschriften sollten mit den Vorschriften für Vorfinanzierungen gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit eines höheren **Höchstsatzes für die Kofinanzierung durch die Union** von 100 % für die STEP-Prioritäten bestehen, um weitere Anreize für diese Investitionen zu schaffen und ihre schnellere Umsetzung zu gewährleisten. Bei der Umsetzung der STEP-Ziele sollten die Verwaltungsbehörden aufgefordert werden, bestimmte soziale Kriterien anzuwenden **und** gesellschaftlich positive Ergebnisse zu fördern, wie z. B. die Schaffung von Lehrstellen und **hochwertigen** Arbeitsplätzen für junge benachteiligte Personen, insbesondere für junge Menschen, die weder in Beschäftigung stehen noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, wobei die sozialen Vergabekriterien gemäß den Richtlinien 2014/23/EU<sup>20</sup>, 2014/24/EU<sup>21</sup> und 2014/25/EU<sup>22</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates anzuwenden sind, wenn ein Projekt von einer Einrichtung durchgeführt wird, die den genannten Richtlinien unterliegt, und die im Rahmen von Tarifverhandlungen vereinbarten betreffenden Löhne zu zahlen sind.

---

<sup>20</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

<sup>21</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

<sup>22</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

- (24) Die Verordnung (EU) 2021/1060 sollte geändert werden, damit Projekte, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, insbesondere durch die Erleichterung der kumulativen oder kombinierten Finanzierung aus mehreren Unionsinstrumenten von einem besseren Zugang zu Unionsmitteln profitieren können. Zu diesem Zweck sollten die Verwaltungsbehörden in der Lage sein, für Maßnahmen, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, direkt aus dem EFRE oder dem ESF+ Unterstützung zu gewähren.
- (25) *Im Interesse einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und um eine rasche Einführung der STEP zu gewährleisten sollte es abweichend von den geltenden Bestimmungen möglich sein, Prioritäten, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgenommen wurden, um zu den STEP-Zielen beitragende Investitionen anzugehen, von der Halbzeitüberprüfung des EFRE, des ESF+, des Kohäsionsfonds und des Fonds für einen gerechten Übergang auszunehmen. Mit solchen Programmänderungen sollte außerdem der gesamte Flexibilitätsbeitrag für die Jahre 2026 und 2027 oder ein Teil davon endgültig zugewiesen werden können. Die Kommission sollte Programmänderungen, die sich ausschließlich auf die Aufnahme von zu den STEP-Zielen beitragenden Prioritäten beziehen und bis zum 31. August 2024 eingereicht werden, innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung durch einen Mitgliedstaat genehmigen. Außerdem sollte die Möglichkeit bestehen, entsprechende Änderungen an den Partnerschaftsvereinbarungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzunehmen und sie von der Kommission zügig genehmigen zu lassen.*

- (26) Der Rechtsrahmen für die Durchführung der Programme 2014-2020 wurde in den zurückliegenden Jahren dahin gehend angepasst, den Mitgliedstaaten und Regionen mehr Flexibilität in Bezug auf Durchführungsvorschriften und mehr Liquidität zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu bieten. Die vollständige Ausschöpfung und Umsetzung dieser am Ende des Programmplanungszeitraums eingeführten Maßnahmen erfordern ein hinreichendes Maß an Zeit und Verwaltungsressourcen, insbesondere da die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen auf die Überarbeitung der operationellen Programme 2021-2027 im Zusammenhang mit den STEP-Zielen konzentrieren. Um den Verwaltungsaufwand für die Programmbehörden zu verringern und bei Programmabschluss einen möglichen Verlust von Mitteln aus rein verwaltungstechnischen Gründen zu vermeiden, sollten die Fristen für das verwaltungstechnische Auslaufen der Programme im Zeitraum 2014 bis 2020 in den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013<sup>23</sup> und (EU) Nr. 223/2014<sup>24</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates verlängert werden. Insbesondere sollte die Frist für die Einreichung eines solchen Antrags auf Restzahlung um zwölf Monate verlängert werden. Außerdem sollte die Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen um zwölf Monate verlängert werden. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen sollte klargestellt werden, dass die Verteilung von Lebensmitteln und Materialien, die bis zum Ende des Förderzeitraums (Ende 2023) gekauft wurden, auch nach diesem Datum fortgesetzt werden dürfen sollte. Um eine ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans der Union und die Einhaltung der Obergrenzen für Zahlungen zu gewährleisten, sollten die im Jahr 2025 zu leistenden Zahlungen pro Programm auf 1 % der Zuweisungen aus Mitteln des durch die Verordnung (EU, Euratom)

---

<sup>23</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

<sup>24</sup> Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

2020/2093 des Rates<sup>25</sup> festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 begrenzt werden. Fällige Beträge, die über die Obergrenze von 1 % der Programmmittel pro Fonds für 2025 hinausgehen, sollten weder im Jahr 2025 noch in den Folgejahren ausgezahlt, sondern nur für die Abrechnung von Vorfinanzierungen verwendet werden. Die Mittelbindung von nicht in Anspruch genommenen Beträgen sollte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zum Zeitpunkt des Auslaufens aufgehoben werden. *Damit Gebiete in äußerster Randlage uneingeschränkt in den Genuss der Unterstützung aus den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Fonds kommen können, sollte klargestellt werden, dass die zusätzlichen Sonderzuweisungen für die Gebiete in äußerster Randlage für die Zwecke der in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Flexibilität als Teil der EFRE-Zuweisung für dieselbe Regionenkategorie wie das betreffende Gebiet in äußerster Randlage eingestuft werden sollten. Trotz unterschiedlicher Förderfähigkeitsregelungen für die zusätzlichen Sonderzuweisungen sollte die Flexibilität innerhalb eines Programms auch zwischen der zusätzlichen Sonderzuweisung und anderen EFRE-Zuweisungen für dieselbe Regionenkategorie zum Tragen kommen können.*

---

<sup>25</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).



- (27) *Die im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 vorgesehene Flexibilität hat den Mitgliedstaaten bei ihrer Krisenreaktion und ihren Erholungsbemühungen geholfen und ihnen dabei geholfen, den zusätzlichen, durch Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Druck auf die öffentlichen Haushalte zu bewältigen. Damit die Mitgliedstaaten die anhaltenden Haushaltszwänge bewältigen können, sollte die Möglichkeit, gemäß der in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Option einen Kofinanzierungssatz der Union von 100 % auf Kohäsionsprogramme anzuwenden, rückwirkend auf das letzte Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 ausgeweitet werden, sofern ein Mitgliedstaat die Kommission vor der Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das letzte Geschäftsjahr benachrichtigt, und zwar im Einklang mit den Mittelzuweisungen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln.*

- (28) „InvestEU“ ist das Leitprogramm der Union zur Förderung von Investitionen, insbesondere zugunsten des ökologischen und des digitalen Wandels, durch die Bereitstellung nachfrageorientierter Finanzierungen, unter anderem in Form von Mischfinanzierungsmechanismen, und technischer Hilfe. Dieser Ansatz trägt dazu bei, **in den derzeitigen Politikbereichen** zusätzliches öffentliches und privates Kapital zu mobilisieren. **Um für eine umfassende Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel zu sorgen, sollte die Kommission der EIB-Gruppe mehr als 75 % der EU-Garantie gewähren können, sofern die Durchführungspartner nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die in der Verordnung (EU) 2021/523 vorgesehenen 25 % der EU-Garantie zu übernehmen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission die Durchführungspartner mit Ausnahme der EIB-Gruppe dazu anhalten und dabei unterstützen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in vollem Umfang auszuschöpfen.** Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, zur Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ beizutragen, um unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen Finanzprodukte im Einklang mit den STEP-Zielen **und in den derzeitigen Politikbereichen** zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, in ihren Aufbau- und Resilienzplänen eine Maßnahme vorzusehen, bei der für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ ein Barbeitrag zur Unterstützung der STEP-Ziele **in den derzeitigen Politikbereichen** geleistet werden kann. Dieser zusätzliche Beitrag zur Unterstützung der STEP-Ziele sollte bis zu 6 % der Gesamtmittelzuweisung des entsprechenden Aufbau- und Resilienzplans zu der Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ ausmachen dürfen. Außerdem sollten zusätzliche Flexibilität und Klarstellungen eingeführt werden, um die Verwirklichung der STEP-Ziele zu erleichtern. **Bei Projekten, die zu den STEP-Zielen beitragen, sollten alle Anstrengungen unternommen werden, damit am Ende des Investitionszeitraums ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen und Regionen abgedeckt wird und keine übermäßige Konzentration auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Regionen entstanden ist.**

- (29) Horizont Europa ist das wichtigste Finanzierungsprogramm der Union für Forschung und Innovation, und der Europäische Innovationsrat (EIC) bietet Unterstützung **insbesondere** für potenziell bahnbrechende, den Wandel befördernde Innovationen mit Expansionspotenzial, die für private Investoren mit einem zu großen Risiko behaftet sein könnten. Im Rahmen von Horizont Europa sollte zusätzliche Flexibilität vorgesehen werden, damit der EIC Accelerator nicht bankfähigen KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, nicht bankfähigen kleineren Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, die Innovationen **durchführen, und insbesondere solchen, die an** durch die STEP geförderten Technologien **arbeiten**, eine reine Eigenkapitalunterstützung unabhängig davon bieten kann, ob sie zuvor andere Arten von Unterstützung aus dem EIC Accelerator erhalten haben. Die Ausführung von Mitteln aus dem Finanzierungsinstrument im Rahmen des EIC-„Accelerators“, über das Beteiligungsinvestitionen und andere Formen rückzahlbarer Finanzierungen bereitgestellt werden (im Folgenden „EIC-Fonds“) ist derzeit, sofern kein Ausnahmefall vorliegt, auf einen Investitionshöchstbetrag von 15 Mio. EUR beschränkt, und es können keine Folgefinanzierungsrunden oder größere Investitionsbeträge berücksichtigt werden. Eine reine Eigenkapitalunterstützung für nicht bankfähige KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung würde die bestehende Marktlücke **insbesondere bei einem** Investitionsbedarf von 15 bis 50 Mio. EUR schließen. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass die für das EIC-Pilotprojekt im Rahmen von Horizont 2020, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup> festgelegt wurde, gebundenen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Die Verordnung (EU) 2021/695 sollte auch dahin gehend geändert werden, dass darin der erhöhten Mittelausstattung des Europäischen Verteidigungsfonds Rechnung getragen wird.

---

<sup>26</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

- (30) *Der EIC spielt eine zentrale Rolle bei der Bereitstellung von Erstfinanzierungen für schnell wachsende Start-ups und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung. Mit seinem Fachwissen ist der EIC ideal positioniert, um die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen zu verbessern, die Kapital zur Expansion über die erste Innovationsphase hinaus benötigen. In Anbetracht der zentralen Rolle des EIC-Fonds für den Erfolg der STEP sollten die Rechtsvorschriften über die Funktionsweise des EIC geklärt werden.*
- (31) Der Europäische Verteidigungsfonds ist das führende Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Effizienz und technologischen Autonomie der Verteidigungsindustrie der Union und zur Förderung ihrer offenen strategischen Autonomie. Die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten ist entscheidend, da dies die Kapazitäten und die Autonomie der Unionsindustrie bei der Entwicklung von Verteidigungsgütern und die Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten als Endnutzer solcher Güter stärkt. Zusätzliche Mittel sollten daher für die Unterstützung von **Projekten** bereitgestellt werden, die zur Entwicklung von Verteidigungsanwendungen **im Anwendungsbereich dieser Verordnung** beitragen.

- (32) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Stärkung der Souveränität und Sicherheit der Union, die Beschleunigung ihres ökologischen und digitalen Wandels, die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und die Verringerung ihrer strategischen Abhängigkeiten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# KAPITEL 1

## STEP

### Artikel 1

#### Gegenstand

- (1) Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Plattform für strategische Technologien für Europa (im Folgenden „STEP“) eingerichtet, um kritische und neu entstehende strategische Technologien **und ihre jeweiligen Wertschöpfungsketten in einschlägigen Branchen** zu unterstützen.
- (2) In dieser Verordnung werden die mit der STEP verfolgten Ziele, die Höhe der über die STEP verfügbaren finanziellen Unterstützung sowie die Vorschriften für die Umsetzung des Souveränitätssiegels und des Souveränitätsportals und für die Berichterstattung über die Ziele der STEP festgelegt.

## Artikel 2

### Die mit der **STEP** verfolgten Ziele

- (1) Zur **Sicherstellung** der Souveränität und Sicherheit der Union, **Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Union in strategischen Branchen**, Steigerung **der Wettbewerbsfähigkeit der Union durch Stärkung ihrer Resilienz und Produktivität und durch Mobilisierung von Finanzmitteln**, Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Investitionen im Binnenmarkt , **Förderung der grenzüberschreitenden Beteiligung, auch von KMU, Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen** sowie Förderung eines inklusiven Zugangs zu attraktiven, hochwertigen Arbeitsplätzen **durch Investitionen in zukunftsorientierte Kompetenzen und Vorbereitung der wirtschaftlichen, industriellen und technologischen Grundlagen auf den grünen und den digitalen Wandel** werden mit der STEP die folgenden Ziele verfolgt:
- a) Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Union **gemäß Absatz 3** in den folgenden **Branchen**:

- i) **digitale Technologien, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen, Mehrländerprojekte im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 und technologieintensive Innovationen,**
  - ii) **umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung,**
  - iii) **Biotechnologien, einschließlich Arzneimitteln, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile;**
- b) Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen, die für hochwertige Arbeitsplätze aller Art von entscheidender Bedeutung sind, zur Unterstützung des unter Buchstabe a genannten Ziels, **insbesondere durch lebenslanges Lernen, Projekte der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter Einschluss der gemäß der einschlägigen Bestimmung der Netto-Null-Industrie-Verordnung eingerichteten europäischen Akademien für eine klimaneutrale Industrie, und in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und bereits bestehenden Initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung.**



- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Technologien gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, **neues und** wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial,
  - b) sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union.

- (3) Die Wertschöpfungskette für die **Entwicklung oder** Herstellung kritischer Technologien gemäß Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels bezieht sich auf Endprodukte sowie **spezielle Komponenten**, bestimmte Maschinen, **die in erster Linie zur Herstellung dieser Endprodukte eingesetzt werden**, kritische Rohstoffe **gemäß einem Anhang der Verordnung zu kritischen Rohstoffen und verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung oder Herstellung dieser Endprodukte von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind.**

*Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes bezieht sich die Wertschöpfungskette für die Entwicklung oder Herstellung von Technologien, die in den Anwendungsbereich der Netto-Null-Industrie-Verordnung fallen und bei denen es sich um Technologien im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii des vorliegenden Artikels handelt, auf Endprodukte sowie auf spezielle Bauteile und spezielle Maschinen, die in erster Linie zur Herstellung der Endprodukte im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung verwendet werden, und auf verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung oder Herstellung dieser Endprodukte von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind.*

- (4) *Strategische Projekte, die gemäß der einschlägigen Vorschrift der Netto-Null-Industrie-Verordnung anerkannt wurden und den Kriterien der Netto-Null-Industrie-Verordnung zur Resilienz bzw. zur Wettbewerbsfähigkeit entsprechen, sind als zu dem in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten Ziel der STEP beiträgend anzusehen.*
- (5) *Strategische Projekte, die gemäß der einschlägigen Vorschrift der Verordnung über kritische Rohstoffe anerkannt wurden, sind als zu dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziel der STEP beiträgend anzusehen.*
- (6) *Betrifft ein von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigtes wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannte Technologiebereiche, so ist die betreffende Technologie als kritisch anzusehen.*
- (7) *Bis zum ... [zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die Kommission Leitlinien dazu heraus, inwiefern die Technologien in den in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Branchen als kritisch angesehen werden können und wie die in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt werden können. In diesen Leitlinien erläutert die Kommission den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Begriff der Wertschöpfungskette und der damit verbundenen Dienstleistungen, die für die Entwicklung oder Herstellung der Endprodukte von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind. Diese Leitlinien werden gegebenenfalls unter Berücksichtigung des in Artikel 8 genannten Zwischenbewertungsberichts überprüft.*

## Artikel 3

### Finanzielle Unterstützung

- (1) Die **finanzielle Unterstützung für die** Durchführung der STEP wird **aus bestehenden Programmen der Union bereitgestellt.**
- (2) **Damit die Ziele der STEP besser verwirklicht werden können, wird die Durchführung der STEP mit** einem Betrag von 1 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen der Finanzausstattung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/697 **unterstützt.** Dieser Betrag wird im Einklang mit der jener Verordnung ausgeführt **und** zur Erreichung der Ziele der STEP verwendet.

## Artikel 4

### Souveränitätssiegel, **kombinierte** und kumulative Finanzierung

- (1) Die Kommission vergibt für **jedes Projekt, das** zu einem der Ziele der STEP beiträgt, ein Souveränitätssiegel, sofern **das Projekt** bewertet wurde und die Mindestqualitätsanforderungen, insbesondere Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Gewährungskriterien, erfüllt, die in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß den Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/695, oder (EU) 2021/697 oder gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission<sup>27</sup> festgelegt sind.
- (2) *Eine in Absatz 1 genannte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann geografische Beschränkungen enthalten, und sie enthält gegebenenfalls im Einklang mit den einschlägigen branchenspezifischen Rechtsvorschriften der Union Verpflichtungen zur Einhaltung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und Tarifverträgen.*

---

<sup>27</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. 140 vom 28.5.2019, S. 6).

- (3) Das Souveränitätssiegel **wird** als Gütesiegel **verwendet**, insbesondere für die folgenden Zwecke:
- a) Unterstützung für **das Projekt** aus einem anderen Programm der Union gemäß den für dieses Programm geltenden Vorschriften oder
  - b) Finanzierung **des Projekts** durch kumulative oder kombinierte Finanzierung mit einem anderen Unionsinstrument im Einklang mit den für diese Instrumente geltenden Bestimmungen.
- (4) Bei der Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 betrachten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen der genannten Verordnung diejenigen Projekte als vorrangige **Projekten**, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Absatz 1 dieses Artikels zuerkannt wurde.
- (5) Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, die aus den jeweiligen Anteilen der Mitgliedstaaten am Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG finanziert werden sollen, **können** die Mitgliedstaaten den Vorhaben im Bereich kritische umweltschonende **und ressourceneffiziente** Technologien, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Absatz 1 dieses Artikels zuerkannt wurde, Vorrang **einräumen**. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten beschließen, Projekten, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde und die zu dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dieser Verordnung genannten Ziel der STEP beitragen, nationale Unterstützung zu gewähren.

- (6) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/523 wird das Souveränitätssiegel im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 19 der Satzung der EIB und der Überprüfung der Übereinstimmung mit den politischen Zielen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der genannten Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus prüfen die Durchführungspartner **zeitnah** Projekte, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, sofern diese in ihren in Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/523 niedergelegten geografischen Anwendungsbereich und ihren Tätigkeitsbereich fallen.
- (7) Strategische Projekte, die gemäß den einschlägigen Vorschriften der Netto-Null-Industrie-Verordnung und der Verordnung zu kritischen Rohstoffen anerkannt wurden und die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der vorliegenden Verordnung fallen und die im Rahmen der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Programme einen Beitrag erhalten, können auch einen Beitrag aus jedem anderen Unionsprogramm, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten decken. Die Bestimmungen des jeweiligen Unionsprogramms gelten für jeden Beitrag zu dem strategischen Projekt. Die kumulierten Finanzmittel dürfen die förderfähigen Gesamtkosten des strategischen Projekts nicht übersteigen. Die Unterstützung aus den verschiedenen Unionsprogrammen kann entsprechend den Dokumenten, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, anteilig berechnet werden.

- (8) Die Vergabe eines Souveränitätssiegels und die Bereitstellung kumulativer Finanzmittel erfolgen unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen und der internationalen Verpflichtungen der Union.
- (9) *Das Souveränitätssiegel gilt für die Dauer der Durchführung des Projekts, dem es zuerkannt wurde, und verliert seine Gültigkeit, wenn das Projekt nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Vergabe begonnen hat oder in ein Land außerhalb der Union verlagert wurde.*

#### Artikel 5

#### **■ Durchführung *der STEP***

*Zur Durchführung der STEP unternimmt die Kommission insbesondere Folgendes:*

- a) *Förderung des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Souveränitätssiegels, insbesondere um die Sichtbarkeit von Projekten zu verbessern, die mit dem Souveränitätssiegel ausgezeichnet bzw. im Rahmen des EFRE, des Kohäsionsfonds, des ESF+ oder des Fonds für einen gerechten Übergang gefördert wurden,*



- b) *Einrichtung und Verwaltung des in Artikel 6 genannten Souveränitätsportals, insbesondere um alle Finanzierungsmöglichkeiten der Union potenziellen Begünstigten näherzubringen und die Transparenz gegenüber den Unionsbürgern zu erhöhen,*
- c) *Kontaktaufnahme zu den gemäß Artikel 6 Absatz 4 benannten zuständigen nationalen Behörden und anderen einschlägigen Interessenträgern im Hinblick auf die Koordinierung und den Austausch von Informationen über den Finanzbedarf, die bestehenden Engpässe und die bewährten Verfahren für den Zugang zu Finanzmitteln im Anwendungsbereich dieser Verordnung,*
- d) *Förderung von Kontakten zwischen den in Artikel 2 genannten Technologiebranchen unter besonderer Nutzung bestehender industrieller Allianzen, Netze und Strukturen, einschließlich der mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung eingeführten „Net-Zero Europe“-Plattform und dem gemäß der Verordnung zu kritischen Rohstoffen eingerichteten Europäischen Ausschuss für kritische Rohstoffe,*
- e) *Förderung von Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementarität zwischen den Programmen der Union zur Unterstützung von Projekten, die zu den STEP-Zielen beitragen.*

## Artikel 6

### Souveränitätsportal

- (1) Die Kommission richtet eine öffentlich zugängliche Website (im Folgenden „Souveränitätsportal“) ein, auf der ■ Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte im Zusammenhang mit den Zielen der STEP **bereitgestellt** und die Sichtbarkeit dieser Projekte erhöht werden, indem insbesondere folgende Informationen bereitgestellt werden:
- a) **Informationen über Programme der Union im Anwendungsbereich dieser Verordnung und** laufende und bevorstehende Aufforderungen zur Einreichung von im Zusammenhang mit den Zielen der STEP stehenden Vorschlägen und Ausschreibungen im Rahmen dieser jeweiligen Programme,
  - b) Einzelheiten zu Projekten, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 zuerkannt wurde,
  - c) Einzelheiten zu Projekten, die nach der Netto-Null-Industrie-Verordnung und der Verordnung zu kritischen Rohstoffen als strategische Projekte anerkannt wurden, insoweit sie in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der vorliegenden Verordnung fallen,

- d) *Einzelheiten zu Projekten zur Unterstützung der STEP-Ziele, die für eine Unterstützung im Rahmen des EFRE, des Kohäsionsfonds, des ESF+ oder des Fonds für einen gerechten Übergang ausgewählt wurden, insoweit sie der Kommission gemäß Absatz 5 dieses Artikels mitgeteilt wurden,*
  - e) Kontakte zu den gemäß Absatz 4 benannten zuständigen nationalen Behörden.
- (2) Auf dem Souveränitätsportal werden auch Informationen über die Durchführung der STEP und Informationen in Bezug auf die in Artikel 7 genannten Ausgaben aus dem Unionshaushalt sowie Informationen über die im Rahmen der jeweiligen Programme festgelegten Leistungsindikatoren angezeigt.
- (3) Das Souveränitätsportal wird am ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] eingerichtet und von der Kommission regelmäßig aktualisiert.

- (4) Bis zum ... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] benennt jeder Mitgliedstaat eine einzige zuständige nationale Behörde, die als Hauptansprechpartner für die Durchführung der STEP auf nationaler Ebene fungiert.
- (5) *Soweit verfügbar, teilen die in Absatz 4 dieses Artikels genannten zuständigen nationalen Behörden der Kommission Einzelheiten zu Projekten zur Unterstützung der STEP-Ziele mit, die für eine Unterstützung im Rahmen des EFRE, des Kohäsionsfonds, des ESF+ oder des Fonds für einen gerechten Übergang ausgewählt wurden, damit sie auf dem Souveränitätsportal angezeigt werden.*

#### Artikel 7

##### *Überwachung und jährliche Berichterstattung*

- (1) *Auf der Grundlage der Überwachungsrahmen der in Artikel 3 genannten Unionsprogramme überwacht die Kommission die Durchführung der STEP und misst, inwieweit die STEP-Ziele erreicht wurden. Die Überwachung der Durchführung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der STEP durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet.*

- (2) *Die Kommission stellt sicher, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung der im Rahmen des STEP durchgeführten Maßnahmen effizient, wirksam und rechtzeitig erfasst werden. Zu diesem Zweck tragen die Empfänger von Unionsmitteln auf der Grundlage bestehender Berichtspflichten erforderlichenfalls und in verhältnismäßiger Weise durch Daten zur Überwachung bei.*
- (3) *Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Durchführung der STEP vor und macht diesen Bericht öffentlich zugänglich.*
- (4) *Der Jahresbericht enthält konsolidierte Informationen über die bei der Verwirklichung der STEP-Ziele im Rahmen der einzelnen in Artikel 3 genannten Programme erzielten Fortschritte, sofern verfügbar einschließlich qualitativer und quantitativer Informationen über die Unterstützung der STEP für jeden Mitgliedstaat und über grenzüberschreitende Projekte.*

(5) Der Jahresbericht enthält ferner

- a) Angaben zu den Gesamtausgaben der STEP aufgeschlüsselt nach Programmen,
- b) Angaben zu der Leistung der STEP auf der Grundlage der in den Programmen festgelegten Leistungsindikatoren,
- c) *einen Überblick über den Beitrag der STEP zu den strategischen Zielen der Union zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit,*
- d) *eine Analyse der geografischen und technologischen Verteilung der Projekte, denen das Souveränitätssiegel zuerkannt wurde.*

## Artikel 8

### Evaluierung der STEP

- (1) Bis zum 31. Dezember 2025 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen **Zwischenbewertungsbericht** über die Durchführung der STEP vor, **damit dieser in die künftige Entscheidungsfindung einfließen kann.**
- (2) Darin wird insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele **der STEP** erreicht und wie effizient die Mittel eingesetzt wurden sowie welcher Mehrwert dadurch für die EU erzielt wurde.

Außerdem **umfasst dieser Zwischenbewertungsbericht:**

- a) **einen Überblick über die Regionen der Union, für die die Kohäsionsprogramme im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip geändert wurden,**
- b) **eine Prüfung der Relevanz der Ziele und Maßnahmen der STEP, einschließlich der durch die STEP unterstützten kritischen Technologien,**
- c) **eine Bewertung der Durchführbarkeit der Bereitstellung von Informationen über Unionsprogramme auf einem einzigen Unionsportal, um potenziellen Begünstigten alle Finanzierungsmöglichkeiten der Union näherzubringen und ihre Transparenz gegenüber den Unionsbürgern zu erhöhen, und**
- d) **eine Bewertung der Durchführbarkeit der Einrichtung eines Simulators, der den Projektträgern, insbesondere KMU, Leitlinien zu den Finanzierungsmöglichkeiten der Union an die Hand gibt, für die ihr jeweiliges Projekt in Frage kommen könnte.**

- (3) *Dem Zwischenbewertungsbericht wird gegebenenfalls ein **Legislativvorschlag** für eine Änderung dieser Verordnung beigelegt, **um strategische Abhängigkeiten der Union zu verringern und die Industriepolitik der Union zu stärken und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, Marktverzerrungen zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union zu schaffen, oder es werden ihm gegebenenfalls Legislativvorschläge für andere Initiativen beigelegt, mit denen ähnliche Ziele verfolgt werden.***
- (4) *Am Ende der Durchführung der Unionsprogramme, aus denen die STEP finanziell unterstützt wird, spätestens jedoch am 31. Dezember 2031, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen abschließenden Evaluierungsbericht über die Durchführung der STEP vor, der auf allen Aspekten des Zwischenbewertungsberichts beruht und die Aspekte zusammenfasst, die in den Jahresberichten nach Artikel 7 enthalten sind.*



## KAPITEL 2

### ÄNDERUNGEN

#### Artikel 9

#### Änderung der Richtlinie 2003/87/EG

In Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG wird der folgende Unterabsatz nach Unterabsatz 5 eingefügt:

*„Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen im Rahmen des Innovationsfonds sieht die Kommission strategische Projekte in Erwägung, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten anerkannt sind und die als Beitrag zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>+</sup> betrachtet werden. Die Mitgliedstaaten erwägen, Projekte in ihrem Hoheitsgebiet aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds, die mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>\*\*</sup> eingerichtet wurden und dem mit der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang über die Finanzierungsmechanismen, die im Rahmen des Innovationsfonds entwickelt werden, wie der „Auktionen als Dienstleistung“-Regelung, zu unterstützen.*

---

\* *Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L ..., ... ELI: ...).*

\*\* *Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).“*

---

+ *ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.*

## Artikel 10

### Änderung der Verordnung (EU) 2021/1058

Die Verordnung (EU) 2021/1058 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a wird die folgende Ziffer angefügt:

„vi) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/... **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>+</sup> genannten Zielen **der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)** beitragen.

---

\* Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ... (ABl. L ....., ELI: ...).“

b) In Absatz 1 Buchstabe b wird die folgende Ziffer angefügt:

„ix) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup> genannten STEP-Zielen beitragen.

---

<sup>+</sup> **ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.**

<sup>++</sup> **ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

c) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(1a) Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Absatz 1 **■** Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem jeweiligen politischen Ziel entsprechen, **und sind auf höchstens 20 % der ursprünglichen Zuweisungen für den EFRE begrenzt.**

Die Kommission zahlt 30 % der **Zuweisung für die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Prioritäten** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates\*. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird **innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission** zur Genehmigung der Programmänderung **gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. März 2025 vorgelegt wird.**

Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 wird der als außerordentliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr von der Kommission verrechnet.

Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem EFRE und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die außerordentliche Vorfinanzierung nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen zu berücksichtigen ist, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, die geleistete außerordentliche Vorfinanzierung ein.

Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt wurden, auf 100 % **festgelegt**.

---

\* Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).“

2. Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der folgende Buchstabe angefügt:

„e) wenn sie zum spezifischen Ziel des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi oder zu dem unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix genannten spezifischen Ziel des PZ 2 beitragen, in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards unter dem Durchschnitt der EU-27 liegt, **wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt.**“

b) In Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Buchstabe e gilt für Interreg-Programme, deren geografische Abdeckung innerhalb der Union ausschließlich dort genannte Kategorien von Regionen umfasst.“

c) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(3a) Um zu den spezifischen Zielen des PZ 1 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und des PZ 2 gemäß Buchstabe b Ziffer ix desselben Unterabsatzes beizutragen, werden aus dem EFRE auch Tätigkeiten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, Umschulung und Bildung unterstützt.“

3. Anhang I Tabelle I wird wie folgt geändert:

a) unter dem politischen Ziel 1 wird die folgende Zeile angefügt:

”

|  |                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                             |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
|  | vi)<br>Unterstützung<br>von<br>Investitionen,<br>die zu den in<br>Artikel 2 der<br>Verordnung<br>(EU) 2024/... <sup>+</sup><br>genannten<br>STEP-Zielen<br>beitragen. | Alle zu den<br>spezifischen<br>Zielen i, iii und<br>iv aufgeführten<br>RCO. RCO125-<br>Unternehmen:<br>geförderte<br>Unternehmen,<br>die in erster<br>Linie mit<br>produktiven<br>Investitionen in<br>■ digitale<br>Technologien<br><b>und</b><br><b>technologieinte</b><br><b>nsive</b><br><b>Innovationen</b> in<br>Verbindung<br>stehen.<br>RCO126-<br>Unternehmen:<br>geförderte<br>Unternehmen,<br>die in erster<br>Linie mit<br>produktiven<br>Investitionen in<br>umweltschonend<br>e <b>und</b><br><b>ressourceneffizi</b><br><b>ente</b><br>Technologien in<br>Verbindung<br>stehen.<br>RCO127-<br>Unternehmen:<br>geförderte<br>Unternehmen, | Alle für die<br>spezifischen<br>Ziele i, iii und iv<br>aufgeführten<br>RCR. |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|

+

**ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

|  |  |                                                                                                                                                                 |  |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|  |  | die in erster Linie mit produktiven Investitionen in Biotechnologien in Verbindung stehen. [Diese Indikatoren sind als Untergruppen von RCO01-RCO04 anzugeben.] |  |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

”

b) Unter dem politischen Ziel 2 wird die folgende Zeile angefügt:

”

|  |                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | ix)<br>Unterstützung<br>von<br>Investitionen,<br>die zu den in<br>Artikel 2 Absatz<br>1 Buchstabe a<br>Ziffer ii der<br>Verordnung<br>(EU) 2024/... <sup>+</sup><br>genannten<br>STEP-Zielen<br>beitragen. | Alle RCO, die<br>für die<br>spezifischen<br>Ziele i, iii, iv<br>und vi im<br>Rahmen des<br>politischen<br>Ziels 1<br>aufgeführt sind.<br>RCO125-<br>Unternehmen:<br>geförderte<br>Unternehmen,<br>die in erster<br>Linie mit<br>produktiven<br>Investitionen in<br>digitale<br>Technologien<br><b>und</b><br><b>technologieinte</b><br><b>nsive</b><br><b>Innovationen</b> in<br>Verbindung<br>stehen.<br>RCO126-<br>Unternehmen:<br>geförderte<br>Unternehmen,<br>die in erster<br>Linie mit<br>produktiven<br>Investitionen in<br>umweltschonend<br>e <b>und</b><br><b>ressourceneffizi</b><br><b>ente</b><br>Technologien in<br>Verbindung<br>stehen.<br>RCO127- | Alle RCR, die<br>für die<br>spezifischen<br>Ziele i, iii und iv<br>im Rahmen des<br>politischen<br>Ziels 1<br>aufgeführt sind. |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

+

**ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**



|  |  |                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|--|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|  |  | Unternehmen:<br>geförderte<br>Unternehmen,<br>die in erster<br>Linie mit<br>produktiven<br>Investitionen in<br>Biotechnologien<br>in Verbindung<br>stehen. [Diese<br>Indikatoren sind<br>als<br>Untergruppen<br>von RCO01-<br>RCO04<br>anzugeben.] |  |
|--|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

”

4. In der Tabelle in Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Unter dem politischen Ziel 1 wird die folgende Zeile angefügt:

”

|  |                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                |                                                                                                                                |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | vi)<br>Unterstützung<br>von<br>Investitionen,<br>die zu den in<br>Artikel 2 der<br>Verordnung<br>(EU) 2024/... <sup>+</sup><br>genannten<br>STEP-Zielen<br>beitragen. | Alle CCO, die<br>für die<br>spezifischen<br>Ziele i, iii und iv<br>im Rahmen des<br>politischen<br>Ziels 1<br>aufgeführt sind. | Alle CCR, die<br>für die<br>spezifischen<br>Ziele i, iii und iv<br>im Rahmen des<br>politischen Ziels<br>1 aufgeführt<br>sind. |
|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

”

b) Unter dem politischen Ziel 2 die folgende Zeile angefügt:

”

|  |                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                |                                                                                                                                |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | ix)<br>Unterstützung<br>von<br>Investitionen,<br>die zu den in<br>Artikel 2 Absatz<br>1 Buchstabe a<br>Ziffer ii der<br>Verordnung<br>(EU) 2024/... <sup>++</sup><br>genannten<br>STEP-Zielen<br>beitragen. | Alle CCO, die<br>für die<br>spezifischen<br>Ziele i, iii und iv<br>im Rahmen des<br>politischen<br>Ziels 1<br>aufgeführt sind. | Alle CCR, die<br>für die<br>spezifischen<br>Ziele i, iii und iv<br>im Rahmen des<br>politischen Ziels<br>1 aufgeführt<br>sind. |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

”

---

<sup>+</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

<sup>++</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

## Artikel 11

### Änderung der Verordnung (EU) 2021/1056

Die Verordnung (EU) 2021/1056 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Spezifisches Ziel

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 trägt der JTF zu dem spezifischen Ziel bei, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen. Mit Mitteln aus dem JTF können auch Investitionen unterstützt werden, die zu den in Artikel 2 ■ der Verordnung (EU) 2024/... **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>\*,+</sup> genannten Zielen der **Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)** beitragen.

---

\* *Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. ..., ..., ELI: ...).*“

---

<sup>+</sup> **ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.**

2. In Artikel 8 Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> genannten STEP-Zielen beitragen, **wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt.** Diese Unterstützung kann unabhängig von einer Ausführung der Lückenanalyse gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung und ggf. deren Ergebnis gewährt werden. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. **Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen werden beim Auswahlverfahren berücksichtigt.**“

3. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Kommission zahlt 30 % der JTF-Zuweisung, einschließlich gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 übertragener Beträge, an ein Programm gemäß dem Beschluss zur Genehmigung des Programms als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 jener Verordnung. Die außerordentliche Vorfinanzierung wird ab dem ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung] gezahlt.“

<sup>+</sup>

**ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der als außerordentliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr von der Kommission verrechnet.

Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die außerordentliche Vorfinanzierung nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen zu berücksichtigen ist, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, die geleistete außerordentliche Vorfinanzierung ein.

Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt wurden, auf 100 % **festgelegt**.“

## Artikel 12

### Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057

In die Verordnung (EU) 2021/1057 wird der folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 12a

Unterstützung für die STEP-Ziele

- (1) *Die Mitgliedstaaten können den ESF+ nutzen, um die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung .../...<sup>+</sup> genannten Ziele der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) im Rahmen der einschlägigen spezifischen Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung zu unterstützen, unter anderem indem sie die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien, auch auf der Grundlage von Lernprogrammen europäischer Kompetenzakademien, sowie die Ausbildung junger Menschen und die Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften im Bereich Netto-Null-Technologien fördern.*

---

+

**ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.**

- (2) Zusätzlich zu der Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 leistet die Kommission eine außerordentliche Vorfinanzierung in Höhe von 30 % auf der Grundlage der Zuweisung für diese Prioritäten, wenn sie eine Änderung eines Programms genehmigt, das eine oder mehrere Prioritäten für aus dem ESF+ unterstützte Maßnahmen umfasst, das zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup> genannten STEP-Zielen beiträgt. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird **innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission** zur Genehmigung der Programmänderung **gezahlt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. März 2025 vorgelegt wird.**

Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der als außerordentliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr von der Kommission verrechnet.

Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschafteten Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem ESF+ und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

---

<sup>++</sup>

**ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die außerordentliche Vorfinanzierung nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen zu berücksichtigen ist, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, die geleistete außerordentliche Vorfinanzierung ein.

Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Höchstsätze für die Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der STEP-Ziele festgelegt wurden, auf 100 % *festgelegt*.

---

\* Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates **vom ...** ... (ABl. L..., ..., ELI: ...).“



## Artikel 13

### Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 [Dachverordnung]

Die Verordnung (EU) 2021/1060 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 45 erhält folgende Fassung:

„45. „Exzellenzsiegel“ das Gütesiegel der Kommission zur Kennzeichnung eines Vorschlags, der bei einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen eines Unionsinstruments bewertet worden ist und bei dem die Mindestqualitätsanforderungen des genannten Unionsinstruments als erfüllt gelten, der jedoch aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel für diese Aufforderung nicht gefördert werden konnte und unter Umständen aus anderen auf Unionsebene oder nationaler Ebene verfügbaren Finanzierungsquellen finanziert werden könnte, oder das in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>\*,+</sup> genannte Souveränitätssiegel.

---

\* Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... (ABl. L ..., ..., ELI: ...).“

---

<sup>+</sup> **ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.**

2. *In Artikel 6 Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:*

*„Wenn der Beitrag des Kohäsionsfonds zum Klimaschutz infolge einer Programmänderung für die durch die Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> eingerichtete Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) den Zielwert von 37 % seiner Gesamtmittelzuweisung übersteigt, kann der über dieses Beitragsziel hinausgehende Betrag bei der Berechnung des Beitrags des EFRE zum Klimaschutz berücksichtigt werden, damit das Beitragsziel von 30 % seiner Gesamtmittelzuweisung erreicht wird. Die Beträge, die das Klimaschutzbeitragsziel des EFRE von 30 % seiner Gesamtmittelzuweisung überschreiten, können bei der Berechnung des Beitrags des Kohäsionsfonds zum Klimaschutz berücksichtigt werden.“*

3. *In Artikel 13 werden folgende Absätze eingefügt:*

*„(5) Unbeschadet der Möglichkeit, die Partnerschaftsvereinbarung gemäß Absatz 1 dieses Artikels bis zum 31. März 2025 zu ändern, kann ein Mitgliedstaat der Kommission eine geänderte Partnerschaftsvereinbarung vorlegen, um der Aufnahme von Prioritäten, die zum Erreichen der STEP-Ziele gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> beitragen, in die Programme Rechnung zu tragen.*

*(6) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 dieses Artikels genehmigt die Kommission die in Absatz 5 genannte geänderte Partnerschaftsvereinbarung spätestens drei Monate nach ihrer ersten Einreichung durch den Mitgliedstaat.“*

---

<sup>+</sup> ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

<sup>+</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

4. Artikel 14 Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/523 innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Beitragsvereinbarung keine Garantievereinbarung geschlossen, so wird die Beitragsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen beendet oder verlängert.“

5. ***In Artikel 24 werden folgende Absätze angefügt:***

***„(9) Abweichend von Artikel 18 dieser Verordnung werden Prioritäten für Investitionen, die zum Erreichen der STEP-Ziele gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> beitragen, bei der Halbzeitüberprüfung nicht berücksichtigt, wenn diese Prioritäten infolge der Genehmigung einer von dem Mitgliedstaat bis zum 31. August 2024 vorgelegten Programmänderung in ein Programm aufgenommen wurden. In dem Beschluss zur Genehmigung solcher Programmänderungen kann die endgültige Zuweisung des gesamten Flexibilitätsbetrags für die Jahre 2026 und 2027 oder eines Teils dieses Betrags zugunsten von Prioritäten für Investitionen vorgesehen sein, die zum Erreichen der STEP-Ziele beitragen. Wird der gesamte Flexibilitätsbetrag eines Programms diesen Prioritäten endgültig zugewiesen, so wird für dieses Programm keine Halbzeitüberprüfung durchgeführt.***

<sup>+</sup>

***ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

**(10) Abweichend von Absatz 4 dieses Artikels erlässt die Kommission den Beschluss zur Genehmigung einer Programmänderung, die bis zum 31. August 2024 eingereicht wurde, innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung durch den Mitgliedstaat, sofern die Programmänderung ausschließlich die Aufnahme spezieller Prioritäten für Investitionen betrifft, die zum Erreichen der STEP-Ziele gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> beitragen.“**

6. In Artikel 49 wird folgender Absatz **■** angefügt:

**„(7) Insoweit für die in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup> genannten STEP-Ziele Unterstützung programmiert ist, stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass alle gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu veröffentlichenden Informationen in dem in Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Format zur Veröffentlichung auf dem gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+++</sup> eingerichteten Souveränitätsportal auch der Kommission übermittelt werden, einschließlich eines Zeitplans für die geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der mindestens dreimal jährlich aktualisiert wird, sowie des Links zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen am Tag ihrer Veröffentlichung.“**

---

<sup>+</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

<sup>++</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

<sup>+++</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

7. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 1 werden die folgenden Zeilen angefügt:

”

| INTERVENTIONSBEREICH |                                                                                                                                                                                         | Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele | Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 145a                 | Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich <b>digitale Technologien und technologieintensive Innovationen</b> sowie Biotechnologien. | 0 %                                                                   | 0 %                                                                          |
| 145b                 | Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich umweltschonende <b>und ressourceneffiziente</b> Technologien.                             | 100 %                                                                 | 40 %                                                                         |

|     |                                                                                                                                                       |       |      |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|
| 188 | Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit umweltschonenden <b>und ressourceneffizienten</b> Technologien verbunden sind. | 100 % | 40 % |
| 189 | Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit umweltschonenden <b>und ressourceneffizienten</b> Technologien verbunden sind.               | 100 % | 40 % |
| 190 | Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind.                                                | 0 %   | 0 %  |
| 191 | Produktive Investitionen in KMU, die in erster Linie mit Biotechnologien verbunden sind.                                                              | 0 %   | 0 %  |
| 192 | Produktive Investitionen in große Unternehmen, die in erster Linie mit <b>digitalen</b> Technologien <b>und technologieinte</b>                       | 0 %   | 0 %  |

|     |                                                                                                                                                                                         |     |     |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|
|     | <b>nsiven<br/>Innovationen</b><br>verbunden sind.                                                                                                                                       |     |     |
| 193 | Produktive<br>Investitionen in<br>KMU, die in<br>erster Linie mit<br>■ digitalen<br>Technologien<br><b>und</b><br><b>technologieinte<br/>nsiven<br/>Innovationen</b><br>verbunden sind. | 0 % | 0 % |

“

b) In Tabelle 6 wird die folgende Zeile angefügt:

”

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |     |     |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|
| 11 | Beitrag zu<br>Kompetenzen<br>und<br>Arbeitsplätzen<br>in den Bereichen<br>■ digitale<br>Technologien,<br><b>technologieinte<br/>nsive<br/>Innovationen,</b><br>umweltschonend<br>e <b>und</b><br><b>ressourceneffizi<br/>ente</b><br>Technologien<br>und<br>Biotechnologien<br>. | 0 % | 0 % |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|

“



## Artikel 14

### Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird wie folgt geändert:

**1. In Artikel 25a wird der folgende Absatz eingefügt:**

***„(1b) Abweichend von Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 120 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 4 kann ein Kofinanzierungssatz von 100 % auf Ausgaben angewandt werden, die für das gesamte am 1. Juli 2023 beginnende und am 30. Juni 2024 endende Geschäftsjahr für mindestens eine Prioritätsachse in einem aus dem EFRE, dem ESF oder dem Kohäsionsfonds unterstützten Programm in Zahlungsanträgen geltend gemacht werden.***

***Abweichend von Artikel 30 Absätze 1 und 2 und Artikel 96 Absatz 10 erfordert die Anwendung des Kofinanzierungssatzes von 100 % keinen Beschluss der Kommission zur Genehmigung einer Programmänderung. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die überarbeiteten Finanztabellen nach Genehmigung durch den Begleitausschuss. Der Kofinanzierungssatz von 100 % findet nur Anwendung, wenn die Finanztabellen der Kommission gemäß Artikel 135 Absatz 2 vor Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das am 1. Juli 2023 beginnende und am 30. Juni 2024 endende letzte Geschäftsjahr übermittelt werden.“***

2. **Artikel 130 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(3) Abweichend von Absatz 2 liegt der Beitrag aus den Fonds oder dem EMFF in Form von Restzahlungen für jede Priorität pro Fonds und pro Regionenkategorie im letzten Geschäftsjahr um nicht mehr als 15 % höher als der im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms festgelegte Beitrag aus den Fonds oder dem EMFF für jede Priorität pro Fonds und pro Regionenkategorie. Für die Zwecke des vorliegenden Absatzes gilt die zusätzliche Sonderzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe e als Teil der EFRE-Zuweisung für die Regionenkategorie des betreffenden Gebiets in äußerster Randlage.“**

3. In Artikel 135 wird der folgende Absatz angefügt:

**„(6) Abweichend von Absatz 2 endet die Frist für die Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr am 31. Juli 2025. Der letzte bis zum 31. Juli 2025 eingereichte Antrag auf Zwischenzahlung gilt als der letzte Antrag auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr.“**

Beträge aus anderen Mitteln als REACT-EU, die von der Kommission 2025 als Zwischenzahlungen erstattet werden, dürfen 1 % der Gesamtmittelzuweisungen (ohne REACT-EU-Mittel) für das betreffende Programm je Fonds nicht übersteigen. Beträge, die 2025 von der Kommission über diesen Prozentsatz hinaus zu zahlen wären, werden nicht gezahlt, sondern ausschließlich für die Verrechnung von Vorfinanzierungen beim Abschluss verwendet.“

**4.** In Artikel 138 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von der in Unterabsatz 1 genannten Frist können die Mitgliedstaaten die unter den Buchstaben a, b und c genannten Unterlagen für das abschließende Geschäftsjahr bis zum 15. Februar 2026 vorlegen.“

## Artikel 15

### Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Mitgliedstaat legt bis spätestens 15. Februar 2026 einen Abschlussbericht über die Durchführung des operationellen Programms zusammen mit den Abschlussunterlagen gemäß Artikel 52 vor.“
2. In Artikel 22 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(2a) Im Falle von gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstaben b bis e erstatteten Kosten werden die entsprechenden Maßnahmen, die erstattet werden, durch Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr gemäß Artikel 45 Absatz 6 durchgeführt.“

3. In Artikel 45 wird der folgende Absatz angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 2 endet die Frist für die Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr am 31. Juli 2025. Der letzte bis zum 31. Juli 2025 eingereichte Antrag auf Zwischenzahlung gilt als der letzte Antrag auf Zwischenzahlung für das abschließende Geschäftsjahr.

Die von der Kommission 2025 als Zwischenzahlungen erstatteten Beträge belaufen sich auf höchstens 1 % der Gesamtmittelausstattung des betreffenden Programms. Beträge, die 2025 von der Kommission über diesen Prozentsatz hinaus zu zahlen wären, werden nicht gezahlt, sondern ausschließlich für die Verrechnung von Vorfinanzierungen beim Abschluss verwendet.“

4. In Artikel 48 wird der folgende Absatz angefügt:

„Abweichend von der in Absatz 1 genannten Frist können die Mitgliedstaaten die unter den Buchstaben a, b und c genannten Unterlagen für das abschließende Geschäftsjahr bis zum 15. Februar 2026 vorlegen.“

## Artikel 16

### **Änderung der Verordnung (EU) 2021/523**

Die Verordnung (EU) 2021/523 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der folgende Buchstabe angefügt:

„h) Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/... **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>\*,+</sup> genannten Zielen der **Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)** beitragen.

---

\* Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ..... (ABl. L..., ..., ELI: ...)

---

<sup>+</sup> **ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24.. (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.**

2. In Artikel 7 Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Wenn die Unterstützung aus den Finanzierungsinstrumenten bei einem Finanzprodukt kombiniert wird, das gegenüber der EU-Garantie im Rahmen dieser Verordnung und/oder der durch die Verordnung (EU) 2015/1017 geschaffenen EU-Garantie nachrangig ist, können die in Absatz 1 genannten Verluste, Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzprodukten sowie potenzielle Wiedereinziehungen abweichend von Unterabsatz 1 auch nicht anteilmäßig zwischen den Finanzierungsinstrumenten und der EU-Garantie im Rahmen dieser Verordnung und/oder der mit der Verordnung (EU) 2015/1017 eingerichteten EU-Garantie zugewiesen werden.“

■

3. Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wurde binnen 12 Monaten ab Abschluss der Beitragsvereinbarung keine Garantievereinbarung geschlossen, so wird die Beitragsvereinbarung gekündigt oder in gegenseitigem Einvernehmen verlängert. Wurde binnen zwölf Monaten ab Abschluss der Beitragsvereinbarung der in einer Beitragsvereinbarung festgelegte Betrag nicht vollständig mittels einer oder mehrerer Garantievereinbarungen gebunden, wird dieser Betrag entsprechend geändert. Der ungenutzte Dotierungsbetrag aus Beträgen, die von den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen über die Verwendung des EFRE, ESF+, des Kohäsionsfonds und des EMFAF durch das Programm „InvestEU“ gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates\* oder den Bestimmungen über die Verwendung des ELER durch das Programm „InvestEU“ gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zugewiesen wurden, wird gemäß jenen Verordnungen wiederverwendet. Der ungenutzte Dotierungsbetrag aus Beträgen, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 zugewiesen hat, wird dem Mitgliedstaat zurückgezahlt.“

---

\* Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).“



4. Artikel 13 ■ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

*„(5) Die verbleibenden 25 % der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente werden anderen Durchführungspartnern gewährt, die ebenfalls einen Finanzbeitrag bereitstellen, der in den Garantievereinbarungen festzulegen ist. Stellt die Kommission fest, dass diese anderen Durchführungspartner die verbleibenden 25 % der EU-Garantie aus der EU-Komponente nicht vollständig in Anspruch nehmen, können die nicht genutzten Beträge der EIB-Gruppe gewährt werden. In diesem Fall stellt die EIB-Gruppe einen zusätzlichen entsprechenden Finanzbeitrag gemäß den in Absatz 4 Satz 3 festgelegten Anforderungen zur Verfügung.“*

b) Absatz 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

*„(4b) Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten EU-Garantie werden spätestens am 31. August 2026 unterzeichnet. In anderen Fällen werden Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung bis zum 31. Dezember 2028 unterzeichnet.“*

5. In Artikel 23 wird der folgende Absatz angefügt:

„(3) Im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Verfahren berücksichtigt die Kommission jedes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> an ein Projekt vergebene Souveränitätssiegel.“

■

6. In Artikel 26 wird der folgende Absatz angefügt:

„(5) Zusätzlich zu Absatz 4 prüfen die Durchführungspartner auch Projekte, denen das Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup> zuerkannt worden ist, wenn diese Projekte nach geografischen und inhaltlichen Gesichtspunkten in ihren Tätigkeitsbereich fallen.“

---

<sup>+</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

<sup>++</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.**

## Artikel 17

### **Änderung der Verordnung (EU) 2021/695**

Die Verordnung (EU) 2021/695 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 **86 123 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Programm und für das EIT sowie **9 453 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannte spezifische Programm.“

■ 2. ■ Artikel 48 Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

a) **Unterabsatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

**„c) Unterstützung nur in Form von Beteiligungskapital für nicht bankfähige KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, die bahnbrechende, den Wandel befördernde, nicht bankfähige Innovationen durchführen, kann ebenfalls bereitgestellt werden;**

- d) zu Expansionszwecken erforderliche Unterstützung nur in Form von Beteiligungskapital für nicht bankfähige KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, und nicht bankfähige kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, einschließlich Unternehmen, die bereits Unterstützung gemäß den Buchstaben a bis c erhalten haben, die bahnbrechende, den Wandel befördernde, nicht bankfähige Innovationen im Bereich der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>++</sup> genannten kritischen Technologien durchführen **■** .

---

\* Verordnung (EU) ...2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L ..., ..., ELI: ...).“

**b) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

*„Bei der Bereitstellung von Unterstützung in Form von Beteiligungskapital ist der EIC bestrebt, andere Investoren einzubinden. Um jedoch nicht bankfähige Innovationen wirksam zu unterstützen, kann Unterstützung in Form von Beteiligungskapital gewährt werden, ohne andere Investoren einzubinden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für bahnbrechende und den Wandel befördernde, nicht bankfähige Innovationen im Bereich der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup> genannten Technologien.“*

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument **PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD))** enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.

<sup>++</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument **PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD))** enthaltenen Verordnung einfügen.

## Artikel 18

### *Änderung der Verordnung (EU) 2021/697*

#### **Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/697 wird wie folgt geändert:**

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/695 beträgt die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 9 453 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.“
2. In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a und b die folgende Fassung:

„a) 3 151 000 000 EUR für Forschungsmaßnahmen,  
b) 6 302 000 000 EUR für Entwicklungsmaßnahmen.“

3. Der folgende Absatz ■ wird angefügt:

„(5) Ein Betrag von 1 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen des in Absatz 2 genannten Betrags wird für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder die Gewährung von Finanzmitteln zur Unterstützung von Investitionen bereitgestellt, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ■ der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup> genannten Zielen der **Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)** beitragen.

---

\* Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... .. (ABl. L ..., ..., ELI: ...)“

---

<sup>+</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.**

## Artikel 19

### Änderung der Verordnung (EU) 2021/241

Die Verordnung (EU) 2021/241 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten auch vorschlagen, den Barbeitrag für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>\*</sup> als geschätzte Kosten in ihren Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen, und zwar ausschließlich für Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>\*\*</sup> genannten Zielen der **Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)** beitragen. Diese Kosten dürfen 6 % der gesamten Mittelzuweisungen des Aufbau- und Resilienzplans nicht übersteigen und die einschlägigen Maßnahmen, die in dem Aufbau- und Resilienzplan dargelegt sind, müssen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.

---

<sup>\*</sup> **Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).**

<sup>\*\*</sup> Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ....“

---

<sup>+</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 11/24.. (2023/0199(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.**

2. **In Artikel 21 wird der folgende Absatz eingefügt:**

**„(1a) Ausschließlich zum Zweck der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung und Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> können die Mitgliedstaaten die Kommission unter Angabe von Gründen ersuchen, einen Vorschlag zur Änderung des in Artikel 20 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vorzulegen, um darin Maßnahmen aufzunehmen, mit denen unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ein Beitrag zu den Zielen der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup> geleistet wird.“**

3. **In Artikel 29 wird der folgende Absatz angefügt:**

**„(6) Vor der Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungsverfahren in Zusammenhang mit den STEP-Zielen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+++</sup> stellen die Mitgliedstaaten auf dem in Artikel 6 der Verordnung genannten Souveränitätsportal die folgenden Informationen bereit:**

- a) das von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfasste geografische Gebiet;

---

<sup>+</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument *PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD))* enthaltenen Verordnung einfügen.**

<sup>++</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument *PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD))* enthaltenen Verordnung einfügen.**

<sup>+++</sup> **ABL.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument *PE-CONS 11/24 (2023/0199(COD))* enthaltenen Verordnung einfügen.**



- b) die betroffenen Investitionen;
- c) die Art der förderfähigen Antragsteller;
- d) den Gesamtbetrag der bzgl. der Aufforderung gewährten Unterstützung;
- e) Anfangs- und Enddatum der Aufforderung;
- f) Link zur Website, auf der die Aufforderung veröffentlicht wird.“

## KAPITEL 3

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 20

##### **Inkrafttreten und Anwendungsbereich**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident /// Die Präsidentin*





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0085**

**Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (COM(2022)0177 – C9-0161/2022 – 2022/0117(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0177),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage die Kommission dem Parlament den Vorschlag unterbreitet hat (C9-0161/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>1</sup> ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 143

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0223/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>2</sup>;
  2. schlägt vor, den Gesetzgebungsakt „Richtlinie Wölken-Bolaños García zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)<sup>3</sup> zu nennen;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>2</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 11. Juli 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9\_TA(2023)0264).

<sup>3</sup> Tiemo Wölken und Félix Bolaños García haben – für das Parlament bzw. den Rat – die Verhandlungen über diesen Gesetzgebungsakt geführt.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten *Klagen* oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

***nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,***

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 143.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) ***Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Um einen solchen Raum aufzubauen, erlässt die Union unter anderem Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die zur Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren erforderlich sind. Dieses Ziel sollte erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften für Zivilverfahren verfolgt werden.***
- (2) Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sind die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.

- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 EUV haben alle Bürgerinnen und Bürger der Union das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sind unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, **das** Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität, das **Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht vorgesehen.
- (4) Das in Artikel 11 der Charta garantierte Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist erforderlich, die Bedeutung und den Geltungsbereich von Artikel 11 der Charta mit dem entsprechenden Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention („EMRK“) über die Freiheit der Meinungsäußerung in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („EGMR“) gleichzusetzen.



- (5) *Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner EntschlieÙung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der Union aufgefordert, eine Kombination aus zwingendem Recht und rechtlich nicht verbindlichen Maßnahmen vorzuschlagen, um gegen die zunehmende Zahl strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („SLAPP-Klagen“) vorzugehen, die Journalisten, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler und die Zivilgesellschaft in der Union betreffen. Das Parlament hat auf die Notwendigkeit von Gesetzgebungsmaßnahmen in den Bereichen Zivil- und Strafprozessrecht hingewiesen, wie etwa eines Mechanismus zur frühzeitigen Abweisung missbräuchlicher Zivilklagen, des Rechts auf die vollständige Erstattung der dem Beklagten entstandenen Kosten und des Rechts auf Schadenersatz. Die EntschlieÙung vom 11. November 2021 enthielt auch die Forderung nach einer angemessenen Schulung von Richtern und Angehörigen der Rechtsberufe zu SLAPP-Klagen, nach einem speziellen Fonds zur finanziellen Unterstützung der Opfer von SLAPP-Klagen und nach einem öffentlich zugänglichen Register der Gerichtsentscheidungen in SLAPP-Fällen. Darüber hinaus hat das Parlament die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> mit dem Ziel gefordert, den „Verleumdungsklagen-Tourismus“ („libel tourism“) bzw. das „Forum-Shopping“ zu verhindern.*

---

<sup>3</sup> *Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).*

<sup>4</sup> *Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).*

- (6) Zweck dieser Richtlinie ist es, **Hindernisse für das reibungslose Funktionieren von Zivilverfahren zu beseitigen und dabei** den Schutz natürlicher und juristischer Personen, die sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse **öffentlich beteiligen**, darunter Journalisten, **Verleger, Medienorganisationen, Hinweisgeber** und Menschenrechtsverteidiger **sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Künstler, Forscher und Wissenschaftler, vor Gerichtsverfahren sicherzustellen**, die gegen sie angestrengt werden, um sie von öffentlicher Beteiligung abzuhalten.
- (7) **Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist ein Grundrecht, das pflichtbewusst und verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung des Grundrechts der Menschen auf unparteiische Information – sowie unter Achtung des Grundrechts auf Schutz des eigenen Rufs, des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre ausgeübt werden muss. Im Fall eines Konflikts zwischen diesen Rechten müssen alle Parteien Zugang zu Gerichten haben, wobei der Grundsatz eines fairen Verfahrens gebührend zu achten ist. Zu diesem Zweck sollte diese Richtlinie dem angerufenen Gericht Ermessensspielraum bei der Abwägung lassen, ob die Anwendung der einschlägigen Garantien in einem bestimmten Fall angemessen ist. Bei der Ausübung dieses Ermessensspielraums sollte das Gericht die einschlägigen Garantien nicht anwenden, wenn beispielsweise die öffentliche Beteiligung nicht nach Treu und Glauben erfolgt, etwa wenn der Beklagte im Rahmen der öffentlichen Beteiligung Desinformation verbreitet oder erfundene Vorwürfe erhebt, deren Zweck darin besteht, den Ruf des Klägers zu schädigen.**

- (8) Journalisten leisten einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Debatte und bei der Weitergabe und Aufnahme von Informationen, Meinungen und Ideen. ***Sie sollten in der Lage sein, ihre Tätigkeiten wirksam und ohne Angst auszuüben, um dafür Sorge zu tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den europäischen Demokratien Zugang zu einer Vielzahl an Meinungen haben. Ein unabhängiger, professioneller und verantwortungsvoller Journalismus sowie der Zugang zu pluralistischen Informationen sind wichtige Säulen der Demokratie.*** Es ist entscheidend, dass ***Journalisten*** den nötigen Freiraum haben, um ***im Einklang mit der journalistischen Ethik*** zu einer offenen, freien und fairen Debatte beizutragen und Desinformation, Manipulation von Informationen und Einmischung entgegenzuwirken, und dass ihnen Schutz gewährt wird, wenn sie nach Treu und Glauben handeln.
- (9) ***Diese Richtlinie enthält keine Begriffsbestimmung für „Journalist“, da es das Ziel ist, jede natürliche oder juristische Person, die sich öffentlich beteiligt, zu schützen. Es sollte jedoch hervorgehoben werden, dass Journalismus von einem breiten Spektrum von Akteuren ausgeübt wird, darunter Reporter, Analysten, Kolumnisten und Blogger sowie andere, die sich in Formen des Selbstverlags in gedruckter Form, im Internet oder anderswo engagieren.***
- (10) Insbesondere Investigativjournalisten und ***Medienorganisationen*** spielen eine zentrale Rolle bei der ***Aufdeckung und*** Bekämpfung von organisierter Kriminalität, ***Machtmissbrauch***, Korruption, ***Grundrechtsverletzungen*** und Extremismus. Ihre Arbeit ist besonders riskant, und sie werden immer häufiger Opfer von Angriffen, ***Morden und Drohungen sowie Einschüchterung*** und Belästigung. Damit ***Investigativjournalisten ohne Angst vor Bestrafung für die Suche nach der Wahrheit und die Information der Öffentlichkeit*** ihre wichtige Rolle als Wächter über Angelegenheiten von **■** öffentlichem Interesse erfüllen können, ist ein robustes System ***von Garantien*** und Schutzmaßnahmen ***erforderlich***.

- (11) Menschenrechtsverteidiger *sollten in der Lage sein, sich aktiv am öffentlichen Leben zu beteiligen und sich für Verantwortlichkeit einzusetzen, ohne Angst vor Einschüchterung haben zu müssen.* Menschenrechtsverteidiger *schließen Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen in der Zivilgesellschaft ein, die allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen. Menschenrechtsverteidiger setzen sich für die Förderung und den Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen und klimabezogenen Rechte sowie der Rechte von Frauen und LGBTIQ-Personen und für die Bekämpfung der in Artikel 21 der Charta aufgeführten unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierungen ein. In Anbetracht der Umwelt- und Klimapolitik der Union sollte auch Umweltrechtverteidigern Aufmerksamkeit geschenkt werden, da sie eine wichtige Rolle in den europäischen Demokratien spielen.*
- (12) *Andere wichtige Beteiligte an der öffentlichen Debatte, wie etwa Wissenschaftler, Forscher oder Künstler, verdienen ebenfalls einen angemessenen Schutz, da auch sie zum Ziel von SLAPP-Klagen werden können. In einer demokratischen Gesellschaft sollten sie in der Lage sein, ohne Angst vor Repressalien zu unterrichten, zu lernen, zu forschen, aufzutreten und zu kommunizieren. Wissenschaftler und Forscher tragen wesentlich zum öffentlichen Diskurs und zur Verbreitung von Wissen bei, sorgen dafür, dass die demokratische Debatte auf einer Faktengrundlage geführt werden kann, und wirken Desinformation entgegen.*

- (13) In einer gesunden und lebendigen Demokratie müssen die Menschen in der Lage sein, sich aktiv an der öffentlichen Debatte zu beteiligen, ohne dass sie von einer Behörde oder anderen mächtigen in- oder ausländischen Akteuren ungebührlich beeinflusst werden. Um eine sinnvolle Beteiligung sicherzustellen, sollten die Menschen Zugang zu verlässlichen Informationen haben, die sie in die Lage versetzen, sich eine eigene Meinung zu bilden und ihr eigenes Urteil in einem öffentlichen Raum zu fällen, in dem unterschiedliche Meinungen frei geäußert werden können.
- (14) Um dieses Umfeld zu fördern, ist es wichtig, **natürliche und juristische Personen** vor missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung zu schützen. Solche Gerichtsverfahren werden nicht angestrengt, um Zugang zur Justiz zu erhalten, sondern um die öffentliche Debatte zum Erliegen zu bringen und **die Untersuchung von Verstößen gegen Unionsrecht und nationales Recht und die Berichterstattung darüber** zu verhindern, was in der Regel durch Belästigung und Einschüchterung geschieht.

- (15) SLAPP-Klagen werden üblicherweise von einflussreichen Einrichtungen angestrengt, zum Beispiel von Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen, **Politikern** und staatlichen Organen, **um die öffentliche Debatte zum Erliegen zu bringen**. Oft besteht ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien, wobei der Kläger eine stärkere finanzielle oder politische Position hat als der Beklagte. Ein Machtungleichgewicht ist zwar kein zwingender Bestandteil solcher Fälle, aber wenn es vorhanden ist, verstärkt es die schädlichen Auswirkungen sowie die abschreckende Wirkung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung erheblich. **Die Ausnutzung wirtschaftlicher Vorteile oder politischen Einflusses durch den Kläger gegen den Beklagten, sofern vorhanden, ist, gemeinsam mit dem Fehlen einer rechtlichen Grundlage, besonders besorgniserregend, wenn die fraglichen missbräuchlichen Gerichtsverfahren direkt oder indirekt aus dem Staatshaushalt finanziert werden und mit anderen direkten oder indirekten staatlichen Maßnahmen gegen unabhängige Medienorganisationen, unabhängigen Journalismus und die Zivilgesellschaft kombiniert werden.**
- (16) Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können sich negativ auf die Glaubwürdigkeit und den Ruf von **natürlichen und juristischen Personen, die sich öffentlich beteiligen**, auswirken und ihre finanziellen und sonstigen Ressourcen erschöpfen. Derartige Verfahren könnten dazu führen, dass die Veröffentlichung von Informationen über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse verzögert oder gänzlich verhindert wird. Die Dauer der Verfahren und der finanzielle Druck können eine abschreckende Wirkung auf **natürliche und juristische Personen haben, die sich öffentlich beteiligen**. Derartige Praktiken können daher eine abschreckende Wirkung in Bezug auf ihre Arbeit haben, indem sie zur Selbstzensur in Erwartung möglicher künftiger Gerichtsverfahren führen, wodurch die öffentliche Debatte zum Nachteil der gesamten Gesellschaft verarmt.

- (17) Gegen die Betroffenen von missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig sein, die mitunter in mehreren Rechtsräumen angestrengt werden. ***Diese Richtlinie gilt nur für Zivil- oder Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug, wenngleich Praktiken, die darauf ausgerichtet sind, öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren, auch verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Natur sein können oder eine Kombination aus verschiedenen Verfahrensarten darstellen können.*** Verfahren, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gegen eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt werden, sind für den Beklagten in der Regel komplexer und kostspieliger. Kläger in Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können auch verfahrensrechtliche Instrumente nutzen, um Verfahren langwieriger und kostspieliger zu gestalten, und Verfahren in einem Rechtsraum anstrengen, der ihrer Ansicht nach für ihren Fall günstig ist, anstatt in dem Rechtsraum, in dem am besten über die Klage entschieden werden könnte („Forum-Shopping“). ***Der finanzielle Druck, die Länge und Vielfalt der Verfahren, und die Androhung von Strafen sind mächtige Instrumente, um kritische Stimmen einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen.*** Derartige Praktiken stellen auch eine unnötige und schädliche Belastung für die Justizsysteme dar ***und führen zu einer Ausnutzung ihrer Ressourcen, was folglich einen Missbrauch dieser Systeme darstellt.***

- (18) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien sollten für jede natürliche oder juristische Person gelten, die sich ***direkt oder indirekt*** öffentlich beteiligt. Darunter sollten auch natürliche oder juristische Personen fallen, die beruflich oder persönlich eine andere Person zu Zwecken, die unmittelbar mit der öffentlichen Beteiligung in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse zusammenhängen, unterstützen, ihr helfen oder ihr Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen, wie etwa ***Anwälte, Familienmitglieder***, Internetdiensteanbieter, Verlage oder Druckereien, gegen die ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder denen mit einem Gerichtsverfahren gedroht wird, ***weil sie von SLAPP-Klagen betroffene Personen unterstützen, ihnen helfen oder ihnen Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen.***
- (19) Diese Richtlinie sollte für jede Art von Rechtsanspruch oder Klage zivil- oder handelsrechtlicher Art mit grenzüberschreitendem Bezug ***in Zivilverfahren*** gelten, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Dazu gehören ***Verfahren für vorläufige und sichernde Maßnahmen, Widerklagen oder andere besondere Arten von Rechtsbehelfen, die im Rahmen anderer Instrumente zur Verfügung stehen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in Strafverfahren geltend gemacht, so sollte diese Richtlinie Anwendung finden, wenn die Prüfung dieser Ansprüche vollständig dem Zivilprozessrecht unterliegt. Sie sollte jedoch nicht Anwendung finden, wenn die Prüfung solcher Ansprüche vollständig oder teilweise dem Strafprozessrecht unterliegt.***



- (20) Die Richtlinie **sollte** nicht gelten für Ansprüche, die sich aus der Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“) ergeben, oder für Ansprüche gegen im Namen des Staates handelnde Bedienstete oder die Haftung für Handlungen öffentlicher Stellen, einschließlich der Haftung amtlich ernannter öffentlicher Bediensteter. **Die Mitgliedstaaten könnten den Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien auf solche Ansprüche nach nationalem Recht ausweiten. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union können Gerichtsverfahren auch dann unter „Zivil- und Handelssachen“ nach dieser Richtlinie fallen, wenn ein Staat oder eine öffentliche Einrichtung Partei ist, sofern die Handlungen oder Unterlassungen nicht im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte erfolgen. Diese Richtlinie sollte nicht für Strafsachen oder Schiedsverfahren gelten.**
- (21) **Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, für Personen, die sich öffentlich beteiligen, günstigere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, einschließlich nationaler Bestimmungen, die wirksamere Verfahrensgarantien vorsehen, zum Beispiel eine Haftungsregelung zur Wahrung und zum Schutz des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte nicht als Rechtfertigung dazu dienen, das in den Mitgliedstaaten bereits bestehende Schutzniveau abzusenken.**

- (22) Als öffentliche Beteiligung sollte jede Aussage oder **Tätigkeit** einer natürlichen oder juristischen Person definiert werden, die in Ausübung **von Grundrechten wie** etwa der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, **der Freiheit von Kunst und Wissenschaft** oder der **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** und in Bezug auf eine Angelegenheit von **gegenwärtigem oder künftigem** öffentlichem Interesse erfolgt, einschließlich der Erstellung, Ausstellung, Bewerbung oder sonstigen Förderung journalistischer, politischer, wissenschaftlicher, akademischer, künstlerischer, kommentierender oder satirischer Mitteilungen, Veröffentlichungen oder Werke sowie **Vermarktungstätigkeiten**. „**Künftiges öffentliches Interesse**“ **bezieht sich auf den Umstand, dass eine Angelegenheit möglicherweise noch nicht von öffentlichem Interesse ist, dies aber sein könnte, sobald die Öffentlichkeit davon Kenntnis erlangt, zum Beispiel durch eine Veröffentlichung. Zu öffentlicher Beteiligung** können auch Tätigkeiten, die mit der Ausübung der **akademischen und künstlerischen Freiheit** und des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zusammenhängen, wie etwa die Organisation von oder Teilnahme an Lobbying-Tätigkeiten, Demonstrationen und Protesten, oder Tätigkeiten gehören, die sich aus der Ausübung des Rechts auf eine gute Verwaltung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergeben, wie etwa **Klagen vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden** und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen. Die öffentliche Beteiligung sollte auch vorbereitende, unterstützende oder helfende Tätigkeiten einschließen, die unmittelbar und untrennbar mit der Aussage oder Tätigkeit verbunden sind, gegen die SLAPP-Klagen gerichtet werden, um öffentliche Beteiligung zu unterbinden. **Solche Tätigkeiten sollten sich unmittelbar auf eine bestimmte öffentliche Beteiligung beziehen oder auf einer vertraglichen Beziehung zwischen dem eigentlichen Ziel einer SLAPP-Klage und der Person beruhen, die die vorbereitende, unterstützende oder helfende Tätigkeit erbringt. Klagen, die nicht gegen Journalisten oder Menschenrechtsverteidiger gerichtet sind, sondern gegen die Internetplattform, auf der sie ihre Arbeit veröffentlichen, oder gegen das Unternehmen, das einen Text druckt, oder ein Geschäft, das den Text verkauft, können eine wirksame Möglichkeit bieten, öffentliche Beteiligung zum Erliegen zu bringen, da Meinungen ohne derartige Dienste nicht veröffentlicht werden können und somit die öffentliche Debatte nicht beeinflussen können.** Darüber hinaus können unter öffentliche Beteiligung auch andere Tätigkeiten fallen, die der Information oder Beeinflussung der öffentlichen

Meinung oder der Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeit dienen, darunter Tätigkeiten privater oder öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf ein Thema von öffentlichem Interesse, wie etwa die Organisation von oder Teilnahme an Forschungsarbeiten, Umfragen, Kampagnen oder anderen kollektiven Maßnahmen.



- (23) Der Begriff der „Angelegenheit von öffentlichem Interesse“ sollte als **Angelegenheiten umfassend definiert werden, die für die Wahrnehmung von Grundrechten von Bedeutung sind. Er schließt Themen wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und das Diskriminierungsverbot, den Schutz der Rechtsstaatlichkeit, die Freiheit der Medien und den Pluralismus ein. Er sollte** auch die Qualität, die Sicherheit oder andere einschlägige Aspekte von Waren, Erzeugnissen oder Dienstleistungen umfassen, wenn solche Angelegenheiten für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt, das Klima oder **Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte** von Bedeutung sind. Eine rein privatrechtliche Streitigkeit zwischen einem Verbraucher und einem Hersteller oder Dienstleister in Bezug auf eine Ware, ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung sollte nur dann unter den Begriff der Angelegenheit von öffentlichem Interesse fallen, wenn die Angelegenheit ein Element von öffentlichem Interesse enthält, zum Beispiel, wenn es sich um ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung handelt, die Umwelt- oder Sicherheitsnormen nicht entspricht.
- (24) Tätigkeiten einer **natürlichen oder juristischen Person, die eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist, sollten** auch als Angelegenheiten von öffentlichem Interesse angesehen werden, **da** die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse **an ihnen** haben kann. Ein berechtigtes Interesse liegt jedoch nicht vor, wenn der einzige Zweck einer Aussage oder Tätigkeit in Bezug auf eine solche Person darin besteht, die Neugier eines bestimmten Publikums auf Einzelheiten des Privatlebens einer natürlichen Person zu befriedigen.

- (25) *Angelegenheiten, die von einem gesetzgebenden, vollziehenden oder gerichtlichen Organ geprüft werden, oder jegliche andere offizielle Verfahren können Beispiele für Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sein. Konkrete Beispiele für solche Angelegenheiten könnte Gesetzgebung in Bezug auf Umweltstandards oder Produktsicherheit, eine Umweltverträglichkeitsbescheinigung für eine umweltschädliche Fabrik oder Mine oder Gerichtsverfahren mit rechtlicher Bedeutung über den Einzelfall hinaus sein, beispielsweise Verfahren in Bezug auf Gleichstellung, Diskriminierung am Arbeitsplatz, Umweltkriminalität oder Geldwäsche.*
- (26) *Vorwürfe der Korruption, des Betrugs, der Veruntreuung, der Geldwäsche, der Erpressung, der Nötigung, sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderer Formen der Einschüchterung und Kriminalität einschließlich Finanzkriminalität und Umweltkriminalität gelten als Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Handelt es sich bei dem fraglichen Fehlverhalten um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, so sollte es nicht darauf ankommen, ob es nach nationalem Recht als Straftat oder verwaltungsrechtlicher Verstoß eingestuft wird.*
- (27) *Auch Tätigkeiten zum Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte, des Grundsatzes der Nichteinmischung in demokratische Prozesse sowie die Bereitstellung oder Erleichterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation, einschließlich des Schutzes demokratischer Prozesse vor ungebührlicher Einflussnahme, sollten als Angelegenheiten von öffentlichem Interesse gelten.*

- (28) Bei missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung werden in der Regel Verfahrenstaktiken **vom Kläger** in böser Absicht angewendet, wie *etwa Taktiken betreffend die Wahl des Gerichtsstands, die Berufung auf eine oder mehrere ganz oder teilweise unbegründete Ansprüche, die Erhebung überhöhter Forderungen*, die Anwendung von Verzögerungstaktiken *oder die Entscheidung, Klagen in einem späteren Stadium des Verfahrens nicht weiterzuverfolgen, die Anstrengung mehrerer Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten* und das Verursachen unverhältnismäßiger Kosten für den Beklagten im Verfahren. **Bei der Ermittlung, ob das Gerichtsverfahren missbräuchlicher Natur ist, sollten auch das Verhalten des Klägers in der Vergangenheit und insbesondere eine etwaige frühere Einschüchterung unter Rückgriff auf juristische Mittel berücksichtigt werden.** Diese Verfahrenstaktiken, die oft mit verschiedenen Formen von *Einschüchterung, Belästigung oder Bedrohungen vor oder während des Verfahrens einhergehen*, werden vom Kläger zu anderen Zwecken als dem Erhalt von Zugang zur Justiz *oder der tatsächlichen Ausübung eines Rechts eingesetzt und bezwecken eine abschreckende Wirkung auf öffentliche Beteiligung in Bezug auf die betreffende Angelegenheit.*
- (29) *Klagen, die in missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung erhoben werden, können entweder ganz oder teilweise unbegründet sein. Dies bedeutet, dass eine Klage nicht unbedingt gänzlich unbegründet sein muss, damit das Verfahren als missbräuchlich angesehen werden kann. So kann beispielsweise selbst eine geringfügige Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die zu einem moderaten Schadenersatzanspruch nach dem anwendbaren Recht führen könnte, missbräuchlich sein, wenn ein offensichtlich überhöhter Betrag oder eine offensichtlich überhöhte Abhilfemaßnahme gefordert wird. Verfolgt der Kläger in einem Gerichtsverfahren hingegen Ansprüche, die begründet sind, so sollten solche Verfahren für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als missbräuchlich angesehen werden.*

- (30) Haben SLAPP-Klagen einen grenzüberschreitenden Bezug, so sorgt dies für mehr Komplexität und zusätzliche Herausforderungen für die Beklagten, da sie sich mit Verfahren in anderen Rechtsräumen befassen müssen, mitunter sogar in mehreren Rechtsräumen gleichzeitig. Dies führt wiederum zu zusätzlichen Kosten und einer zusätzlichen Belastung mit noch negativeren Folgen. *Eine Angelegenheit sollte als Angelegenheit mit grenzüberschreitendem Bezug angesehen werden, es sei denn, beide Parteien haben ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht und alle anderen für den betreffenden Sachverhalt relevanten Elemente befinden sich ebenfalls in diesem Mitgliedstaat. Es ist Sache des Gerichts, die für den betreffenden Sachverhalt relevanten Faktoren je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu ermitteln, gegebenenfalls zum Beispiel unter Berücksichtigung der konkreten Handlung der öffentlichen Beteiligung oder der spezifischen Faktoren, die auf einen möglichen Missbrauch hinweisen, insbesondere wenn mehrere Verfahren in mehreren Rechtsräumen angestrengt werden. Eine solche Ermittlung durch das Gericht sollte unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmittel erfolgen.*

I

- (31) Die Beklagten sollten die Möglichkeit haben, einen Antrag auf die folgenden Verfahrensgarantien zu stellen: ■ eine Sicherheit zur Deckung **der Verfahrenskosten** und gegebenenfalls zur Deckung des Schadens, eine ■ frühzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter **Klagen** ■ sowie Abhilfemaßnahmen, nämlich die Erstattung der Kosten **und Sanktionen oder sonstige gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen**. *Solche Verfahrensgarantien sollten im Einklang mit dem in Artikel 47 der Charta verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht angewandt werden, wobei dem Gericht in Einzelfällen ein Ermessensspielraum für eine angemessene Prüfung der vorliegenden Angelegenheit eingeräumt wird, sodass die rasche Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen ohne Einschränkung des wirksamen Zugangs zur Justiz ermöglicht wird.*
- (32) *Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stehen, gegen die wegen ihrer öffentlichen Beteiligung ein Gerichtsverfahren angestrengt wurde, und dass die Inanspruchnahme dieser Garantien nicht ungebührlich beschwerlich ist. Die spezifischen Vorschriften für Verfahren, Form und Methoden, gemäß denen das angerufene Gericht Anträge auf Verfahrensgarantien behandeln sollte, sind im nationalen Recht festzulegen oder beizubehalten. So könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise bestehende Zivilprozessvorschriften für den Umgang mit Beweismitteln anwenden, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Verfahrensgarantien erfüllt sind, oder diesbezüglich spezifische Vorschriften festlegen.*
- (33) *Um sicherzustellen, dass Anträge auf eine Sicherheit und frühzeitige Abweisung auf beschleunigte Weise behandelt werden, können die Mitgliedstaaten Fristen für die Durchführung von Anhörungen oder für den Erlass einer Entscheidung durch das Gericht festlegen. Sie können zusätzlich Regelungen einführen, die Verfahren für vorläufige Maßnahmen ähneln. Damit das Verfahren so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Verfahrensrecht Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen der Beklagte Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie beantragt hat, die Entscheidung über einen solchen Antrag beschleunigt getroffen*

**wird, unter anderem durch Nutzung von im nationalen Recht bereits bestehenden Verfahren für eine beschleunigte Behandlung.**

- (34) In einigen missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung nehmen Kläger absichtlich Klagen oder Antragsbegründungen zurück oder ändern diese, um zu vermeiden, dass das Gericht der obsiegenden Partei die Erstattung der Kosten zuspricht. Durch diese juristische Taktik **könnte dem Beklagten in manchen Mitgliedstaaten die Möglichkeit genommen werden, eine Erstattung der Verfahrenskosten zu erhalten. Durch solche Rücknahmen oder Änderungen, falls im nationalen Recht vorgesehen und unbeschadet der Verfügungsgewalt der Parteien über das Verfahren,** sollte der **Beklagte** daher nicht in seiner Möglichkeit beeinträchtigt werden, **im Einklang mit nationalem Recht** Abhilfemaßnahmen gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung zu **beantragen. Dies sollte unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten gelten, vorzusehen, dass Verfahrensgarantien von Amts wegen gewährt werden können.**



- (35) *Um ein wirksames Schutzniveau zu gewährleisten, sollten Verbände, Organisationen, Gewerkschaften und andere Einrichtungen, die gemäß den im nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Rechte von Personen, die sich öffentlich beteiligen, zu schützen oder zu fördern, in der Lage sein, den Beklagten mit seiner Zustimmung in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit öffentlicher Beteiligung zu unterstützen. Mit dieser Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass das spezifische Fachwissen solcher Einrichtungen in ein solches Verfahren eingebracht werden kann, was dazu beiträgt, dass das Gericht beurteilen kann, ob ein Fall missbräuchlich ist oder eine Klage offensichtlich unbegründet ist. Diese Unterstützung könnte beispielsweise durch die Bereitstellung von für den Fall relevanten Informationen, durch die Teilnahme an Gerichtsverfahren zur Unterstützung des Beklagten oder in jeder anderen im nationalen Recht vorgesehenen Form erfolgen. Die Voraussetzungen, unter denen Nichtregierungsorganisationen den Beklagten unterstützen können, und die verfahrensrechtlichen Anforderungen an eine solche Unterstützung, wie etwa gegebenenfalls Fristen, sollten dem nationalen Recht unterliegen. Dies sollte die bestehenden Vertretungs- und Interventionsrechte unberührt lassen, die durch anderes Unionsrecht oder nationales Recht garantiert sind. Mitgliedstaaten, die nicht über Kriterien für berechtigtes Interesse verfügen, können zulassen, dass Einrichtungen im Allgemeinen den Beklagten gemäß dieser Richtlinie unterstützen können.*

I

- (36) Um dem Beklagten einen zusätzlichen Schutz zu bieten, sollte es möglich sein, eine Sicherheit zur Deckung der *geschätzten Verfahrenskosten* zu gewähren, *was die Kosten der Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstehen, und, sofern im nationalen Recht vorgesehen, den geschätzten Schaden beinhalten könnte. Es ist jedoch notwendig, ein Gleichgewicht zwischen dieser Maßnahme und dem Recht des Klägers auf Zugang zur Justiz zu finden. Falls das angerufene Gericht es als angemessen erachtet, sollte es den Kläger anweisen können, eine Sicherheit zu leisten, wenn Elemente vorliegen, die darauf hinweisen, dass das Verfahren missbräuchlich ist, oder wenn eine Gefahr besteht, dass der Beklagte keinerlei Erstattung erhalten könnte, oder hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der Parteien oder anderer derartiger im nationalen Recht festgelegter Kriterien.* Die Gewährung einer Sicherheit stellt kein *Urteil* in der Sache dar, sondern dient als sichernde Maßnahme, um zu gewährleisten, dass eine rechtskräftige Entscheidung, mit der ein Verfahrensmissbrauch festgestellt wird, tatsächlich vollstreckt wird, *und dass die dem Beklagten entstandenen Kosten und – falls im nationalen Recht vorgesehen – der potenzielle ihm entstandene Schaden gedeckt sind, insbesondere wenn ein Risiko für einen nicht wieder gutzumachenden Schaden besteht.* Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, zu entscheiden, ob das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Beklagten eine Sicherheit anordnen sollte. *Sofern das nationale Recht dies vorsieht, sollte es in jedem Stadium des Gerichtsverfahrens möglich sein, eine Sicherheit zu gewähren.*

- (37) *Die Entscheidung, mit der eine frühzeitige Abweisung erfolgt, sollte eine Entscheidung in der Sache sein, die nach angemessener Prüfung erfolgt. Die Mitgliedstaaten sollten neue Vorschriften erlassen oder bestehende Vorschriften nach nationalem Recht anwenden, damit das Gericht entscheiden kann, ob offensichtlich unbegründete Klagen abgewiesen werden, sobald es die zur Begründung der Entscheidung erforderlichen Informationen erhalten hat. Eine solche Abweisung sollte im frühestmöglichen Stadium des Verfahrens erfolgen; dies kann jedoch im Einklang mit nationalem Recht jederzeit während des Verfahrens geschehen, je nachdem, wann das Gericht derartige Informationen erhält. Die Möglichkeit einer frühzeitigen Abweisung steht der Anwendung nationaler Vorschriften, die es den nationalen Gerichten ermöglichen, die Zulässigkeit einer Klage noch vor der Einleitung des Verfahrens zu beurteilen, nicht entgegen.*
- (38) *Hat der Beklagte beantragt, die Klage als offensichtlich unbegründet abzuweisen, so sollte das Gericht diesen Antrag im Einklang mit nationalem Recht auf beschleunigte Weise behandeln, um die Prüfung, ob die Klage offensichtlich unbegründet ist, zu beschleunigen, wobei die spezifischen Umstände des Falles berücksichtigt werden sollten.*

I

- (39) *Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen von Zivilverfahren trägt ein Kläger, der eine Klage gegen eine natürliche oder juristische Person anhängig macht, die sich öffentlich beteiligt, die Pflicht der Beweiserbringung für die Begründetheit dieser Klage. Hat der Beklagte eine frühzeitige Abweisung beantragt, so sollte der Kläger zur Vermeidung dieser frühzeitigen Abweisung die Klage zumindest insoweit substantzieren müssen, dass das Gericht zu dem Schluss gelangen kann, dass die Klage nicht offensichtlich unbegründet ist.*
- (40) *Gegen eine Entscheidung, mit der eine frühzeitige Abweisung erfolgt, sollte ein Rechtsmittel eingelegt werden können. Gegen eine Entscheidung, mit der eine frühzeitige Abweisung abgelehnt wird, könnte im Einklang mit nationalem Recht ebenfalls die Einlegung eines Rechtsmittels zulässig sein.*
- (41) *Hat das Gericht das Verfahren als missbräuchlich eingestuft, so sollten die Kosten alle Arten der Verfahrenskosten, die nach nationalem Recht erstattet werden können, umfassen, einschließlich der gesamten Kosten der Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstehen, es sei denn, diese Kosten sind überhöht. Wenn das nationale Recht nicht vorsieht, dass die Kosten der Rechtsvertretung über das in gesetzlichen Honorartabellen festgelegte hinaus zur Gänze erstattet werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Kläger diese Kosten durch andere nach nationalem Recht verfügbare Instrumente in vollem Umfang trägt. Die gesamten Kosten der Rechtsvertretung sollten jedoch nicht erstattet werden, wenn diese Kosten überhöht sind, zum Beispiel, wenn unverhältnismäßige Honorare vereinbart wurden. Das Gericht sollte die Kostenentscheidungen im Einklang mit nationalem Recht treffen.*

- (42) Mit der Möglichkeit für die Gerichte, Sanktionen *oder andere gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen* zu verhängen, wird in erster Linie das Ziel verfolgt, potenzielle Kläger davon abzuhalten, missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung anzustrengen. *Andere geeignete Maßnahmen, einschließlich der Zahlung von Schadenersatz oder der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung, falls im nationalen Recht vorgesehen, sollten ebenso wirksam sein wie Sanktionen. Hat das Gericht das Verfahren als missbräuchlich eingestuft, so sollten solche Sanktionen oder andere gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen in jedem Einzelfall festgelegt werden, sollten sie in einem angemessenen Verhältnis zur Art des festgestellten Missbrauchs und zu den Elementen stehen, die auf den festgestellten Missbrauch hinweisen, und sollte das Potenzial für eine schädliche oder abschreckende Wirkung dieses Verfahrens auf die öffentliche Beteiligung oder die wirtschaftliche Lage des Klägers, der das Machtungleichgewicht ausgenutzt hat, berücksichtigt werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, wie etwaige Geldbeträge zu zahlen sind.*

- (43) Im grenzüberschreitenden Kontext ist es zudem wichtig, die Bedrohung durch SLAPP-Klagen in Drittländern zu erkennen, die sich gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen richten, welche ihren Wohnsitz in der Union haben und sich öffentlich beteiligen. SLAPP-Klagen in Drittländern können dazu führen, dass **Personen, die sich öffentlich beteiligen**, zu überhöhtem Schadenersatz verurteilt werden. Gerichtsverfahren in Drittländern sind für die Betroffenen von SLAPP-Klagen komplexer und kostspieliger. Zum Schutz der Demokratie und **des Rechts auf** Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in der Union und um zu verhindern, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien durch die Anstrengung von Gerichtsverfahren in anderen Gerichtsständen ausgehöhlt werden, ist es wichtig, Schutz vor offensichtlich unbegründeten Klagen und missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung in Drittländern zu gewähren. **Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob sie die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteil aus einem Drittland als offensichtlich unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung („ordre public“) oder auf der Grundlage eines gesonderten Versagungsgrundes ablehnen.**
- (44) Mit dieser Richtlinie wird ein neuer besonderer Zuständigkeitsgrund geschaffen, um sicherzustellen, dass Betroffene von SLAPP-Klagen mit Wohnsitz in der Union über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung verfügen, **die von einem Kläger mit Wohnsitz außerhalb der Union** vor einem Gericht eines Drittlands angestrengt werden. **Dies sollte unabhängig von einer anhängigen oder rechtskräftigen Entscheidung gelten, da den Betroffenen von SLAPP-Klagen mit Beginn eines Gerichtsverfahrens und möglicherweise sogar ohne Ergehen einer Entscheidung, beispielsweise im Fall einer Rücknahme der Klage, Schaden und Kosten entstehen können. Die Mitgliedstaaten sollten die Ausübung der Zuständigkeit im Einklang mit nationalem Recht jedoch beschränken können, solange das Verfahren im Drittland noch anhängig ist, indem sie beispielsweise eine Aussetzung des Verfahrens in dem Mitgliedstaat vorsehen.** Dieser besondere Zuständigkeitsgrund versetzt die Betroffenen von SLAPP-Klagen mit Wohnsitz in der Union in die Lage, vor den Gerichten ihres Wohnsitzstaats den Ersatz des Schadens und der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht des Drittlands entstanden sind **oder voraussichtlich entstehen werden**, geltend zu machen. **Dieser besondere**

*Zuständigkeitsgrund dient als Abschreckung vor SLAPP-Klagen, die in Drittländern gegen Personen mit Wohnsitz in der Union angestrengt werden, und die in solchen Verfahren ergangene Entscheidung sollte durchgesetzt werden können, wenn beispielsweise ein Kläger mit Wohnsitz außerhalb der Union über Vermögenswerte in der Union verfügt. Die in dieser Richtlinie zu diesem besonderen Zuständigkeitsgrund niedergelegte Bestimmung sollte weder das anwendbare Recht noch das materielle Schadenersatzrecht als solches behandeln.*

- (45) *Diese Richtlinie sollte nicht die Anwendung von bilateralen oder multilateralen Übereinkommen oder Abkommen zwischen einem Drittstaat und der Union oder einem Mitgliedstaat, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie geschlossen wurden, berühren, einschließlich des Lugano-Übereinkommens von 2007, im Einklang mit Artikel 351 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).*
- (46) *Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über verfügbare Verfahrensgarantien, Abhilfemaßnahmen und bestehende Unterstützungsmaßnahmen an einem einzigen Ort in einer sogenannten zentralen Anlaufstelle zur Verfügung stellen, um den Betroffenen von SLAPP-Klagen einen einfachen kostenlosen Zugang zu sachdienlichen Informationen zu gewähren und ihnen so zu helfen, alle relevanten Informationen zu finden. Es ist typisch für SLAPP-Klagen, dass die Betroffenen schwerwiegende finanzielle Auswirkungen sowie psychische Schädigungen und Rufschädigungen erleiden. Die Verursachung solcher Schädigungen ist eines der Ziele von SLAPP-Klägern, wenn sie missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung anstrengen. Daher sollten die über die zentrale Anlaufstelle bereitgestellten Informationen bestehende Unterstützungsmechanismen abdecken, zum Beispiel Informationen über einschlägige Organisationen und Verbände, die rechtliche oder finanzielle Hilfe sowie psychologische Unterstützung für die Betroffenen von SLAPP-Klagen leisten. In dieser Richtlinie wird die Form dieser zentralen Anlaufstelle nicht festgelegt.*
- (47) *Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Gerichtsentscheidungen ist es, das Bewusstsein für SLAPP-Klagen zu schärfen und Gerichten, Angehörigen der Rechtsberufe und der breiten Öffentlichkeit eine Informationsquelle über SLAPP-Klagen zur Verfügung zu stellen. Diese Veröffentlichung sollte im Einklang mit*

*dem Unionsrecht und nationalem Recht über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen und könnte über geeignete Kanäle wie etwa bestehende justizielle Datenbanken oder das Europäische E-Justiz-Portal sichergestellt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten die Mitgliedstaaten zumindest verpflichtet werden, Urteile nationaler Berufungsgerichte oder der höchsten Instanz zu veröffentlichen.*



- (48) *Bei den gemäß dieser Richtlinie gegebenenfalls durch die Mitgliedstaaten zu erhebenden Datenarten handelt es sich um eine begrenzte Zahl von Schlüsselementen, wie etwa die Zahl der missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, aufgeschlüsselt auf der Grundlage der Arten von Beklagten und Klägern, und nach den Arten von Klagen, mit denen solche Gerichtsverfahren angestrengt werden. Diese Daten werden benötigt, um das Bestehen und den zahlenmäßigen Anstieg von SLAPP-Klagen in der Union zu überwachen, wodurch den Behörden und anderen einschlägigen Interessenträgern Informationen zur Verfügung gestellt werden, um SLAPP-Klagen zu quantifizieren und besser zu verstehen, und ihnen dabei geholfen wird, die erforderliche Unterstützung für die Betroffenen von SLAPP-Klagen bereitzustellen. Die Verfügbarkeit von Daten würde durch die Digitalisierung der Justiz erleichtert.*

- (49) ■ Die Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission<sup>5</sup> ■ richtet sich an die Mitgliedstaaten und bietet ein umfassendes Instrumentarium an Maßnahmen, darunter Schulungen, Sensibilisierung, Unterstützung für die Betroffenen von missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, Datenerhebung und die Berichterstattung über und Beobachtung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung. ***Wenn die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellt, wobei sie auch den nationalen Kontext jedes Mitgliedstaats berücksichtigt, einschließlich der Umsetzung der Empfehlung (EU) 2022/758<sup>5</sup>, sollte sie eine gesonderte Zusammenfassung des Berichts in einem leicht zugänglichen Format erstellen, die wesentliche Informationen über die Inanspruchnahme der in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien in den Mitgliedstaaten enthält. Die Kommission sollte sowohl den Bericht als auch die Zusammenfassung über geeignete Kanäle, einschließlich des Europäischen E-Justiz-Portals, veröffentlichen.***
- (50) Diese Richtlinie sollte den Schutz, der natürlichen und juristischen Personen, die sich öffentlich beteiligen, durch andere Instrumente des Unionsrechts ***mit günstigeren Vorschriften*** gewährt wird, unberührt lassen. Vor allem ***wird mit dieser Richtlinie nicht beabsichtigt, Rechte wie das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu mindern oder einzuschränken, noch*** wird mit ihr beabsichtigt, in irgendeiner Weise den Schutz, den die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> in der in nationales Recht umgesetzten Fassung bietet, zu beeinträchtigen. In Fällen, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie (EU) 2019/1937 fallen, sollte der von beiden Rechtsakten gebotene Schutz gelten.
- (51) ***Die Vorschriften über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Fällen, die in den Verordnungen (EU) Nr. 1215/2012 und (EG) Nr. 864/2007 festgelegt sind, können in SLAPP-Rechtssachen relevant sein. Daher ist es wichtig, bei jeder künftigen Überprüfung dieser Verordnungen auch die SLAPP-spezifischen***

---

<sup>5</sup> Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L 138 vom 17.5.2022, S. 30).

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

***Aspekte der Vorschriften über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht zu bewerten.***

- (52) *Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten, der Charta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Grundrechten ausgelegt und umgesetzt werden, einschließlich des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, auf ein faires Verfahren und auf Zugang zur Justiz. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten alle beteiligten Behörden im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Fällen eines Konflikts zwischen einschlägigen Grundrechten die betreffenden Rechte in ausgewogener Weise berücksichtigen.*
- (53) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

I

- (54) Nach Artikel 3 ■ des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom **6. Juli 2022** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte. ■
- (55) *Da die Ziele dieser Richtlinie aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Verfahrensvorschriften von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund der Tatsache, dass mit dieser Richtlinie gemeinsame Mindeststandards für nationale Verfahrensgarantien in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen festgelegt werden, besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —*

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Garantien gegen offensichtlich unbegründete **Klagen** oder missbräuchliche Gerichtsverfahren in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die gegen natürliche und juristische Personen ■ aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung angestrengt werden.

#### Artikel 2

##### Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug **in Zivilverfahren, einschließlich Verfahren für vorläufige und sichernde Maßnahmen und Widerklagen**, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erstreckt sich insbesondere nicht auf Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acta iure imperii*“). **Diese Richtlinie gilt nicht für Strafsachen und Schiedsverfahren und lässt das Strafprozessrecht unberührt.**

### **Artikel 3**

#### **Mindestanforderungen**

- (1) Die Mitgliedstaaten können für den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung in Zivilsachen günstigere Bestimmungen einführen oder beibehalten, einschließlich nationaler Bestimmungen, die wirksamere Verfahrensgarantien in Bezug auf das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit vorsehen.**
- (2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung dafür dienen, das von den Mitgliedstaaten bereits gewährte Schutzniveau in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen abzusenken.**

### **Artikel 4**

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „öffentliche Beteiligung“ jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, **Freiheit von Kunst und Wissenschaft oder Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt, sowie jede Vorbereitungs-, Unterstützungs- oder Hilfsmaßnahme, die unmittelbar damit im Zusammenhang steht;

2. „Angelegenheit von öffentlichem Interesse“ jede Angelegenheit, die die Öffentlichkeit in einem solchen Ausmaß betrifft, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran haben kann, etwa in Bereichen wie
- a) **Grundrechte**, öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt **oder Klima**;
  - b) Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person, die eine Persönlichkeit des **öffentlichen Lebens im öffentlichen oder privaten Sektor ist**;
  - c) Angelegenheiten, die von einem gesetzgebenden, vollziehenden oder gerichtlichen Organ **geprüft** werden, oder jegliche andere offizielle Verfahren;
  - d) Vorwürfe der Korruption, des Betrugs **oder jeglicher anderer Straftaten oder verwaltungsrechtlicher Verstöße im Zusammenhang mit solchen Angelegenheiten**;
  - e) Tätigkeiten zum **Schutz der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäischen Union verankerten Werte, einschließlich des Schutzes demokratischer Prozesse vor ungebührlicher Einflussnahme, insbesondere durch die Bekämpfung** von Desinformation;



3. „missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung“  
Gerichtsverfahren, **die nicht angestrengt werden, um tatsächlich ein Recht geltend zu machen oder auszuüben**, sondern deren Hauptzweck darin besteht, öffentliche Beteiligung **zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren, mit denen häufig ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien ausgenutzt wird und mit denen unbegründete Ansprüche verfolgt werden**. Anhaltspunkte für einen solchen Zweck schließen beispielsweise Folgendes ein:
- a) die Unverhältnismäßigkeit, Überhöhung oder Unangemessenheit des Anspruchs oder eines Teils davon, **einschließlich des überhöhten Streitwerts**;
  - b) das Vorhandensein mehrerer Verfahren, die vom Kläger oder verbundenen Parteien in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten angestrengt werden;
  - c) Einschüchterung, Belästigung oder Drohungen seitens des Klägers oder der Vertreter des Klägers **vor oder während des Verfahrens sowie ähnliches Verhalten des Klägers in ähnlichen oder parallelen Fällen**;
  - d) **böswillige Nutzung von Verfahrenstaktiken, wie etwa die Verzögerung von Verfahren, eine betrügerische oder missbräuchliche Wahl des Gerichtsstands oder die Einstellung von Verfahren in einem späteren Stadium des Verfahrens in böser Absicht**.

## Artikel 5

### Angelegenheiten mit grenzüberschreitendem Bezug

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie wird davon ausgegangen, dass eine Angelegenheit einen grenzüberschreitenden Bezug hat, es sei denn, beide Parteien haben ihren Wohnsitz im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts ***und alle anderen für den betreffenden Sachverhalt relevanten Elemente befinden sich ebenfalls in diesem Mitgliedstaat.***
- (2) ***Der Wohnsitz wird nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bestimmt.***

■

## Kapitel II

### Gemeinsame Vorschriften über Verfahrensgarantien

#### Artikel 6

##### Anträge in Bezug auf Verfahrensgarantien

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche oder juristische Personen, gegen die aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, **im Einklang mit nationalem Recht** Folgendes beantragen können:
- a) eine Sicherheit **gemäß** Artikel 10;
  - b) die frühzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter **Klagen gemäß** Kapitel III;
  - c) Abhilfemaßnahmen gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung **gemäß** Kapitel IV.
- I**
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Maßnahmen in Bezug auf Verfahrensgarantien **gemäß** den Kapiteln III und IV von dem angerufenen Gericht von Amts wegen getroffen werden können.

## **Artikel 7**

### ***Beschleunigte Behandlung von Anträgen in Bezug auf Verfahrensgarantien***

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge ***gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b im Einklang mit nationalem Recht auf beschleunigte Weise behandelt werden, wobei die Umstände des Falles, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein faires Verfahren zu berücksichtigen sind.***
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge ***gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ebenfalls im Einklang mit nationalem Recht auf beschleunigte Weise, sofern möglich, behandelt werden können, wobei die Umstände des Falles, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein faires Verfahren zu berücksichtigen sind.***

## **Artikel 8**

### ***Nachträgliche Änderung von Klagen oder Antragsbegründungen***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in Gerichtsverfahren, die gegen natürliche oder juristische Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung angestrengt werden, nachträgliche Änderungen der Klagen oder der Antragsbegründungen durch den Kläger*** **■**, einschließlich der ***Rücknahme von Klagen, den Beklagten nicht daran hindern, im Einklang mit nationalem Recht Abhilfemaßnahmen gemäß Kapitel IV zu beantragen.***

***Absatz 1 gilt unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2.***

## Artikel 9

### ***Unterstützung des Beklagten in Gerichtsverfahren***

Die Mitgliedstaaten **■** stellen sicher, dass ein Gericht, das mit einem Verfahren, welches ***gegen natürliche oder juristische Personen aufgrund ihrer*** öffentlichen Beteiligung angestrengt wird, befasst ist, zulassen kann, dass ***Verbände, Organisationen, Gewerkschaften und andere Einrichtungen, die gemäß den in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben,*** die Rechte von Personen, die sich öffentlich beteiligen, zu schützen oder zu fördern, ***im Einklang mit nationalem Recht den Beklagten mit seiner Zustimmung unterstützen können oder in diesen Verfahren Informationen geben können.***

## Artikel 10

### ***Sicherheit***

***Unbeschadet des Rechts auf Zugang zur Justiz*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das angerufene Gericht in Gerichtsverfahren, die gegen ***natürliche oder juristische Personen aufgrund ihrer*** öffentlichen Beteiligung angestrengt werden, vom Kläger eine Sicherheit ***für die geschätzten Verfahrenskosten verlangen kann, was die Kosten der Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstehen, und, sofern im nationalen Recht vorgesehen, Schadenersatz beinhalten kann.***

### Kapitel III

#### Frühzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter **Klagen**

##### Artikel 11

##### Frühzeitige Abweisung

**Im Einklang mit nationalem Recht** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gerichte **Klagen** gegen öffentliche Beteiligung **nach angemessener Prüfung im frühestmöglichen Stadium** im Verfahren als offensichtlich unbegründet abweisen können.



## Artikel 12

### Pflicht der Beweiserbringung *und Substanziierung von Klagen*

- (1) *Die Pflicht der Beweiserbringung für die Begründetheit der Klage liegt beim Kläger, der die Klage erhebt.*
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es in Fällen, in denen ein Beklagter einen Antrag auf frühzeitige Abweisung gestellt hat, dem Kläger obliegt, **die Klage zu substantzieren, damit das Gericht beurteilen kann, ob sie** nicht offensichtlich unbegründet ist.

## Artikel 13

### Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen eine Entscheidung, mit der eine frühzeitige Abweisung gemäß Artikel 11 ■ gewährt wird, ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

## Kapitel IV

### Abhilfemaßnahmen gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung

#### Artikel 14

##### Erstattung der Kosten

- (1) Die Mitgliedstaaten **■** stellen sicher, dass ein Kläger, der ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt hat, dazu verpflichtet werden kann, **sämtliche Arten von Kosten des Verfahrens zu tragen, die gemäß nationalem Recht erstattet werden können**, einschließlich der gesamten Kosten der Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstanden sind, es sei denn, diese Kosten sind überhöht.
- (2) **Wenn nach nationalem Recht nicht gewährleistet ist, dass die Kosten der Rechtsvertretung über das in gesetzlichen Honorartabellen Festgelegte hinaus zur Gänze erstattet werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Kosten in vollem Umfang durch andere nach nationalem Recht verfügbare Instrumente abgedeckt werden, es sei denn, sie sind überhöht.**



#### Artikel 15

##### Sanktionen **oder sonstige gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen**

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Gerichte, die mit einem missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung befasst sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen **oder sonstige gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen, einschließlich der Zahlung von Schadenersatz oder der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung, falls im nationalen Recht vorgesehen**, gegen die Partei verhängen **können**, die dieses Verfahren angestrengt hat.



## Kapitel V

### Schutz vor Urteilen aus Drittländern

#### Artikel 16

Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines ***Urteils aus einem Drittland***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines ***Urteils aus einem Drittland*** in einem Gerichtsverfahren ***gegen*** öffentliche Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat **■** versagt wird, wenn dieses Verfahren ***nach dem Recht*** des Mitgliedstaats, in dem diese Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ***angesehen wird*** **■**.

#### Artikel 17

Zuständigkeit für Rechtsmittel ***im Zusammenhang mit Verfahren in Drittländern***

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, gegen die ***von einem Kläger mit Wohnsitz außerhalb der Union*** ein missbräuchliches Gerichtsverfahren ***gegen*** öffentliche Beteiligung vor einem Gericht eines Drittlands angestrengt wird, bei den Gerichten des Wohnsitzes dieser Person den Ersatz des Schadens und der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht des Drittlands entstanden sind, geltend machen kann **■**.
- (2) ***Die Mitgliedstaaten können die Ausübung der Zuständigkeit nach Absatz 1 beschränken, solange das Verfahren im Drittland noch anhängig ist.***

## Kapitel VI

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 18

Zusammenspiel mit *bilateralen und multilateralen Übereinkommen und Abkommen*

Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung von *bilateralen und multilateralen Übereinkommen und Abkommen zwischen einem Drittstaat und der Union oder einem Mitgliedstaat, die vor dem ... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] geschlossen wurden.*

#### Artikel 19

##### *Information und Transparenz*

- (1) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Artikel 6 genannte natürliche oder juristische Personen, die sich öffentlich beteiligen, gegebenenfalls Zugang zu Informationen über verfügbare Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfe und bestehende Unterstützungsmaßnahmen wie etwa Prozesskostenhilfe und finanzielle und psychologische Unterstützung, sofern verfügbar, haben.*

*Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen umfassen alle verfügbaren Informationen über Sensibilisierungskampagnen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern.*

*Diese Informationen werden an einer einzigen Stelle in einem leicht zugänglichen Format über einen geeigneten Kanal wie etwa ein Informationszentrum, eine bestehende Kontaktstelle oder ein elektronisches Zugangstor, einschließlich des Europäischen E-Justiz-Portals, bereitgestellt.*

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Zivilverfahren gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates<sup>7</sup> gewährt wird.*
- (3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen rechtskräftige Urteile ihrer nationalen Berufungsgerichte oder der höchsten Instanz in Bezug auf Verfahren, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, in einem leicht zugänglichen und elektronischen Format. Diese Veröffentlichung erfolgt im Einklang mit nationalem Recht.*

#### *Artikel 20*

##### *Datenerhebung*

*Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich, soweit verfügbar, vorzugsweise in aggregierter Form Daten über die Anträge und Entscheidungen gemäß den Kapiteln II, III, IV und V, und zwar über*

- a) die Zahl der Fälle missbräuchlicher Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung, die in dem betreffenden Jahr angestrengt wurden;*

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41).

- b) **die Zahl der Gerichtsverfahren, aufgeschlüsselt nach Art des Beklagten und des Klägers;**
- c) **die Art der Klage, die auf der Grundlage dieser Richtlinie erhoben wird.**

#### Artikel 21

#### Überprüfung

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission bis zum ... **[sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die verfügbaren Daten** über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung, **insbesondere verfügbare Daten, aus denen hervorgeht, wie die Betroffenen von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien in Anspruch genommen haben.** Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... **[sieben Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle fünf Jahre** einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Entwicklungen betreffend missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung und die Auswirkungen dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten, **wobei der nationale Kontext in jedem Mitgliedstaat, einschließlich der Umsetzung der Empfehlung (EU) 2022/758, berücksichtigt wird.** Diesem Bericht werden, soweit erforderlich, Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigelegt. **Der Bericht der Kommission wird veröffentlicht.**

## Artikel 22

### Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [***zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie***] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

***Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug.*** Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 23

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

## Artikel 24

### Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0086**

**Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (07307/2022 – C9-0405/2022 – 2022/0906(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Antrag des Gerichtshofs, der dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet wurde (07307/2022),
  - gestützt auf Artikel 256 Absatz 3 und Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, auf deren Grundlage ihm der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes unterbreitet wurde (C9-0405/2022),
  - gestützt auf Artikel 294 Absätze 3 und 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2023)0135),
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Januar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf die Artikel 50 und 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0278/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.





**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 256 Absatz 3 und Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> **Stellungnahme der Kommission vom 14. März 2023 (COM(2023)0135).**  
<sup>2</sup> **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.**

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) **Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> ■ hat der Gerichtshof dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission **am 14. Dezember 2017** einen Bericht über mögliche Änderungen an der Verteilung der Zuständigkeiten für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**) vorgelegt. In diesem Bericht vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass zu dem betreffenden Zeitpunkt keine Änderung dazu vorgeschlagen werden musste, wie ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 **AEUV** zu behandeln ist. **In demselben Bericht wies er jedoch** darauf hin, dass eine spätere Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht in bestimmten besonderen Sachgebieten nicht ausgeschlossen werden könne, wenn die Zahl und die Komplexität der dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen dies im Sinne einer geordneten Rechtspflege erforderten. Eine solche Übertragung entspricht im Übrigen dem Willen der Verfasser des Vertrags von Nizza, die die Effizienz des Gerichtssystems der Union steigern wollten, indem sie die Möglichkeit einer Beteiligung des Gerichts an der Bearbeitung solcher Ersuchen vorsahen.

---

<sup>3</sup> **Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14).**

- (2) Nach den Statistiken des Gerichtshofs nimmt die Zahl der anhängigen Vorabentscheidungsverfahren wie auch die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung dieser Rechtssachen zu. ***Da die Vorabentscheidungsersuchen zügig bearbeitet werden müssen, damit die nationalen Gerichte das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahren können, sollte die derzeitige Situation verbessert werden.*** Diese Situation ist nicht nur auf die hohe Zahl der Vorabentscheidungsersuchen zurückzuführen, mit denen der Gerichtshof jedes Jahr befasst wird, sondern auch auf die hohe Komplexität und die besondere Sensibilität von immer mehr Fragen, die dem Gerichtshof vorgelegt werden. Um es dem Gerichtshof zu ermöglichen, seine Aufgabe weiterhin zu erfüllen, ***einschließlich der Wahrung und Stärkung der Einheit und Kohärenz des Unionsrechts, und um sicherzustellen, dass die Entscheidungen des Gerichtshofs von höchster Qualität sind,*** ist es im Interesse einer geordneten Rechtspflege angezeigt, von der in Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 *TFEU* vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und dem Gericht die Zuständigkeit für Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 *TFEU* in bestimmten, in ***der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: „Satzung“)*** festgelegten Bereichen zu übertragen.

- (3) *Die Übertragung eines Teils der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht sollte es dem Gerichtshof ermöglichen, mehr Zeit und Ressourcen für die Prüfung der komplexesten und sensibelsten Vorabentscheidungsersuchen aufzuwenden und in diesem Rahmen den Dialog mit den nationalen Gerichten zu verbessern, indem er u. a. stärker von dem in Artikel 101 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehenen Mechanismus Gebrauch macht, der es ihm ermöglicht, das vorlegende Gericht innerhalb einer vom Gerichtshof gesetzten Frist zusätzlich zu den Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen der in Artikel 23 der Satzung genannten Beteiligten um Klarstellung zu ersuchen.*

- (4) *In diesem Zusammenhang und in Anbetracht der Tatsache, dass der Gerichtshof in Vorabentscheidungsverfahren zunehmend über verfassungsrechtliche Angelegenheiten und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Menschenrechten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „Charta“) zu entscheiden hat, sollten Transparenz und Offenheit des Gerichtsverfahrens gestärkt werden. Zu diesem Zweck und unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> sollte die Satzung dahin gehend geändert werden, dass die Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen eines in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Verfahrens auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht werden, es sei denn, dieser Beteiligte widerspricht der Veröffentlichung seiner eigenen Schriftsätze; in diesem Fall wird auf derselben Website darauf hingewiesen, dass ein solcher Widerspruch erhoben wurde. Eine solche Veröffentlichung erhöht die Rechenschaftspflicht und schafft Vertrauen in die Union und in das Unionsrecht.*

---

<sup>4</sup>

*Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).*

- (5) *Nach der Reform des Gerichtssystems der Union durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422* ist das Gericht derzeit in der Lage, den Anstieg der Arbeitsbelastung zu bewältigen, der sich aus der Übertragung von Zuständigkeiten *für Vorabentscheidungen in einigen besonderen Sachgebieten ergeben wird*. Da die Arbeitsbelastung des Gerichts jedoch eng mit der Entwicklung der Tätigkeit der Union verknüpft ist, muss sichergestellt werden, dass es seine gerichtliche Kontrolle gegenüber den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union weiterhin in vollem Umfang ausüben kann■ .
- (6) Aus Gründen der Rechtssicherheit *ist es wesentlich*, die Sachgebiete, in denen dem Gericht eine Zuständigkeit für Vorabentscheidungen übertragen wird, *klar abzugrenzen und hinreichend von anderen Sachgebieten zu trennen. Darüber hinaus ist es auch wichtig*, dass diese Sachgebiete bereits zu einer umfangreichen Rechtsprechung des Gerichtshofs geführt haben, an der sich das Gericht bei der Ausübung seiner Zuständigkeit für Vorabentscheidungen orientieren kann.

- (7) Bei der Bestimmung der besonderen Sachgebiete **sollte** außerdem berücksichtigt werden, dass der Gerichtshof von der Prüfung einer ausreichend hohen Zahl von Vorabentscheidungsverfahren entbunden werden sollte, damit sich eine merkliche Auswirkung auf seine Arbeitsbelastung einstellt.
- (8) *Die Bestimmung der besonderen Sachgebiete, in denen dem Gericht die Zuständigkeit zur Vorabentscheidung übertragen wird, sollte auf der Grundlage dieser Kriterien vorgenommen werden. Angesichts der Weiterentwicklung des Unionsrechts sollte sich diese Bestimmung auf die herkömmliche Art und Weise der Bezugnahme auf diese besonderen Sachgebiete stützen. Um sicherzustellen, dass diese Feststellung trotz der Entwicklung des Unionsrechts in diesen spezifischen Bereichen auch in Zukunft mit der erforderlichen Rechtssicherheit getroffen werden kann, ist es wichtig, die Fragen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung typischerweise unter diese spezifischen Bereiche fallen.*



- (9) Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die Verbrauchsteuern, der Zollkodex und die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur erfüllen **die** Kriterien, um als besondere Sachgebiete im Sinne von Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 AEUV angesehen werden zu können. **Diese Sachgebiete umfassen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung Angelegenheiten wie die Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage für die Festsetzung der Mehrwertsteuer oder die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung dieser Steuer; die Auslegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems und des Rahmens für Verbrauchsteuern auf Alkohol, alkoholische Getränke, Tabakwaren, Energieerzeugnisse und elektrischen Strom; die Elemente, auf deren Grundlage Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben im Rahmen des Warenhandels erhoben werden, wie der Gemeinsame Zolltarif, die Herkunft und der Zollwert der Waren; Einfuhr- und Ausfuhrverfahren, einschließlich des Entstehens, der Feststellung und des Erlöschens einer Zollschuld; besondere Zollverfahren; das System der Zollbefreiung sowie die Auslegung bestimmter Tarifpositionen und die Kriterien für die Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>5</sup>.**

---

<sup>5</sup> **Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).**

- (10) **Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste bei Verspätung oder Annullierung von Verkehrsdiensten oder bei Nichtbeförderung von Fluggästen erfüllen die Kriterien für die Einstufung als besonderes Sachgebiet im Sinne von Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 AEUV und betreffen Angelegenheiten, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in den Verordnungen (EG) Nr. 261/2004<sup>6</sup>, (EU) Nr. 1177/2010<sup>7</sup>, (EU) Nr. 181/2011<sup>8</sup> und (EU) 2021/782<sup>9</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind. Dieselben Kriterien sind auch in Bezug auf das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung erfüllt, die durch die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> und die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte geregelt ist.**

---

<sup>6</sup> **Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).**

<sup>7</sup> **Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).**

<sup>8</sup> **Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).**

<sup>9</sup> **Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1).**

<sup>10</sup> **Richtlinie 2003/87/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).**

- (11) In Anbetracht des für die Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht geltenden materiellen Kriteriums ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Beschleunigung wichtig, dass die vorlegenden Gerichte die Frage, welches **Gericht** für das Vorabentscheidungsersuchen zuständig ist, nicht selbst entscheiden<sup>1</sup>. Sämtliche Vorabentscheidungsersuchen **sollten** daher <sup>2</sup> beim Gerichtshof einzureichen **sein**, der nach den in seiner Verfahrensordnung **festgelegten** Modalitäten **prüfen sollte**, ob das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der besonderen Sachgebiete fällt, die in der Satzung festgelegt sind, und ob es folglich dem Gericht **zuzuweisen** ist. <sup>3</sup>

- (12) *Der Gerichtshof sollte weiterhin über Vorabentscheidungsersuchen entscheiden, die sich zwar den genannten besonderen Sachgebieten zuordnen lassen, für die dem Gericht durch diese Verordnung die Zuständigkeit zur Vorabentscheidung übertragen wird, die aber auch andere Bereiche betreffen, da Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 AEUV keine Möglichkeit vorsieht, dem Gericht die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in anderen als den besonderen Sachgebieten zu übertragen.*
- (13) *Das Recht darauf, dass eine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen, zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, ist ein durch Artikel 47 Absatz 2 der Charta garantiertes Grundrecht. Daher sollte in der Satzung selbst klargestellt werden, dass der Gerichtshof zuständig bleibt, wenn durch das Vorabentscheidungsersuchen eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta unter Berücksichtigung des horizontalen Charakters dieser Bereiche aufgeworfen werden, auch wenn der rechtliche Rahmen des Ausgangsverfahrens in eines oder mehrere besondere Sachgebiete fällt, für die dem Gericht durch diese Verordnung eine Vorabentscheidungsbefugnis übertragen wird.*

- (14) *Nach einer Vorprüfung und nach Anhörung des Vizepräsidenten des Gerichtshofs und des Ersten Generalanwalts sollte der Präsident des Gerichtshofs der Kanzlei mitteilen, ob das Vorabentscheidungsersuchen an das Gericht zu oder zur weiteren Prüfung an die Generalversammlung zu übermitteln ist, an der alle Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs teilnehmen. Im Interesse einer ordnungsgemäßen und zügigen Rechtspflege sollte die Prüfung der Frage, ob das Ersuchen an das Gericht überwiesen werden soll, innerhalb eines Zeitrahmens durchgeführt werden, der nicht über das hinausgeht, was unter Berücksichtigung der Art, Dauer und Komplexität der Rechtssache unbedingt erforderlich ist.*
- (15) *Im Interesse der Rechtssicherheit und einer größeren Transparenz von Gerichtsverfahren sollten der Gerichtshof oder das Gericht in der Entscheidung über ein Vorabentscheidungsersuchen kurz begründen, warum es für die Entscheidung über eine Vorabentscheidungsfrage zuständig ist. Überdies sollte der Gerichtshof eine Liste von Beispielen, die die Anwendung von Artikel 50b der Satzung veranschaulichen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren.*

- (16) *Das Gericht entscheidet über Fragen der Zuständigkeit oder der Zulässigkeit, die in dem ihm vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen ausdrücklich oder implizit aufgeworfen werden.*
- (17) *Nach Artikel 54 Absatz 2 der Satzung verweist das Gericht, wenn es feststellt, dass es für eine Klage nicht zuständig ist, den Rechtsstreit an den Gerichtshof. Dieselbe Verpflichtung sollte auch für den Fall gelten, dass das Gericht bei der Prüfung eines ihm zugewiesenen Vorabentscheidungsersuchens feststellt, dass dieses nicht die in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung, entsprechend der Einfügung durch diese Änderungsverordnung, festgelegten Kriterien erfüllt.*
- (18) *Darüber hinaus kann das Gericht gemäß Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV eine Rechtssache, die zwar in seine Zuständigkeit fällt, aber eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, zur Entscheidung an den Gerichtshof verweisen.*

- (19) Um den nationalen Gerichten und den in Artikel 23 der Satzung genannten beteiligten Parteien die gleichen Garantien zu geben, wie sie der Gerichtshof bietet, **sollte** das Gericht Verfahrensvorschriften **erlassen**, die denjenigen entsprechen, die der Gerichtshof bei Vorabentscheidungsersuchen anwendet, insbesondere in Bezug auf die Bestellung eines Generalanwalts. **Die Richter des Gerichts sollten aus ihrer Mitte die Mitglieder wählen, die das Amt des Generalanwalts für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren ausüben. In dem Zeitraum, in dem diese Mitglieder das Amt eines Generalanwalts ausüben, sollten sie nicht als Richter in den unter Artikel 267 AEUV fallenden Rechtssachen tätig sein. Außerdem sollte der mit einem Vorabentscheidungsersuchen betraute Generalanwalt, um seine oder ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, einer anderen Kammer als der, der dieses Ersuchen zugewiesen worden ist, angehören.**
- (20) In Anbetracht der Besonderheiten des Vorabentscheidungsverfahrens im Vergleich zu den Klageverfahren, für die das Gericht zuständig ist, ist es angemessen, Vorabentscheidungsersuchen den zu diesem Zweck bestimmten Kammern des Gerichts **zuzuweisen**.

- (21) Um insbesondere die Kohärenz der vom Gericht erlassenen Vorabentscheidungen zu wahren, sollte im Interesse einer geordneten Rechtspflege außerdem eine Kammer mittlerer Größe vorgesehen werden, der eine mittlere Größe zwischen den Kammern mit fünf Richtern und der Großen Kammer aufweist. ***Angesichts der durch diese Verordnung eingeführten erweiterten Zuständigkeiten des Gerichts sollte ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Organ der Union die Einberufung einer solchen Mittleren Kammer beantragen können, wenn das Gericht gemäß Artikel 267 AEUV angerufen wird.***
- (22) Aus den Statistiken des Gerichtshofs geht hervor, dass eine große Zahl von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts eingelegt wird. Um die Effizienz der Rechtsmittelverfahren zu wahren und es dem Gerichtshof zu ermöglichen, sich auf die Rechtsmittel zu konzentrieren, die bedeutsame Rechtsfragen aufwerfen, sollte der Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln erweitert werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Anforderungen eines effektiven gerichtlichen Schutzes erfüllt sind.



- (23) **Der Mechanismus *für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels*** sollte auf Rechtsmittel ausgedehnt werden, deren Gegenstand eine Entscheidung des Gerichts zum Gegenstand haben, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union betrifft, die am 1. Mai 2019 über eine solche unabhängige Beschwerdekammer verfügte, auf die sich Artikel 58a der Satzung<sup>1</sup> genannt ist Solche Rechtsmittel betreffen Rechtssachen, die bereits zweifach geprüft worden sind – im ersten Schritt durch eine unabhängige Beschwerdekammer und anschließend durch das Gericht –, sodass das Recht auf effektiven gerichtlichen Schutz in vollem Umfang gewährleistet ist.

- (24) ■ Der ■ Mechanismus *für die Zulassung eines Rechtsmittels sollte* auch auf Rechtsstreitigkeiten betreffend die Erfüllung von Verträgen, die eine Schiedsklausel im Sinne von Artikel 272 AEUV enthalten, *die das Gericht in den meisten Fällen lediglich dazu verpflichten, das in der Schiedsklausel genannte nationale Recht auf die Begründetheit des Rechtsstreits anzuwenden, ausgedehnt werden. Muss das Gericht in der Sache des Rechtsstreits Unionsrecht anwenden, so sollten Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts in Bezug auf einen solchen Rechtsstreit zulässig sein, wenn sie Fragen aufwerfen, die für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts von Bedeutung sind.*

- (25) *Nach Artikel 23 der Satzung sind das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zentralbank berechtigt, beim Gerichtshof Schriftsätze einzureichen oder schriftliche Erklärungen abzugeben, wenn sie den Rechtsakt erlassen haben, dessen Gültigkeit oder Auslegung streitig ist. In seiner Rechtsprechungspraxis hat der Gerichtshof jedoch bereits die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank an Verfahren zugelassen, die andere Vorabentscheidungsersuchen zum Gegenstand haben, wenn sie ein besonderes Interesse an den vom nationalen Gericht aufgeworfenen Fragen hatten.*

- (26) *Artikel 23 der Satzung sollte daher dahin gehend geändert werden, dass alle Entscheidungen des Gerichts eines Mitgliedstaats, das den Gerichtshof anruft, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Zentralbank mitgeteilt werden, damit diese beurteilen können, ob sie ein solches besonderes Interesse haben, und entscheiden können, ob sie von ihrem Recht zur Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen Gebrauch machen wollen. Diese Änderung sollte das Recht anderer Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen unberührt lassen, Schriftsätze abzugeben oder schriftliche Erklärungen abzugeben, wenn sie den Rechtsakt erlassen haben, dessen Gültigkeit oder Auslegung streitig ist.*

- (27) *Diese Verordnung zieht eine erhebliche Veränderung des justiziellen Rahmens der Union nach sich und ihre Durchführung sollte daher aufmerksam verfolgt werden. Zu diesem Zweck sollte der Gerichtshof dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in den besonderen Sachgebieten an das Gericht und über die Ausweitung des Mechanismus für die Entscheidung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, vorlegen. Der Gerichtshof sollte insbesondere Anhaltspunkte liefern, anhand derer sich beurteilen lässt, ob die mit der Reform verfolgten Ziele sowohl im Hinblick auf die zügige Behandlung der Rechtssachen als auch auf die Effizienz bei der Prüfung der komplexesten bzw. sensibelsten Rechtsmittel und Vorabentscheidungsersuchen erreicht worden sind.*

- (28) *Das Europäische Parlament und der Gerichtshof haben einen konstruktiven Dialog über die Funktionsweise des Justizsystems der Union entwickelt, der sich im Rahmen der vorliegenden Reform als besonders nützlich erwiesen hat. Dieser Dialog, zu dem gegebenenfalls Sachverständige eingeladen werden können, sollte jährlich unter gebührender Berücksichtigung der Rolle und Zuständigkeiten jedes Organs strukturiert fortgesetzt werden, um die Umsetzung der mit dieser Verordnung eingeführten Reform des Statuts zu erörtern und über weitere Verbesserungen nachzudenken.*

- (29) *Die Konsultation der Öffentlichkeit und der Interessenträger ist für eine fundierte Beschlussfassung und eine bessere Qualität der Rechtsetzung von wesentlicher Bedeutung. Vor der Annahme eines Antrags oder eines Vorschlags zur Änderung von Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 über die Satzung gemäß Artikel 281 AEUV sollten der Gerichtshof oder die Kommission auf offene und transparente Weise öffentliche Konsultationen durchführen und dabei gewährleisten, dass die Verfahren und Fristen für diese öffentlichen Konsultationen eine größtmögliche Beteiligung ermöglichen. Die Ergebnisse der Konsultationen der Öffentlichkeit und der Interessenträger sollten unverzüglich der Kommission bzw. dem Gerichtshof sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.*
- (30) *Das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte daher entsprechend geändert werden —*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## *Artikel 1*

***Das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Satzung“) wird wie folgt geändert:***

***1. Artikel 23 wird wie folgt geändert:***

***a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:***

***„In den Fällen nach Artikel 267 des AEUV obliegt es dem Gericht des Mitgliedstaats, das ein Verfahren aussetzt und den Gerichtshof anruft, diese Entscheidung dem Gerichtshof zu übermitteln. Der Kanzler des Gerichtshofs stellt diese Entscheidung den beteiligten Parteien, den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und der Europäischen Zentralbank sowie dem Organ, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union zu, von dem bzw. der die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist.***



*Innerhalb von zwei Monaten nach dieser Zustellung können die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission und, wenn sie der Auffassung sind, dass sie ein besonderes Interesse an den mit dem Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Fragen haben, das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zentralbank, beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben. Gegebenenfalls kann auch das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle, von dem bzw. der die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist, Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.“*

b) *Folgender Absatz wird angefügt:*

*„Die von einem Beteiligten gemäß diesem Artikel eingereichten Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen werden innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Verfahrens auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht, es sei denn, der Beteiligte widerspricht der Veröffentlichung seiner eigenen Schriftsätze.“*

2. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 49a*

*Das Gericht wird bei der Behandlung der ihm nach Artikel 50b weitergeleiteten Vorabentscheidungsersuchen von einem oder mehreren Generalanwälten unterstützt.*

*Die Richter des Gerichts wählen aus ihrer Mitte nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gerichts die Mitglieder, die die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben. In dem Zeitraum, in dem diese Mitglieder die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben, dürfen sie nicht als Richter in Vorabentscheidungssachen tagen.*

*Für jedes Vorabentscheidungsersuchen wird der Generalanwalt aus der Mitte der für die Ausübung dieser Tätigkeit gewählten Richter ausgewählt, die einer anderen Kammer als der Kammer angehören, der das betreffende Ersuchen zugewiesen worden ist.*

*Die für die Ausübung der in Absatz 2 genannten Tätigkeit gewählten Richter werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.“*

**3. Artikel 50 wird wie folgt geändert:**

**a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

„Das Gericht kann auch als Große Kammer, als Mittlere Kammer zwischen den Kammern mit fünf Richtern und der Großen Kammer oder als Einzelrichter tagen.

Die Besetzung der Kammern sowie die Fälle und die Voraussetzungen, in bzw. unter denen das Gericht in diesen verschiedenen Spruchkörpern tagt, richten sich nach der Verfahrensordnung.“

**b) Folgender Absatz wird eingefügt:**

**„Das Gericht tagt in den Fällen, in denen es gemäß Artikel 267 AEUV angerufen wird, als Mittlere Kammer, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Unionsorgan dies beantragt.“**

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 50b

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden besonderen Sachgebiete fallen:

- a) gemeinsames Mehrwertsteuersystem;
- b) Verbrauchsteuern,
- c) Zollkodex;
- d) ***zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur;***

- e) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste **im Fall der Nichtbeförderung, bei** Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen;
- f) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

***Ungeachtet des Absatzes 1 bleibt der Gerichtshof für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufwerfen.***

Jedes Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV wird dem Gerichtshof vorgelegt. Nachdem der Gerichtshof *so schnell wie möglich und* gemäß den in seiner Verfahrensordnung vorgesehenen Modalitäten festgestellt hat, dass das Vorabentscheidungsersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Absatz 1 genannten Sachgebiete fällt, *leitet* er es an das Gericht weiter.

Die Vorabentscheidungsersuchen, über die das Gericht nach Artikel 267 AEUV entscheidet, werden gemäß den in seiner Verfahrensordnung vorgesehenen Modalitäten Kammern zugewiesen, die zu diesem Zweck bestimmt werden.“

5. *Artikel 54 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

*„Stellt das Gericht fest, dass es für eine Klage oder ein Vorabentscheidungsersuchen nicht zuständig ist, die bzw. das in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt, so verweist es diese Klage oder dieses Ersuchen an den Gerichtshof; stellt der Gerichtshof fest, dass eine Klage oder ein Vorabentscheidungsersuchen in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, so verweist er diese Klage oder dieses Ersuchen an das Gericht, das sich dann nicht für unzuständig erklären kann.“*

6. Artikel 58a erhält folgende Fassung:

**„Artikel 58a**

„Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer einer der folgenden Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union betrifft, Rechtsmittel eingelegt, so entscheidet der Gerichtshof vorab über dessen Zulassung:

- a) Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum;
- b) Gemeinschaftliches Sortenamt;
- c) Europäische Chemikalienagentur;
- d) Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit;
- e) Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;
- f) Einheitlicher Abwicklungsausschuss;
- g) Europäische Bankenaufsichtsbehörde;
- h) Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
- i) Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung;
- j) Eisenbahnagentur der Europäischen Union.



Das in Absatz 1 genannte Verfahren gilt auch für Rechtsmittel gegen:

- a) Entscheidungen des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer betreffen, die nach dem 1. Mai 2019 innerhalb einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union eingerichtet wurde und die anzurufen ist, bevor eine Klage vor dem Gericht eingereicht werden kann;
- b) Entscheidungen des Gerichts in Bezug auf die Erfüllung eines Vertrags, der eine Schiedsklausel im Sinne von Artikel 272 AEUV enthält.“

Ein Rechtsmittel wird nach den in der Verfahrensordnung im Einzelnen festgelegten Modalitäten ganz oder in Teilen nur dann zugelassen, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.

Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung des Rechtsmittels ist mit Gründen zu versehen und zu veröffentlichen.“.

7. *Folgender Artikel wird in Titel V der Satzung eingefügt:*

*„Artikel 62d*

*Vor der Einreichung eines Antrags auf oder eines Vorschlags zur Änderung dieser Satzung führen der Gerichtshof beziehungsweise die Kommission umfassende Konsultationen durch.“*

## *Artikel 2*

- (1) Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV, die am ersten Tag des Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Gerichtshof anhängig sind, werden vom Gerichtshof behandelt.
- (2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts, die eine Entscheidung einer Beschwerdekammer einer der in Artikel 58a Absatz 1 **Buchstaben** e bis j der Satzung genannten Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union betreffen, sowie gegen Entscheidungen nach Artikel 58a Absatz 2 **Buchstabe b** der Satzung, mit denen der Gerichtshof zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung befasst ist, fallen nicht unter den Mechanismus, nach dem über die Zulassung von Rechtsmitteln entschieden wird.

### **Artikel 3**

- (1) Bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] veröffentlicht der Gerichtshof eine Liste von Beispielen für die Anwendung von Artikel 50b der Satzung und aktualisiert diese regelmäßig.**
- (2) Bis zum ... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] legt der Gerichtshof dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Umsetzung der mit dieser Verordnung eingeführten Reform der Satzung vor.**

**In diesem Bericht legt der Gerichtshof zumindest Folgendes vor:**

- a) die Zahl der gemäß Artikel 267 AEUV eingegangenen Vorabentscheidungsersuchen;**
- b) die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen in jedem der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete;**

- c) *die Zahl der vom Gericht geprüften Vorabentscheidungsersuchen und die besonderen Sachgebiete gemäß Artikel 50b Absatz 1 der Satzung, auf die sie sich beziehen, sowie gegebenenfalls die Zahl der vom Gericht an den Gerichtshof verwiesenen Rechtssachen und die Zahl der Entscheidungen des Gerichts, die Gegenstand des in Artikel 62 der Satzung vorgesehenen Überprüfungsverfahrens waren;*
- d) *die Anzahl und die Art der Vorabentscheidungsersuchen, die dem Gericht trotz des Umstands, dass der rechtliche Rahmen des Ausgangsverfahrens einem oder mehreren der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete zuzuordnen ist, nicht zugewiesen worden sind;*

- e) *die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 50b der Satzung sowohl beim Gerichtshof als auch beim Gericht für das in Artikel 50b Absatz 2 der Satzung vorgesehene Prüfungsverfahren und für das in Artikel 62 der Satzung vorgesehene Überprüfungsverfahren;*
- f) *Anzahl und Art der Rechtssachen, die dem Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln beim Gerichtshof unterworfen waren;*
- g) *Anhaltspunkte, anhand derer sich beurteilen lässt, inwieweit die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele sowohl im Hinblick auf die zügige Bearbeitung der Rechtssachen als auch auf die bei der Prüfung der komplexesten bzw. sensibelsten Rechtsmittel und Vorabentscheidungsersuchen, insbesondere durch den verstärkten Austausch mit den vorlegenden Gerichten gemäß Artikel 101 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, verwirklicht worden sind;*
- h) *Informationen über die Anwendung von Artikel 23 Absatz 5 der Satzung, insbesondere über die veröffentlichten Schriftsätze und die erhobenen Widersprüche.*

*Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Antrag auf einen Gesetzgebungsakt zur Änderung der Satzung beigefügt, insbesondere im Hinblick auf die Änderung der in Artikel 50b Absatz 1 der Satzung festgelegten Liste der besonderen Sachgebiete.*

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*







---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0087**

**Verbringung von Abfällen**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 (COM(2021)0709 – C9-0426/2021 – 2021/0367(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0709),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0426/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Februar 2022<sup>1</sup>,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0290/2022),

---

<sup>1</sup> ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 95.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>2</sup>;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>2</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 17. Januar 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0003).

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach **Anhörung** des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 95.

<sup>2</sup> **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.**

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Unionsebene müssen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen, die sich aus der Verbringung von Abfällen ergeben können, festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten auch zur Erleichterung der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> sowie zur Verringerung der Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung und zur Verbesserung der Effizienz dieser Nutzung beitragen, was für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft **und für das Erreichen von Klimaneutralität bis spätestens 2050** von entscheidender Bedeutung ist.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> hat in den vergangenen fünfzehn Jahren bedeutende Verbesserungen beim Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen bewirkt, die sich aus der Verbringung von Abfällen ergeben können. Allerdings hat die Evaluierung jener Verordnung durch die Kommission auch eine Reihe von Herausforderungen und Mängeln aufgezeigt, die durch neue Rechtsvorschriften angegangen werden müssen.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

- (3) Der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 dargelegte europäische Grüne Deal enthält einen ehrgeizigen Fahrplan zur Umgestaltung der Union in eine nachhaltige, ressourceneffiziente und klimaneutrale Wirtschaft. Die Kommission wird darin aufgefordert, die in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegten Unionsvorschriften über Verbringungen von Abfällen zu überprüfen. In dem in der Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 dargelegten neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft wird ferner die Notwendigkeit von Maßnahmen betont, mit denen sichergestellt wird, dass Verbringungen von Abfällen zur Wiederverwendung und zum Recycling in der Union erleichtert werden, dass die Union ihre Abfallprobleme nicht in Drittstaaten auslagert und dass besser gegen illegale **Verbringungen von Abfällen** vorgegangen wird. Neben den Vorteilen für die Umwelt und dem sozialen Nutzen können solche Maßnahmen außerdem zur Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der **Union** von Rohstoffen führen. **Damit jedoch ein größerer Anteil der in der Union anfallenden Abfälle behalten werden kann, ist eine bessere Recycling- und Abfallbewirtschaftungskapazität erforderlich.** Der Rat – in seinen Schlussfolgerungen zum Thema „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“ vom 17. Dezember 2020 – wie auch das Europäische Parlament – in seiner Entschlieung zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vom 10. Februar 2021 – haben ebenfalls eine Überarbeitung der geltenden, in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegten Unionsvorschriften über Verbringungen von Abfällen gefordert. **Mit Artikel 60 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurde die Kommission beauftragt, jene Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 zu überprüfen.**

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurde bereits mehrfach geändert und bedarf nun weiterer wesentlicher Änderungen, um sicherzustellen, dass die politischen Ziele des europäischen Grünen Deals und des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft erreicht werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sollte daher **aufgehoben und** durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (5) Die vorliegende Verordnung **soll** die allgemeinen Rechtsvorschriften der Union zur Abfallbewirtschaftung, wie etwa die Richtlinie 2008/98/EG, **ergänzen**. Sie nimmt Bezug auf **■** Begriffsbestimmungen in jener Richtlinie, einschließlich der Begriffsbestimmungen für Abfall und **für Begriffe im Zusammenhang mit** der Abfallbewirtschaftung. Zudem **wird** eine Reihe weiterer Begriffsbestimmungen **festgelegt**, um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern.
- (6) Mit dieser Verordnung wird das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung<sup>5</sup> (im Folgenden „Basler Übereinkommen“) auf Unionsebene umgesetzt. Das Basler Übereinkommen zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen der Erzeugung, der grenzüberschreitenden Verbringung und der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle zu schützen. Die Union ist seit 1994 Vertragspartei des Basler Übereinkommens<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 3.

<sup>6</sup> Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss – im Namen der Gemeinschaft – des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

- (7) Mit dieser Verordnung wird auch eine im Jahr 1995 angenommene und am 5. Dezember 2019 auf internationaler Ebene in Kraft getretene Änderung des Basler Übereinkommens<sup>7</sup> (im Folgenden „Verbotsänderung“) auf Unionsebene umgesetzt. Die Verbotsänderung enthält ein allgemeines Verbot sämtlicher Ausfuhren von gefährlichen Abfällen, die für **■** Beseitigungs- **■** und Verwertungsverfahren bestimmt sind, aus den in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, **die nicht in jener Anlage aufgeführt sind**. Die Union hat die Verbotsänderung ratifiziert und setzt sie seit 1997 um<sup>8</sup>.
- (8) Die Union hat dem Sekretariat des Basler Übereinkommens im Oktober 2020 gemäß Artikel 11 jenes Übereinkommens eine Notifizierung übermittelt, die Verbringungen von Abfällen innerhalb der Union betrifft. Im Einklang mit jenem Artikel **kann** die Union daher spezifische Vorschriften für Verbringungen von Abfällen innerhalb der EU festlegen, die nicht weniger umweltgerecht sind als die im Basler Übereinkommen vorgesehenen.

---

<sup>7</sup> Änderung des Basler Übereinkommens („Verbotsänderung“), angenommen mit Beschluss III/1 der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens.

<sup>8</sup> **■** Beschluss 97/640/EG des Rates vom 22. September 1997 **zur** Genehmigung – im Namen der Gemeinschaft – **der Änderung des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) gemäß dem Beschluss III/1 der Konferenz der Vertragsparteien** (ABl. L 272 vom 4.10.1997, S. 45) und **■** Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates vom 20. Januar 1997 **zur Änderung der** Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft **■** (ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 14).



- (9) Da die Union den Beschluss des ***Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)*** über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von für Verwertungsverfahren bestimmten Abfällen<sup>9</sup> (im Folgenden „OECD-Beschluss“) gebilligt hat, muss der Inhalt jenes Beschlusses, einschließlich seiner Änderungen, in die Rechtsvorschriften der Union aufgenommen werden.
- (10) Überwachung und Kontrolle von Verbringungen von Abfällen müssen so organisiert und geregelt werden, dass der Notwendigkeit, die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern, Rechnung getragen und die unionsweit einheitliche Anwendung der Vorschriften über ***Verbringungen von Abfällen*** sichergestellt wird.
- (11) ***Um einen echten Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in Bezug auf Verbringungen von Abfällen von ihrem Herkunftsort zu dem für solche Abfälle am besten geeigneten Behandlungsort sicherzustellen, sollte dem Grundsatz der Nähe sowie der Materialeffizienz und der Notwendigkeit, den ökologischen Fußabdruck von Abfällen zu verringern, Rechnung getragen werden.***
- (12) Überschneidungen mit geltenden Rechtsvorschriften der Union über den Transport bestimmter Materialien, die im Rahmen dieser Verordnung als Abfälle eingestuft werden könnten, müssen vermieden werden.

---

<sup>9</sup> OECD/LEGAL/0266.

- (13) *Die Sammlung und Leitung von Abwasser durch Abwassersysteme gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sollte nicht als Transport von Abfällen im Sinne dieser Verordnung betrachtet werden.*
- (14) *Um diese Verordnung ordnungsgemäß umzusetzen und durchzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Abfälle bei der Verbringung nicht als Gebrauchsgüter, Waren aus zweiter Hand, Nebenprodukte oder Stoffe oder Gegenstände, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, ausgegeben werden.*
- (15) Verbringungen von Abfällen, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen anfallen, sollte vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn diese Abfälle in besonderen Situationen in die Union eingeführt werden, **was** auch die Durchführung innerhalb der Union **einschließt**, wenn die Abfälle in die Union verbracht werden **■**. Bei solchen Verbringungen sollten die Anforderungen des Völkerrechts und internationaler Übereinkünfte eingehalten werden. In diesen Fällen sollten etwaige für die Durchführung zuständigen Behörden und die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Union im Voraus über die Verbringung und deren Bestimmungsort unterrichtet werden.

- (16) Überschneidungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>, die bereits Bestimmungen zur gesamten Sendung, Kanalisierung und Verbringung **von tierischen Nebenprodukten – einschließlich** Einsammlung, Transport, Handhabung, Verarbeitung, Nutzung, Verwertung oder Beseitigung, Aufzeichnungen, Begleitpapiere und Rückverfolgbarkeit – in der, in die und aus der Union enthält, müssen vermieden werden.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

- (17) Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> gilt für große Handelsschiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Union, die vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ausgenommen wurden. ***Derartige Schiffe, die zu Abfall werden, werden in der Regel als gefährliche Abfälle eingestuft, es sei denn, alle gefährlichen Stoffe und Materialien wurden daraus entfernt.*** Nach dem internationalen Inkrafttreten der Verbotsänderung muss jedoch sichergestellt werden, dass in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 fallende Schiffe, die ***als Abfall betrachtet und aus der Union ausgeführt*** werden, den einschlägigen ***Vorschriften*** der Union ***über die Verbringung von Abfällen, einschließlich derjenigen*** zur Umsetzung der Verbotsänderung, unterworfen werden, damit eine strikte rechtliche Vereinbarkeit der rechtlichen Regelung der Union mit den internationalen Verpflichtungen sichergestellt ist. Zugleich muss die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 geändert werden, um klarzustellen, dass in ***ihren*** Anwendungsbereich fallende Schiffe, die ***als gefährliche Abfälle betrachtet und aus der Union ausgeführt*** werden, nur in denjenigen Anlagen recycelt werden ***sollten***, die in der gemäß ***jener*** Verordnung erstellten europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen aufgeführt sind ***und*** sich in Staaten befinden, welche in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführt sind.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).

- (18) *Um eine unnötige Belastung der zuständigen Behörden und Justizsysteme der Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung dieser Verordnung zu vermeiden, sollte eine Verbringung nicht als illegal betrachtet werden, wenn nur geringfügige Schreibfehler im Notifizierungs- oder Begleitformular oder in dem Dokument, das sich aus dem Ausfüllen des Formulars in Anhang VII (im Folgenden „Dokument nach Anhang VII“) ergibt, enthalten sind, etwa typografische Fehler in den Informationen, die beim Ausfüllen des Notifizierungs- oder des Begleitformulars oder der Dokumente nach Anhang VII angegeben wurden, oder Auslassungen eines Teils der Kontaktdaten für eine der an der Verbringung beteiligten Personen. Solche Ausnahmen von der Definition des Begriffs „illegale Verbringung“ sollten sich jedoch strikt auf geringfügige Schreibfehler beschränken, die in Ausnahmefällen auftreten, den Inhalt dieser Dokumente nicht wesentlich verändern und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigen.*

I

- (19) *Um eine optimale Überwachung und Kontrolle sicherzustellen, ist es angezeigt, für Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen, von nicht in Anhang III, IIIA oder IIIB ■ aufgeführten Abfällen und von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe enthalten oder mit diesen verunreinigt sind, eine vorherige schriftliche Zustimmung zu verlangen, wenn ein in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> festgelegter Konzentrationsgrenzwert erreicht oder überschritten wird.* Ein solches Verfahren sollte wiederum eine vorherige Notifizierung vorsehen, damit die zuständigen Behörden angemessen unterrichtet sind, sodass sie alle zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt notwendigen Maßnahmen treffen können. Außerdem sollte es diesen Behörden ermöglichen, begründete Einwände gegen solche Verbringungen zu erheben.

---

<sup>12</sup> *Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).*

- (20) *Um Innovationen im Bereich der Abfallbehandlungstechnologie im Hinblick auf eine umweltgerechte Bewirtschaftung sowie Änderungen des Verbraucherverhaltens bei der Abfalltrennung Rechnung zu tragen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Anhänge IIIA und IIIB fortlaufend aktualisiert werden. Die Kommission sollte insbesondere prüfen, ob Einträge zu Gemischen aus Schuh-, Bekleidungs- und sonstigen Textilabfällen in Anhang IIIA sowie zu Mineralwolle und Matratzen in Anhang IIIB aufgenommen werden sollten.*
- (21) *Ein gut funktionierender Unionsmarkt für Verbringungen von Abfällen sollte den Grundsätzen der Nähe, der Entsorgungsautarkie und des Einsatzes der besten verfügbaren Techniken der Abfallbewirtschaftung als Leitprinzipien Vorrang einräumen. Ein gerechter Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ist für die Verwirklichung einer klimaneutralen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft der Union, die langfristig nachhaltig ist, von entscheidender Bedeutung. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Kommission sektorspezifische Klimadialoge und -partnerschaften fördern, indem sie wichtige Interessenträger in der Abfallwirtschaft im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> zusammenbringt.*

---

<sup>13</sup> *Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).*

- (22) Um die Erreichung der in der Richtlinie 2008/98/EG und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates<sup>14</sup> festgelegten Zielvorgaben für die Steigerung des Recyclings und die Verringerung der Abfallbeseitigung zu unterstützen, sollten **sämtliche** Verbringungen von zur Beseitigung in einem anderen Mitgliedstaat **bestimmten Abfällen** grundsätzlich verboten werden. Verbringungen von zur Beseitigung **bestimmten Abfällen** sollten nur in Ausnahmefällen gestattet werden, **wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind**. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Nähe und der Entsorgungsautarkie auf Unionsebene und auf nationaler Ebene gemäß der Richtlinie 2008/98/EG, insbesondere Artikel 16 der genannten Richtlinie, sowie den Vorrang der Verwertung berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten auch in der Lage sein, sicherzustellen, dass **Abfallbeseitigungsanlagen**, die unter die Richtlinie 2010/75/EU **des Europäischen Parlaments und** des Rates<sup>15</sup> fallen, in Übereinstimmung mit der für die Anlage erteilten Genehmigung die besten verfügbaren Techniken im Sinne jener Richtlinie anwenden und dass die Abfälle im Einklang mit den in Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei Beseitigungsverfahren behandelt werden. **Um die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zur Verbesserung der getrennten Sammlung von Abfällen und zur Verringerung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen zu unterstützen, sollten Verbringungen gemischter Siedlungsabfälle in einen anderen Mitgliedstaat zudem einer besonderen Prüfung unterzogen werden. Verbringungen solcher zur Verwertung bestimmten Abfälle sollten dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, und Verbringungen derartiger Abfälle zur Beseitigung sollten verboten werden. Diese Anforderungen für zur Verwertung bestimmte Verbringungen und das Verbot von zur Beseitigung bestimmten Verbringungen sollten auch für gemischte Siedlungsabfälle gelten, die einem Abfallbehandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat, etwa für Brennstoffe aus aufbereiteten gemischten Siedlungsabfällen, die unter dem Abfallcode 19 12 10 des in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnisses eingestuft sind. Im Einklang mit der Abfallhierarchie und den Grundsätzen der Nähe und der Entsorgungsautarkie sollten**

<sup>14</sup> Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

<sup>15</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).



***die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass derartige Abfälle in erster Linie vermieden und in zweiter Linie gesammelt und sortiert werden, um verschiedene Fraktionen zur Verwertung zu trennen und eine Beseitigung nur für diejenigen Rückstände in Betracht zu ziehen, bei denen keine andere Möglichkeit als die Beseitigung zur Verfügung steht.***

- (23) Bei Verbringungen von in Anhang III, IIIA oder IIIB dieser Verordnung aufgeführten Abfällen, die für Verwertungsverfahren bestimmt sind, ist es angezeigt, ein Mindestmaß an Überwachung und Kontrolle sicherzustellen, indem vorgeschrieben wird, dass diesen Verbringungen bestimmte Informationen über die an den Verbringungen beteiligten Personen und Staaten, die Beschreibung und die Mengen der betreffenden Abfälle, die Art des Verwertungsverfahrens, für das die Abfälle verbracht werden, sowie nähere Angaben zu den Anlagen, in denen die Abfälle verwertet werden sollen, beizufügen sind.

- (24) *Laboranalysen und experimentelle Behandlungsversuche sind häufig ein notwendiges Instrument, um die Art der Abfälle und ihre Eignung für Verwertungs- und Beseitigungsverfahren zu beurteilen. Solide und innovative Abfallbewirtschaftungsverfahren sind von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung der umweltgerechten Bewirtschaftung von Abfällen und für die Schaffung von Geschäftsmodellen der Kreislaufwirtschaft in der Union. Die Verbringung von Abfällen für derartige Laboranalysen und experimentelle Behandlungsversuche sollte dadurch erleichtert werden, dass sie nicht allen anwendbaren Verfahren unterworfen werden. Um genaue Ergebnisse zu erzielen, sollte es darüber hinaus für Verbringungen innerhalb der Union gestattet werden, dass eine ausreichend signifikante Menge an Abfällen für Laboranalysen und experimentelle Behandlungsversuche verbraucht wird, unter anderem da die Standards und Verfahren für die Abfallbewirtschaftung in der Union weiter entwickelt sind als in den meisten Drittstaaten.*

- (25) Es muss festgelegt werden, aus welchen Gründen die Mitgliedstaaten Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen erheben können. Bei solchen Verbringungen sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, sicherzustellen, dass die **Abfallverwertungsanlagen**, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, in Übereinstimmung mit der für die Anlage erteilten Genehmigung die besten verfügbaren Techniken im Sinne jener Richtlinie anwenden. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem in der Lage sein, sicherzustellen, dass Abfälle im Einklang mit den in Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei Verwertungsverfahren sowie unter Beachtung des Artikels 16 der Richtlinie 2008/98/EG im Einklang mit Abfallbewirtschaftungsplänen behandelt werden, die gemäß der genannten Richtlinie erstellt wurden, um die Umsetzung verbindlicher in Rechtsvorschriften der Union festgelegter Verwertungs- oder Recyclingverpflichtungen sicherzustellen. *Ein Bestimmungsmitgliedstaat sollte daher Einwände gegen Verbringungen von Abfällen, einschließlich Verbringungen gemischter Siedlungsabfälle, erheben können, wenn er davon ausgeht, dass die Abfälle nicht auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.*

- (26) Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, **wodurch auch zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union beigetragen wird**, müssen Verfahrensschritte und Verfahrensgarantien für den Fall vorgesehen werden, dass ein Notifizierender Abfälle verbringen möchte, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen. Außerdem muss im Einklang mit Artikel 6 Absatz 11 des Basler Übereinkommens sichergestellt werden, dass die Kosten, die entstehen, wenn die Verbringung ■ nicht abgeschlossen werden kann oder illegal ist, von den betroffenen **Wirtschaftsteilnehmern** getragen werden. Zu diesem Zweck sollte der Notifizierende für jede Verbringung ■ eine Sicherheitsleistung hinterlegen oder eine entsprechende Versicherung abschließen.
- (27) Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für öffentliche wie auch private Wirtschaftsteilnehmer, die an Verbringungen zu Anlagen beteiligt sind, welche als Anlagen mit „Vorabzustimmung“ anerkannt werden, ist es notwendig, die Bedingungen festzulegen, unter denen der Status der „Vorabzustimmung“ gewährt werden kann, deren gegenseitige Anerkennung durch alle Mitgliedstaaten sicherzustellen und die Anforderungen für die Verbringung von Abfällen zu diesen Anlagen zu harmonisieren.

- (28) Um *den Austausch von Informationen im Rahmen dieser Verordnung effizienter zu gestalten, insbesondere im Hinblick auf die* Bearbeitung von Notifizierungen *und Informationen gemäß Artikel 18 dieser Verordnung* für die Verbringung von Abfällen, und *zur Erleichterung der Übermittlung und des Austauschs* von Informationen zwischen den einschlägigen Behörden *und Wirtschaftsteilnehmern* ist es **unbedingt** erforderlich, dass eine solche **Übermittlung** und ein solcher Austausch **von** Informationen und Daten, die **■** Verbringungen von Abfällen innerhalb der Union betreffen, auf elektronischem Wege erfolgen. **Die Kommission sollte ein zentrales System betreiben, das mit den nationalen Systemen interoperabel sein sollte.** Des Weiteren muss der Kommission die Befugnis übertragen werden, die verfahrenstechnischen und operativen Anforderungen für die praktische Umsetzung der Systeme festzulegen, mit denen die elektronische Übermittlung und der elektronische Austausch von Informationen sichergestellt werden, *etwa Anforderungen in Bezug auf die* Interkonnektivität, Architektur und Sicherheit **■**. **Diese Systeme sollten die Bearbeitung von Notifizierungsersuchen erleichtern, unter anderem indem jene, die an einem bestimmten Ersuchen beteiligt sind, dabei unterstützt werden, den Fortgang des Notifizierungsverfahrens zu verfolgen. Diese Systeme sollten es auch ermöglichen, Daten zu entnehmen, auch auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten, damit die Kommission überprüfen kann, ob Notifizierungsersuchen rechtzeitig bearbeitet werden, unter anderem für die Zwecke der diesbezüglichen Berichterstattung durch die Kommission gemäß dieser Verordnung.** Darüber hinaus muss den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und den **Wirtschaftsteilnehmern** ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf den Übergang von einem papiergestützten Ansatz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu einem Ansatz des elektronischen Austauschs von Informationen und Dokumenten vorzubereiten. Diese neue Verpflichtung sollte daher 24 Monate nach **Inkrafttreten** der vorliegenden Verordnung zur Anwendung kommen.

- (29) Den am Transport von Abfällen beteiligten **Wirtschaftsteilnehmern** sollte es gestattet sein, die in der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> festgelegte **eFTI**-Umgebung für den Austausch der nach der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen während des Transports von Abfällen zu nutzen, und die Interoperabilität der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Systeme **mit** der Umgebung für den Austausch elektronischer Frachtbeförderungsinformationen sollte sichergestellt sein.
- (30) Um die Arbeit **der Zollbehörden** bei der Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist es erforderlich, dass das von der Kommission betriebene zentrale System, das die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten ermöglicht, mit der **Single-Window-Umgebung** der Europäischen Union für den Zoll, **die mit der Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> eingerichtet wurde**, interoperabel **ist**, sobald alle erforderlichen technischen Arbeiten zur Sicherstellung dieser Operabilität abgeschlossen sind.

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 33).

<sup>17</sup> **Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1).**

- (31) Die zuständigen Behörden in Drittstaaten sollten die Informationen und Dokumente, **die zur Erfüllung** der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung **erforderlich sind**, auf elektronischem Wege über das auf Unionsebene betriebene System erstellen und austauschen können, sofern sie dies wünschen und sie die Anforderungen für den Austausch von Daten über dieses System erfüllen.
- (32) Um die Rückverfolgbarkeit von Verbringungen von Abfällen sicherzustellen und die umweltgerechte Bewirtschaftung von grenzüberschreitend verbrachten Abfällen nicht zu beeinträchtigen, sollte es vom Beginn der Verbringung bis zur Entgegennahme der Abfälle **in der** Verwertungs- oder **Beseitigungsanlage** verboten sein, Abfälle mit anderen Abfällen zu vermischen.
- (33) Um die Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu erleichtern, ist es wichtig, dass die **Wirtschaftsteilnehmer** und die zuständigen Behörden die für die Verbringung von Abfällen erforderlichen Dokumente und Informationen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem **Tag, an dem eine Bescheinigung über den Abschluss der Verwertung oder Beseitigung ausgestellt wurde**, aufbewahren.

- (34) *Im Interesse der Transparenz in Bezug auf Verbringungen von Abfällen gemäß dieser Verordnung und die umweltgerechte Weise der Behandlung dieser Abfälle am Bestimmungsort sollten Informationen über Verbringungen von Abfällen veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission verpflichtet werden, bestimmte nichtvertrauliche Daten über Notifizierungen von Verbringungen, denen die zuständigen Behörden zugestimmt haben oder gegen die sie Einwände erhoben haben, sowie über Verbringungen von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten dieser Verordnung unterliegen, zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Zu diesem Zweck sollte die Kommission so weit wie möglich das elektronische System für den Austausch von Daten über Verbringungen von Abfällen nutzen. Die Veröffentlichung dieser Informationen durch die Kommission sollte das Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (Übereinkommen von Århus)<sup>18</sup>, die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> und die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich unberührt lassen. Alle weiteren Ersuchen an die zuständigen Behörden um Zugang zu anderen Informationen über Verbringungen von Abfällen sollten im Einklang mit dem genannten Übereinkommen und den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten bearbeitet werden.*

---

<sup>18</sup> ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

<sup>19</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).



- (35) Zur Umsetzung der in Artikel 8 des Basler Übereinkommens festgelegten Anforderungen sollte vorgeschrieben werden, dass Abfälle, deren Verbringung, welcher die betroffenen zuständigen Behörden zugestimmt haben, nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann, in den Versandstaat zurückzuführen **und erforderlichenfalls sicher zu lagern** oder auf alternative Weise zu verwerten oder zu beseitigen sind. Zur Umsetzung der in Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 des Basler Übereinkommens festgelegten Anforderungen sollte die für eine illegale Verbringung verantwortliche Person die betreffenden Abfälle zurücknehmen oder alternative Vorkehrungen für ihre Verwertung oder Beseitigung treffen müssen und die Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme zu tragen haben. **Hat diese Person nicht die Möglichkeit, diesen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen,** so sollten die zuständigen Behörden am Versandort bzw. Bestimmungsort zusammenarbeiten **und Maßnahmen ergreifen,** um die umweltgerechte Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle sicherzustellen. **Ist unklar, welche Person für eine illegale Verbringung verantwortlich gemacht werden kann, so sollten die betroffenen zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle zurückgenommen, verwertet oder beseitigt werden. Um die Umweltauswirkungen von Verbringungen, die sich aus der Verpflichtung zur Rücknahme illegal verbrachter Abfälle ergeben, zu verringern und bei Situationen im Zusammenhang mit illegalen Verbringungen gegebenenfalls ein effizienteres Verfahren zu ermöglichen, sollten die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie die für die Durchfuhr zuständigen Behörden in bestimmten Fällen vereinbaren können, dass die illegal verbrachten Abfälle auf alternative Weise außerhalb des Versandstaats verwertet oder beseitigt anstatt zurückgenommen werden können. Eine solche alternative Bewirtschaftung sollte auf umweltgerechte Weise erfolgen. Die alternative Bewirtschaftung sollte jedoch nur bei Verbringungen innerhalb der Union Anwendung finden.**

- (36) Damit sichergestellt ist, dass die zuständigen Behörden die ihnen übermittelten Dokumente über die Verbringung von Abfällen ordnungsgemäß bearbeiten können, muss der Notifizierende verpflichtet werden, eine beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente in einer für diese Behörden annehmbaren Sprache auf deren Verlangen vorzulegen. ***Um die Schaffung unnötigen Verwaltungsaufwands zu vermeiden, sollte das elektronische System für den Austausch von Informationen über Verbringungen von Abfällen eine Funktion umfassen, die Höflichkeitsübersetzungen der über dieses System übermittelten einschlägigen Dokumente ermöglicht.***

- (37) Um Störungen bei Verbringungen von **Gegenständen** oder **Stoffen** aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden **in Bezug darauf, ob es sich bei diesen Gegenständen oder Stoffen um Abfälle oder Nichtabfälle handelt**, zu vermeiden, muss ein Verfahren zur Beilegung solcher Meinungsverschiedenheiten festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG über die Ermittlung von Nebenprodukten und das Ende der Abfalleigenschaft stützen. **Es bedarf einheitlicher Bedingungen für die Entscheidung der Mitgliedstaaten, ob ein Gegenstand oder ein Stoff als Gebrauchtware oder als Abfall betrachtet werden sollte. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Gegenstände oder Stoffe, die als Gebrauchtwaren in einen anderen Staat verbracht werden sollen, diese Bedingungen im Einklang mit dem Unionsrecht erfüllen.** Ferner ist **es erforderlich, Kriterien für die Einstufung bestimmter Abfälle in den Anhängen dieser Verordnung aufzustellen und ein Verfahren zur** Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden über die Frage festzulegen, ob Abfälle dem Notifizierungsverfahren unterliegen sollten oder nicht. Um die Bedingungen, unter denen Abfälle, **einschließlich Abfällen aus Verbundstoffen, die schwer zu recyceln sein können**, dem Notifizierungsverfahren unterliegen sollten, unionsweit besser zu harmonisieren, sollte der Kommission auch die Befugnis zum Erlass **delegierter Rechtsakte** übertragen werden, mit denen Kriterien für die Einstufung bestimmter Abfälle in den einschlägigen Anhängen dieser Verordnung festgelegt werden, anhand deren bestimmt wird, ob diese Abfälle dem Notifizierungsverfahren unterliegen oder nicht. Um zu vermeiden, dass Abfälle fälschlicherweise als Gebrauchtwaren deklariert werden, und um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte der Kommission außerdem die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, mit denen Kriterien für die Unterscheidung zwischen Gebrauchtwaren und Abfällen für bestimmte Waren festgelegt werden, bei denen eine solche Unterscheidung – insbesondere im Hinblick auf ihre Ausfuhr aus der Union – wichtig ist.

- (38) Damit die Behörden die öffentlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verfahren für die Verbringung von Abfällen und der Durchsetzung dieser Verordnung begrenzen können, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Notifizierende **und gegebenenfalls die Person, die die Verbringung veranlasst**, angemessene und verhältnismäßige Verwaltungskosten im Zusammenhang mit diesen Verfahren sowie mit der Überwachung, Analysen und Kontrollen zu tragen **haben**.
- (39) Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands **sollten** die Mitgliedstaaten **die Möglichkeit haben**, in durch besondere geografische oder demografische Gegebenheiten bedingten Ausnahmefällen bilaterale Abkommen **zu schließen**, um das Notifizierungsverfahren für Verbringungen spezifischer Abfallströme in Bezug auf grenzüberschreitende Verbringungen zur nächstgelegenen geeigneten Anlage, die sich im Grenzgebiet zwischen den beiden betroffenen Mitgliedstaaten befindet, weniger streng zu gestalten. Ein Mitgliedstaat sollte solche Abkommen auch mit **Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** abschließen können, **einschließlich in Fällen**, in denen Abfälle aus dem Versandtaut verbracht und dort behandelt werden, jedoch durch einen anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden.

- (40) *Angesichts der besonderen geografischen Lage der Färöer und ihres Status als Teil des Königreichs Dänemark ist Dänemark der Haupteinfuhrstaat für Abfälle von den Färöern zur Verwertung oder Beseitigung in seinem Hoheitsgebiet. Unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Durchfuhr von Abfällen durch die Union sollte es Dänemark gestattet sein, die volle Verantwortung für die Behandlung der Einfuhr von Abfällen von den Färöern in sein Hoheitsgebiet als Transport von Abfällen innerhalb seines Hoheitsgebiets zu übernehmen, wenn Dänemark der Bestimmungsstaat dieser Einfuhr ist.*

- (41) *Wenngleich die Überwachung und Kontrolle des Transports von Abfällen innerhalb eines Mitgliedstaats in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, sollten die nationalen Systeme für den Transport von Abfällen der erforderlichen Kohärenz mit dem System der Union für Verbringungen von Abfällen Rechnung tragen, damit ein hohes Schutzniveau für Umwelt und menschliche Gesundheit sichergestellt ist.*
- (42) Zum Schutz der Umwelt in den betroffenen Staaten muss der Geltungsbereich des gemäß dem Basler Übereinkommen verhängten Verbots von Ausfuhren von Abfällen aus der Union, die zur Beseitigung in einem Drittstaat bestimmt sind, der nicht der EFTA angehört, klargestellt werden.
- (43) Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, *sollten die Möglichkeit haben*, die für Verbringungen innerhalb der Union vorgesehenen Kontrollverfahren *zu erlassen*. In solchen Fällen sollten für Verbringungen zwischen der Union und diesen Staaten dieselben Vorschriften gelten wie für Verbringungen innerhalb der Union.

- (44) Zum Schutz der Umwelt in den betroffenen Staaten muss der Geltungsbereich des gemäß dem Basler Übereinkommen verhängten Verbots von Ausfuhren gefährlicher Abfälle, die zur Verwertung in Drittstaaten bestimmt sind, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, klargestellt werden. Insbesondere muss die Liste der **Abfälle**, für die dieses Verbot gilt, klargestellt werden, und es muss sichergestellt werden, dass diese Liste auch die in Anlage II des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle – nämlich Haushaltsabfälle, Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen und **bestimmte** schwer zu recycelnde Kunststoffabfälle – umfasst.
- (45) *Um eine umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe enthalten oder mit diesen verunreinigt sind, sicherzustellen, sollte die Ausfuhr derartiger Abfälle aus der Union in Staaten, die keine Mitglieder der OECD sind, nicht gestattet werden, wenn mit den persistenten organischen Schadstoffen, die in den Abfällen enthalten sind oder mit denen die Abfälle verunreinigt sind, ein in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 festgelegter Konzentrationsgrenzwert erreicht oder überschritten wird.*

- (46) Es müssen strenge Vorschriften für die Ausfuhr nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung in Drittstaaten festgelegt werden, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, um sicherzustellen, dass solche Abfälle keine Schädigung der Umwelt und der **menschlichen** Gesundheit in diesen Staaten verursachen. Nach diesen Vorschriften sollte die Ausfuhr aus der Union nur **für Abfälle, die nicht bereits unter das Verbot von Ausfuhren gefährlicher Abfälle und bestimmter anderer zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, fallen, und nur** in Staaten gestattet werden, die in einer von der Kommission erstellten und von ihr zu aktualisierenden Liste aufgeführt sind, wenn diese Staaten bei der Kommission einen Antrag gestellt haben, in dem sie ihre Bereitschaft erklären, bestimmte nicht gefährliche Abfälle **oder Gemische nicht gefährlicher Abfälle** aus der Union entgegenzunehmen, und nachweisen, dass sie in der Lage sind, diese Abfälle nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien auf umweltgerechte Weise zu bewirtschaften. **Zu diesen Kriterien sollte auch die Einhaltung internationaler Übereinkommen über die Arbeit und die Arbeitnehmerrechte gehören. Da die Mitgliedstaaten in Zukunft weitere derartige Übereinkommen ratifizieren könnten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einschlägige Übereinkommen zu den Kriterien in dieser Verordnung hinzuzufügen.** Ausfuhren in Staaten, die nicht in **der von der Kommission zu erstellenden** Liste aufgeführt sind, sollten verboten werden. Damit sichergestellt ist, dass ausreichend Zeit für den Übergang zu dieser neuen Regelung bleibt, sollte ein Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem **■** Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung vorgesehen werden. **Insbesondere bei der Erstellung und Aktualisierung der Liste der Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und in die die Ausfuhr nicht gefährlicher Abfälle aus der Union zur Verwertung zugelassen ist, sollte der im Unionsrecht vorgesehene Grundsatz der Gleichheit angewandt und dessen Anwendung überwacht werden.**



- (47) *Es muss sichergestellt werden, dass die Verbringung von Abfällen, die für den Aufbau solider Wertschöpfungsketten erforderlich ist, innerhalb des Binnenmarkts erleichtert wird, wobei sicherzustellen ist, dass angemessene Kontrollen durchgeführt werden. Die Stärkung wichtiger Wertschöpfungsketten wird den Aufbau der Resilienz der Union beschleunigen und ihre strategische Autonomie fördern.*
- (48) Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, unterliegen den Regeln und Empfehlungen der OECD für die Verbringung und Bewirtschaftung von Abfällen und haben im Allgemeinen höhere Standards für die Abfallbewirtschaftung als Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt. Es ist jedoch wichtig, dass die Ausfuhr von nicht gefährlichen Abfällen aus der Union zur Verwertung keine Schädigung der Umwelt und der **menschlichen** Gesundheit in Staaten verursacht, für die der OECD-Beschluss gilt. Daher muss ein Mechanismus zur Überwachung von Verbringungen nicht gefährlicher Abfälle in diese Staaten eingerichtet werden. In Fällen, in denen **keine ausreichenden Nachweise** vorliegen, die belegen, dass der betroffene Staat in der Lage ist, solche Abfälle auf umweltgerechte Weise zu verwerten, sollte die Kommission einen Dialog mit dem betroffenen Staat aufnehmen und – falls die Informationen, **die sie erhält**, nicht ausreichen, um nachzuweisen, dass die Abfälle auf umweltgerechte Weise verwertet werden – ermächtigt werden, solche Ausfuhren auszusetzen. **Die Kommission sollte sicherstellen, dass während des gesamten Abfallverbringungsprozesses gegenüber Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt, der Grundsatz der Gleichheit angewandt wird.**

- (49) *Die Union hat eine ambitionierte Politik entwickelt und umgesetzt, um die schwerwiegenden Schäden für die Umwelt und die menschliche Gesundheit anzugehen, die durch die Verschmutzung durch Kunststoffe verursacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen. Die in der Mitteilung der Kommission vom 16. Januar 2018 dargelegte europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft, der europäische Grüne Deal, der neue Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und der in der Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 dargelegte EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ tragen diesem Ambitionsniveau Rechnung und haben dazu geführt, dass ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Verringerung der Kunststoffabfälle und zur Verbesserung ihrer Bewirtschaftung angenommen wurden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere Rechtsvorschriften über die Bewirtschaftung von Abfällen (Richtlinie 2008/98/EG), Verpackungen und Verpackungsabfälle (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup>), Einwegkunststoffartikel (Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup>) sowie die Beschränkungen für bewusst zugesetztes Mikroplastik (Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission<sup>22</sup>). Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wurden neue Initiativen auf den Weg gebracht, um die Kunststoffabfälle in der Union weiter zu verringern, etwa die Überarbeitung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> über Altfahrzeuge sowie ein Vorschlag für neue Vorschriften über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik<sup>24</sup>. Um diese Maßnahmen zur Verringerung der Kunststoffabfälle und zur Verbesserung ihrer Bewirtschaftung in der Union zu ergänzen und um zu verhindern,*

---

<sup>20</sup> Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

<sup>21</sup> Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 67).

<sup>23</sup> Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

<sup>24</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (COM(2023) 645 final).

*dass die Union ihre Abfallprobleme in Drittstaaten auslagert, ist es angezeigt, besondere Bestimmungen festzulegen, um auch die umweltgerechte Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen, die aus der Union ausgeführt werden, sicherzustellen. Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass aus der Union ausgeführte Kunststoffabfälle unter Bedingungen behandelt werden, die gegenüber jenen in der Union gleichwertig sind. Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, stehen mit größerer Wahrscheinlichkeit vor schwerwiegenden Herausforderungen in Bezug auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die mit der Bewirtschaftung von aus der Union ausgeführten Kunststoffabfällen im Zusammenhang stehen. Darüber hinaus sind die Normen und die Infrastruktur für die Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen in diesen Staaten meist nicht so weit entwickelt wie in der Union. Die Union hat die Ausfuhr bestimmter Arten von Kunststoffabfällen, nämlich jener, die in die Einträge Y48 und A3210 eingestuft sind, in diese Staaten seit dem 1. Januar 2021 verboten. Angesichts dieser Herausforderungen und unterschiedlichen Niveaus bei Normen und Infrastrukturelementen sowie des Ziels, die Umwelt und die menschliche Gesundheit besser zu schützen, ist es angezeigt, den Anwendungsbereich dieses Verbots auf die Ausfuhr sämtlicher Kunststoffabfälle in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, auszuweiten. Um den Wirtschaftsteilnehmern und den zuständigen Behörden ausreichend Zeit zu geben, ihre Tätigkeiten an diese neuen Vorschriften anzupassen, sollte die Anwendung des Verbots 30 Monate nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung beginnen. Es sollte möglich sein, einem Staat, für das der OECD-Beschluss nicht gilt, eine Ausnahme von diesem Verbot zu gewähren, wenn es nachweist, dass es Kunststoffabfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet. Eine solche Ausnahme sollte im Wege eines delegierten Rechtsakts auf Antrag eines Staates innerhalb von 30 Monaten ab der Anwendung des Ausfuhrverbots gewährt werden.*

- (50) *Die Kommission sollte in Bezug auf Verbringungen von Kunststoffabfällen in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, eine besondere Prüfung vornehmen und überwachen, wie solche Abfälle in diesen Staaten bewirtschaftet werden, und sie sollte befugt sein, Ausfuhren von Kunststoffabfällen in diese Staaten zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit einzuschränken.*
- (51) *Sofern sie zulässig sind, sollten Ausfuhren sämtlicher Kunststoffabfälle in alle Drittstaaten dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen.*

(52) Die erforderlichen Maßnahmen sollten ergriffen werden, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union verbrachte Abfälle und in die Union eingeführte Abfälle in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2008/98/EG und anderen Rechtsvorschriften der Union über Abfälle so bewirtschaftet werden, dass während der gesamten Dauer der Verbringung, einschließlich der Verwertung oder Beseitigung im Bestimmungsstaat, die menschliche Gesundheit und die Umwelt **nicht gefährdet werden**. Zudem muss sichergestellt werden, dass aus der Union ausgeführte Abfälle während der gesamten **Dauer der** Verbringung, einschließlich der Verwertung oder Beseitigung im Bestimmungsdrittstaat, auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Zu diesem Zweck sollten Ausführer von Abfällen verpflichtet werden, sicherzustellen, dass die Anlage, die die Abfälle **in einem** Bestimmungsdrittstaat entgegennimmt, einem Audit durch **einen unabhängigen Dritten mit geeigneter Qualifikation** unterzogen wird, bevor Abfälle zu der betreffenden Anlage ausgeführt werden. Zweck dieses Audits ist die Vergewisserung, dass die betreffende Anlage die in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Kriterien erfüllt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Ergibt ein solcher Audit, dass **diese spezifischen Kriterien** von der betreffenden Anlage nicht erfüllt werden, so sollte der Ausführer nicht berechtigt sein, Abfälle **zu dieser** Anlage auszuführen. **Um sicherzustellen, dass Audits auf professionelle und unparteiische Weise durchgeführt werden, ist es wichtig, Kriterien für die Unabhängigkeit und Qualifikation der externen Auditoren festzulegen und zu verdeutlichen, dass sie von einer Behörde zur Ausübung dieser Tätigkeiten ermächtigt oder akkreditiert sein sollten.** Die Verpflichtung **zu Audits** sollte für Anlagen in sämtlichen Drittstaaten gelten, einschließlich solcher, die **Mitglieder** der OECD sind. Gemäß dem OECD-Beschluss sind Abfälle, die in einen anderen OECD-Staat ausgeführt werden, für Verwertungsverfahren in einer Verwertungsanlage bestimmt, in der die Abfälle gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren, denen die Anlage unterliegt, auf umweltgerechte Weise verwertet werden. Der OECD-Beschluss enthält keine Elemente oder Kriterien, mit denen festgelegt wird, wie das Erfordernis der „umweltgerechten Bewirtschaftung“ von Abfällen umzusetzen ist. In Ermangelung gemeinsamer Kriterien zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Abfälle in den betreffenden Anlagen zu verwerten sind, muss dem Risiko entgegengewirkt werden, dass Abfälle, die aus der **Union** in OECD-Staaten ausgeführt werden, in bestimmten Anlagen unsachgemäß bewirtschaftet werden, weshalb Anlagen in diesen Staaten den in dieser Verordnung **festgelegten** Auditanforderungen unterliegen sollten.

- (53) *Die Kommission sollte ein Register einrichten und führen, das Informationen über Anlagen enthält, die einem Audit unterzogen wurden. Ein solches Register sollte für die Ausfuhr von Abfällen aus der Union Informationen bereitstellen, die den Notifizierenden oder Personen, die eine Verbringung veranlassen, die Vorbereitung umweltgerechter Verbringungen erleichtern, soll jedoch nicht als Nachweis für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verpflichtungen dienen. Das Register sollte Ausführern von Abfällen die Arbeit erleichtern, sie aber nicht von der Verantwortung für den Nachweis dieser Einhaltung befreien.*
- (54) In Anbetracht des Rechts jeder Vertragspartei des Basler Übereinkommens, gemäß dessen Artikel 4 Absatz 1 die Einfuhr von gefährlichen Abfällen oder von in Anlage II jenes Übereinkommens aufgeführten Abfällen zu verbieten, sollten Einfuhren von Abfällen in die Union zur Beseitigung gestattet werden, wenn der Ausfuhrstaat Vertragspartei jenes Übereinkommens ist. Einfuhren von Abfällen in die Union zur Verwertung sollten gestattet werden, wenn der Ausfuhrstaat ein Staat ist, für den der OECD-Beschluss gilt, oder Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist. In anderen Fällen sollten Einfuhren nur gestattet sein, wenn der Ausfuhrstaat an eine bilaterale oder multilaterale Übereinkunft oder Vereinbarung gebunden ist, die mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar ist und mit Artikel 11 des Basler Übereinkommens im Einklang steht, außer wenn dies während Krisensituationen, friedensschaffender oder friedenserhaltender Einsätze oder Krieg nicht möglich ist.

- (55) Diese Verordnung sollte den Vorschriften des Beschlusses 2013/755/EU des Rates<sup>25</sup> in Bezug auf Ausfuhren und Einfuhren von Abfällen in die überseeischen Länder und Gebiete sowie aus diesen Ländern und Gebieten Rechnung tragen.
- (56) In den besonderen Fällen von Verbringungen innerhalb der Union mit Durchführung durch Drittstaaten sollten besondere Bestimmungen für das Verfahren der Zustimmung durch Drittstaaten gelten. Ferner müssen besondere Bestimmungen über die Verfahren für die Durchführung von Abfällen durch die Union aus und in Drittstaaten erlassen werden.
- (57) Aus Umweltgründen und angesichts des besonderen Status der Antarktis **sollte** die Ausfuhr von Abfällen in dieses Gebiet mit dieser Verordnung ausdrücklich verboten **werden**.

---

<sup>25</sup> Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

(58) Um eine harmonisierte Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Kontrollen der Verbringungen von Abfällen durchzuführen. Kontrollen von Verbringungen von Abfällen müssen ferner adäquat geplant werden, um die für Kontrollen notwendige Kapazität zu schaffen und illegale Verbringungen wirksam zu verhindern. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 mussten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bis zum 1. Januar 2017 Kontrollpläne für Verbringungen von Abfällen erstellt **wurden**. Um eine einheitlichere Anwendung der Bestimmungen über Kontrollpläne zu erleichtern und ein harmonisiertes Vorgehen bei Kontrollen in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ihre Kontrollpläne der Kommission notifizieren, die damit betraut werden sollte, diese Pläne zu überprüfen und gegebenenfalls Empfehlungen für Verbesserungen abzugeben. ***Wird den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort in Mitgliedstaaten eine illegale Verbringung von Abfällen notifiziert, so sollten sie prüfen, wie sie ihre Kontrollmaßnahmen in Bezug auf ähnliche Verbringungen verstärken könnten, um illegale Verbringungen von Abfällen in einem frühen Stadium zu erkennen.***



- (59) In den Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Regelungen, was die Befugnis der und die Möglichkeit für die an Kontrollen in Mitgliedstaaten beteiligten Behörden anbelangt, Nachweise zur Feststellung der Rechtmäßigkeit von Verbringungen zu verlangen. Solche Nachweise könnten unter anderem die Frage betreffen, ob es sich bei dem Stoff oder Gegenstand um Abfälle handelt, ob die Abfälle korrekt eingestuft wurden und ob die Abfälle *in* Anlagen verbracht werden, in denen Abfälle im Einklang mit dieser Verordnung auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Diese Verordnung sollte daher für die an Kontrollen in Mitgliedstaaten beteiligten Behörden die Möglichkeit vorsehen, solche Nachweise zu verlangen. *Es sollte möglich sein*, solche Nachweise ■ auf Grundlage allgemeiner Bestimmungen oder von Fall zu Fall *zu verlangen*. Wenn solche Nachweise nicht zur Verfügung gestellt oder als unzureichend betrachtet werden, sollte die Beförderung des betreffenden Stoffes oder Gegenstands oder die Verbringung der betreffenden Abfälle als illegale Verbringung betrachtet werden und gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung behandelt werden.

(60) ■ Bei der Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurde festgestellt, dass einer der Mängel darin besteht, dass die nationalen Vorschriften über Sanktionen in der Union erheblich voneinander abweichen. Um eine einheitlichere Anwendung von Sanktionen zu erleichtern, sollte daher eine gemeinsame nicht erschöpfende Reihe von Kriterien für die Bestimmung der Arten und Höhen der Sanktionen festgelegt werden, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind. Zu diesen Kriterien sollten unter anderem die Art und Schwere des Verstoßes sowie der durch den Verstoß erzielte wirtschaftliche Vorteil und der durch ihn verursachte Umweltschaden gehören■. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen **Sanktionen** sicherstellen, dass die illegale Verbringung von Abfällen ■ im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008<sup>26</sup> eine Straftat darstellt. **Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und die Durchsetzung dieser Vorschriften sicherstellen. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten sollten für dieselben Verstöße verwaltungsrechtliche wie auch strafrechtliche Sanktionen festlegen können. In jedem Fall sollte die Verhängung straf- und verwaltungsrechtlicher Sanktionen nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union führen.**

<sup>26</sup>

Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

- (61) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 *hat gezeigt*, dass die Beteiligung mehrerer Akteure auf nationaler Ebene Probleme bei der Koordinierung und Zusammenarbeit hinsichtlich der Durchsetzung verursacht. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass alle an der Durchsetzung der vorliegenden Verordnung beteiligten einschlägigen Behörden über wirksame Mechanismen verfügen, die ihnen bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Bekämpfung illegaler Verbringungen von Abfällen, einschließlich der Erstellung und Durchführung von Kontrollplänen, die Zusammenarbeit und Koordinierung im Inland ermöglichen.
- (62) Es ist erforderlich, dass die Mitgliedstaaten bilateral und multilateral zusammenarbeiten, um die Verhinderung und Aufdeckung illegaler Verbringungen von Abfällen zu erleichtern. Um die Koordinierung und Zusammenarbeit in der gesamten Union weiter zu verbessern, sollte eine spezielle Durchsetzungsgruppe eingerichtet werden, der benannte Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie Vertreter anderer einschlägiger Organe, Einrichtungen, Ämter, Agenturen oder Netze *angehören*. Diese *Durchsetzungsgruppe* sollte regelmäßig zusammentreten *und* unter anderem ein Forum für den Austausch *einschlägiger* Informationen *für die Verhinderung und Aufdeckung illegaler Verbringungen, einschließlich* Informationen und *Erkenntnisse* über Trends bei illegalen Verbringungen sowie *Erfahrungen, Wissen und* bewährter Verfahren *bei der Durchsetzung, bilden*.

- (63) Um die Durchsetzungstätigkeiten der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, **Kontrollen** und Koordinierungsmaßnahmen in Bezug auf illegale Verbringungen durchzuführen, die **eine hohe Komplexität aufweisen und** schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könnten, **und wenn die erforderliche Untersuchung eine grenzübergreifende Dimension mit mindestens zwei beteiligten Staaten aufweist.** Bei der Durchführung dieser **Kontrollen** sollte die Kommission unter uneingeschränkter Achtung der Verfahrensgarantien **und in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden in den Mitgliedstaaten** handeln, **um sicherzustellen, dass diese Kontrollen keine negativen Auswirkungen auf laufende strafrechtliche Verfolgungen oder Rechts- oder Verwaltungsverfahren in Bezug auf dieselbe illegale Verbringung in dem Mitgliedstaat haben.** Die Kommission kann im Rahmen ihrer internen Organisation erwägen, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), das über einschlägiges Fachwissen verfügt, bestimmte in dieser Verordnung vorgesehene Durchsetzungsmaßnahmen zu übertragen. **Die Kontrolle und die Maßnahme zur Koordinierung der gegenseitigen Amtshilfe sollten die Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten für die Sicherstellung und Durchsetzung der Einhaltung dieser Verordnung nicht berühren und die fortgesetzte Ausübung der Befugnisse, die der Kommission bzw. dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in anderen Rechtsakten, insbesondere der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates<sup>28</sup> oder der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>29</sup>, übertragen wurden, unberührt lassen.**

---

<sup>27</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.).

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

<sup>29</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

- (64) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission anhand der dem Sekretariat des Basler Übereinkommens übermittelten Berichte sowie auf der Grundlage eines separaten Fragebogens über die Durchführung dieser Verordnung unterrichten. ***Zweck dieser Berichterstattung sollte es sein, Trends in Bezug auf Verbringungen von Abfällen und Daten zu analysieren, die für die Bekämpfung illegaler Verbringungen relevant sind, z. B. Daten über illegale Verbringungen und über Kontrollen.*** Die Kommission sollte alle ***drei*** Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen, dem die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sowie andere Informationen, insbesondere aus Ad-hoc-Berichten der Kommission und der Europäischen Umweltagentur über Verbringungen von Kunststoffabfällen und anderen spezifischen Abfallströmen, die Anlass zur Besorgnis geben, zugrunde liegen. ***Die Systeme für die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten sollten so konzipiert sein, dass Daten für die Zwecke dieser Berichte aus dem System entnommen werden können.***
- (65) Eine effiziente internationale Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen ist unerlässlich, damit Verbringungen von Abfällen auf geeigneter Ebene kontrolliert und überwacht werden können. Der Informationsaustausch, die gemeinsame Übernahme von Verantwortung und Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten sollten gefördert werden, um eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung sicherzustellen.

- (66) Um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der **harmonisierten** Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten **die zuständigen** Behörden und Anlaufstellen benennen und diese der Kommission **■** notifizieren. **Solche Informationen sollten durch die Kommission öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Behörde oder Behörden und deren fest angestellte Bedienstete benennen, die für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verantwortlich sind.**
- (67) Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, zur Sicherstellung der Kontrolle von **Verbringungen von Abfällen** spezifische Eingangs- und Ausgangszollstellen für Verbringungen von Abfällen in die und aus der Union zu benennen, und diese der Kommission notifizieren. **Solche Informationen sollten durch die Kommission öffentlich zugänglich gemacht werden.**

- (68) Im Hinblick auf die Ergänzung oder Änderung dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte ■ zu erlassen, **und zwar zur Änderung der Bestandteile des Antrags der Verwertungsanlage auf Erteilung einer Vorabzustimmung, zur Festlegung der in den Bescheinigungen über den Abschluss von Verwertungs- und Beseitigungsverfahren bereitzustellenden Informationen, zur Erstellung von Anweisungen zum Ausfüllen des Dokuments nach Anhang VII, zur Aktualisierung der Liste der auf elektronischem Wege auszutauschenden Informationen und Unterlagen, zur Festlegung von Kriterien, nach denen bestimmte Abfälle in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV einzustufen sind, zur Erstellung einer Liste der Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und in die Ausfuhren von nicht gefährlichen Abfällen und Gemischen nicht gefährlicher Abfälle, darunter in Eintrag B3011 eingestufte Kunststoffabfälle, aus der Union zur Verwertung zugelassen ist, und zur regelmäßigen Aktualisierung dieser Liste, zum Verbot der Ausfuhr von Abfällen in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, und zur Änderung der Anhänge.** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>30</sup> niedergelegt wurden. **Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

---

30

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (69) *Als Ersatz für die regelmäßigen Sitzungen der Anlaufstellen und für die Konsultationen mit Sachverständigen und Anlaufstellen der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit Vertretern anderer Interessenträger und Organisationen bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte und bei der Prüfung von Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, sollte die Kommission gemäß dem Beschluss C(2016)3301 der Kommission, in dem horizontale Vorschriften zur Einrichtung und Arbeitsweise von Sachverständigengruppen der Kommission festgelegt werden, eine Sachverständigengruppe einrichten.*
- (70) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung **sichergestellt** sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick darauf übertragen werden, **eine einfache, risikobasierte und** harmonisierte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung zu erlassen, **detaillierte Kriterien für die technische Machbarkeit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit festzulegen**, für bestimmte Arten von Waren bei der grenzüberschreitenden Verbringung die Unterscheidung zwischen Gebrauchtwaren und Abfällen klarzustellen, **eine Entsprechungstabelle zu erlassen, in der die Entsprechungen zwischen den Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>31</sup> und den Einträgen für Abfälle gemäß den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV und V der vorliegenden Verordnung angegeben sind, und die für Verbringungen von Abfällen während Krisensituationen oder friedensschaffender oder friedenserhaltender Einsätze erforderlichen Informationen klarzustellen.** Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>31</sup> *Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).*

<sup>32</sup> *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*



- (71) Mit der Verordnung (EU) 2020/1056 wird ein Rechtsrahmen für die elektronische Übermittlung gesetzlich vorgeschriebener Informationen zwischen den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern und den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem Transport von Gütern im Gebiet der Union geschaffen, wobei die Bestimmungen der genannten Verordnung Teile der vorliegenden Verordnung abdecken. Damit die Kohärenz zwischen den Instrumenten **sichergestellt** ist, muss die Verordnung (EU) 2020/1056 geändert werden. ***Um zu verhindern, dass es vor dem Geltungsbeginn des verbindlichen elektronischen Datenaustauschs gemäß der vorliegenden Verordnung keine Durchführungsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2020/1056 in Bezug auf die Festlegung von, den Zugang zu und die Verarbeitung in elektronischem Format von Informationsanforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung gibt, sollte die Änderung der Verordnung (EU) 2020/1056 rückwirkend ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung gelten.***
- (72) Es muss ein ausreichender Zeitraum vorgesehen werden, damit die Wirtschaftsteilnehmer ihren neuen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen und die Mitgliedstaaten und die Kommission die für ihre Anwendung erforderliche Verwaltungsinfrastruktur aufbauen können. ■ Um Regelungslücken zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bis zu dem Tag in Kraft bleiben, an dem die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung mit aufgeschobenem Geltungsbeginn anwendbar werden.

(73) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der erforderlichen Harmonisierung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Titel I Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit *sowie zur Förderung der Klimaneutralität und der Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft und der Schadstofffreiheit* festgelegt, indem die nachteiligen Auswirkungen, die sich aus *Verbringungen* von Abfällen *und der Behandlung der Abfälle am Bestimmungsort* ergeben können, *verhindert* oder verringert werden. In ihr werden Verfahren und Kontrollregelungen für *Verbringungen* von Abfällen festgelegt, die von dem Ursprung, dem Bestimmungsort und Transportweg der Verbringung, der Art der ■ Abfälle und der Art der am Bestimmungsort anzuwendenden Behandlung der Abfälle abhängen.

Artikel 2  
Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
- a) Verbringungen von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten mit oder ohne Durchfuhr durch Drittstaaten;
  - b) Verbringungen von aus Drittstaaten in die Union eingeführten Abfällen;
  - c) Verbringungen von aus der Union in Drittstaaten ausgeführten Abfällen;
  - d) Verbringungen von Abfällen mit Durchfuhr durch die Union in oder aus Drittstaaten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) **Abfälle**, einschließlich Abwässer und Rückstände, die beim normalen Betrieb von Schiffen und Bohrseln anfallen, **und zwar bis zum Zeitpunkt des Abladens solcher Abfälle zwecks Verwertung oder Beseitigung**, sofern **die Abfälle den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup>**, des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, **des Internationalen Übereinkommens über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten** oder anderer **einschlägiger** bindender internationaler Rechtsvorschriften unterliegen;
- b) Abfälle, die in Fahrzeugen und Zügen sowie an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen anfallen, und zwar bis zum Zeitpunkt des Abladens **dieser** Abfälle zwecks Verwertung oder Beseitigung;
- c) Verbringungen radioaktiver Abfälle im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates<sup>34</sup>;

---

<sup>33</sup> **Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).**

<sup>34</sup> Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21).

- d) Verbringungen von tierischen Nebenprodukten und ihren Folgeprodukten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 bzw. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen tierische **Nebenprodukte** oder ihre Folgeprodukte, die mit Abfällen vermischt oder kontaminiert sind, die in dem in **Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis** als gefährlich eingestuft sind;
- e) Verbringungen **von Abwässern, die** unter **die Richtlinie 91/271/EWG des Rates**<sup>35</sup> **oder** andere **einschlägige** Rechtsvorschriften der Union fallen;
- f) **Verbringungen von Stoffen, die zur Verwendung als Einzelfuttermittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>36</sup> **bestimmt sind und die weder aus tierischen Nebenprodukten bestehen noch tierische Nebenprodukte enthalten;**
- g) Verbringungen von Abfällen aus der Antarktis in die Union im Einklang mit den Anforderungen des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag<sup>37</sup>;

---

<sup>35</sup> **Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).**

<sup>36</sup> **Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1).**

<sup>37</sup> Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag von 1991.

- h) Verbringungen von Kohlenstoffdioxid für die Zwecke der geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>38</sup>;
- i) Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013  fallen, mit Ausnahme von Schiffen, die
  - i) ***als gefährliche Abfälle betrachtet werden, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und zur Verwertung aus der Union ausgeführt werden, für die nur die Artikel 39, 48, 49 und Titel VII der vorliegenden Verordnung gelten, oder***
  - ii) ***als Abfälle betrachtet werden, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und zur Beseitigung bestimmt sind;***

<sup>38</sup>

Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

- (3) Für Einfuhren von Abfällen, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen **während** Krisensituationen oder während friedensschaffender oder friedenserhaltender Einsätze anfallen, sofern **diese** Abfälle von den betreffenden Streitkräften oder Hilfsorganisationen oder in ihrem Auftrag direkt oder indirekt in den Bestimmungsstaat verbracht werden, gelten lediglich **Artikel 51 Absätze 6 und 7** sowie Artikel 53 Absatz 5.
- (4) **Für Verbringungen** von Abfällen aus der Antarktis in Drittstaaten mit Durchfuhr durch die Union **gelten die** Artikel 39 und 59.
- (5) **Für den Transport** von Abfällen ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats gilt lediglich Artikel 36.



Artikel 3  
Begriffsbestimmungen

***Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck***

1. „Abfallgemisch“ Abfälle, die aus einer   absichtlichen oder unabsichtlichen Vermischung von zwei oder mehr unterschiedlichen Abfällen resultieren, ***wobei die Abfälle***
- a) in verschiedenen Einträgen in den Anhängen III, IIIA, IIIB und IV oder gegebenenfalls unter verschiedenen Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen solcher Einträge aufgeführt sind oder***
- b) nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV eingestuft sind.***

***Abfälle, die in einer einzigen Verbringung von Abfällen verbracht werden, welche aus zwei oder mehr Abfällen besteht und bei der jeder Abfall getrennt ist, sind kein Abfallgemisch;***

2. „vorläufige Beseitigung“ die Beseitigungsverfahren, **die unter D8, D9, D13, D14 oder D15 in Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführt sind;**
3. „vorläufige Verwertung“ die Verwertungsverfahren, **die unter R12 oder R13 in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführt sind;**
4. „umweltgerechte Bewirtschaftung“ das Ergreifen aller praktisch durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Abfälle so bewirtschaftet werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit, **des Klimas** und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle haben können, sichergestellt ist;
5. „Empfänger“ **jede natürliche oder juristische Person**, die ■ der Hoheitsgewalt des Bestimmungsstaats unterliegt und zu der ■ die Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung verbracht werden;

6. „Notifizierender“

- a) im Falle einer Verbringung, die in einem Mitgliedstaat beginnt, eine **der folgenden** der Hoheitsgewalt dieses Mitgliedstaats **unterliegenden natürlichen** oder **juristischen Personen**, die eine **in Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 genannte** Verbringung von Abfällen **durchführt oder** durchzuführen beabsichtigt **oder die eine solche Verbringung durchführen lässt oder durchführen zu lassen beabsichtigt** und zur Notifizierung verpflichtet ist:
- i) der Abfallersterzeuger,
  - ii) der Abfallneuerzeuger, der vor der Verbringung Verfahren durchführt, **die zu einer Änderung der Art oder Zusammensetzung der Abfälle führen,**
  - iii) ein Einsammler, der aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus verschiedenen Quellen die **Verbringung** zusammengestellt hat, die **von** einem einzigen notifizierten Ort **beginnen** soll,
  - iv) ein Händler oder Makler, der im Namen einer der unter Ziffer i, ii oder iii genannten **Personen** handelt oder,
  - v) wenn alle **unter den Ziffern i bis iv** genannten Personen unbekannt oder insolvent sind, der Abfallbesitzer;

- b) im Falle **einer** Einfuhr in oder Durchfuhr durch die Union von nicht aus einem Mitgliedstaat stammenden Abfällen jede der folgenden der Hoheitsgewalt des Versandstaats unterliegenden natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verbringung ■ durchführt **oder durchzuführen beabsichtigt oder die eine Verbringung** durchführen lässt oder durchführen zu lassen beabsichtigt:
- i) die nach dem Recht des Versandstaats benannte Person;
  - ii) in Ermangelung einer nach dem Recht des Versandstaats benannten Person der Abfallbesitzer zum Zeitpunkt der Ausfuhr;

7. *„Person, die die Verbringung veranlasst“ eine der folgenden der Hoheitsgewalt des Versandstaats unterliegenden natürlichen oder juristischen Personen, die eine in Artikel 4 Absatz 4 oder 5 genannte Verbringung durchführt oder durchzuführen beabsichtigt oder die eine solche Verbringung durchführen lässt oder durchführen zu lassen beabsichtigt:*
- i) der Abfallersterzeuger,*
  - ii) der Abfallneuerzeuger, der vor der Verbringung Verfahren durchführt, die zu einer Änderung der Art oder Zusammensetzung der Abfälle führen,*
  - iii) ein Einsammler, der aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus verschiedenen Quellen die Verbringung zusammengestellt hat, die von einem einzigen Ort beginnen soll,*
  - iv) ein Händler oder Makler, der im Namen einer der unter Ziffer i, ii oder iii genannten Personen handelt oder,*
  - v) wenn alle unter den Ziffern i bis iv genannten Personen unbekannt oder insolvent sind, der Abfallbesitzer;*
8. *„Einsammler“ jede natürliche oder juristische Person, die eine Sammlung von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2008/98/EG durchführt;*

9. „zuständige **Behörde**“
- a) im Falle eines Mitgliedstaats die von ihm gemäß Artikel 75 benannte Stelle;
  - b) im Falle eines Drittstaats, der Vertragspartei des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (im Folgenden „Basler Übereinkommen“) ist, die von diesem Staat für die Zwecke des Basler Übereinkommens gemäß dessen Artikel 5 als zuständige Behörde benannte Stelle;
  - c) im Fall eines weder unter Buchstabe a noch unter Buchstabe b genannten Staates die Stelle, die von dem betroffenen Staat oder der betroffenen Region als zuständige Behörde benannt wurde, oder, in Ermangelung einer solchen Benennung, die Behörde des Staates bzw. der Region, in deren Zuständigkeit **eine Verbringung** fällt;
10. „zuständige Behörde am Versandort“ die zuständige Behörde des Gebiets, von dem aus die Verbringung **beginnt oder** beginnen soll ■ ;

11. „zuständige Behörde am Bestimmungsort“ die zuständige Behörde des Gebiets, in das die Verbringung **erfolgt oder** erfolgen soll oder in dem Abfälle vor der Verwertung oder Beseitigung in einem Gebiet, das nicht der Hoheitsgewalt eines Staates unterliegt, verladen werden;
12. „für die Durchfuhr zuständige Behörde“ die zuständige Behörde eines Staates, durch den die Verbringung **erfolgt oder** erfolgen soll, mit Ausnahme des Staates der zuständigen Behörde am Versandort und der zuständigen Behörde am Bestimmungsort;
13. „Versandstaat“ jeden Staat, in dem eine Verbringung **beginnt oder beginnen soll**;
14. „Bestimmungsstaat“ jeden Staat, in den eine Verbringung zur dortigen Verwertung oder Beseitigung oder zur Verladung vor der Verwertung oder Beseitigung in einem Gebiet, das nicht zum Hoheitsgebiet eines Staates gehört, erfolgt **oder** erfolgen **soll**;

15. „Durchfuhrstaat“ jeden Staat mit Ausnahme des Versand- und des Bestimmungsstaats, durch den eine Verbringung **erfolgt oder erfolgen soll**;
16. „Hoheitsgebiet“ jedes Land- oder Meeresgebiet, innerhalb dessen ein Staat im Einklang mit dem Völkerrecht Verwaltungs- und Regelungsbefugnisse in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt ausübt;
17. „überseeische Länder und Gebiete“ die in Anhang II **AEUV** aufgeführten überseeischen Länder und Gebiete;
18. „Ausfuhrzollstelle“ eine Ausfuhrzollstelle im Sinne des Artikels 1 Nummer 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission<sup>39</sup>;
19. „Ausgangszollstelle“ **eine** Ausgangszollstelle im Sinne des Artikels 329 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission<sup>40</sup>;

---

<sup>39</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

<sup>40</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).



20. „Eingangszollstelle“ die erste Eingangszollstelle im Sinne des Artikels 1 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission;
21. „Einfuhr“ jeden Eingang von Abfällen in die Union mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Union;
22. „Ausfuhr“ jeden Ausgang von Abfällen aus der Union mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Union;
23. „Durchfuhr“ eine Verbringung durch einen oder mehrere Staaten mit Ausnahme des Versand- oder Bestimmungsstaats ;
24. „Transport von Abfällen“ die Beförderung von Abfällen auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder Binnengewässern;

25. „Verbringung“ **einen** Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen **von dem Ort, an dem der Transport beginnt**, bis zur **Entgegennahme** der Abfälle **durch die Anlage, die die Beseitigung oder Verwertung** im Bestimmungsstaat **durchführt, und der wie folgt durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll:**
- a) zwischen zwei Staaten,
  - b) zwischen einem Staat und **einem** überseeischen **Land** oder **Gebiet** oder **einem anderen Gebiet, das** unter dem Schutz dieses Staates **steht**,
  - c) zwischen einem Staat und einem geografischen Gebiet, das völkerrechtlich keinem Staat angehört,
  - d) zwischen einem Staat und der Antarktis,
  - e) aus einem Staat durch eines der unter den Buchstaben a bis d genannten Gebiete,
  - f) innerhalb eines Staates durch eines der unter den Buchstaben a bis d genannten Gebiete, wobei der Transport in demselben Staat beginnt und endet, oder
  - g) aus einem geografischen Gebiet, das nicht zum Hoheitsgebiet eines Staates gehört, in einen Staat;

26. „illegale Verbringung“ jede Verbringung, die
- a) ohne Notifizierung an die betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt;
  - b) ohne die Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt;
  - c) mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt;
  - d) in einer Weise erfolgt, die nicht mit den **im Notifizierungsformular** enthaltenen oder **im** Begleitformular enthaltenen **oder bereitzustellenden** Informationen im Einklang steht, **außer im Falle geringfügiger Schreibfehler im Notifizierungs- oder Begleitformular**;
  - e) in einer Weise erfolgt, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung **■** des Unions- **oder des Völkerrechts** bewirkt;

- f) entgegen **Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 3 oder** Artikel ■ 37, 39, 40, 45, **46**, 48, 49, 50 oder 52 erfolgt;
- g) in einer Weise erfolgt, die in Bezug auf Verbringungen von Abfällen nach Artikel 4 Absätze 4 und 5 **nicht den Anforderungen des Artikels 18 Absätze 2, 4, 6 und 10 oder den in dem Dokument nach Anhang VII enthaltenen oder bereitzustellenden Informationen entspricht, außer im Falle geringfügiger Schreibfehler in dem Dokument nach Anhang VII;**

■

- 27. „Kontrolle“ **jede** Maßnahme, die von einer Behörde unternommen wird, um zu überprüfen, ob die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt **werden**;
- 28. „Abfallhierarchie“ die in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG genannte Abfallhierarchie;
- 29. **„Streckenführung“ die Ausgangsorte und Eingangsorte aller betroffenen Staaten, einschließlich der Eingangs-, Ausgangs- und Ausfuhrzollstellen;**

30. *„Transportweg“ den Weg zwischen dem Ort, an dem die Verbringung im Versandstaat beginnt, über die Ausgangsorte und die Eingangsorte aller betroffenen Staaten bis zur Behandlungsanlage im Bestimmungsstaat.*

Darüber hinaus gelten für die Begriffe „Abfall“, „gefährlicher Abfall“, „Abfallerzeuger“, „Abfallbesitzer“, „Händler“, „Makler“, **„Abfallbewirtschaftung“**, „Wiederverwendung“, „Behandlung“, „Verwertung“ „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Recycling“ und „Beseitigung“ die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 Nummern 1, 2, 5 bis **9, 13 bis** 15, 16, 17 bzw. 19 der Richtlinie 2008/98/EG.

## Titel II

### Verbringungen innerhalb der Union mit oder ohne Durchfuhr durch Drittstaaten

#### Artikel 4

##### Allgemeiner Verfahrensrahmen

- (1) Verbringungen aller zur Beseitigung bestimmten Abfälle ist verboten, es sei denn, es wird eine **Zustimmung** gemäß Artikel 11 erlangt. Um eine **Zustimmung** gemäß Artikel 11 für eine zur Beseitigung bestimmte Verbringung ■■ zu erlangen, findet das Verfahren **der vorherigen schriftlichen** Notifizierung und Zustimmung gemäß Kapitel 1 Anwendung.
- (2) Verbringungen der folgenden **zur Verwertung** bestimmten Abfälle unterliegen ■ dem Verfahren **der vorherigen schriftlichen** Notifizierung und Zustimmung gemäß Kapitel 1:
  - a) in Anhang IV aufgeführte Abfälle;
  - b) nicht in einen Einzeleintrag in Anhang III, IIIB oder IV eingestufte Abfälle;
  - c) Abfallgemische, sofern sie nicht in Anhang IIIA aufgeführt sind;
  - d) **Abfälle, die im gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG erstellten Abfallverzeichnis als gefährlich eingestuft sind;**

- e) *in Anhang III oder IIIB aufgeführte Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführte Abfallgemische, die durch andere Materialien in einem Ausmaß verunreinigt sind, dass*
- i) *die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung des in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnisses sowie der in Anhang III jener Richtlinie genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder*
  - ii) *die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird;*
- f) *Abfälle oder Abfallgemische, die persistente organische Schadstoffe im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1021 in Mengen enthalten oder mit diesen in einem Ausmaß verunreinigt sind, dass ein in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführter Konzentrationsgrenzwert erreicht oder überschritten wird, und die nicht als gefährliche Abfälle eingestuft sind.*

- (3) ***Absatz 2 gilt für Verbringungen von gemischten Siedlungsabfällen, die aus privaten Haushalten und/oder von anderen Abfallerzeugern eingesammelt wurden, sowie für gemischte Siedlungsabfälle, die einem Abfallbehandlungsverfahren unterzogen wurden, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat, darunter Brennstoffe aus aufbereiteten gemischten Siedlungsabfällen, sofern solche Abfälle für Verwertungsverfahren bestimmt sind. Verbringungen solcher Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, sind verboten.***
- (4) Verbringungen folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle unterliegen den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18, sofern die verbrachte Abfallmenge mehr als 20 kg beträgt:
- a) in Anhang III oder Anhang IIIB aufgeführte Abfälle;
  - b) Abfallgemische, sofern die Zusammensetzung **der** Gemische ihre umweltgerechte Verwertung nicht erschwert und solche Gemische in Anhang IIIA aufgeführt sind.



- (5) Verbringungen von Abfällen, die ausdrücklich zur Laboranalyse oder für experimentelle Behandlungsversuche bestimmt sind, welche dazu dienen, **die** physikalischen oder chemischen Eigenschaften **der Abfälle** zu prüfen oder ihre Eignung für **die Verwertung oder Beseitigung** zu ermitteln, unterliegen **abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2** den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Abfallmenge übersteigt nicht die Menge, **die für die Durchführung der Analyse oder des Versuchs in jedem Einzelfall nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, jedoch nicht mehr als 250 kg** oder eine **größere** Menge, die von den **zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und der Person, die die Verbringung veranlasst, im Einzelfall vereinbart wurde;**
  - b) **beantragt die Person, die die Verbringung veranlasst, eine Menge von mehr als 250 kg, so übermittelt sie den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort so weit wie möglich die in Anhang VII aufgeführten Informationen zusammen mit der begründeten Erklärung, warum eine solche größere Menge für die Durchführung der Analyse oder des Versuchs erforderlich ist.**

Kapitel 1  
Vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung

Artikel 5  
Notifizierung

(1)

**Beabsichtigt ein Notifizierender**, in Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 genannte Abfälle zu verbringen, so reicht **der Notifizierende bei** allen betroffenen zuständigen Behörden **eine vorherige schriftliche** Notifizierung (*im Folgenden „Notifizierung“*) ein.

**Ein Notifizierender gemäß Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii, iii oder iv darf eine Notifizierung nur dann einreichen, wenn er gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG eine Genehmigung erhalten hat oder registriert ist.**

**Reicht ein Notifizierender** eine Sammelnotifizierung für mehrere Verbringungen gemäß Artikel 13 ein, so **muss der Notifizierende** zudem die Anforderungen des genannten Artikels erfüllen.

Ist eine Verbringung für eine Anlage mit Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 bestimmt, so gelten die Verfahrensvorschriften der Absätze **12, 14, 15** und **16** jenes Artikels.

**Ist eine Verbringung zur vorläufigen Verwertung oder zur vorläufigen Beseitigung bestimmt, so findet auch Artikel 15 Anwendung.**

- (2) Die Notifizierung muss folgende Dokumente umfassen:
- a) das Notifizierungsformular gemäß Anhang IA (im Folgenden „Notifizierungsformular“);
  - b) das Begleitformular gemäß Anhang IB (im Folgenden „Begleitformular“).

Der Notifizierende stellt die im Notifizierungsformular und - soweit relevant - die im Begleitformular **angegebenen** Informationen bereit.

Ist der Notifizierende nicht der Abfallersterzeuger gemäß Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i, so stellt der Notifizierende sicher, dass auch der Abfallersterzeuger oder eine der in Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii, **iii** oder v genannten Personen das Notifizierungsformular unterzeichnet, **soweit dies durchführbar ist. Ein Händler oder Makler stellt sicher, dass er von einer der in Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii genannten Personen schriftlich bevollmächtigt wurde, in seinem Namen zu handeln, und dass eine solche schriftliche Vollmacht der Notifizierung beigelegt ist.**

- (3) Das Notifizierungsformular oder der dazugehörige Anhang muss die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Informationen und Unterlagen enthalten. Das Begleitformular oder der dazugehörige Anhang muss die in Anhang II Teil 2 aufgeführten Informationen und Unterlagen enthalten, **soweit dies zum Zeitpunkt der Notifizierung möglich ist.**

- (4) *Auf Ersuchen einer der betroffenen zuständigen Behörden stellt der Notifizierende allen betroffenen zuständigen Behörden die gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie die zusätzlichen Informationen und Unterlagen gemäß Anhang II Teil 3 bereit. Die zuständige Behörde, die das Ersuchen gestellt hat, unterrichtet die anderen betroffenen zuständigen Behörden über dieses Ersuchen.*
- (5) Eine Notifizierung gilt als ordnungsgemäß ausgeführt, **sobald** die zuständige Behörde am Versandort der Auffassung ist, dass das Notifizierungs- und das Begleitformular gemäß **den Absätzen 3 und 4** ausgefüllt wurden.
- (6) **■**  
Eine Notifizierung gilt als ordnungsgemäß abgeschlossen, **sobald alle betroffenen zuständigen Behörden** der Auffassung **sind**, dass das Notifizierungs- und das Begleitformular gemäß **den Absätzen 3 und 4** ausgefüllt wurden, **oder sobald alle von ihnen gemäß Absatz 4 angeforderten** Informationen und Unterlagen **eingegangen sind**.
- (7) **Der Notifizierende stellt** den betroffenen zuständigen Behörden **■** zum Zeitpunkt der Notifizierung **eine Kopie** des gemäß Artikel 6 abgeschlossenen Vertrags **und** eine Erklärung zur Bestätigung seines Bestehens nach Anhang IA **bereit**.

- (8) Der Notifizierende gibt eine Erklärung über das Bestehen einer Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung gemäß Artikel 7 ab, indem er den betreffenden Teil des Notifizierungsformulars ausfüllt.

Die in Artikel 7 genannte Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung oder, sofern die betroffenen zuständigen Behörden dies gestatten, eine Erklärung zur Bestätigung ihres Bestehens **unter Verwendung des Formulars in** Anhang IA ist den betroffenen zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Notifizierung als Teil des Notifizierungsformulars bereitzustellen.

Abweichend von Unterabsatz 2 **können die** in jenem Unterabsatz **genannten Unterlagen**, sofern die betroffenen zuständigen Behörden dies gestatten, nach Einreichung der Notifizierung, spätestens jedoch **zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Begleitformulars gemäß Artikel 16 Absatz 2** bereitgestellt werden.

- (9) Die Notifizierung muss die Verbringung ■ ab dem Ort, **an dem die Verbringung beginnt**, und **jede** vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder vorläufige oder nicht vorläufige Beseitigung ■ umfassen.

Erfolgt die nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Beseitigung in einem anderen Staat als dem ersten Bestimmungsstaat, so sind **die** nicht vorläufige **Verwertung oder nicht vorläufige Beseitigung** und **der Ort dieser Verwertung oder Beseitigung** in der Notifizierung anzugeben und gilt Artikel 15 Absatz 7.

- (10) *Im Notifizierungsformular und im Begleitformular wird nur ein einziger Abfallidentifizierungscode gemäß Anhang III, IIIA, IIIB oder IV angegeben. In Fällen, in denen Abfälle nicht in einen Einzeleintrag in Anhang III, IIIB oder IV eingestuft sind, ist im Notifizierungsformular und im Begleitformular nur ein einziger Abfallidentifizierungscode aus dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis anzugeben, mit Ausnahme von*
- a) *Abfällen, die nicht in einen Einzeleintrag in Anhang III, IIIB oder IV eingestuft sind und die unter Verwendung von mehr als einem Abfallidentifizierungscode aus dem Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG angegeben werden können, wenn sämtliche unter die Notifizierung fallenden Abfälle im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften aufweisen, aber kein Abfallgemisch sind, oder*
  - b) *Abfallgemischen, die nicht in einen Einzeleintrag in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV eingestuft sind und für die der Abfallidentifizierungscode aus dem Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG und der Abfallidentifizierungscode aus Anhang III, IIIB oder IV für jede Abfallfraktion im Notifizierungsformular und im Begleitformular in der Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden oder, wenn diese Identifizierungscode nicht für alle Fraktionen verfügbar sind, der Abfallidentifizierungscode aus dem Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG für das Gemisch sowie für jede Abfallfraktion in der Reihenfolge ihrer Bedeutung im Notifizierungsformular und im Begleitformular angegeben wird.*

- (11) **Abfälle oder Abfallgemische, die gemäß Absatz 10 des vorliegenden Artikels angegeben werden, können näher angegeben werden, indem die einschlägigen Abfallidentifizierungscodes aus dem Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG und andere einschlägige Identifizierungscodes angeführt werden.**

#### Artikel 6

##### Vertrag

- (1) Über notifizierungspflichtige Verbringungen von Abfällen muss ein Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger über die Verwertung oder Beseitigung der ■ Abfälle geschlossen werden. **Handelt es sich bei dem Empfänger nicht um den Betreiber der Anlage zur Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle, so ist der Vertrag auch vom Betreiber der Anlage zu unterzeichnen.**
- (2) Der in Absatz 1 genannte Vertrag muss zum Zeitpunkt der Notifizierung abgeschlossen und wirksam sein und für die Dauer der Verbringung wirksam bleiben, bis eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 oder gegebenenfalls Artikel 15 Absatz 4 ausgestellt wird.

**Der Vertrag muss mit dem entsprechenden Notifizierungsformular und dem Begleitformular kohärent sein und mindestens Informationen über den Notifizierenden, den Empfänger und die Anlage, die Identität der Vertreter jeder Partei, die Notifizierungsnummer, die Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle, die Abfallidentifizierungscodes, die Menge der unter den Vertrag fallenden Abfälle, das Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und die Gültigkeitsdauer des Vertrags enthalten.**

(3) Der Vertrag umfasst die Verpflichtung

- a) des Notifizierenden zur Rücknahme der Abfälle **oder gegebenenfalls zur Sicherstellung ihrer Verwertung oder Beseitigung auf alternative Weise** gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absatz 2 oder 3, falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder **falls es sich bei der Verbringung** um eine illegale Verbringung handelt;
- b) des Empfängers zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Artikel 25 Absatz 8, falls **es sich bei der Verbringung um eine illegale Verbringung handelt**;
- c) der Anlage, in der die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, zur Bereitstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 16 Absatz 6 darüber, dass die Abfälle gemäß den **für** diese Notifizierung **erteilten Zustimmungen**, den **mit diesen Zustimmungen verbundenen** Auflagen sowie **gemäß** ■ dieser Verordnung verwertet oder beseitigt wurden.



- (4) Sind die ■ Abfälle **zur** vorläufigen **Verwertung** oder vorläufigen **Beseitigung** bestimmt, so umfasst der Vertrag folgende zusätzliche Verpflichtungen■ :
- a) für **die Anlage**, gemäß Artikel 15 Absatz 4 und gegebenenfalls Artikel 15 Absatz 5 die von der oder den die nicht vorläufigen Verwertungs- oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahren durchführenden Anlagen ausgestellte Bescheinigung oder ausgestellten Bescheinigungen darüber **bereitzustellen**, dass alle Abfälle, die sie gemäß den für diese Notifizierung erteilten Zustimmungen, den mit diesen Zustimmungen verbundenen Auflagen und ■ gemäß dieser Verordnung **entgegengenommen haben**, verwertet oder beseitigt wurden, wobei nach Möglichkeit die Menge und die Art der Abfälle anzugeben sind, für die die einzelnen Bescheinigungen gelten;
  - b) **für den Empfänger**, gegebenenfalls **eine** Notifizierung bei der ursprünglich zuständigen Behörde des ursprünglichen Versandstaats gemäß Artikel 15 Absatz 8 **einzureichen**.

- (5) Werden die Abfälle zwischen zwei Anlagen verbracht, die unter der Kontrolle derselben juristischen Person stehen, so kann der in Absatz 1 genannte Vertrag durch eine Erklärung dieser juristischen Person ersetzt werden. Diese Erklärung bezieht sich auf die in Absatz 3 genannten Verpflichtungen.

## Artikel 7

### Sicherheitsleistungen oder entsprechende Versicherungen

- (1) Für notifizierungspflichtige **Verbringungen** ■ muss eine Sicherheitsleistung hinterlegt oder eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden, die **das Folgende** ■ abdeckt:
- a) Kosten des Transports von Abfällen;
  - b) Kosten der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich aller erforderlichen vorläufigen Verfahren;
  - c) Kosten der Lagerung für 90 Tage.
- (2) Durch die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung werden die Kosten gedeckt, die in allen folgenden Fällen anfallen:
- a) wenn eine Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 22 nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann;
  - b) wenn eine Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 25 illegal ist.

- (3) Die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung wird von dem Notifizierenden oder von einer anderen **im** Namen **des Notifizierenden** handelnden natürlichen oder juristischen Person hinterlegt bzw. abgeschlossen und muss zum Zeitpunkt der Notifizierung oder, falls die zuständige Behörde, die die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung genehmigt, dies gestattet, spätestens **zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Begleitformulars gemäß Artikel 16 Absatz 2** wirksam sein. Die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung muss spätestens bei Beginn der **Verbringung** für diese gelten.
- (4) Die zuständige Behörde am Versandort genehmigt die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung, einschließlich Form, Wortlaut und Deckungsbetrag.
- Verbringung**
- (5) Die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung muss für die **Verbringung** und den Abschluss der Verwertung oder Beseitigung **gültig** sein und diese abdecken.

Die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung ist freizugeben, wenn die **zuständige Behörde, die sie genehmigt hat**, die Bescheinigung gemäß Artikel 16 Absatz 6 oder gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 15 Absatz 5 bezüglich **vorläufiger Verwertung** oder **vorläufiger Beseitigung** erhalten hat.

- (6) Abweichend von Absatz 5 können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort im Fall, dass die **■** Abfälle **zur** vorläufigen **Verwertung oder vorläufigen Beseitigung** bestimmt sind und **die nachfolgende Verwertung oder nachfolgende Beseitigung** im Bestimmungsstaat erfolgt, vereinbaren, dass die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung freigegeben wird, **sobald** die betroffene zuständige Behörde die in Artikel 15 Absatz 4 genannte Bescheinigung erhalten hat. In diesem Fall **unterrichtet die zuständige Behörde, die entscheidet, die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung freizugeben, unverzüglich die anderen betroffenen zuständigen Behörden von ihrer Entscheidung, und** jede nachfolgende Verbringung zu einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage **muss** durch eine neue Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung abgedeckt sein, es sei denn, die zuständige Behörde am Bestimmungsort ist der Auffassung, dass eine solche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung nicht erforderlich ist. In diesem Fall ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort für die Verpflichtungen verantwortlich, die sich gemäß Artikel 22 im Fall der Rücknahme, wenn die Verbringung oder **die** nachfolgende **Verwertung** oder nachfolgende **Beseitigung** nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann, oder gemäß Artikel 25 im Fall einer illegalen Verbringung ergeben.

- (7) Die zuständige Behörde innerhalb der Union, die die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung genehmigt hat, hat Zugriff auf diese Sicherheitsleistung oder Versicherung und greift auf die entsprechenden Mittel zur Einhaltung der sich aus den Artikeln 24 und 26 ergebenden Verpflichtungen, einschließlich für Zahlungen an andere betroffene Behörden, zurück.
- (8) Bei einer Sammelnotifizierung gemäß Artikel 13 kann anstelle einer Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung für die gesamte Sammelnotifizierung eine Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung für Teile der Sammelnotifizierung hinterlegt bzw. abgeschlossen werden. In diesen Fällen ■ muss die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung **für die Teile** der notifizierten Verbringung ■ , **die sie abdeckt, spätestens zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Begleitformulars gemäß Artikel 16 Absatz 2 gelten.**
- (9) Die in Absatz **8 des vorliegenden Artikels** genannte Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung ist freizugeben, wenn die ■ zuständige Behörde, die sie genehmigt hat, die Bescheinigung ■ gemäß Artikel 16 Absatz 6 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 15 Absatz 5 bezüglich vorläufiger Verwertung oder vorläufiger Beseitigung erhalten hat. Absatz 6 **des vorliegenden Artikels** gilt entsprechend.

- (10) Die Kommission prüft **■** die Machbarkeit der Festlegung einer **einfachen, risikobasierten und** harmonisierten Berechnungsmethode für die Bestimmung der Höhe von Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen und erlässt, falls zweckmäßig, einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer solchen **einfachen, risikobasierten und** harmonisierten Berechnungsmethode. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 81 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Bei der in Unterabsatz 1 genannten Prüfung berücksichtigt die Kommission unter anderem die einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Berechnung der im vorliegenden Artikel genannten Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung.

## Artikel 8

Ersuchen der betroffenen zuständigen Behörden um Informationen und Unterlagen

- (1) Gilt die Notifizierung gemäß Artikel 5 Absatz 5 **als** nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so ersucht die zuständige Behörde am Versandort den Notifizierenden gemäß Artikel 5 Absatz 3 **und gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 4** um Informationen und Unterlagen.
- (2) Das Ersuchen um Informationen und Unterlagen gemäß **Absatz 1** wird dem Notifizierenden **so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn** Werktage nach Einreichung der Notifizierung, übermittelt.

- (3) Der Notifizierende stellt die in Absatz 1 genannten Informationen und Unterlagen ***so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn*** Werktage nach dem Ersuchen der zuständigen Behörde am Versandort, bereit. ***Auf Antrag des Notifizierenden kann die zuständige Behörde am Versandort diese Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn der Notifizierende eine begründete Erklärung darüber abgibt, warum eine solche Verlängerung erforderlich ist, um die angeforderten Informationen und Unterlagen bereitstellen zu können.***
- (4) Ist die zuständige Behörde am Versandort ***nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 nach wie vor*** der Auffassung, dass die Notifizierung nicht ***gemäß Artikel 5 Absatz 5*** ordnungsgemäß ausgeführt wurde, oder ***sind nach wie vor zusätzliche Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 5 Absatz 4 erforderlich, so kann sie so bald wie möglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist, an den Notifizierenden bis zu zwei weitere Ersuchen um Informationen und Unterlagen gemäß Absatz 2 richten. Absatz 3 gilt für ein solches Ersuchen entsprechend.***

- (5) *Die zuständige Behörde am Versandort kann entscheiden, dass die Notifizierung ungültig ist und nicht weiter zu bearbeiten ist, wenn die vorgelegten Informationen und Unterlagen nicht ausreichen oder wenn der Notifizierende innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist – oder, wenn ein erstes Ersuchen gemäß Absatz 4 gestellt wurde, innerhalb der in jenem Absatz genannten Frist – keine Informationen bereitgestellt hat.*

*Die zuständige Behörde am Versandort entscheidet, dass die Notifizierung ungültig ist und nicht weiter zu bearbeiten ist, wenn die auf das letzte Ersuchen gemäß Absatz 4 hin bereitgestellten Informationen und Unterlagen nicht ausreichen oder wenn der Notifizierende innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist keine Informationen bereitgestellt hat.*

Die zuständige Behörde am Versandort unterrichtet den Notifizierenden und die anderen betroffenen zuständigen Behörden *so bald wie möglich, spätestens jedoch* sieben *Werktage* nach *Ablauf der in Absatz 3 oder gegebenenfalls Absatz 4 genannten Frist* über *ihre* Entscheidung *gemäß dem vorliegenden Absatz*.



- (6) *Ist die zuständige Behörde am Versandort der Auffassung, dass die Notifizierung gemäß Artikel 5 Absatz 5 ordnungsgemäß ausgeführt wurde, so unterrichtet sie den Notifizierenden und die anderen betroffenen zuständigen Behörden so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Werktage nach Einreichung der ordnungsgemäß ausgeführten Notifizierung, oder innerhalb von sieben Werktagen nach Ablauf der in Absatz 3 oder gegebenenfalls Absatz 4 genannten Frist darüber.*
- (7) *Ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort oder eine etwaige für die Durchfuhr zuständige Behörde der Auffassung, dass Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 5 Absatz 3 oder zusätzliche Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 5 Absatz 4 erforderlich sind, so ersucht sie den Notifizierenden um diese Informationen und Unterlagen so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn Werktage nach Erhalt der Informationen nach Absatz 6, und unterrichtet die anderen zuständigen Behörden über dieses Ersuchen.*

- (8) Der Notifizierende stellt die in Absatz 7 genannten Informationen und Unterlagen **so bald wie möglich, spätestens jedoch zehn** Werktage nach dem Ersuchen der betroffenen zuständigen Behörde, bereit.

*Auf Antrag des Notifizierenden kann die betroffene zuständige Behörde die in Unterabsatz 1 genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn der Notifizierende eine begründete Erklärung darüber vorlegt, warum eine solche Verlängerung erforderlich ist, um die angeforderten Informationen und Unterlagen bereitstellen zu können.*

- (9) *Ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort oder eine etwaige für die Durchführung zuständige Behörde der Auffassung, dass ■ Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 5 Absatz 3 oder zusätzliche Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 5 Absatz 4 weiterhin erforderlich sind, so kann die betroffene zuständige Behörde so bald wie möglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Ablauf der in Absatz 8 genannten Frist, an den Notifizierenden bis zu zwei weitere Ersuchen um Informationen und Unterlagen gemäß Absatz 7 richten. Absatz 8 gilt für ein solches Ersuchen entsprechend.*

- (10) *Die zuständige Behörde am Bestimmungsort oder eine etwaige für die Durchführung zuständige Behörde kann entscheiden, dass die Notifizierung ungültig ist und nicht weiter zu bearbeiten ist, wenn die vorgelegten Informationen und Unterlagen nicht ausreichen oder wenn der Notifizierende innerhalb der in Absatz 8 genannten Frist – oder, wenn ein erstes Ersuchen gemäß Absatz 9 gestellt wurde, innerhalb der in jenem Absatz genannten Frist - keine Informationen vorgelegt hat.*

*Die zuständige Behörde am Bestimmungsort oder eine etwaige für die Durchführung zuständige Behörde entscheidet, dass die Notifizierung ungültig ist und nicht weiter bearbeitet wird, wenn die auf das letzte Ersuchen gemäß Absatz 8 hin bereitgestellten Informationen und Unterlagen nicht ausreichen oder wenn der Notifizierende innerhalb der in Absatz 8 genannten Frist keine Informationen bereitgestellt hat.*

Die **█** zuständige Behörde *am Bestimmungsort oder eine etwaige für die Durchführung zuständige Behörde* unterrichtet den Notifizierenden und die anderen betroffenen zuständigen Behörden *so bald wie möglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 8 oder gegebenenfalls Absatz 9*, über ihre gemäß dem vorliegenden Absatz getroffene Entscheidung.

- (11) *Die zuständige Behörde am Bestimmungsort oder eine etwaige für die Durchführung zuständige Behörde unterrichtet den Notifizierenden und die anderen betroffenen zuständigen Behörden so bald wie möglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Erhalt der Informationen gemäß Absatz 6, dass sie mit der ordnungsgemäß ausgeführten Notifizierung zufrieden ist oder so bald wie möglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Vorlage der angeforderten Informationen und Unterlagen durch den Notifizierenden gemäß Absatz 8 und gegebenenfalls Absatz 9, dass sie mit den Informationen und Unterlagen zufrieden ist.*
- (12) *Wurde die Notifizierung gemäß Artikel 5 Absatz 6 unter Berücksichtigung der Informationen gemäß Absatz 11 ordnungsgemäß abgeschlossen, so unterrichtet die zuständige Behörde am Bestimmungsort unverzüglich den Notifizierenden, die zuständige Behörde am Versandort und etwaige betroffene für die Durchführung zuständige Behörde.*

- (13) Hat die zuständige Behörde am Versandort innerhalb von 30 **Werktagen** nach dem Tag der Einreichung der Notifizierung **oder der Bereitstellung der Informationen und Unterlagen gemäß Absatz 3 oder 4** nicht gemäß Absatz **1, 5 oder 6** gehandelt, so übermittelt sie dem Notifizierenden auf dessen Antrag hin eine begründete Erklärung.

Hat **die** zuständige Behörde **am Bestimmungsort oder eine etwaige für die Durchführung zuständige Behörde** innerhalb von 30 **Werktagen** nach **Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist oder nach Vorlage von Informationen und Unterlagen gemäß den Absätzen 8 oder 9 nicht gemäß Absatz 7 oder Absatz 9, 10, 11 oder 12 gehandelt**, **■** so übermittelt sie dem Notifizierenden auf dessen Antrag hin eine begründete Erklärung.

## Artikel 9

**Zustimmung** der zuständigen Behörden und Fristen für **Verbringung**, Verwertung oder Beseitigung

- (1) Die **zuständigen Behörden** am Bestimmungsort und ■ am Versandort sowie ■ die für die Durchfuhr ■ zuständigen Behörden treffen innerhalb von 30 Tagen nach **dem Tag, an dem der Notifizierende gemäß Artikel 8 Absatz 12 darüber unterrichtet wurde, dass die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, in Bezug auf die Verbringung eine der folgenden hinreichend zu begründenden Entscheidungen:**
- a) Zustimmung ohne Auflagen;
  - b) Zustimmung mit Auflagen gemäß Artikel 10;
  - c) Erhebung eines Einwands gemäß Artikel 12;
  - d) **keine Zustimmung, soweit die Bedingungen gemäß Artikel 11 nicht erfüllt sind.**

*Abweichend von Unterabsatz 1 kann die zuständige Behörde am Versandort eine Entscheidung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c oder d treffen, nachdem sie die Notifizierung erhalten hat und bevor sie geprüft hat, ob diese ordnungsgemäß ausgeführt ist, wenn offensichtlich ist, dass die Bedingungen des Artikels 11 nicht erfüllt sind oder dass Gründe für Einwände gemäß Artikel 12 vorliegen.*

*Abweichend von Unterabsatz 1 kann eine betroffene zuständige Behörde vor dem Tag, an dem der Notifizierende gemäß Artikel 8 Absatz 12 unterrichtet wurde, eine Entscheidung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c oder d treffen, sobald die Notifizierung gemäß Artikel 5 Absatz 5 ordnungsgemäß ausgeführt wurde.*

Werden innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist von 30 Tagen keine Einwände erhoben, so kann von einer stillschweigenden Zustimmung ■ der für die Durchführung zuständigen Behörden ausgegangen werden. ■

- (2) Die ***zuständigen Behörden*** am ***Versandort*** und ***am*** Bestimmungsort sowie gegebenenfalls die für die Durchfuhr zuständigen Behörden unterrichten den Notifizierenden innerhalb der in Absatz 1 ***Unterabsatz 1*** genannten Frist von 30 Tagen über ihre Entscheidung und die Gründe dafür ***und unterrichten die anderen betroffenen zuständigen Behörden über diese Entscheidung***. Die zuständige Behörde unterrichtet den Notifizierenden und die anderen betroffenen zuständigen Behörden unverzüglich über gemäß Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 getroffene Entscheidungen.

***Die in Absatz 1 Unterabsatz 4 genannten stillschweigenden Zustimmungen sind für den Zeitraum gültig, der in der von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort gemäß Unterabsatz 1 erteilten schriftlichen Zustimmung angegeben ist.***

Hat ***eine der betroffenen zuständigen Behörden*** innerhalb von 30 Tagen ***nach dem Tag, an dem der Notifizierende, die zuständige Behörde am Versandort oder eine für die Durchfuhr zuständige Behörde gemäß Artikel 8 Absatz 12 unterrichtet wurde,*** keine Entscheidung gemäß Absatz 1 ***Unterabsatz 1*** getroffen, so übermittelt sie dem Notifizierenden auf Antrag eine begründete Erklärung.



- (3) *Reicht ein Notifizierender eine Notifizierung gemäß Artikel 5 und gegebenenfalls Artikel 13 ein, um – im Vergleich zu einer Notifizierung, der zugestimmt wurde – dieselbe Art von Abfällen von demselben Ort im Versandstaat an denselben Empfänger und dieselbe Anlage zu verbringen, wobei die Durchfuhrstaaten – sofern solche vorliegen – identisch sind, so berücksichtigen die betroffenen zuständigen Behörden etwaige zuvor gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 oder Artikel 13 Absätze 2 und 3 übermittelten Informationen und treffen so bald wie möglich eine Entscheidung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels.*
- (4) Eine schriftliche Zustimmung zu einer ■ Verbringung erlischt **zum frühestmöglichen Tag nach Ablauf der von den betroffenen zuständigen Behörden angegebenen Gültigkeitsdauern**. Sie darf sich nicht über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ■ erstrecken.
- (5) Die ■ Verbringung darf nur erfolgen, wenn die in Artikel 16 Absätze 1 **und 2** festgelegten Anforderungen erfüllt sind, und nur während der Gültigkeitsdauer der stillschweigenden oder schriftlichen Zustimmung aller betroffenen zuständigen Behörden gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels. **Die Anlage für Verwertung oder Beseitigung** muss die Abfälle vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der stillschweigenden oder schriftlichen Zustimmung aller betroffenen zuständigen Behörden entgegengenommen haben.

- (6) Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen im Zusammenhang mit einer **■** Verbringung muss spätestens ein Jahr nach Entgegennahme der Abfälle durch die Anlage, die die **■** Abfälle verwertet oder beseitigt, abgeschlossen sein, sofern die betroffenen zuständigen Behörden in ihrer Entscheidung keinen kürzeren Zeitraum angegeben haben.
- (7) Die betroffenen zuständigen Behörden widerrufen ihre stillschweigende oder schriftliche Zustimmung **auf Antrag des Notifizierenden** oder wenn sie davon Kenntnis haben, dass
- a) die Zusammensetzung der Abfälle nicht der Notifizierung entspricht;
  - b) die für die Verbringung erteilten Auflagen nicht erfüllt sind;
  - c) die Abfälle nicht entsprechend der Genehmigung für die Anlage, in der **die Verwertung oder Beseitigung** durchgeführt wird, verwertet oder beseitigt werden;

- d) die Abfälle in einer Weise verbracht, verwertet oder beseitigt werden oder wurden, die nicht den Informationen entspricht, die im Notifizierungsformular und im Begleitformular angegeben oder diesen beigelegt sind;
  - e) *die Sicherheitsleistung gekündigt wurde;*
  - f) *der Vertrag gekündigt wurde.*
- (8) *Die betroffene zuständige Behörde unterrichtet den Notifizierenden, die anderen betroffenen zuständigen Behörden und den Empfänger über jeden Widerruf einer Zustimmung, einschließlich des Grundes für einen solchen Widerruf.*
- (9) *Wird die Zustimmung einer der betroffenen zuständigen Behörden gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels widerrufen, so darf die Verbringung oder die Behandlung der Abfälle gegebenenfalls nicht fortgesetzt werden und findet Artikel 22 bzw. 25 Anwendung.*

## Artikel 10

### Auflagen für *die Zustimmung zu einer* Verbringung

- (1) Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie die für die Durchführung zuständigen Behörden können innerhalb der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen Auflagen für ihre Zustimmung zu einer notifizierten Verbringung festlegen. Diese Auflagen müssen **hinreichend begründet sein und können** sich auf **eine oder mehrere der in Artikel 11 aufgeführten Bedingungen oder auf** die in Artikel 12 aufgeführten Gründe stützen.
- (2) Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie die für die Durchführung zuständigen Behörden können innerhalb der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen auch Auflagen für den Transport von Abfällen innerhalb ihres Hoheitsgebiets festlegen. Diese Transportauflagen dürfen nicht strenger sein als die Auflagen für den Transport von Abfällen, der ausschließlich innerhalb ihres Hoheitsgebiets erfolgt, und müssen geltenden Vereinbarungen, insbesondere einschlägigen internationalen Übereinkünften, angemessen Rechnung tragen.

- (3) Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie die für die Durchführung zuständigen Behörden können innerhalb der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen auch als Auflage festlegen, dass ihre Zustimmung als widerrufen gilt, falls die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 ***spätestens zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Begleitformulars gemäß Artikel 16 Absatz 2*** gültig ist.
- (4) Die Auflagen werden von der zuständigen Behörde, die diese festlegt, im Notifizierungsformular angegeben oder diesem beigelegt.
- (5) Die zuständige Behörde am Bestimmungsort kann innerhalb der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen auch als Auflage festlegen, dass die Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, die Eingänge, Ausgänge und/oder den Bestand der Abfälle sowie die damit verbundenen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren wie in der Notifizierung angegeben und für die Gültigkeitsdauer der Notifizierung regelmäßig aufzeichnet. Diese Aufzeichnungen werden von einer rechtlich für die Anlage verantwortlichen Person unterzeichnet und innerhalb eines Monats nach Abschluss des notifizierten Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens an die zuständige Behörde am Bestimmungsort übermittelt.

## Artikel 11

### *Bedingungen für Verbringungen von zur Beseitigung bestimmten Abfällen*

- (1) Wird eine Notifizierung einer ■ zur Beseitigung bestimmten Verbringung ■ gemäß Artikel 5 eingereicht, so erteilen die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort ihre ■ Zustimmung zu dieser Verbringung innerhalb der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen **nicht, es sei denn**, alle folgenden Bedingungen sind erfüllt:
- a) Der Notifizierende weist nach, dass
- i) die Abfälle nicht auf technisch machbare und wirtschaftlich tragfähige Weise verwertet werden können oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nach Unionsrecht oder Völkerrecht beseitigt werden müssen;
  - ii) die Abfälle in dem Staat, in dem sie angefallen sind, nicht auf technisch machbare und wirtschaftlich tragfähige Weise beseitigt werden können;
  - iii) die geplante Verbringung oder Beseitigung im Einklang mit der Abfallhierarchie und den Grundsätzen der Nähe und der Entsorgungsautarkie ■ gemäß der Richtlinie 2008/98/EG steht **und die entsprechenden Abfälle gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden;**

- b) *den betroffenen zuständigen Behörden liegen keine Informationen darüber vor, dass* der Notifizierende oder der Empfänger *in den fünf Jahren vor der Einreichung der Notifizierung* wegen der Durchführung einer illegalen Verbringung oder einer anderen illegalen Handlung im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt *oder der menschlichen Gesundheit* verurteilt wurde;
- c) *den betroffenen zuständigen Behörden liegen keine Informationen darüber vor, dass* der Notifizierende oder die Anlage in den fünf Jahren vor der Einreichung der Notifizierung im Zusammenhang mit früheren Verbringungen die Artikel 15 und 16 *wiederholt* nicht eingehalten hat;
- d) *der Bestimmungsmitgliedstaat hat nicht sein Recht nach Artikel 4 Absatz 1 des Basler Übereinkommens wahrgenommen, die Einfuhr von gefährlichen Abfällen oder von in Anlage II jenes Übereinkommens aufgeführten Abfällen zu verbieten;*
- e) *die geplante Verbringung und Beseitigung steht im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur öffentlichen Ordnung, zur öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit in dem Mitgliedstaat, in dem sich die zuständige Behörde befindet;*
- f) die geplante Verbringung oder Beseitigung verstößt nicht gegen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen, die von dem oder den betroffenen Mitgliedstaaten oder der Union geschlossen wurden;

- g) die ■ Abfälle werden im Einklang mit rechtsverbindlichen Umweltschutzstandards für die Beseitigung behandelt, die in Rechtsvorschriften der Union **oder in gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG** erstellten Abfallbewirtschaftungsplänen festgelegt sind, und, falls die Anlage unter die Richtlinie 2010/75/EU fällt, die besten verfügbaren Techniken im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der genannten Richtlinie werden entsprechend der für die Anlage erteilten Genehmigung angewendet;
- h) bei den Abfällen handelt es sich weder um gemischte Siedlungsabfälle■, die aus privaten Haushalten und/oder von anderen Abfallerzeugern eingesammelt wurden, noch um gemischte Siedlungsabfälle, die einem Abfallbehandlungsverfahren unterzogen wurden, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(2) *Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a gelten die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii nicht, wenn der Notifizierende nachweist, dass die betreffenden Abfälle in einem Versandmitgliedstaat in einer so geringen Menge pro Jahr erzeugt werden, dass die Bereitstellung neuer spezialisierter Beseitigungsanlagen in diesem Mitgliedstaat nicht wirtschaftlich tragfähig wäre.*

(3) *Erteilt eine für die Durchfuhr zuständige Behörde ■ gemäß Artikel 9 Absatz 1 ihre Zustimmung zu einer Verbringung■, so gelten nur ■ die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstaben b, c, e und f des vorliegenden Artikels.*

■



- (4) *Informationen über die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 erteilten Zustimmungen werden in dem Bericht gemäß Artikel 73 genannt. Die Kommission unterrichtet alle Mitgliedstaaten über solche im vorausgegangenen Kalenderjahr erteilten Zustimmungen.*
- (5) *Bis zum ... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung detaillierter Kriterien für die einheitliche Anwendung der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Bedingungen, in denen festgelegt wird, wie die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii jenes Absatzes von den Notifizierenden nachzuweisen und von den zuständigen Behörden zu bewerten sind. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 81 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

## Artikel 12

### Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen

- (1) Wird eine Notifizierung einer ■ Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen gemäß Artikel 5 eingereicht, so können die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort innerhalb der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen begründete Einwände erheben, die sich auf einen oder mehrere der folgenden Gründe stützen:
- a) Die ■ Verbringung oder Verwertung stünde nicht im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG;
  - b) die betreffenden Abfälle sollen nicht nach Abfallbewirtschaftungsplänen oder Abfallvermeidungsprogrammen behandelt werden, die **von den Versand- bzw. Bestimmungsstaaten** gemäß den Artikeln 28 und 29 der Richtlinie 2008/98/EG erstellt wurden;
  - c) die ■ Verbringung oder Verwertung stünde nicht im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt, zur öffentlichen Ordnung, zur öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit, die Handlungen betreffen, die im Staat der Einwände erhebenden zuständigen Behörde erfolgen;

- d) die ■ Verbringung oder Verwertung stünde nicht mit nationalen Rechtsvorschriften des Versandstaats betreffend die Abfallverwertung **und die Verwertung oder Beseitigung von Restabfällen, die bei der Verwertung der betreffenden Abfälle** anfallen, im Einklang, einschließlich, wenn die ■ Verbringung Abfälle betreffen würde, die zur Verwertung in einer Anlage bestimmt sind, deren Standards für die Behandlung dieser bestimmten Abfälle weniger streng sind als im Versandstaat, wobei die Notwendigkeit der Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts zu beachten ist, es sei denn,
- i) es bestehen entsprechende Rechtsvorschriften der Union, insbesondere für Abfälle, und es wurden Anforderungen, die mindestens so streng sind wie die in jenen Rechtsvorschriften der Union festgelegten, in das nationale Recht zur Umsetzung jener Rechtsvorschriften der Union aufgenommen;
  - ii) die Verwertung **und die Verwertung oder Beseitigung von Restabfällen, die bei der Verwertung der betreffenden Abfälle** anfallen, im Bestimmungsstaat **werden** unter Bedingungen durchgeführt, die als den in den nationalen Rechtsvorschriften des Versandstaats vorgeschriebenen Bedingungen gleichwertig gelten;
  - iii) die nationalen Rechtsvorschriften im Versandstaat, die nicht unter Ziffer i fallen, wurden nicht gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> notifiziert, wenn die genannte Richtlinie dies verlangt;

<sup>41</sup>

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- e) eine Begrenzung eingehender Verbringungen von Abfällen, die für andere Verwertungsverfahren als das Recycling und die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmt sind, ist für einen Mitgliedstaat erforderlich, um sein Abfallbewirtschaftungsnetz zu schützen, wenn **auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu erwarten ist**, dass solche Verbringungen zur Folge hätten, dass im Inland anfallende Abfälle beseitigt oder in einer Weise behandelt werden müssten, die nicht mit seinen Abfallbewirtschaftungsplänen kohärent ist;
- f) den betroffenen zuständigen Behörden liegen keine Informationen darüber vor, dass der Notifizierende oder der Empfänger **in den fünf Jahren vor der Einreichung der Notifizierung** wegen der Durchführung einer illegalen Verbringung oder einer anderen illegalen Handlung im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt **oder der menschlichen Gesundheit** verurteilt wurde;
- g) den betroffenen zuständigen Behörden liegen keine Informationen darüber vor, dass der Notifizierende oder die Anlage im Zusammenhang mit früheren Verbringungen **in den fünf Jahren vor der Einreichung der Notifizierung** die Artikel 15 und 16 wiederholt nicht eingehalten hat;
- h) die   Verbringung oder Verwertung verstößt gegen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen, die von **dem** oder **den** betroffenen Mitgliedstaaten oder der Union geschlossen wurden;
- i) der Anteil an verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen, der geschätzte Wert der letztlich zu verwertenden Materialien oder die Kosten der Verwertung und die Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils der Abfälle rechtfertigen unter wirtschaftlichen oder ökologischen Gesichtspunkten nicht die Verwertung;

- j) die ■ Abfälle sind zur Beseitigung und nicht zur Verwertung bestimmt;
  - k) die ■ Abfälle werden nicht im Einklang mit rechtsverbindlichen Umweltschutzstandards für Verwertungsverfahren oder **mit** Verwertungs- oder Recyclingverpflichtungen, die in Gesetzgebungsakten der Union festgelegt sind, behandelt werden, oder die Abfälle werden in einer Anlage behandelt werden, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fällt, aber nicht die besten verfügbaren Techniken im Sinne des Artikels 3 Absatz 10 der genannten Richtlinie anwendet.
- (2) Die für die Durchführung zuständigen Behörden können innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen ■ begründete Einwände gegen die ■ Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen erheben. ***Ein solcher Einwand darf nur auf die in Absatz 1 Buchstaben c, f, g und h genannten Gründe gestützt werden.***
  - (3) Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass die Probleme, die zu ihren Einwänden geführt haben, innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen gelöst wurden, so unterrichten sie den Notifizierenden unverzüglich darüber.
  - (4) Werden die Probleme, die zu den Einwänden geführt haben, nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 30 Tagen gelöst, so wird die Notifizierung der Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen ungültig. Beabsichtigt der Notifizierende weiterhin, die Verbringung durchzuführen, so ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, alle betroffenen zuständigen Behörden und der Notifizierende vereinbaren etwas anderes.

- (5) Einwände, die von den zuständigen Behörden aus den die in Absatz 1 Buchstaben d und e dieses Artikels genannten Gründen erhoben werden, **und die Gründe für diese Einwände** müssen der Kommission gemäß Artikel 73 mitgeteilt werden.
- (6) **Die zuständigen Behörden unterrichten den Notifizierenden gemäß Artikel 9 Absatz 2 über die Gründe für ihre Einwände gegen eine Verbringung mit.**
- (7) **Die Versandmitgliedstaaten unterrichten** die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die nationalen Rechtsvorschriften, auf die sich die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 Buchstabe d **erhobenen Einwände stützen können, und geben an, für welche Abfälle und Verwertungsverfahren sowie Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren von Restabfällen, die bei der Verwertung der betreffenden Abfälle anfallen, diese Einwände gelten, bevor diese nationalen Gesetzgebungsvorschriften als Grund** für begründete **Einwände herangezogen wird.**
- Die Bestimmungsmitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Entscheidungen oder nationale Rechtsvorschriften, auf die sich von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 Buchstabe e erhobene Einwände stützen können, und geben an, für welche Abfall- und Verwertungsverfahren diese Einwände gelten, bevor diese Entscheidungen oder diese nationalen Rechtsvorschriften als Grund für begründete Einwände herangezogen werden.**

## Artikel 13

### Sammelnotifizierung

- (1) Der Notifizierende kann eine Sammelnotifizierung, die mehrere Verbringungen abdeckt, einreichen, sofern alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- a) Die gemäß Artikel 5 Absatz 10 identifizierten Abfälle in den verschiedenen Verbringungen weisen im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften auf;
  - b) die Abfälle in den verschiedenen Verbringungen werden zum gleichen Empfänger und zur gleichen Anlage verbracht;
  - c) ***die Durchführstaaten – sofern solche vorliegen – sind identisch, die Streckenführung der verschiedenen Verbringungen ist im Notifizierungsformular angegeben oder diesem beigefügt und die Verbringungen beginnen am selben Ort.***

- (2) ■ Der Notifizierende *kann in einem dem Notifizierungsformular beigefügten Anhang einen oder mehrere mögliche alternative Streckenführungen angeben. Das gemäß Artikel 16 Absatz 2 ausgefüllte Begleitformular enthält Informationen zu der im Notifizierungsformular angegebenen einzuhaltenden Streckenführung sowie zu etwaigen alternativen Streckenführungen, die im Falle unvorhergesehener Umstände einzuhalten und im Notifizierungsformular angegeben sind.*

■

- (3) Die betroffenen zuständigen Behörden können ihre Zustimmung zur Nutzung einer Sammelnotifizierung von der späteren Vorlage zusätzlicher Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 5 Absätze 3 **bis 6** abhängig machen.



## Artikel 14

### Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung

- (1) Eine juristische oder natürliche Person, die Eigentümer einer Verwertungsanlage ist oder Kontrolle über eine solche Anlage ausübt, kann bei der gemäß Artikel 75 benannten zuständigen Behörde, unter deren Zuständigkeit die Anlage fällt, einen Antrag auf eine Vorabzustimmung für diese Anlage stellen.

***Anlagen, die nur das Verfahren R13 durchführen, sind nicht berechtigt, einen Antrag gemäß Unterabsatz 1 zu stellen.***

- (2) Der in Absatz 1 genannte Antrag muss folgende Informationen enthalten:
- a) den Namen, die Registriernummer und die Anschrift der Verwertungsanlage;
  - b) Kopien der Genehmigungen, die der Verwertungsanlage zur Durchführung der Abfallbehandlung gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2008/98/EG erteilt wurden, sowie gegebenenfalls Standards oder Zertifizierungen, die die Anlage erfüllt;

- c) eine Beschreibung der **Technologie**, die in der **Verwertungsanlage**, für die die Vorabzustimmung beantragt wird, angewandt wird, um die **umweltgerechte Abfallverwertung sicherzustellen, einschließlich Technologie zur Energieeinsparung oder zur Begrenzung der Emission von durch die Tätigkeiten der Anlage entstehenden Treibhausgasen**;
- d) den bzw. die **R-Codes gemäß Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG** für das bzw. die **Verwertungsverfahren, für das bzw. die die Vorabzustimmung beantragt wird**;
- e) **in Bezug auf die** in Anhang IV dieser Verordnung **oder im Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG** aufgeführten **Abfälle**, für die die Vorabzustimmung beantragt wird, **die Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle, die physikalischen Eigenschaften sowie den bzw. die Abfallidentifizierungscodes**;
- f) die Gesamtmenge jeder Abfallart, für die die Vorabzustimmung beantragt wird, im Verhältnis **zu der** Behandlungskapazität, **für die** der Anlage **eine Genehmigung zur Durchführung der Abfallbehandlung gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2008/98/EG erteilt wurde**;

- g) **die Menge der bei der Verwertung der Abfälle anfallenden Restabfälle im Verhältnis zur Menge der verwerteten Materialien und die geplante Methode der Verwertung oder Beseitigung der Restabfälle;**
  - h) Aufzeichnungen über die Tätigkeiten der Anlage im Zusammenhang mit der Abfallverwertung, insbesondere gegebenenfalls mit Angaben zur Menge und zu den Arten der **in den letzten drei Jahren** behandelten Abfälle ■ ;
  - i) einen Nachweis oder eine Bestätigung, dass die juristische oder natürliche Person, die Eigentümer der Anlage ist oder Kontrolle über sie ausübt, **in den fünf Jahren vor der Antragstellung** nicht wegen **der Durchführung** einer illegalen Verbringung oder einer anderen illegalen Handlung im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung, **insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit**, verurteilt wurde.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 2 **des vorliegenden Artikels** hinsichtlich der in den Antrag aufzunehmenden Informationen zu erlassen.
  - (4) Das Verfahren gemäß den Absätzen 5 bis 10 dieses Artikels gilt für die Erteilung einer Vorabzustimmung für eine Anlage, für die ein Antrag gemäß Absatz 1 gestellt wurde.
  - (5) **Innerhalb von 55 Tagen nach dem Tag des Eingangs eines Antrags, der gemäß Absatz 1 gestellt wurde und die in Absatz 2 genannten Informationen enthält**, prüft die zuständige Behörde den Antrag und entscheidet, ob sie ihn genehmigt.

- (6) Hat die in Absatz 1 genannte juristische oder natürliche Person alle in Absatz 2 genannten Informationen bereitgestellt, so genehmigt die zuständige Behörde den Antrag und erteilt der betreffenden Anlage eine Vorabzustimmung. Die Vorabzustimmung kann Bedingungen in Bezug auf ihre Gültigkeitsdauer, die Arten und Mengen der Abfälle, die unter die Vorabzustimmung fallen, die **angewandte Technologie** oder andere Bedingungen enthalten, die erforderlich sind, um eine umweltgerechte Bewirtschaftung der Abfälle sicherzustellen.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann die zuständige Behörde die Genehmigung des Antrags auf Vorabzustimmung ablehnen, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass durch die Erteilung der Vorabzustimmung **sichergestellt wird, dass die Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie und anderen Anforderungen der Richtlinie 2008/98/EG bewirtschaftet werden oder dass gegebenenfalls die besten verfügbaren Techniken im Einklang mit Schlussfolgerungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU angewandt werden.**
- (8) Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags auf Vorabzustimmung wird der juristischen oder natürlichen Person, die den Antrag gestellt hat, mitgeteilt, sobald sie von der zuständigen Behörde getroffen wurde, und hinreichend begründet.
- (9) **Die einer Verwertungsanlage erteilte Vorabzustimmung ist,** sofern in der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags auf Vorabzustimmung nichts anderes angegeben ist, **■ zehn Jahre lang gültig. Während dieses Zeitraums führt die zuständige Behörde mindestens eine Kontrolle gemäß Artikel 60 durch. Erforderlichenfalls werden zusätzliche Kontrollen auf der Grundlage des risikobasierten Bewertungsansatzes gemäß Artikel 62 durchgeführt.**

- (10) Die einer Verwertungsanlage erteilte Vorabzustimmung kann jederzeit von der zuständigen Behörde widerrufen werden, **wenn Informationen verfügbar werden, aus denen hervorgeht, dass die gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen falsch sind oder dass die Bedingungen des Absatzes 6 nicht mehr erfüllt sind.** Eine Entscheidung über den Widerruf einer Vorabzustimmung ist hinreichend zu begründen und der betreffenden Anlage mitzuteilen.
- (11) Die in Absatz 1 genannte juristische oder natürliche Person unterrichtet die betroffene zuständige Behörde unverzüglich über jede Änderung der **gemäß Absatz 2 übermittelten** Informationen. Die betroffene zuständige Behörde **prüft diese** Änderungen **sorgfältig** und aktualisiert **oder widerruft** erforderlichenfalls die Vorabzustimmung.
- (12) Im Falle einer gemäß Artikel 13 eingereichten Sammelnotifizierung, die sich auf Verbringungen bezieht, die für eine Anlage mit Vorabzustimmung bestimmt sind, wird die Gültigkeitsdauer der Zustimmung gemäß Artikel 9 **Absatz 4** auf drei Jahre verlängert.
- Abweichend von **Unterabsatz 1** können die betroffenen zuständigen Behörden **in hinreichend begründeten Fällen** entscheiden, **die Gültigkeitsdauer auf einen Zeitraum von weniger als drei Jahren zu verlängern.**

- (13) Die zuständigen Behörden, die einer Anlage gemäß diesem Artikel eine Vorabzustimmung erteilt haben, unterrichten die Kommission und gegebenenfalls das OECD-Sekretariat unter Verwendung des Formulars in Anhang VI über Folgendes:
- a) den Namen, die Registriernummer und die Anschrift der Verwertungsanlage;
  - b) eine Beschreibung der angewandten **Technologie und den bzw. die** R-Codes **gemäß Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG**;
  - c) **in Bezug auf** die Abfälle, für die die Vorabzustimmung gilt, **den bzw. die** Abfallidentifizierungscodes;

- d) die von der Vorabzustimmung betroffene Gesamtmenge;
  - e) die Gültigkeitsdauer **der Vorabzustimmung**;
  - f) etwaige Änderungen der Vorabzustimmung;
  - g) etwaige Änderungen der notifizierten Informationen;
  - h) etwaige Widerrufe der Vorabzustimmung.
- (14) Abweichend von den Artikeln ■ 9, 10 ■ und 12 unterliegen die gemäß Artikel 9 Absatz 1 erteilte Zustimmung, die gemäß Artikel 10 erteilten Auflagen oder die gemäß Artikel 12 erhobenen Einwände aller betroffenen zuständigen Behörden in Bezug auf eine Notifizierung **einer Verbringung**, die für eine Anlage mit Vorabzustimmung bestimmt **ist**, einer Frist von sieben Werktagen nach **dem Tag, an dem der Notifizierende gemäß Artikel 8 Absatz 12 darüber unterrichtet wurde, dass die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen wurde.**
- (15) Beabsichtigen eine oder mehrere zuständige Behörden, um zusätzliche Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 2, 4, 7 **oder 9** in Bezug auf eine Notifizierung von Verbringungen zu einer Anlage mit Vorabzustimmung zu ersuchen, werden die in **jenen Absätzen** sowie in Artikel 8 **Absätze 3 und 8 ■** genannten Fristen ■ verkürzt **auf**
- a) **fünf Werktage für Artikel 8 Absätze 2, 3, 7 und 8 und**
  - b) **drei Werktage für Artikel 8 Absätze 4 und 9.**

- (16) Unbeschadet des Absatzes 14 kann **eine betroffene** zuständige Behörde ■ entscheiden, dass mehr Zeit notwendig ist, um vom Notifizierenden weitere Informationen oder Unterlagen zu erhalten.

In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde den Notifizierenden **und die anderen betroffenen zuständigen Behörden** innerhalb von sieben Werktagen nach dem **Tag, an dem der Notifizierende gemäß Artikel 8 Absatz 12 darüber unterrichtet wurde, dass die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen wurde.**

Die Gesamtzeit, die für eine der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Entscheidungen erforderlich ist, darf 30 Tage ab dem Tag, **an dem der Notifizierende gemäß Artikel 8 Absatz 12 darüber unterrichtet wurde, dass die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen wurde,** nicht überschreiten.



## Artikel 15

### Zusätzliche Bestimmungen **zur** vorläufigen **Verwertung** und vorläufigen **Beseitigung**

- (1) Ist eine Verbringung ■ **zur** vorläufigen **Verwertung** oder vorläufigen **Beseitigung** bestimmt, so müssen alle Anlagen, in denen die **nachfolgende vorläufige** oder nicht **vorläufige Verwertung oder die nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Beseitigung** vorgesehen ist, zusätzlich zu **der** ersten vorläufigen **Verwertung** oder vorläufigen **Beseitigung** ebenfalls im Notifizierungsformular angegeben werden.
- (2) Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort dürfen einer Verbringung von für ein vorläufiges Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren bestimmten Abfällen nur dann zustimmen, wenn **sie die Bedingungen in Artikel 11 als erfüllt erachten oder wenn** nach Artikel 12 kein Grund **für einen Einwand** gegen die Verbringung ■ oder Verbringungen zu den Anlagen, die eine **nachfolgende vorläufige** oder nicht **vorläufige Verwertung** oder nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige **Beseitigung durchführen**, vorliegen.

- (3) Die Anlage, die das vorläufige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren durchführt, bestätigt dem Notifizierenden **und den betroffenen zuständigen Behörden** die Entgegennahme der Abfälle innerhalb **von zwei Werktagen** nach Entgegennahme der Abfälle. Diese Bestätigung wird im Begleitformular angegeben oder diesem beigelegt.
- (4) Die Anlage, die das vorläufige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren durchführt, stellt **dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden** unter ihrer Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss dieses Verfahrens und nicht später als ein Jahr nach Entgegennahme der Abfälle oder innerhalb des in Artikel 9 Absatz 6 genannten kürzeren Zeitraums, eine Bescheinigung über den Abschluss des Verfahrens aus. **Diese Bescheinigung wird im Begleitformular angegeben oder diesem beigelegt.**

■

- (5) Liefert eine Verwertungs- oder Beseitigungsanlage, die ein vorläufiges Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren durchführt, die Abfälle für ein nachfolgendes vorläufiges oder nicht vorläufiges Verwertungs- oder nachfolgendes vorläufiges oder nicht vorläufiges Beseitigungsverfahren an eine im Bestimmungsstaat gelegene Anlage, so muss sie so bald wie möglich und spätestens ein Jahr nach der Lieferung der Abfälle oder innerhalb des in Artikel 9 Absatz 6 genannten kürzeren Zeitraums eine Bescheinigung von dieser Anlage über den Abschluss des nachfolgenden **vorläufigen oder** nicht vorläufigen Verwertungs- und vorläufigen oder nicht vorläufigen Beseitigungsverfahrens erhalten.

Die ■ Anlage, die ein vorläufiges Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren **gemäß Absatz 3** durchführt, übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unverzüglich die entsprechenden Bescheinigungen unter Angabe der Verbringungen, auf die sich die Bescheinigungen beziehen.

- (6) *Um sicherzustellen, dass der Inhalt der in Absatz 5 Unterabsatz 1 genannten Bescheinigung in der gesamten Union kohärent ist, erlässt die Kommission rechtzeitig vor dem Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 27 Absatz 5, spätestens jedoch bis zum ... [zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung des vorliegenden Artikels, in dem festgelegt wird, welche Informationen in einer solchen Bescheinigung bereitzustellen sind. Dieser delegierte Rechtsakt wird gemäß Artikel 80 erlassen.*
- (7) Erfolgt eine Lieferung gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels an eine Anlage im ursprünglichen Versandstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat **und betrifft sie Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3**, so bedarf es einer erneuten Notifizierung gemäß dieser Verordnung.
- (8) Erfolgt eine Lieferung gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels an eine Anlage in einem Drittstaat **und betrifft sie Verbringungen gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3**, so bedarf es einer erneuten Notifizierung gemäß dieser Verordnung, und die Bestimmungen in Bezug auf die betroffenen zuständigen Behörden gelten auch für die ursprünglich zuständige Behörde des ursprünglichen Versandstaats.

## Artikel 16

Nach der Zustimmung zu einer Verbringung greifende Anforderungen

- (1) **Nachdem die** betroffenen zuständigen Behörden **ihre Zustimmung** zu einer notifizierten Verbringung **erteilt haben**, füllen alle beteiligten Unternehmen das Begleitformular oder im Falle einer Sammelnotifizierung die Begleitformulare an den entsprechenden Stellen aus. Sie stellen sicher, dass die Informationen im Begleitformular – auch während des Transports von Abfällen – **den anderen an der Verbringung beteiligten natürlichen und juristischen Personen**, den **betroffenen** zuständigen Behörden **und den an Kontrollen beteiligten Behörden über ein in Artikel 27** genanntes System elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Sobald der Notifizierende von den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie **den** für die Durchführung zuständigen **Behörden** eine schriftliche Zustimmung erhalten hat oder er von einer stillschweigenden Zustimmung der **■** für die Durchführung zuständigen **Behörde** ausgehen kann, gibt der Notifizierende das tatsächliche Datum der Verbringung an und füllt das Begleitformular so weit wie möglich **entsprechend den Anweisungen für das Ausfüllen des Notifizierungs- und des Begleitformulars in den Anhängen IA und IB gemäß Anhang IC** aus **und übermittelt es den betroffenen zuständigen Behörden und den anderen an der Verbringung beteiligten natürlichen und juristischen Personen** mindestens **zwei Werktage** vor Beginn der Verbringung. **Informationen über die tatsächliche Menge der Abfälle, das bzw. die Transportunternehmen und gegebenenfalls die Containerkennnummer können jedoch spätestens vor dem Beginn der Verbringung übermittelt werden.**

- (3) *Der Notifizierende stellt sicher, dass zusätzlich zur Bereitstellung des Begleitformulars gemäß Absatz 1 auch das Notifizierungsformular, das die Zustimmungen der betroffenen zuständigen Behörden und die von ihnen erteilten Auflagen enthält, den betroffenen zuständigen Behörden und den an Kontrollen beteiligten Behörden – auch während des Transports von Abfällen – elektronisch zur Verfügung gestellt wird.*
- (4) *Können die in den Absätzen 1 und 3 genannten Dokumente während des Transports von Abfällen nicht über das Internet zur Verfügung gestellt werden, so stellen der Notifizierende und das oder die Transportunternehmen sicher, dass die Dokumente auf andere Weise im Transportfahrzeug verfügbar sind. In diesem Fall stellt der Notifizierende sicher, dass alle Änderungen oder Ergänzungen, die während des Transports von Abfällen an den Dokumenten vorgenommen werden, über ein in Artikel 27 genanntes System übermittelt werden.*

- (5) Die Anlage bestätigt dem Notifizierenden und den **betroffenen** zuständigen Behörden die Entgegennahme der Abfälle innerhalb **von zwei Werktagen** nach Entgegennahme der Abfälle. ***Diese Bestätigung wird im Begleitformular angegeben oder diesem beigelegt.***
- (6) Die Anlage, die ein nicht vorläufiges Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren durchführt, stellt unter ihrer Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss dieses Verfahrens und nicht später als ein Jahr nach Entgegennahme der Abfälle oder innerhalb des in Artikel 9 Absatz 6 genannten kürzeren Zeitraums, eine Bescheinigung über den Abschluss der nicht vorläufigen Verwertung oder nicht vorläufigen Beseitigung aus.
- (7) Die in Absatz 6 genannte Bescheinigung wird dem Notifizierenden und den **betroffenen** zuständigen Behörden ■ übermittelt.

## Artikel 17

### Änderungen ■ nach der Zustimmung

- (1) Bei erheblichen Änderungen der Einzelheiten **oder** Bedingungen der Zustimmung unterrichtet der Notifizierende die betroffenen zuständigen Behörden und den Empfänger unverzüglich und, sofern möglich, vor Beginn einer Verbringung. **Als erhebliche Änderungen gelten unter anderem Änderungen im Vergleich zu den Angaben in der Notifizierung in Bezug auf die Abfallmenge, die Streckenführung, einschließlich möglicher alternativer Streckenführungen, den Tag oder die Tage der Verbringung oder das bzw. die Transportunternehmen oder Änderungen der Dauer der Verbringung aufgrund unvorhergesehener Umstände, die nach dem Beginn der Verbringung eintreten und dazu führen, dass die Gültigkeitsdauer einer Verbringung überschritten wird.**



- (2) Im Fall **einer erheblichen Änderung** gemäß Absatz 1 ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, alle betroffenen zuständigen Behörden **halten eine** erneute Notifizierung **nicht für notwendig und unterrichten den Notifizierenden darüber. Die zuständigen Behörden unterrichten den Notifizierenden so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Eingang der Informationen gemäß Absatz 1. Eine geplante Verbringung darf erst erfolgen, wenn der Notifizierende von den betroffenen zuständigen Behörden unterrichtet wurde. Hat eine Verbringung bereits begonnen, so stellt der Notifizierende sicher, dass die Sendung schnellstmöglich so lange gestoppt wird, bis die betroffenen zuständigen Behörden den Notifizierenden darüber unterrichtet haben, ob eine erneute Notifizierung erforderlich ist.**
- (3) Berühren in Absatz 1 genannte erhebliche Änderungen andere zuständige Behörden als die von der ursprünglichen Notifizierung betroffenen, so ist eine erneute Notifizierung einzureichen.

Kapitel 2  
*Allgemeine Informationspflichten*

Artikel 18  
**Allgemeine Informationspflichten**

- (1) Verbringungen von Abfällen nach Artikel 4 Absätze 4 und 5 unterliegen den in den Absätzen 2 bis 10 des vorliegenden Artikels festgelegten allgemeinen Informationspflichten.
- (2) *Eine Verbringung gemäß Absatz 1 darf nur dann von der Person, die die Verbringung veranlasst, nach Artikel 3 Nummer 7 Ziffern ii, iii und iv veranlasst werden, wenn diese Person gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG eine Genehmigung erhalten hat oder registriert ist.*
- (3) *Die Person, die die Verbringung veranlasst, darf Abfälle nur in eine Abfallverwertungsanlage verbringen, die gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG eine Genehmigung erhalten hat oder registriert ist. Die Anlage legt der Person, die die Verbringung veranlasst, vor der Verbringung die Genehmigung oder den Nachweis der Registrierung vor.*

- (4) *Alle an der Verbringung beteiligten Unternehmen füllen das Formular in Anhang VII mit den relevanten Informationen an den entsprechenden Stellen aus und stellen sicher, dass die Informationen – auch während des Transports von Abfällen – den anderen an der Verbringung beteiligten Personen, den betroffenen zuständigen Behörden und den an Kontrollen beteiligten Behörden gemäß Artikel 27 elektronisch zur Verfügung gestellt werden.*

*Ist die Person, die die Verbringung veranlasst, nicht der Abfallersterzeuger gemäß Artikel 3 Nummer 7 Ziffer i, so stellt die Person, die die Verbringung veranlasst, sicher, dass auch der Abfallersterzeuger oder eine der in Artikel 3 Nummer 7 Ziffer ii, iii oder v genannten Personen, sofern dies durchführbar ist, das Dokument nach Anhang VII unterzeichnet.*

- (5) Die   Person, die die Verbringung veranlasst, füllt spätestens **zwei Werktage** vor **Beginn** der Verbringung das Formulars in Anhang VII mit den relevanten Informationen **so weit wie möglich aus. Informationen über die tatsächliche Menge der Abfälle, das bzw. die Transportunternehmen und gegebenenfalls die Containerkennnummer können jedoch spätestens vor dem Beginn der Verbringung übermittelt werden.**

- (6) *Können die in den Absätzen 4 und 5 genannten Informationen während des Transports von Abfällen nicht über das Internet zur Verfügung gestellt werden, so stellen die Person, die die Verbringung veranlasst, und das bzw. die Transportunternehmen sicher, dass die Informationen auf andere Weise im Transportfahrzeug verfügbar sind, sofern die Informationen mit den gemäß den Absätzen 4 und 5 elektronisch zur Verfügung gestellten Informationen kohärent sind. In diesem Fall stellt die Person, die die Verbringung veranlasst, sicher, dass alle Änderungen oder Ergänzungen, die während des Transports von Abfällen an den Dokumenten vorgenommen werden, über ein in Artikel 27 genanntes System übermittelt werden.*
- (7) *Ist eine Verbringung zur vorläufigen Verwertung bestimmt, so sind in dem Dokument nach Anhang VII zusätzlich zu der ersten vorläufigen Verwertung auch die Anlage, in der die vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung unmittelbar nach der ersten vorläufigen Verwertung vorgesehen ist, und die R-Codes der entsprechenden Verfahren sowie, sofern dies durchführbar ist, die Anlagen, in denen eine nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung vorgesehen ist, und die R-Codes der entsprechenden Verwertungsverfahren anzugeben.*

I

- (8) Die Verwertungsanlage oder das Labor **bestätigt der Person, die die Verbringung veranlasst**, die Entgegennahme der Abfälle innerhalb **von zwei Werktagen** nach Entgegennahme der Abfälle, indem sie bzw. es die relevanten Informationen in Anhang VII ausfüllt. **Hat die Verwertungsanlage oder das Labor keinen Zugang zu einem System gemäß Artikel 27, so stellt sie bzw. es die Bestätigung über die Person bereit, die die Verbringung veranlasst.**

- (9) Die Verwertungsanlage stellt unter ihrer Verantwortung so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss des Verwertungsverfahrens und nicht später als ein Jahr nach Entgegennahme der Abfälle, eine Bescheinigung über den Abschluss der Verwertung aus, indem sie die relevanten Informationen in Anhang VII ausfüllt. ***Hat die Verwertungsanlage keinen Zugang zu einem in Artikel 27 genannten System, so stellt sie die Bescheinigung über die Person, die die Verbringung veranlasst, bereit.***

- 
- (10) ***Über alle Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 5 muss ein Vertrag zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger über die Verwertung der Abfälle geschlossen werden. Handelt es sich bei dem Empfänger nicht um den Betreiber der Anlage, so ist der Vertrag auch vom Betreiber der Anlage zu unterzeichnen.***

Der in ***Unterabsatz 1*** genannte Vertrag **■** muss ***spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Dokument nach Anhang VII gemäß Absatz 5 ausgefüllt ist, abgeschlossen und*** wirksam sein ***und für die Dauer der Verbringung wirksam bleiben, bis eine Bescheinigung gemäß Absatz 9 ausgestellt wird.***

*Der Vertrag muss mit den entsprechenden Dokumenten nach Anhang VII kohärent sein und mindestens Informationen über die Person, die die Verbringung veranlasst, den Empfänger und die Anlage, die Identität der Vertreter jeder Partei, die Beschreibung der Abfälle, die Abfallidentifizierungscodes, die Menge der unter den Vertrag fallenden Abfälle, das Verwertungsverfahren und die Gültigkeitsdauer des Vertrags enthalten.*

*Der Vertrag muss eine Verpflichtung enthalten, wonach in Fällen, in denen die Verbringung von Abfällen oder ihre Verwertung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder ■ als illegale Verbringung erfolgt ist, ■ die Person, die die Verbringung veranlasst, oder, falls diese Person zur Sicherstellung des Abschlusses der Verbringung von Abfällen oder ihrer Verwertung nicht in der Lage ist, der Empfänger ■ die Abfälle zurückzunehmen oder sicherzustellen hat, dass sie auf alternative Weise verwertet und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit gelagert werden.*

- (11) Auf Ersuchen der **an Kontrollen beteiligten Behörden** übermittelt **ihnen** die Person, die die Verbringung veranlasst, oder der Empfänger eine Kopie des in Absatz 10 genannten Vertrags **und einer etwaigen Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 5**.
- (12) Die in Anhang VII verlangten Informationen stehen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 27 und den nationalen Rechtsvorschriften für Zwecke der Kontrolle, Durchsetzung, Planung und statistischen Erhebung zur Verfügung.
- (13) Die in **den Absätzen 2 bis 9** genannten Informationen sind vertraulich zu behandeln, sofern dies nach Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten erforderlich ist.



- (14) Werden die Abfälle zwischen zwei Anlagen verbracht, die unter der Kontrolle derselben juristischen Person stehen, so kann der in Absatz 10 genannte Vertrag durch eine Erklärung dieser juristischen Person ersetzt werden. Diese Erklärung bezieht sich entsprechend auf die in Absatz 10 genannten Verpflichtungen.
- (15) ***Die Kommission erlässt bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß Artikel 80 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch Anweisungen zum Ausfüllen des Dokuments nach Anhang VII.***

### Kapitel 3

#### Vermischung von Abfällen, Unterlagen und Zugang zu Informationen

### Artikel 19

#### Verbot der Vermischung von Abfällen während der Verbringung

Ab dem Beginn der Verbringung bis zur Entgegennahme der Abfälle durch eine Verwertungs- oder Beseitigungsanlage dürfen die in der Notifizierung oder in Artikel 18 genannten Abfälle nicht mit anderen Abfällen ***oder anderen Stoffen oder Gegenständen*** vermischt werden.

## Artikel 20

### Aufbewahrung von Dokumenten und Informationen

- (1) Alle in Bezug auf ■ notifizierte **Verbringungen übermittelten oder ausgetauschten Informationen und** Dokumente sind von den zuständigen Behörden, vom Notifizierenden, vom Empfänger und von der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, mindestens fünf Jahre lang ab dem **Tag, an dem eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Absatz 4 oder Artikel 16 Absatz 6 bereitgestellt wurde**, innerhalb der Union aufzubewahren.

Im Fall von Sammelnotifizierungen gemäß Artikel 13 gilt **die in Unterabsatz 1 genannte** Verpflichtung ab dem Tag, an dem die letzte **Bescheinigung gemäß Artikel 15 Absatz 4 oder Artikel 16 Absatz 6 bereitgestellt wurde**.

- (2) Gemäß Artikel 18 **vorgelegte** Informationen sind von der Person, die die Verbringung veranlasst, vom Empfänger und von der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, mindestens fünf Jahre lang ab dem **Tag, an dem eine Bescheinigung gemäß Artikel 18 Absatz 9 bereitgestellt wurde**, innerhalb der Union aufzubewahren.
- (3) **Die zuständigen Behörden bewahren alle Informationen und Dokumente, die im Zusammenhang mit illegalen Verbringungen übermittelt oder ausgetauscht wurden, mindestens fünf Jahre lang ab dem Tag, an dem eine Rücknahme oder eine alternative Verwertung oder Beseitigung abgeschlossen wurde, innerhalb der Union auf.**

## Artikel 21

### ***Veröffentlichung von Informationen über Verbringungen***

Die **Kommission veröffentlicht** die Informationen über Notifizierungen von Verbringungen **und** über Verbringungen ■, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen, nach Anhang XII **auf ihrer Website und aktualisiert sie monatlich. Zu diesem Zweck entnimmt die Kommission die einschlägigen Daten aus dem zentralen System gemäß Artikel 27.**

## Kapitel 4

### Rücknahmeverfahren und -verpflichtungen

## Artikel 22

Rücknahme, wenn eine Verbringung, **für die eine Zustimmung erteilt wurde**, nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann

- (1) Erhält eine der betroffenen zuständigen Behörden Kenntnis davon, dass eine Verbringung von Abfällen **oder deren** Verwertung oder Beseitigung, **für die die betroffenen zuständigen Behörden eine Zustimmung erteilt haben**, nicht gemäß den Bedingungen des Notifizierungs- und des Begleitformulars **oder** des in Artikel 6 genannten Vertrags abgeschlossen werden kann, **und handelt es sich bei dieser Verbringung nicht um eine illegale Verbringung**, so unterrichtet **diese Behörde** unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort darüber. Weist eine Verwertungs- oder Beseitigungsanlage eine erhaltene Verbringung zurück, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde am Bestimmungsort.

- (2) Die zuständige Behörde am Versandort stellt außer in den in Absatz 3 genannten Fällen sicher, dass die betreffenden Abfälle vom Notifizierenden **oder gegebenenfalls von einer Person, die gemäß Absatz 11 oder 12 als Notifizierender gilt**, in ihr Zuständigkeitsgebiet oder ein anderes Gebiet im Versandstaat zurückgenommen werden, **um ihre Beseitigung oder Verwertung zu veranlassen**. Ist dies nicht durchführbar, so kommt diese zuständige Behörde selbst oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person dem vorliegenden Artikel nach.

Die in Unterabsatz 1 genannte Rücknahme erfolgt innerhalb von 90 Tagen oder innerhalb eines anderen zwischen den betroffenen zuständigen Behörden vereinbarten Zeitraums, nachdem die zuständige Behörde am Versandort Kenntnis davon erhalten hat oder von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort oder einer für die Durchfuhr zuständigen Behörde darüber benachrichtigt wurde, dass die Verbringung von Abfällen, für die eine Zustimmung erteilt wurde, oder die Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann und dass sie über die Gründe dafür unterrichtet wurde. Ausgangspunkt entsprechender Benachrichtigungen können Informationen sein, die der zuständigen Behörde am Bestimmungsort oder einer für die Durchfuhr zuständigen Behörde unter anderem durch andere zuständige Behörden übermittelt wurden.

- (3) Die in Absatz 2 festgelegte Rücknahmeverpflichtung gilt nicht, wenn die betroffenen zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass die Abfälle auf alternative Weise im Bestimmungsstaat oder andernorts vom Notifizierenden oder **gegebenenfalls von einer Person, die gemäß Absatz 11 oder 12 als Notifizierender gilt**, oder, falls dies nicht durchführbar ist, von der zuständigen Behörde am Versandort oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person verwertet oder beseitigt werden können.

Die in Absatz 2 festgelegte Rücknahmeverpflichtung gilt nicht, wenn die verbrachten Abfälle im Laufe des in der betreffenden Anlage durchgeführten Verfahrens in irreversibler Weise mit anderen Abfällen vermischt wurden, **sodass sich ihre Zusammensetzung oder Art verändert hat oder die betreffenden Abfälle nicht mehr getrennt werden können**, bevor eine betroffene zuständige Behörde Kenntnis davon erlangt hat, dass die notifizierte Verbringung nicht wie in Absatz 1 vorgesehen abgeschlossen werden kann. Ein solches Abfallgemisch ist auf alternative Weise gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes zu verwerten oder zu beseitigen.

- (4) **Im Falle alternativer Vorkehrungen gemäß Absatz 3 stellt der Notifizierende oder gegebenenfalls die Person, die gemäß Absatz 11 oder 12 als Notifizierender gilt, oder, falls dies nicht durchführbar ist, die zuständige Behörde am Versandort oder die in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person sicher, dass die betreffenden Abfälle auf umweltgerechte Weise gemäß Artikel 59 bewirtschaftet werden.**

- (5) Im Falle der Rücknahme gemäß Absatz 2 ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, die betroffenen zuständigen Behörden vereinbaren, dass ein hinreichend begründetes Ersuchen der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort ausreicht.

Eine erneute Notifizierung ist gegebenenfalls vom ursprünglichen Notifizierenden oder **gegebenenfalls** von **einer** Person, **die** gemäß **Absatz 11 oder 12 als Notifizierender gilt**, oder, falls dies ■ nicht durchführbar ist, von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person einzureichen.

Die zuständigen Behörden dürfen sich weder der Rückfuhr von Abfällen, deren Verbringung nicht **wie vorgesehen** abgeschlossen werden kann, noch dem entsprechenden Verwertungs- und Beseitigungsverfahren widersetzen.

- (6) Im **Falle** alternativer Vorkehrungen außerhalb des ursprünglichen Bestimmungsstaats gemäß Absatz 3 ist gegebenenfalls eine erneute Notifizierung vom ursprünglichen Notifizierenden oder **gegebenenfalls von einer Person, die gemäß Absatz 11 oder 12 als Notifizierender gilt**, oder, falls dies ■ nicht durchführbar ist, von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person einzureichen.

Wird eine solche erneute Notifizierung vom Notifizierenden eingereicht, so ist sie auch bei der zuständigen Behörde des ursprünglichen Versandstaats einzureichen.

- (7) Im Falle alternativer Vorkehrungen im ursprünglichen Bestimmungsstaat gemäß Absatz 3 bedarf es keiner erneuten Notifizierung und ist ein hinreichend begründeter Antrag ausreichend. Solch ein hinreichend begründeter Antrag, mit dem um Zustimmung zu der alternativen Vorkehrung ersucht wird, ist von dem ursprünglichen Notifizierenden bei **den** zuständigen **Behörden** am Bestimmungsort und ■ am Versandort oder, falls dies nicht durchführbar ist, von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort bei der zuständigen Behörde am Bestimmungsort einzureichen.

- (8) Bedarf es keiner Einreichung einer erneuten Notifizierung gemäß Absatz 5 oder 7, so ist vom ursprünglichen Notifizierenden oder **gegebenenfalls von einer Person, die gemäß Absatz 11 oder 12 als Notifizierender gilt**, oder, falls dies ■ nicht durchführbar ist, von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person ein neues Begleitformular gemäß Artikel 15 oder 16 auszufüllen.

Wird von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort gemäß Absatz 5 oder 6 eine erneute Notifizierung eingereicht, so bedarf es keiner erneuten Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung. ■

- (9) Die Verpflichtung des Notifizierenden oder gegebenenfalls die Verpflichtung des Versandstaats, die Abfälle zurückzunehmen oder eine alternative Verwertung oder Beseitigung zu veranlassen, endet, wenn die Anlage die in Artikel 16 Absatz 6 oder gegebenenfalls in Artikel 15 Absatz 5 **genannte Bescheinigung über die nicht vorläufige Verwertung oder nicht vorläufige Beseitigung** ■ ausgestellt hat. Im Falle einer vorläufigen Verwertung oder vorläufigen Beseitigung gemäß Artikel 7 Absatz 6 endet die Verpflichtung des Versandstaats, wenn die Anlage die in Artikel 15 Absatz 4 genannte Bescheinigung ausgestellt hat.

Stellt eine Anlage eine Bescheinigung über die Beseitigung oder Verwertung in einer Weise aus, die zu einer illegalen Verbringung führt, in deren Folge die Sicherheitsleistung freigegeben wird, so finden Artikel 25 Absatz 8 und Artikel 26 Absatz 2 Anwendung.



- (10) Werden in einem Mitgliedstaat Abfälle **entdeckt, deren** Verbringung **oder deren** Verwertung oder Beseitigung **■ nicht wie vorgesehen** abgeschlossen werden kann, so obliegt es der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet die Abfälle entdeckt wurden, sicherzustellen, dass Vorkehrungen für die sichere Lagerung der Abfälle bis zu deren Rückfuhr oder alternativen nicht vorläufigen Verwertung oder nicht vorläufigen Beseitigung getroffen werden.
- (11) Versäumt es ein Notifizierender im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iv, eine der im vorliegenden Artikel und in Artikel 24 festgelegten Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, so gilt der Abfallersterzeuger, der Abfallneuerzeuger oder der Einsammler im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i, ii bzw. iii, der den Händler oder Makler bevollmächtigt hat, in seinem Namen zu handeln, für die Zwecke der genannten Rücknahmeverpflichtungen als Notifizierender.

- (12) *Versäumt es ein Notifizierender im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii, eine der im vorliegenden Artikel und in Artikel 24 festgelegten Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, so gilt der Abfallbesitzer im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer v für die Zwecke der genannten Rücknahmeverpflichtungen als der Notifizierende.*

### **Artikel 23**

**Rücknahme, wenn eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann**

- (1) *Kann eine Verbringung von Abfällen nach Artikel 4 Absatz 4 oder 5 oder deren Verwertung gemäß dem Dokument nach Anhang VII oder dem in Artikel 18 Absatz 10 genannten Vertrag nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden und handelt es sich bei dieser Verbringung nicht um eine illegale Verbringung, so unterrichtet die Person, die die Verbringung gemäß Artikel 18 veranlasst hat, unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort darüber. In diesem Fall bringt die Person, die die Verbringung veranlasst, oder der Empfänger gemäß den Verpflichtungen aus dem in Artikel 18 Absatz 10 genannten Vertrag die Abfälle in den Versandstaat zurück oder stellt sicher, dass sie im Bestimmungsstaat oder an einem anderen Ort auf alternative Weise verwertet werden, und stellt erforderlichenfalls sicher, dass Vorkehrungen für die sichere Lagerung der Abfälle bis zu ihrer Rücknahme oder alternativen nicht vorläufigen Verwertung oder nicht vorläufigen Beseitigung getroffen werden.*

*Die Rücknahme oder alternative Verwertung der Abfälle erfolgt innerhalb von 90 Tagen oder innerhalb eines anderen zwischen den betroffenen zuständigen Behörden vereinbarten Zeitraums nach dem Tag, an dem die Person, die die Verbringung veranlasst, die zuständige Behörde am Versandort gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet hat.*

- (2) *Im Falle alternativer Vorkehrungen gemäß Absatz 1 stellt die Person, die die Verbringung veranlasst, bzw. der Empfänger sicher, dass die betreffenden Abfälle auf umweltgerechte Weise und gemäß Artikel 59 bewirtschaftet werden.*
- (3) *Im Falle einer Rücknahme oder alternativer Vorkehrungen außerhalb des ursprünglichen Bestimmungsstaats gemäß Absatz 1 sind die relevanten Informationen in dem Dokument nach Anhang VII von der Person, die die Verbringung gemäß Artikel 18 ursprünglich veranlasst hat, auszufüllen und zu übermitteln. Unterliegt die Verbringung zur Rücknahme oder für alternative Vorkehrungen Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3, so gilt Artikel 22 entsprechend.*
- (4) *Erlangt die zuständige Behörde am Versandort Kenntnis davon, dass eine Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 4 Absatz 4 oder 5 oder deren Verwertung nicht wie vorgesehen abgeschlossen wurde und dass die Verpflichtungen, die Abfälle zurückzunehmen oder ihre alternative Verwertung gemäß Absatz 1 zu veranlassen, nicht erfüllt wurden, so trifft die zuständige Behörde am Versandort alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Person, die die Verbringung veranlasst hat, die Abfälle zurücknimmt oder ihre alternative Verwertung veranlasst, und stellt erforderlichenfalls sicher, dass Vorkehrungen für die sichere Lagerung der Abfälle bis zu ihrer Rücknahme oder alternativen nicht vorläufigen Verwertung oder nicht vorläufigen Beseitigung getroffen werden. Ist es für die Person, die die Verbringung veranlasst hat, nicht durchführbar, die Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, so müssen diese Verpflichtungen gegebenenfalls von einer Person erfüllt werden, die gemäß Absatz 5 oder 6 als die Person gilt, die die Verbringung veranlasst.*

- (5) *Versäumt es die Person, die die Verbringung veranlasst, im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 Ziffer iv, eine der im vorliegenden Artikel oder in Artikel 24 festgelegten Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, so gilt der Abfallersterzeuger, der Abfallneuerzeuger oder der Einsammler im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 Ziffer i, ii bzw. iii, der den Händler oder Makler bevollmächtigt hat, in seinem Namen zu handeln, für die Zwecke der genannten Rücknahmeverpflichtungen als die Person, die die Verbringung veranlasst.*
- (6) *Versäumt es die Person, die die Verbringung veranlasst, im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 Ziffer i, ii bzw. iii, eine der im vorliegenden Artikel oder in Artikel 24 festgelegten Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, so gilt der Abfallbesitzer im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 Ziffer v für die Zwecke der genannten Rücknahmeverpflichtungen als die Person, die die Verbringung veranlasst.*
- (7) *Ist es für die Person, die die Verbringung veranlasst, oder eine Person, die gemäß Absatz 5 oder 6 als verantwortliche Person gilt, nicht durchführbar, die in Absatz 4 festgelegten Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, so gilt die zuständige Behörde am Versandort oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person als für die Verpflichtungen gemäß dem vorliegenden Artikel verantwortlich.*

## Artikel 24

Kosten der Rücknahme, wenn eine Verbringung nicht **wie vorgesehen** abgeschlossen werden kann

- (1) Die Kosten der Rückfuhr oder alternativen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, deren Verbringung nicht **wie vorgesehen** abgeschlossen werden kann, einschließlich der Kosten des Transports von Abfällen, der Verwertung oder der Beseitigung gemäß Artikel 22 Absatz 2 oder 3, sowie ab dem Tag, an dem die zuständige Behörde am Versandort Kenntnis davon erhalten hat, dass eine Verbringung von Abfällen oder **die** Verwertung oder Beseitigung nicht **wie vorgesehen** abgeschlossen werden kann, die Kosten der Lagerung gemäß Artikel 22 Absatz 10 werden **gemäß folgender Reihenfolge** angelastet:
- a) dem **ursprünglichen** Notifizierenden ■ oder, falls dies nicht **durchführbar** ist, **gemäß** Buchstabe b ■ ;
  - b) gegebenenfalls **einer natürlichen oder juristischen Person, die gemäß Artikel 22 Absatz 11 oder 12 als Notifizierender gilt, oder, falls dies nicht durchführbar ist, gemäß Buchstabe c;**
  - c) gegebenenfalls anderen natürlichen oder juristischen Personen oder, falls dies ■ nicht **durchführbar** ist, **gemäß** Buchstabe d ■ ;
  - d) der zuständigen Behörde am Versandort oder, falls dies ■ ebenfalls nicht **durchführbar** ist, **gemäß** Buchstabe e ■ ;
  - e) nach anderweitiger Vereinbarung zwischen den betroffenen zuständigen Behörden.

- (2) *Bevor die Kosten einer anderen Person als dem ursprünglichen Notifizierenden angelastet werden, ist zunächst auf die in Artikel 7 genannte Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung zurückzugreifen. Liegt keine Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung vor oder übersteigen die Kosten den Betrag, der von der Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung gedeckt wird, so werden die Kosten gemäß der Reihenfolge nach Absatz 1 angelastet.*
- (3) *Dieser Artikel gilt entsprechend für die Kosten, die sich aus der Rücknahme oder alternativen Verwertung von Abfällen gemäß Artikel 23 ergeben.*
- (4) Unionsrecht und nationales **Recht** in Bezug auf die Haftung bleiben von dem vorliegenden Artikel unberührt.

## Artikel 25

### Rücknahme von Abfällen bei illegaler Verbringung

- (1) Entdeckt eine zuständige Behörde eine Verbringung, die sie für eine illegale Verbringung hält, so unterrichtet sie unverzüglich die anderen betroffenen zuständigen Behörden.
- (2) Kann der Notifizierende für eine illegale Verbringung verantwortlich gemacht werden, so stellt die zuständige Behörde am Versandort sicher, dass die Abfälle **zurückgenommen werden, und zwar**
  - a) vom Notifizierenden **oder gegebenenfalls von einer Person, die gemäß Absatz 6 oder 7 als Notifizierender gilt**, um ihre Beseitigung oder Verwertung zu veranlassen, oder, falls **dies nicht durchführbar ist, gemäß Buchstabe c des vorliegenden Absatzes oder**, falls keine Notifizierung eingereicht wurde, gemäß Buchstabe b **des vorliegenden Absatzes**;
  - b) **von einer Person, die gemäß Artikel 3 Nummer 6 als Notifizierender gilt, oder gegebenenfalls von einer Person, die gemäß Absatz 6 oder 7 als Notifizierender gilt**, um ihre Beseitigung oder Verwertung zu veranlassen, oder, falls dies nicht durchführbar ist, gemäß Buchstabe c **des vorliegenden Absatzes**;

- c) von der zuständigen Behörde am Versandort selbst oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person, um ihre Beseitigung oder Verwertung zu veranlassen. ■

**(3) Die Rücknahmeverpflichtung gemäß Absatz 2 gilt nicht, wenn die betroffenen zuständigen Behörden am Versandort und Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls der Notifizierende oder die als Notifizierender geltende Person übereinkommen und der Auffassung sind, dass die Abfälle**

- a) vom Notifizierenden oder gegebenenfalls von einer Person, die gemäß Absatz 6 oder 7 als Notifizierender gilt, oder, falls dies nicht durchführbar ist, von der zuständigen Behörde am Versandort selbst oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person **im Bestimmungs-, Durchfuhr- oder Versandstaat auf alternative Weise** verwertet oder beseitigt werden können oder, falls dies nicht durchführbar ist, gemäß Buchstabe **b** vorgegangen wird;
- b) mit dem Einverständnis aller betroffenen zuständigen Behörden **vom Notifizierenden oder gegebenenfalls von einer Person, die gemäß Absatz 6 oder 7 als Notifizierender gilt, oder, falls dies nicht durchführbar ist**, von der zuständigen Behörde am Versandort selbst oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person in einem anderen Staat auf alternative Weise verwertet oder beseitigt werden können.

**Im Falle der Ausfuhr oder Einfuhr erfolgt die alternative Verwertung oder Beseitigung gemäß Unterabsatz 1 nur, wenn die Rücknahme gemäß Absatz 2 nicht durchführbar ist.**



(4) *Im Falle einer alternativen Verwertung oder Beseitigung gemäß Absatz 3 stellt der Notifizierende oder gegebenenfalls die Person, die gemäß Absatz 6 oder 7 als Notifizierender gilt, oder, falls dies nicht durchführbar ist, die zuständige Behörde am Versandort oder die in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person sicher, dass die betreffenden Abfälle auf umweltgerechte Weise gemäß Artikel 59 bewirtschaftet werden.*

(5) Die in **den Absätzen 2 und 3** genannte Rücknahme, Verwertung oder Beseitigung erfolgt innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb eines anderen zwischen den betroffenen zuständigen Behörden vereinbarten Zeitraums nach dem Tag, an dem die zuständige Behörde am Versandort von der illegalen Verbringung Kenntnis erhalten hat oder von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort oder einer für die Durchfuhr zuständigen Behörde über die illegale Verbringung benachrichtigt und über die Gründe dafür unterrichtet wurde. Ausgangspunkt entsprechender Benachrichtigungen können Informationen sein, die der zuständigen Behörde am Bestimmungsort oder einer für die Durchfuhr zuständigen Behörde unter anderem durch andere zuständige Behörden übermittelt wurden.

**In Fällen** der Rücknahme gemäß **Absatz 2** Buchstaben a, b und c ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, die betroffenen zuständigen Behörden vereinbaren, dass ein hinreichend begründetes Ersuchen der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort ausreicht.

**Ist eine** erneute Notifizierung **erforderlich**, **so** ist **sie** von der gemäß **Absatz 2** bestimmten Person oder Behörde **■** einzureichen.

Die zuständigen Behörden dürfen sich der Rückfuhr von Abfällen von einer illegalen Verbringung nicht widersetzen. **Erfolgt die alternative Verwertung oder Beseitigung gemäß Absatz 3 außerhalb des Staates, in dem die illegale Verbringung entdeckt wurde, so reicht die in jenem Absatz aufgeführte Person oder Behörde eine erneute Notifizierung gemäß der in jenem Absatz angegebenen Reihenfolge ein.**

**Die betroffenen zuständigen Behörden arbeiten erforderlichenfalls zusammen, um sicherzustellen, dass die Abfälle gemäß den Absätzen 2 und 3 zurückgeführt oder auf alternative Weise verwertet oder beseitigt werden.**

- (6) Versäumt es ein Notifizierender im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iv eine der im vorliegenden Artikel **oder** in Artikel 26 festgelegten Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, so gilt der Abfallersterzeuger, der Abfallneuerzeuger oder der Einsammler im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i, ii bzw. iii, der diesen Händler oder Makler bevollmächtigt hat, in seinem Namen zu handeln, für die Zwecke der genannten Rücknahmeverpflichtungen als Notifizierender.

- (7) *Versäumt es ein Notifizierender im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii, eine der im vorliegenden Artikel oder in Artikel 26 festgelegten Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, so gilt der Abfallbesitzer im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer v für die Zwecke der genannten Rücknahmeverpflichtungen als der Notifizierende.*
- (8) Kann der Empfänger für eine illegale Verbringung verantwortlich gemacht werden, so stellt die zuständige Behörde am Bestimmungsort sicher, dass die ■ Abfälle auf umweltgerechte Weise verwertet oder beseitigt werden, und zwar
- a) vom Empfänger oder, falls dies nicht **durchführbar** ist, gemäß Buchstabe b;
  - b) von der zuständigen Behörde selbst oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person.

Die in Unterabsatz 1 genannte Verwertung oder Beseitigung erfolgt innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb eines anderen zwischen den betroffenen zuständigen Behörden vereinbarten Zeitraums nach dem Tag, an dem die zuständige Behörde am Bestimmungsort von der illegalen Verbringung Kenntnis erhalten hat oder von der zuständigen Behörde am Versandort oder einer für die Durchfuhr zuständigen Behörde über die illegale Verbringung benachrichtigt und über die Gründe dafür unterrichtet wurde. Ausgangspunkt entsprechender Benachrichtigungen können Informationen sein, die der zuständigen Behörde am Versandort oder einer für die Durchfuhr zuständigen Behörde unter anderem durch andere zuständige Behörden übermittelt wurden.

Die betroffenen zuständigen Behörden arbeiten erforderlichenfalls bei der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß diesem Absatz zusammen.

- (9) Bedarf es keiner erneuten Notifizierung, so ist von der für die Rücknahme verantwortlichen Person oder, falls dies nicht durchführbar ist, von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort ein neues Begleitformular gemäß Artikel 15 oder 16 auszufüllen.

Wird von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort, **die die Rücknahme gemäß Absatz 2 Buchstabe c durchführt**, eine erneute Notifizierung eingereicht, so bedarf es keiner erneuten Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung.

- (10) In Fällen, in denen weder der Notifizierende noch der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich gemacht werden kann, arbeiten die betroffenen zuständigen Behörden zusammen, um sicherzustellen, dass die ■ Abfälle verwertet oder beseitigt werden.
- (11) Wird ■ eine illegale Verbringung nach Abschluss **eines** vorläufigen Verwertungs- oder vorläufigen Beseitigungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 6 entdeckt, so endet die Verpflichtung des Versandstaats, die Abfälle zurückzunehmen oder eine ■ alternative Verwertung oder Beseitigung zu veranlassen, wenn die Anlage die in Artikel 15 Absatz 4 genannte Bescheinigung ausgestellt hat.

Stellt eine Anlage eine Bescheinigung über die Verwertung oder Beseitigung in einer Weise aus, die zu einer illegalen Verbringung führt, in deren Folge die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung freigegeben wird, so finden Absatz 8 des vorliegenden Artikels und Artikel 26 Absatz 2 Anwendung.

- (12) Werden in einem Mitgliedstaat Abfälle aus einer illegalen Verbringung entdeckt, so obliegt es der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet die Abfälle entdeckt wurden, sicherzustellen, dass Vorkehrungen für die sichere Lagerung der Abfälle bis zu deren Rückfuhr oder alternativen ■ nicht vorläufigen Verwertung oder nicht vorläufigen Beseitigung getroffen werden.
- (13) Die Artikel 37, 39 **und 40 und alle in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 45 Absatz 6 aufgeführten Ausfuhrverbote** gelten nicht in Fällen der Rückfuhr illegaler Verbringungen in einen Versandstaat, der unter die in jenen **Bestimmungen** enthaltenen Verbote fällt.
- (14) **Gilt eine Verbringung von Abfällen nach Artikel 4 Absatz 4 oder 5 als illegale Verbringung, so gilt der vorliegende Artikel entsprechend für** die Person, die die Verbringung veranlasst, **und für die betroffenen zuständigen Behörden.**
- (15) Unionsrecht und nationales **Recht** in Bezug auf die Haftung bleiben von diesem Artikel unberührt.

## Artikel 26

### Kosten der Rücknahme bei illegaler Verbringung

- (1) Die Kosten der Rücknahme oder alternativen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen aus einer illegalen Verbringung, einschließlich der Kosten des Transports von Abfällen, ihrer Verwertung oder ihrer Beseitigung, gemäß Artikel 25 Absatz 2 **oder 3** sowie ab dem Tag, an dem die zuständige Behörde am Versandort von der Illegalität einer Verbringung Kenntnis erlangt hat, die Kosten der Lagerung gemäß Artikel 25 Absatz 12 werden folgendermaßen angelastet:
- a) dem Notifizierenden **oder einer Person, die als Notifizierender gilt**, nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a **oder, falls dies nicht durchführbar ist**, gemäß **Buchstabe c** oder, falls keine Notifizierung eingereicht wurde, gemäß Buchstabe b;
  - b) **der Person, die als Notifizierender gilt, nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b** oder gegebenenfalls anderen natürlichen oder juristischen Personen oder, falls dies nicht **durchführbar** ist, gemäß Buchstabe c;
  - c) der zuständigen Behörde am Versandort.

- (2) Die Kosten der Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 25 Absatz 8, einschließlich etwaiger Kosten des Transports und der Lagerung gemäß Artikel 25 Absatz 12, werden dem Empfänger oder, falls dies nicht durchführbar ist, der zuständigen Behörde am Bestimmungsort angelastet.
- (3) Die Kosten der Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 25 Absatz 10, einschließlich etwaiger Kosten des Transports und der Lagerung gemäß Artikel 25 Absatz 12, werden folgendermaßen angelastet:
- a) dem Notifizierenden **oder der Person, die als Notifizierender gilt, gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 25 Absatz 6 oder Artikel 25 Absatz 7** oder dem Empfänger **oder beiden** nach Maßgabe der Entscheidung der betroffenen zuständigen Behörden oder, falls dies nicht durchführbar ist, gemäß Buchstabe b;
  - b) gegebenenfalls anderen natürlichen oder juristischen Personen oder, falls dies ebenfalls nicht durchführbar ist, gemäß Buchstabe c;
  - c) den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort.
- (4) **Wurde eine Notifizierung eingereicht und kommt der Notifizierende seiner Verantwortung für die angelasteten Kosten nicht nach, so wird auf die in Artikel 7 genannte Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung zurückgegriffen, bevor die Kosten gemäß Absatz 1, 2 oder 3 einer anderen Person als dem Notifizierenden bzw. dem Empfänger angelastet werden. Übersteigen die Kosten den Deckungsbetrag der Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung, so werden die Kosten gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 angelastet.**

- (5) ***Gilt eine Verbringung von Abfällen nach Artikel 4 Absatz 4 oder 5 als illegal, so gilt der vorliegende Artikel entsprechend für die Person, die die Verbringung veranlasst, und für die betroffenen zuständigen Behörden.***
- (6) Unionsrecht und nationales ***Recht*** in Bezug auf die Haftung bleiben von diesem Artikel unberührt.

## Kapitel 5

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 27

##### Elektronische Übermittlung und elektronischer Austausch von Informationen

- (1) Die folgenden Informationen und Dokumente werden auf elektronischem Wege ■ über ***den Knotenpunkt des*** in Absatz 3 genannten zentralen Systems oder über ***andere verfügbare interoperable Systeme oder eine entsprechende Software*** gemäß Absatz 4 übermittelt und ausgetauscht:



- a) **für** die in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 genannten Abfälle:
- i) Notifizierung einer ■ Verbringung gemäß den Artikeln 5 und 13;
  - ii) Ersuchen um Informationen und Unterlagen gemäß den Artikeln 5 und 8;
  - iii) ■ Informationen und Unterlagen gemäß den Artikeln 5 und 8;
  - iv) Informationen und Entscheidungen gemäß Artikel 8;
  - v) **Entscheidungen bezüglich** einer notifizierten Verbringung und gegebenenfalls **der** Widerruf **einer Zustimmung** gemäß Artikel 9;
  - vi) **Informationen und** Auflagen zu einer Verbringung gemäß Artikel 10;
  - vii) **Informationen gemäß Artikel 11;**

■

- viii) **Informationen und** Einwände zu einer Verbringung gemäß Artikel 12;
- ix) Informationen zu Entscheidungen über die Erteilung von Vorabzustimmungen für bestimmte Verwertungsanlagen gemäß Artikel 14 Absätze 8 und 10;
- x) Informationen und Entscheidungen gemäß Artikel 14 **Absätze 12 und** 15;
- xi) **Bestätigungen** der Entgegennahme **von** Abfällen gemäß den Artikeln 15 und 16;
- xii) **Bescheinigungen** über die Verwertung oder Beseitigung ■ gemäß den Artikeln 15 und 16;
- xiii) Vorabinformationen zum Beginn **einer** Verbringung gemäß Artikel 16;
- xiv) die bei jedem Transport zur Verfügung gestellten Dokumente gemäß Artikel 16;
- xv) Informationen ■ gemäß Artikel 17;

■

- b) *für die in Artikel 4 Absätze 4 und 5 genannten Abfälle die Informationen und Unterlagen, Bestätigungen und Bescheinigungen gemäß Artikel 18;*
  - c) *Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung und den allgemeinen Informationspflichten gemäß den Artikeln 34 und 35 und gegebenenfalls den Titeln IV, V und VI.*
- (2) *Um die Liste der gemäß Absatz 1 erforderlichen Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit etwaigen Änderungen der Systeme für den Austausch und die Übermittlung auf elektronischem Wege auf dem neuesten Stand zu halten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 1 zu erlassen, um die Liste der Informationen und Unterlagen zu ändern.*

- (3) Die Kommission betreibt ein zentrales System, das die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten gemäß Absatz 1 ermöglicht. Dieses zentrale System stellt einen Knotenpunkt bereit, der für den Austausch der in Absatz 1 genannten Informationen und Dokumente in Echtzeit zwischen den **verfügbaren** Systemen **oder der verfügbaren Software** für den elektronischen Datenaustausch verwendet wird.

*Der in Unterabsatz 1 genannte Knotenpunkt wird auch für den Austausch in Echtzeit der in Absatz 1 genannten Informationen und Dokumente für Verbringungen innerhalb der Union mit Durchfuhr durch Drittstaaten, die Ausfuhr aus der Union, die Einfuhr in die Union und die Durchfuhr durch die Union genutzt, falls sich die zuständigen Behörden, die Ausfuhr-, Ausgangs- und Eingangszollstellen, die an Kontrollen beteiligten Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer in Drittstaaten mit diesem Knotenpunkt über ein verfügbares System oder eine verfügbare Software, wobei Absatz 4 entsprechend gilt, oder über die in Unterabsatz 3 des vorliegenden Absatzes genannte Website verbinden.*

Dieses zentrale System **umfasst auch eine Website für die Erstellung und Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Informationen und Dokumente für Verbringungen innerhalb der Union, für Verbringungen innerhalb der Union mit Durchführung durch Drittstaaten, für Ausfuhren aus der Union, für Einfuhren in die Union und für Durchfuhren durch die Union. Diese Website kann** auch von den zuständigen Behörden, den **an Kontrollen beteiligten** Behörden **und den Wirtschaftsteilnehmern in** den Mitgliedstaaten **und in Drittstaaten genutzt werden**, die **keine Systeme oder Software** für den elektronischen Datenaustausch **verwenden**, um die in Absatz 1 genannten Informationen und Dokumente auf elektronischem Wege direkt zu übermitteln und auszutauschen.

**Die in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 genannte Software muss mit dem in Absatz 3 genannten zentralen System interoperabel sein, Informationen und Dokumente über dieses zentrale System in Echtzeit austauschen und im Einklang mit den Anforderungen und Vorschriften betrieben werden, die in den von der Kommission gemäß Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind.**

**Das zentrale System erleichtert die Aufbewahrung von Dokumenten gemäß Artikel 20.**

Durch dieses zentrale System wird zudem Interoperabilität mit dem System für elektronische Frachtbeförderungsinformationen gemäß der Verordnung (EU) 2020/1056 ermöglicht.

Innerhalb von vier Jahren nach Erlass des in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakts **stellt die Kommission die Verknüpfung** dieses zentralen Systems mit der Single-Window-Umgebung der **Europäischen Union** für den Zoll **über das mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichtete Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich sicher.**

- (4) Die Mitgliedstaaten können ihre eigenen **verfügbaren** Systeme **oder ihre eigene verfügbare Software** betreiben, **die die Erstellung und Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Informationen und Dokumente durch die zuständigen Behörden, die an Kontrollen beteiligten Behörden und gegebenenfalls die Wirtschaftsteilnehmer in den Mitgliedstaaten sowie die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch der in Absatz 1 genannten Informationen und Dokumente ermöglichen. Die Mitgliedstaaten** stellen **■** sicher, dass diese Systeme **und diese Software** mit dem in Absatz 3 genannten zentralen System interoperabel sind, im Einklang mit den Anforderungen und Vorschriften betrieben werden, die in den von der Kommission gemäß Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind, **und es ermöglichen**, Informationen und Dokumente **über den Knotenpunkt des** zentralen Systems in Echtzeit auszutauschen.

**Die in Unterabsatz 1 genannten Systeme erleichtern die Aufbewahrung von Dokumenten gemäß Artikel 20.**

- (5) Spätestens bis zum ... **[ zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ]** erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung
- a) der erforderlichen Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem in Absatz 3 genannten zentralen System und **anderen** Systemen **oder anderer Software nach Absatz 4**, einschließlich eines **Protokolls für den Datenaustausch und eines Datenmodells für den Austausch der in den Anhängen IA, IB und VII genannten Daten sowie der in Artikel 15 genannten Bescheinigung**;
  - b) aller sonstigen technischen und organisatorischen Anforderungen, auch in Bezug auf Sicherheitsaspekte, Daten-Governance **und Vertraulichkeit von Daten**, die für die praktische Umsetzung der elektronischen Übermittlung und des elektronischen Austauschs von Informationen und Dokumenten gemäß Absatz 1 erforderlich sind, **wobei die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>42</sup> zu berücksichtigen ist.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 81 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (6) **Die Funktionsfähigkeit des zentralen Systems wird von der Kommission alle zwei Jahre überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Bei der Überprüfung werden Rückmeldungen von Nutzern wie etwa den zuständigen Behörden und den Notifizierenden berücksichtigt.**

---

<sup>42</sup>

**Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

## Artikel 28

### Sprache

- (1) Alle gemäß den Bestimmungen dieses Titels übermittelten Notifizierungen, Informationen, Unterlagen oder sonstigen Nachrichten werden in einer Sprache bereitgestellt, die für die betroffenen zuständigen Behörden annehmbar ist.
- (2) Auf Verlangen der betroffenen zuständigen Behörden legen der Notifizierende **und der Empfänger oder gegebenenfalls die Person, die die Verbringung veranlasst**, beglaubigte Übersetzungen der in Absatz 1 genannten **Nachrichten** in einer Sprache vor, die für diese Behörden annehmbar ist.
- (3) **Bis zum ... [vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] nimmt die Kommission eine Funktion in das in Artikel 27 Absatz 3 genannte zentrale System auf, die Höflichkeitsübersetzungen der in Absatz 1 genannten Nachrichten bereitstellt.**

## Artikel 29

### Einstufungsfragen

- (1) Bei der Entscheidung, ob ein Gegenstand oder Stoff, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Gegenstands oder Stoffes ist, als Abfall betrachtet wird, **wenden** die Mitgliedstaaten **■** Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG **an**.



Bei der Entscheidung, ob Abfälle, die ein Recycling- oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht mehr als Abfälle **zu betrachten sind, wenden** die Mitgliedstaaten Artikel 6 der Richtlinie 2008/98/EG an.

*Bei der Entscheidung, ob ein Gegenstand oder Stoff als Gebrauchtware und nicht als Abfall zu betrachten ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a) Es ist sicher, dass der Gegenstand oder Stoff weiter verwendet oder wiederverwendet wird;*
- b) der Gegenstand oder Stoff kann seine beabsichtigte Funktion ohne wesentliche Vorbehandlung erfüllen;*
- c) der Gegenstand oder Stoff wird gegebenenfalls geprüft, um seine volle Funktionsfähigkeit sicherzustellen;*
- d) die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h., der Gegenstand oder Stoff erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die konkrete Verwendung und führt insgesamt nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit;*
- e) der Gegenstand oder Stoff wird während des Transports und des Be- und Entladens angemessen erhalten und vor Beschädigung geschützt.*

*Die Bestimmungen des Unterabsatzes 3 gelten unbeschadet des Artikels 23 Absatz 2 und des Anhangs VI der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>43</sup> sowie des Artikels 72 Absatz 2 und des Anhangs XIV der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup>.*

- (2) Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Einstufung hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Abfällen und Nichtabfällen erzielen, **wobei die Bestimmungen in Absatz 1 und alle Bedingungen oder Entscheidungen, die auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 oder 6 der Richtlinie 2008/98/EG getroffen wurden, zu berücksichtigen sind**, so wird der Gegenstand oder Stoff für die Zwecke der Verbringung als Abfall behandelt. Das Recht des Bestimmungsstaats, das verbrachte Material nach seinem Eintreffen gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften zu behandeln, bleibt hiervon unberührt, sofern diese Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht oder dem Völkerrecht vereinbar sind.
- (3) **Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um detaillierte Kriterien für die einheitliche Anwendung der in Absatz 1 Unterabsatz 3 festgelegten Voraussetzungen für bestimmte Stoffe oder Gegenstände festzulegen, bei denen die Unterscheidung zwischen Gebrauchsgütern und Abfällen für die Ausfuhr von Abfällen aus der Union von besonderer Bedeutung ist.**

**Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 81 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

---

<sup>43</sup> **Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).**

<sup>44</sup> **Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).**

- (4) Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen, ob **zur Verwertung bestimmte** Abfälle als in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV aufgeführte Abfälle oder als in keinem jener Anhänge aufgeführte Abfälle einzustufen sind, so unterliegt die Verbringung dieser Abfälle Artikel 4 **Absatz 2**.
- (5) Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen, ob das Abfallbehandlungsverfahren als Verwertung oder als Beseitigung einzustufen ist, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Beseitigung.
- (6) Um die harmonisierte Einstufung von in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV aufgeführten Abfällen in der Union zu erleichtern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Kriterien wie etwa Kontaminationsschwellenwerte zu ergänzen, auf deren Grundlage bestimmte **Abfälle** in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV eingestuft werden.
- I**
- (7) **Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen, ob das Abfallbehandlungsverfahren als vorläufiges oder als nicht vorläufiges Verfahren einzustufen ist, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über vorläufige Verfahren.**

Artikel 30  
Verwaltungskosten

Dem Notifizierenden ***und gegebenenfalls der Person, die die Verbringung veranlasst***, können von den betroffenen ***zuständigen*** Behörden ***oder den an Kontrollen beteiligten Behörden*** angemessene und verhältnismäßige Verwaltungskosten für die Durchführung der Notifizierungs- und Überwachungsverfahren sowie übliche Kosten für angemessene Analysen und Kontrollen auferlegt werden. ***Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die Bestimmungen, die in Bezug auf solche Kosten auf nationaler Ebene angewandt werden. Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.***

Artikel 31  
Abkommen für Grenzgebiete

- (1) Wenn die spezifische geografische oder demografische Situation es erfordert, können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen bilaterale Abkommen zur weniger strengen Gestaltung des Notifizierungsverfahrens für Verbringungen spezifischer Abfallströme bezüglich grenzüberschreitender Verbringungen zur nächstgelegenen geeigneten Anlage, die sich im Grenzgebiet zwischen den beiden betroffenen Mitgliedstaaten befindet, schließen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bilateralen Abkommen können auch geschlossen werden, wenn Abfälle aus dem Versandtaat verbracht und dort behandelt werden, jedoch durch einen anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten können in Absatz 1 genannten bilaterale Abkommen auch mit Staaten schließen, die **Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** sind.

***Die gemäß Unterabsatz 1 geschlossenen Abkommen schreiben vor, dass die Abfälle in dem betroffenen EFTA-Staat auf umweltgerechte Weise gemäß Artikel 59 bewirtschaftet werden.***

- (4) Die **gemäß** dem vorliegenden Artikel **geschlossenen** Abkommen werden der Kommission vor ihrem Geltungsbeginn notifiziert.

### **Artikel 32**

#### ***Verbringungen zwischen einem Gebiet in äußerster Randlage und dem Mitgliedstaat, zu dem es gehört***

*Abweichend von Artikel 9 Absätze 1 und 2 kann bei Verbringungen zwischen einem Gebiet in äußerster Randlage und dem Mitgliedstaat, zu dem es gehört, die die Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat erfordern, von einer stillschweigenden Zustimmung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde ausgegangen werden, wenn innerhalb von sieben Arbeitstagen ab dem Tag, an dem der Notifizierende gemäß Artikel 8 Absatz 12 darüber unterrichtet wurde, dass die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, kein Einwand erhoben wird. Diese stillschweigende Zustimmung ist für den gleichen Zeitraum gültig, der in der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 9 Absatz 1 angegeben ist.*

### **Artikel 33**

#### ***Verbringungen von den Färöern nach Dänemark***

*Dänemark kann eine Entscheidung treffen, Einfuhren von Abfällen von den Färöern nach Dänemark, die durch keinen anderen Staat durchgeführt wurden, gemäß Artikel 36 dieser Verordnung zu behandeln. Trifft Dänemark eine derartige Entscheidung, so wird sie der Kommission notifiziert.*

## Kapitel 6

### Verbringungen innerhalb der Union mit Durchfuhr durch Drittstaaten

#### Artikel 34

##### Verbringungen von zur Beseitigung bestimmten Abfällen

Bei einer Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen innerhalb der Union mit Durchfuhr durch einen oder mehrere Drittstaaten ***gelten die Artikel 4 bis 17 und die Artikel 19 bis 30 entsprechend, vorbehaltlich der folgenden Anpassungen und zusätzlichen Anforderungen:***

- a) Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a, c, d und g sowie Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a gelten entsprechend;***

- b) *ist der Drittstaat Vertragspartei des Basler Übereinkommens und hat der betroffene Staat entschieden, keine vorherige schriftliche Zustimmung zu verlangen, und hat er die anderen Vertragsparteien des Basler Übereinkommens gemäß Artikel 6 Absatz 4 jenes Übereinkommens darüber unterrichtet, so verfügt eine für die Durchführung zuständige Behörde außerhalb der Union ab dem Tag der Übermittlung ihrer Bestätigung des Eingangs einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Notifizierung über eine Frist von 60 Tagen, um ihre stillschweigende Zustimmung oder ihre schriftliche Zustimmung mit oder ohne Auflagen zu erteilen, oder*
- c) *ist der Drittstaat nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens, so fragt die zuständige Behörde am Versandort bei der für die Durchführung zuständigen Behörde dieses Drittstaats an, ob sie innerhalb eines zwischen den zuständigen Behörden vereinbarten Zeitraums ihre schriftliche Zustimmung zu der Verbringung erteilen möchte.*



## Artikel 35

### Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen

- (1) Bei einer Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen innerhalb der Union mit Durchführung durch einen oder mehrere Drittstaaten, für die der  Beschluss des OECD-Rates über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringungen von für Verwertungsverfahren bestimmten Abfällen<sup>45</sup> (im Folgenden „OECD-Beschluss“) nicht gilt, findet Artikel 34 Anwendung.
- (2) Bei einer Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen innerhalb der Union, einschließlich einer Verbringung zwischen Orten im selben Mitgliedstaat, mit Durchführung durch einen oder mehrere Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt, **gelten die Artikel 4 bis 30 entsprechend, vorbehaltlich der folgenden Anpassungen und zusätzlichen Anforderungen:**
  - a) **Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben c und d gelten entsprechend;**
  - b) **wenn keine Einwände erhoben werden, kann von einer stillschweigenden Zustimmung der für die Durchführung zuständigen Behörde außerhalb der Union ausgegangen werden, und sofern etwaige auferlegte Auflagen erfüllt sind, kann die Verbringung 30 Tage nach dem Tag, an dem der Notifizierende gemäß Artikel 8 Absatz 12 darüber unterrichtet wurde, dass die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, gemäß Artikel 9 Absatz 1 beginnen.**

---

<sup>45</sup> OECD/LEGAL/0266.

### Titel III

*Transport von Abfällen* ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats

#### Artikel 36

*Transport von Abfällen* ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats

- (1) *Jeder Mitgliedstaat legt* eine geeignete Regelung für die Überwachung und Kontrolle *des Transports von Abfällen* fest, *der* ausschließlich innerhalb seines Hoheitsgebiets *erfolgt*. Bei dieser Regelung ist der erforderlichen Kohärenz mit dem nach den Titeln II und VII eingerichteten System der Union Rechnung zu tragen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre Regelung für die Überwachung und Kontrolle *des Transports* von Abfällen. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hierüber.

Titel IV  
Ausfuhren aus der Union in Drittstaaten

Kapitel 1  
Ausfuhren von Abfällen zur Beseitigung

Artikel 37

***Verbot von Ausfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen***

- (1) Ausfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus der Union sind verboten.
- (2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Ausfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in EFTA-Staaten, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Ausfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in einen EFTA-Staat, der Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, verboten, wenn
  - a) der betroffene EFTA-Staat Einfuhren derartiger Abfälle verbietet;
  - b) die Bedingungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 nicht erfüllt sind;
  - c) die zuständige Behörde am Versandort Grund zu der Annahme hat, dass die Abfälle im Bestimmungsstaat nicht gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.

- (4) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Abfälle, die einer Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 22 oder 25 unterliegen.

#### Artikel 38

##### *Verfahren für Ausfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in EFTA-Staaten*

- (1) Werden Abfälle aus der Union in einen EFTA-Staat ausgeführt, der Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, und sind diese Abfälle zur Beseitigung in diesem Staat bestimmt, so gelten ■ die Bestimmungen des Titels II **entsprechend** mit den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anpassungen und zusätzlichen Bestimmungen.
- (2) Es gelten die folgenden Anpassungen:
- a) **Der** Notifizierende reicht **die Notifizierung** und **etwaige verlangte zusätzliche** Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 27 ein und übermittelt diese Notifizierung und diese **zusätzlichen Informationen und Unterlagen** per Post **oder, falls zweckmäßig, per** Fax oder E-Mail mit digitaler **Signatur** gleichzeitig **der zuständigen Behörde am Bestimmungsort und etwaigen für die Durchführung zuständigen Behörden** außerhalb der Union, es sei denn, diese Behörden sind an das in Artikel 27 Absatz 3 genannte zentrale System angeschlossen; **wird eine E-Mail mit digitaler Signatur verwendet, so werden etwaige erforderlichen Stempel oder Unterschriften durch die digitale Signatur ersetzt;**

■

- b) *der Notifizierende fügt dem Notifizierungsformular schriftliche Nachweise darüber bei, dass in der Anlage, in die Abfälle ausgeführt werden, ein Audit gemäß Artikel 46 Absatz 3 durchgeführt wurde, es sei denn, die Ausnahme nach Artikel 46 Absatz 11 findet Anwendung;*
- c) *die zuständige Behörde am Versandort **und etwaige für die Durchführung zuständigen Behörden in der Union unterrichten die zuständige Behörde am Bestimmungsort und etwaige für die Durchführung zuständigen Behörden** außerhalb der Union per Post **oder, falls zweckmäßig, per** Fax oder E-Mail mit digitaler **Signatur** über jedes Ersuchen um Informationen und Unterlagen von ihrer Seite sowie über ihre Entscheidung **und Auflagen** – falls solche vorliegen – bezüglich der geplanten Verbringung, es sei denn, diese zuständigen Behörden sind an das in Artikel 27 Absatz 3 genannte zentrale System angeschlossen;*
- d) *die Informationen, die der zuständigen Behörde am Bestimmungsort und etwaigen für die Durchführung zuständigen Behörden außerhalb der Union gemäß den Artikeln 7, 8, 16 und 17 bereitzustellen sind, werden per Post oder, falls zweckmäßig, per Fax oder E-Mail mit digitaler Signatur übermittelt, es sei denn, diese Behörden sind an das in Artikel 27 Absatz 3 genannte zentrale System angeschlossen;*
- e) *der Notifizierende stellt sicher, dass die von der Anlage gemäß Artikel 15 Absätze 3 bis 5 und Artikel 16 Absätze 5 und 6 bereitzustellenden Informationen in ein in Artikel 27 genanntes System aufgenommen werden, es sei denn, diese Anlagen sind an das in Artikel 27 Absatz 3 genannte zentrale System angeschlossen;*

- f) **eine** etwaige für die Durchfuhr zuständige Behörde außerhalb der Union verfügt ab dem Tag der Übermittlung ihrer Bestätigung des Eingangs **einer ordnungsgemäß abgeschlossenen** Notifizierung über eine Frist von 60 Tagen, um ihre stillschweigende Zustimmung zu erteilen, sofern der betroffene Staat beschlossen hat, keine vorherige schriftliche Zustimmung zu verlangen, und die anderen Vertragsparteien des Basler Übereinkommens gemäß Artikel 6 Absatz 4 jenes Übereinkommens darüber unterrichtet hat, oder um ihre schriftliche Zustimmung mit oder ohne Auflagen zu erteilen;
- g) die zuständige Behörde am Versandort in der Union trifft die Entscheidung über die Zustimmung zur Verbringung gemäß Artikel 9 erst, nachdem sie die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort und gegebenenfalls die stillschweigende oder schriftliche Zustimmung **einer** für die Durchfuhr zuständigen Behörde außerhalb der Union erhalten hat, frühestens jedoch 61 Tage nach dem Tag der Übermittlung der Bestätigung des Eingangs **einer ordnungsgemäß abgeschlossenen** Notifizierung durch **eine** für die Durchfuhr zuständige Behörde **außerhalb der Union**, es sei denn, der zuständigen Behörde am Versandort liegt die schriftliche Zustimmung der anderen betroffenen zuständigen Behörden vor, in welchem Fall sie die Entscheidung gemäß Artikel 9 vor Ablauf dieser Frist treffen kann.

- (3) Es gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:
- a) **Eine** etwaige für die Durchführung zuständige Behörde in der Union übermittelt dem Notifizierenden eine Bestätigung des Eingangs **einer ordnungsgemäß abgeschlossenen** Notifizierung und den anderen betroffenen zuständigen Behörden Kopien hiervon, **sofern sie keinen Zugang zu einem in Artikel 27 genannten System haben**;
  - b) die **zuständige Behörde** am Versandort und **etwaige** für die Durchführung zuständigen Behörden in der Union **unterrichten** die Ausfuhr- und die Ausgangszollstelle über ihre Entscheidungen über die Zustimmung zur Verbringung **■** ;
  - c) das Transportunternehmen übermittelt der Ausfuhr- und der Ausgangszollstelle eine Kopie des Begleitformulars entweder per Post **oder, falls zweckmäßig, per** Fax oder E-Mail mit digitaler **Signatur** oder, sofern die **Ausfuhr- und die Ausgangszollstelle** Zugang dazu **haben**, über das in Artikel 27 Absatz 3 genannte zentrale System;
  - d) sobald die Abfälle die Union verlassen haben, unterrichtet die Ausgangszollstelle die zuständige Behörde am Versandort in der Union darüber, dass die Abfälle die Union verlassen haben;

- e) hat die zuständige Behörde am Versandort in der Union 42 Tage, nachdem die Abfälle die Union verlassen haben, von der Anlage noch keine Informationen über die Entgegennahme der Abfälle erhalten, so unterrichtet sie hierüber unverzüglich die zuständige Behörde am Bestimmungsort **über ein in Artikel 27 genanntes System** oder gemäß Artikel 72;
- f) der in Artikel 6 genannte Vertrag muss die folgenden Bedingungen enthalten:
  - i) Stellt eine Anlage eine unrichtige Bescheinigung über die Beseitigung aus, in deren Folge die Sicherheitsleistung freigegeben wird, so trägt der Empfänger die Kosten, die sich aus der Verpflichtung zur Rückfuhr der Abfälle in das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde am Versandort und aus der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf alternative und umweltgerechte Weise ergeben;
  - ii) die Anlage übermittelt innerhalb von drei Tagen nach Entgegennahme der zur Beseitigung bestimmten Abfälle dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des ausgefüllten Begleitformulars, mit Ausnahme der unter Ziffer iii genannten Bescheinigung über die Beseitigung;



- iii) die Anlage bescheinigt so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Beseitigung und in jedem Fall nicht später als ein Jahr nach Entgegennahme der Abfälle unter ihrer Verantwortung, dass die Beseitigung abgeschlossen ist, und übermittelt dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden unterzeichnete Kopien des Begleitformulars, die diese Bescheinigung enthalten;
  - g) der Notifizierende stellt innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der unter Buchstabe f Ziffern ii und iii genannten Kopien die in diesen Kopien enthaltenen Informationen gemäß Artikel 27 elektronisch zur Verfügung.
- (4) Die Verbringung darf nur erfolgen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Notifizierende hat eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und gegebenenfalls den für die Durchführung zuständigen Behörden außerhalb der Union erhalten, und die mit diesen **Zustimmungen oder in ihren Anlagen** erteilten Auflagen sind erfüllt;
  - b) die umweltgerechte Bewirtschaftung der Abfälle gemäß Artikel 59 ist sichergestellt.
- (5) Im Falle der Ausfuhr von Abfällen müssen diese für Beseitigungsverfahren in einer Anlage bestimmt sein, die gemäß dem geltenden nationalen Recht im Bestimmungsstaat in Betrieb ist oder eine Betriebsgenehmigung besitzt.

- (6) Entdeckt eine Ausfuhr- oder eine Ausgangszollstelle eine illegale Verbringung, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle darüber. Diese zuständige Behörde
- a) unterrichtet unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort in der Union über die illegale Verbringung, **■**
  - b) stellt sicher, dass die Abfälle so lange in Verwahrung genommen werden, bis die zuständige Behörde am Versandort anderweitig entschieden und diese Entscheidung der zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle, in dem die Abfälle verwahrt werden, schriftlich mitgeteilt hat, **und**
  - c) ***teilt der Ausfuhr- oder der Ausgangszollstelle, die die illegale Verbringung entdeckt hat, unverzüglich die unter Buchstabe b genannte Entscheidung der zuständigen Behörde am Versandort mit.***

## Kapitel 2

### Ausführen von Abfällen zur Verwertung

#### ABSCHNITT 1

AUSFUHREN GEFÄHRLICHER UND BESTIMMTER ANDERER ABFÄLLE IN STAATEN, FÜR DIE DER OECD-BESCHLUSS NICHT GILT

#### Artikel 39

##### ***Verbot von Ausführen gefährlicher und bestimmter anderer Abfälle***

- (1) Ausführen folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sind verboten:
- a) Abfälle, die in Anhang V Teil 1 dieser Verordnung als gefährlich aufgeführt sind;
  - b) Abfälle, die in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis als gefährlich aufgeführt sind;
  - c) ***in Artikel 4 Absatz 3 genannte Abfälle und*** Abfälle, die in Anhang V Teil 2 dieser Verordnung aufgeführt sind;

- d) *in Eintrag B3011 eingestufte Kunststoffabfälle;*
- e) *in Anhang III oder IIIB aufgeführte Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführte Abfallgemische, die durch andere Materialien in einem Ausmaß verunreinigt sind, dass die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder dass die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird;*
- f) *Abfälle oder Abfallgemische, die persistente organische Schadstoffe in Mengen enthalten oder mit diesen in einem Ausmaß verunreinigt sind, dass ein Konzentrationsgrenzwert gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 erreicht oder überschritten wird;*

- g) gefährliche Abfälle, die nicht in einen Einzeleintrag in Anhang V der vorliegenden Verordnung oder in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis eingestuft sind;
- h) Gemische gefährlicher Abfälle sowie Gemische gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in einen Einzeleintrag in Anhang V dieser Verordnung oder in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis eingestuft sind;
- i) Abfälle, die vom Bestimmungsstaat gemäß Artikel 3 des Basler Übereinkommens als gefährlich notifiziert wurden;
- j) Abfälle, deren Einfuhr der Bestimmungsstaat verboten hat;
- k) Abfälle, bei denen die zuständige Behörde am Versandort Grund zu der Annahme hat, dass sie im betroffenen Bestimmungsstaat nicht auf umweltgerechte Weise gemäß Artikel 59 bewirtschaftet werden.

■

- (2) Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt nicht für Abfälle, die einer Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 22 oder 25 unterliegen.

- (3) Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen auf der Grundlage von schriftlichen Nachweisen, die vom Notifizierenden vorgelegt werden, vorsehen, dass bestimmte gefährliche Abfälle, die in Anhang V dieser Verordnung oder in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis aufgeführt sind, von dem Ausfuhrverbot gemäß Absatz 1 ausgenommen sind, wenn sie keine der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten Eigenschaften aufweisen, wobei die in jenem Anhang festgelegten Kriterien und geltenden Berücksichtigungsgrenzwerte und Konzentrationsgrenzwerte für die Einstufung von Abfällen als gefährlich zu berücksichtigen sind. Wurde eine gefahrenrelevante Eigenschaft eines Abfalls sowohl durch eine Prüfung als auch anhand der Konzentrationen gefährlicher Stoffe gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG bewertet, so sind die Ergebnisse der Prüfung ausschlaggebend.
- (4) Die Tatsache, dass Abfälle weder in Anhang V noch in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis als gefährlich aufgeführt sind oder dass sie in Anhang V Teil 1 Liste B aufgeführt sind, steht in Ausnahmefällen der Einstufung solcher Abfälle als gefährlich nicht entgegen, sodass sie unter das Ausfuhrverbot fallen, wenn sie eine der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten Eigenschaften aufweisen, wobei die dort festgelegten Kriterien und geltenden Berücksichtigungsgrenzwerte und Konzentrationsgrenzwerte für die Einstufung von Abfällen als gefährlich zu berücksichtigen sind. Wurde eine gefahrenrelevante Eigenschaft eines Abfalls sowohl durch eine Prüfung als auch anhand der Konzentrationen gefährlicher Stoffe gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG bewertet, so sind die Ergebnisse der Prüfung ausschlaggebend.

- (5) In den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen unterrichtet **die** betroffene **zuständige Behörde die vorgesehene zuständige Behörde am Bestimmungsort** vor **ihrer** Entscheidung über die Zustimmung zu geplanten Verbringungen in diesen Staat. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission solche Fälle vor Ende jedes Kalenderjahres. Die Kommission leitet diese Informationen an alle Mitgliedstaaten, an das Sekretariat des Basler Übereinkommens, **wenn sich die Informationen auf einen im Basler Übereinkommen aufgeführten Eintrag beziehen, und an das OECD-Sekretariat, wenn sich die Informationen auf einen im OECD-Beschluss aufgeführten Eintrag beziehen,** weiter. Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen kann die Kommission Stellung nehmen und wird **ihr die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen.**

## ABSCHNITT 2

### AUSFUHR NICHT GEFÄHRLICHER ABFÄLLE IN STAATEN, FÜR DIE DER OECD-BESCHLUSS NICHT GILT

#### Artikel 40

##### ***Verbot von Ausfuhren nicht gefährlicher Abfälle***

- (1) Ausfuhren folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sind verboten:
- a) in Anhang III  oder IIIB aufgeführte ***nicht gefährliche*** Abfälle ***und in Anhang IIIA aufgeführte Gemische nicht gefährlicher Abfälle***;
  - b) nicht gefährliche Abfälle ***und Gemische nicht gefährlicher Abfälle***, die in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis aufgeführt sind, sofern sie nicht bereits in Anhang III, IIIA oder IIIB aufgeführt sind;



- c) *nicht gefährliche Abfälle und Gemische nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in einen Einzeleintrag in Anhang III, IIIA oder IIIB oder in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis eingestuft sind;*
- d) *nicht gefährliche Abfälle, die in dem Eintrag AB130, AC250, AC260 oder AC270 eingestuft sind.*

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ausfuhren von zur Verwertung bestimmten Abfällen **oder Abfallgemischen** in einen Staat, der in der gemäß Artikel 41 erstellten Staatenliste aufgeführt ist, und zwar für die in dieser Liste angegebenen **nicht gefährlichen Abfälle und Gemische nicht gefährlicher Abfälle**.

Eine solche Ausfuhr darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Abfälle

- a) *für eine Anlage bestimmt sind, die nach den nationalen Rechtsvorschriften des betroffenen Staates für die Durchführung von Verwertungsverfahren für diese Abfälle zugelassen ist;*
- b) *nicht für vorläufige Verfahren bestimmt sind, es sei denn, alle nachfolgenden nicht vorläufigen oder vorläufigen Verwertungsverfahren würden im selben Bestimmungsstaat oder in anderen Staaten erfolgen, für die die betreffenden Abfälle in der Liste gemäß Artikel 41 aufgeführt sind.*

**(3) Die gemäß Absatz 2 erlaubten Ausfuhren**

- a) unterliegen im Fall von Abfällen, die in Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgeführt und nicht in Eintrag B3011 eingestuft sind, den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 oder, falls der betroffene Staat dies in dem Antrag gemäß Artikel 42 angibt, dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung;**
- b) unterliegen im Fall von in Eintrag B3011 eingestuften Abfällen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung;**
- c) unterliegen im Fall von nicht gefährlichen Abfällen und Gemischen nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgeführt sind, dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.**

**(4) Für Ausfuhren gemäß Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Titels II entsprechend.**

**Unterliegen solche Ausfuhren den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18, so stellt die Person, die die Verbringung veranlasst, sicher, dass die von der Anlage gemäß Artikel 18 Absätze 8 und 9 bereitzustellenden Informationen über ein in Artikel 27 genanntes System übermittelt werden, es sei denn, die Anlage ist an ein in Artikel 27 genanntes System angeschlossen.**

*Unterliegen solche Ausfuhren dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, so gelten die Verfahren gemäß Artikel 38 mit folgenden Anpassungen:*

- a) Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 14 finden keine Anwendung;*
- b) sobald die Streichung eines Staates oder bestimmter Abfälle oder Abfallgemische aus der in Artikel 41 genannten Liste in Kraft getreten ist, widerruft die zuständige Behörde am Versandort ihre schriftliche Zustimmung zu Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Staat oder solchen Abfällen oder Abfallgemischen.*

## Artikel 41

■ Liste der Staaten, in die Ausfuhren nicht gefährlicher Abfälle aus der Union zur Verwertung zugelassen ist

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung durch Erstellung einer Liste der Staaten zu erlassen, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und in die Ausfuhren von nicht gefährlichen Abfällen **und Gemischen nicht gefährlicher Abfälle** aus der Union zur Verwertung zugelassen sind (im Folgenden „Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind“). In diese Liste werden auf der Grundlage einer von der Kommission gemäß Artikel 43 durchgeführten Bewertung Staaten aufgenommen, die einen Antrag gemäß Artikel 42 Absatz 1 gestellt haben und nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 42 Absatz 3 erfüllen, **sowie sich bereit erklärt haben, Artikel 42 Absatz 5 einzuhalten.**

- (2) Die Liste nach Absatz 1 muss folgende Informationen enthalten:
- a) Bezeichnung der Staaten, in die die Ausfuhr von nicht gefährlichen Abfällen **und Gemischen nicht gefährlicher Abfälle** aus der Union zur Verwertung zugelassen ist;
  - b) die spezifischen **nicht gefährlichen** Abfälle **und Gemische nicht gefährlicher Abfälle**, die für die Ausfuhr aus der Union in jeden unter Buchstabe a genannten Staat zugelassen sind;
  - c) Informationen, z. B. eine Internetadresse, die den Zugang zu einer Liste der Anlagen ermöglichen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates gemäß Buchstabe a für die Verwertung der Abfälle **und Abfallgemische** gemäß Buchstabe b zugelassen sind;
  - d) Informationen über **das** spezifische Kontrollverfahren – sofern vorhanden –, **das** nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates gemäß Buchstabe a für die Einfuhr der Abfälle gemäß Buchstabe b **gilt**, einschließlich der Angabe, ob **die Einfuhr von in Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfällen** dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Artikel 38 unterliegt.

- (3) Die in Absatz 1 genannte Liste wird bis zum ... [ ] 30 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung [ ] angenommen, es sei denn, kein Staat stellt einen Antrag gemäß Artikel 42 Absatz 1 oder kein Staat erfüllt zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Artikels 42 Absatz 3.

Bis zum ... [ ] drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung [ ] nimmt die Kommission mit allen Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, Kontakt auf, um ihnen die erforderlichen Informationen in Bezug auf die Möglichkeit zur Aufnahme in die Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind, zur Verfügung zu stellen.

Um in die bis zum ... [■] 30 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung [■] ] anzunehmende Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind, aufgenommen zu werden, reichen die Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ihren Antrag gemäß Artikel 42 Absatz 1 bis zum ... [■] neun Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung [■] ] ein.

- (4) Die Kommission aktualisiert die Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind, regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre nach ihrer Erstellung, um
- a) einen Staat hinzuzufügen, **der die in Artikel 42 festgelegten Voraussetzungen erfüllt;**
  - b) einen Staat zu streichen, der die in Artikel 42 festgelegten Voraussetzungen nicht länger erfüllt;
  - c) die in Absatz 2 [■] genannten Informationen zu aktualisieren, wobei dies auf Antrag des betroffenen Staates erfolgt und, falls der Antrag die Aufnahme neuer Abfälle **oder Abfallgemische** betrifft, sofern der betroffene Staat nachgewiesen hat, dass die in Artikel 42 festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf die betreffenden neuen Abfälle oder **Abfallgemische** erfüllt sind;
  - d) andere relevante Elemente aufzunehmen oder zu streichen, um sicherzustellen, dass die Liste genaue und aktuelle Informationen enthält.

(5)

Nach Erhalt der in **Artikel 42 Absatz 5** genannten Informationen und Nachweise kann die Kommission von dem betroffenen Staat zusätzliche Informationen anfordern, um nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen des Artikels 42 **Absatz 3** weiterhin erfüllt.

(6)

Werden Informationen verfügbar, aus denen sich in plausibler Weise ergibt, dass die Voraussetzungen des Artikels 42 für einen Staat, der bereits in der in Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist, nicht mehr erfüllt sind, so fordert die Kommission diesen Staat auf, innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach **der** Aufforderung zu diesen Informationen Stellung zu nehmen und entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn der betroffene Staat einen begründeten Antrag auf eine solche Verlängerung stellt.

(7)

Übermittelt der betroffene Staat nicht innerhalb der in **Absatz 6** genannten Frist seine Stellungnahme und die angeforderten Nachweise oder reichen die vorgelegten Nachweise nicht aus, um nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Artikels 42 weiterhin erfüllt sind, so streicht die Kommission diesen Staat unverzüglich von der Liste.

(8)

Die Kommission kann jederzeit Kontakt zu einem Staat aufnehmen, der in der in Absatz 1 genannten Liste aufgeführt ist, um Informationen zu erhalten, die zur Sicherstellung der weiteren Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 42 durch diesen Staat relevant sind.



## Artikel 42

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind

- (1) Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und die beabsichtigen, bestimmte in Artikel 40 Absatz 1 genannte Abfälle **oder Abfallgemische** aus der Union zur Verwertung entgegenzunehmen, stellen bei der Kommission einen Antrag, in dem sie ihre Bereitschaft bekunden, diese **bestimmten** Abfälle **oder Abfallgemische** entgegenzunehmen und in die in Artikel 41 **genannte** Liste aufgenommen zu werden. Dieser Antrag und sämtliche damit zusammenhängenden Unterlagen oder andere Nachrichten sind in englischer Sprache vorzulegen.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist unter Verwendung des Formulars in Anhang VIII zu stellen und muss alle darin vorgesehenen Informationen enthalten.
- (3) Der antragstellende Staat weist nach, dass er alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat und durchführt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.

Dazu weist der antragstellende Staat nach, dass er

- a) über eine umfassende Abfallbewirtschaftungsstrategie oder einen umfassenden Abfallbewirtschaftungsplan verfügt, die bzw. der sein gesamtes Hoheitsgebiet abdeckt und seine Fähigkeit und Bereitschaft zeigt, eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sicherzustellen. Die Strategie bzw. der Plan umfasst mindestens folgende Elemente:

- i) die **jährliche Menge** der in dem Staat **insgesamt** anfallenden Abfälle und die **jährliche Menge** der **in dem Staat anfallenden** von dem Antrag erfassten Abfälle (im Folgenden „von dem Antrag betroffene Abfälle“) sowie **eine Schätzung, wie sich diese** Mengen in den nächsten zehn Jahren **entwickeln werden**;
- ii) eine Schätzung der derzeitigen Behandlungskapazität für Abfälle im Allgemeinen ■ und eine Schätzung der Behandlungskapazität ■ für die von dem Antrag erfassten Abfälle sowie eine **Schätzung, wie sich diese** Kapazitäten in den folgenden zehn Jahren **entwickeln werden**;
- iii) den Anteil der getrennt gesammelten im Inland anfallenden Abfälle sowie etwaige Ziele und Maßnahmen zur künftigen Erhöhung dieses Anteils;
- iv) eine Angabe zum Anteil der **vom Antrag erfassten** im Inland anfallenden Abfälle, der auf Deponien abgelagert wird, sowie etwaige Ziele und Maßnahmen zur künftigen Verringerung dieses Anteils;

- v) eine Angabe zum Anteil der im Inland anfallenden Abfälle, die recycelt werden, sowie mögliche Ziele und Maßnahmen zur künftigen Erhöhung dieses Anteils;
  - vi) Informationen über die Menge der unzulässig entsorgten Abfälle und über Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung unzulässig entsorgter Abfälle;
  - vii) eine Strategie zur Sicherstellung der umweltgerechten Bewirtschaftung der in sein Hoheitsgebiet eingeführten Abfälle, einschließlich der möglichen Auswirkungen einer solchen Einfuhr auf die Bewirtschaftung von im Inland anfallenden Abfällen;
  - viii) Informationen über die zur Berechnung der unter den Ziffern i bis vi genannten Daten verwendete Methode;
- b) über einen Rechtsrahmen für die Abfallbewirtschaftung verfügt, der mindestens folgende Elemente umfasst:
- i) Genehmigungs-, **Zulassungs- oder Registrierungssystem oder -systeme** für Abfallbehandlungsanlagen;
  - ii) Genehmigungs-, **Zulassungs- oder Registrierungssystem oder -systeme** für den Transport von Abfällen;

- iii) Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Restabfälle, die bei dem Verwertungsverfahren für die von dem Antrag betroffenen Abfälle anfallen, gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden;
  - iv) angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der durch Abfallbewirtschaftungsverfahren verursachten Verschmutzungen, einschließlich Emissionsgrenzwerten zum Schutz von Luft, Boden und Wasser sowie Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus diesen Verfahren;
  - v) Bestimmungen über die Durchsetzung, Kontrollen und Sanktionen, mit denen die Umsetzung der nationalen und internationalen Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung und die **Verbringung von Abfällen** sichergestellt werden soll;
- c) Vertragspartei der in Anhang VIII aufgeführten multilateralen Umweltschutzübereinkünfte ist und die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um seinen Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften nachzukommen,
- d) eine Strategie zur Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung und die **Verbringung von Abfällen** eingeführt hat, die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen umfasst, einschließlich Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen von Abfallverbringungen und Abfallbewirtschaftungsanlagen sowie über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die einschlägigen nationalen Vorschriften verhängt werden.

- (4) *Frühestens am ... [60 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] können die Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt und die beabsichtigen, in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d genannte Kunststoffabfälle aus der Union zum Recycling entgegenzunehmen, bei der Kommission einen Antrag stellen, in dem sie ihre Bereitschaft bekunden, solche Abfälle entgegenzunehmen und in die in Artikel 41 genannte Liste aufgenommen zu werden. Dieser Antrag und sämtliche damit zusammenhängende Unterlagen oder andere Nachrichten sind in englischer Sprache vorzulegen.*

*Zusätzlich zu den Anforderungen der Absätze 2 und 3 weist der antragstellende Staat auch nach, dass*

- a) er über ein umfassendes Abfallbewirtschaftungssystem verfügt, das sein gesamtes Hoheitsgebiet abdeckt und durch das die getrennte Sammlung von Kunststoffabfällen wirksam sichergestellt wird;*
- b) er über einen Rechtsrahmen für die Abfallbewirtschaftung verfügt, der mindestens folgende Elemente umfasst:*
  - i) Verbot der offenen Verbrennung und der unkontrollierten Deponierung von Abfällen;*
  - ii) Verbot der Verbrennung und Deponierung getrennt gesammelter Kunststoffabfälle;*
  - iii) Bestimmungen über die Durchsetzung, Kontrollen und Sanktionen, mit denen die Durchführung des Buchstabens a und des Buchstabens b Ziffern i und ii sichergestellt werden soll;*
- c) Einfuhren von Kunststoffabfällen aus der Union keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von in dem Staat anfallenden Kunststoffabfällen hat.*

- (5) *In dem Fall, dass sich die Informationen, die der Kommission gemäß Absatz 3 bereitgestellt wurden, ändern, stellen die Staaten, die in der in Absatz 41 genannten Liste aufgeführt sind, unverzüglich zusammen mit entsprechenden Nachweisen die aktualisierten Informationen gemäß dem Formular in Anhang VIII bereit. Die Staaten, die in der in Absatz 41 genannten Liste aufgeführt sind, stellen der Kommission in jedem Fall im fünften Jahr nach ihrer erstmaligen Aufnahme zusammen mit entsprechenden Nachweisen die aktualisierten Informationen gemäß dem Formular in Anhang VIII bereit.*

## Artikel 43

Bewertung des Antrags auf Aufnahme in die Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind

- (1) Die Kommission bewertet die gemäß Artikel 42 eingereichten Anträge unverzüglich und nimmt, wenn sie der Auffassung ist, dass die in dem genannten Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, den antragstellenden Staat in die Liste der Staaten auf, in die Ausfuhren zugelassen sind. Die Bewertung stützt sich auf die von dem antragstellenden Staat vorgelegten Informationen und Nachweise sowie andere relevante Informationen, **und mit ihr wird festgestellt**, ob der antragstellende Staat **die Voraussetzungen gemäß Artikel 42 erfüllt, einschließlich ob er** alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat und durchführt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle **und Abfallgemische** gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden **und dass die aus der Union ausgeführten Abfälle in dem betroffenen Staat keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von im Inland anfallenden Abfällen zur Folge haben**. Als Bezugsrahmen für die Durchführung dieser Bewertung verwendet die Kommission die einschlägigen Bestimmungen der in Anhang IX genannten Rechtsvorschriften und Leitlinien.

- (2) Gelangt die Kommission im Verlauf ihrer Bewertung zu der Auffassung, dass die von dem antragstellenden Staat vorgelegten Informationen unvollständig sind oder nicht ausreichen, um die Erfüllung der in Artikel 42 festgelegten Voraussetzungen nachzuweisen, so gibt sie diesem Staat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten zusätzliche Informationen bereitzustellen. Diese Frist kann um weitere drei Monate verlängert werden, wenn der antragstellende Staat einen begründeten Antrag auf eine solche Verlängerung stellt.
- (3) Stellt der antragstellende Staat die zusätzlichen Informationen nicht innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Frist bereit oder werden die bereitgestellten zusätzlichen Informationen nach wie vor als unvollständig oder als für den Nachweis der Erfüllung der in Artikel 42 festgelegten Voraussetzungen nicht ausreichend betrachtet, so unterrichtet die Kommission den antragstellenden Staat unverzüglich, dass er nicht in die Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind, aufgenommen werden kann und dass sein Antrag nicht mehr bearbeitet wird. In diesem Fall unterrichtet die Kommission den antragstellenden Staat auch über die Gründe für diese Schlussfolgerung. **Der antragstellende Staat kann** einen erneuten Antrag gemäß Artikel 42  stellen.
- (4) **Die Kommission bewertet die gemäß Artikel 42 Absatz 4 gestellten Anträge unverzüglich und ist, wenn sie der Auffassung ist, dass die in Artikel 42 Absätze 3 und 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, befugt, gemäß Artikel 80 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um den antragstellenden Staat in die Liste der Staaten aufzunehmen, in die Ausfuhren zugelassen sind. Als Bezugsrahmen für die Durchführung dieser Bewertung verwendet die Kommission die einschlägigen Bestimmungen der in Anhang IX genannten Rechtsvorschriften und Leitlinien.**



### ABSCHNITT 3

#### AUSFUHREN IN STAATEN, FÜR DIE DER OECD-BESCHLUSS GILT

#### Artikel 44

##### Allgemeine Regelung für Ausführen von Abfällen

- (1) Werden in **Artikel 4 Absätze 2 bis 5 genannte** Abfälle ■ aus der Union zur Verwertung in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, mit oder ohne Durchfuhr durch Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, ausgeführt, so gelten die Bestimmungen des Titels II entsprechend, mit den in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 genannten Anpassungen und zusätzlichen Bestimmungen.
- (2) Es gelten die folgenden Anpassungen:
- a) *Der Notifizierende fügt dem Notifizierungsformular schriftliche Nachweise dafür bei, dass in der Anlage, zu der die Abfälle ausgeführt werden, ein Audit gemäß Artikel 46 Absatz 3 durchgeführt wurde, es sei denn, die Ausnahme nach Artikel 46 Absatz 11 findet Anwendung;*
  - b) *die in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische, die für ein vorläufiges Verfahren bestimmt sind, unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, wenn ein nachfolgendes vorläufiges oder nicht vorläufiges Verwertungsverfahren oder nachfolgendes nicht vorläufiges Beseitigungsverfahren in einem Staat erfolgen soll, für den der OECD-Beschluss nicht gilt;*
  - c) *die in Eintrag B3011 eingestuften Abfälle unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung;*

- d) die in Anhang IIIB aufgeführten Abfälle **und Verbringungen von Abfällen, die für die in Artikel 4 Absatz 5 genannten experimentellen Behandlungsversuche bestimmt sind**, unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung;
- e) **Verbringungen von Abfällen, die zu der in Artikel 4 Absatz 5 genannten Laboranalyse bestimmt sind, unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, es sei denn, die Menge dieser Abfälle wurde anhand der Mindestmenge bestimmt, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um die Analyse in jedem Einzelfall angemessen durchzuführen, und beträgt höchstens 25 kg, in welchem Fall die Verfahrensvorschriften des Artikels 18 gelten;**
- f) die Ausfuhr von Abfällen gemäß Artikel 4 Absatz 3 ist verboten;
- g) die gemäß Artikel 9 erforderliche Zustimmung kann von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort außerhalb der Union in Form einer stillschweigenden Zustimmung erteilt werden;
- h) **die Zustimmung zu einer Verbringung bestimmter Abfälle gemäß Artikel 9 ist von der zuständigen Behörde am Versandort zu widerrufen, wenn ein delegierter Rechtsakt gemäß Artikel 45 Absatz 6 in Kraft getreten ist, mit dem die Ausfuhr solcher Abfälle in den betroffenen Staat verboten wird;**
- i) **die in Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5 genannte Anlage übermittelt die entsprechende Bestätigung innerhalb von drei Werktagen nach Entgegennahme der Abfälle.**

- (3) Für Ausfuhren von in **Artikel 4 Absatz 2 genannten** Abfällen gelten die in Artikel 38 Absatz 2 **Buchstaben a bis e** und **Artikel 38** Absatz 3 Buchstaben **b** bis **g** aufgeführten Anpassungen und zusätzlichen Bestimmungen.

■

- (4) *Bei Ausfuhren von in Artikel 4 Absatz 4 genannten Abfällen stellt die Person, die die Verbringung veranlasst, sicher, dass die von der Anlage gemäß Artikel 18 Absätze 8 und 9 bereitzustellenden Informationen in ein in Artikel 27 genanntes System aufgenommen werden, es sei denn, diese Anlagen sind an ein in Artikel 27 genanntes System angeschlossen.*

- (5) Die Verbringung von Abfällen, die der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegt, darf nur erfolgen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Notifizierende hat die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und gegebenenfalls der für die Durchführung zuständigen Behörden erhalten oder die zuständige Behörde am Bestimmungsort und die für die Durchführung zuständigen Behörden außerhalb der Union haben ihre stillschweigende Zustimmung erteilt oder von einer solchen stillschweigenden Zustimmung kann ausgegangen werden und die in **diesen Zustimmungen oder deren Anlagen** erteilten Auflagen sind erfüllt;
- b) Artikel 38 Absatz 4 **Buchstabe b** ■ ist erfüllt.

- (6) Umfasst eine in Absatz 1 genannte Ausfuhr von in **Artikel 4 Absatz 2 genannten** Abfällen die Durchfuhr durch einen Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, so gelten folgende Anpassungen:
- a) die für die Durchfuhr zuständige Behörde des Staates, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, verfügt ab dem Tag der Übermittlung ihrer Bestätigung des Eingangs der **ordnungsgemäß abgeschlossenen** Notifizierung über eine Frist von 60 Tagen, um ihre stillschweigende Zustimmung zu erteilen, sofern der betroffene Staat beschlossen hat, keine vorherige schriftliche Zustimmung zu verlangen, und die anderen Vertragsparteien des Basler Übereinkommens gemäß Artikel 6 Absatz 4 jenes Übereinkommens darüber unterrichtet hat, oder um ihre schriftliche Zustimmung mit oder ohne Auflagen zu erteilen;
  - b) die zuständige Behörde am Versandort in der Union trifft die Entscheidung über die Zustimmung zur Verbringung gemäß Artikel 9 erst, nachdem sie die stillschweigende oder schriftliche Zustimmung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde des Staates, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, erhalten hat, frühestens jedoch 61 Tage nach dem Tag der Übermittlung der Bestätigung des Eingangs **einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Notifizierung** durch **eine** für die Durchfuhr zuständige Behörde **außerhalb der Union**, es sei denn, die zuständige Behörde am Versandort hat die schriftliche Zustimmung der anderen betroffenen zuständigen Behörden erhalten, in welchem Fall sie die Entscheidung gemäß Artikel 9 vor Ablauf dieser Frist treffen kann.

- (7) Werden Abfälle ausgeführt, so müssen diese für Verwertungsverfahren in einer Anlage bestimmt sein, die gemäß dem geltenden nationalen Recht im Bestimmungsstaat in Betrieb ist oder eine Betriebsgenehmigung besitzt.
- (8) **Artikel 38 Absatz 6 findet Anwendung.**



#### Artikel 45

##### Überwachung der Ausfuhr und Verfahren zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen

- (1) Die Kommission überwacht **die** Ausfuhren von Abfällen aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, um sicherzustellen, dass solche Ausfuhren im Bestimmungsstaat keine **erheblichen** Umwelt- oder Gesundheitsschäden verursachen **und dass aus der Union eingeführte Abfälle nicht in Drittstaaten weiterverbracht werden**. Im Rahmen **ihrer** Überwachung bewertet die Kommission die von natürlichen oder juristischen Personen eingereichten Anträge, denen einschlägige Informationen und Daten beigelegt sind, aus denen hervorgeht, dass **die Bewirtschaftung der** aus der Union **ausgeführten Abfälle die Anforderungen einer umweltgerechten Bewirtschaftung gemäß Artikel 59 in einem Drittstaat**, für den der OECD-Beschluss gilt, **nicht erfüllen oder dass solche Ausfuhren wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von in diesem Staat anfallenden Abfällen haben**.

(2) ***In Fällen, in denen***

- a) keine ausreichenden Nachweise dafür vorliegen, dass ***ein*** Staat, ***für den der OECD-Beschluss gilt***, in der Lage ist, ***bestimmte*** Abfälle gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise zu verwerten, ***einschließlich aufgrund der Ausfuhr solcher Abfälle aus der Union in den betroffenen Staat, oder***
- b) ***Nachweise vorliegen, dass der betroffene Staat die Anforderungen des Artikels 59 für diese Abfälle nicht erfüllt, oder***
- c) ***Nachweise vorliegen, dass die Ausfuhr von Abfällen aus der Union wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von in diesem Staat anfallenden Abfällen hat,***

***fordert die Kommission die zuständigen Behörden des betroffenen Staates auf, innerhalb von 60 Tagen Informationen über die Bedingungen, unter denen die betreffenden Abfälle verwertet werden, über die Auswirkungen der Ausfuhr der Abfälle aus der Union auf die Bewirtschaftung der in diesem Staat anfallenden Abfälle sowie die Fähigkeit des betroffenen Staates, diese Abfälle gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise zu bewirtschaften, bereitzustellen. Die Kommission kann diese Frist verlängern, wenn der betroffene Staat einen begründeten Antrag auf ihre Verlängerung stellt.***

- (3) Die Aufforderung nach Absatz 2 dient der Vergewisserung, dass der betroffene Staat

- a) einen angemessenen Rechtsrahmen für die Einfuhr und **umweltgerechte** Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle, **wobei diese sowohl eingeführte Abfälle als auch in dem Staat anfallende Abfälle umfassen**, sowie angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der umweltgerechten Bewirtschaftung der bei der Verwertung der betreffenden Abfälle anfallenden Restabfälle geschaffen und umgesetzt hat;
- b) **eine getrennte Berichterstattung über die Menge der in dem betroffenen Staat anfallenden Abfälle und der in diesen Staat eingeführten Abfälle eingeführt hat**;
- c) in seinem Hoheitsgebiet über ausreichende Kapazität verfügt, um in Anbetracht der **■** Menge der in sein Hoheitsgebiet eingeführten Abfälle eine umweltgerechte Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle zu ermöglichen;
- d) eine angemessene Strategie geschaffen hat, **einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die** Einfuhr der betreffenden Abfälle **keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** auf die Sammlung und Bewirtschaftung der im Inland anfallenden Abfälle **hat**;
- e) angemessene Durchsetzungsmaßnahmen eingeführt und umgesetzt hat, um **sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden, und** um gegen mögliche illegale Verbringungen oder die illegale Behandlung **solcher** Abfälle vorzugehen;

f) *im Falle der Ausfuhr von Kunststoffabfällen Anforderungen eingeführt hat, mit denen sichergestellt werden soll, dass Kunststoffabfälle auf umweltgerechte Weise recycelt werden und dass Restabfälle, die im Rahmen des Recyclingverfahrens anfallen, auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden, unter anderem durch ein Verbot der offenen Verbrennung solcher Abfälle oder ihrer Abladung in wilden Deponien. Darüber hinaus dient die Aufforderung der Vergewisserung, ob Maßnahmen umgesetzt werden, um zu verhindern, dass die Einfuhr von Kunststoffabfällen aus der Union die umweltgerechte Bewirtschaftung von im Inland anfallenden Kunststoffabfällen untergräbt, und auch ob Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verbringung eingeführter Kunststoffabfälle in andere Staaten zu verhindern. Es sind auch Informationen bereitzustellen, aus denen hervorgeht, dass in regelmäßigen Abständen spezifische Durchsetzungsmaßnahmen und Kontrollen von Verbringungen von Kunststoffabfällen und von Anlagen zur Bewirtschaftung solcher Abfälle durchgeführt werden, um diese Anforderungen zu erfüllen und eine Verschmutzung der Luft, des Bodens, des Wassers oder der Meeresumwelt im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen zu mindern.*

- (4) *Für die Zwecke der Vergewisserungen gemäß Absatz 3 konsultiert die Kommission gegebenenfalls einschlägige Interessenträger.*
- (5) *Die Kommission nimmt eine besondere Prüfung in Bezug auf Ausfuhren von Kunststoffabfällen in Staaten vor, für die der OECD-Beschluss gilt. Die Kommission bewertet bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], ob Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt und die erhebliche Mengen von Kunststoffabfällen aus der Union einführen, diesen Artikel einhalten.*



- (6) Legt der betroffene Staat auf die Aufforderung gemäß Absatz 2 hin keine ausreichenden Nachweise gemäß Absatz 3 dafür vor, dass die **betreffenden** Abfälle gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden **oder dass die aus der Union ausgeführte Abfälle keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von in diesem Staat anfallenden Abfällen zur Folge haben**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch ein Verbot der Ausfuhr der betreffenden Abfälle in diesen Staat zu ergänzen.

**Ein** Verbot wird von der Kommission **nur** aufgehoben, wenn ihr hinreichende Nachweise dafür vorliegen, dass die betreffenden Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden **und dass die aus der Union ausgeführte Abfälle keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von in diesem Staat anfallenden Abfällen zur Folge haben**.

Kapitel 3  
Zusätzliche Verpflichtungen

Artikel 46  
Verpflichtungen der Ausführer

- (1) **Der Notifizierende oder die Person, die die Verbringung veranlasst**, darf Abfälle nur dann aus der Union ausführen, wenn er bzw. sie nachweisen kann, dass die Anlagen, die die Abfälle im Bestimmungsstaat entgegennehmen sollen, diese Abfälle gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise bewirtschaften werden.
- (2) **Der Notifizierende oder die Person, die die Verbringung veranlasst, darf Abfälle nicht zu einer Anlage ausführen, die die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien nicht erfüllt.**
- (3) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 stellt **der Notifizierende oder die Person, die die Verbringung veranlasst, der bzw. die** Abfälle aus der Union auszuführen beabsichtigt, sicher, dass die Anlagen, die die Abfälle im Bestimmungsstaat bewirtschaften werden, einem Audit  unterzogen wurden.

*Dieser Audit wird von einem Externen durchgeführt, der von dem Notifizierenden oder der Person, die die Verbringung veranlasst, sowie von der auditierten Anlage unabhängig ist und über geeignete Qualifikationen in den Bereichen Audits und Abfallbehandlung verfügt.*

*Wenn der Notifizierende oder eine Person, die die Verbringung veranlasst, einen Audit in Auftrag gibt, vergewissert er bzw. sie sich, dass der Externe die in Anhang X Teil A festgelegten Anforderungen erfüllt und von einer nationalen amtlichen Stelle zur Durchführung von Audits im Sinne dieses Artikels ermächtigt oder akkreditiert wurde.*

- (4) *Der in Absatz 3 genannte Audit umfasst sowohl physische Kontrollen als auch Dokumentenprüfungen sowie die Vergewisserung, dass die betreffende Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien erfüllt. ■*

- (5) *Ein Notifizierender oder eine Person, die die Verbringung veranlasst, der bzw. die Abfälle auszuführen beabsichtigt, stellt vor der Ausfuhr von Abfällen sicher, dass die Anlage, die die Abfälle im Bestimmungsstaat bewirtschaften wird, einem Audit gemäß Absatz 3 unterzogen wurde, die nicht länger als zwei Jahre vor der Ausfuhr von Abfällen zu der betreffenden Anlage durchgeführt wurde und bei der nachgewiesen wurde, dass die Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien erfüllt.*

*Zur Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Notifizierende oder eine Person, die die Verbringung veranlasst, entweder*

- a) einen Audit gemäß diesem Artikel in Auftrag geben oder*
- b) den Bericht über einen gemäß diesem Artikel von einem anderen Notifizierenden oder einer anderen Person, die die Verbringung veranlasst, in Auftrag gegebenen Audit, der gemäß Absatz 6 zur Verfügung gestellt wurde, erwerben, nachdem er bzw. sie sich vergewissert hat, dass der Audit gemäß den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wurde und damit nachgewiesen wurde, dass die Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien erfüllt, oder*
- c) den Bericht über einen gemäß diesem Artikel von der Anlage selbst in Auftrag gegebenen Audit erwerben, die dem in Absatz 8 genannten Register gemäß Absatz 7 Unterabsatz 2 notifiziert wurde, nachdem er bzw. sie sich vergewissert hat, dass der Audit gemäß den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wurde und damit nachgewiesen wurde, dass die Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien erfüllt.*

**Der Notifizierende** oder **die Person, die die Verbringung veranlasst**, **gibt** darüber hinaus unverzüglich einen Ad-hoc-Audit **in Auftrag**, wenn er bzw. sie **verlässliche** Informationen darüber erhält, dass eine Anlage die **in Anhang X Teil B festgelegten** Kriterien **■** nicht mehr erfüllt. **Wird bei dem Ad-hoc-Audit nachgewiesen, dass eine Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, so stellt der Notifizierende oder die Person, die die Verbringung veranlasst, die Ausfuhr von Abfällen zu dieser Anlage unverzüglich ein und unterrichtet die betroffenen zuständigen Behörden am Versandort.**

- (6) **Ein Notifizierender** oder **eine Person, die die Verbringung veranlasst**, **der bzw. die** für eine bestimmte Anlage einen Audit gemäß Absatz 3 in Auftrag gegeben **■** hat, stellt sicher, dass ein solcher Audit auch anderen **Notifizierenden oder Personen, die Verbringungen veranlassen**, die Abfälle zu der betreffenden Anlage auszuführen beabsichtigen, zu fairen wirtschaftlichen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.

- (7) *Ein Notifizierender oder eine Person, die die Verbringung veranlasst, notifiziert der Kommission die Audits, die er bzw. sie gemäß den Absätzen 3 und 5 in Auftrag gegeben hat und bei denen nachgewiesen wurde, dass eine Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien erfüllt. Die Notifizierung enthält die folgenden Informationen:*
- a) Name und Kontaktdaten der Anlage, die Gegenstand des Audits war;*
  - b) Name und Kontaktdaten des Notifizierenden oder der Person, die die Verbringung veranlasst, der bzw. die den Audit in Auftrag gegeben hat;*
  - c) Name und Kontaktdaten des Externen, der den Audit durchgeführt hat;*
  - d) das Datum des Audits;*
  - e) die in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV oder in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis aufgeführten Arten von Abfällen;*
  - f) die in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EC aufgeführten Verwertungsverfahren (R-Codes).*

*Ein Notifizierender oder eine Person, die die Verbringung veranlasst, kann der Kommission einen von der auditierten Anlage selbst in Auftrag gegebenen Audit notifizieren, sofern der Notifizierende oder die Person, die die Verbringung veranlasst, sich vergewissert hat, dass der Audit gemäß den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wurde und damit nachgewiesen wurde, dass die Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien erfüllt. Eine solche Notifizierung muss Informationen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und c bis f enthalten.*

- (8) *Die Kommission richtet ein Register mit den gemäß Absatz 7 erhaltenen Informationen ein und hält es auf dem neuesten Stand. Die Kommission macht die Informationen in dem Register öffentlich zugänglich.*
- (9) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder einer an Kontrollen beteiligten Behörde legt *ein Notifizierender* oder *eine Person, die die Verbringung veranlasst*, schriftliche Nachweise dafür vor, dass in allen Anlagen, in die er bzw. sie die betreffenden Abfälle ausführt, Audits nach Absatz 3 durchgeführt wurden. Diese schriftlichen Nachweise sind in einer Sprache bereitzustellen, die für die *betroffenen* Behörden annehmbar ist.
- (10) Ein *Notifizierender oder* eine Person, *die die Verbringung veranlasst*, der bzw. die Abfälle aus der Union ausführt, macht Informationen darüber, wie er bzw. sie seinen bzw. ihren Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nachkommen, jährlich auf elektronischem Wege öffentlich zugänglich.

- (11) Besteht zwischen der Union und einem Drittstaat, für **den** der OECD-Beschluss gilt, eine internationale Übereinkunft, in der anerkannt wird, dass die Anlagen in diesem Drittstaat Abfälle gemäß **Artikel 59 und den in Anhang X Teil B festgelegten** Kriterien auf umweltgerechte Weise bewirtschaften, so sind **Notifizierende oder Personen, die Verbringungen veranlassen**, die Abfälle in diesen Drittstaat auszuführen beabsichtigen, von der **in den Absätzen 3 bis 7 und 9 festgelegten** Verpflichtung **■** ausgenommen.

*Ein Notifizierender oder eine Person, die die Verbringung veranlasst, der bzw. die Abfälle aus der Union zu einer Anlage in einem Drittstaat ausführt, mit dem die Union eine internationale Übereinkunft geschlossen hat, führt unverzüglich einen Ad-hoc-Audit durch, wenn er bzw. sie verlässliche Informationen erhält, dass eine Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt. In diesem Fall notifiziert der Notifizierende oder die Person, die die Verbringung veranlasst, den zuständigen Behörden am Versandort diese verlässlichen Informationen sowie seine bzw. ihre Pläne zur Durchführung eines Ad-hoc-Audits.*

*Wird bei einem Ad-hoc-Audit nachgewiesen, dass eine Anlage die in Anhang X Teil B festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, so stellt der Notifizierende oder die Person, die die Verbringung veranlasst, die Ausfuhr von Abfällen zu dieser Anlage unverzüglich ein und unterrichtet die betroffenen zuständigen Behörden am Versandort.*

- (12) *Die Kommission macht die einschlägigen in Absatz 11 genannten internationalen Übereinkünfte auf ihrer Website öffentlich zugänglich.*
- (13) *Die Kommission kann Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels erlassen.*



## Artikel 47

### Verpflichtungen der Ausfuhrmitgliedstaaten

- (1) ***Im Fall von Ausfuhren aus der Union treffen*** die Mitgliedstaaten **■** alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende juristische und natürliche Personen keine Abfälle ausführen, wenn die Bedingungen der Artikel 39 bis 46 für eine solche Ausfuhr nicht erfüllt sind ***oder wenn ausgeführte Abfälle nicht gemäß Artikel 59 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.***
- (2) **■**
- Liegen den Mitgliedstaaten ***verlässliche*** Informationen vor, die darauf hindeuten, dass natürliche oder juristische Personen, die Abfälle aus der Union ausführen, ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 46 nicht nachkommen, so nehmen sie die erforderlichen Vergewisserungen vor.

## Kapitel 4

### Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 48

### Ausfuhren in die Antarktis

Ausfuhren von Abfällen aus der Union in die Antarktis sind verboten.

## Artikel 49

### Ausfuhren in überseeische Länder oder Gebiete

- (1) Ausfuhren von zur Beseitigung in einem überseeischen Land oder Gebiet bestimmten Abfällen aus der Union in dieses überseeische Land oder Gebiet sind verboten.
- (2) Für Ausfuhren von zur Verwertung in überseeischen Ländern oder Gebieten bestimmten Abfällen gilt das Verbot des Artikels 39 entsprechend.
- (3) Für Ausfuhren von zur Verwertung in überseeischen Ländern oder Gebieten bestimmten Abfällen, die nicht unter das Verbot des Artikels 39 fallen, gelten die Bestimmungen des Titels II entsprechend.

## Titel V

### Einfuhren aus Drittstaaten in die Union

## Kapitel 1

### Einfuhren von Abfällen zur Beseitigung

## Artikel 50

### **Verbot von Einfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen**

- (1) Einfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in die Union sind verboten, mit Ausnahme von Einfuhren aus
- a) Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind,
  - b) anderen Staaten, mit denen die Union oder die Union und ihre Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen gemäß Artikel 11 des Basler Übereinkommens geschlossen haben, die mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar sind,
  - c) anderen Staaten, mit denen einzelne Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen geschlossen haben, oder
  - d) anderen Gebieten in Fällen, in denen ausnahmsweise während Krisensituationen, friedensschaffender oder friedenserhaltender Einsätzen oder Krieg keine bilaterale Übereinkunft oder Vereinbarung gemäß Buchstabe b oder c geschlossen werden kann oder eine zuständige Behörde im Versandstaat entweder nicht benannt wurde oder handlungsfähig ist.

- (2) **Die** Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen bilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen für die Beseitigung bestimmter Abfälle in diesen Mitgliedstaaten schließen, wenn diese Abfälle im Versandstaat nicht auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet würden.

Diese Übereinkünfte und Vereinbarungen müssen

- a) mit dem Unionsrecht vereinbar sein und mit Artikel 11 des Basler Übereinkommens im Einklang stehen,
  - b) **gewährleisten**, dass die Beseitigungsverfahren in einer genehmigten Anlage durchgeführt werden und den Anforderungen einer umweltgerechten Bewirtschaftung gemäß Artikel 59 **Absatz 1 dieser Verordnung, Artikel 13 der Richtlinie 2008/98/EG und anderem Unionsrecht über Abfälle, insbesondere den in Anhang IX Teil 1 genannten Rechtsvorschriften der Union**, genügen werden,■
  - c) **gewährleisten**, dass die Abfälle im Versandstaat erzeugt werden und **deren** Beseitigung ausschließlich in dem Mitgliedstaat erfolgen wird, der die Übereinkunft oder die Vereinbarung geschlossen hat, **und**
  - d) der Kommission vor ihrem Abschluss oder in Notfällen bis spätestens einen Monat nach Abschluss notifiziert werden.
- (3) Den in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen sind die Verfahrensvorschriften des Artikels 51 zugrunde zu legen.

- (4) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Staaten müssen der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats zuvor einen hinreichend begründeten Antrag vorlegen, der sich darauf stützt, dass sie die technische Kapazität und die erforderlichen Anlagen für die umweltgerechte Beseitigung der Abfälle gemäß Artikel 59 nicht besitzen und billigerweise nicht erwerben können.

#### Artikel 51

#### ***Verfahrensvorschriften für Einfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen oder während Krisensituationen oder während friedensschaffender oder friedenserhaltender Einsätze***

- (1) Bei der Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in die Union aus Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, ***oder in den in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen*** gelten die Bestimmungen des Titels II entsprechend, mit den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anpassungen und zusätzlichen Bestimmungen.
- (2) Es gelten die folgenden Anpassungen:
- a) ***Ein Notifizierender, der*** nicht in der Union ansässig ***ist*** und ***■*** keinen Zugang zu einem in Artikel 27 genannten System ***hat, kann den betroffenen zuständigen Behörden die Notifizierung und etwaige angeforderte zusätzliche*** Informationen und Unterlagen per Post ***oder, falls zweckmäßig, per*** Fax oder E-Mail mit digitaler ***Signatur*** übermitteln; ***wird eine E-Mail mit digitaler Signatur verwendet, so werden etwaige erforderliche Stempel oder Unterschriften durch die digitale Signatur ersetzt;***

***■***

- b) der Notifizierende oder, wenn der Notifizierende nicht in der Union ansässig ist und keinen Zugang zu einem **in Artikel 27 genannten** System **■** hat, die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Union stellt sicher, dass alle relevanten Informationen, **zumindest das Notifizierungsformular einschließlich etwaiger Anhänge, das Begleitformular einschließlich etwaiger Anhänge, die schriftlichen Zustimmungen, Informationen über stillschweigende Zustimmungen und die Auflagen**, in dieses System eingegeben werden;
- c) **die zuständige Behörde am Bestimmungsort und etwaige für die Durchführung zuständigen Behörden in der Union** unterrichten **die zuständige Behörde am Versandort und etwaige für die Durchführung zuständigen Behörden** außerhalb der Union per Post **oder, falls zweckmäßig, per** Fax oder E-Mail mit digitaler **Signatur** über jedes Ersuchen um Informationen und Unterlagen von ihrer Seite sowie über ihre Entscheidung über die geplante Verbringung, es sei denn, die zuständigen Behörden in den betroffenen Staaten haben Zugang zu dem in Artikel 27 Absatz 3 genannten zentralen System;

- d) **die Informationen, die der zuständigen Behörde am Versandort und etwaigen für die Durchführung zuständigen Behörden außerhalb der Union gemäß den Artikeln 7, 8, 16 und 17 bereitzustellen sind, werden per Post oder, falls zweckmäßig, per Fax oder E-Mail mit digitaler Signatur bereitgestellt, es sei denn, diese Behörden sind an das in Artikel 27 genannte zentrale System angeschlossen;**
- e) **eine** für die Durchführung zuständige Behörde außerhalb der Union verfügt ab dem Tag der Übermittlung ihrer Bestätigung des Eingangs **einer ordnungsgemäß abgeschlossenen** Notifizierung über eine Frist von 60 Tagen, um ihre stillschweigende Zustimmung zu erteilen, sofern der betroffene Staat beschlossen hat, keine vorherige schriftliche Zustimmung zu verlangen, und die anderen Vertragsparteien des Basler Übereinkommens gemäß Artikel 6 Absatz 4 jenes Übereinkommens darüber unterrichtet hat, oder um ihre schriftliche Zustimmung mit oder ohne Auflagen zu erteilen;
- f) **in den in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen, d. h.,** während Krisensituationen, friedensschaffender oder friedenserhaltender Einsätze **oder** Krieg ist die Zustimmung der zuständigen Behörden am Versandort nicht erforderlich.

(3) Es gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- a) *Die zuständige Behörde am Bestimmungsort kann erforderlichenfalls eine Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung oder eine zusätzliche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung verlangen, nachdem sie den Deckungsbetrag einer etwaigen vom Notifizierenden hinterlegten Sicherheitsleistung oder abgeschlossenen entsprechenden Versicherung überprüft hat;*
- b) *eine für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Union übermittelt dem Notifizierenden eine Bestätigung des Eingangs einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Notifizierung, mit Kopien an die betroffenen zuständigen Behörden, sofern sie keinen Zugang zu einem in Artikel 27 genannten System haben;*
- c) *die zuständige Behörde am Bestimmungsort und die etwaige für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der Union unterrichten die Eingangszollstelle über ihre Entscheidungen über die Zustimmung zur Verbringung;*
- d) *das Transportunternehmen übermittelt der Eingangszollstelle eine Kopie des Begleitformulars entweder per Post oder, falls zweckmäßig, per Fax oder E-Mail mit digitaler Signatur oder über das in Artikel 27 Absatz 3 genannte zentrale System, sofern die Eingangszollstelle Zugang zu diesem System hat; und*
- e) *sobald die Abfälle bei Eingang von den Zollbehörden in ein Zollverfahren überführt wurden, unterrichtet die Eingangszollstelle die zuständige Behörde am Bestimmungsort und etwaige für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der Union darüber, dass die Abfälle in der Union eingegangen sind.*



- (4) Die Verbringung darf nur erfolgen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Notifizierende hat eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und **gegebenenfalls** der für die Durchführung zuständigen Behörden erhalten, und die in **diesen Zustimmungen oder deren Anlagen** festgelegten Auflagen sind erfüllt;
  - b) ein Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger gemäß Artikel 6 wurde geschlossen und ist wirksam;
  - c) **eine** Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung ■ gemäß Artikel 7 wurde hinterlegt bzw. abgeschlossen und ist wirksam; und
  - d) die umweltgerechte Bewirtschaftung gemäß Artikel 59 ist sichergestellt.
- (5) Entdeckt eine Eingangszollstelle eine illegale Verbringung, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde im Staat dieser Zollstelle. Diese zuständige Behörde
- a) unterrichtet unverzüglich die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Union über die illegale Verbringung, woraufhin diese zuständige Behörde die zuständige Behörde am Versandort außerhalb der Union unterrichtet, ■
  - b) stellt sicher, dass die Abfälle so lange in Verwahrung genommen werden, bis die zuständige Behörde am Versandort außerhalb der Union anderweitig entschieden und diese Entscheidung der zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle, in dem die Abfälle verwahrt werden, schriftlich mitgeteilt hat, **und**
  - c) **teilt der Eingangszollstelle, die die illegale Verbringung entdeckt hat, unverzüglich die unter Buchstabe b genannte Entscheidung der zuständigen Behörde am Versandort mit.**

- (6) Bei der **Einfuhr** von Abfällen, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen **während** Krisensituationen oder **während** friedensschaffender oder friedenserhaltender Einsätze anfallen, durch diese Streitkräfte oder Hilfsorganisationen **oder durch eine natürliche oder juristische Person** in ihrem Auftrag **unterrichten diese Einrichtungen** etwaige für die Durchfuhr zuständige Behörden und die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Union **oder in dringenden Fällen, in denen die Beseitigungs- oder Verwertungsanlage zum Zeitpunkt der Verbringung nicht bekannt ist, die für das Gebiet des ersten Bestimmungsorts verantwortliche zuständige Behörde** im Voraus über die Verbringung und ihren Bestimmungsort.

*Die gemäß Unterabsatz 1 bereitgestellten Informationen sind der Verbringung beizufügen, es sei denn, sie werden über ein System gemäß Artikel 27 übermittelt.*

- (7) *Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 bereitzustellenden Informationen und der entsprechende Zeitplan im Einzelnen festgelegt werden.*

*Diese Informationen müssen ausreichen, um den Behörden die Durchführung von Kontrollen zu ermöglichen, und Einzelheiten über die an den Verbringungen beteiligten Personen, den Tag der Verbringung, die Abfallmenge, die Abfallidentifizierung, die Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle, die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage, den Code für das Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und die beteiligten Staaten enthalten.*

*Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 81 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Kapitel 2  
Einführen von Abfällen zur Verwertung

Artikel 52

***Verbot von Einführen von zur Verwertung bestimmten Abfällen***

- (1) ***Einführen*** von zur Verwertung bestimmten Abfällen in die Union ***sind*** verboten, mit Ausnahme von Einführen aus
- a) Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt,
  - b) anderen Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind,
  - c) anderen Staaten, mit denen die Union oder die Union und ihre Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen gemäß Artikel 11 des Basler Übereinkommens geschlossen haben, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind,
  - d) anderen Staaten, mit denen einzelne Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen geschlossen haben, oder
  - e) anderen Gebieten in Fällen, in denen ausnahmsweise während Krisensituationen, friedensschaffender oder friedenserhaltender Einsätze oder Krieg keine bilaterale Übereinkunft oder Vereinbarung gemäß Buchstabe c oder d geschlossen werden kann oder eine zuständige Behörde im Versandstaat nicht benannt wurde oder handlungsunfähig ist.

- (2) Einzelne Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen bilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen für die Verwertung bestimmter Abfälle in diesen Mitgliedstaaten schließen, wenn diese Abfälle im Versandstaat nicht auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet würden.

In solchen Fällen findet Artikel 50 Absatz 2 Unterabsatz 2 Anwendung.

- (3) Den gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen sind, soweit relevant, die in Artikel 51 festgelegten Verfahrensvorschriften zugrunde zu legen.

#### Artikel 53

#### ***Verfahrensvorschriften für Einfuhren aus einem Staat, für den der OECD-Beschluss gilt, oder aus anderen Gebieten während Krisensituationen oder während friedensschaffender oder friedenserhaltender Einsätze***

- (1) Bei der Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in die Union aus Staaten und durch Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, ***oder in den in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe e genannten Fällen*** gelten die Bestimmungen des Titels II entsprechend, mit den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anpassungen und zusätzlichen Bestimmungen.
- (2) Es gelten die folgenden Anpassungen:
- a) Die gemäß Artikel 9 erforderliche Zustimmung kann von der zuständigen Behörde am Versandort außerhalb der Union in Form einer stillschweigenden Zustimmung erteilt werden;
  - b) ***Verbringungen von Abfällen, die für die in Artikel 4 Absatz 5 genannten experimentellen Behandlungsversuche bestimmt sind, unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung;***

- c) *Verbringungen von Abfällen, die zu der in Artikel 4 Absatz 5 genannten Laboranalyse bestimmt sind, unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, es sei denn, die Menge dieser Abfälle wurde anhand der Mindestmenge bestimmt, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um die Analyse in jedem Einzelfall angemessen durchzuführen, und beträgt höchstens 25 kg, in welchem Fall die Verfahrensvorschriften des Artikels 18 gelten;*

■

- d) *es gelten die Bestimmungen des Artikels 51 Absatz 2 Buchstaben a bis e;*
- e) *die in Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5 genannte Anlage übermittelt die entsprechende Bestätigung innerhalb von drei Werktagen nach Entgegennahme der Abfälle.*

(3) **Artikel 51** ■ *Absatz 3* findet ebenfalls Anwendung.

(4) Die Verbringung darf nur erfolgen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Notifizierende hat die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und **gegebenenfalls** der für die Durchfuhr zuständigen Behörden erhalten, oder die stillschweigende Zustimmung der zuständigen Behörde am Versandort außerhalb der Union wurde erteilt oder es kann von ihr ausgegangen werden, und die in den jeweiligen Entscheidungen festgelegten Auflagen sind erfüllt;
- b) *die in Artikel 51 Absatz 4 Buchstaben b, c und d genannten Bedingungen sind erfüllt.*

■

(5) ***Die Bestimmungen des Artikels 51 Absätze 5 und 6 finden Anwendung.***

**I**

#### Artikel 54

Verfahrensvorschriften für Einfuhren aus einem Staat oder durch einen Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt

Bei der Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in die Union aus einem Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, oder durch einen Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt und der auch Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, gilt Artikel 51 entsprechend.

#### Kapitel 3

#### Zusätzliche Verpflichtungen

## Artikel 55

### ***Verpflichtungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort in der Union***

- (1) Bei Einfuhren in die Union schreibt die zuständige Behörde am Bestimmungsort vor und stellt durch Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen sicher, dass alle in ihr Zuständigkeitsgebiet verbrachten Abfälle während der gesamten ***Dauer der*** Verbringung, einschließlich der Verwertung oder Beseitigung im Bestimmungsstaat, gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2008/98/EG und anderem recht über Abfälle, ***insbesondere den in Anhang IX Teil 1 genannten Rechtsvorschriften der Union***, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit ***und auf umweltgerechte Weise gemäß Artikel 59 dieser Verordnung*** bewirtschaftet werden.

- (2) Die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde verbietet auch Einfuhren von Abfällen aus Drittstaaten, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Abfälle nicht gemäß den Anforderungen des Absatzes 1 bewirtschaftet werden.

#### Kapitel 4

#### Einfuhren aus überseeischen Ländern oder Gebieten

#### Artikel 56

#### Einfuhren aus überseeischen Ländern oder Gebieten

- (1) Für Einfuhren von Abfällen aus überseeischen Ländern oder Gebieten in die Union gilt Titel II entsprechend.
- (2) Ein überseeisches Land oder Gebiet und der Mitgliedstaat, mit dem es verbunden ist, können auf Verbringungen aus dem überseeischen Land oder Gebiet in diesen Mitgliedstaat nationale Verfahren dieses Mitgliedstaats anwenden, sofern keine anderen Staaten als Durchführstaaten an der Verbringung beteiligt sind. **Wendet ein** Mitgliedstaat nationale Verfahren auf solche Verbringungen an, so notifiziert er dies der Kommission.



Titel VI  
Durchfuhr durch die Union aus und in Drittstaaten

Artikel 57

Durchfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen durch die Union

Werden zur Beseitigung bestimmte Abfälle durch Mitgliedstaaten aus und in Drittstaaten verbracht, so gilt Artikel 51 entsprechend, mit den nachstehenden Anpassungen und zusätzlichen Bestimmungen:

- a) Die erste und die letzte für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Union **unterrichten** gegebenenfalls die Eingangs- und die Ausgangszollstelle über ihre jeweiligen Entscheidungen über die Zustimmung zur Verbringung oder, falls sie eine stillschweigende Zustimmung erteilt haben, über die Bestätigung gemäß Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b **■** ;
- b) sobald die Abfälle die Union verlassen haben, unterrichtet die Ausgangszollstelle die für die Durchfuhr zuständige(n) Behörde(n) in der Union darüber, dass die Abfälle die Union verlassen haben;
- c) **eine für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Union kann erforderlichenfalls eine Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung oder eine zusätzliche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung verlangen, nachdem sie den Deckungsbetrag einer etwaigen vom Notifizierenden hinterlegten Sicherheitsleistung oder abgeschlossenen entsprechenden Versicherung überprüft hat.**

## Artikel 58

### Durchfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen durch die Union

- (1) Werden zur Verwertung bestimmte Abfälle durch Mitgliedstaaten aus einem und in einen Staat verbracht, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, so gilt Artikel 57 entsprechend.
- (2) Werden zur Verwertung bestimmte Abfälle durch Mitgliedstaaten aus einem und in einen Staat verbracht, für den der OECD-Beschluss gilt, so gilt Artikel 53 entsprechend, mit den folgenden Anpassungen und zusätzlichen Bestimmungen:
  - a) Die erste und die letzte für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Union **unterrichten** gegebenenfalls die Eingangs- und die Ausgangszollstelle über ihre jeweiligen Entscheidungen über die Zustimmung zur Verbringung oder, falls sie eine stillschweigende Zustimmung erteilt haben, über die Bestätigung gemäß Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b<sup>1</sup> ;
  - b) sobald die Abfälle die Union verlassen haben, unterrichtet die Ausgangszollstelle die für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der Union darüber, dass die Abfälle die Union verlassen haben;

c) *eine für die Durchführung zuständige Behörde in der Union kann erforderlichenfalls eine Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung oder eine zusätzliche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung verlangen, nachdem sie den Deckungsbetrag einer etwaigen vom Notifizierenden hinterlegten Sicherheitsleistung oder abgeschlossenen entsprechenden Versicherung überprüft hat.*

(3) Werden zur Verwertung bestimmte Abfälle durch Mitgliedstaaten aus einem Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, in einen Staat, für den der OECD-Beschluss gilt, verbracht oder umgekehrt, so findet Absatz 1 in Bezug auf den Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt, und Absatz 2 in Bezug auf den Staat, für den der OECD-Beschluss gilt, Anwendung.

Titel VII  
Umweltgerechte Bewirtschaftung und Durchsetzung

Kapitel 1

Umweltgerechte Bewirtschaftung

Artikel 59

Umweltgerechte Bewirtschaftung

- (1) Der Abfallerzeuger, der Notifizierende, **die Person, die die Verbringung veranlasst**, und alle anderen an einer Verbringung von Abfällen oder ihrer Verwertung oder Beseitigung beteiligten Unternehmen treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **die** Abfälle während der gesamten **Dauer der** Verbringung und während der Verwertung und Beseitigung der Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.
- (2) Für die Zwecke der Ausfuhr von Abfällen gelten die ■ Abfälle hinsichtlich **der Verwertung** oder **Beseitigung** als auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Abfälle **sowie etwaige Restabfälle, die bei der Verwertung oder Beseitigung anfallen**, im Einklang mit Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit, des Klimas und der Umwelt bewirtschaftet werden, die **als** den in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ■ gleichwertig **betrachtet werden**. Im Hinblick auf die Bewertung dieser ■ Gleichwertigkeit ist es nicht erforderlich, dass die sich aus **den** Rechtsvorschriften **der Union** ergebenden Anforderungen vollständig eingehalten werden; es **muss** jedoch nachgewiesen werden, dass die im Bestimmungsstaat geltenden Anforderungen ein ähnliches Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen wie die sich aus **den** Rechtsvorschriften **der Union** ergebenden Anforderungen. **Für die Bewertung der Gleichwertigkeit werden die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union und die in Anhang IX genannten internationalen Leitlinien als Bezugspunkte herangezogen.**

## Kapitel 2

### Durchsetzung

#### ABSCHNITT 1

#### KONTROLLEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN UND SANKTIONEN

#### Artikel 60

#### Kontrollen

- (1) Die Mitgliedstaaten **stellen** zum Zweck der Durchsetzung dieser Verordnung **sicher, dass** Kontrollen von Anlagen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG und Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung **durchgeführt werden**.
- (2) Kontrollen von Verbringungen erfolgen mindestens an einem der folgenden Orte:
  - a) am Herkunftsort mit dem Abfallerzeuger, **Einsammler**, Abfallbesitzer, Notifizierenden **oder der Person, die die Verbringung veranlasst**;
  - b) am Bestimmungsort, einschließlich der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertung oder der vorläufigen und nicht vorläufigen Beseitigung, mit dem Empfänger oder der Anlage;
  - c) an den Außengrenzen der Union;
  - d) während der Verbringung innerhalb der Union.

## Artikel 61

### Unterlagen und Nachweise

- (1) Kontrollen von Verbringungen müssen mindestens die Prüfung von Unterlagen, die Überprüfung der Identität der an diesen Verbringungen beteiligten Akteure und **gegebenenfalls** physische Kontrollen der Abfälle umfassen.
- (2) Um festzustellen, dass es sich bei einem Stoff oder Gegenstand, der auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder auf Binnengewässern befördert wird, nicht um Abfall handelt, können die an Kontrollen beteiligten Behörden von der natürlichen oder juristischen Person, in deren Besitz sich der betreffende Stoff oder Gegenstand befindet oder die dessen Beförderung veranlasst, verlangen, folgende schriftliche Nachweise zu übermitteln:
  - a) Nachweis über den Herkunfts- und Bestimmungsort des betreffenden Stoffes oder Gegenstands und
  - b) Nachweis, dass es sich nicht um Abfall handelt, gegebenenfalls einschließlich eines Nachweises der Funktionsfähigkeit.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ist ferner der Schutz des betreffenden Stoffes oder Gegenstands vor Beschädigung während der Beförderung, Verladung und Entladung, etwa durch sachgemäße Verpackung und geeignete Lagerung, festzustellen.

***Zur Unterscheidung zwischen Gebrauchsgütern und Abfällen zum Zweck der Kontrolle gelten die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 3 festgelegten Bedingungen sowie gegebenenfalls etwaige gemäß Artikel 29 Absatz 3 festgelegte Kriterien.***

***Der vorliegende Absatz gilt*** unbeschadet der Anwendung des Artikels 23 Absatz 2 und des Anhangs VI der Richtlinie 2012/19/EU und der Anwendung des Artikels 72 Absatz 2 und des Anhangs XIV der Verordnung (EU) 2023/1542.

- (3) Die an Kontrollen beteiligten Behörden können zu dem Schluss gelangen, dass es sich bei dem betreffenden Stoff oder Gegenstand um Abfall handelt, wenn
- a) die in Absatz 2 genannten oder gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Nachweise, um festzustellen, dass es sich bei einem Stoff oder Gegenstand nicht um Abfall handelt, nicht innerhalb der von ihnen festgelegten Frist übermittelt wurden oder
  - b) sie der Auffassung sind, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen nicht ausreichen, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, oder dass der Schutz vor Beschädigung nach Absatz 2 Unterabsatz 2 unzureichend ist.

Sind die Behörden gemäß Unterabsatz 1 zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei einem Stoff oder Gegenstand um Abfall handelt, so gilt die Beförderung des betreffenden Stoffes oder Gegenstands oder die Verbringung des betreffenden Abfalls als illegale Verbringung. Folglich wird sie gemäß den Artikeln 25 und 26 behandelt, und die an Kontrollen beteiligten Behörden unterrichten darüber unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die Kontrolle stattgefunden hat.

- (4) Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen dieser Verordnung genügt, können die an Kontrollen beteiligten Behörden von dem Notifizierenden, der Person, die die Verbringung veranlasst, dem Abfallbesitzer, dem Transportunternehmen, dem Empfänger und der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, verlangen, ihnen innerhalb einer von ihnen festgelegten Frist einschlägige schriftliche Nachweise zu übermitteln **und können sie die Abfälle in einer Verbringung und erforderlichenfalls das Transportmittel, in dem die Abfälle enthalten sind, verwahren sowie den Transport der Abfälle aussetzen, bis solche Unterlagen vorgelegt worden sind.**

- (5) Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegt, für Verwertungsverfahren, die im Einklang mit Artikel 59 stehen, bestimmt ist, können die an Kontrollen beteiligten Behörden von der Person, die die Verbringung veranlasst, **und vom Empfänger** verlangen, einschlägige schriftliche Nachweise zu übermitteln, die von der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertungsanlage stammen und erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt wurden. ***Im Fall der Ausfuhr aus der Union verlangen die an Kontrollen beteiligten Behörden schriftliche Nachweise darüber, dass der Audit gemäß Artikel 46 durchgeführt wurde.***
- (6) Wurden die in **Absatz 4 oder 5** genannten Nachweise den an Kontrollen beteiligten Behörden nicht innerhalb der von ihnen festgelegten Frist übermittelt oder sind diese Behörden der Auffassung, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen nicht ausreichen, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, so gilt die betreffende Verbringung als illegale Verbringung und wird gemäß den Artikeln 25 und 26 behandelt. Die an Kontrollen beteiligten Behörden unterrichten darüber unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die Kontrolle stattgefunden hat.



- (7) Die Kommission ist befugt, im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Entsprechungstabelle zwischen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 enthaltenen Codes der Kombinierten Nomenklatur und den Einträgen der in den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV und V der vorliegenden Verordnung aufgeführten Abfälle zu erlassen. Die Kommission hält diese Rechtsakte auf dem neuesten Stand, um Änderungen an jener Nomenklatur und an den in jenen Anhängen aufgeführten Einträgen Rechnung zu tragen sowie um etwaige von der Weltzollorganisation neu festgelegte abfallbezogene Codes der Nomenklatur des Harmonisierten Systems aufzunehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 81 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1245 der Kommission<sup>46</sup> bleibt in Kraft, bis die Kommission die im vorliegenden Artikel genannte Befugnisübertragung ausübt.

---

<sup>46</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1245 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Festlegung einer vorläufigen Tabelle der Entsprechungen zwischen den Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates und den Einträgen der in den Anhängen III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen aufgeführten Abfälle (ABl. L 204 vom 29.7.2016, S. 11).

Artikel 62  
Kontrollpläne

- (1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** für ihr gesamtes geografisches Gebiet ein oder mehrere Pläne – entweder getrennt oder als klar abgegrenzter Teil anderer Pläne – für gemäß Artikel 60 Absatz 1 durchzuführende Kontrollen erstellt werden (im Folgenden „Kontrollplan“).

Die Kontrollpläne stützen sich auf eine Risikobewertung, die spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen abdeckt, **und** die Ergebnisse früherer Kontrollen, **und in diesen Plänen werden gegebenenfalls** nachrichtendienstliche Daten, z. B. Daten über Ermittlungen von Polizei und Zollbehörden sowie Analysen krimineller Tätigkeiten **sowie verlässliche Informationen natürlicher oder juristischer Personen über mögliche illegale Verbringungen, einschlägige Informationen über die Bewirtschaftung verbrachter Abfälle und Informationen, aus denen hervorgeht, dass eine Verbringung Ähnlichkeiten mit zuvor als illegale Verbringungen ermittelten Verbringungen aufweist, berücksichtigt. Insbesondere wird bei dieser Risikobewertung berücksichtigt, ob Vergewisserungen erforderlich sind, dass natürliche und juristische Personen, die Abfälle aus der Union ausführen, die in Artikel 46 festgelegten Verpflichtungen erfüllen.** Mit dieser Risikobewertung soll unter anderem die erforderliche Mindestzahl und Häufigkeit von Kontrollen ermittelt werden, einschließlich physischer Kontrollen von Anlagen, Unternehmen, Maklern, Händlern und Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung.

- (2) Kontrollpläne müssen mindestens die folgenden Elemente **enthalten**:
- a) die Ziele und Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Ziele und Prioritäten ermittelt wurden,
  - b) den geografischen Geltungsbereich des Kontrollplans,
  - c) Informationen zu geplanten Kontrollen, **auch zu einer Mindestzahl an Kontrollen und physischen Kontrollen, die in jedem Kalenderjahr bei Anlagen, Unternehmen, Maklern, Händlern und Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung durchzuführen sind, die gemäß der in Absatz 1 genannten Risikobewertung ermittelt wurden**,
  - d) die den einzelnen an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
  - e) Vorkehrungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden,
  - f) Informationen zu den Schulungen der Inspekture zu Fragen in Bezug auf Kontrollen und
  - g) Informationen zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans.
- (3) Kontrollpläne werden mindestens alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Bei dieser Überprüfung wird beurteilt, in welchem Umfang die Ziele und andere Elemente des jeweiligen Kontrollplans umgesetzt wurden.

- (4) Unbeschadet der geltenden Vertraulichkeitsanforderungen notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre und erstmals ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung die in Absatz 1 genannten Kontrollpläne und alle wesentlichen Überarbeitungen dieser Pläne.
- (5) Die Kommission überprüft die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 notifizierten Kontrollpläne und erstellt, falls zweckmäßig, auf der Grundlage der Überprüfung dieser Pläne Berichte über die Durchführung dieses Artikels. Diese Berichte können unter anderem Empfehlungen zu den Prioritäten der Kontrollen und zur Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Durchsetzung zwischen den an Kontrollen beteiligten einschlägigen Behörden enthalten. Diese Berichte können **gegebenenfalls** auch in den Sitzungen der gemäß Artikel 66 eingesetzten Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung vorgelegt werden **und werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung gestellt.**

#### Artikel 63

#### Sanktionen

- (1) **Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG erlassen** die Mitgliedstaaten **Vorschriften** über **die Sanktionen**, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ■

(2) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den gemäß diesem Artikel festgelegten Sanktionen folgende Umstände, falls relevant, gebührend berücksichtigt werden:***

- a) Art, Schwere und **Ausmaß** des Verstoßes;
- b) gegebenenfalls der vorsätzliche oder fahrlässige Charakter des Verstoßes;
- c) die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person■ ;
- d) der wirtschaftliche Nutzen, den die verantwortlich gemachte natürliche oder juristische Person aus dem Verstoß gezogen hat, sofern dieser ermittelt werden kann;
- e) der durch den Verstoß verursachte Umweltschaden■ ;
- f) etwaige Maßnahmen, die von der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person ergriffen wurden, um den verursachten Schaden zu mindern oder zu beheben;

■

- g) ***der wiederholte oder einmalige Charakter des Verstoßes;***

■

- h) etwaige andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.

- (3) Die Mitgliedstaaten müssen bei Verstößen gegen diese Verordnung mindestens die folgenden Sanktionen, **sofern anwendbar**, verhängen können:
- a) Geldbußen;
  - 
  - b) **Widerruf** oder **zeitlich befristete Aussetzung** der Zulassung zur Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und der Verbringung von Abfällen, soweit diese Tätigkeiten in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen;
  - c) **zeitlich befristeter Ausschluss** von der **Vergabe öffentlicher Aufträge**.
- (4) **Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission unverzüglich die in Absatz 1 genannten Vorschriften und Maßnahmen und alle diesbezüglichen Änderungen.**

ABSCHNITT 2  
ZUSAMMENARBEIT BEI DER DURCHSETZUNG

Artikel 64

Zusammenarbeit bei der Durchsetzung auf nationaler Ebene

Die Mitgliedstaaten **behalten** für alle **in ihrem Hoheitsgebiet** an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten ■ Behörden, **einschließlich der zuständigen Behörden und der an Kontrollen beteiligten Behörden**, wirksame Mechanismen **bei oder richten sie ein**, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Bekämpfung illegaler Verbringungen von Abfällen, einschließlich der Erstellung und Durchführung von Kontrollplänen, ermöglichen.

## Artikel 65

### Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zwischen den Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten arbeiten bilateral und multilateral zusammen, um die Verhinderung und Aufdeckung illegaler Verbringungen zu erleichtern. Sie tauschen relevante Informationen über **eine solche Verhinderung und Aufdeckung, auch über** Verbringungen von Abfällen, Abfallströme, Betreiber und Anlagen, sowie Erfahrungen und Kenntnisse über Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich der gemäß Artikel 62 Absatz 1 durchgeführten Risikobewertung, im Rahmen etablierter Strukturen, insbesondere der gemäß Artikel 66 eingerichteten Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung, aus.
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen **die Behörde oder Behörden und deren** fest angestellte Bedienstete, die für die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit verantwortlich sind, **und benennen auch eine Behörde oder Behörden und deren diesbezüglich verantwortliche fest angestellte Bedienstete als** Kontaktstellen für die in Artikel 61 Absatz 1 genannten physischen Kontrollen. **Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Informationen** der Kommission, die **sie zusammenfasst und den benannten Behörden und deren fest angestellten Bediensteten zur Verfügung stellt.**
- (3) Auf Ersuchen **einer Behörde in einem anderen Mitgliedstaat** kann **eine Behörde eines Mitgliedstaats** Durchsetzungsmaßnahmen gegen Personen ergreifen, die der illegalen Verbringung von Abfällen verdächtigt werden und sich in diesem Mitgliedstaat befinden.



## Artikel 66

### Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung

- (1) Es wird eine Durchsetzungsgruppe eingesetzt, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu verbessern und dadurch illegale Verbringungen zu verhindern und aufzudecken (■ im Folgenden „Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung“).
- (2) Die Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung setzt sich aus **bis zu drei Vertretern je Mitgliedstaat** zusammen, **die aus** für die Zusammenarbeit nach Artikel 65 Absatz 2 als verantwortlich benannten fest angestellten Bediensteten oder aus den fest angestellten Bediensteten **anderer einschlägiger Behörden, die an der** Durchsetzung dieser Verordnung **beteiligt sind, ausgewählt werden und von den Mitgliedstaaten zu benennen sind, die anschließend die Kommission unterrichten.** Den **gemeinsamen** Vorsitz dieser Gruppe führen **der oder** die Vertreter der Kommission **und ein von der Gruppe gewählter Vertreter eines Mitgliedstaats.**
- (3) Die Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung ist ein Forum für den Austausch von Informationen, **die für die Verhinderung und Aufdeckung illegaler Verbringungen relevant sind, darunter Informationen und** Erkenntnisse über allgemeine Trends in Bezug auf illegale Verbringungen von Abfällen, risikobasierte Bewertungen durch die **Behörden der** Mitgliedstaaten und **Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf** Durchsetzungsmaßnahmen, sowie für den Meinungsaustausch über bewährte Verfahren und zur Erleichterung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den einschlägigen Behörden. Die Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung kann alle technischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Verordnung prüfen, die die Vorsitzenden von sich aus oder auf Antrag der Mitglieder der Gruppe oder des in Artikel 81 genannten Ausschusses stellen.

- (4) Die Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung tritt **regelmäßig und** mindestens **einmal** jährlich zusammen. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Mitgliedern können die Vorsitzenden **gegebenenfalls** Vertreter anderer einschlägiger Organe, Einrichtungen, sonstiger Stellen **oder** Netze **oder sonstige Interessenträger** zu den Sitzungen **oder Teilen davon** einladen.
- (5) Die Kommission übermittelt dem in Artikel 81 genannten Ausschuss die Stellungnahmen der Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung.

### ABSCHNITT 3

#### VON DER KOMMISSION DURCHGEFÜHRTE MAßNAHMEN

### Artikel 67

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 515/97 übt die Kommission die ihr durch die Artikel 67 bis 71 übertragenen Befugnisse aus,** um **■** die Durchsetzungstätigkeiten der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen und zu einer einheitlichen **Durchführung** der vorliegenden Verordnung in der gesamten Union beizutragen **■** .

**■**

- (2) Die Kommission kann die ihr durch die vorliegende Verordnung übertragenen Befugnisse *in Bezug auf Verbringungen von Abfällen ausüben, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, eine hohe Komplexität aufweisen und schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben können und bei denen die erforderliche Untersuchung eine grenzübergreifende Dimension mit mindestens zwei beteiligten Staaten aufweist. Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Befugnisse von sich aus, auf Antrag der Behörden* eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder auf eine Beschwerde hin *tätig werden*, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass es sich bei der betreffenden Beförderung des Stoffes oder Gegenstands oder bei der betreffenden Verbringung von Abfällen um eine illegale Verbringung handelt. *Die Kommission kann solche Beschwerden außerdem an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten weiterleiten.*

*Beschließt die Kommission, nicht tätig zu werden, so antwortet sie der Behörde der Mitgliedstaaten oder den Beschwerdeführern innerhalb einer angemessenen Frist, wobei sie die Gründe dafür, dass aus ihrer Sicht kein hinreichender Verdacht besteht, darlegt, es sei denn, es bestehen dagegensprechende Gründe des Allgemeininteresses wie etwa der Schutz der Vertraulichkeit verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren.*

*Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten außerdem bei der Organisation einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden gemäß Artikel 71.*

I

- (3) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse berücksichtigt die Kommission die in Bezug auf dieselben Verbringungen laufenden oder von **den Behörden eines Mitgliedstaats** bereits gemäß dieser Verordnung durchgeführten Kontrollen, **strafrechtlichen Verfolgungen oder Rechts- oder Verwaltungsverfahren und stellt sicher, dass sie keinen Einfluss auf diese Verfahren nimmt. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse berücksichtigt die Kommission etwaige Anträge auf Aufschub, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats durch ihre für die Zusammenarbeit verantwortlichen fest angestellten Bediensteten oder durch die in Artikel 65 Absatz 2 genannten Kontaktstellen gestellt wurden.**
- (4) Nach Abschluss ihrer Maßnahmen erstellt die Kommission einen Bericht. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass es sich bei der betreffenden Beförderung des Stoffes oder Gegenstands oder bei der betreffenden Verbringung von Abfällen um eine illegale Verbringung handelt, so unterrichtet sie die zuständigen Behörden des betroffenen Staates oder der betroffenen Staaten darüber und empfiehlt, diese illegale Verbringung gemäß den Artikeln 25 und 26 zu behandeln. ■ Die Kommission kann den einschlägigen Behörden **der Mitgliedstaaten** auch bestimmte Folgemaßnahmen empfehlen und erforderlichenfalls die betreffenden Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterrichten.

(5) Auf der Grundlage des Absatzes 4 erstellte Berichte, einschließlich sämtlicher diesen Berichten zugrunde liegender und beigefügter Nachweise, stellen in folgenden Fällen zulässige Beweismittel dar:

- a) in Gerichtsverfahren nicht strafrechtlicher Art vor nationalen Gerichten sowie in Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten;
- b) in Strafverfahren in dem Mitgliedstaat, in denen sich ihre Verwendung in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der **Behörden** der nationalen Verwaltungen als erforderlich erweist, wobei diese Berichte nach denselben Maßstäben beurteilt werden und dieselbe Beweiskraft haben wie die Verwaltungsberichte der **Behörden** der nationalen Verwaltungen;
- c) in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

***Die Befugnis des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie nationaler Gerichte und zuständiger Behörden, die Beweiskraft der von der Kommission gemäß Absatz 4 erstellten Berichte frei zu beurteilen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.***

## Artikel 68

### Kontrollen durch die Kommission

- (1) Die Kommission kann **gemäß Artikel 67** Kontrollen von Verbringungen gemäß Artikel 60 **Absätze 1 und 2** dieser Verordnung durchführen.
- (2) **Die Kommission führt nur dann eine Kontrolle durch, wenn ein hinreichender Verdacht auf eine illegale Verbringung von Abfällen besteht.**
- (3) Die Kommission arbeitet bei der Vorbereitung und Durchführung von Kontrollen eng mit den **einschlägigen** Behörden des betroffenen Mitgliedstaats zusammen. **Diese Zusammenarbeit umfasst den Austausch von Informationen und den Meinungs austausch zur Planung der Kontrollen und zu den zu ergreifenden Maßnahmen. Die Kommission berücksichtigt etwaige Kontrollen, laufende strafrechtliche Verfolgungen oder Rechts- oder Verwaltungsverfahren der Verwaltungs- oder Justizbehörden eines Mitgliedstaats.**

Die Kommission benachrichtigt die für die Zusammenarbeit verantwortlichen fest angestellten Bediensteten oder die in Artikel 65 Absatz 2 genannten Kontaktstellen in dem betroffenen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle durchgeführt werden soll, **15 Tage im Voraus** über Gegenstand, Zweck und Rechtsgrundlage der Kontrollen, damit **die einschlägigen** Behörden die erforderliche Unterstützung leisten können. Zu diesem Zweck **erhalten** Beamte **der einschlägigen Behörden** des betroffenen Mitgliedstaats **die Möglichkeit**, an den Kontrollen **teilzunehmen. In dringenden Fällen, in denen die Frist für die Benachrichtigung 15 Tage im Voraus nicht eingehalten werden kann, erfolgt die Benachrichtigung durch die Kommission, sobald dies sinnvoll erscheint.**

Darüber hinaus **werden** die Kontrollen auf Antrag der einschlägigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats von der Kommission und den **einschlägigen** Behörden dieses Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt ■ .

- (4) Die Bediensteten und sonstigen Begleitpersonen, die von der Kommission zur Durchführung einer Kontrolle bevollmächtigt wurden, üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der Gegenstand und Zweck der Kontrolle angegeben sind.
- (5) Die Bediensteten der Kommission, die eine Kontrolle durchführen, sind befugt,
- a) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel **des Notifizierenden, der Person**, die die Verbringung **veranlasst**, des **Abfallerzeugers, des Abfallbesitzers**, des Transportunternehmens, des Empfängers oder der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, zu betreten;
  - b) alle einschlägigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Gegenstand und Zweck der Kontrollen zu prüfen, unabhängig davon, auf welchem Träger sie aufbewahrt werden, und Kopien oder Auszüge dieser Unterlagen in beliebiger Form anzufertigen oder zu erhalten;
  - c) den Notifizierenden, **die Person**, die die Verbringung **veranlasst**, den **Abfallerzeuger, den Abfallbesitzer**, das Transportunternehmen, den Empfänger oder die Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, um Erläuterungen zu Sachverhalten oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Gegenstand und Zweck der Kontrollen zu ersuchen und die Antworten **aufzuzeichnen**;
  - d) Aussagen des Notifizierenden, der **Person, die** die Verbringung **veranlasst**, des **Abfallerzeugers, des Abfallbesitzers**, des Transportunternehmens, des Empfängers oder der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, im Zusammenhang mit dem Gegenstand und Zweck der Kontrollen aufzunehmen und aufzuzeichnen;
  - e) die Abfälle physisch zu kontrollieren und gegebenenfalls Proben der Abfälle für Laboruntersuchungen zu entnehmen.

- (6) Der Notifizierende, **die Person**, die die Verbringung **veranlasst, der Abfallerzeuger**, der Abfallbesitzer, der Abfalltransporteur, der Empfänger und die Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, arbeiten mit der Kommission im Zuge ihrer Kontrollen zusammen.
- (7) Die an Kontrollen der Verbringungen von Abfällen beteiligten Behörden der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Kontrolle der Kommission durchgeführt werden soll, leisten den Bediensteten der Kommission auf Ersuchen der Kommission die erforderliche Unterstützung.
- (8) Der Notifizierende, **die Person**, die die Verbringung **veranlasst, der Abfallerzeuger**, der Abfallbesitzer, der Abfalltransporteur, der Empfänger und die Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, müssen **sich** Kontrollen der Kommission **unterziehen**.
- (9) Stellt die Kommission fest, dass sich der Notifizierende, **die Person**, die die Verbringung **veranlasst, der Abfallerzeuger**, der Abfallbesitzer, der Abfalltransporteur, der Empfänger oder die Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, einer Kontrolle widersetzt, so **leisten die einschlägigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats** der Kommission die erforderliche Unterstützung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Durchsetzungsbehörden, damit die Kommission ihre Kontrolle durchführen kann. Erfordert eine solche Unterstützung gemäß den nationalen Vorschriften die Genehmigung einer Justizbehörde, so ist eine solche Genehmigung zu beantragen.



## Artikel 69

### Ersuchen um Informationen

- (1) Um alle erforderlichen Informationen über die betreffenden Abfallverbringungen einzuholen, kann die Kommission jede natürliche oder juristische Person befragen, die einer solchen Befragung zustimmt.
- (2) Findet eine solche Befragung in den Räumlichkeiten einer Anlage, eines Unternehmens, eines Maklers oder eines Händlers statt, so unterrichtet die Kommission die für die Zusammenarbeit verantwortlichen fest angestellten Bediensteten oder die in Artikel 65 Absatz 2 genannten Kontaktstellen in dem betroffenen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Befragung stattfindet. Auf Ersuchen der Behörde dieses Mitgliedstaats können ihre Beamten die Bediensteten der Kommission bei der Durchführung der Befragung unterstützen.

***Die Aufforderung zu einer Befragung wird der betreffenden Person mindestens zehn Arbeitstage im Voraus übermittelt. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn die betroffene Person dem ausdrücklich zustimmt oder wenn dies aufgrund der hinreichend begründeten Dringlichkeit der Kontrolle geboten ist.***

***In letzterem Fall darf die Frist nicht weniger als 24 Stunden betragen. Die Aufforderung enthält eine Aufstellung der Rechte der betroffenen Person, insbesondere des Rechts, sich von einer Person seiner Wahl unterstützen zu lassen.***

- (3) Die Kommission kann die für eine Anlage oder ein Unternehmen verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen oder jeglichen Makler und Händler auffordern, alle erforderlichen Informationen über die betreffenden Abfallverbringungen zu übermitteln. Die Kommission nennt die Rechtsgrundlage und den Zweck des Ersuchens, gibt an, welche Informationen benötigt werden, und setzt die Frist für die Bereitstellung der Informationen.

- (4) Die Kommission **stellt das Ersuchen unverzüglich** den **einschlägigen** Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Anlage, des Unternehmens, des Maklers oder des Händlers befindet, und den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Hoheitsgebiet betroffen ist, **zur Verfügung**.
- (5) Stellt die Anlage, das Unternehmen, der Makler oder der Händler die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung oder hält die Kommission die eingegangenen Informationen nicht für ausreichend, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, so findet Artikel 61 Absatz **6 Satz 2** entsprechend Anwendung.

## Artikel 70

### Verfahrensgarantien

- (1) Bei der Durchführung von Kontrollen und bei der Einholung von Informationen **hält sich** die Kommission an die **in diesem Artikel festgelegten Verfahrensgarantien des Notifizierenden, der Person**, die die Verbringung **veranlasst, des Abfallerzeugers**, des Abfallbesitzers, des Abfalltransporteurs, des Empfängers oder der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt.
- (2) **Der Notifizierende, die Person, die die Verbringung veranlasst, der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Abfalltransporteur, der Empfänger oder die Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, haben folgende Rechte:**
- a) das Recht, sich nicht selbst zu belasten;
  - b) das Recht auf Unterstützung durch eine Person ihrer Wahl;
  - c) das Recht, eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem die Kontrolle stattfindet;

- d) das Recht, zu den sie betreffenden Sachverhalten Stellung zu nehmen, **und zwar nach Abschluss der Kontrolle und vor der Annahme eines Berichts gemäß Artikel 67 Absatz 4. Die Aufforderung zur Stellungnahme umfasst eine Zusammenfassung der Sachverhalte zu der betreffenden Person und die Angabe einer angemessenen Frist für die Stellungnahme. In hinreichend begründeten Fällen, in denen dies zur Wahrung der Vertraulichkeit der Kontrolle oder einer laufenden oder künftigen verwaltungs- oder strafrechtlichen Untersuchung durch eine nationale Behörde erforderlich ist, kann die Kommission entscheiden, die Aufforderung zur Stellungnahme zu aufzuschieben;**
- e) das Recht, eine Kopie der Aufzeichnung der Befragung zu erhalten und es entweder zu genehmigen oder Anmerkungen hinzuzufügen;
- f) **in Fällen, in denen die Kommission justizielle Empfehlungen gemäß Artikel 67 Absatz 4 abgegeben hat, kann die betreffende Person unbeschadet der Vertraulichkeitsrechte von Hinweisgebern und Informanten und im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften die Kommission ersuchen, ihr den gemäß Artikel 67 Absatz 4 erstellten Bericht insoweit bereitzustellen, als er diese Person betrifft. Die Kommission gewährt den Zugang nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Empfänger des Berichts.**

Die Kommission ermittelt sowohl belastende als auch entlastende Beweismittel in Bezug auf **den Notifizierenden, die Person**, die die Verbringung **veranlasst, den Abfallerzeuger**, den Abfallbesitzer, das Abfalltransportunternehmen, den Empfänger oder die Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, und geht bei der Durchführung von Kontrollen und bei der Einholung von Informationen objektiv und unparteiisch sowie unter Einhaltung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung vor.

- (3) Die Kommission *sorgt für die Vertraulichkeit der Kontrollen, der Befragung und des Ersuchens, die gemäß diesem Abschnitt durchgeführt werden.* Informationen, *die im Zuge der Kontrollen, Befragungen und Ersuchen gemäß diesem Abschnitt übermittelt oder erlangt werden, unterliegen den Datenschutzvorschriften.*

#### Artikel 71

#### Gegenseitige Amtshilfe

**I**  
*Für die Zwecke der Anwendung der vorliegenden Verordnung* und unbeschadet der Artikel 64 und 65 *der vorliegenden Verordnung gilt die Verordnung (EG) Nr. 515/97 mit Ausnahme des Artikels 2a, der Artikel 18a bis 18e, der Titel IV bis VII und des Anhangs* entsprechend für die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

#### Titel VIII

#### Schlussbestimmungen

## Artikel 72

### *Kommunikationsform*

*In Fällen, in denen die Bestimmungen des Artikels 27 nicht anwendbar sind oder in denen Akteure außerhalb der Union nicht mit dem in Artikel 27 Absatz 3 genannten zentralen System verbunden sind, können die einschlägigen Akteure in dieser Verordnung genannte Informationen und Unterlagen per Post, Fax, E-Mail mit digitaler Signatur, E-Mail ohne digitale Signatur mit anschließendem Postversand oder, sofern von den betreffenden Akteuren vereinbart, E-Mail ohne digitale Signatur übermitteln und austauschen. Wird eine E-Mail mit digitaler Signatur verwendet, so werden etwaige erforderliche Stempel oder Unterschriften durch die digitale Signatur ersetzt.*

## Artikel 73

### Berichterstattung

- (1) Vor dem Ende jedes Kalenderjahres übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission eine Kopie des Berichts, den er für das vorangegangene Kalenderjahr gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Basler Übereinkommens erstellt und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens übermittelt hat.
- (2) Zudem erstellen die Mitgliedstaaten vor dem Ende jedes Kalenderjahres einen auf den zusätzlichen Fragebogen in Anhang XI gestützten Bericht über das vorangegangene **Kalenderjahr** und übermitteln ihn der Kommission. Innerhalb eines Monats nach Übermittlung dieses Berichts an die Kommission machen die Mitgliedstaaten den **Artikel 25**, Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 63 Absatz 1, einschließlich der Tabelle 7 des Anhangs XI, betreffenden Abschnitt des Berichts zusammen mit ihnen zweckmäßig erscheinenden Erläuterungen elektronisch über das Internet öffentlich zugänglich **und unterrichten die Kommission über die entsprechenden Hyperlinks**. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis mit den Hyperlinks der Mitgliedstaaten ■ und macht es auf ihrer Website öffentlich zugänglich.
- (3) Die von den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 1 und 2 erstellten Berichte werden der Kommission elektronisch übermittelt.

- (4) Die Kommission überprüft die Daten, über die gemäß diesem Artikel Bericht erstattet wurde, und veröffentlicht einen Bericht mit den Ergebnissen ihrer Überprüfung.

***Zusätzlich befasst sich die Kommission in diesem Bericht mit folgenden Elementen:***

- a) den Trends bei illegalen Verbringungen und bewährten Verfahren, um gegen solche Verbringungen vorzugehen, wobei sie die Empfehlungen der gemäß Artikel 66 eingesetzten Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung berücksichtigt;***
- b) der Effizienz des in Titel II Kapitel 1 festgelegten Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung und insbesondere der damit verbundenen Fristen, unter anderem indem sie auf der Grundlage der Daten, die in dem in Artikel 27 genannten System gespeichert sind, Elemente wie etwa die Zahl der Einwände und Zustimmungen sowie die Zeitspanne zwischen der Einreichung einer Notifizierung und einer Entscheidung darüber analysiert;***
- c) dem Beitrag der vorliegenden Verordnung zur Klimaneutralität, zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft und zur Schadstofffreiheit, wobei sie den von den einschlägigen Agenturen der Union veröffentlichten Berichten und Daten Rechnung trägt.***

Die Europäische Umweltagentur unterstützt die Kommission bei der Überwachung der Durchführung der vorliegenden Verordnung gegebenenfalls durch die Ausarbeitung von Berichten zur Analyse der Verbringungen bestimmter Abfallströme und deren Auswirkungen auf die Umwelt.

Der in Unterabsatz 1 genannte Bericht wird erstmals bis zum ... [***Datum des Endes des fünften Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung***] und danach alle ***drei*** Jahre erstellt.

- (5) *Nach dem ... [60 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] erstellt die Kommission einen Bericht zur Prüfung, ob durch die Durchführung der Bestimmungen der Artikel 39 bis 46 die umweltgerechte Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen sichergestellt wurde, und zwar sowohl in der Union als auch in Staaten, in die solche Abfälle aus der Union ausgeführt wurden, und ob bei der Behandlung von im Inland angefallenen Abfällen in Einfuhrstaaten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aufgetreten sind. Sie trägt bereitgestellten Informationen und Elementen der an der Ausfuhr von Kunststoffabfällen beteiligten Mitgliedstaaten, der zuständigen Behörden der Einfuhrstaaten sowie von Wirtschaftsteilnehmern und von Organisationen der Zivilgesellschaft Rechnung.*

*Der Bericht umfasst außerdem Informationen über die Entwicklung der Kapazität der Abfallbewirtschaftung in der Union für die umweltgerechte Bewirtschaftung von in den Mitgliedstaaten angefallenen und in die Union eingeführten Kunststoffabfällen.*

*In dem Bericht wird außerdem bewertet, ob die Bestimmungen über Verbringungen von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten zu einer Verbesserung der Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen beigetragen haben, wobei der Schwerpunkt auf der Einstufung von Kunststoffabfällen in Eintrag EU3011 liegt.*

*Diesem Bericht wird, falls zweckmäßig, ein Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigelegt, der strengere Bedingungen für die Ausfuhr von Kunststoffabfällen in Drittstaaten, einschließlich Ausfuhrverboten, umfassen könnte.*



## Artikel 74

### Internationale Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten arbeiten – soweit angemessen und erforderlich im Benehmen mit der Kommission – mit anderen Vertragsparteien des Basler Übereinkommens und mit zwischenstaatlichen Organisationen zusammen, indem sie unter anderem Informationen austauschen **■** oder gemeinsam nutzen, umweltgerechte **Technologie** fördern und entsprechende Verhaltenskodizes entwickeln.

## Artikel 75

### Benennung der zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung dieser Verordnung verantwortliche zuständige Behörde oder zuständigen Behörden. Jeder Mitgliedstaat benennt nur eine einzige für die Durchfuhr zuständige Behörde.

## Artikel 76

### Benennung von Anlaufstellen

Die Mitgliedstaaten und die Kommission benennen jeweils eine oder mehrere Anlaufstellen, die für die Information oder Beratung von Personen oder Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung um Auskunft ersuchen, verantwortlich sind. Die Anlaufstelle der Kommission leitet alle an sie gerichteten Anfragen, die die Mitgliedstaaten betreffen, an die Anlaufstellen der Mitgliedstaaten weiter; dasselbe gilt in umgekehrter Richtung.

## Artikel 77

### Benennung von Eingangs- und Ausgangszollstellen

Die Mitgliedstaaten können bestimmte Eingangs- und Ausgangszollstellen für Verbringungen von Abfällen in die und aus der Union benennen. **Entscheidet sich ein Mitgliedstaat** für die Benennung solcher Zollstellen, so **darf keine andere Grenzübergangsstelle** in diesem Mitgliedstaat **für Verbringungen in die oder aus der Union genutzt werden.**

## Artikel 78

### Notifizierung von Benennungen und diesbezügliche Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission die Benennungen
  - a) der zuständigen Behörden gemäß Artikel 75,
  - b) der Anlaufstellen gemäß Artikel 76 und
  - c) gegebenenfalls der Eingangs- und Ausgangszollstellen gemäß Artikel 77.
- (2) Bezüglich der in Absatz 1 genannten Benennungen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Informationen:
  - a) **Namen;**
  - b) **Postanschriften;**
  - c) **E-Mail-Adressen;**
  - d) **Telefonnummern;**
  - e) **für die** zuständigen Behörden **annehmbare Sprachen.**

- (3) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission unverzüglich jede Änderung der **in den Absätzen 1 und 2 genannten** Informationen ■ .
- (4) Die **in den Absätzen 1 und 2 genannten** Informationen ■ sowie etwaige Änderungen dieser Informationen werden der Kommission elektronisch übermittelt.
- (5) Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Webseite Listen der benannten zuständigen Behörden, Anlaufstellen sowie gegebenenfalls Eingangs- und Ausgangszollstellen und aktualisiert diese entsprechend.

#### Artikel 79

##### Änderung der Anhänge I bis X und **XII**

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge IA, IB, IC, II, III, IIIA, IIIB, IV, V, VI und VII zu erlassen, um Änderungen Rechnung zu tragen, die im Rahmen des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses vereinbart wurden ■ .
- (2) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IC zu erlassen, um diesen nach dem ... [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] an die Durchführung des Artikels 27 anzupassen.**

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IIIA zu erlassen, um in jenen Anhang auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen aufzunehmen, sofern **die Zusammensetzung dieser Abfallgemische ihre umweltgerechte Verwertung nicht behindert, und sofern nachgewiesen ist, dass das betreffende Abfallgemisch in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden wird, und vorzusehen**, dass ein oder mehrere Einträge in Anhang IIIA **nur für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten** gelten, sofern nachgewiesen ist, dass erwartet werden kann, dass das betreffende Abfallgemisch in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, voraussichtlich nicht auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden wird.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IIIB zu erlassen, um in jenen Anhang auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus **nicht gefährliche** Abfälle aufzunehmen, die nicht in **Anhang III, IV oder V** aufgeführt sind, **falls nachgewiesen ist, dass die betreffende Abfälle in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden**.

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung **des Anhangs VIII hinsichtlich** Form und **Inhalt** der in jenem Anhang genannten Informationen – **wobei sie sich auf die während der Durchführung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen stützt** –, **zur Aktualisierung der Form und der Informationen in jenem Anhang bezüglich** Rechtsvorschriften der Union und internationaler Leitlinien in Bezug auf eine umweltgerechte Bewirtschaftung **auf der Grundlage der Entwicklungen in den einschlägigen internationalen Foren oder auf Unionsebene und zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts** zu erlassen.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IX zu erlassen, um die Listen der Rechtsvorschriften der Union und der internationalen Leitlinien in Bezug auf eine umweltgerechte Bewirtschaftung **auf der Grundlage der Entwicklungen auf Unionsebene oder in den einschlägigen internationalen Foren** zu aktualisieren.

- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs X hinsichtlich der in jenem Anhang enthaltenen Kriterien – *wobei sie sich auf die während der Durchführung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen stützt* –, zur Aktualisierung der Informationen in jenem Anhang bezüglich Rechtsvorschriften der Union und internationaler Leitlinien auf der Grundlage der Entwicklungen in den einschlägigen internationalen Foren oder auf Unionsebene in Bezug auf eine umweltgerechte Bewirtschaftung und zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts zu erlassen.
- (8) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs XII hinsichtlich der in jenem Anhang enthaltenen Informationen zu erlassen, wobei sie sich auf die während der Durchführung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen stützt.*

#### Artikel 80

##### Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) Die Befugnis gemäß Artikel 14 Absatz 3, **Artikel 15 Absatz 6, Artikel 18 Absatz 15, Artikel 27 Absatz 2**, Artikel 29 Absatz 6, **Artikel 39 Absatz 5**, Artikel 41 Absatz 1, **Artikel 43 Absatz 4**, Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 79 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 3, **Artikel 15 Absatz 6, Artikel 18 Absatz 15, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 39 Absatz 5**, Artikel 41 Absatz 1, **Artikel 43 Absatz 4**, Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 79 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 14 Absatz 3, **Artikel 15 Absatz 6, Artikel 18 Absatz 15, Artikel 27 Absatz 2**, Artikel 29 Absatz 6, **Artikel 39 Absatz 5**, Artikel 41 Absatz 1, **Artikel 43 Absatz 4**, Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 79 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung jenes Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.



Artikel 81  
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 82

**Änderung** der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013

**Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 wird wie folgt geändert:**

1. **In Artikel 3 Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:**

**„Für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a, des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe d und der Artikel 13, 15 und 16 bezeichnet der Ausdruck“**

2. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a **■** erhält folgende Fassung:

„a) nur in Abwrackeinrichtungen recycelt werden, die in der europäischen Liste aufgeführt sind, und im Falle von Schiffen, die **als gefährliche Abfälle betrachtet werden, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und aus der Union ausgeführt werden**, nur in den in der europäischen Liste aufgeführten Einrichtungen, die sich in in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten befinden;“

Artikel 83  
Änderung der Verordnung (EU) 2020/1056

**Die Verordnung (EU) 2020/1056 wird wie folgt geändert:**

**1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv  erhält folgende Fassung:**

**„iv) Artikel 9 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>+</sup> \*; die vorliegende Verordnung lässt Kontrollen durch Zollstellen, die in einschlägigen Bestimmungen von Unionsrechtsakten vorgesehen sind, unberührt;**

---

\* Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Verbringungen von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L ..., S. ..., ELI: ...).“

**2. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(1a) Abweichend von Absatz 1 akzeptieren die zuständigen Behörden ab dem ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup>] gesetzlich vorgeschriebene Informationen, einschließlich zusätzlicher Informationen, gemäß der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup>.“**

**3. Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.**

**4. In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:**

**„(4) Abweichend von Absatz 3 werden in Absatz 1 genannte Elemente, die einen Bezug zu den in den Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv aufgeführten Informationsanforderungen aufweisen, spätestens zu dem in Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup> genannten Datum erlassen.“**

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in den Text die Nummer der in Dokument PE-CONS 84/23 (2021/0367 (COD)) enthaltenen Verordnung und in die Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die ABl.-Fundstelle jener Verordnung einfügen.

<sup>++</sup> ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument PE-CONS 84/23 (2021/0367 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

5. *In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:*

*„(4) Abweichend von Absatz 3 werden in Absatz 1 genannte Elemente, die einen konkreten Bezug zu dem Zugang der Behörden zu gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und zu deren Verarbeitung durch diese Behörden im Zusammenhang mit den in den Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv aufgeführten Anforderungen aufweisen, einschließlich der Kommunikation mit den Unternehmen hinsichtlich dieser Informationen, spätestens zu dem in Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung 2024/...<sup>++</sup> genannten Datum erlassen.“*

6. *In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:*

*„(3) Abweichend von Absatz 2 werden in Absatz 1 genannte Elemente, die einen konkreten Bezug zu der Verarbeitung von gesetzlich vorgeschriebenen Informationen im Zusammenhang mit den in den Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv aufgeführten Anforderungen aufweisen, spätestens zu dem in Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>++</sup> genannten Datum erlassen.“*

#### Artikel 84

#### Überprüfung

Bis zum 31. Dezember 2035 führt die Kommission unter anderem unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 73 erstellten Berichte und der Überprüfung gemäß Artikel 62 Absatz 5 eine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung vor, dem – sofern die Kommission dies für zweckmäßig erachtet – ein Legislativvorschlag beigelegt ist.

---

<sup>++</sup> ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument PE-CONS 84/23 (2021/0367 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

*Die Kommission bewertet im Zuge ihrer Überprüfung und im Rahmen ihres Berichts insbesondere folgende Aspekte:*

- a) die Effizienz des in Titel II Kapitel 1 genannten Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung und insbesondere der damit verbundenen Fristen gemäß den Artikeln 8, 14, 15 und 16, unter anderem indem sie Elemente wie etwa die Zahl der Einwände und Zustimmungen sowie die Zeitspanne zwischen der Einreichung einer Notifizierung und einer Entscheidung darüber analysiert. Die Kommission kann zu diesem Zweck Daten heranziehen, die in den in Artikel 27 genannten Systemen gespeichert sind;*
- b) die Frage, ob die Veröffentlichung von Daten zu den Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 21 für hinreichende Transparenz sorgt, insbesondere indem sie analysiert, ob und aus welchem Grund Namen der Anlagen am Bestimmungsort auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten von den zuständigen Behörden oder von Personen, die die Verbringungen veranlassen, als vertraulich betrachtet wurden;*
- c) die Frage, ob die vorliegende Verordnung hinreichend zur Klimaneutralität, zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft und zur Schadstofffreiheit beigetragen hat, wobei sie den von den einschlägigen Agenturen der Union veröffentlichten Berichten und Daten Rechnung trägt.*

*Die Kommission bewertet im Zuge ihrer Überprüfung und im Rahmen ihres Berichts zusätzlich, ob der im Unionsrecht verankerte Grundsatz der Gleichheit eingehalten wurde, beurteilt in diesem Zusammenhang mögliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Mitgliedstaaten und ergreift Korrekturmaßnahmen, sofern sie dies für erforderlich hält.*

## Artikel 85

### Aufhebung und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird mit Wirkung vom ... [Tag ■ des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] aufgehoben.
- (2) *Die Bestimmungen der ■ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten jedoch weiterhin bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung ■ ], mit Ausnahme von*
  - a) *Artikel 30, der am ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] seine Gültigkeit verliert;*
  - b) *Artikel 37, der weiterhin bis zum ... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung ■ ] gilt;*
  - c) *Artikel 51, der weiterhin bis zum 31. Dezember ... [Kalenderjahr 15 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] gilt.*

■

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt zudem weiterhin für Verbringungen, **für** die gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung **eine Notifizierung eingereicht wurde** und für die die zuständige Behörde am Bestimmungsort vor dem ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens **der vorliegenden** Verordnung ■ ] gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung ihre Bestätigung übermittelt hat. Für diese Verbringungen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht.
- (4) **Die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission<sup>47</sup> wird mit Wirkung vom ... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] aufgehoben.**
- (5) **Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in einer Verbringung, der** die betroffenen zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zugestimmt haben, **muss** spätestens ein Jahr nach dem ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung ■ ] abgeschlossen sein.

---

<sup>47</sup>

**Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6).**

- (6) *Verbringungen, denen die betroffenen zuständigen Behörden gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zugestimmt haben, müssen spätestens drei Jahre nach dem ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] abgeschlossen sein.*
- (7) *Eine Vorabzustimmung für eine Anlage gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verliert spätestens fünf Jahre nach dem ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] ihre Gültigkeit.*
- (8) *Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XIII zu lesen.*

#### Artikel 86

##### Inkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie **gilt ab dem ...** [24 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung].



**(3) Für die folgenden Bestimmungen gelten jedoch die folgenden Zeitpunkte für den jeweiligen Geltungsbeginn:**

- a) Artikel 83 Nummern 4, 5 und 6 gelten ab dem 20. August 2020;**
- b) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 7 Absatz 10, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 18 Absatz 15, Artikel 27 Absätze 2 und 5, Artikel 29 Absätze 3 und 6, Artikel 31, die Artikel 41 bis 43, Artikel 45, Artikel 51 Absatz 7, Artikel 61 Absatz 7, Artikel 66, die Artikel 79 bis 82 sowie Artikel 83 Nummern 1 bis 3 gelten ab dem ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung];**
- c) Artikel 39 Ziffer 1 Buchstabe d gilt ab dem ... [30 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung];**
- d) Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 40, Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a und die Artikel 46 und 47 gelten ab dem ... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], mit Ausnahme von Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b, der ab dem ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] gilt;**
- e) Artikel 73 gilt ab dem 1. Januar ... [Kalenderjahr nach dem in Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe c angegebenen Jahr].**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

# ANHANG IA

## Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Ausführender – Notifizierender</b> <i>Registriernummer:</i><br>Name:<br>Anschrift:<br><br>Kontaktperson:<br>Tel.: Fax:<br><b>E-Mail:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>3. Notifizierung Nr.:</b><br><b>Notifizierung betreffend</b><br>A.(i) Einzelne Verbringung: <input type="checkbox"/><br>(ii) Mehrere Verbringungen: <input type="checkbox"/><br>B.(i) Beseitigung (1): <input type="checkbox"/><br>(ii) Verwertung: <input type="checkbox"/><br>C. Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung (2) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/><br>(3)                                                                                                                                                                                                 |
| <b>2. Einführer – Empfänger</b> <i>Registriernummer:</i><br>Name:<br>Anschrift:<br>Kontaktperson:<br>Tel.: Fax:<br><b>E-Mail:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>4. Vorgesehene Gesamtzahl an Verbringungen:</b><br><b>5. Vorgesehene Gesamtmenge (4):</b><br><b>Tonnen (Mg):</b><br><b>m³:</b><br><b>6. Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en) (4):</b><br>Erster Beginn: Letzter Beginn:<br><b>7. Verpackungsart(en) (5):</b><br><b>Besondere Handhabungsanforderungen (6):</b> Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/><br><b>11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (2)</b><br><b>D-Code/R-Code (5):</b><br>Angewandte Technologie (6):<br><br>Grund für die Ausfuhr (1) (6):                                                    |
| <b>8. Vorgesehene(s) Transportunternehmen</b><br>Registriernummer:<br>Name (7):<br>Anschrift:<br><br>Kontaktperson:<br>Tel.: Fax:<br><b>E-Mail:</b><br>Transportart (5):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>12. Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle (6):</b><br><br><b>13. Physikalische Eigenschaften (5):</b><br><br><b>14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben)</b><br>(i) Basler Übereinkommen – Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar):<br>(ii) OECD-Code (falls abweichend von i):<br>(iii) EU-Abfallverzeichnis:<br>(iv) Nationaler Code im Ausfuhrstaat:<br>(v) Nationaler Code im Einfuhrstaat:<br>(vi) Sonstige (bitte angeben):<br>(vii) Y-Code:<br>(viii) H-Code (5):<br>(ix) UN-Klasse (5):<br>(x) UN-Kennnummer:<br>(xi) UN-Versandname:<br>(xii) Zollnummer(n) (HS): |
| <b>9. Abfallerzeuger (1) (7) (8)</b> <i>Registriernummer:</i><br>Name:<br>Anschrift:<br><br>Kontaktperson:<br>Tel.: Fax:<br><b>E-Mail:</b><br>Ort und Art der Abfallerzeugung (6)                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>10. Beseitigungsanlage (2):</b> <input type="checkbox"/> <b>oder Verwertungsanlage (2):</b> <input type="checkbox"/><br>Registriernummer:<br>Name:<br>Anschrift:<br><br>Kontaktperson:<br>Tel.: Fax:<br><b>E-Mail:</b><br>Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>15. a) Betroffene Staaten, b) gegebenenfalls Codenummern der zuständigen Behörden, c) Ein- und Ausfuhrorte (Grenzübergang oder Hafen)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Ausfuhrstaat – Versandstaat</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Durchfuhrstaat(en) (Ein- und Ausgang)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>(a)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Einfuhrstaat - Bestimmungsstaat</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>(b)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>(c)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>16. Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen: Eingang: Ausgang: Ausfuhr:</b><br><b>(Europäische Union)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>17. Erklärung des Ausführenden – Notifizierenden – Erzeugers (1):</b><br>Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden und etwaige für die grenzüberschreitende Verbringung erforderliche Versicherungen oder sonstige Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden oder werden. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Name des Ausführenden - Notifizierenden:</b> <b>Datum:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Unterschrift:<br><b>18. Zahl der beigefügten Anhänge</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Name des Erzeugers:</b> <b>Datum:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Unterschrift:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN AUSZUFÜLLEN</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>19. Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde des Einfuhrstaats – Bestimmungsstaats/Durchfuhrstaats (1)/Ausfuhrstaats – Versandstaats (9):</b><br>Staat:<br>Eingang der Notifizierung am:<br>Bestätigung versandt am:<br>Name der zuständigen Behörde:<br>Stempel und/oder Unterschrift:                                                                                                                                                                                                 | <b>20. Schriftliche Zustimmung (1) (8) zur Verbringung durch die zuständige Behörde von (Staat):</b><br>Zustimmung erteilt am:<br>Zustimmung gültig ab: bis:<br>Besondere Auflagen: Nein: <input type="checkbox"/> Falls ja, siehe Feld 21 (6): <input type="checkbox"/><br>Name der zuständigen Behörde:<br>Stempel und/oder Unterschrift:                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>21. Besondere Auflagen für die Zustimmung zu dem Begleitformular oder Gründe für Einwände:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

(1) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.

(2) Bei R12/R13- oder D13-D15-Verfahren sind auch entsprechende Informationen zu etwaigen nachfolgenden R12/R13- oder D13-D15-Verfahren und den nachfolgenden R1-R11- oder D1-D12-Anlagen beizufügen, sofern erforderlich.

(3) Bei Verbringungen innerhalb der OECD auszufüllen, falls B.(ii) anwendbar.

(4) Bei mehreren Verbringungen detaillierte Liste beifügen.

(5) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.

(6) Erforderlichenfalls Einzelheiten beifügen.

(7) Liste beifügen, falls mehrere.

(8) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

(9) Falls gemäß dem OECD-Beschluss erforderlich.

## Liste der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BESEITIGUNGSVERFAHREN (Feld 11)       |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| D1                                    | Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)                                                                                                                                                                                                                        |                                |                                                                                                                                                                                |
| D2                                    | Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)                                                                                                                                                                       |                                |                                                                                                                                                                                |
| D3                                    | Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)                                                                                                                                                                    |                                |                                                                                                                                                                                |
| D4                                    | Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| D5                                    | Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)                                                                                                             |                                |                                                                                                                                                                                |
| D6                                    | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen                                                                                                                                                                                                                    |                                |                                                                                                                                                                                |
| D7                                    | Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                                                                                                                                     |                                |                                                                                                                                                                                |
| D8                                    | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                           |                                |                                                                                                                                                                                |
| D9                                    | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.) |                                |                                                                                                                                                                                |
| D10                                   | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                           |                                |                                                                                                                                                                                |
| D11                                   | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                           |                                |                                                                                                                                                                                |
| D12                                   | Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)                                                                                                                                                                                                           |                                |                                                                                                                                                                                |
| D13                                   | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                    |                                |                                                                                                                                                                                |
| D14                                   | Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                              |                                |                                                                                                                                                                                |
| D15                                   | Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                   |                                |                                                                                                                                                                                |
| VERWERTUNGSVERFAHREN (Feld 11)        |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| R1                                    | Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) – Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)                                                                                    |                                |                                                                                                                                                                                |
| R2                                    | Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln                                                                                                                                                                                                                                |                                |                                                                                                                                                                                |
| R3                                    | Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden                                                                                                                                                                                     |                                |                                                                                                                                                                                |
| R4                                    | Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                                                                                                                                  |                                |                                                                                                                                                                                |
| R5                                    | Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                                                                                                                    |                                |                                                                                                                                                                                |
| R6                                    | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                                                                                                                            |                                |                                                                                                                                                                                |
| R7                                    | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| R8                                    | Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen                                                                                                                                                                                                                                  |                                |                                                                                                                                                                                |
| R9                                    | Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl                                                                                                                                                                                                         |                                |                                                                                                                                                                                |
| R10                                   | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie                                                                                                                                                                                                     |                                |                                                                                                                                                                                |
| R11                                   | Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                                                                                                         |                                |                                                                                                                                                                                |
| R12                                   | Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| R13                                   | Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind                                                                                                                                                                              |                                |                                                                                                                                                                                |
| VERPACKUNGSARTEN (Feld 7)             |                                                                                                                                                                                                                                                                               | H-CODE UND UN-KLASSE (Feld 14) |                                                                                                                                                                                |
| 1. Trommel/Fass                       |                                                                                                                                                                                                                                                                               | UN-Klasse H-Code Eigenschaften |                                                                                                                                                                                |
| 2. Holzfass                           |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| 3. Kanister                           |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1                              | H1 Explosivstoffe                                                                                                                                                              |
| 4. Kiste/Kasten                       |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3                              | H3 Entzündbare Flüssigkeiten                                                                                                                                                   |
| 5. Sack/Beutel                        |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 4.1                            | H4.1 Entzündbare Feststoffe                                                                                                                                                    |
| 6. Verbundverpackung                  |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 4.2                            | H4.2 Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle                                                                                                                                     |
| 7. Druckbehälter                      |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 4.3                            | H4.3 Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln                                                                                              |
| 8. Schüttgut                          |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| 9. Ballen                             |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 5.1                            | H5.1 Oxydierende Stoffe                                                                                                                                                        |
| 10. Sonstige (bitte angeben)          |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 5.2                            | H5.2 Organische Peroxide                                                                                                                                                       |
| TRANSPORTART (Feld 8)                 |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 6.1                            | H6.1 Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)                                                                                                                                       |
| R = Straße                            |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 6.2                            | H6.2 Infektiöse Stoffe                                                                                                                                                         |
| T = Schiene                           |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 8                              | H8 Ätzende Stoffe                                                                                                                                                              |
| S = Seeweg                            |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 9                              | H10 Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser                                                                                                                |
| A = Luftweg                           |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 9                              | H11 Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)                                                                                                                 |
| W = Binnenwasserstraßen               |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 9                              | H12 Ökotoxische Stoffe                                                                                                                                                         |
| PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Feld 13) |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 9                              | H13 Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen |
| 1. Staub- oder pulverförmig           |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| 2. Fest                               |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| 3. Pastös/breig                       |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| 4. Schlammig                          |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| 5. Flüssig                            |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| 6. Gasförmig                          |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |
| 7. Sonstige (bitte angeben)           |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |                                                                                                                                                                                |

Weitere Informationen – insbesondere zur Abfallidentifizierung (Feld 14), d. h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes – können dem Leitfaden/Handbuch entnommen werden, der/das bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich ist.

# ANHANG IB

## Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1. Entspricht der Notifizierung Nr.:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  | 2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen: /                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  | 2a. Containerkennnummer, falls anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| 3. Ausführer – Notifizierender<br>Registriernummer:<br>Name:<br>Anschrift:<br><br>Kontaktperson:<br>Tel.: Fax:<br>E-Mail:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  | 4. Einführer – Empfänger<br>Registriernummer:<br>Name:<br>Anschrift:<br><br>Kontaktperson:<br>Tel.: Fax:<br>E-Mail:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 5. Tatsächliche Tonnen Menge: (Mg): m³:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  | 6. Tatsächliches Datum der Verbringung:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| 7. Verpackung Art(en) (1): Anzahl der Frachtstücke:<br>Besondere Handhabungsanforderungen: (2) Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| 8. a) 1. Transportunternehmen (3):<br>Registriernummer:<br>Name:<br>Anschrift:<br>Tel.:<br>E-Mail:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  | 8. b) 2. Transportunternehmen:<br>Registriernummer:<br>Name:<br>Anschrift:<br>Tel.:<br>E-Mail:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  | 8. c) Letztes Transportunternehmen:<br>Registriernummer:<br>Name:<br>Anschrift:<br>Tel.:<br>E-Mail:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| ----- Vom Vertreter des Transportunternehmens auszufüllen -----                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| Transportart (1):<br>Übergabedatum:<br>Unterschrift:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  | Transportart (1):<br>Übergabedatum:<br>Unterschrift:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| 9. Abfallerzeuger (4)(5)(6):<br>Registriernummer:<br>Name:<br>Anschrift:<br>Kontaktperson:<br>Tel.: Fax:<br>E-Mail:<br>Ort der Abfallerzeugung (2):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  | 12. Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle (2):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| 10. Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/><br>Registriernummer:<br>Name:<br>Anschrift:<br><br>Kontaktperson:<br>Tel.: Fax:<br>E-Mail:<br>Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung (2):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  | 13. Physikalische Eigenschaften (1):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| 11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren<br>D-Code/R-Code (1):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  | 14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben)<br>(i) Basler Übereinkommen – Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar):<br>(ii) OECD-Code (falls abweichend von i):<br>(iii) EU-Abfallverzeichnis:<br>(iv) Nationaler Code im Ausfuhrstaat:<br>(v) Nationaler Code im Einfuhrstaat:<br>(vi) Sonstige (bitte angeben):<br>(vii) Y-Code:<br>(viii) H-Code (1):<br>(ix) UN-Klasse (1):<br>(x) UN-Kennnummer:<br>(xi) UN-Versandname:<br>(xii) Zollnummer(n) (HS): |  |
| 15. Erklärung des Ausführers – Notifizierenden – Erzeugers (4):<br>Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden, dass etwaige für die grenzüberschreitende Verbringung erforderliche Versicherungen oder sonstige Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und dass alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betroffenen Staaten vorliegen.<br>Name: Datum: Unterschrift: |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| 16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen erforderlich sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| 17. Eingang beim Einführer – Empfänger (falls keine Anlage):<br>Name: Datum: Unterschrift:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| 18. Eingang der Verbringung bei der Beseitigungsanlage<br>Eingangsdatum:<br><br>Eingegangene Menge: Tonnen (Mg):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  | 19. Ich bescheinige hiermit, dass die Beseitigung/Verwertung der oben beschriebenen Abfälle abgeschlossen ist.<br><br>Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge:                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| In Empfang genommen: <input type="checkbox"/><br>Empfang verweigert*: <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| *zuständige Behörden unverzüglich unterrichten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |

|                                                                                                                                    |                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ungefähres Datum der<br>Beseitigung/Verwertung:<br><br>Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (1):<br>Datum:<br>Name:<br>Unterschrift: | Auf andere Weise verwertete Menge:<br><br><b>Beseitigte Menge:</b><br><br>Datum:<br>Name:<br>Unterschrift und Stempel: |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- |                                                                                                              |                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| (1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.                                           | (4) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.              |
| (2) Erforderlichenfalls Einzelheiten beifügen.                                                               | (5) Liste beifügen, falls mehrere.                            |
| (3) Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die in Feld 8 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen. | (6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich. |

| VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich)                                                                                            |  |                                                                                                                                                                                     |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>20. AUSFUHRSTAAT/VERSANDSTAAT ODER AUSGANGSZOLLSTELLE</b><br>Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Staat ausgeführt am:<br>Unterschrift:<br>Stempel: |  | <b>EINFUHRSTAAT/BESTIMMUNGSSTAAT ODER EINGANGSZOLLSTELLE</b><br>Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden in den Staat eingeführt am:<br>Unterschrift:<br>Stempel: |  |
| <b>22. STEMPEL DER ZOLLSTELLEN DER DURCHFUHRSTAATEN</b>                                                                                                                              |  |                                                                                                                                                                                     |  |
| Name des Staates:<br>Eingang:                                                                                                                                                        |  | Name des Staates:<br>Eingang:                                                                                                                                                       |  |
| Ausgang:                                                                                                                                                                             |  | Ausgang:                                                                                                                                                                            |  |
| Name des Staates:<br>Eingang:                                                                                                                                                        |  | Name des Staates:<br>Eingang:                                                                                                                                                       |  |
| Ausgang:                                                                                                                                                                             |  | Ausgang:                                                                                                                                                                            |  |

## Liste der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>BESEITIGUNGSVERFAHREN (Feld 11)</b><br>D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)<br>D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)<br>D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)<br>D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)<br>D5 Besonders konstruierte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden)<br>D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen<br>D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden<br>D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden<br>D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)<br>D10 Verbrennung an Land<br>D11 Verbrennung auf See<br>D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)<br>D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren<br>D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren<br>D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren |  | <b>VERWERTUNGSVERFAHREN (Feld 11)</b><br>R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) – Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)<br>R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln<br>R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden<br>R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen<br>R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen<br>R6 Regenerierung von Säuren und Basen<br>R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen<br>R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen<br>R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl<br>R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie<br>R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden<br>R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen<br>R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind |  |
| <b>VERPACKUNGSARTEN (Feld 7)</b><br>1. Trommel/Fass<br>2. Holzfass<br>3. Kanister<br>4. Kiste/Kasten<br>5. Sack/Beutel<br>6. Verbundverpackung<br>7. Druckbehälter<br>8. Schüttgut<br>9. <b>Ballen</b><br><b>10.</b> Sonstige (bitte angeben)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  | <b>H-CODE UND UN-KLASSE (Feld 14)</b><br>UN-Klasse <b>H-Code</b> Eigenschaften<br>1 H1 Explosivstoffe<br>3 H3 Entzündbare Flüssigkeiten<br>4.1 H4.1 Entzündbare Feststoffe<br>4.2 H4.2 Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle<br>4.3 H4.3 Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln<br>5.1 H5.1 Oxydierende Stoffe<br>5.2 H5.2 Organische Peroxide<br>6.1 H6.1 Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)<br>6.2 H6.2 Infektiöse Stoffe<br>8 H8 Ätzende Stoffe<br>9 H10 Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser<br>9 H11 Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)<br>9 H12 Ökotoxische Stoffe<br>9 H13 Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |
| <b>TRANSPORTART (Feld 8)</b><br>R = Straße T = Schiene<br>S = Seeweg A = Luftweg<br>W = Binnenwasserstraßen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <b>PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Feld 13)</b><br>1. Staub- oder pulverförmig<br>2. Fest 5. Flüssig<br>3. Pastös/breiig 6. Gasförmig<br>4. Schlammig 7. Sonstige (bitte angeben)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |

Weitere Informationen – insbesondere zur Abfallidentifizierung (Feld 14), d. h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes – können dem Leitfaden/Handbuch entnommen werden, der/das bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich ist.



## ANHANG IC

### SPEZIFISCHE ANWEISUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES NOTIFIZIERUNGS- UND DES BEGLEITFORMULARS

Ab dem ... [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] müssen Dokumente und Informationen gemäß Artikel 27 wie in den einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung festgelegt auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Bei Verbringungen, an denen Drittstaaten beteiligt sind (gemäß den Titeln IV, V und VI) und für die Dokumente in Papierform verwendet werden können, bleiben die **papiergestützten Verfahren** gültig, **sofern kein Zugang zu den in Artikel 27 genannten Systemen möglich ist.**

*Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 kann für allgemeine Leitlinien zum Ausfüllen des Notifizierungs- und des Begleitformulars konsultiert werden, insbesondere wenn Dokumente in Papierform ausgefüllt werden, sofern dies noch relevant ist.*

I

## ANHANG II

### INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN FÜR DIE NOTIFIZIERUNG

#### Teil 1: Bei der Einreichung des Notifizierungsformulars *bereitzustellende* Informationen:

1. Fortlaufende Nummer oder andere anerkannte Identifizierung des Notifizierungsformulars und vorgesehene Gesamtzahl an Verbringungen.

Hat der Notifizierende bereits zuvor eine oder mehrere Zustimmungen zur Verbringung derselben Abfallarten zu derselben Anlage erhalten, so kann **■ auf** die fortlaufende Nummer oder eine andere anerkannte Identifizierung des Notifizierungsformulars dieser zuvor genehmigten Verbringungen **■ verwiesen** werden.

*Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 9 Absatz 3 gibt der Notifizierende im Fall, dass der Notifizierende zuvor eine oder mehrere Zustimmungen zur Verbringung derselben Abfallarten vom selben Ort im Versandstaat an denselben Empfänger und dieselbe Anlage erhalten hat, bei der die Durchführstaaten – sofern solche vorliegen – identisch sind, die fortlaufende Nummer oder eine andere anerkannte Identifizierung des Notifizierungsformulars dieser zuvor genehmigten Verbringungen an. Darüber hinaus sind Änderungen der Einzelheiten einer neuen Notifizierung im Vergleich zu einer solchen Verbringung, der zuvor zugestimmt wurde, in der Notifizierung anzugeben.*

2. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Registriernummer und Kontaktperson des Notifizierenden.

3. Wenn der Notifizierende nicht **der Abfallersterzeuger oder Abfallneuerzeuger oder Einsammler ist**: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktperson **des oder der Abfallersterzeuger(s) oder Abfallneuerzeuger oder des Einsammlers oder Abfallbesitzers**.
4. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktperson des oder der Händler oder Makler, falls dieser bzw. diese vom Notifizierenden gemäß Artikel 3 Nummer 6 bevollmächtigt wurden.
5. **Anschrift des Ortes, an dem die Verbringung beginnt, Name der für diesen Ort verantwortlichen Person und – falls abweichend von den unter den Nummern 2 bis 4 genannten Personen – Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktperson der für diesen Ort verantwortlichen Person.**
6. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Registriernummer, Kontaktperson, angewandte **Technologie** und gegebenenfalls Vorabzustimmungsstatus gemäß Artikel 14 der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage.

Sind die Abfälle für ein vorläufiges Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren bestimmt, so müssen **entsprechende** Informationen für alle Anlagen angegeben werden, in denen nachfolgende vorläufige und nicht vorläufige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren vorgesehen sind.

**Es ist ein Nachweis über die Genehmigung der Anlage gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG beizufügen, oder,** wenn die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage in Anhang I Kategorie 5 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt ist, ein Nachweis über eine gemäß den Artikeln 4 und 5 der genannten Richtlinie ausgestellte gültige Genehmigung (z. B. eine Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird).

7. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Registriernummer und Kontaktperson des Empfängers.
8. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Registriernummer und Kontaktperson des bzw. der vorgesehenen Transportunternehmen und/oder von dessen bzw. deren Beauftragten.
9. Versandstaat und einschlägige zuständige Behörde.
10. Durchführstaaten und einschlägige zuständige Behörden.
11. Bestimmungsstaat und einschlägige zuständige Behörde.
12. Einzelnotifizierung oder Sammelnotifizierung. Bei einer Sammelnotifizierung die beantragte Gültigkeitsdauer.
13. Vorgesehene(r) Zeitpunkt(e) für den Beginn der Verbringung(en).
14. Vorgesehene Transportart.
15. Vorgesehene Streckenführung und vorgesehener Transportweg, soweit möglich einschließlich möglicher Alternativen .
16. Nachweis der Registrierung des bzw. der Transportunternehmen(s) für den Transport von Abfällen (z. B. eine Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird).

17. Bezeichnung der Abfälle auf der entsprechenden Liste, Quelle(n), Beschreibung, Zusammensetzung und etwaige Gefahreigenschaften. Bei Abfällen aus verschiedenen Quellen auch ein detailliertes Verzeichnis der Abfälle.
18. Geschätzte Höchst- und Mindestmengen.
19. Vorgesehene Verpackungsart.
20. Angabe des oder der Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/98/EG.
21. Wenn die Abfälle zur Verwertung bestimmt sind:
  - (a) geplante Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung;
  - (b) Menge der verwerteten Materialien im Verhältnis zu nicht verwertbaren Abfällen;
  - (c) geschätzter Wert der verwerteten Materialien;
  - (d) Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils.
22. ***Wenn die Abfälle zur Beseitigung bestimmt sind: Nachweis, dass die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.***

■

23. **Kopie des Vertrags** – und eine Erklärung, mit der dessen Bestehen bestätigt wird – zwischen dem Notifizierenden, dem Empfänger **und dem Betreiber der Anlage, in der die Abfälle verwertet oder beseitigt werden**, der gemäß **Artikel 5 Absatz 7** und Artikel 6 geschlossen wurde und zum Zeitpunkt der Notifizierung wirksam ist.
24. Kopie des Vertrags – **und** eine Erklärung, mit der dessen Bestehen bestätigt wird – zwischen dem Abfallerzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler, falls der Makler oder Händler als Notifizierender auftritt.
25. Nachweis einer Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung (oder eine Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird, sofern die zuständige Behörde dies gestattet), die gemäß Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 7 hinterlegt bzw. abgeschlossen wurde und zum Zeitpunkt der Notifizierung oder, falls die zuständige Behörde, die die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung genehmigt, dies gestattet, spätestens **zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Begleitformulars gemäß Artikel 16 Absatz 2** wirksam ist.
26. **Erklärung des Notifizierenden, dass er in den fünf Jahren vor der Einreichung der Notifizierung nicht wegen der Durchführung einer illegalen Verbringung oder einer anderen illegalen Handlung im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit verurteilt wurde und im Zusammenhang mit früheren Verbringungen nicht wiederholt gegen die Artikel 15 und 16 verstoßen hat.**
27. Erklärung des Notifizierenden, dass die Informationen nach seinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

**I-**

## **Teil 2: Im Begleitformular bereitzustellende oder diesem beizufügende Informationen:**

Es sind alle in Teil 1 aufgeführten Informationen, die gemäß den nachstehenden Nummern zu aktualisieren sind, und die sonstigen zusätzlichen Informationen bereitzustellen:

1. Fortlaufende Nummer und Gesamtzahl der Verbringungen.
2. Datum des Beginns der Verbringung.
3. Transportart.
4. Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse des bzw. der Transportunternehmen.
5. Streckenführung ■ und Transportweg, **soweit möglich** einschließlich möglicher Alternativen, **wie im Notifizierungsformular angegeben**, für den Fall unvorhergesehener Umstände.
6. Mengen.
7. Verpackungsart.
8. **Containerkennnummer, falls anwendbar.**
9. Etwaige von dem bzw. den Transportunternehmen zu treffenden besonderen Vorsichtsmaßnahmen.
10. **Unterzeichnete** Erklärung des Notifizierenden, dass alle erforderlichen Zustimmungen von den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten erhalten wurden. ■
11. Entsprechende Unterschriften für jede Abfallübergabe.

### **Teil 3: Zusätzliche Informationen und Unterlagen, die von den zuständigen Behörden verlangt werden können**

1. Art und Gültigkeitsdauer der Zulassung, auf deren Grundlage die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage betrieben wird.
2. Kopie der gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2010/75/EU erteilten Genehmigung;
3. Informationen über die zur Sicherstellung der Transportsicherheit zu treffenden Maßnahmen.
4. Die Transportentfernung(en) zwischen dem **Ort, an dem die Verbringung beginnt**, und der Anlage, einschließlich ☐ alternativer Transportwege ☐.
5. **Beim Transport im kombinierten Verkehr Angabe des Ortes bzw. der Orte, an dem bzw. denen die Übergabe erfolgt.**
6. Informationen über die Kosten des Transports von Abfällen vom Notifizierenden zur Anlage.
7. Kopie ☐ der Registrierung des bzw. der Transportunternehmens für den Transport von Abfällen.
8. Chemische Analyse der Zusammensetzung der Abfälle.
9. Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung.
10. Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt.



11. Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung oder eine Kopie davon bzw. einen Nachweis darüber.
  12. Informationen über die Berechnung der in Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 7 geforderten Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherung.
- 
13. Kopie **oder Nachweis** der Versicherungspolice für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten.
  14. ***Unterlagen zum Nachweis, dass der Notifizierende in den fünf Jahren vor der Einreichung der Notifizierung nicht wegen der Durchführung einer illegalen Verbringung oder einer anderen rechtswidrigen Handlung im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit verurteilt wurde und im Zusammenhang mit früheren Verbringungen nicht wiederholt gegen die Artikel 15 und 16 verstoßen hat.***
  15. Alle sonstigen Informationen, die für die Beurteilung der Notifizierung nach dieser Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften sachdienlich sind.

### **ANHANG III**

#### **LISTE DER ABFÄLLE, DIE DEN ALLGEMEINEN INFORMATIONSPFLICHTEN NACH ARTIKEL 18 UNTERLIEGEN (ABFÄLLE DER „GRÜNEN“ LISTE) GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 4 BUCHSTABE a**

Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen sie nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung des *in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnisses* sowie der in Anhang III *jener* Richtlinie genannten *gefahrenrelevanten Eigenschaften* die Anwendung des Verfahrens der *vorherigen* schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

## Teil I

In Anlage IX des Basler Übereinkommens<sup>1</sup> aufgeführte Abfälle.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt Folgendes:

- a) ■ In Anlage **IX** des Basler Übereinkommens enthaltene Verweise auf Liste A sind als Verweise auf Anhang IV dieser Verordnung zu verstehen.
- b) Der in Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens verwendete Begriff „in massiver, bearbeiteter Form“ umfasst alle metallischen nicht dispersiblen<sup>2</sup> Formen des darin aufgeführten Schrotts.
- c) Der Eintrag B1030 des Basler Übereinkommens lautet: „Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)“.
- d) Der Teil des Eintrags B1100 des Basler Übereinkommens, der sich auf „Schlacken aus der Kupferproduktion“ usw. bezieht, gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GB040 in Teil II.

---

<sup>1</sup> Anlage IX des Basler Übereinkommens ist in Anhang V Teil 1 Liste B dieser Verordnung aufgeführt.

<sup>2</sup> „Nicht dispersibel“ umfasst nicht Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallanteile in flüssiger Form enthalten.

- e) Der Eintrag B1110 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010 und GC020 in Teil II.
- f) Der Eintrag B2050 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040 in Teil II.
- g) Für innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt der Eintrag B3011 des Basler Übereinkommens nicht; stattdessen gilt folgender Eintrag:

EU3011<sup>3</sup> Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag AC300 in Anhang IV Teil II und den entsprechenden Eintrag EU48 in Anhang IV Teil I):

nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen<sup>4</sup> sind und zum Recycling bestimmt sind:

- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>5</sup> aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
  - Polyethylen (PE)
  - Polypropylen (PP)
  - Polystyrol (PS)
  - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
  - Polyethylenterephthalat (PET)
  - Polycarbonate (PC)
  - Polyether
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>6</sup> aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
  - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
  - Phenol-Formaldehyd-Harze

---

<sup>3</sup> **Für die Zwecke dieser Verordnung sind die Begriffe „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ und gegebenenfalls „nahezu ausschließlich aus ... bestehen“ so zu verstehen, dass in einer Sendung von Kunststoffabfällen oder Gemischen aus Kunststoffabfällen, die in Eintrag EU3011 eingestuft sind, der Gehalt an Verunreinigungen, anderen Arten von Abfällen oder nicht halogenierten Polymeren, ausgehärteten Harzen oder Kondensationsprodukten oder fluorierten Polymeren, ausgenommen das nicht halogenierte Polymer, der ausgehärtete Harz oder das Kondensationsprodukt oder das fluorierte Polymer, das den größten Teil der Kunststoffabfälle ausmacht, insgesamt höchstens 6 % des Gewichts der Sendung ausmachen darf.**

<sup>4</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

<sup>5</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

<sup>6</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

- Melamin-Formaldehyd-Harze
- Epoxidharze
- Alkydharze
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>7</sup> aus einem der folgenden fluorierten Polymere<sup>8</sup> bestehen:
  - Perfluorethylen/-propylene (FEP)
  - Perfluoralkoxyalkane:
  - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
  - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
  - Polyvinylfluorid (PVF)
  - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
  - Polytetrafluorethylen (PTFE)
- Polyvinylchlorid (PVC)

---

<sup>7</sup> ***In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.***

<sup>8</sup> Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.

## Teil II

### *Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallen*

|              |        |                                                                |
|--------------|--------|----------------------------------------------------------------|
| <b>GB040</b> | 7112   | Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur |
|              | 262030 | späteren Raffination                                           |
|              | 262091 |                                                                |

### *Sonstige metallhaltige Abfälle*

|              |           |                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>GC010</b> |           | Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile                                                                                                                           |
| <b>GC020</b> |           | Elektronikschrott (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, elektronische Bauteile, Draht usw.) und wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen       |
| <b>GC030</b> | ex 890800 | Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten <sup>9</sup> |
| <b>GC050</b> |           | Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)                                                                                                              |

---

<sup>9</sup> Unter dem Begriff „ohne Ladung“ wird die vollständige Einhaltung **internationaler** Regeln und Leitlinien für das Recycling von Schiffen verstanden.

*Glasabfälle in nicht dispersibler Form*

**GE020**      ex      7001   Glasfaserabfälle  
                 ex 701939

*Keramikabfälle in nicht dispersibler Form*

**GF010**                      Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnissen (vor und nach Verwendung)

*Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können*

**GG030**      ex 2621      Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken

**GG040**      ex 2621      Flugasche aus Kohlekraftwerken

*Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle*

**GN010**      ex **050200**      Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln

**GN020**      ex **050300**      Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage

**GN030**      ex 050590      Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt

## ANHANG IIIA

### GEMISCHE VON IN ANHANG III AUFGEFÜHRTEN ABFÄLLEN, VORAUSGESETZT, DASS DIE ZUSAMMENSETZUNG DIESER GEMISCHE IHRE UMWELTGERECHTE BEWIRTSCHAFTUNG GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 4 BUCHSTABE b NICHT VERHINDERT

1. Unabhängig davon, ob Abfallgemische in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen sie nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
  - a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung des *in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnisses sowie der in Anhang III jener Richtlinie genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften* die Anwendung des Verfahrens der *vorherigen* schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
  - b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.
2. Folgende Abfallgemische sind in diesem Anhang aufgeführt:
  - a) Gemische aus Abfällen, die in die Einträge B1010 und B1050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;
  - b) Gemische aus Abfällen, die in die Einträge B1010 und B1070 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;
  - c) Gemische aus Abfällen, die in die Einträge B3040 und B3080 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;
  - d) Gemische aus Abfällen, die in OECD-Eintrag GB040 und in Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, und Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind;
  - e) Gemische aus Abfällen, die in OECD-Eintrag GB040, in Eintrag B1070 des Basler Übereinkommens und in Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind.



3. Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags eingestuft sind, sind in diesem Anhang aufgeführt:
- a) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B1010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;
  - b) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B2010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;
  - c) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B2030 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;
  - d) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk) – eingestuft sind;
  - e) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B3030 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;
  - f) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B3040 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;
  - g) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B3050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind;

4. **Für Verbringungen zum Recycling innerhalb der Union sind die folgenden** Gemische aus Abfällen<sup>1</sup>, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags eingestuft sind, in diesem Anhang **■** aufgeführt:
- a) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend nicht halogenierte Polymere aufgeführt sind;
  - b) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend ausgehärtete Harze oder Kondensationsprodukte aufgeführt sind;
  - c) Gemische aus Abfällen, die in Eintrag EU3011 eingestuft und unter „Perfluoralkoxyalkane“ aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ***Für die Zwecke dieser Verordnung sind die Begriffe „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ und gegebenenfalls „nahezu ausschließlich aus ... bestehen“ so zu verstehen, dass in einer Sendung von in Anhang IIIA Nummer 4 genannten Gemischen aus Kunststoffabfällen der Gehalt an Verunreinigungen, anderen Arten von Abfällen odernicht halogenierten Polymeren, ausgehärteten Harzen oder Kondensationsprodukten oder fluorierten Polymeren, ausgenommen das nicht halogenierte Polymer, der ausgehärtete Harz oder das Kondensationsprodukt oder das fluorierte Polymer, das den größten Teil der Kunststoffabfälle ausmacht, insgesamt höchstens 6 % des Gewichts der Sendung ausmachen darf.***

## ANHANG IIIB

### ZUSÄTZLICHE ABFÄLLE DER GRÜNEN LISTE *GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 4 BUCHSTABE a*

1. Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen sie nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
  - a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung des *in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnisses sowie* der in Anhang III *jener* Richtlinie **genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften** die Anwendung des Verfahrens der **vorherigen** schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
  - b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

In diesen Anhang werden folgende Abfälle aufgenommen:

- BEU04 Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind
- BEU05 Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen

Die Verbringungen von in diesem Anhang aufgeführten Abfällen erfolgen unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031.

## ANHANG IV

### LISTE VON ABFÄLLEN, DIE DEM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG UNTERLIEGEN (ABFÄLLE DER „GELBEN“ LISTE)<sup>1</sup> *GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 2 BUCHSTABE a*

#### Teil I

In den Anlagen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle<sup>2</sup>

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt Folgendes:

- a) In Anlage **VIII** des Basler Übereinkommens enthaltene Verweise **auf Liste B** sind als Verweise auf Anhang III dieser Verordnung zu verstehen.
- b) Im Eintrag A1010 des Basler Übereinkommens sind die Worte „ausgenommen der in Liste B (Anlage IX) ausdrücklich aufgeführten Abfälle“ als Verweis auf den Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens und auf die Anmerkung zum Eintrag B1020 in Anhang III Teil I Buchstabe b dieser Verordnung zu verstehen.
- c) Die Einträge A1180 und A2060 des Basler Übereinkommens gelten nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Anhang III Teil II, sofern zutreffend.
- d) Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese anorganische Cyanide (Y33) enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen dem Eintrag AB120 in Teil II zugeordnet, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid (Y32) enthalten.
- e) Der Eintrag A3210 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der Eintrag AC300 in Teil II.

---

<sup>1</sup> Diese Liste stammt aus Anlage 4 des OECD-Beschlusses.

<sup>2</sup> Anlage VIII des Basler Übereinkommens ist in Anhang V Teil 1 Liste A dieser Verordnung aufgeführt. Anlage II des Basler Übereinkommens **ist in Anhang V Teil 2 Liste A aufgeführt.**

- f) Für innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt der Eintrag Y48 des Basler Übereinkommens nicht; stattdessen gilt folgender Eintrag:

EU48      Kunststoffabfälle, die nicht unter den Eintrag AC300 in Teil II oder den Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I fallen, sowie Gemische aus Kunststoffabfällen, die nicht unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen.

## Teil II



### *Metallhaltige Abfälle*

|              |                     |                                                                                                                                                            |
|--------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AA010</b> | 261900              | Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung <sup>3</sup>                                                                        |
| <b>AA060</b> | <b>262050</b>       | vanadiumhaltige Aschen und Rückstände <sup>1</sup>                                                                                                         |
| <b>AA190</b> | 810420<br>ex 810430 | brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren |

*Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können*

|              |                      |                                                                                                   |
|--------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AB030</b> |                      | andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen |
| <b>AB070</b> |                      | Gießereisand                                                                                      |
| <b>AB120</b> | ex 281290<br>ex 3824 | anorganische Halogenidverbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen                      |
| <b>AB130</b> |                      | Sandstrahlrückstände                                                                              |
| <b>AB150</b> | ex <b>382490</b>     | nichttraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung                 |

---

<sup>3</sup> Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Pulver, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

*Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können*

| <b>I</b>     |                  | <b>I</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AC060</b> | ex 381900        | Hydraulikflüssigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>AC070</b> | ex 381900        | Bremsflüssigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>AC080</b> | ex 382000        | Frostschutzmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>AC150</b> |                  | Fluorchlorkohlenwasserstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>AC160</b> |                  | Halone                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>AC170</b> | ex <b>440310</b> | Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>AC250</b> |                  | Grenzflächenaktive Stoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>AC260</b> | ex 3101          | Flüssiger Schweinemist; Fäkalien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>AC270</b> |                  | Abwasserschlämm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>AC300</b> |                  | Kunststoffabfälle, einschließlich Gemischen solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I sowie den entsprechenden Eintrag EU48 in Teil I) |

*Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können*

|              |                      |                                                                                                                                                       |
|--------------|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AD090</b> | ex <b>382490</b>     | Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien, anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| <b>AD100</b> |                      | Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen                                         |
| <b>AD120</b> | ex 391400<br>ex 3915 | Ionenaustauschharze                                                                                                                                   |
| <b>AD150</b> |                      | als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z. B. Biofilter)                                                                      |

*Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können*

|              |         |                                                                              |
|--------------|---------|------------------------------------------------------------------------------|
| <b>RB020</b> | ex 6815 | Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest |
|--------------|---------|------------------------------------------------------------------------------|



## ANHANG V

### ABFALLLISTEN FÜR DIE ZWECKE DES ARTIKELS 39

#### Einleitende Bemerkungen

1. Dieser Anhang gilt unbeschadet der Richtlinie 2008/98/EG.
2. Dieser Anhang besteht aus zwei Teilen. Artikel 39 bezieht sich unter anderem auf das in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannte Abfallverzeichnis. Für die Zwecke dieser Verordnung und zur Feststellung, ob ein bestimmter Abfall **unter das Ausfuhrverbot** gemäß **Artikel 39** dieser Verordnung fällt, gilt das in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannte Abfallverzeichnis nur, wenn Teil 1 **Liste A** dieses Anhangs nicht anwendbar ist. Nur wenn ein Abfall nicht in Teil 1 **Liste A** dieses Anhangs aufgeführt ist **und nicht als gefährlicher Abfall** im Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG **aufgeführt** ist, muss geprüft werden, ob er in Teil 2 dieses Anhangs aufgeführt ist.  
**■**
3. Abfälle, die in Teil 1 Liste B aufgeführt sind oder die in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis als nicht gefährliche Abfälle aufgeführt sind, (nicht mit einem Sternchen gekennzeichnete Abfälle) fallen unter das Ausfuhrverbot, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
  - a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung **des in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnisses sowie der** in Anhang III jener Richtlinie **■** genannten **gefahrenrelevanten Eigenschaften** die Anwendung des Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
  - b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

## Teil 1<sup>1</sup>

### *Liste A (Anlage VIII des Basler Übereinkommens)*

#### **A1     Metalle und metallhaltige Abfälle**

A1010   Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:

- Antimon
- Arsen
- Beryllium
- Cadmium
- Blei
- Quecksilber
- Selen
- Tellur
- Thallium

jedoch ausgenommen die in Liste B ausdrücklich aufgeführten Abfälle.

---

<sup>1</sup>     In Liste A und Liste B enthaltene Verweise auf die Anlagen I, III und IV sind als Verweise auf die Anlagen des Basler Übereinkommens zu verstehen.

A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Antimon, Antimonverbindungen
- Beryllium, Berylliumverbindungen
- Cadmium, Cadmiumverbindungen
- Blei, Bleiverbindungen
- Selen, Selenverbindungen
- Tellur, Tellurverbindungen

A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Arsen, Arsenverbindungen
- Quecksilber, Quecksilberverbindungen
- Thallium, Thalliumverbindungen

A1040 Abfälle, die als Bestandteile Folgendes enthalten:

- Metallcarbonyle
- Chrom(VI)-Verbindungen

A1050 Galvanikschlämme

A1060 Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle

- A1070 Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.
- A1080 Abfälle von in Liste B nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen
- A1090 Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht
- A1100 Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen
- A1110 Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1120 Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1130 Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen
- A1140 Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren
- A1150 Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in Liste B aufgeführt sind<sup>2</sup>
- A1160 Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert

---

<sup>2</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass der Spiegeleintrag in Liste B (B1160) keine Ausnahme erwähnt.

- A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Liste B aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden
- A1180 Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten<sup>3</sup>, die Komponenten enthalten wie etwa Akkumulatoren und andere in Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser und PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anlage I genannten Bestandteilen (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B1110)<sup>4</sup>
- A1190 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlenteer, PCB<sup>5</sup>, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen

---

<sup>3</sup> Dieser Eintrag umfasst nicht Schrott von Kraftwerkseinrichtungen.

<sup>4</sup> PCB mit einer Konzentration von  $\geq 50$  mg/kg.

<sup>5</sup> PCB mit einer Konzentration von  $\geq 50$  mg/kg.

**A2    Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können**

- A2010   Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern
- A2020   Abfälle von anorganischen – flüssigen oder schlammförmigen – Fluorverbindungen, jedoch mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle
- A2030   Abfälle von Katalysatoren, jedoch mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle
- A2040   Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2080)
- A2050   Asbestabfälle (Staub und Fasern)
- A2060   Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2050)

**A3    Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können**

- A3010    Abfälle aus der Herstellung oder Behandlung von Petrolkoks und Bitumen
- A3020    Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
- A3030    Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchen bestehen oder mit solchen verunreinigt sind
- A3040    Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten
- A3050    Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/Klebstoffen, mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B4020)
- A3060    Nitrocelluloseabfälle
- A3070    Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen, einschließlich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen
- A3080    Etherabfälle, mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle
- A3090    Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3100)

- A3100 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3090)
- A3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3110)
- A3120 FLUFF: Shredderleichtfraktion
- A3130 Abfälle von phosphororganischen Verbindungen
- A3140 Abfälle von nichthalogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle
- A3150 Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln
- A3160 Abfälle von halogenierten und nichthalogenierten nichtwässrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln
- A3170 Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)



- A3180 Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von  $\geq 50 \text{ mg/kg}$ <sup>6</sup>
- A3190 Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltaufbruch)
- A3200 Bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2130)
- A3210 Kunststoffabfälle, einschließlich Gemischen solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag B3011 in Liste B dieses Teils sowie den Eintrag Y48 in Teil 2 Liste A)

---

<sup>6</sup> Der Grenzwert von 50 mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (z. B. 20 mg/kg).

**A4      Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können**

- A4010 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle
- A4020 Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, d. h. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder sonstigen Anlagen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen
- A4030 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Abfällen von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist<sup>7</sup> oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind
- A4040 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung chemischer Holzschutzmittel<sup>8</sup>
- A4050 Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind:
- anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide
  - organische Cyanide
- A4060 Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen
- A4070 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B4010)

---

<sup>7</sup> „Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

<sup>8</sup> Der Eintrag schließt mit chemischen Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht ein.

- A4080 Abfälle explosiver Art (ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle)
- A4090 Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen die in dem entsprechenden Eintrag in Liste B aufgeführten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2120)
- A4100 Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle
- A4110 Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind:
- alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen
  - alle Isomere von polychlorierten Dibenzodioxinen
- A4120 Abfälle, die aus Peroxiden bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind
- A4130 Verpackungsabfall und Behälter, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen
- A4140 Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum überschritten<sup>9</sup> ist und welche den Gruppen in Anlage I entsprechen sowie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen, oder die mit solchen Chemikalien verunreinigt sind
- A4150 Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind
- A4160 In Liste B nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2060)

---

<sup>9</sup> „Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

*Liste B (Anlage IX des Basler Übereinkommens)*

**B1     Metalle und metallhaltige Abfälle**

B1010   Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdisperser Form:

- Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
- Eisen- und Stahlschrott
- Kupferschrott
- Nickelschrott
- Aluminiumschrott
- Zinkschrott
- Zinnschrott
- Wolframschrott
- Molybdänschrott
- Tantalschrott
- Magnesiumschrott
- Kobaltschrott

- Bismutschrott
- Titanschrott
- Zirkoniumschrott
- Manganschrott
- Germaniumschrott
- Vanadiumschrott
- Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
- Thoriumschrott
- Schrott von Seltenerdmetallen
- Chromschrott

B1020 Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.):

- Antimonschrott
- Berylliumschrott
- Cadmiumschrott
- Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
- Selenschrott
- Tellurschrott

- B1030 Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)
- B1031 Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Liste A in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanikschlämme
- B1040 Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
- B1050 Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften<sup>10</sup> aufweisen
- B1060 Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver
- B1070 Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B1080 Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen<sup>11</sup>
- B1090 Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien

---

<sup>10</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass selbst im Falle niedriger anfänglicher Verunreinigung mit in Anlage I genannten Stoffen spätere Prozesse einschließlich der Verwertung solcher Abfälle dazu führen können, dass einzelne Fraktionen signifikant erhöhte Konzentrationen solcher Stoffe enthalten.

<sup>11</sup> Der Status von Zinkasche wird zurzeit überprüft; die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) empfiehlt, Zinkaschen nicht als gefährlich einzustufen.

B1100 Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:

- ☐ Hartzinkabfälle
- ☐ zinkhaltige Oberflächenschlacke:
  - Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn)
  - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn)
  - Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn)
  - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)
  - Zinkkrätze
- ☐ Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschnacke
- ☐ zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, die weder Arsen noch Blei noch Cadmium in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen
- ☐ Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer
- ☐ zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
- ☐ tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %

B1110 Elektrische und elektronische Geräte

- nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte
- Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten<sup>12</sup> (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I genannte Bestandteile (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen so weit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1180)
- zur unmittelbaren Wiederverwendung<sup>13</sup>, jedoch nicht zur Verwertung oder zur Beseitigung<sup>14</sup> bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschließlich Leiterplatten, elektronischer Bauteile und Leitungsdraht)

B1115 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Eintrag A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen

---

<sup>12</sup> Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerkschrott.

<sup>13</sup> Die Wiederverwendung kann die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung umfassen, jedoch nicht größeren Zusammenbau.

<sup>14</sup> In einigen Ländern werden die zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfälle eingestuft.



B1120 Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten:

- Übergangsmetalle, ausgenommen Scandium Titan  
Katalysatorabfälle (verbrauchte Vanadium Chrom  
Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder Mangan Eisen  
sonstige Katalysatoren) der Liste A: Kobalt Nickel  
Kupfer Zink  
Yttrium Zirkonium  
Niob Molybdän  
Hafnium Tantal  
Wolfram Rhenium
- Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan Cer  
Praseodym Neodym  
Samarium Europium  
Gadolinium Terbium  
Dysprosium Holmium  
Erbium Thulium  
Ytterbium Lutetium

B1130 Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren

B1140 Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten

B1150 Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung

B1160 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1150)

- B1170 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen
- B1180 Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
- B1190 Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
- B1200 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1210 Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von  $\text{TiO}_2$  und **Vanadium** verwendet wird
- B1220 Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (> 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe
- B1230 Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1240 Kupferoxid-Walzzunder
- B1250 Altkraftfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten

**B2     Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können**

B2010   Abfälle aus dem Bergbau in nichtdispenser Form:

- Abfälle von natürlichem Grafit
- Abfälle, aus Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen auf andere Weise lediglich zerteilt
- Glimmerabfall
- Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
- Feldspatabfälle
- Flussspatabfälle
- feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

B2020   Glasabfälle in nichtdispenser Form

- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern

B2030 Keramikabfälle in nichtdisperser Form

- Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
- Keramikfasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen

B2040 Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen

- teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
- beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle
- chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
- fester Schwefel
- Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid ( $\text{pH} < 9$ )
- Natrium-, Kalium- und Calciumchloride
- Carborundum (Siliciumcarbid)
- Betonbruchstücke
- Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

- B2050 Nicht in Liste A aufgeführte Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2060)
- B2060 Verbrauchte Aktivkohle, **die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, zum Beispiel Aktivkohle** aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4160)
- B2070 Calciumfluoridschlamm
- B2080 In Liste A nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2040)
- B2090 Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)

- B2100 Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden
- B2110 Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH < 11,5)
- B2120 Nicht korrosive oder anderweitig gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH > 2 und < 11,5 (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4090)
- B2130 Bituminöses teerfreies<sup>15</sup> Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3200)**

---

<sup>15</sup>

**Die Konzentration von Benzo(a)pyren sollte weniger als 50 mg/kg betragen.**

### **B3 Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können**

B3011<sup>16</sup> Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag A3210 in Liste A dieses Teils sowie den Eintrag Y48 in Teil 2 Liste A)

- Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling<sup>17</sup> bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen<sup>18</sup> sind:
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>19</sup> aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
  - Polyethylen (PE)
  - Polypropylen (PP)
  - Polystyrol (PS)
  - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
  - Polyethylenterephthalat (PET)
  - Polycarbonate (PC)
  - Polyether

---

<sup>16</sup> *Für die Zwecke dieser Verordnung sind die Begriffe „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ und gegebenenfalls „nahezu ausschließlich aus ... bestehen“ so zu verstehen, dass in einer Sendung von Kunststoffabfällen oder Gemischen aus Kunststoffabfällen, die in Eintrag B3011 eingestuft sind, der Gehalt an Kontamination, anderen Arten von Abfällen odernicht halogenierten Polymeren, ausgehärteten Harzen oder Kondensationsprodukten oder fluorierten Polymeren, ausgenommen das nicht halogenierte Polymer, der ausgehärtete Harz oder das Kondensationsprodukt oder das fluorierte Polymer, das den größten Teil der Kunststoffabfälle ausmacht, insgesamt höchstens 2 % des Gewichts der Sendung ausmachen darf.*

<sup>17</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden, (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

<sup>18</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

<sup>19</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>20</sup> aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
  - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
  - Phenol-Formaldehyd-Harze
  - Melamin-Formaldehyd-Harze
  - Epoxidharze
  - Alkydharze
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>21</sup> aus einem der folgenden fluorierten Polymere<sup>22</sup> bestehen:
  - Perfluorethylen/-propylene (FEP)
  - Perfluoralkoxyalkane:
  - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
  - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
  - Polyvinylfluorid (PVF)
  - Polyvinylidenfluorid (PVDF)

---

<sup>20</sup> ***In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.***

<sup>21</sup> ***In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.***

<sup>22</sup> Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.



- Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling<sup>23</sup> jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind<sup>24</sup>.

#### B3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:

- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
  - 1) Pappe (Karton)
  - 2) nicht sortierter Ausschuss

---

<sup>23</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden, (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

<sup>24</sup> ***In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.***

B3026 Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:

- nichttrennbare Kunststofffraktion
- nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion

B3027 Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten

B3030 Textilabfälle

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbarer Kokons, Garnabfällen und Reißspinnstoff)
  - weder gekrempelt noch gekämmt
  - andere
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfällen, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff
  - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
  - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
  - Abfälle von groben Tierhaaren

- Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff)
  - Garnabfälle
  - Reißspinnstoff
  - andere
- Flachswerg und -abfälle
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Hanf (*Cannabis sativa* L.)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Kokos
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Abaca (Manilahanf oder *Musa textilis* Nee)

- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfällen und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlingen, Garnabfällen und Reißspinnstoff)
  - aus synthetischen Chemiefasern
  - aus künstlichen Chemiefasern
- Altwaren
- Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus
  - sortiert
  - andere

B3035 Teppichboden- und Teppichabfälle

B3040 Gummiabfälle

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit)
- andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)

B3050 Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz:

- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
- Korkabfälle: Korkschott, Korkmehl und Korbplatten

B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:

- Weintrub
- getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen
- Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
- Fischabfälle
- Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen

- B3065 Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B3070 Folgende Abfälle:
- Abfälle von Menschenhaar
  - Strohabfälle
  - bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
- B3080 Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen
- B3090 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlämm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3100)
- B3100 Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3090)
- B3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3110)
- B3120 Abfälle von Lebensmittelfarben
- B3130 Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können
- B3140 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IVA festgelegtes Verfahren bestimmt sind

**B4      Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können**

- B4010 Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4070)
- B4020 Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3050)
- B4030 Gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien

## Teil 2

### *Liste A (Anlage II des Basler Übereinkommens)*

**Y46** Haushaltsabfälle<sup>25</sup>

**Y47** Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen

**Y48** Kunststoffabfälle, einschließlich Gemischen aus solchen Abfällen, mit Ausnahme der folgenden:

- Kunststoffabfälle, bei denen es sich um gefährliche Abfälle handelt (siehe Eintrag A3210 in Anhang V Teil 1 Liste A)
- Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling<sup>26</sup> bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen<sup>27</sup> sind:
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>28</sup> aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
  - Polyethylen (PE)
  - Polypropylen (PP)
  - Polystyrol (PS)
  - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
  - Polyethylenterephthalat (PET)
  - Polycarbonate (PC)
  - Polyether
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>29</sup> aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:

---

<sup>25</sup> Es sei denn, diese wurden in einen Einzeleintrag in Anhang III ordnungsgemäß eingestuft.  
<sup>26</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden, (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

<sup>27</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

<sup>28</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

<sup>29</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.



- Harnstoff-Formaldehyd-Harze
- Phenol-Formaldehyd-Harze
- Melamin-Formaldehyd-Harze
- Epoxidharze
- Alkydharze
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>30</sup> aus einem der folgenden fluorierten Polymere<sup>31</sup> bestehen:
  - Perfluorethylen/-propylene (FEP)
  - Perfluoralkoxyalkane:
  - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
  - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
  - Polyvinylfluorid (PVF)
  - Polyvinylidenfluorid (PVDF)

---

<sup>30</sup> ***In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.***

<sup>31</sup> Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.

- Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling<sup>32</sup> jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen<sup>33</sup> sind.

*Liste B (Abfälle aus Anlage 4 Teil II des OECD-Beschlusses)<sup>34</sup>*

*Metallhaltige Abfälle*

|        |                     |                                                                                                                                                            |
|--------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AA-010 | 261900              | Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung <sup>35</sup>                                                                       |
| AA-060 | <b>262050</b>       | vanadiumhaltige Aschen und Rückstände                                                                                                                      |
| AA-190 | 810420<br>ex 810430 | brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren |

<sup>32</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden, (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

<sup>33</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

<sup>34</sup> Die in den Einträgen AB130, AC250, AC260 und AC270 aufgeführten Abfälle wurden gestrichen, da sie nach dem in Artikel 18 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9, aufgehoben durch die Richtlinie 2008/98/EG) festgelegten Verfahren als nicht gefährlich betrachtet wurden und damit nicht unter das Ausfuhrverbot gemäß Artikel 39 dieser Verordnung fallen. Die unter dem Eintrag AC300 aufgeführten Abfälle wurden gestrichen, da die betreffenden Abfälle unter den Eintrag A3210 in Teil 1 Liste A fallen.

<sup>35</sup> Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Pulver, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

*Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können*

|               |                      |                                                                                                   |
|---------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AB-030</b> |                      | andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen |
| <b>AB-070</b> |                      | Gießereisand                                                                                      |
| <b>AB-120</b> | ex 281290<br>ex 3824 | anorganische Halogenidverbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen                      |
| <b>AB-150</b> | ex <b>382490</b>     | nichtraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung                  |

*Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können*

|               |                  |                                                   |
|---------------|------------------|---------------------------------------------------|
| <b>AC-060</b> | ex 381900        | Hydraulikflüssigkeit                              |
| <b>AC-070</b> | ex 381900        | Bremsflüssigkeit                                  |
| <b>AC-080</b> | ex 382000        | Frostschutzmittel                                 |
| <b>AC-150</b> |                  | Fluorchlorkohlenwasserstoffe                      |
| <b>AC-160</b> |                  | Halone                                            |
| <b>AC-170</b> | ex <b>440310</b> | Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz |

*Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Bestandteile enthalten können*

- |               |                      |                                                                                                                                                       |
|---------------|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>AD-090</b> | ex <b>382490</b>     | Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien, anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| <b>AD-100</b> |                      | Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen                                         |
| <b>AD-120</b> | ex 391400<br>ex 3915 | Ionenaustauschharze                                                                                                                                   |
| <b>AD-150</b> |                      | als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z. B. Biofilter)                                                                      |

*Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können*

- |               |         |                                                                              |
|---------------|---------|------------------------------------------------------------------------------|
| <b>RB-020</b> | ex 6815 | Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest |
|---------------|---------|------------------------------------------------------------------------------|

## ANHANG VI

### Formular für Anlagen mit Vorabzustimmung (Artikel 14)

| Zuständige Behörde | Verwertungsanlage                     |           |                                    |                        | Abfallidentifizierung | Gültigkeitsdauer |     | Von der Vorabzustimmung betroffene Gesamtmenge |
|--------------------|---------------------------------------|-----------|------------------------------------|------------------------|-----------------------|------------------|-----|------------------------------------------------|
|                    | Name und Nummer der Verwertungsanlage | Anschrift | Verwertungsverfahren (+ R-Code(s)) | Angewandte Technologie |                       | von              | bis |                                                |
|                    |                                       |           |                                    |                        | (Code(s))             |                  |     | (Tonnen (Mg))                                  |
|                    |                                       |           |                                    |                        |                       |                  |     |                                                |
|                    |                                       |           |                                    |                        |                       |                  |     |                                                |
|                    |                                       |           |                                    |                        |                       |                  |     |                                                |

## ANHANG VII

### MITZUFÜHRENDE INFORMATIONEN BEI VERBRINGUNGEN DER IN ARTIKEL 4 ABSÄTZE 4 UND 5 GENANNTEN ABFÄLLE

Sendungsinformationen<sup>1</sup>

|                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Person, die die Verbringung veranlasst:</b><br>Name:<br>Anschrift:<br>Kontaktperson:<br>Tel.:<br>E-Mail:                                                              | <b>2. Einführer/Empfänger</b><br>Name:<br>Anschrift:<br>Kontaktperson:<br>Tel.:<br>E-Mail:                                                                      |                                                                                                                                                                 |
| <b>3. Tatsächliche Menge:</b><br>Tonnen (Mg):<br>m <sup>3</sup> :                                                                                                           | <b>4. Tatsächliches Datum der Verbringung:</b><br><br><b>4a. Containerkennnummer, falls anwendbar:</b>                                                          |                                                                                                                                                                 |
| <b>5.(a)</b><br><b>1. Transportunternehmen<sup>2</sup></b><br>Name:<br>Anschrift:<br>Kontaktperson:<br>Tel.:<br>E-Mail:<br>Transportart:<br>Übergabedatum:<br>Unterschrift: | <b>5.(b)</b><br><b>2. Transportunternehmen</b><br>Name:<br>Anschrift:<br>Kontaktperson:<br>Tel.:<br>E-Mail:<br>Transportart:<br>Übergabedatum:<br>Unterschrift: | <b>5.(c)</b><br><b>3. Transportunternehmen</b><br>Name:<br>Anschrift:<br>Kontaktperson:<br>Tel.:<br>E-Mail:<br>Transportart:<br>Übergabedatum:<br>Unterschrift: |
| <b>6. Abfallerzeuger<sup>3</sup></b><br>Name:<br>Anschrift:<br>Kontaktperson:<br>Tel.:<br>E-Mail:                                                                           | <b>8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 4 Absatz 5 genannten Abfällen)</b><br>R-Code/D-Code <sup>4</sup> :         |                                                                                                                                                                 |
| <b>6a. Ort des Beginns der Verbringung</b>                                                                                                                                  | <b>9. Übliche Bezeichnung der Abfälle</b>                                                                                                                       |                                                                                                                                                                 |

<sup>1</sup> Mitzuführende Informationen bei Verbringungen von Abfällen der grünen Liste, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Laboranalyse oder experimentelle Behandlungsversuche bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup>.

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument PE-CONS 84/23 (2021/0367 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

<sup>2</sup> **Bei mehr als drei Transportunternehmen** sind die **in den Abschnitten a, b und c geforderten Informationen** zu allen an der betreffenden Verbringung beteiligten Transportunternehmen beizufügen.

<sup>3</sup> Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum **Abfallersterzeuger**, Abfallneuerzeuger oder Einsammler bereitzustellen.

<sup>4</sup> Bei R12/R13-Verfahren sind auch entsprechende Informationen zu der Anlage, in der die vorläufige Verwertung oder nicht vorläufige Verwertung unmittelbar nach der ersten vorläufigen Verwertung vorgesehen ist, sowie, falls durchführbar, den Anlagen, in denen nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertungsverfahren vorgesehen sind, beizufügen.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anschrift:</b><br><b>Name der für diesen Ort verantwortlichen Person<sup>5</sup>:</b><br><b>Anschrift:</b><br><b>Kontaktperson:</b><br><b>Tel.:</b><br><b>E-Mail:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>7. Verwertungsanlage<sup>6</sup> <input type="checkbox"/> Labor <input type="checkbox"/></b><br>Name:<br>Anschrift:<br>Kontaktperson:<br>Tel.:<br>E-Mail:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                    | <b>10. Abfallidentifizierung</b> (einschlägige Codes angeben):<br>i. Basler Übereinkommen – Anlage IX:<br>ii. OECD (falls abweichend von i):<br>iii. Anhang IIIA <sup>7</sup> :<br>iv. Anhang IIIB <sup>8</sup> :<br>v. EU-Abfallverzeichnis:<br>vi. Nationaler Code:<br>vii. Sonstige (bitte angeben): |
| <b>11. Betroffene Staaten:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Ausfuhrstaat/Versandstaat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Durchfuhrstaat(en) | Einfuhrstaat/Bestimmungsstaat                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>12. Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst, und des Abfallerzeugers<sup>9</sup>:</b> Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger und gegebenenfalls dem Betreiber der Anlage wirksame schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden <b>und dass jegliche Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort gemäß Artikel 4 Absatz 5 bereitgestellt wurden:</b><br><br>Name <b>der Person, die die Verbringung veranlasst:</b> Datum: Unterschrift:<br>Name <b>des Erzeugers:</b> Datum: Unterschrift: |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>13. Verbringung von Abfällen vom Empfänger entgegengenommen (falls keine Anlage):</b><br>Name: Datum: Unterschrift:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>14. Entgegennahme der Verbringung von der Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> oder vom Labor <input type="checkbox"/></b><br>Entgegengenommene Menge:<br>Tonnen (Mg): m <sup>3</sup> :<br>Name: Datum: Unterschrift:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

- <sup>5</sup> **Geben Sie gegebenenfalls „Gleich wie in Feld 1“ oder „Gleich wie in Feld 6“ an.**
- <sup>6</sup> **Bei R12/R13-Verfahren sind auch entsprechende Informationen zu der Anlage, in der die vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung unmittelbar nach der ersten vorläufigen Verwertung vorgesehen ist, sowie, falls durchführbar, den Anlagen, in denen nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertungsverfahren vorgesehen sind, beizufügen.**
- <sup>7</sup> Der oder die entsprechenden Codes gemäß Anhang IIIA sind – gegebenenfalls hintereinander – anzugeben. Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie etwa B1100 und B3020 sind, wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.
- <sup>8</sup> Es sind die in Anhang IIIB aufgeführten BEU-Codes zu verwenden.
- <sup>9</sup> **Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Abfallersterzeuger oder Abfallneuerzeuger oder Einsammler, so muss der Abfallersterzeuger oder Abfallneuerzeuger oder Einsammler unterschreiben. Ist der Erzeuger oder Einsammler unbekannt oder insolvent, so unterschreibt der Abfallbesitzer.**

**15. Ich erkläre, dass die Verwertung der Abfälle wie oben beschrieben abgeschlossen wurde:**

Menge, die für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurde ☐ andere Verwertung ☐

Tonnen (Mg): m<sup>3</sup>:

Name: Datum: Unterschrift:



## ANHANG VIII

### ANTRAG AUF AUFNAHME IN DIE LISTE DER STAATEN, IN DIE AUSFUHREN ZUGELASSEN SIND, GEMÄß ARTIKEL 42 ABSATZ 2

ANTRAG AUF AUFNAHME IN DIE LISTE DER STAATEN, IN DIE DIE AUSFUHR  
VON ZUR VERWERTUNG BESTIMMTEN NICHT GEFÄHRLICHEN **ABFÄLLEN UND  
GEMISCHEN NICHT GEFÄHRLICHER ABFÄLLE AUS DER EUROPÄISCHEN  
UNION** ZUGELASSEN IST

#### Teil 1

#### Antrag auf Entgegennahme von nicht gefährlichen Abfällen und Gemischen nicht gefährlicher Abfälle aus der Europäischen Union

*Hiermit erklärt (Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde) ... im Namen von  
(Staat) ... (im Folgenden „Staat“), dass der Staat die in Teil 2 Nummer 1 dieses  
Antrags aufgeführten **nicht gefährlichen Abfälle und Gemische nicht  
gefährlicher Abfälle** von der Europäischen Union entgegennehmen möchte, und  
erklärt zudem, dass der Staat über einen angemessenen Rechtsrahmen und eine  
angemessene Strategie für die Abfallbewirtschaftung verfügt und **alle  
notwendigen Umsetzungs- und Durchsetzungsmaßnahmen** ergreift, um die  
betreffenden Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf  
umweltgerechte Weise **gemäß Artikel 59 dieser Verordnung** zu bewirtschaften.*

Ort.....Datum:.....Unterschrift:.....

#### Teil 2

#### Informationen und Nachweise

1. Liste der von dem Antrag betroffenen Abfälle

| Beschreibung der <i>nicht gefährlichen Abfälle oder Gemische nicht gefährlicher Abfälle</i> | Abfallidentifizierungscode <sup>1</sup> | Bitte geben Sie für in Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle an, ob das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung anzuwenden ist, indem Sie „Ja“ eintragen. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                             |                                         |                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                             |                                         |                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                             |                                         |                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                             |                                         |                                                                                                                                                                                                         |

2. Bitte fügen Sie diesem Antrag eine ausführliche Beschreibung der nationalen Abfallbewirtschaftungsstrategie oder des nationalen Abfallbewirtschaftungsplans des Staates bei, einschließlich folgender Elemente:

- (a) *die jährliche Menge der in dem Staat insgesamt anfallenden Abfälle* und die *jährliche Menge der in dem Staat anfallenden von dem Antrag erfassten Abfälle* (im Folgenden „von dem Antrag betroffene Abfälle“) sowie ☐ eine *Schätzung*, wie sich diese *Mengen* in den nächsten zehn Jahren entwickeln werden;
- (b) eine Schätzung der derzeitigen Behandlungskapazität des Staates für Abfälle im Allgemeinen und eine Schätzung der Behandlungskapazität des Staates für die von dem Antrag erfassten *Abfälle* sowie ☐ eine Schätzung, wie sich diese Kapazitäten in den nächsten zehn Jahren entwickeln werden;
- (c) den Anteil der getrennt gesammelten im Inland anfallenden Abfälle sowie mögliche Ziele und Maßnahmen zur künftigen Erhöhung dieses Anteils. Bitte geben Sie diese Informationen jeweils für die wichtigsten Arten von im Inland anfallenden Abfällen an;
- (d) den Anteil der von dem Antrag betroffenen im Inland anfallenden Abfälle, der auf Deponien abgelagert wird, sowie mögliche Ziele und Maßnahmen zur künftigen Verringerung dieses Anteils;
- (e) den Anteil der von dem Antrag betroffenen im Inland anfallenden Abfälle, der recycelt wird, sowie etwaige Ziele und Maßnahmen zur künftigen Erhöhung dieses Anteils;
- (f) Informationen über die Menge der unzulässig entsorgten Abfälle und über Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung unzulässig entsorgter Abfälle;

<sup>1</sup>. *Die in Anhang IX des Basler Übereinkommens verwendeten Codes oder, falls die Abfälle nicht in jenem Anhang aufgeführt sind, (1) die in Anhang III Teil II, Anhang IIIA oder Anhang IIIB dieser Verordnung genannten Abfallidentifizierungs-codes oder, falls die Abfälle nicht in jenen Anhängen aufgeführt sind, Abfallidentifizierungs-codes für nicht gefährliche Abfälle im Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG oder (2) nationale Codes in dem Land.*

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(g) eine Strategie zur Sicherstellung der umweltgerechten Bewirtschaftung der in sein Hoheitsgebiet eingeführten Abfälle, einschließlich der möglichen Auswirkungen der Bewirtschaftung eingeführter Abfälle auf die Bewirtschaftung von im Inland anfallenden Abfällen;</p> <p>(h) Informationen über die zur Berechnung der unter den Buchstaben a bis f genannten Daten verwendete Methode.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>3. Bitte fügen Sie diesem Antrag eine Beschreibung des geltenden nationalen Rechtsrahmens für die Abfallbewirtschaftung bei, einschließlich mindestens folgender Elemente:</p> <p>(a) Genehmigungs-, Zulassungs- oder Registrierungssystem(e) für Abfallbehandlungsanlagen;</p> <p>(b) Genehmigungs-, Zulassungs- <b>oder Registrierungssystem(e)</b> für den Transport von Abfällen;</p> <p>(c) Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Restabfälle, die bei dem Verwertungsverfahren für die betreffenden Abfälle anfallen, auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden;</p> <p>(d) Maßnahmen zur Kontrolle der durch Abfallbehandlungsverfahren verursachten Verschmutzungen, einschließlich insbesondere Emissionsgrenzwerten zum Schutz von Luft, Boden und Wasser sowie Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus diesen Verfahren;</p> <p>(e) Bestimmungen über die Durchsetzung, Kontrollen und Sanktionen, mit denen die Umsetzung der nationalen und internationalen Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung und die Verbringung von Abfällen sichergestellt werden soll.</p> |
| <p>4. Bitte fügen Sie diesem Antrag eine Beschreibung etwaiger anderer einschlägiger Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt und der <b>menschlichen</b> Gesundheit bei, die für Abfallbewirtschaftungsverfahren gelten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>5. Bitte fügen Sie diesem Antrag eine Beschreibung der nationalen Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausfuhr der von dem Antrag betroffenen Abfälle bei, insbesondere über etwaige spezifische Kontrollverfahren für eine solche Ein- oder Ausfuhr, wie etwa die vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung gemäß Artikel 6 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>6. Bitte fügen Sie eine Liste der Anlagen bei, die nach den nationalen Rechtsvorschriften des Staates zur Verwertung <b>der</b> von <b>diesem</b> Antrag <b>betroffenen Abfälle</b> zugelassen sind (wobei mindestens der Name und die Anschrift dieser Anlagen, deren Genehmigungsnummer, die <b>Arten von nicht gefährlichen Abfällen oder Gemischen nicht gefährlicher Abfälle</b>, für deren Verwertung sie zugelassen sind, und deren zugelassene Behandlungskapazität anzugeben sind). Dies sollte vorzugsweise über einen Link zu einer Website erfolgen, auf der Informationen über die betreffenden Anlagen öffentlich und elektronisch zugänglich sind (z. B. Link zur Website der zuständigen Behörde).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>7. Bitte machen Sie Angaben zum <b>Status</b> des Staates in Bezug auf die Ratifizierung der folgenden multilateralen Umweltschutzübereinkünfte:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung | <b>■</b><br>Ratifiziert: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>                                                                                                                              |
| Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe                                                       | <b>■</b><br>Ratifiziert: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/><br><b>Falls nicht ratifiziert:</b><br><b>Unterzeichnet: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> |
| Übereinkommen von Minamata über Quecksilber                                                                             | <b>■</b><br>Ratifiziert: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/><br><b>Falls nicht ratifiziert:</b><br><b>Unterzeichnet: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> |
| Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen                                                         | <b>■</b><br>Ratifiziert: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>                                                                                                                              |
| Übereinkommen von Paris                                                                                                 | <b>■</b><br>Ratifiziert: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/><br><b>Falls nicht ratifiziert:</b><br><b>Unterzeichnet: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> |
| Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen                                             | <b>■</b><br>Ratifiziert: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>                                                                                                                              |
| <i>Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87)</i>                 | <b>Ratifiziert: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/>                                                                                                                            |
| <i>Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)</i>                 | <b>Ratifiziert: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/>                                                                                                                            |
| <i>Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)</i>                                              | <b>Ratifiziert: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/>                                                                                                                            |
| <i>Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)</i>                                                              | <b>Ratifiziert: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/>                                                                                                                            |
| <i>Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)</i>                                       | <b>Ratifiziert: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/>                                                                                                                            |
| <i>Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)</i>                                                   | <b>Ratifiziert: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/>                                                                                                                            |
| <i>Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)</i>                                | <b>Ratifiziert: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/>                                                                                                                            |
| <i>Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930</i>                                                                            | <b>Ratifiziert: ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/>                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| (Nr. 29)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| <p>8. Bitte fügen Sie diesem Antrag eine Beschreibung bei, aus der hervorgeht, wie der Staat seinen Verpflichtungen aus den unter Nummer 7 genannten multilateralen <b>Übereinkünften</b>, insbesondere in Bezug auf die damit einhergehenden Berichterstattungspflichten, nachkommt.</p>                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| <p>9. Bitte fügen Sie diesem Antrag eine Beschreibung bei, aus der hervorgeht, inwieweit der Rahmen für die umweltgerechte Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle sowie die im Rahmen des Basler Übereinkommens angenommenen technischen Leitlinien und anderen Leitfäden für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen in der Regelung zur Bewirtschaftung der von dem Antrag betroffenen Abfälle berücksichtigt werden.</p>                                                                                |  |
| <p>10. Bitte fügen Sie diesem Antrag eine ausführliche Beschreibung der Strategie des Staates zur Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung und die Abfallverbringung bei, die insbesondere Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen umfasst, einschließlich Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und Abfallbewirtschaftungsanlagen sowie über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die einschlägigen nationalen Vorschriften verhängt werden.</p> |  |

## ANHANG IX

### BEZUGSPUNKTE FÜR DIE VON DER KOMMISSION GEMÄß ARTIKEL 43 ABSATZ 1 DURCHGEFÜHRTE BEWERTUNG

#### Teil 1

#### Rechtsvorschriften der Union zur Sicherstellung der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung

1. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie).
2. Neben der **Abfallrahmenrichtlinie** sind die folgenden Rechtsvorschriften der Union, in denen Anforderungen an Abfallbehandlungsverfahren festgelegt sind, für die Sicherstellung einer umweltgerechten Abfallbewirtschaftung relevant:
  - a) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien<sup>1</sup>,
  - b) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen.

---

<sup>1</sup> Relevant für die Behandlung von Restabfällen, die während eines Verwertungsverfahrens anfallen.

3. Die folgenden Rechtsvorschriften der Union, in denen Anforderungen an bestimmte Abfallströme festgelegt sind, sind ebenfalls für die Sicherstellung einer umweltgerechten Abfallbewirtschaftung relevant:
- a) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle;
  - b) Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT);
  - c) Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge;
  - d) Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG;
  - e) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte;
  - f) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe.

## Teil 2

### Internationale Leitlinien für eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung

1. Im Rahmen des Basler Übereinkommens verabschiedete Leitlinien und Leitfäden:
  - a) Technische Leitlinien für die umweltgerechte **Entsorgung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle in** speziell angelegten **Deponien** (D5)<sup>2</sup>
  - b) **Technische Leitlinien für die umweltgerechte Verbrennung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Rahmen der Entsorgungsverfahren D10 und R1**<sup>3</sup>
  - c) Technische Leitlinien für das umweltgerechte Recycling/die umweltgerechte Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen (R4)<sup>4</sup>
  - d) **Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von biomedizinischen Abfällen und Abfällen aus der Gesundheitsfürsorge (Y1; Y3)**<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Verabschiedet auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, **Juni 2022.**

<sup>3</sup> **Verabschiedet auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Juni 2022.**

<sup>4</sup> Verabschiedet auf der 7. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Oktober 2004.

<sup>5</sup> **Verabschiedet auf der 6. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Dezember 2002.**



- e) ***Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen aus Bleiakкумуляatoren<sup>6</sup>***
- f) Allgemeine technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus persistenten organischen Schadstoffen bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind<sup>7</sup>
- g) ***Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan (DDT) bestehen, dieses enthalten oder mit diesem verunreinigt sind<sup>8</sup>***
- h) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus Hexabromcyclododecan (HBCD) bestehen, dieses enthalten oder mit diesem verunreinigt sind<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> ***Verabschiedet auf der 6. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Dezember 2002.***

<sup>7</sup> Verabschiedet auf der 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2023.

<sup>8</sup> ***Verabschiedet auf der 8. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Dezember 2006.***

<sup>9</sup> Verabschiedet auf der 12. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2015.

- i) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), ihren Salzen und Perfluorooctansulfonylfluorid (PFOSF), **Perfluorooctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen sowie Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), ihren Salzen und PFHxS-verwandten Verbindungen** bestehen, diese enthalten oder damit verunreinigt sind<sup>10</sup>
- j) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus Pentachlorphenol und seinen Salzen und Estern (PCP) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind<sup>11</sup>
- k) **Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus den Pestiziden Aldrin, Alpha-Hexachlorcyclohexan, Beta-Hexachlorcyclohexan, Chlordan, Chlordacon, Dicofol, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Lindan, Mirex, Pentachlorbenzol, Pentachlorphenol und seinen Salzen, Perfluorooctansulfonsäure, ihren Salzen und Perfluorooctansulfonylfluorid, technischem Endosulfan und verwandten Isomeren oder Toxaphen oder aus Hexachlorbenzol als Industriechemikalie (POP-Pestizide) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind**<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Verabschiedet auf der 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, **Mai 2023.**

<sup>11</sup> Verabschiedet auf der 13. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, **Mai 2017.**

<sup>12</sup> **Verabschiedet auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Juni 2022.**

- l) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen, polychlorierten Naphthalinen oder polybromierten Biphenylen einschließlich Hexabrombiphenyl (PCB, PCT, PCN oder PBB, einschließlich HBB) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind<sup>13</sup>**
- m) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether oder Tetrabromdiphenylether und Pentabromdiphenylether oder Decabromdiphenylether (POP-BDE) bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind<sup>14</sup>**
- n) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die unbeabsichtigt produzierte polychlorierte Dibenzo-p-Dioxine, polychlorierte Dibenzofurane, Hexachlorbenzol, polychlorierte Biphenyle, Pentachlorbenzol, polychlorierte Naphthaline oder Hexachlorbutadien enthalten oder mit diesen verunreinigt sind<sup>15</sup>**

---

<sup>13</sup> **Verabschiedet auf der 13. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2017.**

<sup>14</sup> **Verabschiedet auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2019.**

<sup>15</sup> **Verabschiedet auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2019.**

- o) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus Hexachlorbutadien bestehen, dieses enthalten oder mit diesem verunreinigt sind<sup>16</sup>
- p) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus kurzkettigen chlorierten Paraffinen bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind<sup>17</sup>
- q) **Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen**<sup>18</sup>
- r) Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Gebrauch- und Altreifen<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> **Verabschiedet auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2019.**

<sup>17</sup> Verabschiedet auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, **Mai 2019.**

<sup>18</sup> **Verabschiedet auf der 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2023.**

<sup>19</sup> Verabschiedet auf der 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Oktober 2011.

- s) *Technische Leitlinien für die umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen, die aus Quecksilber oder Quecksilberverbindungen bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind*<sup>20</sup>
- t) *Technische Leitlinien für die umweltgerechte Mitverwertung von gefährlichen Abfällen in Zementöfen*<sup>21</sup>
- u) Leitfaden zur umweltgerechten Bewirtschaftung von gebrauchten und Alt-EDV-Geräten<sup>22</sup>
- v) Leitfaden zur umweltgerechten Bewirtschaftung von gebrauchten und Alt-Mobiltelefonen<sup>23</sup>
- w) Rahmen für die umweltgerechte Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle<sup>24</sup>
- x) Praktische Handbücher zur Förderung der umweltgerechten Bewirtschaftung von Abfällen<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> *Verabschiedet auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Juni 2022.*

<sup>21</sup> *Verabschiedet auf der 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Oktober 2011.*

<sup>22</sup> *Verabschiedet auf der 13. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2017.*

<sup>23</sup> *Verabschiedet auf der 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Oktober 2011.*

<sup>24</sup> *Verabschiedet auf der 11. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Oktober 2013.*

<sup>25</sup> *Verabschiedet auf der 13. und 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, Mai 2017 und Mai 2019.*

2. Von der OECD verabschiedete Leitlinien:

- a) Technische Hinweise für die umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Abfallströmen: Alt-Personal-Computer und entsprechender Schrott<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Vom Ausschuss für Umweltpolitik der OECD im Februar 2003 verabschiedet (ENV/EPOC/WGWPR(2001)3/FINAL).

## **ANHANG X**

### **ANFORDERUNGEN AN AUDITOREN UND KRITERIEN FÜR ANLAGEN, DIE AUS DER UNION AUSGEFÜHRTE ABFÄLLE ENTGEGENNEHMEN, GEMÄß ARTIKEL 46**

#### **TEIL A**

#### **DETAILLIERTE ANFORDERUNGEN AN EXTERNE, DIE AUDITS DURCHFÜHREN**

1. *Ein Externer, der Audits gemäß Artikel 46 durchführt, gilt als unabhängig von dem Notifizierenden oder der Person, die die Verbringung veranlasst, sowie von der auditierten Anlage, wenn nachgewiesen wird, dass*
  - a) *er weder Teil dieser Einrichtungen noch unter deren Kontrolle ist;*
  - b) *er Verfahren eingeführt hat und betreibt, die seine Unparteilichkeit gewährleisten, darunter*
    - i) *die fortlaufende Bewertung von Risiken für seine Unparteilichkeit;*
    - ii) *die Ermittlung, Beseitigung und Minderung von Risiken für die Unparteilichkeit, die sich aus finanziellem, kommerziellem und sonstigem Druck ergeben;*
    - iii) *die Bewertung des Risikos für seine Unparteilichkeit, das sich aus Beziehungen seines Personals ergibt;*

- c) *er so strukturiert und verwaltet ist, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sichergestellt ist, unter anderem dass*
  - i) *er innerhalb der juristischen Person eindeutig ermittelbar ist, wenn die juristische Person auch Tätigkeiten ausübt, die nicht im Zusammenhang mit Kontrollen stehen;*
  - ii) *er über Vorschriften für die Berichterstattung über die durchgeführte Audittätigkeit verfügt;*
  - iii) *sein Personal eindeutig ermittelbare Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Durchführung von Audits hat.*
- 2. *Bei einem Externen, der Audits gemäß Artikel 46 durchführt, wird davon ausgegangen, dass er über angemessene Qualifikationen im Bereich Audits und Abfallbehandlung verfügt, wenn er direkt oder im Wege von Unteraufträgen über ausreichendes qualifiziertes Personal verfügt, das regelmäßig geschult wird, und wenn sein an der Durchführung solcher Audits beteiligtes Personal nachweislich über Berufserfahrung in folgenden Bereichen verfügt:*
  - a) *Durchführung von Audits von Abfallbehandlungsanlagen;*
  - b) *Abfallbehandlungsverfahren;*
  - c) *Managementsysteme für Gesundheit und Sicherheit in Bezug auf Umwelt und Arbeitsplatz.*
- 3. *Zum Nachweis der Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kriterien könnte sich ein Externer, der Audits durchführt, auf seine Zertifizierung nach Unionsnormen oder international anerkannten Normen, die für die Durchführung von Audits im Sinne des Artikels 46 relevant sind, wie z. B. ISO-Norm 19011:2018 oder ISO/IEC-Norm 17020:2012, beziehen.*



## **TEIL B**

### KRITERIEN FÜR DEN NACHWEIS DER UMWELTGERECHTEN BEWIRTSCHAFTUNG VON AUS DER UNION AUSGEFÜHRTEN ABFÄLLEN IN EINER ANLAGE

1. Der Audit gemäß Artikel 46 Absatz 3 umfasst die Vergewisserung, dass **der tatsächliche Betrieb der** Abfallbewirtschaftungsanlage im Bestimmungsstaat die folgenden Bedingungen erfüllt:
  - a) Sie wurde von den zuständigen Behörden zur Einfuhr und Behandlung dieser Abfälle zugelassen (Nachweise sind insbesondere durch Vorlage entsprechender Genehmigungen oder Zulassungen zu erbringen) und übt ihre Tätigkeiten im Einklang mit den einschlägigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz aus;
  - b) sie wurde auf sichere und umweltgerechte Weise entworfen und gebaut und wird auf sichere und umweltgerechte Weise betrieben; sie verfügt insbesondere über die für die Behandlung der betreffenden Abfälle erforderlichen Verfahren, geeignete **Technologie der Abfallbewirtschaftung**, Organisation und Infrastrukturen sowie über Versicherungen zur Abdeckung potenzieller Risiken und Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck müssen mindestens Informationen über die Abfallbehandlungsmethoden, einschließlich über die Behandlung von Restabfällen, insbesondere durch nachgelagerte Rückverfolgung, überprüft werden;

- c) sie legt Bewirtschaftungs- und Überwachungssysteme, Verfahren und Techniken fest **und wendet sie an**, die Folgendes vermeiden, mindern, minimieren und – soweit praktisch möglich – beseitigen sollen:
- i) Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der betreffenden Beschäftigten und der in unmittelbarer Nähe der Anlage lebenden Bevölkerung und
  - ii) nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund ihrer Tätigkeiten (insbesondere durch geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung der Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft sowie anderer Belästigungen (Geruch, Lärm));
- d) sie stellt die Rückverfolgbarkeit aller in der Anlage entgegengenommenen und behandelten Abfälle sicher, einschließlich der Sicherstellung, dass alle bei ihren Tätigkeiten anfallenden Restabfälle dokumentiert und nur an Abfallbewirtschaftungsanlagen übergeben werden, die für **die** Behandlung **solcher Restabfälle** zugelassen sind. Zu diesem Zweck **werden** mindestens folgende Informationen überprüft:
- die Abfallmenge, zu deren Behandlung die Anlage gemäß ihrer Genehmigung/ihren Zulassungen berechtigt ist,
  - die Abfallmenge, die die Anlage jährlich entgegennimmt und verwertet,
  - die Menge der bei ihren Tätigkeiten anfallenden Restabfälle sowie Nachweise, dass dieser Restabfall **in einer zugelassenen** Abfallbehandlungsanlage behandelt wird, **auch im Fall der Ausfuhr**;

- e) sie hat Maßnahmen ergriffen, um Energie zu sparen und die infolge ihrer Tätigkeiten entstehenden Treibhausgasemissionen zu begrenzen;
- f) sie erstellt Aufzeichnungen über ihre Abfallbewirtschaftungstätigkeiten und **die Ein- und Ausfuhr von Abfällen** für die letzten fünf Jahre und ist in der Lage, diese Aufzeichnungen vorzulegen; **sofern eine Anlage seit weniger als fünf Jahren in Betrieb ist, erstellt sie Aufzeichnungen über ihre Abfallbewirtschaftungs- und Abfallverbringungstätigkeiten für den Zeitraum ihres Betriebs, und ist in der Lage, diese Aufzeichnungen vorzulegen;**
- g) sie wurde in den letzten fünf Jahren nicht wegen der Durchführung illegaler Tätigkeiten im Zusammenhang mit **der Ein- und Ausfuhr von Abfällen** oder der Abfallbewirtschaftung verurteilt;
- h) **sie hat interne Meldekanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen eingerichtet, die es den Beschäftigten der Anlage ermöglichen, Informationen über Verstöße gegen Vorschriften über nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu melden, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungsstaats erforderlich ist.**

2. Bei der Vergewisserung, dass eine Anlage die oben genannten Kriterien erfüllt, muss der unabhängige Externe, der den Audit durchführt, insbesondere Folgendes als Bezugspunkt berücksichtigen, **soweit relevant**:
- a) spezifische nach Rechtsvorschriften der Union verbindliche Anforderungen an die Behandlung bestimmter Abfälle, **einschließlich gemäß Anhang IX Teil I**, und an die Berechnung der Menge der behandelten Abfälle;
  - b) die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, die für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen<sup>1</sup> angenommen wurden.
3. Darüber hinaus **werden** auch die in Anhang IX Teil 2 genannten Leitlinien als Bezugspunkte **herangezogen**.

---

<sup>1</sup> ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

**ANHANG XI**  
**ZUSÄTZLICHER FRAGEBOGEN FÜR DIE**  
**BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT DER MITGLIEDSTAATEN GEMÄß**  
**ARTIKEL 73 ABSATZ 2**

|                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abfallmengen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3, die aus und in Mitgliedstaaten verbraucht werden, welche nicht Gegenstand des Berichts gemäß Artikel 73 Absatz 1 sind</b> | <p><b>Informationen über die aus den Mitgliedstaaten verbrachten Abfallmengen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3, einschließlich Ausfuhren, und die in die Mitgliedstaaten verbrachten Abfallmengen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3, einschließlich Einfuhren, über die nicht gemäß Artikel 73 Absatz 1 Bericht erstattet werden muss</b></p> <p>Wurden Abfälle nach Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3, einschließlich Ausfuhren, aus dem Mitgliedstaat verbracht, über die nicht gemäß Artikel 73 Absatz 1 Bericht erstattet werden muss?</p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;"><i>Ja</i>      <i>Nein</i></p> <p>(Bitte entsprechend ankreuzen)      <input type="checkbox"/>      <input type="checkbox"/></p> <p>Falls ja, bitte Tabelle 1 ausfüllen.</p> <p>Wurden Abfälle nach Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3, einschließlich Einfuhren, in den Mitgliedstaat verbracht, über die nicht gemäß Artikel 73 Absatz 1 Bericht erstattet werden muss?</p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;"><i>Ja</i>      <i>Nein</i></p> <p>(Bitte entsprechend ankreuzen)      <input type="checkbox"/>      <input type="checkbox"/></p> <p>Falls ja, bitte Tabelle 2 ausfüllen.</p> |
| <b>Artikel 11 Absatz 1</b>                                                                                                                                                   | <p><b>Informationen über Zustimmungen zu einer Notifizierung für eine Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen, sofern die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 1 erfüllt waren</b></p> <p>Wurde diese Bestimmung angewandt?      <i>Ja</i>      <i>Nein</i></p> <p>(Bitte entsprechend ankreuzen)      <input type="checkbox"/>      <input type="checkbox"/></p> <p>Falls ja, bitte Tabelle 3 ausfüllen.</p> <p>Zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>-----</p> <p>-----</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                            | <p>-----</p> <p>-----</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Artikel 12</b><br><b>Absatz 1</b><br><b>Buchstabe d</b> | <b>Informationen zu Einwänden gegen geplante Verbringungen zur Verwertung wegen mangelnder Vereinbarkeit mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d</b><br><br>Wurde diese Bestimmung angewandt? Ja                      Nein<br><i>(Bitte entsprechend ankreuzen)</i> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><br>Falls ja, bitte Tabelle 4 ausfüllen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Artikel 12</b><br><b>Absatz 1</b><br><b>Buchstabe e</b> | <b>Informationen zu Einwänden gegen geplante Verbringungen zur Verwertung wegen mangelnder Vereinbarkeit mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e</b><br><br><b>Wurde diese Bestimmung angewandt?                      Ja    Nein</b><br><i>(Bitte entsprechend ankreuzen)</i> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><br><b>Falls ja, bitte Tabelle 5 ausfüllen.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Artikel 14</b>                                          | <b>Informationen über die Abfallmengen, die in den Mitgliedstaat zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung verbracht wurden, einschließlich Einfuhren</b><br><br><b>I</b><br><br><b>Wurden Abfälle in den Mitgliedstaat zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung verbracht, einschließlich Einfuhren? Ja    Nein</b><br><i>(Bitte entsprechend ankreuzen)</i> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><br>Falls ja, bitte Tabelle 6 ausfüllen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Artikel 36</b>                                          | <b>Informationen zum System der Mitgliedstaaten für die Überwachung und Kontrolle von Transporten von Abfällen in ihrem Hoheitsgebiet</b><br><br>Gibt es ein System für die Überwachung und Kontrolle <b>von Transporten</b> von Abfällen in Ihrem Hoheitsgebiet?                      Ja                      Nein<br><i>(Bitte entsprechend ankreuzen)</i> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><br>Falls es ein solches System gibt, wenden Sie das in den Titeln II und VII der Verordnung vorgesehene System an?                      Ja                      Nein<br><i>(Bitte entsprechend ankreuzen)</i> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/><br><br>Falls Sie ein anderes als das in den Titeln II und VII der Verordnung vorgesehene System |

|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                       | <p>anwenden, machen Sie bitte Angaben zu dem angewandten System:</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>I</b>                                              | <b>I</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>Artikel 25<br/>und<br/>Artikel 63<br/>Absatz 1</p> | <p><b>Informationen über Fälle illegaler Verbringungen von Abfällen, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden:</b></p> <p>Gab es einschlägige Fälle?                      Ja                      Nein</p> <p>(Bitte entsprechend ankreuzen)                      <input type="checkbox"/>                      <input type="checkbox"/></p> <p>Falls ja, bitte Tabelle 7 ausfüllen.</p> <p>Bitte geben Sie an, wie illegale Verbringungen <b>gemäß nationalen</b> Rechtsvorschriften <b>verhindert, aufgedeckt und sanktioniert</b> werden:</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>► Artikel 60<br/>Absatz 1</p>                      | <p><b>Zusammenfassende Informationen zu den Ergebnissen der gemäß Artikel 60 Absatz 1 durchgeführten Kontrollen, einschließlich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zahl der Kontrollen, einschließlich physischer Kontrollen, von Anlagen, Unternehmen, Maklern und Händlern im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen:</li> <li>– Zahl der Kontrollen von Verbringungen von Abfällen, einschließlich physischer Kontrollen:</li> <li>– <b>Zahl der Kontrollen von Audits für Verbringungen von Abfällen gemäß Artikel 4 Absatz 4:</b></li> <li>– Zahl der mutmaßlichen Rechtsverstöße betreffend Anlagen, Unternehmen, Makler und Händler im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen:</li> <li>– Zahl der mutmaßlichen illegalen Verbringungen, die bei den Kontrollen festgestellt wurden:</li> </ul> <p>Zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p> |

**Hinweis für das Ausfüllen der Tabellen:**

D-Codes und R-Codes sind die in den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten Codes.

Abfallidentifizierungscodes sind die in den Anhängen III, IIIA, IIIB und IV und in dem in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Abfallverzeichnis aufgeführten Codes.

■



**Tabelle 1**

**Aus den Mitgliedstaaten verbrachte Abfallmengen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3, einschließlich Ausfuhren, über die im Jahr 20XX nicht gemäß Artikel 73 Absatz 1 Bericht erstattet werden muss**

| Abfallidentifizierung                            |                                          | Aus einem Mitgliedstaat<br>verbrachte Mengen,<br>einschließlich Ausfuhren<br>(Tonnen (Mg)) | Durchfuhrst<br>aat(en) <sup>(2)</sup> | Bestimmungs<br>staat <sup>(2)</sup> | Beseitigung<br>sverfahre<br>n<br>D-Code | Verwertungsverfahren<br><br>R-Code |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------|
| OECD-Code<br>oder<br>Eintrag EU48 <sup>(1)</sup> | EU-<br>Abfallverzeichnis<br>s<br>Code(s) |                                                                                            |                                       |                                     |                                         |                                    |
|                                                  |                                          |                                                                                            |                                       |                                     |                                         |                                    |
|                                                  |                                          |                                                                                            |                                       |                                     |                                         |                                    |
|                                                  |                                          |                                                                                            |                                       |                                     |                                         |                                    |

**(1) Falls zutreffend.**

**(2) Verwenden Sie zweistellige ISO-Codes.**

**Anmerkungen:**

**Tabelle 2**

**In die Mitgliedstaaten verbrachte Abfallmengen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3, einschließlich Einfuhren, über die im Jahr 20XX nicht gemäß Artikel 73 Absatz 1 Bericht erstattet werden muss**

| Abfallidentifizierung                            |                                         | In einen Mitgliedstaat<br>verbrachte Mengen,<br>einschließlich Einfuhren<br>(Tonnen (Mg)) | Durchfuhrst<br>aat(en) <sup>(2)</sup> | Versandstaat <sup>(2)</sup> | Beseitigung<br>sverfahre<br>n<br>D-Code | Verwertungsverfahren<br>R-Code |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------|
| OECD-Code<br>oder<br>Eintrag EU48 <sup>(1)</sup> | EU-<br>Abfallverzeichni<br>s<br>Code(s) |                                                                                           |                                       |                             |                                         |                                |
|                                                  |                                         |                                                                                           |                                       |                             |                                         |                                |
|                                                  |                                         |                                                                                           |                                       |                             |                                         |                                |
|                                                  |                                         |                                                                                           |                                       |                             |                                         |                                |

**(1) Falls zutreffend.**

**(2) Verwenden Sie zweistellige ISO-Codes.**

**Anmerkungen:**

Tabelle 3

Informationen über Zustimmungen zu einer Notifizierung für eine Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen, sofern die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 1 erfüllt wurden

| Abfallidentifizierung<br>(Code(s)) | Menge<br>(Tonnen<br>(Mg)) | Versandstaat/<br>Bestimmungsstaat | Beseitigungsverfahren<br>D-Code |  |
|------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|
|                                    |                           |                                   |                                 |  |
|                                    |                           |                                   |                                 |  |
|                                    |                           |                                   |                                 |  |
|                                    |                           |                                   |                                 |  |
|                                    |                           |                                   |                                 |  |
|                                    |                           |                                   |                                 |  |
|                                    |                           |                                   |                                 |  |
|                                    |                           |                                   |                                 |  |
|                                    |                           |                                   |                                 |  |
|                                    |                           |                                   |                                 |  |
|                                    |                           |                                   |                                 |  |

Tabelle 4

Informationen zu Einwänden gegen geplante Verbringungen zur Verwertung wegen mangelnder Vereinbarkeit mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d

| Abfallidentifizierung<br>(Code(s)) | Menge<br>(Tonnen<br>(Mg)) | Bestimmungsstaat | Gründe für den Einwand,<br><i>einschließlich<br/>entschlagiger nationaler<br/>Rechtsvorschriften</i> |   |   |   | Verwertungsanlage |                                            |
|------------------------------------|---------------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---|-------------------|--------------------------------------------|
|                                    |                           |                  | ■                                                                                                    | ■ | ■ | ■ | Name<br>■         | Verwertungsverfahren<br><i>R-Code</i><br>■ |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |
|                                    |                           |                  |                                                                                                      |   |   |   |                   |                                            |

**Tabelle 5**

**Informationen zu Einwänden gegen geplante Verbringungen zur Verwertung wegen mangelnder Vereinbarkeit mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e**

| Abfallidentifizierung<br>(Code(s)) | Menge<br>(Tonnen<br>(Mg)) | Versandstaat | Gründe für den Einwand | Verwertungsanlage |                                |
|------------------------------------|---------------------------|--------------|------------------------|-------------------|--------------------------------|
|                                    |                           |              |                        | Name              | Verwertungsverfahren<br>R-Code |
|                                    |                           |              |                        |                   |                                |
|                                    |                           |              |                        |                   |                                |
|                                    |                           |              |                        |                   |                                |
|                                    |                           |              |                        |                   |                                |
|                                    |                           |              |                        |                   |                                |

■

Tabelle 6

Abfallmengen, die in die Mitgliedstaaten verbracht werden, einschließlich Einfuhren, zu Anlagen mit Vorabzustimmung (Artikel 14)

| Abfallidentifizierung (Code(s)) | Menge<br>(Tonnen<br>(Mg)) | Versandstaat<br>█ | Verwertungsverfahren<br><br><i>R-Code</i> | █ |
|---------------------------------|---------------------------|-------------------|-------------------------------------------|---|
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |
|                                 |                           |                   |                                           |   |

**Informationen über Fälle illegaler Verbringungen von Abfällen, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden (Artikel 25 und Artikel 63 Absatz 1)**

[illegible]

## ANHANG XII

**Tabelle 1: Informationen zu Abfallverbringungen, die Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 unterliegen**

| Notifizierungsnummer | Zustimmung oder Einwand <sup>(1)</sup> oder Zustimmung widerrufen | Abfallidentifizierung                                   |                              | Unter die Zustimmung fallende Mengen <sup>(3)</sup> (Tonnen (Mg)) | Verbrachte Mengen <sup>(4)</sup> (Tonnen (Mg)) | Versandstaat <sup>(5)</sup> | Bestimmungsstaat <sup>(5)</sup> | Name der Behandlungsanlage am Bestimmungsort <sup>(6)</sup> | Gegebenenfalls Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren <sup>(7)</sup> |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
|                      |                                                                   | Basel- oder OECD-Code oder Eintrag EU 48 <sup>(2)</sup> | EU-Abfallverzeichnis Code(s) |                                                                   |                                                |                             |                                 |                                                             |                                                                       |
|                      |                                                                   |                                                         |                              |                                                                   |                                                |                             |                                 |                                                             |                                                                       |
|                      |                                                                   |                                                         |                              |                                                                   |                                                |                             |                                 |                                                             |                                                                       |

**(1) Im Falle eines Einwands werden die Spalten über die Menge nicht ausgefüllt.**

**(2) Falls zutreffend.**

**(3) In Feld 5 des Dokuments nach Anhang IA angegebene Menge.**

**(4) Die Daten in dieser Spalte wurden dem in Artikel 27 genannten zentralen System entnommen und von den betroffenen zuständigen Behörden nicht validiert. Sie spiegeln den aktuellen Stand am Tag der Entnahme wider und werden monatlich aktualisiert. Sie dürfen nicht die endgültige aktualisierte Menge an dem Tag wiedergeben, an dem die vorliegende Übersicht abgefragt wird.**

**(5) Verwenden Sie zweistellige ISO-Codes.**

**(6) Der Name der Anlage wird veröffentlicht, es sei denn, eine der am Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung beteiligten zuständigen Behörden ist der Auffassung, dass dieser Name nach Unionsrecht oder nationalem Recht vertraulich ist und daher nicht offengelegt werden darf. Diese zuständige Behörde stellt diese Informationen in den in Artikel 27 genannten Systemen zur Verfügung.**

**(7) Einschließlich seines R- oder D-Codes gemäß Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG.**



**Tabelle 2: Informationen zu Abfallverbindungen, die Artikel 4 Absatz 4 oder 5 unterliegen**

| Abfallidentifizierung                                    |                              | Verbrachte Mengen <sup>(2)(3)</sup> (Tonnen (Mg)) | Versandstaat <sup>(4)</sup> | Bestimmungsstaat <sup>(4)</sup> | Namen der Anlage am Bestimmungsort <sup>(5)</sup> | gegebenenfalls Verwertungsverfahren <sup>(6)</sup> | Datum der Unterzeichnung des Dokuments nach Anhang VII durch die Person, die die Verbringung veranlasst |
|----------------------------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Basel- oder OECD-Code oder Eintrag EU3011 <sup>(1)</sup> | EU-Abfallverzeichnis Code(s) |                                                   |                             |                                 |                                                   |                                                    |                                                                                                         |
|                                                          |                              |                                                   |                             |                                 |                                                   |                                                    |                                                                                                         |
|                                                          |                              |                                                   |                             |                                 |                                                   |                                                    |                                                                                                         |

**(1) Falls zutreffend.**

**(2) Von der Anlage entgegengenommene Menge gemäß Feld 14 des Dokuments nach Anhang VII.**

**(3) Die Daten in dieser Spalte wurden dem in Artikel 27 genannten zentralen System entnommen und von den betroffenen zuständigen Behörden nicht validiert.**

**(4) Verwenden Sie zweistellige ISO-Codes.**

**(5) Der Name der Anlage wird veröffentlicht, es sei denn, die Person, die die Verbringung veranlasst, oder die betreffende Anlage ist der Auffassung, dass dieser Name gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten vertraulich ist und daher nicht offengelegt werden darf. Die Person, die die Verbringung veranlasst, stellt diese Informationen in den in Artikel 27 genannten Systemen zur Verfügung.**

**(6) Einschließlich seines R-Codes gemäß Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG.**

# ANHANG XIII

## Entsprechungstabelle

| Verordnung (EG) Nr. 1013/2006                      | Vorliegende Verordnung         |
|----------------------------------------------------|--------------------------------|
| Artikel 1 Absatz 1                                 | Artikel 1                      |
| Artikel 1 Absätze 2 bis 5                          | Artikel 2                      |
| Artikel 2 Nummern 1, 2, 4, 6, 7a, 9, 10, 12 und 13 | Artikel 3 Unterabsatz 2        |
| Artikel 2 Nummer 3                                 | Artikel 3 Nummer 1             |
| Artikel 2 Nummer 5                                 | Artikel 3 Nummer 2             |
| Artikel 2 Nummer 7                                 | Artikel 3 Nummer 3             |
| Artikel 2 Nummer 8                                 | Artikel 3 Nummer 4             |
| Artikel 2 Nummer 14                                | Artikel 3 Nummer 5             |
| Artikel 2 Nummer 15                                | Artikel 3 Nummer 6             |
| ---                                                | Artikel 3 Nummer 7             |
| Artikel 2 Nummer 11                                | Artikel 3 Nummer 8             |
| Artikel 2 Nummer 16                                | Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe b |
| Artikel 2 Nummer 17                                | Artikel 35 Absatz 1            |
| Artikel 2 Nummer 18                                | Artikel 3 Nummer 9             |
| Artikel 2 Nummer 19                                | Artikel 3 Nummer 10            |
| Artikel 2 Nummer 20                                | Artikel 3 Nummer 11            |
| Artikel 2 Nummer 21                                | Artikel 3 Nummer 12            |
| Artikel 2 Nummer 22                                | Artikel 3 Nummer 13            |
| Artikel 2 Nummer 23                                | Artikel 3 Nummer 14            |
| Artikel 2 Nummer 24                                | Artikel 3 Nummer 15            |
| Artikel 2 Nummer 25                                | Artikel 3 Nummer 16            |
| Artikel 2 Nummer 26                                | Artikel 3 Nummer 17            |

|                                                                       |                                 |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Artikel 2 Nummer 27                                                   | Artikel 3 Nummer 18             |
| Artikel 2 Nummer 28                                                   | Artikel 3 Nummer 19             |
| Artikel 2 Nummer 29                                                   | Artikel 3 Nummer 20             |
| Artikel 2 Nummer 30                                                   | Artikel 3 Nummer 21             |
| Artikel 2 Nummer 31                                                   | Artikel 3 Nummer 22             |
| Artikel 2 Nummer 32                                                   | Artikel 3 Nummer 23             |
| Artikel 2 Nummer 33                                                   | Artikel 3 Nummer 24             |
| Artikel 2 Nummer 34                                                   | Artikel 3 Nummer 25             |
| Artikel 2 Nummer 35                                                   | Artikel 3 Nummer 26             |
| Artikel 2 Nummer 35a                                                  | Artikel 3 Nummer 27             |
| --                                                                    | Artikel 3 Nummern 28, 29 und 30 |
| Artikel 3                                                             | Artikel 4                       |
| Artikel 4                                                             | Artikel 5                       |
| Artikel 5                                                             | Artikel 6                       |
| Artikel 6                                                             | Artikel 7                       |
| Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2<br>Unterabsätze 2 und 3     | ---                             |
| Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 7<br>Absatz 4 und Artikel 8 | Artikel 8                       |
| Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 9                                      | Artikel 9                       |
| Artikel 10                                                            | Artikel 10                      |
| Artikel 11                                                            | Artikel 11                      |
| Artikel 12                                                            | Artikel 12                      |
| Artikel 13                                                            | Artikel 13                      |
| Artikel 14                                                            | Artikel 14                      |
| Artikel 15                                                            | Artikel 15                      |

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Artikel 16 | Artikel 16        |
| Artikel 17 | Artikel 17        |
| Artikel 18 | Artikel 18        |
| Artikel 19 | Artikel 19        |
| Artikel 20 | Artikel 20        |
| Artikel 21 | Artikel 21        |
| Artikel 22 | Artikel 22        |
| ---        | Artikel 23        |
| Artikel 23 | Artikel 24        |
| Artikel 24 | Artikel 25        |
| Artikel 25 | Artikel 26        |
| Artikel 26 | Artikel 27        |
| Artikel 27 | Artikel 28        |
| Artikel 28 | Artikel 29        |
| Artikel 29 | Artikel 30        |
| Artikel 30 | Artikel 31        |
| ---        | Artikel 32        |
| ---        | Artikel 33        |
| Artikel 31 | Artikel 34        |
| Artikel 32 | Artikel 35        |
| Artikel 33 | Artikel 36        |
| Artikel 34 | Artikel 37        |
| Artikel 35 | Artikel 38        |
| Artikel 36 | Artikel 39        |
| Artikel 37 | Artikel 40 bis 43 |

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Artikel 38                  | Artikel 44 |
| ---                         | Artikel 45 |
| ---                         | Artikel 46 |
| ---                         | Artikel 47 |
| Artikel 39                  | Artikel 48 |
| Artikel 40                  | Artikel 49 |
| Artikel 41                  | Artikel 50 |
| Artikel 42                  | Artikel 51 |
| Artikel 43                  | Artikel 52 |
| Artikel 44                  | Artikel 53 |
| Artikel 45                  | Artikel 54 |
| Artikel 46                  | Artikel 56 |
| Artikel 47                  | Artikel 57 |
| Artikel 48                  | Artikel 58 |
| Artikel 49 Absätze 1 und 2  | Artikel 59 |
| Artikel 49 Absatz 3         | Artikel 55 |
| Artikel 50 Absatz 1         | Artikel 63 |
| Artikel 50 Absätze 2 und 3  | Artikel 60 |
| Artikel 50 Absatz 2a        | Artikel 62 |
| Artikel 50 Absätze 4 bis 4e | Artikel 61 |
| ---                         | Artikel 64 |
| Artikel 50 Absätze 5 bis 7  | Artikel 65 |
| ---                         | Artikel 66 |
| ---                         | Artikel 67 |
| ---                         | Artikel 68 |

|                       |                                                                         |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| ---                   | Artikel 69                                                              |
| ---                   | Artikel 70                                                              |
| ---                   | Artikel 71                                                              |
| ---                   | Artikel 72                                                              |
| Artikel 51            | Artikel 73 Absätze 1 bis 3 und Artikel 73 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 4 |
| ---                   | Artikel 73 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 und Artikel 73 Absatz 5        |
| Artikel 52            | Artikel 74                                                              |
| Artikel 53            | Artikel 75                                                              |
| Artikel 54            | Artikel 76                                                              |
| Artikel 55            | Artikel 77                                                              |
| Artikel 56            | Artikel 78                                                              |
| Artikel 57            | ---                                                                     |
| Artikel 58            | Artikel 79                                                              |
| Artikel 58a           | Artikel 80                                                              |
| Artikel 59a           | Artikel 81                                                              |
| ---                   | Artikel 82                                                              |
| ---                   | Artikel 83                                                              |
| Artikel 60            | Artikel 84                                                              |
| Artikel 61 und 62     | Artikel 85                                                              |
| Artikel 63            | ---                                                                     |
| Artikel 64            | Artikel 86                                                              |
| Anhänge IA, IB und IC | Anhänge IA, IB und IC                                                   |
| Anhang II             | Anhang II                                                               |
| Anhang III            | Anhang III                                                              |

|             |                  |
|-------------|------------------|
| Anhang IIIA | Anhang IIIA      |
| Anhang IIIB | Anhang IIIB      |
| Anhang IV   | Anhang IV        |
| Anhang IVA  | ---              |
| Anhang V    | Anhang V         |
| Anhang VI   | Anhang VI        |
| Anhang VII  | Anhang VII       |
| ---         | Anhang VIII      |
| ---         | Anhang IX Teil 1 |
| Anhang VIII | Anhang IX Teil 2 |
| ---         | Anhang X         |
| Anhang IX   | Anhang XI        |
| ---         | Anhang XII       |
| ---         | Anhang XIII      |



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0088**

**Bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (COM(2023)0229 – C9-0134/2023 – 2023/0113(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0229),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0134/2023),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 5. Juli 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2023<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

---

<sup>1</sup> ABl. C 307 vom 31.8.2023, S. 19.

<sup>2</sup> ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 161.



(A9-0344/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 307 vom 31.8.2023, S. 19.

<sup>2</sup> ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 161.

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> und die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> enthielten Änderungen des in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> festgelegten Rahmens für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Folgenden „MREL“), der für in der Union niedergelassene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (im Folgenden „Institute“) sowie für alle anderen Unternehmen gilt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (im Folgenden „Unternehmen“) fallen. Diesen Änderungen zufolge kann die interne MREL, die für Institute und Unternehmen gilt, die Tochterunternehmen von Abwicklungseinheiten, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, erfüllt werden, indem diese **Institute und Unternehmen** Instrumente einsetzen, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe an die Abwicklungseinheit begeben und von ihr erworben werden.

---

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 226).

<sup>6</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

- (2) Der Rahmen der Union für die MREL wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> geändert und durch spezifische Abzugsregeln im Falle einer indirekten Zeichnung von Instrumenten ergänzt, die für die Erfüllung der internen MREL berücksichtigungsfähig sind. Mit dieser Verordnung wurde in die Richtlinie 2014/59/EU eine Verpflichtung aufgenommen, der zufolge die Kommission prüfen muss, wie sich die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die für die Erfüllung der MREL berücksichtigungsfähig sind, auf den Wettbewerb zwischen unterschiedlich strukturierten Bankengruppen auswirkt, einschließlich Bankengruppen, die zwischen der als Abwicklungseinheit bestimmten Holdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen eine operativ tätige Gesellschaft haben. Die Kommission wurde aufgefordert zu bewerten, ob es Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, gestattet sein sollte, die MREL auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Ferner wurde die Kommission aufgefordert zu bewerten, wie Unternehmen, deren Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens vorsieht, gemäß den MREL-Vorschriften behandelt werden. Schließlich wurde die Kommission aufgefordert zu bewerten, ob es angemessen sei, den Betrag der gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> erforderlichen Abzüge zu begrenzen. **Die neuen Bestimmungen sollten daher den Grundsätzen des ursprünglichen Überprüfungsauftrags entsprechen, den das Europäische Parlament und der Rat der Kommission erteilt haben, damit für Verhältnismäßigkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen unterschiedlich strukturierten Bankengruppen gesorgt ist.**

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institute mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und auf Methoden für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- (3) Die Kommission hat bei ihrer Überprüfung festgestellt, dass es im Hinblick auf die Ziele, die mit den Vorschriften für die interne MREL verfolgt werden, angemessen und verhältnismäßig wäre, den Abwicklungsbehörden zu gestatten, die interne MREL für eine größere Bandbreite von Unternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen als in der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vorgesehen ist, wenn dies Institute und Unternehmen betrifft, die selbst keine Abwicklungseinheiten, aber Tochterunternehmen von Abwicklungseinheiten sind und die **andere Tochterunternehmen in derselben Abwicklungsgruppe** kontrollieren (im Folgenden „zwischenengeschaltete Unternehmen“). Dies träfe insbesondere auf Bankengruppen zu, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft steht. In solchen Fällen konzentrieren die zwischenengeschalteten Unternehmen gruppeninterne Risikopositionen naturgemäß bei sich und leiten die für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die von der Abwicklungseinheit bereitgestellt wurden, weiter. Aufgrund dieser Struktur **könnten** solche zwischenengeschalteten Unternehmen von den bestehenden Abzugsregeln unverhältnismäßig stark betroffen **sein**. Die Kommission kam ferner zu dem Schluss, dass die Verhältnismäßigkeit des Rahmens für die MREL verbessert werden könne, wenn die **Regeln für** die Risikopositionen **angepasst würden**, die ein zwischenengeschaltetes Unternehmen abziehen muss, **sollte das begebende Unternehmen** eine Liquidationseinheit sein, **die keiner MREL-Entscheidung unterliegt. In diesen Fällen ist nicht zu erwarten, dass die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse mit Blick auf solche Liquidationseinheiten ausgeübt werden müssen**. Die übrigen Unternehmen der Abwicklungsgruppe müssen dagegen durch die Abwicklungseinheit **rekapitalisiert** werden, wenn sie unter Druck geraten oder ausfallen. Daher sollten die erforderlichen Ressourcen, die für die MREL berücksichtigungsfähig sind, auf allen Ebenen der Abwicklungsgruppe vorhanden sein und ihre Verfügbarkeit für die Verlustabsorption und Rekapitalisierung sollte durch den Abzugsmechanismus sichergestellt werden. Die Kommission kam im Rahmen ihrer Überprüfung deshalb zu dem Schluss, dass zwischenengeschaltete Unternehmen weiterhin den vollen Betrag ihrer Positionen in für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die von anderen Nichtliquidationseinheiten derselben Abwicklungsgruppe emittiert wurden, abziehen sollten.

- (4) *Für das ordnungsgemäße Funktionieren der Abzugs- und Konsolidierungsrahmen und für die Berechnung der MREL für bestimmte Unternehmen ist es von entscheidender Bedeutung, dass Klarheit darüber besteht, was unter einer „Liquidationseinheit“ zu verstehen ist. Zu diesem Zweck sollte eine Definition des Begriffs „Liquidationseinheit“ festgelegt werden, in deren Mittelpunkt die Ermittlung von Liquidationseinheiten in der Phase der Abwicklungsplanung steht. Daher sollten die Abwicklungsbehörden bei der Erstellung des Abwicklungsplans die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 fallenden Institute und Unternehmen ordnungsgemäß bewerten. Ein zentraler Teil dieser Bewertung besteht darin, festzustellen, ob das Institut oder Unternehmen kritische Funktionen wahrnimmt. Unbeschadet der Bewertung der Bedeutung des Instituts oder Unternehmens auf nationaler oder regionaler Ebene wird auch erwartet, dass eine gründliche Analyse der Relevanz der potenziellen Liquidationseinheit innerhalb einer Abwicklungsgruppe durchgeführt wird. Ein Institut oder Unternehmen, das einen wesentlichen Teil des Gesamtrisikobetrags, der Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote oder der betrieblichen Erträge einer Abwicklungsgruppe ausmacht, sollte grundsätzlich nicht als Liquidationseinheit eingestuft werden.*

- (5) Gemäß Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 müssen Institute und Unternehmen die interne MREL auf Einzelbasis erfüllen. Die Erfüllung auf konsolidierter Basis ist nur in zwei spezifischen Fällen zulässig: nämlich im Falle von Unionsmutterunternehmen, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt und die gleichzeitig Tochterunternehmen von Unternehmen aus Drittländern sind, und im Falle von Mutterunternehmen von Instituten oder Unternehmen, die von der Erfüllung der internen MREL ausgenommen sind. Gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist ein zwischengeschaltetes Unternehmen, das seine interne MREL auf konsolidierter Basis erfüllt, nicht verpflichtet, Positionen in für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen anderer Unternehmen, die zur selben Abwicklungsgruppe und zu ihrem Konsolidierungskreis gehören, in Abzug zu bringen, da die Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis eine ähnliche Wirkung hat. Die Überprüfung der Kommission hat gezeigt, dass zwischengeschalteten Unternehmen von Bankengruppen, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft steht, ebenfalls gestattet werden sollte, die interne MREL auf konsolidierter Basis zu erfüllen. ***Inbesondere sollte es möglich sein, die interne MREL auf konsolidierter Basis zu erfüllen, wenn die interne MREL bei Anwendung von Abzügen unverhältnismäßig steigen würde.*** Darüber hinaus zeigte sich, dass bei zwischengeschalteten Unternehmen, die Eigenmittelanforderungen oder einer kombinierten Kapitalpufferanforderung auf konsolidierter Basis unterliegen, die Erfüllung der internen MREL auf Einzelbasis das Risiko bergen könnte, dass die für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen, die auf Ebene des zwischengeschalteten Unternehmens bereitgestellt werden, nicht ausreichen, um die Erfüllung der geltenden konsolidierten Eigenmittelanforderung nach der Herabschreibung und Umwandlung dieser Ressourcen wiederherzustellen.

Zudem würde im Falle, dass die zusätzliche Eigenmittelanforderung oder die kombinierte Kapitalpufferanforderung auf einer anderen Konsolidierungsebene festgelegt würde, ein wichtiger Faktor für die Berechnung der MREL für das betreffende Institut oder Unternehmen fehlen, was die Berechnung der Anforderung erschwert. In gleicher Weise würde es für die Abwicklungsbehörden schwieriger, gemäß Artikel 16a der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 10a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 bestimmte Ausschüttungen, die mit Blick auf die MREL des Tochterunternehmens über dem ausschüttungsfähigen Höchstbetrag liegen, zu untersagen, wenn die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die eine wichtige Kennzahl ist, nicht auf derselben Grundlage wie die interne MREL berechnet wird. Aus diesen Gründen sollte die Möglichkeit, die interne MREL auf konsolidierter Basis zu erfüllen, auch anders strukturierten Bankengruppen offenstehen, in denen das zwischengeschaltete Unternehmen **zusätzlichen** Eigenmittelanforderungen **ausschließlich auf konsolidierter Basis** unterliegt. **Die mit dieser Richtlinie eingeführte Möglichkeit, die interne MREL auf konsolidierter Basis zu erfüllen, wurde als Ergänzung zu jenen Fällen vorgesehen, in denen dies bereits gemäß der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 möglich ist, und ersetzt nicht die einschlägigen Bestimmungen jener Gesetzgebungsakte.**



- (6) Um sicherzustellen, dass die Möglichkeit zur Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis nur in den einschlägigen Fällen gegeben ist und in der Abwicklungsgruppe nicht zu einem Mangel an für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen führt, sollte die Befugnis, die interne MREL für zwischengeschaltete Unternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen, im Ermessen der Abwicklungsbehörde liegen und bestimmten Bedingungen unterworfen sein. Das zwischengeschaltete Unternehmen sollte *ein* direktes Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit sein, bei der es sich um eine Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt, die im selben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe ist. Diese Abwicklungseinheit sollte außer dem zwischengeschalteten Unternehmen keine anderen direkten Tochterunternehmen haben, bei denen es sich um der MREL unterliegende Institute oder Unternehmen handelt. Alternativ sollte das betreffende zwischengeschaltete Unternehmen die zusätzliche Eigenmittelanforderung **ausschließlich** auf der Grundlage seiner konsolidierten Lage erfüllen. In beiden Fällen sollte die Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis jedoch im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsbehörde weder die **Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit** der **Gruppenabwicklungsstrategie** noch die Ausübung der Befugnis der Abwicklungsbehörde zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden zwischengeschalteten Unternehmens oder anderer Unternehmen seiner Abwicklungsgruppe **wesentlich beeinträchtigen**. *Die Abwicklungsfähigkeit der Abwicklungsgruppe würde durch die Festlegung der internen MREL auf konsolidierter Basis unter anderem dann beeinträchtigt, wenn der zur Erfüllung dieser MREL erforderliche Betrag nicht zur Erfüllung der nach Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse geltenden Eigenmittelanforderungen ausreichen würde.*

- (7) Gemäß Artikel 45f Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 12g Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 können zwischengeschaltete Unternehmen die konsolidierte interne MREL durch Verwendung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Um die Möglichkeit zur Erfüllung der MREL auf konsolidierter Basis in vollem Umfang nutzen zu können, muss sichergestellt sein, dass die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zwischengeschalteter Unternehmen auf vergleichbare Art und Weise berechnet werden wie Eigenmittel. Die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der internen MREL auf konsolidierter Basis verwendet werden können, sollten daher den in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften für die Berechnung konsolidierter Eigenmittel **Rechnung tragen**. Um Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften für die externe MREL zu gewährleisten, sollte diese Angleichung auch die bestehenden Vorschriften in Artikel 45b Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 12d Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 für die Berechnung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die Abwicklungseinheiten zur Erfüllung ihrer konsolidierten MREL verwenden können, widerspiegeln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von den Tochterunternehmen des Unternehmens, das der konsolidierten internen MREL unterliegt, begeben und von **der Abwicklungseinheit entweder direkt oder indirekt über** andere, derselben Abwicklungsgruppe, aber nicht dem Konsolidierungskreis zugehörige Unternehmen **oder** von bestehenden Anteilseignern, die nicht derselben Abwicklungsgruppe angehören, gehalten werden, auf die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, das der konsolidierten internen MREL unterliegt, angerechnet werden.

- (8) ***Gemäß dem geltenden Rahmen wird die MREL der für die Liquidation bestimmten Unternehmen in den meisten Fällen*** auf den für die Verlustabsorption erforderlichen Betrag festgelegt, der den Eigenmittelanforderungen entspricht. In solchen Fällen beinhaltet die MREL für die Liquidationseinheit keine zusätzliche Anforderung in direktem Zusammenhang mit dem Abwicklungsrahmen. Das heißt, dass eine Liquidationseinheit die MREL durch Erfüllung der Eigenmittelanforderungen vollständig erfüllen kann und dass eine spezifische Entscheidung der Abwicklungsbehörde zur Festlegung der MREL nicht in sinnvoller Weise zur Abwicklungsfähigkeit dieses Unternehmens beiträgt. Eine solche Entscheidung bringt sowohl für die Abwicklungsbehörde als auch die Liquidationseinheit zahlreiche Verfahrenspflichten mit sich, ohne entsprechende Vorteile im Sinne einer Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit zu bieten. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden keine MREL für Liquidationseinheiten festlegen. ***Der Rahmen für die MREL sollte auf der Grundlage von Kriterien angewandt werden, mit denen sichergestellt wird, dass ein Unternehmen überall in der Union als Liquidationseinheit gilt. Die Abwicklungsbehörden sollten daher sicherstellen, dass die neuen Bestimmungen für Liquidationseinheiten einheitlich auf alle Unternehmen in einer grenzübergreifend tätigen Gruppe angewandt werden, insbesondere wenn die Gruppe Unternehmen umfasst, die innerhalb und außerhalb der Bankenunion ansässig sind.***

- (9) *Bei der Erstellung von Abwicklungsplänen und der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Abwicklungsgruppen können die Abwicklungsbehörden zu der Einschätzung gelangen, dass ein Tochterinstitut oder ein Tochterunternehmen als Liquidationseinheit einzustufen ist, wenn laut Abwicklungsplan eine Liquidation des Instituts oder des Unternehmens im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens durchführbar und glaubwürdig ist oder wenn im Abwicklungsplan die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse im Hinblick auf dieses Institut oder dieses Unternehmen nicht vorgesehen ist. Um den Besonderheiten von Unternehmen, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, Rechnung zu tragen, kann die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangen, dass ein solches Unternehmen als Liquidationseinheit einzustufen ist, wenn im Abwicklungsplan keine anderen Maßnahmen, wie etwa eine Fusion von verbundenen Unternehmen, vorgesehen sind, die von der Zentralorganisation oder der Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein solches Unternehmen zu ergreifen wären. In diesen Fällen ist es möglicherweise nicht erforderlich, dass ein Tochterinstitut oder -unternehmen über seine Eigenmittelanforderungen hinausgehende Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten hält. Um die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten Positionen in Form von Eigenmittelinstrumenten in bestimmten Fällen – je nachdem, wie hoch die Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Liquidationseinheiten im Verhältnis zur Verlustabsorptionsfähigkeit des zwischengeschalteten Unternehmens sind – in Abzug gebracht werden.*

*Um Klippeneffekte zu vermeiden, sollte das Verhältnis dieser Positionen zur Verlustabsorptionsfähigkeit des zwischengeschalteten Unternehmens am Ende jedes Kalenderjahres als Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate berechnet werden. Das zwischengeschaltete Unternehmen sollte jedoch nicht verpflichtet sein, Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen, die die Bedingungen für die Erfüllung der internen MREL erfüllen würden und die nicht als Eigenmittelinstrumente gelten.* Bei Ausfall einer Liquidationseinheit ist im Abwicklungsplan nicht vorgesehen, dass die Liquidationseinheit **rekapitalisiert** wird. Dies bedeutet, dass weder eine Übertragung von **über die bestehenden Eigenmittel hinausgehenden** Verlusten von der Liquidationseinheit über das zwischengeschaltete Unternehmen auf die Abwicklungseinheit noch eine Übertragung von Kapital in die entgegengesetzte Richtung zu erwarten wäre. Diese Anpassung des Spektrums der Positionen, die im Zusammenhang mit der indirekten Zeichnung für die interne MREL berücksichtigungsfähiger Ressourcen in Abzug zu bringen sind, würde die aufsichtliche Solidität des Rahmens somit nicht beeinträchtigen.

- (10) Die in Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Erlaubnisregelung zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die auch für Institute und Unternehmen, die der MREL unterliegen, und für die zur Erfüllung der MREL begebenen Verbindlichkeiten gilt, dient in erster Linie dem Ziel, die Abwicklungsbehörden in die Lage zu versetzen, Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Bestands an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen, zu überwachen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung über das von den Abwicklungsbehörden für angemessen erachtete Maß hinaus führen würden, zu verbieten. Hat die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen keine Entscheidung zur Festlegung der MREL getroffen, ist dieses Ziel nicht relevant. ■ Institute oder Unternehmen, für die keine Entscheidung zur Festlegung der MREL getroffen wurde, sollten daher nicht die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zu Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Verbindlichkeiten, die die Anforderungen an die MREL-Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen würden, einholen müssen.

- (11) *Bei bestimmten Liquidationseinheiten kann die Abwicklungsbehörde in Betracht ziehen, dass die MREL den Verlustabsorptionsbetrag übersteigen sollte, wenn dieser höhere Betrag zum Schutz der Finanzstabilität oder zur Vermeidung eines Ansteckungsrisikos für das Finanzsystem, auch im Hinblick auf die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen, erforderlich ist. Eine Abwicklungsbehörde sollte nur in diesen Fällen für die Liquidationseinheit in verhältnismäßiger Weise eine MREL festlegen können, deren Betrag im Hinblick auf die Verlustabsorption ausreichend ist und um den Betrag erhöht wird, der zur angemessenen Deckung der von der Abwicklungsbehörde ermittelten etwaigen Risiken unbedingt notwendig ist.* Die Liquidationseinheit sollte die MREL dann erfüllen und nicht von der Regelung zur vorherigen Erlaubnis gemäß Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 befreit werden. Zwischengeschaltete Unternehmen, die derselben Abwicklungsgruppe angehören wie die betreffende Liquidationseinheit, sollten weiterhin verpflichtet sein, ihre Positionen in von dieser Liquidationseinheit emittierten Ressourcen, die für die interne MREL berücksichtigungsfähig sind, von ihren für die interne MREL berücksichtigungsfähigen Ressourcen abzuziehen. Da Liquidationsverfahren auf Ebene der juristischen Person angewandt werden, sollten Liquidationseinheiten, die weiterhin der MREL unterliegen, diese Anforderung nur auf Einzelbasis erfüllen. Schließlich sind bestimmte Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an der betreffenden Verbindlichkeit stehen, nicht relevant, da **ohne die Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen** nicht die Notwendigkeit zur **Aufrechterhaltung der Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen** bestehen würde. Diese Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit sollten daher nicht gelten.

- (12) Gemäß Artikel 45i der Richtlinie 2014/59/EU müssen Institute und Unternehmen den für sie zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden die Beträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten sowie die Zusammensetzung dieser Verbindlichkeiten melden und diese Informationen zusammen mit der Höhe ihrer MREL regelmäßig offenlegen. Von Liquidationseinheiten wird eine solche Meldung bzw. Offenlegung nicht verlangt. Um jedoch eine transparente Anwendung der MREL zu gewährleisten, sollten diese Melde- und Offenlegungspflichten auch für Liquidationseinheiten gelten, bei denen die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die MREL höher sein sollte als der zur Verlustabsorption ausreichende Betrag. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte die Abwicklungsbehörde sicherstellen, dass diese Pflichten nicht über das für die Überwachung der Erfüllung der MREL erforderliche Maß hinausgehen.



- (13) Im Interesse der Kohärenz *sollten die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 2014/59/EU ab demselben Zeitpunkt gelten. Es ist jedoch angezeigt, für die Änderungen an den Bestimmungen über die Möglichkeit der Erfüllung der konsolidierten internen MREL einen früheren Geltungsbeginn vorzusehen, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass die Abwicklungsbehörden neue Beschlüsse zur Festlegung der MREL zu diesem Zweck fassen müssen, und um die Rechtssicherheit für die Bankengruppen zu erhöhen, die dieser Bestimmung im Hinblick auf die in der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegte allgemeine Frist für die Erfüllung der MREL bis zum 1. Januar 2024 unterliegen würden. Aus diesem Grund sollten die neuen Vorschriften über die konsolidierte interne MREL gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ab dem Tag nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie gelten. Damit würde zudem allen unter die Richtlinie 2014/59/EU und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 fallenden Bankengruppen und Abwicklungsbehörden signalisiert, dass möglicherweise Maßnahmen zur Überbrückung des Zeitraums vom 1. Januar 2024 bis zum Geltungsbeginn der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Änderungsrichtlinie getroffen werden müssen.*

- (14) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Anpassung der Art und Weise, wie Liquidationseinheiten im MREL-Rahmen behandelt werden, und die Anpassung der **Möglichkeit für Abwicklungsbehörden zur Festlegung** der internen MREL auf konsolidierter Basis, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr durch Änderung von auf Unionsebene bereits festgelegten Vorschriften auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Die Richtlinie 2014/59/EU und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1  
Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

Die Richtlinie 2014/59/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgende Nummer eingefügt:  
  
„83aa. „Liquidationseinheit“: eine in der Union niedergelassene juristische Person, für die im Gruppenabwicklungsplan oder – bei Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, – im Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass das Unternehmen ***im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren ist, oder ein Unternehmen innerhalb einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, für die im Gruppenabwicklungsplan die Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen nicht vorgesehen ist;***“
2. Artikel 45c wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Abwicklungsbehörden legen die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung nicht für Liquidationseinheiten fest.

Abweichend von Unterabsatz 1 **kann eine Abwicklungsbehörde bewerten, ob es gerechtfertigt ist**, die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung für **eine Liquidationseinheit** auf Einzelbasis **in Höhe eines Betrags** festzulegen, der den Betrag, der im Hinblick auf die Verlustabsorption gemäß Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels ausreicht, **überschreitet. Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt im Rahmen ihrer Bewertung insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität und das Ansteckungsrisiko für das Finanzsystem, auch im Hinblick auf die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen.** Legt die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung fest, so erfüllt die Liquidationseinheit diese Anforderung durch:

- a) Eigenmittel;
- b) Verbindlichkeiten, die die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme des Artikels 72b Absatz 2 Buchstaben b und d der genannten Verordnung, aufgeführten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen; oder
- c) die in Artikel 45b Absatz 2 genannten Verbindlichkeiten.

Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten nicht für Liquidationseinheiten, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannte Anforderung nicht festgelegt hat.

Positionen in Eigenmittelinstrumenten **und** Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die von Tochterinstituten begeben werden, die Liquidationseinheiten sind, für die die Abwicklungsbehörde die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung nicht festgelegt hat, werden nicht gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht.

*Abweichend von Unterabsatz 4 bringt ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d, das selbst keine Abwicklungseinheit, sondern Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittlandsunternehmens ist, das – wenn es in der Union niedergelassen wäre – eine Abwicklungseinheit wäre, seine Positionen in Eigenmittelinstrumenten in Tochterinstituten, die derselben Abwicklungsgruppe angehören und bei denen es sich um Liquidationseinheiten handelt, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 nicht festgelegt hat, in Abzug, wenn der Gesamtbetrag dieser Positionen 7 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel und Verbindlichkeiten entspricht oder übersteigt, die die in Artikel 45f Absatz 2 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, bei einer jährlichen Berechnung zum 31. Dezember als Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate.“*

3. Artikel 45f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird **nach Unterabsatz 3** folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 kann eine Abwicklungsbehörde beschließen, die in Artikel 45c festgelegte Anforderung für in diesem Absatz genannte Tochterunternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen, wenn **die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss kommt, dass** alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Tochterunternehmen erfüllt eine der folgenden Bedingungen:

i) Das Tochterunternehmen wird direkt von der Abwicklungseinheit gehalten und

- die Abwicklungseinheit ist eine Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft,
- sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit sind in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe,

- die Abwicklungseinheit hält außer dem betroffenen Tochterunternehmen nicht unmittelbar ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genanntes Tochterinstitut oder Tochterunternehmen, **wenn dieses Unternehmen den Anforderungen dieses Artikels oder der Anforderung nach Artikel 45c unterliegt,**
  - **das Tochterunternehmen wäre von den nach Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Abzügen unverhältnismäßig stark betroffen;**
- ii) das Tochterunternehmen unterliegt der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung **nur auf konsolidierter Basis und die Festlegung der Anforderung nach Artikel 45c der vorliegenden Richtlinie auf konsolidierter Basis würde nicht dazu führen, dass der Rekapitalisierungsbedarf der Untergruppe, die aus Unternehmen innerhalb des betreffenden Konsolidierungskreises besteht, für die Zwecke des Artikels 45c Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie zu hoch angesetzt wird, insbesondere wenn im selben Konsolidierungskreis vorwiegend Abwicklungseinheiten vertreten sind;**



b) die Einhaltung der in Artikel 45c festgelegten Anforderung auf konsolidierter Basis *anstelle der Einhaltung dieser Anforderung auf Einzelbasis beeinträchtigt nicht wesentlich eines der Folgenden:*

- i) die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Gruppenabwicklungsstrategie,*
- ii) die Kapazität des Tochterunternehmens, seine Eigenmittelanforderung nach der Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen zu erfüllen und*
- iii) die Angemessenheit des internen Verlustübertragungs- und Rekapitalisierungsmechanismus, einschließlich der Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Tochterunternehmens oder anderer Unternehmen der Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 59.“*

b) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2a) Erfüllt ein in Absatz 1 genanntes Unternehmen die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis, so umfasst der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieses Unternehmens die folgenden Verbindlichkeiten, die gemäß Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels von einem in der Union niedergelassenen, in die Konsolidierung dieses Unternehmens einbezogenen Tochterunternehmen begeben wurden:

- a) Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die nicht in die Konsolidierung des Unternehmens einbezogen sind und die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllen, an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben wurden;
  - b) Verbindlichkeiten, die an einen bestehenden Anteilseigner begeben werden, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist.
- (2b) Die in Absatz 2a Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Verbindlichkeiten dürfen den Betrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn vom Betrag der in Artikel 45 Absatz 1 genannten Anforderung, die für das in die Konsolidierung einbezogene Tochterunternehmen gilt, die Summe aus Folgendem abgezogen wird:
- a) die Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die in die Konsolidierung des betreffenden Unternehmens einbezogen sind, an das Unternehmen, das die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllt, begeben und von ihm erworben wurden;
  - b) der Betrag der gemäß Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels begebenen Eigenmittel.“

4. Artikel 45i Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht eine Liquidationseinheit, es sei denn, die Abwicklungsbehörde hat für ein solches Unternehmen gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung festgelegt. In diesem Fall legt die Abwicklungsbehörde Inhalt und Häufigkeit der in den Absätzen 5 und 6 des vorliegenden Artikels genannten Melde- und Offenlegungspflichten für dieses Unternehmen fest. Die Abwicklungsbehörde teilt der betreffenden Liquidationseinheit diese Melde- und Offenlegungspflichten mit. Diese Melde- und Offenlegungspflichten gehen nicht über das zur Überwachung der Einhaltung der gemäß Artikel 45c Absatz 2a Unterabsatz 2 festgelegten Anforderungen erforderliche Maß hinaus.“

5. *Artikel 45j Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

*„(1) Für jedes in ihre Zuständigkeit fallende Unternehmen unterrichten die Abwicklungsbehörden die EBA über die gemäß Artikel 45e oder Artikel 45f festgelegte Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, einschließlich der gemäß Artikel 45f Absatz 1 Unterabsatz 4 getroffenen Entscheidungen.“*

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„24aa. ‚Liquidationseinheit‘ eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person, für die im Gruppenabwicklungsplan oder – bei Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, – im Abwicklungsplan vorgesehen ist, dass das Unternehmen ***im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren ist, oder ein Unternehmen innerhalb einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, für die im Gruppenabwicklungsplan die Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen nicht vorgesehen ist;***“

2. Artikel 12d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Der Ausschuss legt die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung nicht für Liquidationseinheiten fest.“

Abweichend von Unterabsatz 1 ***kann der Ausschuss bewerten, ob es gerechtfertigt ist***, die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung für eine Liquidationseinheit auf Einzelbasis ***in Höhe eines Betrags*** festzulegen, der den Betrag, der im Hinblick auf die Verlustabsorption gemäß Absatz 2 Buchstabe a ausreicht, ***überschreitet***. ***Der Ausschuss berücksichtigt im Rahmen seiner Bewertung insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität und das Ansteckungsrisiko für das Finanzsystem, auch im Hinblick auf die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen***. Legt der Ausschuss die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung fest, so erfüllt die Liquidationseinheit diese Anforderung durch:

- a) Eigenmittel;
- b) Verbindlichkeiten, die die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme des Artikels 72b Absatz 2 Buchstaben b und d der genannten Verordnung, aufgeführten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen; oder
- c) die in Artikel 12c Absatz 2 genannten Verbindlichkeiten.

Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten nicht für Liquidationseinheiten, für die der Ausschuss die in Artikel 12a Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte Anforderung nicht festgelegt hat.

Positionen in Eigenmittelinstrumenten **und** Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die von **Tochterinstituten** begeben werden, die Liquidationseinheiten sind, für die der Ausschuss die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung nicht festgelegt hat, werden nicht gemäß Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht.

***Abweichend von Unterabsatz 4 bringt ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 2, das selbst keine Abwicklungseinheit, sondern Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittlandsunternehmens ist, das – wenn es in der Union niedergelassen wäre – eine Abwicklungseinheit wäre, seine Positionen in Eigenmittelinstrumenten in Tochterinstituten, die derselben Abwicklungsgruppe angehören und bei denen es sich um Liquidationseinheiten handelt, für die der Ausschuss die Anforderung nach Artikel 12a Absatz 1 nicht festgelegt hat, in Abzug, wenn der Gesamtbetrag dieser Positionen 7 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel und Verbindlichkeiten entspricht oder übersteigt, die die in Artikel 12g Absatz 2 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, bei einer jährlichen Berechnung zum 31. Dezember als Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate.“***

3. Artikel 12g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird **nach Unterabsatz 3** folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 kann der Ausschuss beschließen, die in Artikel 12d festgelegte Anforderung für in diesem Absatz genannte Tochterunternehmen auf konsolidierter Basis festzulegen, wenn der Ausschuss **zu dem Schluss kommt, dass** alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Tochterunternehmen erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
- i) Das Tochterunternehmen wird direkt von der Abwicklungseinheit gehalten und
- die Abwicklungseinheit ist eine Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft,
  - sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit sind in demselben teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe,
  - die Abwicklungseinheit hält außer dem betroffenen Tochterunternehmen **nicht unmittelbar ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU genanntes Tochterinstitut oder ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d jener Richtlinie genanntes Tochterunternehmen, wenn dieses Unternehmen der Anforderung nach Artikel 45c oder 45f jener Richtlinie oder nach Artikel 12d oder 12g der vorliegenden Verordnung unterliegt,**
  - **das Tochterunternehmen wäre von den nach Artikel 72e Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlichen Abzügen unverhältnismäßig stark betroffen;**

- ii) das Tochterunternehmen unterliegt der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung **nur auf konsolidierter Basis und die Festlegung der Anforderung nach Artikel 12d der vorliegenden Verordnung** auf konsolidierter Basis würde nicht dazu führen, dass der Rekapitalisierungsbedarf der Untergruppe, die aus Unternehmen innerhalb des betreffenden Konsolidierungskreises besteht, für die Zwecke des Artikels 12d Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung zu hoch angesetzt wird, insbesondere wenn im selben Konsolidierungskreis vorwiegend Abwicklungseinheiten vertreten sind;
- b) die Einhaltung der in Artikel 12d festgelegten Anforderung auf konsolidierter Basis **anstelle der Einhaltung dieser Anforderung auf Einzelbasis beeinträchtigt nicht wesentlich eines der Folgenden:**
  - i) die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der Gruppenabwicklungsstrategie,
  - ii) die Kapazität des Tochterunternehmens, seine Eigenmittelanforderung nach der Ausübung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen zu erfüllen und
  - iii) die Angemessenheit des internen Verlustübertragungs- und Rekapitalisierungsmechanismus, einschließlich der Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des betreffenden Tochterunternehmens oder anderer Unternehmen der Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 21.“



b) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2a) Erfüllt ein in Absatz 1 genanntes Unternehmen die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis, so umfasst der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieses Unternehmens die folgenden Verbindlichkeiten, die gemäß Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels von einem in der Union niedergelassenen, in die Konsolidierung dieses Unternehmens einbezogenen Tochterunternehmen begeben wurden:

- a) Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die nicht in die Konsolidierung des Unternehmens einbezogen sind und die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllen, an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben wurden;
- b) Verbindlichkeiten, die an einen bestehenden Anteilseigner begeben werden, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist.

(2b) Die in Absatz 2a Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Verbindlichkeiten dürfen den Betrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn vom Betrag der in Artikel **12 Absatz 1** genannten Anforderung, die für das in die **Konsolidierung** einbezogene Tochterunternehmen gilt, die Summe aus Folgendem abgezogen wird:

- a) die Verbindlichkeiten, die entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die in die Konsolidierung des betreffenden Unternehmens einbezogen sind, an das Unternehmen, das die in Artikel 12a Absatz 1 genannte Anforderung auf konsolidierter Basis erfüllt, begeben und von ihm erworben wurden;
- b) der Betrag der gemäß Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels begebenen Eigenmittel.“

### Artikel 3

#### Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ... [6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem ... [6 Monate und 1 Tag nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter Artikel 1 fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 4

### Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Artikel 2 **Nummern 1 und 2** sind ab dem ... [6 Monate und 1 Tag nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] anwendbar.  
**Artikel 2 Nummer 3 ist ab dem ... [1 Tag nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] anwendbar.**
3. Artikel 2 ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Artikel 5

### Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0089**

**Wiederherstellung der Natur**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022)0304 – C9-0208/2022 – 2022/0195(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0304),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0208/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Januar 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Februar 2023<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. November 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>1</sup> ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 46.

<sup>2</sup> ABl. L 157 vom 3.5.2023, S. 38.

- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Fischereiausschusses,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0220/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>3</sup>;
  2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
  4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>3</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 12. Juli 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0277).

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 46.

<sup>2</sup> ABl. C 157 vom 3.5.2023, S. 38.

<sup>3</sup> *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union müssen auf Unionsebene Rechtsvorschriften für die Wiederherstellung von Ökosystemen erlassen werden. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet.
- (2) Durch die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“) wird ein ehrgeiziger Fahrplan festgelegt, mit dem sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll und gleichzeitig das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden sollen. Durch die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2023: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, die Bestandteil des Grünen Deals ist, wird die Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 festgelegt.

- (3) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>4</sup>. Als solche haben sie sich zu der langfristigen strategischen Vision verpflichtet, die auf der 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des genannten Übereinkommens vom 18.-29. Oktober 2010 durch den Beschluss X/2 Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 angenommen wurde und wonach die biologische Vielfalt bis 2050 wertgeschätzt, erhalten, wiederhergestellt und mit Bedacht genutzt werden soll, sodass Ökosystemdienstleistungen und ein gesunder Planet bewahrt und für alle Menschen grundlegende Leistungen erbracht werden.

---

ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 3.



- (4) *Der Globale Biodiversitätsrahmen, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 7.-19. Dezember 2022 angenommen wurde, enthält globale Handlungsziele für dringende Maßnahmen in dem Jahrzehnt bis 2030. Ziel Nr. 1 besteht darin, sicherzustellen, dass in allen Gebieten partizipative, integrierte und die biologische Vielfalt einbeziehende Prozesse der Raumplanung und/oder des wirksamen Managements, welche der veränderten Land- und Meeresnutzung Rechnung tragen, vorhanden sind, um den Verlust von Flächen von hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, darunter Ökosysteme mit hoher ökologischer Unversehrtheit, bis 2030 auf annähernd null zurückzubringen, wobei die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften – wie in der Erklärung der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte der indigenen Völker aufgeführt – zu achten sind. Ziel Nr. 2 besteht darin, sicherzustellen, dass sich – bis 2030 – mindestens 30 % der Flächen degradierter Land-, Binnengewässer- sowie Meeres- und Küstenökosysteme in einem Prozess der wirksamen Wiederherstellung befinden, um die biologische Vielfalt, die Ökosystemfunktionen und -leistungen, die ökologische Unversehrtheit und die Vernetzung zu verbessern. Ziel Nr. 11 besteht darin, die Beiträge der Natur für die Menschen wiederherzustellen, zu bewahren und zu verbessern, einschließlich Ökosystemfunktionen und -leistungen wie der Regulierung von Luft, Wasser und Klima, Bodengesundheit, Bestäubung und Verringerung von Krankheitsrisiken sowie Schutz vor Naturgefahren und -katastrophen, indem naturbasierte Lösungen und/oder ökosystembasierte Ansätze zum Nutzen aller Menschen und der Natur angewandt werden. Der Globale Biodiversitätsrahmen wird Fortschritte hin zur Verwirklichung der ergebnisorientierten Ziele für 2050 ermöglichen.*

- (5) In den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung – insbesondere in den Zielen 14.2, 15.1, 15.2 und 15.3 – wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme und ihre Dienstleistungen, insbesondere Wälder, Feuchtgebiete, Berge und Trockengebiete, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen.
- (6) In ihrer Resolution vom 1. März 2019 erklärte die VN-Generalversammlung den Zeitraum 2021-2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung der Ökosysteme, um die Anstrengungen zur Verhinderung, Beendigung und Umkehrung der Schädigung von Ökosystemen weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung von Ökosystemen zu sensibilisieren.
- (7) Mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel verfolgt, dass die biologische Vielfalt in Europa zum Wohle der Menschen, des Planeten, des Klimas und unserer Wirtschaft bis 2030 auf den Weg der Erholung gebracht wird. Sie enthält einen ehrgeizigen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur mit einer Reihe von zentralen Verpflichtungen wie unter anderem der Verpflichtung, einen Vorschlag für rechtsverbindliche EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur vorzulegen, um geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen, insbesondere jene, die das größte Potenzial für die Aufnahme und Speicherung von CO<sub>2</sub> sowie für die Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen von Naturkatastrophen aufweisen.

- (8) In seiner EntschlieÙung vom 9. Juni 2021 zur EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 begrüÙte das Europäische Parlament nachdrücklich die Zusage der Kommission, einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Wiederherstellungszielen zu erarbeiten, und war außerdem der Auffassung, dass der Legislativvorschlag zusätzlich zu einem Gesamtwiederherstellungsziel ökosystem-, lebensraum- und artenspezifische Wiederherstellungsziele für Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, Moorböden, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme umfassen sollte.
- (9) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020 stellte der Rat fest, dass es von entscheidender Bedeutung sein wird, die weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands der biologischen Vielfalt und der Natur zu verhindern, dass dies aber nicht ausreichen wird, um die Natur wieder in unser Leben zu integrieren. Der Rat bekräftigte, dass mehr Engagement für die Wiederherstellung der Natur notwendig ist, wie im neuen EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen wird, der auch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt außerhalb von Schutzgebieten umfasst. Der Rat erklärte ferner, dass er einen Vorschlag für rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur erwartet, der einer Folgenabschätzung unterzogen wird.

- (10) Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 enthält die Zusage, mindestens 30 % der Landfläche, einschließlich der Binnengewässer, und 30 % der Meeresfläche der Union gesetzlich zu schützen; mindestens ein Drittel davon sollte streng geschützt werden, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Urwälder. In den von der Kommission 2022 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Kriterien und Leitlinien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten (im Folgenden „Kriterien und Leitlinien“) wird hervorgehoben, dass die wiederhergestellten Flächen auch zu den Zielen der Union in Bezug auf Schutzgebiete beitragen dürften, wenn sie die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen oder voraussichtlich erfüllen werden, sobald die Wiederherstellung ihre volle Wirkung entfaltet. In den Kriterien und Leitlinien wird auch hervorgehoben, dass Schutzgebiete, indem sie die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiederherstellungsmaßnahmen schaffen, einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten können. Dies gilt insbesondere für Flächen, die sich auf natürliche Weise erholen können, indem Belastungen durch menschliche Tätigkeiten verhindert oder begrenzt werden. In einigen Fällen wird es ausreichen, diese Flächen, auch in der Meeresumwelt, unter strengen Schutz zu stellen, um ihre natürlichen Werte wiederherzustellen. Außerdem wird in den Kriterien und Leitlinien betont, dass von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, zur Erreichung der Unionsziele für Schutzgebiete gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beizutragen, und zwar in einem Maße, das den natürlichen Werten der Schutzgebiete und ihrem Potenzial für die Wiederherstellung der Natur gerecht wird.

- (11) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel festgelegt, sicherzustellen, dass sich die Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030 nicht verschlechtern und dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, in einen guten Zustand gebracht werden oder zumindest ein deutlich positiver Trend dahin gehend zu verzeichnen ist. In den von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ausgearbeiteten Leitlinien zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Ziele wird hervorgehoben, dass für die meisten dieser Lebensräume und Arten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, durch die entweder ihre derzeitige negative Entwicklung bis 2030 gestoppt, die derzeitige stabile oder positive Entwicklung aufrechterhalten oder der Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand verhindert wird. Darüber hinaus wird in den Leitlinien hervorgehoben, dass diese Wiederherstellungsmaßnahmen prioritär auf nationaler oder regionaler Ebene geplant, umgesetzt und koordiniert werden müssen und dass bei der Auswahl und Priorisierung der Arten und Lebensräume, deren Zustand bis 2030 verbessert werden soll, Synergien mit anderen Zielen auf Unions- und internationaler Ebene, insbesondere umwelt- und klimapolitischen Zielen, anzustreben sind.

- (12) Im Bericht der Kommission über den Zustand der Natur in der Europäischen Union vom 15. Oktober 2020 (im Folgenden „Bericht über den Zustand der Natur 2020“) wurde festgestellt, dass es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die Union aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine große und wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar.
- (13) *Der europäische Grüne Deal wird zu einem schrittweisen und tiefgreifenden Wandel der Wirtschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten führen, der sich wiederum stark auf das auswärtige Handeln der Union auswirken wird. Es ist wichtig, dass die Union ihre Handelspolitik und ihr umfassendes Netz von Handelsabkommen nutzt, um mit Partnern auch weltweit für den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt zusammenzuarbeiten und dabei gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern.*

- (14) Es empfiehlt sich, ein übergeordnetes Ziel für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu setzen, um den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wachstum voranzutreiben. Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme auf allen Land- und Meeresflächen überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breit gefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.
- (15) Die VN-Statistikkommission hat auf ihrer 52. Tagung im März 2021 das System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen – Ökosystembilanzierung (SEEA EA) angenommen. Das SEEA EA bildet einen integrierten und umfassenden statistischen Rahmen, anhand dessen Daten über Lebensräume und Landschaften organisiert, Ausdehnung, Zustand und Dienstleistungen von Ökosystemen gemessen, Änderungen bei den Ökosystemressourcen nachverfolgt und diese Daten mit wirtschaftlichen und anderen menschlichen Tätigkeiten in Bezug gesetzt werden können.

- (16) Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen Hand in Hand. Natürliche und naturbasierte Lösungen, darunter natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken, sind für die Bekämpfung der Klimakrise von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig ist die Klimakrise bereits Treiber von Veränderungen in Land- und Meeresökosystemen, und die Union muss sich gegen die zunehmende Intensität, Häufigkeit und Ausbreitung ihrer Auswirkungen wappnen. Im Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C wurde darauf hingewiesen, dass einige Auswirkungen von langer Dauer oder unumkehrbar sein können. Im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht heißt es, dass die Wiederherstellung von Ökosystemen bei der Bekämpfung des Klimawandels und auch bei der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit von grundlegender Bedeutung sein wird. Die Zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) erachtete den Klimawandel in ihrem Globalen Sachstandsbericht 2019 zu Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen als wichtigen Faktor bei Veränderungen in der Natur und ging davon aus, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels in den kommenden Jahrzehnten noch verstärken werden, sodass sie in einigen Fällen die Auswirkungen anderer Faktoren für Ökosystemveränderungen, wie die veränderte Land- und Meeresnutzung, übersteigen werden.



- (17) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann deutlich dazu beitragen, natürliche Senken zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu fördern und gleichzeitig den Klimawandel zu bekämpfen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 müssen die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten auch für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen sorgen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Anpassung an den Klimawandel in alle Politikbereiche einbeziehen und eine ökosystembasierte Anpassung und naturbasierte Lösungen fördern. Naturbasierte Lösungen sind definiert als von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich. Naturbasierte Lösungen dienen daher zwangsläufig der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemdienstleistungen.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (18) In ihrer Mitteilung vom 24. Februar 2021 mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ hebt die Kommission das Erfordernis hervor, naturbasierte Lösungen zu fördern, und erkennt an, dass eine kosteneffiziente Anpassung an den Klimawandel durch den Schutz und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Moorböden sowie Küsten- und Meeresökosystemen, die Entwicklung städtischer Grünflächen und die Begrünung von Dächern und Außenwänden sowie die Förderung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen erzielt werden kann. Durch eine größere Zahl von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt erhöht sich die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und stehen effizientere Mittel für Katastrophenvorsorge und -schutz zur Verfügung.

- (19) Die Klimapolitik der Union wird derzeit überarbeitet, um dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Fahrplan zur Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu folgen. Insbesondere zielt die Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> darauf ab, den Beitrag des Landnutzungssektors zum allgemeinen Klimaziel für 2030 zu stärken; außerdem werden durch den Vorschlag die Ziele in Bezug auf die Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (im Folgenden „LULUCF“) an die entsprechenden Biodiversitätsinitiativen angepasst. In dieser Verordnung wird hervorgehoben, dass natürliche Kohlenstoffsinken geschützt und ausgeweitet, die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber dem Klimawandel verbessert, geschädigter Flächen und Ökosysteme wiederhergestellt und Moorböden wiedervernässt werden müssen. Ferner zielt der Vorschlag darauf ab, die Überwachung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und den Flächenentzug durch Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Ökosysteme in allen Flächenkategorien einschließlich Wäldern, Grünland, Ackerflächen und Feuchtgebieten in einem guten Zustand sind, um eine effektive Aufnahme und Speicherung von CO<sub>2</sub> zu ermöglichen.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1).

- (20) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme“ dargelegt, haben geopolitische Entwicklungen noch einmal verdeutlicht, dass die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme gewahrt werden muss. Es hat sich gezeigt, dass sich die Wiederherstellung von Agrarökosystemen langfristig positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirkt und dass die Wiederherstellung der Natur als Absicherung für die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union dient.
- (21) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas vom Mai 2022 fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union dazu auf, die biologische Vielfalt, die Landschaft und die Weltmeere zu schützen und wiederherzustellen sowie die Umweltverschmutzung zu beseitigen und Wissen, Bewusstsein, Bildung und Dialoge über Umwelt, Klimawandel, Energienutzung und Nachhaltigkeit zu fördern.

- (22) In Verbindung mit Bemühungen zur Verringerung des Handels mit und des Konsums von wildlebenden Tieren und Pflanzen wird die Wiederherstellung von Ökosystemen auch dazu beitragen, möglichen künftigen übertragbaren Krankheiten mit zoonotischem Potenzial vorzubeugen und die Widerstandsfähigkeit ihnen gegenüber zu stärken und somit das Risiko eines Ausbruchs und von Pandemien zu senken. Gleichzeitig werden dadurch die Bemühungen auf Ebene der Union und auf internationaler Ebene zur Anwendung des Konzepts „One Health“ unterstützt, mit dem der enge Zusammenhang zwischen menschlicher Gesundheit, tierischer Gesundheit und einer intakten widerstandsfähigen Natur anerkannt wird.
- (23) Böden sind ein wesentlicher Bestandteil von Landökosystemen. In der Mitteilung der Kommission vom 17. November 2021 mit dem Titel „EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen“ wird die Notwendigkeit hervorgehoben, degradierte Böden wiederherzustellen und die Bodenbiodiversität zu verbessern. ***Der Globale Mechanismus – ein im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>7</sup> eingesetztes Gremium – und das Sekretariat dieses Übereinkommens haben das Programm zur Festlegung von Zielvorgaben für die Landdegradationsneutralität (Land Degradation Neutrality Target Setting Programme) eingerichtet, um Ländern dabei zu helfen, bis 2030 Landdegradationsneutralität zu erreichen.***

---

<sup>7</sup>

ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 3.

- (24) Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>8</sup> und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> zielen darauf ab, den langfristigen Schutz, die Erhaltung und das Überleben der wertvollsten und am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume Europas sowie der Ökosysteme, zu denen sie gehören, sicherzustellen. Natura 2000, das 1992 gegründete größte koordinierte Netz von Schutzgebieten weltweit, ist das wichtigste Instrument zur Umsetzung der Ziele dieser beiden Richtlinien. ***Diese Verordnung sollte für das europäische Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelten, auf das die Verträge Anwendung finden, und somit an die Richtlinie 92/43/EWG, die Richtlinie 2009/147/EG und auch an die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> angeglichen werden.***

---

<sup>8</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>9</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>10</sup> Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

- (25) Die Kommission hat einen Rahmen und Leitlinien zur Bestimmung des guten Zustands der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen sowie zur Bestimmung einer ausreichenden Qualität und Quantität der Habitate von Arten, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, entwickelt. Die Wiederherstellungsziele für diese Lebensraumtypen und Habitate von Arten können auf der Grundlage dieses Rahmens und dieser Leitlinien festgelegt werden. Für die Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt und die Erholung aller Ökosysteme wird eine solche Wiederherstellung jedoch nicht ausreichen. Daher sollten zusätzliche Verpflichtungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren festgelegt werden, um die biologische Vielfalt der Ökosysteme im größeren Maßstab zu verbessern.
- (26) Auf der Grundlage der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG und zur Erreichung der in den genannten Richtlinien festgelegten Ziele sollten die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung geschützter Lebensräume und Arten einschließlich wildlebender Vogelarten in allen Gebieten der Union sicherzustellen, und zwar auch auf Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten.
- (27) Ziel der Richtlinie 92/43/EWG ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Unionsinteresse zu bewahren oder wiederherzustellen. Für die Erreichung dieses Ziels wird in der genannten Richtlinie jedoch keine Frist gesetzt. Auch in der Richtlinie 2009/147/EG wird keine Frist für die Erholung der Vogelpopulationen in der Union gesetzt.

- (28) Für die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten sollten ■ Fristen gesetzt werden, um so den Zustand der geschützten Lebensraumtypen in der gesamten Union schrittweise zu verbessern **sowie um** sie erneut **soweit** zu etablieren, bis die günstige Gesamtfläche, die die Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen in der Union ist, erreicht ist. ***Angesichts der wesentlichen Rolle von Natura 2000-Gebieten für den Naturschutz sowie der Tatsache, dass nach geltendem Unionsrecht bereits die Verpflichtung besteht, auf Natura 2000-Gebieten wirksame Systeme zur Gewährleistung der langfristigen Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen einzurichten, sollten die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen soweit angebracht bis 2030 den Flächen der Lebensraumtypen Vorrang einräumen, die sich in keinem guten Zustand befinden und in Natura 2000-Gebieten liegen.*** Um den Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität für die ***Durchführung umfassender Wiederherstellungsmaßnahmen einzuräumen, sollten sie weiterhin die Möglichkeit haben, Wiederherstellungsmaßnahmen Flächen der Lebensraumtypen, die sich in keinem guten Zustand befinden und außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, zu ergreifen, wenn dies durch besondere lokale Bedingungen und Gegebenheiten gerechtfertigt ist. Darüber hinaus*** sollten Lebensraumtypen nach ihrem Ökosystem gruppiert und für die entsprechenden Gruppen von Lebensraumtypen zeitgebundene sowie quantifizierte flächenbezogene Ziele festgelegt werden. Auf diese Weise könnten die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Lebensräume sie innerhalb der Gruppe zuerst wiederherstellen möchten.



- (29) Die Anforderungen, die in Bezug auf die Habitate von Arten festgelegt werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie die Anforderungen in Bezug auf die Habitate wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, sollten ähnlich sein, wobei ein besonderes Augenmerk auf die erforderliche Vernetzung dieser beiden Habitate gerichtet werden sollte, damit sich die Populationen der Arten gut entwickeln können.
- (30) Die Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen müssen angemessen und geeignet dafür sein, dass die Lebensraumtypen einen guten Zustand erreichen und günstige Gesamtflächen möglichst schnell etabliert werden, damit ein günstiger Erhaltungszustand jener Lebensraumtypen erreicht wird. Mit den Wiederherstellungsmaßnahmen müssen sich die zeitgebundenen und quantifizierten flächenbezogenen Ziele erreichen lassen. Außerdem müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen für die Habitate von Arten angemessen und geeignet dafür sein, dass im Hinblick auf einen günstigen Erhaltungszustand der Art so schnell wie möglich eine ausreichende Qualität und Quantität erreicht werden.

- (31) *Wiederherstellungsmaßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung zur Wiederherstellung oder Erhaltung bestimmter in Anhang I aufgeführter Lebensraumtypen wie etwa Grünland, Heiden oder Feuchtgebiete ergriffen werden, können in bestimmten Fällen die Abholzung von Wäldern erfordern, um eine auf Erhaltung ausgerichtete Bewirtschaftung wiederherzustellen, die Tätigkeiten wie etwa Mahd oder Beweidung umfassen könnte. Die Wiederherstellung der Natur und die Eindämmung der Entwaldung sind beides wichtige und sich gegenseitig verstärkende Umweltziele. Wie in Erwägungsgrund 36 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> dargelegt, wird die Kommission Leitlinien ausarbeiten, um die Auslegung der in jener Verordnung festgelegten Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Nutzung“ zu präzisieren, insbesondere in Bezug auf die Umwandlung von Wäldern in Flächen, deren Zweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist.*
- (32) Es muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen zu einer konkreten und messbaren Verbesserung des Zustands der Ökosysteme führen, und zwar sowohl auf der Ebene einzelner wiederherzustellender Flächen als auch auf nationaler Ebene und auf Unionsebene.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206).

- (33) Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen effizient sind und ihre Ergebnisse im Zeitverlauf gemessen werden können, muss sich der Zustand der Flächen, die Gegenstand solcher Wiederherstellungsmaßnahmen sind, kontinuierlich verbessern, bis ein guter Zustand erreicht ist; dabei besteht der Zweck der Wiederherstellungsmaßnahmen darin, den Zustand der Lebensräume, die in den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG fallen, zu verbessern, diese Lebensräume erneut zu etablieren und ihre Vernetzung zu verbessern.
- (34) Dies gilt auch für den Zustand der Flächen, für die Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie von Habitaten wildlebender Vögel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, durchgeführt werden, um zu einer ausreichenden Quantität und Qualität der Habitate dieser Arten beizutragen.

- (35) Es ist wichtig, im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt eine allmähliche Zunahme der Flächen mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallenden Lebensraumtypen, die sich in einem guten Zustand befinden, sicherzustellen, bis für jeden Lebensraumtyp die günstige Gesamtfläche hergestellt ist und sich auf Ebene der Mitgliedstaaten mindestens 90 % solcher Flächen in gutem Zustand befinden, damit diese Lebensraumtypen in der Union einen günstigen Erhaltungszustand erreichen können. ***Die Mitgliedstaaten sollten für die Fläche, die für die einzelnen in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen einen guten Zustand aufweisen soll, in hinreichend begründeten Fällen und für in der Union sehr häufig vorkommende und weit verbreitete Lebensraumtypen, die mehr als 3 % des europäischen Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedsstaates abdecken, einen Prozentsatz von weniger als 90 % anwenden dürfen, wenn die Verwirklichung oder Aufrechterhaltung des gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG ermittelten günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene durch diesen Prozentsatz nicht verhindert würde. Falls ein Mitgliedsstaat diese Ausnahmeregelung anwendet, sollte er dies in seinem nationalen Wiederherstellungsplan begründen.***

- (36) Es ist wichtig, zu gewährleisten, dass die Qualität und Quantität der Habitate von Arten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, sowie der Habitate wildlebender Vogelarten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/147/EG fallen, im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt schrittweise verbessert werden, bis sie ausreichend sind, um das langfristige Überleben dieser Arten sicherzustellen.
- (37) Es ist wichtig, dass **die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass** die Flächen der Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und **Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands aufweisen, bis sie einen guten Zustand erreichen, und dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich diese Lebensraumtypen – nachdem sie einen guten Zustand erreicht haben – nicht erheblich verschlechtern, damit die langfristige Erhaltung oder die Erreichung eines guten Zustands nicht gefährdet wird. Werden diese Ergebnisse nicht erreicht, so bedeutet dies nicht, dass der Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ergebnisse zu ergreifen, nicht nachgekommen wurde. Ferner ist es wichtig, dass sich die Mitgliedstaaten nach Kräften bemühen, eine erhebliche Verschlechterung von Flächen mit solchen Lebensraumtypen zu verhindern, die entweder bereits in gutem Zustand sind oder nicht in gutem Zustand, aber noch nicht Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind. Solche Maßnahmen sind wichtig, um zu verhindern, dass der künftige Wiederherstellungsbedarf zunimmt, und sollten sich auf die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Wiederherstellungsplänen ermittelten Flächen der Lebensraumtypen konzentrieren, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele zu erreichen.**

***Es ist*** angezeigt, Fälle höherer Gewalt ***wie etwa Naturkatastrophen*** zu berücksichtigen, die zur Verschlechterung von Flächen mit diesen Lebensraumtypen sowie zu unvermeidbaren Veränderungen von Lebensräumen führen könnten, die direkt durch den Klimawandel verursacht werden. ***Außerhalb von Natura 2000-Gebieten ist es angezeigt, auch das*** Ergebnis von Plänen oder Projekten von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, zu berücksichtigen. ***Bei Flächen, die Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, sollte fallweise*** darüber entschieden werden. ***Bei Natura 2000-Gebieten werden Pläne und Projekte*** gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt. ***Es ist angezeigt, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, das Verschlechterungsverbot auf Ebene jeder biogeografischen Region ihres Hoheitsgebiets auf alle Lebensraumtypen und alle Habitate von Arten anzuwenden, wenn es keine Alternativen gibt. Unter bestimmten Bedingungen sollte gestattet sein, dass diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird und auch dass Ausgleichsmaßnahmen für jedes Ereignis, das zu einer erheblichen Verschlechterung führt, ergriffen werden. Wird eine Fläche – als gewünschtes Ergebnis einer Wiederherstellungsmaßnahme – von einem Lebensraumtyp, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, in einen anderen Lebensraumtyp, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, umgewandelt, so sollte dies nicht als Verschlechterung des Zustands der Fläche gelten.***

- (38) *Für die Zwecke der Ausnahmen von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Nichtverschlechterung außerhalb von Natura 2000-Gebieten gemäß dieser Verordnung sollte von den Mitgliedstaaten angenommen werden, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz, das damit verbundene Netz selbst und Speicheranlagen von überragendem öffentlichen Interesse sind. Die Mitgliedstaaten sollten beschließen können, die Anwendung dieser Annahme unter hinreichend begründeten und spezifischen Umständen, wie etwa aus Gründen der Landesverteidigung, einzuschränken. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten diese Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie von der Verpflichtung, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Ausnahmen keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen können, sofern die Projekte einer strategischen Umweltprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden. Die Einstufung solcher Anlagen als Anlagen von überragendem öffentlichen Interesse und, falls anwendbar, die Einschränkung der Anforderung, weniger schädliche Alternativlösungen zu prüfen, würde es solchen Projekten ermöglichen, in den Genuss einer vereinfachten Prüfung im Hinblick auf die Ausnahmen von der Prüfung des überragenden öffentlichen Interesses im Rahmen dieser Verordnung zu kommen.*

- (39) *Tätigkeiten, die ausschließlich der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen, sollten höchste Priorität erhalten. Bei der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten daher Flächen, die ausschließlich für diese Tätigkeiten genutzt werden, ausnehmen können, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Maßnahmen nicht mit der weiteren Nutzung der betreffenden Flächen für militärische Zwecke vereinbar sind. Für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung über Ausnahmen von den Verpflichtungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Nichtverschlechterung außerhalb von Natura 2000-Gebieten sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus davon ausgehen dürfen, dass Pläne und Projekte, die solche Tätigkeiten betreffen, von überwiegendem öffentlichen Interesse sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Pläne und Projekte auch von der Verpflichtung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, ausnehmen können. Wenden die Mitgliedstaaten diese Ausnahme an, so sollten sie jedoch der Verpflichtung unterliegen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen dieser Pläne und Projekte auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.*
- (40) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Notwendigkeit entschlossenerer Maßnahmen zur Wiederherstellung degradierter Meeresökosysteme einschließlich kohlenstoffreicher Ökosysteme und wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete hervorgehoben. In dieser Strategie wird festgelegt, dass die Kommission einen neuen Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme vorschlagen wird.



- (41) Die Definition der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Meereslebensraumtypen ist weit gefasst und schließt viele ökologisch unterschiedliche Untertypen mit unterschiedlichem Wiederherstellungspotenzial ein, wodurch es für die Mitgliedstaaten schwierig ist, geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen auf der Ebene dieser Lebensraumtypen zu ergreifen. Die in Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführten Meereslebensraumtypen sollten daher unter Verwendung der Klassifizierung von marinen Biotopen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystem (EUNIS) näher bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten sollten für jeden dieser Lebensraumtypen günstige Gesamtflächen zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands festlegen, sofern diese günstigen Gesamtflächen nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften der Union geregelt sind. *Die Gruppe der marinen Weichbodenbiotope, die bestimmten der in der Richtlinie 2008/56/EG genannten benthischen Biotopklassen entsprechen, ist in den Meeresgewässern mehrerer Mitgliedstaaten weit verbreitet. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Wiederherstellungsmaßnahmen, die schrittweise eingeführt werden, auf einen kleineren Anteil dieser Flächen der Biotoptypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, zu beschränken, sofern dies nicht die Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands gemäß der Richtlinie 2008/56/EG verhindert, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Richtlinie festgelegten Grenzwerte für die in Nummern 1 und 6 des Anhangs I der genannten Richtlinie aufgeführten Deskriptoren zur Festlegung des guten Umweltzustands, für das Ausmaß des Verlusts dieser Biotoptypen, für negative Auswirkungen auf den Zustand dieser Biotoptypen und für das höchstzulässige Ausmaß dieser negativen Auswirkungen.*

- (42) Wenn für den Schutz der Küsten- und Meereslebensräume eine Regulierung von Fischerei oder Aquakultur erforderlich ist, findet die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) Anwendung. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> sieht insbesondere vor, dass die GFP durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sicherstellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. Außerdem ist in der genannten Verordnung festgelegt, dass sich die GFP bemüht, dafür zu sorgen, dass eine Verschlechterung der Meeresumwelt durch Aquakultur- und Fischereitätigkeiten vermieden wird.

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (43) Zur Verwirklichung des Ziels einer kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur sollten die Mitgliedstaaten die im Rahmen der GFP gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang nutzen. Die Mitgliedstaaten haben im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze die Möglichkeit, innerhalb von 12 Seemeilen nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme zu verabschieden. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können gemeinsame Empfehlungen für Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Umweltrecht der Union erforderlich sind, unterbreiten. ***Nimmt ein Mitgliedstaat Bestandserhaltungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um zu den Zielen der vorliegenden Verordnung beizutragen, in seinen nationalen Wiederherstellungsplan auf und erfordern diese Bestandserhaltungsmaßnahmen die Vorlage von gemeinsamen Empfehlungen, so sollte der betreffende Mitgliedstaat Konsultationen durchführen und diese gemeinsamen Empfehlungen innerhalb einer Frist vorlegen, die deren rechtzeitige Annahme vor den jeweiligen Fristen ermöglicht, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Strategien zur Erhaltung der Meeresökosysteme zu fördern.*** Diese Maßnahmen sind nach den im Rahmen der GFP vorgesehenen Regeln und Verfahren zu bewerten und anzunehmen.

- (44) Gemäß der Richtlinie 2008/56/EG müssen die Mitgliedstaaten bilateral in regionalen und subregionalen Kooperationsmechanismen, auch im Rahmen regionaler Meeresübereinkommen – nämlich des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks<sup>13</sup>, des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets<sup>14</sup>, des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers<sup>15</sup> und des am 21. April 1992 in Bukarest unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Schwarzen Meeres –, und im Zusammenhang mit Fischereimaßnahmen in den im Rahmen der GFP eingerichteten regionalen Gruppen zusammenarbeiten.
- (45) Für die Lebensräume bestimmter im Meer lebender Arten wie Haie und Rochen, die *beispielsweise* in den Anwendungsbereich des am 23. Juni 1979 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten *oder unter Verzeichnisse gefährdeter und bedrohter Arten im Rahmen der regionalen Meeresübereinkommen*, aber nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, müssen ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, da sie eine wichtige Funktion im Ökosystem erfüllen.
- (46) Zur Wiederherstellung und zur Vermeidung der Verschlechterung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meereshabitaten können die Mitgliedstaaten zusätzliche Gebiete als „Schutzgebiete“ oder „streng geschützte Gebiete“ ausweisen, andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen ergreifen und private Erhaltungsmaßnahmen fördern.

---

<sup>13</sup> ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 2.

<sup>14</sup> ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 20.

<sup>15</sup> ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 3.

- (47) Städtische Ökosysteme machen rund 22 % der Landfläche der Union aus, und die Mehrheit der Unionsbürgerinnen und -bürger lebt auf genau diesen Flächen. Städtische Grünflächen **umfassen unter anderem** städtische Wälder, Parks und Gärten, städtische Bauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken. Wie **die anderen in dieser Verordnung behandelten Ökosysteme** bieten **städtische Ökosysteme** wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie **viele andere** lebenswichtige Ökosystemdienstleistungen auch in den Bereichen Katastrophenvorsorge und -kontrolle – etwa im Zusammenhang mit Hochwasser und Wärmeinseleffekten –, Kühlung, Freizeitgestaltung und Erholung, Wasser- und Luftfiltration sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. **Der Ausbau städtischer Grünflächen ist ein wichtiger Parameter, um die Steigerung der Fähigkeit der städtischen Ökosysteme, diese bedeutenden Dienstleistungen bereitzustellen, zu messen. Der Ausbau von Begrünung in städtischen Gebieten verlangsamt dort den Wasserabfluss und verringert somit die Gefahr der Verschmutzung von Flüssen durch Regenwasserüberlauf und hilft dabei, die Temperaturen im Sommer niedrig zu halten, was zum Aufbau von Klimaresilienz beiträgt; außerdem wird der Natur dadurch mehr Raum zum Gedeihen geboten. Der Ausbau städtischer Grünflächen wird in vielen Fällen zu einer besseren Gesundheit der städtischen Ökosysteme führen. Gesunde städtische Ökosysteme wiederum sind von entscheidender Bedeutung, um die Gesundheit anderer wichtiger europäischer Ökosysteme zu unterstützen – indem sie beispielsweise eine Anbindung an Naturgebiete in den umliegenden ländlichen Gebieten schaffen, die Gesundheit der Flüsse außerhalb der Städte verbessern, Zufluchts- und Brutgebiete für Vogel- und Bestäuberarten mit Anbindung an land- und forstwirtschaftliche Lebensräume bieten und wichtige Lebensräume für Zugvögel schaffen.**

- (48) Die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass **der Umfang** städtischer Grünflächen, **insbesondere Bäume**, nicht mehr von **Verringerungen** bedroht ist, müssen deutlich verstärkt werden. Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und sollten die Grünflächen wiederhergestellt und vergrößert werden, unter anderem, indem grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen **wie Dach- und Fassadenbegrünung in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden. Diese Integration kann dazu beitragen, dass nicht nur die Fläche der städtischen Grünflächen, sondern – wenn sie Bäume umfasst – auch die Fläche der städtischen Baumüberschirmung erhalten bleibt und zunimmt.**
- (49) *Wissenschaftliche Erkenntnisse deuten darauf hin, dass künstliches Licht negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt hat. Auch auf die menschliche Gesundheit kann sich künstliches Licht auswirken. Bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne gemäß dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten die Beendigung, Verminderung oder Sanierung von Lichtverschmutzung in sämtlichen Ökosystemen in Erwägung ziehen können.*

- (50) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 werden größere Anstrengungen zur Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und der natürlichen Funktionen der Flüsse gefordert. Die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen sollte Anstrengungen zur Wiederherstellung der natürlichen ■ Vernetzung von Flüssen und ihrer Uferbereiche und Auen umfassen, und zwar unter anderem durch die Beseitigung **künstlicher** Hindernisse zur Unterstützung der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Flüsse, Seen und Auenlebensraum sowie für Arten, die in diesen durch die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Lebensräumen leben, und durch die Verwirklichung eines der zentralen Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nämlich der Wiederherstellung von mindestens 25 000 km frei fließenden Flüssen **im Vergleich zum Jahr 2020, in dem die Biodiversitätsstrategie für 2030 angenommen wurde**. Bei der Beseitigung von Hindernissen sollten die Mitgliedstaaten prioritär obsoletere Hindernisse angehen, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung oder für andere Zwecke benötigt werden.

- (51) In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Bestäuber in der Union dramatisch zurückgegangen. So ist bei jeder dritten Bienen- oder Schmetterlingsart ein Rückgang zu verzeichnen, wobei jede zehnte dieser Arten vom Aussterben bedroht ist. Da Bestäuber Wildpflanzen und Kulturpflanzen bestäuben, sind sie von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Landökosysteme, für das Wohlergehen der Menschen und für die Ernährungssicherheit. Der Bericht von 2021 basiert auf den Ergebnissen des Projekts „Integriertes System für die Bilanzierung von Naturkapital“ (Integrated System for Natural Capital Accounting), das von den Kommissionsdienststellen und der Europäischen Umweltagentur (EUA) gemeinsam durchgeführt wurde, und zeigt, dass nahezu 5 Mrd. EUR der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion der EU unmittelbar auf Bestäuberinsekten zurückzuführen sind.



- (52) In ihrer Mitteilung vom 1. Juni 2018 rief die Kommission als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und des Rates, dem Rückgang der Zahl an Bestäubern entgegenzuwirken, die EU-Initiative für Bestäuber ins Leben. Aus dem Fortschrittsbericht vom 27. Mai 2021 über die Umsetzung dieser Initiative geht hervor, dass bei der Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der Bestäuber, einschließlich des Einsatzes von Pestiziden, nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind. **Sowohl** das Europäische Parlament – **in seiner Entschliebung vom 9. Juni** – als auch der Rat – **in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Dezember 2020 zum Sonderbericht Nr. 15/2020 des Europäischen Rechnungshofs** – forderten entschlossener Maßnahmen zur Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber und die Einrichtung eines unionsweiten Überwachungsrahmens für Bestäuber sowie klare Ziele und Indikatoren für die Verpflichtung, den Rückgang der Bestäuber umzukehren. In seinem Sonderbericht von 2020 hat der Europäische Rechnungshof der Kommission empfohlen, geeignete Steuerungs- und Überwachungsmechanismen für Maßnahmen zur Abwehr von Bedrohungen für Bestäuber zu schaffen. Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung vom 24. Januar 2023 eine Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber mit dem Titel „Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber - Ein neuer Deal für Bestäuber“ vorgelegt. Darin werden die Maßnahmen dargelegt, die die Union und ihre Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um den Rückgang der Bestäuber bis 2030 umzukehren.

- (53) Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zielt darauf ab, gegen eine der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber vorzugehen, indem der Einsatz von Pestiziden auf ökologisch empfindlichen Flächen verboten wird, von denen viele unter diese Verordnung fallen, z. B. Flächen, die Bestäuberarten, die nach den europäischen Roten Listen der Arten als vom Aussterben bedroht eingestuft sind, beheimaten.

- (54) Nachhaltige, widerstandsfähige und durch biologische Vielfalt geprägte landwirtschaftliche Ökosysteme sind erforderlich, um sichere, nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen. Landwirtschaftliche Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt erhöhen zudem die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel und Umweltrisiken und gewährleisten gleichzeitig die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit und schaffen neue Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen/biologischen Landbau sowie dem Tourismus und der Erholung im ländlichen Raum. Daher muss die Union die biologische Vielfalt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen durch eine Vielzahl bestehender Verfahren verbessern, die der biologischen Vielfalt zuträglich oder mit ihr vereinbar sind, auch durch den Einsatz extensiver Landwirtschaft. Die extensive Landwirtschaft ist für die Erhaltung vieler Arten und Lebensräume in Gebieten mit großer biologischer Vielfalt von entscheidender Bedeutung. Es gibt viele extensive landwirtschaftliche Verfahren wie die Präzisionslandwirtschaft, den ökologischen/biologischen Landbau, die Agrarökologie, die Agroforstwirtschaft und die Bewirtschaftung von Dauergrünland mit geringer Intensität, die mit vielfältigen und erheblichen Vorteilen für den Schutz von biologischer Vielfalt, Ökosystemdienstleistungen und Landschaftselementen verbunden sind. ***Diese Verfahren zielen nicht darauf ab, die landwirtschaftliche Bodennutzung einzustellen, sondern vielmehr, diese Art der Nutzung zugunsten des langfristigen Funktionierens und der langfristigen Produktivität der landwirtschaftlichen Ökosysteme anzupassen. Schließlich sind finanziell attraktive Finanzierungsprogramme für Eigentümer, Landwirte und andere Landnutzer, die sich freiwillig an solchen Verfahren beteiligen, von Bedeutung, um die langfristigen Vorteile der Wiederherstellung zu erzielen.***

- (55) Um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch auf Flächen, die nicht von Lebensraumtypen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen, eingenommen werden. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands landwirtschaftlicher Ökosysteme, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für landwirtschaftliche Ökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage **einer Auswahl von Indikatoren zu messen, darunter der Index der Grünlandschmetterlinge, der Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerflächen und der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt.**
- (56) Da Feldvögel als wesentliche Indikatoren für die Gesundheit landwirtschaftlicher Ökosysteme weithin bekannt und anerkannt sind, sollten Ziele für die Erholung ihrer Bestände festgelegt werden. Die Verpflichtung, diese Ziele zu erreichen, sollte für die Mitgliedstaaten und nicht für einzelne Landwirte gelten. Die Mitgliedstaaten sollten diese Ziele erreichen, indem sie wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ergreifen und mit Landwirten und anderen Interessenträgern bei deren Gestaltung und Umsetzung vor Ort zusammenarbeiten und sie unterstützen.

- (57) Auf landwirtschaftlichen Flächen befindliche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, darunter Pufferstreifen, Rotationsbrachen oder rotationsunabhängige Brachen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhaufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte, bieten Platz für wildlebende Pflanzen und Tiere, einschließlich Bestäubern, verhindern Bodenerosion und -verarmung, filtern Luft und Wasser und unterstützen die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie die landwirtschaftliche Produktivität von bestäubungsabhängigen Kulturen. **Unter bestimmten Bedingungen** können auch produktive **Elemente** als Landschaftselemente mit großer Vielfalt **betrachtet** werden.

- (58) Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) zielt darauf ab, den Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, zu unterstützen und zu stärken. Zu den spezifischen Zielen der GAP zählt es, einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften zu leisten. Gemäß dem neuen GAP-Konditionalitätsstandard Nr. 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ 8), der in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> festgelegt ist, müssen Begünstigte, die flächenbezogene Zahlungen erhalten, einen Mindestanteil von 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorsehen und dürfen keine bestehenden Landschaftselemente beseitigen. Der Anteil zur Erfüllung des Standards GLÖZ 8 kann von 4 % auf 3 % beschränkt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Verpflichtung wird dazu beitragen, dass die Mitgliedstaaten eine positive Entwicklung bei Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen vollziehen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP die Möglichkeit, Öko-Regelungen für landwirtschaftliche Verfahren einzuführen, die Landwirte auf landwirtschaftlichen Flächen einsetzen, darunter möglicherweise solche zur Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nichtproduktiven Flächen. Ebenso können die Mitgliedstaaten in ihre GAP-Strategiepläne auch Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen aufnehmen, einschließlich solcher zur verstärkten Pflege von Landschaftselementen, die über den Standard GLÖZ 8 oder die Öko-Regelungen hinausgehen. Projekte im Rahmen des Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ des durch die Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> eingerichteten LIFE-Programms werden ebenfalls dazu beitragen, die biologische Vielfalt Europas auf landwirtschaftlichen Flächen bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen, indem sie die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG sowie der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 unterstützen.

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

- (59) Durch die Wiederherstellung und Wiedervernässung landwirtschaftlich (d. h. als Grün- oder Ackerland) genutzter organischer Böden im Sinne der IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare (Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories) von 2006, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, können wesentliche Vorteile für die biologische Vielfalt erzielt, die Treibhausgasemissionen erheblich verringert, andere Vorteile für die Umwelt erwirkt und gleichzeitig eine vielfältige Agrarlandschaft geschaffen werden. Die Mitgliedstaaten haben die Wahl zwischen verschiedensten Wiederherstellungsmaßnahmen für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Moorböden, die von der Umwandlung von Ackerland in Grünland über Extensivierungsmaßnahmen in Verbindung mit einer reduzierten Entwässerung bis hin zur vollständigen Wiedervernässung mit der Möglichkeit der Nutzung für Paludikulturen oder der Etablierung von Torf bildender Vegetation reichen. Der größte Nutzen für das Klima entsteht durch die Wiederherstellung und Wiedervernässung von Ackerland, gefolgt von der Wiederherstellung intensiv bewirtschafteten Grünlands. Im Interesse einer flexiblen Umsetzung des Wiederherstellungsziels für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Moorböden sollten die Mitgliedstaaten die Maßnahmen zur Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Moorböden in Torfabbaugebieten sowie, bis zu einem gewissen Grad, die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Moorböden, die anderen (z. B. forstwirtschaftlichen) Landnutzungen dienen, als Beitrag zu den Wiederherstellungszielen für entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Moorböden anrechnen lassen können. *In hinreichend begründeten Fällen und wenn eine Wiedervernässung entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorböden aufgrund erheblicher negativer Auswirkungen auf Gebäude, Infrastruktur, Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen nicht erfolgen kann und die Wiedervernässung von Moorböden, die anderen Landnutzungen dienen, nicht durchführbar ist, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, das Ausmaß der Wiedervernässung von Moorböden zu verringern.*

- (60) Um die Vorteile der biologischen Vielfalt in vollem Umfang nutzen zu können, sollten entwässerte Moorböden auch in anderen als den in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Feuchtgebiet-Lebensraumtypen, die wiederhergestellt und erneut etabliert werden sollen, wiederhergestellt und wiedervernässt werden. Daten über die Ausdehnung organischer Böden sowie über deren Treibhausgasemissionen und deren Abbau von Treibhausgasen werden im Rahmen der Berichterstattungspflichten des LULUCF-Sektors überwacht, in den nationalen Treibhausgasinventaren der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelt. Wiederhergestellte und wiedervernässte Moorböden können auf alternative Weise produktiv weiter genutzt werden. So kann die Paludikultur, die Bewirtschaftung von Feuchtmooren, beispielsweise den Anbau verschiedener Schilffarten, bestimmte Holzsorten, den Blaubeer- und Moosbeerenanbau, den Torfmoosanbau und die Beweidung mit Wasserbüffeln umfassen. Solche Verfahren sollten auf den Grundsätzen der nachhaltigen Bewirtschaftung beruhen und auf die Verbesserung der biologischen Vielfalt abzielen, damit sie sowohl finanziell als auch ökologisch von hohem Wert sind. Zudem kann die Paludikultur mehreren Arten zugutekommen, die in der Union gefährdet sind, und auch die Vernetzung von Feuchtgebieten und die Zusammenführung von Populationen entsprechender Arten in der Union erleichtern. Finanzielle Mittel für die Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Moorböden und zum Ausgleich etwaiger Einkommensverluste können aus einer Vielzahl verschiedener Quellen kommen, darunter Ausgaben aus dem Haushalt der Union und Finanzierungsprogramme der Union.



- (61) In der neuen EU-Waldstrategie für 2030, die in der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 festgelegt wurde, wurde auf die Notwendigkeit der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Wälder hingewiesen. Wälder und andere bewaldete Flächen bedecken mehr als 43,5 % der Landfläche der Union. Waldökosysteme mit reichhaltiger biologischer Vielfalt sind einerseits anfällig für den Klimawandel, aber andererseits auch ein natürlicher Verbündeter bei der Anpassung an den Klimawandel und bei der Bekämpfung des Klimawandels und der klimabedingten Risiken, unter anderem durch ihre Funktionen als CO<sub>2</sub>-Speicher und CO<sub>2</sub>-Senke, und bieten viele andere wichtige Ökosystemdienstleistungen und -vorteile, wie die Bereitstellung von Holz, Nahrungsmitteln und anderen Nichtholzprodukten, die Klimaregulierung, die Bodenstabilisierung und den Erosionsschutz sowie die Reinigung von Luft und Wasser.

- (62) Um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen in der gesamten Union zu verbessern, müssen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und zwar auch auf Flächen der Lebensraumtypen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG fallen. In Ermangelung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung des Zustands von Waldökosystemen, die die Festlegung spezifischer Wiederherstellungsziele für Waldökosysteme ermöglichen würde, ist es angezeigt, eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen festzulegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage des ***Indexes häufiger Waldvogelarten und einer Auswahl anderer*** Indikatoren zu messen, ***darunter*** stehendes ***Totholz***, liegendes Totholz, der Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur, die Waldvernetzung, der Vorrat an organischem Kohlenstoff, ***der Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten*** und ***die Vielfalt der Baumarten***.

- (63) *Bei der Planung und Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen, die für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen erforderlich sind, und bei der Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus für die Biodiversitätsindikatoren für Wälder sollten die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten den Risiken von Waldbränden Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten bewährte Verfahren zur Verringerung dieser Risiken nutzen, insbesondere derjenigen, die in den 2021 veröffentlichten Leitlinien der Kommission zur landgestützten Verhütung von Waldbränden beschrieben werden.*

- (64) *In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird die Verpflichtung eingegangen, unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze bis 2030 mindestens 3 Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen. Die neue EU-Waldstrategie für 2030, die in der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2021 dargelegt wurde, enthält einen Fahrplan für die Erfüllung dieser Verpflichtung, und zwar anhand des allgemeinen Grundsatzes, den richtigen Baum an der richtigen Stelle und für den richtigen Zweck zu pflanzen und zu pflegen. Ein Baumzähler steht online als Instrument zur Verfügung, um Beiträge zu dieser Verpflichtung und die Fortschritte bei der Erfüllung zu dokumentieren; die Mitgliedstaaten sollten Daten zu den angepflanzten Bäumen in diesem Instrument vermerken. Wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und im Fahrplan der neuen EU-Waldstrategie für 2030 dargelegt, hat die Kommission am 17. März 2023 Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Auf- und Wiederaufforstung sowie Baumpflanzung veröffentlicht. Diese Leitlinien bilden den Rahmen der zu beachtenden ökologischen Grundsätze und zielen darauf ab, einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung zu leisten und dadurch die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu unterstützen.*

- (65) Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützte Lebensräume und Arten sind, für Bestäuber und für Süßwasser-, städtische, landwirtschaftliche und Waldökosysteme sollten einander ergänzen und synergetisch wirken, damit das übergeordnete Ziel der Wiederherstellung von Ökosystemen auf den Land- und Meeresflächen der **Mitgliedstaaten** erreicht wird. Die zur Verwirklichung eines spezifischen Ziels erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden in vielen Fällen auch zur Erreichung anderer Ziele bzw. Erfüllung anderer Verpflichtungen beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten Wiederherstellungsmaßnahmen daher strategisch planen, um deren Wirksamkeit als Beitrag zur Erholung der Natur in der gesamten Union zu maximieren. Wiederherstellungsmaßnahmen sollten ferner so geplant werden, dass sie zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung und Eindämmung der Auswirkungen von Naturkatastrophen **und der Landdegradation** beitragen. Sie sollten darauf abzielen, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der Ökosysteme und ihr Produktivitätspotenzial zu optimieren, wobei ihr Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gemeinschaften berücksichtigt wird. **Zur Vermeidung unbeabsichtigter Auswirkungen sollten die Mitgliedstaaten auch die vorhersehbaren sozioökonomischen Auswirkungen und den geschätzten Nutzen der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen berücksichtigen.** Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten detaillierte nationale Wiederherstellungspläne auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse erstellen. **Dokumentierte Aufzeichnungen über Verteilung und Fläche in der Vergangenheit sowie über die erwarteten Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels sollten in die Bestimmung der günstigen Gesamtflächen für die Lebensraumtypen einfließen. Darüber hinaus ist es wichtig,** dass die Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung der Pläne zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten sollten den spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnissen in ihrem Hoheitsgebiet Rechnung tragen, damit die Pläne auf die einschlägigen Belastungen, Bedrohungen und Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt eingehen können, und sollten zum Zwecke der Wiederherstellung der Natur und der grenzübergreifenden Vernetzung zusammenarbeiten.

- (66) Um Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen zu gewährleisten, die zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der Natur in der Union ergriffen wurden und ergriffen werden sollen, sollten die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne Folgendes berücksichtigen: die Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete und die gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgearbeiteten prioritären Aktionsrahmen; die Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper, die in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> erstellten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete enthalten sind; die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Meeresstrategien zur Erreichung eines guten Umweltzustands für alle Meeresregionen der Union; die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> erstellten nationalen Luftreinhalteprogramme; die gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entwickelten nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne sowie die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angenommenen Erhaltungsmaßnahmen und die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> angenommenen technischen Maßnahmen.

---

<sup>18</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

- (67) Um die Kohärenz zwischen den Zielen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup>, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten dem Potenzial von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für die Wiederherstellung der Natur Rechnung tragen.

---

<sup>21</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

<sup>23</sup> Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

- (68) Da es wichtig ist, die doppelte Herausforderung, die sich aus dem Verlust an biologischer Vielfalt und dem Klimawandel ergibt, konsequent anzugehen, sollte bei der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt werden und umgekehrt. **Wiederherstellungsmaßnahmen und die Durchführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien sollten, sofern möglich, kombiniert werden können, auch in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien oder speziellen Infrastrukturgebieten. Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energie in ihrem Hoheitsgebiet eine koordinierte Erfassung durchzuführen, bei der sie das inländische Potenzial und die verfügbaren Landflächen, unterirdischen Flächen, Meere oder Binnengewässer ermitteln, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die damit zusammenhängende Infrastruktur wie Netz- und Speichereinrichtungen einschließlich Wärmespeichern benötigt werden, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum überarbeiteten Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 zu erreichen. Diese benötigten Gebiete, einschließlich der bestehenden Anlagen und Kooperationsmechanismen, müssen mit den erwarteten Zielpfaden und der geplanten installierten Gesamtleistung der jeweiligen Technologie im Bereich erneuerbare Energie im Einklang stehen, die in den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten eine Untergruppe dieser Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausweisen.**



Bei Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien handelt es sich um bestimmte Standorte an Land oder auf See, die von einem Mitgliedstaat für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ■ als besonders geeignet eingestuft wurden, wo angesichts der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets nicht zu erwarten ist, dass der Einsatz einer bestimmten Art erneuerbarer Energie erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Die Mitgliedstaaten müssen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer **und Fassaden von Gebäuden**, Verkehrsinfrastrukturflächen **und ihre unmittelbare Umgebung**, Parkplätze, **landwirtschaftliche Betriebe**, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und, falls angemessen, kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, berücksichtigen. **Ferner ist in Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten einen Plan oder mehrere Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für den Ausbau von Netz- und Speicherprojekten annehmen können, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, wenn durch diesen Ausbau keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder solche Auswirkungen angemessen abgemildert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden können.**

*Mit diesen Gebieten sollen die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie unterstützt und ergänzt werden.* Bei der Ausweisung von *Beschleunigungsgebieten* für erneuerbare Energien *und speziellen Infrastrukturgebieten* müssen die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und ihre nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der *Erfassung von Gebieten, die benötigt werden, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 zu erreichen, und, soweit relevant, mit der* Ausweisung von *Beschleunigungsgebieten* für erneuerbare Energien *und speziellen Infrastrukturgebieten koordinieren.* Während der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne sollten die Mitgliedstaaten für Synergien mit dem *Ausbau erneuerbarer Energie und der Energieinfrastruktur* sowie mit den bereits ausgewiesenen *Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten* sorgen und sicherstellen, dass die Funktionsweise *dieser* Gebiete, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in *diesen* Gebieten geltenden Genehmigungsverfahren, unverändert bleibt.

- (69) Um Synergien mit Wiederherstellungsmaßnahmen zu gewährleisten, die in den Mitgliedstaaten bereits geplant oder ergriffen wurden, sollten diese Wiederherstellungsmaßnahmen in den nationalen Wiederherstellungsplänen anerkannt und berücksichtigt werden. Angesichts der im Sechsten IPCC-Sachstandsbericht hervorgehobenen Dringlichkeit, Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme zu ergreifen, sollten die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen parallel zur Ausarbeitung der Wiederherstellungspläne umsetzen.

- (70) Bei den nationalen Wiederherstellungsplänen **und den Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen sowie den Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschlechterung von Lebensräumen** sollten auch die Ergebnisse von Forschungsprojekten, die für die Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die Ermittlung und Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen sowie für Überwachungszwecke relevant sind, berücksichtigt werden. **Falls angemessen sollten ferner die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berücksichtigt werden, wie etwa soziale, wirtschaftliche und kulturelle Erfordernisse sowie regionale und lokale Besonderheiten, einschließlich der Bevölkerungsdichte.**

- (71) Es ist angezeigt, der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union Rechnung zu tragen, die in Artikel 349 AEUV, der spezifische Maßnahmen zur Unterstützung dieser Gebiete vorsieht, aufgeführt sind. Wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgesehen, sollte ein besonderer Schwerpunkt auf dem Schutz und der Wiederherstellung der Ökosysteme der Gebiete in äußerster Randlage liegen, da sie einen außergewöhnlich hohen Biodiversitätswert aufweisen. ***Gleichzeitig sollten die mit dem Schutz und der Wiederherstellung dieser Ökosysteme verbundenen Kosten und Faktoren wie Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe und schwierige Relief- und Klimabedingungen der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne, berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, auf freiwilliger Basis spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen in denjenigen Gebieten in äußerster Randlage aufzunehmen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.***

- (72) Die EUA sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne sowie bei der Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Wiederherstellungsziele und der Erfüllung der Verpflichtungen unterstützen. Die Kommission sollte bewerten, ob die nationalen Wiederherstellungspläne geeignet sind, um diese Ziele und Verpflichtungen zu erfüllen, **die übergeordneten Ziele der Union – zusammen als Unionsziel für alle Flächen und Ökosysteme, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, bis 2030 mindestens 20 % der Land- und mindestens 20 % der Meeresfläche und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abzudecken – und das Ziel der Umwandlung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union in frei fließende Flüsse bis 2030 zu erreichen sowie einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume auf Unionsebene zu pflanzen, zu leisten.**

- (73) Aus dem Bericht über den Zustand der Natur 2020 geht hervor, dass ein erheblicher Teil der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG gemeldeten Daten, insbesondere über den Erhaltungszustand und die Trends der von ihnen geschützten Lebensräume und Arten, aus Teilerhebungen stammt oder lediglich auf Beurteilungen von Sachverständigen beruht. Der Bericht ergab ferner, dass der Zustand mehrerer gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützter Lebensraumtypen und Arten noch unbekannt ist. Diese Wissenslücken müssen geschlossen und Investitionen in Überwachung und Kontrolle getätigt werden, um eine Grundlage für solide und wissenschaftlich fundierte nationale Wiederherstellungspläne zu schaffen. Um die Aktualität, Wirksamkeit und Kohärenz der verschiedenen Überwachungsmethoden zu erhöhen, sollten bei der Überwachung und Kontrolle die Ergebnisse aus unionsfinanzierten Forschungs- und Innovationsprojekten und die Ergebnisse, die durch neue Technologien wie In-situ-Überwachung und Fernerkundung unter Verwendung von im Rahmen der Komponenten EGNOS, Galileo und Copernicus des Weltraumprogramms der Union, das mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> eingerichtet wurde, bereitgestellten Weltraumdaten und -diensten gewonnen werden, bestmöglich genutzt werden. Die EU-Missionen „Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer“, „Anpassung an den Klimawandel“ und „Ein ‚Boden-Deal‘ für Europa“, die in der Mitteilung der Kommission vom 29. September 2021 über EU-Missionen aufgeführt werden, werden die Umsetzung der Wiederherstellungsziele unterstützen.

<sup>24</sup>

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

- (74) *Angesichts der besonderen technischen und finanziellen Herausforderungen, die mit der Erfassung und Überwachung der Meeresumwelt verbunden sind, sollten die Mitgliedstaaten – ergänzend zu den gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelten Informationen – Informationen über Druck und Bedrohungen oder andere einschlägige Informationen als Grundlage für die Extrapolation verwenden können, wenn sie den Zustand der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Meereslebensräume bewerten. Es sollte ferner möglich sein, diesen Ansatz als Grundlage für die Planung von Wiederherstellungsmaßnahmen in Meereslebensräumen im Einklang mit der vorliegenden Verordnung zu verwenden. Die Gesamtbewertung des Zustands der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Meereslebensräume sollte auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und des aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stands erfolgen.*

- (75) Um die Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne, die ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen, die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, und die Daten über das Verzeichnis von Hindernissen für die Durchgängigkeit von Flüssen sicherzustellen, sollte ein System eingeführt werden, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, relevante Daten über die Ergebnisse dieser Überwachung zu erheben, auf dem neuesten Stand zu halten und zugänglich zu machen. Bei der elektronischen Datenübermittlung an die Kommission sollte das Reportnet-System der EUA genutzt und darauf abgezielt werden, den Verwaltungsaufwand für alle Stellen so gering wie möglich zu halten. Um eine angemessene Infrastruktur für den Zugang der Öffentlichkeit, die Berichterstattung und den Datenaustausch zwischen Behörden zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten, soweit relevant, die Datenspezifikationen auf die Spezifikationen der Richtlinien 2003/4/EG<sup>25</sup>, 2007/2/EG<sup>26</sup> und (EU) 2019/1024<sup>27</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates stützen.

---

<sup>25</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

<sup>26</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).



- (76) Um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten auf Anfrage über das Instrument für technische Unterstützung unterstützen, das mit der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> geschaffen wurde und maßgeschneiderte technische Unterstützung bei der Konzipierung und Durchführung von Reformen bereitstellt. Die im Rahmen dieses Instruments bereitgestellte technische Unterstützung umfasst beispielsweise die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und den Austausch einschlägiger bewährter Verfahren.
- (77) Die Kommission sollte auf der Grundlage unionsweiter Fortschrittsberichte der EUA sowie anderer Analysen und Berichte, die von den Mitgliedstaaten in einschlägigen Politikbereichen wie Naturschutz, Meerespolitik und Wasserpolitik zur Verfügung gestellt werden, über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen dieser Verordnung Bericht erstatten.

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

- (78) Um die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Verpflichtungen zu gewährleisten, ist es von größter Bedeutung, dass angemessene private und öffentliche Investitionen in die Wiederherstellung getätigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher Ausgaben zur Verwirklichung der Biodiversitätsziele, auch in Bezug auf Opportunitäts- und Übergangskosten, die sich aus der Durchführung der nationalen Wiederherstellungspläne ergeben, in ihre nationalen Haushalte aufnehmen und darlegen, wie die Unionsmittel verwendet werden.

In Bezug auf die Unionsmittel tragen die Ausgaben im Rahmen des Unionshaushalts und der Finanzierungsprogramme der Union – etwa des LIFE-Programms, des mit der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> eingerichteten Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), die beide mit der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> eingerichtet wurden, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Kohäsionsfonds, die beide mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> eingerichtet wurden, des mit der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang sowie des mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup> eingerichteten Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont Europa) – zu den Biodiversitätszielen bei, da angestrebt wird, im Jahr 2024 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates<sup>34</sup> festgelegten jährlichen Ausgaben im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 für die Verwirklichung der Biodiversitätsziele aufzuwenden.

---

<sup>29</sup> Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

<sup>33</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

<sup>34</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup> eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität ist eine weitere Finanzierungsquelle für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen. In Bezug auf das LIFE-Programm sollte der angemessenen Nutzung der strategischen Naturschutzprojekte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da es sich hierbei um ein spezifisches Instrument handelt, das die Durchführung dieser Verordnung unterstützen könnte, indem es die verfügbaren Finanzmittel wirksam und effizient einbindet.

- (79) ***Durch die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne sollten die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet werden, Mittel im Rahmen der GAP, der GFP oder anderer Finanzierungsprogramme oder -instrumente in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zur Durchführung dieser Verordnung umzuwidmen.***

---

<sup>35</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (80) Es steht eine Reihe von unionsweiten, nationalen und privaten Initiativen zur Förderung der privaten Finanzierung zur Verfügung, wie das mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>36</sup> eingerichtete Programm „InvestEU“, das Möglichkeiten zur Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel bietet, um unter anderem die Förderung von Natur und biologischer Vielfalt durch grüne und blaue Infrastrukturprojekte und die klimaeffiziente Landwirtschaft als grünes Geschäftsmodell zu stärken. ***Die Finanzierung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur vor Ort durch private oder öffentliche Finanzmittel, einschließlich ergebnisorientierter Unterstützung und innovativer Regelungen wie etwa zur Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Entnahme, könnten gefördert werden. Vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen könnten private Investitionen ferner durch öffentliche Investitionsprogramme – auch in Form von Finanzierungsinstrumenten, Subventionen und anderen Instrumenten – gefördert werden.***

<sup>36</sup>

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

- (81) *Um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sind angemessene private und öffentliche Investitionen in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur unerlässlich. Daher sollte die Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung und in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht mit einer Analyse vorlegen, in dem etwaige Finanzierungslücken bei der Durchführung dieser Verordnung ermittelt werden. Diesem Bericht sollten, falls angemessen, Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, etwa die Bereitstellung spezifischer Mittel, beigelegt werden, ohne den Vorrechten der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Annahme des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 vorzugreifen.*

(82) *Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist es gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Außerdem verpflichtet Artikel 19 Absatz 1 EUV die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten<sup>37</sup> (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“). Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zugang zu Gerichten haben.*

---

<sup>37</sup> ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

- (83) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne einen gerechten und gesamtgesellschaftlichen Ansatz fördern. ***Sie sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um lokale und regionale Behörden, Landbesitzer und Landnutzer und deren Verbände, Organisationen der Zivilgesellschaft, die Wirtschaft, Forschungs- und Bildungsgemeinschaften, Landwirte, Fischer, Forstwirte, Investoren und andere relevante Interessenträger sowie die breite Öffentlichkeit in allen Phasen der Ausarbeitung, Überprüfung und Umsetzung der nationalen Wiederherstellungspläne einzubeziehen und den Dialog und die Verbreitung wissenschaftlich fundierter Informationen über die biologische Vielfalt und die Vorteile der Wiederherstellung zu fördern.***



- (84) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sollen die GAP-Strategiepläne zur Erreichung der langfristigen nationalen Zielwerte beitragen, die in den in Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben, und mit diesen Zielwerten vereinbar sein. Die vorliegende Verordnung sollte berücksichtigt werden, wenn die Kommission gemäß Artikel 159 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum 31. Dezember 2025 die Liste in Anhang XIII der genannten Verordnung überprüft.
- (85) Im Einklang mit der im Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>38</sup> festgelegten Verpflichtung im Rahmen des 8. Umweltaktionsprogramms müssen die Mitgliedstaaten umweltschädlich wirkende Subventionen auf nationaler Ebene schrittweise abschaffen, indem sie marktgestützte Instrumente und Instrumente für die umweltgerechte Haushaltsplanung und Finanzierung optimal einsetzen, einschließlich solcher Instrumente, die erforderlich sind, um für einen sozial gerechten Übergang zu sorgen, und Unternehmen und andere Interessenträger bei der Entwicklung standardisierter Verfahren für die Naturkapitalbilanzierung unterstützen.

---

<sup>38</sup> Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

- (86) Um die erforderliche Anpassung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung und Aktualisierung einer wissenschaftlich fundierten Methode zur Überwachung der Vielfalt von Bestäubern und Bestäuberpopulationen und zur Änderung der Anhänge I bis VII dieser Verordnung durch Anpassung der **Gruppen und Listen** von Lebensraumtypen, der Liste der Meeresarten, der für den Index häufiger Feldvogelarten **verwendeten Liste**, der Beschreibung, Einheit und Methodik der Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und Waldökosysteme **und der Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zu erlassen, um die Erfahrungen aus der Anwendung der Verordnung zu berücksichtigen oder die Übereinstimmung mit den Lebensraumtypen des EUNIS sicherzustellen**. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit **Folgenabschätzungen und** angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, **■** und zwar in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>39</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>39</sup>

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (87) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Methode zur Überwachung der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen, **Orientierungsrahmen** für die Festlegung des zufriedenstellenden Niveaus für **städtische Grünflächen, städtische Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemen**, Bestäuber, der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführten Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und der in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen, ein einheitliches Format für die nationalen Wiederherstellungspläne zu bestimmen und Format, Struktur und detaillierte Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Daten und Informationen an die Kommission festzulegen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>40</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>40</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (88) *Um eine schnelle und wirksame Reaktion auf unvorhersehbare, außergewöhnliche und unprovokierte Ereignisse zu ermöglichen, die sich der Kontrolle der Union entziehen und schwerwiegende unionsweite Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Flächen haben, die erforderlich sind, um eine ausreichende landwirtschaftliche Erzeugung für den Lebensmittelverbrauch in der Union sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die vorübergehende Aussetzung der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unter Wahrung der Ziele dieser Verordnung, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist und für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten, übertragen werden. Die Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.*
- (89) Die Kommission sollte eine Evaluierung der vorliegenden Verordnung vornehmen. Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte sich diese Evaluierung auf die Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und erzielter Mehrwert stützen und die Grundlage der Abschätzung der Folgen weitergehender Maßnahmen bilden. Darüber hinaus sollte die Kommission unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse prüfen, ob auf der Grundlage gemeinsamer Methoden zur Bewertung des Zustands von Ökosystemen, die nicht unter die Artikel 4 und 5 der vorliegenden Verordnung fallen, zusätzliche Wiederherstellungsziele festgelegt werden müssen.

- (90) Die Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> sollte entsprechend geändert werden.
- (91) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Sicherstellung der langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten durch von den Mitgliedstaaten zu ergreifende Wiederherstellungsmaßnahmen, um gemeinsam ein Unionsziel für die Wiederherstellung von Land- und Meeresflächen bis 2030 und allen Flächen, die der Wiederherstellung bedürfen, bis 2050 zu erfüllen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 *EUV* verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>41</sup> Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

# KAPITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

#### Gegenstand

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften, die zu Folgendem beitragen sollen:
- a) **■** langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger **Ökosysteme** in den Land- und Meeresflächen der **Mitgliedstaaten** durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme;
  - b) Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel **und die Landdegradationsneutralität**;
  - c) **Verbesserung der Ernährungssicherheit**;
  - d) Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union.

- (2) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für ■ wirksame und flächenbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten geschaffen, **um** zusammen **als Unionsziel für alle Flächen und Ökosysteme, die in den in Geltungsbereich dieser Verordnung fallen**, bis 2030 mindestens 20 % der Land- ■ und mindestens **20 % der Meeresfläche** ■ und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abzudecken.

## Artikel 2

### Geografischer Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in den Artikeln 4 bis 12 genannten Ökosysteme

- a) in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten;
- b) **in den Küstengewässern der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 2000/60/EG, ihrem Meeresboden oder ihrem Untergrund;**
- c) in Gewässern, am Meeresgrund oder im Meeresuntergrund seewärts der Basislinie, ab der die Ausdehnung der Territorialgewässer eines Mitgliedstaats ermittelt wird, bis zur äußersten Reichweite des Gebiets, in dem ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982<sup>42</sup> **souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse hat oder** ausübt.

---

<sup>42</sup> ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3.

***Diese Verordnung gilt nur für Ökosysteme im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, auf das die Verträge Anwendung finden.***

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Ökosystem“ ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, **Pilz-** und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden, und umfasst Lebensraumtypen, Habitate von Arten und Artenpopulationen;
2. „Habitat einer Art“ ein **Habitat einer Art im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/43/EWG**;



3. „Wiederherstellung“ den Prozess der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems **zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten oder zu verbessern, indem eine Fläche eines Lebensraumtyps auf einen guten Zustand gebracht wird bis die günstige Gesamtfläche erreicht wird und der Zustand des Habitats einer Art zur Erreichung einer ausreichenden Qualität und Quantität im Einklang mit Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 verbessert wird und die Zielvorgaben und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8 bis 12 einschließlich der Erreichung des zufriedenstellenden Niveaus für die in den Artikeln 8 bis 12 genannten Indikatoren erfüllt werden;**
4. „guter Zustand“ in Bezug auf eine Fläche **eines Lebensraumtyps** einen Zustand, in dem **die** wesentlichen Merkmale **des Lebensraumtyps, insbesondere seine** Struktur und Funktionen **und seine charakteristischen Arten oder seine charakteristische Artenzusammensetzung** das hohe Maß an ökologischer Integrität, Stabilität und Widerstandsfähigkeit aufweisen, das erforderlich ist, um seine langfristige Erhaltung zu gewährleisten, **und somit zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums beitragen, wenn der betreffende Lebensraumtyp in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, und – bei Meeresökosystemen – zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands beitragen;**
5. „guter Umweltzustand“ den guten Umweltzustand im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG;
6. „günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraums“ den günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG;
7. „günstiger Erhaltungszustand einer Art“ den günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Artikels 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG;

8. „günstige Gesamtfläche“ die gesamte Fläche eines Lebensraumtyps in einer bestimmten biogeografischen Region oder Meeresregion auf nationaler Ebene, die als das erforderliche Mindestmaß anzusehen ist, um den langfristigen Fortbestand des Lebensraumtyps und seiner **charakteristischen** Arten oder seiner **charakteristischen Artenzusammensetzung** sowie aller bedeutenden ökologischen Variationen dieses Lebensraumtyps in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten und sich aus der derzeitigen Fläche des Lebensraumtyps und, falls diese Fläche für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten oder seiner charakteristischen Artenzusammensetzung nicht ausreicht, der zur erneuten Etablierung des Lebensraumtyps erforderlichen zusätzlichen Fläche zusammensetzt; **wenn der betreffende Lebensraumtyp in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, trägt diese erneute Etablierung zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums bei, und bei Meeresökosystemen trägt diese erneute Etablierung zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands bei;**

9. „ausreichende Qualität des Habitats“ die Qualität eines Habitats einer Art, die es ermöglicht, die ökologischen Erfordernisse einer Art in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufts zu erfüllen, sodass diese Art ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, **und so zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands einer in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art und zur Sicherung der Populationen wildlebender Vogelarten, die von der Richtlinie 2009/147/EG erfasst werden, beiträgt und zusätzlich – bei Meeresökosystemen – zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands beiträgt;**
10. „ausreichende Quantität des Habitats“ die Quantität eines Habitats einer Art, die es ermöglicht, die ökologischen Erfordernisse einer Art in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufts zu erfüllen, sodass diese Art ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, **und so zur Erreichung oder Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands einer in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art und zur Sicherung der Populationen wildlebender Vogelarten, die von der Richtlinie 2009/147/EG erfasst werden, beiträgt und zusätzlich – bei Meeresökosystemen – zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands beiträgt;**

11. **„sehr häufig vorkommender und weit verbreiteter Lebensraumtyp“ einen Lebensraumtyp, der in mehreren biogeografischen Regionen in der Union mit einer Ausdehnung von mehr als 10 000 km<sup>2</sup> vorkommt;**
12. „Bestäuber“ ein wildlebendes **Insekt**, das Pollen vom Staubbeutel einer Pflanze zur Narbe einer Pflanze transportiert und so die Befruchtung und Erzeugung von Samen ermöglicht;
13. „Rückgang der Bestäuberpopulationen“ einen Rückgang der Größe und/oder Vielfalt der Populationen von Bestäubern;
14. **„heimische Baumart“ eine Baumart, die in ihrem natürlichen früheren oder derzeitigen Verbreitungsgebiet und ihrem potenziellen Verbreitungsgebiet vorkommt, d. h. in dem Verbreitungsgebiet, das sie natürlich einnimmt oder ohne direkte oder indirekte Einführung oder Pflege durch Menschen einnehmen könnte;**
15. „lokale Verwaltungseinheit“ oder „LAU“ (Local Administrative Unit) eine gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>43</sup> errichtete Verwaltungseinheit in einem Mitgliedstaat auf niedriger Ebene unterhalb der einer Provinz, einer Region oder eines Landes;

---

<sup>43</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

16. ***„Stadtzentren“ und „städtische Räume“ Gebietseinheiten in Städten sowie kleineren Städten und Vororten, die nach einer gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegten rasterbasierten Typologie klassifiziert sind;***
17. „Städte“ LAU, in denen mindestens 50 % der Bevölkerung in einem oder mehreren Stadtzentren leben, gemessen am Verstädterungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;
18. „kleinere Städte und Vororte“ LAU, in denen weniger als 50 % der Bevölkerung in einem Stadtzentrum, aber mindestens 50 % der Bevölkerung in einem städtischen Raum leben, gemessen am Verstädterungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;
19. ***„stadtnahe Gebiete“ an Stadtzentren oder städtische Räume angrenzende Gebiete, die mindestens alle Gebiete innerhalb eines Kilometers gemessen ab den äußeren Grenzen dieser Stadtzentren oder städtischen Räume umfassen und die sich in derselben Stadt oder derselben kleineren Stadt bzw. demselben Vorort wie diese Stadtzentren oder städtischen Räume befinden;***

20. „städtische Grünfläche“ **die Gesamtfläche von Bäumen, Büschen, Sträuchern, dauerhafter krautiger Vegetation, Flechten und Moosen sowie Teichen und Wasserläufen** in Städten oder in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage von Daten, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, **und – sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar – anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden;**
21. „städtische Baumüberschirmung“ die Gesamtfläche der Baumbedeckung in Städten sowie in kleineren Städten und Vororten, berechnet auf der Grundlage der Daten zur Baumbestandsdichte, die der Copernicus-Landüberwachungsdienst im Rahmen der Copernicus-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Weltraumprogramms der Union bereitstellt, **und – sofern für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbar – anderer geeigneter zusätzlicher Daten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden;**
22. „frei fließender Fluss“ **einen Fluss oder einen Flussabschnitt, dessen longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung nicht durch künstliche Strukturen, die ein Hindernis bilden, behindert wird und dessen natürliche Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt sind;**

23. **„Wiedervernässung von Moorböden“ den Prozess der Umwandlung entwässerter Moorböden in Richtung nasser Moorböden;**
24. **„Beschleunigungsgebiet** für erneuerbare Energie“ ein **Beschleunigungsgebiet** für erneuerbare Energie im Sinne des Artikels 2 Nummer 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001.

## KAPITEL II

### WIEDERHERSTELLUNGSZIELE UND -VERPFLICHTUNGEN

#### Artikel 4

##### Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Wiederherstellungsmaßnahmen werden wie folgt ergriffen:

- a) bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;*
- b) bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang I aufgeführten Gruppe von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes geben die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen, die sich in Natura 2000-Gebieten befinden, Vorrang.*



- (2) *Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b können die Mitgliedstaaten sehr häufig vorkommende und weit verbreitete Lebensraumtypen, die mehr als 3 % ihres europäischen Hoheitsgebiets abdecken, aus der betreffenden Gruppe von Lebensraumtypen ausnehmen, sofern dies für die Zwecke jenes Absatzes hinreichend gerechtfertigt ist.*

*Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 an, so ergreift er Wiederherstellungsmaßnahmen*

- a) bis 2050 auf einer Fläche, die mindestens 80 % der Fläche ausmacht, die sich in Bezug auf jeden dieser Lebensraumtypen nicht in gutem Zustand befindet;*
- b) bis 2030 auf mindestens einem Drittel des in Buchstabe a genannten Prozentsatzes und*
- c) bis 2040 auf mindestens zwei Drittel des unter Buchstabe a genannten Prozentsatzes.*

*Die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 findet nur Anwendung, wenn sichergestellt ist, dass der in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Prozentsatz nicht verhindert, dass der günstige Erhaltungszustand für jeden dieser Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene erreicht oder erhalten wird.*

- (3) *Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 an, so gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a für die Gesamtfläche aller in Anhang I aufgeführten verbleibenden Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, und die Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b für die verbleibenden Flächen der in Anhang I aufgeführten relevanten Gruppen von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden.*

- (4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen auf Flächen, die diese Lebensraumtypen nicht aufweisen, erneut zu etablieren, **damit eine günstige Gesamtfläche für diese Lebensraumtypen erreicht wird**. Solche Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Fläche ergriffen, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für jede in Anhang I aufgeführte Gruppe von Lebensraumtypen zu erreichen, das im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert wird.
- (5) **Abweichend von Absatz 4 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass es nicht möglich ist, bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine günstige Gesamtfläche eines bestimmten Lebensraumtyps auf 100 % der Fläche zu erreichen, in seinem nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 einen niedrigeren Prozentsatz zwischen 90 % und 100 % festlegen und eine angemessene Begründung vorlegen. In diesem Fall ergreift der Mitgliedstaat schrittweise Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen. Bis 2030 müssen diese Wiederherstellungsmaßnahmen mindestens 30 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen, und bis 2040 müssen sie mindestens 60 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen.**

- (6) ***Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 5 auf bestimmte Lebensraumtypen an, so gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 4 für die verbleibenden Lebensraumtypen, die zu den in Anhang I aufgeführten Gruppen von Lebensraumtypen gehören, zu denen diese bestimmten Lebensraumtypen gehören.***
- (7) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitats der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitats der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden wildlebenden Vogelarten, die – ***zusätzlich zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 4 dieses Artikels*** – erforderlich sind, um die Qualität und Quantität dieser Habitats zu verbessern, auch durch ihre erneute Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Habitats erreicht ist.

- (8) Die Bestimmung der für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 4 und 7 am besten geeigneten Flächen erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zustand der in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen, gemessen anhand der Struktur und der Funktionen, die für ihre langfristige Erhaltung einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, sowie anhand der Qualität und Quantität der Habitate der in Absatz 7 genannten Arten; **dabei werden die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG übermittelten Informationen herangezogen und, falls angemessen, die unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen gemäß Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c dieser Verordnung berücksichtigt.**
- (9) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis spätestens 2030 der Zustand der Lebensraumtypen für mindestens 90 % der über alle in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen verteilten Fläche bekannt ist und dass der Zustand der Flächen aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bis 2040 bekannt ist.**
- (10) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 4 wird die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung zwischen den in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 7 genannten Arten, die in diesen Lebensraumtypen vorkommen, Rechnung getragen.

- (11) Die Mitgliedstaaten **ergreifen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll**, dass die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 4 und 7 unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bis zum Erreichen eines guten Zustands und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Habitate der in Absatz 7 genannten Arten bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität dieser Habitate aufweisen.

**Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll**, dass sich der Zustand von Flächen, auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht **erheblich** verschlechtert.

- (12) **Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG** bemühen sich die Mitgliedstaaten, **spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 17 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine erhebliche Verschlechterung** des Zustands der Flächen, auf denen die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen **und die sich in gutem Zustand befinden, zu verhindern, oder die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsziele gemäß Absatz 17 des vorliegenden Artikels zu erreichen.**

- (13) *In Bezug auf die Absätze 11 und 12 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten außerhalb von Natura 2000-Gebieten, wenn es keine Alternativen gibt, die in diesen Absätzen festgelegten Verschlechterungsverbote auf Ebene jeder biogeografischen Region ihres Hoheitsgebiets für jeden Lebensraumtyp und jedes Habitat von Arten anwenden, sofern der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis zum ... [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] seine Absicht mitteilt, diesen Absatz anzuwenden, und die Verpflichtungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe j, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt.*
- (14) Außerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt die **Verpflichtung gemäß Absatz 11 nicht für Verschlechterungen**, die auf Folgendes zurückzuführen sind:
- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**;
  - b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden; ■
  - c) **einen Plan oder** ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für **den bzw.** das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, was auf Einzelfallbasis zu bestimmen ist, **oder**
  - d) **Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.**

- (15) *Außerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 12 nicht für Verschlechterungen, die auf Folgendes zurückzuführen sind:*
- a) höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen;*
  - b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;*
  - c) Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, oder*
  - d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.*
- (16) In Natura 2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 11 und 12 genannten Verpflichtung gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:
- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**;
  - b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden oder
  - c) einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.

- (17) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
- a) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen wächst, bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand ist und bis die günstige Gesamtfläche für jeden Lebensraumtyp in jeder biogeografischen Region **des betreffenden Mitgliedstaats** erreicht ist;
  - b) die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Land-, Küsten- und Süßwasserhabitats der in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten zunimmt.

## Artikel 5

### Wiederherstellung von Meeresökosystemen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Wiederherstellungsmaßnahmen werden wie folgt ergriffen:



- a) *bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche der Gruppen 1 bis 6 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;*
- b) *bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang II aufgeführten Gruppen 1 bis 6 von Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;*
- c) *bis 2040 auf mindestens zwei Dritteln des Prozentsatzes gemäß Buchstabe d dieses Absatzes der Fläche von Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert, und*
- d) *bis 2050 auf einem gemäß Artikel 14 Absatz 3 bestimmten Prozentsatz der Fläche von Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen, die sich nicht in gutem Zustand befindet, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert.*

*Der Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels wird so festgelegt, dass das Erreichen oder Erhalten eines guten Umweltzustands im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG nicht verhindert wird.*

- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang II aufgeführten Biotoptypen **der Gruppen 1 bis 6** auf Flächen, die diese Biotoptypen nicht aufweisen, erneut zu etablieren, **damit die günstige Gesamtfläche für diese Biotoptypen erreicht wird**. Solche Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Fläche ergriffen, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für jede Gruppe von Biotoptypen zu erreichen, die im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert wird.

- (3) *Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass es nicht möglich ist, bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die günstige Gesamtfläche eines bestimmten Biotoptyps auf 100 % der Fläche zu erreichen, in seinem nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 einen niedrigeren Prozentsatz zwischen 90 % und 100 % festlegen und eine angemessene Begründung vorlegen. In diesem Fall ergreift der Mitgliedstaat schrittweise Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen. Bis 2030 müssen diese Wiederherstellungsmaßnahmen mindestens 30 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen, und bis 2040 müssen sie mindestens 60 % der zusätzlichen Fläche abdecken, die erforderlich ist, um diesen niedrigeren Prozentsatz bis 2050 zu erreichen.*
- (4) *Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 auf bestimmte Biotoptypen an, so gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 2 für die verbleibende zusätzliche Fläche, die erforderlich ist, um für jede in Anhang II aufgeführte Gruppe von Biotoptypen, zu der diese bestimmten Biotoptypen gehören, die günstige Gesamtfläche zu erreichen.*

- (5) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Meereslebensräume der in Anhang III dieser Verordnung und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und der Meereslebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden wildlebenden Vogelarten, die – **zusätzlich zu den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels** – erforderlich sind, um die Qualität und Quantität dieser Habitate zu verbessern, auch durch ihre erneute Etablierung, und um die Vernetzung zu verbessern, bis eine ausreichende Qualität und Quantität dieser Habitate erreicht ist.
- (6) Die Bestimmung der für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 dieses Artikels am besten geeigneten Flächen erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und des jüngsten **technischen und wissenschaftlichen Fortschritts bei der Bestimmung des Zustands** der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Biotoptypen ■ sowie der Qualität und Quantität der Habitate der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Arten; **dabei werden die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelten Informationen herangezogen.**

- (7) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zustand folgender Flächen bekannt ist:*
- a) *bis 2030 für mindestens 50 % der über alle der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppen 1 bis 6 verteilten Fläche;*
  - b) *bis 2040 für alle Flächen der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppen 1 bis 6;*
  - c) *bis 2040 für mindestens 50 % der über alle der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppe 7 verteilten Fläche;*
  - d) *bis 2050 für alle Flächen der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen der Gruppe 7.*
- (8) Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird die Notwendigkeit einer besseren **ökologischen Kohärenz und** Vernetzung zwischen den in Anhang II aufgeführten Biotoptypen berücksichtigt und den ökologischen Erfordernissen der in Absatz 5 genannten Arten, die in diesen Biotoptypen vorkommen, Rechnung getragen.

- (9) Die Mitgliedstaaten **ergreifen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll**, dass die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 unterliegen, eine kontinuierliche Verbesserung des Zustands der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen bis zum Erreichen eines guten Zustands und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Habitate der in Absatz 5 genannten Arten bis zum Erreichen einer ausreichenden Qualität dieser Habitate aufweisen.

**Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll**, dass sich der Zustand von Flächen, auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht **erheblich** verschlechtert.

- (10) **Unbeschadet der Richtlinie 92/43/EWG** bemühen sich die Mitgliedstaaten, **spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 17 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine erhebliche Verschlechterung** des Zustands der Flächen, auf denen die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Biotoptypen vorkommen **und die in gutem Zustand sind, zu verhindern, oder die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsziele gemäß Absatz 14 des vorliegenden Artikels zu erreichen.**

- (11) Außerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt **die Verpflichtung gemäß Absatz 9 nicht für Verschlechterungen**, die auf Folgendes zurückzuführen sind:
- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**;
  - b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden; ■
  - c) **einen Plan oder** ein Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse, für **den bzw.** das keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, was auf Einzelfallbasis zu bestimmen ist, **oder**
  - d) **Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.**
- (12) Außerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt **die Verpflichtung gemäß Absatz 10 nicht für Verschlechterungen**, die auf Folgendes zurückzuführen sind:
- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**;
  - b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;
  - c) **Pläne oder Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse, für die keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen, oder**

**d) Handlungen oder Unterlassungen von Drittländern, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist.**

(13) Bei Natura 2000-Gebieten ist die Nichteinhaltung der in den Absätzen 9 und 10 genannten **Verpflichtung** gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

- a) höhere Gewalt, **einschließlich Naturkatastrophen**;
- b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden oder
- c) einen Plan oder ein Projekt, der bzw. das gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG genehmigt wurde.



- (14) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass
- a) die einen guten Zustand aufweisende Fläche der **in den Gruppen 1 bis 6 der** in Anhang II aufgeführten Biotoptypen wächst, bis mindestens 90 % davon in gutem Zustand sind und bis die günstige Gesamtfläche für jeden Biotoptyp in jeder biogeografischen Region **des betreffenden Mitgliedstaats** erreicht ist;
  - b) **die einen guten Zustand aufweisende Fläche der in Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen wächst, bis mindestens der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d genannte Prozentsatz davon in gutem Zustand ist und bis die günstige Gesamtfläche für jeden Biotoptyp in jeder biogeografischen Region des betreffenden Mitgliedstaats erreicht ist;**
  - c) die Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität der Meereslebensräume der in Anhang III dieser Verordnung und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten und der unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten positiv zunimmt.

## Artikel 6

### *Energie aus erneuerbaren Quellen*

- (1) *Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 wird davon ausgegangen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie deren Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speichereinrichtungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Die Mitgliedstaaten können sie von der Anforderung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen gemäß Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 zur Verfügung stehen, ausnehmen, vorausgesetzt, dass*
- a) eine Strategische Umweltprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup> durchgeführt wurde oder*
  - b) sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>45</sup> unterzogen wurden.*
- (2) *Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und spezifischen Umständen die Anwendung des Absatzes 1 entsprechend den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.*
- Wenden die Mitgliedstaaten Beschränkungen gemäß Unterabsatz 1 an, so unterrichten sie die Kommission über diese Beschränkungen und begründen sie.*

---

<sup>44</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

<sup>45</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

## Artikel 7

### *Landesverteidigung*

- (1) *Bei der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 1, 4 oder 7 und Artikel 5 Absätze 1, 2 oder 5 können die Mitgliedstaaten Flächen, die für ausschließlich der Landesverteidigung dienende Tätigkeiten genutzt werden, ausnehmen, wenn diese Maßnahmen nicht mit der weiteren Nutzung der betreffenden Flächen für militärische Zwecke vereinbar sind.*
- (2) *Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass bei Plänen und Projekten, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.*

*Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 können die Mitgliedstaaten Pläne und Projekte, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen, von der Anforderung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen zur Verfügung stehen dürfen, ausnehmen. Wenden die Mitgliedstaaten diese Ausnahme an, so ergreifen sie jedoch Maßnahmen, um die Auswirkungen dieser Pläne und Projekte auf die Lebensraumtypen abzumildern, soweit dies angemessen und praktikabel ist.*

## Artikel 8

### Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in **städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden**, kein Nettoverlust **an der nationalen Gesamtfläche** städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber ... **[Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung]** zu verzeichnen ist. **Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebieten, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von dieser nationalen Gesamtfläche ausnehmen.**
- (2) Ab 1. Januar 2031 müssen die Mitgliedstaaten **einen steigenden Trend** in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, **die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.**

- (3) *Die Mitgliedstaaten müssen in jedem städtischen Ökosystemgebiet, das gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt wird, einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung erreichen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.*

#### Artikel 9

Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Verzeichnis der **künstlichen** Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern und ermitteln – **unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Funktionen der künstlichen Hindernisse** – die Hindernisse, die beseitigt werden müssen, um zur Erreichung der Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 dieser Verordnung und des Ziels der Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030 beizutragen, unbeschadet der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere des Artikels 4 Absätze 3, 5 und 7, und der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>46</sup>, insbesondere des Artikels 15.

<sup>46</sup>

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

- (2) Die Mitgliedstaaten beseitigen die **künstlichen** Hindernisse für die ■ Vernetzung von Oberflächengewässern, **die in dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels erstellten Verzeichnis aufgeführt sind**, im Einklang mit dem Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 15 Absatz 3 **Buchstaben i und n**. Bei der Beseitigung von künstlichen Hindernissen gehen die Mitgliedstaaten prioritär obsoletere Hindernisse an, d. h. solche, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung, **für den Hochwasserschutz** oder für andere Zwecke benötigt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten ergänzen die Beseitigung der künstlichen Hindernisse gemäß Absatz 2 durch die Maßnahmen, die zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen erforderlich sind.
- (4) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3 wiederhergestellte natürliche Vernetzung der Flüsse und natürlichen Funktionen der damit verbundenen Auen erhalten werden.**

## Artikel 10

### Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen

- (1) **Die Mitgliedstaaten verbessern** die Vielfalt der Bestäuber und kehren den Rückgang der Bestäuberpopulationen **bis spätestens** 2030 um und erreichen anschließend einen steigenden Trend bei den Bestäuberpopulationen, der ab 2030 **mindestens** alle **sechs** Jahre gemessen wird, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist, indem **sie rechtzeitig geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen**.
- (2) Der Kommission **wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung und Aktualisierung einer wissenschaftlich fundierten** Methode zur Überwachung der **Vielfalt von Bestäubern und Bestäuberpopulationen** zu erlassen. **Die Kommission erlässt bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] den ersten dieser delegierten Rechtsakte zur Festlegung dieser Methode.**
- (3) Die in Absatz 2 genannte Methode bietet einen standardisierten Ansatz für die Erhebung jährlicher Daten über die Größe und Vielfalt der Bestäuberarten **in allen Ökosystemen**, für die Bewertung der Entwicklung der Bestäuberpopulation **und der Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 ergriffen wurden.**

- (4) *Bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Methode stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Überwachungsdaten von einer angemessenen Anzahl von Standorten stammen, damit die Repräsentativität in ihren Hoheitsgebieten gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten fördern die Bürgerforschung (citizen science) bei der Erhebung von Überwachungsdaten, soweit dies angemessen ist, und stellen angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bereit.*
- (5) *Die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union, insbesondere die EUA, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und die Europäische Chemikalienagentur, koordinieren im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten ihre Tätigkeiten in Bezug auf Bestäuber und stellen auf Anfrage Informationen bereit, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel zu unterstützen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission unter anderem eine spezielle Taskforce ein und leitet einschlägige Informationen und Fachwissen in koordinierter Weise an die Mitgliedstaaten weiter.*



## Artikel 11

### Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme

- (1) Zusätzlich zu den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von landwirtschaftlichen Ökosystemen zu verbessern, **wobei dem Klimawandel, den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen von ländlichen Gebieten sowie der Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung in der Union sicherzustellen, Rechnung getragen wird.**
- (2) Die Mitgliedstaaten **ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass** auf nationaler Ebene ein Aufwärtstrend bei **mindestens zwei der folgenden drei** Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme gemäß Anhang IV **erreicht wird**, gemessen im Zeitraum vom ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle **sechs** Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist:
  - a) Index der Grünlandschmetterlinge;
  - b) Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden;
  - c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt.

- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Wiederherstellungsmaßnahmen, **die darauf abzielen**, dass der Index häufiger Feldvogelarten auf nationaler Ebene auf der Grundlage der in Anhang V genannten Arten (indexiert am ... [Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] = 100) folgende Werte erreicht:
- a) 110 bis 2030, 120 bis 2040 und 130 bis 2050 in den in Anhang V aufgeführten Mitgliedstaaten mit historisch stärker erschöpften Feldvogelpopulationen;
  - b) 105 bis 2030, 110 bis 2040 und 115 bis 2050 in den in **Anhang V** aufgeführten Mitgliedstaaten mit historisch weniger stark erschöpften Feldvogelpopulationen.

(4) **Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass organische Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, wiederhergestellt werden.** Diese Maßnahmen sind zu ergreifen auf mindestens

- a) 30 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Viertel wiedervernässt werden muss, bis 2030;
- b) **40 %** dieser Flächen, von denen mindestens ein **Drittel** wiedervernässt werden muss, bis 2040;
- c) **50 %** dieser Flächen, von denen mindestens ein **Drittel** wiedervernässt werden muss, bis 2050.

Die Mitgliedstaaten können Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich Wiedervernässung, auf Flächen von Torfabbaugebieten ergreifen und diese Flächen auf die jeweiligen in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zielvorgaben anrechnen.

Zudem können die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen zur Wiedervernässung von Böden ergreifen, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden, und diese wiedervernässten Flächen bis zu **40 %** auf die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zielvorgaben anrechnen.

*Die Wiederherstellungsmaßnahmen, die in der Wiedervernässung von Moorböden bestehen, einschließlich der zu erzielenden Wasserniveaus, tragen zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen und zur Steigerung der biologischen Vielfalt bei, wobei die nationalen und lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.*

*In hinreichend begründeten Fällen kann der Umfang der Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden durch einen Mitgliedstaat auf weniger als in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c gefordert verringert werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass diese Wiedervernässung wesentliche negative Auswirkungen auf Infrastruktur, Gebäude, die Anpassung an den Klimawandel oder andere öffentliche Interessen hat und die Wiedervernässung nicht auf anderen als landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden kann. Eine solche Verringerung wird im Einklang mit Artikel 14 Absatz 8 festgelegt.*

*Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Zielvorgaben für die Wiedervernässung gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c zu erreichen, bedeutet nicht, dass Landwirte und private Landbesitzer – für die die Wiedervernässung auf landwirtschaftlichen Flächen weiterhin freiwillig ist – zur Wiedervernässung ihrer Flächen verpflichtet sind, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Recht ergeben.*

***Die Mitgliedstaaten schaffen, soweit erforderlich, Anreize für die Wiedervernässung, um sie zu einer attraktiven Option für Landwirte und private Landeigentümer zu machen, und fördern den Zugang zu Schulungen und Beratung für Landwirte und andere Interessenträger zu den Vorteilen der Wiedervernässung von Torfflächen und zu den Optionen der anschließenden Landbewirtschaftung und damit verbundenen Möglichkeiten.***

## Artikel 12

### Wiederherstellung von Waldökosystemen

- (1) Zusätzlich zu den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern, ***unter Berücksichtigung der Risiken von Waldbränden.***
- (2) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei ***dem Index häufiger Waldvogelarten*** gemäß Anhang VI, gemessen im Zeitraum vom ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle ***sechs*** Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

- (3) *Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei mindestens sechs der folgenden sieben Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Anhang VI, ausgewählt auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zum Nachweis der Verbesserung der biologischen Vielfalt der Waldökosysteme in dem betreffenden Mitgliedstaat. Der Trend wird im Zeitraum vom ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 2030 gemessen und danach alle sechs Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist:*

- a) *stehendes Totholz;*
  - b) *liegendes Totholz;*
  - c) *der Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur;*
  - d) *die Waldvernetzung;*
  - e) *der Vorrat an organischem Kohlenstoff;*
  - f) *der Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten;*
  - g) *die Vielfalt der Baumarten.*
- (4) *Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtungen ist gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:*
- a) *großflächige Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen, insbesondere ungeplante und unkontrollierte Waldbrände; oder*
  - b) *unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden.*

## Artikel 13

### *Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen*

- (1) *Bei der Festlegung und Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erfüllung der in den Artikeln 4 sowie 8 bis 12 genannten Ziele und Verpflichtungen zielen die Mitgliedstaaten darauf ab, einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung der Union zu leisten, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume auf Unionsebene zu pflanzen.*
- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihr Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze geleistet wird, auch indem sie die Artenvielfalt und eine diverse Altersstruktur sicherstellen, wobei heimische Baumarten Vorrang haben, mit Ausnahme – in ganz bestimmten Fällen und unter ganz bestimmten Bedingungen – nicht heimischer Arten, die an den lokalen Boden, den klimatischen und ökologischen Kontext und die Lebensraumbedingungen angepasst sind und eine Rolle bei der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel spielen. Die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung zielen darauf ab, die ökologische Vernetzung zu verbessern, und stützen sich auf nachhaltige Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung sowie den Ausbau städtischer Grünflächen.*



## KAPITEL III

### NATIONALE WIEDERHERSTELLUNGSPLÄNE

#### Artikel 14

##### Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne

- (1) Alle Mitgliedstaaten erstellen jeweils einen nationalen Wiederherstellungsplan und führen die vorbereitende Überwachung und die Forschung durch, die erforderlich sind, um die Wiederherstellungsmaßnahmen zu ermitteln, die zur Erfüllung der Wiederherstellungsziele und zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis **13 und zur Leistung eines Beitrags zu den in Artikel 1 dargelegten übergeordneten Zielen und Zielvorgaben der Union** erforderlich sind, wobei den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten quantifizieren die Fläche, die wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Artikeln 4 und 5 zu erreichen, und berücksichtigen dabei den Zustand der in Artikel 4 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Lebensraumtypen sowie die Qualität und Quantität der Habitate der in Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 5 genannten Arten, die es in den unter Artikel 2 fallenden Ökosystemen gibt. Die Quantifizierung erfolgt unter anderem anhand folgender Angaben:

- a) für jeden Lebensraumtyp:
- i) die gesamte Fläche des Lebensraums und eine Karte seiner derzeitigen Verbreitung,
  - ii) die Fläche des Lebensraums, die sich in keinem guten Zustand befindet,
  - iii) die günstige Gesamtfläche unter Berücksichtigung der **Aufzeichnungen über dessen historische Verbreitung** und der voraussichtlichen Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels,
  - iv) die am besten für die erneute Etablierung von Lebensraumtypen geeigneten Flächen angesichts aktueller und prognostizierter Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels;

- b) die für die Erreichung ihres günstigen Erhaltungszustands notwendige ausreichende Qualität und Quantität der Habitate von Arten, unter Berücksichtigung der am besten für die erneute Etablierung dieser Habitate geeigneten Flächen, und die für die Entfaltung der Artenpopulationen erforderliche Vernetzung zwischen ihnen sowie aktuelle und vorhergesagte Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels, **die konkurrierenden Bedürfnisse der Habitate und Arten und das Vorhandensein landwirtschaftlicher Nutzflächen mit hohem Naturwert.**

***Für die Zwecke der Quantifizierung der Fläche, die für jeden Lebensraumtyp wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zu erreichen, umfasst die Fläche des Lebensraums, die sich in keinem guten Zustand befindet, gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dieses Absatzes nur die Flächen, für die der Zustand des Lebensraumtyps bekannt ist.***

*Für die Zwecke der Quantifizierung der Fläche, die für jeden Lebensraumtyp wiederhergestellt werden muss, um die Wiederherstellungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und d zu erreichen, umfasst die Lebensraumfläche, die sich in keinem guten Zustand befindet, gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dieses Absatzes nur die Flächen, für die der Zustand des Lebensraumtyps bekannt ist oder gemäß Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 7 bekannt sein muss.*

*Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 anzuwenden, so ermittelt dieser Mitgliedstaat die in jenem Artikel genannten Prozentsätze.*

*Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 3 anzuwenden, so ermittelt dieser Mitgliedstaat die gemäß jenen Artikeln ausgewählten niedrigeren Prozentsätze.*

- (3) Für die Gruppe 7 der in Anhang II aufgeführten Biotoptypen legen die Mitgliedstaaten den Prozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d fest.*
- (4) Die Mitgliedstaaten bestimmen und kartieren für all ihre Städte sowie kleineren Städte und Vororte städtische Ökosystemgebiete gemäß Artikel 8.*

*Das städtische Ökosystemgebiet einer Stadt oder einer kleineren Stadt und eines Vororts umfasst*

- a) die gesamte Stadt oder die gesamte kleinere Stadt und den gesamten Vorort oder*
- b) Teile der Stadt oder der kleineren Stadt und des Vororts, einschließlich zumindest ihrer Stadtzentren, städtischen Räume und, sofern vom betreffenden Mitgliedstaat als angemessen eingestuft, stadtnahen Gebiete.*

*Die Mitgliedstaaten können die städtischen Ökosystemgebiete von zwei oder mehr aneinander angrenzenden Städten oder kleineren Städten und Vororten – oder von beiden – zu einem städtischen Ökosystemgebiet entsprechend zusammenführen, das diesen Städten oder kleineren Städten und Vororten – oder beiden – gemeinsam ist.*

- (5) Die Mitgliedstaaten legen bis 2030 im Wege eines offenen und wirksamen Verfahrens sowie einer Bewertung auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, **des in Artikel 20 Absatz 10 genannten Orientierungsrahmens** und, sofern verfügbar, des in Artikel 20 Absatz 11 genannten **Orientierungsrahmens ein zufriedenstellendes Niveau** fest, und zwar für
- a) die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Bestäuberpopulationen und den in Artikel 12 **Absatz 2** genannten Indikator;
  - b) **jeden der ausgewählten in Artikel 11 Absatz 2 genannten Indikatoren;**
  - c) **jeden der ausgewählten in Artikel 12 Absatz 3 genannten Indikatoren;**
  - d) **die in Artikel 8 Absatz 2 genannten städtischen Grünflächen und**
  - e) **die in Artikel 8 Absatz 3 genannte städtische Baumüberschirmung.**
- (6) Die Mitgliedstaaten ermitteln und kartieren die land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die der Wiederherstellung bedürfen, insbesondere die Flächen, die aufgrund von Intensivierung oder anderen Bewirtschaftungsfaktoren eine bessere Vernetzung und mehr Landschaftsvielfalt benötigen.

- (7) *Jeder Mitgliedstaat kann bis zum ... [ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Methodik zur Ergänzung der Methodik gemäß Anhang IV entwickeln, um Landschaftselemente mit großer Vielfalt zu überwachen, die nicht von der gemeinsamen Methode gemäß der Beschreibung der Landschaftselemente mit großer Vielfalt in dem genannten Anhang erfasst werden. Die Kommission stellt bis zum ... [ein Monat nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Leitlinien für den Rahmen für die Entwicklung dieser Methodiken zur Verfügung.*
- (8) *Die Mitgliedstaaten legen, falls anwendbar, fest, dass der Umfang der Wiedervernässung von Moorböden mit landwirtschaftlicher Nutzung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 5 verringert wird.*
- (9) Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit dem Klimaschutz, der Anpassung an den Klimawandel, **der Landdegradationsneutralität** und der Katastrophenvorsorge und geben Wiederherstellungsmaßnahmen entsprechend Vorrang. Darüber hinaus berücksichtigen die Mitgliedstaaten
- a) ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999;
  - b) ihre Langfrist-Strategien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999;
  - c) das verbindliche Gesamtziel der Union für 2030 gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

- (10) *Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit der Land- und Forstwirtschaft. Sie ermitteln auch bestehende land- und forstwirtschaftliche Verfahren, einschließlich GAP-Interventionen, die zu den Zielen dieser Verordnung beitragen.*
- (11) *Die Durchführung dieser Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Mittel im Rahmen der GAP, der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) oder anderer Finanzierungsprogramme und -instrumente in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei im Rahmen des MFR 2021-2027 anzupassen.*
- (12) *Die Mitgliedstaaten können den Einsatz privater oder öffentlicher Förderprogramme zugunsten der Interessenträger, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12 durchführen, – einschließlich Landbewirtschaftern und -eigentümern, Landwirten, Forstwirten und Fischern – fördern.*

- (13) Die Mitgliedstaaten koordinieren die Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne mit der ***Kartierung von Flächen, die erforderlich sind, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Ziel für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen, und, sofern zutreffend, mit der*** Ausweisung von ***Beschleunigungsgebieten*** für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten. Während der Erstellung der nationalen Wiederherstellungspläne sorgen die Mitgliedstaaten für Synergien ***mit dem Ausbau erneuerbarer Energie und der Energieinfrastruktur sowie mit Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten***, die bereits ausgewiesen sind, und stellen sicher, dass die Funktionsweise ***dieser*** Gebiete, einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 in ***diesen*** Gebieten geltenden Genehmigungsverfahren, ***und die Funktionsweise der Netze, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, und die entsprechenden Genehmigungsverfahren*** unverändert bleiben.
- (14) Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen die Mitgliedstaaten ***insbesondere*** Folgendes:
- a) die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG für Natura 2000-Gebiete festgelegten Erhaltungsmaßnahmen;



- b) prioritäre Aktionsrahmen, die im Einklang mit der Richtlinie 92/43/EWG erstellt wurden;
- c) die Maßnahmen zur Erreichung eines guten **quantitativen**, ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper, die in den gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellten **Maßnahmenprogrammen und** Bewirtschaftungsplänen enthalten sind **und die gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>47</sup> erstellten Hochwasserrisikomanagementpläne**;
- d) **falls anwendbar**, die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ausgearbeiteten Meeresstrategien zur Erreichung eines guten Umweltzustands für alle Meeresregionen der Union;
- e) die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 erstellten nationalen Luftreinhalteprogramme;
- f) im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erstellte nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne;
- g) **falls anwendbar, Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen** im Rahmen der GFP;
- h) **die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erstellten GAP-Strategiepläne.**

<sup>47</sup>

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

- (15) ***Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch strategische kritische Rohstoffe betreffende Projekte, sofern diese nach Unionsrecht anerkannt sind.***
- (16) Bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne
- a) ***können*** die Mitgliedstaaten je nach den spezifischen nationalen und lokalen Gegebenheiten und den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen die verschiedenen Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen verwenden, die in Anhang VII aufgeführt sind;
  - b) streben die Mitgliedstaaten danach, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Ökosystemfunktionen und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der betreffenden Regionen und Gemeinschaften zu optimieren;
  - c) ***können die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen im Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen, regionalen und lokalen Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte berücksichtigen; falls angemessen, sollte die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union, wie ihrer Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe und schwierigen topografischen und klimatischen Bedingungen sowie ihrer reichen biologischen Vielfalt, und den mit dem Schutz und der Wiederherstellung ihrer Ökosysteme verbundenen Kosten berücksichtigt werden.***

- (17) Die Mitgliedstaaten fördern nach Möglichkeit Synergien mit den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten, insbesondere wenn es sich um grenzübergreifende Ökosysteme handelt **oder wenn Mitgliedstaaten sich eine Meeresregion oder Unterregion im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG teilen.**
- (18) **Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die Wiederherstellung und Wiedereinrichtung von Meeresökosystemen für die Erstellung und Umsetzung nationaler Wiederherstellungspläne – sofern praktikabel und angemessen – bestehende Strukturen der regionalen institutionellen Zusammenarbeit nutzen.**
- (19) **Stellen die Mitgliedstaaten ein Problem fest, das voraussichtlich die Erfüllung der Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Wiedereinrichtung von Meeresökosystemen verhindert und das Maßnahmen erforderlich macht, für die sie nicht zuständig sind, so wenden sie sich einzeln oder gemeinsam mit einer Beschreibung des festgestellten Problems und möglichen Maßnahmen im Hinblick auf deren Prüfung und potenzielle Annahme an die gegebenenfalls betroffenen Mitgliedstaaten, die Kommission oder internationale Organisationen.**

- (20) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Wiederherstellungsplans offen, **transparent**, inklusiv und wirksam ist und dass die Öffentlichkeit, **einschließlich aller relevanten Interessenträger**, frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung des Plans zu beteiligen. Die Konsultationen müssen die Anforderungen gemäß **der Richtlinie 2001/42/EG** erfüllen.

## Artikel 15

### Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne

- (1) Der nationale Wiederherstellungsplan deckt den Zeitraum bis 2050 ab und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis **13**.
- (2) **Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann sich der gemäß Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 6 vorzulegende nationale Wiederherstellungsplan für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2032 bis zu einer Überprüfung gemäß Artikel 19 Absatz 1 auf einen strategischen Überblick über Folgendes beschränken:**
- a) **die Elemente gemäß Absatz 3 und**
  - b) **die Inhalte gemäß den Absätzen 4 und 5.**

*Der infolge der gemäß Artikel 19 Absatz 1 bis zum 30. Juni 2032 durchzuführenden Überprüfung überarbeitete nationale Wiederherstellungsplan kann sich für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2042 bis zu einer Überarbeitung gemäß Artikel 19 Absatz 1 bis zum 30. Juni 2042 auf einen strategischen Überblick über die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Elemente und Inhalte beschränken.*

- (3) Jeder Mitgliedstaat nimmt in seinem unter Verwendung des gemäß Absatz 7 dieses Artikels festgelegten einheitlichen Formats erstellten nationalen Wiederherstellungsplan folgende Elemente auf:
- a) die Quantifizierung der Flächen, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele gemäß den Artikeln 4 **bis** 12 zu erreichen, auf der Grundlage der gemäß Artikel 14 durchgeführten vorbereitenden Arbeiten und der **vorläufigen** Karten **der potenziell wiederherzustellenden** Flächen;
  - b) – *falls ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5 oder Artikel 5 Absatz 3 anwendet – eine Begründung, warum es nicht möglich ist, bis 2050 die für die günstige Gesamtfläche eines bestimmten Lebensraumtyps notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, und eine Begründung für den von diesem Mitgliedstaat ermittelten niedrigeren Prozentsatz gemäß jenen Artikeln;*

- c) eine Beschreibung der zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 der vorliegenden Verordnung geplanten oder ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Angabe, welche dieser Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des gemäß der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten Natura 2000-Netzes geplant sind oder ergriffen wurden;
- d) *einen eigenen Abschnitt mit den Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 7;*
- e) *falls ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung anwendet: eine Begründung dafür, warum die Verwirklichung oder Aufrechterhaltung des gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG ermittelten günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen auf nationaler biogeografischer Ebene durch die nach dem genannten Artikel festgelegten Prozentsätze nicht verhindert würde;*

- f) eine Angabe der Maßnahmen, mit denen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 11 und Artikel 5 Absatz 9 sichergestellt **werden soll**, dass sich der Zustand der Flächen der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen auf den Flächen, auf denen ein guter Zustand erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert und dass sich die Habitate der in Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 5 genannten Arten auf den Flächen, auf denen eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde, nicht **erheblich** verschlechtern;
- g) *falls anwendbar, eine Beschreibung der Art und Weise der Anwendung von Artikel 4 Absatz 13 in seinem Hoheitsgebiet, einschließlich*
- i) *einer Erläuterung des Systems der Ausgleichsmaßnahmen, die für jedes erhebliche Verschlechterungsereignis zu ergreifen sind, sowie der erforderlichen Überwachung der erheblichen Verschlechterung der Lebensraumtypen und Habitate der Arten sowie der Berichterstattung darüber sowie der ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen;*
  - ii) *einer Erläuterung der Art und Weise, wie sichergestellt wird, dass die Durchführung von Artikel 4 Absatz 13 nicht die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 beeinträchtigt;*
- h) eine Angabe der Maßnahmen **mit dem Ziel, die in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen auf den Flächen, auf denen sie vorkommen, in gutem Zustand zu erhalten, und der Maßnahmen mit dem Ziel, gemäß Artikel 4 Absatz 12 und Artikel 5 Absatz 10 eine erhebliche Verschlechterung des Zustands anderer Flächen** der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen **zu verhindern**;

- i) das Verzeichnis der gemäß Artikel 9 Absatz 1 ermittelten zu beseitigenden Hindernisse, den Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 und **die geschätzte** Länge frei fließender Flüsse, die durch die Beseitigung dieser Hindernisse **von 2020 bis 2030 und** 2050 erreicht werden soll, sowie alle sonstigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von Auen gemäß Artikel 9 Absatz 3;
- j) **eine Übersicht über die gemäß Artikel 11 Absatz 2 gewählten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat;**
- k) **falls anwendbar, eine Begründung dafür, warum Moorböden zu einem geringeren Anteil als gemäß Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c wiedervernässt werden;**
- l) **eine Übersicht über die gemäß Artikel 12 Absatz 3 gewählten Indikatoren für Waldökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat;**
- m) **eine Beschreibung des Beitrags zu der Verpflichtung gemäß Artikel 13;**
- n) den Zeitplan für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12;



- o) falls anwendbar, ein eigener Abschnitt mit speziell zugeschnittenen Wiederherstellungsmaßnahmen in ihren Gebieten in äußerster Randlage;
- p) die Überwachung der Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegen, das Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit der gemäß den Artikeln 4 bis 12 ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Überarbeitung dieser Maßnahmen, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis **13** eingehalten beziehungsweise erfüllt werden;
- q) eine Angabe der Bestimmungen zur Gewährleistung der kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12;
- r) die geschätzten positiven Nebeneffekte für den Klimaschutz **und die Landdegradationsneutralität** im Zusammenhang mit den Wiederherstellungsmaßnahmen im Laufe der Zeit;
- s) **die vorhersehbaren sozioökonomischen Auswirkungen und den geschätzten Nutzen der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12;**

- t) ein eigener Abschnitt, in dem dargelegt wird, wie der nationale Wiederherstellungsplan Folgendes berücksichtigt:
  - i) die Relevanz von Klimaszenarien für die Planung von Art und Ort der Wiederherstellungsmaßnahmen,
  - ii) das Potenzial von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur, zur Verhinderung von Naturkatastrophen **oder zur Abmilderung von deren Auswirkungen** und zur Unterstützung der Anpassung,
  - iii) Synergien mit nationalen Anpassungsstrategien oder -plänen und nationalen Berichten über die Bewertung des Katastrophenrisikos,
  - iv) einen Überblick über die Wechselwirkungen zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Energie- und Klimaplan enthaltenen Maßnahmen,
- u) den geschätzten Finanzierungsbedarf für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich einer Beschreibung der Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder anderen neuen Verpflichtungen aus dieser Verordnung betroffen sind, und der vorgesehenen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmittel, einschließlich der Finanzierung oder Kofinanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union;

- v) eine Angabe der Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, auswirken;
  - w) eine Zusammenfassung des Verfahrens zur Erstellung und Festlegung des nationalen Wiederherstellungsplans, einschließlich Informationen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und darüber, wie die Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften und Interessenträger berücksichtigt wurden;
  - x) ein eigener Abschnitt, in dem dargelegt wird, wie die in Artikel 17 Absatz 4 genannten Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß Artikel 17 Absatz 5 berücksichtigt wurden; geht der betreffende Mitgliedstaat auf eine Anmerkung der Kommission oder einen wesentlichen Bestandteil davon nicht ein, so begründet er dies.
- (4) Der nationale Wiederherstellungsplan enthält, falls anwendbar, die **Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen**, die ein Mitgliedstaat im Rahmen der GFP zu ergreifen beabsichtigt, einschließlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen in gemeinsamen Empfehlungen, die ein Mitgliedstaat nach dem in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten **und in Artikel 18 der vorliegenden Verordnung aufgeführten** Verfahren zu veranlassen beabsichtigt, sowie alle einschlägigen Informationen über diese Maßnahmen.

- (5) *Der nationale Wiederherstellungsplan enthält einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Strategieplan im Rahmen der GAP enthaltenen Maßnahmen.*
- (6) *Falls angemessen, enthält der nationale Wiederherstellungsplan einen Überblick über die Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen gemäß Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c.*
- (7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein einheitliches Format für den nationalen Wiederherstellungsplan fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des einheitlichen Formats von der EUA unterstützt. ***Bis zum ... [Datum: der erste Tag des Monats, der drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt] legt die Kommission dem Ausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 1 die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte vor.***

## Artikel 16

### Vorlage der Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne

Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum ... [erster Tag des Monats, der 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt] einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans gemäß den Artikeln 14 und 15 vor.

## Artikel 17

### Bewertung des nationalen Wiederherstellungsplans

- (1) Die Kommission bewertet den Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans innerhalb von sechs Monaten nach seinem Eingang. Bei der Durchführung dieser Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat.
- (2) Bei der Bewertung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans prüft die Kommission
  - a) *die Einhaltung von Artikel 15;***

- b) die Angemessenheit des Plans im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13;**
- c) den Beitrag des Plans zum Erreichen der übergeordneten Ziele und Zielvorgaben der Union gemäß Artikel 1, der spezifischen Ziele der Umwandlung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union in frei fließende Flüsse bis 2030 gemäß Artikel 9 Absatz 1 und der Verpflichtung nach Artikel 13, bis 2030 mindestens drei Milliarden weitere Bäume in der Union zu pflanzen.**

- (3) Bei der Bewertung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans wird die Kommission von Experten oder der EUA unterstützt.
- (4) Die Kommission kann dem Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans Anmerkungen zu diesem Entwurf übermitteln.
- (5) Der Mitgliedstaat trägt etwaigen Anmerkungen der Kommission in seinem endgültigen nationalen Wiederherstellungsplan **■** Rechnung.
- (6) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Anmerkungen der Kommission stellt der Mitgliedstaat den nationalen Wiederherstellungsplan fertig, veröffentlicht ihn und übermittelt ihn der Kommission.

## Artikel 18

### *Koordinierung von Wiederherstellungsmaßnahmen in Meeresökosystemen*

- (1) *Die Mitgliedstaaten, deren nationale Wiederherstellungspläne im Rahmen der GFP zu erlassende Bestandserhaltungsmaßnahmen enthalten, nutzen die darin vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang.*
- (2) *Enthalten die nationalen Wiederherstellungspläne Maßnahmen, für die die Vorlage einer gemeinsamen Empfehlung im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erforderlich ist, so leiten die Mitgliedstaaten, die diese nationalen Wiederherstellungspläne erstellen, unter Berücksichtigung der in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen rechtzeitig Konsultationen mit anderen von diesen Maßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse und mit den einschlägigen Beiräten gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ein, um eine rechtzeitige Einigung über gemeinsame Empfehlungen und deren Vorlage zu ermöglichen. Zu diesem Zweck nehmen sie in den nationalen Wiederherstellungsplan auch den voraussichtlichen Zeitplan für die Konsultation und die Vorlage der gemeinsamen Empfehlungen auf.*

- (3) *Die Kommission erleichtert und überwacht Fortschritte bei der Vorlage gemeinsamer Empfehlungen im Rahmen der GFP. Die Mitgliedstaaten legen spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist die gemeinsamen Empfehlungen zu den Bestandserhaltungsmaßnahmen vor, die erforderlich sind, um zur Erreichung der in Artikel 5 festgelegten Ziele beizutragen.*
- (4) *Liegen innerhalb der jeweiligen Frist gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels keine gemeinsamen Empfehlungen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu Bestandserhaltungsmaßnahmen vor, die für die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erforderlich sind, so kann die Kommission die in Artikel 11 Absatz 4 jener Verordnung vorgesehenen Instrumente, falls angemessen, unter den dort festgelegten Bedingungen in vollem Umfang nutzen.*



## Artikel 19

### Überprüfung des nationalen Wiederherstellungsplans

- (1) ***Bis zum 30. Juni 2032 und anschließend bis zum 30. Juni 2042 überprüft und überarbeitet*** jeder Mitgliedstaat seinen jeweiligen nationalen Wiederherstellungsplan ***und nimmt zusätzliche Maßnahmen auf***. Danach überprüft jeder Mitgliedstaat mindestens alle zehn Jahre seinen nationalen Wiederherstellungsplan, überarbeitet ihn erforderlichenfalls und nimmt zusätzliche Maßnahmen auf.

***Die Überprüfung wird*** gemäß den Artikeln 14 und 15 ***durchgeführt***, und dabei werden die Fortschritte bei der Durchführung des Plans, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die verfügbaren Kenntnisse über Änderungen oder erwartete Veränderungen der Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels berücksichtigt. ***Bei den bis 30. Juni 2032 und bis 30. Juni 2042 durchzuführenden Überprüfungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die im Einklang mit Artikel 4 Absatz 9 und Artikel 5 Absatz 7 gewonnenen Erkenntnisse über den Zustand der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht seinen überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan und legt ihn der Kommission vor.***

- (2) ***Ergibt sich aus der gemäß Artikel 20 durchgeführten Überwachung, dass die im nationalen Wiederherstellungsplan festgelegten Maßnahmen voraussichtlich nicht für die Erreichung der Ziele und die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 ausreichen werden, so hat der betreffende Mitgliedstaat den nationalen Wiederherstellungsplan zu überprüfen und, falls erforderlich, zu überarbeiten und zusätzliche Maßnahmen in ihn aufzunehmen.*** Die Mitgliedstaaten ***veröffentlichen ihren überarbeiteten nationalen Wiederherstellungsplan und legen ihn der Kommission vor.***
- (3) Auf der Grundlage der in Artikel 21 Absätze 1 und 2 genannten Informationen und der Bewertung gemäß Artikel 21 Absätze 4 und 5 kann die Kommission ***nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat diesen auffordern, einen überarbeiteten*** Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans mit zusätzlichen Maßnahmen vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die vom betreffenden Mitgliedstaat erzielten Fortschritte nicht für die Erreichung der Ziele und die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 ausreichen werden. Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Aufforderung seitens der Kommission veröffentlicht der Mitgliedstaat den ***überarbeiteten*** nationalen Wiederherstellungsplan mit zusätzlichen Maßnahmen und legt ihn der Kommission vor. ***Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats und in hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist um weitere sechs Monate verlängern.***

## KAPITEL IV

### ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

#### Artikel 20

#### Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen Folgendes:
  - a) Zustand und Trends beim Zustand der Lebensraumtypen sowie Qualität und Qualitätstrend der Habitate der in den Artikeln 4 und 5 genannten Arten auf den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, auf der Grundlage der Überwachungsvorkehrungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p;

- b) die Fläche der städtischen Grünflächen und städtischen Baumüberschirmung **in gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmten städtischen Ökosystemgebieten** nach Artikel 8;
- c) **mindestens zwei der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 gewählten** Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme;
- d) die Populationen der in Anhang V aufgeführten häufigen Feldvogelarten;
- e) **den Biodiversitätsindikator** für Waldökosysteme **gemäß Artikel 12 Absatz 2**;
- f) **mindestens sechs der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Absatz 3 gewählten Biodiversitätsindikatoren für Waldökosysteme**;
- g) die Größe und Vielfalt der Populationen von Bestäuberarten gemäß der in Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Methode;
- h) die Fläche und den Zustand der Flächen der in den Anhängen I und II aufgeführten Lebensraumtypen ■ ;
- i) die Fläche und die Qualität des Habitats der in Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 5 genannten Arten ■ ;

*j) das Ausmaß und die Lage der Flächen, auf denen sich die Lebensraumtypen und Habitate der Arten erheblich verschlechtert haben, und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 13 gelten, sowie die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass sich die Lebensraumtypen und Habitate der Arten auf Ebene jeder biogeografischen Region in ihrem Hoheitsgebiet nicht erheblich verschlechtern, und um sicherzustellen, dass die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 nicht gefährdet ist.*

- (2) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe a beginnt, sobald die Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (3) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e **und f** beginnt am ... **[Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]**.
- (4) Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe g dieses Artikels beginnt ein Jahr nach dem Inkrafttreten des in Artikel 10 Absatz 2 genannten **delegierten Rechtsakts**.
- (5) **Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe j dieses Artikels beginnt, sobald die Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 13 der Kommission übermittelt wurde.**

- (6) Die Überwachung gemäß Absatz 1 **Buchstaben a und b erfolgt mindestens alle sechs Jahre. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe c in Bezug auf, falls anwendbar,** den Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerflächen und den Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt und gemäß Absatz 1 Buchstabe **f, falls anwendbar,** in Bezug auf stehendes Totholz **und** liegendes Totholz **sowie, falls anwendbar,** den Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur, die Waldvernetzung und der Vorrat an organischem Kohlenstoff **und den Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten und die Vielfalt der Baumarten** wird mindestens alle **sechs Jahre oder, falls zur Bewertung des Erreichens von Aufwärtstrends bis 2030 erforderlich, in kürzeren Abständen** durchgeführt. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe c in Bezug auf, **falls anwendbar,** den Index der Grünlandschmetterlinge, **gemäß Absatz 1 Buchstabe d in Bezug auf den Index häufiger Feldvogelarten,** gemäß Absatz 1 Buchstabe e in Bezug auf den Index häufiger Waldvogelarten und gemäß Absatz 1 Buchstabe g in Bezug auf Bestäuberarten erfolgt jährlich. Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstaben h und i erfolgt mindestens alle sechs Jahre und wird mit dem Berichterstattungszyklus gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG **und der Anfangsbewertung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG** koordiniert. **Die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe j erfolgt mindestens alle drei Jahre.**

- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b und die Indikatoren für Waldökosysteme gemäß **Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben a, b und e** der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Überwachung gemäß den Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 überwacht werden.
- (8) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Daten, die bei der Überwachung nach diesem Artikel erzeugt werden, im Einklang mit der Richtlinie 2007/2/EG und mit den in Absatz 6 dieses Artikels festgelegten Überwachungshäufigkeiten.
- (9) Die Überwachungssysteme der Mitgliedstaaten stützen sich auf elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme und maximieren den Zugang zu und die Nutzung von Daten und Diensten aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und Geräten oder Bürgerwissenschaftsdaten, wobei die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz, fortgeschrittenen Datenanalyse und -verarbeitung zum Einsatz kommen.
- (10) ***Bis zum 31. Dezember 2028 richtet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Orientierungsrahmen für die Festlegung der zufriedenstellenden Niveaus gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 ein.***

- (11) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um
- a) die Methoden für die Überwachung der in Anhang IV aufgeführten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme festzulegen;
  - b) die Methoden für die Überwachung der in Anhang VI aufgeführten Indikatoren für Waldökosysteme festzulegen;
  - c) einen **Orientierungsrahmen** für die Festlegung des in **Artikel 12 Absätze 2 und 3** genannten zufriedenstellenden Niveaus einzurichten. ■
- (12) Die **in den Absätzen 10 und 11 dieses Artikels genannten** Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.



## Artikel 21

### Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission elektronisch **bis zum 30. Juni 2028 und danach mindestens alle drei Jahre** folgende Daten:
  - a) die Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12 unterliegen;
  - b) den Umfang der Flächen, auf denen sich Lebensraumtypen und Habitate von Arten erheblich verschlechtert haben, und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 13 gelten;**
  - c) die in Artikel 9 genannten Hindernisse, die beseitigt wurden, und
  - d) ihren Beitrag zur Verpflichtung gemäß Artikel 13.**
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mit Unterstützung der EUA bis zum 30. Juni 2031 für den Zeitraum bis 2030 und danach mindestens alle **sechs** Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:
  - a) die Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Wiederherstellungsplans, bei der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen und bei der Erreichung der Ziele und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13;

**b) Informationen über**

- i) *die Lage der Flächen, auf denen sich Lebensraumtypen oder Habitate von Arten erheblich verschlechtert haben, und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 13 gelten;***
- ii) *eine Beschreibung der Wirksamkeit, die die gemäß Artikel 4 Absatz 13 ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zeigen, wenn es darum geht sicherzustellen, dass sich die Lebensraumtypen und Habitate von Arten auf der Ebene jeder biogeografischen Region in ihrem Hoheitsgebiet nicht erheblich verschlechtern;***
- iii) *eine Beschreibung der Wirksamkeit, die die gemäß Artikel Absatz 13 ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zeigen, wenn es darum geht sicherzustellen, dass die Erreichung der Zielvorgaben und Ziele gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 genannten Ziele nicht gefährdet wird;***
- c) die Ergebnisse der gemäß Artikel 20 durchgeführten Überwachung, einschließlich georeferenzierter Karten im Fall der Ergebnisse der gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben h und i durchgeführten Überwachung;**

- d) Lage und Ausmaß der Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 4 unterliegen, einschließlich einer georeferenzierten Karte dieser Flächen;
  - e) das aktualisierte Verzeichnis der Hindernisse gemäß Artikel 9 Absatz 1;
  - f) Informationen über die Fortschritte bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u, einschließlich einer Überprüfung der tatsächlichen Investitionen gegenüber den ursprünglichen Investitionsannahmen.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format, die Struktur und die Modalitäten für die Vorlage der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des Formats, der Struktur und der Modalitäten der elektronischen Berichterstattung durch die EUA unterstützt.

- (4) Die EUA legt der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 und **danach alle drei Jahre** auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 20 Absatz 8 bereitgestellten Daten einen technischen Überblick über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung vor.
- (5) Die EUA legt der Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels bereitgestellten Daten bis zum 30. Juni 2032 und danach alle sechs Jahre einen unionsweiten technischen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung vor. Die EUA kann auch Informationen verwenden, die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 15 der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 17 der Richtlinie 2008/56/EG übermittelt werden.
- (6) Ab ... **[fünf Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]** und danach alle sechs Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

- (7) *Bis zum ... [zwölf Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Bericht vor, der Folgendes enthält:*
- a) einen Überblick über die auf Unionsebene für die Durchführung dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel;*
  - b) eine Bewertung des Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung der Artikel 4 bis 13 und zur Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 1 Absatz 2;*
  - c) eine Analyse, um etwaige Finanzierungslücken bei der Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen festzustellen;*
  - d) falls angemessen, Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, etwa die Bereitstellung spezifischer Mittel, ohne den Vorrechten der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 vorzugreifen.*

- (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen angemessen und aktuell sind und der Öffentlichkeit gemäß den Richtlinien 2003/4/EG, 2007/2/EG und (EU) 2019/1024 zugänglich sind.

## KAPITEL V

### DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

#### Artikel 22

##### Änderung von Anhängen

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, ***um die Art und Weise der Gruppierung der Lebensraumtypen gemäß dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und den bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.***

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, um
- a) *die Liste der Biotoptypen anzupassen, damit die Übereinstimmung mit den Aktualisierungen der Klassifizierung von Lebensräumen gemäß dem Europäischen Naturinformationssystem (EUNIS) sichergestellt ist, und*
  - b) *die Art und Weise der Gruppierung der Biotoptypen gemäß dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und den bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.*
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um die Liste der Meeresarten gemäß Artikel 5 ***an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt*** anzupassen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, um Beschreibung, Einheit und Methodik der Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme ***an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt*** anzupassen.

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, um die für den Index häufiger Feldvogelarten in den Mitgliedstaaten verwendete Liste von Arten ***an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt*** anzupassen.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen, um Beschreibung, Einheit und Methodik der Biodiversitätsindikatoren für Waldökosysteme ***an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt*** anzupassen.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Liste von Beispielen für Wiederherstellungsmaßnahmen ***an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt*** anzupassen ***und den bei der Anwendung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.***

#### Artikel 23

##### Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.



- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 22 Absätze 1 bis 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Ausübung der Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 22 Absätze 1 bis 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 22 Absätze 1 bis 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## Artikel 24

### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL VI  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

**Änderung der Verordnung (EU) 2022/869**

**Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2022/869 erhält folgende Fassung:**

***„Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG, in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG sowie in Artikel 4 Absätze 14 und 15 und Artikel 5 Absätze 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates\*+ angesprochenen Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in jenen Richtlinien und jener Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben auf der Unionsliste als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden.“***

---

\* ***Verordnung (EU) .../... vom ... über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).***

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument PE-CONS 74/23 – 2022/0195(COD) – enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in die Fußnote einfügen.

Artikel 26  
Überprüfung

- (1) Die Kommission bewertet die Anwendung dieser Verordnung bis zum 31. Dezember **2033**.  
***Die Bewertung umfasst eine Beurteilung der Auswirkungen dieser Verordnung auf den Agrar-, den Forst- und den Fischereisektor unter Berücksichtigung der relevanten Zusammenhänge mit der Lebensmittelerzeugung und der Ernährungssicherheit in der Union sowie der umfassenderen sozioökonomischen Auswirkungen dieser Verordnung.***
- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung. Sofern die Kommission dies für angemessen hält, wird dem Bericht ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, zusätzliche Wiederherstellungsziele– ***auch für die aktualisierten Ziele für 2040 und 2050*** – festzulegen, die auf gemeinsamen Methoden zur Beurteilung des Zustands von Ökosystemen, die nicht unter die Artikel 4 und 5 fallen, ***auf der Bewertung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels*** und auf den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

**Vorübergehende Aussetzung**

- (1) *Tritt ein unvorhersehbares, außergewöhnliches und unprovokiertes Ereignis ein, das sich der Kontrolle der Union entzieht und schwerwiegende unionsweite Folgen für die Verfügbarkeit von Flächen hat, die erforderlich sind, um eine ausreichende landwirtschaftliche Erzeugung für den Lebensmittelverbrauch in der Union sicherzustellen, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die im Notfall sowohl erforderlich als auch gerechtfertigt sind. Mit diesen Durchführungsrechtsakten kann die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 11 vorübergehend ausgesetzt werden, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*
- (2) *Gemäß Absatz 1 erlassene Rechtsakte bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. Wenn die in Absatz 1 genannten spezifischen Probleme nach diesem Zeitraum fortbestehen, kann die Kommission einen geeigneten Legislativvorschlag zur Verlängerung dieses Zeitraums vorlegen.*
- (3) *Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die gemäß Absatz 1 erlassenen Rechtsakte binnen zwei Arbeitstagen nach deren Annahme.*

Artikel 28  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

## **ANHANG I**

### **LAND-, KÜSTEN- UND SÜßWASSERÖKOSYSTEME – LEBENSRAUMTYPEN UND GRUPPEN VON LEBENSRAUMTYPEN GEMÄß ARTIKEL 4 ABSÄTZE 1 UND 4**

Die nachstehende Liste enthält alle in Artikel 4 Absätze 1 und 4 genannten Land-, Küsten- und Süßwasserlebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie sechs Gruppen dieser Lebensraumtypen, nämlich 1) Feuchtgebiete (Küste und Binnenland), 2) Grünland und sonstige Weidelebensräume, 3) Flüsse, Seen, Auen- und Uferlebensräume, 4) Wälder, 5) Steppen, Heiden und Buschflächen und 6) felsige Lebensräume und Dünen.

1. GRUPPE 1: Feuchtgebiete (Küste und Binnenland)

| Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG | Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG                                   |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetation     |                                                                                                          |
| 1130                                                            | Ästuarien                                                                                                |
| 1140                                                            | Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt                                                          |
| 1150                                                            | Lagunen des Küstenraums (Strandseen)                                                                     |
| 1310                                                            | Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) |
| 1320                                                            | Schlickgrasbestände ( <i>Spartinion maritimae</i> )                                                      |
| 1330                                                            | Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i> )                                      |
| 1340                                                            | Salzwiesen im Binnenland                                                                                 |
| 1410                                                            | Mediterrane Salzwiesen ( <i>Juncetalia maritimi</i> )                                                    |
| 1420                                                            | Quellerwatten des Mittelmeer- und gemäßigten atlantischen Raums ( <i>Sarcocornetea fruticosae</i> )      |
| 1530                                                            | Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen                                                                   |
| 1650                                                            | Kleine, enge Buchten des borealen Baltikums                                                              |
| Feuchte Heiden und Moorwiesen                                   |                                                                                                          |
| 4010                                                            | Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>                                     |
| 4020                                                            | Feuchte Heiden des gemäßigt atlantischen Raumes mit <i>Erica ciliaris</i> und <i>Erica tetralix</i>      |
| 6460                                                            | Moorwiesen des Troodos-Gebirges                                                                          |



| Hoch- und Niedermoores |                                                                                               |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7110                   | Lebende Hochmoore                                                                             |
| 7120                   | Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore                                               |
| 7130                   | Flächenmoore                                                                                  |
| 7140                   | Übergangs- und Schwinggrasmoore                                                               |
| 7150                   | Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )                                                  |
| 7160                   | Mineralreiche Quellen und Niedermoorquellen Fennoskandiens                                    |
| 7210                   | Kalkreiche Niedermoores mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten von <i>Caricion davallianae</i> |
| 7220                   | Kalktuffquellen ( <i>Cratoneurion</i> )                                                       |
| 7230                   | Kalkreiche Niedermoores                                                                       |
| 7240                   | Alpine Pionierformationen des <i>Caricion bicoloris-atrofuscae</i>                            |
| 7310                   | Aapa-More                                                                                     |
| 7320                   | Palsa-Moore                                                                                   |
| Feuchtwälder           |                                                                                               |
| 9080                   | Laubholz-Bruchwälder Fennoskandiens                                                           |
| 91D0                   | Moorwälder                                                                                    |

## 2. GRUPPE 2: Grünland und sonstige Weidelebensräume

| Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG | Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Dünen an Meeresküsten und im Binnenland                         |                                                                        |
| 1630                                                            | Küstenwiesen des borealen Baltikums                                    |
| 21A0                                                            | Machair                                                                |

| Heiden und Buschflächen |                                                                                                   |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4030                    | Trockene europäische Heiden                                                                       |
| 4040                    | Trockene atlantische Heiden an der Küste mit <i>Erica vagans</i>                                  |
| 4090                    | Oromediterrane endemische Heidegebiete mit Stechginster                                           |
| 5130                    | Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen                               |
| 8240                    | Kalk-Felspflaster                                                                                 |
| Grasland                |                                                                                                   |
| 6110                    | Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen ( <i>Alyso-Sedion albi</i> )                             |
| 6120                    | Trockene, kalkreiche Sandrasen                                                                    |
| 6130                    | Schwermetallrasen ( <i>Violetalia calaminariae</i> )                                              |
| 6140                    | Silikat-Grasland in den Pyrenäen mit <i>Festuca eskia</i>                                         |
| 6150                    | Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten                                                      |
| 6160                    | Oro-Iberisches Grasland auf Silikatböden mit <i>Festuca indigesta</i>                             |
| 6170                    | Alpine und subalpine Kalkrasen                                                                    |
| 6180                    | Mesophiles makaronesisches Grasland                                                               |
| 6190                    | Lückiges pannonisches Grasland ( <i>Stipo-Festucetalia pallentis</i> )                            |
| 6210                    | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> )           |
| 6220                    | Mediterrane Trockenrasen der <i>Thero-Brachypodietea</i>                                          |
| 6230                    | Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden |
| 6240                    | Subpannonische Steppen-Trockenrasen                                                               |

|                                 |                                                                                                             |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6250                            | Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss                                                                   |
| 6260                            | Pannonische Steppen auf Sandboden                                                                           |
| 6270                            | Artenreiche, mesophile, trockene Rasen der niederen Lagen Fennoskandiens                                    |
| 6280                            | Nordische Alvar-Trockenrasen und flache praekambrische Kalkfelsen                                           |
| 62A0                            | Östliche sub-mediterrane Trockenrasen ( <i>Scorzoneratalia villosae</i> )                                   |
| 62B0                            | Serpentin-Grasland auf Zypern                                                                               |
| 62C0                            | Pontisch-sarmatische Steppen                                                                                |
| 62D0                            | Oro-moesisches bodensaures Grasland                                                                         |
| 6410                            | Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> ) |
| 6420                            | Mediterranes Feuchtgrünland mit Hochstauden des <i>Molinio-Holoschoenion</i>                                |
| 6510                            | Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )                 |
| 6520                            | Berg-Mähwiesen                                                                                              |
| Dehesas und Wiesen mit Gehölzen |                                                                                                             |
| 6310                            | Dehesas mit immergrünen Eichenarten                                                                         |
| 6530                            | Wiesen mit Gehölzen in Fennoskandien                                                                        |
| 9070                            | Waldweiden Fennoskandiens                                                                                   |

### 3. GRUPPE 3: Flüsse, Seen, Auen- und Uferlebensräume

| Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG | Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG                                                            |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Flüsse und Seen                                                 |                                                                                                                                   |
| 3110                                                            | Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen ( <i>Littorelletalia uniflorae</i> )                               |
| 3120                                                            | Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer, meist auf sandigen Böden des westlichen Mittelmeerraumes mit <i>Isoëtes</i> spp. |
| 3130                                                            | Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i> |
| 3140                                                            | Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen                                        |
| 3150                                                            | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>                               |
| 3160                                                            | Dystrophe Seen und Teiche                                                                                                         |
| 3170                                                            | Temporäre mediterrane Flachgewässer                                                                                               |
| 3180                                                            | Turloughs                                                                                                                         |
| 3190                                                            | Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund                                                                                         |
| 31A0                                                            | Transsilvanische heiße Quellen mit Tigerlotus-Formationen ( <i>Nymphaea lotus</i> )                                               |
| 3210                                                            | Natürliche Flüsse Fennoskandiens                                                                                                  |
| 3220                                                            | Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation                                                                                        |
| 3230                                                            | Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Myricaria germanica</i>                                                                     |
| 3240                                                            | Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix elaeagnos</i>                                                                         |

|            |                                                                                                                               |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3250       | Permanente mediterrane Flüsse mit <i>Glaucium flavum</i>                                                                      |
| 3260       | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> |
| 3270       | Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.                       |
| 3280       | Permanente mediterrane Flüsse: <i>Paspalo-Agrostidion</i> und Galeriewälder aus <i>Salix</i> und <i>Populus alba</i>          |
| 3290       | Temporäre mediterrane Flüsse mit <i>Paspalo-Agrostidion</i> -Vegetation                                                       |
| 32A0       | Kalktuff-Kaskaden von Karstflüssen im Dinarischen Gebirge                                                                     |
| Auenwiesen |                                                                                                                               |
| 6430       | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe                                                         |
| 6440       | Brenndolden-Auenwiesen ( <i>Cnidion dubii</i> )                                                                               |
| 6450       | Nordboreale Auenwiesen                                                                                                        |
| 6540       | Submediterranes Grünland des <i>Molinio-Hordeion secalini</i>                                                                 |

| Auen- und Galeriewälder |                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9160                    | Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )                                                                    |
| 91E0                    | Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )                                       |
| 91F0                    | Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmenion minoris</i> ) |
| 92A0                    | Galeriewald mit <i>Salix alba</i> und <i>Populus alba</i>                                                                                                                         |
| 92B0                    | Galeriewald an temporären mediterranen Flüssen mit <i>Rhododendron ponticum</i> , <i>Salix</i> und sonstiger Vegetation                                                           |
| 92C0                    | Wälder mit <i>Platanus orientalis</i> und <i>Liquidambar orientalis</i> ( <i>Platanion orientalis</i> )                                                                           |
| 92D0                    | Mediterrane Galeriewälder und flussbegleitende Gebüsche ( <i>Nerio-Tamaricetea</i> und <i>Securinegion tinctoriae</i> )                                                           |
| 9370                    | Palmhaine von <i>Phönix</i>                                                                                                                                                       |

#### 4. GRUPPE 4: Wälder

| Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG | Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Boreale Wälder                                                  |                                                                                                                                                   |
| 9010                                                            | Westliche Taiga                                                                                                                                   |
| 9020                                                            | Epiphytenreiche, alte, natürliche, hemiboreale Laubwälder ( <i>Quercus</i> , <i>Tilia</i> , <i>Acer</i> , <i>Fraxinus</i> oder <i>Ulmus</i> )     |
| 9030                                                            | Natürliche Waldprimärsukzession der Landhebungsgebiete im Küstenbereich                                                                           |
| 9040                                                            | Subalpine/subarktische nordische Wälder von <i>Betula pubescens</i> ssp. <i>czerepanovii</i>                                                      |
| 9050                                                            | Krautreiche Fichtenwälder Fennoskandiens                                                                                                          |
| 9060                                                            | Nadelwälder auf oder in Verbindung mit fluvio-glazialen Esker-Moränen                                                                             |
| Wälder des gemäßigten Europas                                   |                                                                                                                                                   |
| 9110                                                            | Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )                                                                                                   |
| 9120                                                            | Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe ( <i>Quercion robori-petraeae</i> oder <i>Ilici-Fagenion</i> ) |
| 9130                                                            | Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )                                                                                                |
| 9140                                                            | Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i>                                                                     |
| 9150                                                            | Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald ( <i>Cephalanthero-Fagion</i> )                                                                      |
| 9170                                                            | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>                                                                                            |
| 9180                                                            | Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>                                                                                                |
| 9190                                                            | Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>                                                                              |

|      |                                                                                  |
|------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 91A0 | Eichenwälder auf den Britischen Inseln mit <i>Ilex</i> und <i>Blechnum</i>       |
| 91B0 | Thermophile Eschenwälder mit <i>Fraxinus angustifolia</i>                        |
| 91G0 | Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i>        |
| 91H0 | Pannonische Flaumeichen-Wälder                                                   |
| 91I0 | Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder                                             |
| 91J0 | Eibenwälder der britischen Inseln                                                |
| 91K0 | Illyrische Rotbuchenwälder ( <i>Aremonio-Fagion</i> )                            |
| 91L0 | Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder ( <i>Erythronio-Carpinion</i> )               |
| 91M0 | Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder                       |
| 91P0 | Tannenwald des Heilig-Kreuz-Gebirges ( <i>Abietetum polonicum</i> )              |
| 91Q0 | <i>Pinus-sylvestris</i> -Wälder der Westkarpaten auf Kalk                        |
| 91R0 | Waldkiefernwälder der dinarischen Dolomiten ( <i>Genisto januensis-Pinetum</i> ) |
| 91S0 | West-pontische Buchenwälder                                                      |
| 91T0 | Mitteuropäische Flechten-Kiefernwälder                                           |
| 91U0 | Kiefernwälder der sarmatischen Steppe                                            |
| 91V0 | Dakische Buchenwälder ( <i>Symphyto-Fagion</i> )                                 |
| 91W0 | Moesische Buchenwälder                                                           |
| 91X0 | Buchenwälder der Dobrudscha                                                      |
| 91Y0 | Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum                                  |
| 91Z0 | Moesische Silberlindenwälder                                                     |
| 91AA | Östliche Flaumeichenwälder                                                       |
| 91BA | Moesische Tannenwälder                                                           |
| 91CA | Waldkiefernwälder der Rhodopen und des Balkan-Gebirges                           |



| Mediterrane und makaronesische Wälder |                                                                                             |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9210                                  | Buchenwald der Apenninen mit <i>Taxus</i> und <i>Ilex</i>                                   |
| 9220                                  | Buchenwald der Apenninen mit <i>Abies alba</i> und Buchenwald mit <i>Abies nebrodensis</i>  |
| 9230                                  | Galizisch-portugiesische Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> und <i>Quercus pyrenaica</i> |
| 9240                                  | Iberische Eichenwälder mit <i>Quercus faginea</i> und <i>Quercus canariensis</i>            |
| 9250                                  | Eichenwälder mit <i>Quercus trojana</i>                                                     |
| 9260                                  | Eichenwälder mit <i>Castanea sativa</i>                                                     |
| 9270                                  | Griechische Buchenwälder mit <i>Abies borisii regis</i>                                     |
| 9280                                  | Wälder mit <i>Quercus frainetto</i>                                                         |
| 9290                                  | Zypressenwälder ( <i>Acero-Cupression</i> )                                                 |
| 9310                                  | Ägäische Wälder mit <i>Quercus brachyphylla</i>                                             |
| 9320                                  | Wälder mit <i>Olea</i> und <i>Ceratonia</i>                                                 |
| 9330                                  | Wälder mit <i>Quercus suber</i>                                                             |
| 9340                                  | Wälder mit <i>Quercus ilex</i> und <i>Quercus rotundifolia</i>                              |
| 9350                                  | Wälder mit <i>Quercus macrolepis</i>                                                        |
| 9360                                  | Makaronesische Lorbeerwälder ( <i>Laurus</i> , <i>Ocotea</i> )                              |
| 9380                                  | Wälder aus <i>Ilex aquifolium</i>                                                           |
| 9390                                  | Busch- und niedrige Waldvegetation mit <i>Quercus alnifolia</i>                             |
| 93A0                                  | Wälder mit <i>Quercus infectoria</i> ( <i>Anagyro foetidae-Quercetum infectoriae</i> )      |

| Berg- und Nadelwälder |                                                                          |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 9410                  | Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder ( <i>Vaccinio-Piceetea</i> ) |
| 9420                  | Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald                                      |
| 9430                  | Montaner und subalpiner <i>Pinus-uncinata</i> -Wald                      |
| 9510                  | Wald des Süd-Apennins mit <i>Abies alba</i>                              |
| 9520                  | Wälder mit <i>Abies pinsapo</i>                                          |
| 9530                  | (Sub-)mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern           |
| 9540                  | Mediterrane Pinienwälder mit endemischen Kiefern                         |
| 9550                  | Kanarischer endemischer Kiefernwald                                      |
| 9560                  | Endemische Wälder mit <i>Juniperus</i> spp.                              |
| 9570                  | Wälder mit <i>Tetraclinis articulata</i>                                 |
| 9580                  | Mediterrane Wälder mit <i>Taxus baccata</i>                              |
| 9590                  | <i>Cedrus-brevifolia</i> -Wälder ( <i>Cedrosetum brevifoliae</i> )       |
| 95A0                  | Oro-mediterrane Kiefernwälder der Hochlagen                              |

5. GRUPPE 5: Steppen, Heiden und Buschflächen

| Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG | Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Halophile und gypsophile Steppen                                |                                                                        |
| 1430                                                            | Halo-nitrophile Gestrüppe ( <i>Pegano-Salsoletea</i> )                 |
| 1510                                                            | Mediterrane Salzwiesen ( <i>Limonietalia</i> )                         |
| 1520                                                            | Iberische Gipssteppen ( <i>Gypsophiletalia</i> )                       |

| Gemäßigte Heide- und Buschvegetation |                                                                                                               |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4050                                 | Endemische makaronesische Heiden                                                                              |
| 4060                                 | Alpine und boreale Heiden                                                                                     |
| 4070                                 | Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> ( <i>Mugo-Rhododendretum hirsuti</i> ) |
| 4080                                 | Subarktisches Weidengebüsch                                                                                   |
| 40A0                                 | Subkontinentale peripannonische Gebüsche                                                                      |
| 40B0                                 | <i>Potentilla-fruticosa</i> -Gebüsche der Rhodopen                                                            |
| 40C0                                 | Pontisch-sarmatische sommergrüne Gebüsche                                                                     |
| Hartlaubgebüsche (Matorrals)         |                                                                                                               |
| 5110                                 | Stabile xerothermophile Formationen von <i>Buxus sempervirens</i> an Felsabhängen ( <i>Berberidion</i> p.p.)  |
| 5120                                 | Formationen von <i>Cytisus purgans</i> in Berggebieten                                                        |
| 5140                                 | Formationen von <i>Cistus palhinhae</i> auf maritimen Heiden                                                  |
| <b>5210</b>                          | <b>Baumförmige Matorrals mit <i>Juniperus</i> spp.</b>                                                        |
| 5220                                 | Baumförmige Matorrals mit <i>Zyziphus</i> spp.                                                                |
| 5230                                 | Baumförmige Matorrals mit <i>Laurus nobilis</i>                                                               |
| 5310                                 | Lorbeer-Gebüsche                                                                                              |
| 5320                                 | <i>Euphorbia</i> -Formationen an Steilküsten                                                                  |
| 5330                                 | Thermo-mediterrane Gebüschformationen und Vorwüsten (sonstige Gesellschaften)                                 |
| 5410                                 | Westmediterrane Phrygane ( <i>Astragalo-Plantaginetum subulatae</i> ) auf Felsenküsten                        |
| 5420                                 | <i>Sarcopoterium-spinosum</i> -Phrygane                                                                       |
| 5430                                 | Endemische Phrygane des <i>Euphorbio-Verbascion</i>                                                           |

## 6. GRUPPE 6: Felsige Lebensräume und Dünen

| Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG | Bezeichnung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG                                       |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Felsenküsten, Strände und kleine Inseln                         |                                                                                                              |
| 1210                                                            | Einjährige Spülsäume                                                                                         |
| 1220                                                            | Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände                                                                       |
| 1230                                                            | Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation                                          |
| 1240                                                            | Mittelmeer-Felsküsten mit Vegetation mit endemischen <i>Limonium</i> -Arten                                  |
| 1250                                                            | Makaronesische Felsküsten mit endemischen Pflanzenarten                                                      |
| 1610                                                            | Escher-(Moränen-)Inseln des Baltikums mit Sand-, Fels- oder Kiesstrandvegetation und sublitoraler Vegetation |
| 1620                                                            | Kleine und Kleinstinseln des borealen Baltikums                                                              |
| 1640                                                            | Sandige Strände mit ausdauernder Vegetation des borealen Baltikums                                           |
| Dünen an Küsten und im Binnenland                               |                                                                                                              |
| 2110                                                            | Primärdünen                                                                                                  |
| 2120                                                            | Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>                                                          |
| 2130                                                            | Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation („Graudünen“)                                              |
| 2140                                                            | Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i>                                                                   |
| 2150                                                            | Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone ( <i>Calluno-Ulicetea</i> )                               |
| 2160                                                            | Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>                                                                        |

|      |                                                                                  |
|------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 2170 | Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>argentea</i> ( <i>Salicion arenariae</i> ) |
| 2180 | Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region              |
| 2190 | Feuchte Dünentäler                                                               |
| 2210 | Festliegende Dünen im Küstenbereich mit <i>Crucianellion maritimae</i>           |
| 2220 | Dünen mit <i>Euphorbia terracina</i>                                             |
| 2230 | Dünenvegetation der <i>Malcolimietalia</i>                                       |
| 2240 | Dünenrasen der <i>Brachypodietalia</i> mit Annuellen                             |
| 2250 | Mediterrane Küstendünen mit Wacholder <i>Juniperus</i> spp.                      |
| 2260 | Dünen mit Hartlaubvegetation der <i>Cisto-Lavenduletalia</i>                     |
| 2270 | Dünenwälder mit <i>Pinus pinea</i> und/oder <i>Pinus pinaster</i>                |
| 2310 | Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>                        |
| 2320 | Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Empetrum nigrum</i>                |
| 2330 | Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>        |
| 2340 | Pannonische Binnendünen                                                          |
| 91N0 | Pannonisches Binnensanddünen-Gebüsch ( <i>Junipero-Populetum albae</i> )         |

| Felsige Lebensräume |                                                                                                                       |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8110                | Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe ( <i>Androsacetalia alpinae</i> und <i>Galeopsietalia ladani</i> ) |
| 8120                | Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe ( <i>Thlaspietea rotundifolii</i> )                 |
| 8130                | Thermophile Schutthalden im westlichen Mittelmeerraum                                                                 |
| 8140                | Schutthalden im östlichen Mittelmeerraum                                                                              |
| 8150                | Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas                                                                |
| 8160                | Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas                                                |
| 8210                | Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation                                                                                  |
| 8220                | Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation                                                                               |
| 8230                | Silikatfelsen mit Pioniervegetation des <i>Sedo-Scleranthion</i> oder des <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i>        |
| 8310                | Nicht touristisch erschlossene Höhlen                                                                                 |
| 8320                | Lavafelder und Aushöhlungen                                                                                           |
| 8340                | Permanente Gletscher                                                                                                  |

## ANHANG II

### **MEERESÖKOSYSTEME – LEBENSRAUMTYPEN UND GRUPPEN VON LEBENSRAUMTYPEN GEMÄß ARTIKEL 5 ABSÄTZE 1 UND 2**

Die nachstehende Liste enthält alle in Artikel 5 Absätze 1 und 2 genannten Meereslebensraumtypen sowie sieben Gruppen dieser Lebensraumtypen, nämlich 1) Seegraswiesen, 2) Makroalgenwälder, 3) Muschelbänke, 4) Kalkalgenbänke, 5) Schwamm-, Korallenriffe und korallogene Lebensräume, 6) Hydrothermalquellen und kalte Quellen und 7) Weichböden (nicht unterhalb von 1000 Meter Tiefe). Die jeweilige Entsprechung mit den in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen ist ebenfalls angegeben.

Die Klassifizierung der Meereslebensräume, bei der nach biogeografischen Regionen unterschieden wird, beruht auf dem Europäischen Naturinformationssystem (EUNIS), dessen Typologie der Meereslebensräume 2022 von der EUA überarbeitet wurde. Die Informationen zu den entsprechenden Lebensräumen in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG beruhen auf der von der EUA im Jahr 2021 veröffentlichten Zuordnung<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> EUNIS marine habitat classification 2022, Europäische Umweltagentur.

1. Gruppe 1: Seegraswiesen

| EUNIS-Code | EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps                                                               | Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Atlantik   |                                                                                                |                                                                                |
| MA522      | Seegraswiesen auf Sandboden des atlantischen Litorals                                          | 1140; 1160                                                                     |
| MA623      | Seegraswiesen auf Schlammboden des atlantischen Litorals                                       | 1140; 1160                                                                     |
| MB522      | Seegraswiesen auf Sandboden des atlantischen Infralitorals                                     | 1110; 1150; 1160                                                               |
| Ostsee     |                                                                                                |                                                                                |
| MA332      | Durch Unterwasservegetation gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Hydrolitorals             | 1130; 1160; 1610; 1620                                                         |
| MA432      | Durch Unterwasservegetation gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Hydrolitorals            | 1130; 1140; 1160; 1610                                                         |
| MA532      | Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichneter Sandboden des Ostsee-Hydrolitorals       | 1130; 1140; 1160; 1610                                                         |
| MA632      | Von bewurzelten Unterwasserpflanzen dominierter Schlickboden des Ostsee-Hydrolitorals          | 1130; 1140; 1160; 1650                                                         |
| MB332      | Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Infralitorals    | 1110; 1160                                                                     |
| MB432      | Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals   | 1110; 1160; 1650                                                               |
| MB532      | Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichneter Sandboden des Ostsee-Infralitorals       | 1110; 1130; 1150; 1160                                                         |
| MB632      | Durch bewurzelte Unterwasserpflanzen gekennzeichnetes Schlicksediment des Ostsee-Infralitorals | 1130; 1150; 1160; 1650                                                         |



| Schwarzes Meer |                                                                                                                                         |                  |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| MB546          | Wiesen von Seegras oder Rhizome bildenden Algen auf Schlicksandboden des durch Süßwasserzufluss beeinflussten Schwarzmeer-Infralitorals | 1110; 1130; 1160 |
| MB547          | Seegraswiesen auf mäßig exponiertem sauberem Sandboden des oberen Schwarzmeer-Infralitorals                                             | 1110; 1160       |
| MB548          | Seegraswiesen auf Sandboden des unteren Schwarzmeer-Infralitorals                                                                       | 1110; 1160       |
| Mittelmeer     |                                                                                                                                         |                  |
| MB252          | Biozönosen mit <i>Posidonia oceanica</i>                                                                                                | 1120             |
| MB2521         | Ökomorphosen streifenförmiger <i>Posidonia-oceanica</i> -Wiesen                                                                         | 1120; 1130; 1160 |
| MB2522         | Ökomorphosen von <i>Posidonia-oceanica</i> -Wiesen in Form von Barriereriffen                                                           | 1120; 1130; 1160 |
| MB2523         | Fazies toter „Matten“ von <i>Posidonia oceanica</i> ohne viel Epiflora                                                                  | 1120; 1130; 1160 |
| MB2524         | Assoziation mit <i>Caulerpa prolifera</i> auf <i>Posidonia</i> -Wiesen                                                                  | 1120; 1130; 1160 |
| MB5521         | Assoziation mit <i>Cymodocea nodosa</i> auf gut sortiertem feinem Sandboden                                                             | 1110; 1130; 1160 |
| MB5534         | Assoziation mit <i>Cymodocea nodosa</i> auf Oberflächenschlicksandboden in geschützten Gewässern                                        | 1110; 1130; 1160 |
| MB5535         | Assoziation mit <i>Zostera noltei</i> auf Oberflächenschlicksandboden in geschützten Gewässern                                          | 1110; 1130; 1160 |
| MB5541         | Assoziation mit <i>Ruppia cirrhosa</i> und/oder <i>Ruppia maritima</i> auf Sandboden                                                    | 1110; 1130; 1160 |
| MB5544         | Assoziation mit <i>Zostera noltei</i> in euryhaliner und eurythermalen Umgebung auf Sandboden                                           | 1110; 1130; 1160 |
| MB5545         | Assoziation mit <i>Zostera marina</i> in euryhaliner und eurythermalen Umgebung                                                         | 1110; 1130; 1160 |

## 2. Gruppe 2: Makroalgenwälder

| EUNIS-Code | EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps                                                                                         | Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Atlantik   |                                                                                                                          |                                                                                |
| MA123      | Meeralgengemeinschaften auf Felsen des atlantischen Litorals mit voller Salinität                                        | 1160; 1170; 1130                                                               |
| MA125      | Braunalgen auf Felsen des atlantischen Litorals mit variabler Salinität                                                  | 1170; 1130                                                                     |
| MB121      | Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Felsen des atlantischen Infralitorals                                                | 1170; 1160                                                                     |
| MB123      | Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Sedimenten oder anderen Störungen ausgesetzten Felsen des atlantischen Infralitorals | 1170; 1160                                                                     |
| MB124      | Tanggemeinschaften auf Felsen des atlantischen Infralitorals mit variabler Salinität                                     | 1170; 1130; 1160                                                               |
| MB321      | Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Grobsediment des atlantischen Infralitorals                                          | 1160                                                                           |
| MB521      | Tang- und Seegrasgemeinschaften auf Sandboden des atlantischen Infralitorals                                             | 1160                                                                           |
| MB621      | Vegetationsgemeinschaften auf Schlickboden des atlantischen Infralitorals                                                | 1160                                                                           |
| Ostsee     |                                                                                                                          |                                                                                |
| MA131      | Durch mehrjährige Algen gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Hydrolitorals                                       | 1160; 1170; 1130; 1610; 1620                                                   |
| MB131      | Mehrjährige Algen auf Felsen und Geröll des Ostsee-Infralitorals                                                         | 1170; 1160                                                                     |
| MB232      | Von Muschelschill gekennzeichneter Grund des Ostsee-Infralitorals                                                        | 1160; 1110                                                                     |
| MB333      | Von mehrjährigen Algen gekennzeichnetes Grobsediment des Ostsee-Infralitorals                                            | 1110; 1160                                                                     |
| MB433      | Von mehrjährigen Algen gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals                                           | 1110; 1130; 1160; 1170                                                         |

| Schwarzes Meer |                                                                                                                   |            |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| MB144          | Von Miesmuscheln dominierte exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit Fucales                    | 1170; 1160 |
| MB149          | Von Miesmuscheln dominierte mäßig exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit Fucales              | 1170; 1160 |
| MB14A          | Fucales und andere Algen auf Felsen des geschützten oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit guten Lichtverhältnissen | 1170; 1160 |
| Mittelmeer     |                                                                                                                   |            |
| MA1548         | Assoziation mit <i>Fucus virsoides</i>                                                                            | 1160; 1170 |
| MB1512         | Assoziation mit <i>Cystoseira tamariscifolia</i> und <i>Saccorhiza polyschides</i>                                | 1170; 1160 |
| MB1513         | Assoziation mit <i>Cystoseira amentacea</i> (var. <i>amentacea</i> , var. <i>stricta</i> , var. <i>spicata</i> )  | 1170; 1160 |
| MB151F         | Assoziation mit <i>Cystoseira brachycarpa</i>                                                                     | 1170; 1160 |
| MB151G         | Assoziation mit <i>Cystoseira crinita</i>                                                                         | 1170; 1160 |
| MB151H         | Assoziation mit <i>Cystoseira crinitophylla</i>                                                                   | 1170; 1160 |
| MB151J         | Assoziation mit <i>Cystoseira sauvageauana</i>                                                                    | 1170; 1160 |
| MB151K         | Assoziation mit <i>Cystoseira spinosa</i>                                                                         | 1170; 1160 |
| MB151L         | Assoziation mit <i>Sargassum vulgare</i>                                                                          | 1170; 1160 |
| MB151M         | Assoziation mit <i>Dictyopteris polypodioides</i>                                                                 | 1170; 1160 |
| MB151W         | Assoziation mit <i>Cystoseira compressa</i>                                                                       | 1170; 1160 |
| MB1524         | Assoziation mit <i>Cystoseira barbata</i>                                                                         | 1170; 1160 |
| MC1511         | Assoziation mit <i>Cystoseira zosterooides</i>                                                                    | 1170; 1160 |
| MC1512         | Assoziation mit <i>Cystoseira usneoides</i>                                                                       | 1170; 1160 |
| MC1513         | Assoziation mit <i>Cystoseira dubia</i>                                                                           | 1170; 1160 |
| MC1514         | Assoziation mit <i>Cystoseira corniculata</i>                                                                     | 1170; 1160 |

|        |                                                                      |            |
|--------|----------------------------------------------------------------------|------------|
| MC1515 | Assoziation mit <i>Sargassum</i> spp.                                | 1170; 1160 |
| MC1518 | Assoziation mit <i>Laminaria ochroleuca</i>                          | 1170; 1160 |
| MC3517 | Assoziation mit <i>Laminaria rodriguezii</i> auf detritischen Bänken | 1160       |

### 3. Gruppe 3: Muschelbänke

| EUNIS-Code | EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps                                                                                          | Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Atlantik   |                                                                                                                           |                                                                                |
| MA122      | <i>Mytilus-edulis</i> - und/oder Seepockengemeinschaften auf wellenexponierten Felsen des atlantischen Litorals           | 1160; 1170                                                                     |
| MA124      | Miesmuschel- und/oder Seepockengemeinschaften mit Meeralgien auf Felsen des atlantischen Litorals                         | 1160; 1170                                                                     |
| MA227      | Muschelriffe in der atlantischen Litoralzone                                                                              | 1170; 1140                                                                     |
| MB222      | Muschelriffe in der atlantischen Infralitoralzone                                                                         | 1170; 1130; 1160                                                               |
| MC223      | Muschelriffe in der atlantischen Circalitoralzone                                                                         | 1170                                                                           |
| Ostsee     |                                                                                                                           |                                                                                |
| MB231      | Von epibenthischen Muscheln dominierter Grund des Ostsee-Infralitorals                                                    | 1170; 1160                                                                     |
| MC231      | Von epibenthischen Muscheln dominierter Grund des Ostsee-Circalitorals                                                    | 1170; 1160; 1110                                                               |
| MD231      | Durch epibenthische Muscheln gekennzeichneter biogener Boden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals                        | 1170                                                                           |
| MD232      | Durch Muscheln gekennzeichneter Kiesboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals                                           | 1170                                                                           |
| MD431      | Durch makroskopische epibenthische biotische Strukturen gekennzeichneter Mischboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals |                                                                                |
| MD531      | Durch makroskopische epibenthische biotische Strukturen gekennzeichneter Sandboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals  |                                                                                |
| MD631      | Durch epibenthische Muscheln gekennzeichneter Schlickboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals                          |                                                                                |

| Schwarzes Meer |                                                                                                                                  |                  |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| MB141          | Von Wirbellosen dominierte Felsen des unteren Schwarzmeer-Infralitorals                                                          | 1170             |
| MB143          | Von Miesmuscheln dominierte exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit foliosen Algen (ohne Fucales)             | 1170; 1160       |
| MB148          | Von Miesmuscheln dominierte mäßig exponierte Felsen des oberen Schwarzmeer-Infralitorals mit foliosen Algen (andere als Fucales) | 1170; 1160       |
| MB242          | Miesmuschelbänke in der Schwarzmeer-Infralitoralzone                                                                             | 1170; 1130; 1160 |
| MB243          | Austernbänke auf Felsen des unteren Schwarzmeer-Infralitorals                                                                    | 1170             |
| MB642          | Terrigene Schlickböden des Schwarzmeer-Infralitorals                                                                             | 1160             |
| MC141          | Von Wirbellosen dominierte Felsen des Schwarzmeer-Circalitorals                                                                  | 1170             |
| MC241          | Miesmuschelbänke auf terrigenen Schlickböden des Schwarzmeer-Circalitorals                                                       | 1170             |
| MC645          | Schlickboden des unteren Schwarzmeer-Circalitorals                                                                               |                  |
| Mittelmeer     |                                                                                                                                  |                  |
| MA1544         | Fazies mit <i>Mytilus galloprovincialis</i> in mit organischen Stoffen angereicherten Gewässern                                  | 1160; 1170       |
| MB1514         | Fazies mit <i>Mytilus galloprovincialis</i>                                                                                      | 1170; 1160       |
|                | <b><i>Austernbänke des Mittelmeer-Infralitorals</i></b>                                                                          |                  |
|                | <b><i>Austernbänke des Mittelmeer-Circalitorals</i></b>                                                                          |                  |

#### 4. Gruppe 4: Kalkalgenbänke

| EUNIS-Code | EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps                                                                                                                                   | Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Atlantik   |                                                                                                                                                                    |                                                                                |
| MB322      | Kalkalgenbänke auf Grobsediment des atlantischen Infralitorals                                                                                                     | 1110; 1160                                                                     |
| MB421      | Kalkalgenbänke auf Mischsediment des atlantischen Infralitorals                                                                                                    | 1110; 1160                                                                     |
| MB622      | Kalkalgenbänke auf Schlicksediment des atlantischen Infralitorals                                                                                                  | 1110; 1160                                                                     |
| Mittelmeer |                                                                                                                                                                    |                                                                                |
| MB3511     | Assoziation mit Rodolith in von Wellen vermischtem grobem Sand und feinem Kies                                                                                     | 1110; 1160                                                                     |
| MB3521     | Assoziation mit Rodolith in grobem Sand und feinem Kies unter dem Einfluss von Strömungen am Meeresgrund                                                           | 1110; 1160                                                                     |
| MB3522     | Assoziation mit Kalkalgen (= Assoziation mit <i>Lithothamnion corallioides</i> und <i>Phymatolithon calcareum</i> ) auf grobem Sand- und Kiesboden des Mittelmeers | 1110; 1160                                                                     |
| MC3521     | Assoziation mit Rodolith auf detritischem Küstengrund                                                                                                              | 1110                                                                           |
| MC3523     | Assoziation mit Kalkalgen ( <i>Lithothamnion corallioides</i> und <i>Phymatolithon calcareum</i> ) auf detritischem Küstengrund                                    | 1110                                                                           |

5. Gruppe 5: Schwammriffe, Korallenriffe und korallogene Lebensräume

| EUNIS-Code | EUNIS-Bezeichnung des Biotoptypen                                                              | Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Atlantik   |                                                                                                |                                                                                |
| MC121      | Mattenbildende Faunagemeinschaften auf Felsen des atlantischen Circalitorals                   | 1170                                                                           |
| MC124      | Von Faunagemeinschaften bedeckte Felsen des atlantischen Circalitorals mit variabler Salinität | 1170; 1130                                                                     |
| MC126      | Gemeinschaften in Höhlen und Überhängen des atlantischen Circalitorals                         | 8330; 1170                                                                     |
| MC222      | Kaltwasserkorallenriffe in der atlantischen Circalitoralzone                                   | 1170                                                                           |
| MD121      | Schwammgemeinschaften auf Felsen des küstenfernen atlantischen Circalitorals                   | 1170                                                                           |
| MD221      | Kaltwasserkorallenriffe in der küstenfernen atlantischen Circalitoralzone                      | 1170                                                                           |
| ME122      | Schwammgemeinschaften auf Felsen des oberen atlantischen Bathyals                              | 1170                                                                           |
| ME123      | Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Felsen des oberen atlantischen Bathyals         | 1170                                                                           |
| ME221      | Kaltwasserkorallenriffe des oberen atlantischen Bathyals                                       | 1170                                                                           |
| ME322      | Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals   |                                                                                |
| ME324      | Ansammlungen von Schwämmen auf Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals                   |                                                                                |
| ME422      | Ansammlungen von Schwämmen auf Mischsediment des oberen atlantischen Bathyals                  |                                                                                |
| ME623      | Ansammlungen von Schwämmen auf Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals                   |                                                                                |
| ME624      | Aufrechte Korallenfelder auf Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals                     |                                                                                |
| MF121      | Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Felsen des unteren atlantischen Bathyals        | 1170                                                                           |

|                |                                                                                                 |            |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| MF221          | Kaltwasserkorallenriffe des unteren atlantischen Bathyals                                       | 1170       |
| MF321          | Gemischte Kaltwasserkorallengemeinschaften auf Grobsediment des unteren atlantischen Bathyals   |            |
| MF622          | Ansammlungen von Schwämmen auf Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals                   |            |
| MF623          | Aufrechte Korallenfelder auf Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals                     |            |
| Ostsee         |                                                                                                 |            |
| MB138          | Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Infralitorals         | 1170; 1160 |
| MB43A          | Durch epibenthische Schwämme (Porifera) gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Infralitorals | 1160; 1170 |
| MC133          | Durch epibenthische Cnidaria gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Circalitorals         | 1170; 1160 |
| MC136          | Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnete Felsen und Geröll des Ostsee-Circalitorals         | 1170; 1160 |
| MC433          | Durch epibenthische Cnidaria gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Circalitorals            | 1160; 1170 |
| MC436          | Durch epibenthische Schwämme gekennzeichnetes Mischsediment des Ostsee-Circalitorals            | 1160       |
| Schwarzes Meer |                                                                                                 |            |
| MD24           | Biogene Lebensräume des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals                                  | 1170       |
| ME14           | Felsen des oberen Schwarzmeer-Bathyals                                                          | 1170       |
| ME24           | Biogene Lebensräume des oberen Schwarzmeer-Bathyals                                             | 1170       |
| MF14           | Felsen des unteren Schwarzmeer-Bathyals                                                         | 1170       |



| Mittelmeer |                                                                                                                                  |            |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| MB151E     | Fazies mit <i>Cladocora caespitosa</i>                                                                                           | 1170; 1160 |
| MB151Q     | Fazies mit <i>Astroides calycularis</i>                                                                                          | 1170; 1160 |
| MB151α     | Fazies und Assoziation korallogener Biozönosen (Einschlüsse)                                                                     | 1170; 1160 |
| MC1519     | Fazies mit <i>Eunicella cavolini</i>                                                                                             | 1170; 1160 |
| MC151A     | Fazies mit <i>Eunicella singularis</i>                                                                                           | 1170; 1160 |
| MC151B     | Fazies mit <i>Paramuricea clavata</i>                                                                                            | 1170; 1160 |
| MC151E     | Fazies mit <i>Leptogorgia sarmentosa</i>                                                                                         | 1170; 1160 |
| MC151F     | Fazies mit <i>Anthipatella subpinnata</i> und vereinzelt Rotalgen                                                                | 1170; 1160 |
| MC151G     | Fazies mit massiven Schwämmen und vereinzelt Rotalgen                                                                            | 1170; 1160 |
| MC1522     | Fazies mit <i>Corallium rubrum</i>                                                                                               | 8330; 1170 |
| MC1523     | Fazies mit <i>Leptopsammia pruvoti</i>                                                                                           | 8330; 1170 |
| MC251      | Korallogene Plattformen                                                                                                          | 1170       |
| MC6514     | Fazies zählen Schlicks mit <i>Alcyonium palmatum</i> und <i>Parastichopus regalis</i> auf Schlickboden des Circalitorals         | 1160       |
| MD151      | Biozönose auf Felsen der Mittelmeer-Schelfkante                                                                                  | 1170       |
| MD25       | Biogene Lebensräume des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals                                                                    | 1170       |
| MD6512     | Fazies zählen Schlicks mit <i>Alcyonium palmatum</i> und <i>Parastichopus regalis</i> auf Schlickboden des unteren Circalitorals |            |
| ME1511     | <i>Lophelia-pertusa</i> -Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals                                                                    | 1170       |
| ME1512     | <i>Madrepora-oculata</i> -Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals                                                                   | 1170       |
| ME1513     | <i>Madrepora-oculata</i> - und <i>Lophelia-pertusa</i> -Riffe des oberen Mittelmeer-Bathyals                                     | 1170       |
| ME6514     | Fazies mit <i>Pheronema carpenteri</i> des oberen Mittelmeer-Bathyals                                                            |            |

|        |                                                                                               |      |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| MF1511 | <i>Lophelia-pertusa</i> -Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals                                | 1170 |
| MF1512 | <i>Madrepora-oculata</i> -Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals                               | 1170 |
| MF1513 | <i>Madrepora-oculata</i> - und <i>Lophelia-pertusa</i> -Riffe des unteren Mittelmeer-Bathyals | 1170 |
| MF6511 | Fazies sandiger Schlickböden mit <i>Thenia muricata</i> des unteren Mittelmeer-Bathyals       |      |
| MF6513 | Fazies kompakter Schlickböden mit <i>Isidella elongata</i> des unteren Mittelmeer-Bathyals    |      |

6. Gruppe 6: Hydrothermalquellen und kalte Quellen

| EUNIS-Code | EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps                                                                  | Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß den Codes des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Atlantik   |                                                                                                   |                                                                                               |
| MB128      | Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des atlantischen Infralitorals                    | 1170; 1160; 1180                                                                              |
| MB627      | Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des atlantischen Infralitorals              | 1130; 1160                                                                                    |
| MC127      | Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des atlantischen Circalitorals                    | 1170; 1180                                                                                    |
| MC622      | Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des atlantischen Circalitorals              | 1160                                                                                          |
| MD122      | Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Felsen des küstenfernen atlantischen Circalitorals       | 1170                                                                                          |
| MD622      | Hydrothermalquellen und kalte Quellen in Schlickböden des küstenfernen atlantischen Circalitorals |                                                                                               |

7. Gruppe 7: Weichböden (nicht unterhalb von 1000 Meter Tiefe)

| EUNIS-Code | EUNIS-Bezeichnung des Biotoptyps                          | Entsprechender Code des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG |
|------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Atlantik   |                                                           |                                                                                |
| MA32       | Grobsediment des atlantischen Litorals                    | 1130; 1160                                                                     |
| MA42       | Mischsediment des atlantischen Litorals                   | 1130; 1140; 1160                                                               |
| MA52       | Sandboden des atlantischen Litorals                       | 1130; 1140; 1160                                                               |
| MA62       | Schlickboden des atlantischen Litorals                    | 1130; 1140; 1160                                                               |
| MB32       | Grobsediment des atlantischen Infralitorals               | 1110; 1130; 1160                                                               |
| MB42       | Mischsediment des atlantischen Infralitorals              | 1110; 1130; 1150; 1160                                                         |
| MB52       | Sandboden des atlantischen Infralitorals                  | 1110; 1130; 1150; 1160                                                         |
| MB62       | Schlickboden des atlantischen Infralitorals               | 1110; 1130; 1160                                                               |
| MC32       | Grobsediment des atlantischen Circalitorals               | 1110; 1160                                                                     |
| MC42       | Mischsediment des atlantischen Circalitorals              | 1110; 1160                                                                     |
| MC52       | Sandboden des atlantischen Circalitorals                  | 1110; 1160                                                                     |
| MC62       | Schlickboden des atlantischen Circalitorals               | 1160                                                                           |
| MD32       | Grobsediment des küstenfernen atlantischen Circalitorals  |                                                                                |
| MD42       | Mischsediment des küstenfernen atlantischen Circalitorals |                                                                                |
| MD52       | Sandboden des küstenfernen atlantischen Circalitorals     |                                                                                |
| MD62       | Schlickboden des küstenfernen atlantischen Circalitorals  |                                                                                |
| ME32       | Grobsediment des oberen atlantischen Bathyals             |                                                                                |
| ME42       | Mischsediment des oberen atlantischen Bathyals            |                                                                                |

|        |                                                 |                                       |
|--------|-------------------------------------------------|---------------------------------------|
| ME52   | Sandboden des oberen atlantischen Bathyals      |                                       |
| ME62   | Schlickboden des oberen atlantischen Bathyals   |                                       |
| MF32   | Grobsediment des unteren atlantischen Bathyals  |                                       |
| MF42   | Mischsediment des unteren atlantischen Bathyals |                                       |
| MF52   | Sandboden des unteren atlantischen Bathyals     |                                       |
| MF62   | Schlickboden des unteren atlantischen Bathyals  |                                       |
| Ostsee |                                                 |                                       |
| MA33   | Grobsediment des Ostsee-Hydrolitorals           | 1130; 1160; 1610;<br>1620             |
| MA43   | Mischsediment des Ostsee-Hydrolitorals          | 1130; 1140; 1160;<br>1610             |
| MA53   | Sandboden des Ostsee-Hydrolitorals              | 1130; 1140; 1160;<br>1610             |
| MA63   | Schlickboden des Ostsee-Hydrolitorals           | 1130; 1140; 1160;<br>1650             |
| MB33   | Grobsediment des Ostsee-Infralitorals           | 1110; 1150; 1160                      |
| MB43   | Mischsediment des Ostsee-Infralitorals          | 1110; 1130; 1150;<br>1160; 1170; 1650 |
| MB53   | Sandboden des Ostsee-Infralitorals              | 1110; 1130; 1150;<br>1160             |
| MB63   | Schlickboden des Ostsee-Infralitorals           | 1130; 1150; 1160;<br>1650             |
| MC33   | Grobsediment des Ostsee-Circalitorals           | 1110; 1160                            |
| MC43   | Mischsediment des Ostsee-Circalitorals          | 1160; 1170                            |
| MC53   | Sandboden des Ostsee-Circalitorals              | 1110; 1160                            |
| MC63   | Schlickboden des Ostsee-Circalitorals           | 1160; 1650                            |

|                |                                                          |                  |
|----------------|----------------------------------------------------------|------------------|
| MD33           | Grobsediment des küstenfernen Ostsee-Circalitorals       |                  |
| MD43           | Mischsediment des küstenfernen Ostsee-Circalitorals      |                  |
| MD53           | Sandboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals          |                  |
| MD63           | Schlickboden des küstenfernen Ostsee-Circalitorals       |                  |
| Schwarzes Meer |                                                          |                  |
| MA34           | Grobsediment des Schwarzmeer-Litorals                    | 1160             |
| MA44           | Mischsediment des Schwarzmeer-Litorals                   | 1130; 1140; 1160 |
| MA54           | Sandboden des Schwarzmeer-Litorals                       | 1130; 1140; 1160 |
| MA64           | Schlickboden des Schwarzmeer-Litorals                    | 1130; 1140; 1160 |
| MB34           | Grobsediment des Schwarzmeer-Infralitorals               | 1110; 1160       |
| MB44           | Mischsediment des Schwarzmeer-Infralitorals              | 1110; 1170       |
| MB54           | Sandboden des Schwarzmeer-Infralitorals                  | 1110; 1130; 1160 |
| MB64           | Schlickboden des Schwarzmeer-Infralitorals               | 1130; 1160       |
| MC34           | Grobsediment des Schwarzmeer-Circalitorals               | 1160             |
| MC44           | Mischsediment des Schwarzmeer-Circalitorals              |                  |
| MC54           | Sandboden des Schwarzmeer-Circalitorals                  | 1160             |
| MC64           | Schlickboden des Schwarzmeer-Circalitorals               | 1130; 1160       |
| MD34           | Grobsediment des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals  |                  |
| MD44           | Mischsediment des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals |                  |
| MD54           | Sandboden des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals     |                  |
| MD64           | Schlickboden des küstenfernen Schwarzmeer-Circalitorals  |                  |

| Mittelmeer |                                                         |                           |
|------------|---------------------------------------------------------|---------------------------|
| MA35       | Grobsediment des Mittelmeer-Litorals                    | 1160; 1130                |
| MA45       | Mischsediment des Mittelmeer-Litorals                   | 1140; 1160                |
| MA55       | Sandboden des Mittelmeer-Litorals                       | 1130; 1140; 1160          |
| MA65       | Schlickboden des Mittelmeer-Litorals                    | 1130; 1140; 1150;<br>1160 |
| MB35       | Grobsediment des Mittelmeer-Infralitorals               | 1110; 1160                |
| MB45       | Mischsediment des Mittelmeer-Infralitorals              |                           |
| MB55       | Sandboden des Mittelmeer-Infralitorals                  | 1110; 1130; 1150;<br>1160 |
| MB65       | Schlickboden des Mittelmeer-Infralitorals               | 1130; 1150                |
| MC35       | Grobsediment des Mittelmeer-Circalitorals               | 1110; 1160                |
| MC45       | Mischsediment des Mittelmeer-Circalitorals              |                           |
| MC55       | Sandboden des Mittelmeer-Circalitorals                  | 1110; 1160                |
| MC65       | Schlickboden des Mittelmeer-Circalitorals               | 1130; 1160                |
| MD35       | Grobsediment des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals  |                           |
| MD45       | Mischsediment des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals |                           |
| MD55       | Sandboden des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals     |                           |
| MD65       | Schlickboden des küstenfernen Mittelmeer-Circalitorals  |                           |
| ME35       | Grobsediment des oberen Mittelmeer-Bathyals             |                           |
| ME45       | Mischsediment des oberen Mittelmeer-Bathyals            |                           |
| ME55       | Sandboden des oberen Mittelmeer-Bathyals                |                           |
| ME65       | Schlickboden des oberen Mittelmeer-Bathyals             |                           |
| MF35       | Grobsediment des unteren Mittelmeer-Bathyals            |                           |
| MF45       | Mischsediment des unteren Mittelmeer-Bathyals           |                           |
| MF55       | Sandboden des unteren Mittelmeer-Bathyals               |                           |
| MF65       | Schlickboden des unteren Mittelmeer-Bathyals            |                           |

### ANHANG III

#### IN ARTIKEL 5 ABSATZ 5 GENANNT IM MEER LEBENDE ARTEN

- (1) Zwergsägerrochen (*Pristis clavata*);
- (2) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);
- (3) Gewöhnlicher Sägefisch (*Pristis pristis*);
- (4) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*);
- (5) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*);
- (6) Riffmanta (*Mobula alfredi*);
- (7) Großer Teufelsrochen (*Mobula birostris*);
- (8) Teufelsrochen (*Mobula mobular*);
- (9) Kleiner guineischer Teufelsrochen (*Mobula rochebrunei*);
- (10) Japanischer Teufelsrochen (*Mobula japanica*);

- (11) Glatter Teufelsrochen (*Mobula thurstoni*);
- (12) Zwerg-Teufelsrochen (*Mobula eregoodootenkee*);
- (13) Sichelflossen-Teufelsrochen (*Mobula tarapacana*);
- (14) Kuhls Teufelsrochen (*Mobula kuhlii*);
- (15) Kleiner Teufelsrochen (*Mobula hypostoma*);
- (16) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Dipturus nidarosiensis*);
- (17) Bandrochen (*Rostroraja alba*);
- (18) Geigenrochen (*Rhinobatidae*);
- (19) Engelhai (*Squatina squatina*);
- (20) Lachs (*Salmo salar*);
- (21) Meerforelle (*Salmo trutta*);
- (22) Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*).



## ANHANG IV

### LISTE DER BIODIVERSITÄTSINDIKATOREN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ÖKOSYSTEME GEMÄß ARTIKEL 11 ABSATZ 2

| Indikator                                                     | Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Index der Grünlandschmetterlinge                              | <p>Beschreibung: Dieser Indikator setzt sich aus Arten zusammen, die als charakteristisch für europäisches Grünland gelten, in weiten Teilen Europas verbreitet sind und unter die Mehrzahl der Beobachtungsprogramme für Schmetterlinge fallen. Er beruht auf dem geometrischen Mittel der Entwicklungen von Arten.</p> <p>Einheit: Index.</p> <p>Methodik: wie von Butterfly Conservation Europe entwickelt und angewandt (Van Swaay, C.A.M., <i>Assessing Butterflies in Europe – Butterfly Indicators 1990-2018</i>, Technical report, Butterfly Conservation Europe, 2020).</p>         |
| Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden | <p>Beschreibung: Dieser Indikator beschreibt den Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden in einer Tiefe von 0 bis 30 cm.</p> <p>Einheit: Tonnen organischer Kohlenstoff/ha</p> <p>Methodik: wie in Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 beschrieben und durch die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) gestützt (Jones A. et al., <i>LUCAS Soil 2022</i>, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021).</p> |

|                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt | <p>Beschreibung: Landschaftselemente mit großer Vielfalt, wie etwa <b>Pufferstreifen, Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen, Feldraine, Kleinflächen, Gräben, Wasserläufe, kleine Feuchtgebiete, Terrassen, Steinhaufen, Steinmauern, kleine Teiche und Kulturobjekte</b>, sind Elemente einer dauerhaften natürlichen oder naturnahen Vegetation in einem landwirtschaftlichen Kontext, die Ökosystemdienstleistungen erbringen und die biologische Vielfalt unterstützen.</p> <p>Dazu müssen die Landschaftselemente möglichst wenig <b>nachteiligen</b> äußeren Störungen ausgesetzt sein, um sichere Lebensräume für verschiedene Taxa zu schaffen und somit folgende Bedingungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie dürfen nicht produktiv landwirtschaftlich genutzt werden (einschließlich Beweidung und Futtererzeugung), <b>es sei denn, eine solche Nutzung ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt nötig</b>, und</li> <li>b) sie sollten nicht mit Düngemitteln oder Pestiziden behandelt werden, <i>mit Ausnahme des Aufbringens von Festmist in geringem Umfang.</i></li> </ul> <p>Brachliegende Flächen, <b>einschließlich vorübergehend brachliegender Flächen</b>, können als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kriterien erfüllen. Produktive Bäume, die Teil <b>nachhaltiger</b> Agroforstsysteme sind, <b>oder Bäume in extensiv genutzten alten Obstgärten auf Grünland</b> und produktive Elemente in [ ...] Hecken können ebenfalls als Landschaftselemente mit großer Vielfalt angesehen werden, wenn sie das in Absatz 2 Buchstabe b genannte Kriterium erfüllen und wenn die Ernte nur zu Zeiten erfolgt, in denen die große biologische Vielfalt nicht gefährdet wird.</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Einheit: Prozent (Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen)

Methodik: wie im Rahmen von Indikator I.21 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 entwickelt und aufbauend auf der **jüngsten aktualisierten Fassung der LUCAS-Erhebung** für Landschaftselemente (Ballin M. et al., *Redesign sample for Land Use/Cover Area frame Survey (LUCAS)*, Eurostat 2018) und für brachliegende Flächen (*Farm Structure, Reference Metadata in Single Integrated Metadata Structure*, Online-Veröffentlichung, Eurostat) **und gegebenenfalls für Landschaftselemente mit großer Vielfalt, die nicht von der oben genannten Methodik erfasst werden, gemäß einer Methodik, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung entwickelt wurde.**

**Die LUCAS-Methodik wird regelmäßig aktualisiert, um die Zuverlässigkeit der Daten zu erhöhen, die in der Union und auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne verwendet werden.**

## ANHANG V

### INDEX HÄUFIGER FELDVOGELARTEN AUF NATIONALER EBENE

#### Beschreibung

Der Index häufiger Feldvogelarten gibt Auskunft über die Entwicklung des Vogelbestands häufiger und verbreiteter Vogelarten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und soll als Näherungswert für die Bewertung des Zustands der biologischen Vielfalt landwirtschaftlicher Ökosysteme in Europa dienen. Der nationale Index häufiger Feldvogelarten ist ein zusammengesetzter, artenübergreifender Index, mit dem die Entwicklungsrate der relativen Häufigkeit von Feldvogelarten an ausgewählten Erhebungsorten auf nationaler Ebene gemessen wird. Dieser Index beruht auf gezielt ausgewählten Arten, die für die Futteraufnahme oder Brut oder beides Lebensräume auf landwirtschaftlichen Flächen benötigen. Die nationalen Indizes häufiger Feldvogelarten beruhen auf Gruppen von Arten, die im jeweiligen Mitgliedstaat relevant sind. Der nationale Index häufiger Feldvogelarten wird in Bezug auf ein Referenzjahr berechnet, für das der Indexwert üblicherweise auf 100 festgelegt wird. Die Entwicklungstendenzen stehen für die allgemeine Veränderung der Populationsentwicklung der einzelnen Feldvögel über einen Zeitraum von Jahren.

Methodik: Brlík et al. (2021): Long-term and large-scale multispecies dataset tracking population changes of common European breeding birds. Sci Data 8, 21. <https://doi.org/10.1038/s41597-021-00804-2>

„Mitgliedstaaten mit historisch stärker dezimierten Feldvogelpopulationen“ bezeichnet Mitgliedstaaten, in denen mindestens die Hälfte der Arten des nationalen Index häufiger Feldvogelarten einen negativen langfristigen Populationstrend aufweist. In Mitgliedstaaten, in denen für einige Arten keine Daten zu langfristigen Populationstrends verfügbar sind, werden die Daten des europäischen Erhaltungszustands der Arten verwendet.

Zu diesen Mitgliedstaaten zählen:

Tschechien

Dänemark

Deutschland

Estland

Spanien

Frankreich

Italien

Luxemburg

Ungarn

Niederlande

Finnland

„Mitgliedstaaten mit historisch weniger dezimierten Feldvogelpopulationen“ bezeichnet Mitgliedstaaten, in denen weniger als die Hälfte der Arten des nationalen Index häufiger Feldvogelarten einen negativen langfristigen Populationstrend aufweisen. In Mitgliedstaaten, in denen für einige Arten keine Daten zu langfristigen Populationstrends verfügbar sind, werden die Daten des europäischen Erhaltungszustands der Arten verwendet.

Zu diesen Mitgliedstaaten zählen:

Belgien

Bulgarien

Irland  
Griechenland  
Kroatien  
Zypern  
Lettland  
Litauen  
Malta  
Österreich  
Polen  
Portugal  
Rumänien  
Slowenien  
Slowakei  
Schweden

## Liste der Arten des Index häufiger Feldvogelarten in den jeweiligen Mitgliedstaaten



| Belgien – Flandern           | Belgien – Wallonien        |
|------------------------------|----------------------------|
| <i>Alauda arvensis</i>       | <i>Alauda arvensis</i>     |
| <i>Anthus pratensis</i>      | <i>Anthus pratensis</i>    |
| <i>Emberiza citrinella</i>   | <i>Corvus frugilegus</i>   |
| <i>Falco tinnunculus</i>     | <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Haematopus ostralegus</i> | <i>Falco tinnunculus</i>   |
| <i>Hirundo rustica</i>       | <i>Hirundo rustica</i>     |
| <i>Limosa limosa</i>         | <i>Lanius collurio</i>     |
| <i>Linaria cannabina</i>     | <i>Linaria cannabina</i>   |
| <i>Motacilla flava</i>       | <i>Miliaria calandra</i>   |
| <i>Numenius arquata</i>      | <i>Motacilla flava</i>     |
| <i>Passer montanus</i>       | <i>Passer montanus</i>     |
| <i>Perdix perdix</i>         | <i>Perdix perdix</i>       |
| <i>Saxicola torquatus</i>    | <i>Saxicola torquatus</i>  |
| <i>Sylvia communis</i>       | <i>Streptopelia turtur</i> |
| <i>Vanellus vanellus</i>     | <i>Sturnus vulgaris</i>    |
|                              | <i>Sylvia communis</i>     |
|                              | <i>Vanellus vanellus</i>   |

|                               |
|-------------------------------|
| Bulgarien                     |
| <i>Alauda arvensis</i>        |
| <i>Carduelis carduelis</i>    |
| <i>Coturnix coturnix</i>      |
| <i>Corvus frugilegus</i>      |
| <i>Emberiza hortulana</i>     |
| <i>Emberiza melanocephala</i> |
| <i>Falco tinnunculus</i>      |
| <i>Galerida cristata</i>      |
| <i>Hirundo rustica</i>        |
| <i>Lanius collurio</i>        |
| <i>Linaria cannabina</i>      |
| <i>Miliaria calandra</i>      |
| <i>Motacilla flava</i>        |
| <i>Perdix perdix</i>          |
| <i>Passer montanus</i>        |
| <i>Sylvia communis</i>        |
| <i>Streptopelia turtur</i>    |
| <i>Sturnus vulgaris</i>       |
| <i>Upupa epops</i>            |

|                            |
|----------------------------|
| Tschechien                 |
| <i>Alauda arvensis</i>     |
| <i>Anthus pratensis</i>    |
| <i>Ciconia ciconia</i>     |
| <i>Corvus frugilegus</i>   |
| <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Falco tinnunculus</i>   |
| <i>Hirundo rustica</i>     |
| <i>Lanius collurio</i>     |
| <i>Linaria cannabina</i>   |
| <i>Miliaria calandra</i>   |
| <i>Motacilla flava</i>     |
| <i>Passer montanus</i>     |
| <i>Perdix perdix</i>       |
| <i>Saxicola rubetra</i>    |
| <i>Saxicola torquatus</i>  |
| <i>Serinus serinus</i>     |
| <i>Streptopelia turtur</i> |
| <i>Sturnus vulgaris</i>    |
| <i>Sylvia communis</i>     |
| <i>Vanellus vanellus</i>   |

|                            |
|----------------------------|
| Dänemark                   |
| <i>Alauda arvensis</i>     |
| <i>Anthus pratensis</i>    |
| <i>Carduelis carduelis</i> |
| <i>Corvus corone</i>       |
| <i>Corvus frugilegus</i>   |
| <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Falco tinnunculus</i>   |
| <i>Gallinago gallinago</i> |
| <i>Hirundo rustica</i>     |
| <i>Lanius collurio</i>     |
| <i>Linaria cannabina</i>   |
| <i>Miliaria calandra</i>   |
| <i>Motacilla alba</i>      |
| <i>Motacilla flava</i>     |
| <i>Oenanthe oenanthe</i>   |
| <i>Passer montanus</i>     |
| <i>Perdix perdix</i>       |
| <i>Saxicola rubetra</i>    |
| <i>Sylvia communis</i>     |
| <i>Sylvia curruca</i>      |
| <i>Turdus pilaris</i>      |
| <i>Vanellus vanellus</i>   |

|                            |
|----------------------------|
| Deutschland                |
| <i>Alauda arvensis</i>     |
| <i>Athene noctua</i>       |
| <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Lanius collurio</i>     |
| <i>Limosa limosa</i>       |
| <i>Lullula arborea</i>     |
| <i>Miliaria calandra</i>   |
| <i>Milvus milvus</i>       |
| <i>Saxicola rubetra</i>    |
| <i>Vanellus vanellus</i>   |

|                            |
|----------------------------|
| Estland                    |
| <i>Alauda arvensis</i>     |
| <i>Anthus pratensis</i>    |
| <i>Corvus frugilegus</i>   |
| <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Hirundo rustica</i>     |
| <i>Lanius collurio</i>     |
| <i>Linaria cannabina</i>   |
| <i>Motacilla flava</i>     |
| <i>Passer montanus</i>     |
| <i>Saxicola rubetra</i>    |
| <i>Streptopelia turtur</i> |
| <i>Sturnus vulgaris</i>    |
| <i>Sylvia communis</i>     |
| <i>Vanellus vanellus</i>   |

|                            |
|----------------------------|
| Irland                     |
| <i>Carduelis carduelis</i> |
| <i>Columba oenas</i>       |
| <i>Columba palumbus</i>    |
| <i>Corvus cornix</i>       |
| <i>Corvus frugilegus</i>   |
| <i>Corvus monedula</i>     |
| <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Falco tinnunculus</i>   |
| <i>Fringilla coelebs</i>   |
| <i>Hirundo rustica</i>     |
| <i>Chloris chloris</i>     |
| <i>Linaria cannabina</i>   |
| <i>Motacilla alba</i>      |
| <i>Passer domesticus</i>   |
| <i>Phasianus colchicus</i> |
| <i>Pica pica</i>           |
| <i>Saxicola torquatus</i>  |
| <i>Sturnus vulgaris</i>    |

|                                  |
|----------------------------------|
| Griechenland                     |
| <i>Alauda arvensis</i>           |
| <i>Apus apus</i>                 |
| <i>Athene noctua</i>             |
| <i>Calandrella brachydactyla</i> |
| <i>Carduelis carduelis</i>       |
| <i>Carduelis chloris</i>         |
| <i>Ciconia ciconia</i>           |
| <i>Corvus corone</i>             |
| <i>Corvus monedula</i>           |
| <i>Delichon urbicum</i>          |
| <i>Emberiza cirrus</i>           |
| <i>Emberiza hortulana</i>        |
| <i>Emberiza melanocephala</i>    |
| <i>Falco naumanni</i>            |
| <i>Falco tinnunculus</i>         |
| <i>Galerida cristata</i>         |
| <i>Hirundo daurica</i>           |
| <i>Hirundo rustica</i>           |
| <i>Lanius collurio</i>           |
| <i>Lanius minor</i>              |
| <i>Lanius senator</i>            |
| <i>Linaria cannabina</i>         |



|                               |
|-------------------------------|
| <i>Lullula arborea</i>        |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>  |
| <i>Melanocorypha calandra</i> |
| <i>Miliaria calandra</i>      |
| <i>Motacilla flava</i>        |
| <i>Oenanthe hispanica</i>     |
| <i>Oenanthe oenanthe</i>      |
| <i>Passer domesticus</i>      |
| <i>Passer hispaniolensis</i>  |
| <i>Passer montanus</i>        |
| <i>Pica pica</i>              |
| <i>Saxicola rubetra</i>       |
| <i>Saxicola torquatus</i>     |
| <i>Streptopelia decaocto</i>  |
| <i>Streptopelia turtur</i>    |
| <i>Sturnus vulgaris</i>       |
| <i>Sylvia melanocephala</i>   |
| <i>Upupa epops</i>            |

|                                  |
|----------------------------------|
| Spanien                          |
| <i>Alauda arvensis</i>           |
| <i>Alectoris rufa</i>            |
| <i>Athene noctua</i>             |
| <i>Calandrella brachydactyla</i> |
| <i>Carduelis carduelis</i>       |
| <i>Cisticola juncidis</i>        |
| <i>Corvus monedula</i>           |
| <i>Coturnix coturnix</i>         |
| <i>Emberiza calandra</i>         |
| <i>Falco tinnunculus</i>         |
| <i>Galerida cristata</i>         |
| <i>Hirundo rustica</i>           |
| <i>Linaria cannabina</i>         |
| <i>Melanocorypha calandra</i>    |
| <i>Merops apiaster</i>           |
| <i>Oenanthe hispanica</i>        |
| <i>Passer domesticus</i>         |
| <i>Passer montanus</i>           |
| <i>Pica pica</i>                 |
| <i>Pterocles orientalis</i>      |
| <i>Streptopelia turtur</i>       |
| <i>Sturnus unicolor</i>          |
| <i>Tetrax tetrax</i>             |
| <i>Upupa epops</i>               |

|                               |
|-------------------------------|
| Frankreich                    |
| <i>Alauda arvensis</i>        |
| <i>Alectoris rufa</i>         |
| <i>Anthus campestris</i>      |
| <i>Anthus pratensis</i>       |
| <i>Buteo buteo</i>            |
| <i>Corvus frugilegus</i>      |
| <i>Coturnix coturnix</i>      |
| <i>Emberiza cirrus</i>        |
| <i>Emberiza citrinella</i>    |
| <i>Emberiza hortulana</i>     |
| <i>Falco tinnunculus</i>      |
| <i>Galerida cristata</i>      |
| <i>Lanius collurio</i>        |
| <i>Linaria cannabina</i>      |
| <i>Lullula arborea</i>        |
| <i>Melanocorypha calandra</i> |
| <i>Motacilla flava</i>        |
| <i>Oenanthe oenanthe</i>      |
| <i>Perdix perdix</i>          |
| <i>Saxicola torquatus</i>     |
| <i>Saxicola rubetra</i>       |
| <i>Sylvia communis</i>        |
| <i>Upupa epops</i>            |
| <i>Vanellus vanellus</i>      |

|                               |
|-------------------------------|
| Kroatien                      |
| <i>Alauda arvensis</i>        |
| <i>Anthus campestris</i>      |
| <i>Anthus trivialis</i>       |
| <i>Carduelis carduelis</i>    |
| <i>Coturnix coturnix</i>      |
| <i>Emberiza cirrus</i>        |
| <i>Emberiza citrinella</i>    |
| <i>Emberiza melanocephala</i> |
| <i>Falco tinnunculus</i>      |
| <i>Galerida cristata</i>      |
| <i>Jynx torquilla</i>         |
| <i>Lanius collurio</i>        |
| <i>Lanius senator</i>         |
| <i>Linaria cannabina</i>      |
| <i>Lullula arborea</i>        |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>  |
| <i>Miliaria calandra</i>      |
| <i>Motacilla flava</i>        |
| <i>Oenanthe hispanica</i>     |
| <i>Oriolus oriolus</i>        |
| <i>Passer montanus</i>        |
| <i>Pica pica</i>              |
| <i>Saxicola rubetra</i>       |
| <i>Saxicola torquatus</i>     |
| <i>Streptopelia turtur</i>    |
| <i>Sylvia communis</i>        |
| <i>Upupa epops</i>            |
| <i>Vanellus vanellus</i>      |

|                                  |
|----------------------------------|
| Italien                          |
| <i>Alauda arvensis</i>           |
| <i>Anthus campestris</i>         |
| <i>Calandrella brachydactyla</i> |
| <i>Carduelis carduelis</i>       |
| <i>Carduelis chloris</i>         |
| <i>Corvus cornix</i>             |
| <i>Emberiza calandra</i>         |
| <i>Emberiza hortulana</i>        |
| <i>Falco tinnunculus</i>         |
| <i>Galerida cristata</i>         |
| <i>Hirundo rustica</i>           |
| <i>Jynx torquilla</i>            |
| <i>Lanius collurio</i>           |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>     |
| <i>Melanocorypha calandra</i>    |
| <i>Motacilla alba</i>            |
| <i>Motacilla flava</i>           |
| <i>Oriolus oriolus</i>           |
| <i>Passer domesticus italiae</i> |
| <i>Passer hispaniolensis</i>     |
| <i>Passer montanus</i>           |
| <i>Pica pica</i>                 |
| <i>Saxicola torquatus</i>        |
| <i>Serinus serinus</i>           |
| <i>Streptopelia turtur</i>       |
| <i>Sturnus unicolor</i>          |
| <i>Sturnus vulgaris</i>          |
| <i>Upupa epops</i>               |

|                                |
|--------------------------------|
| Zypern                         |
| <i>Alectoris chukar</i>        |
| <i>Athene noctua</i>           |
| <i>Carduelis carduelis</i>     |
| <i>Cisticola juncidis</i>      |
| <i>Clamator glandarius</i>     |
| <i>Columba palumbus</i>        |
| <i>Coracias garrulus</i>       |
| <i>Corvus corone cornix</i>    |
| <i>Coturnix coturnix</i>       |
| <i>Emberiza calandra</i>       |
| <i>Emberiza melanocephala</i>  |
| <i>Falco tinnunculus</i>       |
| <i>Francolinus francolinus</i> |
| <i>Galerida cristata</i>       |
| <i>Hirundo rustica</i>         |
| <i>Chloris chloris</i>         |
| <i>Iduna pallida</i>           |
| <i>Linaria cannabina</i>       |
| <i>Oenanthe cyprica</i>        |
| <i>Parus major</i>             |
| <i>Passer hispaniolensis</i>   |
| <i>Pica pica</i>               |
| <i>Streptopelia turtur</i>     |
| <i>Sylvia conspicillata</i>    |
| <i>Sylvia melanocephala</i>    |

|                               |
|-------------------------------|
| Lettland                      |
| <i>Acrocephalus palustris</i> |
| <i>Alauda arvensis</i>        |
| <i>Anthus pratensis</i>       |
| <i>Carduelis carduelis</i>    |
| <i>Carpodacus erythrinus</i>  |
| <i>Ciconia ciconia</i>        |
| <i>Crex crex</i>              |
| <i>Emberiza citrinella</i>    |
| <i>Lanius collurio</i>        |
| <i>Locustella naevia</i>      |
| <i>Motacilla flava</i>        |
| <i>Passer montanus</i>        |
| <i>Saxicola rubetra</i>       |
| <i>Sturnus vulgaris</i>       |
| <i>Sylvia communis</i>        |
| <i>Vanellus vanellus</i>      |

|                            |
|----------------------------|
| Litauen                    |
| <i>Alauda arvensis</i>     |
| <i>Anthus pratensis</i>    |
| <i>Carduelis carduelis</i> |
| <i>Ciconia ciconia</i>     |
| <i>Crex crex</i>           |
| <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Hirundo rustica</i>     |
| <i>Lanius collurio</i>     |
| <i>Motacilla flava</i>     |
| <i>Passer montanus</i>     |
| <i>Saxicola rubetra</i>    |
| <i>Sturnus vulgaris</i>    |
| <i>Sylvia communis</i>     |
| <i>Vanellus vanellus</i>   |
| Luxemburg                  |
| <i>Alauda arvensis</i>     |
| <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Lanius collurio</i>     |
| <i>Linaria cannabina</i>   |
| <i>Passer montanus</i>     |
| <i>Saxicola torquatus</i>  |
| <i>Sylvia communis</i>     |



|                          |
|--------------------------|
| Ungarn                   |
| <i>Alauda arvensis</i>   |
| <i>Anthus campestris</i> |
| <i>Coturnix coturnix</i> |
| <i>Emberiza calandra</i> |
| <i>Falco tinnunculus</i> |
| <i>Galerida cristata</i> |
| <i>Lanius collurio</i>   |
| <i>Lanius minor</i>      |
| <i>Locustella naevia</i> |
| <i>Merops apiaster</i>   |
| <i>Motacilla flava</i>   |
| <i>Perdix perdix</i>     |
| <i>Sturnus vulgaris</i>  |
| <i>Sylvia communis</i>   |
| <i>Sylvia nisoria</i>    |
| <i>Vanellus vanellus</i> |

|                                  |
|----------------------------------|
| Malta                            |
| <i>Calandrella brachydactyla</i> |
| <i>Linaria cannabina</i>         |
| <i>Cettia cetti</i>              |
| <i>Cisticola juncidis</i>        |
| <i>Coturnix coturnix</i>         |
| <i>Emberiza calandra</i>         |
| <i>Lanius senator</i>            |
| <i>Monticola solitarius</i>      |
| <i>Passer hispaniolensis</i>     |
| <i>Passer montanus</i>           |
| <i>Serinus serinus</i>           |
| <i>Streptopelia decaocto</i>     |
| <i>Streptopelia turtur</i>       |
| <i>Sturnus vulgaris</i>          |
| <i>Sylvia conspicillata</i>      |
| <i>Sylvia melanocephala</i>      |

|                              |
|------------------------------|
| Niederlande                  |
| <i>Alauda arvensis</i>       |
| <i>Anthus pratensis</i>      |
| <i>Athene noctua</i>         |
| <i>Calidris pugnax</i>       |
| <i>Carduelis carduelis</i>   |
| <i>Corvus frugilegus</i>     |
| <i>Coturnix coturnix</i>     |
| <i>Emberiza citrinella</i>   |
| <i>Falco tinnunculus</i>     |
| <i>Gallinago gallinago</i>   |
| <i>Haematopus ostralegus</i> |
| <i>Hippolais icterina</i>    |
| <i>Hirundo rustica</i>       |
| <i>Limosa limosa</i>         |
| <i>Miliaria calandra</i>     |
| <i>Motacilla flava</i>       |
| <i>Numenius arquata</i>      |
| <i>Passer montanus</i>       |
| <i>Perdix perdix</i>         |
| <i>Saxicola torquatus</i>    |
| <i>Spatula clypeata</i>      |
| <i>Streptopelia turtur</i>   |
| <i>Sturnus vulgaris</i>      |
| <i>Sylvia communis</i>       |
| <i>Tringa totanus</i>        |
| <i>Turdus viscivorus</i>     |
| <i>Vanellus vanellus</i>     |

|                               |
|-------------------------------|
| Österreich                    |
| <i>Acrocephalus palustris</i> |
| <i>Alauda arvensis</i>        |
| <i>Anthus spinoletta</i>      |
| <i>Anthus trivialis</i>       |
| <i>Carduelis carduelis</i>    |
| <i>Emberiza citrinella</i>    |
| <i>Falco tinnunculus</i>      |
| <i>Jynx torquilla</i>         |
| <i>Lanius collurio</i>        |
| <i>Linaria cannabina</i>      |
| <i>Lullula arborea</i>        |
| <i>Miliaria calandra</i>      |
| <i>Oenanthe oenanthe</i>      |
| <i>Passer montanus</i>        |
| <i>Perdix perdix</i>          |
| <i>Saxicola rubetra</i>       |
| <i>Saxicola torquatus</i>     |
| <i>Serinus citrinella</i>     |
| <i>Serinus serinus</i>        |
| <i>Streptopelia turtur</i>    |
| <i>Sturnus vulgaris</i>       |
| <i>Sylvia communis</i>        |
| <i>Turdus pilaris</i>         |
| <i>Vanellus vanellus</i>      |

|                            |
|----------------------------|
| Polen                      |
| <i>Alauda arvensis</i>     |
| <i>Anthus pratensis</i>    |
| <i>Ciconia ciconia</i>     |
| <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Emberiza hortulana</i>  |
| <i>Falco tinnunculus</i>   |
| <i>Galerida cristata</i>   |
| <i>Hirundo rustica</i>     |
| <i>Lanius collurio</i>     |
| <i>Limosa limosa</i>       |
| <i>Linaria cannabina</i>   |
| <i>Miliaria calandra</i>   |
| <i>Motacilla flava</i>     |
| <i>Passer montanus</i>     |
| <i>Saxicola torquatus</i>  |
| <i>Saxicola rubetra</i>    |
| <i>Serinus serinus</i>     |
| <i>Streptopelia turtur</i> |
| <i>Sturnus vulgaris</i>    |
| <i>Sylvia communis</i>     |
| <i>Upupa epops</i>         |
| <i>Vanellus vanellus</i>   |

|                            |
|----------------------------|
| Portugal                   |
| <i>Athene noctua</i>       |
| <i>Bubulcus ibis</i>       |
| <i>Carduelis carduelis</i> |
| <i>Chloris chloris</i>     |
| <i>Ciconia ciconia</i>     |
| <i>Cisticola juncidis</i>  |
| <i>Coturnix coturnix</i>   |
| <i>Delichon urbicum</i>    |
| <i>Emberiza cirrus</i>     |
| <i>Falco tinnunculus</i>   |
| <i>Galerida cristata</i>   |
| <i>Hirundo rustica</i>     |
| <i>Lanius meridionalis</i> |
| <i>Linaria cannabina</i>   |
| <i>Merops apiaster</i>     |
| <i>Miliaria calandra</i>   |
| <i>Milvus migrans</i>      |
| <i>Passer domesticus</i>   |
| <i>Pica pica</i>           |
| <i>Saxicola torquatus</i>  |
| <i>Serinus serinus</i>     |
| <i>Sturnus unicolor</i>    |
| <i>Upupa epops</i>         |

|                                  |
|----------------------------------|
| Rumänien                         |
| <i>Alauda arvensis</i>           |
| <i>Anthus campestris</i>         |
| <i>Calandrella brachydactyla</i> |
| <i>Ciconia ciconia</i>           |
| <i>Corvus frugilegus</i>         |
| <i>Emberiza calandra</i>         |
| <i>Emberiza citrinella</i>       |
| <i>Emberiza hortulana</i>        |
| <i>Emberiza melanocephala</i>    |
| <i>Falco tinnunculus</i>         |
| <i>Galerida cristata</i>         |
| <i>Hirundo rustica</i>           |
| <i>Lanius collurio</i>           |
| <i>Lanius minor</i>              |
| <i>Linaria cannabina</i>         |
| <i>Melanocorypha calandra</i>    |
| <i>Motacilla flava</i>           |
| <i>Passer montanus</i>           |
| <i>Perdix perdix</i>             |
| <i>Saxicola rubetra</i>          |
| <i>Saxicola torquatus</i>        |
| <i>Streptopelia turtur</i>       |
| <i>Sturnus vulgaris</i>          |
| <i>Sylvia communis</i>           |
| <i>Upupa epops</i>               |
| <i>Vanellus vanellus</i>         |

|                                |
|--------------------------------|
| Slowenien                      |
| <i>Acrocephalus palustris</i>  |
| <i>Alauda arvensis</i>         |
| <i>Anthus trivialis</i>        |
| <i>Carduelis carduelis</i>     |
| <i>Columba oenas</i>           |
| <i>Columba palumbus</i>        |
| <i>Emberiza calandra</i>       |
| <i>Emberiza cirrus</i>         |
| <i>Emberiza citrinella</i>     |
| <i>Falco tinnunculus</i>       |
| <i>Galerida cristata</i>       |
| <i>Hirundo rustica</i>         |
| <i>Jynx torquilla</i>          |
| <i>Lanius collurio</i>         |
| <i>Linaria cannabina</i>       |
| <i>Lullula arborea</i>         |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>   |
| <i>Motacilla flava</i>         |
| <i>Passer montanus</i>         |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> |
| <i>Picus viridis</i>           |
| <i>Saxicola rubetra</i>        |
| <i>Saxicola torquatus</i>      |



|                            |
|----------------------------|
| <i>Serinus serinus</i>     |
| <i>Streptopelia turtur</i> |
| <i>Sturnus vulgaris</i>    |
| <i>Sylvia communis</i>     |
| <i>Upupa epops</i>         |
| <i>Vanellus vanellus</i>   |

|                            |
|----------------------------|
| Slowakei                   |
| <i>Alauda arvensis</i>     |
| <i>Carduelis carduelis</i> |
| <i>Emberiza calandra</i>   |
| <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Falco tinnunculus</i>   |
| <i>Hirundo rustica</i>     |
| <i>Chloris chloris</i>     |
| <i>Lanius collurio</i>     |
| <i>Linaria cannabina</i>   |
| <i>Locustella naevia</i>   |
| <i>Motacilla flava</i>     |
| <i>Passer montanus</i>     |
| <i>Saxicola rubetra</i>    |
| <i>Saxicola torquatus</i>  |
| <i>Serinus serinus</i>     |
| <i>Streptopelia turtur</i> |
| <i>Sturnus vulgaris</i>    |
| <i>Sylvia communis</i>     |
| <i>Sylvia nisoria</i>      |
| <i>Vanellus vanellus</i>   |

|                           |
|---------------------------|
| Finnland                  |
| <i>Alauda arvensis</i>    |
| <i>Anthus pratensis</i>   |
| <i>Corvus monedula</i>    |
| <i>Crex crex</i>          |
| <i>Delichon urbica</i>    |
| <i>Emberiza hortulana</i> |
| <i>Hirundo rustica</i>    |
| <i>Numenius arquata</i>   |
| <i>Passer montanus</i>    |
| <i>Saxicola rubetra</i>   |
| <i>Sturnus vulgaris</i>   |
| <i>Sylvia communis</i>    |
| <i>Turdus pilaris</i>     |
| <i>Vanellus vanellus</i>  |

|                            |
|----------------------------|
| Schweden                   |
| <i>Alauda arvensis</i>     |
| <i>Anthus pratensis</i>    |
| <i>Corvus frugilegus</i>   |
| <i>Emberiza citrinella</i> |
| <i>Emberiza hortulana</i>  |
| <i>Falco tinnunculus</i>   |
| <i>Hirundo rustica</i>     |
| <i>Lanius collurio</i>     |
| <i>Linaria cannabina</i>   |
| <i>Motacilla flava</i>     |
| <i>Passer montanus</i>     |
| <i>Saxicola rubetra</i>    |
| <i>Sturnus vulgaris</i>    |
| <i>Sylvia communis</i>     |
| <i>Vanellus vanellus</i>   |

## ANHANG VI

### LISTE DER BIODIVERSITÄTSINDIKATOREN FÜR WALDÖKOSYSTEME GEMÄß ARTIKEL 12 ABSÄTZE 2 UND 3

| Indikator                                            | Beschreibung, Einheit und Methodik für die Festlegung und Überwachung des Indikators                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stehendes Totholz                                    | <p>Beschreibung: Dieser Indikator gibt die Menge an stehender Totholzbiomasse in Wäldern und anderen bewaldeten Flächen an.<br/> Einheit: m<sup>3</sup>/ha.</p> <p>Methodik: wie von FOREST EUROPE (<i>State of Europe's Forests 2020</i>, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, <i>Pathways for Common Reporting</i>, Springer, 2010, entwickelt und verwendet, und unter Berücksichtigung der Methodik gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006.</p> |
| Liegendes Totholz                                    | <p>Beschreibung: Dieser Indikator gibt die Menge an liegender Totholzbiomasse in Wäldern und anderen bewaldeten Flächen an.<br/> Einheit: m<sup>3</sup>/ha.</p> <p>Methodik: wie von FOREST EUROPE (<i>State of Europe's Forests 2020</i>, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, <i>Pathways for Common Reporting</i>, Springer, 2010, entwickelt und verwendet, und unter Berücksichtigung der Methodik gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006.</p> |
| Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur | <p>Beschreibung: Dieser Indikator bezieht sich auf den Anteil von Wirtschaftswäldern mit einer uneinheitlichen Altersstruktur an der Gesamtzahl von Wäldern mit einer ungleichen Altersstruktur.<br/> Einheit: Prozentualer Anteil der Wirtschaftswälder mit uneinheitlicher Altersstruktur</p> <p>Methodik: wie von FOREST EUROPE (<i>State of Europe's Forests 2020</i>, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, <i>Pathways for Common Reporting</i>, Springer, 2010, entwickelt und verwendet.</p>                                        |
| Waldvernetzung                                       | <p>Beschreibung: Waldvernetzung bezeichnet die Dichte bewaldeter Gebiete. Sie wird mit einem Wert von 0 bis 100 angegeben.<br/> Einheit: Index</p> <p>Methodik: wie von der FAO entwickelt (Vogt P. et al., FAO – <i>State of the World's Forests: Forest Fragmentation</i>, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019).</p>                                                                                                                                                                                                                                               |
| Index häufiger Waldvogelarten                        | <p>Beschreibung: Der Waldvogelindikator beschreibt Entwicklungen im Laufe der Zeit bei der Abundanz häufiger Waldvogelarten in den jeweiligen europäischen Verbreitungsgebieten. Es handelt sich um einen zusammengesetzten Index, der auf Beobachtungsdaten zu Vogelarten beruht, die für Waldlebensräume in Europa charakteristisch sind. Der Index basiert auf spezifischen Artenlisten für jeden Mitgliedstaat.</p>                                                                                                                                                                                                          |

|                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                               | <p>Einheit: Index</p> <p>Methodik: Brlik et al. <i>Long-term and large-scale multispecies dataset tracking population changes of common European breeding birds</i>, Sci Data 8, 21. 2021.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Vorrat an organischem Kohlenstoff                             | <p>Beschreibung: Dieser Indikator beschreibt den Vorrat an organischem Kohlenstoff in einer Tiefe von 0 bis 30 cm in der Streuschicht und im Mineralboden von Waldökosystemen.</p> <p>Einheit: Tonnen organischer Kohlenstoff/ha</p> <p>Methodik: wie in Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 beschrieben und durch die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) gestützt (Jones A. et al., <i>LUCAS Soil 2022</i>, Technischer Bericht der JRC, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021).</p> |
| <b>Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten</b> | <p><b>Beschreibung: Anteil der Wälder und anderen bewaldeten Flächen mit überwiegend (&gt; 50 % Bedeckung) heimischen Baumarten</b></p> <p><b>Einheit: Prozent</b></p> <p><b>Methodik: wie von FOREST EUROPE (State of Europe's Forests 2020, FOREST EUROPE 2020) und in der Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting, Springer, 2010, entwickelt und verwendet.</b></p>                                                                                                                                                                    |
| <b>Vielfalt der Baumarten</b>                                 | <p><b>Beschreibung: Dieser Indikator beschreibt die durchschnittliche Anzahl an Baumarten, die in Waldgebieten vorkommen.</b></p> <p><b>Einheit: Index</b></p> <p><b>Methodik: gestützt auf FOREST EUROPE (State of Europe's Forests 2020, FOREST EUROPE 2020) und die Beschreibung der nationalen Waldinventare in Tomppo E. et al., National Forest Inventories, Pathways for Common Reporting, Springer, 2010.</b></p>                                                                                                                                                                                                    |

## **ANHANG VII**

### **LISTE VON BEISPIELEN FÜR WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHMEN GEMÄß ARTIKEL 14 ABSATZ 16**

- (1) Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Wiedervernässung entwässerter Moorböden, Entfernung von Entwässerungsstrukturen für Moorböden oder Entfernung von Entwässerungspoldern und Aufgabe des Torfabbaus.
- (2) Verbesserung der hydrologischen Bedingungen durch Steigerung der Quantität, Qualität und Dynamik von Oberflächengewässern sowie der Grundwasserspiegel in natürlichen und naturnahen Ökosystemen.
- (3) Entfernung unerwünschter Verbuschung oder nicht heimischer Pflanzen auf Grasland, in Feuchtgebieten, in Wäldern und auf Flächen mit spärlicher Vegetation.
- (4) Anwendung von Paludikultur.
- (5) Wiederherstellung von Flussmäandern und Wiederanbindung von künstlich abgeschnittenen Mäandern oder Altwassern.
- (6) Entfernung longitudinaler und lateraler Hindernisse wie Deiche und Dämme, Förderung der Flusssdynamik und Wiederherstellung frei fließender Flussabschnitte.

- (7) Renaturierung von Flussbetten, Seen und Niederungsfließgewässern, beispielsweise durch Entfernung künstlicher Flussbettbefestigungen, Optimierung der Substratzusammensetzung, Verbesserung oder Ausbau der Lebensraumfläche.
- (8) Wiederherstellung natürlicher Sedimentierungsprozesse.
- (9) Schaffung von Uferzonen wie Auwälder, Pufferstreifen, Wiesen oder Weiden.
- (10) Stärkung ökologischer Elemente in Wäldern, wie etwa große, alte und sterbende Bäume (Habitatbäume), und Erhöhung der Menge liegenden und stehenden Totholzes.
- (11) Hinarbeiten auf eine diversifizierte Waldstruktur in Bezug auf **beispielsweise Artenzusammensetzung und Alter**, Ermöglichen einer natürlichen Regenerierung und Sukzession von Baumarten.
- (12) ***Unterstützung der Ausbreitung von Herkünften und Arten, wenn dies aufgrund des Klimawandels erforderlich ist.***
- (13) Stärkung der Vielfalt der Wälder durch die **Wiederherstellung** von Mosaiken anderer Lebensräume als Wäldern, wie beispielsweise offener Grasland- oder Heideflächen, Teiche oder Felsgebiete.
- (14) Anwendung von „naturbasierten“ forstwirtschaftlichen oder „Dauerwald“-Ansätzen; Einführung heimischer Baumarten.



- (15) Förderung der Entstehung heimischer Altwälder und reifer Bestände (z. B. durch Aufgabe der Holzernte **oder durch aktive Bewirtschaftung mit Begünstigung der Entwicklung selbstregulierender Funktionen und geeigneter Widerstandsfähigkeit**).
- (16) Einführung von Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf Ackerflächen und intensiv bewirtschaftetem Grünland, wie Pufferstreifen, Feldränder mit heimischen Blühpflanzen, Hecken, Bäume, kleine Wälder, Trockenmauern, Teiche, ökologische Korridore, „Trittsteine“ usw.
- (17) Vergrößerung der landwirtschaftlichen Fläche mit agrarökologischen Bewirtschaftungsmethoden wie ökologischer/biologischer Landwirtschaft oder Agroforstwirtschaft, Mischkulturen und Fruchtfolge, integriertem Pflanzenschutz und integriertem Nährstoffmanagement.
- (18) Gegebenenfalls Verringerung der Weideintensität oder Mahd auf Grünland oder Wiederherstellung der extensiven Beweidung mit Nutztieren sowie extensiver Mahd, wo diese aufgegeben wurden.
- (19) Einstellung oder Verringerung des Einsatzes chemischer Pestizide sowie chemischer und tierischer Düngemittel.
- (20) Einstellung des Pflügens von Grünland und des Einbringens von Samen ertragreicher Gräser.

- (21) Entfernung von Bepflanzungen ehemals dynamischer Binnendünensysteme zur Wiederherstellung einer natürlichen Winddynamik zugunsten offener Lebensräume.
- (22) Verbesserung der Vernetzung zwischen Lebensräumen zur Förderung der Entwicklung von Artenpopulationen sowie zur Ermöglichung eines ausreichenden individuellen und genetischen Austauschs sowie der Migration von Arten und ihrer Anpassung an den Klimawandel.
- (23) Förderung der Entwicklung einer eigenen natürlichen Dynamik durch Ökosysteme, zum Beispiel durch die Aufgabe der Holzernte und die Stärkung von Naturbeschaffenheit und Wildnis.
- (24) Entfernung und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten sowie Verhinderung oder Minimierung der Einbringung neuer Arten.
- (25) Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem, beispielsweise durch die Verwendung von Fanggeräten mit geringeren Auswirkungen auf den Meeresboden.
- (26) Wiederherstellung wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischen.
- (27) Bereitstellung von Strukturen oder Substraten zur Förderung der Wiederkehr von Meereslebewesen zur Unterstützung der Wiederherstellung von Korallen-, Austern- oder Steinriffen.
- (28) Wiederherstellung von Seegraswiesen und Tangwäldern durch die aktive Stabilisierung des Meeresgrunds sowie die Verringerung und, sofern möglich, Beseitigung von Belastungen, oder durch eine aktive Vermehrung und Anpflanzung.

- (29) **Wiederherstellung oder Verbesserung des Zustands von Populationen charakteristischer heimischer Arten, die von entscheidender Bedeutung für die Ökologie von Meereslebensräumen sind, durch passive oder aktive Wiederherstellungsmaßnahmen, z. B. Einführung von Jungtieren.**
- (30) Verminderung verschiedener Formen der Meeresverschmutzung wie Nährstoffbelastung, Lärmbelastung und Kunststoffabfälle.
- (31) Vergrößerung von städtischen Grünflächen mit ökologischen Elementen in städtischen Gebieten wie Parks, Bäumen und Waldflächen [ ...], grünen Dächern, Wildblumenwiesen, Gärten, Gartenbau innerhalb der Stadtgrenzen, Alleen, städtischen Wiesen und Hecken, Teichen und Wasserläufen, **unter Berücksichtigung unter anderem der Vielfalt der Arten, heimischer Arten, der örtlichen Gegebenheiten und der Resilienz gegenüber dem Klimawandel.**
- (32) Beendigung, Verminderung oder Sanierung von Umweltverschmutzungen durch Arzneimittel, gefährliche Chemikalien, städtisches und industrielles Abwasser und andere Abfälle, einschließlich Plastikmüll im Meer, sowie Lichtverschmutzung in sämtlichen Ökosystemen.
- (33) Umwandlung von Brachflächen, ehemaligen Industriegebieten und Steinbrüchen in Naturlandschaften.
-

**Erklärung der Kommission zum Zugang zu Gerichten anlässlich des Erlasses der  
Verordnung 2024/...<sup>+</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869**

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“).

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die nach nationalem Recht ein ausreichendes Interesse haben oder eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der nationalen Wiederherstellungspläne und etwaige Unterlassungen der zuständigen Behörden anzufechten, unabhängig davon, welche Rolle Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und Erstellung solcher nationalen Wiederherstellungspläne gespielt haben. Dies geschieht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und unter uneingeschränkter Achtung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens von Århus eingegangen sind.<sup>1</sup>

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte in den Text die Nummer dieser Verordnung und in die Fußnote die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.

<sup>1</sup> Vgl. Mitteilung über die Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten, COM(2020)0643.





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0090**

**Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (COM(2021)0731 – C9-0433/2021 – 2021/0381(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0731),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 16 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0433/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Februar 2022<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

---

<sup>1</sup> ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 66.

<sup>2</sup> ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 102.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0009/2023),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>1</sup>;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 2. Februar 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9\_TA(2023)0027).

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 16 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> *ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 66.*

<sup>2</sup> *ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 102.*

<sup>3</sup> *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.*



in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angebot und Nachfrage nach politischer Werbung nehmen zu und haben mehr und mehr grenzüberschreitenden Charakter. Damit einher geht eine große, vielfältige und wachsende Zahl von Dienstleistungen, wie politische Beratungsfirmen, Werbeagenturen, Adtech-Plattformen, PR-Agenturen, Influencer und verschiedene Datenanalyse- und Maklerunternehmen. Politische Werbung hat viele Facetten, darunter bezahlte Inhalte, gesponserte Suchergebnisse, bezahlte gezielte Botschaften, Werbung in Ranglisten, Bewerbung von Produkten oder Personen in Inhalten von Produktplatzierungen, Influencer und andere Darstellungen. Damit verbundene Aktivitäten können beispielsweise die Verbreitung politischer Werbung auf Verlangen eines Sponsors oder die Veröffentlichung von Inhalten gegen Bezahlung ***oder andere Formen des Entgelts, darunter auch Sachleistungen,*** umfassen.

- (2) Politische Werbung kann über verschiedene Kanäle und Medien grenzüberschreitend veröffentlicht oder verbreitet werden, **sowohl online als auch offline**. Sie **nimmt rasch zu und** kann über traditionelle Offline-Medien wie Zeitungen, Fernsehen oder Hörfunk verbreitet werden, wird aber zunehmend auch über Online-Plattformen, Websites, mobile Anwendungen, Computerspiele oder andere digitale Schnittstellen verbreitet. Letztere sind nicht nur besonders geeignet für grenzüberschreitende Anwendungen, sondern stellen auch neuartige und schwierige Herausforderungen an die Regulierung und Durchsetzung. Der Einsatz politischer Online-Werbung nimmt stark zu und bestimmte lineare Offline-Formen politischer Werbung wie solche in Hörfunk und Fernsehen werden auch online auf Abruf („on demand“) angeboten. Politische Werbekampagnen werden in der Regel über eine Reihe von Medien und in verschiedenen Formen organisiert.
- (3) Da Werbung, einschließlich politischer Werbung, in der Regel gegen Bezahlung bereitgestellt wird, **wozu auch Sachleistungen gehören können**, stellt sie eine Dienstleistung nach Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. In der dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Erklärung Nr. 22 zu Personen mit einer Behinderung kam die **Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten** überein, dass die Organe der Union bei der Ausarbeitung von Maßnahmen nach Artikel 114 AEUV den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen müssen.

- (4) Die Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, ist ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses im Einklang mit den gemeinsamen Werten der Union und der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV). Es ist nicht immer einfach für Bürger, politische Anzeigen zu erkennen und ihre demokratischen Rechte in informierter Weise auszuüben. **Die Zunahme der Komplexität der Desinformation, die Diversifizierung der Akteure, die rasche Entwicklung neuer Technologien und die verstärkte Verbreitung von Informationsmanipulation und Einflussnahme auf die demokratischen Wahl- und Regulierungsprozesse stellen für die Union und die Mitgliedstaaten wichtige Herausforderungen dar.** Politische Werbung kann ein Vektor für Desinformation sein, insbesondere wenn der politische Charakter **■** nicht aus der Werbung hervorgeht, **wenn sie von Sponsoren außerhalb der Union stammt oder wenn dabei Targeting- oder Anzeigenschaltungsverfahren zum Einsatz kommen.** Ein hohes Maß an Transparenz ist unter anderem erforderlich, um eine offene und faire politische Debatte **und politische Kampagnen** sowie freie und gerechte Wahlen oder Referenden zu unterstützen und gegen **■ Informationsmanipulation und Einflussnahme sowie gegen** widerrechtliche Beeinflussung, auch aus **■ Drittstaaten**, vorzugehen. Eine transparente politische Werbung trägt dazu bei, dass Wähler **und Einzelpersonen im Allgemeinen** besser erkennen können, wann ihnen eine politische Anzeige präsentiert wird, wer der Anbieter der Anzeige ist und wie **und weshalb** ein Anbieter von Werbedienstleistungen auf sie abzielt, sodass Wähler besser in der Lage sind, fundierte Entscheidungen zu treffen. **Die Medienkompetenz sollte gefördert werden, damit Einzelpersonen bestmöglichen Nutzen aus der Transparenz politischer Werbung ziehen können.**
- (5) **Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass politische Werbung unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte erbracht wird.**

- (6) Im Zusammenhang mit politischer Werbung werden häufig Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren eingesetzt, die auf der Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen, einschließlich beobachteter und abgeleiteter personenbezogener Daten, wie etwa Daten, die Aufschluss über politische Meinungen geben, und andere besondere Datenkategorien. Verfahren zum Targeting sind als Verfahren zu verstehen, die verwendet werden, um eine politische Anzeige in der Regel mit maßgeschneiderten Inhalten auf der Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten nur an eine bestimmte Person oder Personengruppe zu richten oder um sie auszuschließen. Anzeigenschaltungsverfahren sollten als ein breites Spektrum von Optimierungsverfahren verstanden werden, die auf der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen, um die Verbreitung, Reichweite oder Sichtbarkeit einer politischen Anzeige zu erhöhen. Solche Verfahren können von Herausgebern politischer Werbung und insbesondere von sehr großen Online-Plattformen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> eingesetzt werden, um politische Anzeigen auf der Grundlage personenbezogener Daten und der Inhalte der Anzeigen einer bestimmten Zielgruppe zuzustellen. Bei der Zustellung von Anzeigen unter Verwendung solcher Verfahren werden Algorithmen genutzt, die derzeit für Einzelpersonen undurchsichtig sind und deren Wirkung sich von dem unterscheiden kann, was Sponsoren oder Anbieter von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, beabsichtigt haben. Angesichts des Potenzials des Missbrauchs personenbezogener Daten durch Targeting, einschließlich durch Mikrotargeting und andere fortgeschrittene Verfahren, können solche Verfahren eine besondere Bedrohung für die legitimen öffentlichen Interessen, wie Fairness, Gleichbehandlung und Transparenz im Wahlverfahren und die Grundrechte auf Meinungsfreiheit, auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie das Recht auf objektive, transparente und pluralistische Informationen darstellen.

<sup>4</sup>

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

- (7) Der Regelungsrahmen für politische Werbung ist derzeit in den Mitgliedstaaten sehr fragmentiert und konzentriert sich in vielen Fällen tendenziell auf traditionelle Medien. Konkrete Beschränkungen gibt es für die grenzüberschreitende Erbringung von politischen Werbedienstleistungen, **die die Durchführung grenzüberschreitender und paneuropäischer politischer Kampagnen beeinflussen**. Während des Wahlzeitraums untersagen einige Mitgliedstaaten Diensteanbietern in der Union, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, die Erbringung von politischen Dienstleistungen oder Dienstleistungen zu politischen Zwecken. Gleichzeitig dürften Lücken und Schlupflöcher in den nationalen Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten bestehen, die dazu führen, dass politische Werbung mitunter ohne Rücksicht auf die einschlägigen nationalen Vorschriften verbreitet wird und damit das Ziel der Transparenz politischer Werbung zu unterlaufen droht.
- (8) Zur Verbesserung der Transparenz politischer Werbung, einschließlich der Berücksichtigung der Anliegen von Bürgern, haben einige Mitgliedstaaten bereits zusätzliche Maßnahmen geprüft bzw. erwägen diese, um die Transparenz politischer Werbung anzugehen und eine gerechte politische Debatte sowie freie und gerechte Wahlen oder Referenden zu unterstützen. Diese nationalen Maßnahmen werden insbesondere für online veröffentlichte und verbreitete **politische** Werbung erwogen und können weitere **Beschränkungen** umfassen. Diese Maßnahmen reichen von weichen bis hin zu verbindlichen Maßnahmen und beinhalten verschiedene Transparenzaspekte.

- (9) Diese Situation führt zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, mindert die Rechtssicherheit für Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die politische Anzeigen ausarbeiten, platzieren, **fördern**, veröffentlichen, **zustellen** oder verbreiten, schafft Hindernisse für den freien Verkehr damit verbundener Dienstleistungen, verzerrt den Wettbewerb im Binnenmarkt, darunter auch zwischen Offline- und Online-Diensteanbietern, und erfordert komplexe Anstrengungen zur Einhaltung der Vorschriften und zusätzliche Kosten für die betreffenden Diensteanbieter.
- (10) Dieser Umstand hält Anbieter politischer Werbedienstleistungen wahrscheinlich davon ab, ihre politischen Werbedienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten. Dies gilt insbesondere für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die oftmals nicht die Ressourcen haben, die hohen Befolgungskosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Platzierung, **Förderung**, Veröffentlichung, **Zustellung** oder Verbreitung politischer Werbung in mehr als einem Mitgliedstaat aufzufangen oder weiterzugeben. Damit wird die Verfügbarkeit von Dienstleistungen und die Möglichkeit für Diensteanbieter, innovativ zu sein und multimediale und multinationale Kampagnen im Binnenmarkt anzubieten, eingeschränkt.

- (11) Daher sollte bei politischen Werbedienstleistungen in der gesamten Union ein einheitliches und hohes Maß an Transparenz politischer Werbung sichergestellt werden; gleichzeitig sollten Unterschiede, die den freien Verkehr damit verbundener Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarktes einschränken, verhindert werden, indem **harmonisierte Vorschriften für die Erbringung politischer Werbedienstleistungen, einschließlich** Transparenz- **und entsprechender Sorgfaltspflichten** für **Sponsoren und** Anbieter politischer Werbedienstleistungen festgelegt werden, die einen einheitlichen Schutz der Rechte von Personen und die Überwachung des Binnenmarkts auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV garantieren.
- (12) Die Mitgliedstaaten sollten von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften **über die Transparenz politischer Werbung** weder aufrechterhalten noch einführen; dies gilt insbesondere für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Transparenzniveaus politischer Werbung. Eine vollständige Harmonisierung der Transparenz- **und der entsprechenden Sorgfaltspflichten** für politische Anzeigen steigert die Rechtssicherheit und verringert die Fragmentierung der von Diensteanbietern im Zusammenhang mit politischer Werbung zu erfüllenden Pflichten.

- (13) Die vollständige Harmonisierung der Transparenz- **und der entsprechenden Sorgfaltspflichten** sollte die Freiheit der Anbieter politischer Werbedienstleistungen unberührt lassen, auf freiwilliger Basis weitere Informationen über politische Werbung als Teil der nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte **der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“)** geschützten Freiheit der Meinungsäußerung **und Informationsfreiheit** zur Verfügung zu stellen.
- (14) Diese Verordnung **beschränkt sich auf die Harmonisierung der Vorschriften über die Transparenz- und die entsprechenden Sorgfaltspflichten für die Erbringung politischer Werbedienstleistungen und über den Einsatz von Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren sowie der Vorschriften für ihre Überwachung und Durchsetzung.** Sie sollte sowohl den **■** Inhalt politischer **Anzeigen** als auch die Vorschriften **der Union und der Mitgliedstaaten zur Regelung von Aspekten im Zusammenhang mit politischer Werbung, die nicht unter diese Verordnung fallen, unberührt lassen. Somit ändert diese Verordnung nichts an den Vorschriften zur Regelung der Durchführung und Finanzierung politischer Kampagnen, einschließlich allgemeiner Verbote oder Beschränkungen** politischer Werbung während bestimmter Zeiträume, der sogenannten Stillhaltefristen, **Spenden einzelner Wahlkampfspender oder Verbote in Bezug auf die Nutzung kommerzieller Werbung für Wahlkampfszwecke. Darüber hinaus sollte diese Verordnung insbesondere die Grundrechte auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung unberührt lassen.**



- (15) *Bei der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung sollte den besonderen Bedürfnissen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden. Unter dem Begriff „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ sollten Unternehmen verstanden werden, die unter Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> fallen.*

---

<sup>5</sup> *Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).*

- (16) Diese Verordnung sollte harmonisierte Transparenz- **und entsprechende Sorgfaltspflichten** für Wirtschaftsakteure vorsehen, die politische Werbung und damit verbundene Dienstleistungen erbringen (d. h. Tätigkeiten, die normalerweise gegen ein Entgelt erbracht werden, **wozu auch Sachleistungen gehören können**). Diese Dienstleistungen umfassen insbesondere die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Zustellung** und Verbreitung politischer **Anzeigen**. Die Vorschriften dieser Verordnung betreffend hohe Transparenzstandards für politische Werbedienstleistungen stützen sich auf Artikel 114 AEUV. Diese Verordnung sollte im Zusammenhang mit der Förderung, Veröffentlichung, **Zustellung oder** Verbreitung politischer Werbung auch den Einsatz von Targeting- und **Anzeigenschaltungsverfahren** berücksichtigen, die auf der Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen. Die Vorschriften dieser Verordnung, die den Einsatz von Targeting- und **Anzeigenschaltungsverfahren** behandeln, stützen sich auf Artikel 16 AEUV. An Einzelpersonen in einem Mitgliedstaat gerichtete politische Werbung sollte Werbung berücksichtigen, die in Gänze von Diensteanbietern außerhalb der Union ausgearbeitet, platziert, **gefördert**, veröffentlicht, **zugestellt oder verbreitet** wird, sich jedoch an Einzelpersonen in der Union richtet. Um zu ermitteln, ob eine politische Anzeige an Einzelpersonen in einem Mitgliedstaat gerichtet ist, sollten Faktoren berücksichtigt werden, die diese Anzeige mit diesem Mitgliedstaat verknüpfen, wie die Sprache, der Kontext, das Ziel der Anzeige und die Verbreitungswege.

- (17) *Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Besonderheiten des für die Veröffentlichung oder Verbreitung der politischen Anzeige verwendeten Mediums berücksichtigt werden, insbesondere um ihre Modalitäten je nach Situation und unter Einhaltung des Unionsrechts an Fernsehen, Hörfunk bzw. Zeitungen anzupassen.*
- (18) *Es ist darauf hinzuweisen, dass die grenzüberschreitende Erbringung von Werbedienstleistungen im Binnenmarkt dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung unterliegt. Dieser Grundsatz impliziert u. a., dass der Zugang eines Empfängers zu einer öffentlich angebotenen Dienstleistung nicht allein aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seiner Niederlassung beschränkt werden darf. Daher sollte es Anbietern politischer Werbedienstleistungen nicht gestattet sein, Sponsoren, die in der Union ansässig oder rechtmäßig niedergelassen sind, aufgrund ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung zu diskriminieren, es sei denn, die Ungleichbehandlung ist im Einklang mit dem Unionsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu grenzüberschreitenden politischen Werbedienstleistungen ist für die Empfänger dieser Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung, damit sie alle Vorteile des Binnenmarkts in diesem Sektor nutzen können. Der diskriminierungsfreie Zugang zu grenzüberschreitenden politischen Werbedienstleistungen ist für europäische politische Parteien besonders wichtig, da sie zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union gemäß Artikel 10 Absatz 4 EUV und Artikel 12 Absatz 2 der Charta beitragen und gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> europäischen Rechtsstatus besitzen.*

---

<sup>6</sup> *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).*

*Ungerechtfertigte Beschränkungen der Freiheit europäischer politischer Parteien, grenzüberschreitende politische Werbedienstleistungen in Anspruch zu nehmen, durch Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten nicht zulässig sein, da sie die Durchführung wirksamer politischer Kampagnen in der gesamten Union behindern und die Parteien dadurch daran hindern, die ihnen durch die Verträge zugewiesene Aufgabe zu erfüllen. Folglich sollten Anbieter politischer Werbedienstleistungen ihre Dienstleistungen für eine europäische politische Partei nicht allein aufgrund des Ortes ihrer Niederlassung, einschließlich des Ortes der Eintragung, verweigern, behindern oder weniger attraktiv machen, wobei die Möglichkeit einer Ungleichbehandlung aus gerechtfertigten objektiven Gründen unberührt bleibt. Ähnliche Erwägungen gelten für die Fraktionen im Europäischen Parlament, die gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments gebildet werden und ihre Funktionen im Rahmen der Tätigkeiten der Union wahrnehmen. Die in dieser Verordnung festgelegte Nichtdiskriminierungsklausel bestimmt oder berührt in keiner Weise den rechtlichen Status europäischer politischer Parteien oder Fraktionen im Europäischen Parlament, da sie sich auf deren Rolle als Sponsoren beschränkt.*

- (19) *Die Einflussnahme auf Wahlen durch bestimmte Einrichtungen aus Drittstaaten oder durch Drittstaatsangehörige, die politische Werbung in der Union sponsern können, stellt bekanntermaßen eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie dar, die einen gemeinsamen Wert der Union darstellt und deren Sicherung für die Union und ihre Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung ist. Daher haben einige Mitgliedstaaten bereits verschiedene Beschränkungen für Einrichtungen aus Drittstaaten oder Drittstaatsangehörige im Hinblick auf die Bereitstellung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit Wahlen eingeführt bzw. erwägen dies. Diese heterogene Regulierungssituation, die sich aufgrund der angespannten Lage in der Welt noch weiter verschlimmern dürfte, schafft Hindernisse für Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die auf den Märkten verschiedener Mitgliedstaaten tätig sein wollen. Daher sollte diese heterogene Regulierungssituation einem gemeinsamen Mindeststandard angenähert werden. Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten dazu verpflichtet werden, in den drei Monaten vor einer auf Unionsebene oder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene in einem Mitgliedstaat organisierten Wahl oder einem Referendum politische Werbedienstleistungen nur für Bürgerinnen und Bürger der Union, Drittstaatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in der Union haben und bei der betreffenden Wahl oder dem betreffenden Referendum stimmberechtigt sind, oder für in der Union niedergelassene juristische Personen, die nicht von Einrichtungen aus Drittstaaten kontrolliert werden, zu erbringen.*

*Die Gefahr einer Einflussnahme auf Wahlen oder Referenden in den einzelnen Mitgliedstaaten und die diesbezüglichen Risikobewertungen durch die Mitgliedstaaten sind unterschiedlich, weshalb in einzelnen Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften, die insbesondere längere Fristen für die Beschränkung des Sponsorings durch Einrichtungen aus Drittstaaten oder Drittstaatsangehörige vorsehen, angemessen sein können. Der Mindeststandard von drei Monaten sollte die Mitgliedstaaten daher nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht strengere nationale Vorschriften festzulegen. Wird eine Wahl oder ein Referendum weniger als drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wahl oder des Referendums angekündigt, so sollte dies nicht so verstanden werden, dass Verpflichtungen im Zeitraum vor der Bekanntgabe der Wahlen oder Referenden entstehen.*

- (20) *Um der Informationsmanipulation und der Beeinflussung politischer Werbung entgegenzuwirken, werden „Online-Plattformen“ im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065, unter anderem durch den Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation, aufgefordert, maßgeschneiderte Strategien und andere einschlägige Maßnahmen festzulegen und umzusetzen, auch durch ihre Beteiligung an umfassenderen Initiativen zur Bekämpfung der Geschäftemacherei mit Desinformationen, um die Platzierung von politischer Werbung, die Desinformation enthält, zu verhindern.*

- (21) Auf Unionsebene gibt es keine Definition der Begriffe „politische Werbung“ oder „politische Anzeige“. Eine Definition **auf Unionsebene** ist erforderlich, um den Anwendungsbereich der harmonisierten Transparenz- **und der entsprechenden Sorgfaltspflichten** sowie der Regelungen zum **Einsatz von** Targeting- und **Anzeigenschaltungsverfahren** festzulegen. Diese Definition sollte viele Formen politischer Werbung sowie alle Mittel und Arten der Veröffentlichung oder Verbreitung innerhalb der Union berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Quelle dafür in der Union oder einem Drittstaat liegt.

- (22) Die Definition politischer Werbung sollte Werbung umfassen, die direkt oder indirekt durch einen politischen Akteur oder *auf irgendeine Weise* für einen politischen Akteur oder in seinem Namen *ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, zugestellt* oder verbreitet wird. *Politische Werbung unterliegt in der Regel direkt oder indirekt der Kontrolle eines Sponsors, der ein politischer Akteur sein könnte und der insbesondere in der Lage wäre, den politischen Charakter, den Inhalt oder die Veröffentlichung der politischen Werbung zu bestimmen, die ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet wird. In manchen Fällen kann eine andere Einrichtung letztlich die Kontrolle über einen Sponsor ausüben. Die Feststellung, ob eine Einrichtung letztlich einen Sponsor kontrolliert, sollte auf Rechten, Verträgen oder anderen Mitteln beruhen, die einzeln oder zusammen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf eine Einrichtung auszuüben, insbesondere durch Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens der Einrichtung, oder durch Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, das Abstimmungsverhalten oder die Beschlüsse der Gremien einer Einrichtung gewähren. Um festzustellen, ob eine Mitteilung* ■ *rein privater oder rein kommerzieller Art ist, sollten alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa ihr Inhalt, der Sponsor der Mitteilung, die verwendete Sprache, der Kontext der Mitteilung, einschließlich des Zeitraums der Verbreitung, das Ziel der Mitteilung und die Mittel, mit denen die Mitteilung ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet wird, sowie die Zielgruppe. Mitteilungen, die den Familienstand oder die Geschäftstätigkeit eines politischen Akteurs betreffen, sind wahrscheinlich entweder rein privat oder rein kommerziell.*



- (23) Die **Förderung**, Veröffentlichung, **Zustellung** oder Verbreitung einer Mitteilung durch andere Akteure, die geeignet **und darauf ausgerichtet** ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Abstimmungsverhaltens oder eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses **auf Unionsebene oder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene** zu beeinflussen, sollte auch unter politische Werbung fallen. **Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesse sollten Entscheidungen mit verbindlicher Wirkung und allgemeiner Geltung auf Unionsebene oder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene umfassen. Es sollte eine eindeutige und wesentliche Verbindung zwischen der Mitteilung und ihrem Potenzial bestehen**, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Abstimmungsverhaltens oder eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses zu beeinflussen. **Um das Vorliegen einer solchen Verbindung festzustellen**, sollten alle **zum Zeitpunkt der Förderung, Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung der Mitteilung** relevanten Faktoren berücksichtigt werden, wie **die Identität des Sponsors der Mitteilung, die Form und der Inhalt der Mitteilung**, die verwendete **gesprochene oder geschriebene** Sprache, der Kontext der Mitteilung, **einschließlich des Zeitraums der Verbreitung, z. B. ein Wahlzeitraum**, das Ziel der Mitteilung sowie die Mittel, mit denen die Mitteilung **gefördert**, veröffentlicht, **zugestellt** oder verbreitet wird und die angesprochene **Zielgruppe**. Unter „Sprache“ **sind alle in der Union verwendeten Sprachen zu verstehen, einschließlich regionaler Dialekte und Gebärdensprache, unter Verwendung jeglicher Kommunikations- oder Kodierungsmittel, wie z. B. der Brailleschrift und anderer Mittel. Die Ausrichtung sollte bei diesen Faktoren klar sein, und eine Verbindung sollte nicht ausschließlich rückwirkend von den Auswirkungen einer Mitteilung abgeleitet werden.**

- (24) *Politische Werbung umfasst eine Situation, in der die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung einer Mitteilung, die geeignet und darauf ausgerichtet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Abstimmungsverhaltens oder eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses zu beeinflussen, von einer Einrichtung wahrgenommen wird, die in eigenem Namen handelt (interne Tätigkeiten). Unter internen Tätigkeiten, die als ausschließlich relevant für Kapitel III dieser Verordnung zu betrachten sind, sind Tätigkeiten zu verstehen, die innerhalb einer Einrichtung durchgeführt werden und die mit beliebigen Mitteln durchgeführte Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung einer Mitteilung umfassen oder wesentlich dazu beitragen, wobei die Mitteilung geeignet und darauf ausgerichtet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Abstimmungsverhaltens oder eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses zu beeinflussen.*
- (25) *Kommerzielle Werbe- und Marketingpraktiken können berechtigte Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Produkten und Dienstleistungen durch die Verbraucher oder ihr Kaufverhalten haben, unter anderem durch eine Markendifferenzierung auf der Grundlage von Maßnahmen der Unternehmen im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen, mit sozialer Wirkung oder durch jede andere Form des zweckorientierten Engagements. Diese Verordnung sollte für kommerzielle Werbung gelten, die geeignet und darauf ausgerichtet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Abstimmungsverhaltens oder eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses zu beeinflussen.*

- (26) *Zur wirksamen Umsetzung dieser Verordnung und insbesondere zur Unterstützung der Sponsoren bzw. der im Namen der Sponsoren handelnden Anbieter von Werbedienstleistungen bei der Deklaration und Identifizierung politischer Anzeigen und zur Unterstützung von Anbietern politischer Werbedienstleistungen bei der Erleichterung und angemessenen Verwaltung solcher Deklarierungen sollte die Kommission gemeinsame Leitlinien ausarbeiten.*
- (27) *Im Interesse einer wirksamen Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit sollte die öffentliche Kommunikation durch, für oder im Namen einer Behörde eines Mitgliedstaats oder einer Behörde der Union, einschließlich Regierungsmitgliedern, z. B. in Form von Pressemitteilungen oder -konferenzen, in denen Rechtsetzungs- oder Regulierungsinitiativen angekündigt werden und die diesen Initiativen zugrunde liegende politische Entscheidung erläutert wird, keine politische Werbung darstellen, sofern sie nicht geeignet und darauf ausgerichtet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Abstimmungsverhaltens oder eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses zu beeinflussen. In gleicher Weise sollten auch praktische Information aus amtlichen Quellen der Mitgliedstaaten oder der Union, die sich ausschließlich auf die Organisation und die Modalitäten der Teilnahme an Wahlen oder Referenden, einschließlich der Bekanntgabe von Kandidaturen oder Referendumsvorlagen, beziehen, keine politische Werbung darstellen.*

- (28) *Diese Verordnung sollte nicht gelten, wenn ein bestimmter öffentlicher Raum für die Vorstellung von Kandidaten ausdrücklich gesetzlich vorgesehen und kostenlos zur Verfügung gestellt wird, z. B. durch die Zuweisung von Flächen für eine solche Präsentation in den Gemeinden und anderen öffentlichen Bereichen oder einer bestimmten Sendezeit im Fernsehen, sofern dies fair und diskriminierungsfrei und auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien erfolgt.*
- (29) *Die Medien tragen zum reibungslosen Funktionieren demokratischer Prozesse bei und spielen eine wesentliche Rolle bei der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, insbesondere in dem Zeitraum unmittelbar vor einer Wahl. Sie bieten Raum für öffentliche Debatten und tragen zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Diese Verordnung sollte daher die redaktionelle Freiheit der Medien nicht beeinträchtigen. Politische Meinungen, die in einem beliebigen Medium unter redaktioneller Verantwortung geäußert werden, sollte nicht erfasst werden, es sei denn, es wird durch Dritte eine konkrete Zahlung oder sonstige Vergütung im Zusammenhang mit ihrer Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung geleistet. Werden solche politischen Meinungen jedoch in der Folge von Anbietern politischer Werbedienstleistungen gefördert, veröffentlicht oder verbreitet, könnten sie als politische Werbung betrachtet werden.*

- (30) *Politische Meinungen, die in privater Verantwortung geäußert werden, stellen eine besondere Ausprägung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit dar. Es handelt sich nicht um politische Werbung, und es ist notwendig, dass diese Unterscheidung klar getroffen wird. Zu diesem Zweck sollten politische Meinungen, die als Privatperson geäußert werden, nicht unter diese Verordnung fallen. Die Feststellung, dass eine politische Meinung als Privatperson geäußert wurde, sollte in der Regel auf der selbst vorgenommenen Einstufung beruhen, wobei jedoch kontextbezogene Aspekte berücksichtigt werden können. Zu den relevanten Faktoren könnte gehören, ob die Meinung im Namen einer anderen Einrichtung abgegeben wird, ob die Mitteilung die Eigenwerbung für eine Kandidatur oder eine Kampagne bei einer Wahl, einem Referendum oder einem Rechtssetzungs- oder Regulierungsprozess bezweckt, ob sie von einer Person geäußert wird, die sich im Allgemeinen aktiv für Kampagnen oder Veränderungen in politischen oder sozialen Fragen einsetzt, und ob die Mitteilung an eine unbestimmte Zahl von Personen weitergegeben wird. Eine politische Meinung sollte nicht als in privater Verantwortung geäußert angesehen werden, wenn für die Äußerung dieser Meinung oder im Zusammenhang damit eine bestimmte Vergütung von Dritten, darunter auch Sachleistungen, gewährt wird.*
- (31) Zu Zwecken dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Wahlen“ die Wahlen zum Europäischen Parlament, alle Wahlen oder Referenden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten und Wahlen für Führungspositionen innerhalb einer politischen Partei. Andere Wahlformen wie **berufsbezogene oder** privat organisierte Stimmabgaben sollten nicht berücksichtigt werden.

- (32) Politische Anzeigen müssen als ein Fall politischer Werbung definiert werden. Unter den Begriff „Anzeigen“ fallen auch die Mittel, über die Werbung kommuniziert wird, darunter Printmedien, Rundfunk, **Websites, Suchmaschinen und Streaming-Dienste** oder Online-Plattformdienste.
- (33) Die Definition des Begriffs „politische Akteure“ sollte sich auf Konzepte nach Unionsrecht sowie nach nationalem Recht im Einklang mit internationalen Rechtsinstrumenten wie jenen des Europarats beziehen. Der Begriff der politischen **Akteure** sollte die rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen, **■** verbundenen und nachgelagerten Einrichtungen **einer politischen Partei** umfassen, die sie unterstützen oder ihre Ziele verfolgen, beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit einer bestimmten Wählergruppe oder zu einem konkreten Wahlzweck.
- (34) Der Begriff der politischen Akteure sollte auch **Kandidaten für ein Wahlamt oder Inhaber eines solchen** sowie Mitglieder der Regierung **eines Mitgliedstaats** auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene **oder eines Organs der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank und des Rechnungshofs**, umfassen.

- (35) Die Definition des Begriffs „**politische** Werbekampagne“ sollte sich auf die Ausarbeitung, **Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Zustellung** oder Verbreitung einer Reihe miteinander verbundener **politischer** Anzeigen im Rahmen eines Vertrags über politische Werbung auf der Grundlage einer gemeinsamen Ausarbeitung, eines gemeinsamen Sponsorings **oder** einer gemeinsamen Finanzierung beziehen.
- (36) Die Definition des Begriffs „politische Werbung“ sollte weder nationale Definitionen für politische Parteien, politische Ziele **oder politische Kampagnen** berühren **noch Regeln für politische Kampagnen** auf nationaler Ebene **ändern oder in sie eingreifen**.
- (37) *Die Definition des Begriffs „politischer Akteur“ sollte nationale Vorschriften darüber, wer eine politische Kampagne durchführen darf, nicht berühren und die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, solche Vorschriften zu verabschieden.*

- (38) Damit ein breites Spektrum relevanter Diensteanbieter im Zusammenhang mit politischen Werbedienstleistungen abgedeckt wird, sollte der Begriff der Anbieter von politischen Werbedienstleistungen auch Anbieter umfassen, die an der Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Zustellung oder Verbreitung politischer Anzeigen** beteiligt sind. **Beispielsweise können Anbieter politischer Werbedienstleistungen im Namen von Sponsoren agieren, indem sie in ihrem Namen politische Werbedienstleistungen initiieren.**
- (39) *Die Definition des Begriffs „Anbieter politischer Werbedienstleistungen“ sollte nicht Anbieter umfassen, die reine Nebendienstleistungen im Zusammenhang mit politischen Werbedienstleistungen erbringen. Nebendienstleistungen sind Dienstleistungen, die zusätzlich zu einer politischen Werbung erbracht werden und diese ergänzen, aber weder direkten Einfluss auf ihren Inhalt oder ihre Darstellung noch eine direkte Kontrolle über ihre Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung ausüben. Zu diesen Dienstleistungen können Transport, Finanzierung und Investitionen, Einkauf, Verkauf, Bewirtung, Marketing, Computerdienstleistungen, Reinigung, Wartung, Postdienstleistungen, Druckdienstleistungen sowie grafisches, akustisches oder fotografisches Design gehören.*



- (40) *Ein Sponsor sollte als die Person oder Einrichtung definiert werden, in deren Namen eine politische Anzeige ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet wird, z. B. ein einzelner Kandidat bei einer Wahl oder eine politische Partei, und bei der es sich in der Regel um die Person oder Einrichtung handelt, die im Austausch für politische Werbedienstleistungen ein Entgelt leistet.*
- (41) *Herausgeber politischer Werbung sollten als Anbieter politischer Werbedienstleistungen definiert werden, die in der Regel am Ende der Kette von Diensteanbietern politische Werbung veröffentlichen, zustellen oder verbreiten, indem sie sie ausstrahlen, über eine Schnittstelle zugänglich machen oder sie der Öffentlichkeit auf andere Weise zur Verfügung stellen.*

- (42) *Anbieter politischer Werbedienstleistungen nehmen Aufgaben wahr, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen. Bestimmte Anbieter politischer Werbedienstleistungen strahlen politische Werbung aus, machen sie über eine Schnittstelle zugänglich oder stellen sie der Öffentlichkeit auf andere Weise zur Verfügung und sind aufgrund dieser Rolle in der Lage, dafür zu sorgen, dass dies im Einklang mit dieser Verordnung geschieht und dabei ein hohes Maß an Transparenz sichergestellt wird. Diese Diensteanbieter sollten daher besondere Verantwortlichkeiten als Herausgeber politischer Werbung haben, und es ist notwendig, sie als solche zu identifizieren.*
- (43) **■** *Ein Sponsor sollte wahrheitsgemäß erklären, ob es sich bei der betreffenden Werbung um politische Werbung im Sinne dieser Verordnung handelt, und ob er im Einklang mit dieser Verordnung in den letzten drei Monaten vor einer Wahl oder einem Referendum auf Unionsebene oder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene in einem Mitgliedstaat als Sponsor auftreten kann. Der Sponsor sollte für die Richtigkeit solcher Erklärungen verantwortlich sein. Darüber hinaus sollte eine Werbung, die als politisch identifiziert wurde, bei ihrer weiteren Verbreitung weiterhin den Transparenz- und den entsprechenden Sorgfaltspflichten entsprechen.*

- (44) *Angesichts der Bedeutung, die der Gewährleistung insbesondere der Wirksamkeit der Transparenz- und der entsprechenden Sorgfaltspflichten zukommt, sollte im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen über die Erbringung politischer Werbedienstleistungen sichergestellt werden, dass die Informationen, die die Anbieter politischer Werbedienstleistungen zur Einhaltung dieser Verordnung benötigen, nach Treu und Glauben, vollständig, genau und unverzüglich übermittelt werden. Im Falle einer unvollständigen, veralteten oder fehlerhaften Erklärung oder Information sollten in dieser Verordnung die Vervollständigung, Aktualisierung oder Berichtigung dieser Erklärung oder Information vorgesehen sein. Dies sollte keine allgemeine Verpflichtung der Anbieter politischer Werbedienstleistungen darstellen, den Wahrheitsgehalt der Anzeigen über den politischen Charakter zu überwachen oder exzessive oder kostspielige Nachforschungen anzustellen. Um die Anforderung, solche Erklärungen oder Informationen zu vervollständigen, zu aktualisieren oder zu berichtigen, wirksam umzusetzen, sollten Anbieter politischer Werbedienstleistungen ihre Online-Schnittstellen anpassen, um die Einhaltung solcher Verpflichtungen zu erleichtern.*
- (45) *Anbieter von Werbedienstleistungen sollten eine Erklärung oder Information als offensichtlich fehlerhaft ansehen, wenn dies aus dem Inhalt der Anzeige, der Identität des Sponsors oder dem Kontext, in dem die betreffende Dienstleistung erbracht wird, hervorgeht, ohne dass weitere Überprüfungen oder Nachforschungen durchgeführt werden.*

- (46) *Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich auch um sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 handelt, sollten im Rahmen ihrer Risikobewertungen nach Artikel 34 der genannten Verordnung alle systemischen Risiken, die von ihren politischen Werbedienstleistungen ausgehen, gewissenhaft ermitteln, analysieren und bewerten und angemessene, verhältnismäßige und wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß Artikel 35 der genannten Verordnung ergreifen, um diesen Risiken entgegenzuwirken.*

- (47) Die in dieser Verordnung festgelegten Transparenz- **und entsprechenden Sorgfaltspflichten** sollten nur für politische Werbedienstleistungen, d. h. Werbedienstleistungen, die normalerweise gegen Entgelt erbracht werden, gelten, wozu auch Entgelte in Form von Sachleistungen gehören können. Diese Vorschriften sollten nicht für von einem Nutzer eines Online-Vermittlungsdienstes, wie einer Online-Plattform, hochgeladene Inhalte gelten, die von einem Online-Vermittlungsdienst ohne Gegenleistung für die Platzierung, Veröffentlichung, **Zustellung** oder Verbreitung der betreffenden Mitteilung verbreitet werden, es sei denn, der Nutzer wird von einer dritten Partei für die politische Anzeige bezahlt.
- (48) Die **Vorschriften zu den** Transparenz- **und den entsprechenden Sorgfaltspflichten** sollten ferner nicht für den Austausch von Informationen über elektronische Kommunikationsdienste wie elektronische Nachrichtendienste oder Telefonanrufe gelten, solange kein Anbieter politischer Werbedienstleistungen daran beteiligt ist.

- (49) Die in Artikel 11 der Charta verankerte Freiheit der Meinungsäußerung **und Informationsfreiheit** umfasst das Recht des Einzelnen auf eine freie politische Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts, politische Informationen zu empfangen und weiterzugeben sowie politische Ideen zu teilen. Jegliche Einschränkung **dieser Freiheit** muss mit Artikel 52 der Charta im Einklang stehen. Diese Freiheit kann Differenzierungen oder Einschränkungen unterliegen, sofern sie zur Verwirklichung eines legitimen Ziels **erforderlich und** gerechtfertigt sind und die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts, wie Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit, gewahrt werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn politische Ideen über Anbieter politischer Werbedienstleistungen kommuniziert werden. **Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit gehören zu den Eckpfeilern einer lebendigen demokratischen Debatte.**
- (50) **Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu Grundprinzipien stehen, die sich aus Verfassungsüberlieferungen ergeben und die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, insbesondere die Freiheit der Presse und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien, betreffen, oder die in Widerspruch zu Bestimmungen stehen, die die Rechte und Verantwortlichkeiten sowie die Verfahrensgarantien für die Presse oder andere Medien regeln, wenn diese Bestimmungen sich auf die Feststellung oder Begrenzung der Verantwortlichkeit beziehen.**

- (51) Was Online-Vermittlungsdienste anbelangt, so gilt die Verordnung (EU) 2022/2065 für politische Anzeigen, die durch Online-Vermittlungsdienste in Anwendung der für alle Arten von Online-Werbung, darunter kommerzielle und politische Anzeigen, geltenden horizontalen Vorschriften veröffentlicht oder verbreitet werden. Auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Begriffsbestimmung für „politische Werbung“ ist es angemessen, zusätzliche Granularität der Transparenzanforderungen für Herausgeber von Werbung, insbesondere für sehr große **Online-Plattformen**, vorzusehen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen. Dies gilt insbesondere für Informationen über die Finanzierung politischer Anzeigen. Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen sollten die Verordnung (EU) 2022/2065 unberührt lassen ■ .
- (52) An der Ausarbeitung, Platzierung Förderung, Veröffentlichung, **Zustellung** und Verbreitung politischer **Anzeigen** kann eine komplexe Kette von Anbietern politischer Werbedienstleistern beteiligt sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Auswahl von Werbeeinhalten, die Auswahl von Targeting- **und Anzeigenschaltungs**-Kriterien, die Bereitstellung von Daten für das Targeting **und die Zustellung** einer Anzeige, die Bestimmungen über Targeting- **und Anzeigenschaltungsverfahren** sowie die Zustellung einer Anzeige und ihre Verbreitung unterschiedlichen Diensteanbietern obliegen können. ■

Darüber hinaus können Sponsoren auch in verschiedenen Phasen der Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Zustellung und Verbreitung politischer Werbung beteiligt sein. Ebenso könnte ein Verantwortlicher für die Zwecke von Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren gemeinsam mit anderen Verantwortlichen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen oder der Verarbeitungsvorgang könnte im Auftrag des Verantwortlichen durch eine andere Einrichtung durchgeführt werden. Im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann eine gemeinsame Verantwortlichkeit auch dann begründet werden, wenn nur eine Einrichtung Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Beiträge, nämlich der Festlegung von Targeting-Parametern, der Benennung von Datenkategorien und der Verarbeitung bei der Anzeige von Werbung, würden Diensteanbieter und Sponsoren regelmäßig gemeinsam über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten für politische Werbung entscheiden und könnten daher als gemeinsam Verantwortliche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> betrachtet werden. Daher ist es notwendig, eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten der verschiedenen Einrichtungen im Rahmen dieser Verordnung vorzusehen ■ .

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).



- (53) Besteht die Gefahr, dass die Wirksamkeit der in **dieser** Verordnung festgelegten Transparenzpflichten durch ein künstliches kommerzielles oder vertragliches Konstrukt umgangen wird, so sollten diese Pflichten für alle Unternehmen gelten, die die Werbedienstleistung dem Wesen nach erbringen.

■

- (54) Wenngleich spezielle Anforderungen festgelegt werden, so sollten die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten nicht als allgemeine Pflicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten zur Überwachung der von natürlichen oder juristischen Personen geteilten politischen Inhalte oder als allgemeine Pflicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten ausgelegt werden, proaktive Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte ■ zu ergreifen, die diese Anbieter übermitteln oder speichern.

- (55) *Um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu unterstützen, insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren im Zusammenhang mit politischer Online-Werbung, werden die Anbieter von Vermittlungsdiensten ermutigt, die Identifizierung politischer Werbung zu erleichtern, die von Nutzern direkt über ihren Online-Vermittlungsdienst hochgeladen oder verbreitet wird. So könnten Anbieter von Vermittlungsdiensten den Nutzern beispielsweise effiziente Mechanismen zur Verfügung stellen, um darauf hinzuweisen, dass eine Anzeige politisch ist.*

- (56) Transparente politische Werbung sollte ermöglichen, dass ***Einzelpersonen*** erkennen können, dass ihnen eine politische Anzeige präsentiert wird. Herausgeber politischer Werbung sollten sicherstellen, dass ***zusammen mit*** jeder politischen Anzeige eine deutliche Erklärung dahin gehend veröffentlicht wird, dass es sich um eine politische Anzeige handelt, ***sowie weitere Informationen, darunter*** die Identität des Sponsors, ***die politische Kampagne, zu der sie gehört, und eine Angabe darüber, ob Targeting- oder Anzeigenschaltungsverfahren zum Einsatz kamen.*** Der Name des Sponsors könnte gegebenenfalls ein politisches Logo enthalten. Herausgeber politischer Werbung sollten ***sicherstellen, dass politische Anzeigen korrekt gekennzeichnet werden, und sie sollten*** eine Kennzeichnung verwenden, die wirksam ist ***und die die genannten Informationen enthält, einschließlich einer klaren Angabe, wo die Transparenzbekanntmachung abgerufen werden kann.*** Der Kommission sollten ***Durchführungsbefugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, um das Format und die Vorlage der Kennzeichnungen festzulegen und sicherzustellen, dass sie an das verwendete Medium angepasst sind, wobei die neuesten Technologie- und Marktentwicklungen, die einschlägige wissenschaftliche Forschung und bewährte Verfahren zu berücksichtigen sind.***

- (57) Um die Rechenschaftspflicht im politischen Prozess zu unterstützen, sollten die in einer Transparenzbekanntmachung bereitzustellenden Informationen auch die Identität des Sponsors **und gegebenenfalls der Einrichtung umfassen, die den Sponsor letztlich kontrolliert**. Der Ort der Niederlassung des Sponsors und die Angabe, ob es sich bei dem Sponsor um eine natürliche oder juristische Person handelt, sollten klar angegeben werden. Personenbezogene Daten von Einzelpersonen, die an politischer Werbung beteiligt sind, aber nicht mit dem Sponsor oder anderen beteiligten politischen Akteuren in Verbindung stehen, sollten nicht in der Transparenzbekanntmachung angegeben werden. Die Transparenzbekanntmachung sollte auch Angaben zum Verbreitungszeitraum, damit verbundene Wahlen, die aufgewendeten Beträge oder sonstigen Gegenleistungen, die teilweise oder vollständig für die betreffende Anzeige sowie für die gesamte politische Werbekampagne geleistet wurden, einschließlich der Quellen dafür und andere Informationen enthalten, um die Fairness bei der Verbreitung der politischen Anzeige zu gewährleisten. Die Angabe der Quellen für die aufgewendeten Beträge bezieht sich beispielsweise auf deren öffentliche oder private Herkunft und ob sie aus der Union oder von außerhalb stammen. Angaben zu damit verbundenen Wahlen oder Referenden sollten nach Möglichkeit einen Link zu Informationen aus offiziellen Quellen über die Organisation und die Modalitäten für die Teilnahme oder die Förderung der Teilnahme an diesen Wahlen oder Referenden enthalten. **Wird eine politische Anzeige erneut veröffentlicht, nachdem sie wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ausgesetzt oder eingestellt wurde, sollte dies in den Transparenzbekanntmachungen angegeben werden, um sicherzustellen, dass Einzelpersonen angemessen informiert werden.**

*Die Transparenzbekanntmachung sollte unmittelbar nach der Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige verfügbar sein, und die darin enthaltenen Informationen sollten auf dem neuesten Stand gehalten werden.* Die Transparenzbekanntmachung sollte ferner Informationen darüber enthalten, wie politische Anzeigen im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Mechanismen gemeldet werden können. Diese Anforderung sollte die Bestimmungen über die Meldungen im Einklang mit der **Verordnung (EU) 2022/2065** unberührt lassen.

- (58) *Um für eine größere Transparenz politischer Werbung zu sorgen, müssen Informationen über die Reichweite politischer Werbung und über den Umgang von Einzelpersonen mit dieser Werbung gesammelt und in der einschlägigen Transparenzbekanntmachung dargestellt werden. Die Reichweite der Nachricht bezieht sich auf Daten, die es ermöglichen, die geografische Verteilung und die Zahl der Einzelpersonen zu quantifizieren, die die politische Werbung gesehen, empfangen oder anderweitig mit ihr interagiert haben, einschließlich der Anzahl der Ansichten, Aufrufe und Klicks. Die Interaktion mit der Mitteilung bezieht sich auf Daten, die es ermöglichen, die Interaktionen von Einzelpersonen mit politischer Online-Werbung zu quantifizieren, gemessen mit verschiedenen Mitteln, einschließlich der Dauer der Interaktion mit der politischen Anzeige. Einschlägige Standards für die Erstellung von Kennzeichnungen und Transparenzbekanntmachungen für politische Anzeigen sollten die Quantifizierung von Reichweite und Interaktion berücksichtigen.*

- (59) Die ***Darstellung der Informationen*** in der Transparenzbekanntmachung ***kann je nach den verwendeten Mitteln variieren. Um die Informationen der Transparenzbekanntmachung in einer Offline-Anzeige leicht zugänglich zu machen, könnten beispielsweise ein speziell dafür vorgesehener Link zu einer Website, ein QR-Code oder ähnliche benutzerfreundliche technische Maßnahmen verwendet werden.*** Die Anforderung, dass die Transparenzbekanntmachung unter anderem deutlich erkennbar sein muss, sollte folglich beinhalten, dass diese hervorgehoben in der Anzeige oder mit der Anzeige angegeben wird. Die Anforderung, dass die in der Transparenzbekanntmachung angegebenen Informationen leicht zugänglich, benutzerfreundlich und – soweit technisch möglich – maschinenlesbar sein müssen, sollte beinhalten, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, ***indem die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden, etwa über die Bereitstellung der Informationen über mehr als einen sensorischen Kanal, sofern dies technisch machbar ist. Um die neuesten Technologie- und Marktentwicklungen, die einschlägige wissenschaftliche Forschung und bewährte Verfahren berücksichtigen zu können und um sicherzustellen, dass die Transparenzbekanntmachungen an das verwendete Medium angepasst sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung ihres Formats und zur Festlegung technischer Spezifikationen übertragen werden.***

- (60) *Wenn politische Werbung elektronisch, auch über ein Online-Medium, zur Verfügung gestellt wird, muss die dazugehörige Transparenzbekanntmachung auch elektronisch und in einem maschinenlesbaren Format verfügbar sein. Politische Werbung, die nur über ein Offline-Medium, wie z. B. gedruckte Broschüren oder Zeitungen, zugänglich gemacht wird, kann von Transparenzbekanntmachungen begleitet werden, die ebenfalls nur über ein Offline-Medium zur Verfügung gestellt werden und in derselben gedruckten Broschüre oder Zeitung enthalten sind. Wenn jedoch politische Werbung über ein Offline-Medium und die Transparenzbekanntmachung elektronisch zur Verfügung gestellt wird, sollte die Transparenzbekanntmachung auch in einem maschinenlesbaren Format vorliegen.*
- (61) *Informationen sollten als maschinenlesbar gelten, wenn sie in einem Format bereitgestellt werden, das von Softwareanwendungen ohne menschliches Eingreifen automatisch verarbeitet werden kann, insbesondere für die Zwecke der Identifizierung, Erkennung und Extraktion bestimmter Daten.*

- (62) Die Transparenzbekanntmachungen sollten so gestaltet sein, dass sie die Nutzer sensibilisieren und dazu beitragen, die politische Anzeige eindeutig als solche zu identifizieren. Sie sollten so gestaltet sein, dass sie erhalten bleiben oder zugänglich bleiben, falls eine politische Anzeige weiterverbreitet wird, indem sie zum Beispiel auf einer anderen Plattform veröffentlicht oder zwischen Einzelpersonen weitergeleitet wird. Die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen sollten zu Beginn der Veröffentlichung der politischen Anzeige veröffentlicht werden **und bis zum Ende der Veröffentlichung bestehen bleiben. Herausgeber politischer Werbung sollten ihre Transparenzbekanntmachungen zusammen mit etwaigen Änderungen für einen Zeitraum von sieben Jahren nach der letzten Veröffentlichung aufbewahren und sie auf Aufforderung zur Verfügung stellen.**

- (63) Da die Herausgeber politischer Werbung politische Anzeigen der Öffentlichkeit zugänglich machen, sollten sie die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen in Verbindung mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der politischen Anzeige veröffentlichen oder in der Öffentlichkeit verbreiten. ***Erlangen*** Herausgeber politischer Werbung ***auf jegliche Weise, beispielsweise nach einer Einzelmeldung, Kenntnis davon, dass eine politische Anzeige die*** Transparenzanforderungen dieser Verordnung ***nicht erfüllt, so sollten sie sich nach besten Kräften bemühen, die nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen zu vervollständigen oder zu korrigieren. Wenn die Informationen nicht unverzüglich vervollständigt oder berichtigt werden können, sollten die*** Herausgeber politischer Werbung ***politische Anzeigen, die den*** Transparenzanforderungen dieser Verordnung nicht genügen, ***nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen bzw. ihre Veröffentlichung oder Verbreitung einstellen. In solchen Fällen sollten Herausgeber politischer Werbung die betreffenden Anbieter politischer Werbedienstleistungen und gegebenenfalls den Sponsor darüber informieren, welche angemessenen Schritte unternommen wurden, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen. Der Herausgeber sollte den Sponsor oder den im Auftrag des Sponsors handelnden Diensteanbieter über jede diesbezügliche Entscheidung unterrichten.***



(64) *Um die Veröffentlichung der nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen über politische Online-Werbung und den wirksamen Zugang aller interessierten Einzelpersonen zu diesen Informationen sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Kommission ein öffentliches Archiv für sämtliche politische Online-Anzeigen, das europäische Archiv für politische Online-Anzeigen, einrichtet und dessen Verwaltung sicherstellt, entweder direkt oder durch Übertragung dieser Aufgabe an eine Verwaltungsbehörde. Eine etwaige Übertragung an eine Verwaltungsbehörde sollte den erforderlichen regulatorischen Anpassungen unterliegen. Um den Zugang von Einzelpersonen zu Informationen zu erleichtern, auch um interessierten Akteuren, wie Forschern in ihrer spezifischen Funktion, die Arbeit zu erleichtern und freie und faire Wahlen, Referenden und faire Wahlkampagnen zu unterstützen, unter anderem durch die Überprüfung der Sponsoren politischer Anzeigen und die Analyse der Landschaft politischer Anzeigen, sollte dieses Archiv eine Funktion umfassen, die den Zugang zu politischer Online-Werbung zusammen mit den nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen für einen bestimmten Zeitraum über ein zentrales Portal ermöglicht. Zur Unterstützung von Herausgebern politischer Werbung, die keine sehr großen Online-Plattformen oder sehr großen Online-Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 sind, sollte dieses Archiv einen Hosting-Dienst umfassen, der die kostenlose Verfügbarkeit der politischen Online-Werbung und der mit ihr veröffentlichten Informationen sicherstellt. Diese Herausgeber politischer Werbung sollten die erforderlichen Informationen innerhalb einer bestimmten Frist zur Verfügung stellen.*

*Die Herausgeber politischer Werbung und die jeweiligen Sponsoren sollten weiterhin für die politischen Anzeigen und andere Informationen, die über das europäische Archiv für politische Online-Anzeigen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich bleiben, auch für deren Vollständigkeit und Richtigkeit und für die Sicherstellung, dass sie auf dem neuesten Stand bleiben. Um das wirksame Funktionieren des europäischen Archivs für politische Online-Anzeigen sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, um die Einzelheiten der Modalitäten für den Betrieb dieses Archivs festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte sollten sich unter anderem auf eine gemeinsame Datenstruktur und eine gemeinsame Anwendungsprogrammierschnittstelle beziehen, damit die erforderlichen Informationen übermittelt und aus dem Archiv abgerufen werden können, auf Metadaten, damit die Indexierung politischer Anzeigen durch Online-Suchmaschinen und ihre Aufnahme in das Archiv erleichtert wird, und auf standardisierte Authentifizierungslösungen, damit Transparenzinformationen mit den politischen Anzeigen verknüpft werden können und Fassungen der Informationen authentifiziert werden können.*

- (65) *Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Verordnung sollten Anbieter politischer Werbedienstleistungen die Grundrechte sowie sonstige Rechte und berechnigte Interessen achten. Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten insbesondere die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit, einschließlich der Freiheit und des Pluralismus der Medien, gebührend berücksichtigen.*
- (66) *Darüber hinaus sollten Herausgeber politischer Werbung, die sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 sind, sicherstellen, dass die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen für jede politische Anzeige in den in Artikel 39 der genannten Verordnung genannten Archiven für Anzeigen bereitgestellt werden und über das europäische Archiv für politische Online-Anzeigen zugänglich sind. Diese Informationen sollten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt und auf dem neuesten Stand gehalten und gemäß einem vereinbarten branchenüblichen Standard für die Zugänglichkeit, die Datenstruktur und den Zugang über eine gemeinsame öffentlich zugängliche Anwendungsprogrammierschnittstelle bereitgestellt werden.*

- (67) Wenn der Anbieter politischer Werbedienstleistungen, der den Inhalt einer politischen Anzeige hostet oder auf andere Weise speichert und bereitstellt, von dem Anbieter politischer Werbedienstleistungen, der die Website oder andere Schnittstelle, die letztendlich die politische Anzeige **darstellt**, kontrolliert, getrennt ist, sollten diese Anbieter zusammen als Herausgeber politischer Werbung mit Verantwortung für die von ihnen jeweils erbrachte Dienstleistung angesehen werden, damit gewährleistet ist, dass die Kennzeichnung erfolgt und die Transparenzbekanntmachung und die einschlägigen Informationen verfügbar sind. Ihre vertraglichen Vereinbarungen sollten die Einhaltung dieser Verordnung **ermöglichen**.

- (68) Informationen über die Beträge und den Wert sonstiger Leistungen, die ganz oder teilweise für politische Werbedienstleistungen entgegengenommen wurden, können einen nützlichen Beitrag zur politischen Debatte leisten. Es muss sichergestellt werden, dass die Jahresberichte der betreffenden **Herausgeber** politischer Werbung einen angemessenen Überblick über die betriebene politische Werbung ermöglichen. Um Aufsicht und Rechenschaftspflicht zu unterstützen, sollte diese Berichterstattung Informationen über die Ausgaben für das Targeting **oder die Zustellung** politischer Werbung in dem betreffenden Zeitraum, aggregiert nach Kampagne **und einschließlich etwaiger relevanter Informationen, die den Herausgebern politischer Werbung von anderen Stellen übermittelt wurden**, umfassen. Damit keine unverhältnismäßigen Belastungen entstehen, sollten diese Transparenzberichtspflichten nicht für **Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen** gelten, die unter Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU fallen.

- (69) Herausgeber politischer Werbung, die politische Werbedienstleistungen erbringen, sollten Verfahren einrichten, die es **natürlichen oder juristischen Personen** ermöglichen, ihnen zu melden, dass eine bestimmte von ihnen veröffentlichte politische Anzeige nicht dieser Verordnung entspricht. **Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechts- und Beobachtungsorganisationen, Journalisten und andere interessierte Einrichtungen spielen in dieser Hinsicht eine entscheidende Rolle.** Die Verfahren für die Meldung solcher Anzeigen sollten leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und an die Form der von dem Herausgeber politischer Werbung verbreiteten politischen Werbung angepasst werden. Diese Verfahren sollten so weit wie möglich von der Anzeige selbst aus zugänglich sein, etwa auf der Website des Herausgebers politischer Werbung. **Herausgeber politischer Werbung sollten gegebenenfalls technische Maßnahmen zur Sicherstellung von IT-Mindestsicherheitsstandards einführen, einschließlich Maßnahmen zur Vorbeugung automatisierter Meldungen.** Die Herausgeber politischer Werbung sollten gegebenenfalls auf bestehende Verfahren zurückgreifen können. Wenn **beispielsweise** Herausgeber politischer Werbung hinsichtlich der politischen Anzeigen, die sie im Auftrag der Empfänger ihrer Dienstleistungen hosten, Anbieter von Online-Hosting-Diensten im Sinne der **Verordnung (EU) 2022/2065** sind, **sollten sich die Herausgeber politischer Werbung** für Meldungen, dass solche Anzeigen nicht der genannten Verordnung entsprechen, **auf das Melde- und Abhilfeverfahren gemäß der genannten Verordnung stützen können. Stehen solche Verfahren nicht zur Verfügung, sollten Einzelpersonen die Möglichkeit haben, eine solche politische Anzeige direkt den zuständigen Behörden zu melden.**

- (70) *Im Interesse einer kohärenten Umsetzung der Mechanismen, die die Meldung potenziell nicht konformer politischer Werbung ermöglichen, sollte die Kommission Leitlinien ausarbeiten, um insbesondere die Ausarbeitung geeigneter technischer Spezifikationen für die Mechanismen zu unterstützen, die an den audiovisuellen Sektor, die Printmedien sowie die Online- und Offline-Werbung angepasst sind.*

- (71) *Die Herausgeber politischer Werbung sollten die gemäß dieser Verordnung eingegangenen Meldungen sorgfältig, nicht willkürlich und objektiv prüfen und bearbeiten, wie in dieser Verordnung festgelegt. Der Herausgeber politischer Werbung sollte den Erhalt der Meldung bestätigen und gegebenenfalls die natürliche oder juristische Person, die die Meldung getätigt hat, über die Folgemaßnahmen zu der Meldung unterrichten und Informationen über die möglichen Rechtsmittel, gegebenenfalls einschließlich derjenigen gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup>, in Bezug auf die Anzeige, auf die sich die Meldung bezieht, bereitstellen. Um sicherzustellen, dass betroffene Sponsoren und Anbieter politischer Werbedienstleistungen sich der Auswirkungen von Meldungen bewusst sind, sollte der Herausgeber politischer Werbung auch die betreffenden Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen über alle einschlägigen Maßnahmen informieren, die sie im Anschluss an Meldungen ergreifen. Um das wirksame Funktionieren dieser Mechanismen im besonders heiklen letzten Monat vor einer besonders sensiblen Wahl oder einem Referendum sicherzustellen, sollten Herausgeber politischer Werbung, die nicht als Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU gelten, Meldungen, die sie über eine Anzeige im Zusammenhang mit dieser Wahl oder diesem Referendum erhalten, innerhalb von 48 Stunden bearbeiten, sofern die Meldung auf der Grundlage der in der Meldung enthaltenen Informationen vollständig verarbeitet werden kann.*

---

<sup>9</sup> *Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).*



- (72) *Alle Maßnahmen eines Herausgebers politischer Werbung sollten in dem Sinne streng zielgerichtet sein, dass sie in allererster Linie zur Berichtigung und Vervollständigung der erforderlichen Informationen und nur als letztes Mittel zur Entfernung bestimmter Informationen, die nicht im Einklang mit der vorliegenden Verordnung stehen, dienen sollten. Dabei sollte der Herausgeber politischer Werbung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie anderen Grundrechten gebührend Rechnung tragen.*
- (73) Damit bestimmte Einrichtungen ihre Rolle in der Demokratie spielen können, ist es angezeigt, Vorschriften für die Übermittlung der Informationen, die mit der politischen Anzeige veröffentlicht wurden oder in der Transparenzbekanntmachung enthalten sind, an Interessenten wie zugelassene Forscher, Journalisten, Organisationen der Zivilgesellschaft und **anerkannte** Wahlbeobachter festzulegen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im demokratischen Prozess zu unterstützen. Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten nicht verpflichtet werden, Ersuchen zu beantworten, **die unklar oder unverhältnismäßig sind oder Informationen betreffen, die sich nicht in ihrem Besitz befinden**. Darüber hinaus sollte es dem betreffenden Anbieter politischer Werbedienstleistungen erlaubt sein, im Falle **erheblicher Kosten** eine vertretbare Gebühr in Rechnung zu stellen, bei der die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen berücksichtigt werden.

- (74) Personenbezogene Daten, die direkt von Einzelpersonen oder indirekt erhoben werden, wie etwa als beobachtete oder abgeleitete Daten, wenn Einzelpersonen nach ihren vermuteten Interessen gruppiert werden, oder die sich aus ihrer Online-Aktivität, ihrem Verhaltensprofil und anderen Analysetechniken ergeben, werden zunehmend dazu verwendet, politische Botschaften auf Gruppen oder einzelne Wähler oder Einzelpersonen zuzuschneiden und ihre Wirkung zu verstärken. Durch Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere **besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten** nach den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 können verschiedene Gruppen von Wählern oder Einzelpersonen Segmenten zugeordnet und ihre Merkmale oder Schwachstellen ausgenutzt werden, indem beispielsweise Anzeigen zu bestimmten Zeitpunkten und an bestimmten Orten verbreitet werden, um die Gelegenheiten zu nutzen, bei denen sie für eine bestimmte Art von Information oder Botschaft besonders empfänglich sind. **Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten** hat spezifische und nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten **von Einzelpersonen**, wie **z. B. das Recht, fair und gleich behandelt zu werden, nicht manipuliert zu werden**, objektive Informationen zu erhalten, sich eine Meinung zu bilden, politische Entscheidungen zu treffen und ihr Wahlrecht auszuüben.

*Darüber hinaus wirkt sie sich negativ auf den demokratischen Prozess aus, da sie zu einer Fragmentierung der öffentlichen Debatte über wichtige gesellschaftliche Themen, einem selektiven Kontakt mit der Gesellschaft und letztlich einer Manipulation der Wählerschaft führt. Sie erhöht auch das Risiko der Verbreitung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland. Irreführende politische Werbung oder als Schleichwerbung betriebene politische Werbung stellt ein Risiko dar, weil dadurch die zentralen Mechanismen beeinflusst werden, die das Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaft ermöglichen.* Es sollten zusätzliche Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen werden, die mit denjenigen, die in den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 festgelegt sind, vergleichbar sind. Die in dieser Verordnung festgelegten **Anforderungen** an den Einsatz von Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren im Zusammenhang mit politischer Werbung, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollten auf Artikel 16 AEUV gestützt werden.

- (75) *Im Einklang mit dem Unionsrecht sollten die Verantwortlichen im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen, dass die Entscheidungsfindung im Einzelfall nicht von „Dark Patterns“ beeinflusst wird, die die eigenständige und fundierte Entscheidungsfindung der Einzelperson wesentlich verzerren oder beeinträchtigen, unabhängig davon, ob dies absichtlich oder tatsächlich erfolgt, einschließlich der Verwendung bereits angekreuzter Kästchen und anderer parteiischer und intransparenter Verfahren, die Einzelpersonen zu bestimmten Entscheidungen veranlassen, die sie andernfalls möglicherweise nicht getroffen hätten. Die systematische Verwendung von Dark Patterns, unklaren Einwilligungserklärungen, irreführenden Informationen und unzureichender Zeit zum Lesen der Geschäftsbedingungen sind gängige Praktiken, um es den Einzelpersonen zu erschweren, im Zusammenhang mit der Online-Werbebranche klare Informationen und Kontrolle zu erhalten. Vorschriften zur Verhinderung von Dark Patterns sollten nicht so verstanden werden, dass sie Verantwortliche daran hindern, direkt mit Einzelpersonen zu interagieren. Die Verantwortlichen sollten jedoch davon absehen, Einzelperson wiederholt aufzufordern, eine Auswahl zu treffen, wenn eine solche Auswahl bereits getroffen worden ist, die Rücknahme der Einwilligung wesentlich umständlicher zu gestalten als deren Erteilung, bestimmte Auswahlmöglichkeiten schwieriger oder zeitaufwendiger zu machen als andere oder Standardeinstellungen zu verwenden, die sehr schwer zu ändern sind, und so die Entscheidung der Einzelperson auf eine Weise zu beeinflussen, die ihre Autonomie, Entscheidungsfindung und Auswahl verzerrt und beeinträchtigt. Das Verfahren zur Einholung der Entscheidungen von Einzelpersonen sollte eindeutig und leicht zu handhaben sein, und die relative Hervorhebung der Alternativen sollte nicht darauf abzielen, die Entscheidung des Einzelnen zu beeinflussen. Die Informationen, die Einzelpersonen in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden, sollten knapp gehalten, in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und leicht, an gut sichtbarer Stelle und unmittelbar verfügbar sein.*

- (76) *Herausgeber politischer Werbung, die Anbieter oder Nutzer von Anzeigenschaltungsverfahren sind, sollten dazu angehalten werden, Lösungen anzubieten, die die Möglichkeit einer Diskriminierung bei der Zustellung politischer Anzeigen auf der Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten minimieren.*
- (77) *Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren, die ein Profiling unter Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 umfassen, sollten im Zusammenhang mit politischer Online-Werbung untersagt werden. Für den Einsatz dieser Techniken im Zusammenhang mit politischer Online-Werbung sollte es nicht möglich sein, sich auf die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Ausnahmen zu berufen. Der Einsatz von Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren, bei denen es sich nicht um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, im Zusammenhang mit politischer Online-Werbung sollte nur zulässig sein, wenn sie auf personenbezogenen Daten beruht, die von den betroffenen Personen erhoben wurden, und mit deren ausdrücklicher Einwilligung, die gesondert für die Zwecke politischer Werbung erteilt wurde. Unter Berücksichtigung der Rolle politischer Parteien, Stiftungen, Vereinigungen oder anderer gemeinnütziger Einrichtungen in unserer Demokratie sollten solche Einschränkungen nicht deren Fähigkeit beeinträchtigen, mit ihren Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern zu kommunizieren und Informationen, wie z. B. Newsletter, im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten zu verbreiten, wenn diese ausschließlich auf Abonnementdaten und auf von ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten beruhen.*

*Die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, und die ausdrückliche Einwilligung sollte als Einwilligung im Sinne dieser Verordnungen verstanden werden. Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren können, wenn sie unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eingesetzt werden, nützlich sein, um politische Werbung und Informationen zu verbreiten und die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und zu informieren.*

- (78) *Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten personenbezogene Daten, die sie von Dritten erhalten, nicht für die Zwecke des Targetings oder der Anzeigenschaltung politischer Werbung verwenden. Um manipulatives Mikrotargeting zu verhindern, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Anbieter politischer Werbedienstleistungen spezifische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten, die zum Zweck des Targeting und der Zustellung politischer Werbung erhoben und verarbeitet werden, auf das für diesen Zweck erforderliche Maß beschränkt sind, indem beispielsweise die Verfügbarkeit von Optionen für das Targeting und die Zustellung politischer Werbung, die Dienstleistungsempfängern angeboten werden, auf diejenigen beschränkt werden, für die nur eine Kombination von bis zu fünf Kategorien erforderlich ist.*

- (79) *Die Anforderung, dass das Targeting oder die Zustellung politischer Werbung nicht auf Profiling unter Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten beruhen darf, umfasst auch das Profiling unter Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die aus personenbezogenen Daten abgeleitet werden, die selbst keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten darstellen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verwendet, die keinen besonderen Kategorien personenbezogener Daten zuzurechnen sind, um betroffene Personen als Personen mit bestimmten religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen einzustufen, und zwar unabhängig davon, ob diese Kategorisierung zutrifft. Es sollte unerheblich sein, wie die Kategorie bezeichnet wird, wenn bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eine besondere Kategorie personenbezogener Daten zum Vorschein kommt. Wenn der Nutzer eines sozialen Online-Netzwerks eine bestimmte Seite besucht oder eine App oder eine(n) andere(n) Online-Funktion oder Online-Dienst nutzt, die bzw. der mit einer oder mehreren der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Kategorien im Zusammenhang stehen, und stellt er bei der Registrierung, der Online-Bestellung oder der anderweitigen Interaktion mit dem sozialen Netzwerk personenbezogene Daten bereit, so sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber dieses sozialen Netzwerks als „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ im Sinne des genannten Artikels betrachtet werden, die grundsätzlich verboten ist, wenn diese Datenverarbeitung es ermöglicht, Informationen, die unter eine dieser Kategorien fallen, zum Vorschein zu bringen, unabhängig davon, ob diese Informationen einen Nutzer dieses sozialen Netzwerks oder eine andere natürliche Person betreffen. Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung von der Absicht in Kenntnis gesetzt wurde, diese Daten zum Zwecke des Targeting oder der Zustellung politischer Anzeigen zu verwenden.*

- (80) *Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 erteilt und widerrufen. Eine solche Einwilligung sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung oder Erklärung erfolgen, mit der die betroffene Person freiwillig, für den konkreten Fall, in Kenntnis der Sachlage und unmissverständlich ihr Einverständnis mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke politischer Werbung erklärt. Darüber hinaus sollte die Einwilligung für die Zwecke dieser Verordnung ausdrücklich erfolgen und für Zwecke der politischen Werbung gesondert erteilt werden. Für die Zwecke dieser Verordnung, insbesondere wenn während der Bereitstellung eines Online-Dienstes die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Targeting oder zur Zustellung politischer Anzeigen eingeholt wird, sollte die Einwilligung von den für die Verarbeitung Verantwortlichen eingeholt werden, indem sie der betroffenen Person eine benutzerfreundliche Lösung vorlegen, um die Einwilligung ausdrücklich, klar und einfach zu erteilen, zu ändern oder zu widerrufen. Die Verantwortlichen sollten Schnittstellen nicht in einer Weise gestalten, organisieren und betreiben, die die betroffene Person täuscht, manipuliert oder in ihrer Fähigkeit, ihre Einwilligung für den jeweiligen Zweck frei zu erteilen, anderweitig wesentlich verfälscht oder beeinträchtigt. Für die Zwecke dieser Verordnung kann die Verpflichtung zur Einholung der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht dadurch umgangen werden, dass nachgewiesen wird, dass die betreffenden personenbezogenen Daten von der betroffenen Person der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.*



*Der Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Targeting oder zur Zustellung politischer Werbung sollte ebenso einfach sein wie die Erteilung der Einwilligung. Die Verweigerung der Einwilligung oder der Widerruf der Einwilligung sollte für die betroffene Person nicht schwieriger oder zeitaufwändiger sein als die Erteilung der Einwilligung. Elektronische Signale, die den Wunsch der Einzelperson erkennen lassen, keine politische Werbung zu erhalten, sollten respektiert werden.*

- (81) *In Anbetracht des Urteils des Gerichtshofs vom 4. Juli 2023 in der Rechtssache C-252/21<sup>10</sup>, Meta Platforms u. a. (Conditions générales d'utilisation d'un réseau social), sollte es den betroffenen Personen freistehen, im Zusammenhang mit politischer Werbung ihre Einwilligung zu bestimmten Datenverarbeitungsvorgängen zu verweigern, ohne ganz auf den Zugang zu einer Dienstleistung verzichten zu müssen. Nach Auffassung des Gerichtshofs sollte diesen Nutzern eine gleichwertige Alternative angeboten werden, die nicht mit solchen Datenverarbeitungsvorgängen einhergeht.*

---

<sup>10</sup>

*Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juli 2023, Meta Platforms u. a., C-252/21, ECLI:EU:C:2023:537.*

- (82) *Sehr junge Menschen bilden eine besonders gefährdete Gruppe, da sie durch den missbräuchlichen Einsatz von Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren ausgenutzt werden können. Obwohl sie noch nicht stimmberechtigt sind, können diese Personen gezielt dazu veranlasst werden, die Debatte zu beeinflussen. Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einer Person einhergehen, bei der mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie das in den nationalen Vorschriften festgelegte Wahlalter frühestens in einem Jahr erreicht, sollten daher im Zusammenhang mit politischer Werbung untersagt werden.*

- (83) Um für **eine Verbesserung der** Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, sollten die Verantwortlichen beim Einsatz von Targeting- **und Anzeigenschaltungsverfahren** im Zusammenhang mit politischer **Online-Werbung**, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zusätzliche **Transparenzanforderungen** umsetzen. **Zu diesen Anforderungen** sollten **unter anderem die Annahme einer Politik gehören**, in der der Einsatz solcher Verfahren **und die wichtigsten Parameter beschrieben werden, die Führung von Aufzeichnungen über ihren Einsatz, die Durchführung einer jährlichen Bewertung der Risiken, die sich aus dem Einsatz dieser Verfahren in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten ergeben, sowie die Bereitstellung zusätzlicher Informationen zusammen mit einem Hinweis darauf, dass es sich bei einer Anzeige um eine politische Anzeige handelt, damit die betroffene Einzelperson** ■ die zugrunde liegende Logik ■ verstehen **kann**.
- (84) **Die Anforderungen an die Transparenz und Rechenschaftspflicht sollten für alle Verantwortlichen gelten, unabhängig davon, ob der Verantwortliche in eigener Eigenschaft oder gemeinsam mit dem Anbieter politischer Werbedienstleistungen handelt oder gleichzeitig auch der Herausgeber politischer Werbung ist. Falls es sich bei dem Verantwortlichen nicht um den Herausgeber der Werbung handelt, sollte der Verantwortliche dem Herausgeber politischer Werbung die interne Politik übermitteln und gewährleisten, dass sonstige Informationen, die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind, dem Herausgeber politischer Werbung rechtzeitig und genau mitgeteilt werden.**

- (85) *Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten den Herausgebern politischer Werbung die Informationen übermitteln, die diese benötigen, um ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen zu können. Die Übermittlung dieser Informationen könnte auf der Grundlage von Standards automatisiert und in die normalen Geschäftsabläufe integriert werden.*
- (86) Um Einzelpersonen weiter in die Lage zu versetzen, ihre Datenschutzrechte auszuüben, sollten die Herausgeber politischer Werbung der jeweils betroffenen Person zusätzliche Informationen und wirksame Instrumente zur Verfügung stellen, um sie bei der Ausübung ihrer Rechte nach dem Rechtsrahmen der Union für den Datenschutz zu unterstützen, einschließlich des Rechts, **ihre personenbezogenen Daten zu ändern** oder ihre Einwilligung zu widerrufen, wenn sie mit einer politischen Anzeige angesprochen wird. Solche Informationen sollten auch direkt von der Transparenzbekanntmachung aus leicht zugänglich sein. Die Instrumente, die Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen, sollten wirksam verhindern, dass eine Einzelperson mit politischen Anzeigen angesprochen wird und dass Targeting auf der Grundlage besonderer Kriterien und durch einen oder mehrere bestimmte Verantwortliche erfolgt.

- (87) Die Informationen, die im Einklang mit allen Bestimmungen, die nach dieser Verordnung für den Einsatz von Targeting- **und Anzeigenschaltungsverfahren** gelten, bereitzustellen sind, sollten in einem Format vorgelegt werden, das leicht zugänglich, deutlich sichtbar, benutzerfreundlich, auch durch Verwendung einfacher Sprache, **und für Menschen mit Behinderungen zugänglich** ist.
- (88) Es ist angezeigt, Vorschriften für die Übermittlung von Informationen über Targeting **und die Zustellung von Werbung** an andere Interessenten festzulegen. Die entsprechende Regelung sollte mit der Regelung für die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den Transparenzanforderungen vereinbar sein.

- (89) Anbieter politischer Werbedienstleistungen mit Sitz in einem Drittland, die in der Union Dienstleistungen anbieten, sollten einen bevollmächtigten Vertreter in der Union benennen, ***der bei der von jedem Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde registriert ist***, um in Bezug auf diese Anbieter eine wirksame Aufsicht nach dieser Verordnung zu ermöglichen. Der bevollmächtigte Vertreter könnte der auf der Grundlage des Artikels 27 der Verordnung (EU) 2016/679 benannte Vertreter oder der auf der Grundlage des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2022/2065 benannte Vertreter sein. ***Die Mitgliedstaaten sollten ein öffentlich zugängliches Register aller Vertreter führen, die gemäß der vorliegenden Verordnung in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind, und die Kommission sollte ein öffentlich zugängliches Portal einrichten und unterhalten, das mit den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Websites verknüpft ist. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderung für die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf Anbieter politischer Werbedienstleistungen mit Sitz in einem Drittland sowie für die Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter politischer Werbedienstleistungen im Binnenmarkt sollten die Mitgliedstaaten in Ermangelung eines benannten bevollmächtigten Vertreters alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, auch indem sie die Veröffentlichung oder Verbreitung der einschlägigen politischen Anzeigen einstellen, wenn die Einhaltung der Vorschriften auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.***

- (90) Zum Zweck der wirksamen Überwachung dieser Verordnung ist es erforderlich, den Aufsichtsbehörden die Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften zu übertragen, **wobei sicherzustellen ist, dass sie über die erforderlichen Mittel verfügen, um ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrzunehmen.** Je nach Rechtssystem des einzelnen Mitgliedstaats und im Einklang mit dem bestehenden Unionsrecht, einschließlich der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2022/2065, können hierfür verschiedene nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörden benannt werden.

- (91) Für die Aufsicht über Online-Vermittlungsdienste nach dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck zuständige Behörden benennen und sicherstellen, dass diese Aufsicht mit der Aufsicht durch die nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 benannten zuständigen Behörden vereinbar ist. In jedem Fall sollten die nach der genannten Verordnung in jedem Mitgliedstaat benannten Koordinatoren für digitale Dienste dafür zuständig sein, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und erforderlichenfalls eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Koordinatoren für digitale Dienste nach den in der genannten Verordnung festgelegten Verfahren aufzunehmen. Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte dieses Verfahren auf die nationale Zusammenarbeit zwischen Koordinatoren für digitale Dienste beschränkt werden und nicht die in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehene Befassung der Unionsebene umfassen. *Soweit die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für die Aufsicht und Durchsetzung der Einhaltung der Verpflichtungen sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 hat, sollte die Kommission die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Akteure in Bezug auf das europäische Archiv für politische Online-Anzeigen bewerten.*



- (92) Für die Aufsicht in Bezug auf die Aspekte dieser Verordnung, die nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach den Verordnungen (EU) 2016/679 **und** (EU) 2018/1725 fallen, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden **zur Aufsicht und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften** benennen. Um die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Grundsätze und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Aufsicht über politische Werbung zu unterstützen, müssen diese Behörden **unparteiisch** und von externen Eingriffen und politischem Druck strukturell unabhängig sein und über geeignete Befugnisse verfügen, damit sie eine wirksame Aufsicht führen und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um die Einhaltung der vorliegenden Verordnung, insbesondere ihrer Kennzeichnungs- und Transparenzanforderungen, sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten können insbesondere die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen nach Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> benennen; **sie könnten aber auch andere Behörden wie Wahl- oder Justizbehörden benennen.**

---

<sup>11</sup> **Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).**

(93) *Um die Aufsichtsbehörden bei ihrer Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sollte die Kommission den Europäischen Datenschutzausschuss ersuchen, Leitlinien für die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Targeting oder zur Zustellung politischer Anzeigen herauszugeben, einschließlich der Bedingungen für die Einholung der Einwilligung zum Targeting politischer Anzeigen oder der Zustellung politischer Anzeigen und zur Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden und anderen Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zuständig sind.*

(94) *Die unabhängigen Aufsichtsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sollten dabei unterstützt werden, ihre Befugnisse im Rahmen der genannten Verordnung in vollem Umfang zu nutzen, um den Schutz der personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Verordnung zu überwachen, auch im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit, des Kohärenzverfahrens und insbesondere des Dringlichkeitsverfahrens. Dem Zeitraum vor Wahlen oder Referenden kommt in Bezug auf politische Kampagnen und die Beeinflussung der Bürgerinnen und Bürger bei der politischen Meinungsbildung und der Ausübung ihres Wahlrechts besondere Bedeutung zu. Außerdem sind in dieser Zeit Verstöße gegen geltende Vorschriften besonders heikel, da Abhilfemaßnahmen in der Regel vor dem Wahltermin getroffen werden müssen, um wirksam zu sein. Deshalb können Verstöße gegen die Vorschriften, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Targeting politischer Werbung in diesem Zeitraum gelten, besonders schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Rechte der Bürgerinnen und Bürger haben, einschließlich ihrer Freiheit, sich ohne unzulässige Einmischung eine Meinung zu bilden, und ihrer Informationsfreiheit. Um dafür zu sorgen, dass in der kritischen Zeit vor der Stimmabgabe im Rahmen einer Wahl unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen ergriffen werden, sollten die Datenschutzbehörden sicherstellen, dass sie in der Lage sind, unverzüglich zu handeln, um die Rechte der betroffenen Personen durchzusetzen. Zu diesem Zweck sollten die Datenschutzbehörden die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente nutzen, um zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen, gegebenenfalls einschließlich des in Artikel 66 der genannten Verordnung festgelegten Dringlichkeitsverfahrens.*

- (95) *Die für die Anwendung dieser Verordnung zuständigen Behörden dürfen zwar nicht von den Entscheidungen abweichen, die die für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 51 der genannten Verordnung treffen, doch müssen diese zuständigen Behörden möglicherweise prüfen, ob politische Werbung für die Zwecke der vorliegenden Verordnung mit der genannten Verordnung im Einklang steht. Nach Artikel 4 Absatz 3 EUV müssen diese zuständigen Behörden und diese Aufsichtsbehörden loyal zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten achten, um die einheitliche Anwendung beider Verordnungen sicherzustellen.*
- (96) Soweit im Unionsrecht bereits Vorschriften über die Bereitstellung von Informationen an zuständige Behörden und die Zusammenarbeit mit und zwischen diesen Behörden bestehen, wie etwa Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 oder die in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Vorschriften, sollten diese Vorschriften für die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung entsprechend gelten.

(97) *Um die wirksame Anwendung, Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu unterstützen, muss unbeschadet der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1725 und (EU) 2022/2065 festgelegt werden, welche zuständige Behörde dann zuständig sein sollte, wenn politische Werbedienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat erbracht werden oder wenn der Anbieter politischer Werbedienstleistungen seine Haupttätigkeiten außerhalb des Mitgliedstaats ausübt, in dem sich seine Hauptniederlassung oder sein benannter bevollmächtigter Vertreter befindet. Erbringt ein Diensteanbieter politische Werbedienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat, so sollte(n) in der Regel die zuständige(n) Behörde(n) des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters politischer Werbedienstleistungen befindet, für die wirksame Anwendung, Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich sein. Bei der Bestimmung des Ortes, an dem ein Anbieter politischer Werbedienstleistungen seine Hauptniederlassung hat, sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, wo der betreffende Anbieter seinen Hauptsitz oder eingetragenen Sitz hat, an dem die hauptsächlichen Finanzfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.*

- (98) *Bei der Ausübung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse sollten die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und einander bei Bedarf unterstützen. Betrifft ein mutmaßlicher Verstoß gegen diese Verordnung nur die zuständige(n) Behörde(n) an einem Ort, an dem der Anbieter politischer Werbedienstleistungen nicht seine Hauptniederlassung hat, so sollte(n) die jeweils zuständige(n) Behörde(n) die zuständige(n) Behörde(n) am Ort der Hauptniederlassung davon in Kenntnis setzen, die die Angelegenheit entsprechend prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen sollte(n).*
- (99) *Zur weiteren Erleichterung der wirksamen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung im Fall der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen sollte in den Fällen, in denen die Untersuchung eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die vorliegende Verordnung die Erbringung politischer Werbedienstleistungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten betrifft, in denen sich die Hauptniederlassung des Anbieters nicht befindet, die zuständige Behörde des Landes der Hauptniederlassung unter Beteiligung der betreffenden zuständigen Behörde(n) eine gemeinsame Untersuchung einleiten und leiten können.*

- (100) Die für die Aufsicht in Bezug auf diese Verordnung zuständigen Behörden sollten sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene zusammenarbeiten und dabei die bestehenden Strukturen bestmöglich nutzen, unter anderem nationale Kooperationsnetze, das in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 12. September 2018 zu Wahlkooperationsnetzen, zu Online-Transparenz, zum Schutz vor Cybersicherheitsvorfällen und zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament genannte Europäische Kooperationsnetz für Wahlen, **das gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 eingerichtete Europäische Gremium für digitale Dienste** und die gemäß der Richtlinie 2010/13/EU eingesetzte Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste, **soweit angemessen**. Diese Zusammenarbeit sollte den schnellen, sicheren Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und **Durchsetzungsaufgaben** nach dieser Verordnung erleichtern, unter anderem durch die gemeinsame Feststellung von Verstößen, den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakte bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften.

(101) *Zu dem Zweck, eine wirksame und strukturierte Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden in Bezug auf alle Aspekte dieser Verordnung sicherzustellen, sollten die von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Kontaktstellen in regelmäßigen Abständen auf Unionsebene im Rahmen des Netzes der nationalen Kontaktstellen zusammentreten. Um die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und Verfahren auf Unionsebene zu stärken, sollte dieses Netz eng mit dem Europäischen Kooperationsnetz für Wahlen, der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste und anderen einschlägigen Netzen oder Einrichtungen zusammenarbeiten.*



- (102) Um die wirksame Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu erleichtern, müssen die nationalen Behörden ermächtigt werden, bei den **Anbietern politischer Werbedienstleistungen** die einschlägigen Informationen über die Transparenz politischer Anzeigen anzufordern. Die den zuständigen Behörden zu übermittelnden Informationen könnten eine Werbekampagne betreffen, nach Jahren aggregiert werden oder sich auf bestimmte Anzeigen beziehen. Um sicherzustellen, dass den Ersuchen um solche Informationen wirksam und effizient entsprochen werden kann, und gleichzeitig zu gewährleisten, dass den Anbietern politischer Werbedienstleistungen keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegt werden, müssen bestimmte Bedingungen für solche Ersuchen festgelegt werden. Vor allem im Interesse der zeitnahen Aufsicht über einen Wahlprozess sollten die Anbieter politischer Werbedienstleistungen die Ersuchen der zuständigen Behörden schnell und innerhalb **einer festgelegten Frist** beantworten. **Im letzten Monat vor einer Wahl oder einem Referendum sollte davon ausgegangen werden, dass sich ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen nachteilig und erheblich auf die Rechte der Einzelpersonen auswirkt, weshalb Anbieter politischer Werbedienstleistungen die angeforderten Informationen innerhalb einer kürzeren festgelegten Frist bereitstellen sollten. Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die als Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU gelten, sollten zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die angeforderten Informationen, unverzüglich und wenn möglich vor dem Datum der Wahl oder des Referendums bereitzustellen.** Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die Informationsersuchen einer zuständigen Behörde eine angemessene Begründung und Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe enthalten.

*Eine solche Begründung kann entbehrlich sein, wenn die Offenlegung der Gründe für das Auskunftersuchen die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder schweren Ordnungswidrigkeiten eindeutig gefährden würde. Die Schwere einer Ordnungswidrigkeit, die eine solche Ausnahme rechtfertigt, sollte nicht nur unter Berücksichtigung der Höhe der Geldbuße oder Sanktion, die gemäß dieser Verordnung verhängt werden kann, bestimmt werden, sondern auch unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen, die sie auf eine Wahl oder ein Referendum oder ein Gesetzgebungs- oder Regulierungsverfahren haben könnte. Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten Kontaktstellen für die Interaktion mit den zuständigen Behörden benennen. Dies könnten elektronische Kontaktstellen sein. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stellt der Schutz natürlicher und juristischer Personen vor willkürlichen oder unverhältnismäßigen Eingriffen von Behörden in die Sphäre ihrer privaten Tätigkeiten einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts dar. Dieser Schutz kann von einer Person als durch das Unionsrecht garantiertes Recht im Sinne von Artikel 47 Absatz 1 der Charta geltend gemacht werden, um vor Gericht eine sie beschwerende Maßnahme wie eine Anordnung zur Auskunftserteilung oder eine wegen Nichtbefolgung dieser Anordnung verhängte Sanktion anzufechten.*

- (103) Die Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke dieser Verordnung **eine zuständige Behörde als nationale** Kontaktstelle auf Unionsebene benennen. Die Kontaktstelle sollte nach Möglichkeit Mitglied des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen sein. Die **nationale** Kontaktstelle sollte die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei ihren Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben erleichtern, insbesondere durch Vermittlung gegenüber den **nationalen** Kontaktstellen in anderen Mitgliedstaaten und gegenüber den zuständigen Behörden **im eigenen Mitgliedstaat**.

- (104) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verletzungen der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten ***durch Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen mit Geldbußen oder finanziellen Sanktionen oder gegebenenfalls anderen Maßnahmen, einschließlich Zwangsgeldern,*** geahndet werden. Dabei sollten sie Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer der Pflichtverletzung im Hinblick auf das betreffende öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten ***sowie gegebenenfalls die Größe und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verletzers*** berücksichtigen. ***Ferner sollten die Behörden der Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob der betreffende Sponsor oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen diese*** Pflichten systematisch oder wiederholt verletzt, auch indem er die Bereitstellung von Informationen für Interessenten verzögert, sowie gegebenenfalls, ob der Anbieter politischer Werbedienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. ***Sanktionen sollten*** in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, unter gebührender Berücksichtigung ausreichender und zugänglicher Verfahrensgarantien verhängt werden und insbesondere ***ist sicherzustellen,*** dass die politische Debatte offen und zugänglich bleibt. ***Bestimmte Verpflichtungen spielen für die wirksame Verfolgung der Ziele dieser Verordnung eine entscheidende Rolle, und Verstöße gegen diese Verpflichtungen sollten als besonders schwerwiegend angesehen werden.***

(105) *Einzelpersonen oder Einrichtungen sollten die Möglichkeit haben, bei den zuständigen Behörden Beschwerden einzulegen, um sie über Umstände zu unterrichten, die einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen könnten. Es sei daran erinnert, dass in diesem Zusammenhang auch andere im Unionsrecht vorgesehene Verwaltungsverfahren anwendbar sein könnten. So haben betroffene Personen beispielsweise das Recht, bei den gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 benannten Aufsichtsbehörden Beschwerde wegen Verstößen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Darüber hinaus ist es Einzelpersonen oder Einrichtungen möglich, bei den gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 benannten Koordinatoren für digitale Dienste Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die genannte Verordnung einzulegen. Unbeschadet dieser Verfahren oder anderer verfügbarer Verwaltungsverfahren oder gerichtlicher Rechtsbehelfe sollten die zuständigen Behörden solchen Beschwerden nachgehen, unter anderem indem sie den Beschwerdeführer über die Folgemaßnahmen unterrichten. Wird einer zuständigen Behörde eine Beschwerde gemeldet, die in die Zuständigkeit einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat fällt, so sollte sie die Beschwerde unverzüglich an diese zuständige Behörde weiterleiten.*

- (106) Für die Ausübung der Befugnisse nach dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden sollten geeignete Verfahrensgarantien nach Unionsrecht und nationalem Recht gelten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren.
- (107) *Um ihnen die Einhaltung dieser Verordnung zu unterstützen, sollten Diensteanbietern und anderen Interessenten zeitnah leicht zugängliche Informationen über die Termine für Wahlen und Referenden zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Termine ihrer Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls die Termine ihrer Wahlzeiträume veröffentlichen. Diese Informationen sollten in leicht zugänglicher Form und zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten diese Informationen über ein von der Kommission zur Verfügung gestelltes Portal unmittelbar nach der Bekanntgabe dieser Termine auch der Öffentlichkeit zugänglich machen.*
- (108) *Um die zuständigen nationalen Behörden bei der wirksamen Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen, wird der Kommission nahegelegt, erforderlichenfalls Leitlinien für die Identifizierung politischer Werbung und die Anwendung von Sanktionen auszuarbeiten.*

- (109) Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, **um die in die Transparenzbekanntmachung aufzunehmenden Informationen sowie die Informationen über den Einsatz von Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren zu regeln.** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016<sup>12</sup> über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>12</sup>

**ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.**

- (110) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission, wie in dieser festgelegt, Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> ausgeübt werden.
- (111) Innerhalb von zwei Jahren nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament sollte die Kommission einen öffentlichen Bericht über die Evaluierung und Überprüfung dieser Verordnung vorlegen. Bei der Ausarbeitung dieses Berichts sollte die Kommission auch die Anwendung dieser Verordnung im Rahmen anderer Wahlen und Referenden in der Union berücksichtigen. ■
- 

---

<sup>13</sup>

**Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).**



- (112) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für politische Werbung und damit verbundene Dienstleistungen beizutragen und Vorschriften für den Einsatz von Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren im Rahmen der Veröffentlichung und Verbreitung politischer Werbung festzulegen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip diese Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (113) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften der Richtlinien 2000/31/EG<sup>14</sup>, 2002/58/EG<sup>15</sup>, 2005/29/EG<sup>16</sup>, 2006/114/EG<sup>17</sup>, 2006/123/EG<sup>18</sup>, 2010/13/EU und 2011/83/EU<sup>19</sup> und der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> **sowie der Verordnung (EU) 2022/2065**, einschließlich der in den Artikeln 4, 5, 6 und 8 der letztgenannten Verordnung festgelegten Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdiensten. **Diese Verordnung sollte den Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes, insbesondere die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie die Richtlinie 2002/58/EG, ergänzen.**

---

<sup>14</sup> **Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)** (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

<sup>15</sup> **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)** (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

<sup>16</sup> **Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)** (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

<sup>17</sup> **Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung** (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21).

<sup>18</sup> **Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt** (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

<sup>19</sup> **Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

<sup>20</sup> **Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten** (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

(114) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am **20. Januar** 2022 eine Stellungnahme<sup>21</sup> abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>21</sup> **ABl. C 145 vom 1.4.2022, S. 12.**

KAPITEL I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1  
Gegenstand und **Ziele**

- (1) Mit dieser Verordnung werden festgelegt:
- a) harmonisierte **Vorschriften, einschließlich Transparenz- und entsprechenden Sorgfaltspflichten, für die Erbringung** politischer Werbung und damit verbundener Dienstleistungen **sowie gegebenenfalls für Sponsoren über die Erhebung,** Speicherung, Offenlegung und Veröffentlichung von Informationen, die mit der Erbringung solcher Dienstleistungen **im Binnenmarkt** in Zusammenhang stehen;
  - b) harmonisierte Vorschriften für den Einsatz von Targeting- und **Anzeigenschaltungsverfahren, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung politischer Online-Werbung umfassen;**
  - c) **Vorschriften über die Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung der zuständigen Behörden.**

I

- (2) *Politische Meinungen und andere redaktionelle Inhalte, die redaktioneller Verantwortung unterliegen, gelten ungeachtet des Mediums, in dem sie geäußert werden, nur dann als politische Werbung, wenn für ihre Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung oder im Zusammenhang damit eine konkrete Zahlung oder sonstige Vergütung durch Dritte geleistet wird.*
- (3) *Politische Meinungen, die als Privatperson geäußert werden, gelten nicht als politische Werbung.*
- (4) Diese Verordnung hat das Ziel,
- a) zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für politische Werbung und damit verbundene Dienstleistungen beizutragen;
  - b) *die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten zu schützen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten.*

I

## **Artikel 2**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für politische Werbung, wenn die politische Anzeige in der Union verbreitet wird, in einem oder mehreren Mitgliedstaaten veröffentlicht wird oder sich an Unionsbürger richtet, unabhängig vom Ort der Niederlassung des Anbieters politischer Werbedienstleistungen oder des Wohnsitzes oder der Niederlassung des Sponsors und unabhängig von den verwendeten Mitteln.**
- (2) Diese Verordnung berührt nicht den Inhalt politischer Anzeigen und lässt die Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten unberührt, die andere als die von dieser Verordnung erfassten Aspekte der politischen Werbung regeln, einschließlich der Vorschriften über die Organisation, die Finanzierung und die Durchführung politischer Kampagnen, der Vorschriften über allgemeine Verbote oder Beschränkungen der politischen Werbung während bestimmter Zeiträume und, falls anwendbar, der Vorschriften zum Wahlzeiträumen.**

**(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften folgender Rechtsakte:**

- a) Richtlinie 2000/31/EG;**
- b) Richtlinie 2002/58/EG;**
- c) Richtlinie 2005/29/EG;**
- d) Richtlinie 2006/114/EG;**
- e) Richtlinie 2006/123/EG;**
- f) Richtlinie 2010/13/EU;**
- g) Richtlinie 2011/83/EU;**
- h) Verordnung (EU) 2019/1150;**
- i) Verordnung (EU) 2022/2065.**

### Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Dienstleistung“ bzw. „Dienst“ jede von Artikel 57 AEUV erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;
2. „politische Werbung“ die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Zustellung** oder Verbreitung einer Botschaft mithilfe eines beliebigen Mittels, **die in der Regel gegen Entgelt oder im Rahmen interner Tätigkeiten oder als Teil einer politischen Werbekampagne erfolgt**,
  - a) durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen, es sei denn, sie ist rein privater oder rein kommerzieller Natur; oder
  - b) die geeignet **und darauf ausgerichtet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, ein Abstimmungsverhalten oder einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess auf Unionsebene oder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zu beeinflussen**;

**und die Folgendes nicht einschließt:**

  - i) **Mitteilungen aus amtlichen Quellen der Mitgliedstaaten oder der Union, die sich ausschließlich auf die Organisation und die Modalitäten der Teilnahme an Wahlen oder Referenden, einschließlich der Bekanntgabe von Kandidaturen oder Referendumsvorlagen, oder die Förderung der Teilnahme an Wahlen oder Referenden beziehen**;



- ii) *öffentliche Kommunikation, mit der die Öffentlichkeit durch, für oder im Namen einer Behörde eines Mitgliedstaates oder durch die, für die oder im Namen der Union, einschließlich durch, für oder im Namen von Mitgliedern der Regierung eines Mitgliedstaates, offiziell informiert werden soll, sofern sie nicht geeignet und darauf ausgerichtet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, das Abstimmungsverhalten oder einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess zu beeinflussen; sowie*
- iii) *die Vorstellung von Kandidaten in bestimmten öffentlichen Räumen oder in den Medien, die gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist und unentgeltlich unter Wahrung der Gleichbehandlung der Kandidaten erfolgt;*

3. „politische Anzeige“ einen Fall politischer Werbung, **die mithilfe eines beliebigen Mittels veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet wird;**
4. „politischer Akteur“ jeden der folgenden Handelnden:
  - a) eine politische Partei im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 oder eine Einrichtung, die direkt oder indirekt mit dem Tätigkeitsbereich einer solchen politischen Partei in Zusammenhang steht;
  - b) ein politisches Bündnis im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014;
  - c) eine europäische politische Partei im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014;
  - d) einen Kandidaten für ein Wahlamt **oder Inhaber eines solchen** auf Unionsebene oder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder einen Kandidaten für eine Führungsposition einer politischen Partei **oder Inhaber einer solchen;**

- I**
- e) *ein Mitglied von Unionsorganen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank und des Rechnungshofs, oder einer Regierung eines Mitgliedstaats auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;*
  - f) eine Organisation für politische Kampagnen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die *ausschließlich zu dem Zweck* gegründet wurde, *das Ergebnis* einer Wahl oder eines Referendums *zu beeinflussen;*
  - g) jede natürliche oder juristische Person, die eine der unter den Buchstaben a bis f genannten Personen oder Organisationen vertritt oder in ihrem Namen handelt und die politischen Ziele einer dieser Personen oder Organisationen fördert;

5. „politische Werbedienstleistung“ eine Dienstleistung, die aus politischer Werbung besteht, mit Ausnahme eines Online-„Vermittlungsdienstes“ im Sinne des Artikels 3 Buchstabe **g** der Verordnung (EU) 2022/2065, der ohne Gegenleistung für die **Ausarbeitung**, Platzierung, **Förderung**, Veröffentlichung, **Zustellung** oder Verbreitung der betreffenden Botschaft erbracht wird;
6. *„Anbieter politischer Werbedienstleistungen“ eine natürliche oder juristische Person, die politische Werbedienstleistungen erbringt, mit Ausnahme reiner Nebendienstleistungen;*
7. „politische Werbekampagne“ die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung, **Zustellung** oder Verbreitung einer Reihe miteinander verbundener **politischer** Anzeigen im Rahmen eines Vertrags über politische Werbung auf der Grundlage gemeinsamer Ausarbeitung, gemeinsamer Sponsorentätigkeit oder gemeinsamer Finanzierung;

8. *„sehr große Online-Plattform“ eine Online-Plattform, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online-Plattform benannt wurde;*
9. *„sehr große Online-Suchmaschine“ eine Online-Suchmaschine, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online-Suchmaschine benannt wurde;*
10. „Sponsor“ die natürliche oder juristische Person, in deren **Auftrag oder** Namen eine politische Anzeige ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, **zugestellt** oder verbreitet wird;
11. *„Targetingverfahren“ Verfahren, die eingesetzt werden, um, auf der Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten, eine politische Anzeige nur an eine bestimmte Person oder Personengruppe zu richten oder **diese auszuschließen**;*

12. *„Anzeigenschaltungsverfahren“ Optimierungsverfahren, die eingesetzt werden, um die Verbreitung, die Reichweite oder die Sichtbarkeit einer politischen Anzeige auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu erhöhen, und die es ermöglichen, die politische Anzeige nur einer bestimmten Person oder Personengruppe zuzustellen;*

■

13. *„Herausgeber politischer Werbung“ einen Anbieter politischer Werbedienstleistungen, der politische Werbung über ein beliebiges Medium veröffentlicht, zustellt oder verbreitet;*

14. „Verantwortlicher“ einen „Verantwortlichen“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725. ■

#### Artikel 4

##### ***Binnenmarktgrundsatz***

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen nicht aus Gründen der Transparenz von ***politischer Werbung*** Bestimmungen oder Maßnahmen aufrechterhalten oder einführen, die von den in dieser Verordnung festgelegten abweichen.
- (2) Die Erbringung politischer Werbedienstleistungen darf nicht aus Gründen der Transparenz verboten oder eingeschränkt werden, ***auch nicht in geografischer Hinsicht***, wenn den Anforderungen dieser Verordnung genügt worden ist.

## Artikel 5

### *Erbringung politischer Werbedienstleistungen in der Union*

- (1) *Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen dürfen die Erbringung ihrer Dienstleistungen keinen diskriminierenden Beschränkungen unterwerfen, die allein auf dem Wohnsitz oder der Niederlassung des Sponsors beruhen.*

*Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen dürfen die Erbringung ihrer Dienstleistungen nicht allein aufgrund des Ortes ihrer Niederlassung auf eine europäische politische Partei im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 oder eine Fraktion im Europäischen Parlament beschränken.*



- (2) *Unbeschadet strengerer einzelstaatlicher Vorschriften dürfen in den letzten drei Monaten vor einer Wahl oder einem Referendum auf Unionsebene oder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene in einem Mitgliedstaat politische Werbedienstleistungen im Zusammenhang mit dieser Wahl bzw. diesem Referendum nur für einen Sponsor oder einen im Namen eines Sponsors handelnden Dienstleister erbracht werden, der erklärt, Folgendes zu sein:*
- a) ein Unionsbürger oder*
  - b) ein Drittstaatsangehöriger, der seinen ständigen Wohnsitz in der Union hat und gemäß dem nationalen Recht des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive Wahlrecht bei dieser Wahl oder diesem Referendum besitzt oder*
  - c) eine in der Union niedergelassene juristische Person, die letztlich nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Drittstaatsangehörigen, mit Ausnahme der unter Buchstabe b genannten Drittstaatsangehörigen, oder einer in einem Drittland niedergelassenen juristischen Person steht.*

KAPITEL II  
**TRANSPARENZ- UND SORGFALTSPFLICHTEN FÜR POLITISCHE  
WERBEDIENSTLEISTUNGEN**

Artikel 6

***Transparenz- und Sorgfaltspflichten für politische Werbedienstleistungen***

- (1) Politische Werbedienstleistungen werden in transparenter Weise im Einklang mit den ***in diesem Artikel***, in den Artikeln 7 und 17 und im Artikel 21 festgelegten Pflichten erbracht.
- (2) ***Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellen sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung einer politischen Werbedienstleistung die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ermöglichen, darunter der Bestimmungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten und der Bestimmungen über die Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen.***

## Artikel 7

### Identifizierung politischer Werbedienstleistungen

- (1) Die Anbieter von Werbedienstleistungen verlangen von Sponsoren und Anbietern von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, dass sie eine Erklärung dazu abgeben, ob es sich bei der Werbedienstleistung, mit der sie den Anbieter von Werbedienstleistungen beauftragt haben, um eine politische Werbedienstleistung im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 handelt, **und ob sie die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 2 erfüllen**. Die Sponsoren und Anbieter von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, müssen **entsprechende Erklärungen wahrheitsgemäß abgeben und haften für deren Richtigkeit**.
- (2) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellen sicher, dass **der Sponsor oder die Anbieter von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln**, in den vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung einer politischen Werbedienstleistung **dazu verpflichtet werden, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Erklärung abzugeben und die einschlägigen Informationen vorzulegen, die für die Einhaltung des Artikels 9 Absatz 1, des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 12 Absatz 1 erforderlich sind. Diese Informationen sind vollständig, genau und unverzüglich zu übermitteln**.

- (3) *Die Sponsoren stellen die Informationen zur Verfügung, die die Anbieter politischer Werbedienstleistungen benötigen, um Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f, Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, h und k, vor oder während des Zeitraums der Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung der politischen Anzeige nachzukommen, und gewährleisten deren Richtigkeit.*

*Stellt ein Sponsor oder ein im Namen eines Sponsors handelnder Anbieter von Werbedienstleistungen fest, dass sich die von ihm übermittelten Informationen geändert haben, so stellt er sicher, dass aktualisierte Informationen dem betreffenden Anbieter politischer Werbedienstleistungen zeitnah, vollständig und genau übermittelt werden.*

*Stellt ein Sponsor oder ein im Namen eines Sponsors handelnder Anbieter von Werbedienstleistungen fest, dass die an den Herausgeber politischer Werbung übermittelten oder von diesem veröffentlichten Informationen unvollständig oder ungenau sind, so nimmt er unverzüglich mit dem betreffenden Herausgeber politischer Werbung Kontakt auf und übermittelt diesem die vervollständigten oder berichtigten Informationen.*

- (4) *Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen verlangen von Sponsoren oder von im Namen von Sponsoren handelnden Anbietern von Werbedienstleistungen, die eine Erklärung oder Informationen gemäß diesem Artikel abgeben bzw. übermitteln, bei denen offensichtlich Fehler vorliegen, dass sie ihre Erklärung bzw. die Informationen berichtigen. Die Sponsoren oder Anbieter von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, nehmen eine solche Berichtigung, die vollständig und genau sein muss, unverzüglich vor.*
- (5) *Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die eine Online-Schnittstelle nutzen, stellen sicher, dass diese Online-Schnittstelle so gestaltet und strukturiert ist, dass sie Sponsoren und Anbietern von Werbedienstleistungen, die im Namen von Sponsoren handeln, die Einhaltung ihrer in Absatz 1 dieses Artikels und in Artikel 9 Absatz 1 genannten Pflichten erleichtert.*

## **Artikel 8**

### **Identifizierung einer politischen Anzeige**

- (1) Bei der Feststellung, ob eine Botschaft politische Werbung im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b darstellt, sollten alle ihre Merkmale berücksichtigt werden, darunter:**
- a) der Inhalt der Botschaft,**
  - b) der Sponsor der Botschaft,**
  - c) die zur Vermittlung der Botschaft verwendete Sprache,**
  - d) der Kontext, in dem die Botschaft vermittelt wird, einschließlich des Verbreitungszeitraums,**
  - e) die Mittel, mit denen die Botschaft ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet wird,**
  - f) die Zielgruppe,**
  - g) das Ziel der Botschaft.**

- (2) **Die Kommission erarbeitet einheitliche Leitlinien, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels beizutragen.**

#### Artikel 9

##### Führung von Aufzeichnungen ■

- (1) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen bewahren **in dem Maße, wie es für die Einhaltung dieser Verordnung erforderlich ist**, Informationen, die sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen sammeln, über Folgendes auf:
- a) die politische Anzeige oder politische Werbekampagne, mit der die Dienstleistungen in Zusammenhang stehen,
  - b) die konkreten Dienstleistungen, die **sie** im Zusammenhang mit der politischen Werbung erbracht **haben**,
  - c) die Beträge, die sie für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt haben, und den Wert sonstiger Leistungen, die sie ganz oder teilweise für die erbrachten Dienstleistungen erhalten haben, ■

- d) *Informationen darüber, ob die Beträge oder sonstigen Leistungen, die in Buchstabe c genannt werden, aus öffentlicher oder privater Quelle stammen und ob sie ihren Ursprung innerhalb oder außerhalb der Union haben,*
- e) *die Identität und die Kontaktdaten des Sponsors der politischen Anzeige und gegebenenfalls der Einrichtung, die den Sponsor letztlich kontrolliert, und bei juristischen Personen den Ort der Niederlassung und*
- f) *gegebenenfalls Angaben zu der Wahl, dem Referendum oder dem Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess, mit dem die politische Anzeige in Zusammenhang steht.*



- (2) *Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen unternehmen zumutbare Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 gespeicherten Informationen vollständig und genau sind.*
- (3) Die in Absatz 1 genannten Informationen müssen in schriftlicher **oder** elektronischer Form abgefasst werden. Diese Informationen werden **in einem maschinenlesbaren Format** für einen Zeitraum von **sieben** Jahren ab dem Tag der letzten Ausarbeitung, Platzierung, **Förderung**, Veröffentlichung, **Zustellung** beziehungsweise Verbreitung aufbewahrt.
- (4) *Dieser Artikel gilt nicht für Kleinstunternehmen, die unter Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU fallen, wenn die Erbringung von Werbedienstleistungen im Verhältnis zu ihren Haupttätigkeiten völlig untergeordnet und unwesentlich ist.*

## **Artikel 10**

### ***Übermittlung von Informationen an den Herausgeber politischer Werbung***

- (1) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellen sicher, dass die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationen den Herausgebern politischer Werbung rechtzeitig, vollständig und genau mitgeteilt werden, damit sie ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen können.**

***Alle Anbieter politischer Werbedienstleistungen übermitteln die in Unterabsatz 1 genannten Informationen bei der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung und im Einklang mit bewährten Verfahren und Branchenstandards und, soweit dies technisch möglich ist, mittels eines standardisierten automatisierten Verfahrens.***

***Ist der Herausgeber politischer Werbung der einzige Anbieter politischer Werbedienstleistungen, so übermittelt der Sponsor die einschlägigen Informationen an den Herausgeber politischer Werbung.***

- (2) *Stellt ein Anbieter politischer Werbedienstleistungen fest, dass sich die von ihm übermittelten Informationen geändert haben, sorgt er dafür, dass aktualisierte Informationen dem betreffenden Herausgeber politischer Werbung übermittelt werden.*

#### Artikel 11

##### ***Kennzeichnungs- und*** Transparenzanforderungen an jede politische Anzeige

- (1) **■ Die Herausgeber politischer Werbung stellen sicher, dass** jede politische Anzeige ***zusammen*** mit den folgenden Informationen ***bereitgestellt wird***, die in klarer, hervorgehobener und eindeutiger Weise erscheinen müssen:
- a) eine Erklärung, dass es sich um eine politische Anzeige handelt;
  - b) die Identität des Sponsors der politischen Anzeige und ***gegebenenfalls*** der Einrichtung, die den Sponsor letztlich kontrolliert;

- c) *gegebenenfalls Angaben zu der Wahl, dem Referendum oder dem Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess, mit dem die politische Anzeige in Zusammenhang steht;*
- d) *gegebenenfalls eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die politische Anzeige Gegenstand von Targeting- oder Anzeigenschaltungsverfahren war;*
- e) eine Transparenzbekanntmachung, *die die in Absatz 12 Absatz 1 genannten Informationen umfasst*, oder einen klaren Hinweis darauf, wo sie leicht **und unmittelbar** abgerufen werden kann.

- (2) *Die Herausgeber politischer Werbung stellen sicher, dass die in den Absatz 1 genannten Informationen vollständig sind. Die Herausgeber politischer Werbung stellen sicher, dass die Informationen darüber, wo die in Absatz 1 Buchstabe e genannte Transparenzbekanntmachung abgerufen werden kann, korrekt sind.*
- (3) *Die in Absatz 1 genannten Informationen werden in Form von Kennzeichnungen zur Verfügung gestellt, die dem jeweiligen verwendeten Medium Rechnung tragen. Diese Kennzeichnung muss deutlich sichtbar sein, es Einzelpersonen ermöglichen, eine politische Anzeige leicht als solche zu erkennen, und im Falle einer weiteren Verbreitung der politischen Anzeige weiterhin sichtbar sein.*

- (4) *Die Kommission erlässt bis zum ... [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats und des Musters der in Absatz 3 genannten Kennzeichnungen. Mit diesen Durchführungsrechtsakten wird sichergestellt, dass die Kennzeichnungen an das verwendete Medium, auch für audiovisuelle Medien und Printmedien sowie für Online- und Offline-Werbung, angepasst werden, wobei die besonderen Merkmale des entsprechenden Mediums sowie die neuesten technischen Entwicklungen und Marktentwicklungen, die einschlägige wissenschaftliche Forschung und bewährte Verfahren zu berücksichtigen sind.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

■

- (5) Die Mitgliedstaaten, einschließlich der zuständigen Behörden, und die Kommission fördern unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der beteiligten einschlägigen Diensteanbieter und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 3 **Absätze 1, 2 und 3** der Richtlinie 2013/34/EU die Ausarbeitung von **freiwilligen** Verhaltensregeln, die zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels beitragen sollen. ■

## **Artikel 12**

### **Transparenzbekanntmachungen**

**(1) Die Herausgeber politischer Werbung stellen sicher, dass die Transparenzbekanntmachung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e folgende Informationen umfasst:**

- a) die Identität des Sponsors und gegebenenfalls der Einrichtung, die den Sponsor letztlich kontrolliert, einschließlich des Namens, der E-Mail-Adresse und, sofern veröffentlicht, der Postanschrift sowie, wenn der Sponsor keine natürliche Person ist, der Anschrift des Orts der Niederlassung,**
- b) die nach Buchstabe a erforderlichen Informationen über die natürliche oder juristische Person, die für die politische Anzeige eine Vergütung zahlt, wenn diese Person nicht mit dem Sponsor oder der Einrichtung, die den Sponsor letztlich kontrolliert, identisch ist,**
- c) den Zeitraum, in dem die politische Anzeige veröffentlicht, zugestellt oder verbreitet werden soll,**
- d) die Gesamtbeträge und den Gesamtwert der sonstigen Leistungen, die die Anbieter politischer Werbedienstleistungen erhalten haben, einschließlich derjenigen, die der Herausgeber teilweise oder vollständig im Austausch für die politischen Werbedienstleistungen erhalten hat, und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne,**

- e) *Informationen darüber, ob die Beträge oder sonstigen Leistungen, die in Buchstabe d genannt werden, aus öffentlicher oder privater Quelle stammen und ob sie ihren Ursprung innerhalb oder außerhalb der Union haben,*
- f) *die Methode, die für die Berechnung der Beträge und des Werts gemäß Buchstabe d verwendet wurde,*
- g) *gegebenenfalls die Angabe der Wahlen oder Referenden oder der Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesse, mit denen die politische Anzeige in Zusammenhang steht,*
- h) *wenn die politische Anzeige mit bestimmten Wahlen oder Referenden in Zusammenhang steht, Links zu offiziellen Informationen über die Modalitäten der Teilnahme an den betreffenden Wahlen oder Referenden,*
- i) *gegebenenfalls Links zu dem in Absatz 13 genannten europäischen Archiv für politische Online-Anzeigen,*
- j) *Angaben zu den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Verfahren,*



- k) gegebenenfalls die Angabe, ob eine frühere Veröffentlichung der politischen Anzeige bzw. einer früheren Fassung aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verordnung ausgesetzt oder eingestellt wurde;*
- l) gegebenenfalls eine Erklärung, dass die politische Anzeige auf der Grundlage der Verwendung personenbezogener Daten, einschließlich der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben c und e genannten Informationen, Targeting- oder Anzeigenschaltungsverfahren unterzogen wurde;*
- m) gegebenenfalls und falls technisch machbar die Reichweite der politischen Anzeige, die Anzahl der Aufrufe und der Interaktionen mit der politischen Anzeige.*

- (2) *Die Herausgeber politischer Werbung stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen vollständig sind.*

*Die Herausgeber politischer Werbung sorgen für die Richtigkeit der in Absatz 1 Buchstaben d, f, i, j und m genannten Informationen vor und während des Zeitraums der Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung der politischen Anzeige.*

*Stellt der Anbieter politischer Werbedienstleistungen fest, dass die an den Herausgeber politischer Werbung übermittelten oder von diesem veröffentlichten Informationen unvollständig oder ungenau sind, so nimmt er unverzüglich mit dem betreffenden Herausgeber politischer Werbung Kontakt auf und übermittelt gegebenenfalls die vervollständigten oder berichtigten Informationen an den Herausgeber politischer Werbung.*

*Stellt der Herausgeber politischer Werbung auf irgendeine Weise fest, dass die in Artikel 11 Absatz 1 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen unvollständig oder unrichtig sind, bemüht sich der Herausgeber nach besten Kräften, auch durch die Kontaktaufnahme zu dem Sponsor oder den Anbietern politischer Werbedienstleistungen, darum, dass diese Informationen unverzüglich vervollständigt oder berichtigt werden.*

*Können die Angaben nicht unverzüglich vervollständigt oder berichtigt werden, so darf der Herausgeber politischer Werbung die politische Anzeige nicht zur Verfügung stellen bzw. muss die Veröffentlichung, Zustellung oder Verbreitung der politischen Anzeige unverzüglich einstellen.*

*Der Herausgeber politischer Werbung informiert unverzüglich die betroffenen Sponsoren bzw. Anbieter politischer Werbedienstleistungen über alle Entscheidungen, die im Rahmen von Unterabsatz 5 dieses Absatzes getroffen wurden.*

- (3) *Die Transparenzbekanntmachung muss in jede politische Anzeige aufgenommen werden bzw. während des Zeitraums der Schaltung der politischen Anzeige jederzeit leicht auffindbar sein.*

*Die Transparenzbekanntmachung muss während des gesamten Zeitraums der Schaltung der politischen Anzeige auf dem neuesten Stand gehalten werden und in einem leicht zugänglichen Format und, zumindest wenn die politische Anzeige elektronisch zur Verfügung gestellt wird, in einem maschinenlesbaren Format vorliegen. Sie ist in der Sprache der politischen Anzeige abzufassen. Die Herausgeber politischer Werbung, die Dienstleistungen in der Union anbieten, stellen sicher, dass die Transparenzbekanntmachungen den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen genügen, indem sie u. a. die Informationen über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung stellen, sofern dies technisch machbar ist.*

*Die Transparenzbekanntmachungen müssen deutlich sichtbar und benutzerfreundlich sein, auch durch die Verwendung einer einfachen Sprache.*

- (4) *Die Herausgeber politischer Werbung bewahren ihre Transparenzbekanntmachungen zusammen mit etwaigen Änderungen daran für einen Zeitraum von sieben Jahren nach der letzten Veröffentlichung der betreffenden politischen Anzeige auf.*
- (5) *Absatz 4 des vorliegenden Artikels gilt nicht für Kleinunternehmen, die unter Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU fallen, wenn die Erbringung von Werbedienstleistungen im Verhältnis zu deren Haupttätigkeiten völlig untergeordnet und unwesentlich ist.*
- (6) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, um diese Verordnung durch Hinzufügung von Punkten zur Liste der Punkte in Absatz 1 des vorliegenden Artikels und durch Änderung von Absatz 1 Buchstabe f des vorliegenden Artikels im Lichte der technischen Entwicklungen, der Marktpraxis, der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung, der Entwicklungen bei der Aufsicht durch die zuständigen Behörden und der von den zuständigen Stellen herausgegebenen einschlägigen Leitlinien zu ändern, sofern eine solche Änderung für das Verständnis des größeren Zusammenhangs der politischen Anzeige und ihrer Ziele erforderlich ist.*

- (7) *Die Kommission erlässt bis zum ... [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats der Transparenzbekanntmachung und zur Bereitstellung technischer Spezifikationen für die Transparenzbekanntmachung, um sicherzustellen, dass sie unter Berücksichtigung der neuesten technischen Entwicklungen und Marktentwicklungen, der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung und bewährter Verfahren sowie der besonderen Erfordernisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, die unter Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU fallen, an das verwendete Medium angepasst wird, einschließlich für audiovisuelle Medien und Printmedien sowie für Online- und Offline-Werbung.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

## **Artikel 13**

### **Europäisches Archiv für politische Online-Anzeigen**

- (1) Die Kommission richtet ein europäisches Archiv für politische Online-Anzeigen (im Folgenden „europäisches Archiv“) ein, das sämtliche in der Union veröffentlichten oder an Unionsbürger oder in der Union ansässige Personen gerichtete politische Online-Anzeigen enthält, und sorgt für dessen Verwaltung, entweder direkt oder durch Übertragung dieser Aufgabe an eine Verwaltungsbehörde. Dieses Archiv muss Folgendes umfassen:**
- a) eine Funktion, die den öffentlichen Zugang zu politischer Online-Anzeige ermöglicht, zusammen mit den Informationen, die von Herausgebern politischer Werbung gemäß Artikel 12 Absatz 1 für jede politische Online-Anzeige ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung bereitgestellt werden; die Informationen müssen in maschinenlesbarem Format verfügbar sein, eine Suche mit mehreren Kriterien erlauben und über ein zentrales Portal öffentlich zugänglich sein,**

- b) *einen Hosting-Dienst, der die Verfügbarkeit politischer Online-Werbung und der mit ihr veröffentlichten Informationen gemäß Artikel 12 Absatz 1 für den gesamten Zeitraum, in dem die politische Anzeige geschaltet ist, und für sieben Jahre nach der letzten politischen Anzeige sicherstellt; der Hosting-Dienst und der Zugang zu den gespeicherten Informationen erfüllen die rechtlichen Anforderungen an die Entfernung der politischen Anzeige und der damit veröffentlichten Informationen und lassen diese unberührt; der Hosting-Dienst ist für die Herausgeber politischer Werbung, die eine politische Online-Anzeige in das europäische Archiv einstellen, kostenlos.*



- (2) *Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen handelt, stellen sicher, dass jede politische Anzeige zusammen mit den in Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen in einem Archiv gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2022/2065 zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus ermöglichen diese Herausgeber politischer Werbung ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und während des gesamten Zeitraums, in dem die politische Anzeige geschaltet ist, und sieben Jahre, nachdem die politische Anzeige zuletzt auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wurde, Zugang zu diesen Informationen über das europäische Archiv.*

- (3) *Entfernen oder sperren Herausgeber politischer Werbung eine bestimmte politische Anzeige aufgrund mutmaßlicher Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gewähren sie für den in Artikel 9 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Zeitraum weiterhin Zugang zu den nach Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen. Diese Anforderung gilt unbeschadet der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben a bis e und Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Anforderungen.*
- (4) *Andere als die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Herausgeber politischer Werbung, die politische Anzeigen über einen Online-Dienst veröffentlichen, stellen jede solche politische Anzeige und die nach Artikel 12 Absatz 1 erforderlichen Informationen spätestens 72 Stunden nach der ersten Veröffentlichung der politischen Anzeige in das europäische Archiv ein.*

- (5) *Die Kommission oder gegebenenfalls die in Absatz 1 genannte Verwaltungsbehörde haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der politischen Werbung und der darin veröffentlichten Informationen oder für die Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts oder der nationalen Rechtsvorschriften und sonstiger geltender verbindlicher Vorschriften.*
- (6) *Die Kommission erlässt bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 29, um die Modalitäten für die Bereitstellung einer gemeinsamen Datenstruktur, standardisierte Metadaten zur Erleichterung der Aufnahme politischer Anzeigen in das europäische Archiv und die Indexierung politischer Werbung durch Online-Suchmaschinen, standardisierte Authentifizierung und eine gemeinsame Anwendungsprogrammierschnittstelle festzulegen, damit die Bündelung der gemäß dieser Verordnung online veröffentlichten Informationen über ein zentrales Portal abgerufen werden kann.*

*Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte trägt die Kommission den technischen, marktbezogenen und wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung und strebt folgende Ziele an:*

- a) öffentliches Zugänglichmachen der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen über das europäische Archiv,*
- b) Ermöglichung eines einfachen Zugangs der Öffentlichkeit zu Online-Transparenzbekanntmachungen, und zwar durch die Verwendung einer gemeinsamen Programmierschnittstelle für Anwendungen, die den Zugriff auf die Bekanntmachungen und die Abfrage der einschlägigen Datenbanken ermöglicht,*
- c) Unterstützung des Zugangs Dritter und der Öffentlichkeit zu Transparenzbekanntmachungen, u. a. durch die angebotene Möglichkeit, Online-Transparenzbekanntmachungen zu analysieren und sie über benutzerfreundliche Portale und Suchdienste aufzurufen.*

## Artikel 14

### Regelmäßige Berichterstattung über politische Werbedienstleistungen

- (1) ■ Die Herausgeber politischer Werbung **machen** Angaben zu den Beträgen oder dem Wert sonstiger Leistungen, die sie ganz oder teilweise für die erbrachten Dienstleistungen, einschließlich des Einsatzes von Targeting- und **Anzeigenschaltungsverfahren**, erhalten haben, aggregiert nach Kampagne als Anlage zu ihrem Lagebericht im Sinne des Artikels 19 der Richtlinie 2013/34/EU.

*Die Herausgeber politischer Werbung stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung, die für die Prüfung oder Beaufsichtigung politischer Akteure zuständig sind, sofern entsprechende Behörden nach nationalem Recht eingerichtet wurden.*

- (2) Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt nicht für **Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen**, die unter Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU fallen.

## Artikel 15

### Hinweis auf möglicherweise unzulässige politische Anzeigen

- (1) ■ Die Herausgeber politischer Werbung **müssen über die erforderlichen** Verfahren **verfügen**, die es **natürlichen oder juristischen Personen** erlauben, ihnen ■ zu melden, dass eine bestimmte von ihnen veröffentlichte politische Anzeige nicht dieser Verordnung entspricht.
- (2) ■ Die in Absatz 1 **genannten Verfahren** müssen **kostenlos**, benutzerfreundlich und leicht zugänglich sein, auch von der Transparenzbekanntmachung aus. **Soweit technisch machbar bieten diese Verfahren die Möglichkeit, Meldungen in elektronischer Form vorzunehmen.**

- (3) *Die genannten Verfahren erleichtern die Übermittlung präziser und begründeter Meldungen an Herausgeber politischer Werbung, damit diese feststellen können, dass die betreffenden politischen Anzeigen nicht dieser Verordnung genügen. Hierzu ergreifen die Herausgeber politischer Werbung die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:*
- a) eine begründete Erklärung der Gründe, warum die natürliche oder juristische Person, die die Meldung einreicht, annimmt, dass die fragliche politische Anzeige dieser Verordnung nicht genügt,*
  - b) Angaben, die die Identifizierung der politischen Anzeige ermöglichen,*
  - c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden juristischen bzw. natürlichen Person.*

- (4) Die Herausgeber politischer Werbung *übermitteln der juristischen bzw. natürlichen Person, die die Meldung gemäß Absatz 1 übermittelt hat, unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs der Meldung.*
- (5) *Die Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen handelt, müssen unverzüglich:*
- a) die gemäß Absatz 1 eingegangenen Meldungen sorgfältig, unparteiisch und objektiv prüfen und bearbeiten,*
  - b) die natürliche oder juristische Person, die die Meldung gemäß Absatz 1 vorgenommen hat, über die daraufhin ergriffenen Folgemaßnahmen unterrichten.*



- (6) *Die Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich nicht um sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen handelt, müssen unverzüglich:*
- a) sich nach besten Kräften bemühen, die gemäß Absatz 1 eingegangenen Meldungen sorgfältig, unparteiisch und objektiv zu prüfen und zu bearbeiten,*
  - b) die natürliche oder juristische Person, die die Meldung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgenommen hat, – zumindest bei einer entsprechenden Anfrage – über die daraufhin ergriffenen Folgemaßnahmen unterrichten; die Herausgeber politischer Werbung, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU als Kleinstunternehmen gelten, bemühen sich nach besten Kräften, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Buchstabens sicherzustellen.*

- (7) *Im letzten Monat vor einer Wahl oder einem Referendum bearbeiten die Herausgeber politischer Werbung jede Meldung, die sie über eine politische Anzeige im Zusammenhang mit dieser Wahl oder diesem Referendum erhalten, innerhalb von 48 Stunden, sofern die Meldung auf der Grundlage der in der Meldung enthaltenen Informationen vollständig bearbeitet werden kann. Die Herausgeber politischer Werbung, die als Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU gelten, bemühen sich nach besten Kräften, jede Meldung, die sie zu einer politischen Anzeige im Zusammenhang mit dieser Wahl oder diesem Referendum erhalten, unverzüglich zu bearbeiten.*
- (8) *Die Herausgeber politischer Werbung stellen eindeutige und benutzerfreundliche Informationen über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten in Bezug auf die politische Anzeige, auf die sich die Meldung bezieht, und gegebenenfalls über die Verwendung automatisierter Mittel für die Bearbeitung von Meldungen bereit.*

- (9) *Die Herausgeber politischer Werbung unterrichten die betreffenden Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen unverzüglich über alle Maßnahmen, die sie nach Meldungen gemäß diesem Artikel ergreifen und die sich auf die Verfügbarkeit oder Darstellung der betroffenen politischen Anzeige auswirken.*
- (10) *Die Herausgeber politischer Werbung können auf sich wiederholende Meldungen nach Absatz 1, die dieselbe Anzeige oder Werbekampagne betreffen, **mittels automatisierter Werkzeuge** gemeinsam antworten **oder durch** eine Bekanntmachung auf ihrer Website unter Bezugnahme auf die betreffenden Meldungen.*
- (11) *Die Kommission kann nach Konsultation des in Artikel 22 Absatz 8 genannten Netzes der nationalen Kontaktstellen Leitlinien herausgeben, um die Herausgeber politischer Werbung bei der Anwendung dieses Artikels zu unterstützen.*

## Artikel 16

### Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden

- (1) **Um die Einhaltung der Artikel 9, 11, 12 und 14 zu überprüfen**, sind die zuständigen nationalen Behörden befugt, ■ Anbieter politischer Werbedienstleistungen um Übermittlung **aller erforderlichen** Informationen zu ersuchen. Die übermittelten Informationen müssen vollständig, genau und vertrauenswürdig sein und in einem klaren, kohärenten, konsolidierten und verständlichen Format bereitgestellt werden. Soweit technisch möglich, werden die Informationen in einem **standardisierten und** maschinenlesbaren Format übermittelt.
- (2) Das **in Absatz 1 genannte** Ersuchen muss Folgendes enthalten: ■
- a) eine Begründung, aus der hervorgeht, für welchen Zweck die Informationen angefordert werden ■, es sei denn, das Ersuchen dient der Prävention, **Aufdeckung**, Ermittlung ■ und Verfolgung von Straftaten **oder schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten**, soweit die Begründung des Ersuchens diesen Zweck gefährden würde,
  - b) Informationen über die Rechtsbehelfe, die dem betreffenden Anbieter politischer Werbedienstleistungen und dem Sponsor der politischen Werbedienstleistung zur Verfügung stehen.

- (3) Nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels bestätigen die Anbieter politischer Werbedienstleistungen innerhalb von zwei Arbeitstagen den Eingang des Ersuchens und unterrichten die zuständige nationale Behörde über die Schritte, die unternommen wurden, um dem Ersuchen zu entsprechen. Der betreffende Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellt die angeforderten Informationen innerhalb von **acht** Arbeitstagen zur Verfügung. **Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die als Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU gelten, unternehmen jedoch zumutbare Anstrengungen, um die angeforderten Informationen innerhalb von zwölf Arbeitstagen und danach ohne unnötige Verzögerung zu übermitteln.**
- (4) **Im letzten Monat vor einer Wahl oder einem Referendum stellen Anbieter politischer Werbedienstleistungen die angeforderten Informationen, in deren Besitz sie sich befinden, abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels unverzüglich und spätestens binnen 48 Stunden zur Verfügung. Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen, die als Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU gelten, unternehmen jedoch zumutbare Anstrengungen, um die angeforderten Informationen, in deren Besitz sie sich befinden, unverzüglich und wenn möglich vor dem Datum der Wahl oder des Referendums bereitzustellen.**

- (5) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen benennen eine Kontaktstelle für die Interaktion mit den zuständigen nationalen Behörden. Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen, **die als Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen gemäß Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU gelten**, können eine externe natürliche Person als Kontaktstelle benennen.

## Artikel 17

### Übermittlung von Informationen an andere Einrichtungen

- (1) ***Auf Ersuchen interessierter Einrichtungen übermitteln*** die Anbieter politischer Werbedienstleistungen ***diesen Einrichtungen unverzüglich und kostenlos und soweit technisch möglich in einem maschinenlesbaren Format die Informationen, über die diese Anbieter politischer Werbedienstleistungen gemäß den Artikeln 9, 11 und 12 verfügen müssen.*** ■

- (2) Interessenten, die um Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 ersuchen, müssen von geschäftlichen Interessen unabhängig sein und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- a) zugelassene Forscher im Sinne des Artikels **40** Absatz 8 der Verordnung (EU) **2022/2065**,
- b) Mitglieder einer nach nationalem Recht oder Unionsrecht zugelassenen Organisation der Zivilgesellschaft, deren satzungsmäßige Ziele der Schutz und die Förderung des öffentlichen Interesses sind,
- c) politische Akteure,
- d) nationale oder internationale in einem Mitgliedstaat **anerkannte** Wahlbeobachter, **oder**
- e) ***Journalisten.***

- (3) Nach Eingang des Ersuchens eines Interessenten bemüht sich der Anbieter politischer Werbedienstleistungen nach besten Kräften, die angeforderten Informationen oder seine begründete Antwort nach Absatz 5 **so schnell wie möglich, spätestens jedoch** innerhalb eines Monats bereitzustellen.
- (4) Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 1 bereitzustellenden Informationen kann der Anbieter politischer Werbedienstleistungen die betreffenden Beträge aggregieren oder als Spanne angeben, soweit dies für den Schutz seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erforderlich ist.
- (5) Sind Ersuchen gemäß Absatz 1 offenkundig **unklar, unverhältnismäßig oder betreffen sie Informationen, die sich nicht im Besitz des Anbieters politischer Werbedienstleistungen befinden**, kann **dieser die Bereitstellung der erbetenen Informationen** ablehnen. **In solchen Fällen** übermittelt der betreffende Anbieter politischer Werbedienstleistungen dem Interessenten, der das Ersuchen gestellt hat, eine begründete Antwort, **die auch Angaben zu den Rechtsbehelfsmöglichkeiten, einschließlich wo anwendbar der im Rahmen der Richtlinie (EU) 2020/1828 bestehenden Rechtsbehelfe, enthält.**



- (6) **Verursacht die Bearbeitung der Ersuchen nach Absatz 1 erhebliche Kosten**, so kann der Anbieter politischer Werbedienstleistungen eine vertretbare, angemessene Gebühr in Rechnung stellen, die in keinem Fall die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der angeforderten Informationen übersteigen darf.
- (7) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen tragen die Beweislast dafür, dass ein Ersuchen offenkundig **unklar oder unverhältnismäßig ist oder Informationen betrifft, die sich nicht in ihrem Besitz befinden**, oder dass die Bearbeitung **der Ersuchen** erhebliche Kosten verursacht.

KAPITEL III  
TARGETING UND **ANZEIGENSCHALTUNG** POLITISCHER WERBUNG **ÜBER DAS**  
**INTERNET**

Artikel 18

Spezielle Anforderungen in Bezug auf das Targeting und **die Anzeigenschaltung im**  
**Zusammenhang mit politischer Werbung im Internet**

- (1) Targeting- und **Anzeigenschaltungsverfahren**, die   eine Verarbeitung personenbezogener Daten **im Zusammenhang mit politischer Werbung umfassen, sind nur dann zulässig, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**
- a) **Der Verantwortliche hat die personenbezogenen Daten von der betroffenen Person erhoben,**
  - b) **die betroffene Person hat ihre ausdrückliche Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 in die gesonderte Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der politischen Werbung gegeben, und**
  - c) **diese Techniken umfassen nicht das Profiling im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 unter Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 aufgeführt werden.**

- (2) *Im Zusammenhang mit politischer Werbung sind Targeting- bzw. Anzeigenschaltungsverfahren verboten, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einer betroffenen Person einhergehen, bei der der Verantwortliche mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen kann, dass sie das in den nationalen Vorschriften festgelegte Wahlalter frühestens in einem Jahr erreicht. Die Einhaltung der in diesem Absatz genannten Pflichten verpflichtet den Verantwortlichen nicht dazu, zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, um zu prüfen, ob die betroffene Person das Wahlalter in als einem Jahr erreicht.*
- (3) *Dieser Artikel gilt nicht für Mitteilungen von politischen Parteien, Stiftungen, Verbänden oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen an ihre Mitglieder und ehemaligen Mitglieder noch für Mitteilungen, wie Newsletter, die mit ihrer politischen Tätigkeit in Verbindung stehen, sofern diese Mitteilungen ausschließlich auf Abonnementdaten beruhen und daher streng auf ihre Mitglieder, ehemaligen Mitglieder oder Abonnenten beschränkt sind und sich von ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten stützen und keine Verarbeitung personenbezogener Daten für eine zielgenaue Auswahl oder für eine anderweitige nähere Eingrenzung der Empfänger und der von ihnen erhaltenen Nachrichten umfassen.*

- (4) *Für die Zwecke der Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 in Bezug auf die Erteilung der ausdrücklichen Einwilligung und deren Widerruf nach ihrer Erteilung stellen die Verantwortlichen sicher, dass*
- a) *die betroffene Person nicht um ihre Einwilligung gebeten wird, wenn sie bereits mit Hilfe automatisierter Verfahren zu erkennen gegeben hat, dass sie mit der Datenverarbeitung zu Zwecken der politischen Werbung nicht einverstanden ist, es sei denn, das Ersuchen ist durch eine wesentliche Änderung der Umstände gerechtfertigt,*
  - b) *der betroffenen Person, die ihre Einwilligung nicht erteilt, eine gleichwertige Alternative zur Nutzung des Online-Dienstes angeboten wird, ohne dass sie politische Werbung erhält.*

## Artikel 19

### ***Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Targeting- und die Anzeigenschaltungsverfahren im Zusammenhang mit politischer Werbung im Internet***

- (1) Beim Einsatz von Targeting- oder **Anzeigenschaltungsverfahren** im Zusammenhang mit politischer Werbung **im Internet**, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen die Verantwortlichen neben sonstigen Anforderungen dieser Verordnung und den Anforderungen der Verordnungen (EU) 2016/679 **und** (EU) 2018/1725 die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Sie müssen eine interne Politik annehmen, **umsetzen und öffentlich zugänglich machen**, in der in klarer und leichter Sprache dargelegt ist, **wie** diese Verfahren **eingesetzt werden, und** diese Politik für einen Zeitraum von **sieben** Jahren **ab dem letzten Einsatz dieser Verfahren** durchführen;
  - b) sie müssen Protokolle über den Einsatz **dieser** Verfahren **■** führen unter Angabe der einschlägigen Mechanismen **und** verwendeten **■** Parameter **■** ;

- c) sie müssen zusammen mit **dem Hinweis, dass es sich um eine** politischen Anzeige **handelt**, zusätzliche Informationen liefern, die notwendig sind, damit die betroffene Person die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter **der** eingesetzten Verfahren **nachvollziehen kann, einschließlich der Angabe, ob ein System der künstlichen Intelligenz für die gezielte Schaltung oder Zustellung der politischen Anzeige und etwaige** zusätzliche Analysetechniken **verwendet wurden, wobei die folgenden Elemente enthalten sein müssen:**
- i) **die spezifischen Gruppen von gezielt angesprochenen Empfängern, einschließlich der Parameter, die zur Bestimmung der Empfänger, an die die Werbung verbreitet wird, verwendet werden,**
  - ii) **die Kategorien personenbezogener Daten, die für die Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren verwendet werden,**
  - iii) **die Ziele, Mechanismen und Logik des Targetings, einschließlich der Inklusions- und Ausschlussparameter und der Gründe für die Auswahl dieser Parameter,**

- iv) *aussagekräftige Informationen über den Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz beim Targeting und bei der Anzeigenschaltung im Rahmen der politischen Werbung,*
  - v) *den Zeitraum der Verbreitung der politischen Anzeige und die Zahl der Einzelpersonen, an die die politische Anzeige übermittelt wird,*
  - vi) *ein Link dazu oder ein klarer Hinweis darauf, wo die in Buchstabe a genannte Politik leicht abgerufen werden kann;*
- d) *sie müssen eine interne jährliche Risikobewertung des Einsatzes von Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten vornehmen, deren Ergebnisse öffentlich verfügbar gemacht werden;*

- e) *sie müssen zusammen mit der politischen Anzeige, es sei denn, dies ist Bestandteil der nach Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung geforderten Transparentbekanntmachung, auf wirksame Mittel hinweisen, die Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 unterstützen, und insbesondere auf das Recht der Einzelpersonen, personenbezogene Daten zu ändern bzw. ihre Einwilligung zu widerrufen, wobei ein Link zu einer Schnittstelle enthalten sein muss, die die Ausübung dieser Rechte ermöglicht.*
- (2) *Handelt es sich bei dem Verantwortlichen nicht um den Herausgeber der politischen Werbung, so stellt der Verantwortliche sicher, dass die in Absatz 1 Buchstaben c und e genannten Informationen dem Herausgeber politischer Werbung mitgeteilt werden, damit er seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachkommen kann. Die Informationen werden zeitnah und genau im Einklang mit bewährten Verfahren und branchenüblichen Standards, soweit technisch möglich im Wege eines standardisierten automatisierten Verfahrens, übermittelt.*



- (3) *Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen müssen den Verantwortlichen erforderlichenfalls die Informationen übermitteln, die diese benötigen, um den Absätzen 1 und 2 nachzukommen.*

■

- (4) *Gemäß den Absatz 1* bereitzustellende Informationen müssen in einem leicht zugänglichen und – sofern technisch machbar – maschinenlesbaren, deutlich sichtbaren und benutzerfreundlichen Format, auch durch Verwendung einfacher Sprache, bereitgestellt werden.

■

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch **Hinzufügen** von Elementen der Liste nach Absatz 1 ■ des vorliegenden Artikels zu ändern, die sich angesichts technischer Entwicklungen, **der Marktpraxis**, der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung und von Entwicklungen bei der Aufsicht durch die zuständigen Behörden und in einschlägigen Leitlinien, die durch die zuständigen Behörden veröffentlicht werden, ergeben. ■

## Artikel 20

Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem Targeting ***oder der Schaltung von politischen Anzeigen im Internet*** an andere Interessenten

***Die Verantwortlichen*** ergreifen geeignete Maßnahmen, um auf Ersuchen von Interessenten im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 die Informationen nach Artikel 19 ***kostenlos*** zu übermitteln.

## Artikel 21

### Bevollmächtigter Vertreter

- (1) Ein Diensteanbieter, der politische Werbedienstleistungen in der Union anbietet, jedoch nicht in der Union ansässig ist, muss schriftlich eine natürliche oder juristische Person als seinen bevollmächtigten Vertreter in einem der Mitgliedstaaten, in dem er ihre Dienstleistungen anbietet, benennen.

*Der benannte bevollmächtigte Vertreter muss sich bei der in Absatz 4 genannten zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, registrieren lassen. Zu diesem Zweck übermitteln die Diensteanbieter der zuständigen Behörde den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer ihres bevollmächtigten Vertreters. Die übermittelten Informationen müssen genau und in einem maschinenlesbaren Format abgefasst sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden.*

- (2) Der bevollmächtigte Vertreter ist *für die Einhaltung der Pflichten aus dieser Verordnung verantwortlich und kann unbeschadet der Haftung des Diensteanbieters und etwaiger gegen ihn eingeleiteter Gerichtsverfahren für jede Nichteinhaltung der Pflichten aus dieser Verordnung haftbar gemacht werden.* Der bevollmächtigte Vertreter ist der Empfänger für die gesamte in dieser Verordnung vorgesehene Kommunikation mit dem entsprechenden Diensteanbieter. Jegliche Kommunikation mit dem bevollmächtigten Vertreter gilt als Kommunikation mit dem vertretenen Diensteanbieter.

- (3) *Die Diensteanbieter statten ihren bevollmächtigten Vertreter mit den erforderlichen Befugnissen und ausreichenden Ressourcen aus, um seine effiziente und zeitgerechte Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls mit der Kommission sowie die Befolgung deren Entscheidungen sicherzustellen.*
- (4) *Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige nationale Behörde, die für die Führung öffentlich zugänglicher und maschinenlesbarer Online-Verzeichnisse über alle in ihrem Hoheitsgebiet gemäß dieser Verordnung eingetragenen bevollmächtigten Vertreter verantwortlich ist. Die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass diese Informationen leicht zugänglich und vollständig sind und regelmäßig aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die Links zu den einschlägigen Websites zur Verfügung.*
- (5) *Die Kommission richtet ein öffentlich verfügbares Portal ein, das zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2a bereitgestellten Websites führt, und unterhält es.*

## Artikel 22

### Zuständige Behörden und nationale Kontaktstelle

- (1) Die Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Überwachung der Anwendung **der** Artikel **18 und 19** der vorliegenden Verordnung verantwortlich. Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 gelten sinngemäß. Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 findet Anwendung auf Maßnahmen nach **den Artikeln 18 und 19** der vorliegenden Verordnung.
- (2) *Der in Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Europäische Datenschutzausschuss arbeitet von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission Leitlinien aus, mit denen die in der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden bei der Bewertung der Frage unterstützt werden sollen, ob die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden.*

- (3) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 7 bis 17 und 21 dieser Verordnung durch Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 überwachen. Die nach der Verordnung (EU) 2022/2065 benannten zuständigen Behörden können auch eine der zuständigen Behörden sein, die die Erfüllung der Pflichten der Online-Vermittlungsdienste nach den Artikeln 7 bis 17 und 21 dieser Verordnung überwachen. Der Koordinator für digitale Dienste nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 ist in jedem Mitgliedstaat dafür verantwortlich, die Koordinierung der Anbieter von „Vermittlungsdiensten“ nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2022/2065 auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Artikel 49, Artikel 58 Absätze 1 bis 4 und Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 finden im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung auf Anbieter von Vermittlungsdiensten Anwendung. **Artikel 51 der Verordnung (EU) 2022/2065 gilt entsprechend für die Befugnisse der gemäß diesem Absatz benannten zuständigen Behörden.**

- (4) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung der in den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels nicht genannten Aspekte dieser Verordnung zuständig sind. ***Diese zuständigen Behörden können sich von den in den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels genannten Behörden unterscheiden und mit den in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten identisch sein.*** Jede nach diesem Absatz benannte zuständige Behörde ist vollständig unabhängig von der Branche, von Interventionen von außen oder von politischem Druck. Sie ***handelt*** vollständig unabhängig, ***sorgt für eine*** wirksame Überwachung und trifft die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die einheitliche ***Aufsicht, Einhaltung und Durchsetzung*** dieser Verordnung sicherzustellen.

I

- (5) Die in Absatz 4 genannten zuständigen Behörden haben bei der **Wahrnehmung ihrer Aufgaben** im Zusammenhang mit dieser Verordnung die Befugnis,
- a) **im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen Zugang zu Daten, Dokumenten bzw. zu allen erforderlichen Informationen, insbesondere von dem betreffenden Sponsor oder den betreffenden Anbietern politischer Werbedienstleistungen, zu verlangen, die die zuständigen Behörden nur für die Zwecke der Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung verwenden dürfen,**
  - b) Anbieter politischer Werbedienstleistungen zu warnen, wenn sie ihre Pflichten nach Maßgabe dieser Verordnung nicht erfüllen,
  - c) **die Einstellung von Verstößen anzuordnen und Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen zu verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Verordnung nachzukommen,**



- d) *gegebenenfalls Geldbußen, finanzielle Sanktionen oder andere finanzielle Maßnahmen zu verhängen oder eine Justizbehörde zu ersuchen, dies zu tun,*
- e) *erforderlichenfalls ein Zwangsgeld zu verhängen oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat zu ersuchen, dies zu tun,*
- f) *erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verstoß stehen und erforderlich sind, um den Verstoß wirksam zu beenden, oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat ersuchen, dies zu tun,*
- g) eine Erklärung zu veröffentlichen, in der die Art des Verstoßes sowie die juristische(n) und natürliche(n) Person(en) genannt wird bzw. werden, die für den Verstoß gegen eine in diesen Verordnungen festgelegte Verpflichtung verantwortlich ist bzw. sind,
- h) *in allen Räumlichkeiten, die die Anbieter politischer Werbedienstleistungen zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen, Nachprüfungen durchzuführen oder eine Justizbehörde um die Anordnung solcher Nachprüfungen zu ersuchen, oder andere Behörden zu ersuchen, dies zu tun, um auf gleich welchen Speichermedien enthaltene Informationen zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien oder Auszüge davon anzufertigen oder zu erhalten.*

- (6) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den zuständigen nationalen Behörden alle erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Verordnung zur Verfügung stehen, einschließlich ausreichender technischer, finanzieller und personeller Ressourcen, um die Einhaltung der Vorschriften durch Sponsoren und Anbieter politischer Werbedienstleistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Verordnung angemessen zu überwachen.*
- (7) Die Mitgliedstaaten sorgen *dafür, dass es eine wirksame und strukturierte Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler Ebene* zwischen *allen einschlägigen in den Absätzen 1 bis 4 genannten* zuständigen Behörden *gibt*, um einen schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben *und -befugnisse* nach dieser Verordnung zu erleichtern, unter anderem durch die *Meldung ermittelter Verstöße, die für andere Behörden von Relevanz sind*, den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakte bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften.

- (8) *Die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 9 Unterabsatz 2 benannten nationalen Kontaktstellen treten regelmäßig auf Unionsebene im Netz der nationalen Kontaktstellen zusammen. Das Netz der nationalen Kontaktstellen dient als Plattform für den regelmäßigen Informationsaustausch, bewährte Verfahren und die strukturierte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontaktstellen und der Kommission zu allen Aspekten dieser Verordnung. Insbesondere erleichtert das Netz der nationalen Kontaktstellen die Zusammenarbeit auf Unionsebene bei der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung und begünstigt in Kooperation mit den einschlägigen Interessenträgern die Ausarbeitung von Leitlinien zur Unterstützung von Sponsoren und Anbietern politischer Werbedienstleistungen bei der Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung. Das Netz der nationalen Kontaktstellen tritt mindestens zweimal jährlich sowie – bei Bedarf – auf ein hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats hin zusammen. Es arbeitet eng mit dem Europäischen Kooperationsnetz für Wahlen, der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste und anderen einschlägigen Netzen oder Gremien zusammen, um den raschen und sicheren Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht und Durchsetzung im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern. Die Kommission nimmt an den Sitzungen des Netzes nationaler Kontaktstellen teil und leistet administrative Unterstützung.*

- (9) *Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so stellt er sicher, dass die jeweiligen Aufgaben dieser Behörden klar definiert sind und dass diese Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng und wirksam zusammenarbeiten.*

Jeder Mitgliedstaat benennt für die Zwecke **aller Aspekte** dieser Verordnung eine zuständige **nationale** Behörde als Kontaktstelle auf Unionsebene.

*Die nationalen Kontaktstellen unterstützen und begünstigen eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie mit den nationalen Kontaktstellen in anderen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Kontaktdaten ihrer nationalen Kontaktstellen. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen erforderlichenfalls dem Netz der nationalen Kontaktstellen den Namen der anderen zuständigen Behörden und ihre jeweiligen Aufgaben mit.*

## **Artikel 23**

### **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

- (1) Die Einhaltung dieser Verordnung durch Anbieter politischer Werbedienstleistungen und Sponsoren unterliegt der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist. Hat der Anbieter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat, unterliegt er der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem er seine Hauptniederlassung hat.**
- (2) Unbeschadet Artikel 22 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 1 des vorliegenden Artikels arbeiten die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zusammen und unterstützen einander erforderlichenfalls. ■**

**■**

- (3) Eine zuständige Behörde leistet auf begründetes Ersuchen einer anderen zuständigen Behörde der ersuchenden Behörde **unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Eingang des Ersuchens** Unterstützung, damit die **in Artikel 22 Absatz 5 genannten** Aufsichts- oder Durchsetzungsmaßnahmen wirksam, effizient und kohärent durchgeführt werden können. Eine zuständige Behörde **stellt auf begründetes Informationsersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats über die in Artikel 22 Absatz 9 genannten Kontaktstellen dieser zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang des Ersuchens die angeforderten Informationen zur Verfügung. Die Frist kann auf einen Monat verlängert werden, wenn zusätzliche Untersuchungen oder Informationen mehrerer zuständiger Behörden erforderlich sind.**

- (4) *Hat eine zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, dass in dessen Hoheitsgebiet gegen diese Verordnung verstoßen wurde, so unterrichtet sie die zuständige Behörde der Hauptniederlassung des Anbieters und fordert sie gegebenenfalls auf, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Absatz 7 zu ergreifen.*
- (5) *Eine Mitteilung gemäß Absatz 4 muss fundiert, hinreichend begründet und verhältnismäßig sein und zumindest Folgendes enthalten:*
- a) Angaben, die die Identifizierung des Sponsors oder des Anbieters politischer Werbedienstleistungen ermöglichen,*
  - b) eine Beschreibung der einschlägigen Fakten, die betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und die Gründe, aufgrund derer die zuständige meldende Behörde einen Verstoß gegen diese Verordnung vermutet, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der Umstände, die die Bewertung der in Artikel 25 Absatz 4 genannten Kriterien ermöglichen,*

- c) *Angaben dazu, wo die betreffende politische Anzeige oder eine Kopie davon gefunden werden kann,*
  - d) *alle sonstigen Angaben, die die meldende zuständige Behörde für relevant hält, gegebenenfalls einschließlich Informationen, die sie auf eigene Initiative hin zusammengetragen hat.*
- (6) *Verfügt die zuständige Behörde des Landes der Hauptniederlassung nicht über ausreichende Informationen, um auf eine gemäß Absatz 4 erhaltene Mitteilung hin tätig zu werden, so kann sie von der zuständigen Behörde, die die Mitteilung vorgenommen hat, zusätzliche Informationen anfordern. Nach Eingang eines solchen Ersuchens stellt die zuständige Behörde die angeforderten Informationen unverzüglich zur Verfügung.*

*Die Frist gemäß Absatz 7 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.*



- (7) *Die zuständige Behörde des Landes der Hauptniederlassung übermittelt der zuständigen Behörde, die die Mitteilung vorgenommen hat, und dem Netz der nationalen Kontaktstellen unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Eingang der in Absatz 4 genannten Mitteilung bzw. der in Absatz 6 genannten Informationen ihre Bewertung des mutmaßlichen Verstoßes und Informationen über die Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen, die ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.*
- (8) *Betrifft die Untersuchung eines mutmaßlichen Verstoßes die Erbringung politischer Werbedienstleistungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, in denen sich nicht die Hauptniederlassung des Anbieters politischer Werbedienstleistung befindet, so kann die zuständige Behörde des Landes der Hauptniederlassung unter Beteiligung der zuständigen Behörde(n) dieser Mitgliedstaaten eine gemeinsame Untersuchung einleiten und leiten:*
- a) *von Amts wegen und nach Zustimmung der ersuchten zuständigen Behörde(n) oder*

- b) *auf Ersuchen einer anderen zuständigen Behörde oder anderer zuständiger Behörden auf der Grundlage der begründeten Annahme, dass die durch einen Anbieter politischer Werbedienstleistungen, der im Mitgliedstaat der Hauptniederlassung ansässig ist, erbrachten politischen Werbedienstleistungen gegen diese Verordnung verstoßen oder Einzelpersonen im Hoheitsgebiet des Landes der ersuchenden zuständigen Behörde(n) erheblich beeinträchtigen.*
- (9) *Für die Zwecke des Absatzes 8 übermittelt die zuständige Behörde, die um die Einleitung einer gemeinsamen Untersuchung ersucht, der/den anderen zuständigen Behörde(n) die in Absatz 5 genannten Informationen. Beschließt eine zuständige Behörde, sich nicht an einer gemeinsamen Untersuchung zu beteiligen, so übermittelt sie der/den anderen zuständigen Behörde(n) eine entsprechende Begründung.*
- (10) *Bei der Durchführung einer gemeinsamen Untersuchung arbeiten die zuständigen Behörden in guter Absicht zusammen und üben ihre Untersuchungsbefugnisse insoweit aus, wie es für die Untersuchung des mutmaßlichen Verstoßes erforderlich ist. Die im Rahmen einer gemeinsamen Untersuchung tätigen zuständigen Behörden unterrichten einander über alle einschlägigen Durchsetzungsmaßnahmen, die sie einleiten oder einzuleiten beabsichtigen.*

## **Artikel 24**

### **Beschwerderecht**

*Unbeschadet sonstiger Verwaltungsverfahren oder gerichtlicher Rechtsbehelfe bearbeiten die zuständigen Behörden ordnungsgemäß jede Mitteilung über einen möglichen Verstoß gegen diese Verordnung und unterrichten – auf Ersuchen – die Person oder Einrichtung, die die Mitteilung vorgenommen hat, über die Folgemaßnahmen. Im letzten Monat vor Wahlen oder Referenden werden alle Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesen Wahlen oder Referenden eingehen, unverzüglich bearbeitet.*

*Die zuständigen Behörden leiten Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat fallen, unverzüglich an diese zuständige Behörde weiter.*

## Artikel 25

### Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen **■** Vorschriften über Sanktionen ***bzw. andere Maßnahmen*** fest, ***die für Sponsoren oder*** Anbieter politischer Werbedienstleistungen ***bei Verstößen gegen die Artikel 5 bis 17, 20 und 21 erforderlich sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit diese zeitnah umgesetzt werden.***

***Die vorgesehenen Sanktionen*** müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Bei der Festlegung der Sanktionen müssen die Mitgliedstaaten die Vorschriften über die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien sowie die für den Journalistenberuf geltenden Vorschriften oder Regeln berücksichtigen.***

- (2) *Der Höchstbetrag der finanziellen Sanktionen, der verhängt werden kann, richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens, das Sanktionen unterworfen wird:*
- a) *6 % der jährlichen Einnahmen oder des Jahresbudgets des Sponsors bzw. des Anbieters politischer Werbedienstleistungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist, oder*
  - b) *6 % des weltweiten Jahresumsatzes des Sponsors oder Anbieters politischer Werbedienstleistungen im vorangegangenen Geschäftsjahr.*
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften **und Maßnahmen bis zum ... [21 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** mit und melden ihr unverzüglich nachfolgende Änderungen.

- (4) Bei der Entscheidung über die Art und die Höhe der **Sanktion** wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
- a) Art, Schwere, **wiederholtes Auftreten** und Dauer des Verstoßes;
  - b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
  - c) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung;
  - d) jegliche vorausgehenden Verstöße und jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall; ■
  - e) der Umfang der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde;
  - f) **gegebenenfalls Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens, das Sanktionen unterworfen wird.**

- (5) Verstöße gegen **die** Artikel 5, 7, 11, 12, 13, 15, 16 und 18 gelten als besonders schwerwiegend, wenn sie politische Werbung betreffen, die während **des letzten Monats vor einer Wahl oder einem Referendum** veröffentlicht oder verbreitet wird und sich an die Bürger in dem Mitgliedstaat richtet, in dem die betreffende Wahl oder das betreffende Referendum organisiert wird. **Die Mitgliedstaaten können auch Zwangsgelder verhängen, um Sponsoren, Anbieter politischer Werbedienstleistungen und Verleger politischer Werbedienstleistungen zu zwingen, einen schwerwiegenden und wiederholten Verstoß gegen diese Verordnung abzustellen.**

I

- (6) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach **den Artikeln 18 und 19** der vorliegenden Verordnung können die Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 innerhalb ihrer **Zuständigkeit** Geldbußen im Einklang mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 bis zu dem in Artikel 83 Absatz 5 jener Verordnung genannten Betrag verhängen.

- (7) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach **den Artikeln 18 und 19** der vorliegenden Verordnung kann der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 innerhalb seiner **Zuständigkeit** Geldbußen im Einklang mit Artikel 66 der Verordnung (EU) 2018/1725 bis zu dem in Artikel 66 Absatz 3 jener Verordnung genannten Betrag verhängen.
- (8) *Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Sanktionen, die zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung verhängt wurden, insbesondere über die Art der verhängten Sanktionen und die Höhe der Geldbußen und finanziellen Sanktionen. Die Kommission berücksichtigt diese Informationen bei der Erstellung des Berichts gemäß Artikel 27.*



## Artikel 26

### Veröffentlichung *der Daten von Wahlen und Referenden*

- (1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Daten *ihrer Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls* ihrer Wahlzeiträume an leicht zugänglicher Stelle und mit angemessener Bezugnahme auf diese Verordnung.
- (2) *Die Kommission stellt ein Portal bereit, über das die Mitgliedstaaten unmittelbar nach der Bekanntgabe die Daten ihrer Wahlen, Referenden sowie gegebenenfalls ihre Wahlzeiträume angeben. Das Portal muss öffentlich zugänglich sein.*

## KAPITEL V

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 27

##### Bewertung und Überprüfung

Innerhalb von zwei Jahren nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament ■ legt die Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat** einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Der Bericht **wird veröffentlicht und** mit ihm wird die Notwendigkeit einer Änderung geprüft, **insbesondere im Hinblick auf Folgendes:**

- a) **den Anwendungsbereich dieser Verordnung und die Begriffsbestimmung der politischen Werbung in Artikel 3 Absatz 2,**
- b) **die Wirksamkeit dieser Verordnung in Bezug auf spezifische Mittel der politischen Werbung,**
- c) **die Wirksamkeit der Transparenzmaßnahmen, insbesondere der Erklärungen und Mechanismen zur Identifizierung des politischen Charakters einer Werbedienstleistung oder einer Anzeige im Sinne der Artikel 7 und 8,**

- d) *die Wirksamkeit der Vorschriften zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Targeting- und Anzeigeschaltungsverfahren,*
- e) *die Wirksamkeit der Aufsichts- und Durchsetzungsorganisation sowie Art und Umfang der von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen,*
- f) *die Auswirkungen dieser Verordnung auf Medienakteure, die nach Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen eingestuft werden,*
- g) *die Wirksamkeit dieser Verordnung im Hinblick auf technologische, wissenschaftliche und sonstige Entwicklungen,*
- h) *die Wechselwirkungen zwischen dieser Verordnung und den in Artikel 2 Absatz 3 genannten Rechtsakten,*
- i) *die Fortschritte bei der Einrichtung des europäischen Archivs und seines anschließenden Betriebs.*

## Artikel 28

### Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von **vier Jahren ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) ***Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.***
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **12** Absatz **6** oder Artikel **19** Absatz **5** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### **Artikel 29**

##### **Ausschussverfahren**

- (1) **Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- (2) **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

## Artikel 30

### Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem ... ***[18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Was den Anwendungsbereich dieser Verordnung betrifft, finden jedoch Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 1 ab dem Tag ihres Inkrafttretens Anwendung.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### **P9\_TA(2024)0091**

#### **Detergenzien und Tenside**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (COM(2023)0217 – C9-0154/2023 – 2023/0124(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0217),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0154/2023),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2023<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0039/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

---

<sup>1</sup> ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 121.



3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Abänderung 1**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Es gibt Stoffe, die in Detergenzien verwendet werden, die keine Tenside sind, die nach der Verwendung im Abwasser und in der Umwelt verbleiben und sich dort ansammeln können, wenn sie von Abwasserentsorgern nicht mittels kostspieliger Verfahren entfernt werden. Um Innovationen zu fördern und potenziellen Gesundheits- und Umweltrisiken zu begegnen, sollte ein mittelfristiges Ziel festgelegt werden, mit dem gewährleistet ist, dass Detergenzien komplett inhärent biologisch abbaubar sind. Um den Herstellern Zeit für die Anpassung von Produktformulierungen zu geben, sollten rechtzeitig ausreichend lange Übergangszeiträume und einschlägige Prüfkriterien festgelegt werden.**

**Abänderung 2**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10) Phosphor ist ein *Hauptbestandteil* von Detergenzien. Phosphor und seine Verbindungen *können jedoch* Ökosysteme und die aquatische Umwelt *schädigen*, da sie zur Eutrophierung beitragen. Um weiterhin ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten und den Beitrag von Detergenzien zu einer solchen Schädigung zu verringern, müssen harmonisierte Grenzwerte für den Gehalt an Phosphaten und Phosphorverbindungen in für den *Verbraucher bestimmten Waschmitteln* und *Maschinengeschirrspülmitteln* festgelegt werden. Solche Beschränkungen sind für andere Arten von Detergenzien nicht erforderlich,**

**(10) Phosphor ist ein *Inhaltsstoff* von Detergenzien. Phosphor und seine Verbindungen *schädigen* Ökosysteme und die aquatische Umwelt *jedoch erheblich*, da sie zur Eutrophierung beitragen. Um weiterhin ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten und den Beitrag von Detergenzien zu einer solchen Schädigung zu verringern, müssen harmonisierte Grenzwerte für den Gehalt an Phosphaten und Phosphorverbindungen in *gewissen* für den *privaten* und *gewerblichen Gebrauch bestimmten* Detergenzien festgelegt werden.**

*entweder weil ihr Beitrag nicht signifikant ist oder weil es derzeit keine geeigneten Alternativen gibt.*

**Abänderung 3**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12a) Gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> müssen Tierversuche mit dem Ziel ersetzt, vermindert oder verbessert werden, dass die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken möglichst bald eingestellt wird. Das Inverkehrbringen von Detergenzien und Tensiden, die im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung Gegenstand von Tierversuchen waren, sollte daher generell verboten werden, wobei der Schutz der Gesundheit des Menschen zu gewährleisten und die Verwendung historischer Daten zulässig ist. Die Kommission sollte gegebenenfalls einschlägige alternative Prüfmethode und Ausnahmeregelungen validieren und den Informationsaustausch zwischen allen einschlägigen Interessenträgern fördern, um die Entwicklung tierfreier Prüfmethode zu unterstützen, in deren Rahmen die geltenden EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen Rechnung getragen wird.**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).**

**Abänderung 4**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 12 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12b) Die Angabe „nicht im Tierversuch getestet“ oder ähnliche Angaben sollten nur erlaubt sein, wenn sichergestellt ist, dass bei der Herstellung und Konformitätsbewertung keine Tierversuche durchgeführt wurden. Ebenso sollten Hersteller ein Produkt nur mit der Angabe „vegan“ oder ähnlichen Angaben versehen dürfen, wenn bei der Herstellung und Entwicklung des Produkts keine tierischen Inhaltsstoffe wie Gelatine, Cholesterin oder Kollagen oder tierische Nebenprodukte wie Honig oder Bienenwachs verwendet wurden.**

**Abänderung 5**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(14) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Handelskette sind, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Handelskette entfallen.

(14) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Handelskette sind, sollten geeignete **und wirksame** Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Handelskette entfallen.

**Abänderung 6**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15a) Die Hersteller sollten die technischen Unterlagen, den Produktpass und gegebenenfalls das digitale Etikett für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem**

***Datum des Inverkehrbringens des letzten Gegenstands einer Charge bzw. eines Modells eines Detergens oder Tensids, der Gegenstand dieser Unterlagen, des Produktpasses oder des digitalen Etiketts ist, vorhalten.***

**Abänderung 7**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Um den Herstellern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die in der Union niedergelassenen Hersteller die Möglichkeit haben, einen Bevollmächtigten zu benennen, der bestimmte Aufgaben in ihrem Namen wahrnimmt. Um eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Hersteller und dem Bevollmächtigten zu gewährleisten, ist es darüber hinaus erforderlich, die Liste der Aufgaben festzulegen, mit denen die Hersteller den Bevollmächtigten betrauen können sollten. Um die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit der Anforderungen in Bezug auf die Überwachung des Markts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass nur konforme Detergenzien und Tenside in der Union in **Verkehr** gebracht werden, sollte die Benennung eines Bevollmächtigten obligatorisch sein, wenn der Hersteller außerhalb der Union ansässig ist.

*Geänderter Text*

(17) Um den Herstellern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die in der Union niedergelassenen Hersteller die Möglichkeit haben, einen Bevollmächtigten zu benennen, der bestimmte Aufgaben in ihrem Namen wahrnimmt. ***Eine derartige Benennung sollte nur gültig sein, wenn sie vom Bevollmächtigten schriftlich angenommen wird.*** Um eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Hersteller und dem Bevollmächtigten zu gewährleisten, ist es darüber hinaus erforderlich, die Liste der Aufgaben festzulegen, mit denen die Hersteller den Bevollmächtigten betrauen können sollten. Um die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit der Anforderungen in Bezug auf die Überwachung des Markts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass nur konforme Detergenzien und Tenside in der Union in **Verkehr** gebracht werden, sollte die Benennung eines Bevollmächtigten obligatorisch sein, wenn der Hersteller außerhalb der Union ansässig ist.

**Abänderung 8**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Um die Kommunikation zwischen

*Geänderter Text*

(18) Um die Kommunikation zwischen

den Wirtschaftsakteuren, den Marktüberwachungsbehörden und den Verbrauchern zu erleichtern, sollten die Wirtschaftsakteure in ihren Kontaktangaben zusätzlich zur Postanschrift eine **Internetadresse** angeben.

**Abänderung 9**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Ziel eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus erreicht wird, muss gewährleistet werden, dass auch Detergenzien und Tenside aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für diese Produkte durchgeführt haben. Es ist weiterhin notwendig, Vorschriften festzulegen, sodass von Importeuren in Verkehr gebrachte Detergenzien und Tenside den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und dass die von den Herstellern erstellte Dokumentation **und, soweit erforderlich, die CE-Kennzeichnung** den zuständigen einzelstaatlichen Behörden für Kontrollzwecke zur Verfügung **stehen**. Es sollte auch vorgesehen werden, dass Importeure gegebenenfalls sicherstellen, dass für diese Produkte ein Produktpass vorliegt.

**Abänderung 10**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Da die Importeure eine

den Wirtschaftsakteuren, den Marktüberwachungsbehörden und den Verbrauchern zu erleichtern, sollten die Wirtschaftsakteure in ihren Kontaktangaben zusätzlich zur Postanschrift **und E-Mail-Adresse** eine **Telefonnummer** angeben.

*Geänderter Text*

(19) Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Ziel eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus erreicht wird, muss gewährleistet werden, dass auch Detergenzien und Tenside aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für diese Produkte durchgeführt haben. Es ist weiterhin notwendig, Vorschriften festzulegen, sodass von Importeuren in Verkehr gebrachte Detergenzien und Tenside den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und dass die von den Herstellern erstellte Dokumentation den zuständigen einzelstaatlichen Behörden für Kontrollzwecke zur Verfügung **steht**. Es sollte auch vorgesehen werden, dass Importeure gegebenenfalls sicherstellen, dass für diese Produkte ein Produktpass vorliegt.

*Geänderter Text*

(20) Da die Importeure eine

Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der Konformität importierter Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt spielen, sollten die Importeure, wenn sie ein Detergens oder Tensid in Verkehr bringen, auf dem Produkt ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift **und, sofern verfügbar, elektronische Kommunikationsmittel** angeben, über die sie kontaktiert werden können.

Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der Konformität importierter Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt spielen, sollten die Importeure, wenn sie ein Detergens oder Tensid in Verkehr bringen, auf dem Produkt ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift, **E-Mail-Adresse und Telefonnummer** angeben, über die sie kontaktiert werden können.

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

**(24) Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines Detergens mit dieser Verordnung zum Ausdruck und ist die sichtbare Folge eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>36</sup> sind die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung festgelegt. Die genannte Verordnung sollte für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Detergenzien gelten, um sicherzustellen, dass Produkte, die in der Union frei verkehren dürfen, Anforderungen genügen, die ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen wie etwa der Gesundheit und der Umwelt gewährleisten. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sollte die CE-Kennzeichnung die einzige Konformitätskennzeichnung sein, die darauf hinweist, dass das Detergens mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmt.**

Geänderter Text

**entfällt**

<sup>36</sup> **Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).**

**Abänderung 12**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Um ein hohes Schutzniveau für die **menschliche** Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Hersteller verpflichtet werden, für nicht gefährliche Detergenzien ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe vorzulegen. Um die Effizienz der einschlägigen Anforderungen zu optimieren und in Anbetracht des mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits eingerichteten Systems für die gesundheitliche Notversorgung sollten die Hersteller diese Informationen den Giftnotrufzentralen **auf Anfrage** zur Verfügung stellen.

**Abänderung 13**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Die Etiketten enthalten wichtige Verwendungs- und Sicherheitsinformationen für die Nutzer, wie beispielsweise das Vorhandensein von Haut- oder Inhalationsallergenen (z. B. allergene Duftstoffe, Konservierungsstoffe oder Enzyme) in Detergenzien und Tensiden. Durch die Angabe auf den Etiketten von Detergenzien und Tensiden, dass diese Stoffe enthalten sind, können Nutzer mit Allergien oder allergischen Veranlagungen eine sachkundige Entscheidung treffen, und mögliche Reaktionen im Zusammenhang mit der

*Geänderter Text*

(25) Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Hersteller verpflichtet werden, für nicht gefährliche Detergenzien ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe vorzulegen. Um die Effizienz der einschlägigen Anforderungen zu optimieren und in Anbetracht des mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits eingerichteten Systems für die gesundheitliche Notversorgung sollten die Hersteller diese Informationen den Giftnotrufzentralen zur Verfügung stellen.

*Geänderter Text*

(26) Die Etiketten enthalten wichtige Verwendungs-, **Gesundheits**- und Sicherheitsinformationen für die Nutzer, wie beispielsweise das Vorhandensein von Haut- oder Inhalationsallergenen (z. B. allergene Duftstoffe, Konservierungsstoffe oder Enzyme) in Detergenzien und Tensiden. Durch die Angabe auf den Etiketten von Detergenzien und Tensiden, dass diese Stoffe enthalten sind, können Nutzer mit Allergien oder allergischen Veranlagungen eine sachkundige Entscheidung treffen, und mögliche Reaktionen im Zusammenhang mit der



Verwendung von Detergenzien und Tensiden werden so verringert. Es ist daher notwendig, Kennzeichnungsvorschriften für Detergenzien und Tenside festzulegen.

#### **Abänderung 14** **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 28**

##### *Vorschlag der Kommission*

(28) Duftstoffe sind organische Verbindungen mit charakteristischem, meist angenehmem Geruch, die häufig in Detergenzien, aber auch in vielen anderen Produkten wie Parfüms und anderen parfümierten Kosmetika verwendet werden. Diese Stoffe können bei Kontakt eine allergische Reaktion hervorrufen, insbesondere bei sensibilisierten Personen, selbst wenn diese Stoffe nur in geringen Konzentrationen enthalten sind. Daher ist es wichtig, Informationen über das Vorhandensein einzelner allergener Duftstoffe in Detergenzien bereitzustellen, damit sensibilisierte Personen den Kontakt mit dem Stoff, auf den sie allergisch reagieren, vermeiden können. Demgemäß müssen strenge Anforderungen an die Kennzeichnung allergener Duftstoffe festgelegt werden. Für diese Stoffe könnte jedoch auch eine Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelten. Daher sollten spezifische Kennzeichnungsanforderungen festgelegt werden, die nur dann gelten, solange die Kennzeichnungsschwellenwerte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht erreicht werden. Dadurch wird nicht nur eine unnötige Belastung der Wirtschaftsakteure vermieden, sondern auch sichergestellt, dass die Endnutzer diese Informationen in klarer Form erhalten, sodass auch für sensibilisierte Personen ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet ist.

Verwendung von Detergenzien und Tensiden werden so verringert. Es ist daher notwendig, Kennzeichnungsvorschriften für Detergenzien und Tenside festzulegen.

##### *Geänderter Text*

(28) Duftstoffe sind organische Verbindungen mit charakteristischem, meist angenehmem Geruch, die häufig in Detergenzien, aber auch in vielen anderen Produkten wie Parfüms und anderen parfümierten Kosmetika verwendet werden. Diese Stoffe können bei Kontakt eine allergische Reaktion hervorrufen, insbesondere bei sensibilisierten Personen, selbst wenn diese Stoffe nur in geringen Konzentrationen enthalten sind. Daher ist es wichtig, Informationen über das Vorhandensein einzelner allergener Duftstoffe in Detergenzien bereitzustellen, damit sensibilisierte Personen den Kontakt mit dem Stoff, auf den sie allergisch reagieren, vermeiden können. Demgemäß müssen strenge Anforderungen an die Kennzeichnung allergener Duftstoffe festgelegt werden. Für diese Stoffe könnte jedoch auch eine Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelten. Daher sollten spezifische Kennzeichnungsanforderungen festgelegt werden, die nur dann gelten, solange die Kennzeichnungsschwellenwerte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht erreicht werden. Dadurch wird nicht nur eine unnötige Belastung der Wirtschaftsakteure vermieden, sondern auch sichergestellt, dass die Endnutzer diese Informationen in klarer Form erhalten, sodass auch für sensibilisierte Personen ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet ist. ***Für neue Kennzeichnungsanforderungen, die durch delegierte Rechtsakte festgelegt***

***werden, sollten angemessene  
Übergangsfristen gelten.***

**Abänderung 15**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

(31) Digitale Kennzeichnungen können die Übermittlung von Kennzeichnungsangaben verbessern, da durch sie eine Überfülle von Informationen auf Etiketten verhindert wird und die Nutzer zudem auf verschiedene, nur in digitalen Formaten verfügbare Leseoptionen zurückgreifen können, etwa größere Schrift, automatische Suche, Sprachausgabe oder Übersetzung in andere Sprachen. Die Bereitstellung digitaler Etiketten könnte auch zu einer effizienteren Bewältigung der Kennzeichnungspflichten durch die Wirtschaftsakteure führen, da sie die Aktualisierung der Kennzeichnungsinformationen erleichtert, die Kennzeichnungskosten senkt und eine gezieltere Information der Nutzer ermöglicht. Daher sollte es den Wirtschaftsakteuren gestattet sein, bestimmte Kennzeichnungsinformationen **nur** über die digitale Kennzeichnung bereitzustellen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, um ein hohes Schutzniveau für die Nutzer von Detergenzien zu gewährleisten.

*Geänderter Text*

(31) Digitale Kennzeichnungen können die Übermittlung von Kennzeichnungsangaben verbessern, da durch sie eine Überfülle von Informationen auf Etiketten verhindert wird und die Nutzer zudem auf verschiedene, nur in digitalen Formaten verfügbare Leseoptionen zurückgreifen können, etwa größere Schrift, automatische Suche, Sprachausgabe oder Übersetzung in andere Sprachen. Die Bereitstellung digitaler Etiketten könnte auch zu einer effizienteren Bewältigung der Kennzeichnungspflichten durch die Wirtschaftsakteure führen, da sie die Aktualisierung der Kennzeichnungsinformationen erleichtert, die Kennzeichnungskosten senkt und eine gezieltere Information der Nutzer ermöglicht. Daher sollte es den Wirtschaftsakteuren gestattet sein, bestimmte Kennzeichnungsinformationen über die digitale Kennzeichnung bereitzustellen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, um ein hohes Schutzniveau für die Nutzer von Detergenzien **und in Bezug auf die Umwelt** zu gewährleisten.

**Abänderung 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 31 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(31a) Mit einer digitalen Kennzeichnung  
dürfte sich die Lesbarkeit,  
Benutzerfreundlichkeit und  
Verständlichkeit der Etiketten für die***

**Verbraucher, einschließlich  
schutzbedürftiger Verbraucher und  
Verbraucher mit Seheneinschränkungen,  
verbessern.**

**Abänderung 17  
Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Um den Wirtschaftsakteuren keinen unnötigen Verwaltungsaufwand aufzubürden und da das digitale Etikett **in den meisten Fällen** nur eine Ergänzung zum physischen Etikett ist, sollten die Wirtschaftsakteure selbst entscheiden können, ob sie digitale Etiketten verwenden oder alle Informationen nur auf einem physischen Etikett angeben wollen. Die Entscheidung für ein digitales Etikett sollte den Herstellern und Importeuren überlassen bleiben, die für die Bereitstellung der korrekten Kennzeichnungsinformationen verantwortlich sind.

*Geänderter Text*

(32) Um den Wirtschaftsakteuren keinen unnötigen Verwaltungsaufwand aufzubürden und da das digitale Etikett nur eine Ergänzung zum physischen Etikett ist, sollten die Wirtschaftsakteure selbst entscheiden können, ob sie digitale Etiketten verwenden oder alle Informationen nur auf einem physischen Etikett angeben wollen. Die Entscheidung für ein digitales Etikett sollte den Herstellern und Importeuren überlassen bleiben, die für die Bereitstellung der korrekten Kennzeichnungsinformationen verantwortlich sind.

**Abänderung 18  
Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 33**

*Vorschlag der Kommission*

(33) Die digitale Kennzeichnung könnte auch eine Herausforderung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen ohne oder mit unzureichenden digitalen Kenntnissen darstellen und zu einer Verstärkung der digitalen Kluft führen. Aus diesem Grund sollten die spezifischen Informationen, die nur auf einem digitalen Etikett zu finden sind, **den aktuellen** Stand der Digitalisierung der Gesellschaft und die besondere Situation der Nutzer von Detergenzien **widerspiegeln**. Darüber hinaus sollten alle Angaben zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt **sowie die Mindestgebrauchsanweisungen** für

*Geänderter Text*

(33) Die digitale Kennzeichnung könnte auch eine Herausforderung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen ohne oder mit unzureichenden digitalen Kenntnissen darstellen und zu einer Verstärkung der digitalen Kluft führen. Aus diesem Grund sollten **in Bezug auf** die spezifischen Informationen, die nur auf einem digitalen Etikett zu finden sind, **der aktuelle** Stand der Digitalisierung der Gesellschaft und die besondere Situation der Nutzer von Detergenzien **sowie auch die Verfügbarkeit der für den uneingeschränkten Zugang zu den Informationen erforderlichen drahtlosen**

Detergenzien auf dem physischen Etikett verbleiben, damit alle Endnutzer vor dem Kauf des Detergens eine sachkundige Entscheidung treffen können und die sichere Handhabung des Detergens gewährleistet werden kann.

**und sonstigen technologischen Infrastruktur berücksichtigt werden.**

Darüber hinaus sollten alle Angaben zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt, **darunter Gebrauchsanweisungen** für Detergenzien, auf dem physischen Etikett verbleiben, damit alle Endnutzer vor dem Kauf des Detergens eine sachkundige Entscheidung treffen können und die sichere Handhabung des Detergens gewährleistet werden kann.

**Abänderung 19**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 34**

*Vorschlag der Kommission*

(34) **Eine Ausnahme sollte jedoch für Detergenzien vorgesehen werden**, die an Endnutzer in Form einer Nachfüllung verkauft werden. **Um nicht nur die Vorteile der Digitalisierung in vollem Umfang nutzen zu können, sondern auch die großen Umweltvorteile in Bezug auf die Verringerung von Verpackungen und des damit verbundenen Verpackungsmülls, die der Verkauf in nachfüllbaren Behältern bietet, sollte es erlaubt sein, alle Kennzeichnungsinformationen mit Ausnahme der Dosierungsanweisungen bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln digital bereitzustellen.**

*Geänderter Text*

(34) **Bei** Detergenzien, die an Endnutzer in Form einer Nachfüllung verkauft werden, **sollte sichergestellt werden, dass alle Kennzeichnungsinformationen auf einem getrennt verfügbaren Etikett, das bei der Nachfüllung an die Verpackung angebracht werden sollte, zur Verfügung stehen. Dies sollte bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln die Dosierungsanweisungen umfassen.**

**Abänderung 20**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

(35) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure, die Detergenzien auf dem Markt bereitstellen, zu gewährleisten und die Endnutzer zu schützen, sollten allgemeine Anforderungen an die digitale Kennzeichnung festgelegt werden. So

*Geänderter Text*

(35) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure, die Detergenzien auf dem Markt bereitstellen, zu gewährleisten und die Endnutzer zu schützen, sollten allgemeine Anforderungen an die digitale Kennzeichnung festgelegt werden. So

sollten die Wirtschaftsakteure beispielsweise einen freien und leichten Zugang zu digitalen Etiketten gewährleisten und dafür sorgen, dass die gemäß dieser Verordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungsinformationen von anderen Informationen getrennt werden.

sollten die Wirtschaftsakteure beispielsweise einen freien und leichten Zugang zu digitalen Etiketten gewährleisten, **die über höchstens zwei Schaltflächen oder Klicks abrufbar sein sollten**, und dafür sorgen, dass die gemäß dieser Verordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungsinformationen von anderen Informationen getrennt werden.

## **Abänderung 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 36**

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) In Anbetracht der derzeitigen Entwicklung der digitalen Fähigkeiten sollten die Wirtschaftsakteure den Endnutzern die Kennzeichnungsinformationen auch auf alternativen Wegen zur Verfügung stellen, wenn sie keinen Zugang zum digitalen Etikett haben. Diese Verpflichtung sollte als Sicherheitsmaßnahme auferlegt werden, um mögliche Risiken zu verringern, die sich aus der Nichtverfügbarkeit der Kennzeichnungsinformationen ergeben, **insbesondere bei Nachfülldetergenzien, bei denen alle Informationen in einem digitalen Etikett zur Verfügung gestellt werden können.**

## **Abänderung 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 37**

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Da Detergenzien unabhängig von der Form, in der sie auf dem Markt bereitgestellt werden, denselben Verwendungszweck haben und dieselben Risiken bergen, sollten die Wirtschaftsakteure, die Detergenzien in Nachfüllform auf dem Markt bereitstellen, sicherstellen, dass diese denselben Anforderungen genügen wie diejenigen in

#### *Geänderter Text*

(36) In Anbetracht der derzeitigen Entwicklung der digitalen Fähigkeiten sollten die Wirtschaftsakteure den Endnutzern die Kennzeichnungsinformationen auch auf alternativen Wegen zur Verfügung stellen, wenn sie keinen Zugang zum digitalen Etikett haben. Diese Verpflichtung sollte als Sicherheitsmaßnahme auferlegt werden, um mögliche Risiken zu verringern, die sich aus der Nichtverfügbarkeit der Kennzeichnungsinformationen ergeben.

#### *Geänderter Text*

(37) Da Detergenzien unabhängig von der Form, in der sie auf dem Markt bereitgestellt werden, denselben Verwendungszweck haben und dieselben Risiken bergen, sollten die Wirtschaftsakteure, die Detergenzien in Nachfüllform auf dem Markt bereitstellen, sicherstellen, dass diese denselben Anforderungen genügen wie diejenigen in

Fertigpackungen. Darüber hinaus sollten die Verbraucher die erforderlichen Kennzeichnungsinformationen auch dann erhalten, wenn sie sich für Nachfülldetergenzien entscheiden. Der Verkauf von Detergenzien in nachfüllbaren Behältern sollte daher ausdrücklich von dieser Verordnung erfasst werden, um ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure zu gewährleisten.

Fertigpackungen. Darüber hinaus sollten die Verbraucher die erforderlichen Kennzeichnungsinformationen auch dann erhalten, wenn sie sich für Nachfülldetergenzien entscheiden. **An der Nachfüllstation sollte ferner stets eine physische Kopie des Etiketts sichtbar sein.** Der Verkauf von Detergenzien in nachfüllbaren Behältern sollte daher ausdrücklich von dieser Verordnung erfasst werden, um ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure zu gewährleisten. **Um den Übergang der Union zur Kreislaufwirtschaft voranzubringen, sollten die Wiederverwendung und das Nachfüllen von Verpackungen gefördert und beworben werden. Die Hersteller und Endvertreiber sollten, soweit machbar, den Verkauf von Detergenzien in Nachfüllform an den Verkaufsstellen ermöglichen und ausbauen und sich bemühen, Detergenzien den Verbrauchern in anderen nachhaltigen Verkaufsformen zur Verfügung zu stellen, etwa durch die Bereitstellung von Detergenzien in rezyklierbaren Verpackungen, die es den Verbrauchern ermöglichen, die entsprechenden Verpackungen zu Hause nachzufüllen, und es sollte gleichzeitig möglichst die Sicherheit der Verbraucher gewährleistet sein.**

**Abänderung 23**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 39 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(39a) Um Kosten für Unternehmen und die Öffentlichkeit, die in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Vorteilen stehen, zu vermeiden, sollte sich der Produktpass standardmäßig auf das einschlägige Detergens- bzw. Tensidmodell beziehen. Bei Änderungen der Formel oder bei unterschiedlichen**



*Zusammensetzungen je nach Charge sollte sich der Produktpass auf eine bestimmte Charge beziehen.*

**Abänderung 24**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

(43) Wenn andere für Detergenzien oder Tenside geltende Rechtsvorschriften der Union einen Produktpass vorschreiben, sollte für Detergenzien und Tenside ein einziger Produktpass zur Verfügung stehen, der die nach dieser Verordnung und den anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Informationen enthält.

*Geänderter Text*

(43) Wenn andere für Detergenzien oder Tenside geltende Rechtsvorschriften der Union einen Produktpass vorschreiben, sollte für Detergenzien und Tenside ein einziger Produktpass zur Verfügung stehen, der die nach dieser Verordnung und den anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Informationen enthält.

***Darüber hinaus sollten die Anforderungen an die technische Gestaltung des Produktpasses für Detergenzien und Tenside mit den in anderen EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen gesonderten Kriterien für die technische Gestaltung vereinbar sein.***

**Abänderung 25**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 44**

*Vorschlag der Kommission*

(44) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Herstellern wie Nutzern klar gemacht wird, dass der Hersteller durch Erstellung des Produktpasses für ein Detergens oder Tensid ***und, soweit erforderlich, das Anbringen der CE-Kennzeichnung*** erklärt, dass dieses Detergens oder Tensid mit allen geltenden Vorschriften übereinstimmt, und dass der Hersteller die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

*Geänderter Text*

(44) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Herstellern wie Nutzern klar gemacht wird, dass der Hersteller durch Erstellung des Produktpasses für ein Detergens oder Tensid erklärt, dass dieses Detergens oder Tensid mit allen geltenden Vorschriften übereinstimmt, und dass der Hersteller die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

**Abänderung 26**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 45**

*Vorschlag der Kommission*

(45) Für den Fall, dass bestimmte Informationen **nur** in digitaler Form bereitgestellt werden, muss klargestellt werden, dass diese Informationen gesondert und klar voneinander getrennt, aber über einen einzigen Datenträger bereitgestellt werden müssen. Dies wird die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden erleichtern, aber auch den Endnutzern Klarheit über die verschiedenen Informationen verschaffen, die ihnen in digitaler Form zur Verfügung stehen.

**Abänderung 27**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 60**

*Vorschlag der Kommission*

(60) Da ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes sichergestellt und neue wissenschaftlich gestützte Entwicklungen berücksichtigt werden müssen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen. Die Kommission sollte in ihrem Bericht unter anderem bewerten, ob die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, wobei die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen sind.

**Abänderung 28**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 61**

*Vorschlag der Kommission*

(61) Um ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten, die Innovation zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollte die Kommission die

*Geänderter Text*

(45) Für den Fall, dass bestimmte Informationen in digitaler Form bereitgestellt werden, muss klargestellt werden, dass diese Informationen gesondert und klar voneinander getrennt, aber über einen einzigen Datenträger bereitgestellt werden müssen. Dies wird die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden erleichtern, aber auch den Endnutzern Klarheit über die verschiedenen Informationen verschaffen, die ihnen in digitaler Form zur Verfügung stehen.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

*Geänderter Text*

(61) Um ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten, die Innovation zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollte die Kommission die



Sicherheitsanforderungen für Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, und die Möglichkeit, die Verwendung neuer Mikroorganismen oder Mikroorganismen-Stämme in Detergenzien zuzulassen, prüfen.

Sicherheitsanforderungen für Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, und die Möglichkeit, die Verwendung neuer Mikroorganismen oder Mikroorganismen-Stämme in Detergenzien zuzulassen **oder erforderlichenfalls ihr Vorhandensein zu beschränken**, prüfen.

**Abänderung 29**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 61 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(61a) Um den Übergang zu einer umfassenden Kreislaufwirtschaft sicherzustellen, sollte die Kommission die Einführung von Zielen für nachhaltige erneuerbare Rohstoffe und recycelte Materialien für Detergenzien prüfen.**

**Abänderung 30**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Spiegelstrich 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ein Gemisch, das zur Veränderung des Griffs von Textilien in Prozessen bestimmt ist, die die Textilwäsche ergänzen;

– ein Gemisch, das zur Veränderung des Griffs **oder Geruchs** von Textilien in Prozessen bestimmt ist, die die Textilwäsche ergänzen;

**Abänderung 31**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ Allzweckreiniger, Küchenreiniger, Fensterreiniger und Sanitärreiniger;**

**Abänderung 32**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3b) „für den Verbraucher bestimmtes Handgeschirrspülmittel“ ein Detergens, das zur Verwendung durch nichtberufsmäßige Nutzer für das Reinigen von Geschirr, Besteck und sonstigen Küchengeräten von Hand in Verkehr gebracht wird;**

**Abänderung 33  
Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3c) „für den industriellen und institutionellen Bereich bestimmtes Waschmittel“ ein Detergens für Wäsche, das zur Verwendung durch Fachpersonal außerhalb von Privathaushalten in Verkehr gebracht wird;**

**Abänderung 34  
Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3d) „für den industriellen und institutionellen Bereich bestimmtes Maschinengeschirrspülmittel“ ein Detergens, das zur Verwendung durch Fachpersonal in Geschirrspülautomaten außerhalb von Privathaushalten in Verkehr gebracht wird;**

**Abänderung 35  
Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6) „Reinigung“ das Verfahren, durch das eine unerwünschte Ablagerung von einem Substrat oder aus einem Substrat**

**(6) „Reinigung“ das Verfahren, durch das eine unerwünschte Ablagerung von einem Substrat oder aus einem Substrat**

entfernt und in einen gelösten oder dispergierten Zustand gebracht wird;

entfernt und in einen gelösten oder dispergierten Zustand gebracht wird, **auch durch die Nutzung von Mikroorganismen;**

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den **Anforderungen** dieser Verordnung genügen;

#### *Geänderter Text*

(20) „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den **in** dieser Verordnung **oder anderen geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen** genügen **und das in diesen Rechtsvorschriften erfasste öffentliche Interesse geschützt wird;**

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) „Marktüberwachungsbehörde“ eine **Marktaufsichtsbehörde gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1020;**

#### *Geänderter Text*

(21) „Marktüberwachungsbehörde“ eine **Marktüberwachungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1020, die für die Organisation und Durchführung der Marktüberwachung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zuständig ist;**

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(24) „CE-Kennzeichnung“ eine Kennzeichnung, mit der der Hersteller erklärt, dass das Detergens den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über die Anbringung der Kennzeichnung festgelegt sind;**

**entfällt**

**Abänderung 39**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) „Korrekturmaßnahme“ eine Maßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2019/1020;

(25) „Korrekturmaßnahme“ eine Maßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2019/1020<sup>1a</sup>;

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).**

**Abänderung 40**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) „eindeutige Produktkennung“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung von Produkten, die auch einen Weblink zum Produktpass ermöglicht;

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

**Abänderung 41**  
**Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29

### Vorschlag der Kommission

(29) „eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung der an der Wertschöpfungskette von Produkten beteiligten **Wirtschaftsakteure**;

### Geänderter Text

(29) „eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung der an der Wertschöpfungskette von Produkten beteiligten **Akteure**;

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 33

### Vorschlag der Kommission

(33) „Nachfüllen“ den Vorgang, bei dem **das Detergens in der Verkaufsstelle aus einem Großbehälter entweder manuell oder mit Hilfe einer automatischen oder halbautomatischen Anlage in die Verpackung des Endnutzers abgefüllt wird**;

### Geänderter Text

(33) „Nachfüllen“ den Vorgang, bei dem **ein Verbraucher oder ein gewerblicher Anwender eine Verpackung mit einem Detergens befüllt, das ein Lieferant im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich anbietet**;

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 34 a (neu)

### Vorschlag der Kommission

### Geänderter Text

**(34a) „Modell“ Detergens- oder Tensidgruppen, die den folgenden Bedingungen entsprechen:**

- **Sie unterliegen der Verantwortung desselben Herstellers;**
- **sie haben gemäß Anhang V Teil A denselben Inhalt und werden nach denselben Herstellungsverfahren hergestellt;**
- **sie sollen eine einheitliche Zusammensetzung haben, wenn sie nach denselben Prüfmethoden getestet werden und**
- **sie sind durch eine Typennummer, Chargennummer oder ein anderes Element, das ihre Identifizierung erlaubt,**

**klar definiert;**

**Abänderung 44**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf

*Geänderter Text*

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf ***Tenside, die Wirkstoffe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sind und die als Desinfektionsmittel verwendet werden, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:***

**Abänderung 45**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(a) ***Tenside, die Wirkstoffe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sind und die als Desinfektionsmittel verwendet werden, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:***

*Geänderter Text*

(a) ***sie sind in der Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt;***

**Abänderung 46**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) ***die Tenside sind in der Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt;***

*Geänderter Text*

***entfällt***

**Abänderung 47**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Buchstabe ii**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(ii) *die Tenside sind in das Prüfprogramm gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission<sup>45</sup> aufgenommen;*

*entfällt*

---

<sup>45</sup> *Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).*

**Abänderung 48**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) *Tenside, die Bestandteil von* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 *zugelassenen Biozidprodukten sind;*

*Geänderter Text*

(b) *sie sind im Prüfprogramm* gemäß der *Delegierten* Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission<sup>1a</sup> *enthalten;*

---

<sup>1a</sup> *Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).*

**Abänderung 49**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) *Tenside, die* Bestandteile von Biozidprodukten *sind und* die gemäß Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Markt bereitgestellt

*Geänderter Text*

(c) *sie sind* Bestandteile von Biozidprodukten, die gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet

oder verwendet werden dürfen.

werden dürfen.

**Abänderung 50**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Bis zum ... [vier Jahre nach dem Inkrafttreten des gemäß Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakts] müssen organische Inhaltsstoffe von Detergenzien, bei denen es sich nicht um Tenside handelt, inhärent biologisch abbaubar sein.**

**Bis zum ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zur Ergänzung von Anhang I, um Kriterien für die inhärente biologische Abbaubarkeit und Testmethoden für Inhaltsstoffe, bei denen es sich nicht um Tenside handelt, festzulegen.**

**Erforderlichenfalls wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zu erlassen, um die Verwendung von Stoffen in Detergenzien zuzulassen, die nicht die in Anhang I festgelegten Kriterien für die biologische Abbaubarkeit erfüllen.**

**Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 berücksichtigt die Kommission die Herstellungsverfahren, die Verfügbarkeit technisch und wirtschaftlich umsetzbarer Alternativen, die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen und die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.**

**Abänderung 51**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*



**2b. Bis zum ... [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des gemäß Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakts] müssen wasserlösliche Folien um Detergenzien abbaubar sein.**

**Bis zum ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27, um Anhang I um Kriterien und Testmethoden für die Abbaubarkeit wasserlöslicher Folien um Detergenzien zu ergänzen.**

**Abänderung 52  
Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Absatz 1 gilt nicht für Detergenzien, bei denen es sich um industrielle Biozidprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder um Medizinprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745<sup>1a</sup> handelt.**

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).**

**Abänderung 53  
Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Das unbeabsichtigte Vorhandensein von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in Tensiden und Detergenzien, das auf Unreinheiten von Inhaltsstoffen, das**

*Herstellungsverfahren, die Lagerung oder einen Übergang aus der Verpackung zurückzuführen ist, ist hinzunehmen, wenn es bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar ist und die Tenside und Detergenzien trotz eines solchen Vorhandenseins sicher sind.*

**Abänderung 54**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 6a**

**Tierversuche**

**1. Die Sicherheit von Detergenzien und Tensiden und die Übereinstimmung mit dieser Verordnung sind durch neue Methoden ohne Tierversuche, die auf Unionsebene überprüft und angenommen wurden, festzustellen.**

**2. Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 ist Folgendes untersagt:**

**(a) das Inverkehrbringen von Detergenzien und Tensiden, deren endgültige Formulierung, Inhaltsstoffe oder Kombinationen von Inhaltsstoffen mithilfe von Tierversuchen geprüft wurden, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen;**

**(b) die Durchführung von Tierversuchen mit Detergens- und Tensid-Fertigerzeugnissen, Inhaltsstoffen oder Kombinationen von Inhaltsstoffen innerhalb der Union, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.**

**3. Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet des einschlägigen Unionsrechts und stehen der Verwendung von Daten, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlangt wurden, nicht entgegen.**

**4. Unter außergewöhnlichen**

*Umständen kann die Kommission bei Bedenken hinsichtlich der Sicherheit eines Inhaltsstoffes eines Detergens einen Beschluss erlassen, mit dem eine Ausnahme von den Absätzen 1 und 2 gewährt wird. Die Kommission kann von sich aus oder auf begründeten Antrag eines Wirtschaftsakteurs oder eines Mitgliedstaats tätig werden.*

*Wird die Kommission auf der Grundlage eines begründeten Antrags eines Wirtschaftsakteurs oder eines Mitgliedstaats tätig, so enthält der Antrag eine Bewertung der Lage und die erforderlichen Maßnahmen. Auf dieser Grundlage kann die Kommission nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses, der zuständigen Agentur oder Stelle einen Beschluss zur Genehmigung der Ausnahme erlassen.*

*In diesem Beschluss werden die Bedingungen festgelegt, die für diese Ausnahme bezüglich der spezifischen Ziele, der Dauer und der Übermittlung der Ergebnisse gelten. Eine Ausnahme wird nur gewährt, wenn*

*(a) der Inhaltsstoff weit verbreitet ist und nicht durch einen anderen Inhaltsstoff mit ähnlicher Funktion ersetzt werden kann;*

*(b) das Gesundheitsproblem für den Menschen begründet und die Notwendigkeit der Durchführung von Tierversuchen gerechtfertigt ist und anhand eines detaillierten Forschungsprotokolls, das als Grundlage für die Bewertung vorgeschlagen wurde, nachgewiesen wird.*

## **Abänderung 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) **soweit erforderlich, die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 14 anbringen,**

**entfällt**

#### Abänderung 56

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. **Die Hersteller bewahren** die technischen Unterlagen und **den** Produktpass zehn Jahre lang **auf**, nachdem das Detergens oder das Tensid, das Gegenstand dieser Unterlagen oder des Produktpasses ist, in **Verkehr** gebracht wurde.

3. Die technischen Unterlagen und **der** Produktpass **werden vom Hersteller** zehn Jahre lang, nachdem das Detergens oder das Tensid, das Gegenstand dieser Unterlagen oder des Produktpasses ist, in **Verkehr** gebracht wurde, **aufbewahrt und erforderlichenfalls aktualisiert.**

#### Abänderung 57

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **auf Antrag der von den Mitgliedstaaten benannten Stellen;**

(a) **zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Detergens;**

#### Abänderung 58

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) wenn das Detergens, für das bereits ein Datenblatt **angefordert** wurde, nicht mehr den in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen entspricht.

(b) wenn das Detergens, für das bereits ein Datenblatt **vorgelegt** wurde, nicht mehr den in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen entspricht.

#### Abänderung 59

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

7. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Hersteller der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt birgt, so setzen sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

**Abänderung 60**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7a. Die Hersteller stellen den betreffenden Wirtschaftsakteuren, einschließlich Händlern, Importeuren und Bevollmächtigten, in der betreffenden Lieferkette auf Verlangen alle einschlägigen Informationen über etwaige von ihnen festgestellte Konformitätsprobleme oder Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt sowie über etwaige sich daraus ergebende Korrekturmaßnahmen, Rückrufe und Rücknahmen zeitnah zur Verfügung.**

**Abänderung 61**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 7 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

8. Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **in Papierform oder auf elektronischem Wege** in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, welches sie in **Verkehr** gebracht haben.

*Geänderter Text*

8. Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **auf elektronischem Wege und auf Verlangen in Papierform** in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. **Die einschlägigen Informationen und Unterlagen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens bereitzustellen.** Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, welches sie in **Verkehr** gebracht haben.

**Abänderung 62**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8a. Die Hersteller machen ihre Kommunikationskanäle, etwa eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder eine spezielle Rubrik auf ihrer Website, über ihre Website öffentlich zugänglich, berücksichtigen dabei die Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen, und ermöglichen es den Endnutzern, Beschwerden oder Bedenken hinsichtlich einer möglichen Nichtkonformität von Produkten oder Sicherheitsprobleme vorzubringen.**

**Abänderung 63**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen. **Das Mandat des Bevollmächtigten ist nur gültig, wenn es von diesem schriftlich angenommen wird.**

**Abänderung 64**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Hersteller, die nicht in der Union niedergelassen sind, teilen den zuständigen nationalen Behörden die Postanschrift und E-Mail-Adresse ihres Bevollmächtigten mit.**

**Abänderung 65**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Mandat des Herstellers festgelegt sind. Der Bevollmächtigte händigt der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Kopie des Mandats aus.

Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Mandat des Herstellers festgelegt sind. Der Bevollmächtigte **verfügt über angemessene Mittel, um die im Mandat festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.** Der Bevollmächtigte händigt der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Kopie des Mandats aus.

**Abänderung 66**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit den Anforderungen dieser Verordnung an diese Behörde;

(c) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit den Anforderungen dieser Verordnung an diese Behörde **innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des**

*Verlangens und in einer für diese  
Behörde leicht verständlichen Sprache;*

**Abänderung 67**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

(e) Beendigung des Mandats, wenn der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht nachkommt.

*Geänderter Text*

(e) Beendigung des Mandats, wenn der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht nachkommt, **und Benachrichtigung der Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Hersteller niedergelassen ist, über die Beendigung des Mandats innerhalb von 20 Arbeitstagen.**

**Abänderung 68**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ea) wenn der Bevollmächtigte der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass von einem Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt ausgeht: Unterrichtung des Herstellers;**

**Abänderung 69**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Wenn sich der Bevollmächtigte ändert, werden in einem Mandat im Einklang mit den Absätzen 1, 2 und 3 detaillierte Vorkehrungen im Zusammenhang mit dieser Änderung festgelegt.**

**Abänderung 70**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

**(b) das Detergens trägt die in Artikel 14 genannte CE-Kennzeichnung;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Abänderung 71**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie die Postanschrift **und** die E-Mail-Adresse, unter denen sie kontaktiert werden können, auf dem Etikett des Detergens oder Tensids an. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

*Geänderter Text*

4. Die Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie die Postanschrift, die E-Mail-Adresse **und die Telefonnummer**, unter denen sie kontaktiert werden können, auf dem Etikett des Detergens oder Tensids an. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann, **und müssen klar, verständlich und lesbar sein.**

**Abänderung 72**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

8. Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Importeure der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt

*Geänderter Text*

8. Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, **setzen unverzüglich den Hersteller und die zuständigen Behörden davon in Kenntnis, arbeiten mit diesen zusammen und** ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Importeure der Auffassung oder haben sie Grund zu der

darstellt, so setzen sie zudem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so setzen sie zudem unverzüglich **den Hersteller und** die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

**Abänderung 73**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8a. Die Importeure stellen den betreffenden Wirtschaftsakteuren, einschließlich Händlern und Bevollmächtigten, in der betreffenden Lieferkette auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörden alle einschlägigen Informationen über etwaige von ihnen festgestellte Konformitätsprobleme oder Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt im Zusammenhang mit ihrem Produkt sowie über etwaige sich daraus ergebende Korrekturmaßnahmen, Rückrufe und Rücknahmen zeitnah zur Verfügung.**

**Abänderung 74**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

10. Importeure stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität **eines** Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **in Papierform oder auf elektronischem Wege** in einer Sprache zur Verfügung, die von

10. Importeure stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität **des** Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **auf elektronischem Wege und auf Verlangen in Papierform** in einer Sprache

dieser **zuständigen nationalen** Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, welches sie in Verkehr gebracht haben.

zur Verfügung, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. **Die einschlägigen Informationen und Unterlagen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens bereitzustellen.** Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, welches sie in Verkehr gebracht haben.

**Abänderung 75**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 – Absatz 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**10a. Die Importeure überprüfen, ob die in Artikel 7 Absatz 8a genannten Kommunikationskanäle für die Verbraucher öffentlich zugänglich sind und ihnen somit die Möglichkeit geben, Beschwerden und Bedenken hinsichtlich der möglichen Nichtkonformität von Produkten vorzubringen. Stehen keine derartigen Kanäle zur Verfügung, so müssen die Importeure sie unter Berücksichtigung der Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen einrichten.**

**Abänderung 76**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) das Detergens trägt die in Artikel 14 genannte CE-Kennzeichnung;**

**entfällt**

**Abänderung 77**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10 – Absatz 5**

#### Vorschlag der Kommission

5. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt birgt, so setzen sie zudem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

#### Geänderter Text

5. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, **setzen den Hersteller oder gegebenenfalls den Importeur und die zuständigen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis, arbeiten mit ihnen zusammen und** stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt birgt, so setzen sie zudem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

#### Abänderung 78

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

#### Vorschlag der Kommission

6. Die Händler stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Detergens bzw. Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **in Papierform oder** auf **elektronischem Wege** zur Verfügung. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Detergenzien und Tensiden verbunden sind, die sie auf dem

#### Geänderter Text

6. Die Händler stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Detergens bzw. Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **auf elektronischem Wege und auf Verlangen in Papierform** zur Verfügung. **Die einschlägigen Informationen und Unterlagen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens bereitzustellen.** Sie

Markt bereitgestellt haben.

kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Detergenzien und Tensiden verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

#### **Abänderung 79**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a**

###### *Vorschlag der Kommission*

(a) Er sorgt dafür, dass auf der Verpackung nach dem Ausdruck „verpackt von“ oder „umgepackt von“ sein Name, sein eingetragener Handelsname oder seine eingetragene Handelsmarke **und** seine Postanschrift angegeben sind.

###### *Geänderter Text*

(a) Er sorgt dafür, dass auf der Verpackung nach dem Ausdruck „verpackt von“ oder „umgepackt von“ sein Name, sein eingetragener Handelsname oder seine eingetragene Handelsmarke, seine Postanschrift **und E-Mail-Adresse sowie die Telefonnummer, unter der er zu erreichen ist**, angegeben sind.

#### **Abänderung 80**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 14**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### **Artikel 14**

###### **Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung**

**1. Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.**

**2. Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen eines Detergens gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.**

**Die CE-Kennzeichnung wird entweder auf dem Etikett oder der Verpackung eines Detergens oder, wenn das Detergens unverpackt geliefert wird, auf einem dem Detergens beigelegten Dokument**

###### *Geänderter Text*

**entfällt**

*angebracht.*

**Können die Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 16 Absatz 2 ein rein digitales Etikett bereitstellen, so ist die CE-Kennzeichnung auf dem digitalen Etikett anzubringen.**

**3. Die Mitgliedstaaten bauen auf bestehenden Mechanismen auf, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung sicherzustellen, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Schritte ein.**

**Abänderung 81  
Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Ein Wirtschaftsakteur, der ein Detergens in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitstellt, stellt das physische Etikett **oder** den Datenträger bereit, über den das digitale Etikett für den Endnutzer zugänglich ist.

*Geänderter Text*

2. Ein Wirtschaftsakteur, der ein Detergens in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitstellt, stellt das physische Etikett **und** den Datenträger bereit, über den das digitale Etikett für den Endnutzer zugänglich ist.

**Abänderung 82  
Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung;

*Geänderter Text*

(a) Typennummer, **Modellnummer**, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung;

**Abänderung 83  
Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) den Namen des Herstellers, den eingetragenen Handelsnamen oder die

*Geänderter Text*

(b) den Namen des Herstellers **und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten**,

eingetragene Marke **sowie** die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter der der Hersteller zu erreichen **ist**. In der Postanschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, über die der Hersteller kontaktiert werden kann;

den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse **sowie die Telefonnummer**, unter der der Hersteller **und gegebenenfalls sein Bevollmächtigter** zu erreichen **sind**. In der Postanschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, über die der Hersteller kontaktiert werden kann;

#### **Abänderung 84** **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 15 – Absatz 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Angaben werden in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für die Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst und müssen klar, verständlich und deutlich sein. Das Etikett muss für Kontrollzwecke zugänglich sein, wenn das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt wird.

##### *Geänderter Text*

5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Angaben werden in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für die Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst und müssen klar, verständlich und deutlich sein **sowie den Anforderungen in Anhang I Teil 1 Abschnitte 1.2.1.4 und 1.2.1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen**. Das Etikett muss für Kontrollzwecke zugänglich sein, wenn das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt wird.

#### **Abänderung 85** **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**5a. Unbeschadet der Richtlinie .../... [Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) COM(2023)0166] darf auf dem Etikett von Detergenzien und Tensiden nur dann angegeben werden, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden, sofern der Hersteller und seine Zulieferer – falls dies vom Hersteller mit allen angemessenen Anstrengungen festgestellt**



*werden kann – keine Tierversuche für das Detergens- oder Tensid-Fertigerzeugnis oder dessen Prototyp oder die darin enthaltenen Bestandteile durchgeführt oder in Auftrag gegeben haben, noch Bestandteile verwendet haben, die in Tierversuchen zum Zweck der Entwicklung neuer Detergenzien oder Tenside durch Dritte geprüft wurden. Auf dem Etikett darf nur dann angegeben werden, dass das Detergens oder Tensid „vegan“ oder „tierfrei“ ist, wenn keine tierischen Inhaltsstoffe oder Nebenprodukte bei der Herstellung und Entwicklung des Detergens oder Tensids verwendet wurden.*

#### **Abänderung 86**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

###### *Vorschlag der Kommission*

(a) auf einem physischen Etikett;

###### *Geänderter Text*

(a) auf einem physischen Etikett **oder**

#### **Abänderung 87**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

###### *Vorschlag der Kommission*

**Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b müssen die in Anhang V Teil C aufgeführten Kennzeichnungselemente auf dem physischen Etikett nicht als Duplikat vorhanden sein.** Werden die Dosierungsangaben bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln gemäß Anhang V Teil B Nummern 1 und 2 auf dem digitalen Etikett angegeben, so kann **darüber hinaus** ein vereinfachtes Dosierungsschema gemäß Anhang V Teil D auf dem physischen Etikett angegeben werden.

###### *Geänderter Text*

Werden die Dosierungsangaben bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln gemäß Anhang V Teil B Nummern 1 und 2 auf dem digitalen Etikett angegeben, so kann ein vereinfachtes Dosierungsschema gemäß Anhang V Teil D auf dem physischen Etikett angegeben werden.

#### **Abänderung 88**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 16 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. **Abweichend von Absatz 1 können die in Artikel 15 Absätze 3 und 4 genannten Kennzeichnungselemente nur auf einem digitalen Etikett angegeben werden, wenn die Detergenzien in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitgestellt werden; hiervon ausgenommen sind die in Anhang V Teil B Nummern 1 und 2 genannten Dosierungsangaben bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln, die auch auf einem physischen Etikett angegeben werden müssen.**

**Abänderung 89**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind **durchsuchbar**.

**Abänderung 90**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

(e) Die Informationen auf dem digitalen Etikett werden **so** dargestellt, **dass** den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen **Rechnung getragen wird** und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen unterstützt **werden**, um diesen Gruppen den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.

**Abänderung 91**

**Vorschlag für eine Verordnung**

*Geänderter Text*

2. Werden die Detergenzien in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitgestellt, **stellt der Wirtschaftsakteur sicher, dass** die in **Artikel 15 Absätze 2, 3 und 4** genannten **Kennzeichnungselemente auf der Verpackung angebracht** werden.

*Geänderter Text*

(b) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind **leicht zu durchsuchen**.

*Geänderter Text*

(e) Die Informationen auf dem digitalen Etikett werden **in einem Format** dargestellt, **das** den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen, **einschließlich Menschen mit Behinderungen, Rechnung trägt** und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen unterstützt, um diesen Gruppen den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.

## Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe i

### Vorschlag der Kommission

(i) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind über den Datenträger zugänglich.

### Geänderter Text

(i) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind über den Datenträger **leicht** zugänglich.

## Abänderung 92

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

### Vorschlag der Kommission

Der Datenträger befindet sich physisch auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen.

### Geänderter Text

Der Datenträger befindet sich physisch, **dauerhaft, sichtbar und lesbar** auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen **und ist so gestaltet, dass er anhand digitaler Geräte automatisch verarbeitet werden kann**.

## Abänderung 93

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 17 – Absatz 3

### Vorschlag der Kommission

3. Wenn die Wirtschaftsakteure ein digitales Etikett zur Verfügung stellen, wird der Datenträger mit dem Hinweis „**Umfassendere** Informationen über das Produkt **sind online verfügbar**“ oder einem ähnlichen Hinweis versehen.

### Geänderter Text

3. Wenn die Wirtschaftsakteure ein digitales Etikett zur Verfügung stellen, wird der Datenträger mit dem Hinweis „**Für umfassendere** Informationen über das Produkt **bitte scannen**“ oder einem ähnlichen Hinweis versehen.

## Abänderung 94

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 17 – Absatz 4

### Vorschlag der Kommission

4. Wirtschaftsakteure, **die ein digitales Etikett bereitstellen**, dürfen Nutzungsinformationen nicht für andere Zwecke als das für die Online-Bereitstellung des digitalen Etiketts unbedingt Erforderliche nachverfolgen, analysieren oder verwenden.

### Geänderter Text

4. Wirtschaftsakteure dürfen Nutzungsinformationen nicht für andere Zwecke als das für die Online-Bereitstellung des digitalen Etiketts unbedingt Erforderliche nachverfolgen, analysieren oder verwenden.

**Abänderung 95**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Wirtschaftsakteure, **die ein digitales Etikett bereitstellen**, stellen die im digitalen Etikett enthaltenen Informationen in den folgenden Fällen auf andere Weise bereit:

*Geänderter Text*

Wirtschaftsakteure stellen die im digitalen Etikett enthaltenen Informationen in den folgenden Fällen auf andere Weise **und unentgeltlich** bereit:

**Abänderung 96**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Verpflichtung gilt 18 Monate nach Inkrafttreten des gemäß Absatz 9 erlassenen Durchführungsrechtsakts.***

**Abänderung 97**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Er gilt für **eine bestimmte** Charge des Detergens oder Tensids.

(a) Er gilt für **ein spezifisches Modell, das aktualisiert wird, wenn Änderungen an der Liste der Inhaltsstoffe oder gegebenenfalls an einer bestimmten Charge des Detergens oder Tensids vorgenommen werden;**

**Abänderung 98**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) Er ist auf dem neuesten Stand.

(d) Er ist auf dem neuesten Stand **und die Angaben sind korrekt und vollständig.**

**Abänderung 99**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) Er ist für Endnutzer, Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, die Kommission und andere **Wirtschaftsakteure** zugänglich.

*Geänderter Text*

(f) Er ist für **Käufer**, Endnutzer, **Hersteller, Importeure, Händler, zuständige nationale Behörden**, Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, die Kommission, **andere Wirtschaftsakteure** und andere **einschlägige Interessenträger, wie Organisationen der Zivilgesellschaft und Forscher, leicht** zugänglich.

**Abänderung 100**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

(i) Er erfüllt die in Absatz **8** festgelegten besonderen und technischen Anforderungen.

*Geänderter Text*

(i) Er erfüllt die in Absatz **9** festgelegten besonderen und technischen Anforderungen.

**Abänderung 101**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Der Datenträger ist gemäß dem in Absatz **8** genannten Durchführungsrechtsakt physisch auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den es begleitenden Unterlagen vorhanden.

*Geänderter Text*

Der Datenträger ist gemäß dem in Absatz **9** genannten Durchführungsrechtsakt physisch auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den es begleitenden Unterlagen vorhanden.

**Abänderung 102**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Der Datenträger muss für den Endnutzer vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich sichtbar sein, gegebenenfalls auch in

*Geänderter Text*

Der Datenträger muss für den Endnutzer vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich sichtbar sein, gegebenenfalls auch in

Fällen, in denen das Detergens oder Tensid im Fernabsatz bereitgestellt wird.

Fällen, in denen das Detergens oder Tensid im Fernabsatz **über die Hauptseite der Online-Produktseite** bereitgestellt wird.

### Abänderung 103

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 18 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der spezifischen und technischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Produktpass für Detergenzien und Tenside. Diese Anforderungen umfassen mindestens Folgendes:

##### *Geänderter Text*

***Bis zum ... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission*** einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der spezifischen und technischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Produktpass für Detergenzien und Tenside. Diese Anforderungen umfassen mindestens Folgendes:

### Abänderung 104

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, und **sind** maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar.

##### *Geänderter Text*

(b) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, und **müssen gegebenenfalls** maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar **sein und über ein offenes interoperables Datenaustauschnetz ohne Anbieterbindung übertragen werden können**.

### Abänderung 105

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(ba) Die Gestaltung und Funktionsweise der Produktpässe ist so beschaffen, dass ihre Benutzerfreundlichkeit gegeben ist.***

**Abänderung 106**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Endnutzer, Wirtschaftsakteure und andere einschlägige Akteure haben **kostenlosen** Zugang zum Produktpass.

*Geänderter Text*

(c) Endnutzer, Wirtschaftsakteure und andere einschlägige Akteure haben **einfach, kostenlos und ohne eine Beschränkung des Zugangs auf bestehende Nutzer** Zugang zum Produktpass.

**Abänderung 107**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsakteur oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert.

*Geänderter Text*

(d) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsakteur oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert **und aktualisiert**.

**Abänderung 108**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so beurteilen sie, ob das betreffende Detergens oder Tensid alle in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

*Geänderter Text*

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit, **die Sicherheit** oder die Umwelt darstellt, so beurteilen sie, ob das betreffende Detergens oder Tensid alle in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

**Abänderung 109**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Kontrollen nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass das Detergens oder Tensid die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so fordern sie unverzüglich die betreffenden Wirtschaftsakteure dazu auf, innerhalb einer vertretbaren Frist, die der Art des in Absatz 1 genannten Risikos angemessen ist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Detergens oder Tensids mit diesen Anforderungen herzustellen oder das Detergens oder Tensid vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

**Abänderung 110**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Stellt eine Marktüberwachungsbehörde nach einer Beurteilung gemäß Artikel 22 Absatz 1 fest, dass ein Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, obwohl es mit dieser Verordnung übereinstimmt, fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Detergens oder Tensid bei seinem Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass es innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen, vertretbaren Frist zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

*Geänderter Text*

3. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Kontrollen nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass das Detergens oder Tensid die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so fordern sie unverzüglich die betreffenden Wirtschaftsakteure dazu auf, innerhalb einer vertretbaren Frist, die **von den Marktüberwachungsbehörden festgelegt wird und** der Art des in Absatz 1 genannten Risikos angemessen ist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Detergens oder Tensids mit diesen Anforderungen herzustellen oder das Detergens oder Tensid vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

*Geänderter Text*

1. Stellt eine Marktüberwachungsbehörde nach einer Beurteilung gemäß Artikel 22 Absatz 1 fest, dass ein Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, obwohl es mit dieser Verordnung übereinstimmt, fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Detergens oder Tensid bei seinem Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass es innerhalb einer **von den Marktüberwachungsbehörden festgelegten und** der Art des Risikos angemessenen, vertretbaren Frist zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

**Abänderung 111**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***In hinreichend begründeten Fällen  
äußerster Dringlichkeit im  
Zusammenhang mit dem Schutz der  
Gesundheit oder der Umwelt erlässt die  
Kommission nach dem Verfahren gemäß  
Artikel 28 Absatz 2a einen  
Durchführungsrechtsakt und sorgt dafür,  
dass dieser Durchführungsrechtsakt  
sofort gilt.***

**Abänderung 112**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(a) Die CE-Kennzeichnung wurde nicht  
oder nicht nach Artikel 14 angebracht;***

***entfällt***

**Abänderung 113**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ea) andere in der Verordnung  
vorgesehene Verwaltungspflichten sind  
nicht erfüllt.***

**Abänderung 114**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Der Kommission wird die Befugnis  
übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß  
Artikel 27 zur Änderung des Anhangs VI**

**1. Der Kommission wird die Befugnis  
übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß  
Artikel 27 zur Änderung des Anhangs VI**



hinsichtlich der im Produktpass bereitzustellenden Informationen zu erlassen, um diesen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an das Niveau der digitalen Bereitschaft der Marktüberwachungsbehörden und der Endnutzer anzupassen.

hinsichtlich der im Produktpass bereitzustellenden Informationen zu erlassen, um diesen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an das Niveau der digitalen Bereitschaft der Marktüberwachungsbehörden und der Endnutzer anzupassen, **wobei den geltenden EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen und dem Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen Rechnung getragen wird.**

**Abänderung 115**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. Sieht die Verordnung (EG) Nr. 440/2008<sup>1a</sup> der Kommission Verfahren ohne Tierversuche für die Prüfung der Sensibilisierungseigenschaften von Mikroorganismen für die Atemwege vor, so erlässt die Kommission gemäß Artikel 27 unverzüglich delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung durch Festlegung der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Detergenzien in Sprühform, die Mikroorganismen enthalten.**

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1).**

**Abänderung 116**  
**Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 26 – Absatz 6 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, indem sie die Normen zur Aufzählung von Mikroorganismen aktualisiert, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.**

## Abänderung 117

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011<sup>1a</sup> in Verbindung mit deren Artikel 5.**

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).**

## Abänderung 118

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Sie können gegebenenfalls finanzielle**

diese Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

***Sanktionen umfassen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz der juristischen Person stehen, die den Verstoß begangen hat, wobei den Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen ist.***  
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

**Abänderung 119**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den gemäß diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:***

- (a) Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes;***
- (b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;***
- (c) Schädigung der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt, die durch den Verstoß entstanden ist, sofern sie sich bestimmen lässt;***
- (d) Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten.***

**Abänderung 120**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 31 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Der Bericht enthält eine Bewertung, wie diese Verordnung ihre Ziele erreicht, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen.

Dieser Bericht enthält eine Bewertung

(a) darüber, wie diese Verordnung ihre Ziele erreicht, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen;

(b) *des Risikos der Entstehung antimikrobieller Resistenzen im Zusammenhang mit der Verwendung von Detergenzien oder Tensiden mit bioziden Eigenschaften;*

(c) *des Auftretens unbegründeter Werbeaussagen, Werbungen und Verpackungsdesigns, die die Verbraucher irreführen oder irreführen könnten, indem sie den Eindruck von gesünderen oder umweltfreundlicheren Detergenzien oder Tensiden erwecken;*

(d) *der Anforderungen an die physische und digitale Kennzeichnung von Detergenzien unter Berücksichtigung der Sicherheit der Endnutzer und der Umwelt sowie des Niveaus der digitalen Bereitschaft aller Bevölkerungsgruppen in der Union;*

(e) *der Durchführbarkeit sowie der ökologischen und sozioökonomischen Kosten und Vorteile einer schrittweisen Einstellung des Einsatzes von Phosphor in Detergenzien für Verbraucher und einer Verringerung und nach Möglichkeit schrittweisen Einstellung des Einsatzes von Phosphor in Detergenzien für die industrielle und institutionelle Verwendung im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsplans für das Ostseegebiet;*

(f) *der ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Kosten und Vorteile der Ausweitung des allgemeinen Ansatzes für das Risikomanagement auf Detergenzien und Tenside und der schrittweisen Einstellung des Einsatzes besorgniserregender Stoffe, einschließlich solcher, die*

***Krebserkrankungen oder Genmutationen verursachen, sich auf den Reproduktionstrakt oder das endokrine System auswirken, persistent und bioakkumulierbar sind, sich auf das Immunsystem, das Nervensystem oder die Atemwege auswirken oder spezifisch organtoxisch sind, wobei Kombinationseffekte zu berücksichtigen sind, um eine schadstofffreie Umwelt zu erreichen.***

***Zusammen mit dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.***

**Abänderung 121**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 3 Jahre ab dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Wirksamkeit und Relevanz der Anforderungen dieser Verordnung für Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, sowie die Möglichkeit, neue Mikroorganismen oder Mikroorganismen-Stämme, die in Detergenzien zugelassen sind, in Anhang II aufzunehmen.

*Geänderter Text*

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 3 Jahre ab dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Wirksamkeit und Relevanz der Anforderungen dieser Verordnung für Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, ***insbesondere die Liste der pathogenen Mikroorganismen in Anhang II Nummer 2 und die Auswirkungen von Mikroorganismen, die Detergenzien absichtlich zugesetzt werden, auf Verfahren zur Behandlung von kommunalem Abwasser*** sowie die Möglichkeit, neue Mikroorganismen oder Mikroorganismen-Stämme, die in Detergenzien zugelassen sind, in Anhang II aufzunehmen.

**Abänderung 122**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 3 Jahre nach dem***

*Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre überprüft die Kommission die Liste der pathogenen Mikroorganismen gemäß Anhang II Nummer 2 und erlässt erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zur Änderung des Anhangs II, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.*

**Abänderung 123**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 32a**

**Überprüfung des Anteils erneuerbarer  
Grundstoffe**

*Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 3 Jahre nach dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Notwendigkeit, die Durchführbarkeit, die technischen Folgen und der Nutzen für die Gesundheit und die Umwelt bewertet werden, die sich aus der Einführung verbindlicher Zielvorgaben für erneuerbare Rohstoffe und den Rezyklatanteil in Detergenzien und Tensiden ergeben. In diesem Bericht berücksichtigt die Kommission insbesondere sozioökonomische Auswirkungen, die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaftsakteuren in der Union, die nachhaltige Materialbeschaffung sowie das Erderwärmungspotenzial, die Möglichkeit der Verwendung von Lebensmittelabfällen für die Herstellung von Detergenzien, die mögliche Veränderung der Bodennutzung im Zusammenhang mit alternativen Grundstoffen und die Ernährungssicherheit in der Union. Zusammen mit dem Bericht wird*

**gegebenenfalls ein  
Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.**

**Abänderung 124**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang II – Nummer 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Sie **verfügen über eine Nummer der American Type Culture Collection (ATCC)**, sind Teil einer Sammlung der International Depository Authority (IDA) oder wurden einer DNA-Analyse gemäß einem „Protokoll zur taxonomischen Identifizierung auf Stammebene“ (unter Verwendung einer ribosomalen 16S-DNA-Sequenzierung oder eines gleichwertigen Verfahrens) unterzogen;

*Geänderter Text*

(a) Sie sind Teil einer Sammlung der International Depository Authority (IDA) oder wurden einer DNA-Analyse gemäß einem „Protokoll zur taxonomischen Identifizierung auf Stammebene“ (unter Verwendung einer ribosomalen 16S-DNA-Sequenzierung oder eines gleichwertigen Verfahrens) unterzogen;

**Abänderung 125**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ea) *Pseudomonas aeruginosa*,  
Prüfmethode ISO 22717:2015,**

**Abänderung 126**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(eb) *Candida albicans*, Prüfmethode  
ISO 18416:2015,**

**Abänderung 127**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ec) *sonstige in Anhang 1 Tabelle 4 der  
Verordnung (EU) 2020/741<sup>1a</sup> aufgeführte***

## ***Mikroorganismen.***

***<sup>1a</sup> Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 23.12.2022, S. 32).***

### **Abänderung 128 Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Beim Inverkehrbringen müssen Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, in Übereinstimmung mit ISO 4833-1:2014 eine Standardkeimzahl  $\geq 1 \times 10^5$  kolonienbildender Einheiten (KBE) pro ml haben.

#### *Geänderter Text*

5. Beim Inverkehrbringen müssen Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, in Übereinstimmung mit ISO **21149 oder** ISO 4833-1:2014 eine Standardkeimzahl  $\geq 1 \times 10^5$  kolonienbildender Einheiten (KBE) pro ml haben.

### **Abänderung 129 Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Die Mindesthaltbarkeit des Detergens, das Mikroorganismen enthält, darf nicht unter 24 Monaten liegen und die Keimzahl darf in Übereinstimmung mit ISO 4833-1:2014 nicht um mehr als 10 % je Zwölfmonatsintervall abnehmen.

#### *Geänderter Text*

6. Die Mindesthaltbarkeit des Detergens, das Mikroorganismen enthält, darf nicht unter 24 Monaten liegen und die Keimzahl darf in Übereinstimmung mit ISO **21149 oder** ISO 4833-1:2014 nicht um mehr als 10 % je Zwölfmonatsintervall abnehmen.

### **Abänderung 130 Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

7. **Mikroorganismen**, die **in Detergenzien** enthalten **sind, welche** in Sprühform in **Verkehr** gebracht werden,

#### *Geänderter Text*

7. **Detergenzien**, die **Mikroorganismen** enthalten, **dürfen** in Sprühform in **Verkehr** gebracht werden,



**müssen die Prüfung auf akute Inhalationstoxizität gemäß der in Teil B des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 beschriebenen Prüfmethode B.2 bestehen.**

**nachdem geeignete tierversuchsfreie Methoden zur Prüfung der Sensibilisierungseigenschaften von Mikroorganismen für die Atemwege gemäß Artikel 26 Absatz 6a festgelegt wurden.**

**Abänderung 131**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang II – Nummer 9**

*Vorschlag der Kommission*

9. Alle **Herstellerangaben** zu den Wirkungen der im Produkt enthaltenen Mikroorganismen **sind durch** Tests **unabhängiger Stellen zu belegen.**

*Geänderter Text*

9. **Der Hersteller muss** alle **Angaben** zu den Wirkungen **oder der Leistung** der im Produkt enthaltenen Mikroorganismen **durch geeignete Tests belegen. Diese Tests werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.**

**Abänderung 132**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang III – Tabelle**

| <i>Vorschlag der Kommission</i>                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Detergens                                                 | Begrenzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Für den Verbraucher bestimmte Waschmittel                 | Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden bei einem Gesamtphosphorgehalt von 0,5 Gramm oder mehr in der empfohlenen Menge für den Hauptwaschgang für eine normale Waschmaschinenfüllung gemäß Anhang V Teil B bei hartem Wasser:<br><br>für „normal verschmutzte“ Textilien bei Vollwaschmitteln;<br><br>für „leicht verschmutzte“ Textilien bei Feinwaschmitteln. |
| Für den Verbraucher bestimmte Maschinengeschirrspülmittel | Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden bei einem Gesamtphosphorgehalt von 0,3 Gramm oder mehr in der Standarddosierung gemäß Anhang V Teil B.                                                                                                                                                                                                                   |

| <i>Geänderter Text</i> |              |
|------------------------|--------------|
| Detergens              | Begrenzungen |

|                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Für den Verbraucher bestimmte<br/>Waschmittel</p>                 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden bei einem Gesamtphosphorgehalt von 0,5 Gramm oder mehr in der empfohlenen Menge für den Hauptwaschgang für eine normale Waschmaschinenfüllung gemäß Anhang V Teil B bei hartem Wasser: <ul style="list-style-type: none"> <li>– für „normal verschmutzte“ Textilien bei Vollwaschmitteln;</li> <li>– für „leicht verschmutzte“ Textilien bei Feinwaschmitteln.</li> </ul> </li> <li>2. <b>Dürfen kein Phosphat enthalten.</b></li> <li>3. <b>Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Gesamtphosphorgehalt nach dem ... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 0,1 g oder mehr für „leicht verschmutzte“ Textilien bei Feinwaschmitteln beträgt,</li> <li>– 0,25 g oder mehr für „normal verschmutzte“ Textilien bei Vollwaschmitteln beträgt,</li> <li>– 0,045 g oder mehr für im Waschgang verwendete Fleckenentferner beträgt,</li> <li>– 0,023 g oder mehr für zur Vorbehandlung verwendete Fleckenentferner beträgt,</li> </ul> <p><b>und zwar in der empfohlenen Menge für den Hauptwaschgang für eine normale Waschmaschinenfüllung gemäß Anhang V Teil B.</b></p> </li> </ol> |
| <p>Für den Verbraucher bestimmte<br/>Maschinengeschirrspülmittel</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden bei einem Gesamtphosphorgehalt von 0,3 Gramm oder mehr in der Standarddosierung gemäß Anhang V Teil B.</li> <li>2. <b>Dürfen kein Phosphat enthalten.</b></li> <li>3. <b>Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Gesamtphosphorgehalt nach dem ... [4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 0,2 g pro Waschgang oder mehr in Geschirrspülmitteln beträgt,</li> </ul> </li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                              | – 0,03 g pro Waschgang oder mehr in Klarspülern beträgt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <i>Für den Verbraucher bestimmte Handgeschirrspülmittel</i>                  | <i>Dürfen nach dem ... [Vier Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] kein Phosphat oder anderen Phosphor enthalten.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <i>Für den Verbraucher bestimmte Reinigungsmittel für harte Oberflächen</i>  | <p>1. Dürfen kein Phosphat enthalten.</p> <p>2. Allzweckreiniger und Fensterreiniger dürfen nach dem ... [vier Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] keinen Phosphor enthalten.</p> <p>3. Küchenreiniger und Sanitärreiniger dürfen nicht in Verkehr gebracht werden bei einem Gesamtphosphorgehalt von 2 g/l oder mehr der Reinigungslösung nach dem ... [vier Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und 1 g/l oder mehr der Reinigungslösung nach dem ... [sieben Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].</p> |
| <i>Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich</i>        | <p>Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Gesamtphosphorgehalt nach dem ... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</p> <p>0,5 g/kg Wäsche oder mehr für leichte Verschmutzungen beträgt,</p> <p>1 g/kg Wäsche oder mehr für mittlere Verschmutzungen beträgt,</p> <p>1,5 g/kg Wäsche oder mehr für schwere Verschmutzungen beträgt.</p>                                                                                                                                                                                                           |
| <i>Geschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich</i> | <p>Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Gesamtphosphorgehalt nach dem ... [sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</p> <p>– bei Geschirrspülmittel/Mehrkomponenten-Geschirrspülmittel</p> <p>– 0,3 g/l der Spüllösung oder mehr für weiches Wasser beträgt,</p> <p>– 0,4 g/l der Spüllosung oder mehr für mittelhartes Wasser beträgt,</p> <p>– 0,75 g/l der Spüllosung oder mehr für</p>                                                                                                                                                       |

|  |                                                                                                                                                                                                            |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p><b><i>hartes Wasser beträgt.</i></b></p> <p>– <b><i>bei Einweichmitteln 1 g/l Waschlösung oder mehr beträgt,</i></b></p> <p>– <b><i>bei Klarspülern 0,02 g/l Waschlösung oder mehr beträgt.</i></b></p> |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Abänderung 133**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) ***anionische*** Tenside,

(c) Tenside,

### **Abänderung 134**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) ***cationic surfactants,***

***entfällt***

### **Abänderung 135**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) ***amphotere*** Tenside,

***entfällt***

### **Abänderung 136**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(f) ***nichtionische*** Tenside,

***entfällt***

### **Abänderung 137**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang V – Teil A – Nummer 3 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung ein digitales Etikett zur Verfügung gestellt wird, werden Konservierungsstoffe unabhängig von ihrer Konzentration aufgelistet, wobei nach Möglichkeit das in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 genannte System verwendet wird.***

#### **Abänderung 138**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Anhang V – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe a**

###### *Vorschlag der Kommission*

(a) die empfohlenen Mengen und/oder Dosierungsanleitung in Millilitern oder Gramm für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart und unter Berücksichtigung von ein oder zwei Waschgängen,

###### *Geänderter Text*

(a) die empfohlenen Mengen und/oder Dosierungsanleitung in Millilitern oder Gramm ***oder gegebenenfalls die Anzahl von Einheiten*** für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart und unter Berücksichtigung von ein oder zwei Waschgängen,

#### **Abänderung 139**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Anhang V – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe c**

###### *Vorschlag der Kommission*

(c) das Fassungsvermögen eines gegebenenfalls mitgelieferten Messbechers wird in Millilitern oder Gramm angegeben; der Messbecher ist mit Markierungen versehen, die der Dosierung des Waschmittels für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart entsprechen.

###### *Geänderter Text*

(c) das Fassungsvermögen eines gegebenenfalls mitgelieferten Messbechers wird in Millilitern oder Gramm angegeben; der Messbecher ist mit ***eindeutig erkennbaren*** Markierungen, ***deren Farbe sich deutlich von der Farbe des Messbechers abhebt***, versehen, die der Dosierung des Waschmittels für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart entsprechen,

#### **Abänderung 140**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Anhang V – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)**

**(ca) bei in Flaschen verpackten Waschmitteln wird die Dosierung des Waschmittels für eine normale Waschmaschinenfüllung, zumindest für die Wasserhärtegrade weich und mittel, mit eindeutig erkennbaren Markierungen auf der Kappe, die sich deutlich von der Farbe der Kappe abheben, angegeben.**

**Abänderung 141**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang V – Teil B – Nummer 3**

3. Auf dem Etikett von für den Verbraucher bestimmten Maschinengeschirrspülmitteln muss die Standarddosierung in Gramm oder Millilitern oder Anzahl der **Tabs** für den Hauptwaschgang bei normal verschmutztem Geschirr in einer voll beladenen Geschirrspülmaschine für 12 Gedecke, erforderlichenfalls unter Angabe der Dosierung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart, angegeben sein.

3. Auf dem Etikett von für den Verbraucher bestimmten Maschinengeschirrspülmitteln muss die Standarddosierung in Gramm oder Millilitern oder Anzahl der **Einheiten** für den Hauptwaschgang bei normal verschmutztem Geschirr in einer voll beladenen Geschirrspülmaschine für 12 Gedecke, erforderlichenfalls unter Angabe der Dosierung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart, angegeben sein.

**Abänderung 142**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang V – Teil C**

**C – DIGITALE KENNZEICHNUNG**

**entfällt**

**Es ist zulässig, die folgenden in Teil A genannten Angaben zum Inhalt gemäß Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 nur auf dem digitalen Etikett in der in diesem Teil angegebenen Weise zu machen:**

- (a) anionische Tenside,**
- (b) kationische Tenside,**
- (c) amphotere Tenside,**
- (d) nichtionische Tenside,**

- (e) *Phosphate*,
- (f) *Phosphonate*,
- (g) *Seife*.

**Abänderung 143**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang V – Teil D – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) die empfohlenen Mengen bei mittlerer/**durchschnittlicher** Wasserhärte und unterschiedlichen Verschmutzungsgraden der Textilien und

*Geänderter Text*

(b) die empfohlenen Mengen bei mittlerer Wasserhärte und unterschiedlichen Verschmutzungsgraden der Textilien und

**Abänderung 144**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang V – Teil D – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Teil B Absatz 1 Buchstaben c und d gelten auch für vereinfachte Dosierungsangaben.***

**Abänderung 145**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) den Namen und die **Anschrift** des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für den Hersteller;

*Geänderter Text*

(b) den Namen, **die Postanschrift** und die **E-Mail-Adresse** des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für den Hersteller;

**Abänderung 146**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) eine vollständige Liste der Stoffe, die dem Detergens bzw. Tensid absichtlich

*Geänderter Text*

(f) eine vollständige Liste der Stoffe, die dem Detergens bzw. Tensid absichtlich

zugefügt wurden, und der Konservierungsmittel, die **gemäß Anhang V Teil A Nummer 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b** unter Verwendung der Internationalen Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe oder, falls diese nicht verfügbar ist, der **Bezeichnung des Europäischen Arzneibuchs und, falls auch diese nicht verfügbar ist, der** chemischen Bezeichnung oder der Nomenklatur der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (International Union of Pure and Applied Chemistry – IUPAC) gekennzeichnet sind.

zugefügt wurden, und der Konservierungsmittel, die unter Verwendung der Internationalen Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe oder, falls diese nicht verfügbar ist, der chemischen Bezeichnung oder der Nomenklatur der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (International Union of Pure and Applied Chemistry – IUPAC) gekennzeichnet sind.

**Abänderung 147**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(fa) die in Artikel 7 Absatz 2 genannten technischen Unterlagen und Ergebnisse des Konformitätsbewertungsverfahrens;**

**Abänderung 148**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(fb) gegebenenfalls die Ergebnisse des vom Hersteller gemäß Anhang II Nummer 9 durchgeführten Tests und die Bestätigung dieser Tests durch Dritte;**

**Abänderung 149**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe f c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(fc) gegebenenfalls einen Link zu dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten digitalen Etikett.**



**Abänderung 150**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Anhang VI – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die in Buchstabe fa genannten  
Informationen stehen nur den  
Marktüberwachungsbehörden der  
Mitgliedstaaten und der Kommission zur  
Verfügung.***



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0092**

**Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324: Fortsetzung der Beteiligung der Union an PRIMA im Rahmen von „Horizont Europa“**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von „Horizont Europa“ (COM(2023)0359 – C9-0213/2023 – 2023/0207(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0359),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 185 und 188 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0213/2023),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0378/2023),

---

<sup>1</sup> ABl. C C/2023/863 vom 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/863/oj>.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von Horizont Europa**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> **ABl. C, C/2023/863, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/863/oj>.**

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> **über die Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum („PRIMA“)** wurde **im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup>** (Horizont 2020) für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2028 verabschiedet.
- (2) Gemäß dem **Beschluss (EU) 2017/1324** werden die letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des PRIMA-Jahresarbeitsprogramms im Jahr 2024 veröffentlicht, und alle indirekten Maßnahmen **in den Bereichen Forschung und Innovation (FuI)** werden bis 2028 abgeschlossen sein.
- (3) Die an der PRIMA teilnehmenden Mitgliedstaaten haben ihre Absicht erklärt, ihre gemeinsame Initiative über das Jahr 2024 hinaus fortzusetzen, und haben die Union um weitere Beteiligung in demselben institutionellen Rahmen des Artikels 185 **des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** ersucht.

---

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 1).

<sup>4</sup> **Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).**

- (4) *Die PRIMA ist ein erfolgreiches Instrument zur Förderung von Forschung und Innovation, insbesondere im Hinblick auf die FuI-Systeme der teilnehmenden Länder, die für die Interessen der Union von strategischer Bedeutung sind. Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2021 mit dem Titel „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ und der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ hat sich die Kommission verpflichtet, die Führungsrolle der Union bei der Unterstützung multilateraler FuI-Partnerschaften zu stärken, um neue Lösungen für Herausforderungen auf den Gebieten Umwelt, Digitalisierung, Gesundheit, Gesellschaft und Innovation zu schaffen, und hat festgestellt, dass dringend nachhaltig und hochwertig konzipierte Projekte benötigt werden, die so durchgeführt werden, dass ein hohes Maß an Transparenz und hohe Standards sichergestellt werden.*

- (5) *In ihrer Mitteilung vom 7. Juni 2016 über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda, die für den derzeitigen Kontext im Umfeld der PRIMA weiterhin von Bedeutung ist, hob die Kommission hervor, dass es erforderlich ist, die grundlegenden Ursachen der Migration mithilfe aller Politikbereiche, einschließlich FuI, mittels eines neuen Modells der Zusammenarbeit anzugehen, bei dem private Investoren einbezogen werden und ein Schwerpunkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und nachhaltige Infrastruktur gelegt wird. Insbesondere Wissenschaft und Technologie spielen in der geopolitischen Landschaft eine immer wichtigere Rolle und können diplomatische Bemühungen in vielerlei Hinsicht unterstützen, auch bei der Förderung und Verteidigung europäischer Werte wie akademische Freiheit, Forschungsethik, Integrität und Gleichstellung der Geschlechter. Die PRIMA dient als regionales Modell für die Wissenschaftsdiplomatie, und mit ihr werden die Beziehungen zu nicht teilnehmenden Ländern im Mittelmeerraum gefördert.*

- (6) *Der thematische Anwendungsbereich der PRIMA, nämlich die Unterstützung der Agrar- und Lebensmittelsysteme und der integrierten Wasserversorgung und Wasserbewirtschaftung im Mittelmeerraum, gewinnt zunehmend an Aktualität. Untersuchungen zeigen, dass Wasserknappheit ein wichtiger Faktor für den Anstieg der weltweiten Migration ist. Der Klimawandel und die damit verbundenen Naturkatastrophen haben verheerende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Erzeugung. Dem Beitrag der Arbeitsgruppe II zum sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses der Vereinten Nationen für Klimaänderungen zufolge dürften die Ökosysteme im Mittelmeerraum darüber hinaus zu den am stärksten von den Folgen des Klimawandels betroffenen Ökosystemen gehören. Die PRIMA trägt dazu bei, den Mittelmeerraum dabei zu unterstützen, bei klimaresistenten Lösungen eine Führungsrolle zu übernehmen. Präventions- und Anpassungsmaßnahmen wie Entsalzungstechnologien und Pflanzentoleranz, sind für die Bewältigung des Klimawandels von entscheidender Bedeutung.*
- (7) *Über die PRIMA sollten aktiv Synergieeffekte und Komplementaritäten mit anderen regionalen, europäischen und internationalen Partnerschaften und anderen kooperativen FuI-Programmen und mit den entsprechenden Zielen und Tätigkeiten angestrebt und gefördert werden.*



- (8) Im Bericht der Kommission vom 31. Mai 2023 an das Europäische Parlament und den Rat über ihre Zwischenbewertung der PRIMA (im Folgenden „Zwischenbewertung der Kommission“) wurde festgestellt, **dass die teilnehmenden Länder des südlichen Mittelmeerraums bis März 2022 28 % der gesamten im Rahmen der PRIMA bereitgestellten Mittel erhalten hatten. Es ist dringend erforderlich, mit der PRIMA eine Reihe von FuI-Tätigkeiten zu unterstützen, um den Aufbau längerfristiger Gemeinschaften zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Ländern des südlichen Mittelmeerraums und deren Beteiligungsquote zu erhöhen.**
- (9) **Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU) 2017/1324 wurde die PRIMA-Durchführungsstelle (PRIMA-IS) im Jahr 2017 als spezielle Stelle eingerichtet, die für die direkte Verwaltung des Finanzbeitrags der Union zur PRIMA zuständig ist. Die PRIMA-IS wurde in Barcelona eingerichtet und sorgte mit Unterstützung ihres Sekretariats und ihrer Leitungsgremien für eine reibungslose, effiziente und transparente Umsetzung der PRIMA.**

- (10) Da die ursprünglichen Gründe und Ziele der PRIMA nach wie vor gültig sind, *insbesondere vor dem Hintergrund des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der die bereits anfälligen Agrarmärkte im südlichen Mittelmeerraum weiter destabilisiert hat, weshalb der Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen für die Gesellschaften im Mittelmeerraum noch vordringlicher wird*, und da die Zwischenbewertung *der Kommission* zu dem Schluss kam, dass die PRIMA ein erfolgreiches Instrument mit einem Mehrwert für die Union ist, sollte die Union weiterhin finanzielle Unterstützung leisten, damit die PRIMA bis 2027 FuI-Maßnahmen im Rahmen desselben thematischen Bereichs finanzieren kann, und die PRIMA mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Union und mit den an den MFR angepassten Programmplanungszyklen der FuI-Programme in Einklang bringen. Darüber hinaus sollte die Gesamtlaufzeit der PRIMA bis 2031 verlängert werden, um die vollständige Durchführung der geförderten **FuI**-Maßnahmen zu ermöglichen.

- (11) *Die Ambitionen und Ressourcen der PRIMA, die sie zu einem wesentlichen Instrument der internationalen Zusammenarbeit und Wissenschaftsdiplomatie im Mittelmeerraum machen, sollten beibehalten werden. Künftige Überarbeitungen der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda der PRIMA sollten die mögliche Ausweitung des Umfangs der in Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2017/1324 festgelegten Ziele, auch im Bereich energie- und klimabezogener FuI, abdecken und den Auswirkungen neuer Portfolios auf andere Primärressourcen, insbesondere Wasser, Land und Landwirtschaft, Rechnung tragen. Durch eine mögliche Ausweitung des Umfangs dieser Ziele würden Möglichkeiten zur Entwicklung von FuI-Bereichen entstehen, die im Rahmen der PRIMA derzeit nicht behandelt werden, und es würden Anwendungen in einer Reihe von Branchen gefördert. Insbesondere könnte ein neuer Nexus-Ansatz zu Wasser, Energie und Lebensmitteln den Entscheidungsträgern helfen, komplexe Energiesysteme zu verstehen, während die Ressourcenplanung mit fundiertem technischen Fachwissen und einer soliden Governance untermauert werden könnte.*

- (12) Die weitere finanzielle Unterstützung der Union für die PRIMA sollte aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für das mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates aufgestellte spezifische Programm zur Umsetzung von „Horizont Europa“<sup>5</sup>, **konkret** aus Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ und dem einschlägigen thematischen Cluster vi „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“, erfolgen.
- (13) *Die Zwischenbewertung der Kommission ergab, dass die geringen Erfolgsquoten der Antragsteller potenzielle Antragsteller in Zukunft abschrecken könnten. Die PRIMA-IS und die an der PRIMA teilnehmenden Länder (im Folgenden „teilnehmende Länder“) müssen zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um ihre Tätigkeiten effizienter zu gestalten, und hierzu die Komplexität aufgrund verschiedener nationaler Finanzierungsprogramme und die Zeit bei der Gewährung von Finanzhilfen verringern sowie den Zugang zu Finanzhilfen für FuI verbessern.*

---

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1).

- (14) Die PRIMA wird im Rahmen von Horizont 2020 finanziert. Damit die PRIMA ab 2025 weitergeführt werden kann, sollte sie gemäß der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> (Horizont Europa) finanziert und betrieben werden. Daher sollte der Beschluss (EU) 2017/1324 an die Verordnung (EU) 2021/695 und die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> angepasst werden.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- (15) Der Beschluss (EU) 2017/1324 sollte mit den Zielen und den **FuI**-Prioritäten von „Horizont Europa“ sowie mit den allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen gemäß Artikel 10 und Anhänge III und VI der Verordnung (EU) 2021/695 im Einklang stehen. Daher ist es erforderlich, dass sich mindestens 40 % der Mitgliedstaaten an der verlängerten PRIMA beteiligen. Darüber hinaus sollte die PRIMA in einem der prioritären Bereiche für institutionalisierte europäische Partnerschaften tätig sein, und alle teilnehmenden Länder sollten ihr langfristiges finanzielles Engagement zum Ausdruck bringen. Diese Bedingungen sind bereits erfüllt, da die derzeitige Beteiligungsquote der Mitgliedstaaten 41 % beträgt, die PRIMA in den prioritären Bereich Partnerschaftsbereich 5 „Nachhaltige, inklusive und kreislaforientierte biobasierte Lösungen“ von Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/695 fällt und die teilnehmenden Länder ihr langfristiges finanzielles Engagement für die PRIMA erklärt haben.

- (16) *Die PRIMA sollte auf einfache, anpassungsfähige, offene und transparente Weise durchgeführt werden. Die PRIMA-IS sollte gezielte Anstrengungen unternehmen, um den Dialog mit der Gesellschaft zu stärken, eine aktive Beteiligung zu fördern und sicherzustellen, dass die breite Öffentlichkeit ausreichend und rechtzeitig über ihre Aktivitäten informiert wird. Zu diesem Zweck muss die PRIMA-IS ihre Kommunikationsstrategie stärken, um den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Forschungsergebnissen zu erleichtern, und dabei akademische, wissenschaftliche und wissenschaftsbasierte Netze, Sozial- und Wirtschaftspartner, die Medien, KMU aus der Industrie und andere Interessenträger einbeziehen.*
- (17) Der Finanzbeitrag der Union zur PRIMA sollte an die förmliche Zusage der teilnehmenden Länder zu einem Finanzbeitrag mindestens in Höhe des Finanzbeitrags der Union geknüpft werden. Aus diesem Grund sollte die Einhaltung der förmlichen finanziellen Verpflichtungen von der ■ PRIMA-IS ■ regelmäßig genau überwacht werden.

- (18) Um die Ziele der PRIMA zu erreichen, sollte der Gesamtbeitrag der teilnehmenden Länder mindestens so hoch sein wie der Finanzbeitrag der Union. Die teilnehmenden Länder sollten daher ihren Beitrag an denjenigen der Union im Rahmen von „Horizont Europa“ gemäß dem in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/695 dargelegten Grundsatz anpassen. Um sicherzustellen, dass dieser Grundsatz ordnungsgemäß eingehalten wird, sollten nur Beiträge der teilnehmenden Länder berücksichtigt werden, die nach dem 31. Dezember 2024 geleistet werden.
- (19) Um ihr fortgesetztes Engagement für die Ziele der PRIMA, die im Rahmen von „Horizont Europa“ finanziert werden, und für ihre neuen Verpflichtungen gemäß den **Verordnungen** (EU) 2021/695 und ■ (EU, Euratom) 2018/1046 zu gewährleisten, sollten Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon und Marokko die neuen Bedingungen, die sich aus diesem **Beschluss** ergeben, förmlich annehmen, indem sie mit der Union Abkommen in Form eines Briefwechsels schließen, die die mit ihnen geschlossenen bestehenden internationalen Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ändern und ergänzen. Dies sollte ohne Einfluss auf ihre Teilnahme an PRIMA-Tätigkeiten bleiben, die im Rahmen von Horizont 2020 finanziert werden.



- (20) Der finanzielle Gesamtbeitrag der Union zur PRIMA sollte als Höchstbetrag festgelegt werden. Es sollte möglich sein, dass gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 der Finanzbeitrag der Union zur PRIMA aus „Horizont Europa“ um solche Beiträge von mit „Horizont Europa“ assoziierten Drittländern erhöht wird. Voraussetzung dafür sollte sein, dass der Finanzbeitrag der teilnehmenden Länder mindestens dem Gesamtbetrag, um den der Beitrag der Union erhöht wird, entspricht.
- (21) Unter Berücksichtigung der Ziele der PRIMA sollten Einrichtungen mit Sitz in Drittländern, die nicht zu den teilnehmenden Ländern gehören, berechtigt sein, eine Finanzierung für bestimmte im PRIMA-Jahresarbeitsprogramm vorgesehene Aufforderungsthemen zu beantragen. Es sollten alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Maßnahmen, getroffen werden, um die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen. Zu diesem Zweck sollten Abkommen über Wissenschaft und Technologie mit Drittländern geschlossen werden, in denen solche Einrichtungen ansässig sind.

- (22) Während Ex-post-Kontrollen von Ausgaben für indirekte Maßnahmen, die im Rahmen von Horizont 2020 finanziert werden, weiterhin im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 durchgeführt werden sollten, sollten im Rahmen von „Horizont Europa“ finanzierte indirekte Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/695 geprüft werden.
- (23) „Horizont Europa“ legt einen stärkeren Schwerpunkt auf den Zugang der Kommission zu den Ergebnissen und anderen maßnahmenbezogenen Informationen zum Zweck der Entwicklung, Durchführung und Überwachung der Politik oder bestimmter Programme der Union im Falle von institutionalisierten europäischen Partnerschaften. Daher sollte die PRIMA-IS sicherstellen, dass die Kommission Zugang zu allen Informationen im Zusammenhang mit den von ihr finanzierten indirekten Maßnahmen hat, einschließlich der Beiträge und Ergebnisse der an indirekten Maßnahmen beteiligten Begünstigten. Zur Wahrung ihrer Interessen sollten die teilnehmenden Länder auch Zugang zu Informationen über Vorschläge haben, die Antragsteller mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet betreffen. Diese Zugangsrechte sollten den geltenden Vertraulichkeitsregeln unterliegen.

- (24) *Die Kommission sollte regelmäßig die Erfüllung der von den teilnehmenden Ländern eingegangenen Verpflichtungen bewerten, kann im Anschluss an solche Bewertungen, soweit erforderlich, die teilnehmenden Länder und die PRIMA-IS einbeziehen, und sollte die Möglichkeit haben, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.*

(25) Die Verlängerung der PRIMA erfordert die Überwachung und Evaluierung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von „Horizont Europa“. Die Kommission sollte bis spätestens 31. Dezember 2025 eine Zwischenbewertung der PRIMA und bis spätestens 31. Dezember 2031 eine Abschlussbewertung durchführen. Diese Bewertungen sollten in die allgemeine Zwischen- und Abschlussbewertung von „Horizont Europa“ einfließen. Bei den Bewertungen sollten die Qualität und Effizienz der PRIMA und die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele **während ihres gesamten Lebenszyklus, auch unter Einbeziehung ihrer Durchführung im Rahmen von Horizont 2020 und „Horizont Europa“,** beurteilt werden. Die Kommission sollte die Ergebnisse und die Schlussfolgerungen dieser Bewertungen veröffentlichen und verbreiten. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/695 sollte die PRIMA ein klares Lebenszykluskonzept verfolgen, zeitlich befristet bestehen und die Bedingungen für die stufenweise Beendigung der Finanzierung durch das Programm „Horizont Europa“ beinhalten.

(26) Der Beschluss (EU) 2017/1324 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

Der Beschluss (EU) 2017/1324 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Teilnahme an der PRIMA

- (1) Die Union beteiligt sich gemäß den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen und nach Mitteilung ihrer Beteiligung an den Tätigkeiten der PRIMA durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (im Folgenden ‚PRIMA‘), einer institutionellen europäischen Partnerschaft gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates\* (‚Horizont Europa‘) von **Bulgarien**, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowenien, Spanien, Tunesien, der Türkei und Zypern (im Folgenden ‚teilnehmende Länder‘).

- (2) Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon und Marokko sind weiterhin teilnehmende Länder für die Zwecke der nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a finanzierten PRIMA-Tätigkeiten. Für die Zwecke ihrer Beteiligung an den nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b finanzierten PRIMA-Tätigkeiten gelten sie nur dann als teilnehmende Länder, wenn sie ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung der bestehenden internationalen Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Union schließen, in dem die neuen Bedingungen für ihre Beteiligung an der PRIMA festgelegt sind.

- (3) Mitgliedstaaten und mit Horizont 2020 oder ‚Horizont Europa‘ assoziierte Drittländer außer den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ländern können an der PRIMA teilnehmen, wenn sie die Bedingung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen und insbesondere Artikel 11 Absatz 5 einhalten. Sie unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, in der sie die Bedingungen für ihre Teilnahme an der PRIMA im Rahmen von Horizont 2020 bzw. ‚Horizont Europa‘ bestätigen.

Mitgliedstaaten und mit Horizont 2020 oder ‚Horizont Europa‘ assoziierte Drittländer, die die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, werden für die Zwecke dieses Beschlusses als teilnehmendes Land betrachtet.

(4) Drittländer, die nicht mit Horizont 2020 oder ‚Horizont Europa‘ assoziiert sind, und nicht unter den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Ländern sind, können an der PRIMA teilnehmen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) sie erfüllen die Bedingung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c und halten insbesondere Artikel 11 Absatz 5 ein;
- b) die PRIMA-Durchführungsstelle (PRIMA implementation structure, im Folgenden ‚PRIMA-IS‘) billigt ihre Teilnahme an der PRIMA nach Prüfung der Relevanz dieser Teilnahme im Hinblick auf die Verwirklichung der PRIMA-Ziele, und
- c) sie schließen mit der Union eine völkerrechtliche Übereinkunft über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit über die Modalitäten und Bedingungen für ihre Teilnahme an der PRIMA.

Drittländer, die die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, werden für die Zwecke dieses Beschlusses als teilnehmendes Land betrachtet.

---

\* Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von ‚Horizont Europa‘, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).“



2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die PRIMA trägt zur Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele der Verordnung (EU) 2021/695, insbesondere des Artikels 3, bei und dient den allgemeinen Zielen, Forschungs- und Innovationskapazitäten aufzubauen, Wissen zu fördern und gemeinsame innovative Lösungen für nachhaltige Agrar- und Lebensmittelsysteme und eine integrierte Wasserversorgung und -bewirtschaftung im Mittelmeerbereich auszuarbeiten, um die Klimaresilienz, Wirksamkeit, Kosteneffizienz sowie ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit von deren Bewirtschaftung und Bereitstellung zu verbessern und ihren Beitrag zu vorgelagerten Lösungen für Probleme in den Bereichen Wasserknappheit, Ernährungssicherheit, Ernährung, Gesundheit, Wohlbefinden und Migration zu stärken.“

3. In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Finanzbeitrag der Union zur PRIMA, einschließlich EWR-Mittel, entspricht den Beiträgen der teilnehmenden Länder. Der Finanzbeitrag der Union beläuft sich auf bis zu 325 000 000 EUR und verteilt sich wie folgt:

- a) bis zu 220 000 000 EUR aus Horizont 2020;
- b) bis zu 105 000 000 EUR aus ‚Horizont Europa‘.

Der Finanzbeitrag der Union aus ‚Horizont Europa‘ kann um Beiträge von mit ‚Horizont Europa‘ assoziierten Drittstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 erhöht werden, sofern der Gesamterhöhung des Finanzbeitrags der Union mindestens der Beitrag der in Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses genannten teilnehmenden Länder gegenübersteht.

- (2) Der in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte Finanzbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union geleistet, die den entsprechenden Teilen des durch den Beschluss 2013/743/EU des Rates geschaffenen spezifischen Programms zur Durchführung von Horizont 2020, insbesondere Teil II ‚Führende Rolle der Industrie‘ und Teil III ‚Gesellschaftliche Herausforderungen‘, im Einklang mit Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/695 und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates\* zugewiesen sind.

- (2a) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Finanzbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union geleistet, die für die einschlägigen Teile des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates\*\* aufgestellten spezifischen Programms zur Durchführung von ‚Horizont Europa‘ bereitgestellt werden, **konkret** aus der Säule II ‚Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas‘, Cluster vi ‚Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt‘, im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

---

\* Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

\*\* Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von ‚Horizont Europa‘, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1).“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Buchstaben b, c und d folgende Fassung:

- „b) Benennung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vii der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 als PRIMA-IS durch die teilnehmenden Länder oder durch die von den teilnehmenden Ländern benannten Organisationen, die für die effiziente Umsetzung der PRIMA, für die Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des in Artikel 3 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses genannten Finanzbeitrags der Union und gegebenenfalls des Beitrags der teilnehmenden Länder verantwortlich ist und sicherstellt, dass alle zur Erreichung der Ziele der PRIMA erforderlichen Maßnahmen getroffen werden;

- c) Zusage **der** teilnehmenden **Länder**, zur Finanzierung der PRIMA mit einem angemessenen Anteil der für die Ziele der PRIMA relevanten nationalen Ressourcen beizutragen, der mindestens dem Unionsbeitrag entspricht;
- d) Nachweis der PRIMA-IS, dass sie zur Umsetzung der PRIMA, einschließlich der Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des in Artikel 3 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses genannten Finanzbeitrags der Union, im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung des Unionshaushalts gemäß den Artikeln 62 und 154 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 in der Lage ist.“

b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Erfüllung der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 155 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durch die PRIMA-IS;“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) „Die Kommission bewertet fortlaufend die Erfüllung der von den teilnehmenden Ländern gemachten Zusagen und kann **im Anschluss an diese Bewertung soweit erforderlich die teilnehmenden Länder und die PRIMA-IS einbeziehen und** geeignete Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 9 genannten, ergreifen.“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die teilnehmenden Länder leisten Finanzbeiträge oder Sachleistungen in Höhe von mindestens 325 000 000 EUR vom 7. August 2017 bis zum 31. Dezember 2031 oder veranlassen ihre nationalen Fördereinrichtungen, diese zu leisten.“



b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Beiträge der teilnehmenden Länder gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels werden nach Annahme des Jahresarbeitsprogramms geleistet. Wird das Jahresarbeitsprogramm in dem Bezugsjahr gemäß Artikel 6 Absatz 2 angenommen, so können die Beiträge gemäß Absatz 2 Buchstabe c des vorliegenden Artikels, die als Beiträge teilnehmender Länder gelten und im Jahresarbeitsprogramm enthalten sind, Beiträge enthalten, die ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres geleistet wurden. Die Beiträge gemäß Absatz 2 Buchstabe c des vorliegenden Artikels, die als Beiträge teilnehmender Länder gelten und im ersten Jahresarbeitsprogramm enthalten sind, können jedoch Beiträge enthalten, die nach dem 7. August 2017 geleistet wurden.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Tätigkeiten und Durchführung der PRIMA

- (1) Die PRIMA unterstützt ein breites Spektrum von Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die im Jahresarbeitsprogramm der PRIMA beschrieben sind, durch
- a) indirekte Maßnahmen im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) 2021/695, die durch die PRIMA-IS gemäß Artikel 7 des vorliegenden Beschlusses im Anschluss an transnationale offene, transparente und wettbewerbliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durch die PRIMA-IS insbesondere mittels Finanzhilfen gefördert werden, darunter
    - i) Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation sowie Innovationsmaßnahmen;
    - ii) Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der Verbreitung und auf der Verbesserung der Bekanntheit zur Förderung der PRIMA und der Maximierung ihrer Wirkung;

- b) von den teilnehmenden Ländern ohne Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 finanzierte Tätigkeiten, die zu den Zielen der PRIMA beitragen oder direkt mit der Umsetzung der Ergebnisse von Projekten im Rahmen der PRIMA verbunden sind und die Folgendes umfassen:
  - i) Tätigkeiten, die über transnationale offene, transparente und wettbewerbliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die die PRIMA-IS organisiert, ausgewählt und von den nationalen Fördereinrichtungen im Rahmen der nationalen Programme der teilnehmenden Länder verwaltet werden, wobei finanzielle Unterstützung vor allem in Form von Finanzhilfen geleistet wird;
  - ii) Tätigkeiten im Rahmen der nationalen Programme der teilnehmenden Länder, einschließlich transnationaler Projekte.

- (2) Die PRIMA wird auf der Grundlage von Jahresarbeitsprogrammen umgesetzt, in denen die Tätigkeiten erfasst sind, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines bestimmten Jahres (im Folgenden „Bezugsjahr“) durchgeführt werden sollen. Die PRIMA-IS nimmt die Jahresarbeitsprogramme nach Genehmigung durch die Kommission bis zum 31. März des Bezugsjahres an. Bei der Annahme der Jahresarbeitsprogramme handeln die PRIMA-IS und die Kommission unverzüglich. Die PRIMA-IS macht die Jahresarbeitsprogramme öffentlich zugänglich.
- (3) Die Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b dürfen nur im Bezugsjahr und erst nach der Annahme des Jahresarbeitsprogramms aufgenommen werden.

- (4) Wird das Jahresarbeitsprogramm in dem Bezugsjahr angenommen, so können mit dem Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 Verwaltungskosten der PRIMA-IS erstattet werden, die seit dem 1. Januar jenes Bezugsjahres entsprechend dem betreffenden Jahresarbeitsprogramm angefallen sind. Mit dem Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 können jedoch Verwaltungskosten der PRIMA-IS erstattet werden, die seit dem 7. August 2017 entsprechend dem ersten Jahresarbeitsprogramm angefallen sind.
- (5) Durch die PRIMA dürfen ausschließlich Tätigkeiten gefördert werden, die im Jahresarbeitsprogramm erfasst sind. Im Jahresarbeitsprogramm wird zwischen Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels, Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels und Verwaltungskosten der PRIMA-IS unterschieden. Das Jahresarbeitsprogramm enthält entsprechende Ausgabenschätzungen und die Mittelzuweisungen für mit dem Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 geförderte Tätigkeiten und für von den teilnehmenden Ländern ohne Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 geförderte Tätigkeiten. Das Jahresarbeitsprogramm beinhaltet ferner Angaben zum voraussichtlichen Wert der Beiträge der teilnehmenden Länder in Form von Sachleistungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b.

- (6) In die geänderten Jahresarbeitsprogramme für ein bestimmtes Bezugsjahr und die Jahresarbeitsprogramme für die darauffolgenden Bezugsjahre fließen die Ergebnisse der vorherigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ein. Dabei wird angestrebt, einer unzureichenden Abdeckung wissenschaftlicher Themen entgegenzuwirken, insbesondere jener Themen, die ursprünglich in die Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe b einbezogen waren und nicht angemessen finanziert werden konnten.
- (7) Die letzten zu fördernden Tätigkeiten, einschließlich der letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der betreffenden Jahresarbeitsprogramme, werden bis zum 31. Dezember 2027 eingeleitet. In ordnungsgemäß begründeten Fällen können sie bis zum 31. Dezember 2028 eingeleitet werden.
- (8) Tätigkeiten, die von den teilnehmenden Ländern ohne Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 gefördert werden, dürfen nur dann in das Jahresarbeitsprogramm aufgenommen werden, wenn die von der PRIMA-IS organisierte externe unabhängige Bewertung durch internationale Gutachter im Hinblick auf die Erfüllung der PRIMA-Ziele zu einem positiven Ergebnis geführt hat.

- (9) In das Jahresarbeitsprogramm aufgenommene Tätigkeiten, die durch die teilnehmenden Länder gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels gefördert werden, werden im Einklang mit den von der PRIMA-IS nach Genehmigung durch die Kommission angenommenen gemeinsamen Grundsätzen durchgeführt. Die gemeinsamen Grundsätze berücksichtigen die Grundsätze dieses Beschlusses, des Titels VIII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und des Kapitels II der Verordnung (EU) 2021/695. Die PRIMA-IS legt nach Genehmigung durch die Kommission die Berichterstattungspflichten der teilnehmenden Länder an die PRIMA-IS fest, auch im Hinblick auf Indikatoren, die in jede der Tätigkeiten aufgenommen werden.

(10) Die Tätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i müssen zusätzlich zu den in Absatz 9 genannten gemeinsamen Grundsätzen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Vorschläge betreffen transnationale Projekte mit Beteiligung von mindestens drei unabhängigen Rechtspersonen mit Niederlassung in drei verschiedenen Ländern, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Abgabefrist für die einschlägige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als teilnehmende Länder im Sinne dieses Beschlusses gelten, darunter
  - i) zumindest eine Rechtsperson mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat oder einem mit Horizont 2020 oder ‚Horizont Europa‘ assoziierten Drittland, das nicht unter Ziffer ii fällt, und
  - ii) zumindest eine Rechtsperson mit Niederlassung in einem Drittland, das in Artikel 1 Absatz 2 genannt ist, oder in einem Drittland, das an das Mittelmeer grenzt;



- b) die Vorschläge werden mittels transnationaler Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt und von mindestens drei unabhängigen Experten auf der Grundlage der folgenden Gewährungskriterien bewertet: Exzellenz, Wirkung sowie Qualität und Effizienz der Durchführung;
- c) die Vorschläge werden entsprechend den Ergebnissen der unter Buchstabe b genannten Bewertung in eine Rangfolge gebracht, die Auswahl wird durch die PRIMA-IS vorgenommen und folgt dieser Rangfolge, und die teilnehmenden Länder einigen sich auf einen angemessenen Fördermodus, der es insbesondere durch Bereitstellung von Reservebeträgen für die nationalen Beiträge zu Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ermöglicht, eine möglichst hohe Anzahl von über dem Schwellenwert liegenden Vorschlägen auf der Grundlage dieser Rangfolge zu fördern.

Falls mit Blick auf die Rangfolge gemäß Buchstabe c eines oder mehrere Projekte nicht gefördert werden können, können die in der Rangfolge direkt folgenden Projekte ausgewählt werden.

- (11) Die PRIMA-IS überwacht die Durchführung aller in das Jahresarbeitsprogramm aufgenommenen Tätigkeiten und erstattet der Kommission darüber Bericht.
- (12) Jede Mitteilung oder Veröffentlichung zu Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der PRIMA stehen und in Zusammenarbeit mit der PRIMA durchgeführt werden, wird – unabhängig davon, ob sie von der PRIMA-IS, einem teilnehmenden Land, den nationalen Fördereinrichtungen eines teilnehmenden Landes oder von Teilnehmern einer Tätigkeit durchgeführt werden – mit dem Zusatz ‚[Bezeichnung der Maßnahme] ist Teil **der** von der Europäischen Union kofinanzierten ■ PRIMA‘ versehen.

7. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse

- (1) Die PRIMA-IS gilt je nach Fall als Fördereinrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 und des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2021/695 und leistet im Einklang mit den Vorschriften der einschlägigen Verordnungen und vorbehaltlich der in dem vorliegenden Artikel enthaltenen Ausnahmen finanzielle Unterstützung für indirekte Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Beschlusses.

- (2) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 sowie von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 beträgt die Mindestteilnehmerzahl drei Rechtspersonen mit Niederlassung in drei verschiedenen Ländern, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Abgabefrist für die einschlägige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als teilnehmende Länder gelten und von denen mindestens eine niedergelassen ist:
- a) in einem Mitgliedstaat oder einem mit Horizont 2020 oder ‚Horizont Europa‘ assoziierten Drittland, das nicht unter Buchstabe b des vorliegenden fällt,
  - b) in einem Drittland, das in Artikel 1 Absatz 2 genannt ist, oder in einem Drittland, das an das Mittelmeer grenzt.

- (3) Abweichend von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 und von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 gilt in hinreichend begründeten, im Jahresarbeitsprogramm vorgesehenen Fällen die Teilnahme einer Rechtsperson mit Niederlassung in einem teilnehmenden Land zum Zeitpunkt des Ablaufs der Abgabefrist für die einschlägige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als Mindestbedingung.

- (4) Abweichend von Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 und von Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/695 können folgende Teilnehmer Fördermittel der PRIMA-IS erhalten:
- a) jede in einem teilnehmenden Land niedergelassene oder nach Unionsrecht gegründete Rechtsperson;
  - b) jede internationale Organisation von europäischem Interesse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 für gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Beschlusses finanzierte PRIMA-Tätigkeiten und jede internationale europäische Forschungsorganisation im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2021/695 für gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Beschlusses finanzierte PRIMA-Tätigkeiten.

- (5) Ist eine teilnehmende internationale Organisation oder eine teilnehmende Rechtsperson mit Niederlassung in einem Land, das kein teilnehmendes Land ist, nicht förderfähig nach Absatz 4, so kann eine Förderung durch die PRIMA-IS gewährt werden, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die Beteiligung der betreffenden internationalen Organisation oder Rechtsperson wird von der PRIMA-IS als wesentlich für die Durchführung der Maßnahme erachtet;
  - b) die Beteiligung solcher Rechtspersonen ist im Jahresarbeitsprogramm vorgesehen, und die Möglichkeit einer solchen Förderung ist in einer bilateralen wissenschaftlich-technischen Übereinkunft oder einer anderen Vereinbarung, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherstellt, zwischen der Union und der internationalen Organisation oder – für eine Rechtsperson, die in einem Land niedergelassen ist, das kein teilnehmendes Land ist – dem Land ihrer Niederlassung vorgesehen.

- (6) Unbeschadet der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 kann in der geltenden Musterfinanzhilfevereinbarung festgelegt werden, dass Rechtspersonen, die in Ländern niedergelassen sind, die keine teilnehmenden Länder sind, und Fördermittel der PRIMA-IS erhalten, ebenfalls angemessene Finanzsicherheiten leisten müssen.
- (7) Die Union schließt Übereinkünfte mit Drittländern, mit denen für den Schutz der finanziellen Interessen der Union gesorgt wird.“

8. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich einer positiven Ex-ante-Bewertung der PRIMA-IS gemäß Artikel 154 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Leistung ausreichender Finanzsicherheiten gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der genannten Verordnung schließt die Kommission im Namen der Union mit der PRIMA-IS eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung und Beitragsvereinbarungen.“



b) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(2) Die Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung nach Absatz 1 dieses Artikels wird gemäß Artikel 130 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geschlossen. In der Vereinbarung wird unter anderem Folgendes geregelt:“

9. In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Beschluss der Kommission, den finanziellen Beitrag der Union zu beenden, anteilmäßig zu kürzen oder auszusetzen, steht der Erstattung förderfähiger Kosten, die den teilnehmenden Ländern bereits entstanden sind, bevor der Beschluss der PRIMA-IS mitgeteilt wurde, nicht entgegen.“

10. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 führt die PRIMA-IS im Einklang mit Artikel 29 der genannten Verordnung Ex-post-Prüfungen der Ausgaben für indirekte Maßnahmen durch.

(1a) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/695 führt die PRIMA-IS im Einklang mit Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/695 als Teil der indirekten Maßnahmen des Programms ‚Horizont Europa‘ und insbesondere gemäß der Prüfstrategie, die in Artikel 53 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegt ist, Prüfungen der Ausgaben für indirekte Maßnahmen durch.“

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates\* befugt, gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung zu untersuchen und zu verfolgen.

---

\* Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).“

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3a ist in Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Durchführung dieses Beschlusses ergeben, der Kommission, der PRIMA-IS, dem Rechnungshof, der EUSTa und dem OLAF ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten derartige Prüfungen und Untersuchungen durchzuführen. Wenn die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise weitervergeben oder weiterdelegiert wird oder wenn sie die Vergabe eines Beschaffungsvertrags oder finanzieller Unterstützung an einen Dritten erfordert, müssen der Vertrag, die Finanzhilfevereinbarung oder der Finanzhilfebeschluss die Pflicht des Vertragsnehmers oder des Begünstigten einschließen, von beteiligten Dritten die ausdrückliche Anerkennung dieser Befugnisse der Kommission, der PRIMA-IS, des Rechnungshofs, der EUSTa und des OLAF zu verlangen.

- (4a) Die PRIMA-IS gewährt jedem nationalen Rechnungshof eines teilnehmenden Landes auf dessen Antrag Zugang zu allen für dessen Rechnungsprüfungen erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit den nationalen Beiträgen des jeweiligen teilnehmenden Landes, einschließlich Informationen in elektronischer Form.
- (5) Bei der Durchführung der PRIMA ergreifen die teilnehmenden Länder alle gesetzgeberischen, regulatorischen, verwaltungstechnischen und sonstigen Maßnahmen, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind, insbesondere, um sicherzustellen, dass im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 alle der Union zustehenden Beträge vollständig zurückerstattet werden.“

12. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Zugang zu Ergebnissen und Informationen über Vorschläge

- (1) Die PRIMA-IS gewährt der Kommission **und gegebenenfalls den Behörden der teilnehmenden Länder** Zugang zu allen Informationen im Zusammenhang mit den von ihr finanzierten indirekten Maßnahmen. Diese Informationen umfassen die Beiträge und die Ergebnisse der Begünstigten, die an indirekten Maßnahmen teilnehmen, sowie alle sonstigen Informationen, die für die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Politik oder Programme der Union oder gegebenenfalls der teilnehmenden Länder für notwendig erachtet werden. **Diese Zugangsrechte sind auf eine nicht kommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung beschränkt und stehen mit den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften im Einklang.**

- (2) Für den Zweck der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Politik oder Programme der Union stellt die PRIMA-IS der Kommission die in den eingereichten Vorschlägen enthaltenen Informationen bereit. Diese Pflicht gilt entsprechend für teilnehmende Länder in Bezug auf Vorschläge, die Antragsteller mit Sitz in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet umfassen.“

13. In Artikel 12 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:

- „(2) Die PRIMA-IS wird von einem Kuratorium geleitet. Alle teilnehmenden Länder sind im Kuratorium vertreten. Das Kuratorium ist das Entscheidungsgremium der PRIMA-IS.

Das Kuratorium beschließt nach Zustimmung der Kommission Folgendes:

- a) das Jahresarbeitsprogramm der PRIMA;**
- b) die gemeinsamen Grundsätze nach Artikel 6 Absatz 9;**
- c) die Pflichten der teilnehmenden Länder hinsichtlich der Berichterstattung an die PRIMA-IS.**

Das Kuratorium überprüft, ob die Bedingungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt sind, und unterrichtet die Kommission entsprechend.



Das Kuratorium genehmigt die Teilnahme von nicht mit Horizont 2020 oder ‚Horizont Europa‘ assoziierten Drittländern – außer den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern – an der PRIMA nach Prüfung der Relevanz der Teilnahme dieser Drittländer im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der PRIMA.

Jedes teilnehmende Land hat eine Stimme im Kuratorium. Die Beschlussfassung erfolgt einvernehmlich. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Union, vertreten durch die Kommission, wird zu allen Sitzungen des Kuratoriums als Beobachterin eingeladen und kann an seinen Diskussionen teilnehmen. Sie erhält zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen.

- (3) Das Kuratorium legt die Zahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses fest, die mindestens fünf betragen muss. Das Kuratorium ernennt die Mitglieder des Lenkungsausschusses. Der Lenkungsausschuss überwacht die Arbeit des Direktors und berät das Kuratorium in Bezug auf die Durchführung der PRIMA durch das Sekretariat. Er gibt insbesondere Leitlinien zur Ausführung des jährlichen Haushaltsplans und zum Jahresarbeitsprogramm vor.

- (4) Das Kuratorium setzt das Sekretariat der PRIMA-IS als Exekutivorgan der PRIMA ein.

Das Sekretariat

- a) *setzt das Jahresarbeitsprogramm um;*
- b) *leistet Unterstützung für die anderen Einrichtungen der PRIMA-IS;*
- c) *beobachtet die Durchführung der PRIMA und erstattet darüber Bericht;*
- d) *verwaltet den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Finanzbeitrag der Union und die Finanzbeiträge der teilnehmenden Länder und erstattet über ihre Nutzung Bericht;*
- e) *steigert die Außenwirkung der PRIMA durch Aufklärung und Kommunikation;*

- f) arbeitet mit der Kommission entsprechend der in Artikel 8 genannten Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung zusammen;*
- g) stellt die Transparenz der PRIMA-Tätigkeiten sicher.*

- (5) Das Kuratorium ernennt einen wissenschaftlichen beratenden Ausschuss, der sich aus renommierten unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, die in den für die PRIMA relevanten Gebieten kompetent sind. Das Kuratorium legt die Zahl der Mitglieder des wissenschaftlichen beratenden Ausschusses und die Regelungen für ihre Benennung im Einklang mit Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/695 fest.

***Der wissenschaftliche beratende Ausschuss***

- a) berät das Kuratorium zu strategischen Prioritäten und Bedürfnissen;***
- b) berät das Kuratorium zum Inhalt und Umfang des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms aus wissenschaftlicher und technischer Sicht;***
- c) überprüft die wissenschaftlichen und technischen Aspekte der Durchführung der PRIMA und gibt eine Stellungnahme zu ihrem Jahresbericht ab. “***

14. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Überwachung und Evaluierung

- (1) Die PRIMA-Tätigkeiten, ***einschließlich ihrer Effizienz und Transparenz sowie ihrer Erfolgsquoten***, werden kontinuierlich überwacht und regelmäßig überprüft, um die größtmögliche Wirkung, wissenschaftliche Exzellenz und eine möglichst effektive und effiziente Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Überwachung und der regelmäßigen Überprüfungen fließen in die Überwachung der europäischen Partnerschaften im Rahmen der Bewertungen von ‚Horizont Europa‘ gemäß den Artikeln 50 und 52 der Verordnung (EU) 2021/695 ein.
- (2) Die PRIMA-IS organisiert die kontinuierliche Überwachung der sowie die Berichterstattung über die Verwaltung und Durchführung ihrer Tätigkeiten und die regelmäßigen Überprüfungen der Leistungen, Ergebnisse und Wirkung der gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/695 und Anhang III der genannten Verordnung finanzierten indirekten Maßnahmen.

- (3) Die Kommission führt **bis zum 31. Dezember 2025** eine Zwischenbewertung und **bis zum 31. Dezember 2031** eine Abschlussbewertung der PRIMA im Rahmen der Bewertungen von ‚Horizont Europa‘ gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/695 durch und wird dabei von externen unabhängigen Sachverständigen unterstützt, die auf der Grundlage eines offenen und transparenten Verfahrens ausgewählt werden. **Die Kommission erstellt auf der Grundlage dieser Bewertungen Berichte, die Schlussfolgerungen aus den Bewertungen und die Bemerkungen der Kommission enthalten. Die Kommission legt ihren Bericht über die Abschlussbewertung bis zum 30. Juni 2032 dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.**

- (4) Im Rahmen der in Absatz 3 genannten Zwischen- und Abschlussbewertungen **werden die Erfolgsquoten und die Teilnahmequoten, auch jene der teilnehmenden Länder des südlichen Mittelmeerraums**, untersucht, es wird untersucht, inwieweit die PRIMA ihren Auftrag und ihre Ziele erfüllt, es werden alle ihre Tätigkeiten abgedeckt, und ihr europäischer Mehrwert, ihre Wirksamkeit, ihre Effizienz, einschließlich ihrer Offenheit und Transparenz, sowie die Sachdienlichkeit der durchgeführten Tätigkeiten, auch in der Industrie und durch KMU, **nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft**, und deren Übereinstimmung und Komplementarität mit den einschlägigen Strategien auf regionaler Ebene, nationaler Ebene und Unionsebene, einschließlich Synergien mit anderen Teilen von ‚Horizont Europa‘ (z. B. anderen Partnerschaften, Missionen, Clustern und thematischen oder spezifischen Programmen) werden bewertet. Bei den Evaluierungen werden die Meinungen **eines breiten Spektrums von Interessenträgern** sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene berücksichtigt. Die Bewertungen schließen gegebenenfalls eine Beurteilung der wirksamsten Art der politischen Intervention für künftige Maßnahmen sowie der Sachdienlichkeit und Kohärenz einer etwaigen Erneuerung der PRIMA angesichts der allgemeinen politischen Prioritäten und der Rahmenbedingungen für die Forschungs- und Innovationsförderung ein, einschließlich der Positionierung gegenüber anderen durch ‚Horizont Europa‘ geförderten Initiativen.



Bei der Durchführung dieser Bewertungen berücksichtigt die Kommission in vollem Umfang die verwaltungstechnischen Auswirkungen auf die PRIMA, ist bestrebt, sie zu verringern und stellt sicher, dass das Bewertungsverfahren einfach und vollkommen transparent ist.

- (5) Die Kommission veröffentlicht und verbreitet die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der in Absatz 3 genannten Bewertungen.

#### Artikel 14a

##### Vertraulichkeit

Unbeschadet des Artikels 11a gewährleistet die PRIMA-IS den Schutz vertraulicher Informationen, deren Weitergabe über die Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union hinaus den Interessen der PRIMA-IS, ihrer Mitglieder oder der Teilnehmer an den PRIMA-Tätigkeiten schaden könnte. Zu diesen vertraulichen Informationen gehören unter anderem personenbezogene, geschäftliche, nicht als Verschlusssache eingestufte und als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen.

## Artikel 14b

### Interessenkonflikte

- (1) Die PRIMA-IS, ihre Gremien, ihre Mitglieder und ihr Personal vermeiden bei ihren Tätigkeiten jegliche Interessenkonflikte.
- (2) Die PRIMA-IS erlässt im Einklang mit Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 Vorschriften für die Verhinderung, Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf ihr Personal, ihre Mitglieder und andere Personen, die in ihren Gremien oder einer der Gruppen der PRIMA-IS tätig sind.
- (3) Die PRIMA-IS erstellt einen Verhaltenskodex für die Mitglieder ihrer Gremien, der die Veröffentlichung von Erklärungen über berufliche Tätigkeiten, finanzielle Interessen und Interessenkonflikte im Einklang mit den Datenschutzvorschriften umfasst.

## Artikel 14c

### Laufende Maßnahmen, Tätigkeiten und Verpflichtungen

Maßnahmen und Tätigkeiten der PRIMA-IS und Verpflichtungen der in diesem Beschluss genannten teilnehmenden Länder, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 eingeleitet oder übernommen wurden, unterliegen weiterhin der genannten Verordnung, sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist.“

*Artikel 2*  
*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 3*  
*Adressaten*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0093**

**Strafrechtlicher Schutz der Umwelt**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG (COM(2021)0851 – C9-0466/2021 – 2021/0422(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0851),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0466/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Petitionsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0087/2023),

---

<sup>1</sup> ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 143.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 27. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 143.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024.



in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) und Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) hat die Union sich verpflichtet, ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität zu gewährleisten. Die Umwelt im weiten Sinne sollte gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 191 AEUV geschützt werden, wobei alle natürlichen Ressourcen wie Luft, Wasser, Boden, Ökosysteme, einschließlich Ökosystemleistungen und -funktionen, wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie von natürlichen Ressourcen erbrachte Leistungen erfasst werden.
- (2) ***Gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV zielt die Umweltpolitik der Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf dem Vorsorgeprinzip, dem Grundsatz der Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Da Umweltkriminalität auch die Grundrechte beeinträchtigt, ist die Bekämpfung von Umweltkriminalität auf Unionsebene von entscheidender Bedeutung, um den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten.***

- (3) Der Anstieg der Umweltkriminalität und deren Auswirkungen, durch die die Wirksamkeit des Umweltrechts der Union untergraben wird, geben in der Union weiterhin Anlass zur Sorge. Solche Straftaten gehen zunehmend über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in denen sie begangen werden. Solche Straftaten gefährden die Umwelt und erfordern daher eine angemessene und wirksame Reaktion, **die häufig eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich macht.**
- (4) Die bestehenden Vorschriften über Sanktionen nach der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> und dem sektoralen Umweltrecht der Union sind nicht ausreichend gewesen, um die Einhaltung des Umweltschutzrechts der Union sicherzustellen. Die Einhaltung sollte durch die Verfügbarkeit **wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender** strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden, **die der Schwere der Straftaten entsprechen und** in denen im Vergleich zu administrativen Sanktionen größere gesellschaftliche Missbilligung zum Ausdruck kommen kann. **Es ist von zentraler Bedeutung, dass das Straf- und das Verwaltungsrecht einander ergänzen, um rechtswidrige, umweltschädigende Handlungen zu verhindern und in Bezug auf derartige Handlungen abschreckend zu wirken.**

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

- (5) Die Liste von Umweltstraftaten in der Richtlinie 2008/99/EG sollte überarbeitet werden, und zusätzliche Straftatbestände auf der Grundlage der schwerwiegendsten Verstöße gegen das Umweltrecht der Union sollten aufgenommen werden. **Die** Sanktionen sollten verschärft werden, um ihre abschreckende Wirkung zu erhöhen, **und die Wirksamkeit der** Aufdeckung, Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich Umweltkriminalität sollte verbessert werden.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten bestimmte rechtswidrige Handlungen unter Strafe stellen, die einschlägigen Straftatbestände genauer definieren und die Art und Höhe der Sanktionen weiter harmonisieren.

- (7) ***Das Unterlassen einer gesetzlich vorgeschriebenen Handlung kann dieselbe negative Wirkung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit entfalten wie aktives Tun. Daher sollte die Definition von Straftaten in dieser Richtlinie sowohl Handlungen als auch Unterlassungen umfassen, sofern dies anwendbar ist.***
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem nationalen Recht strafrechtliche Sanktionen für schwere Verstöße gegen das Umweltschutzrecht der Union vorsehen. Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sieht das Unionsrecht nach den Verordnungen (EG) Nr. 1224/2009<sup>4</sup> und (EG) Nr. 1005/2008<sup>5</sup> des Rates bei schweren Verstößen, einschließlich derer, die Schäden für die Meeresumwelt verursachen, umfassende Vorschriften für die Kontrolle und Durchsetzung vor. Nach diesen Vorschriften haben die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen, oder sie können auch beide anwenden. Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ und der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ sollten bestimmte vorsätzliche rechtswidrige Handlungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 erfasst sind, als Straftatbestände festgelegt werden.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

- (9) Damit eine Handlung eine Umweltstraftat im Sinne dieser Richtlinie darstellt, sollte sie rechtswidrig sein. *Eine Handlung ist rechtswidrig, wenn sie gegen das Unionsrecht verstößt, das zur Verwirklichung eines der in Artikel 191 Absatz 1 AEUV genannten Ziele der Umweltpolitik der Union beiträgt, ungeachtet der Rechtsgrundlage dieses Unionsrechts, wie unter anderem beispielsweise Artikel 91, 114, 168 oder 192 AEUV, oder wenn sie gegen nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder Beschlüsse einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats verstößt, die diesem Unionsrecht Wirkung verleihen.* In dieser Richtlinie sollte festgelegt werden, welche rechtswidrigen Handlungen eine Straftat darstellen können, und zu diesem Zweck sollte in geeigneten Fällen ein quantitativer oder qualitativer Schwellenwert festgelegt werden, der erforderlich ist, damit diese Handlungen eine Straftat darstellen. Eine solche Handlung sollte eine Straftat darstellen, wenn sie vorsätzlich begangen wurde, und in bestimmten Fällen auch, wenn sie **zumindest** grob fahrlässig begangen wurde. **Insbesondere sollten** rechtswidrige Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Umweltschäden verursachen oder ein beträchtliches Risiko erheblicher Umweltschäden darstellen oder anderweitig als besonders schädlich für die Umwelt betrachtet werden, **ebenfalls** eine Straftat **darstellen**, wenn sie **zumindest** grob fahrlässig begangen wurden. Die Mitgliedstaaten können strengere strafrechtliche Vorschriften erlassen oder aufrechterhalten.

- (10) Eine Handlung sollte selbst dann rechtswidrig sein, wenn sie im Rahmen einer von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellten Genehmigung vorgenommen wird, wenn diese Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde. Ferner sollte **die Inhaberschaft einer solchen Genehmigung nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Inhabers ausschließen, wenn die Genehmigung offensichtlich gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen verstößt. Der Begriff „offensichtlicher Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen“ sollte dahingehend ausgelegt werden, dass er sich auf einen klaren und erheblichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen bezieht, und ist nicht dazu gedacht, Verstöße gegen Formvorschriften oder nebensächliche Elemente der Genehmigung einzubeziehen. Dies verlagert nicht die Pflicht, die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen sicherzustellen, von den zuständigen Behörden auf die Wirtschaftsteilnehmer. Darüber hinaus steht, wenn eine Genehmigung erforderlich ist, der Umstand, dass die Genehmigung rechtmäßig ist, einer strafrechtlichen Verfolgung des Inhabers der Genehmigung nicht entgegen, wenn dieser nicht alle Verpflichtungen im Rahmen der Genehmigung oder andere einschlägige rechtliche, nicht von der Genehmigung erfasste Verpflichtungen einhält.**

- (11) *Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt einzuhalten, die bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gelten, auch indem sie ihren Verpflichtungen gemäß dem geltenden Unionsrecht und dem nationalen Recht in Bezug auf Verfahren zur Änderung oder Aktualisierung bestehender Genehmigungen nachkommen. Dies sollte auch die Verpflichtungen des Inhabers der Genehmigung umfassen, die Genehmigung zu aktualisieren und zu erneuern.*

■

- (12) *In Bezug auf die in dieser Richtlinie definierten Straftaten und Sanktionen sollten Staaten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte ausüben, oder öffentlich-rechtliche internationale Organisationen nicht als unter den Begriff „juristische Personen“ fallend verstanden werden. Da mit dieser Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt werden, können die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften erlassen, einschließlich Vorschriften über die strafrechtliche Haftung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.*

- (13) *Einige der in dieser Richtlinie definierten Straftaten enthalten einen qualitativen Schwellenwert für die Einstufung einer Handlung als Straftat, nämlich dass diese Handlung den Tod oder eine schwere Körpverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität oder an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht. Um die Umwelt so umfassend wie möglich zu schützen, sollte dieser qualitative Schwellenwert in einem weiten Sinne verstanden werden, einschließlich gegebenenfalls erheblicher Schäden an der Tier- und Pflanzenwelt, Lebensräumen, den von den natürlichen Ressourcen und den Ökosystemen erbrachten Leistungen sowie den Ökosystemfunktionen. Der Begriff „Ökosystem“ sollte als dynamisches komplexes Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt verstanden werden, die eine funktionelle Einheit bilden, und Lebensraumtypen, Lebensräume von Arten und Artenpopulationen umfassen. Ein „Ökosystem“ sollte auch Ökosystemleistungen, mit denen ein Ökosystem direkt oder indirekt zum menschlichen Wohlbefinden beiträgt, und Ökosystemfunktionen, die sich auf natürliche Prozesse in einem Ökosystem beziehen, umfassen. Kleinere Einheiten wie ein Bienenstock, ein Ameisenhaufen oder ein Baumstumpf können Teil eines Ökosystems sein, sollten für die Zwecke dieser Richtlinie jedoch nicht als eigenständiges Ökosystem betrachtet werden.*

I



- (14) *Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff „Körperverletzung“ in einem weiten Sinne verstanden werden, nämlich dahingehend, dass er sich auf jede Form der körperlichen Verletzung einer Person erstreckt, einschließlich der Veränderung einer Körperfunktion oder Zellstruktur, einer vorübergehenden, chronischen oder tödlichen Krankheit, einer Funktionsstörung des Körpers oder einer sonstigen Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, nicht jedoch der psychischen Gesundheit.*
- (15) *Die Einbringung verschiedener Energieformen wie Wärme, thermische Energiequellen, Lärm, einschließlich Unterwasserlärm, und andere akustische Energiequellen, Vibrationen, elektromagnetische Felder, Elektrizität oder Licht in die Umwelt kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität oder zu erheblichen Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen oder zum Tod oder einer schweren Körperverletzung von Personen führen. Mit verschiedenen Instrumenten des Umweltrechts der Union wird die Einbringung von Energie in die Umwelt geregelt, etwa in den Bereichen Gewässerschutz, Meeresumwelt, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Industrieemissionen. Vor dem Hintergrund dieser Instrumente sollte die rechtswidrige Einbringung von Energie in die Umwelt eine Straftat im Sinne dieser Richtlinie darstellen, wenn dies erhebliche Schäden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen.*
- (16) *Soweit die in dieser Richtlinie definierten Straftaten Handlungen wie Bereitstellung oder Inverkehrbringen, Verkauf, Angebot zum Verkauf oder Handel betreffen, sollten auch Handlungen einbezogen werden, die mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien ausgeführt werden.*

- (17) *Mit dieser Richtlinie wird der Straftatbestand des Inverkehrbringens eines Erzeugnisses unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt eingeführt, dessen Verwendung in größerem Umfang zur Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser führt und erhebliche Schäden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen. In diesem Zusammenhang sollte ein Verbot oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt in dem Bereich des Unionsrechts festgelegt werden, der den Schutz der Umwelt, einschließlich der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Umweltqualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit, die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen oder die Bekämpfung des Klimawandels oder die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme zu seinem erklärten Ziel hat oder bezweckt. Ist ein solches Verbot oder eine solche Anforderung hingegen in anderen Bereichen des Unionsrechts festgelegt, mit denen andere Ziele verfolgt werden, etwa der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, sollte die Handlung nicht unter diesen Straftatbestand fallen. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezieht sich die „Verwendung in größerem Umfang“ auf die kombinierte Wirkung der Verwendung des Produkts durch mehrere Verwender, ungeachtet ihrer Anzahl, sofern die Handlung einen Schaden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen.*

- (18) *Die rechtswidrige Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen und die mangelnde Überwachung dieser Tätigkeiten und der Nachsorge von Beseitigungsanlagen, einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden, können verheerende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben. Solche Auswirkungen können durch rechtswidrige Handlungen verursacht werden, die schädliche Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen, Betäubungsmitteln, einschließlich Bestandteile zur Herstellung von Betäubungsmitteln, Chemikalien, säure- oder basenhaltigen Abfällen oder giftigen Abfällen, Schwermetallen, Ölen, Fetten, elektrischen und elektronischen Abfällen, Altfahrzeugen oder Kunststoffabfällen betreffen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass eine rechtswidrige Abfallbewirtschaftung eine Straftat darstellt, wenn eine derartige Handlung gefährliche Abfälle in nicht unerheblicher Menge oder andere Abfälle betrifft und solche anderen Abfälle erhebliche Schäden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursachen oder dazu geeignet sind, dies zu verursachen.*
- (19) *Für den Zweck des mit dieser Richtlinie eingeführten Straftatbestandes im Zusammenhang mit dem Recycling von Schiffen, der in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> fällt, ist zu beachten, dass die in jener Verordnung festgelegten Verpflichtungen nach geltendem Unionsrecht derzeit nur für Schiffseigner im Sinne jener Verordnung gelten.*

---

<sup>6</sup> *Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).*

- (20) Um zu beurteilen, ob eine Menge eines einschlägigen Erzeugnisses oder eines einschlägigen Rohstoffs, die mit der in der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> genannten Entwaldung oder Waldschädigung in Zusammenhang stehen, unerheblich ist, könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise die Menge des einschlägigen Erzeugnisses oder des einschlägigen Rohstoffs, ausgedrückt in Eigenmasse oder gegebenenfalls Volumen oder Stückzahl, oder die Überlegung heranziehen, ob der Umfang der betreffenden Tätigkeit im Hinblick auf die Menge unerheblich ist. Für diese Beurteilung könnten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls auch andere in dieser Richtlinie aufgeführte Kriterien bei bestimmten Straftaten berücksichtigen, einschließlich des Erhaltungszustands der betroffenen Arten oder der Kosten für die Wiederherstellung der Umwelt.
- (21) Die Straftaten, die sich auf vorsätzliche Handlungen gemäß dieser Richtlinie beziehen, können katastrophale Folgen haben, etwa großflächige Umweltverschmutzung, Industrieunfälle mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt oder ausgedehnte Waldbrände. Führen solche Straftaten zur Zerstörung oder zu einer großflächigen und erheblichen Schädigung, die entweder irreversibel oder dauerhaft ist, eines Ökosystems von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert oder eines Lebensraums innerhalb eines Schutzgebiets oder zu einer großflächigen und erheblichen Schädigung, die entweder irreversibel oder dauerhaft ist, der Luft-, Boden- oder Wasserqualität, so sollten Straftaten, die solche katastrophale Folgen herbeiführen, qualifizierte Straftaten darstellen und folglich mit strengeren Sanktionen belegt werden, als sonst bei in dieser Richtlinie definierten Straftaten. Diese qualifizierten Straftaten können Handlungen umfassen, die mit „Ökozid“ vergleichbar sind, der vom Recht einiger Mitgliedstaaten bereits erfasst wird und Gegenstand von Diskussionen in internationalen Foren ist.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206).

- (22) *Wird gemäß dieser Richtlinie eine Handlung nur dann als strafbar eingestuft, wenn sie eine nicht unerhebliche Menge betrifft, die der Überschreitung eines regulatorischen Schwellenwerts, eines Werts oder eines anderen vorgeschriebenen Parameters entspricht, sollte bei der Beurteilung, ob dieser Schwellenwert, Wert oder andere vorgeschriebene Parameter überschritten wurde, unter anderem die Gefährlichkeit und die Toxizität des Materials oder des Stoffs berücksichtigt werden, denn je gefährlicher oder toxischer das Material oder der Stoff ist, desto eher wird dieser Schwellenwert, Wert oder andere Parameter erreicht; und bei besonders gefährlichen und toxischen Stoffen oder Materialien kann bereits eine sehr geringe Menge erhebliche Schäden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursachen.*
- (23) Die Beschleunigung des Klimawandels, der Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltzerstörung, deren verheerende Auswirkungen anhand konkreter Beispiele greifbar sind, haben dazu geführt, dass der ökologische Wandel als bestimmendes Ziel unserer Zeit und als eine Frage der Generationengerechtigkeit anerkannt wurde. *Werden in dieser Richtlinie im Umweltrecht der Union definierte Begriffe zur Definition von Straftaten verwendet, um rechtswidrige Handlungen zu beschreiben, so sollten diese Begriffe im Sinne der entsprechenden Definitionen verstanden werden, die in den von dieser Richtlinie erfassten einschlägigen Rechtsakten der Union festgelegt sind.* Diese Richtlinie sollte auch die Unionsrechtsakte erfassen, mit denen Vorschriften oder Anforderungen geändert werden, die für die Beschreibung der rechtswidrigen Handlungen relevant sind, die in den Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie definierten Straftatbestände fallen. *Bei der Ausarbeitung solcher Änderungsrechtsakte der Union, wäre es angemessen, einen Verweis auf diese Richtlinie aufzunehmen. Wenn jedoch neue Formen rechtswidrigen Handelns eingeführt werden, die noch nicht durch die Straftatbestände gemäß dieser Richtlinie abgedeckt sind, sollte diese Richtlinie dahingehend geändert werden, dass diese neuen Formen rechtswidrigen Handelns in ihren Anwendungsbereich aufgenommen werden.*

- (24) *Unbeschadet des dynamischen Charakters dieser Richtlinie sollte die Kommission regelmäßig und bei Bedarf prüfen, ob die in dieser Richtlinie enthaltene Beschreibung von Handlungen, die gemäß dieser Richtlinie eine Straftat darstellen können, geändert werden muss. Die Kommission sollte auch prüfen, ob es erforderlich ist, weitere Straftaten festzulegen, wenn rechtswidrige Handlungen, die noch nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, in das Umweltrecht der Union eingeführt werden.*
- (25) Diese Richtlinie sollte eine nicht erschöpfende Liste der Kriterien vorsehen, die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden bei der Beurteilung, ob die qualitativen und quantitativen Schwellenwerte zur Definition von Umweltstraftaten erreicht sind, berücksichtigt werden sollten. Die Festlegung dieser Liste sollte die kohärente Anwendung dieser Richtlinie und eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität erleichtern und Rechtssicherheit bieten. Diese Beurteilungskriterien und ihre Anwendung sollten jedoch die **Aufdeckung**, Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Straftaten nicht übermäßig erschweren.

- (26) *Wenn diese Richtlinie vorsieht, dass eine rechtswidrige Handlung nur dann eine Straftat darstellt, wenn sie vorsätzlich begangen wird und den Tod einer Person zur Folge haben, sollte der Begriff des „Vorsatzes“ nach Maßgabe des nationalen Rechts ausgelegt werden, wobei die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) zu berücksichtigen ist. Für die Zwecke dieser Richtlinie könnte „Vorsatz“ daher als Absicht, den Tod einer Person herbeizuführen, verstanden werden, oder er könnte auch dann vorliegen, wenn der Täter willentlich und unter Verletzung einer bestimmten Verpflichtung gehandelt oder eine Handlung unterlassen hat und dadurch den Tod einer Person herbeigeführt hat, den Tod einer Person aber nicht herbeiführen wollte oder den wahrscheinlichen Eintritt des Todes einer Person billigend in Kauf genommen hat. Dasselbe Verständnis des Begriffes des „Vorsatzes“ sollte gelten, wenn durch in dieser Richtlinie beschriebene rechtswidrige Handlungen, die vorsätzlich sind, eine Person schwer verletzt wird, oder ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert oder ein Lebensraum innerhalb eines Schutzgebiets zerstört oder entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich geschädigt wird, oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich geschädigt wird.*
- (27) *In Bezug auf die in dieser Richtlinie definierten Straftaten sollte der Begriff der „groben Fahrlässigkeit“ nach Maßgabe des nationalen Rechts und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt werden. Für diese Richtlinie ist es nicht erforderlich, den Begriff der „groben Fahrlässigkeit“ für jedes Tatbestandsmerkmal, wie Besitz, Verkauf oder Anbieten zum Verkauf, Inverkehrbringen und ähnliche Tatbestandsmerkmale, in das nationale Recht einzuführen. In solchen Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass der Begriff der „groben Fahrlässigkeit“ für Tatbestandsmerkmale wie den Schutzstatus, eine „unerhebliche Menge“ oder die Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund der Handlung erhebliche Schäden entstehen, relevant ist.*

- (28) Bei Strafverfahren und -prozessen sollte die Beteiligung organisierter krimineller Vereinigungen, deren Verhalten sich negativ auf die Umwelt auswirkt, gebührend berücksichtigt werden. Strafverfahren im Zusammenhang mit Umweltkriminalität sollten sich auf Korruption, Geldwäsche, Cyberkriminalität und Dokumentenbetrug und – im Hinblick auf Geschäftstätigkeiten – auf die Absicht des Täters erstrecken, seine Gewinne zu maximieren oder Kosten zu sparen. Diese Formen der Kriminalität sind häufig mit schwerwiegenden Formen der Umweltkriminalität verknüpft und sollten daher nicht isoliert behandelt werden. ***Inbesondere gehen sie auch mit der Gefahr einher, erhebliche Schäden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit, einschließlich verheerender Auswirkungen auf die Natur und lokale Gemeinschaften, zu verursachen.*** Ferner gibt die Tatsache, dass einige Umweltstraftaten von den zuständigen Behörden oder Beamten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Ämter geduldet oder aktiv unterstützt werden, Grund zur Besorgnis. In bestimmten Fällen kann dies sogar Korruption beinhalten. Beispiele für ein solches Verhalten sind das Wegschauen oder Stillschweigen bei Verstößen gegen das Umweltrecht nach Inspektionen, das absichtliche Unterlassen von Inspektionen oder Kontrollen, beispielsweise hinsichtlich dessen, ob die Bedingungen einer Genehmigung vom Inhaber dieser Genehmigung eingehalten werden, die Unterstützung von Beschlüssen oder die Abstimmung zugunsten der Gewährung illegaler Lizenzen oder die Erstellung gefälschter oder unwahrer positiver Berichte.



- (29) Anstiftung und Beihilfe zu vorsätzlich begangenen Straftaten sollte ebenfalls strafbar sein. Der Versuch, eine Straftat zu begehen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen oder erhebliche Umweltschäden verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen oder anderweitig als besonders schädlich für die Umwelt betrachtet wird, sollte ebenfalls als Straftat gelten, wenn er vorsätzlich begangen wurde. ***Der Begriff des „Versuchs“ wird nach Maßgabe des nationalen Rechts ausgelegt. Da in Bezug auf den in dieser Richtlinie definierten Straftatbestand der Durchführung eines Projekts ohne Genehmigung die Durchführung eines Projekts so verstanden werden sollte, dass sie den Beginn der Umsetzung eines solchen Projekts umfasst, beispielsweise Arbeiten zur Vorbereitung des Geländes für den Bau oder andere Arbeiten mit Auswirkungen auf die Umwelt, wird diese Straftat in dieser Richtlinie daher nicht unter den Straftaten aufgeführt, bei denen der Versuch der Begehung strafbar sein sollte. ■***
- (30) Die Sanktionen für die in dieser Richtlinie definierten Straftaten sollten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. ***Die Höchstfreiheitsstrafen, die diese Richtlinie für von natürlichen Personen begangene Straftaten vorsieht, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten. Das Strafrecht aller Mitgliedstaaten enthält Bestimmungen über Tötungsdelikte, die entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden. Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf Straftaten, die – unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden – den Tod einer Person verursachen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf diese allgemeinen Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen über erschwerende Umstände, zurückzugreifen.***

- (31) Flankierende Sanktionen **oder Maßnahmen** werden häufig als wirksamer betrachtet als finanzielle Sanktionen, insbesondere bei juristischen Personen. Deshalb sollte es möglich sein, bei **einschlägigen** Strafverfahren flankierende Sanktionen oder Maßnahmen zu verhängen. **Zu diesen Sanktionen oder Maßnahmen könnten** die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen, und die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen gehören. Dies gilt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten in Strafverfahren, in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen.
- (32) *Flankierende Sanktionen oder Maßnahmen könnten unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> eine Verpflichtung zur Wiederherstellung der Umwelt umfassen, wenn der Schaden reversibel ist, und eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer Entschädigung, wenn der Schaden irreversibel ist oder der Täter nicht in der Lage ist, eine solche Wiederherstellung vorzunehmen.*

---

<sup>8</sup>

**Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 656).**

- (33) *Soweit Handlungen, die eine Umweltstraftat gemäß dieser Richtlinie darstellen, juristischen Personen zuzurechnen sind, sollten diese juristischen Personen auch für diese Straftaten zur Verantwortung gezogen werden. Um die Ziele dieser Richtlinie zu verwirklichen, sollten Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorgesehen ist, sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Arten strafrechtlicher Sanktionen und Strafmaße im Einklang mit dieser Richtlinie vorsehen.* Um die Ziele dieser Richtlinie zu verwirklichen, sollten Mitgliedstaaten, in deren Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sicherstellen, dass ihre *Rechtsvorschriften nach Art und Maß* wirksame, abschreckende und verhältnismäßige *Sanktionen* im Einklang mit dieser Richtlinie vorsehen. *Die Höchstmaße der Geldstrafen und Geldbußen, die diese Richtlinie für die darin definierten Straftaten vorsieht, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten. Die Schwere der Handlung sowie die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände* der betreffenden juristischen Personen sollten berücksichtigt werden, um die Wirksamkeit, abschreckende Wirkung und Verhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion sicherzustellen. *Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben die Höchstmaße der Geldstrafen und Geldbußen entweder mittels eines Prozentsatzes des weltweiten Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person oder mittels fester Beträge festzusetzen. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten entscheiden, welche dieser beiden Optionen sie anwenden werden.*

- (34) *Wählen die Mitgliedstaaten für die Festlegung der gegen juristische Personen zu verhängenden Geldstrafen und Geldbußen den weltweiten Gesamtumsatz einer juristischen Person als anzuwendendes Kriterium, sollten sie entscheiden, ob dieser Gesamtumsatz auf der Grundlage des Geschäftsjahres, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder auf der Grundlage des Geschäftsjahres, das der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, berechnet wird. Sie sollten auch in Erwägung ziehen, Vorschriften für Fälle festzulegen, in denen es nicht möglich ist, den Betrag einer Geldstrafe oder Geldbuße auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, zu bestimmen. In solchen Fällen sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, andere Berechnungsgrundlagen zu berücksichtigen, etwa den weltweiten Gesamtumsatz in einem anderen Geschäftsjahr. Sehen diese Vorschriften die Festlegung von Geldstrafen oder Geldbußen in absoluten Beträgen vor, sollte mit den Höchstmaßen dieser Beträge nicht das Maß erreicht werden müssen, das diese Richtlinie als Mindestanforderung für das Höchstmaß der mittels fester Beträge festgesetzten Geldstrafen und Geldbußen vorsieht.*

- (35) *Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für ein in festen Beträgen festgelegtes Höchstmaß der Geldstrafen bzw. Geldbußen, so sollte dieses im nationalen Recht festgelegt werden. Diese Höchstgeldstrafen und -geldbußen sollten für die schwersten Formen der in dieser Richtlinie definierten Straftaten gelten, die von finanzstarken juristischen Personen begangen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Methode zur Berechnung dieser Höchstgeldstrafen bzw. -geldbußen, einschließlich spezifischer Bedingungen dafür festzulegen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die Höhe der in festen Beträgen festgelegten Geldstrafen bzw. Geldbußen im Hinblick auf die Inflationsraten und andere Geldwertschwankungen im Einklang mit den in ihrem nationalen Recht festgelegten Verfahren regelmäßig zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten in ihrer Währung ein Höchstmaß für Geldstrafen bzw. Geldbußen vorsehen, das dem in dieser Richtlinie zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Euro festgelegten Höchstmaß entspricht. Diese Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das Höchstmaß für Geldstrafen bzw. Geldbußen auch im Hinblick auf die Entwicklung des Wechselkurses regelmäßig zu überprüfen.*

- (36) *Die Festlegung des Höchstmaßes der Geldstrafen bzw. Geldbußen erfolgt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten, in Strafverfahren in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen. Da in dieser Richtlinie keinerlei Mindestmaß für Geldstrafen bzw. Geldbußen festgelegt ist, sollten die Richter oder Gerichte in jedem Fall angemessene Sanktionen verhängen, wobei die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der betreffenden juristischen Person und die Schwere der Handlung zu berücksichtigen sind.*
- (37) *Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen, die gegen juristische Personen verhängt werden, die für qualifizierte Straftaten im Sinne dieser Richtlinie verantwortlich gemacht werden, strenger sind als diejenigen, die bei anderen in dieser Richtlinie definierten Straftaten verhängt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht Geldstrafen bzw. Geldbußen, die den in dieser Richtlinie festgelegten Höchstbetrag übersteigen, oder sonstige strengere Sanktionen oder Maßnahmen vorsehen, einschließlich strafrechtlicher oder nichtstrafrechtlicher Sanktionen oder Maßnahmen, oder einer Kombination aus beidem.*

- (38) *Der Umstand, dass juristische Personen gemäß dieser Richtlinie zur Verantwortung gezogen werden, sollte der Einleitung von Strafverfahren gegen natürliche Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei in dieser Richtlinie definierten Straftaten nicht entgegenstehen. Wenn die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortung erfüllt sind, sollten unter diesen natürlichen Personen auch Mitglieder des Leitungsorgans von Unternehmen zu verstehen sein.*
- (39) *Um zur Wiederherstellung der Umwelt beizutragen, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die Einführung von Sanktionen oder Maßnahmen in Betracht ziehen, die eine Alternative zu einer Freiheitsstrafe darstellen.*
- (40) *Die verhängten Sanktionen sollten weiter angeglichen werden, und die Wirksamkeit dieser Strafmaße sollte durch die Einführung gemeinsamer erschwerender Umstände, die die Schwere der begangenen Straftat widerspiegeln, gefördert werden. Der Begriff der „erschwerenden Umstände“ sollte entweder als Sachverhalt verstanden werden, der es dem Richter ermöglicht, für dieselbe Straftat eine strengere Strafe zu verhängen, als normalerweise ohne diesen Sachverhalt verhängt würde, oder als Möglichkeit, mehrere Straftaten kumulativ zu ahnden, um das Strafmaß zu erhöhen. Daher sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, spezielle erschwerende Umstände vorzusehen, wenn im nationalen Recht bereits gesonderte Straftatbestände vorgesehen sind, die zu strengeren Sanktionen führen können.*

(41) *Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass mindestens einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen erschwerenden und mildernden Umstände im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ihrer Rechtsordnung als möglicher erschwerender oder mildernder Umstand vorgesehen wird. In jedem Fall sollte die Entscheidung über eine eventuelle Erhöhung oder Verringerung der Strafe unter Berücksichtigung aller spezifischen Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Ermessen des Richters oder des Gerichts liegen.*

■

(42) Diese Richtlinie sollte die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze der nationalen Strafrechtsvorschriften über die Verurteilung oder den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt lassen. *Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die am besten geeigneten Arten flankierender Sanktionen oder Maßnahmen festzulegen. Insbesondere wenn im nationalen Recht die Möglichkeit vorgesehen ist, eine Verpflichtung zur Wiederherstellung der Umwelt – soweit es möglich ist, den Schaden wiedergutzumachen – innerhalb einer bestimmten Frist aufzuerlegen, schreibt diese Richtlinie nicht vor, dass ein Richter oder Gericht auch dafür zuständig ist, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten, falls der Entzug von Zulassungen und Genehmigungen zur Durchführung von Tätigkeiten, die zu der betreffenden Straftat geführt haben, nach nationalem Recht als Sanktion verhängt werden kann, sicherstellen, dass die Richter und Gerichte diese Sanktion entweder selbst verhängen können oder dass eine andere zuständige Behörde unterrichtet wird und im Einklang mit ihren nationalen Verfahrensvorschriften handeln kann.*

(43) *Diese Richtlinie sollte die zivilrechtliche Haftung nach nationalem Recht und die Verpflichtung, Schäden, die durch eine bestimmte in dieser Richtlinie definierte Straftat verursacht wurden, im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht auszugleichen, unberührt lassen.*

■



- (44) *Die Veröffentlichung der in gerichtlichen Entscheidungen enthaltenen personenbezogenen Daten verurteilter Personen sollte nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen nach einer Einzelfallprüfung möglich sein, bei der das öffentliche Interesse und das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz der personenbezogenen Daten der verurteilten Person gemäß den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) gegeneinander abgewogen werden. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten sollte daher nur in Fällen schwerer Straftaten und in Fällen, in denen eine starke abschreckende Wirkung erforderlich ist, zulässig sein. Bei der Einzelfallprüfung könnten Faktoren wie die Schwere der Umweltschäden, die von natürlichen Personen erlittenen Schäden oder beides berücksichtigt werden, ebenso wie die Frage, ob die Straftat wiederholt in demselben Umweltbereich begangen wurde und ob die Straftat von oder zugunsten eines großen, in mehreren Mitgliedstaaten tätigen Unternehmens oder eines wichtigen Marktteilnehmers in einem bestimmten umweltbezogenen Bereich begangen wurde. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit den auf Unionsebene und nationaler Ebene geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>, erfolgen. Diese Datenschutzgesetzgebung umfasst auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, angemessene Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorzusehen, wenn sie die gerichtliche Entscheidung, die sich auf die begangene Straftat und die verhängten Sanktionen oder Maßnahmen bezieht, ganz oder teilweise veröffentlichen. Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung der Entscheidung, mit der Sanktionen oder Maßnahmen gegen*

---

<sup>9</sup> *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*

<sup>10</sup> *Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).*

*eine juristische Person verhängt werden, die nationalen Vorschriften über die Anonymisierung gerichtlicher Entscheidungen oder über die Dauer der Veröffentlichung unberührt lassen.*

I

- (45) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Verpflichtung, strafrechtliche Sanktionen festzulegen, sollte die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung befreien, für Verstöße gegen das Umweltrecht der Union, administrative Sanktionen und andere Maßnahmen in den nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen.
- (46) Die Mitgliedstaaten sollten den Anwendungsbereich der verwaltungs- und strafrechtlichen Durchsetzung bei Umweltkriminalität im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften klar festlegen. Bei der Anwendung des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verhängung strafrechtlicher und administrativer Sanktionen im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich des Verbots, zweimal wegen derselben Tat verurteilt zu werden (*ne bis in idem*), steht.
- (47) Zudem sollten den Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten eine Reihe strafrechtlicher und nichtstrafrechtlicher Sanktionen und anderer Maßnahmen, **einschließlich Präventionsmaßnahmen**, zur Verfügung stehen, um verschiedene Formen kriminellen Handelns gezielt, **rechtzeitig, auf verhältnismäßige Weise** und wirksam bekämpfen zu können.

- (48) Dauern die Straftaten an, sollten sie so bald wie möglich beendet werden. *Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die sofortige Einstellung der rechtswidrigen Handlung anzuordnen oder diese Handlung zu verhindern.*
- (49) Haben die Täter einen finanziellen Gewinn erzielt, sollte dieser eingezogen werden. *Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um es zu ermöglichen, dass eingefrorene und eingezogene Erträge und Tatwerkzeuge entsprechend ihrer Art angemessen verwaltet werden. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen in Betracht ziehen, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände nach Möglichkeit zur Finanzierung der Wiederherstellung der Umwelt, zur Behebung von Schäden oder zum Ausgleich von Umweltschäden im Einklang mit dem nationalen Recht zu verwenden.*

- (50) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Verjährungsfristen festlegen, die notwendig sind, um Umweltkriminalität wirksam zu bekämpfen, unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für die Ermittlung, Strafverfolgung und Durchsetzung vorsehen. *Die Verjährungsfrist läuft grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Da in dieser Richtlinie jedoch Mindestvorschriften festgelegt sind, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Verjährungsfrist zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, nämlich ab dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat festgestellt wurde, sofern der Zeitpunkt der Aufdeckung oder Feststellung nach nationalem Recht eindeutig festgelegt ist. Den Mitgliedstaaten ist es gemäß dieser Richtlinie gestattet, kürzere Verjährungsfristen als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verjährungsfristen festzulegen, sofern es in ihrer Rechtsordnung möglich ist, diese kürzeren Verjährungsfristen bei Handlungen, die nach nationalem Recht festgelegt werden können, zu unterbrechen oder auszusetzen.*

I

- (51) Insbesondere angesichts der Mobilität der Täter in Verbindung mit dem grenzüberschreitenden Charakter der in dieser Richtlinie definierten Straftaten sowie der Möglichkeit grenzüberschreitende Ermittlungen durchzuführen, sollten Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit begründen, um gegen diese Handlung wirksam vorgehen zu können. **Die Mitgliedstaaten sollten auch mit Eurojust zusammenarbeiten, insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup>, wenn es sich um Fälle handelt, in denen Zuständigkeitskonflikte auftreten könnten. Die Mitgliedstaaten sollten die Zuständigkeit für Straftaten, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurden, das bei dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragen ist oder seine Flagge führt, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Normen im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkommen begründen. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß dieser Richtlinie nicht verpflichtet sein, eine solche Zuständigkeit für Straftaten, die aufgrund ihrer Art nicht an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen werden können, erstmals zu begründen.**
- (52) **Die Mitgliedstaaten sollten die Zuständigkeit für die in dieser Richtlinie definierten Straftaten begründen, wenn der Schaden, der zu den Tatbestandsmerkmalen der Straftat gehört, in ihrem Hoheitsgebiet eingetreten ist. Im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Territorialitätsprinzip könnte ein Mitgliedstaat die Zuständigkeit für Straftaten begründen, die ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurden.**

---

<sup>11</sup> **Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).**

- (53) Für eine erfolgreiche Durchsetzung des Umweltstrafrechts sollten die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden wirksame Ermittlungsinstrumente für Umweltstraftaten zur Verfügung stellen, wie die, die nach ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität oder anderen schwerwiegenden Straftaten verfügbar sind, ***sofern und soweit der Einsatz dieser Instrumente angesichts der Art und Schwere der im nationalen Recht vorgesehenen Straftaten angemessen und verhältnismäßig ist.*** Diese Instrumente könnten unter anderem Instrumente für die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, kontrollierte Lieferungen, die Überwachung von Kontobewegungen oder andere Finanzermittlungen umfassen. Diese Instrumente sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter voller Achtung der Charta angewandt werden. ■ Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten muss ***unbedingt*** geachtet werden.

- (54) Umweltkriminalität schadet der Natur und der Gesellschaft. **Personen, die** Verstöße gegen das Umweltrecht der Union melden, erbringen **■** einen Dienst im Interesse der Allgemeinheit und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden und dadurch **die Umwelt und** das Gemeinwohl zu schützen. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses und der Umwelt häufig als Erste wahr. Personen, die Unregelmäßigkeiten melden, werden als „Hinweisgeber“ bezeichnet. Potenzielle Hinweisgeber schrecken aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. Diese meldenden Personen **kommen** in den Genuss des in der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> – **in deren Anwendungsbereich die Richtlinien 2008/99/EG und die Richtlinie 2009/123/EG<sup>13</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates einbezogen sind** – festgelegten ausgewogenen und wirksamen **Schutzes**. **Nachdem die Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG durch die vorliegende Richtlinie ersetzt wurden, sollten Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, aufgrund dieser Richtlinie weiterhin von den durch sie gebundenen Mitgliedstaaten geschützt werden.**

---

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

<sup>13</sup> **Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52).**



- (55) Auch andere Personen als diejenigen, die Verstöße gegen das Unionsrecht gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 melden, könnten über wertvolle Informationen über potenzielle Umweltstraftaten verfügen. Es könnte sich um Mitglieder der betroffenen Gemeinschaft oder um Mitglieder der Gesellschaft im Allgemeinen handeln, die sich aktiv für Umweltschutz engagieren. Personen, die Umweltstraftaten melden, und Personen, die an der Durchsetzung dieser Straftaten mitwirken, sollten im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erfahren, damit sie durch ihre Mitwirkung keine Nachteile haben, sondern Unterstützung und Hilfe erhalten. **Die erforderlichen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen sollten diesen Personen im Einklang mit ihren Verfahrensrechten im nationalen Recht zur Verfügung stehen und mindestens alle Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen umfassen, die Personen mit entsprechenden Verfahrensrechten in Strafverfahren wegen anderer Straftaten zur Verfügung stehen.** Diese Personen sollten **im Einklang mit ihren Verfahrensrechten im nationalen Recht** auch vor **■** Strafverfolgung infolge ihrer Meldung von Umweltstraftaten und ihrer Mitwirkung bei den Strafverfahren geschützt werden. **Der Inhalt der erforderlichen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen ist in dieser Richtlinie nicht definiert und sollte von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen Personen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen des betreffenden Strafverfahrens verdächtigt oder beschuldigt werden.**
- (56) **Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob es Personen ermöglicht werden muss, Umweltstraftaten anonym zu melden, wenn eine solche Möglichkeit im nationalen Recht nicht bereits vorgesehen ist.**

- 
- (57) Da die Umwelt sich bei Strafverfahren nicht selbst als Opfer vertreten kann, sollten Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit zum Zweck der wirksamen Durchsetzung ■ Gelegenheit haben, gemäß nationalem Recht und den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Namen der Umwelt als öffentliches Gut zu handeln.
- (58) *Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, neue Verfahrensrechte für die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit einzuführen. Wenn jedoch solche Verfahrensrechte für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat in vergleichbaren Situationen in Bezug auf andere als die gemäß dieser Richtlinie vorgesehenen Straftaten bestehen, beispielsweise das Recht, als Zivilpartei an einem Verfahren teilzunehmen, sollten diese Verfahrensrechte auch den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit in Verfahren wegen Umweltstraftaten im Sinne dieser Richtlinie gewährt werden. Die Rechte der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit berühren nicht die Rechte der Opfer gemäß der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup>. Die Begriffe „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“ und „Opfer“ sollten klar getrennt bleiben, und die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, die Opferrechte auf Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit anzuwenden. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit in Strafverfahren die Verfahrensrechte zu gewähren, die sie anderen Personenkategorien als Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit gewähren.*

---

14

*Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).*

- (59) *Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, beispielsweise Informations- und Sensibilisierungskampagnen, die auf einschlägige sowohl öffentliche als auch private Interessenträger ausgerichtet sind, sowie Forschungs- und Bildungsprogramme, die darauf abzielen, die Umweltkriminalität insgesamt und das Risiko von Umweltkriminalität zu vermindern. Die Mitgliedstaaten sollten in geeigneten Fällen mit solchen Interessenträgern zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang könnten Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention von Umweltstraftaten die Förderung von Compliance- und Sorgfaltspflichtregelungen, die Bestärkung der Wirtschaftsbeteiligten darin, Compliance-Beauftragte einzusetzen, um die Einhaltung des Umweltrechts der Union sicherzustellen, und die Förderung der Transparenz, um die Einhaltung des Umweltstrafrechts zu verbessern, umfassen. Darüber hinaus könnten flankierende Strafen, die juristischen Personen im Rahmen dieser Richtlinie auferlegt werden, eine Verpflichtung für Unternehmen umfassen, Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen, um die Einhaltung der Umweltnormen zu verbessern, was ebenfalls zur Verhinderung weiterer Umweltstraftaten beiträgt. Außerdem könnten die Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Umweltstraftaten und der von ihnen verursachten verheerenden Folgen in Erwägung ziehen.*

- (60) Ein Mangel an Ressourcen und Durchsetzungsbefugnissen der nationalen Behörden, die Umweltstraftaten aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, stellt ein Hindernis für die wirksame Prävention und Verurteilung dieser Straftaten dar. Insbesondere kann der Mangel an Ressourcen Behörden davon abhalten, zu handeln, oder ihre Durchsetzungsmaßnahmen einschränken und es den Tätern so ermöglichen, sich der Verantwortung zu entziehen oder eine Strafe zu erhalten, die der Schwere der Straftat nicht entspricht. Deshalb sollten Mindestkriterien für Ressourcen und Durchsetzungsbefugnisse festgelegt werden.

- (61) Das wirksame Funktionieren der Durchsetzungskette ist von einer Reihe von Fachkenntnissen abhängig. Da aufgrund der Komplexität der Herausforderungen, die mit Umweltstraftaten und der technischen Natur dieser Straftaten einhergehen, ein multidisziplinärer Ansatz notwendig ist, ist ein hohes Maß an Rechtskenntnissen und technischen Fachkenntnissen, **finanzieller Unterstützung** sowie an Ausbildung und Spezialisierung bei den zuständigen Behörden erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen anbieten, die für die Funktionen derer, die Umweltkriminalität aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen oder darüber gerichtlich entscheiden, geeignet sind. ***Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Verfassungstraditionen und der Struktur ihrer Rechtssysteme sowie anderer Umstände, einschließlich der Größe des betreffenden Mitgliedstaats, prüfen, ob es notwendig ist, den Spezialisierungsgrad dieser Behörden im Bereich der Umweltstraftaten im Einklang mit dem nationalen Recht zu erhöhen. Ist der betreffende Mitgliedstaat klein und verfügt er nur über eine begrenzte Zahl zuständiger Behörden, könnte die Bewertung zu dem Schluss führen, dass angesichts dieser begrenzten Zahl eine Spezialisierung nicht möglich oder ratsam ist. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten,*** um die Professionalität und Wirksamkeit der Durchsetzungskette zu maximieren, **■** erwägen, spezialisierte Ermittlungsstellen, Staatsanwälte und Strafrichter mit der Bearbeitung von Fällen von Umweltkriminalität zu betrauen. Allgemeine Strafgerichte könnten spezialisierte Kammern einrichten. Technische Fachkenntnisse sollten allen relevanten Durchsetzungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

**■**

- (62) Zur Sicherstellung eines wirksamen, integrierten und kohärenten Durchsetzungssystems einschließlich verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten die interne Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen all ihren zuständigen Behörden, die an der verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Durchsetzung beteiligt sind, einschließlich aller Behörden, die Funktionen im Zusammenhang mit der Prävention, Sanktion oder Wiedergutmachung ausüben, organisieren.
- (63) Im Einklang mit den geltenden Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten auch über die Agenturen der Union, insbesondere Eurojust und Europol, sowie mit Einrichtungen der Union, einschließlich der Europäischen Staatsanwaltschaft und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zusammenarbeiten. *Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen sollte eine solche Zusammenarbeit erfolgen, um ein wirksames Vorgehen gegen die in dieser Richtlinie definierten Straftaten sicherzustellen und die technische und operative Unterstützung umfassen, die Eurojust den zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls leistet, wenn diese Behörden sie zur Koordinierung ihrer Ermittlungen benötigen. Die Kommission könnte gegebenenfalls Unterstützung leisten. Diese Unterstützung sollte keine Beteiligung der Kommission an den von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführten Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren in einzelnen Strafsachen umfassen und sollte nicht so verstanden werden, dass sie finanzielle Unterstützung oder sonstige Mittelbindungen der Kommission umfasst.*

- (64) *Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Informationen über Personen, die wegen einer Straftat im Sinne dieser Richtlinie verurteilt wurden, gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates<sup>15</sup> zwischen den zuständigen nationalen Behörden ausgetauscht werden.*

I

- (65) Zur Sicherstellung eines kohärenten Ansatzes zur Bekämpfung von Umweltkriminalität sollten die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität erlassen, veröffentlichen, **umsetzen** und regelmäßig überprüfen, in der Ziele, Prioritäten und erforderliche Maßnahmen und Ressourcen festgelegt werden. *Diese nationale Strategie sollte insbesondere die Ziele und Prioritäten der nationalen Politik im Bereich der Umweltkriminalität, die Methoden der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die Verfahren und Mechanismen für die regelmäßige Überwachung und Bewertung der erzielten Ergebnisse sowie die Unterstützung europäischer Netze betreffen, die sich mit Fragen befassen, die für die Bekämpfung von Umweltstraftaten und damit zusammenhängenden Verstößen unmittelbar relevant sind. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, eine geeignete Form dieser Strategie festzulegen, die ihren Verfassungstraditionen in Bezug auf die Gewaltenteilung und Kompetenzteilung Rechnung tragen und entweder sektorbezogen oder Teil eines umfassenderen Strategiedokuments sein könnte. Unabhängig davon, ob die Mitgliedstaaten die Annahme einer oder mehrerer Strategien vorsehen, sollten diese inhaltlich das Hoheitsgebiet des gesamten Mitgliedstaats abdecken.*

---

<sup>15</sup>

*Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23).*

- (66) Zur wirksamen Bekämpfung der in dieser Richtlinie definierten Umweltstraftaten ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genaue, kohärente und vergleichbare *statistische* Daten über *diese Straftaten* erheben. *Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass ein geeignetes System zur Erfassung, Erzeugung und Übermittlung vorhandener statistischer Daten zu den in dieser Richtlinie definierten Straftaten bereitsteht.* Diese statistischen Daten sollten ■ von den Mitgliedstaaten für die strategische und operative Planung der Durchsetzungsmaßnahmen, *zur Analyse des Ausmaßes der Umweltstraftaten und der diesbezüglichen Tendenzen* sowie zur Bereitstellung von Informationen für die Bürgerinnen und Bürger verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten *der Kommission* einschlägige statistische Daten über *Umweltstrafverfahren* übermitteln, *die aus Daten erzeugt werden, die bereits auf zentraler oder im gesamten Mitgliedstaat auf dezentraler Ebene existieren.* Die Kommission sollte die Ergebnisse ihrer Bewertung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten regelmäßig bewerten und in einem Bericht veröffentlichen.



- (67) Die im Einklang mit dieser Richtlinie über Umweltstraftaten übermittelten statistischen Daten sollten zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sein und auf der Grundlage gemeinsamer Mindeststandards gewonnen werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung des Standardformats für die Übertragung statistischer Daten übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> ausgeübt werden.
- (68) *Das Standardformat für die Übermittlung statistischer Daten über Arten und Höhe der Sanktionen, einschließlich Informationen über die entsprechenden Kategorien von Straftaten, an die Kommission gemäß dieser Richtlinie sollte nach dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausschussverfahren festgelegt werden.*

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (69) Nach den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

I

- (70) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

- (71) *Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Bestimmungen der Richtlinie 2008/99/EG zu ändern und auszuweiten. Da die vorzunehmenden Änderungen sowohl bezüglich der Zahl als auch hinsichtlich des Inhalts erheblich sind, sollte die Richtlinie 2008/99/EG aus Gründen der Klarheit für die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligenden Mitgliedstaaten vollständig ersetzt werden.*
- (72) Die Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> wurde durch die Richtlinie 2009/123/EG mit Bestimmungen über Straftaten und Sanktionen für von Schiffen ausgehende illegale Einleitungen von Schadstoffen ergänzt. Diese Straftaten und Sanktionen sollten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Deshalb sollte für die Mitgliedstaaten, die **durch** diese Richtlinie **gebunden sind**, die Richtlinie 2009/123/EG ersetzt werden. **Diese Ersetzung sollte die Verpflichtung der betreffenden Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frist für die Umsetzung der genannten Richtlinie in nationales Recht unberührt lassen. Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, sollten Bezugnahmen auf die diejenigen Bestimmungen der Richtlinie 2005/35/EG, die durch die Richtlinie 2009/123/EG hinzugefügt oder ersetzt wurden, als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten, die nicht durch diese Richtlinie gebunden sind, sollten weiterhin durch die Richtlinie 2005/35/EG in der durch die Richtlinie 2009/123/EG geänderten Fassung gebunden bleiben.**

---

<sup>17</sup> Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

- (73) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Bereitstellung gemeinsamer Definitionen von Umweltstraftaten und die Verfügbarkeit wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger strafrechtlicher Sanktionen für schwerwiegende Straftaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr unter anderem wegen des grenzübergreifenden Schadens für die Umwelt, der durch die betreffende rechtswidrige Handlung entstehen kann, und wegen des Umfangs und der Auswirkungen der erforderlichen Reaktion auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (74) Die Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie gelten unbeschadet des Unionsrechts über Verfahrensrechte in Strafverfahren, und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren vollständig gewahrt werden.
- (75) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, darunter das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit, auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und sollte entsprechend durchgeführt werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Artikel 1

### Gegenstand

Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften **zur Bestimmung** von Straftatbeständen und Sanktionen fest, um einen wirksameren Umweltschutz **sicherzustellen, sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität und zur wirksamen Durchsetzung des Umweltrechts der Union.**

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) **Die Begriffe, die in dieser Richtlinie zur Bestimmung der in Artikel 3 Absätze 2 aufgeführten Handlungen verwendet werden, sind soweit anwendbar im Einklang mit den Begriffsbestimmungen des Unionsrechts, auf das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Bezug genommen wird, auszulegen.**
- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck **■**
  - a) „juristische Person“ ein Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem geltenden nationalen Recht innehat, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte ausüben, und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;
  - b) **„Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ jedes Habitat einer Art , für das ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG erklärt wurde, oder jeden natürlichen Lebensraum oder jedes Habitat einer Art, für den bzw. das ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärt wurde oder für den bzw. das ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird;**
  - c) **„Ökosystem“ ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden, und umfasst Lebensraumtypen, Habitate von Arten und Artenpopulationen.**

■



## Artikel 3

### Straftaten

- (1) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels aufgeführten Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich begangen werden, und die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Handlungen, wenn sie rechtswidrig sind und zumindest grob fahrlässig begangen werden.*

*Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine Handlung rechtswidrig, wenn sie*

- a) gegen Rechtsvorschriften der Union verstößt, mit denen ein Beitrag zur Verfolgung der Ziele der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 1 AEUV geleistet wird, oder*
- b) gegen nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, verstößt, die der Umsetzung des unter Buchstabe a genannten Unionsrechts dienen.*

*Eine solche Handlung ist selbst dann rechtswidrig, wenn sie im Rahmen einer von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellten Genehmigung begangen wird, wenn diese Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde oder wenn diese Genehmigung offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstößt.*



- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen ***unter Strafe gestellt werden***, wenn sie rechtswidrig **■** und vorsätzlich begangen werden:
- a) die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, ***Energie*** oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an ***einem Ökosystem***, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;
  - b) das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses ***unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt***, dessen Verwendung in größerem Umfang – d. h. die Verwendung des Erzeugnisses von mehreren Nutzern ungeachtet ihrer Anzahl – ***zur Einleitung, Emission oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser führt und*** den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an ***einem Ökosystem***, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;

- c) die Herstellung, das Inverkehrbringen oder **die Bereitstellung auf dem Markt, die Ausfuhr oder** die Verwendung von Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, einschließlich der Beimischung in Erzeugnissen, wenn **diese Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person, erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen, und**
- i) nach Titel VIII und Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> beschränkt ist,
  - ii) nach Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten ist,
  - iii) nicht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> steht,

---

<sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

- iv) nicht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> steht,
  - v) nicht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> steht oder
  - vi) nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> verboten ist; ■
- d) *die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Einfuhr oder Ausfuhr von Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Quecksilbergemischen und mit Quecksilber versetzten Produkten, wenn diese Handlung nicht im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> steht und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder geeignet ist, dies zu verursachen;***
- 

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

<sup>23</sup> **Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).**

- e) die Durchführung von Projekten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a **im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2** der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup>, **wenn diese Handlung ohne Genehmigung begangen wird und** erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder des Wasserzustands oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;
- f) die Sammlung, Beförderung **und Behandlung** von Abfällen, die betriebliche Überwachung dieser Verfahren und die Nachsorge von Beseitigungsanlagen, einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden, wenn eine **solche** Handlung
- i) gefährliche Abfälle gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> und **■ eine nicht unerhebliche Menge dieser Abfälle betrifft oder**
- ii) andere als die in Ziffer i) genannten Abfälle betrifft und den Tod oder eine schwere Körperverschädigung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an **einem Ökosystem**, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;

---

<sup>24</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

<sup>25</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- g) die Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 2 Nummer 26 der Verordnung (EU) **2024/...** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26+</sup>, wenn eine solche Handlung eine nicht unerhebliche Menge **betrifft**, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt;
- h) das Recycling von Schiffen im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. **1257/2013**, wenn eine solche Handlung den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a **der genannten Verordnung aufgeführten Anforderungen** nicht entspricht;

---

<sup>26</sup> Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx xxxx 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. ...).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte im Text die in Dokument PE-CONS Nr. 84/23 (2021/0367(COD)) enthaltene Nummer der Verordnung einfügen und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung in der Fußnote einfügen.

- i) die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen, die **in den Anwendungsbereich des Artikels 3** der Richtlinie 2005/35/EG<sup>27</sup> fällt, in ein in Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie genanntes Gebiet, es sei denn, diese von Schiffen ausgehende Einleitung erfüllt die Anforderungen einer Ausnahme gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie, die eine Verschlechterung der Wasserqualität **oder Schäden an der Meeresumwelt** verursacht **oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen**;
- j) **der Betrieb oder die Schließung** einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe **oder Gemische** gelagert oder verwendet werden, **wenn eine solche Handlung und eine solche gefährliche Tätigkeit, ein solcher gefährlicher Stoff oder ein solches gefährliches Gemisch** in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup> oder der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> fallen **und eine solche Handlung** den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an **einem Ökosystem**, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;

---

<sup>27</sup> Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

<sup>28</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

- k) *der Bau, der Betrieb und der Abbau einer Anlage, wenn eine solche Handlung und eine solche Anlage in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> fallen und eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Verletzung einer Person oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;*
- l) die Herstellung, die Erzeugung, die Verarbeitung, die Handhabung, die Verwendung, der Besitz, die Lagerung, die Beförderung, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Beseitigung von radioaktivem Material **oder radioaktiven Stoffen, wenn eine solche Handlung und ein solches Material oder ein solcher Stoff** in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2013/59/Euratom<sup>30</sup>, 2014/87/Euratom<sup>31</sup> oder 2013/51/Euratom<sup>32</sup> des Rates fallen **und eine solche Handlung** den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder Schäden an **einem Ökosystem**, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;

<sup>29</sup> **Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).**

<sup>30</sup> Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

<sup>31</sup> Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42).

<sup>32</sup> Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

- m) die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser *im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*<sup>33</sup>, wenn eine solche *Handlung* den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder dazu geeignet ist, diesen erheblich zu schädigen;
- n) die Tötung, die Zerstörung, die Entnahme, der Besitz, der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, die in Anhang IV oder Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>34</sup> aufgeführt sind, wenn die Arten in diesem Anhang denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV aufgeführten Arten, sowie der in Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup> genannten Arten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;

---

<sup>33</sup> ***Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).***

<sup>34</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>35</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).



- o) der Handel von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tiere oder Pflanzen, Teilen oder Erzeugnissen davon, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates<sup>36</sup> aufgeführt sind, **und die Einfuhr von einem oder mehreren Exemplaren solcher Arten, Teilen oder Erzeugnissen davon, die in Anhang C derselben Verordnung aufgeführt sind**, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;
- p) das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt **oder die Ausfuhr aus dem Unionsmarkt von relevanten Rohstoffen oder relevanten Erzeugnissen, die unter Verstoß gegen das Verbot gemäß Artikel 3** der Verordnung (EU) 2023/1115, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge betrifft; ■

---

<sup>36</sup>

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

- q) jede Handlung, die eine Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets **oder die Störung von in Anhang II Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten** innerhalb eines geschützten Gebiets im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie **■** verursacht, wenn es sich um eine erhebliche Schädigung **oder Störung** handelt;

- r) **das Verbringen in das Gebiet der Union, das Inverkehrbringen, die Haltung, die Zucht, die Beförderung, die Verwendung, den Tausch, das Bringen zur Fortpflanzung, die Aufzucht oder die Veredelung, das Freisetzen in die Umwelt** oder die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, wenn eine solche Handlung
- i) gegen die Beschränkungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>37</sup> verstößt **und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;** oder
- ii) gegen eine Voraussetzung für eine nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ausgestellte Genehmigung oder eine nach Artikel 9 der genannten Verordnung erteilte Zulassung verstößt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an **einem Ökosystem**, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;

---

<sup>37</sup>

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

- s) die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung **■** oder die Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen allein oder als Gemische **im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a** der Verordnung 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>38+</sup> oder die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Verwendung von Erzeugnissen und Einrichtungen einschließlich ihrer Bestandteile, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren **im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der genannten Verordnung benötigen;**
- t) die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung oder die Freisetzung fluorierter Treibhausgase **im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung 2024/...** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39++</sup> oder die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Verwendung von Erzeugnissen und Einrichtungen und Teilen davon, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren **im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der genannten Verordnung benötigen, oder die Inbetriebnahme solcher Erzeugnisse und Einrichtungen.**
- 

---

<sup>38</sup> Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx. xxxx 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. ...).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte im Text die in Dokument PE-CONS Nr. 61/23 (2022/0100(COD)) enthaltene Nummer der Verordnung einfügen und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung in der Fußnote einfügen.

<sup>39</sup> Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx. xxxx 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. ...).

<sup>++</sup> ABl.: Bitte im Text die in Dokument PE-CONS Nr. 60/23 (2022/0099(COD)) enthaltene Nummer der Verordnung einfügen und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung in der Fußnote einfügen.

- (3) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Straftat im Zusammenhang mit den in Absatz 2 aufgeführten Handlungen eine qualifizierte Straftat darstellt, wenn diese Handlungen*
- a) ein Ökosystem von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert, einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört oder*
  - b) entweder irreversibel oder dauerhaft großflächig und erheblich schädigt.*
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 Buchstaben a bis d, Buchstaben f und g, Buchstaben i bis q, Ziffer r ii und Buchstaben s und t aufgeführten Handlungen eine Straftat darstellen, wenn sie rechtswidrig und zumindest grob fahrlässig begangen werden.
- (5) *Zusätzlich zu den Straftaten im Zusammenhang mit den in Absatz 2 aufgeführten Handlungen können die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht zusätzliche Straftaten zum Schutz der Umwelt vorsehen.*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **bei der Beurteilung**, ob der Schaden oder der mögliche Schaden **in Bezug auf** die in Absatz 2 Buchstaben a bis **e, Buchstabe f Ziffer ii**, Buchstaben j **bis** m und Buchstabe r aufgeführten Handlungen erheblich ist, **in den einschlägigen Fällen eines oder mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigt werden:**

- a) der Ausgangszustand der betroffenen Umwelt,
- b) ob der Schaden lang-, mittel- oder kurzfristig ist,

■

- c) das Ausmaß des Schadens,
- d) die Reversibilität des Schadens.

■

- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **bei der Beurteilung**, ob die in Absatz 2 Buchstaben a bis e, **Buchstabe f Ziffer ii**, Buchstaben i bis m und Buchstabe r aufgeführten Handlungen geeignet sind, die Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder ein Ökosystem, Tiere oder Pflanzen zu schädigen, **in den einschlägigen Fällen eines oder mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigt werden:**
- a) das Vorliegen einer Handlung, die als **für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit** als riskant oder gefährlich angesehen wird und die eine Zulassung erfordert, die nicht erteilt wurde oder deren Auflagen nicht eingehalten wurden;
  - b) das Ausmaß, in dem ein regulatorischer Schwellenwert, Wert oder ein anderer vorgeschriebener Parameter, der gemäß Absatz 1 Buchstaben a oder b im Unionsrecht oder im nationalen Recht oder in einer für die Handlung erteilten Zulassung festgelegt ist, überschritten wurde;
  - c) ob das Material oder der Stoff als gefährlich oder anderweitig schädlich für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit eingestuft wurde.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **bei der Beurteilung**, ob eine Menge **im Sinne von** Absatz 2 Buchstabe f Ziffer **i** sowie Buchstaben g, n, o und p unerheblich oder nicht unerheblich ist, **in den einschlägigen Fällen eines oder mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigt werden:**

- a) die Anzahl der betroffenen Gegenstände;
- b) das Ausmaß, in dem **ein** regulatorischer Schwellenwert, Wert oder ein anderer vorgeschriebener Parameter, **der gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegt ist**, überschritten wurde;
- c) der Erhaltungsstatus der betroffenen Tier- und Pflanzenarten;
- d) die Kosten für die Wiederherstellung der Umwelt, **sofern eine Bewertung dieser Kosten möglich ist.**

I



## Artikel 4

### Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung und die Beihilfe zur Begehung einer Straftat gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 als Straftat geahndet werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Versuch der Begehung einer Straftat gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d, **f**, **g**, **i** bis m und Buchstaben **o**, **p**, **r**, **s** **und** **t** als Straftat geahndet werden kann.

## Artikel 5

### Sanktionen gegen natürliche Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass
  - a) Straftaten, die unter Artikel 3 **Absatz 2 Buchstaben a bis d und Buchstaben f, j, k, l und r** fallen, mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn sie den Tod einer Person verursachen;
  - b) *Straftaten, die unter Artikel 3 Absatz 3 fallen, mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden können;*
  - c) *Straftaten, die unter Artikel 3 Absatz 4 fallen, soweit dort auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d und Buchstaben f, j, k und l Bezug genommen wird, mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden können, wenn sie den Tod einer Person verursachen;*

- d)** Straftaten, die unter Artikel **3 Absatz 2** Buchstaben a bis l, p, s, **und** t fallen, mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens **fünf** Jahren geahndet werden können;
- e)** Straftaten, die unter Artikel **3 Absatz 2** Buchstaben m, n, o, q **und** r fallen, mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens **drei** Jahren geahndet werden können.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 begangen haben, zusätzliche **strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche** Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, die Folgendes umfassen **können**:
- a) die Verpflichtung,
    - i) den vorherigen Zustand der Umwelt **innerhalb einer bestimmten Frist** wiederherzustellen, **wenn der Schaden reversibel ist, oder**
    - ii) **eine Entschädigung für Umweltschäden zu zahlen, wenn die Schäden irreversibel sind oder der Täter nicht in der Lage ist, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen;**
  - b) **Geldstrafen und Geldbußen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung und zu den individuellen, finanziellen und sonstigen Umständen der betreffenden natürlichen Person stehen und gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung der Schwere und der Dauer des Umweltschadens und der finanziellen Vorteile, die sich aus der Straftat ergeben haben, festgesetzt werden;**

- c) ■ den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen, **Genehmigungen und Lizenzen**;
- d) das Verbot, **in juristischen Personen eine leitende Stellung** der gleichen Art zu bekleiden, die für die Begehung der Straftat verwendet wurde;
- e) die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur betreffenden Straftat geführt haben;
- f) das vorübergehende Verbot einer Kandidatur für ■ öffentliche Ämter;
- g) **in Einzelfällen nach Prüfung des öffentlichen Interesses die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung, die die begangene Straftat und die verhängten Sanktionen oder Maßnahmen, aber nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen die personenbezogenen Daten verurteilter Personen umfassen kann.**

## Artikel 6

### Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Personen für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden kann, wenn eine solche Straftat zugunsten dieser juristischen Person von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der betroffenen juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb dieser juristischen Person innehat aufgrund
  - a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
  - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,  
*oder*
  - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftat zugunsten der juristischen Person durch eine ihnen unterstellte Person ermöglicht hat.
- (3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels schließt die Möglichkeit eines strafrechtlichen Verfahrens gegen natürliche Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 nicht aus.

## Artikel 7

### Sanktionen gegen juristische Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 **oder Absatz 2** verantwortliche juristische Personen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende **strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche** Sanktionen **oder Maßnahmen** verhängt werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen** Sanktionen oder Maßnahmen gegen juristische Personen, die nach Artikel 6 Absatz 1 **oder Absatz 2** für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden, **Geldstrafen oder Geldbußen** umfassen **und andere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen umfassen können, darunter:**

■

- a) ■ die Verpflichtung,
  - i) den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen, **wenn der Schaden reversibel ist, oder**
  - ii) **eine Entschädigung für Umweltschäden zu zahlen, wenn die Schäden irreversibel sind oder der Täter nicht in der Lage ist, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen;**

- b) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- c) ■ den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen, **Genehmigungen und Lizenzen**;
- d) das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- e) die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur betreffenden Straftat geführt haben;
- f) die Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht;
- g) die gerichtlich angeordnete Auflösung;
- h) ■ die Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;
- i) eine Verpflichtung, Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzurichten, um die Einhaltung von Umweltstandards zu verbessern;
- j) die **vollständige oder teilweise** Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über **die begangene Straftat** und die **verhängten** Sanktionen oder Maßnahmen, **sofern ein öffentliches Interesse besteht, unbeschadet der Vorschriften über die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten.**

■



**(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 – zumindest bei juristischen Personen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 verantwortlich gemacht werden – mit Geldstrafen oder Geldbußen geahndet werden können, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung sowie zu der individuellen, finanziellen und sonstigen Situation der betreffenden juristischen Person steht. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Höchstmaß der Geldstrafen bzw. Geldbußen Folgendes nicht unterschreitet:**

- a) bei den Straftaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis l, p, s und t**
  - i) 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, oder**
  - ii) einen Betrag in Höhe von 40 000 000 EUR;**
- b) bei den Straftaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben m, n, o, q und r**
  - i) 3 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, oder**
  - ii) einen Betrag in Höhe von 24 000 000 EUR.**

*Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für Fälle vorsehen, in denen es nicht möglich ist, den Betrag einer Geldstrafe bzw. Geldbuße auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, oder des weltweiten Gesamtumsatzes in dem Geschäftsjahr, das dem der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, zu bestimmen.*

■

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen juristische Personen, die nach Artikel 6 für die ***Straftaten gemäß Artikel 3 Absatz 3*** verantwortlich gemacht werden, ***strengere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche*** Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden können als diejenigen, die auf die Straftaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 anwendbar sind.

■

## Artikel 8

### Erschwerende Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **einer oder mehrere** der folgenden Umstände, sofern sie nicht Tatbestandsmerkmale der in Artikel 3 genannten Straftaten darstellen, bei den in den Artikeln 3 und 4 genannten relevanten Straftaten **im Einklang mit nationalem Recht** als erschwerende Umstände berücksichtigt werden:

■

- a) Die Straftat hat die Zerstörung oder einen irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schaden eines Ökosystems verursacht;■
- b) die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates<sup>40</sup> begangen;

---

<sup>40</sup> Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

- c) der **Täter hat im Rahmen der Begehung der Straftat** falsche oder gefälschte Dokumente verwendet;
- d) die Straftat wurde von einem öffentlichen Bediensteten im Rahmen der Wahrnehmung seines Amtes begangen;
- e) der Täter **wurde bereits rechtskräftig wegen Straftaten gleicher Art wie diejenigen gemäß Artikel 3 oder 4 verurteilt;**
- f) mit der Straftat wurden direkt oder indirekt erhebliche finanzielle Vorteile erwirtschaftet oder sollten erwirtschaftet werden oder es wurden wesentliche Aufwendungen vermieden oder sollten vermieden werden, **soweit sich diese Vorteile oder diese Aufwendungen bestimmen lassen;**

■

- g) der Täter hat **Beweismittel vernichtet** oder Zeugen oder Beschwerdeführer eingeschüchtert **■** ;
- h) *die Straftat wurde in einem Gebiet, das gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu einem Schutzgebiet erklärt wurde, oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt wurde, oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird, begangen.*

*Der erschwerende Umstand nach Buchstabe a dieses Artikels gilt nicht für die Straftat gemäß Artikel 3 Absatz 3.*

## Artikel 9

### Mildernde Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **einer oder mehrere** der folgenden Umstände bei den in den Artikeln 3 und 4 genannten relevanten Straftaten **im Einklang mit nationalem Recht** als mildernde Umstände gelten können:

- a) Der Täter stellt den vorherigen Zustand der Umwelt wieder her, **wenn eine solche Wiederherstellung keine Verpflichtung gemäß der Richtlinie 2004/35/EG darstellt, oder unternimmt vor Beginn einer strafrechtlichen Ermittlung Schritte, um die Auswirkungen und den Umfang des Schadens zu minimieren, oder behebt den Schaden;**
- b) der Täter liefert den Verwaltungs- oder Justizbehörden Informationen, die sie nicht auf andere Weise erhalten könnten, und hilft ihnen auf diese Weise,
  - i) andere Straftäter zu ermitteln oder sie vor Gericht zu bringen;
  - ii) Beweise zu sammeln.

## Artikel 10

### Sicherstellung und Einziehung

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, **damit Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 aufgefunden, identifiziert, sichergestellt und eingezogen werden können.**

**Dabei ergreifen die durch die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> gebundenen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einklang mit jener Richtlinie.**

## Artikel 11

### Verjährungsfristen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und **gerichtliche Entscheidungen** zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, die die Vollstreckung von Sanktionen, die im Anschluss an eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten für einen ausreichend langen Zeitraum nach dieser Verurteilung ermöglicht.

---

<sup>41</sup> Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

- (2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Verjährungsfrist gilt wie folgt:
- a) mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können ■ ;
  - b) mindestens **fünf** Jahre ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **fünf** Jahren geahndet werden können ■ ;
  - c) mindestens **drei** Jahre ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **drei** Jahren geahndet werden können.

■



**(3)** Die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Verjährungsfrist gilt wie folgt:

a) mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in den folgenden Fällen:

*i) eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren oder alternativ dazu*

*ii) eine Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden kann;*

b) mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in den folgenden Fällen:

*i) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder alternativ dazu*

*ii) eine Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren geahndet werden kann, sowie*

c) mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in den folgenden Fällen:

*i) eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von einem Jahr oder alternativ dazu*

*ii) eine Freiheitsstrafe für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **drei** Jahren geahndet werden kann.*

■

(4) Abweichend von den *Absätzen 1 und 2* können die Mitgliedstaaten eine Verjährungsfrist von weniger als zehn Jahren, aber nicht weniger als *fünf* Jahren festlegen, sofern diese Frist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann.

## Artikel 12

### Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit für die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zu begründen, wenn
- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde;
  - b) die Straftat an Bord eines Schiffes oder Flugzeugs, das bei dem betreffenden Mitgliedstaat eingetragen ist oder seine Flagge führt, begangen wurde;
  - c) der Schaden, *der eines der Tatbestandsmerkmale der Straftat darstellt*, in seinem Hoheitsgebiet entstanden ist;
  - d) der Täter Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist ■ .

- (2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, seine gerichtliche Zuständigkeit für **eine oder mehrere der** in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn

- a) **der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in seinem Hoheitsgebiet liegt;**
- b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird;
- c) es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet handelt;
- d) durch die Straftat ein erhebliches Risiko für die Umwelt in seinem Hoheitsgebiet entstanden ist.

Fällt eine Straftat nach den Artikeln 3 und 4 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem Mitgliedstaat das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI<sup>42</sup> des Rates an Eurojust verwiesen.

- (3) In den in Absatz 1 Buchstabe c und d genannten Fällen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

---

<sup>42</sup>

Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

### Artikel 13

#### Ermittlungsinstrumente

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 wirksame **und verhältnismäßige** Ermittlungsinstrumente ■ zur Verfügung stehen. **Gegebenenfalls umfassen diese Instrumente spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie etwa bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden**

### Artikel 14

Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder die **entsprechende** Ermittlung unterstützen

**Unbeschadet der** Richtlinie (EU) 2019/1937 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie melden, **Beweise vorlegen oder anderweitig mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, im Einklang mit dem nationalen Recht** im Rahmen von Strafverfahren **Zugang zu Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen haben.**

■

## Artikel 15

### **Veröffentlichung von Informationen im öffentlichen Interesse und Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu Gerichten**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *Personen, die von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie betroffen sind oder betroffen sein könnten, und Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen, in Verfahren, die diese Straftaten betreffen, angemessene Verfahrensrechte haben, sofern derartige Verfahrensrechte für die betroffene Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat in Verfahren wegen anderer Straftaten bestehen, beispielsweise als Zivilkläger. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht zudem sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit über den Fortgang der Verfahren informiert wird, wenn dies in Strafverfahren wegen anderer Straftaten geschieht.*

## Artikel 16

### Prävention

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise Informations- und Sensibilisierungskampagnen, **die auf einschlägige öffentliche und private Interessenträger ausgerichtet sind**, sowie Forschungs- und Bildungsprogramme, die darauf abzielen, die Umweltkriminalität ■ und das Risiko **von Umweltkriminalität** zu vermindern. Die Mitgliedstaaten arbeiten gegebenenfalls mit **solchen** Interessenträgern zusammen.

## Artikel 17

### Ressourcen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Behörden, die Umweltstraftaten aufdecken, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, über eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wirksam ausüben zu können. **Die Mitgliedstaaten prüfen unter Berücksichtigung der Verfassungstraditionen und der Struktur ihres Rechtssystems sowie anderer nationaler Gegebenheiten, ob der Grad der Spezialisierung dieser Behörden im Bereich des Umweltstrafrechts im Einklang mit dem nationalen Recht erhöht werden muss.**

## Artikel 18

### Schulung

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union **ergreifen** die Mitgliedstaaten **die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass** an Strafverfahren und Ermittlungen beteiligte Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und Justizbedienstete und daran beteiligtes Personal der zuständigen Behörden regelmäßig spezialisierte Schulungen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie, die für die Rollen dieser Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und Justizbedienstete und des Personals der zuständigen Behörden geeignet sind, erhalten.



## Artikel 19

### Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene aller ihrer zuständigen Behörden, die an der Prävention und Bekämpfung von Umweltkriminalität beteiligt sind, einzurichten. Mit diesen Mechanismen werden mindestens die folgenden Ziele verfolgt:

- a) die Gewährleistung gemeinsamer Prioritäten und eines gemeinsamen Verständnisses der Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung;
- b) der Informationsaustausch für strategische und operative Zwecke ***innerhalb der Grenzen, die im geltenden Unionsrecht und nationalen Recht festgelegt sind;***
- c) die Beratung bei einzelnen Ermittlungen ***innerhalb der im geltenden Unionsrecht und nationalen Recht festgelegten Grenzen;***
- d) der Austausch bewährter Verfahren;
- e) die Unterstützung europäischer Netzwerke von Praktikern, die Aufgaben in Verbindung mit der Bekämpfung von Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Verstößen wahrnehmen.

Die in Absatz 1 genannten Mechanismen können zudem die Form von spezialisierten Koordinierungsstellen, Absichtserklärungen zwischen den zuständigen Behörden, nationalen Durchsetzungsnetzwerken und gemeinsamen Schulungsmaßnahmen haben.

## *Artikel 20*

### *Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission und Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union*

*Besteht der Verdacht, dass die Umweltstraftaten grenzüberschreitenden Charakter haben, prüfen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, ob sie die Informationen im Zusammenhang mit diesen Straftaten an die zuständigen Stellen weiterleiten.*

*Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die Mitgliedstaaten, Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne von Artikel 3 und 4 zusammen. Hierzu leistet Eurojust gegebenenfalls die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen. Die Kommission kann gegebenenfalls Unterstützung leisten.*

## Artikel 21

### Nationale Strategie

- (1) Bis zum ... *[drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie]* legen die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität fest **und** veröffentlichen diese **■** .

***Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um ihre nationale Strategie unverzüglich umzusetzen.*** Mit der nationalen Strategie wird mindestens Folgendes geregelt:

- a) die Ziele und Prioritäten der nationalen Politik im Bereich von ***Umweltstraftaten, auch in grenzüberschreitenden Fällen, und Vorkehrungen für eine regelmäßige Bewertung, ob diese verwirklicht wurden;***

- b) die Rollen und Zuständigkeiten aller zuständigen Behörden, die an der Bekämpfung von Umweltstraftaten beteiligt sind, ***auch in Bezug auf die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und den zuständigen Einrichtungen der Union und in Bezug auf die Unterstützung europäischer Netzwerke, die sich mit Angelegenheiten befassen, die unmittelbar für die Bekämpfung dieser Straftaten relevant sind, auch in grenzüberschreitenden Fällen;***

■

- c) ■ die Art und Weise, wie die Spezialisierung der Durchsetzungsfachkräfte unterstützt wird, ***eine Schätzung der für die Bekämpfung der Umweltkriminalität bereitgestellten Ressourcen und eine Bewertung des künftigen diesbezüglichen Bedarfs.***

■

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationale Strategie regelmäßig in Abständen von höchstens fünf Jahren nach einem auf die Analyse der Risiken gestützten Ansatz überprüft und aktualisiert wird, um die relevanten Entwicklungen und Trends und damit zusammenhängenden Gefahren im Bereich Umweltkriminalität zu berücksichtigen.

## Artikel 22

### Statistische Daten

- (1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass ein System für die Aufzeichnung, Generierung und Bereitstellung anonymisierter** statistischer Daten **über die Melde-, Ermittlungs- und Gerichtsphasen im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 bereitsteht**, um die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltstraftaten zu überwachen.
- (2) Die statistischen Daten nach Absatz 1 schließen mindestens **die vorhandenen Daten über Folgendes** ein:
  - a) **die Anzahl der von den Mitgliedstaaten erfassten und verurteilten Straftaten;**
  - b) **die Anzahl der vom Gericht abgewiesenen Fälle, auch wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist für die betreffende Straftat;**
  - c) **die Anzahl der natürlichen Personen, die**
    - i) **strafrechtlich verfolgt werden,**
    - ii) **verurteilt wurden;**
  - d) **die Anzahl der juristischen Personen, die**
    - i) **strafrechtlich verfolgt werden,**
    - ii) **verurteilt wurden oder gegen die eine Geldstrafe oder Geldbuße verhängt wurde;**
  - e) **die Art und das Strafmaß der verhängten Sanktionen.**

■

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *mindestens alle drei Jahre* eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer Statistiken veröffentlicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die in Absatz 2 dieses Artikels genannten statistischen Daten in dem in Artikel 23 genannten Standardformat.
- (5) Die Kommission veröffentlicht *mindestens alle drei Jahre* einen Bericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten. Der Bericht wird erstmals drei Jahre nach Festlegung des Standardformats im Sinne des Artikels 23 veröffentlicht.

I

## Artikel 23

### Durchführungsbefugnisse

- (1) Bis zum ... [3 Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ein leicht zugängliches und vergleichbares Standardformat zur Übertragung von statistischen Daten nach Artikel 22 Absatz 4 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Das Standardformat für die Übermittlung statistischer Daten umfasst die folgenden Bestandteile:
  - a) eine Klassifizierung für Umweltstraftaten;
  - b) die Zählung;
  - 
  - c) ein Berichtsformat.

Ein gemeinsames Verständnis der in Unterabsatz 1 genannten Bestandteile ist sicherzustellen.

## Artikel 24

### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so nimmt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht an, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.



## Artikel 25

### Bewertung, Berichterstattung *und Überprüfung*

- (1) Bis zum ... [ ] vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens *dieser Richtlinie*] übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

I

- (2) Bis zum ... [ ] sieben Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens **dieser Richtlinie**] führt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie durch, **befasst sich mit der Notwendigkeit, die Liste der Umweltstraftaten gemäß Artikel 3 und 4 zu aktualisieren**, und übermittelt einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben, **einschließlich einer Zusammenfassung der Umsetzung dieser Richtlinie und der gemäß den Artikeln 16 bis 21 ergriffenen Maßnahmen und der statistischen Daten, unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.**
- (3) **Die Kommission prüft regelmäßig, ob eine Änderung der Straftaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 erforderlich ist.**

## Artikel 26

### Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG

Die Richtlinie 2008/99/EG wird hinsichtlich der Mitgliedstaaten ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht. Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie 2008/99/EG als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie. Die Mitgliedstaaten, die nicht durch diese Richtlinie gebunden sind, bleiben weiterhin von der Richtlinie 2008/99/EG gebunden.

## Artikel 27

### *Ersetzung* der Richtlinie 2009/123/EG

Die Richtlinie 2009/123/EG *wird für* die Mitgliedstaaten *ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Frist für die Umsetzung jener Richtlinie.*

*Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf diejenigen Bestimmungen der Richtlinie 2005/35/EG, die durch die Richtlinie 2009/123/EG hinzugefügt oder ersetzt wurden, als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.*

*Die Mitgliedstaaten, die nicht durch diese Richtlinie gebunden sind, bleiben weiterhin durch die Richtlinie 2005/35/EG in der durch die Richtlinie 2009/123/EG geänderten Fassung gebunden.*

## Artikel 28

### Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. ■

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. *Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.*

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 29

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 30

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*                                      *Der Präsident*



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0095**

**Führerschein**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission (COM(2023)0127 – C9-0035/2023 – 2023/0053(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0127),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0035/2023),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023<sup>1</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0445/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

---

<sup>1</sup> ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 133.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(-1) Die Union verpflichtet sich ihrer „Vision Null Straßenverkehrstote“ bis 2050, wie in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität von 2020 dargelegt. Im Jahr 2017 erklärte der informelle Rat „Verkehr“ in Valletta, dass die anhaltend hohe Zahl von Verkehrstoten und Schwerverletzten im Straßenverkehr ein großes gesellschaftliches Problem darstellt, und gab eine Erklärung ab, in der die Kommission unter anderem aufgefordert wurde, einen verbesserten EU-Politikrahmen für die Straßenverkehrssicherheit und einen Rechtsrahmen für das Jahrzehnt nach 2020 auszuarbeiten, damit weniger tödliche Verkehrsunfälle geschehen und speziell die ungeschützten Verkehrsteilnehmer, die am häufigsten zu Opfern werden, besser geschützt werden.**

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung -1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(-1a) Die bisherigen Bemühungen der Behörden haben zu einer Verringerung der Zahl der Verkehrstoten von 51 400 im Jahr 2001 auf 19 800 im Jahr 2021 geführt. Damit wurde das Ziel der Union, die Zahl der Verkehrstoten von 2001 bis 2020 um 75 % zu senken, verfehlt. Darüber hinaus sind die in den ersten zehn Jahren erzielten Fortschritte bei der**



**Halbierung der Zahl der Verkehrstoten  
später stagniert.**

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der derzeitige Rechtsrahmen sollte so aktualisiert werden, dass er der heutigen Zeit gerecht wird und nachhaltig, inklusiv, intelligent und resilient ist. Er sollte der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass die Emissionen aus dem Verkehr verringert werden müssen, und auch die Digitalisierung, die demografischen Trends und technologischen Entwicklungen berücksichtigen, die die Grundlage für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft bilden. Die Verwaltungsverfahren müssen unbedingt vereinfacht und digitalisiert werden, um Hindernisse wie den Verwaltungsaufwand zu beseitigen, die nach wie vor die Freizügigkeit von Fahrzeugführern behindern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der den Führerschein ausgestellt hat, begründen. Ein harmonisierter Rahmen für einen unionsweiten Führerscheinstandard sollte sowohl physische als auch digitale Führerscheine umfassen und deren gegenseitige Anerkennung vorsehen, sofern sie gemäß dieser Richtlinie ordnungsgemäß ausgestellt wurden.

##### *Geänderter Text*

(2) Der derzeitige Rechtsrahmen sollte so aktualisiert werden, dass er der heutigen Zeit gerecht wird und nachhaltig, inklusiv, intelligent und resilient ist. Er sollte der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass die Emissionen **und der Energieverbrauch** aus dem Verkehr verringert werden müssen, **auch durch eine verstärkte Nutzung von alternativ angetriebenen Fahrzeugen**, und auch die Digitalisierung, die demografischen Trends und technologischen Entwicklungen berücksichtigen, die die Grundlage für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft bilden. Die Verwaltungsverfahren müssen unbedingt vereinfacht und digitalisiert werden, um Hindernisse wie den Verwaltungsaufwand zu beseitigen, die nach wie vor die Freizügigkeit von Fahrzeugführern behindern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der den Führerschein ausgestellt hat, begründen. Ein harmonisierter Rahmen für einen unionsweiten Führerscheinstandard sollte sowohl physische als auch digitale Führerscheine **aller Klassen** umfassen und deren gegenseitige Anerkennung vorsehen, sofern sie gemäß dieser Richtlinie ordnungsgemäß ausgestellt wurden.

### Abänderung 5

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Umsetzung dieser Richtlinie mit dem Datenschutzrahmen der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup>, im Einklang steht.

---

<sup>53</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

#### *Geänderter Text*

(4) Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Umsetzung dieser Richtlinie mit dem Datenschutzrahmen der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53</sup> **und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53a</sup>**, im Einklang steht.

---

<sup>53</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>53a</sup> **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).**

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Mit dieser Richtlinie wird – im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und gegebenenfalls Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 – eine Rechtsgrundlage für die Speicherung eines obligatorischen Satzes personenbezogener Daten in den physischen Führerscheinen und ihren

#### *Geänderter Text*

(5) Mit dieser Richtlinie wird – im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und gegebenenfalls Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 – **zum Zwecke des Nachweises und der Überprüfung der Fahrerlaubnis und der Identität einer Person** eine Rechtsgrundlage für die Speicherung eines

Mikrochips oder QR-Codes und den digitalen Führerscheinen geschaffen, um ein hohes Maß an Straßenverkehrssicherheit in der gesamten Union zu gewährleisten. Diese Daten sollten auf das Maß beschränkt sein, das erforderlich ist, um die Fahrerlaubnis einer Person nachzuweisen, diese Person zu identifizieren und ihre Fahrerlaubnisse und Identität zu überprüfen. Die Richtlinie sieht auch zusätzliche Garantien vor, um den Schutz personenbezogener Daten, die während des Überprüfungsverfahrens offengelegt werden, zu gewährleisten.

obligatorischen Satzes personenbezogener Daten in den physischen Führerscheinen und ihren Mikrochips oder QR-Codes und den digitalen Führerscheinen geschaffen, um ein hohes Maß an Straßenverkehrssicherheit in der gesamten Union zu gewährleisten. Diese Daten sollten auf das Maß beschränkt sein, das erforderlich ist, um die Fahrerlaubnis einer Person nachzuweisen, diese Person zu identifizieren und ihre Fahrerlaubnisse und Identität zu überprüfen. Die Richtlinie sieht auch zusätzliche Garantien vor, um den Schutz personenbezogener Daten, die während des Überprüfungsverfahrens offengelegt werden, zu gewährleisten.

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und den nahtlosen Übergang zwischen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein<sup>54</sup> zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche personenbezogene Daten auf einem Mikrochip speichern können, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist und mit der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang steht. Diese Richtlinie dient jedoch nicht als Rechtsgrundlage für die Aufnahme solcher zusätzlichen Daten.

---

<sup>54</sup> Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

#### *Geänderter Text*

(6) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und den nahtlosen Übergang zwischen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten zusätzliche personenbezogene Daten auf einem Mikrochip speichern können, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist und mit der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang steht. **In jedem Fall werden die auf diesem Mikrochip gespeicherten Daten nur bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Führerscheins gespeichert.** Diese Richtlinie dient jedoch nicht als Rechtsgrundlage für die Aufnahme solcher zusätzlichen Daten.

---

<sup>54</sup> Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 20. Dezember 2006 über den  
Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006,  
S. 18).

vom 20. Dezember 2006 über den  
Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006,  
S. 18).

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Der digitale Führerschein sollte in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die zur Identifizierung und Authentifizierung verwendet werden, ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Daten lokal, in dezentralen Registern oder über cloudgestützte Lösungen gespeichert werden, wobei den unterschiedlichen Risikostufen Rechnung zu tragen ist. Ungeachtet der Notwendigkeit einer starken Nutzerauthentifizierung sollte die Verwendung biometrischer Daten zur Identifizierung und Authentifizierung keine Voraussetzung für die Nutzung des digitalen Führerscheins sein. Biometrische Daten, die für die Authentifizierung einer natürlichen Person im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet werden, sollten ohne ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht in Cloud-basierten Lösungen gespeichert werden. Die Verwendung biometrischer Daten sollte gemäß Artikel 9 auf bestimmte Szenarien beschränkt sein, und sie erfordert organisatorische Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen, die dem Risiko entsprechen, das eine solche Verarbeitung für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen kann, und muss im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen.***

## Abänderung 9

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Der digitale Wandel ist eine der Prioritäten der Union. Im Straßenverkehr wird er dazu beitragen, die verbleibenden administrativen Hindernisse für die Freizügigkeit – z. B. lange Fristen für die Ausstellung des physischen Führerscheins – zu beseitigen. Daher sollte ein gesonderter unionsweiter Standard für die in der Union ausgestellten digitalen Führerscheine festgelegt werden. Um den digitalen Wandel zu erleichtern, sollten ab dem [Datum der Annahme + 4 Jahre] **standardmäßig** digitale Führerscheine ausgestellt werden, unbeschadet des Rechts des Bewerbers, einen physischen oder **gleichzeitig sowohl** einen physischen **als auch** einen digitalen Führerschein zu **erwerben**.

#### *Geänderter Text*

(10) Der digitale Wandel ist eine der Prioritäten der Union. Im Straßenverkehr wird er dazu beitragen, die verbleibenden administrativen Hindernisse für die Freizügigkeit – z. B. lange Fristen für die Ausstellung des physischen Führerscheins – zu beseitigen. Daher sollte ein gesonderter unionsweiter Standard für die in der Union ausgestellten digitalen Führerscheine festgelegt werden. Um den digitalen Wandel zu erleichtern, sollten ab dem [Datum der Annahme + 4 Jahre] digitale Führerscheine **zusätzlich zu den physischen Führerscheinen** ausgestellt werden, unbeschadet des Rechts des Bewerbers, **entweder auf** einen physischen oder **auf** einen digitalen Führerschein zu **verzichten**. **Der Bewerber sollte das Recht haben, seinen Führerschein in dem Format zu erwerben, auf das er zunächst verzichtet hatte. Freiwilligkeit sollte nach wie vor die Norm bleiben, wobei sichergestellt werden sollte, dass die Bewerber aus wirtschaftlicher und operativer Sicht gleichberechtigten Zugang zum physischen und digitalen Format erhalten. Daher darf auf keinen Fall von der Entscheidung für einen physischen Führerschein abgeraten werden. Insbesondere sollte der Zugang zu einem physischen Führerschein auch dann erhalten bleiben, wenn Bewerber einen digitalen Führerschein nicht erwerben können oder wollen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der physische Führerschein unverzüglich und spätestens innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag, an dem er angefordert wurde, ausgestellt oder neu ausgestellt wird.**

### Abänderung 10

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Der digitale Führerschein sollte nicht nur die Informationen, die auf dem physischen Führerschein angegeben sind, enthalten, sondern auch Informationen, die es ermöglichen, die Echtheit der Daten **zu überprüfen**, sowie einen Einmal-Zeiger. Es sollte jedoch gewährleistet sein, dass selbst in solchen Fällen die verfügbar gemachten personenbezogenen Daten auf die Angaben des physischen Führerscheins beschränkt sind und die Informationen zur Überprüfung der Echtheit dieser Daten nicht über das hierfür strikt erforderliche Maß hinausgehen. Diese zusätzlichen Daten sollten andere sein, wenn die Person im Besitz mehrerer digitaler Führerscheine ist; dies ist möglich, sofern diese von demselben Mitgliedstaat ausgestellt werden.

#### *Geänderter Text*

(11) Der digitale Führerschein sollte nicht nur die Informationen, die auf dem physischen Führerschein angegeben sind, enthalten, sondern auch Informationen, die es ermöglichen, **dass** die Echtheit der Daten **überprüft werden kann**, sowie einen Einmal-Zeiger. Es sollte jedoch gewährleistet sein, dass selbst in solchen Fällen die verfügbar gemachten personenbezogenen Daten auf die Angaben des physischen Führerscheins beschränkt sind und die Informationen zur Überprüfung der Echtheit dieser Daten, **insbesondere der elektronischen Signatur der ausstellenden Behörde**, nicht über das hierfür strikt erforderliche Maß hinausgehen. Diese zusätzlichen Daten sollten andere sein, wenn die Person im Besitz mehrerer digitaler Führerscheine ist; dies ist möglich, sofern diese von demselben Mitgliedstaat ausgestellt werden.

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität ist auf das Ziel der EU ausgerichtet, die Nachhaltigkeit von Mobilität und Verkehr deutlich zu verbessern. Zu den Emissionen des Straßenverkehrssektors zählen Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm sowie Mikroplastik durch Reifen- und Straßenabrieb. Der Fahrstil beeinflusst diese Emissionen und hat möglicherweise negative Auswirkungen auf die Umwelt

#### *Geänderter Text*

(12) Die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität ist auf das Ziel der EU ausgerichtet, die Nachhaltigkeit von Mobilität und Verkehr deutlich zu verbessern. Zu den Emissionen des Straßenverkehrssektors zählen Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm sowie Mikroplastik durch Reifen- und Straßenabrieb. **Eine stärkere Präsenz von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb ist für den grünen Wandel von maßgeblicher**

und die menschliche Gesundheit. Daher sollte die Fahrausbildung die Fahrzeugführer in die Lage versetzen, ihren Anteil an den Emissionen zu verringern, und sie auf das Führen emissionsfreier Fahrzeuge vorbereiten.

**Bedeutung.** Die Möglichkeit, dass die neuen Modelle dieser Fahrzeuge, die ein höheres Gewicht aufweisen, unter die Führerscheinklassen B, C oder D fallen würden, sollte in dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Der Fahrstil beeinflusst diese Emissionen und hat möglicherweise negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Daher sollte die Fahrausbildung **und Fahrprüfungen** die Fahrzeugführer in die Lage versetzen, ihren Anteil an den Emissionen **unter anderem durch eine umweltbewusste Fahrweise** zu verringern, und sie auf das Führen emissionsfreier **oder emissionsarmer** Fahrzeuge vorbereiten.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13a) Die nationalen oder regionalen Unterschiede bei der Einteilung von Krankenwagen und den für das Führen dieser Fahrzeuge erforderlichen Führerscheinklassen bergen das Risiko, den grenzüberschreitenden Verkehr oder den Verkehr innerhalb des Mitgliedstaates zu behindern. Krankenwagen sollten daher im Rahmen dieser Richtlinie besonders behandelt werden. Es sollte daher in der gesamten Union gestattet sein, dass Personen zwei Jahre nach der erstmaligen Ausstellung eines Führerscheins der Klasse B Krankenwagen mit einem Führerschein der Klasse B fahren dürfen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Krankenwagens 4 250 kg nicht überschreitet.**

## Abänderung 13



**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14a) Individuelle Verkehrsmittel spielen für die Mobilitätsbedürfnisse von Millionen von EU-Bürgern, insbesondere für Bewohner ländlicher Gebiete und für Personen mit eingeschränkter Mobilität, eine wesentliche Rolle. Jedoch stellen die mit einem Führerschein verbundenen Kosten manchmal ein Hindernis dar. Die Mitgliedstaaten sollten den Ausbau einer geeigneten Infrastruktur in städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten, mit der sich die Zahl der Verkehrsunfälle und der Verkehrsstaus verringern lässt, sowie zielgerichtete politische Strategien und Förderprogramme für von Mobilitätsarmut bedrohte Menschen in Erwägung ziehen.**

**Abänderung 14**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(15) Im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, dem die EU am 21. Januar 2011 beigetreten ist, sollten spezifische Bestimmungen erlassen werden, um Menschen mit Behinderungen das Führen von Fahrzeugen zu erleichtern. Daher sollte es den Mitgliedstaaten – mit vorheriger Zustimmung der Kommission – gestattet sein, bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der Anwendung von Artikel 6 auszunehmen.

(15) Im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, dem die EU am 21. Januar 2011 beigetreten ist, sollten spezifische Bestimmungen erlassen werden, um Menschen mit Behinderungen das Führen von Fahrzeugen zu erleichtern. **Darüber hinaus müssen Personen mit eingeschränkter Mobilität unabhängig von ihrer Fähigkeit, ein Fahrzeug zu führen, ihre Mobilitätsrechte in Anspruch nehmen können, um Mobilitätsarmut zu verhindern. Die wirksame Umsetzung dieser Mobilitätsrechte könnte die**



***Nutzung angepasster Einzel- oder Sammelfahrzeuge, einschließlich besonderer Merkmale oder Ausrüstung, und geeignete Infrastruktur umfassen, auch in ländlichen Gebieten.*** Daher sollte es den Mitgliedstaaten – mit vorheriger Zustimmung der Kommission – gestattet sein, bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der Anwendung von Artikel 6 auszunehmen.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Das Mindestalter der Bewerber für die verschiedenen Führerscheinklassen sollte auf Unionsebene festgelegt werden. Allerdings sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, zur weiteren Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit eine höhere Altersgrenze für das Führen von Fahrzeugen bestimmter Klassen vorzusehen. ***Unter außergewöhnlichen Umständen*** sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, niedrigere Altersgrenzen vorzusehen, um innerstaatlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, insbesondere um das Fahren von Fahrzeugen der Feuerwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder auch Pilotprojekte im Zusammenhang mit neuen Fahrzeugtechnologien zu ermöglichen.

#### *Geänderter Text*

(16) Das Mindestalter der Bewerber für die verschiedenen Führerscheinklassen sollte auf Unionsebene festgelegt werden. Allerdings sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, zur weiteren Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit eine höhere Altersgrenze für das Führen von Fahrzeugen bestimmter Klassen vorzusehen. ***In Ausnahmefällen*** sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, niedrigere Altersgrenzen vorzusehen, um innerstaatlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, insbesondere um das Fahren von Fahrzeugen der Feuerwehr, ***des Zivilschutzes*** und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder auch Pilotprojekte im Zusammenhang mit neuen Fahrzeugtechnologien zu ermöglichen.

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(16a) Die aktive Mobilität, wozu das***

***Gehen und die Nutzung von Fahrrädern oder Elektrofahrrädern und anderen leichten Verkehrsmitteln wie E-Scootern gehören, wird vor dem Hintergrund des grünen Wandels immer beliebter. Die Nutzer der verschiedenen Formen der aktiven Mobilität nehmen immer häufiger die europäischen Straßen in Anspruch, die sie sich mit anderen individuellen Verkehrsmitteln teilen. Junge Nutzer, die zunehmend insbesondere E-Scooter nutzen, verfügen häufig nicht über ausreichende Kenntnisse der geltenden Gesetze, da sie noch keinerlei Führerschein besitzen. Dadurch steigt die Zahl der Unfälle, an denen E-Scooter beteiligt sind und bei denen sowohl Fußgänger als auch Nutzer von E-Scootern vorrangig zu Unfallopfern werden. Angesichts der Herausforderungen beim Thema Straßenverkehrssicherheit sollten Mitgliedstaaten altersgerechtes Training zur Straßenverkehrsordnung und zur Sensibilisierung für Risiken in ihre Schullehrpläne aufnehmen, um die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen. Dies sollte eine umfassende und tiefgehende Kenntnis der Sicherheitsmaßnahmen wie der Verwendung von Sicherheitsgurten und Helmen und insbesondere der sicheren Verkehrsteilnahme von gefährdeten Verkehrsteilnehmern wie Fußgängern, Radfahrern oder Nutzern von E-Scootern, einschließlich ihrer sicheren Interaktion mit Kraftwagen, sicherstellen. Mitgliedstaaten können weitere Maßnahmen für Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen mit dem Ziel einzuführen, die Zahl der Verkehrsunfälle zu verringern, die Verkehrssicherheitsbestimmungen zu verbessern und das Risikobewusstsein zu stärken.***

## **Abänderung 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16b) Ein angemessenes Mindestalter für den Erwerb von Führerscheinen der einzelnen Klassen, das sowohl die Unabhängigkeit junger Fahrer bei der Mobilität als auch ihren frühzeitigen Zugang zum beruflichen Fahren ermöglicht, sowie strengere Auflagen für Fahranfänger unter anderem in Bezug auf Alkoholbegrenzungen können die Straßenverkehrssicherheit verbessern.**

## **Abänderung 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16c) Die Bewertung der Tauglichkeit eines Fahrers zum sicheren Führen von Fahrzeugen sollte anhand von bestimmten Kriterien durchgeführt werden, wobei insbesondere der Gesundheitszustand des Fahrers berücksichtigt werden sollte. Entscheidungen über die Aufnahme von Beschränkungen in den Führerschein oder die Aussetzung, Entziehung oder Aufhebung des Führerscheins sollten einzelfallbezogen getroffen werden und auf den objektiven Ergebnissen von Untersuchungen und Prüfungen basieren. Eine Diskriminierung von Fahrern mit gültigem Führerschein allein aufgrund ihres Alters darf – gleich welcher Form – nicht hingenommen werden.**

## **Abänderung 19**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 16 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16d) Das Recht auf einen Führerschein stellt einen Anspruch auf Freizügigkeit und auf Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben dar, insbesondere in ländlichen und weniger besiedelten Gebieten mit nur grobmaschigem öffentlichem Verkehrsnetz. Vor allem für ältere oder einsame Menschen, für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Menschen mit Behinderungen ist der Individualverkehr ein wichtiges Element, das sie in ihrer Unabhängigkeit unterstützt und ihnen dabei hilft, ein selbstständiges Leben zu führen. Beschränkungen des Rechts auf einen Führerschein sollten auf objektiven Kriterien basieren, die für jeden Einzelfall gesondert festgelegt werden, und sollten keine Gefahr von Diskriminierungen bergen.**

**Abänderung 20**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) Es sollte ein Stufensystem eingeführt werden, d. h. der Erwerb des Führerscheins der Klasse B sollte als Voraussetzung dafür gelten, dass der Bewerber zum Erwerb bestimmter anderer Führerscheinklassen zugelassen wird, und es sollten Äquivalenzen zwischen den verschiedenen Führerscheinklassen festgelegt werden. Ein solches System sollte für alle Mitgliedstaaten **teilweise** verbindlich sein, aber es sollte diesen auch die Möglichkeit bieten, es in ihren jeweiligen

(17) Es sollte ein Stufensystem eingeführt werden, d. h. der Erwerb des Führerscheins der Klasse B sollte als Voraussetzung dafür gelten, dass der Bewerber zum Erwerb bestimmter anderer Führerscheinklassen zugelassen wird, und es sollten Äquivalenzen zwischen den verschiedenen Führerscheinklassen festgelegt werden, **unter anderem gegebenenfalls eine Mindestdauer in Bezug auf die Fahrpraxis vor der Zulassung.** Ein solches System sollte für alle Mitgliedstaaten verbindlich

Hoheitsgebieten untereinander anzuwenden. Den Mitgliedstaaten sollte es zudem gestattet sein, bestimmte Äquivalenzen festzulegen, die nur für ihr eigenes Hoheitsgebiet gelten.

sein, aber es sollte diesen auch die Möglichkeit bieten, es in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten untereinander anzuwenden. Den Mitgliedstaaten sollte es zudem gestattet sein, bestimmte Äquivalenzen festzulegen, die nur für ihr eigenes Hoheitsgebiet gelten.

## Abänderungen 242 und 305

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit ist es notwendig, Mindestanforderungen für die Ausstellung eines Führerscheins festzulegen. Die Standards für Fahrprüfungen und die Erteilung der Fahrerlaubnis sollten harmonisiert werden. Daher sollten die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen festgelegt werden, auf denen die Fahrprüfung beruhen sollte, und sollten Mindestanforderungen an die **körperliche und geistige** Tauglichkeit zum Führen solcher Fahrzeuge festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(18) Aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit ist es notwendig, Mindestanforderungen für die Ausstellung eines Führerscheins festzulegen. Die Standards für Fahrprüfungen und die Erteilung der Fahrerlaubnis sollten harmonisiert werden. Daher sollten die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen festgelegt werden, auf denen die Fahrprüfung beruhen sollte, und sollten Mindestanforderungen an die Tauglichkeit zum Führen solcher Fahrzeuge festgelegt werden. **Bei diesen Anforderungen sollte der unterschiedlichen Praxis in allen Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden.**

## Abänderungen 243 und 306

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(18a) Derzeit haben die meisten Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Führerscheinen für die Gruppe 1, insbesondere für Fahrzeugführer von Fahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM, B, B1 und BE, über die Untersuchung des**

*Sehvermögens hinaus irgendeine Form der Untersuchung der Fahrtauglichkeit eingeführt. Dies kann von einem Formular für die Selbsteinschätzung bis hin zu einer ärztlichen Untersuchung durch einen Allgemeinmediziner, einen Facharzt oder in einem Untersuchungszentrum reichen. Bei der Erneuerung von Führerscheinen der Gruppe 1 verlangen nur wenige Mitgliedstaaten eine ärztliche Untersuchung. Außerdem haben nur wenige Mitgliedstaaten einen nationalen Mechanismus für die Meldung wesentlicher Änderungen der Fahrtauglichkeit eingerichtet. Im Allgemeinen sind die Anforderungen bei der Ausstellung und Erneuerung von Führerscheinen für die Gruppe 2, d. h. für Fahrzeugführer von Fahrzeugen der Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E schärfer und ausführlicher, und es ist eine ärztliche Untersuchung vorgeschrieben.*

## **Abänderung 21**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Der Nachweis über die Einhaltung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit zum Führen von Fahrzeugen zur Personen- oder Güterbeförderung sollte bei Ausstellung des Führerscheins und danach in regelmäßigen Abständen erbracht werden. Durch die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß den nationalen Vorschriften soll zur Verwirklichung der Freizügigkeit, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur besseren Berücksichtigung der besonderen Verantwortung der Führer

#### *Geänderter Text*

(19) Der Nachweis über die Einhaltung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit zum Führen von Fahrzeugen zur Personen- oder Güterbeförderung sollte bei Ausstellung des Führerscheins und danach in regelmäßigen Abständen erbracht werden. Durch die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß den nationalen Vorschriften soll zur Verwirklichung der Freizügigkeit, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur besseren Berücksichtigung der besonderen Verantwortung der Führer

solcher Fahrzeuge beigetragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten **die Möglichkeit haben**, ärztliche Untersuchungen **vorzuschreiben**, um die Einhaltung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit zum Führen anderer Kraftfahrzeuge zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz sollten solche Untersuchungen mit einer Erneuerung des Führerscheins zusammenfallen.

solcher Fahrzeuge beigetragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten ärztliche Untersuchungen **vorschreiben**, um die Einhaltung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit zum Führen anderer Kraftfahrzeuge zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz sollten solche Untersuchungen mit einer Erneuerung des Führerscheins zusammenfallen.

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(19a) In jüngster Zeit haben neue medizinische Technologien zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit beigetragen. Mit diesen Technologien, die auf den Markt gebracht wurden und inzwischen bei Patienten zum Einsatz kommen, wird das mit bestimmten Erkrankungen einhergehende Risiko für die Verkehrssicherheit gemindert oder beseitigt. Dank Überwachungstechnologien wie kontinuierlich messenden Glukosesensoren (CGM) für Menschen mit Diabetes mellitus können Betroffene wirksam und fortlaufend ihre Erkrankung überwachen und so das damit einhergehende Risiko für die Verkehrssicherheit beseitigen. Darüber hinaus werden CGM und andere Technologien derzeit in rasantem Tempo weiterentwickelt und optimiert, womit eine immer bessere Überwachung des Gesundheitszustands sichergestellt und somit die Straßenverkehrssicherheit verbessert wird.**

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(19b) Mit seiner Entschlieung vom 23. November 2022 zu dem Thema „Vorbeugung von, Umgang mit und bessere Versorgung bei Diabetes in der EU anlsslich des Weltdiabetestags<sup>1a</sup>“ hat das Europische Parlament die Kommission aufgefordert, den einschlgigen Rechtsrahmen fr Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Rechtsvorschriften im Bereich der Straenverkehrssicherheit zu berprfen, um eine weitere Diskriminierung von Menschen mit Diabetes zu vermeiden.**

---

<sup>1a</sup> ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 36.

## Abnderung 24

### Vorschlag fr eine Richtlinie Erwgung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Genderter Text

**(20a) Auffrischungskurse fr erfahrene Fahrzeugfhrer knnen zur Erhhung der Straenverkehrssicherheit beitragen, indem das Bewusstsein gestrkt wird und die Fahrer angehalten sind, zustzliche Erfahrung in neuen technologischen Lsungen zu sammeln, wozu beispielsweise fortgeschrittene Fahrerassistenzsysteme oder das teilautomatisierte und automatisierte Fahren gehren. Zu diesem Zweck knnte der Einsatz von Simulatoren den entscheidenden Ausschlag geben, um die Fhigkeiten erfahrener Fahrzeugfhrer zu verbessern. Darber hinaus knnten die Fahrer in Fahrsimulatoren mit**



***ungünstigen Bedingungen oder Notfallszenarien konfrontiert werden und so ihre Fähigkeit verbessern, in kritischen Situationen zu reagieren und entsprechende Entscheidungen zu treffen.***

## **Abänderung 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(20b) Lebenslanges Lernen ist von entscheidender Bedeutung, um die Kenntnisse erfahrener Fahrer auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere im Hinblick auf umweltfreundliches Fahren, die zunehmende Masse der Fahrzeuge, die kontinuierliche technologische Entwicklung von Fahrerassistenzsystemen und anderen automatisierten Geräten sowie alternative Antriebsarten von Fahrzeugen. Die Mitgliedstaaten sollten daher aufgefordert werden, Ausbildungsmodule für erfahrene Fahrzeugführer zu entwickeln.***

## **Abänderung 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(25) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, einen Beschluss zu erlassen, in dem Drittländer benannt werden, die ein mit der Union vergleichbares Sicherheitsniveau im Straßenverkehr gewährleisten, und den Inhabern von Führerscheinen, die von diesen Ländern ausgestellt wurden, die Möglichkeit zu geben, ihre Führerscheine zu ähnlichen Bedingungen umzutauschen, als wären sie

(25) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, einen Beschluss zu erlassen, in dem Drittländer benannt werden, die ein mit der Union vergleichbares Sicherheitsniveau im Straßenverkehr gewährleisten, und den Inhabern von Führerscheinen, die von diesen Ländern ausgestellt wurden, die Möglichkeit zu geben, ihre Führerscheine zu ähnlichen Bedingungen umzutauschen, als wären sie

von einem Mitgliedstaat ausgestellt worden. Diese Bedingungen sollten für alle einschlägigen Führerscheinklassen ausführlich und klar definiert sein.

von einem Mitgliedstaat ausgestellt worden. **Die Kommission sollte in dieser Hinsicht die Möglichkeit erhalten zu überprüfen, ob ein Drittland über Fahrschulen für Berufskraftfahrer, Vorschriften für die Ausstellung von Führerscheinen und Prüfverfahren verfügt, die vollständig oder teilweise mit dem Niveau in der Union vergleichbar sind und dazu dienen, am Ende eine mit dem Befähigungsnachweis vergleichbare Bescheinigung auszustellen. Die Inhaber einer solchen Bescheinigung aus einem Drittland können dadurch diese möglicherweise gegen einen europäischen Befähigungsnachweis eintauschen, sofern sie zusätzlichen Unterricht nehmen. Dieser Befähigungsnachweis kann neben dem Führerschein die zweite verpflichtende Voraussetzung für Berufskraftfahrer sein, um für in der Union ansässige Transportunternehmen Verkehrsleistungen erbringen zu dürfen.** Diese Bedingungen sollten für alle einschlägigen Führerscheinklassen ausführlich und klar definiert sein.

## Abänderung 310

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(27a) Als nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte gilt eine große Vielfalt von Maschinen, die in der Regel auf vielfältige Weise nicht auf der Straße eingesetzt werden. Dazu gehören z. B. Bau- und Forstmaschinen (Bagger, Radlader, Bulldozer usw.) und landwirtschaftliche Maschinen (Pflück- und Erntemaschinen, Grubber usw.). Für diese Maschinen gilt die bestehende Richtlinie nicht. Sie unterliegen jedoch einem Flickenteppich nationaler Vorschriften über die erforderlichen**

*Führerscheine und besonderen Ausbildungsanforderungen, da sie für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, um den Einsatz von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen in der gesamten Union zu erleichtern, insbesondere in länderübergreifenden Zusammenhängen, bei Saisonarbeit oder bei der Arbeit entsandter Arbeitnehmer. Die Kommission sollte eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten und dazu die nationalen Behörden und die einschlägigen Interessenträger einladen, um Wissen und Informationen über bewährte Verfahren für Fahrzeugführer von Spezialfahrzeugen wie mobilen Maschinen und Geräten in allen Mitgliedstaaten zu bündeln, zu verarbeiten und zu verbreiten. Die Erörterungen der Plattform für die Zusammenarbeit sollten als Grundlage für den Bericht der Kommission darüber dienen, wie sich die Anwendung nationaler Vorschriften auf nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte auswirkt und was daraus für den Binnenmarkt und die Straßenverkehrssicherheit folgt. Diesem Bericht könnte erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag an das Europäische Parlament und den Rat beigelegt werden, um den Einsatz nicht für den Straßenverkehr bestimmter mobiler Maschinen und Geräte in der gesamten Union zu erleichtern.*

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### Vorschlag der Kommission

(28) Zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit sollte für **bestimmte** Führerscheinklassen eine

#### Geänderter Text

(28) Zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit sollte für **die** Führerscheinklassen **B, C und C1** eine

unionsweite Regelung für begleitetes Fahren eingeführt werden. Nach den Vorschriften einer solchen Regelung sollten die Bewerber die Möglichkeit haben, Führerscheine in den betreffenden Klassen zu erwerben, bevor das erforderliche Mindestalter erreicht ist. Diese Führerscheine sollten jedoch nur in Begleitung eines erfahrenen Fahrzeugführers verwendet werden dürfen. In solchen Fällen sollte es den Mitgliedstaaten aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit gestattet sein, in ihrem Hoheitsgebiet strengere Bedingungen und Vorschriften für die von ihnen ausgestellten Führerscheine festzulegen.

unionsweite Regelung für begleitetes Fahren eingeführt werden. Nach den Vorschriften einer solchen Regelung sollten die Bewerber die Möglichkeit haben, Führerscheine in den betreffenden Klassen zu erwerben, bevor das erforderliche Mindestalter erreicht ist. Diese Führerscheine sollten jedoch nur in Begleitung eines erfahrenen Fahrzeugführers verwendet werden dürfen. In solchen Fällen sollte es den Mitgliedstaaten aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit gestattet sein, in ihrem Hoheitsgebiet strengere Bedingungen und Vorschriften für die von ihnen ausgestellten Führerscheine festzulegen.

## **Abänderung 28**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29**

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Die Regelung für das begleitete Fahren sollte unbeschadet ihres Gesamtziels, die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern, den Beruf des Lastkraftwagenfahrers für die jüngere Generation zugänglicher und attraktiver machen, um ihre beruflichen Möglichkeiten zu erweitern und einen Beitrag zur Bekämpfung des Mangels an Lastkraftwagenfahrern in der Union zu leisten. Sie sollte sich auf Führerscheine der **Klasse C** und die dafür erforderlichen Führerscheine der Klasse B erstrecken.

#### *Geänderter Text*

(29) Die Regelung für das begleitete Fahren sollte unbeschadet ihres Gesamtziels, die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern, den Beruf des Lastkraftwagenfahrers für die jüngere Generation zugänglicher und attraktiver machen, um ihre beruflichen Möglichkeiten zu erweitern und einen Beitrag zur Bekämpfung des Mangels an Lastkraftwagenfahrern in der Union zu leisten. Sie sollte sich auf Führerscheine der **Klassen C und C1** und die dafür erforderlichen Führerscheine der Klasse B erstrecken.

## **Abänderung 29**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29 a (neu)**

**(29a) Die Partnerschaft zwischen Berufsschulen einerseits und Transport- und Logistikunternehmen andererseits sollte durch Anreize, unter anderem durch spezielle Hilfen aus dem EU-Haushalt und gemäß der Richtlinie 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> zweckgebundene Einnahmen, gestärkt werden, um dem Mangel an Berufskraftfahrern in der Union entgegenzuwirken. Diese Partnerschaft sollte angehenden Berufskraftfahrern die Möglichkeit bieten, sich näher mit den Vorteilen und Herausforderungen des Berufsstands zu beschäftigen, ihre Kenntnisse im Betriebswesen und ihre organisatorischen Fähigkeiten zu verbessern sowie Erfahrungen zu sammeln, und zwar unter Verwendung fortschrittlicher Technologien und Methoden. Diese Hilfen können unter anderem die Form einer EU-Kofinanzierung für den Erwerb bestimmter Qualifikationen wie des Befähigungsnachweises oder für die Absolvierung spezieller Schulungen für angehende Fahrer annehmen.**

---

<sup>1a</sup> ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/413/oj>

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

(30) Es sollte sichergestellt werden, dass Fahrzeugführer, die ihren Führerschein in einer bestimmten Klasse seit Kurzem erworben haben, die

(30) Es sollte sichergestellt werden, dass Fahrzeugführer, die ihren Führerschein in einer bestimmten Klasse seit Kurzem erworben haben, die

Straßenverkehrssicherheit nicht aufgrund ihrer Unerfahrenheit gefährden. Für diese Fahranfänger sollte eine Probezeit von zwei Jahren festgelegt werden, während **deren sie** unionsweit strengeren Vorschriften und Sanktionen unterworfen werden **sollten**, sofern sie aufgrund von Alkoholeinfluss gegen diese Vorschriften verstoßen. Die Sanktionen für ein solches Verhalten sollten wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und nichtdiskriminierend sein, und ihre Schwere sollte so weit wie möglich den mittel- und langfristigen Zielen der Union, nämlich die Zahl der Toten und Schwerverletzten zu halbieren und auf nahezu Null zu bringen, Rechnung tragen. Was sonstige Beschränkungen für Fahranfänger betrifft, so sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, zusätzliche Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet anzuwenden.

Straßenverkehrssicherheit nicht aufgrund ihrer Unerfahrenheit gefährden. Für diese Fahranfänger sollte eine Probezeit von **mindestens** zwei Jahren festgelegt werden. **Sollte ein Fahranfänger bereits einen gültigen Führerschein für eine andere Klasse besitzen, so sollte die Probezeit lediglich den Zeitraum der potenziell verbleibenden Probezeit des vorhandenen Führerscheins umfassen, mindestens jedoch sechs Monate.**

Während **dieser Probezeit sollten Fahrer** unionsweit strengeren Vorschriften und Sanktionen unterworfen werden, sofern sie **beispielsweise** aufgrund von **Alkohol- oder Drogeneinfluss, Geschwindigkeitsübertretungen, der Benutzung nicht zugelassener Fahrzeuge, fehlender Sicherheitsausrüstung oder Fahren ohne gültigen Führerschein** gegen diese Vorschriften verstoßen.

**Strafverfolgungsbehörden müssen gegebenenfalls einen technischen Null-Toleranz-Schwellenwert für effektive Messungen festlegen, der nicht höher als 0,2 g/ml sein sollte, um die unbeabsichtigte Aufnahme von Alkohol zu berücksichtigen.** Die Sanktionen für ein solches Verhalten sollten wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und nichtdiskriminierend sein, und ihre Schwere sollte so weit wie möglich den mittel- und langfristigen Zielen der Union, nämlich die Zahl der Toten und Schwerverletzten zu halbieren und auf nahezu Null zu bringen, Rechnung tragen. Was sonstige Beschränkungen für Fahranfänger betrifft, so sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, zusätzliche Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet anzuwenden.

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Es sollten Mindestanforderungen für den Zugang zum Beruf des Fahrprüfers sowie Anforderungen an die Ausbildung von Fahrprüfern festgelegt werden, damit die Fahrprüfer über bessere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und zugleich sichergestellt wird, dass Führerscheinbewerber objektiver beurteilt und die Fahrprüfungen einheitlicher gestaltet werden. Der Kommission sollte ferner die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Mindestanforderungen erforderlichenfalls an technische, operative oder wissenschaftliche Entwicklungen in diesem Bereich anzupassen.

#### *Geänderter Text*

(31) Es sollten Mindestanforderungen für den Zugang zum Beruf des Fahrprüfers sowie Anforderungen an die Ausbildung von Fahrprüfern festgelegt werden, **unter anderem in Form von Kursen zum Thema *Gefahrenerkennung***, damit die Fahrprüfer über bessere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und zugleich sichergestellt wird, dass Führerscheinbewerber objektiver beurteilt und die Fahrprüfungen einheitlicher gestaltet werden. Der Kommission sollte ferner die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Mindestanforderungen erforderlichenfalls an technische, operative oder wissenschaftliche Entwicklungen in diesem Bereich, **einschließlich neuer fortschrittlicher Fahrerassistenzsysteme**, anzupassen.

### **Abänderung 32**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32**

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Der Begriff des gewöhnlichen Wohnsitzes sollte so definiert werden, dass Probleme gelöst werden können, die sich ergeben, wenn es nicht möglich ist, den gewöhnlichen Wohnsitz auf der Grundlage beruflicher oder familiärer Bindungen festzustellen. Ferner müssen die Bewerber die Möglichkeit haben, die theoretischen oder praktischen Prüfungen in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, abzulegen, wenn der Mitgliedstaat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, nicht die Möglichkeit bietet, diese Prüfungen in der Amtssprache des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit

#### *Geänderter Text*

(32) Der Begriff des gewöhnlichen Wohnsitzes sollte so definiert werden, dass Probleme gelöst werden können, die sich ergeben, wenn es nicht möglich ist, den gewöhnlichen Wohnsitz auf der Grundlage beruflicher oder familiärer Bindungen festzustellen. Ferner müssen die Bewerber die Möglichkeit haben, die theoretischen oder praktischen Prüfungen in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, abzulegen, wenn der Mitgliedstaat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, nicht die Möglichkeit bietet, diese Prüfungen in der Amtssprache des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit



sie besitzen, abzulegen. Für Diplomaten und ihre Familien **sollten** besondere Regeln festgelegt werden, wenn sie aufgrund ihres Auftrags für einen längeren Zeitraum im Ausland leben müssen.

sie besitzen, abzulegen. Für Diplomaten und ihre Familien **können** besondere Regeln festgelegt werden, wenn sie aufgrund ihres Auftrags für einen längeren Zeitraum im Ausland leben müssen, **sofern damit keine zusätzlichen Risiken für die Straßenverkehrssicherheit verbunden sind.**

## Abänderungen 247 und 311

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(35a) Bei den Vorbereitungen für die Überarbeitung dieser Richtlinie sollte die Kommission in vollem Umfang berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit vor unterschiedlichen geografischen und gesellschaftlichen Herausforderungen stehen. Während einige Mitgliedstaaten die Straßenverkehrsvorschriften mit sogenannten Strafpunktesystemen erfolgreich durchzusetzen versuchen, setzen andere Mitgliedstaaten auf andere Methoden, etwa auf die sofortige Verhängung strengerer Sanktionen oder verstärkte Anstrengungen bei gezielten Durchsetzungs- und Präventionskampagnen. Darüber hinaus sollte auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich die Strafpunktesysteme auch in den Mitgliedstaaten, in denen sie Anwendung finden, erheblich voneinander unterscheiden können. Daher sollten andere Maßnahmen, mit denen die Straßenverkehrssicherheit erhöht werden kann, mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden und die entsprechende Aufmerksamkeit erhalten, während es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, die unterschiedlichen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, auf die Weise**



**anzugehen, die sie für am wirksamsten halten.**

## **Abänderung 34**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(35b) Ebenso sollten die Mitgliedstaaten Daten über ihre bewährten Verfahren im Hinblick auf Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit und Kurse zum Thema Risikobewusstsein, insbesondere für Fahranfänger und im Zusammenhang mit dem lebenslangen Lernen, auf die Anwendung von Hilfsmaßnahmen nach Altersgruppe in Form von Feedback-Interventionen mit Teilnahmebestätigungen und Empfehlungen eines Fahrlehrers, Verkehrspsychologen oder Fahrprüfers sowie auf Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit von gefährdeten Verkehrsteilnehmern zur Verfügung stellen.**

## **Abänderung 35**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(37) Vor dem Hintergrund der schrittweisen Digitalisierung und Automatisierung, immer strengerer Anforderungen an die Emissionsminderung im Straßenverkehr und des steten technischen Fortschritts bei Kraftfahrzeugen ist es notwendig, alle Fahrzeugführer im Hinblick auf das Wissen über die Straßenverkehrssicherheit und

(37) Vor dem Hintergrund der schrittweisen Digitalisierung und Automatisierung, immer strengerer Anforderungen an die Emissionsminderung im Straßenverkehr und des steten technischen Fortschritts bei Kraftfahrzeugen ist es notwendig, alle Fahrzeugführer im Hinblick auf das Wissen über **neue Technologien**, die

die Nachhaltigkeit auf dem neuesten Stand zu halten. **Die Förderung des lebenslangen Lernens** kann entscheidend dazu beitragen, die Fähigkeiten erfahrener Fahrzeugführer in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit, neue Technologien, umweltbewusste Fahrweise, die die Kraftstoffeffizienz verbessert und die Emissionen verringert, und Geschwindigkeitskontrolle auf dem neuesten Stand zu halten.

Straßenverkehrssicherheit und die Nachhaltigkeit auf dem neuesten Stand zu halten. **Die Mitgliedstaaten sollten Anstrengungen unternehmen, um das lebenslange Lernen von Fahrern zu fördern und Kurse für sicheres Fahren mit Anreizen zu unterstützen, darunter Feedback-Interventionen mit Teilnahmebestätigungen und Empfehlungen eines Fahrlehrers, Verkehrspsychologen oder Fahrprüfers, was zu einer inklusiveren Mobilität beitragen kann. Dies** kann entscheidend dazu beitragen, die Fähigkeiten erfahrener Fahrzeugführer in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit, neue Technologien, umweltbewusste Fahrweise, die die Kraftstoffeffizienz verbessert und die Emissionen verringert, und Geschwindigkeitskontrolle auf dem neuesten Stand zu halten.

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) bestimmte Aspekte, die Fahranfänger betreffen.

#### *Geänderter Text*

d) bestimmte Aspekte, die **unter anderem** Fahranfänger betreffen.

## Abänderung 312

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) **Diese Richtlinie gilt nicht für Kraftfahrzeuge auf Rädern oder Ketten mit wenigstens zwei Achsen, deren Aufgabe im Wesentlichen in der Zugleistung besteht und die besonders zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter, in land- oder**

#### *Geänderter Text*

(2) **Unbeschadet der Artikel 12a und 20 der vorliegenden Richtlinie und des Rechts der Mitgliedstaaten, den von ihnen gemäß Anhang I ausgestellten Führerscheinen eigene Klassen hinzuzufügen, gilt diese Richtlinie nicht für selbstfahrende bewegliche Maschinen,**

*forstwirtschaftlichen Betrieben verwendeter Geräte, Maschinen oder Anhänger ausgelegt sind und deren Einsatz zur Personen- oder Güterbeförderung oder zum Ziehen von Fahrzeugen zur Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr nur einen Nebenzweck erfüllt.*

*die unter die Richtlinie 2006/42/EG fallen und für die Verrichtung von Arbeiten entworfen oder gebaut wurden, beispielsweise nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, wie [in der Verordnung über die Genehmigung und die Marktüberwachung von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten auf öffentlichen Straßen zur Änderung der Verordnung 2023/0090(COD) definiert].*

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

#### Vorschlag der Kommission

1. „Führerschein“ ein **elektronisches** oder **physisches Dokument**, mit dem die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen bescheinigt wird und in dem die Bedingungen angegeben sind, unter denen der Inhaber zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt ist;

#### Geänderter Text

1. „Führerschein“ ein **Dokument, ob in physischer oder digitaler Form oder beides**, mit dem die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen bescheinigt wird und in dem die Bedingungen angegeben sind, unter denen der Inhaber zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt ist;

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

#### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

**11a. „Krankenwagen“ gemäß „Kriterien für die Klasseneinteilung von Fahrzeugen“, „Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung“ in Anhang I Teil A Nummer 5.3 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> ein Fahrzeug der Klasse M, das für die Beförderung Kranker oder Verletzter bestimmt und zu diesem Zweck mit besonderer Ausrüstung**

ausgestattet ist;

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).**

#### **Abänderung 40**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**11b. „Wohnmobil“ gemäß „Kriterien für die Klasseneinteilung von Fahrzeugen“, „Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung“ in Anhang I Teil A Nummer 5.1 der Verordnung (EU) 2018/858 ein Fahrzeug der Klasse M mit einem Wohnbereich, der Sitzgelegenheiten und einen Tisch, getrennte oder durch Umstellung von Sitzen geschaffene Schlafgelegenheiten, Kochgelegenheiten und Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen umfasst, die alle im Wohnbereich fest anzubringen sind;**

#### **Abänderung 41**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**11c. „Fahrzeug mit alternativem Antrieb“<sup>1a</sup> ein Kraftfahrzeug, das ganz oder teilweise mit einem alternativen Energieträger angetrieben wird und gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 genehmigt wurde;**

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**11d. „alternative Energieträger“ einen Kraftstoff oder eine Kraftquelle, der/die zumindest teilweise als Ersatz für Erdöl als Energieträger für den Verkehrssektor dient und zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen und die Umweltverträglichkeit des Verkehrssektors erhöhen kann; dazu zählt Folgendes:**

- a) Strom in allen Arten von Elektrofahrzeugen,**
- b) Wasserstoff,**
- c) Erdgas, einschließlich Biomethan, gasförmig (komprimiertes Erdgas – CNG) und flüssig (Flüssigerdgas – LNG),**
- d) Flüssiggas (LPG),**
- e) mechanische Energie aus bordeigenen Speichern/bordeigenen Quellen, einschließlich Abwärme;**
- f) jeder andere „CO<sub>2</sub>-neutrale Kraftstoff“, also alle Kraftstoffe im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Emissionen des Kraftstoffs bei der Nutzung (eu) netto null betragen, was beispielsweise bedeutet, dass das CO<sub>2</sub>-Äquivalent des in der chemischen Zusammensetzung des verwendeten**

*Kraftstoffs (eu) enthaltenen Kohlenstoffs biogenen Ursprungs ist und/oder abgeschieden wurde, sodass es nicht als CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre gelangt ist, oder dass es aus der Umgebungsluft abgeschieden wurde, darunter Folgendes:*

*i) erneuerbare und/oder synthetische Kraftstoffe wie Biokraftstoff, Biogas, Kraftstoff aus Biomasse, erneuerbare flüssige oder gasförmige Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) oder wiederverwendete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (RCF);*

*ii) andere nicht in der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführte Kraftstoffe können unter den Begriff „CO<sub>2</sub>-neutraler Kraftstoff“ fallen, sofern diese Bedingungen und die Nachhaltigkeitskriterien dieser Richtlinie und der mit ihr verknüpften delegierten Rechtsakte eingehalten werden; und*

*iii) ein Gemisch aus zwei oder mehr CO<sub>2</sub>-neutralen Kraftstoffen gilt als CO<sub>2</sub>-neutraler Kraftstoff;*

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Bis zum [Datum der Annahme + 4 Jahre] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass grundsätzlich **nur noch digitale Führerscheine** ausgestellt **werden**. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Mitgliedstaaten beschließen, digitale Führerscheine auszustellen.

#### *Geänderter Text*

(4) Bis zum [Datum der Annahme + 4 Jahre] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **allen Bewerbern** grundsätzlich **sowohl ein digitaler als auch ein physischer Führerschein** ausgestellt **wird**. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Mitgliedstaaten beschließen, digitale Führerscheine auszustellen.

## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Abweichend von Absatz 4 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass auf Antrag **des Bewerbers ein physischer Führerschein anstelle eines digitalen Führerscheins oder zusammen mit diesem ausgestellt werden kann.**

*Geänderter Text*

(5) Abweichend von Absatz 4 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass **Bewerber das Recht erhalten**, auf Antrag **auf den physischen oder den digitalen Führerschein zu verzichten. Die Mitgliedstaaten müssen solche Anträge durch Bewerber unterstützen und dürfen diese in keiner Weise beeinflussen.**

**Abänderung 46**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) In Abweichung von Absatz 5 müssen Mitgliedstaaten Bewerbern, die auf eines der in Absatz 4 erwähnten Führerscheinformate verzichtet haben, das Recht einräumen, die Ausstellung oder erneute Ausstellung dieses Formats anzufordern. Jede Ausstellung oder erneute Ausstellung eines Formats, auf das zuvor verzichtet wurde, hat unverzüglich und spätestens zwei Wochen nach Beantragung durch den Bewerber zu erfolgen.**

**Abänderung 47**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Führerscheine, die ausgestellt werden oder in Umlauf sind, bis zum 19. Januar **2030** alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Führerscheine, die ausgestellt werden oder in Umlauf sind, bis zum 19. Januar **2033** alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten können beschließen, ein Speichermedium (Mikrochip) als Bestandteil des physischen Führerscheins einzuführen. Beschließt ein Mitgliedstaat, einen Mikrochip als Bestandteil des physischen Führerscheins einzuführen, so kann er ebenfalls beschließen, über die Daten in Anhang I Teil D hinaus weitere Daten auf dem Mikrochip zu speichern, sofern die nationalen Rechtsvorschriften für den Führerschein dies vorsehen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten können beschließen, ein Speichermedium (Mikrochip) als Bestandteil des physischen Führerscheins einzuführen. Beschließt ein Mitgliedstaat, einen Mikrochip als Bestandteil des physischen Führerscheins einzuführen, so kann er ebenfalls beschließen, über die Daten in Anhang I Teil D hinaus weitere Daten auf dem Mikrochip zu speichern, sofern die nationalen Rechtsvorschriften für den Führerschein dies vorsehen. ***Der Aufbewahrungszeitraum für die auf dem Mikrochip gespeicherten personenbezogenen Daten sollte sich nach Möglichkeit nach der Gültigkeitsdauer des Führerscheins richten.***

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Diesen Anwendungen müssen die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>62</sup> ausgestellten EUid-Brieftaschen (European Digital Identity Wallets) zugrunde liegen.

#### *Geänderter Text*

Diesen Anwendungen müssen die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>62</sup> ausgestellten EUid-Brieftaschen (European Digital Identity Wallets) zugrunde liegen ***und es muss für ein angemessenes Sicherheitsniveau für diese Anwendungen Sorge getragen werden.***

---

<sup>62</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für

---

<sup>62</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für



elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die elektronischen Anwendungen nicht mehr als die in Anhang I Teil D genannten Daten enthalten ***oder bei Verwendung eines Zeigers nicht mehr als diese Daten bereitstellen.***

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die elektronischen Anwendungen nicht mehr als die in Anhang I Teil D genannten Daten enthalten.

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die personenbezogenen Daten, die für die Überprüfung der Fahrerlaubnisse des Inhabers des digitalen Führerscheins erforderlich sind, nicht von der Prüfstelle aufbewahrt werden und die den Führerschein ausstellende Behörde die im Wege der Benachrichtigung erhaltenen Informationen nur für die Zwecke der Beantwortung des Prüfersuchens bearbeitet.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die personenbezogenen Daten, die für die Überprüfung der Fahrerlaubnisse des Inhabers des digitalen Führerscheins erforderlich sind, nicht von der Prüfstelle aufbewahrt werden und die den Führerschein ausstellende Behörde die im Wege der Benachrichtigung erhaltenen Informationen nur für die Zwecke der Beantwortung des Prüfersuchens bearbeitet. ***Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und gegebenenfalls der Richtlinie 2002/58/EG, wobei die Grundsätze der „Datenminimierung“, der „Zweckbindung“ und des „Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“, insbesondere in Bezug***

**auf technische Maßnahmen, umgesetzt werden.**

## **Abänderung 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Liste der einschlägigen nationalen Systeme mit, die zur Ausgabe von Daten **und Zeigern** für digitale Führerscheine zugelassen sind. Die Kommission macht die Liste der einschlägigen nationalen Systeme in elektronisch signierter oder besiegelter und für die automatisierte Verarbeitung geeigneter Form über einen sicheren Kanal öffentlich zugänglich.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Liste der einschlägigen nationalen Systeme mit, die zur Ausgabe von Daten für digitale Führerscheine zugelassen sind. Die Kommission macht die Liste der einschlägigen nationalen Systeme in elektronisch signierter oder besiegelter und für die automatisierte Verarbeitung geeigneter Form über einen sicheren Kanal öffentlich zugänglich.

## **Abänderung 53**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Bis zum [Datum der Annahme + 18 Monate] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um detaillierte Bestimmungen für die Interoperabilität, Sicherheit und Erprobung von digitalen Führerscheinen festzulegen, auch für die Merkmale der Überprüfung und die Schnittstelle mit den nationalen Systemen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### *Geänderter Text*

(7) Bis zum [Datum der Annahme + 18 Monate] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um detaillierte Bestimmungen für die Interoperabilität, Sicherheit und Erprobung von digitalen Führerscheinen festzulegen, auch für die Merkmale der Überprüfung und die Schnittstelle mit den nationalen Systemen, **wobei die notwendigen Vorschriften berücksichtigt werden müssen, die die Anerkennung dieser Führerscheine durch die regelsetzenden Behörden in Drittländern sicherstellen.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Die Kommission unterstützt diesbezüglich die Mitgliedstaaten, die gemeinsam an der weltweiten Nutzung und Anerkennung des europäischen Führerscheins arbeiten sollen, durch eine entsprechende Änderung der Übereinkommen über den Straßenverkehr hin, d. h. des Genfer Abkommens vom 19. September 1949, des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 und des Wiener Abkommens vom 8. November 1968.**

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h (mit Ausnahme solcher Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h);

– zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h **und einer maximalen Nennleistung von bis zu 4 kW** (mit Ausnahme solcher Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h);

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– Krafträder mit einem Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup>, einer Leistung von bis zu 11 kW und einem Leistungsgewicht von bis

– Krafträder mit einem Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup>, einer **maximalen Nennleistung** von bis zu 11 kW und einem

zu 0,1 kW/kg;

Leistungsgewicht von bis zu 0,1 kW/kg;

## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 2

##### *Vorschlag der Kommission*

- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von bis zu 15 kW;

##### *Geänderter Text*

- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer **maximalen Nennleistung** von bis zu 15 kW;

## Abänderung 58

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii – Spiegelstrich 1

##### *Vorschlag der Kommission*

- Krafträder mit einer Leistung von bis zu 35 kW und einem Leistungsgewicht von bis zu 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit einer Leistung von mehr als 70 kW abgeleitet sind;

##### *Geänderter Text*

- Krafträder mit einer **maximalen Nennleistung** von bis zu 35 kW und einem Leistungsgewicht von bis zu 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit einer Leistung von mehr als 70 kW abgeleitet sind;

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

##### *Vorschlag der Kommission*

- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW;

##### *Geänderter Text*

- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer **maximalen Nennleistung** von mehr als 15 kW;

***Unbeschadet der Vorschriften zur Typgenehmigung der betroffenen Fahrzeuge dürfen Kraftfahrzeuge aus den in Buchstabe a und b genannten Klassen einen Anhänger mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht von höchstens der Hälfte des Gewichts der Leermasse des Zugfahrzeugs mitführen;***

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii – Spiegelstrich 1

##### *Vorschlag der Kommission*

- Kraftwagen, die zur Beförderung von **nicht** mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge bis zu 8 m beträgt.

##### *Geänderter Text*

- Kraftwagen, die zur Beförderung von mehr als **8 und bis** 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge bis zu 8 m beträgt.

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Mit vorheriger Zustimmung der Kommission, die die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf die Straßenverkehrssicherheit bewertet, können die Mitgliedstaaten bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen, einschließlich Sonderfahrzeugen für Menschen mit Behinderungen, von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.

##### *Geänderter Text*

Mit vorheriger Zustimmung der Kommission, die die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf die Straßenverkehrssicherheit bewertet, können die Mitgliedstaaten bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen, einschließlich Sonderfahrzeugen für Menschen mit Behinderungen **oder Fahrzeuge für den Einsatz im Bauwesen, die unter anderem als nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte gelten**, von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

- a) für die Klassen AM, A1 **und** B1 16 Jahre;

##### *Geänderter Text*

- a) für die Klassen AM, A1, B1 **und T** 16 Jahre;

## Abänderung 71

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2561 dargelegten Umstände für die Klassen C, CE, D1 und D1E für Berufsfahrer, die den Führerschein national und international nutzen, 18 Jahre, sofern sie über einen Befähigungsnachweis verfügen;**

**Abänderung 72**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2561 dargelegten Umstände für die Klassen D und DE für Berufsfahrer, die den Führerschein national und international nutzen, 21 Jahre, sofern sie über einen Befähigungsnachweis verfügen.**

**Abänderung 73**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) für die Klasse B1 bis auf 18 Jahre anheben;

b) für die Klasse B1 bis auf 18 Jahre anheben;

**Mitgliedstaaten dürfen Kandidaten über 21 Jahren keinen Führerschein für die Klasse B1 für die in Artikel 9 Absatz 4, Unterabsatz 1, Buchstabe c genannten Fahrzeuge und unter den im Absatz genannten Bedingungen ausstellen.**

## Abänderung 74

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Kraftfahrzeuge, die von der Feuerwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingesetzt werden;

#### *Geänderter Text*

a) Kraftfahrzeuge, die von der Feuerwehr, **vom Zivilschutz** und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingesetzt werden;

## Abänderung 75

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet Führerscheine anerkennen, die in anderen Mitgliedstaaten Personen ausgestellt wurden, deren Alter unter dem in diesem Absatz genannten Mindestalter liegt.**

## Abänderung 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Nach **den Absätzen 2 und 3** ausgestellte Führerscheine sind nur im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gültig, bis der Inhaber des Führerscheins das in Absatz 1 genannte Mindestalter erreicht hat.

#### *Geänderter Text*

Nach **Absatz 2** ausgestellte Führerscheine sind nur im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gültig, bis der Inhaber des Führerscheins das in Absatz 1 genannte Mindestalter erreicht hat.

## Abänderung 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

**Abweichend von Absatz 1 Buchstaben d und e gilt für Bewerber, die den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2022/2561 besitzen, folgendes Mindestalter für die Ausstellung eines Führerscheins:**

**entfällt**

- a) **für die Klassen C und CE das Mindestalter gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie (EU) 2022/2561;**
- b) **für die Klassen D1 und D1E das Mindestalter gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie (EU) 2022/2561;**
- c) **für die Klassen D und DE das Mindestalter gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i Unterabsatz 1, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii Unterabsatz 1 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b der genannten Richtlinie.**

## **Abänderung 78**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Die Mitgliedstaaten versehen Führerscheine, die einer Person unter einer oder mehreren Bedingungen, unter der oder denen sie zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt ist, ausgestellt werden, mit einem Vermerk. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die entsprechenden Unionscodes in Anhang I Teil E. Für Bedingungen, die in Anhang I Teil E nicht erfasst sind, können auch nationale Codes verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten versehen Führerscheine, die einer Person unter einer oder mehreren Bedingungen, unter der oder denen sie zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt ist, ausgestellt werden, mit einem Vermerk. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die entsprechenden Unionscodes in Anhang I Teil E. Für Bedingungen, die in Anhang I Teil E nicht erfasst sind, können auch nationale Codes verwendet werden, **und in diesem**



*Fall haben sie dies unverzüglich vor Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie und im Falle von [späteren] neuen Ergänzungen oder Modifikationen der vorhandenen Codes der Kommission zu melden, zusammen mit Details zu den Codes und den Fällen, in denen diese verwendet werden.*

## **Abänderung 80**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) für die Klasse CE und DE  
ausgestellte Führerscheine gelten auch  
für die Klasse C bzw. D;**

## **Abänderung 81**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) für die Klasse C1E und D1E  
ausgestellte Führerscheine gelten auch  
für die Klasse C1 bzw. D1;**

## **Abänderung 82**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**h) für die Klasse B ausgestellte  
Führerscheine gelten zwei Jahre nach ihrer  
erstmaligen Ausstellung für Fahrzeuge mit  
alternativem Antrieb gemäß Artikel 2 *der***

**h) für die Klasse B ausgestellte  
Führerscheine gelten zwei Jahre nach ihrer  
erstmaligen Ausstellung für Fahrzeuge mit  
alternativem Antrieb gemäß Artikel 2**

Richtlinie **96/53/EG des Rates**<sup>63</sup> mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg, ohne Anhänger.

**Absatz 11c dieser Richtlinie für die Klassen M und N, wie in Verordnung EU 2018/858 festgelegt, die für die Nutzung auf öffentlichen Straßen bestimmt sind, einschließlich derer, die in einer oder in mehreren Stufen konzipiert und gefertigt wurden, und zwar mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg, ohne Anhänger, sowie für die Personenbeförderung mit einer Sitzplatzkapazität von höchstens acht Sitzen außer dem Fahrzeugführer. Hinter diesen Kraftwagen darf ein Anhänger bzw. Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse des Gespanns von höchstens 5 000 kg mitgeführt werden;**

---

<sup>63</sup> Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

---

<sup>63</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1)..

## Abänderung 83

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) für die Klasse B ausgestellte Führerscheine gelten zwei Jahre nach ihrer erstmaligen Ausstellung für Krankenwagen im Sinne von Artikel 2 [Absatz 11a] und für andere Sonderfahrzeuge sowie Wohnmobile im Sinne von Artikel 2 [Absatz 11b] dieser Richtlinie, sofern diese Fahrzeuge**

**4 250 kg nicht überschreiten;**

*In den periodischen Berichten an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie überprüft die Kommission die Auswirkungen von technologischen Fortschritten im Bereich der Notfallmedizinausstattung und/oder der Nutzung von alternativen Kraftstoffen auf die Gesamtmasse von Krankenwagen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 21 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie zu erlassen, um das zulässige Höchstgewicht von Krankenwagen basierend auf den abschließenden Erklärungen dieser periodischen Berichte zu aktualisieren.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 21 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie zu erlassen, um das zulässige Höchstgewicht der in Unterabsatz 1 dieses Buchstaben genannten Fahrzeuge zu aktualisieren und den Auswirkungen der technologischen Neuerungen und der Entwicklung alternativer Energieträger für Krankenwagen Rechnung zu tragen;*

## **Abänderung 84**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe h b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hb) für die Klasse BE ausgestellte Führerscheine gelten zwei Jahre nach ihrer erstmaligen Ausstellung für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb gemäß Artikel 2 Absatz 11c dieser Richtlinie für die Klassen M und N, wie in Verordnung EU 2018/858 festgelegt, die für die Nutzung auf öffentlichen Straßen bestimmt sind, einschließlich derer, die in einer oder in mehreren Stufen konzipiert**

*und gefertigt wurden, und zwar mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg, ohne Anhänger. Hinter diesen Kraftwagen darf ein Anhänger bzw. Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers von höchstens 3 500 kg mitgeführt werden;*

## **Abänderung 85**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe h c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*hc) für die Klasse C1 ausgestellte Führerscheine gelten drei Jahre nach ihrer erstmaligen Ausstellung für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb gemäß Artikel 2 [Absatz 11c] dieser Richtlinie mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7 500 kg, jedoch nicht mehr als 8 250 kg, ohne Anhänger, die in einer oder in mehreren Stufen für die Beförderung von höchstens acht Personen zusätzlich zum Fahrzeugführer konzipiert und gefertigt sein können. Hinter diesen Kraftwagen darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden;*

## **Abänderung 86**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe h d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*hd) für die Klasse C1E ausgestellte Führerscheine gelten drei Jahre nach ihrer erstmaligen Ausstellung für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h c sowie deren Anhänger bzw. Sattelanhänger mit einer*

**zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 750 kg nicht überschreitet;**

## **Abänderung 88**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe h f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hf) für die Klasse D1 ausgestellte Führerscheine gelten drei Jahre nach ihrer erstmaligen Ausstellung für Fahrzeuge, die zur Beförderung von nicht mehr als 22 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge bis zu 8 m beträgt.**

## **Abänderung 89**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**In ihrem zweiten der in Artikel 20 dieser Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbericht an das Europäische Parlament und den Rat beurteilt die Kommission die Auswirkungen der Entwicklung und Einführung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb und/oder die Anwendung der [Buchstaben h bis hd dieses Artikels] auf die Straßenverkehrssicherheit. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 21 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie zu erlassen, um die Massenschwellwerte von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb zu aktualisieren.**

## Abänderung 91

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, in ihrem Gebiet Inhabern eines Führerscheins der Klasse C das Führen von Fahrzeugen der Klasse D bzw. D1 zu gestatten, sofern im Fahrzeug keine anderen Personen befördert werden und der Fahrer die technische Überwachung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU durchführt oder Werkstattmechaniker ist, der eine Testfahrt durchführt, nachdem das Fahrzeug repariert wurde oder zu Wartungs- oder Prüfungszwecken, und zwar jeweils im Umkreis von 5 km um die Werkstatt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle nach diesem Absatz erteilten Fahrerlaubnisse.**

## Abänderung 94

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um sicherzustellen, dass Personen mit Behinderungen, deren Prüfung in einem an ihre Behinderung angepassten Fahrzeug durchgeführt wird, von der Ausführung von Übungen befreit sind, die mit ihrer Behinderung unvereinbar sind.**

## Abänderung 95

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine haben die folgende Gültigkeitsdauer:

*Geänderter Text*

Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine haben **mindestens** die folgende Gültigkeitsdauer:

**Abänderungen 253, 315 und 335**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **können** die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen in Einzelfällen bei allen Klassen beschränken, falls sie häufigere ärztliche **Kontrollen** oder sonstige besondere Maßnahmen für erforderlich halten, **einschließlich Beschränkungen** nach Verkehrsverstößen.

*Geänderter Text*

**Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips können** die Mitgliedstaaten die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen in Einzelfällen bei allen Klassen **unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Tauglichkeit zum Führen eines Fahrzeugs und der Fahrtüchtigkeit gemäß Anhang III** beschränken, falls sie häufigere ärztliche **Untersuchungen** oder sonstige besondere Maßnahmen für erforderlich halten, **darunter auch** nach Verkehrsverstößen **verhängte Beschränkungen zur weiteren Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit.**

**Abänderung 97**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

**Die Mitgliedstaaten müssen die in Unterabsatz 1 festgelegte Gültigkeitsdauer von Führerscheinen, deren Inhaber ihren Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet und das Alter von 70 Jahren erreicht haben, auf bis zu fünf Jahre begrenzen, um häufigere ärztliche Kontrollen oder sonstige besondere Maßnahmen wie Auffrischkurse**

*Geänderter Text*

**entfällt**

***vorschreiben zu können. Eine derartige Verringerung der Gültigkeitsdauer wird nur bei der Erneuerung eines Führerscheins angewendet.***

## **Abänderung 99**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission erlässt bis zum [Datum der Annahme + 18 Monate] Durchführungsrechtsakte, in denen der Inhalt der Selbsteinschätzung gemäß Anhang III Nummer 3 festgelegt und alle in diesem Anhang aufgeführten medizinisch bedingten Gründe für Fahrunfähigkeit abgedeckt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*** ***entfällt***

## **Abänderungen 256 und 318**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips können die Mitgliedstaaten die Erneuerung von Führerscheinen der Klassen AM, A, A1, A2, B, B1, BE und T von einer Prüfung der Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für das Führen dieser Fahrzeuge gemäß Anhang III abhängig machen.***

## **Abänderung 100**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)**



Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6a) Die Mitgliedstaaten erarbeiten erkenntnisgestützte Leitlinien für Allgemein- und Hausärzte zur besseren Ermittlung von Personen, die beim Führen eines Fahrzeugs eine Gefahr darstellen können, und arbeiten mit den Fahrerlaubnisbehörden zusammen.**

## Abänderung 101

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6b) Die Mitgliedstaaten entwickeln nationale Sensibilisierungskampagnen, mit deren Hilfe das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für die körperlichen bzw. geistigen Signale geschärft werden soll, die dazu führen können, dass eine Person beim Führen eines Fahrzeugs eine Gefahr darstellt.**

## Abänderung 102

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jede Person kann nur Inhaber eines einzigen **physischen** Führerscheins sein. Eine Person kann jedoch **Inhaber mehrerer digitaler Führerscheine sein, sofern diese vom selben Mitgliedstaat ausgestellt wurden.**

Jede Person kann nur Inhaber eines einzigen Führerscheins sein. Eine Person kann **einen digitalen Führerschein jedoch auf mehreren Geräten speichern.**

## Abänderung 103

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(8a) Auf der Grundlage von Expertenempfehlungen entwickelt die Kommission eine Online-Fortbildung für Allgemeinärzte, in deren Rahmen die Kompetenz erworben werden kann, alle Aspekte der Fahrtauglichkeit eines Bewerbers zu bewerten.**

## Abänderung 104

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der **umtauschende** Mitgliedstaat leitet den abgegebenen Führerschein an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, der ihn ausgestellt hat, zurück und gibt die Gründe dafür an.

(3) Der Mitgliedstaat, **der einen physischen Führerschein umtauscht**, leitet den abgegebenen Führerschein an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, der ihn ausgestellt hat, zurück und gibt die Gründe dafür an. **Der umtauschende Mitgliedstaat unterrichtet die Behörden des Mitgliedstaates, der ihn ausgestellt hat, und gibt die Gründe für den Umtausch an. Der Mitgliedstaat, der den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass der vorherige digitale Führerschein nicht mehr eingesehen werden kann. Für Kommunikationszwecke nutzen die Mitgliedstaaten das in Artikel 19 Absatz 1 genannte EU-Führerscheinnetz.**

## Abänderung 105

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 11a**  
**Vorläufiger Führerschein**

**(1) Während der Ersetzung, der Erneuerung oder des Umtauschs eines Führerscheins stellt der Mitgliedstaat, der den Ersatz, die Erneuerung oder den Umtausch vornimmt, einen vorläufigen Führerschein in Form einer Bescheinigung aus, selbst wenn es sich um denselben Mitgliedstaat handelt, der den vorherigen Führerschein ausgestellt hat. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bis 31. Dezember 2025 gemäß Artikel 21 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch eine standardisierte Form einer solchen Bescheinigung zu ergänzen. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission das Risiko einer Fälschung dieser Formulare.**

**(2) Die von einem Mitgliedstaat nach diesem Artikel ausgestellte Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von höchstens einem Monat. Die Bescheinigung muss von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden. Nimmt die Ersetzung, die Erneuerung oder der Umtausch des Führerscheins länger in Anspruch, können die Mitgliedstaaten diese Bescheinigung zweimal um jeweils nicht mehr als einen Monat verlängern. Die Bescheinigung verliert automatisch ihre Gültigkeit, sobald der Inhaber in Besitz eines physischen oder digitalen Führerscheins gemäß Artikel 3 ist.**

## **Abänderung 106**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Zur Bestimmung eines solchen Drittlands kann die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den Straßenverkehrsrahmen des Drittlands bewerten. Die Mitgliedstaaten haben

#### *Geänderter Text*

Zur Bestimmung eines solchen Drittlands kann die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den Straßenverkehrsrahmen des Drittlands bewerten. Die Mitgliedstaaten haben

sechs Monate Zeit, um zu dem in dem betreffenden Drittland geltenden Straßenverkehrsrahmen Stellung zu nehmen. Die Kommission nimmt die Bewertung vor, sobald sie die Stellungnahmen aller Mitgliedstaaten erhalten hat oder wenn die Frist für die Übermittlung der Stellungnahmen abgelaufen ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt der **spätere** ist.

sechs Monate Zeit, um zu dem in dem betreffenden Drittland geltenden Straßenverkehrsrahmen Stellung zu nehmen. Die Kommission nimmt die Bewertung vor, sobald sie die Stellungnahmen aller Mitgliedstaaten erhalten hat oder wenn die Frist für die Übermittlung der Stellungnahmen abgelaufen ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt der **frühere** ist.

## Abänderung 107

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 3 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) das von dem Drittland angewandte System für den Umtausch von EU-Führerscheinen.**

## Abänderung 108

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 12 – Absatz 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Ein von einem Drittland gemäß Absatz 2 ausgestellter Befähigungsnachweis oder gleichwertiger Nachweis kann durch einen von einem Mitgliedstaat ausgestellten neuen Befähigungsnachweis ersetzt werden, sofern der Inhaber in diesem Mitgliedstaat eine zusätzliche Schulung von bis zu 35 Stunden abschließt. Diese zusätzliche Schulung muss in der vom [Kandidaten] am besten beherrschten EU-Sprache absolviert werden. Erforderlichenfalls muss eine angemessene Sprachunterstützung im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2561 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Straßenfahrzeuge**

*für den Güter- oder Personenkraftverkehr bereitgestellt werden, damit ein hohes Maß an Befähigung und Straßenverkehrssicherheit sichergestellt wird.*

*Um festzustellen, ob ein Drittland über Regeln verfügt, die vollständig oder teilweise mit den EU-Regeln vergleichbar sind und ein Maß an*

*Straßenverkehrssicherheit garantieren, das vollständig oder teilweise mit dem in der Union vergleichbar ist, wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Änderung] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 21 zu erlassen, die diese Richtlinie ergänzen, indem sie die Bedingungen für und die anzuwendenden Kriterien und Methoden darlegen, um die Vorschriften eines Drittlandes für die berufsbezogene Schulung von Fahrzeugführern oder für die Verfahren zur Ausstellung von Bescheinigungen oder zur Prüfung, oder beides, zu beurteilen.*

*Auf Grundlage dieser [delegierten Rechtsakte/Beurteilungsbedingungen, -kriterien und -methoden] und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Einklang mit dem in Absatz 6 dargelegten Verfahren erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Absteckung ihrer Entscheidung, dass ein bestimmtes Drittland über Vorschriften für die berufsbezogene Schulung von Fahrzeugführern und/oder für die Verfahren zur Ausstellung von Bescheinigungen oder zur Prüfung verfügt, die vollständig oder teilweise mit den entsprechenden Vorschriften der Union vergleichbar sind und die ein Maß an Straßenverkehrssicherheit garantieren, das vollständig oder teilweise mit dem in der Union vergleichbar ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten*

**Prüfverfahren erlassen.**

---

**<sup>1a</sup> Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 46.).**

## **Abänderung 109**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 9**

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union und auf ihrer Website eine Liste der Drittländer, für die ein Durchführungsbeschluss nach Absatz 7 angenommen wurde, und veröffentlicht entsprechend auch alle gemäß Absatz **9** vorgenommenen einschlägigen Änderungen.

#### *Geänderter Text*

(9) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union und auf ihrer Website eine Liste der Drittländer, für die ein Durchführungsbeschluss nach Absatz 7 **und 8a** angenommen wurde, und veröffentlicht entsprechend auch alle gemäß Absatz **8** vorgenommenen einschlägigen Änderungen.

## **Abänderung 320**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### **Artikel 12a**

#### **Plattform für die Zusammenarbeit**

**(1) Die Kommission richtet eine Plattform für die Zusammenarbeit ein, auf der Wissen und Informationen über bewährte Verfahren in Bezug auf folgende Sachverhalte gebündelt, verarbeitet und verbreitet werden:**

**a) die Ausbildungsprogramme für Fahrzeugführer in den Mitgliedstaaten, auch hinsichtlich der Ausbildung für Spezialfahrzeuge wie nicht für den**

*Straßenverkehr bestimmte mobile  
Maschinen und Geräte;*

*b) die Zulassung und den üblichen  
Einsatz von Spezialfahrzeugen wie nicht  
für den Straßenverkehr bestimmten  
mobilen Maschinen und Geräten in den  
verschiedenen Mitgliedstaaten, auch in  
Bezug auf die länderübergreifenden  
Auswirkungen unterschiedlicher  
Vorschriften und mit dem Ziel, den  
Einsatz dieser Maschinen und Geräte zu  
erleichtern; und*

*c) sonstige für zweckmäßig erachtete  
Sachverhalte.*

*(2) An der Plattform beteiligen sich  
die zuständigen Behörden der  
Mitgliedstaaten und die einschlägigen  
Interessenträger der  
Straßenverkehrswirtschaft, und die  
Plattform erleichtert nach Möglichkeit die  
Umsetzung dieser bewährten Verfahren  
in die Praxis.*

## **Abänderung 110**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Ein Mitgliedstaat muss einen  
Führerschein aussetzen, sofern die  
ärztliche Untersuchung zur Bestätigung  
der Gültigkeit gemäß Artikel 10 ergibt,  
dass die körperlichen und geistigen  
Anforderungen in Bezug auf die in  
Anhang III aufgeführten medizinischen  
Fahruntüchtigkeitsgründe vorübergehend  
nicht erfüllt sind.*

## **Abänderung 111**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 14 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und d stellen die Mitgliedstaaten Bewerbern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 Führerscheine für die Klassen B und **C** aus, in denen der Unionscode 98.02 gemäß Anhang I Teil E vermerkt ist.

#### *Geänderter Text*

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und d stellen die Mitgliedstaaten Bewerbern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 Führerscheine für die Klassen B, **C** und **C1** aus, in denen der Unionscode 98.02 gemäß Anhang I Teil E vermerkt ist.

### **Abänderung 112**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Inhaber eines Führerscheins mit dem Unionscode 98.02, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur dann Fahrzeuge führen, wenn sie von einer Person begleitet werden, die folgende Bedingungen **erfüllt**:

#### *Geänderter Text*

(2) Inhaber eines Führerscheins mit dem Unionscode 98.02, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur dann Fahrzeuge führen, wenn sie von einer Person **auf dem Beifahrersitz** begleitet werden, die **während des Fahrens Unterstützung leisten kann. Die Begleitperson muss die Vorschriften über das Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder in einem aus anderen Gründen nicht fahrtüchtigen Zustand einhalten und** folgende Bedingungen **erfüllen**:

### **Abänderung 113**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

b) sie ist Inhaber eines vor mehr als fünf Jahren ausgestellten **Führerscheins** der entsprechenden Klasse;

#### *Geänderter Text*

b) sie ist Inhaber eines vor mehr als fünf Jahren ausgestellten **EU-Führerscheins** der entsprechenden Klasse;

### **Abänderung 114**



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) sie verfügt im Falle eines Fahrzeugs der **Klasse** C über die Qualifikation und Ausbildung gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561.

*Geänderter Text*

e) sie verfügt im Falle eines Fahrzeugs der **Klassen C und C1** über die Qualifikation und Ausbildung gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561.

**Abänderung 115**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ea) sie hat im Falle von Fahrzeugen der Klassen C und C1 im Rahmen ihrer regelmäßigen Weiterbildung zum Befähigungsnachweis eine siebenstündige Schulung absolviert, um die erforderlichen beruflichen und pädagogischen Fähigkeiten zu erwerben.***

**Abänderung 116**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Dauer der Schulung auf 14 Stunden zu erhöhen.***

**Abänderung 117**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Das begleitete Fahren schränkt die bestehenden Möglichkeiten der***

*Mitgliedstaaten, das Mindestalter für die Klasse B zu senken, wie in Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie dargelegt, und entsprechende Bedingungen auf nationaler Ebene anzuwenden, nicht ein.*

## **Abänderung 118**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten können das in Absatz 1 festgelegte Alter für Personen mit ordentlichem Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet herabsetzen, um Pilotprojekte durchzuführen und Daten zur Wirkung des begleiteten Fahrens in einem früheren Alter im Rahmen der Fahrausbildung von Bewerbern zu sammeln, bis diese 3 500 km absolviert haben. Sollte ein Mitgliedstaat diese Option nutzen wollen, reicht er einen begründeten Antrag bei der Kommission ein. Die Kommission prüft diesen Antrag im Rahmen eines Dialogs mit dem jeweiligen Mitgliedstaat und trifft innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung. Die Kommission kann den Antrag durch Übermittlung einer begründeten Stellungnahme genehmigen oder ablehnen oder ihn unter weiteren Bedingungen genehmigen, um für die die Straßenverkehrssicherheit Sorge zu tragen. Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben auch anwendbar, wenn die Kommission eine Ausnahmeregelung gewährt. Die Mitgliedstaaten überwachen die Ergebnisse der genehmigten Pilotprojekte und melden sie der Kommission. Die Kommission prüft die Anträge und – sofern verfügbar – die Ergebnisse der genehmigten Pilotprojekte in ihren regelmäßigen Überprüfungen.**

## Abänderung 119

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Inhaber eines erstmals ausgestellten Führerscheins einer bestimmten Klasse gilt als Fahranfänger und unterliegt einer Probezeit von mindestens zwei Jahren.

#### *Geänderter Text*

(1) Der Inhaber eines erstmals ausgestellten Führerscheins einer bestimmten Klasse gilt als Fahranfänger und unterliegt einer Probezeit von mindestens zwei Jahren. **Die Mitgliedstaaten legen Regeln zur Länge des Zeitraums und zu Sanktionen für Fahranfänger fest.**

## Abänderung 268

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten verpflichten Fahranfänger, während der gesamten Dauer ihrer Probezeit an der Heckscheibe ihres Fahrzeugs einen standardisierten runden Aufkleber der Union anzubringen. Die Kommission erlässt spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 21 zur Festlegung der gemeinsamen visuellen Spezifikationen für den standardisierten runden Aufkleber.**

## Abänderung 120

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Fahranfänger fest, die mit einem Blutalkoholspiegel von mehr als **0,0 g/ml** fahren, und treffen alle

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Fahranfänger fest, die mit einem Blutalkoholspiegel von mehr als **0,2g/ml oder unter dem Einfluss von**

erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung sicherzustellen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und nicht diskriminierend sein.

***psychotropen Stoffen oder Betäubungsmitteln fahren. Die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten legen einen technischen Null-Toleranz-Schwellenwert auf Grundlage der niedrigsten Bestimmungsgrenze fest, der die passive oder unbeabsichtigte Aufnahme berücksichtigt, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung sicherzustellen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und nicht diskriminierend sein und können den Entzug der Fahrerlaubnis umfassen.***

## **Abänderung 121**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Mitgliedstaaten legen strengere Vorschriften zu Sanktionen für Fahranfänger fest, die beispielsweise keine Sicherheitsausrüstung benutzen oder ohne gültigen Führerschein fahren, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung sicherzustellen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und nicht diskriminierend sein.***

## **Abänderung 269**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2b) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung des Null-Toleranz-Systems für Alkohol und illegale psychoaktive Drogen auf alle Fahrzeugführer ausweiten.***

## Abänderung 122

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet zusätzliche Vorschriften für Fahranfänger während der Probezeit festlegen, um die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern. Sie unterrichten die Kommission hiervon.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet zusätzliche Vorschriften für Fahranfänger während der Probezeit festlegen, um die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern. Sie unterrichten die Kommission hiervon.  
***Mit diesen Regeln darf das Fahren in der Nacht nicht eingeschränkt werden.***

## Abänderung 123

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(5a) Bei Fahrern, die während der Probezeit für eine zuvor ausgestellte Führerscheinklasse eine neue Klasse erwerben, kann die Probezeit für die neue Klasse auf der Grundlage der bereits absolvierten Probezeit, die nicht kürzer als sechs Monate sein darf, verkürzt werden. Diese Reduzierung ist nicht anwendbar, wenn der vorhandene Führerschein ausschließlich für die Klasse AM ausgestellt wurde.***

## Abänderung 124

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 5 b (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(5b) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, altersgerechte Schulungen zu***

***Vorschriften über die Straßenverkehrssicherheit und Schulungen zur Sensibilisierung für Verkehrsrissen in ihre Grund- und Sekundarschullehrpläne aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten können die gemäß der [Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>] zweckgebundenen Einnahmen zur finanziellen Unterstützung solcher Initiativen verwenden. Die Kommission kann die in [Artikel 8a derselben Richtlinie] genannten Mittel auch zur finanziellen Unterstützung solcher Initiativen verwenden.***

---

***<sup>1a</sup> Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9).***

## **Abänderung 125**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Fahrprüfer, die ihren Beruf bereits vor dem **19. Januar 2013** ausüben, sind nur den Bestimmungen über die Qualitätssicherung und die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen zu unterwerfen.

#### *Geänderter Text*

Die Fahrprüfer, die ihren Beruf bereits vor dem **Inkrafttreten dieser Richtlinie** ausüben, sind nur den Bestimmungen über die Qualitätssicherung und die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen zu unterwerfen.

## **Abänderung 126**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als ordentlicher Wohnsitz der Ort, an dem sich ein Führerscheininhaber wegen persönlicher **und** beruflicher Bindungen **oder** – bei Personen ohne berufliche Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen dem Führerscheininhaber und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d. h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, aufhält.

#### *Geänderter Text*

Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als ordentlicher Wohnsitz der Ort, an dem sich ein Führerscheininhaber wegen persönlicher **oder** beruflicher Bindungen **und** – bei Personen ohne berufliche Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen dem Führerscheininhaber und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d. h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, aufhält.

### **Abänderung 127**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und für den besonderen Zweck der erstmaligen Ausstellung eines Führerscheins **der Klasse B** kann ein Bewerber, der seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begründet hat, seinen Führerschein von letzterem Mitgliedstaat ausstellen lassen, wenn der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes nicht die Möglichkeit vorsieht, die theoretischen oder praktischen Prüfungen in einer der **Amtssprachen** des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder mithilfe eines Dolmetschers abzulegen.

#### *Geänderter Text*

(4) Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und für den besonderen Zweck der erstmaligen Ausstellung eines Führerscheins kann ein Bewerber, der seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begründet hat, seinen Führerschein von letzterem Mitgliedstaat ausstellen lassen, wenn der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes nicht die Möglichkeit vorsieht, die theoretischen oder praktischen Prüfungen in einer der **EU-Amtssprachen** des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder mithilfe eines Dolmetschers abzulegen.

### **Abänderung 128**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten wenden die mit dem Beschluss (EU) 2016/1945 der Kommission<sup>64</sup> festgelegten Äquivalenzen zwischen vor dem **19. Januar 2013** erworbenen Fahrberechtigungen und den in Artikel 6 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Führerscheinklassen an.

---

<sup>14</sup> Beschluss (EU) 2016/1945 der Kommission vom 14. Oktober 2016 über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. L 302 vom 9.11.2016, S. 62).

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten wenden die mit dem Beschluss (EU) 2016/1945 der Kommission<sup>64</sup> festgelegten Äquivalenzen zwischen vor dem **Inkrafttreten dieser Richtlinie** erworbenen Fahrberechtigungen und den in Artikel 6 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Führerscheinklassen an.

---

<sup>14</sup> Beschluss (EU) 2016/1945 der Kommission vom 14. Oktober 2016 über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. L 302 vom 9.11.2016, S. 62).

### **Abänderung 129**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Eine vor dem **19. Januar 2013** erteilte Fahrberechtigung darf aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie weder entzogen noch in irgendeiner Weise eingeschränkt werden.

##### *Geänderter Text*

(2) Eine vor dem **Inkrafttreten dieser Richtlinie** erteilte Fahrberechtigung darf aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie weder entzogen noch in irgendeiner Weise eingeschränkt werden.

### **Abänderung 130**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe e**

##### *Vorschlag der Kommission*

c) Straftaten gemäß [VERWEIS AUF PRÜM II] zu verhüten und aufzudecken sowie diesbezüglich zu ermitteln;

##### *Geänderter Text*

c) **mit dem Straßenverkehr zusammenhängende** Straftaten gemäß [VERWEIS AUF PRÜM II] zu verhüten und aufzudecken sowie diesbezüglich zu ermitteln, **sofern alle darin für diesen Zweck angegebenen Bedingungen erfüllt sind und unter Einhaltung der Grundsätze der Zweckbindung, der Notwendigkeit**



*und der Verhältnismäßigkeit;*

## Abänderung 131

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über die Anzahl der ausgestellten, erneuerten, ersetzten, entzogenen und umgetauschten Führerscheine für jede Klasse, einschließlich Daten über die Ausstellung und Verwendung von digitalen Führerscheinen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über die Anzahl der ausgestellten, erneuerten, ersetzten, entzogenen und umgetauschten Führerscheine für jede Klasse, einschließlich Daten über die Ausstellung und Verwendung von digitalen Führerscheinen. ***Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ferner innerhalb von drei Monaten, wenn die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, so geändert werden, dass sie die Anwendung dieser Richtlinie berühren.***

## Abänderung 132

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Ebenso müssen die Mitgliedstaaten Daten über ihre bewährten Verfahren im Hinblick auf Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit und Kurse zum Thema Risikobewusstsein, insbesondere für Fahranfänger und im Zusammenhang mit dem lebenslangen Lernen, auf Arten von Untersuchungen der gesundheitlichen Tauglichkeit nach Altersgruppe, auf die Anwendung von Hilfsmaßnahmen nach Altersgruppe in Form von Feedback-Interventionen mit Teilnahmebestätigungen und Empfehlungen eines Fahrlehrers,***

***Verkehrspsychologen oder Fahrprüfers  
sowie auf Maßnahmen zur Erhöhung der  
Straßenverkehrssicherheit von  
gefährdeten Verkehrsteilnehmern,  
darunter Maßnahmen zur Regelung der  
Mikromobilität, zur Verfügung stellen.***

**Abänderung 321**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission legt bis zum 1. Juli 2027  
dem Europäischen Parlament und dem  
Rat einen Bericht darüber vor, wie sich  
die Anwendung nationaler Vorschriften  
auf nicht für den Straßenverkehr  
bestimmte mobile Maschinen und Geräte  
auswirkt und was daraus für den  
Binnenmarkt und die  
Straßenverkehrssicherheit folgt. Diesem  
Bericht kann erforderlichenfalls ein  
Gesetzgebungsvorschlag an das  
Europäische Parlament und den Rat  
beigefügt werden, um den Einsatz nicht  
für den Straßenverkehr bestimmter  
mobiler Maschinen und Geräte in der  
gesamten Union zu erleichtern.***

**Abänderung 133**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 20 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten melden der  
Kommission jährlich Statistiken über  
Verkehrsunfälle der einzelnen  
Führerscheinklassen, die von  
Fahranfängern im Rahmen des  
begleiteten Fahrens gemäß Artikel 14  
verursacht wurden. Die Kommission wird  
aufgefordert, alle drei Jahre in einem***

***Bericht die Unfälle von Fahrern, die ihren Führerschein im Rahmen des begleiteten Fahrens erworben haben, mit denen anderer Fahrer zu vergleichen. Der Bericht muss Daten für die einzelnen Führerscheinklassen berücksichtigen. Die Kommission veröffentlicht den Bericht, unter anderem im Portal für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen, wie in der [Richtlinie über den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen] festgelegt.***

## **Abänderung 134**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 8, Artikel 5 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 8 und Artikel 16 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum des Inkrafttretens der Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 8, Artikel 5 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 2, **Artikel 9 Absatz 2**, Artikel 10 Absatz 8, **Artikel 11 Buchstabe a**, **Artikel 12 Absatz 8a** und Artikel 16 Absatz 2 und **Artikel 16a Absatz 2** wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum des Inkrafttretens der Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

## **Abänderung 135**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

c) ab 17 Jahren: von Fahrzeugen der **Führerscheinklasse C**, sofern er den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 1 besitzt und die Bedingungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie [VERWEIS AUF DIE VORLIEGENDE RICHTLINIE] erfüllt.

*Geänderter Text*

c) b 17 Jahren: von Fahrzeugen der **Führerscheinklassen C und C1**, sofern er den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 1 besitzt und die Bedingungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie [VERWEIS AUF DIE VORLIEGENDE RICHTLINIE] erfüllt.

**Abänderung 322**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)**  
Richtlinie (EU) 2022/2561  
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„a) ab 21 Jahren:

i) von Fahrzeugen der **Führerscheinklassen D und D + E**, sofern er den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 2 besitzt.

**Jeder Mitgliedstaat kann einem Fahrzeugführer das Führen von Fahrzeugen der Führerscheinklassen D1 und D1 + E in seinem Hoheitsgebiet ab dem Alter von 18 Jahren gestatten, sofern der Fahrzeugführer den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 1 besitzt.**

**Jeder Mitgliedstaat kann das Mindestalter für die Führerscheinklassen D und DE für Berufsfahrer von Bussen und Reisebussen wie folgt senken:**

– auf 19 Jahre in seinem Hoheitsgebiet, sofern der Fahrzeugführer eine vollständige Berufsausbildung absolviert hat und den

*Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2561 besitzt;*

*– auf 18 Jahre in seinem Hoheitsgebiet, sofern der Fahrzeugführer eine vollständige Berufsausbildung absolviert hat und den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2561 besitzt und diese Fahrzeuge ohne Fahrgäste oder – auf Linien mit einer Länge von unter 50 km – mit Fahrgästen führt.*

*ii) von Fahrzeugen der Führerscheinklassen D und D + E, sofern er den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 1 besitzt.*

*Jeder Mitgliedstaat kann das Mindestalter für die Führerscheinklassen D und DE für Berufsfahrer von Bussen und Reisebussen wie folgt senken:*

*– auf 19 Jahre in seinem Hoheitsgebiet, sofern der Fahrzeugführer eine vollständige Berufsausbildung absolviert hat und den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2561 besitzt;*

*– auf 18 Jahre in seinem Hoheitsgebiet, sofern der Fahrzeugführer eine vollständige Berufsausbildung absolviert hat und den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2561 besitzt und diese Fahrzeuge ohne Fahrgäste oder – auf Linien mit einer Länge von unter 50 km – mit Fahrgästen führt.*

## **Abänderung 323**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 23 – Absatz 1 b (neu)**

Richtlinie (EU) 2022/2561

Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) ab 23 Jahren: von Fahrzeugen der Führerscheinklassen D und D + E, sofern er den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 6 Absatz 2 besitzt.**

**entfällt**

#### Abänderung 324

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Mitgliedstaaten** erlassen und veröffentlichen spätestens am [Datum der Annahme + 2 Jahre] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

**Unbeschadet Absatz 1** erlassen und veröffentlichen **die Mitgliedstaaten** spätestens am [Datum der Annahme + 2 Jahre] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

#### Abänderung 325

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Sie wenden** diese Vorschriften ab dem [Datum der Annahme + 3 Jahre] an.

**Unbeschadet Absatz 1a wenden sie** diese Vorschriften ab dem [Datum der Annahme + 3 Jahre] an.

#### Abänderung 326

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am ... [Datum der Annahme + 4 Monate] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie nachzukommen.**

*Sie wenden diese Vorschriften ab dem ...  
[Datum der Annahme + 4 Monate] an.*

### **Abänderung 138**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Teil B1 – Nummer 4 – Nummer 3 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) **DG 8: biometrische Daten (zur Iris)  
des Führerscheininhabers;**

e) **entfällt**

### **Abänderung 139**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe b –  
Spiegelstrich 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– **Auswirkungen auf das Risiko einer  
Ablenkung aufgrund der Nutzung von  
Mobiltelefonen oder anderen  
elektronischen Geräten während des  
Fahrens und Auswirkungen auf die  
Sicherheit;**

### **Abänderung 140**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe c –  
Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– wichtigste Grundsätze im  
Zusammenhang mit der Einhaltung des  
Sicherheitsabstands zu anderen  
Fahrzeugen, dem Bremsweg und der  
Bodenhaftung des Fahrzeugs bei  
verschiedenen Witterungs- und  
Fahrbahnverhältnissen;

– wichtigste Grundsätze im  
Zusammenhang mit der Einhaltung des  
Sicherheitsabstands zu anderen  
Fahrzeugen, dem Bremsweg und der  
Bodenhaftung des Fahrzeugs bei  
verschiedenen Witterungs- und  
Fahrbahnverhältnissen, **darunter  
insbesondere bei Schnee und Glätte;**

## Abänderung 141

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1

##### *Vorschlag der Kommission*

– spezifische Risikofaktoren im Zusammenhang mit der mangelnden Erfahrung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere gefährdeter Verkehrsteilnehmer, die im Verkehr weniger geschützt sind als die Nutzer von Kraftfahrzeugen wie Pkw, Bussen und Lastkraftwagen und die den Kollisionskräften unmittelbar ausgesetzt sind. Zu dieser Kategorie gehören Fußgänger, Radfahrer, Nutzer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen, Nutzer von persönlichen Mobilitätshilfen sowie Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität und Orientierung.

##### *Geänderter Text*

– spezifische Risikofaktoren im Zusammenhang mit der mangelnden Erfahrung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere gefährdeter Verkehrsteilnehmer, die im Verkehr weniger geschützt sind als die Nutzer von Kraftfahrzeugen wie Pkw, Bussen und Lastkraftwagen und die den Kollisionskräften unmittelbar ausgesetzt sind. Zu dieser Kategorie gehören **Kinder**, Fußgänger, Radfahrer, Nutzer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen, Nutzer von persönlichen Mobilitätshilfen sowie Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität und Orientierung.

## Abänderung 142

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2

##### *Vorschlag der Kommission*

– Gefahren aufgrund des Verkehrs verschiedener Arten von Fahrzeugen, deren Fahreigenschaften und der unterschiedlichen Sicht der Fahrzeugführer, **einschließlich Fahrzeugen mit fortschrittlichen Fahrassistenzsystemen und anderen automatisierten Merkmalen;**

##### *Geänderter Text*

– Gefahren aufgrund des Verkehrs **und der Interaktion** verschiedener Arten von Fahrzeugen **und** deren Fahreigenschaften **aufgrund unterschiedlicher Dimensionen und Fahrdynamiken** und der unterschiedlichen Sicht der Fahrzeugführer;

## Abänderung 143



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe d –**  
**Spiegelstrich 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***tote Winkel und Änderungen im Gefälle;***

**Abänderung 144**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe d –**  
**Spiegelstrich 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***ordnungsgemäße und rechtzeitige Verwendung von Fahrtrichtungsanzeigern;***

**Abänderung 145**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe e –**  
**Spiegelstrich 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***Vorschriften für das Verhalten im Falle eines sich nähernden Einsatzfahrzeugs sowie für das Verhalten an der Unfallstelle;***

**Abänderung 146**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe e –**  
**Spiegelstrich 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- Kenntnisse über Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit Fahrzeugen mit alternativem Antrieb;

- Kenntnisse über Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit Fahrzeugen mit alternativem Antrieb ***und/oder mit Akkus, insbesondere der Gefahr einer spontanen***

***Explosion/eines Großfeuers oder einer chemischen Reaktion bei einem Unfall oder einer Störung;***

#### **Abänderung 147**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

###### *Vorschlag der Kommission*

(f) Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs;

###### *Geänderter Text*

(f) Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs, ***einschließlich der Sicherstellung, dass das Öffnen der Fahrzeurtür sicher ist und es zu keiner Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Radfahrer und Fahrer von Mikromobilitätsfahrzeugen kommt;***

#### **Abänderung 148**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe i**

###### *Vorschlag der Kommission*

(i) Umweltaspekte der Fahrzeugnutzung und entsprechende Vorschriften, auch in Bezug auf Elektrofahrzeuge: angemessene Verwendung von Vorrichtungen für Schallzeichenanlagen, maßvoller Kraftstoff-/Energieverbrauch, Begrenzung der Emissionen (Treibhausgasemissionen, Luftschadstoffe, Lärm und Mikroplastik durch Reifen- und Straßenabnutzung usw.).

###### *Geänderter Text*

(i) Umweltaspekte der Fahrzeugnutzung und entsprechende Vorschriften, auch in Bezug auf Elektrofahrzeuge: angemessene Verwendung von Vorrichtungen für Schallzeichenanlagen, maßvoller Kraftstoff-/Energieverbrauch, Begrenzung der Emissionen (Treibhausgasemissionen, Luftschadstoffe, Lärm und Mikroplastik durch Reifen-, ***Bremsen-*** und Straßenabnutzung usw.).

#### **Abänderung 149**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ia) Erste-Hilfe-Grundkenntnisse und Fähigkeit, Erste-Hilfe-Ausrüstung zu nutzen und Erste Hilfe zu leisten, einschließlich Herz-Lungen-Reanimation;**

**Die Mitgliedstaaten können alternativ festlegen, dass ein zuvor abgeschlossener, zertifizierter praktischer Erste-Hilfe-Kurs, der die Herz-Lungen-Reanimation umfassen muss, zur Befreiung vom Erste-Hilfe-Inhalt der Theorieprüfung berechtigt;**

## **Abänderung 150**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe i b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ib) sichere Interaktion mit fortschrittlichen Fahrerassistenzfunktionen und anderen Automatisierungsfunktionen, einschließlich der damit zusammenhängenden Vorteile, Beschränkungen und Risiken;**

## **Abänderung 151**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe i c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ic) grundlegender Rechtsrahmen für Zufahrtsbeschränkungen in Städten, einschließlich Niedrigemissionszonen;**

## **Abänderung 152**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Besondere Bestimmungen für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E

4. Besondere Bestimmungen für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E und **T**

**Abänderung 153**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 4 – Nummer 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) Verhalten bei Unfällen; Kenntnis der nach Unfällen und ähnlichen Ereignissen zu treffenden Maßnahmen, einschließlich Notfallmaßnahmen wie Evakuierung von Fahrgästen, sowie Grundkenntnisse in erster Hilfe;

(d) Verhalten bei Unfällen; Kenntnis der nach Unfällen und ähnlichen Ereignissen zu treffenden Maßnahmen, einschließlich Notfallmaßnahmen wie Evakuierung von Fahrgästen, sowie Grundkenntnisse in erster Hilfe, **einschließlich Herz-Lungen-Reanimation;**

**Abänderung 154**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 4 – Nummer 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(fa) Zweck und Einsatz von Getriebepbremsen/Auspuff und Bremsen;**

**Abänderung 155**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 4 – Nummer 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(g) Behinderung der Sicht des Fahrzeugführers aufgrund der Bauart des Fahrzeugs;

(g) Behinderung der Sicht des Fahrzeugführers aufgrund der Bauart des Fahrzeugs, **insbesondere in Bezug auf Fußgänger an der Vorderseite des Fahrzeugs und Radfahrer an der Seite und Vorderseite des Fahrzeugs;**

## Abänderung 156

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 4 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ha) defensive und umweltbewusste Fahrweise: Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug; Überholen in Kurven, Spurwechsel, Vorrangregeln, Geschwindigkeitsbegrenzungen;**

## Abänderung 157

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 4 – Absatz 1 – Buchstabe i

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(i) Sicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit der Beladung des Fahrzeugs: Kontrolle des Ladeguts (Verstauen und Verzurren), Beherrschen von Schwierigkeiten mit verschiedenen Arten von Ladegut (z. B. flüssiges Ladegut, hängendes Ladegut usw.), Be- und Entladen von Gütern und dafür erforderliche Verwendung von Ladevorrichtungen (nur bei den Klassen C, CE, C1 und C1E);

(i) Sicherheitsfaktoren im Zusammenhang mit der Beladung des Fahrzeugs: Kontrolle des Ladeguts (Verstauen und Verzurren), Beherrschen von Schwierigkeiten mit verschiedenen Arten von Ladegut (z. B. flüssiges Ladegut, hängendes Ladegut usw.), Be- und Entladen von Gütern und dafür erforderliche Verwendung von Ladevorrichtungen (nur bei den Klassen C, CE, C1, C1E und T)

## Abänderung 158

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 4 – Nummer 1 – Buchstabe i a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ia) Sicherheitsmaßnahmen, -verfahren und -protokolle in Bezug auf sichere Parkflächen;**

## Abänderung 159

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang II – Teil I – Buchstabe A – Nummer 4 – Nummer 1 – Buchstabe j

#### *Vorschlag der Kommission*

(j) Kenntnis der Verantwortung des Fahrzeugführers bei der Personenbeförderung; Komfort und Sicherheit der Passagiere; Beförderung von Kindern; notwendige Kontrolle vor dem Abfahren; alle Bustypen müssen Teil der theoretischen Prüfung sein (öffentliche Busse und Reisebusse, Busse mit speziellen Abmessungen usw.) (nur bei den Klassen D, DE, D1 und D1E).

#### *Geänderter Text*

(j) Kenntnis der Verantwortung des Fahrzeugführers bei der Personenbeförderung; Komfort und Sicherheit der Passagiere, **insbesondere von Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität, sowie angemessene Reaktion bei geschlechtsspezifischer Belästigung und Gewalt**; Beförderung von Kindern; notwendige Kontrolle vor dem Abfahren; alle Bustypen müssen Teil der theoretischen Prüfung sein (öffentliche Busse und Reisebusse, Busse mit speziellen Abmessungen usw.) (nur bei den Klassen D, DE, D1 und D1E).

## Abänderung 160

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 5 – Nummer 1 – Buchstabe c – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Unionscode, der auf einem Führerschein der Klassen A1, A2, A, B1, B und BE, der aufgrund einer Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe ausgestellt wurde, vermerkt ist, wird gestrichen, wenn der Inhaber eine spezielle Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen besteht oder eine spezielle Schulung absolviert.

#### *Geänderter Text*

Der Unionscode, der auf einem Führerschein der Klassen A1, A2, A, B1, B und BE, der aufgrund einer Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe ausgestellt wurde, vermerkt ist, **wird nicht auferlegt oder** wird gestrichen, wenn der Inhaber eine spezielle Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen besteht oder eine spezielle Schulung absolviert, **die vor oder nach der Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe erfolgen kann.**

## Abänderung 161

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 5 – Nummer 1 – Buchstabe c – Absatz 2 – Ziffer i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) die spezielle Schulung zu genehmigen und zu überwachen; **oder**

#### *Geänderter Text*

i) die spezielle Schulung zu genehmigen und zu überwachen, **auch als Teil der allgemeinen Fahrzeugführerschulung; oder**

## Abänderung 162

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 5 – Nummer 1 – Buchstabe d – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Besondere Bestimmungen für Fahrzeuge der Klassen BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E

#### *Geänderter Text*

Besondere Bestimmungen für Fahrzeuge der Klassen BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E und **T**

## Abänderung 163

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 5 – Nummer 2 – Buchstabe g – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 12 000 kg, einer Länge von mindestens 8 m und einer Breite von mindestens 2,40 m, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen; ausgestattet mit einem Antiblockiersystem und einem Kontrollgerät, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 beschrieben ist; **der Frachtraum besteht aus einem geschlossenen Körper, der mindestens so breit und hoch wie die Führerkabine ist;** das Fahrzeug ist mit einer tatsächlichen Gesamtmasse von mindestens 10 000 kg zu verwenden;

#### *Geänderter Text*

Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 12 000 kg, einer Länge von mindestens 8 m und einer Breite von mindestens 2,40 m, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen; ausgestattet mit einem Antiblockiersystem und einem Kontrollgerät, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 beschrieben ist; das Fahrzeug ist mit einer tatsächlichen Gesamtmasse von mindestens 10 000 kg zu verwenden;

## Abänderung 164

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 5 – Nummer 2 – Buchstabe h – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Sattelkraftfahrzeuge oder Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer Länge von mindestens 7,5 m; das Sattelkraftfahrzeug oder die Kombination muss eine zulässige Gesamtmasse von mindestens 20 000 kg, eine Länge von mindestens 14 m und eine Breite von mindestens 2,40 m aufweisen, eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen sowie mit einem Antiblockiersystem und mit einem Kontrollgerät, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 beschrieben ist, ausgestattet sein; **der Frachtraum besteht aus einem geschlossenen Körper, der mindestens so breit und hoch wie die Führerkabine ist;** das Sattelkraftfahrzeug oder die Kombination ist mit einer tatsächlichen Gesamtmasse von mindestens 15 000 kg zu verwenden;

##### *Geänderter Text*

Sattelkraftfahrzeuge oder Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer Länge von mindestens 7,5 m; das Sattelkraftfahrzeug oder die Kombination muss eine zulässige Gesamtmasse von mindestens 20 000 kg, eine Länge von mindestens 14 m und eine Breite von mindestens 2,40 m aufweisen, eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen sowie mit einem Antiblockiersystem, **einem fünften Rad, einem Getriebe mit mindestens acht Vorwärtsgängen** und mit einem Kontrollgerät, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 beschrieben ist, ausgestattet sein; das Sattelkraftfahrzeug oder die Kombination ist mit einer tatsächlichen Gesamtmasse von mindestens 15 000 kg zu verwenden;

## Abänderung 165

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 5 – Nummer 2 – Buchstabe i – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Fahrzeuge der Klasse C1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4000 kg und einer Länge von mindestens 5 m, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen; ausgestattet mit einem Antiblockiersystem und einem Kontrollgerät, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 beschrieben ist; **der Frachtraum besteht aus einem geschlossenen Körper, der mindestens so breit und hoch wie die Führerkabine ist;**

##### *Geänderter Text*

Fahrzeuge der Klasse C1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4000 kg und einer Länge von mindestens 5 m, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen; ausgestattet mit einem Antiblockiersystem und einem Kontrollgerät, wie es in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 beschrieben ist;



## Abänderung 166

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 5 – Nummer 2 – Buchstabe j – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1250 kg. Die Fahrzeugkombination muss eine Länge von mindestens 8 m aufweisen und eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen; **der Frachtraum des Anhängers besteht aus einem geschlossenen Körper, der mindestens genauso breit und hoch wie die Führerkabine ist; der geschlossene Körper des Anhängers kann geringfügig weniger breit sein, sofern sichergestellt ist, dass die Sicht nach hinten nur über die Außenrückspiegel des Zugfahrzeugs möglich ist;** der Anhänger ist mit einer tatsächlichen Gesamtmasse von mindestens 800 kg zu verwenden;

##### *Geänderter Text*

Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1250 kg. Die Fahrzeugkombination muss eine Länge von mindestens 8 m aufweisen und eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen; der Anhänger ist mit einer tatsächlichen Gesamtmasse von mindestens 800 kg zu verwenden;

## Abänderung 167

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 5 – Nummer 2 – Buchstabe l – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1250 kg und eine Breite von mindestens 2,40 m, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen; **der Frachtraum des Anhängers besteht aus einem geschlossenen Körper, der mindestens 2 m breit und 2 m hoch ist;** der Anhänger ist mit einer tatsächlichen Gesamtmasse von mindestens 800 kg zu verwenden;

##### *Geänderter Text*

Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1250 kg und eine Breite von mindestens 2,40 m, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen; der Anhänger ist mit einer tatsächlichen Gesamtmasse von mindestens 800 kg zu verwenden;

## Abänderung 169

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 6 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

##### *Vorschlag der Kommission*

(e) Richtung wechseln: nach links und nach rechts abbiegen oder die Fahrbahn wechseln;

##### *Geänderter Text*

(e) Richtung wechseln: nach links und nach rechts abbiegen die Fahrbahn wechseln **oder wenden**;

## Abänderung 170

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 6 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

##### *Vorschlag der Kommission*

(g) Überholen/Vorbeifahren: Überholen anderer Fahrzeuge (**soweit möglich**); an Hindernissen (z. B. parkenden Fahrzeugen) vorbeifahren; (ggf.) von anderen Fahrzeugen überholt werden;

##### *Geänderter Text*

(g) Überholen/Vorbeifahren: Überholen anderer Fahrzeuge, **einschließlich Radfahrern, Fahrern von Mikromobilitätsfahrzeugen, Fußgängern**; an Hindernissen (z. B. parkenden Fahrzeugen) vorbeifahren; (ggf.) von anderen Fahrzeugen überholt werden;

## Abänderung 171

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 6 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

(h) spezielle Teile der Straße (soweit verfügbar): Kreisverkehr; Eisenbahnübergänge; Straßenbahn-/Bushaltestelle; Fußgängerübergänge; auf langen Steigungen aufwärts-/abwärtsfahren; Tunnel;

##### *Geänderter Text*

(h) spezielle Teile der Straße (soweit verfügbar): Kreisverkehr; Eisenbahnübergänge, **Fahrstreifen für den Fahrradverkehr**; Straßenbahn-/Bushaltestelle; Fußgängerübergänge; auf langen Steigungen aufwärts-/abwärtsfahren; Tunnel;

## Abänderung 172

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 6 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ha) Interaktion mit anderen Fahrzeugen, einschließlich des Vorhersehens toter Winkel und des angemessenen Einsatzes von Fahrtrichtungsanzeigern;**

**Abänderung 173**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 6 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe j**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(j) beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen.

(j) beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, **insbesondere in Bezug auf Radfahrer.**

**Abänderung 174**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 7 – Nummer 4 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(g) Überholen/Vorbeifahren: Überholen anderer **Fahrzeuge** (soweit möglich); an Hindernissen (z. B. parkenden Fahrzeugen) vorbeifahren; (ggf.) von anderen Fahrzeugen überholt werden;

(g) Überholen/Vorbeifahren: Überholen anderer **Verkehrsteilnehmer, einschließlich Radfahrer** (soweit möglich); an Hindernissen (z. B. parkenden Fahrzeugen) vorbeifahren; (ggf.) von anderen Fahrzeugen überholt werden;

**Abänderung 175**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 7 – Nummer 4 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ga) unabhängiges Fahren zu einem bestimmten Zielort ohne spezifische Abbiegeanweisungen;**

## Abänderung 176

### Vorschlag für eine Richtlinie

**Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 7 – Nummer 4 – Absatz 1 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) spezielle Teile der Straße (soweit verfügbar): Kreisverkehr; Eisenbahnübergänge; Straßenbahn-/Bushaltestelle; Fußgängerübergänge; auf langen Steigungen aufwärts-/abwärtsfahren; Tunnel;

(h) spezielle Teile der Straße (soweit verfügbar): Kreisverkehr; **mit einem großen Fahrzeug in einen Kreisverkehr einfahren; Rechts- und Linksverkehr;** Eisenbahnübergänge; Straßenbahn-/Bushaltestelle; Fußgängerübergänge; **Fahrstreifen für den Fahrradverkehr;** auf langen Steigungen aufwärts-/abwärtsfahren; **Änderungen im Gefälle;** Tunnel;

## Abänderung 177

### Vorschlag für eine Richtlinie

**Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 7 – Nummer 4 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ha) Interaktion mit anderen Verkehrsteilnehmern, einschließlich des Vorhersehens toter Winkel und des angemessenen Einsatzes von Fahrtrichtungsanzeigern;**

## Abänderung 178

### Vorschlag für eine Richtlinie

**Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 7 – Nummer 4 – Absatz 1 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

(i) **beim** Verlassen des Fahrzeugs **die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen;**

*Geänderter Text*

(i) **Einsteigen ins Fahrzeug und** Verlassen des Fahrzeugs, **einschließlich der Sicherstellung, dass das Öffnen der Fahrzeugtür sicher ist und es zu keiner Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Radfahrer und Fahrer von Mikromobilitätsfahrzeugen kommt, mit besonderem Augenmerk auf dem Öffnen der Tür mit der Hand, die am weitesten entfernt ist;**

**Abänderung 179**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 7 – Nummer 4 – Absatz 1 – Buchstabe j**

*Vorschlag der Kommission*

(j) Reaktion auf und Voraussehen von Gefahrensituationen mithilfe von Simulatoren.

*Geänderter Text*

(j) Reaktion auf und Voraussehen von Gefahrensituationen, **unter anderem** mithilfe von Simulatoren.

**Abänderung 184**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 8 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) die verschiedenen Kupplungsmechanismen zwischen Anhängern und Lastkraftwagen, auch die Sattelkupplung für Sattelkraftfahrzeuge (für Sattelanhänger) und die Bolzenkupplung für Deichselanhänger (Solofahrzeuge), sowie die Standardarbeitsanweisungen und -protokolle für das Ankuppeln von Anhängern an und das Abkuppeln von Anhängern von Lastkraftwagen unter Verwendung dieser**

## ***Kupplungsmechanismen;***

### **Abänderung 185**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 8 – Nummer 2 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) zum Be- oder Entladen sicher an einer Laderampe/-plattform oder einer ähnlichen Einrichtung parken (nur für die Klassen C, CE, C1 **und** C1E);

##### *Geänderter Text*

(c) zum Be- oder Entladen sicher an einer Laderampe/-plattform oder einer ähnlichen Einrichtung parken (nur für die Klassen C, CE, C1, C1E **und T**);

### **Abänderung 186**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 8 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe e**

##### *Vorschlag der Kommission*

(e) Richtung wechseln: nach links und nach rechts abbiegen oder die Fahrbahn wechseln;

##### *Geänderter Text*

(e) Richtung wechseln: nach links und nach rechts abbiegen oder die Fahrbahn wechseln **oder wenden**;

### **Abänderung 187**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 8 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(ea) tote Winkel berücksichtigen;**

### **Abänderung 188**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 8 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe g**

##### *Vorschlag der Kommission*

(g) Überholen/Vorbeifahren:  
Überholen anderer **Fahrzeuge** (soweit möglich); an Hindernissen (z. B. parkenden

##### *Geänderter Text*

(g) Überholen/Vorbeifahren:  
Überholen anderer **Verkehrsteilnehmer, einschließlich Radfahrer und Fußgänger**

Fahrzeugen) vorbeifahren; (ggf.) von anderen Fahrzeugen überholt werden;

(soweit möglich); an Hindernissen (z. B. parkenden Fahrzeugen) vorbeifahren; (ggf.) von anderen Fahrzeugen überholt werden;

## Abänderung 189

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 8 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

(h) spezielle Teile der Straße (**soweit verfügbar**): Kreisverkehr; Eisenbahnübergänge; Straßenbahn-/Bushaltestelle; Fußgängerübergänge; auf langen Steigungen aufwärts-/abwärtsfahren; Tunnel;

##### *Geänderter Text*

(h) spezielle Teile der Straße: **in einen** Kreisverkehr **mit einem großen Fahrzeug einfahren; Rechts- und Linksverkehr;** Eisenbahnübergänge; Straßenbahn-/Bushaltestelle; Fußgängerübergänge, **Fahrstreifen für den Fahrradverkehr;** auf langen Steigungen aufwärts-/abwärtsfahren; Tunnel;

## Abänderung 190

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 8 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe i

##### *Vorschlag der Kommission*

(i) **beim** Verlassen des Fahrzeugs **die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen.**

##### *Geänderter Text*

(i) **Einsteigen ins Fahrzeug und** Verlassen des Fahrzeugs, **einschließlich der Sicherstellung, dass das Öffnen der Fahrzeugtür sicher ist und es zu keiner Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Radfahrer und Fahrer von Mikromobilitätsfahrzeugen kommt;**

## Abänderung 191

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 8 – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

(ia) **die Vorsichtsmaßnahmen, die**

***beim sicheren Einsteigen und Aussteigen aus einem Fahrzeug zu treffen sind.***

## **Abänderung 192**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 8 – Nummer 4 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Nachweis einer Fahrweise, durch die die Sicherheit gewährleistet und Kraftstoff-/Energieverbrauch und Emissionen beim Beschleunigen, Verlangsamen, auf ansteigender und abfallender Straße verringert werden;

##### *Geänderter Text*

(a) Nachweis einer Fahrweise, durch die die Sicherheit gewährleistet und Kraftstoff-/Energieverbrauch und Emissionen beim Beschleunigen, Verlangsamen, auf ansteigender und abfallender Straße verringert werden, ***Abstand halten zum vorausfahrenden Fahrzeug; Überholen in Kurven, Spurwechsel, Vorrangregeln, Geschwindigkeitsbegrenzungen;***

## **Abänderung 193**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 8 – Nummer 4 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Reaktion auf und Voraussehen von Gefahrensituationen mithilfe von Simulatoren.

##### *Geänderter Text*

(b) Reaktion auf und Voraussehen von Gefahrensituationen, ***unter anderem*** mithilfe von Simulatoren.

## **Abänderung 194**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 9 – Nummer 1 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Fahrprüfer müssen so ausgebildet werden, dass sie korrekt beurteilen können, ob der Bewerber in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen. Die Arbeit der Fahrprüfer muss von einer durch den Mitgliedstaat zugelassenen Stelle

##### *Geänderter Text*

Die Fahrprüfer müssen so ausgebildet werden, dass sie korrekt beurteilen können, ob der Bewerber in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen. Die Arbeit der Fahrprüfer muss von einer ***unabhängigen***, durch den Mitgliedstaat



kontrolliert und überwacht werden, um eine korrekte und konsequente Fehlerbewertung gemäß den Kriterien dieses Anhangs zu gewährleisten.

zugelassenen Stelle kontrolliert und überwacht werden, um eine korrekte und konsequente Fehlerbewertung gemäß den Kriterien dieses Anhangs zu gewährleisten.

## Abänderung 195

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 9 – Nummer 3 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) Gebrauch der Bedieneinrichtungen des Fahrzeuges: richtige Verwendung der Sicherheitsgurte, der Rückspiegel, der Kopfstützen, des Sitzes, der Scheinwerfer und Leuchten und der sonstigen Ausrüstungsgegenstände des Fahrzeugs, der Kupplung, der Gangschaltung, des Gaspedals, der Bremssysteme (auch eines dritten Bremssystems, wenn vorhanden), der Lenkung; das Fahrzeug unter verschiedenen Umständen und bei unterschiedlichen Geschwindigkeiten beherrschen; die Gleichmäßigkeit der Fahrweise wahren, die Eigenschaften, das Gewicht und die Abmessungen des Fahrzeugs berücksichtigen, das Gewicht und die Art der Ladung berücksichtigen (nur für die Klassen BE, C, CE, C1, C1E, DE **und** D1E); den Komfort der Fahrgäste berücksichtigen (nur für die Klassen D, DE, D1 und D1E) (kein schnelles Beschleunigen, ruhiges Fahren und kein scharfes Bremsen);

##### *Geänderter Text*

(a) Gebrauch der Bedieneinrichtungen des Fahrzeuges: richtige Verwendung der Sicherheitsgurte, **moderner Sicherheits- und Fahrhilfen**, der Rückspiegel, der Kopfstützen, des Sitzes, der Scheinwerfer und Leuchten und der sonstigen Ausrüstungsgegenstände des Fahrzeugs, der Kupplung, der Gangschaltung, des Gaspedals, der Bremssysteme (auch eines dritten Bremssystems, wenn vorhanden), der Lenkung; das Fahrzeug unter verschiedenen Umständen und bei unterschiedlichen Geschwindigkeiten beherrschen; die Gleichmäßigkeit der Fahrweise wahren, die Eigenschaften, das Gewicht und die Abmessungen des Fahrzeugs berücksichtigen, das Gewicht und die Art der Ladung berücksichtigen (nur für die Klassen BE, C, CE, C1, C1E, DE, D1E **und T**); den Komfort der Fahrgäste berücksichtigen (nur für die Klassen D, DE, D1 und D1E) (kein schnelles Beschleunigen, ruhiges Fahren und kein scharfes Bremsen);

## Abänderung 196

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 9 – Nummer 3 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) sparsames, sicheres und energieeffizientes Fahren, unter

##### *Geänderter Text*

(b) sparsames, sicheres und energieeffizientes Fahren, unter

Berücksichtigung der Drehzahl, des Gangwechsels, der Verzögerung und der Beschleunigung (nur für die Klassen B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E);

Berücksichtigung der Drehzahl, des Gangwechsels, der Verzögerung und der Beschleunigung, **und Nutzung der eingebauten Fahrhilfen und/oder Sicherheitsvorkehrungen im Auto** (nur für die Klassen B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E);

## Abänderung 197

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 9 – Nummer 3 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) Einhaltung der Aufmerksamkeitsregeln: Rundblick, richtige Benutzung der Spiegel, Sicht auf kurze, lange und mittlere Entfernungen;

##### *Geänderter Text*

(c) Einhaltung der Aufmerksamkeitsregeln: Rundblick, richtige Benutzung der Spiegel **und neuer Technologien**, Sicht auf kurze, lange und mittlere Entfernungen;

## Abänderung 198

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil I – Buchstabe B – Nummer 9 – Nummer 3 – Buchstabe j

##### *Vorschlag der Kommission*

(j) kontrolliertes Bremsen und Anhalten: rechtzeitiges Verlangsamen, den Umständen angepasstes Bremsen oder Anhalten; vorausschauendes Fahren; Verwendung der verschiedenen Bremssysteme (nur für die Klassen C, CE, D und DE); andere Systeme zur Geschwindigkeitsreduktion verwenden (nur für die Klassen C, CE, D und DE).

##### *Geänderter Text*

(j) kontrolliertes Bremsen und Anhalten: rechtzeitiges Verlangsamen, den Umständen angepasstes Bremsen oder Anhalten; vorausschauendes Fahren; Verwendung der verschiedenen Bremssysteme (nur für die Klassen C, CE, D und DE); andere Systeme zur Geschwindigkeitsreduktion, **darunter bordeigene Technologien**, verwenden (nur für die Klassen C, CE, D und DE).

## Abänderung 199

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Teil II – Absatz 1 – Spiegelstrich 5

#### *Vorschlag der Kommission*

- alle Faktoren, die das Fahrverhalten beeinträchtigen (z. B. Alkohol, Ermüdung, Sehschwächen usw.), zu berücksichtigen, damit er stets im Vollbesitz der für das sichere Führen des Fahrzeugs erforderlichen Fähigkeiten ist;

#### *Geänderter Text*

- alle Faktoren, die das Fahrverhalten beeinträchtigen (z. B. Alkohol, Ermüdung, Sehschwächen, **Verwendung elektronischer Geräte** usw.), zu berücksichtigen, damit er stets im Vollbesitz der für das sichere Führen des Fahrzeugs erforderlichen Fähigkeiten ist;

### **Abänderung 200**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Teil II – Absatz 1 – Spiegelstrich 7**

#### *Vorschlag der Kommission*

- über ausreichende Kenntnisse über Risikofaktoren im Zusammenhang mit Mikromobilitätsmitteln zu verfügen;

#### *Geänderter Text*

- über ausreichende Kenntnisse über Risikofaktoren im Zusammenhang mit **Radfahrern, Fußgängern und Fahrern von** Mikromobilitätsmitteln zu verfügen;

### **Abänderung 201**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Teil II – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **können** angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Fahrer, die die unter den Nummern 1 bis 9 beschriebenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen nicht mehr aufweisen, diese Kenntnisse und Fähigkeiten wiedererlangen können, sodass sie sich weiterhin in einer Weise verhalten, die für das Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlich ist.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **werden aufgefordert**, angemessene Maßnahmen **anzunehmen und zu** treffen, um sicherzustellen, dass Fahrer, die die unter den Nummern 1 bis 9 beschriebenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen nicht mehr aufweisen, diese Kenntnisse und Fähigkeiten wiedererlangen können, sodass sie sich weiterhin in einer Weise verhalten, die für das Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlich ist. **Die Mitgliedstaaten können die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/413 zweckgebundenen Einnahmen zur finanziellen Unterstützung solcher Initiativen verwenden.**

## Abänderungen 258, 327 und 338

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Zwischenüberschrift 1

#### *Vorschlag der Kommission*

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE  
**KÖRPERLICHE UND GEISTIGE**  
TAUGLICHKEIT ZUM FÜHREN EINES  
KRAFTFAHRZEUGS

#### *Geänderter Text*

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE  
TAUGLICHKEIT ZUM FÜHREN EINES  
KRAFTFAHRZEUGS

## Abänderungen 259, 328 und 339

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Zwischenüberschrift 3

#### *Vorschlag der Kommission*

**ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN**

#### *Geänderter Text*

**TAUGLICHKEIT ZUM FÜHREN  
EINES KRAFTFAHRZEUGS**

## Abänderung 202

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Gruppe 1: Führer von Fahrzeugen  
der Klassen A, A1, A2, AM, B, B1 und BE;

#### *Geänderter Text*

(1) Gruppe 1: Führer von Fahrzeugen  
der Klassen A, A1, A2, AM, B, B1, BE und **T**;

## Abänderung 203

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 1 – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die nationalen Rechtsvorschriften  
**können** Bestimmungen enthalten, wonach  
auf Führer von Fahrzeugen der Klasse B,  
die ihren Führerschein für berufliche  
Zwecke verwenden (Taxis, Krankenwagen  
usw.), die in diesem Anhang enthaltenen

#### *Geänderter Text*

(3) Die nationalen Rechtsvorschriften  
**müssen** Bestimmungen enthalten, wonach  
auf Führer von Fahrzeugen der Klasse B,  
die ihren Führerschein für berufliche  
Zwecke verwenden (Taxis, Krankenwagen  
usw.), die in diesem Anhang enthaltenen

Bestimmungen für Fahrzeugführer der Gruppe 2 angewandt werden.

Bestimmungen für Fahrzeugführer der Gruppe 2 angewandt werden.

### Abänderungen 260 und 329

#### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Nummer 3 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Bewerber müssen eine Selbsteinschätzung **ihrer körperlichen und geistigen Tauglichkeit** für das Führen eines Kraftfahrzeugs **abgeben**.

##### *Geänderter Text*

Die Bewerber müssen **gemäß dem im Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes geltenden nationalen System entweder** eine Selbsteinschätzung **abgeben oder eine ärztliche Untersuchung** für das Führen eines Kraftfahrzeugs **durchführen lassen**.

### Abänderung 205

#### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Absatz 3 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Bewerber müssen ärztlich untersucht werden, **wenn sich aus der Selbsteinschätzung ihrer körperlichen und geistigen Tauglichkeit** im Verlauf des vorgeschriebenen Verfahrens oder der Prüfungen zur Erlangung eines Führerscheins **ergibt, dass bei ihnen wahrscheinlich ein oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten medizinisch bedingten Gründe für Fahruntüchtigkeit vorliegen**.

##### *Geänderter Text*

Bewerber müssen im Verlauf des vorgeschriebenen Verfahrens oder der Prüfungen zur Erlangung eines Führerscheins ärztlich untersucht werden, **einschließlich einer geeigneten Untersuchung ihres Sehvermögens gemäß Nummer 6**, und erhalten ein begründetes ärztliches Gutachten von einer ärztlichen Stelle, die über einschlägige Kompetenzen angesichts der Komplexität der kombinierten Ziele dieses Anhangs verfügt.

### Abänderungen 262, 331 und 341

#### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Nummer 3 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

**Inhaber eines Führerscheins unterliegen** bei der Erneuerung ihres Führerscheins

##### *Geänderter Text*

Bei der Erneuerung ihres Führerscheins **können Fahrzeugführer einer ärztlichen**

*demselben Verfahren.*

*Untersuchung der Tauglichkeit zum Führen eines Kraftfahrzeugs, einer Selbsteinschätzung oder einer anderen Art der Überprüfung der Fahrtauglichkeit gemäß dem im Mitgliedstaat ihres ordentlichen Wohnsitzes geltenden nationalen System unterzogen werden.*

#### **Abänderung 206**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Nummer 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten können strengere Standards und Regeln als die in diesem Anhang für die Ausstellung oder anschließende Verlängerung von Führerscheinen genannten festlegen.**

#### **Abänderung 207**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III – Nummer 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Vor der erstmaligen Ausstellung eines Führerscheins müssen die Bewerber ärztlich untersucht werden; in der Folgezeit müssen die Inhaber eines Führerscheins gemäß den nationalen Vorschriften im Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes bei jeder Erneuerung ihres Führerscheins ärztlich untersucht werden.

Vor der erstmaligen Ausstellung eines Führerscheins müssen die Bewerber ärztlich **auf ihre körperliche und mentale Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs** untersucht werden; in der Folgezeit müssen die Inhaber eines Führerscheins gemäß den nationalen Vorschriften im Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes bei jeder Erneuerung ihres Führerscheins ärztlich untersucht werden. **Die ärztliche Untersuchung kann von einem Allgemeinmediziner durchgeführt werden, sofern dieser die Online-Schulung gemäß Artikel 10 Absatz 8a absolviert hat.**

#### **Abänderung 208**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Nummer 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Inhaber eines Führerscheins unterliegen bei der Erneuerung ihres Führerscheins demselben Verfahren.**

**Abänderung 209**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Nummer 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Alle Bewerber um einen Führerschein müssen sich einer angemessenen Untersuchung unterziehen, um sicherzustellen, dass sie eine für das sichere Führen von Kraftfahrzeugen ausreichende Sehschärfe und ein ebensolches Gesichtsfeld haben. In Zweifelsfällen sollte der Bewerber von einer zuständigen ärztlichen Stelle untersucht werden. Bewerber von einer zuständigen ärztlichen Stelle untersucht werden. Bei dieser Untersuchung ist unter anderem auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungssehen, Blend- und Kontrastempfindlichkeit, Diplopie sowie andere Störungen der Sehfunktion zu achten, die ein sicheres Fahren infrage stellen können.

Alle Bewerber um einen Führerschein **oder eine Verlängerung des Führerscheins** müssen sich einer angemessenen Untersuchung unterziehen, um sicherzustellen, dass sie eine für das sichere Führen von Kraftfahrzeugen ausreichende Sehschärfe, **die anhand einer anerkannten Sehprobentafel festzustellen ist**, und ein ebensolches Gesichtsfeld haben. In Zweifelsfällen sollte der Bewerber von einer zuständigen ärztlichen Stelle **oder einem nach nationalem Recht zugelassenen qualifizierten Augenspezialisten** untersucht werden. Bewerber von einer zuständigen ärztlichen Stelle untersucht werden. Bei dieser Untersuchung ist unter anderem auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungssehen, Blend- und Kontrastempfindlichkeit, Diplopie sowie andere Störungen der Sehfunktion zu achten, die ein sicheres Fahren infrage stellen können.

**Abänderung 210**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Nummer 6 – Absatz 2**

### *Vorschlag der Kommission*

Für Fahrzeugführer der Gruppe 1 darf die Ausstellung des Führerscheins „in einzelnen Ausnahmefällen“ in Betracht gezogen werden, wenn die Anforderungen an das Gesichtsfeld oder die Sehschärfe zwar nicht erfüllt sind, aber Grund zur Annahme besteht, dass die Ausstellung eines Führerscheins für den Bewerber die Straßenverkehrssicherheit nicht beeinträchtigen würde; in diesen Fällen muss der Fahrzeugführer einer Untersuchung durch eine zuständige ärztliche Stelle unterzogen werden, um sicherzustellen, dass keine andere Störung von Sehfunktionen wie Blend- und Kontrastempfindlichkeit oder Dämmerungssehen vorliegt. Daneben muss der Fahrzeugführer oder Bewerber eine praktische Prüfung durch eine zuständige Stelle erfolgreich absolvieren.

### *Geänderter Text*

Für Fahrzeugführer der Gruppe 1 darf die Ausstellung des Führerscheins „in einzelnen Ausnahmefällen“ in Betracht gezogen werden, wenn die Anforderungen an das Gesichtsfeld oder die Sehschärfe zwar nicht erfüllt sind, aber Grund zur Annahme besteht, dass die Ausstellung eines Führerscheins für den Bewerber die Straßenverkehrssicherheit nicht beeinträchtigen würde; in diesen Fällen muss der Fahrzeugführer einer Untersuchung durch eine zuständige ärztliche Stelle **oder einen nach nationalem Recht zugelassenen qualifizierten Augenspezialisten** unterzogen werden, um sicherzustellen, dass keine andere Störung von Sehfunktionen wie Blend- und Kontrastempfindlichkeit oder Dämmerungssehen vorliegt. Daneben muss der Fahrzeugführer oder Bewerber eine praktische Prüfung durch eine zuständige Stelle erfolgreich absolvieren.

## **Abänderung 211**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang III – Nummer 6 – Absatz 3 – Nummer 1 – Absatz 1**

### *Vorschlag der Kommission*

Alle Bewerber um die Ausstellung oder Erneuerung eines Führerscheins müssen, erforderlichenfalls mithilfe von Korrekturgläsern, beim beidäugigen Sehen eine Gesamtsehschärfe von mindestens 0,5 haben.

### *Geänderter Text*

Alle Bewerber um die Ausstellung oder Erneuerung eines Führerscheins müssen, erforderlichenfalls mithilfe von Korrekturgläsern, beim beidäugigen Sehen eine Gesamtsehschärfe von mindestens 0,5 (ausgedrückt in einer Dezimalzahl) haben.

## **Abänderung 212**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang III – Nummer 6 – Absatz 3 – Nummer 2**



#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Alle Bewerber um die Ausstellung oder Erneuerung eines Führerscheins, die unter dem völligen funktionalen Verlust des Sehvermögens eines Auges leiden oder (z. B. bei Diplopie) nur ein Auge benutzen, müssen, erforderlichenfalls mithilfe von Korrekturgläsern, eine Sehschärfe von mindestens 0,5 haben. Die zuständige ärztliche Stelle muss bescheinigen, dass diese Einäugigkeit ausreichend lange bestanden hat, um dem Betreffenden eine Anpassung zu ermöglichen, und dass das Gesichtsfeld des betreffenden Auges den in Nummer 6.1 genannten Anforderungen genügt.

#### *Geänderter Text*

(2) Alle Bewerber um die Ausstellung oder Erneuerung eines Führerscheins, die unter dem völligen funktionalen Verlust des Sehvermögens eines Auges leiden oder (z. B. bei Diplopie) nur ein Auge benutzen, müssen, erforderlichenfalls mithilfe von Korrekturgläsern, eine Sehschärfe von mindestens 0,5 **(ausgedrückt in einer Dezimalzahl)** haben. Die zuständige ärztliche Stelle muss bescheinigen, dass diese Einäugigkeit ausreichend lange bestanden hat, um dem Betreffenden eine Anpassung zu ermöglichen, und dass das Gesichtsfeld des betreffenden Auges den in Nummer 6.1 genannten Anforderungen genügt.

### **Abänderung 213**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang III – Nummer 6 – Absatz 3 – Nummer 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Bei in jüngerer Zeit eingetretener Diplopie und nach dem Verlust des Sehvermögens auf einem Auge muss ein geeigneter Anpassungszeitraum (z. B. sechs Monate) eingehalten werden, während dessen das Führen von Fahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach ist das Führen von Fahrzeugen nur mit einem befürwortenden Gutachten von Sachverständigen für das Sehvermögen und das Führen von Kraftfahrzeugen erlaubt.

#### *Geänderter Text*

(3) Bei in jüngerer Zeit eingetretener Diplopie und nach dem Verlust des Sehvermögens auf einem Auge muss ein geeigneter Anpassungszeitraum (z. B. sechs Monate) eingehalten werden, während dessen das Führen von Fahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach ist das Führen von Fahrzeugen nur mit einem befürwortenden Gutachten von Sachverständigen für das Sehvermögen und das Führen von Kraftfahrzeugen erlaubt. **Die regelsetzende Behörde kann vorübergehende Einschränkungen in Bezug auf die Gültigkeitsdauer sowie gegebenenfalls in Bezug auf nächtliche Fahrten vorschreiben.**

### **Abänderung 214**

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang III – Nummer 6 – Absatz 4 – Nummer 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Alle Bewerber um die Ausstellung oder Erneuerung eines Führerscheins müssen beidäugig sehen und dabei, erforderlichenfalls mit Korrekturgläsern, eine Sehschärfe von mindestens 0,8 auf dem besseren Auge und von mindestens 0,1 auf dem schlechteren Auge haben. Werden diese Werte mit Korrekturgläsern erreicht, so muss das Mindestsehvermögen (0,8 und 0,1) mittels einer Brille, deren Gläserstärke nicht über plus acht Dioptrien liegt, oder mittels Kontaktlinsen erreicht werden. Die Korrektur muss gut verträglich sein.

#### *Geänderter Text*

Alle Bewerber um die Ausstellung oder Erneuerung eines Führerscheins müssen beidäugig sehen und dabei, erforderlichenfalls mit Korrekturgläsern, eine Sehschärfe von mindestens 0,8 **(ausgedrückt in einer Dezimalzahl)** auf dem besseren Auge und von mindestens 0,1 **(ausgedrückt in einer Dezimalzahl)** auf dem schlechteren Auge haben. Werden diese Werte mit Korrekturgläsern erreicht, so muss das Mindestsehvermögen (0,8 und 0,1) mittels einer Brille, deren Gläserstärke nicht über plus acht Dioptrien liegt, oder mittels Kontaktlinsen erreicht werden. Die Korrektur muss gut verträglich sein. **Die ärztliche Untersuchung kann von einem Allgemeinmediziner durchgeführt werden, der eine Online-Schulung gemäß Artikel 10 Absatz 8a absolviert hat.**

## Abänderung 215

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang III – Nummer 6 – Absatz 4 – Nummer 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Bewerbern oder Fahrzeugführern **mit einer Störung der** Kontrastempfindlichkeit oder Diplopie darf ein Führerschein weder ausgestellt noch darf ihr Führerschein erneuert werden.

#### *Geänderter Text*

Bewerbern oder Fahrzeugführern, **die eine erhebliche Beeinträchtigung des Dämmerungssehens oder der Kontrastempfindlichkeit, ein unzureichendes Sehvermögens bei Blendung mit einer unzulänglichen Erholungszeit auch des besser sehenden Auges oder eine Diplopie aufweisen,** darf ein Führerschein weder ausgestellt noch erneuert werden.

## Abänderung 216

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang III – Nummer 6 – Absatz 4 – Nummer 4 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

Nach einem erheblichen Verlust des Sehvermögens auf einem Auge muss ein geeigneter Anpassungszeitraum (z. B. sechs Monate) eingehalten werden, während dessen dem Betreffenden das Führen von Fahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach ist das Führen von Fahrzeugen nur mit einem befürwortenden Gutachten von Sachverständigen für das Sehvermögen und das Führen von Kraftfahrzeugen erlaubt.

#### *Geänderter Text*

Nach einem erheblichen Verlust des Sehvermögens auf einem Auge muss ein geeigneter Anpassungszeitraum (z. B. sechs Monate) eingehalten werden, während dessen dem Betreffenden das Führen von Fahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach ist das Führen von Fahrzeugen nur mit einem befürwortenden Gutachten von Sachverständigen für das Sehvermögen und das Führen von Kraftfahrzeugen erlaubt. ***Die zuständige ärztliche Stelle kann die Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen mit etwaigen Anordnungen oder Einschränkungen erteilen.***

## Abänderung 217

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang III – Nummer 10 – Absatz 3 – Nummer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Ein Bewerber oder Fahrzeugführer mit Diabetes, der mit Medikamenten behandelt wird, die zu Hypoglykämie führen können, muss nachweisen, dass er das Risiko einer Hypoglykämie versteht und die Erkrankung angemessen unter Kontrolle hat.

#### *Geänderter Text*

(2) Ein Bewerber oder Fahrzeugführer mit Diabetes, der mit Medikamenten behandelt wird, die zu Hypoglykämie führen können, muss nachweisen, dass er das Risiko einer Hypoglykämie versteht und die Erkrankung angemessen unter Kontrolle hat, ***einschließlich durch ein System zur kontinuierlichen Überwachung, sofern von der zuständigen ärztlichen Stelle als notwendig erachtet.***

## Abänderung 218

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Anhang III – Nummer 10 – Absatz 7 – Nummer 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Außerdem wird der Führerschein in diesen Fällen nur mit Zustimmung einer zuständigen ärztlichen Stelle und unter der Voraussetzung einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle ausgestellt, wobei der Abstand zwischen den Untersuchungen drei Jahre nicht überschreiten darf.

#### *Geänderter Text*

Außerdem wird der Führerschein in diesen Fällen nur mit Zustimmung einer zuständigen ärztlichen Stelle und unter der Voraussetzung einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle **durch einen Spezialisten** ausgestellt **oder erneuert**, wobei der Abstand zwischen den Untersuchungen drei Jahre nicht überschreiten darf.

### **Abänderung 219**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang III – Nummer 11 – Absatz 2 – Nummer 1 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Bewerbern oder Fahrzeugführern mit einer schweren Erkrankung des Nervensystems darf ein Führerschein nur dann ausgestellt oder es darf ihr Führerschein nur dann erneuert werden, wenn der Antrag durch das Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle befürwortet wird.

#### *Geänderter Text*

Bewerbern oder Fahrzeugführern mit einer schweren Erkrankung des Nervensystems darf ein Führerschein nur dann ausgestellt oder es darf ihr Führerschein nur dann erneuert werden, wenn der Antrag durch das Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle, **ausgestellt durch einen Spezialisten oder das zuständige Gesundheitsamt**, befürwortet wird.

### **Abänderung 220**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang III – Nummer 11 – Absatz 2 – Nummer 1 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen oder sensorischen Einschränkungen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind aufgrund der **Funktions- und**

#### *Geänderter Text*

Störungen des Nervensystems, die auf **Entwicklungsstörungen**, Erkrankungen, **medizinische Behandlungen** oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in **kognitiven, verhaltensbezogenen**, motorischen oder sensorischen Einschränkungen äußern und

**Entwicklungsmöglichkeiten** zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Ausstellung oder Erneuerung des Führerscheins in diesen Fällen von regelmäßigen Untersuchungen abhängig gemacht werden.

**die Leistung/Funktion**, das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind aufgrund der **Funktionsmöglichkeiten** zu beurteilen. **Die Risiken des Fortschreitens einer Beeinträchtigung und die Einhaltung der Behandlungserfordernisse müssen berücksichtigt werden.** Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Ausstellung oder Erneuerung des Führerscheins in diesen Fällen von regelmäßigen Untersuchungen abhängig gemacht werden.

## Abänderung 222

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III – Nummer 12 – Absatz 6 – Nummer 11 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Provozierter epileptischer Anfall: Bewerber, die einen provozierten epileptischen Anfall aufgrund einer erkennbaren Ursache erlitten haben, deren Auftreten am Steuer unwahrscheinlich ist, können auf der Grundlage eines neurologischen Gutachtens individuell als zum Führen von Fahrzeugen geeignet erklärt werden. Nach der akuten Episode muss ein EEG erstellt und eine neurologische Bewertung vorgenommen werden.

##### *Geänderter Text*

Provozierter epileptischer Anfall: Bewerber, die einen provozierten epileptischen Anfall aufgrund einer erkennbaren Ursache erlitten haben, deren Auftreten am Steuer unwahrscheinlich ist, können auf der Grundlage eines neurologischen Gutachtens individuell als zum Führen von Fahrzeugen **für den privaten Gebrauch, nicht aber für die Beförderung Dritter** geeignet erklärt werden. Nach der akuten Episode muss ein EEG erstellt und eine neurologische Bewertung vorgenommen werden.

## Abänderung 223

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III – Nummer 12 – Absatz 6 – Nummer 12

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Erster oder einmaliger nicht provozierter Anfall: Bewerber, die erstmals einen nicht provozierten

##### *Geänderter Text*

(12) Erster oder einmaliger nicht provozierter Anfall: Bewerber, die erstmals einen nicht provozierten

epileptischen Anfall erlitten haben, können auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen neurologischen Bewertung nach fünf anfallsfreien Jahren ohne Einnahme von Antiepileptika als zum Führen eines Fahrzeugs geeignet erklärt werden. **Die nationalen Behörden können Fahrzeugführern mit anerkannt guten Prognoseindikatoren bereits vorher das Führen von Fahrzeugen erlauben.**

epileptischen Anfall erlitten haben, können auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen neurologischen Bewertung nach fünf anfallsfreien Jahren ohne Einnahme von Antiepileptika als zum Führen eines Fahrzeugs geeignet erklärt werden.

#### Abänderung 224

##### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Anhang III – Nummer 13 – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

###### *Vorschlag der Kommission*

(a) angeborenen oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbenen schweren geistigen Einschränkungen,

###### *Geänderter Text*

(a) angeborenen oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbenen schweren geistigen, **kognitiven oder verhaltensbezogenen** Einschränkungen,

#### Abänderung 225

##### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Anhang III – Nummer 13 – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe b

###### *Vorschlag der Kommission*

(b) **schwerwiegender Intelligenzminderung,**

###### *Geänderter Text*

(b) **entfällt**

#### Abänderung 226

##### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Anhang III – Nummer 13 – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe c

###### *Vorschlag der Kommission*

(c) **schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten, durch Alterungsprozesse bedingten Verhaltensauffälligkeiten oder**

###### *Geänderter Text*

(c) Persönlichkeitsstörungen, die zu schwerwiegenden Störungen des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung führen,

Persönlichkeitsstörungen, die zu schwerwiegenden Störungen des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung führen,

## Abänderung 227

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III – Nummer 13 – Absatz 3 – Nummer 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die zuständige ärztliche Stelle muss die zusätzlichen Risiken und Gefahren gebührend berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

##### *Geänderter Text*

(2) Die zuständige ärztliche Stelle muss die zusätzlichen Risiken und Gefahren gebührend berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind. **Die zuständige ärztliche Stelle kann vorübergehende Einschränkungen in Bezug auf die Gültigkeitsdauer sowie gegebenenfalls in Bezug auf die Fahrt vorschreiben.**

## Abänderung 228

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III – Nummer 14 – Absatz 2 – Nummer 1 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die **alkoholabhängig sind** oder das Führen eines Fahrzeugs und Alkoholgenuss nicht trennen können, darf ein Führerschein weder ausgestellt noch darf ihr Führerschein erneuert werden, wenn keine geeigneten Beschränkungen durch den Einsatz von Technologien zum Ausgleich der Abhängigkeit (**z. B.** durch die verpflichtende Verwendung einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre) angewendet werden.

##### *Geänderter Text*

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die **Alkoholkonsumstörungen haben** oder das Führen eines Fahrzeugs und Alkoholgenuss nicht trennen können, darf ein Führerschein weder ausgestellt noch darf ihr Führerschein erneuert werden, wenn keine geeigneten Beschränkungen durch **ihre Teilnahme an Rehabilitationsprogrammen, einschließlich Überwachung und ärztlicher Aufsicht, und** den Einsatz von Technologien zum Ausgleich der Abhängigkeit (**einschließlich** durch die verpflichtende Verwendung einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre) angewendet werden.

## Abänderung 229

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III – Nummer 14 – Absatz 2 – Nummer 1 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig waren, kann nach einem nachgewiesenen Zeitraum der Abstinenz vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle ohne weitere Beschränkungen ein Führerschein ausgestellt oder es kann ihr Führerschein erneuert werden.

##### *Geänderter Text*

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig waren, kann nach einem nachgewiesenen Zeitraum der Abstinenz vorbehaltlich des **positiven** Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle **durch das zuständige Gesundheitsamt** ohne weitere Beschränkungen ein Führerschein ausgestellt oder es kann ihr Führerschein erneuert werden.

## Abänderung 230

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III – Nummer 14 – Absatz 3 – Nummer 2 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(2a) Die zuständige ärztliche Stelle kann Einschränkungen in Bezug auf die Gültigkeitsdauer sowie gegebenenfalls in Bezug auf die Fahrt vorschreiben.**

## Abänderung 231

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III – Nummer 15 – Absatz 2 – Nummer 1 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die von psychotropen Stoffen **abhängig sind** oder, **auch ohne abhängig zu sein, von solchen Stoffen regelmäßig übermäßig** Gebrauch machen, darf ein Führerschein unabhängig von der beantragten Führerscheinklasse weder ausgestellt noch darf ihr Führerschein erneuert werden.

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die von psychotropen Stoffen oder **Betäubungsmitteln** Gebrauch machen, darf ein Führerschein unabhängig von der beantragten Führerscheinklasse weder ausgestellt noch darf ihr Führerschein erneuert werden.



## Abänderung 232

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III – Nummer 15 – Absatz 2 – Nummer 2 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die regelmäßig psychotrope Stoffe **in irgendeiner Form** einnehmen, darf, wenn die aufgenommene Menge so groß ist, dass die Fahrtüchtigkeit **nachteilig** beeinflusst wird, ein Führerschein weder ausgestellt noch darf ihr Führerschein erneuert werden. Dies gilt auch für alle anderen Arzneimittel oder Kombinationen von Arzneimitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

##### *Geänderter Text*

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die psychotrope Stoffe **missbrauchen oder** regelmäßig einnehmen, darf, wenn die aufgenommene Menge so groß ist, dass die Fahrtüchtigkeit beeinflusst wird, ein Führerschein weder ausgestellt noch darf ihr Führerschein erneuert werden. Dies gilt auch für alle anderen Arzneimittel oder Kombinationen von Arzneimitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

***Die zuständige ärztliche Stelle kann Einschränkungen in Bezug auf die Gültigkeitsdauer sowie gegebenenfalls in Bezug auf die Fahrt vorschreiben.***

## Abänderung 233

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III – Nummer 15 – Absatz 2 – Nummer 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die zuständige ärztliche Stelle muss die zusätzlichen Risiken und Gefahren gebührend berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

##### *Geänderter Text*

(3) Die zuständige ärztliche Stelle muss die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe **verbundenen** zusätzlichen Risiken und Gefahren gebührend berücksichtigen **und kann Einschränkungen in Bezug auf die Gültigkeitsdauer sowie gegebenenfalls in Bezug auf die Fahrt vorschreiben.**

## Abänderung 234

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang IV – Teil 1 – Nummer 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ga) Verständnis und Berücksichtigung gefährdeter und nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer.**

## Abänderung 235

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil 4 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Die Fahrprüfungstätigkeit muss von einer von dem betreffenden Mitgliedstaat ermächtigten Stelle beobachtet und überwacht werden, um die korrekte und einheitliche Anwendung der Bewertung zu gewährleisten.

(e) Die Fahrprüfungstätigkeit muss von einer **unabhängigen**, von dem betreffenden Mitgliedstaat ermächtigten Stelle beobachtet und überwacht werden, um die korrekte und einheitliche Anwendung der Bewertung zu gewährleisten.

## Abänderung 236

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil 4 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die erforderlichen Kenntnisse und die Prüfungsfähigkeiten zu erhalten und aufzufrischen,

– die erforderlichen Kenntnisse und die **Prüfungs- und Kommunikationsfähigkeiten** zu erhalten und aufzufrischen,

## Abänderung 237

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang IV – Teil 5 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können es Personen, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten **der Bestimmungen der** Richtlinie **2006/126/EG** zur Abnahme von Fahrprüfungen zugelassen waren,

(1) Die Mitgliedstaaten können es Personen, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten **dieser** Richtlinie zur Abnahme von Fahrprüfungen zugelassen waren, gestatten, weiterhin

gestatten, weiterhin Fahrprüfungen abzunehmen, auch wenn sie nicht gemäß den allgemeinen Bedingungen der Nummer 2 oder dem Verfahren für die Grundqualifikation der Nummer 3 zugelassen worden sind.

Fahrprüfungen abzunehmen, auch wenn sie nicht gemäß den allgemeinen Bedingungen der Nummer 2 oder dem Verfahren für die Grundqualifikation der Nummer 3 zugelassen worden sind.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0096**

**Einheitliches ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel (COM(2023)0221 – C9-0152/2023 – 2023/0126(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0221),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0152/2023),
  - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0020/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Abänderung 1**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Diese Tatsache führt zu einem unzureichenden Schutz, der nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzenschutzforschung und die Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftsbereichs hat.**

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) Eine der Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats sollte darin bestehen, dass das Erzeugnis durch das Grundpatent in dem Sinne geschützt sein sollte, dass das Erzeugnis in den Geltungsbereich eines oder mehrerer Ansprüche dieses Patents, so wie dieser vom Fachmann ausgelegt wird, **durch die Beschreibung des Patents am Tag der Einreichung fällt**. Dadurch sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein, dass der Wirkstoff des Erzeugnisses in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird. Im Fall einer Zubereitung **sollte** dadurch ebenso wenig zwingend vorgeschrieben sein, dass jeder ihrer Wirkstoffe in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird, sofern jeder von ihnen anhand aller durch das Patent offengelegten Angaben spezifisch identifizierbar ist.

(17) Eine der Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats sollte darin bestehen, dass das Erzeugnis durch das Grundpatent in dem Sinne geschützt sein sollte, dass das Erzeugnis in den Geltungsbereich eines oder mehrerer Ansprüche dieses Patents **fällt**, so wie dieser vom Fachmann **im Lichte der Beschreibung und der Zeichnungen des Patents auf der Grundlage der allgemeinen Kenntnisse dieser Person in dem einschlägigen Bereich und des Stands der Technik am Tag der Einreichung oder am Prioritätstag des Grundpatents** ausgelegt wird. Dadurch sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein, dass der Wirkstoff des Erzeugnisses in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird, **bzw. sollte** im Fall einer Zubereitung dadurch ebenso wenig zwingend vorgeschrieben sein, dass jeder ihrer Wirkstoffe in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird, sofern jeder von ihnen anhand aller durch das Patent offengelegten Angaben **auf der Grundlage des Stands der Technik am Tag der Einreichung oder am Prioritätstag des Grundpatents** spezifisch identifizierbar ist.

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) Damit übermäßiger Schutz vermieden wird, sollte vorgesehen werden, dass dasselbe Erzeugnis nicht durch mehr als ein entweder nationales oder einheitliches Zertifikat in einem Mitgliedstaat geschützt sein darf. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass das Erzeugnis oder jedes Derivat wie Salze, Ester, Ether, Isomere, Isomerengemische oder Komplexe, die dem Erzeugnis aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht gleichwertig sind, nicht bereits Gegenstand eines früheren Zertifikats gewesen soll, **und zwar weder allein noch in Kombination mit einem oder mehreren weiteren Wirkstoffen und** gleichgültig ob für dieselbe oder eine andere Anmeldung.

##### *Geänderter Text*

(18) Damit übermäßiger Schutz vermieden wird, sollte vorgesehen werden, dass dasselbe Erzeugnis nicht durch mehr als ein entweder nationales oder einheitliches Zertifikat in einem Mitgliedstaat geschützt sein darf. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass das Erzeugnis oder jedes Derivat wie Salze, Ester, Ether, Isomere, Isomerengemische oder Komplexe, die dem Erzeugnis aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht gleichwertig sind, nicht bereits Gegenstand eines früheren Zertifikats gewesen **sein** soll, gleichgültig ob für dieselbe oder eine andere Anmeldung.

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) Die Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats sollte unter Aufsicht des Amtes von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, dem ein Mitglied des Amtes sowie zwei bei den nationalen Patentämtern beschäftigte Prüfer angehören. Dadurch würde sichergestellt, dass das derzeit nur bei den nationalen Ämtern vorhandene Fachwissen für ergänzende Schutzzertifikate **betreffende Fragen** bestmöglich genutzt wird. Damit eine optimale Qualität der Prüfung

##### *Geänderter Text*

(25) Die Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats sollte unter Aufsicht des Amtes von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, dem ein Mitglied des Amtes sowie zwei bei den nationalen Patentämtern beschäftigte Prüfer angehören. Dadurch würde sichergestellt, dass das derzeit nur bei den nationalen Ämtern vorhandene Fachwissen für ergänzende Schutzzertifikate **und damit verbundene Patentangelegenheiten** bestmöglich genutzt wird. Damit eine optimale Qualität

gewährleistet wird, sollten geeignete Kriterien für die Teilnahme bestimmter Prüfer am Verfahren – insbesondere in Bezug auf deren Qualifikation und auf Interessenkonflikte – festgelegt werden.

der Prüfung gewährleistet wird, sollten **das Amt und die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die benannten Prüfer über das einschlägige Fachwissen und ausreichend Erfahrung bei der Bewertung von ergänzenden Schutzzertifikaten verfügen. Zusätzliche** geeignete Kriterien **sollten** für die Teilnahme bestimmter Prüfer am Verfahren – insbesondere in Bezug auf deren Qualifikation und auf Interessenkonflikte – festgelegt werden.

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Nach Abschluss der Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats und nach Ablauf der Beschwerde- und Widerspruchsfristen oder in dem Fall, dass eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, sollte das Amt die Stellungnahme zur Prüfung umsetzen, indem es ein einheitliches Zertifikat erteilt oder die Anmeldung gegebenenfalls ablehnt.

#### *Geänderter Text*

(28) Nach Abschluss der Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats und nach Ablauf der Beschwerde- und Widerspruchsfristen oder in dem Fall, dass eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, sollte das Amt **unverzüglich** die Stellungnahme zur Prüfung umsetzen, indem es ein einheitliches Zertifikat erteilt oder die Anmeldung gegebenenfalls ablehnt.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Wird der Anmelder oder ein anderer Beteiligter durch eine Entscheidung des Amtes beschwert, so sollte der Anmelder oder dieser Beteiligte das Recht haben, gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten gegen eine Gebühr Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des Amtes

#### *Geänderter Text*

(29) Wird der Anmelder oder ein anderer Beteiligter durch eine Entscheidung des Amtes beschwert, so sollte der Anmelder oder dieser Beteiligte das Recht haben, gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten gegen eine Gebühr Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des Amtes

einzulegen. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Prüfung, die vom Anmelder angefochten werden kann. Die Entscheidungen dieser Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern. Im Falle einer kombinierten Anmeldung einschließlich der Benennung weiterer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erteilung nationaler Zertifikate kann ein gemeinsamer Rechtsbehelf eingelegt werden.

einzulegen, **damit die Verfahrensrechte gewahrt werden und ein vollständiges System von Rechtsbehelfen sichergestellt ist**. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Prüfung, die vom Anmelder angefochten werden kann. Die Entscheidungen dieser Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern. Im Falle einer kombinierten Anmeldung einschließlich der Benennung weiterer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erteilung nationaler Zertifikate kann ein gemeinsamer Rechtsbehelf eingelegt werden.

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten betreffen, sollten deren frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.

#### *Geänderter Text*

(30) Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten betreffen, sollten deren **einschlägiges Fachwissen, Unabhängigkeit und ausreichend** frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(13a) „wirtschaftlich verbunden“ bedeutet in Bezug auf unterschiedliche Inhaber von zwei oder mehr**



***Grundpatenten, durch die dasselbe Erzeugnis geschützt wird, dass ein Inhaber direkt oder indirekt über eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen einen anderen Inhaber kontrolliert, von ihm kontrolliert wird, oder sie unter gemeinsamer Kontrolle stehen.***

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Pflanzenschutzmittel **wurde** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt;

#### *Geänderter Text*

(b) ***in mindestens einem der Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat, wurde*** eine gültige Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt;

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Sind zwei oder mehr – nationale oder zentralisierte – Anmeldungen von Zertifikaten oder Anmeldungen einheitlicher Zertifikate für dasselbe Erzeugnis, die von zwei oder mehr Inhabern unterschiedlicher Patente für einen bestimmten Mitgliedstaat eingereicht werden, anhängig, kann eine zuständige nationale Behörde bzw. das Amt jedem dieser Inhaber ein Zertifikat oder einheitliches Zertifikat erteilen, sofern sie nicht wirtschaftlich verbunden sind.

#### *Geänderter Text*

Sind zwei oder mehr – nationale oder zentralisierte – Anmeldungen von Zertifikaten oder Anmeldungen einheitlicher Zertifikate für dasselbe Erzeugnis, die von zwei oder mehr Inhabern unterschiedlicher Patente für einen bestimmten Mitgliedstaat eingereicht werden, anhängig, kann eine zuständige nationale Behörde bzw. das Amt jedem dieser Inhaber ein Zertifikat oder einheitliches Zertifikat erteilen, sofern sie nicht wirtschaftlich verbunden sind. ***Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für Anmeldungen des Inhabers für dasselbe Erzeugnis, für das zuvor anderen Inhabern unterschiedlicher***

***Patente ein oder mehrere Zertifikate oder einheitliche Zertifikate erteilt wurden.***

## **Abänderung 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) gegebenenfalls die Zustimmung des Dritten gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung;***

## **Abänderung 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Entspricht die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats Artikel 11 Absatz 1, veröffentlicht das Amt die Anmeldung im Register.

Entspricht die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats Artikel 11 Absatz 1, veröffentlicht das Amt die Anmeldung ***unverzüglich*** im Register.

## **Abänderung 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Das Amt prüft die Anmeldung auf der Grundlage aller Bedingungen nach Artikel 3 ***Absatz 1*** für alle Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat.

1. Das Amt prüft die Anmeldung auf der Grundlage aller Bedingungen nach Artikel 3 für alle Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat.

## **Abänderung 14**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, Artikel 3 **Absatz 1** für jeden der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten, stellt das Amt eine begründete positive Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis.

#### *Geänderter Text*

2. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, Artikel 3 **und Artikel 6 Absatz 2** für jeden der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten, stellt das Amt eine begründete positive Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis **und veröffentlicht sie unverzüglich im Register.**

### **Abänderung 15**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, Artikel 3 **Absatz 1** in Bezug auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten nicht, stellt das Amt eine begründete negative Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis.

#### *Geänderter Text*

3. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, Artikel 3 **und Artikel 6 Absatz 2** in Bezug auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten nicht, stellt das Amt eine begründete negative Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis **und veröffentlicht sie unverzüglich im Register.**

### **Abänderung 16**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(ca) alle Beweismittel, auf die sich der Widerspruchsführer in seinem Widerspruch stützt.**

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Stellt das Widerspruchsgremium fest, dass die Widerspruchsschrift Absatz 2, 3 oder 4 nicht entspricht, weist sie den Widerspruch als unzulässig zurück und teilt **dies** dem Widerspruchsführer mit, sofern diesbezüglich nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung eines Widerspruchs Abhilfe geschaffen wird.

#### *Geänderter Text*

6. Stellt das Widerspruchsgremium fest, dass die Widerspruchsschrift Absatz 2, 3 oder 4 nicht entspricht, weist es den Widerspruch als unzulässig zurück und teilt **seine Entscheidung sowie die Gründe für seine Entscheidung** dem Widerspruchsführer mit, sofern diesbezüglich nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung eines Widerspruchs Abhilfe geschaffen wird.

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 9 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**9a. In Fällen, in denen mehrere Widersprüche gegen eine Stellungnahme zur Prüfung eingelegt wurden, bearbeitet das Amt die Widersprüche gemeinsam und trifft für alle eingelegten Widersprüche eine einzige Entscheidung.**

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 10

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

10. Das Amt trifft innerhalb von **6** Monaten eine Entscheidung über den Widerspruch, sofern die Komplexität der Sache keinen längeren Zeitraum erforderlich macht.

10. Das Amt trifft innerhalb von **sechs** Monaten eine Entscheidung über den Widerspruch **einschließlich einer ausführlichen Begründung seiner Entscheidung**, sofern die Komplexität der Sache keinen längeren Zeitraum

erforderlich macht.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 11

#### *Vorschlag der Kommission*

11. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass kein Widerspruch Grund der Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Prüfung entgegensteht, weist es den Widerspruch zurück und das Amt vermerkt dies im Register.

#### *Geänderter Text*

11. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass kein Widerspruch Grund der Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Prüfung entgegensteht, weist es den Widerspruch zurück **und unterrichtet den Widerspruchsführer von seiner Entscheidung**, und das Amt vermerkt dies im Register.

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 12 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**12a. Während des gesamten Widerspruchsverfahrens, das – soweit möglich – öffentlich ist, ist für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen.**

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

1. Auf Ersuchen des Amtes kann jede zuständige nationale Behörde vom Amt als am Prüfverfahren teilnehmende Stelle ernannt werden. Sobald eine zuständige nationale Behörde im Einklang mit diesem Artikel ernannt wurde, benennt sie einen oder mehrere Prüfer, die an der Prüfung einer oder mehrerer Anmeldungen

1. Auf Ersuchen des Amtes kann jede zuständige nationale Behörde vom Amt als am Prüfverfahren teilnehmende Stelle ernannt werden. Sobald eine zuständige nationale Behörde im Einklang mit diesem Artikel ernannt wurde, benennt sie einen oder mehrere Prüfer, die an der Prüfung einer oder mehrerer Anmeldungen

einheitlicher Zertifikate **beteiligt werden**.

einheitlicher Zertifikate **auf der Grundlage einschlägiger Fachkenntnisse und ausreichender Erfahrung, die für das zentralisierte Prüfverfahren erforderlich sind, zu beteiligen sind**.

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) **geografische Ausgewogenheit unter den teilnehmenden Ämtern;**

*Geänderter Text*

(a) **Vorhandensein einschlägiger Fachkenntnisse und ausreichender Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, dass mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsgremiums über eine mindestens fünfjährige Erfahrung mit der Prüfung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten verfügt;**

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) geografische Ausgewogenheit unter den teilnehmenden Ämtern, sofern dies möglich ist;**

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) **höchstens ein** Prüfer ist bei einer zuständigen nationalen Behörde, die die

*Geänderter Text*

(c) **kein** Prüfer ist bei einer zuständigen nationalen Behörde, die die

Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung [COM(2023)**0223**] in Anspruch nimmt, beschäftigt.

Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung [COM(2023)**0231**] in Anspruch nimmt, beschäftigt.

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Ist die Frist, innerhalb derer eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht werden kann, abgelaufen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht wurde, oder nachdem eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, trifft das Amt eine der folgenden Entscheidungen:

#### *Geänderter Text*

Ist die Frist, innerhalb derer eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht werden kann, abgelaufen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht wurde, oder nachdem eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, trifft das Amt **unverzüglich** eine der folgenden Entscheidungen:

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Das Amt unterrichtet den Anmelder unverzüglich von seiner Entscheidung.**

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(a) wenn das Zertifikat entgegen den Vorschriften **des Artikels** 3 erteilt wurde;

(a) wenn das Zertifikat entgegen den Vorschriften **aus Artikel 3 und Artikel 6 Absatz 2** erteilt wurde;

## Abänderung 29

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 – Absatz 12**

*Vorschlag der Kommission*

12. **Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen des einheitlichen Zertifikats gelten in dem Umfang, in dem es für nichtig erklärt worden ist**, als von Anfang an nicht eingetreten.

*Geänderter Text*

12. **In dem Umfang, in dem das einheitliche Zertifikat für nichtig erklärt worden ist**, gelten **seine in dieser Verordnung festgelegten Wirkungen** als von Anfang an nicht eingetreten.

**Abänderung 30**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Beschwerde ist innerhalb von **2** Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Bei einer Beschwerde **wird** eine schriftliche Beschwerdebegründung innerhalb von **vier** Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung vorgelegt.

*Geänderter Text*

3. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei** Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Bei einer Beschwerde **werden** eine schriftliche Beschwerdebegründung **sowie Belege, die Grundlage dieser Begründung sind**, innerhalb von **drei** Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung vorgelegt.

**Eine Antwort auf die Beschwerdebegründung ist spätestens drei Monate nach dem Tag der Vorlage der Beschwerdebegründung in Schriftform zu übermitteln. Das Amt setzt gegebenenfalls innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Antwort oder innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Beschwerdebegründung einen Termin für die mündliche Verhandlung fest, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Das Amt erlässt innerhalb von drei Monaten nach der mündlichen Verhandlung oder nach der Übermittlung der Antwort auf die Beschwerdebegründung, je nachdem, was**



***zutreffend ist, eine schriftliche Entscheidung.***

## **Abänderung 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Führt eine Beschwerde zu einer Entscheidung, die mit der Stellungnahme zur Prüfung nicht im Einklang steht, ***kann*** die Entscheidung der Kammern ***die Stellungnahme aufheben*** oder ***ändern***.

#### *Geänderter Text*

5. Führt eine Beschwerde zu einer Entscheidung, die mit der Stellungnahme zur Prüfung nicht im Einklang steht, ***wird die Stellungnahme durch*** die Entscheidung der Kammern ***aufgehoben*** oder ***geändert***.

## **Abänderung 32**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitglieder der Beschwerdekammern für Fragen im Zusammenhang mit einheitlichen Zertifikaten werden im Einklang mit Artikel 166 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 ernannt.

#### *Geänderter Text*

4. Die Mitglieder der Beschwerdekammern für Fragen im Zusammenhang mit einheitlichen Zertifikaten werden im Einklang mit Artikel 166 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 ernannt. ***Bei der Ernennung der Mitglieder der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten betreffen, sind deren frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten gebührend zu berücksichtigen.***

## **Abänderung 33**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4a. Artikel 166 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1001 gilt für Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die einheitliche Zertifikate betreffen.**

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Mitteilungen an das Amt **können** auf elektronischem Wege **erfolgen**. Der Exekutivdirektor bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen technischen Bedingungen diese Mitteilungen elektronisch übermittelt werden **können**.

1. Mitteilungen an das Amt **erfolgen** auf elektronischem Wege. Der Exekutivdirektor bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen technischen Bedingungen diese Mitteilungen elektronisch übermittelt werden **müssen**.

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) Datum und **eine Zusammenfassung der vom Amt verfassten** Stellungnahme zur Prüfung für jeden der Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat;

(i) Datum und vom Amt **verfasste** Stellungnahme zur Prüfung für jeden der Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat;

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(k) gegebenenfalls Einreichung eines Widerspruchs und Ergebnis des Widerspruchsverfahrens, gegebenenfalls

(k) gegebenenfalls Einreichung eines Widerspruchs, **dessen Status** und **das** Ergebnis des Widerspruchsverfahrens,

einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

### Abänderung 37

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe l

##### *Vorschlag der Kommission*

(l) gegebenenfalls Einreichung einer Beschwerde und Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

##### *Geänderter Text*

(l) gegebenenfalls Einreichung einer Beschwerde, **deren Bearbeitungsstand** und **das** Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

### Abänderung 38

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Hält das Amt oder das einschlägige Gremium die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen. Die Frist für die Ladung beträgt mindestens **1** Monat, sofern **diese** nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden **sind**.

##### *Geänderter Text*

3. Hält das Amt oder das einschlägige Gremium die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen. **Wird ein Sachverständiger geladen, so prüft das Amt oder gegebenenfalls das einschlägige Gremium, dass bei diesem Sachverständigen keine Interessenkonflikte vorliegen.** Die Frist für die Ladung beträgt mindestens **einen** Monat, sofern **der Betroffene** nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden **ist**.

### Abänderung 39

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte einfügen: fünf Jahre nach dem Tag der Anwendung] und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung vor.

### *Geänderter Text*

Bis zum ... [**Amtsblatt:** bitte einfügen: fünf Jahre nach dem Tag der Anwendung] und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung vor **und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Feststellungen. Im Zuge dieser Bewertung beurteilt die Kommission die Durchführbarkeit und die Vorteile der Einführung eines zentralen Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit.**





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0097**

**Einheitliches ergänzendes Zertifikat für Arzneimittel**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Zertifikat für Arzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001, der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 (COM(2023)0222 – C9-0148/2023 – 2023/0127(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0222),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0148/2023),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0019/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Forschung im pharmazeutischen Bereich trägt entscheidend zu ständigen Verbesserungen der öffentlichen Gesundheit bei. Arzneimittel, insbesondere solche, die das Ergebnis einer langen und kostspieligen Forschungstätigkeit sind, können nur dann weiterhin in der Union entwickelt werden, wenn für sie eine günstige Regelung geschaffen wird, die einen ausreichenden Schutz zur Förderung einer solchen Forschung vorsieht.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Forschung im pharmazeutischen Bereich trägt entscheidend zu ständigen Verbesserungen der öffentlichen Gesundheit **und zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Union** bei. Arzneimittel, insbesondere solche, die das Ergebnis einer langen und kostspieligen Forschungstätigkeit sind, können nur dann weiterhin in der Union entwickelt werden, wenn für sie eine günstige Regelung geschaffen wird, die einen ausreichenden Schutz zur Förderung einer solchen Forschung vorsieht. ***Es ist jedoch schwierig, einen direkten Zusammenhang zwischen einer solchen günstigen Regelung und der Wettbewerbsfähigkeit der Union herzustellen, da eine solche Regelung zwar die Attraktivität der Unionsmärkte erhöht, aber dabei der geografische Ursprung der Arzneimittel nicht berücksichtigt wird und zugelassene Arzneimittel aus Drittländern in den Genuss aller Anreize in der Union kommen können, ebenso wie innovative Unternehmen mit Sitz in der Union von Anreizen in Drittländern profitieren können.***

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(2a) Dieser Umstand führt zu einem unzureichenden Schutz, der sich nachteilig***

***auf die pharmazeutische Forschung auswirkt, und es besteht die Gefahr, dass in den Mitgliedstaaten angesiedelte Forschungseinrichtungen in Länder verlagert werden, die einen besseren Schutz bieten.***

### **Abänderung 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14a) Um unnötige administrative und finanzielle Belastungen sowohl für die Pharmaindustrie als auch für die nationalen Behörden und das Amt zu vermeiden, sollten bestimmte Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren eingeführt werden. Es sollte ermöglicht werden, einheitliche und kombinierte Anmeldungen für ergänzende Schutzzertifikate auf elektronischem Wege einzureichen. Die beim Amt eingereichten Anmeldungen sollten dem Grundsatz „standardmäßig digital“ folgen und daher in elektronischer Form beim Amt eingereicht werden. Die Anmeldungen sollten auf der Grundlage der vom Anmelder gemäß dieser Verordnung eingereichten Unterlagen geprüft werden.***

### **Abänderung 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(16) Eine der Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats sollte darin bestehen, dass das Erzeugnis durch das Grundpatent in dem Sinne geschützt sein sollte, dass das Erzeugnis in den

(16) Eine der Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats sollte darin bestehen, dass das Erzeugnis durch das Grundpatent in dem Sinne geschützt sein sollte, dass das Erzeugnis in den



Geltungsbereich eines oder mehrerer Ansprüche dieses Patents, so wie dieser **vom Fachmann ausgelegt wird, durch die** Beschreibung des Patents am Tag der Einreichung **fällt. Dadurch** sollte nicht zwingend **vorgeschrieben sein**, dass der Wirkstoff des Erzeugnisses in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben **wird**. Im Fall einer Arzneimittelkombination **sollte dadurch ebenso wenig zwingend vorgeschrieben sein, dass** jeder **seiner** Wirkstoffe in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben **wird**, sofern jeder **von ihnen anhand** aller durch das Patent offengelegten Angaben **spezifisch** identifizierbar ist.

Geltungsbereich eines oder mehrerer Ansprüche dieses Patents **fällt**, so wie dieser **von der fachkundigen Person im Lichte der** Beschreibung **und der Zeichnungen** des Patents **auf der Grundlage der allgemeinen Kenntnisse dieser Person in dem einschlägigen Bereich und des Stands der Technik** am Tag der Einreichung **oder am Prioritätstag des Grundpatents ausgelegt wird. Dies** sollte nicht zwingend **erfordern**, dass der Wirkstoff des Erzeugnisses in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben **sein muss, oder dass** im Fall einer Arzneimittelkombination jeder **ihrer** Wirkstoffe in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben **sein muss**, sofern jeder **Wirkstoff im Licht** aller durch das Patent offengelegten Angaben **auf der Grundlage des Stands der Technik am Tag der Einreichung oder am Prioritätstag des Grundpatents in spezifischer Weise** identifizierbar ist.

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Damit übermäßiger Schutz vermieden wird, sollte vorgesehen werden, dass dasselbe Erzeugnis nicht durch mehr als ein entweder nationales oder einheitliches Zertifikat in einem Mitgliedstaat geschützt sein darf. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass das Erzeugnis oder jedes **therapeutisch gleichwertige** Derivat wie Salze, Ester, Ether, Isomere, Isomerengemische, Komplexe oder Biosimilars nicht bereits Gegenstand eines früheren Zertifikats gewesen **soll, und zwar weder allein noch in Kombination mit einem oder mehreren weiteren Wirkstoffen und** gleichgültig ob

#### *Geänderter Text*

(17) Damit **ein** übermäßiger Schutz vermieden wird, sollte vorgesehen werden, dass dasselbe Erzeugnis nicht durch mehr als ein entweder nationales oder einheitliches Zertifikat in einem Mitgliedstaat geschützt sein darf. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass das Erzeugnis oder jedes Derivat wie Salze, Ester, Ether, Isomere, Isomerengemische, Komplexe oder Biosimilars nicht bereits Gegenstand eines früheren Zertifikats gewesen **sein darf**, gleichgültig ob für dieselbe oder eine andere **therapeutische Indikation**.

für dieselbe oder eine andere **Anmeldung**.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20a) Um ein breites Angebot an durch ergänzende Schutzzertifikate geschützten Erzeugnissen sicherzustellen, sollten die Inhaber von einheitlichen ergänzenden Schutzzertifikaten dazu angehalten werden, ihre Rechte aus solchen Zertifikaten so auszuüben, dass es möglich ist, die Erzeugnisse in Märkte zu liefern, auf denen die Inhaber nicht beabsichtigen, Erzeugnisse in Verkehr zu bringen. In diesem Zusammenhang könnten die Inhaber freiwillige Lizenzvereinbarungen in Bezug auf die durch das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat gewährten Rechte in diesen Märkten treffen. Ziel ist es, die Versorgung von Lizenznehmern mit Erzeugnissen zu ermöglichen, wenn die Inhaber der einheitlichen ergänzenden Schutzzertifikate beschließen, ein Produkt nicht in Verkehr zu bringen.**

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(21) Wird in der Zulassung, die für die Zwecke der Anmeldung des Zertifikats für ein biologisches Arzneimittel vorgelegt wird, dieses mit seinem internationalen Freinamen (INN) bezeichnet, so sollte sich der durch das Zertifikat gewährte Schutz auf **alle therapeutisch gleichwertigen Erzeugnisse** mit demselben

(21) Wird in der Zulassung, die für die Zwecke der Anmeldung des Zertifikats für ein biologisches Arzneimittel vorgelegt wird, dieses mit seinem internationalen Freinamen (INN) bezeichnet, so sollte sich der durch das Zertifikat gewährte Schutz auf **Biosimilars** mit demselben internationalen Freinamen wie das in der

internationalen Freinamen wie das in der Zulassung genannte Erzeugnis ungeachtet etwaiger geringfügiger Unterschiede zwischen einem später entwickelten Biosimilar und dem zugelassenen Arzneimittel erstrecken, welche aufgrund der Beschaffenheit biologischer Erzeugnisse normalerweise unvermeidbar sind.

Zulassung genannte Erzeugnis ungeachtet etwaiger geringfügiger Unterschiede zwischen einem später entwickelten Biosimilar und dem zugelassenen Arzneimittel erstrecken, welche aufgrund der Beschaffenheit biologischer Erzeugnisse normalerweise unvermeidbar sind.

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21a) Die zügige Markteinführung von Generika und Biosimilars in der Union ist wichtig, um insbesondere den Wettbewerb anzukurbeln, die Preise zu senken und sowohl für tragfähige Gesundheitssysteme als auch für einen besseren Zugang der Patienten zu erschwinglichen Arzneimitteln zu sorgen. Wie wichtig eine zügige Markteinführung ist, hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Juni 2016 zur Verstärkung der Ausgewogenheit der Arzneimittelsysteme in der Union und ihren Mitgliedstaaten hervorgehoben. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Rechte des geistigen Eigentums nach wie vor eine grundlegende Voraussetzung für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum im Binnenmarkt bilden.**

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(22) Die Verordnung [COM(2023) 231] sieht eine Ausnahmeregelung vor, wonach

(22) Die Verordnung [COM(2023) 231] sieht eine Ausnahmeregelung vor, wonach

sich unter **sehr genau** definierten Umständen und unter Einhaltung verschiedener Sicherungsmaßnahmen der durch ein nationales ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel gewährte Schutz nicht auf ein Erzeugnis erstreckt, das in der Union von einer anderen Person als dem Inhaber dieses Zertifikats hergestellt würde, wenn es **zum Zwecke der Ausfuhr in ein Drittland oder der Lagerung** in der Union **mit dem Ziel des Eintritts in den Unionsmarkt nach Ablauf des Zertifikats hergestellt wird**. Damit eine Diskriminierung zwischen Anmeldern von Zertifikaten gemäß der Verordnung [COM(2023) 231] und von einheitlichen Zertifikaten gemäß dieser Verordnung vermieden wird, sollten durch Zertifikate gemäß der Verordnung [COM(2023) 231] und durch einheitliche Zertifikate ähnliche Rechte und Beschränkungen begründet werden, weshalb **diese** Ausnahmeregelung für einheitliche Zertifikate **auch** verfügbar sein sollte. Die Gründe für die Einführung der Ausnahmeregelung und die Bedingungen für ihre Anwendung sollten auf einheitliche Zertifikate anwendbar sein.

sich unter **eng** definierten Umständen und unter Einhaltung verschiedener Sicherungsmaßnahmen der durch ein nationales ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel gewährte Schutz nicht auf ein Erzeugnis erstreckt, das in der Union von einer anderen Person als dem Inhaber dieses Zertifikats hergestellt würde, wenn es **zu dem Zweck hergestellt wird, auf einen Drittlandmarkt ausgeführt zu werden, auf dem kein Schutz besteht oder dieser abgelaufen ist, oder in der Union hergestellt und gelagert zu werden, um nach Ablauf des entsprechenden Zertifikats auf den Markt eines Mitgliedstaats zu gelangen (Tag-1-Markteintritt in der EU), sowie alle damit verbundenen Handlungen**. Damit eine Diskriminierung zwischen Anmeldern von Zertifikaten gemäß der Verordnung [COM(2023) 231] und von einheitlichen Zertifikaten gemäß dieser Verordnung vermieden wird, sollten durch Zertifikate gemäß der Verordnung [COM(2023) 231] und durch einheitliche Zertifikate ähnliche Rechte und Beschränkungen begründet werden, weshalb **die genannte** Ausnahmeregelung **auch** für einheitliche Zertifikate verfügbar sein sollte. Die Gründe für die Einführung der Ausnahmeregelung und die Bedingungen für ihre Anwendung sollten auf einheitliche Zertifikate anwendbar sein.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(22a) Bei Vorliegen solcher besonderen und eng definierten Umstände sowie zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen in der Union ansässigen Herstellern und Herstellern aus Drittländern ist es**

*angezeigt, den durch ein ergänzendes Schutzzertifikat gemäß der Verordnung (EU) 2019/933 verliehenen Schutz zu beschränken, um die Herstellung zum ausschließlichen Zweck der Ausfuhr in Drittländer und alle damit verbundenen, für die Herstellung oder die eigentliche Ausfuhr unbedingt erforderlichen Handlungen in der Union zu gestatten, wenn diese Handlungen ansonsten die Zustimmung des Zertifikatsinhabers erfordern würden („verbundene Handlungen“). Solche verbundenen Handlungen könnten beispielsweise der Besitz, die Lieferung, das Anbieten, die Einfuhr, die Verwendung oder die Synthese eines Wirkstoffes zum Zweck der Herstellung eines Arzneimittels, das dieses Erzeugnis enthält, die zeitweilige Lagerung des Erzeugnisses oder die Werbung für den ausschließlichen Zweck der Ausfuhr in Drittländer umfassen. Die Ausnahmeregelung sollte auch für verbundene Handlungen Dritter gelten, die in einem Vertragsverhältnis zu dem Hersteller stehen.*

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Die Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats sollte unter Aufsicht des Amtes von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, dem ein Mitglied des Amtes sowie zwei bei den nationalen Patentämtern beschäftigte Prüfer angehören. Dadurch würde sichergestellt, dass das derzeit nur bei den nationalen Ämtern vorhandene Fachwissen **für** ergänzende Schutzzertifikate **betreffende Fragen** bestmöglich genutzt wird. Damit eine optimale Qualität der Prüfung

#### *Geänderter Text*

(26) Die Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats sollte unter Aufsicht des Amtes von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, dem ein Mitglied des Amtes sowie zwei bei den nationalen Patentämtern beschäftigte Prüfer angehören. Dadurch würde sichergestellt, dass das derzeit nur bei den nationalen Ämtern vorhandene Fachwissen **in Bezug auf** ergänzende Schutzzertifikate **und damit zusammenhängende Patentangelegenheiten** bestmöglich

gewährleistet wird, sollten geeignete Kriterien für die Teilnahme bestimmter Prüfer am Verfahren – insbesondere in Bezug auf deren Qualifikation und auf Interessenkonflikte – festgelegt werden.

genutzt wird. Damit eine optimale Qualität der Prüfung gewährleistet wird, sollten **die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die benannten Prüfer über einschlägiges Fachwissen und ausreichend Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfung von ergänzenden Schutzzertifikaten verfügen. Zusätzliche** geeignete Kriterien **sollten** für die Teilnahme bestimmter Prüfer am Verfahren – insbesondere in Bezug auf deren Qualifikation und auf Interessenkonflikte – festgelegt werden.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(26a) Um in bestimmten dringenden Fällen für einen wirksamen Schutz von Innovationen zu sorgen, unter anderem wenn der Ablauf des Grundpatents unmittelbar bevorsteht, könnte ein beschleunigtes Prüfverfahren erforderlich sein, wobei jedoch Dritte die Möglichkeit haben sollten, Bemerkungen einzureichen und von anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Daher sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, der es Anmeldern ermöglicht, ein beschleunigtes Prüfverfahren zu beantragen.**

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(29) Nach Abschluss der Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats und nach Ablauf der Beschwerde- und

(29) Nach Abschluss der Prüfung einer Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats und nach Ablauf der Beschwerde- und

Widerspruchsfristen oder in dem Fall, dass eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, sollte das Amt die Stellungnahme zur Prüfung umsetzen, indem es ein einheitliches Zertifikat erteilt oder die Anmeldung gegebenenfalls ablehnt.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Wird der Anmelder oder ein anderer Beteiligter durch eine Entscheidung des Amtes beschwert, so sollte der Anmelder oder dieser Beteiligte das Recht haben, gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten gegen eine Gebühr Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des Amtes einzulegen. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Prüfung, die vom Anmelder angefochten werden kann. Die Entscheidungen dieser Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern. Im Falle einer kombinierten Anmeldung einschließlich der Benennung weiterer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erteilung nationaler Zertifikate kann **ein gemeinsamer Rechtsbehelf** eingelegt werden.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Widerspruchsfristen oder in dem Fall, dass eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, sollte das Amt die Stellungnahme zur Prüfung **unverzüglich** umsetzen, indem es ein einheitliches Zertifikat erteilt oder die Anmeldung gegebenenfalls ablehnt.

#### *Geänderter Text*

(30) Wird der Anmelder oder ein anderer Beteiligter durch eine Entscheidung des Amtes beschwert, so sollte der Anmelder oder dieser Beteiligte das Recht haben, gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten gegen eine Gebühr Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des Amtes einzulegen, **damit die Verfahrensrechte gewahrt werden und ein vollständiges System von Rechtsbehelfen sichergestellt ist**. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Prüfung, die vom Anmelder angefochten werden kann. Die Entscheidungen dieser Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern. Im Falle einer kombinierten Anmeldung einschließlich der Benennung weiterer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erteilung nationaler Zertifikate kann **eine gemeinsame Beschwerde** eingelegt werden.



### *Vorschlag der Kommission*

(31) Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten betreffen, sollten deren frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.

### *Geänderter Text*

(31) Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten betreffen, sollten deren ***einschlägiges Fachwissen, Unabhängigkeit und ausreichende*** frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.

## **Abänderung 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33**

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Das Amt sollte die Möglichkeit haben, eine Gebühr für die Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats und für **den** Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines einheitlichen Zertifikats ***im Fall von Kinderarzneimitteln*** sowie andere Verfahrensgebühren, z. B. für Widersprüche, Beschwerden und ***Nichtigkeit***, zu erheben. Die vom Amt erhobenen Gebühren sollten in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(33) Das Amt sollte die Möglichkeit haben, eine Gebühr für die Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats und für ***einen*** Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines einheitlichen Zertifikats ***für Kinderarzneimittel gemäß Artikel 86 der Richtlinie (EU) .../... [2023/0132(COD)]*** sowie andere Verfahrensgebühren, z. B. für Widersprüche, Beschwerden und ***Nichtigerklärung***, zu erheben. Die vom Amt erhobenen Gebühren sollten in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden.

## **Abänderung 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35**

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Im Interesse der Transparenz sollte ein Register eingerichtet werden, das als zentrales Zugangsportal für Informationen über Anmeldungen von einheitlichen

#### *Geänderter Text*

(35) Im Interesse der Transparenz sollte ein Register eingerichtet werden, das als zentrales Zugangsportal für Informationen über Anmeldungen von einheitlichen



Zertifikaten sowie über erteilte einheitliche Zertifikate und deren Status dienen kann. Das Register sollte in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung stehen.

Zertifikaten sowie über erteilte einheitliche Zertifikate und deren Status dienen kann. Das Register sollte in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung stehen. ***Die im Register enthaltenen Informationen sollten jedoch nicht für Patent-Linkage-Praktiken verwendet werden, und Regulierungs- oder Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit Generika oder Biosimilars, wie Zulassungen, Preisfestsetzungs- und Kostenerstattungsentscheidungen oder im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebote, in denen auf das Vorliegen des ergänzenden Schutzzertifikats hingewiesen wird, sollten nicht auf im Register enthaltene Informationen gestützt werden.***

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) „wirtschaftlich verbunden“ bedeutet in Bezug auf unterschiedliche Inhaber von zwei oder mehr Grundpatenten, durch die dasselbe Erzeugnis geschützt wird, dass ein Inhaber direkt oder indirekt über ein oder mehrere zwischengeschaltete Unternehmen einen anderen Inhaber kontrolliert, von ihm kontrolliert wird, oder sie unter gemeinsamer Kontrolle stehen.***

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### Vorschlag der Kommission

(b) eine gültige Zulassung des Erzeugnisses als Arzneimittel wurde gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 **oder** gemäß dem zentralisierten Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 erteilt;

#### Geänderter Text

(b) eine gültige Zulassung des Erzeugnisses als Arzneimittel wurde gemäß der **Richtlinie (EU) ... [2023/0132 (COD)]**, der Verordnung (EU) 2019/6 **bzw.** gemäß dem zentralisierten Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 erteilt;

### Abänderung 20

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### Vorschlag der Kommission

Sind zwei oder mehr – nationale oder zentralisierte – Anmeldungen von Zertifikaten oder Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten für dasselbe Erzeugnis, die von zwei oder mehr Inhabern unterschiedlicher Patente in einem bestimmten Mitgliedstaat eingereicht werden, anhängig, kann eine zuständige nationale Behörde bzw. das Amt jedem dieser Inhaber ein Zertifikat oder einheitliches Zertifikat erteilen, sofern sie nicht wirtschaftlich verbunden sind.

#### Geänderter Text

Sind zwei oder mehr – nationale oder zentralisierte – Anmeldungen von Zertifikaten oder Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten für dasselbe Erzeugnis, die von zwei oder mehr Inhabern unterschiedlicher Patente in einem bestimmten Mitgliedstaat eingereicht wurden, anhängig, kann eine zuständige nationale Behörde bzw. das Amt jedem dieser Inhaber ein Zertifikat oder einheitliches Zertifikat erteilen, sofern sie nicht wirtschaftlich verbunden sind. **Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für Anmeldungen des Inhabers für dasselbe Erzeugnis, für das zuvor anderen Inhabern unterschiedlicher Patente ein oder mehrere Zertifikate oder einheitliche Zertifikate erteilt wurden.**

### Abänderung 21

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

#### Vorschlag der Kommission

3. Abweichend von Absatz 1 **schützt** einheitliche Zertifikat **nicht vor bestimmten** Handlungen, die ansonsten

#### Geänderter Text

3. Abweichend von Absatz 1 **und gemäß der Verordnung (EU) .../... [2023/0130 COD] gewährt das**

die Zustimmung des Inhabers des einheitlichen Zertifikats erfordern würden, wenn die folgenden **Bedingungen** ausnahmslos erfüllt sind:

einheitliche Zertifikat **keinen Schutz gegen bestimmte** Handlungen, die ansonsten die Zustimmung des Inhabers des einheitlichen Zertifikats erfordern würden, wenn die folgenden **Voraussetzungen** ausnahmslos erfüllt sind:

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) die Herstellung eines Erzeugnisses oder eines dieses Erzeugnis enthaltenden Arzneimittels für den Zweck der Ausfuhr in Drittländer;

#### *Geänderter Text*

i) die Herstellung eines Erzeugnisses oder eines dieses Erzeugnis enthaltenden Arzneimittels für den Zweck der Ausfuhr in Drittländer **oder**

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

#### *Vorschlag der Kommission*

ii) jede damit verbundene, für die Herstellung in der Union oder die eigentliche Ausfuhr unbedingt **erforderliche Handlung gemäß Ziffer i;**

#### *Geänderter Text*

ii) jede damit verbundene **Handlung, die** für die Herstellung in der Union oder die eigentliche Ausfuhr unbedingt **erforderlich ist, oder**

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer iii

#### *Vorschlag der Kommission*

iii) die Herstellung eines Erzeugnisses oder eines dieses Erzeugnis enthaltenden Arzneimittels, frühestens **6** Monate vor Ablauf des einheitlichen Zertifikats, um es im Herstellungsmitgliedstaat zu lagern und nach Ablauf des **entsprechenden** Zertifikats in den Mitgliedstaaten in

#### *Geänderter Text*

iii) die Herstellung eines Erzeugnisses oder eines dieses Erzeugnis enthaltenden Arzneimittels, frühestens **sechs** Monate vor Ablauf des einheitlichen Zertifikats, um es im Herstellungsmitgliedstaat zu lagern und nach Ablauf des Zertifikats in den Mitgliedstaaten in **Verkehr** zu bringen **oder**

Verkehr zu bringen;

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer iv

##### *Vorschlag der Kommission*

iv) jede damit verbundene Handlung, die für die Herstellung in der Union gemäß Ziffer iii oder für die eigentliche Lagerung unbedingt erforderlich ist, sofern diese verbundene Handlung frühestens 6 Monate vor Ablauf des **einheitlichen** Zertifikats durchgeführt wird.

##### *Geänderter Text*

iv) jede damit verbundene Handlung, die für die Herstellung in der Union gemäß Ziffer iii oder für die eigentliche Lagerung unbedingt erforderlich ist, sofern diese verbundene Handlung frühestens 6 Monate vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt wird.

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**4a. Die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats ist auf elektronischem Wege unter Verwendung der vom Amt zur Verfügung gestellten Formate einzureichen.**

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**iva) Angaben über jede direkte öffentliche finanzielle Förderung, die für Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Erzeugnisses gewährt wurde, für das die Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats beantragt wird.**

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(da) gegebenenfalls die Zustimmung  
des Dritten gemäß Artikel 6 Absatz 2;**

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Anmeldung des einheitlichen  
Zertifikats und gegebenenfalls der Antrag  
auf Verlängerung der Laufzeit eines  
einheitlichen Zertifikats ist bei dem Amt  
einzureichen.

Die Anmeldung des einheitlichen  
Zertifikats und gegebenenfalls der Antrag  
auf Verlängerung der Laufzeit eines  
einheitlichen Zertifikats ist bei dem Amt **in  
elektronischer Form** einzureichen.

**Das Amt trifft die erforderlichen  
Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass  
der Austausch von Daten und  
Informationen auf elektronischem Wege  
erfolgt und die Vertraulichkeit der  
ausgetauschten Informationen geschützt  
wird. Die Bestimmungen über den  
regulatorischen Schutz bleiben davon  
unberührt.**

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Entspricht die Anmeldung eines  
einheitlichen Zertifikats Artikel 11 Absatz 1  
bzw. entspricht ein Antrag auf  
Verlängerung der Laufzeit eines  
einheitlichen Zertifikats Artikel 9 Absatz 3,  
so veröffentlicht das Amt die Anmeldung  
im Register.

Entspricht die Anmeldung eines  
einheitlichen Zertifikats Artikel 11 Absatz 1  
bzw. entspricht ein Antrag auf  
Verlängerung der Laufzeit eines  
einheitlichen Zertifikats Artikel 9 Absatz 3,  
so veröffentlicht das Amt die Anmeldung  
**unverzüglich, spätestens jedoch fünf**

**Werktage nach Einreichung der Anmeldung**, im Register.

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das Amt prüft die Anmeldung auf der Grundlage aller **Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 für** alle Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat.

#### *Geänderter Text*

1. Das Amt prüft die Anmeldung auf der Grundlage aller **in Artikel 3 und Artikel 6 Absatz 2 genannten Voraussetzungen in Bezug auf** alle Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat.

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, **Artikel 3 Absatz 1 für** jeden der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten, stellt das Amt eine begründete positive Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt **bringt dem** Anmelder **diese** Stellungnahme **zur** Kenntnis.

#### *Geänderter Text*

2. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, **in Bezug auf** jeden der in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten, **den Anforderungen von Artikel 3 und Artikel 6 Absatz 2, so** stellt das Amt eine begründete positive Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt **setzt den** Anmelder **über die elektronische Plattform von dieser** Stellungnahme **in** Kenntnis **und veröffentlicht sie unverzüglich im Register**.

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, **Artikel 3 Absatz 1** in Bezug auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten nicht, stellt das Amt eine begründete negative Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis.

#### *Geänderter Text*

3. Entsprechen die Anmeldung des einheitlichen Zertifikats und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, in Bezug auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten nicht **den Anforderungen von Artikel 3 und Artikel 6 Absatz 2, so** stellt das Amt eine begründete negative Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich der Erteilung eines einheitlichen Zertifikats aus. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme **über die elektronische Plattform** zur Kenntnis **und veröffentlicht sie unverzüglich im Register.**

### **Abänderung 34**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Das Amt übersetzt die Stellungnahme zur Prüfung in die Amtssprachen aller angegebenen Mitgliedstaaten. Das Amt kann zu diesem Zweck überprüfte **Maschinenübersetzungen verwenden.**

#### *Geänderter Text*

4. Das Amt übersetzt die Stellungnahme zur Prüfung in die Amtssprachen aller angegebenen Mitgliedstaaten. Das Amt kann zu diesem Zweck **auf** überprüfte **maschinelle Übersetzungen zurückgreifen. Das Amt veröffentlicht die Stellungnahme zur Prüfung so bald wie möglich nach ihrer Abgabe im Register.**

### **Abänderung 35**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für Verfahren im Zusammenhang mit der Einreichung und für Verfahren bezüglich der Art und

#### *Geänderter Text*

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für Verfahren im Zusammenhang mit der Einreichung und für Verfahren bezüglich der Art und

Weise der Prüfung von Anmeldungen einheitlicher Zertifikate durch die Prüfungsgremien sowie der Ausarbeitung von Stellungnahmen zur Prüfung und der Abgabe von Stellungnahmen zur Prüfung durch das Amt zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 55 genannten Prüfverfahren erlassen.

Weise der Prüfung von Anmeldungen einheitlicher Zertifikate durch die Prüfungsgremien sowie der Ausarbeitung von Stellungnahmen zur Prüfung und der **in elektronischer Form erfolgenden** Abgabe von Stellungnahmen zur Prüfung durch das Amt zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 55 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats gibt das Amt eine Stellungnahme zur Prüfung ab. Unbeschadet der Artikel 14, 25 und 28 kann der Anmelder, wenn dies aus Gründen der Dringlichkeit hinreichend gerechtfertigt ist, einen Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren stellen. Wird der Antrag auf ein beschleunigtes Prüfverfahren als begründet erachtet, so gibt das Amt innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung der Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats eine Stellungnahme zur Prüfung ab.**

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Jede natürliche oder juristische Person kann **dem** Amt schriftliche Bemerkungen **vorlegen**, die die Zulässigkeit ergänzenden Schutzes für das Erzeugnis, auf das sich die Anmeldung

1. Jede natürliche oder juristische Person kann **beim** Amt schriftliche Bemerkungen **einreichen**, die die Zulässigkeit **des** ergänzenden Schutzes für das Erzeugnis, auf das sich die Anmeldung



bezieht, in einem oder mehreren der Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat, betreffen.

bezieht, in einem oder mehreren der Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat, betreffen. ***Diese schriftlichen Bemerkungen sind dem Amt auf elektronischem Wege zu übermitteln.***

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Kommt das beschleunigte Verfahren gemäß Artikel 13 Absatz 5a zur Anwendung, so sind die Bemerkungen innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Anmeldung im Register zu übermitteln.***

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Alle Bemerkungen eines Dritten sind ***schriftlich*** in einer der Amtssprachen der Union und unter Angabe der Gründe, auf die sich stützen, ***vorzulegen***.

4. Alle Bemerkungen eines Dritten sind ***auf elektronischem Wege*** in einer der Amtssprachen der Union und unter Angabe der Gründe, auf die sich stützen, ***zu übermitteln***.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) alle Beweismittel, auf die der Widerspruchsführer seinen Widerspruch stützt.***

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Stellt das Widerspruchsorg  
fest, dass die Widerspruchsschrift Absatz 2, 3 oder 4 nicht entspricht, weist **sie** den Widerspruch als unzulässig zurück und teilt **dies** dem Widerspruchsführer mit, sofern diese Mängel nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung eines Widerspruchs beseitigt wurden.

#### *Geänderter Text*

6. Stellt das Widerspruchsorg  
fest, dass die Widerspruchsschrift **den Anforderungen von** Absatz 2, 3 oder 4 nicht entspricht, **so** weist **es** den Widerspruch als unzulässig zurück und teilt **seine Entscheidung unter Angabe der Gründe** dem Widerspruchsführer **so bald wie möglich nach Einreichung der Widerspruchsschrift** mit, sofern diese Mängel nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung eines Widerspruchs beseitigt wurden.

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 9 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**9a. Wurden mehrere Widersprüche gegen eine Stellungnahme eingelegt, so bearbeitet das Amt die Widersprüche gemeinsam und erlässt eine einzige Entscheidung über alle eingelegten Widersprüche.**

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 10

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

10. Das Amt **trifft** innerhalb von **6** Monaten eine Entscheidung, sofern die Komplexität der Sache keinen längeren Zeitraum erforderlich macht.

10. Das Amt **erlässt** innerhalb von **sechs** Monaten eine **mit einer ausführlichen Begründung versehene** Entscheidung **über den Widerspruch**, sofern die Komplexität der Sache keinen

längeren Zeitraum erforderlich macht.

#### Abänderung 44

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 12

###### *Vorschlag der Kommission*

12. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass mindestens ein Widerspruchsground der Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Prüfung entgegensteht, **nimmt** es eine geänderte Stellungnahme **an**, und das Amt **vermerkt dies** im Register.

###### *Geänderter Text*

12. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass mindestens ein Widerspruchsground der Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Prüfung entgegensteht, **so gibt** es eine geänderte Stellungnahme **ab**, und das Amt **veröffentlicht den vollständigen Wortlaut seiner Entscheidung** im Register.

#### Abänderung 45

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 12 a (neu)

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

**12a. Während des gesamten Widerspruchsverfahrens ist für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen und – soweit möglich – eine Beteiligung der Öffentlichkeit zuzulassen.**

#### Abänderung 46

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 12 b (neu)

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

**12b. Die gesamte Kommunikation zwischen dem Amt, dem Inhaber und dem Widerspruchsführer erfolgt auf elektronischem Wege.**

#### Abänderung 47

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 16 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Auf Ersuchen des Amtes kann jede zuständige nationale Behörde vom Amt als **teilnehmende Stelle** am Prüfverfahren ernannt werden. Sobald eine zuständige nationale Behörde im Einklang mit diesem Artikel ernannt wurde, **gibt** sie einen oder mehrere Prüfer **an**, die an der Prüfung einer oder mehrerer Anmeldungen einheitlicher Zertifikate zu beteiligen sind.

*Geänderter Text*

1. Auf Ersuchen des Amtes kann jede zuständige nationale Behörde vom Amt als am Prüfverfahren **teilnehmende Behörde** ernannt werden. Sobald eine zuständige nationale Behörde im Einklang mit diesem Artikel ernannt wurde, **benennt** sie einen oder mehrere Prüfer, die an der Prüfung einer oder mehrerer Anmeldungen einheitlicher Zertifikate **auf der Grundlage einschlägiger Fachkenntnisse und ausreichender Erfahrung, die für das zentralisierte Prüfverfahren erforderlich sind**, zu beteiligen sind.

**Abänderung 48**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) **geografische Ausgewogenheit unter den teilnehmenden Stellen;**

*Geänderter Text*

(a) **Vorhandensein einschlägiger Fachkenntnisse und ausreichender Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, dass mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsgremiums über eine mindestens fünfjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten verfügt;**

**Abänderung 49**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(aa) geografische Ausgewogenheit unter den teilnehmenden Behörden, sofern dies möglich ist;**

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

**höchstens ein** Prüfer ist bei einer zuständigen nationalen Behörde, die die Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung [COM(2023) 231] in Anspruch nimmt, beschäftigt.

Geänderter Text

(c) **kein** Prüfer ist bei einer zuständigen nationalen Behörde, die die Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung [COM(2023) 231] in Anspruch nimmt, beschäftigt.

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Frist, innerhalb derer eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht werden kann, abgelaufen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht wurde, oder **nachdem** eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen **ist**, trifft das Amt eine der folgenden Entscheidungen:

Geänderter Text

Ist die Frist, innerhalb derer eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht werden kann, abgelaufen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Widerspruch eingereicht wurde, oder **ist** eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen, **so** trifft das Amt **unverzüglich** eine der folgenden Entscheidungen:

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Das Amt teilt dem Anmelder seine Entscheidung unverzüglich mit.**

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Dritte können auch zu einem Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines einheitlichen Zertifikats Bemerkungen einreichen.

#### *Geänderter Text*

2. Dritte können auch zu einem Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines einheitlichen Zertifikats Bemerkungen **oder Widersprüche** einreichen.

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) das einheitliche Zertifikat wurde entgegen den Vorschriften des Artikels 3 erteilt;

#### *Geänderter Text*

(a) das Zertifikat wurde entgegen den Vorschriften **der Artikel 3 und Artikel 6 Absatz 2** erteilt;

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit ist **schriftlich** einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als ordnungsgemäß eingereicht, wenn die diesbezügliche Gebühr entrichtet worden ist.

#### *Geänderter Text*

3. Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit ist **auf elektronischem Wege** einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als ordnungsgemäß eingereicht, wenn die diesbezügliche Gebühr entrichtet worden ist.

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

### Vorschlag der Kommission

3. Die Beschwerde ist innerhalb von **2** Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung **schriftlich** beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. **Bei** einer Beschwerde **wird** eine schriftliche Beschwerdebegründung innerhalb von **vier** Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung **vorgelegt**.

### Geänderter Text

3. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei** Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung **auf elektronischem Wege** beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. **Im Falle** einer Beschwerde **sind** eine schriftliche Beschwerdebegründung **sowie die Beweismittel, auf die die Beschwerde gestützt wird**, innerhalb von **drei** Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung **auf elektronischem Wege einzureichen**.

**Eine Beschwerdeerwiderung ist spätestens drei Monate nach dem Tag der Einreichung der Beschwerdebegründung in Schriftform zu übermitteln. Das Amt setzt gegebenenfalls innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Erwiderung oder innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Beschwerdebegründung - je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt - einen Termin für die mündliche Verhandlung fest. Das Amt erlässt innerhalb von drei Monaten nach der mündlichen Verhandlung bzw. nach der Übermittlung der Beschwerdeerwiderung eine schriftliche Entscheidung.**

## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 5

#### Vorschlag der Kommission

5. **Steht die Entscheidung über** eine Beschwerde **nicht im Einklang mit** der Stellungnahme zur Prüfung, **kann** die Stellungnahme durch die Entscheidung der Kammern aufgehoben oder geändert

#### Geänderter Text

5. **Führt** eine Beschwerde **zu einer Entscheidung, die von** der Stellungnahme zur Prüfung **abweicht, so wird** die Stellungnahme durch die Entscheidung der Kammern aufgehoben oder geändert.

**werden.**

## **Abänderung 58**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. **Die Mitglieder der Beschwerdekammern für Fragen** im Zusammenhang mit einheitlichen Zertifikaten werden im Einklang mit Artikel 166 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 ernannt.

*Geänderter Text*

4. **In Angelegenheiten** im Zusammenhang mit **Anmeldungen von** einheitlichen Zertifikaten werden **die Mitglieder der Beschwerdekammern** im Einklang mit Artikel 166 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 ernannt. **Bei der Ernennung der Mitglieder der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die Anmeldungen von einheitlichen Zertifikaten betreffen, sind deren frühere Erfahrungen auf dem Gebiet der ergänzenden Schutzzertifikate oder des Patentrechts gebührend zu berücksichtigen.**

## **Abänderung 59**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4a. **In Angelegenheiten, die einheitliche Zertifikate betreffen, findet Artikel 166 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1001 auf die Beschwerdekammern Anwendung.**

## **Abänderung 60**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Der Anmelder reicht die kombinierte**



**zentralisierte Anmeldung auf elektronischem Wege und unter Verwendung der vom Amt bereitgestellten Formate beim Amt ein.**

## **Abänderung 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Mitteilungen an das Amt **können** auf elektronischem Wege **erfolgen**. Der Exekutivdirektor bestimmt, **in welchem Umfang und** unter welchen technischen Bedingungen diese Mitteilungen **elektronisch übermittelt werden können**.

#### *Geänderter Text*

1. Mitteilungen an das Amt **erfolgen** auf elektronischem Wege. Der Exekutivdirektor bestimmt, unter welchen technischen Bedingungen diese Mitteilungen **zu übermitteln sind**.

## **Abänderung 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(ia) Informationen über jede direkte öffentliche finanzielle Förderung für Forschungstätigkeiten in Verbindung mit der Entwicklung des Erzeugnisses;**

## **Abänderung 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe j**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(j) Datum und **Zusammenfassung der** vom Amt **verfassten** Stellungnahme zur Prüfung für jeden der Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat;

(j) Datum und vom Amt **verfasste** Stellungnahme zur Prüfung für jeden der Mitgliedstaaten, in denen das Grundpatent einheitliche Wirkung hat;

## Abänderung 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe m

#### *Vorschlag der Kommission*

(m) gegebenenfalls Einreichung eines Widerspruchs und Ergebnis des Widerspruchsverfahrens, **gegebenenfalls** einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

#### *Geänderter Text*

(m) gegebenenfalls **Angaben über die** Einreichung eines Widerspruchs, **dessen Bearbeitungsstand** und **das** Ergebnis des Widerspruchsverfahrens, einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung, **falls zutreffend**;

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe n

#### *Vorschlag der Kommission*

(n) gegebenenfalls Einreichung einer Beschwerde und Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, **gegebenenfalls** einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

#### *Geänderter Text*

(n) gegebenenfalls **Angaben über die** Einreichung einer Beschwerde, **deren Bearbeitungsstand** und **das** Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung, **falls zutreffend**;

## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 8 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**8a. Die im Register enthaltenen Informationen dürfen von Behörden nicht für Patent-Linkage-Praktiken verwendet werden. Regulierungs- oder Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf Generika oder Biosimilars dürfen nicht auf Informationen aus dem Register gestützt werden. Informationen aus dem Register dürfen nicht für die Ablehnung, Aussetzung, Verzögerung, Rücknahme**

**oder den Widerruf von Genehmigungen für das Inverkehrbringen, für Preisfestsetzungs- und Kostenerstattungsentscheidungen oder für Angebote im Rahmen von Ausschreibungen verwendet werden.**

## **Abänderung 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Zu** Entscheidungen des Amtes im Rahmen dieser Verordnung **gehören** Stellungnahmen zur Prüfung; **darin werden** die Gründe **angegeben**, auf die **sich diese stützen**. Sie dürfen **sich** nur auf Gründe **stützen**, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Findet eine mündliche Verhandlung vor dem Amt statt, so kann die Entscheidung mündlich ergehen. Die Entscheidung oder Stellungnahme wird den Beteiligten anschließend **in Schriftform zugestellt**.

#### *Geänderter Text*

1. **In** Entscheidungen des Amtes im Rahmen dieser Verordnung, **zu denen auch** Stellungnahmen zur Prüfung **gehören, sind** die Gründe **anzugeben**, auf die **sie gestützt werden**. Sie dürfen nur auf Gründe **gestützt werden**, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Findet eine mündliche Verhandlung vor dem Amt statt, so kann die Entscheidung mündlich ergehen. Die Entscheidung oder Stellungnahme wird den Beteiligten anschließend **auf elektronischem Wege übermittelt**.

## **Abänderung 68**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Entscheidungen des Amtes gemäß dieser Verordnung, die mit der Beschwerde angefochten werden können, sind mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass **jede** Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der fraglichen Entscheidung **schriftlich** beim Amt einzulegen ist. In der Belehrung sind die Beteiligten auch auf die Bestimmungen des Artikels 28 hinzuweisen. Die

#### *Geänderter Text*

3. Die Entscheidungen des Amtes gemäß dieser Verordnung, die mit der Beschwerde angefochten werden können, sind mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass **eine** Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der fraglichen Entscheidung **auf elektronischem Wege** beim Amt einzulegen ist. In der Belehrung sind die Beteiligten auch auf die Bestimmungen des Artikels 28

Beteiligten können aus der Unterlassung der **Beschwerden betreffenden Belehrung** seitens des Amtes keine Ansprüche herleiten.

hinzuweisen. Die Beteiligten können aus der Unterlassung der **Rechtsbehelfsbelehrung** seitens des Amtes keine Ansprüche herleiten.

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

**2. Mündliche Verhandlungen vor einem Prüfungsgremium, einem Widerspruchsgremium oder einem Nichtigkeitsgremium sind nichtöffentlich.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

**3. Mündliche Verhandlungen** vor den Beschwerdekammern, einschließlich der Verkündung der Entscheidung und gegebenenfalls einer überarbeiteten Stellungnahme **sind** öffentlich, sofern die Beschwerdekammern in Fällen, in denen eine Zulassung der Öffentlichkeit schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile, insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten, haben könnte, nicht anderweitig entscheiden.

*Geänderter Text*

**3. Die mündliche Verhandlung vor einem Prüfungsgremium, einem Widerspruchsgremium oder** den Beschwerdekammern, einschließlich der Verkündung der Entscheidung und gegebenenfalls einer überarbeiteten Stellungnahme, **ist** öffentlich, sofern **das Prüfungsgremium, das Widerspruchsgremium oder** die Beschwerdekammern in Fällen, in denen eine Zulassung der Öffentlichkeit **zur gesamten oder zu einem Teil der mündlichen Verhandlung** schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile, insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten, haben könnte, nicht anderweitig entscheiden.

## Abänderung 71

## Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 42 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Hält das Amt oder das einschlägige Gremium die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen. Die Frist für die Ladung **beträgt** mindestens 1 Monat, **sofern diese nicht** mit einer kürzeren Frist einverstanden **sind**.

#### *Geänderter Text*

3. Hält das Amt oder das einschlägige Gremium die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen. **Wird ein Sachverständiger geladen, so vergewissert sich das Amt bzw. das einschlägige Gremium, dass bei diesem kein Interessenkonflikt vorliegt.** Die Frist für die Ladung **muss** mindestens 1 Monat **betragen, es sei denn, die geladene Person ist** mit einer kürzeren Frist einverstanden.

## Abänderung 72

## Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 46 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses **schriftlich** einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig.

#### *Geänderter Text*

2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses **auf elektronischem Wege** einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig.

## Abänderung 73

## Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 56 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte einfügen: fünf Jahre nach dem Tag der **Anwendung**] und danach alle fünf

#### *Geänderter Text*

Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte einfügen: fünf Jahre nach dem Tag der **Anwendbarkeit**] und danach alle fünf

Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung vor.

Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung vor ***und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Auswirkungen des Widerspruchs gemäß Artikel 15 und der Frage, ob die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs zu erheblichen Verzögerungen bei der Erteilung einheitlicher Zertifikate führt, sowie den Auswirkungen dieser Verordnung auf die Amortisierung von Investitionen in Forschung und Entwicklung im Lichte der Richtlinie (EU) XXX/XX [COM(2023) 192].***





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0098**

**Ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel (Neufassung)**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel (Neufassung) (COM(2023)0223 – C9-0149/2023 – 2023/0128(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0223),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0149/2023),
  - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. September 2023<sup>1</sup>,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten<sup>2</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0023/2024),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2023/865, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/865/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.



Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Eine der Bedingungen für die Erteilung eines Zertifikats sollte darin bestehen, dass das Erzeugnis durch das Grundpatent in dem Sinne geschützt ist, dass das Erzeugnis in den Geltungsbereich eines oder mehrerer Ansprüche dieses Patents, so wie **dieser** vom Fachmann **ausgelegt wird, durch die** Beschreibung des Patents am Tag der Einreichung **fällt**. Dadurch sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein, dass der Wirkstoff des Erzeugnisses in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird. Im Fall einer Zubereitung **sollte** dadurch ebenso wenig zwingend vorgeschrieben sein, dass jeder ihrer Wirkstoffe in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird, sofern jeder von ihnen anhand aller durch das Patent offengelegten Angaben spezifisch identifizierbar ist.

#### *Geänderter Text*

(11) Eine der Bedingungen für die Erteilung eines Zertifikats sollte darin bestehen, dass das Erzeugnis durch das Grundpatent in dem Sinne geschützt ist, dass das Erzeugnis in den Geltungsbereich eines oder mehrerer Ansprüche dieses Patents **fällt**, so wie **er** vom Fachmann **im Lichte der** Beschreibung des Patents **auf der Grundlage der allgemeinen Kenntnisse dieser Person in dem einschlägigen Bereich und des Stands der Technik** am Tag der Einreichung **oder am Prioritätstag des Grundpatents ausgelegt wird**. Dadurch sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein, dass der Wirkstoff des Erzeugnisses in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird, **bzw. sollte** im Fall einer Zubereitung dadurch ebenso wenig zwingend vorgeschrieben sein, dass jeder ihrer Wirkstoffe in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben wird, sofern jeder von ihnen anhand aller durch das Patent offengelegten Angaben **auf der Grundlage des Stands der Technik am Tag der Einreichung oder am Prioritätstag des**

**Grundpatents** spezifisch identifizierbar ist.

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Damit übermäßiger Schutz vermieden wird, sollte vorgesehen werden, dass dasselbe Erzeugnis nicht durch mehr als ein entweder nationales oder einheitliches Zertifikat in einem Mitgliedstaat geschützt sein darf. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass das Erzeugnis oder jedes Derivat wie Salze, Ester, Ether, Isomere, Isomerengemische oder Komplexe, die dem Erzeugnis aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht gleichwertig sind, nicht bereits Gegenstand eines früheren Zertifikats gewesen soll, **und zwar weder allein noch in Kombination mit einem oder mehreren weiteren Wirkstoffen und** gleichgültig ob für dieselbe oder eine andere Anmeldung.

#### *Geänderter Text*

(12) Damit übermäßiger Schutz vermieden wird, sollte vorgesehen werden, dass dasselbe Erzeugnis nicht durch mehr als ein entweder nationales oder einheitliches Zertifikat in einem Mitgliedstaat geschützt sein darf. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass das Erzeugnis oder jedes Derivat wie Salze, Ester, Ether, Isomere, Isomerengemische oder Komplexe, die dem Erzeugnis aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht gleichwertig sind, nicht bereits Gegenstand eines früheren Zertifikats gewesen **sein** soll, gleichgültig ob für dieselbe oder eine andere Anmeldung.

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die Prüfung einer zentralisierten Zertifikatsanmeldung sollte unter Aufsicht des Amtes von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, dem ein Mitglied des Amtes sowie zwei bei den nationalen Patentämtern beschäftigte Prüfer angehören. Dadurch würde sichergestellt, dass das derzeit nur bei den nationalen Ämtern vorhandene Fachwissen für ergänzende Schutzzertifikate **betreffende Fragen** bestmöglich genutzt wird. Damit eine optimale Qualität der Prüfung

#### *Geänderter Text*

(32) Die Prüfung einer zentralisierten Zertifikatsanmeldung sollte unter Aufsicht des Amtes von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, dem ein Mitglied des Amtes sowie zwei bei den nationalen Patentämtern beschäftigte Prüfer angehören. Dadurch würde sichergestellt, dass das derzeit nur bei den nationalen Ämtern vorhandene Fachwissen für ergänzende Schutzzertifikate **und damit verbundene Patentangelegenheiten** bestmöglich genutzt wird. Damit eine

gewährleistet wird, sollten geeignete Kriterien für die Teilnahme bestimmter Prüfer am zentralisierten Verfahren – insbesondere in Bezug auf deren Qualifikation und auf Interessenkonflikte – festgelegt werden.

optimale Qualität der Prüfung gewährleistet wird, sollten **das Amt und die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die benannten Prüfer über das einschlägige Fachwissen und ausreichend Erfahrung bei der Bewertung von ergänzenden Schutzzertifikaten verfügen. Zusätzliche** geeignete Kriterien **sollten** für die Teilnahme bestimmter Prüfer am zentralisierten Verfahren – insbesondere in Bezug auf deren Qualifikation und auf Interessenkonflikte – festgelegt werden.

#### Abänderung 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

###### *Vorschlag der Kommission*

(40) Wird der Anmelder oder ein anderer Beteiligter durch eine Entscheidung des Amtes beschwert, so sollte der Anmelder oder dieser Beteiligte das Recht haben, gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten gegen eine Gebühr Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des Amtes einzulegen. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Prüfung, die vom Anmelder angefochten werden kann. Die Entscheidungen dieser Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern. Im Fall einer kombinierten Anmeldung, die einen Antrag auf ein einheitliches Zertifikat enthält, kann eine gemeinsame Beschwerde eingereicht werden.

###### *Geänderter Text*

(40) Wird der Anmelder oder ein anderer Beteiligter durch eine Entscheidung des Amtes beschwert, so sollte der Anmelder oder dieser Beteiligte das Recht haben, gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten gegen eine Gebühr Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des Amtes einzulegen, **damit die Verfahrensrechte gewahrt werden und ein vollständiges System von Rechtsbehelfen sichergestellt ist**. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Prüfung, die vom Anmelder angefochten werden kann. Die Entscheidungen dieser Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern. Im Fall einer kombinierten Anmeldung, die einen Antrag auf ein einheitliches Zertifikat enthält, kann eine gemeinsame Beschwerde eingereicht werden.

#### Abänderung 5

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die zentralisierte **Zertifikatsanmeldungen** betreffen, sollten deren frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.

#### *Geänderter Text*

(41) Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die zentralisierte **Anmeldungen von Zertifikaten** betreffen, sollten deren **einschlägige, unabhängige und ausreichende** frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(15a) „wirtschaftlich verbunden“ bezeichnet in Bezug auf unterschiedliche Inhaber von zwei oder mehr Grundpatenten, durch die dasselbe Erzeugnis geschützt wird, dass ein Inhaber direkt oder indirekt über eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen einen anderen Inhaber kontrolliert, von ihm kontrolliert wird, oder sie unter gemeinsamer Kontrolle stehen.**

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

2. Verfügt ein Inhaber über mehrere Patente für dasselbe Erzeugnis, so dürfen ihm nicht mehrere Zertifikate für dieses Erzeugnis erteilt werden. Sind jedoch zwei oder mehr Anmeldungen von zwei oder mehr Inhabern unterschiedlicher Patente

2. Verfügt ein Inhaber über mehrere Patente für dasselbe Erzeugnis, so dürfen ihm nicht mehrere Zertifikate für dieses Erzeugnis erteilt werden. Sind jedoch zwei oder mehr Anmeldungen von zwei oder mehr Inhabern unterschiedlicher Patente

für dasselbe Erzeugnis anhängig, so kann jedem dieser Inhaber ein Zertifikat für dieses Erzeugnis erteilt werden, sofern sie nicht wirtschaftlich verbunden sind.

für dasselbe Erzeugnis anhängig, so kann jedem dieser Inhaber ein Zertifikat für dieses Erzeugnis erteilt werden, sofern sie nicht wirtschaftlich verbunden sind.

***Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für Anmeldungen des Inhabers für dasselbe Erzeugnis, für das zuvor anderen Inhabern unterschiedlicher Patente ein oder mehrere Zertifikate oder einheitliche Zertifikate erteilt wurden.***

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) gegebenenfalls die Zustimmung des Dritten gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung;***

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) das Zertifikat wurde entgegen Artikel 3 erteilt;

(a) das Zertifikat wurde entgegen ***den Vorschriften der Artikel 3 und 6*** erteilt;

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Stehen die zentralisierte Zertifikatsanmeldung und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, mit Artikel 3 Absatz 1 in Bezug auf einen oder mehrere der angegebenen Mitgliedstaaten im Einklang, nimmt das Amt eine begründete

2. Stehen die zentralisierte Zertifikatsanmeldung und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, mit Artikel 3 Absatz 1 ***und Artikel 6 Absatz 2*** in Bezug auf einen oder mehrere der angegebenen Mitgliedstaaten im Einklang, nimmt das

positive Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich dieser Mitgliedstaaten an. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis.

Amt eine begründete positive Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich dieser Mitgliedstaaten an. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis.

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Stehen die zentralisierte Zertifikatsanmeldung und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, mit Artikel 3 Absatz 1 in Bezug auf einen oder mehrere der angegebenen Mitgliedstaaten nicht im Einklang, nimmt das Amt eine begründete negative Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich dieser Mitgliedstaaten an. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis.

#### *Geänderter Text*

3. Stehen die zentralisierte Zertifikatsanmeldung und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, mit Artikel 3 Absatz 1 **und Artikel 6 Absatz 2** in Bezug auf einen oder mehrere der angegebenen Mitgliedstaaten nicht im Einklang, nimmt das Amt eine begründete negative Stellungnahme zur Prüfung hinsichtlich dieser Mitgliedstaaten an. Das Amt bringt dem Anmelder diese Stellungnahme zur Kenntnis.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Ein Widerspruch kann nur dann eingelegt werden, wenn eine oder mehrere der in Artikel 3 festgelegten Bedingungen in einem oder mehreren der angegebenen Mitgliedstaaten nicht erfüllt sind.

#### *Geänderter Text*

2. Ein Widerspruch kann nur dann eingelegt werden, wenn eine oder mehrere der in Artikel 3 **oder 6** festgelegten Bedingungen in einem oder mehreren der angegebenen Mitgliedstaaten nicht erfüllt sind.

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ca) alle Beweismittel, auf die sich der Widerspruchsführer in seinem Widerspruch stützt.**

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Stellt das Widerspruchsgremium fest, dass die Widerspruchsschrift Absatz 2, 3 oder 4 nicht entspricht, weist **sie** den Widerspruch als unzulässig zurück und teilt **dies** dem Widerspruchsführer mit, sofern diesbezüglich nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung eines Widerspruchs Abhilfe geschaffen wird.

6. Stellt das Widerspruchsgremium fest, dass die Widerspruchsschrift Absatz 2, 3 oder 4 nicht entspricht, weist **es** den Widerspruch als unzulässig zurück und teilt **seine Entscheidung sowie die Gründe für diese Entscheidung** dem Widerspruchsführer mit, sofern diesbezüglich nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung eines Widerspruchs Abhilfe geschaffen wird.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**8a. In Fällen, in denen mehrere Widersprüche gegen eine Stellungnahme zur Prüfung eingelegt wurden, bearbeitet das Amt die Widersprüche gemeinsam und trifft für alle eingelegten Widersprüche eine einzige Entscheidung.**

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 9

#### *Vorschlag der Kommission*

9. Das Amt trifft innerhalb von **6** Monaten eine Entscheidung über den Widerspruch, sofern die Komplexität der Sache keinen längeren Zeitraum erforderlich macht.

#### *Geänderter Text*

9. Das Amt trifft innerhalb von **sechs** Monaten eine Entscheidung über den Widerspruch ***einschließlich einer ausführlichen Begründung seiner Entscheidung***, sofern die Komplexität der Sache keinen längeren Zeitraum erforderlich macht.

### **Abänderung 17**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

10. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass kein Widerspruchsgrund der Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Prüfung entgegensteht, weist es den Widerspruch zurück und das Amt vermerkt dies im Register.

#### *Geänderter Text*

10. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass kein Widerspruchsgrund der Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Prüfung entgegensteht, weist es den Widerspruch zurück und ***unterrichtet den Widerspruchsführer von seiner Entscheidung, und*** das Amt vermerkt dies im Register.

### **Abänderung 18**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 11**

#### *Vorschlag der Kommission*

11. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass mindestens ein Widerspruchsgrund der Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Prüfung entgegensteht, nimmt es eine geänderte Stellungnahme an, und das Amt vermerkt dies im Register.

#### *Geänderter Text*

11. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass mindestens ein Widerspruchsgrund der Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Prüfung entgegensteht, nimmt es eine geänderte Stellungnahme an ***und unterrichtet den Widerspruchsführer von seiner Entscheidung***, und das Amt vermerkt dies im Register.

### **Abänderung 19**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12a. Während des gesamten Widerspruchsverfahrens, das – soweit möglich – öffentlich ist, ist für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen.**

**Abänderung 20**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 27 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Auf Ersuchen des Amtes kann jede zuständige nationale Behörde vom Amt als am Prüfverfahren teilnehmende Stelle ernannt werden. Sobald eine zuständige nationale Behörde im Einklang mit diesem Artikel ernannt wurde, benennt sie einen oder mehrere Prüfer, die an der Prüfung einer oder mehrerer zentralisierter Anmeldungen **beteiligt werden**.

1. Auf Ersuchen des Amtes kann jede zuständige nationale Behörde vom Amt als am Prüfverfahren teilnehmende Stelle ernannt werden. Sobald eine zuständige nationale Behörde im Einklang mit diesem Artikel ernannt wurde, benennt sie einen oder mehrere Prüfer, die an der Prüfung einer oder mehrerer zentralisierter Anmeldungen **auf der Grundlage ihres einschlägigen Fachwissens und ihrer Erfahrung in diesem Bereich zu beteiligen sind**.

**Abänderung 21**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) geografische Ausgewogenheit unter den teilnehmenden Ämtern;

(a) **Vorhandensein einschlägiger Fachkenntnisse und ausreichender Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, dass mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsgremiums über eine mindestens fünfjährige Erfahrung mit der Prüfung von Patenten**

**und ergänzenden Schutzzertifikaten  
verfügt;**

## **Abänderung 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) geografische Ausgewogenheit  
unter den teilnehmenden Behörden,  
sofern dies möglich ist;**

## **Abänderung 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) **höchstens ein** Prüfer ist bei einer zuständigen nationalen Behörde, die die Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 5 in Anspruch nimmt, beschäftigt.

(c) **kein** Prüfer ist bei einer zuständigen nationalen Behörde, die die Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 5 in Anspruch nimmt, beschäftigt.

## **Abänderung 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Die Beschwerde ist innerhalb von **2** Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Bei einer Beschwerde **wird** eine schriftliche Beschwerdebegründung innerhalb von **vier** Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung vorgelegt.

3. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei** Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Bei einer Beschwerde **werden** eine schriftliche Beschwerdebegründung **sowie Belege, die Grundlage dieser Begründung sind**, innerhalb von **drei** Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung vorgelegt.

*Eine Erwiderung der Beschwerdebegründung ist spätestens drei Monate nach dem Tag der Einreichung der Beschwerdebegründung in Schriftform zu übermitteln. Das Amt setzt gegebenenfalls innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Antwort oder innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Beschwerdebegründung einen Termin für die mündliche Verhandlung fest, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Das Amt erlässt je nach Fall innerhalb von drei Monaten nach der mündlichen Verhandlung oder nach der Übermittlung der Beschwerdeerwiderung eine schriftliche Entscheidung.*

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Das Amt unterrichtet den Anmelder unverzüglich von seiner Entscheidung.**

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Führt eine Beschwerde bei den Beschwerdekammern zu einer Entscheidung, die mit der Stellungnahme zur Prüfung nicht im Einklang steht und dem Amt vorgelegt wird, **kann** durch die Entscheidung der Kammern diese Stellungnahme aufgehoben oder geändert **werden**, bevor sie an die zuständigen nationalen Behörden der angegebenen Mitgliedstaaten übermittelt wird.

5. Führt eine Beschwerde bei den Beschwerdekammern zu einer Entscheidung, die mit der Stellungnahme zur Prüfung nicht im Einklang steht und dem Amt vorgelegt wird, **so wird** durch die Entscheidung der Kammern diese Stellungnahme aufgehoben oder geändert, bevor sie an die zuständigen nationalen Behörden der angegebenen Mitgliedstaaten übermittelt wird.

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitglieder der Beschwerdekammern für Fragen im Zusammenhang mit zentralisierten Zertifikatsanmeldungen werden im Einklang mit Artikel 166 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 ernannt.

#### *Geänderter Text*

4. Die Mitglieder der Beschwerdekammern für Fragen im Zusammenhang mit zentralisierten Zertifikatsanmeldungen werden im Einklang mit Artikel 166 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 ernannt. **Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die zentralisierte Zertifikatsanmeldungen betreffen, werden deren frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt.**

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**4a. In Angelegenheiten, die zentralisierte Zertifikatsanmeldungen betreffen, findet Artikel 166 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1001 auf die Beschwerdekammern Anwendung.**

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe j

#### *Vorschlag der Kommission*

(j) Datum und **Zusammenfassung der** Stellungnahme zur Prüfung in Bezug auf jeden der angegebenen Mitgliedstaaten;

#### *Geänderter Text*

(j) Datum und Stellungnahme zur Prüfung in Bezug auf jeden der angegebenen Mitgliedstaaten;

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe l

#### *Vorschlag der Kommission*

(l) gegebenenfalls Einreichung eines Widerspruchs und das Ergebnis, gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

#### *Geänderter Text*

(l) gegebenenfalls Einreichung eines Widerspruchs, **dessen Bearbeitungsstand** und das Ergebnis, gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe m

#### *Vorschlag der Kommission*

(m) gegebenenfalls Einreichung einer Beschwerde und Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

#### *Geänderter Text*

(m) gegebenenfalls Einreichung einer Beschwerde, **deren Bearbeitungsstand** und **das** Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, gegebenenfalls einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Hält das Amt oder das einschlägige Gremium die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen. Die Frist für die Ladung beträgt mindestens 1 Monat, sofern diese nicht mit einer kürzeren Frist

#### *Geänderter Text*

3. Hält das Amt oder das einschlägige Gremium die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen. **Wird ein Sachverständiger geladen, so prüft das Amt oder gegebenenfalls das einschlägige Gremium, dass bei diesem**

einverstanden sind.

***Sachverständigen kein Interessenkonflikt vorliegt.*** Die Frist für die Ladung beträgt mindestens ***einen*** Monat, sofern diese nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.

### Abänderung 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Bis zum ***[Amt für Veröffentlichungen]***, bitte einfügen: fünf Jahre nach dem Tag der Anwendung] und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung der Anwendung des Kapitels III vor.

##### *Geänderter Text*

Bis zum ... ***[Amtsblatt]***, bitte einfügen: fünf Jahre nach dem Tag der Anwendung] und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung der Anwendung des Kapitels III vor ***und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Feststellungen.***





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0099**

**Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel (Neufassung)**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (Neufassung) (COM(2023)0231 – C9-0146/2023 – 2023/0130(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0231),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0146/2023),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. September 2023<sup>1</sup>,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten<sup>2</sup>,
- gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0022/2024),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2023/865, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/865/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.



Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Forschung im pharmazeutischen Bereich trägt entscheidend zur ständigen Verbesserung der öffentlichen Gesundheit bei.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Forschung im pharmazeutischen Bereich trägt entscheidend zur ständigen Verbesserung der öffentlichen Gesundheit bei.  
***Arzneimittel, insbesondere solche, die das Ergebnis einer langen und kostspieligen Forschungstätigkeit sind, können nur dann weiterhin in der Union entwickelt werden, wenn für sie eine günstige Regelung geschaffen wird, die einen ausreichenden Schutz zur Förderung einer solchen Forschung vorsieht. Es ist jedoch schwierig, einen direkten Zusammenhang zwischen einer solchen günstigen Regelung und der Wettbewerbsfähigkeit der Union herzustellen, da eine solche Regelung zwar die Attraktivität der Unionsmärkte erhöht, aber dabei der geografische Ursprung der Arzneimittel nicht berücksichtigt wird und zugelassene Arzneimittel aus Drittländern in den Genuss aller Anreize in der Union kommen können, ebenso wie innovative Unternehmen mit Sitz in der Union von Anreizen in Drittländern profitieren können.***

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

***(3) Arzneimittel, insbesondere solche, die das Ergebnis einer langen und kostspieligen Forschungstätigkeit sind, können nur dann weiterhin in der Union***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

*entwickelt werden, wenn für sie eine günstige Regelung geschaffen wird, die einen ausreichenden Schutz zur Förderung einer solchen Forschung vorsieht.*

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Eine der **Bedingungen** für die Erteilung eines Zertifikats sollte darin bestehen, dass das Erzeugnis durch das Grundpatent in dem Sinne geschützt **ist**, dass das Erzeugnis in den Geltungsbereich eines oder mehrerer Ansprüche dieses Patents, so wie dieser **vom Fachmann ausgelegt wird, durch die** Beschreibung des Patents am Tag der Einreichung **fällt**. **Dadurch** sollte nicht zwingend **vorgeschrieben sein**, dass der Wirkstoff des Erzeugnisses in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben **wird**. Im Fall einer Arzneimittelkombination **sollte dadurch ebenso wenig zwingend vorgeschrieben sein, dass** jeder **seiner** Wirkstoffe in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben **wird**, sofern jeder **von ihnen anhand** aller durch das Patent offengelegten Angaben **spezifisch** identifizierbar ist.

##### *Geänderter Text*

(8) Eine der **Voraussetzungen** für die Erteilung eines Zertifikats sollte darin bestehen, dass das Erzeugnis durch das Grundpatent in dem Sinne geschützt **sein sollte**, dass das Erzeugnis in den Geltungsbereich eines oder mehrerer Ansprüche dieses Patents **fällt**, so wie dieser **von einer fachkundigen Person im Lichte der** Beschreibung **und der Zeichnungen** des Patents **auf der Grundlage der allgemeinen Kenntnisse dieser Person in dem einschlägigen Bereich und des Stands der Technik** am Tag der Einreichung **oder am Prioritätstag des Grundpatents ausgelegt wird**. **Dies** sollte nicht zwingend **erfordern**, dass der Wirkstoff des Erzeugnisses in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben **sein muss, oder dass** im Fall einer Arzneimittelkombination jeder **ihrer** Wirkstoffe in den Ansprüchen ausdrücklich angegeben **sein muss**, sofern jeder **Wirkstoff im Lichte** aller durch das Patent offengelegten Angaben **auf der Grundlage des Stands der Technik am Tag der Einreichung oder am Prioritätstag des Grundpatents auf spezifische Weise** identifizierbar ist.

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### Vorschlag der Kommission

(9) Damit übermäßiger Schutz vermieden wird, sollte vorgesehen werden, dass dasselbe Erzeugnis nicht durch mehr als ein entweder nationales oder einheitliches Zertifikat in einem Mitgliedstaat geschützt sein darf. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass das Erzeugnis oder jedes **therapeutisch gleichwertige** Derivat wie Salze, Ester, Ether, Isomere, Isomerengemische, Komplexe oder Biosimilars nicht bereits Gegenstand eines früheren Zertifikats gewesen **soll, und zwar weder allein noch in Kombination mit einem oder mehreren weiteren Wirkstoffen und** gleichgültig ob für dieselbe oder eine andere **Anmeldung**.

#### Geänderter Text

(9) Damit **ein** übermäßiger Schutz vermieden wird, sollte vorgesehen werden, dass dasselbe Erzeugnis nicht durch mehr als ein entweder nationales oder einheitliches Zertifikat in einem Mitgliedstaat geschützt sein darf. Daher sollte vorgeschrieben werden, dass das Erzeugnis oder jedes Derivat wie Salze, Ester, Ether, Isomere, Isomerengemische, Komplexe oder Biosimilars nicht bereits Gegenstand eines früheren Zertifikats gewesen **sein darf**, gleichgültig ob für dieselbe oder eine andere **therapeutische Indikation**.

### Abänderung 5

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### Vorschlag der Kommission

(13) Wird in der Zulassung, die für die Zwecke der Anmeldung des Zertifikats für ein biologisches Arzneimittel vorgelegt wird, dieses mit seinem internationalen Freinamen (INN) bezeichnet, so sollte sich der durch das Zertifikat gewährte Schutz auf alle **therapeutisch gleichwertigen Erzeugnisse** mit demselben internationalen Freinamen wie das in der Zulassung genannte Erzeugnis ungeachtet etwaiger geringfügiger Unterschiede zwischen einem später entwickelten Biosimilar und dem zugelassenen Arzneimittel erstrecken, welche aufgrund der Beschaffenheit biologischer Erzeugnisse normalerweise unvermeidbar sind.

#### Geänderter Text

(13) Wird in der Zulassung, die für die Zwecke der Anmeldung des Zertifikats für ein biologisches Arzneimittel vorgelegt wird, dieses mit seinem internationalen Freinamen (INN) bezeichnet, so sollte sich der durch das Zertifikat gewährte Schutz auf alle **Biosimilars** mit demselben internationalen Freinamen wie das in der Zulassung genannte Erzeugnis ungeachtet etwaiger geringfügiger Unterschiede zwischen einem später entwickelten Biosimilar und dem zugelassenen Arzneimittel erstrecken, welche aufgrund der Beschaffenheit biologischer Erzeugnisse normalerweise unvermeidbar sind.

### Abänderung 6

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Das Amt sollte die Möglichkeit haben, eine Gebühr für die zentralisierte Zertifikatsanmeldung **sowie andere** und für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit von Zertifikaten im Fall von Kinderarzneimitteln sowie andere Verfahrensgebühren, z. B. für einen Widerspruch oder eine Beschwerde, zu erheben. Die vom Amt erhobenen Gebühren sollten in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(24) Das Amt sollte die Möglichkeit haben, eine Gebühr für die zentralisierte Zertifikatsanmeldung und für den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit von Zertifikaten im Fall von Kinderarzneimitteln **gemäß Artikel 86 der Richtlinie (EU) .../... [2023/0132(COD)]** sowie andere Verfahrensgebühren, z. B. für einen Widerspruch oder eine Beschwerde, zu erheben. Die vom Amt erhobenen Gebühren sollten in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden.

## Abänderung 7

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Die Prüfung einer zentralisierten Zertifikatsanmeldung sollte unter Aufsicht des Amtes von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, dem ein Mitglied des Amtes sowie zwei bei den nationalen Patentämtern beschäftigte Prüfer angehören. Dadurch würde sichergestellt, dass das derzeit nur bei den nationalen Ämtern vorhandene Fachwissen **für** ergänzende Schutzzertifikate **betreffende Fragen** bestmöglich genutzt wird. Damit eine optimale Qualität der Prüfung gewährleistet wird, sollten geeignete Kriterien für die Teilnahme bestimmter Prüfer am **zentralisierten** Verfahren – insbesondere in Bezug auf deren Qualifikation und auf Interessenkonflikte – festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(30) Die Prüfung einer zentralisierten Zertifikatsanmeldung sollte unter Aufsicht des Amtes von einem Prüfungsgremium durchgeführt werden, dem ein Mitglied des Amtes sowie zwei bei den nationalen Patentämtern beschäftigte Prüfer angehören. Dadurch würde sichergestellt, dass das derzeit nur bei den nationalen Ämtern vorhandene Fachwissen **in Bezug auf** ergänzende Schutzzertifikate **und damit zusammenhängende Patentangelegenheiten** bestmöglich genutzt wird. Damit eine optimale Qualität der Prüfung gewährleistet wird, sollten **das Amt und die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die benannten Prüfer über einschlägiges Fachwissen und ausreichend Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfung von ergänzenden Schutzzertifikaten verfügen.**

**Zusätzliche** geeignete Kriterien **sollten** für die Teilnahme bestimmter Prüfer am Verfahren – insbesondere in Bezug auf deren Qualifikation und auf Interessenkonflikte – festgelegt werden.

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(32a) Um für einen wirksamen Schutz von Innovationen in bestimmten dringenden Fällen zu sorgen, unter anderem wenn der Ablauf des Grundpatents unmittelbar bevorsteht, könnte ein beschleunigtes Prüfverfahren erforderlich sein, wobei jedoch Dritte die Möglichkeit haben sollten, Bemerkungen einzureichen und von anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Daher sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, der es Anmeldern ermöglicht, ein beschleunigtes Prüfverfahren zu beantragen.**

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(33) Nach Abschluss der Prüfung einer zentralisierten Anmeldung und nach Ablauf der Beschwerde- und Widerspruchsfristen oder in dem Fall, dass eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, sollte die Stellungnahme den betreffenden nationalen Patentämtern der angegebenen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

(33) Nach Abschluss der Prüfung einer zentralisierten Anmeldung und nach Ablauf der Beschwerde- und Widerspruchsfristen oder in dem Fall, dass eine endgültige Entscheidung in der Sache ergangen ist, sollte die Stellungnahme den betreffenden nationalen Patentämtern der angegebenen Mitgliedstaaten übermittelt werden. **Das Amt stellt sicher, dass die Übermittlung innerhalb eines**

***Zeitrahmens erfolgt, der es den nationalen Patentämtern ermöglicht, das Zertifikat zu erteilen oder gegebenenfalls die Anmeldung zurückzuweisen, bevor das Grundpatent abläuft.***

## **Abänderung 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38**

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Wird der Anmelder oder ein anderer Beteiligter durch eine Entscheidung des Amtes beschwert, so sollte der Anmelder oder dieser Beteiligte das Recht haben, gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten gegen eine Gebühr Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des Amtes einzulegen. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Prüfung, die vom Anmelder angefochten werden kann. Die Entscheidungen dieser Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern. Im Fall einer kombinierten Anmeldung, die einen Antrag auf ein einheitliches Zertifikat enthält, kann eine gemeinsame Beschwerde eingereicht werden.

#### *Geänderter Text*

(38) Wird der Anmelder oder ein anderer Beteiligter durch eine Entscheidung des Amtes beschwert, so sollte der Anmelder oder dieser Beteiligte das Recht haben, gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten gegen eine Gebühr Beschwerde bei einer Beschwerdekammer des Amtes einzulegen, ***damit die Verfahrensrechte gewahrt werden und ein vollständiges System von Rechtsbehelfen sichergestellt ist***. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Prüfung, die vom Anmelder angefochten werden kann. Die Entscheidungen dieser Beschwerdekammer sollten ihrerseits mit der Klage beim Gericht anfechtbar sein; dieses kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern. Im Fall einer kombinierten Anmeldung, die einen Antrag auf ein einheitliches Zertifikat enthält, kann eine gemeinsame Beschwerde eingereicht werden.

## **Abänderung 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39**

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in

#### *Geänderter Text*

(39) Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in

Angelegenheiten, die zentralisierte **Zertifikatsanmeldungen** betreffen, sollten deren frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.

Angelegenheiten, die zentralisierte **Anmeldungen von Zertifikaten** betreffen, sollten deren **einschlägige, unabhängige und ausreichende** frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(41a) Die zügige Markteinführung von Generika und Biosimilars in der Union ist wichtig, um insbesondere den Wettbewerb anzukurbeln, die Preise zu senken und sowohl für tragfähige Gesundheitssysteme als auch für besseren Zugang der Patienten zu erschwinglichen Arzneimitteln zu sorgen. Wie wichtig solch eine zügige Markteinführung ist, hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Juni 2016 zur Verstärkung der Ausgewogenheit der Arzneimittelsysteme in der Union und ihren Mitgliedstaaten hervorgehoben. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Rechte des geistigen Eigentums nach wie vor eine grundlegende Voraussetzung für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum im Binnenmarkt bilden.**

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(45) In diesen besonderen und begrenzten Fällen und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen in der Union **niedergelassenen**

(45) In diesen besonderen und begrenzten Fällen und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen in der Union **ansässigen**



Herstellern und *in* Drittländern **niedergelassenen Herstellern** ist es angebracht, **eine Ausnahme für** den durch ein **Zertifikat verliehenen Schutz vorzusehen, um die Herstellung von Erzeugnissen oder diese Erzeugnisse enthaltenden Arzneimitteln** zum Zweck der Ausfuhr in Drittländer **oder deren Lagerung** und alle damit verbundenen, für die Herstellung oder die eigentliche Ausfuhr, **oder die eigentliche Lagerung** unbedingt erforderlichen Handlungen (**im Folgenden „verbundene Handlungen“**) in der Union zu ermöglichen, wenn diese Handlungen ansonsten die Zustimmung des Zertifikatsinhabers erfordern würden. **Solche** verbundenen Handlungen **könnten** beispielsweise **den** Besitz, **das Anbieten, die Lieferung**, die Einfuhr, die Verwendung oder die Synthese eines **Wirkstoffes** zum **Zwecke** der Herstellung eines Arzneimittels **umfassen. Sie könnten auch** die zeitweilige Lagerung oder die **Bewerbung des Erzeugnisses zum** ausschließlichen Zweck der Ausfuhr in Drittländer **umfassen**. Die Ausnahmeregelung sollte auch für verbundene Handlungen Dritter gelten, die in einem Vertragsverhältnis zu dem Hersteller stehen.

Herstellern und **Herstellern aus** Drittländern ist es angebracht, den durch ein **ergänzendes Schutzzertifikat gemäß der Verordnung (EU) 2019/933** **verliehenen Schutz einzuschränken, um die Herstellung zum ausschließlichen** Zweck der Ausfuhr in Drittländer und alle damit verbundenen, für die Herstellung oder die eigentliche Ausfuhr unbedingt erforderlichen Handlungen in der Union zu ermöglichen, wenn diese Handlungen ansonsten die Zustimmung des Zertifikatsinhabers erfordern würden (**„verbundene Handlungen“**) **Zu solchen** verbundenen Handlungen **können** beispielsweise **der** Besitz, **die Lieferung, das Anbieten**, die Einfuhr, die Verwendung oder die Synthese eines **Erzeugnisses** zum **Zweck** der Herstellung eines Arzneimittels, **das dieses Erzeugnis enthält**, die zeitweilige Lagerung **des Erzeugnisses** oder die **Werbung für den** ausschließlichen Zweck der Ausfuhr in Drittländer **gehören**. Die Ausnahmeregelung sollte auch für verbundene Handlungen Dritter gelten, die in einem Vertragsverhältnis zu dem Hersteller stehen.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

#### *Vorschlag der Kommission*

(60) Im Interesse der Transparenz sollte ein Register eingerichtet werden, das als zentrales Zugangsportale dienen kann und das Informationen über Zertifikatsanmeldungen im Rahmen des zentralisierten Verfahrens sowie über Zertifikate, die auf dieser Grundlage von den zuständigen nationalen Behörden erteilt wurden, welche alle

#### *Geänderter Text*

(60) Im Interesse der Transparenz sollte ein Register eingerichtet werden, das als zentrales Zugangsportale dienen kann und das Informationen über Zertifikatsanmeldungen im Rahmen des zentralisierten Verfahrens sowie über Zertifikate, die auf dieser Grundlage von den zuständigen nationalen Behörden erteilt wurden, welche alle

diesbezüglichen Informationen dem Amt mitteilen sollten, bereitstellt. Das Register sollte in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung stehen.

diesbezüglichen Informationen dem Amt mitteilen sollten, bereitstellt. Das Register sollte in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung stehen. **Die im Register enthaltenen Informationen sollten jedoch nicht für Patent-Linkage-Praktiken verwendet werden, und Regulierungs- oder Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit Generika oder Biosimilars, wie Zulassungen, Preisfestsetzungs- und Kostenerstattungsentscheidungen oder im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebote, in denen auf das Vorliegen des ergänzenden Schutzzertifikats hingewiesen wird, sollten nicht auf die im Register enthaltenen Informationen gestützt werden.**

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12a) „wirtschaftlich verbunden“ bezeichnet in Bezug auf unterschiedliche Inhaber von zwei oder mehr Grundpatenten, durch die dasselbe Erzeugnis geschützt wird, dass ein Inhaber direkt oder indirekt über eine oder mehrere zwischengeschaltete Unternehmen einen anderen Inhaber kontrolliert, von ihm kontrolliert wird, oder sie unter gemeinsamer Kontrolle stehen.**

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### Vorschlag der Kommission

(b) für das Erzeugnis **als Arzneimittel** eine gültige **Zulassung** gemäß der Richtlinie **2001/83/EG**, der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 bzw. der Verordnung (EU) 2019/6 erteilt **wurde**;

#### Geänderter Text

(b) für das Erzeugnis **wurde** eine gültige **Arzneimittelzulassung** gemäß der Richtlinie .../... **[2023/0132(COD)]**, der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 bzw. der Verordnung (EU) 2019/6 erteilt;

### Abänderung 17

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

#### Vorschlag der Kommission

3. Verfügt ein Inhaber über mehrere Patente für dasselbe Erzeugnis, so dürfen ihm nicht mehrere Zertifikate für dieses Erzeugnis erteilt werden. Sind jedoch zwei oder mehr Anmeldungen von zwei oder mehr Inhabern unterschiedlicher Patente für dasselbe Erzeugnis anhängig, so kann jedem dieser Inhaber ein Zertifikat für dieses Erzeugnis erteilt werden, sofern sie nicht wirtschaftlich verbunden sind.

#### Geänderter Text

3. Verfügt ein Inhaber über mehrere Patente für dasselbe Erzeugnis, so dürfen ihm nicht mehrere Zertifikate für dieses Erzeugnis erteilt werden. Sind jedoch zwei oder mehr Anmeldungen von zwei oder mehr Inhabern unterschiedlicher Patente für dasselbe Erzeugnis anhängig, so kann jedem dieser Inhaber ein Zertifikat für dieses Erzeugnis erteilt werden, sofern sie nicht wirtschaftlich verbunden sind.  
**Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für Anmeldungen des Inhabers für dasselbe Erzeugnis, für das zuvor anderen Inhabern unterschiedlicher Patente ein oder mehrere Zertifikate oder einheitliche Zertifikate erteilt wurden.**

### Abänderung 18

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

#### Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 **schützt das in Zertifikat nicht vor bestimmten** Handlungen, die ansonsten die Zustimmung des Zertifikatsinhabers erfordern würden, wenn die folgenden **Bedingungen** ausnahmslos erfüllt sind:

#### Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 **und im Einklang mit der Verordnung (EU) .../... [2023/0130 COD] gewährt das Zertifikat keinen Schutz gegen bestimmte** Handlungen, die ansonsten die Zustimmung des Zertifikatsinhabers

erfordern würden, wenn die folgenden **Voraussetzungen** ausnahmslos erfüllt sind:

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

##### *Vorschlag der Kommission*

i) die Herstellung eines Erzeugnisses oder eines dieses Erzeugnis enthaltenden Arzneimittels, für den Zweck der Ausfuhr in Drittländer;

##### *Geänderter Text*

i) die Herstellung eines Erzeugnisses oder eines dieses Erzeugnis enthaltenden Arzneimittels für den Zweck der Ausfuhr in Drittländer **oder**

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

##### *Vorschlag der Kommission*

ii) jede damit verbundene, für **die** Herstellung in der Union oder die eigentliche Ausfuhr unbedingt erforderliche Handlung **gemäß Ziffer i**;

##### *Geänderter Text*

ii) jede damit verbundene, für **diese** Herstellung in der Union oder die eigentliche Ausfuhr unbedingt erforderliche Handlung **oder**

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

##### *Vorschlag der Kommission*

iii) die Herstellung eines Erzeugnisses oder eines dieses Erzeugnis enthaltenden Arzneimittels, frühestens **6** Monate vor Ablauf des Zertifikats, um es im Herstellungsmitgliedstaat zu lagern und nach Ablauf des **entsprechenden** Zertifikats in den Mitgliedstaaten in **Verkehr** zu bringen;

##### *Geänderter Text*

iii) die Herstellung eines Erzeugnisses oder eines dieses Erzeugnis enthaltenden Arzneimittels, frühestens **sechs** Monate vor Ablauf des Zertifikats, um es im Herstellungsmitgliedstaat zu lagern und nach Ablauf des Zertifikats in den Mitgliedstaaten in **Verkehr** zu bringen **oder**

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv

##### *Vorschlag der Kommission*

iv) jede damit verbundene Handlung, die für die Herstellung in der Union gemäß Ziffer iii oder für die eigentliche Lagerung unbedingt erforderlich ist, sofern diese verbundene Handlung frühestens 6 Monate vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt wird.

##### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(da) gegebenenfalls die Zustimmung des Dritten gemäß Artikel 6 Absatz 2.***

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(db) Angaben über jede direkte öffentliche finanzielle Förderung, die für Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Erzeugnisses gewährt wurde.***

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

1. Die in Artikel 9 Absatz 1 genannte

1. Die in Artikel 9 Absatz 1 genannte

Behörde veröffentlicht **so bald wie möglich** einen Hinweis auf die Erteilung des Zertifikats. Der Hinweis muss ausnahmslos die folgenden Angaben enthalten:

Behörde veröffentlicht **unverzüglich** einen Hinweis auf die Erteilung des Zertifikats. Der Hinweis muss ausnahmslos die folgenden Angaben enthalten:

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(fa) Angaben über jede direkte öffentliche finanzielle Förderung, die für Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Erzeugnisses gewährt wurde.**

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) das Zertifikat wurde **entgegen den Vorschriften des Artikels 3** erteilt ;

(a) das Zertifikat wurde **unter Verstoß gegen Artikel 3 oder Artikel 6 Absatz 2** erteilt;

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Jede Person kann einen Antrag auf Widerruf der nach diesem Kapitel gewährten Verlängerung der Laufzeit bei der nach einzelstaatlichem Recht für den Widerruf des entsprechenden Grundpatents zuständigen Stelle einreichen.

2. Jede Person kann einen Antrag auf Widerruf der nach diesem Kapitel gewährten Verlängerung der Laufzeit bei der nach einzelstaatlichem Recht für den Widerruf des entsprechenden Grundpatents zuständigen Stelle **oder bei einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats** einreichen.

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Während des gesamten Rechtsbehelfsverfahrens ist für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen und – soweit möglich – eine Beteiligung der Öffentlichkeit zuzulassen.**

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Handelt es sich bei dem Grundpatent um ein Europäisches Patent, einschließlich eines einheitlichen Patents, und wurde die Zulassung im Rahmen des zentralisierten Verfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 oder der Verordnung (EU) 2019/6 erteilt, so findet das Verfahren dieses Kapitels Anwendung.

1. Handelt es sich bei dem Grundpatent um ein Europäisches Patent, einschließlich eines einheitlichen Patents, und wurde die Zulassung **gemäß der Richtlinie .../...[2023/0132(COD)] bzw.** im Rahmen des zentralisierten Verfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 oder der Verordnung (EU) 2019/6 erteilt, so findet das Verfahren dieses Kapitels Anwendung.

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Entspricht die zentralisierte Anmeldung Artikel 22 bzw. entspricht ein Antrag auf Verlängerung der Laufzeit von Zertifikaten Artikel 33 Absatz 2, so veröffentlicht das Amt die Anmeldung unverzüglich im Register.

Entspricht die zentralisierte Anmeldung **den Anforderungen von** Artikel 22 bzw. entspricht ein Antrag auf Verlängerung der Laufzeit von Zertifikaten **den Anforderungen von** Artikel 33 Absatz 2, so veröffentlicht das Amt die Anmeldung unverzüglich, **spätestens jedoch nach fünf**

**Werktagen**, im Register.

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das Amt prüft die Anmeldung auf der Grundlage aller **Bedingungen nach** Artikel 3 Absatz 1 **für** jeden der angegebenen Mitgliedstaaten.

#### *Geänderter Text*

1. Das Amt prüft die Anmeldung auf der Grundlage aller **in** Artikel 3 Absatz 1 **und 3 sowie in Artikel 6 Absatz 2 genannten Voraussetzungen in Bezug auf** jeden der angegebenen Mitgliedstaaten.

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Stehen** die zentralisierte Zertifikatsanmeldung und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, **mit Artikel 3 Absatz 1** in Bezug auf einen oder mehrere der angegebenen Mitgliedstaaten **im Einklang, nimmt** das Amt eine begründete positive Stellungnahme zur Prüfung **hinsichtlich dieser Mitgliedstaaten an**. Das Amt **bringt dem** Anmelder **diese** Stellungnahme **zur** Kenntnis

#### *Geänderter Text*

2. **Entsprechen** die zentralisierte Zertifikatsanmeldung und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, in Bezug auf einen oder mehrere der angegebenen Mitgliedstaaten **den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 und 3 sowie von Artikel 6 Absatz 2, so gibt** das Amt **hinsichtlich der betreffenden Mitgliedstaaten** eine begründete positive Stellungnahme zur Prüfung **ab**. Das Amt **setzt den** Anmelder **von dieser** Stellungnahme **in** Kenntnis **und veröffentlicht die Stellungnahme unverzüglich im dafür vorgesehenen Register**.

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3



*Vorschlag der Kommission*

3. **Stehen** die zentralisierte Zertifikatsanmeldung und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, **mit Artikel 3 Absatz 1** in Bezug auf einen oder mehrere der angegebenen Mitgliedstaaten nicht **im Einklang**, **nimmt** das Amt eine begründete negative Stellungnahme zur Prüfung **hinsichtlich dieser Mitgliedstaaten an**. Das Amt **bringt dem** Anmelder **diese** Stellungnahme **zur** Kenntnis

*Geänderter Text*

3. **Entsprechen** die zentralisierte Zertifikatsanmeldung und das Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, in Bezug auf einen oder mehrere der angegebenen Mitgliedstaaten nicht **den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 und 3 sowie von Artikel 6 Absatz 2**, **so gibt** das Amt **hinsichtlich der betreffenden Mitgliedstaaten** eine begründete negative Stellungnahme zur Prüfung **ab**. Das Amt **setzt den** Anmelder **von dieser** Stellungnahme **in** Kenntnis **und veröffentlicht die Stellungnahme unverzüglich im dafür vorgesehenen Register**.

**Abänderung 35**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der zentralisierten Anmeldung im Register gibt das Amt eine Stellungnahme zur Prüfung ab. Unbeschadet der Artikel 25, 26 und 28 kann der Anmelder, wenn dies aus Gründen der Dringlichkeit hinreichend gerechtfertigt ist, einen Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren stellen. Wird der Antrag auf ein beschleunigtes Prüfverfahren als begründet erachtet, so gibt das Amt innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung der Anmeldung eines einheitlichen Zertifikats eine Stellungnahme zur Prüfung ab.**

**Abänderung 36**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. Findet das beschleunigte Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 5a Anwendung, so sind die Bemerkungen innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Anmeldung im Register einzureichen.**

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Widerspruch kann nur dann eingelegt werden, wenn eine oder mehrere der in **Artikel** 3 festgelegten Bedingungen in einem oder mehreren der angegebenen Mitgliedstaaten nicht erfüllt sind.

2. Ein Widerspruch kann nur dann eingelegt werden, wenn eine oder mehrere der in **den Artikeln 3 oder 6** festgelegten Bedingungen in einem oder mehreren der angegebenen Mitgliedstaaten nicht erfüllt sind.

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ca) alle Beweismittel, auf die der Widerspruchsführer seinen Widerspruch stützt.**

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Stellt das Widerspruchsgremium fest, dass die Widerspruchsschrift Absatz 2, 3 oder 4 nicht entspricht, weist **sie** den Widerspruch als unzulässig zurück

6. Stellt das Widerspruchsgremium fest, dass die Widerspruchsschrift Absatz 2, 3 oder 4 nicht entspricht, weist **es** den Widerspruch als unzulässig zurück

und teilt **dies** dem Widerspruchsführer mit, sofern diese Mängel nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung eines Widerspruchs beseitigt wurden.

und teilt **seine Entscheidung sowie die Gründe für seine Entscheidung** dem Widerspruchsführer mit, sofern diese Mängel nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung eines Widerspruchs beseitigt wurden.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 9

#### *Vorschlag der Kommission*

9. Das Amt **trifft** innerhalb von **6** Monaten eine Entscheidung über den Widerspruch, sofern die Komplexität der Sache keinen längeren Zeitraum erforderlich macht.

#### *Geänderter Text*

9. Das Amt **erlässt** innerhalb von **sechs** Monaten eine **mit einer ausführlichen Begründung versehene** Entscheidung über den Widerspruch, sofern die Komplexität der Sache keinen längeren Zeitraum erforderlich macht.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 9 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**9a. In Fällen, in denen mehrere Widersprüche gegen eine Stellungnahme zur Prüfung eingelegt wurden, bearbeitet das Amt die Widersprüche gemeinsam und trifft für alle eingelegten Widersprüche eine einzige Entscheidung.**

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 10

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

10. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass kein Widerspruchsgrund der Aufrechterhaltung der Stellungnahme

10. Ist das Widerspruchsgremium der Auffassung, dass kein Widerspruchsgrund der Aufrechterhaltung der Stellungnahme

zur Prüfung entgegensteht, weist es den Widerspruch zurück und das Amt vermerkt dies im Register.

zur Prüfung entgegensteht, so weist es den Widerspruch zurück und **setzt den Widerspruchsführer von seiner Entscheidung in Kenntnis**; das Amt vermerkt dies im Register.

#### Abänderung 43

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**12a. Während des gesamten Widerspruchsverfahrens ist für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen und – soweit möglich – eine Beteiligung der Öffentlichkeit zuzulassen.**

#### Abänderung 44

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Auf Ersuchen des Amtes kann jede zuständige nationale Behörde vom Amt als am Prüfverfahren teilnehmende **Stelle** ernannt werden. Sobald eine zuständige nationale Behörde im Einklang mit diesem Artikel ernannt wurde, **benennt** sie einen oder mehrere Prüfer, die an der Prüfung einer oder mehrerer zentralisierter Anmeldungen **beteiligt werden**.

1. Auf Ersuchen des Amtes kann jede zuständige nationale Behörde vom Amt als am Prüfverfahren teilnehmende **Behörde** ernannt werden. Sobald eine zuständige nationale Behörde im Einklang mit diesem Artikel ernannt wurde, **gibt** sie einen oder mehrere Prüfer **an**, die an der Prüfung einer oder mehrerer zentralisierter Anmeldungen **auf der Grundlage ihres einschlägigen Fachwissens und ihrer Erfahrung in diesem Bereich zu beteiligen sind**.

#### Abänderung 45

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) **geografische Ausgewogenheit unter den teilnehmenden Ämtern;**

*Geänderter Text*

(a) **Vorhandensein einschlägiger Fachkenntnisse und ausreichender Erfahrung auf dem Gebiet der Prüfung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, dass mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsgremiums über eine mindestens fünfjährige Erfahrung mit der Prüfung von Patenten und ergänzenden Schutzzertifikaten verfügt;**

**Abänderung 46**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(aa) geografische Ausgewogenheit unter den teilnehmenden Behörden, sofern dies möglich ist;**

**Abänderung 47**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) **höchstens ein** Prüfer ist bei einer zuständigen nationalen Behörde, die die Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 5 in Anspruch nimmt, beschäftigt.

(c) **kein** Prüfer ist bei einer zuständigen nationalen Behörde, die die Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 5 **der vorliegenden Verordnung** in Anspruch nimmt, beschäftigt.

**Abänderung 48**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Beschwerde ist innerhalb von **2** Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. **Bei** einer Beschwerde **wird eine schriftliche Beschwerdebegründung** innerhalb von **vier** Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung **vorgelegt**.

#### *Geänderter Text*

3. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei** Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. **Im Falle** einer Beschwerde **ist** innerhalb von **drei** Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung **eine schriftliche Beschwerdebegründung, einschließlich der die Beschwerde stützenden Beweismittel, einzureichen**.

#### **Abänderung 49**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**3a. Eine Erwiderung der Beschwerde ist innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Beschwerdebegründung schriftlich einzureichen. Gegebenenfalls beraumt das Amt innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Beschwerdeerwiderung oder innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Beschwerdebegründung - je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt - einen Termin für eine mündliche Verhandlung an. Innerhalb von drei Monaten nach der mündlichen Verhandlung oder, falls zutreffend, nach der Einreichung der Beschwerdeerwiderung erlässt das Amt eine schriftliche Entscheidung.**

#### **Abänderung 50**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Führt eine Beschwerde bei den Beschwerdekammern zu einer Entscheidung, die mit der Stellungnahme zur Prüfung nicht im Einklang steht und dem Amt vorgelegt wird, **kann** durch die Entscheidung der Kammern diese Stellungnahme aufgehoben oder geändert **werden**, bevor sie an die zuständigen nationalen Behörden der angegebenen Mitgliedstaaten übermittelt wird.

#### *Geänderter Text*

5. Führt eine Beschwerde bei den Beschwerdekammern **des Amtes** zu einer Entscheidung, die mit der Stellungnahme zur Prüfung nicht im Einklang steht und dem Amt vorgelegt wird, **so wird** durch die Entscheidung der Kammern diese Stellungnahme aufgehoben oder geändert, bevor sie an die zuständigen nationalen Behörden der angegebenen Mitgliedstaaten übermittelt wird.

### **Abänderung 51**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitglieder der Beschwerdekammern **für Fragen im Zusammenhang mit zentralisierten** Zertifikatsanmeldungen werden im Einklang mit Artikel 166 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 ernannt.

#### *Geänderter Text*

4. **In Angelegenheiten, die zentralisierte** Zertifikatsanmeldungen **betreffen, werden** die Mitglieder der Beschwerdekammern im Einklang mit Artikel 166 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 ernannt. **Bei der Ernennung von Mitgliedern der Beschwerdekammern in Angelegenheiten, die zentralisierte Zertifikatsanmeldungen betreffen, sollten deren frühere Erfahrungen mit ergänzenden Schutzzertifikaten oder Patentangelegenheiten berücksichtigt werden.**

### **Abänderung 52**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**4a. In Angelegenheiten, die zentralisierte Zertifikatsanmeldungen betreffen, findet Artikel 166 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/1001 auf die**

**Abänderung 53**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Übermittlung hat unverzüglich innerhalb eines Zeitrahmens zu erfolgen, der es den zuständigen nationalen Behörden jedes benannten Mitgliedstaats ermöglicht, vor Ablauf des Grundpatents ein Zertifikat gemäß den anwendbaren nationalen Verfahren zu erteilen oder abzulehnen.***

**Abänderung 54**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***5a. Die zuständige nationale Behörde teilt dem Anmelder ihre Entscheidung unverzüglich mit.***

**Abänderung 55**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 33 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Dritte können auch zu einem zentralisierten Antrag auf Verlängerung der Laufzeit von Zertifikaten Bemerkungen einreichen.

4. Dritte können auch zu einem zentralisierten Antrag auf Verlängerung der Laufzeit von Zertifikaten Bemerkungen ***oder einen Widerspruch*** einreichen.

**Abänderung 56**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 35 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Das Amt entwickelt, führt und pflegt ein elektronisches Register, das aktuelle Informationen über den Status aller veröffentlichten zentralisierten Anmeldungen und aller zentralisierten Anträge auf Verlängerung der Laufzeit von Zertifikaten enthält.

*Geänderter Text*

1. Das Amt entwickelt, führt und pflegt ein elektronisches, **durchsuchbares und öffentliches** Register, das aktuelle Informationen über den Status aller veröffentlichten zentralisierten Anmeldungen und aller zentralisierten Anträge auf Verlängerung der Laufzeit von Zertifikaten enthält.

**Abänderung 57**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ja) Angaben über jede direkte öffentliche finanzielle Förderung, die für Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Erzeugnisses gewährt wurde;**

**Abänderung 58**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe k**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(k) Datum und **Zusammenfassung der** Stellungnahme zur Prüfung in Bezug auf jeden der angegebenen Mitgliedstaaten;

(k) Datum und Stellungnahme zur Prüfung in Bezug auf jeden der angegebenen Mitgliedstaaten;

**Abänderung 59**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe n**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(n) gegebenenfalls Einreichung eines

(n) gegebenenfalls **Angaben über die**

Widerspruchs und das Ergebnis, **gegebenenfalls** einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

Einreichung eines Widerspruchs, **dessen Bearbeitungsstand** und das Ergebnis, einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung, **falls zutreffend**;

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe o

#### *Vorschlag der Kommission*

(o) gegebenenfalls Einreichung einer Beschwerde und Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, **gegebenenfalls** einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung;

#### *Geänderter Text*

(o) gegebenenfalls **Angaben über die** Einreichung einer Beschwerde, **deren Bearbeitungsstand** und **das** Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, einschließlich einer Zusammenfassung der überarbeiteten Stellungnahme zur Prüfung, **falls zutreffend**;

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 11 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**11a. Abweichend von Artikel 35 Absatz 9 Buchstabe b dürfen Behörden die im Register enthaltenen Informationen nicht für Patent-Linkage-Praktiken verwenden, und Regulierungs- oder Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit Generika oder Biosimilars dürfen nicht auf die im Register enthaltenen Informationen gestützt werden und nicht für die Verweigerung, die Aussetzung, den Aufschub, die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen, für Preisfestsetzungs- und Kostenerstattungsentscheidungen oder für Angebote im Rahmen von Ausschreibungen verwendet werden.**

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

**2. Mündliche Verhandlungen vor einem Prüfungsgremium oder einem Widerspruchsgremium sind nichtöffentlich.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Mündliche **Verhandlungen** vor den Beschwerdekammern, einschließlich der Verkündung der Entscheidung und gegebenenfalls einer überarbeiteten Stellungnahme **sind** öffentlich, sofern die Beschwerdekammern in Fällen, in denen eine Zulassung der Öffentlichkeit schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile, insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten, haben könnte, nicht anderweitig entscheiden.

*Geänderter Text*

3. **Die** mündliche **Verhandlung** vor **einem Prüfungsgremium, einem Widerspruchsgremium oder** den Beschwerdekammern, einschließlich der Verkündung der Entscheidung und gegebenenfalls einer überarbeiteten Stellungnahme, **ist** öffentlich, sofern **das Prüfungsgremium, das Widerspruchsgremium oder** die Beschwerdekammern in Fällen, in denen eine Zulassung der Öffentlichkeit **zur gesamten oder zu einem Teil der mündlichen Verhandlung** schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile, insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten, haben könnte, nicht anderweitig entscheiden.

## Abänderung 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Hält das Amt oder das einschlägige Gremium die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder

*Geänderter Text*

3. Hält das Amt oder das einschlägige Gremium die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder

Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen. Die Frist für die Ladung **beträgt** mindestens **1** Monat, **sofern diese nicht** mit einer kürzeren Frist einverstanden **sind**.

Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen. **Wird ein Sachverständiger geladen, so vergewissert sich das Amt bzw. das einschlägige Gremium, dass bei diesem kein Interessenkonflikt vorliegt.** Die Frist für die Ladung **muss** mindestens **einen** Monat **betragen, es sei denn, die geladene Person ist** mit einer kürzeren Frist einverstanden.

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte einfügen: fünf Jahre nach dem Tag der **Anwendung**] und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung der Anwendung des Kapitels III vor.

#### *Geänderter Text*

2. Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte einfügen: fünf Jahre nach dem Tag der **Anwendbarkeit**] und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission **zudem** eine Bewertung der Anwendung des Kapitels III vor **und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse vor. Im Rahmen der Bewertung sollte insbesondere geprüft werden, ob die Ziele der Bestimmungen des entsprechenden Kapitels verwirklicht wurden.**





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0100**

**Standardessentielle Patente**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessentielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 (COM(2023)0232 – C9-0147/2023 – 2023/0133(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0232),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0147/2023),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0016/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2023/865 vom 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/865/oj>.



## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Am 25. November 2020 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan zum Schutz des geistigen Eigentums<sup>31</sup>, in dem sie ihre Ziele zur Förderung von Transparenz und Vorhersehbarkeit bei der Lizenzierung standardessenzieller Patente (Standard Essential Patents, SEP) ankündigte, unter anderem durch die Verbesserung des SEP-Lizenzierungssystems, zum Nutzen der Industrie und der Verbraucher in der Union und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)<sup>32</sup>. Der Aktionsplan wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Juni 2021<sup>33</sup> und vom Europäischen Parlament in seiner EntschlieÙung<sup>34</sup> unterstützt.

---

<sup>31</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ vom 25. November 2020, COM(2020) 760 final

<sup>32</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

<sup>33</sup> Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums, wie vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 18. Juni 2021 angenommen.

<sup>34</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz

#### *Geänderter Text*

(1) Am 25. November 2020 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan zum Schutz des geistigen Eigentums<sup>31</sup>, in dem sie ihre Ziele zur Förderung von Transparenz und Vorhersehbarkeit bei der Lizenzierung standardessenzieller Patente (Standard Essential Patents, SEP) ankündigte, unter anderem durch die Verbesserung des SEP-Lizenzierungssystems, zum Nutzen der Industrie und der Verbraucher in der Union und insbesondere der **Kleinstunternehmen**, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)<sup>32</sup>. Der Aktionsplan wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Juni 2021<sup>33</sup> und vom Europäischen Parlament in seiner EntschlieÙung<sup>34</sup> unterstützt.

---

<sup>31</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ vom 25. November 2020, COM(2020) 760 final

<sup>32</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

<sup>33</sup> Schlussfolgerungen des Rates zur Politik des geistigen Eigentums, wie vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 18. Juni 2021 angenommen.

<sup>34</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz



der EU (2021/2007(INI)).

der EU (2021/2007(INI)).

## Abänderungen 2 und 280

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Lizenzierung von SEP zu verbessern, indem sie die Ursachen für eine ineffiziente Lizenzierung angeht, wie z. B. unzureichende Transparenz in Bezug auf SEP, faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) und Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sowie die begrenzte Nutzung von Streitbeilegungsverfahren zur Lösung von FRAND-Streitigkeiten. All dies zusammen mindert die Fairness und Effizienz des Systems insgesamt und führt zu übermäßigen Verwaltungs- und Transaktionskosten. Durch die Verbesserung der Lizenzierung von SEP zielt die Verordnung darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und die breite Einführung solcher standardisierten Technologien zu schaffen, insbesondere in den Branchen des Internets der Dinge (IoT). Daher verfolgt diese Verordnung Ziele, die das Ziel des Schutzes eines unverfälschten Wettbewerbs, das durch die Artikel 101 und 102 AEUV gewährleistet wird, ergänzen, sich aber von diesem unterscheiden. Diese Verordnung sollte auch die nationalen Wettbewerbsvorschriften unberührt lassen.

#### *Geänderter Text*

(2) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Lizenzierung von SEP zu verbessern, indem sie die Ursachen für eine ineffiziente Lizenzierung angeht, wie z. B. unzureichende Transparenz in Bezug auf SEP, faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) und Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sowie die begrenzte Nutzung von Streitbeilegungsverfahren zur Lösung von FRAND-Streitigkeiten. All dies zusammen mindert die Fairness und Effizienz des Systems insgesamt und führt zu übermäßigen Verwaltungs- und Transaktionskosten, **wodurch weniger Investitionsmittel für Investitionen zur Verfügung stehen**. Durch die Verbesserung der Lizenzierung von SEP zielt die Verordnung darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und die breite Einführung solcher standardisierten Technologien zu schaffen, insbesondere in den Branchen des Internets der Dinge (IoT). Daher verfolgt diese Verordnung Ziele, die das Ziel des Schutzes eines unverfälschten Wettbewerbs, das durch die Artikel 101 und 102 AEUV gewährleistet wird, ergänzen, sich aber von diesem unterscheiden. Diese Verordnung sollte auch die nationalen Wettbewerbsvorschriften unberührt lassen.

## Abänderung 3

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) In vielen Fällen verhandeln die Parteien in gutem Glauben über SEP-Lizenzen, doch in einigen Fällen werden SEP zum Gegenstand von Gerichtsverfahren. Die vorliegende Verordnung soll sowohl Inhabern als auch Anwendern von SEP in der Union Vorteile bringen, indem Mechanismen eingeführt werden, die auf die Lösung von zwei wichtigen Problemen zugeschnitten sind: zum einen Situationen, in denen die SEP-Anwender den Erwerb von FRAND-Lizenzen unangemessen hinauszögern oder verweigern, und zum anderen Situationen, in denen SEP-Inhaber aufgrund drohender einstweiliger Verfügungen und mangelnder Transparenz Lizenzgebühren eintreiben, die außerhalb des FRAND-Rahmens liegen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass SEP-Inhaber und -Anwender vor, während und nach den Lizenzverhandlungen in gutem Glauben handeln. SEP-Anwender, die standardisierte Technologie nutzen, sollten sich proaktiv um eine Lizenz des SEP-Inhabers bemühen, der Eigentümer der von ihnen genutzten Technologie ist, und SEP-Inhaber sollten jeder Partei, die eine Lizenz beantragt, eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen gewähren, unabhängig von der Stellung des potenziellen Lizenznehmers in der jeweiligen Wertschöpfungskette.**

**Abänderung 4**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 2 b (neu)**

**(2b) Die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums („TRIPS-Übereinkommen“) zur Förderung der technologischen Innovation und der Verbreitung von Technologien zum beiderseitigen Vorteil des Inhabers und des SEP-Nutzers sowie mit den Grundsätzen der Verhinderung des Missbrauchs von Rechten des geistigen Eigentums und der Annahme von Maßnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses. Nach dem TRIPS-Übereinkommen ist insbesondere eine Ausnahme von den ausschließlichen Rechten aus einem Patent gerechtfertigt, wenn sie einer normalen Nutzung des Patents nicht in unangemessener Weise zuwiderläuft und die berechtigten Interessen des Patentinhabers nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.**

## **Abänderung 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3**

(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben,

(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben,

einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die für einen Standard essenziell **sind**, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen, und der nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.

einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und von einem SEP-Inhaber für einen Standard als essenziell erklärt werden**, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber **oder ein früherer Inhaber der betreffenden SEP verpflichtet oder nicht verpflichtet** hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen, und der nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Für bestimmte **Anwendungsfälle** von Standards, **wie z. B. die Standards für die drahtlose Kommunikation**, gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein

#### *Geänderter Text*

(4) Für bestimmte **Implementierungen** von Standards gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt

erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere **Anwendungsfälle** – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte **Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon** angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

andere, typischerweise neuartigere **Implementierungen** – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte **Implementierungen** angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Erhebliche Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, können sich unter anderem aus wesentlichen Hindernissen für die rechtzeitige und wirksame Einführung, Entwicklung, den Vertrieb oder die Vermarktung eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer**

*Technologie ergeben, aber auch aus unangemessenen Verzögerungen, die den Abschluss einer Lizenzvereinbarung unangemessen hinauszögern. Sie können sich auch aus übermäßigen Kosten, mehrfachen Rechtsstreitigkeiten, Anfechtungen oder Prozessen ergeben, an denen mehr als ein SEP-Inhaber oder SEP-Anwender beteiligt ist, sowie aus Innovationshemmnissen, wenn die Umsetzung einer Norm, einschließlich des Fehlens einer solchen, die technologische Innovation oder den technologischen Fortschritt im Vergleich zu Industrienormen behindert, einschränkt oder beschneidet.*

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende technologische **Anwendungsfälle**, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden, wenn Ineffizienzen bei der Lizenzierung der betreffenden SEP das Funktionieren des Binnenmarkts stark beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Marktversagen, das Investitionen in den Binnenmarkt, die Einführung **innovativer Technologien** oder die Entwicklung **neu entstehender** Technologien und neuer **Anwendungsfälle** behindert. Daher sollte die Kommission unter Berücksichtigung dieser Kriterien in einem delegierten Rechtsakt die Standards

#### *Geänderter Text*

(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende technologische **Implementierungen**, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden, wenn Ineffizienzen bei der Lizenzierung der betreffenden SEP das Funktionieren des Binnenmarkts stark beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Marktversagen, das Investitionen in den Binnenmarkt, die Einführung oder die Entwicklung **innovativer** Technologien und neuer **Implementierungen** behindert. Daher sollte die Kommission unter Berücksichtigung dieser Kriterien in einem delegierten Rechtsakt die Standards oder

oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, und die entsprechenden **Anwendungsfälle** festlegen, für die SEP eingetragen werden können.

Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, und die entsprechenden **Implementierungen** festlegen, für die SEP eingetragen werden können.

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Da eine FRAND-Verpflichtung für alle SEP eingegangen werden sollte, die für einen Standard **angemeldet** werden, der zur wiederholten und kontinuierlichen Anwendung bestimmt ist, sollte die Bedeutung von Standards weiter gefasst werden als in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup>.

---

<sup>35</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

#### *Geänderter Text*

(6) Da eine FRAND-Verpflichtung für alle SEP eingegangen werden sollte, die für einen Standard **als essenziell erklärt** werden, der zur wiederholten und kontinuierlichen Anwendung bestimmt ist, sollte die Bedeutung von Standards weiter gefasst werden als in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup>.

---

<sup>35</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7



#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen schließt die unentgeltliche Lizenzierung ein. Da die meisten Probleme bei gebührenpflichtigen Lizenzen auftreten, gilt diese Verordnung nicht für unentgeltliche Lizenzen.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen, **die für die Entwicklung der digitalen Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist**, schließt die unentgeltliche Lizenzierung ein. Da die meisten Probleme bei gebührenpflichtigen Lizenzen auftreten, gilt diese Verordnung nicht für unentgeltliche **SEP-Lizenzierungen, es sei denn, diese SEP sind Teil eines Portfolios von Patenten, für die Lizenzen gegen Lizenzgebühren vergeben werden**.

### **Abänderung 11**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(7a) Offene Standards sind der Schlüssel für die Entwicklung unserer digitalen Gesellschaft, auch für die Entwicklung von Open-Source-Software. Offene Standards beseitigen Hindernisse für die Interoperabilität, fördern die Auswahl zwischen Anbietern und Technologielösungen und sorgen für Wettbewerb und Innovation auf dem Markt. Diese Verordnung gilt für offene Standards, hält aber die Inhaber von SEP nicht davon ab, innovativ zu sein und sich an der Entwicklung offener kollaborativer Standards zu beteiligen.**

### **Abänderung 12**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(10a) Patentpools als branchengeführte gemeinsame Lösungen für die**



*Patentlizenzierung sind für den Markt und die Unternehmen im gesamten Spektrum der SEP-Lizenzierung von Vorteil, und zwar sowohl für die SEP-Inhaber als auch -Anwender. Sie stellen eine vorhersehbare und faire Option für die Lizenzierung patentierter Technologien dar, die für einen Standard essenziell sind, da sie eine Einigung auf allgemein akzeptable Lizenzbedingungen zwischen Unternehmen aus der ganzen Welt ermöglichen. Da Patentpools sich mit SEP befassen, sollten sie sich auch zur Einhaltung der FRAND-Bedingungen verpflichten und für vollständige Transparenz in Bezug auf die Patente sorgen, die von ihrem Portfolio abgedeckt werden, idealerweise allen interessierten Lizenznehmern unabhängig von ihrer Position in der Wertschöpfungskette Lizenzen erteilen und vorzugsweise sämtliche standardrelevanten SEP einschließen.*

## **Abänderung 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10b) Während die wettbewerbsrechtliche Prüfung von Patentpools bereits stattgefunden hat, bleibt die Ungewissheit über die Vereinbarkeit der von SEP-Anwendern gebildeten Lizenzverhandlungsgruppen (LNG) bestehen. LNG können den Verhandlungsprozess straffen und so den Verwaltungsaufwand verringern und sicherstellen, dass die Lizenzbedingungen für alle beteiligten SEP-Anwender einheitlicher und gerechter sind. Von LNG profitieren vor allem KMU. Die Kommission sollte daher die Auswirkungen von LNG auf den Wettbewerb untersuchen und**

***analysieren, welche Bedingungen sie erfüllen sollten, um das Wettbewerbsrecht einzuhalten und gleichzeitig das Risiko zu vermeiden, dass beteiligten SEP-Anwendern „Hold-out-Optionen“ angeboten werden.***

## **Abänderung 14**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die entsprechenden Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Kompetenzzentrum ***muss mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden***, damit es seine Aufgaben ***erfüllen*** kann.

#### *Geänderter Text*

(12) ***Als für die Rechte des geistigen Eigentums zuständige Agentur der Europäischen Union und*** um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die entsprechenden Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. ***Es ist äußerst wichtig, dass*** das Kompetenzzentrum ***über die erforderlichen Mittel, einschließlich der personellen und finanziellen Ressourcen, verfügt***, damit es seine Aufgaben ***wirksam ausüben*** kann.

## **Abänderung 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(12a) Die SEP-Lizenzierung ist in den Wertschöpfungsketten, die bisher noch nicht mit SEP in Berührung gekommen***

*sind, möglicherweise umstritten. Daher ist es wichtig, dass das Kompetenzzentrum das Bewusstsein für die SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln schärft, auch durch eine sinnvolle Einbindung der Beteiligten. Weitere Faktoren sind die Fähigkeit der vorgelagerten Hersteller, die Kosten für eine SEP-Lizenz an die nachgelagerten Unternehmen weiterzugeben, sowie mögliche Auswirkungen bestehender Entschädigungsklauseln innerhalb einer Wertschöpfungskette. Der in dieser Verordnung vorgesehene Rahmen sollte die technologische Führungsrolle der EU im Bereich der Innovation fördern.*

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### Vorschlag der Kommission

(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register **und eine elektronische Datenbank** einrichten und verwalten, **die** detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP **enthalten, einschließlich der Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen, Stellungnahmen, Berichten, verfügbarer Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und Ergebnissen von Studien speziell zu SEP. Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern,** sollte das Kompetenzzentrum **den KMU Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems für Essenzialitätsprüfungen und Verfahren zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen**

#### Geänderter Text

(13) Das Kompetenzzentrum sollte **einerseits** ein elektronisches Register einrichten und verwalten, **das** detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP **enthält. Das elektronische Register sollte als grundlegender Datenspeicher dienen, der als primärer Bezugspunkt für die Nutzer gedacht ist und grundlegende Informationen über SEP kostenlos bereitstellt. Andererseits** sollte das Kompetenzzentrum auch **eine elektronische Datenbank einrichten und verwalten, die leicht zugängliche Informationen in einem umfangreicheren und umfassenderen Datensatz bereitstellt, zu dem der Zugang von der Zahlung einer angemessenen und verhältnismäßigen Gebühr abhängig gemacht werden könnte. Die Behörden, einschließlich Gerichten, sollten**

**zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.**

**kostenlosen Zugang zu den Informationen in der Datenbank haben. Auch akademische Einrichtungen sollten unter bestimmten Bedingungen kostenlosen Zugang zu den Informationen beantragen können. Das elektronische Register und die elektronische Datenbank sollten ein hohes Maß an Rechtssicherheit bieten.**

## **Abänderung 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13a) Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das Kompetenzzentrum den KMU Unterstützung und Start-ups anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems für Essenzialitätsprüfungen und Verfahren zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.**

## **Abänderung 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14**

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Für das Kompetenzzentrum sollten die Unionsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten und den Datenschutz gelten. Seine Aufgaben sollten darauf ausgerichtet sein, die Transparenz zu erhöhen, indem bestehende Informationen, die für SEP relevant sind, allen Beteiligten zentral und systematisch zur Verfügung gestellt werden. Daher **müsste** ein Gleichgewicht zwischen dem freien Zugang der Öffentlichkeit zu grundlegenden Informationen und der Notwendigkeit, den Betrieb des Kompetenzzentrums zu finanzieren, gefunden werden. **Um die Wartungskosten zu decken, sollte eine Eintragungsgebühr für den Zugang zu detaillierten Informationen in der Datenbank verlangt werden, z. B. zu den Ergebnissen von Essenzialitätsprüfungen und nicht vertraulichen Berichten zur FRAND-Bestimmung.**

#### **Abänderung 19**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15**

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft **dem SEP-Inhaber** auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Gesamtlizenzgebühr und der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-

#### *Geänderter Text*

(14) Für das Kompetenzzentrum sollten die Unionsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten und den Datenschutz gelten. Seine Aufgaben sollten darauf ausgerichtet sein, die Transparenz zu erhöhen, indem bestehende Informationen, die für SEP relevant sind, allen Beteiligten zentral und systematisch zur Verfügung gestellt werden. Daher **sollte** ein Gleichgewicht zwischen dem freien Zugang der Öffentlichkeit zu grundlegenden Informationen und der Notwendigkeit, den Betrieb des Kompetenzzentrums zu finanzieren, gefunden werden.

#### *Geänderter Text*

(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft **den SEP-Inhabern** auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite **und den SEP-Anwendern bei der Abschätzung der Kosten für die Einbindung der Standards in ihre Produkte**. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Gesamtlizenzgebühr und

Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher **müssen** die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die Lizenzvergabe veröffentlicht werden.

der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher **würden SEP-Anwender und SEP-Inhaber davon profitieren, wenn** die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die Lizenzvergabe veröffentlicht werden.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer **in den Fällen, in** denen die Kommission feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben. **Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine dritte unabhängige**

#### *Geänderter Text*

(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards, **für den sie Essenzialität beanspruchen**, oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer **bei den Implementierungen, bei** denen die Kommission feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr

**Partei, ein Sachverständiger, eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abgeben kann. Daher sollten die SEP-Inhaber und/oder Anwender die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.**

abzugeben.

## **Abänderung 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(16a) Die SEP-Inhaber und SEP-Anwender sollten die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein**



*unverbindliches Sachverständigengutachten von unabhängigen Dritten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr abgeben. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.*

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Transparenz, der Beteiligung und des Zugangs zur europäischen Normung sollte das **zentrale** Register Informationen über die Anzahl der für einen Standard geltenden SEP, das Eigentum an den relevanten SEP und die von den SEP erfassten Teile des Standards

#### *Geänderter Text*

(17) Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Transparenz, der Beteiligung und des Zugangs zur europäischen Normung sollte das **elektronische** Register Informationen über die Anzahl der für einen Standard geltenden SEP, das Eigentum an den relevanten SEP und die von den SEP



öffentlich zugänglich machen. Das Register und die Datenbank werden Informationen über einschlägige Normen, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Systeme, die den Standard umsetzen, in der EU geltende SEP, FRAND-Bedingungen für die SEP-Lizenzierung oder Lizenzierungsprogramme, Programme für die Erteilung kollektiver Lizenzen und Essenzialität enthalten. Für die SEP-Inhaber wird das Register Transparenz hinsichtlich der relevanten SEP, ihres Anteils an allen zum Standard angemeldeten SEP und der von den Patenten erfassten Merkmale des Standards schaffen. SEP-Inhaber werden besser in der Lage sein, ihre Portfolios mit denen anderer SEP-Inhaber zu vergleichen. Dies ist nicht nur für die Verhandlungen mit den Anwendern wichtig, sondern auch für die gegenseitige Gewährung von Lizenzen mit anderen SEP-Inhabern. Für die Anwender wird das Register eine zuverlässige Informationsquelle über die SEP sein, auch im Hinblick auf die SEP-Inhaber, von denen die Anwender möglicherweise eine Lizenz benötigen. Die Bereitstellung solcher Informationen im Register wird auch dazu beitragen, die Dauer der technischen Diskussionen in der ersten Phase der SEP-Lizenzverhandlungen zu verkürzen.

erfassten Teile des Standards öffentlich zugänglich machen. Das Register und die Datenbank werden Informationen über einschlägige Normen, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Systeme, die den Standard umsetzen, in der EU geltende SEP, FRAND-Bedingungen für die SEP-Lizenzierung oder Lizenzierungsprogramme, Programme für die Erteilung kollektiver Lizenzen und Essenzialität enthalten. Für die SEP-Inhaber wird das Register Transparenz hinsichtlich der relevanten SEP, ihres Anteils an allen zum Standard angemeldeten SEP und der von den Patenten erfassten Merkmale des Standards schaffen. SEP-Inhaber werden besser in der Lage sein, ihre Portfolios mit denen anderer SEP-Inhaber zu vergleichen. Dies ist nicht nur für die Verhandlungen mit den Anwendern wichtig, sondern auch für die gegenseitige Gewährung von Lizenzen mit anderen SEP-Inhabern. Für die Anwender wird das Register eine zuverlässige Informationsquelle über die SEP sein, auch im Hinblick auf die SEP-Inhaber, von denen die Anwender möglicherweise eine Lizenz benötigen. Die Bereitstellung solcher Informationen im Register wird auch dazu beitragen, die Dauer der technischen Diskussionen in der ersten Phase der SEP-Lizenzverhandlungen zu verkürzen.

## **Abänderung 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19**

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Um die Transparenz von SEP zu gewährleisten, sollte von den SEP-Inhabern verlangt werden, dass sie ihre Patente, die für den Standard, für den die Eintragung offen ist, essenziell sind, eintragen lassen. SEP-Inhaber sollten ihre

#### *Geänderter Text*

(19) Um die Transparenz von SEP zu gewährleisten, sollte von den SEP-Inhabern verlangt werden, dass sie ihre Patente, die für den Standard, für den die Eintragung offen ist, essenziell sind, eintragen lassen. SEP-Inhaber sollten ihre

SEP innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung der Eintragung durch das Kompetenzzentrum oder nach Erteilung der entsprechenden SEP eintragen lassen, je nachdem, was zuerst eintritt. **Im Falle einer rechtzeitigen Eintragung sollten** die SEP-Inhaber **in der Lage sein**, Lizenzgebühren **zu** erheben **und** Schadensersatz für Nutzungen und Verletzungen **zu** fordern, die vor der Eintragung stattgefunden haben.

SEP innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung der Eintragung durch das Kompetenzzentrum oder nach Erteilung der entsprechenden SEP eintragen lassen, je nachdem, was zuerst eintritt. Die SEP-Inhaber **können auch dann** Lizenzgebühren erheben, **wenn ihr SEP nicht eingetragen ist; sie sollten jedoch nur im Falle einer rechtzeitigen Eintragung** Schadensersatz für Nutzungen und Verletzungen fordern **können**, die vor der Eintragung stattgefunden haben, **sofern die Höhe des Schadensersatzes gemäß den in dieser Verordnung festgelegten FRAND-Bestimmungen festgelegt wurde.**

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) SEP-Inhaber **können sich nach Ablauf** der angegebenen Frist eintragen lassen. **In diesem Fall sollten die SEP-Inhaber jedoch nicht in der Lage sein, für den Zeitraum der Verzögerung Lizenzgebühren zu erheben und Schadensersatz zu verlangen.**

#### *Geänderter Text*

(20) **Versäumen es** SEP-Inhaber, **ihre Patente innerhalb** der angegebenen Frist eintragen **zu** lassen, **sollte das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber davon in Kenntnis setzen, dass er im Falle weiterer Verzögerungen bei der Anmeldung seiner Patente nach einer Nachfrist von einem Monat nicht in der Lage ist, Ansprüche in Bezug auf sein Patent geltend zu machen, bis die Eintragung abgeschlossen ist.**

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) SEP-Inhaber sollten sicherstellen, dass ihre SEP-Eintragungen aktualisiert werden. Aktualisierungen sollten

#### *Geänderter Text*

(22) SEP-Inhaber sollten sicherstellen, dass ihre SEP-Eintragungen aktualisiert werden. Aktualisierungen sollten

innerhalb von sechs Monaten für relevante Statusänderungen eingetragen werden, einschließlich Eigentumsverhältnissen, Ungültigkeitsfeststellungen oder anderen Änderungen, die sich aus vertraglichen Verpflichtungen oder behördlichen Entscheidungen ergeben. **Das Versäumnis, die Eintragung zu aktualisieren, kann zur Aussetzung der Eintragung des SEP führen.**

innerhalb von sechs Monaten für relevante Statusänderungen eingetragen werden, einschließlich Eigentumsverhältnissen, Ungültigkeitsfeststellungen oder anderen Änderungen, die sich aus vertraglichen Verpflichtungen oder behördlichen Entscheidungen ergeben. **Wird die Eintragung nicht aktualisiert, sollte das Kompetenzzentrum dem SEP-Inhaber mitteilen, dass im Falle weiterer Verzögerungen bei der Aktualisierung seiner Eintragung nach einer Schonfrist von einem Monat sein SEP ausgesetzt werden kann.**

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde oder nach dieser Verordnung als nicht essenziell gilt.

#### *Geänderter Text*

(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde oder nach dieser Verordnung als nicht essenziell gilt. **Um Transparenz sicherzustellen, sollten alle Änderungen der SEP-Eintragung öffentlich zugänglich gemacht werden.**

## Abänderung 27

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 23 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(23a) Es muss sichergestellt werden, dass die Eintragung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht durch die Streichung eines SEP aus dem Register umgangen werden können. Stellt ein Gutachter fest, dass ein beantragtes SEP nicht essenziell ist, kann nur der SEP-Inhaber dessen Streichung aus dem Register beantragen, und zwar erst, nachdem das jährliche Stichprobenverfahren abgeschlossen ist und der Anteil der echten SEP aus der Stichprobe ermittelt und veröffentlicht wurde.**

**Abänderung 28**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 24**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(24) Um die Qualität des Registers weiter zu gewährleisten und eine Über-Eintragung zu vermeiden, sollten auch stichprobenartige Essenziabilitätsprüfungen durch unabhängige Gutachter durchgeführt werden, die nach objektiven, von der Kommission festzulegenden Kriterien ausgewählt werden. Es sollte nur ein SEP aus derselben Patentfamilie auf Essenziabilität geprüft werden.

(24) Um die Qualität des Registers weiter zu gewährleisten und eine Über-Eintragung zu vermeiden, sollten auch stichprobenartige Essenziabilitätsprüfungen durch unabhängige **und unparteiische** Gutachter durchgeführt werden, die nach objektiven, von der Kommission festzulegenden Kriterien ausgewählt werden. Es sollte nur ein SEP aus derselben Patentfamilie auf Essenziabilität geprüft werden.

**Abänderung 29**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 26**

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) SEP-Inhaber oder Anwender können außerdem jährlich bis zu 100 eingetragene SEP für Essenzialitätsprüfungen benennen. Wenn die vorausgewählten SEP als essenziell bestätigt werden, können die SEP-Inhaber diese Information in Verhandlungen und als Beweismittel vor Gericht verwenden, ohne das Recht eines Anwenders zu beeinträchtigen, die Essenzialität eines eingetragenen SEP vor Gericht anzufechten. Die ausgewählten SEP haben keinen Einfluss auf das Stichprobenverfahren, da die Stichprobe aus allen eingetragenen SEP der einzelnen SEP-Inhaber ausgewählt werden sollte. Wenn ein vorausgewähltes SEP und ein für den Stichprobensatz ausgewähltes SEP identisch sind, sollte nur eine Essenzialitätsprüfung durchgeführt werden. Essenzialitätsprüfungen sollten bei SEP aus derselben Patentfamilie nicht wiederholt werden.

#### *Geänderter Text*

(26) **Inhaber von SEP können ihre SEP vor der Eintragung ihrer Patente freiwillig zur Essenzialitätsprüfung an das Kompetenzzentrum übermitteln.** SEP-Inhaber oder Anwender können **nach der Eintragung** außerdem jährlich bis zu 100 eingetragene SEP für Essenzialitätsprüfungen benennen. Wenn die vorausgewählten SEP als essenziell bestätigt werden, können die SEP-Inhaber diese Information in Verhandlungen und als Beweismittel vor Gericht verwenden, ohne das Recht eines Anwenders zu beeinträchtigen, die Essenzialität eines eingetragenen SEP vor Gericht anzufechten. Die ausgewählten SEP haben keinen Einfluss auf das Stichprobenverfahren, da die Stichprobe aus allen eingetragenen SEP der einzelnen SEP-Inhaber ausgewählt werden sollte. Wenn ein vorausgewähltes SEP und ein für den Stichprobensatz ausgewähltes SEP identisch sind, sollte nur eine Essenzialitätsprüfung durchgeführt werden. Essenzialitätsprüfungen sollten bei SEP aus derselben Patentfamilie nicht wiederholt werden.

### **Abänderung 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27**

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) **Jede Bewertung** der Essenzialität von SEP, die von einer unabhängigen Stelle vor dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurde, z. B. durch Patentpools, sowie die Feststellung der Essenzialität durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden. Diese SEP sollten nicht erneut auf ihre Essenzialität überprüft werden, nachdem dem

#### *Geänderter Text*

(27) **Bewertungen** der Essenzialität von SEP, die von einer unabhängigen Stelle vor dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurde, z. B. durch Patentpools, sowie die Feststellung der Essenzialität durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden. Diese SEP sollten nicht erneut auf ihre Essenzialität überprüft werden, nachdem dem

Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Informationen im Register vorgelegt wurden.

Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Informationen im Register vorgelegt wurden, ***es sei denn, der Gutachter hat auf der Grundlage ausreichender Nachweise objektive Gründe für die Annahme, dass die vorherige Essenzialitätsprüfung ungenau war. SEP-Inhaber oder Patentpools sollten auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage sein, die Essenzialitätsprüfung von SEP durchzuführen.***

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Das Kompetenzzentrum würde die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen, ob positiv oder negativ, im Register und in der Datenbank veröffentlichen. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen wären rechtlich nicht bindend. Etwaige spätere Streitigkeiten in Bezug auf die Essenzialität ***müssten daher*** vor dem zuständigen Gericht ***verhandelt werden***. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfung können jedoch, unabhängig davon, ob sie von einem SEP-Inhaber beantragt wurden oder auf einer Stichprobe beruhen, zum Nachweis der Essenzialität dieser SEP in Verhandlungen, in Patentpools und vor Gericht verwendet werden.

#### *Geänderter Text*

(29) Das Kompetenzzentrum würde die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen, ob positiv oder negativ, im Register und in der Datenbank veröffentlichen. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen wären rechtlich nicht bindend. ***Auf diese Weise würde es ermöglicht***, etwaige spätere Streitigkeiten in Bezug auf die Essenzialität vor dem zuständigen Gericht ***zu verhandeln***. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfung können jedoch, unabhängig davon, ob sie von einem SEP-Inhaber beantragt wurden oder auf einer Stichprobe beruhen, zum Nachweis der Essenzialität dieser SEP ***oder anderer maßgeblicher Kriterien*** in Verhandlungen, in Patentpools und vor Gericht verwendet werden.

## Abänderungen 32 und 289

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

**(30) Es muss sichergestellt werden, dass die Eintragung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht durch die Streichung eines SEP aus dem Register umgangen werden können. Stellt ein Gutachter fest, dass ein beantragtes SEP nicht essenziell ist, kann nur der SEP-Inhaber dessen Streichung aus dem Register beantragen, und zwar erst, nachdem das jährliche Stichprobenverfahren abgeschlossen ist und der Anteil der echten SEP aus der Stichprobe ermittelt und veröffentlicht wurde.**

**entfällt**

### Abänderung 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

(31) Der Zweck der FRAND-Verpflichtung besteht darin, die Einführung und Nutzung des Standards zu erleichtern, indem die SEP den Anwendern zu fairen **und** angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden und der SEP-Inhaber einen fairen und angemessenen Gegenwert für seine Innovation erhält. Daher sollte das letztendliche Ziel von Durchsetzungsmaßnahmen von SEP-Inhabern oder Klagen von Anwendern, die sich auf die Verweigerung einer Lizenz durch einen SEP-Inhaber stützen, der Abschluss einer FRAND-Lizenzvereinbarung sein. Hauptziel der Verordnung ist es, die Verhandlungen und die außergerichtliche Streitbeilegung zu erleichtern, was für beide Parteien von Vorteil sein kann. Die Gewährleistung des Zugangs zu schnellen, fairen und

(31) Der Zweck der FRAND-Verpflichtung besteht darin, die Einführung und Nutzung des Standards zu erleichtern, indem die SEP den Anwendern zu fairen, angemessenen **und diskriminierungsfreien** Bedingungen zur Verfügung gestellt werden und der SEP-Inhaber einen fairen und angemessenen Gegenwert für seine Innovation erhält. Daher sollte das letztendliche Ziel von Durchsetzungsmaßnahmen von SEP-Inhabern oder Klagen von Anwendern, die sich auf die Verweigerung einer Lizenz durch einen SEP-Inhaber stützen, der Abschluss einer FRAND-Lizenzvereinbarung sein. Hauptziel der Verordnung ist es, die Verhandlungen und die außergerichtliche Streitbeilegung zu erleichtern, was für beide Parteien von Vorteil sein kann. Die Gewährleistung des Zugangs zu schnellen, fairen und



kosteneffizienten Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf FRAND-Bedingungen sollte sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern zugutekommen. Ein gut funktionierender außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismus zur Bestimmung von FRAND-Bedingungen (FRAND-Bestimmung) kann daher für alle Parteien erhebliche Vorteile bieten. Eine Partei kann eine FRAND-Bestimmung beantragen, um nachzuweisen, dass ihr Angebot den FRAND-Regeln entspricht, oder um eine Sicherheit zu leisten, wenn sie in gutem Glauben handelt.

kosteneffizienten Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf FRAND-Bedingungen sollte sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern zugutekommen. Ein gut funktionierender außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismus zur Bestimmung von FRAND-Bedingungen (FRAND-Bestimmung) kann daher für alle Parteien erhebliche Vorteile bieten. Eine Partei kann eine FRAND-Bestimmung beantragen, um nachzuweisen, dass ihr Angebot den FRAND-Regeln entspricht, oder um eine Sicherheit zu leisten, wenn sie in gutem Glauben handelt.

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die FRAND-Bestimmung soll die Verhandlungen über FRAND-Bedingungen vereinfachen und beschleunigen und die **Kosten** senken. Das EUIPO sollte das Verfahren verwalten. Das Kompetenzzentrum sollte eine Liste von Schlichtern erstellen, die die festgelegten Kriterien für Kompetenz und Unabhängigkeit erfüllen, sowie einen Speicher für nicht vertrauliche Berichte anlegen (die vertrauliche Fassung der Berichte ist nur für die Parteien und die Schlichter zugänglich). Bei den Schlichtern sollte es sich um neutrale Personen handeln, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung verfügen und die wirtschaftlichen Aspekte der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gut kennen.

#### *Geänderter Text*

(32) Die FRAND-Bestimmung soll die Verhandlungen über FRAND-Bedingungen vereinfachen und beschleunigen und die **Transaktionskosten für alle Beteiligten** senken. Das EUIPO sollte das Verfahren verwalten. Das Kompetenzzentrum sollte eine Liste von Schlichtern erstellen, die die festgelegten Kriterien für Kompetenz und Unabhängigkeit erfüllen, sowie einen Speicher für nicht vertrauliche Berichte anlegen (die vertrauliche Fassung der Berichte ist nur für die Parteien und die Schlichter zugänglich). Bei den Schlichtern sollte es sich um neutrale **und unparteiische** Personen handeln, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung verfügen und die wirtschaftlichen Aspekte der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gut kennen. **Es sollte Vorschriften und Verfahren geben, die Interessenkonflikte definieren und Mechanismen für den Umgang mit eventuell aufkommenden**



## **Konflikten festlegen.**

### **Abänderung 35**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33**

##### *Vorschlag der Kommission*

(33) **Die** FRAND-Bestimmung **wäre** ein obligatorischer Schritt, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren einleiten kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung vor dem entsprechenden Gerichtsverfahren einzuleiten, sollte jedoch nicht für SEP gelten, die die **Anwendungsfälle von** Standards abdecken, für die die Kommission feststellt, dass es keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gibt.

##### *Geänderter Text*

(33) **Sofern eine oder mehrere Parteien eine** FRAND-Bestimmung **einleiten, sollte dies** ein obligatorischer Schritt **sein**, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren einleiten kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung vor dem entsprechenden Gerichtsverfahren einzuleiten, sollte jedoch nicht für SEP gelten, die die **Implementierungen der** Standards abdecken, für die die Kommission feststellt, dass es keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gibt.

### **Abänderung 36**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34**

##### *Vorschlag der Kommission*

(34) **Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen und sich verpflichten will, dessen Ergebnisse einzuhalten.** Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung **oder verpflichtet sie sich nicht, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten**, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der

##### *Geänderter Text*

(34) Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der FRAND-Bestimmung verlangen können. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für

FRAND-Bestimmung verlangen können. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich **verpflichten, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten und sich** ordnungsgemäß an dem Verfahren **zu** beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. **In diesem Zusammenhang sollte die Partei, die sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht tut, berechtigt sein, bis zur FRAND-Bestimmung ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht einzuleiten. Darüber hinaus sollte jede Partei** die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-

die Parteien sein, um **sich auf neutraler Ebene, z. B. vor einem Schlichtergremium, zu treffen und** vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich ordnungsgemäß an dem Verfahren beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.

#### *Geänderter Text*

(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. **Die Parteien sollten** die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art

Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.

vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Wenn die Parteien in die FRAND-Bestimmung eintreten, sollten sie **einen Schlichter** für die FRAND-Bestimmung aus der Liste auswählen. Im Falle einer Uneinigkeit würde das Kompetenzzentrum **den Schlichter** auswählen. Die FRAND-Bestimmung sollte innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein. Diese Zeit wäre für ein Verfahren erforderlich, das die Wahrung der Rechte der Parteien

#### *Geänderter Text*

(36) Wenn die Parteien in die FRAND-Bestimmung eintreten, sollten sie **ein Schlichtergremium** für die FRAND-Bestimmung aus der Liste auswählen. Im Falle einer Uneinigkeit würde das Kompetenzzentrum **die Mitglieder des Schlichtergremiums** auswählen. Die FRAND-Bestimmung sollte innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein. Diese Zeit wäre für ein Verfahren erforderlich,

gewährleistet und gleichzeitig schnell genug ist, um Verzögerungen beim Abschluss der Lizenzen zu vermeiden. Die Parteien können sich während des Verfahrens jederzeit einigen, was zur Beendigung der FRAND-Bestimmung führt.

das die Wahrung der Rechte der Parteien gewährleistet und gleichzeitig schnell genug ist, um Verzögerungen beim Abschluss der Lizenzen zu vermeiden. Die Parteien können sich während des Verfahrens jederzeit einigen, was zur Beendigung der FRAND-Bestimmung führt.

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Nach der Ernennung sollte die Schlichtungsstelle die FRAND-Bestimmung an **den Schlichter** weiterleiten, der prüfen sollte, ob der Antrag die erforderlichen Informationen enthält, und den Parteien, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragen, den Verfahrensplan mitteilen.

#### *Geänderter Text*

(37) Nach der Ernennung sollte die Schlichtungsstelle die FRAND-Bestimmung an **das Schlichtergremium** weiterleiten, der prüfen sollte, ob der Antrag die erforderlichen Informationen enthält, und den Parteien, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragen, den Verfahrensplan mitteilen.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) **Der Schlichter** sollte das Vorbringen und die Vorschläge der Parteien zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen prüfen und neben anderen relevanten Umständen auch die entsprechenden Verhandlungsschritte berücksichtigen. **Der Schlichter** sollte von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Möglichkeit haben, von den Parteien die Vorlage von Beweisen zu verlangen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Er sollte auch die Möglichkeit haben, öffentlich zugängliche Informationen, das Register des Kompetenzzentrums und Berichte über

#### *Geänderter Text*

(38) **Das Schlichtergremium** sollte das Vorbringen und die Vorschläge der Parteien zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen prüfen und neben anderen relevanten Umständen auch die entsprechenden Verhandlungsschritte berücksichtigen. **Das Schlichtergremium** sollte von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Möglichkeit haben, von den Parteien die Vorlage von Beweisen zu verlangen, die **es** für die Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Er sollte auch die Möglichkeit haben, öffentlich zugängliche Informationen, das Register des Kompetenzzentrums und Berichte

andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Dokumente und Informationen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden, zu prüfen.

über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Dokumente und Informationen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden, zu prüfen.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Nimmt eine Partei nach der Bestellung des **Schlichters** nicht an der FRAND-Bestimmung teil, kann die andere Partei die Beendigung des Verfahrens beantragen oder verlangen, dass der Schlichter eine Empfehlung für eine FRAND-Bestimmung auf der Grundlage der Informationen abgibt, die er bewerten konnte.

#### *Geänderter Text*

(39) Nimmt eine Partei nach der Bestellung des **Schlichtergremiums** nicht an der FRAND-Bestimmung teil, kann die andere Partei die Beendigung des Verfahrens beantragen oder verlangen, dass das Gremium eine Empfehlung für eine FRAND-Bestimmung auf der Grundlage der Informationen abgibt, die er bewerten konnte.

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Leitet eine Partei ein Verfahren in einem Rechtsraum außerhalb der Union ein, das zu rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Entscheidungen über denselben Standard, der Gegenstand der FRAND-Bestimmung ist, und seine Umsetzung führt oder das SEP aus derselben Patentfamilie wie SEP, die Gegenstand der FRAND-Bestimmung sind, einschließt und an dem eine oder mehrere der Parteien der FRAND-Bestimmung als Partei beteiligt sind, so sollte **der Schlichter** oder, falls **er** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum das Verfahren vor oder während der FRAND-Bestimmung durch eine Partei auf Antrag

#### *Geänderter Text*

(40) Leitet eine Partei ein Verfahren in einem Rechtsraum außerhalb der Union ein, das zu rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Entscheidungen über denselben Standard, der Gegenstand der FRAND-Bestimmung ist, und seine Umsetzung führt oder das SEP aus derselben Patentfamilie wie SEP, die Gegenstand der FRAND-Bestimmung sind, einschließt und an dem eine oder mehrere der Parteien der FRAND-Bestimmung als Partei beteiligt sind, so sollte **das Schlichtergremium** oder, falls **es** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum das Verfahren vor oder während der FRAND-Bestimmung durch eine Partei auf

der anderen Partei beenden können.

Antrag der anderen Partei beenden können.

### Abänderung 43

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

##### *Vorschlag der Kommission*

(41) Am Ende des Verfahrens sollte **der Schlichter** einen Vorschlag mit Empfehlungen für FRAND-Bedingungen unterbreiten. Jede der beiden Parteien sollte die Möglichkeit haben, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Einigen sich die Parteien nicht und/oder nehmen sie den Vorschlag nicht an, sollte **der Schlichter** einen Bericht über die FRAND-Bestimmung erstellen. Der Bericht wird in einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Fassung erstellt. Die nicht vertrauliche Fassung des Berichts sollte den Vorschlag für die FRAND-Bedingungen und die angewandte Methodik enthalten und dem Kompetenzzentrum zur Veröffentlichung vorgelegt werden, damit bei künftigen FRAND-Bestimmungen der Parteien und anderer Beteiligter im Zusammenhang mit ähnlichen Verhandlungen darauf zurückgegriffen werden kann. Der Bericht hätte somit den doppelten Zweck, die Parteien zur Einigung zu ermutigen und für Transparenz hinsichtlich des Verfahrens und der empfohlenen FRAND-Bedingungen im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu sorgen.

##### *Geänderter Text*

(41) Am Ende des Verfahrens sollte **das Schlichtergremium** einen Vorschlag mit Empfehlungen für FRAND-Bedingungen unterbreiten. Jede der beiden Parteien sollte die Möglichkeit haben, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Einigen sich die Parteien nicht und/oder nehmen sie den Vorschlag nicht an, sollte **das Schlichtergremium** einen Bericht über die FRAND-Bestimmung erstellen. Der Bericht wird in einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Fassung erstellt. Die nicht vertrauliche Fassung des Berichts sollte den Vorschlag für die FRAND-Bedingungen und die angewandte Methodik enthalten und dem Kompetenzzentrum zur Veröffentlichung vorgelegt werden, damit bei künftigen FRAND-Bestimmungen der Parteien und anderer Beteiligter im Zusammenhang mit ähnlichen Verhandlungen darauf zurückgegriffen werden kann. Der Bericht hätte somit den doppelten Zweck, die Parteien zur Einigung zu ermutigen und für Transparenz hinsichtlich des Verfahrens und der empfohlenen FRAND-Bedingungen im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu sorgen.

### Abänderung 44

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

(42) Die Verordnung respektiert die Rechte am geistigen Eigentum von Patentinhabern (Artikel 17 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta), obwohl sie die Möglichkeit einschränkt, ein SEP durchzusetzen, das nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingetragen wurde, und die Verpflichtung einführt, eine FRAND-Bestimmung durchzuführen, bevor einzelne SEP durchgesetzt werden. Die Beschränkung der Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums ist nach der EU-Charta zulässig, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Nach ständiger Rechtsprechung können die Grundrechte eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen den von der Union verfolgten Zielen des Allgemeininteresses entsprechen und im Hinblick auf das verfolgte Ziel keinen unverhältnismäßigen und unerträglichen Eingriff darstellen, der den Wesensgehalt der garantierten Rechte verletzt<sup>39</sup>. In dieser Hinsicht liegt diese Verordnung im öffentlichen Interesse, da sie eine einheitliche, offene und vorhersehbare Information und ein vorhersehbares Ergebnis in Bezug auf SEP zum Nutzen von SEP-Inhabern, Anwendern und Endnutzern auf Unionsebene bietet. Sie zielt auf die Verbreitung von Technologien zum gegenseitigen Vorteil der SEP-Inhaber und Anwender ab. Darüber hinaus sind die Regeln für die FRAND-Bestimmung zeitlich begrenzt und zielen darauf ab, den Prozess zu verbessern und zu straffen, sind aber letztlich nicht verbindlich<sup>40</sup>.

---

<sup>39</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1979, Hauer gegen Land Rheinland-Pfalz, C-44/79, EU:C:1979:290, Rn. 32; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1989, Hermann Schröder HS Kraftfutter GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt

(42) Die Verordnung respektiert die Rechte am geistigen Eigentum von Patentinhabern **gemäß** Artikel 17 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta, obwohl sie die Möglichkeit einschränkt, ein SEP durchzusetzen, das nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingetragen wurde, und die Verpflichtung einführt, eine FRAND-Bestimmung durchzuführen, bevor einzelne SEP durchgesetzt werden. Die Beschränkung der Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums ist nach der EU-Charta zulässig, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Nach ständiger Rechtsprechung können die Grundrechte eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen den von der Union verfolgten Zielen des Allgemeininteresses entsprechen und im Hinblick auf das verfolgte Ziel keinen unverhältnismäßigen und unerträglichen Eingriff darstellen, der den Wesensgehalt der garantierten Rechte verletzt<sup>39</sup>. In dieser Hinsicht liegt diese Verordnung im öffentlichen Interesse, da sie eine einheitliche, offene und vorhersehbare Information und ein vorhersehbares Ergebnis in Bezug auf SEP zum Nutzen von SEP-Inhabern, Anwendern und Endnutzern auf Unionsebene bietet. Sie zielt auf die Verbreitung von Technologien zum gegenseitigen Vorteil der SEP-Inhaber und Anwender ab. Darüber hinaus sind die Regeln für die FRAND-Bestimmung zeitlich begrenzt und zielen darauf ab, den Prozess zu verbessern und zu straffen, sind aber letztlich nicht verbindlich<sup>40</sup>.

---

<sup>39</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1979, Hauer gegen Land Rheinland-Pfalz, C-44/79, EU:C:1979:290, Rn. 32; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1989, Hermann Schröder HS Kraftfutter GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt



Gronau, C-256/87, EU:C:1999:332, Rn. 15, und Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1989, Hubert Wachauf gegen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, C-5/88, EU:C:1989:321, Rn. 17 und 18.

<sup>40</sup> Das Schlichtungsverfahren entspricht den Bedingungen für die obligatorische Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsverfahren als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage vor den Gerichten, wie sie in den Urteilen des EuGH dargelegt sind; verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08 Alassini u. a. vom 18. März 2010 und C-75/16 Menini und Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa vom 14. Juni 2017, wobei die Besonderheiten der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.

## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Die FRAND-Bestimmung steht auch im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu den Gerichten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Anwender und der SEP-Inhaber dieses Recht uneingeschränkt behalten. Bei nicht fristgerechter Eintragung ist der Ausschluss des Rechts auf wirksame Vollstreckung begrenzt und notwendig und entspricht Zielen von allgemeinem Interesse. Wie der EuGH bestätigt hat<sup>41</sup>, ist die obligatorische Streitbeilegung als Voraussetzung für den Zugang zu den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vereinbar. Die FRAND-Bestimmung folgt den in den EuGH-Urteilen dargelegten Bedingungen

Gronau, C-256/87, EU:C:1999:332, Rn. 15, und Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1989, Hubert Wachauf gegen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, C-5/88, EU:C:1989:321, Rn. 17 und 18.

<sup>40</sup> Das Schlichtungsverfahren entspricht den Bedingungen für die obligatorische Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsverfahren als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage vor den Gerichten, wie sie in den Urteilen des EuGH dargelegt sind; verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08 Alassini u. a. vom 18. März 2010 und C-75/16 Menini und Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa vom 14. Juni 2017, wobei die Besonderheiten der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.

#### *Geänderter Text*

(43) Die FRAND-Bestimmung steht auch im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu den Gerichten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Anwender und der SEP-Inhaber dieses Recht uneingeschränkt behalten. Bei nicht fristgerechter Eintragung ist der Ausschluss des Rechts auf wirksame Vollstreckung begrenzt und notwendig und entspricht Zielen von allgemeinem Interesse. Wie der EuGH bestätigt hat<sup>41</sup>, ist die obligatorische Streitbeilegung als Voraussetzung für den Zugang zu den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vereinbar. Die FRAND-Bestimmung folgt den in den EuGH-Urteilen dargelegten Bedingungen



für die obligatorische Streitbeilegung, wobei die besonderen Merkmale der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.

für die obligatorische Streitbeilegung, wobei die besonderen Merkmale der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden. **Das FRAND-Bestimmungsverfahren erlaubt auch die Hinterlegung einer Kautions durch den mutmaßlichen Patentverletzer im Wege einer einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die beantragt werden kann, um zu verhindern, dass die Geschäftstätigkeit des mutmaßlichen Verletzers ernsthaft eingeschränkt wird, und um sicherzustellen, dass die andere Partei im Falle einer Schadensersatzklage den entsprechenden Betrag erhält. Außerdem beeinträchtigt die FRAND-Bestimmung in keiner Weise die Möglichkeit des SEP-Inhabers, in einem späteren Gerichtsverfahren eine Entschädigung für eine Verletzung zu erhalten, die sich während der FRAND-Bestimmung ereignet hat.**

---

<sup>41</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 2010, Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA (C-317/08), Filomena Califano gegen Wind SpA (C-318/08), Lucia Anna Giorgia Iacono gegen Telecom Italia SpA (C-319/08) und Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA (C-320/08), verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, EU:C:2010:146, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2017, Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa, C-75/16, EU:C:2017:457.

---

<sup>41</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 2010, Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA (C-317/08), Filomena Califano gegen Wind SpA (C-318/08), Lucia Anna Giorgia Iacono gegen Telecom Italia SpA (C-319/08) und Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA (C-320/08), verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, EU:C:2010:146, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2017, Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa, C-75/16, EU:C:2017:457.

## Abänderung 46

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Bei der Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren und den FRAND-Bestimmungen sollten die Schlichter

#### *Geänderter Text*

(44) Bei der Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren und den FRAND-Bestimmungen sollten die Schlichter

insbesondere den Besitzstand der Union und die Urteile des Gerichtshofs zu SEP sowie die im Rahmen dieser Verordnung herausgegebenen Leitlinien, die horizontalen Leitlinien<sup>42</sup> und die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2017 über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten<sup>43</sup> berücksichtigen. Außerdem sollten die Schlichter alle Sachverständigengutachten zur Gesamtlizenzgebühr berücksichtigen oder, falls diese nicht vorliegen, die Parteien um Informationen bitten, bevor sie ihre endgültigen Vorschläge unterbreiten.

---

<sup>42</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, ABL. C 11 vom 14.1.2011, S. 1 (wird derzeit überarbeitet).

<sup>43</sup> Mitteilung über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten, COM(2017) 712 final, 29.11.2017.

insbesondere den Besitzstand der Union und die Urteile des Gerichtshofs zu SEP sowie die im Rahmen dieser Verordnung herausgegebenen Leitlinien, die horizontalen Leitlinien<sup>42</sup> und die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2017 über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten<sup>43</sup> berücksichtigen. Außerdem sollten die Schlichter alle Sachverständigengutachten zur **Gesamtlizenzgebühr** berücksichtigen oder, falls diese nicht vorliegen, die Parteien um Informationen bitten, bevor sie ihre endgültigen Vorschläge unterbreiten.

---

<sup>42</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, ABL. C 11 vom 14.1.2011, S. 1 (wird derzeit überarbeitet).

<sup>43</sup> Mitteilung über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten, COM(2017) 712 final, 29.11.2017.

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

*Vorschlag der Kommission*

**(45) Die SEP-Lizenzierung ist in den Wertschöpfungsketten, die bisher noch nicht mit SEP in Berührung gekommen sind, möglicherweise umstritten. Daher ist es wichtig, dass das Kompetenzzentrum mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sensibilisiert. Weitere Faktoren sind die Fähigkeit der vorgelagerten Hersteller, die Kosten für eine SEP-Lizenz an die**

*Geänderter Text*

**entfällt**

***nachgelagerten Unternehmen weiterzugeben, sowie mögliche Auswirkungen bestehender Entschädigungsklauseln innerhalb einer Wertschöpfungskette.***

#### **Abänderung 48**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(45a) Um mögliche negative Auswirkungen auf Unternehmen zu vermeiden, die in der Union niedergelassen sind und sich erfolgreich an der Entwicklung globaler Technologien durch Standardisierung beteiligen und mit ihnen konkurrieren, sollte die Kommission die Auswirkungen des Systems zur Essenzialitätsprüfung, des Systems zur Festsetzung der Gesamtlizenzgebühren und des Systems zur Festsetzung der FRAND-Lizenzgebühren auf die Wettbewerbsfähigkeit der Inhaber von SEP in der Union auf globaler Ebene bewerten. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertung sollte die Kommission erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der Systeme vorlegen. Die Rolle von Patentpools, einschließlich der von SEP-Anwendern gegründeten, sollte von der Kommission bewertet werden, um ihre Auswirkungen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt.***

#### **Abänderung 49**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46**

(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als **Anwender** beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch **dürften** die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen. KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien.

(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als **SEP-Anwender** beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch **sollten** die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne **auch** die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. **ein reduzierter Verwaltungsaufwand und** reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen, **damit sie sich besser mit SEP-bezogenen Angelegenheiten und auch der Entwicklung von Standards befassen können**. Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen **sowie Start-ups** sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen. KMU **und Start-ups** als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien. **In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass KMU und Start-ups von einer vom Kompetenzzentrum eingerichteten zentralen Anlaufstelle profitieren, die für die KMU relevante Lizenznehmer und Lizenzgeber ermittelt und sie kostenlos zu SEP berät. Zu diesem Zweck sollte das Kompetenzzentrum eine Anlaufstelle für die Unterstützung von**

**KMU und Start-ups bei der Lizenzierung von SEP (SEP Licensing Assistance Hub) einrichten, die unter bestimmten Bedingungen auch Unterstützung bei der Rechtsberatung bieten könnte, z. B. durch kostenlose Rechtsvertretung bei Gerichtsverfahren.**

## **Abänderung 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(46a) Den KMU sollten zwar Vorteile gewährt werden, doch sollten diese nicht missbraucht werden können. In dieser Hinsicht sollten Patentreiter deren Geschäftsmodell sich durch den Erwerb und die Durchsetzung von Patenten auszeichnet, um Einnahmen durch Lizenzgebühren, Nutzungsentgelt und Schadensersatz zu erzielen, nicht von den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen und der Unterstützung durch das Kompetenzzentrum profitieren.**

## **Abänderung 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(46b) Die Unterstützungsmechanismen, wie z. B. Gutscheine für KMU im Hinblick auf deren geistiges Eigentum („IP-Voucher“), haben sich als wirksamer Schutz für das geistige Eigentum von KMU erwiesen. Die Geltungsdauer dieser Mechanismen sollte über das Jahr 2024 hinaus verlängert werden.**

## **Abänderung 52**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die in das Register aufzunehmenden Elemente oder in Bezug auf die Bestimmung der einschlägigen bestehenden Standards oder in Bezug auf die Ermittlung von **Anwendungsfällen** von Standards oder Teilen davon zu erlassen, für die die Kommission feststellt, dass eine Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringt. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>44</sup> festgelegten Grundsätzen erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>44</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

#### *Geänderter Text*

(47) Zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die in das Register aufzunehmenden Elemente oder in Bezug auf die Bestimmung der einschlägigen bestehenden Standards oder in Bezug auf die Ermittlung von **Implementierungen** von Standards oder Teilen davon zu erlassen, für die die Kommission feststellt, dass eine Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringt. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>44</sup> festgelegten Grundsätzen erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>44</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und Schlichter festlegen kann. Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen. Des Weiteren sollte die Kommission etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. Die Kommission sollte zudem ermitteln, für welche Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, SEP eingetragen werden können. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>45</sup> ausgeübt werden.

#### *Geänderter Text*

(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und Schlichter festlegen kann. ***Gutachter und Schlichter sollten einen guten Ruf genießen und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.*** Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen. Des Weiteren sollte die Kommission etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. Die Kommission sollte zudem ermitteln, für welche Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, SEP eingetragen werden können. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>45</sup> ausgeübt werden.



---

<sup>45</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

---

<sup>45</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Diese Verordnung gilt für Patente, die für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell **sind, für den** sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, **und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt,**

**(a) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen;**

**(b) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 66.**

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Artikel 17 und 18 sowie

#### *Geänderter Text*

2. Diese Verordnung gilt für Patente, die **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und von einem SEP-Inhaber** für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard **als** essenziell **erklärt wird, und zwar nach Inkrafttreten dieser Verordnung unabhängig davon, ob** sich der SEP-Inhaber verpflichtet **oder nicht verpflichtet** hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren.

3. Die Artikel 17 und 18 sowie



Artikel 34 Absatz 1 gelten nicht **für SEP, soweit diese für von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegte Anwendungsfälle umgesetzt werden.**

Artikel 34 Absatz 1 gelten nicht, **wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Verhandlungen über die Erteilung von SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen, die das Funktionieren des Binnenmarktes in Bezug auf festgelegte Implementierungen bestimmter Standards oder Teilen davon beeinträchtigen. Diese Implementierungen, Standards und Teile davon werden nach dem in Artikel 65b beschriebenen Verfahren bestimmt.**

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

#### Vorschlag der Kommission

4. **Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 eine Liste dieser Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon für die Zwecke des Absatzes 3.**

#### Geänderter Text

4. **Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels gilt diese Verordnung auch für Patente, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und von denen ein SEP-Inhaber behauptet, dass sie für einen Standard, der von einer Standardisierungsorganisation vor Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde, als essenziell erklärt werden, wenn das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP für bestimmte Implementierungen, Standards und Teile davon erheblich verzerrt wird. Solche Implementierungen, Standards und Teile davon werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 65c ermittelt.**

## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Diese Verordnung gilt für **Inhaber von SEP**, die **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten**.

*Geänderter Text*

5. Diese Verordnung gilt **nicht** für SEP, die **Gegenstand einer Lizenzgebührenbefreiungspolitik für geistiges Eigentum sind, es sei denn, solche SEP sind Teil eines Portfolios von Patenten, für die Lizenzen gegen Lizenzgebühren vergeben werden**.

**Abänderung 58**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) „standardessenzielles Patent“ oder „SEP“ jedes Patent, das für einen Standard essenziell **ist**;

*Geänderter Text*

(1) „standardessenzielles Patent“ oder „SEP“ jedes Patent, das **von einem SEP-Inhaber** für einen Standard **als** essenziell **erklärt wird**;

**Abänderung 59**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) „Standard“ eine technische Spezifikation, die von einer Standardisierungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde **und deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist**;

*Geänderter Text*

(3) „Standard“ eine technische Spezifikation, die von einer Standardisierungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde;

**Abänderung 60**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Implementierung ein spezifisches Szenario, in dem eine bestimmte standardisierte Technologie oder Methode angewendet wird, um einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Funktion eines Produkts, eines Prozesses, einer Dienstleistung oder eines Systems zu erfüllen, unabhängig von der Stufe in der Wertschöpfungskette;**

## **Abänderung 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) „SEP-Inhaber“ einen Inhaber eines SEP oder eine Person, die eine ausschließliche Lizenz für ein SEP in einem oder mehreren Mitgliedstaaten besitzt;

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)* .

## **Abänderung 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) „Anwender“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Standard in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System umsetzt oder umzusetzen beabsichtigt;

(7) „Anwender“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Standard in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System **auf dem Unionsmarkt** umsetzt oder umzusetzen beabsichtigt;

## **Abänderung 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) „Gesamtlizenzgebühr“ den **Höchstbetrag** der **Lizenzgebühr** für **alle** Patente, die für einen Standard essenziell sind;

*Geänderter Text*

(10) „Gesamtlizenzgebühr“ den **Gesamtbetrag**, der für **die Lizenzierung aller** Patente, die für einen Standard essenziell sind, **entrichtet werden muss**;

**Abänderung 64**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10a) „unentgeltlich“ die Zurverfügungstellung ohne Zahlung einer Gebühr oder ohne Vereinbarung einer anderen monetären bzw. nichtmonetären Gegenleistung;**

**Abänderung 65**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer **Patente** an Dritte geschaffen wurde;

(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern **oder eines Konsortiums aus mehreren SEP-Inhabern** über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer **SEP** an Dritte geschaffen wurde;

**Abänderung 66**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) „Anspruchsdiagramm“ **eine Darstellung der** Übereinstimmung zwischen den Elementen (Merkmale)

(13) „Anspruchsdiagramm“ **ein Dokument, dass die** Übereinstimmung zwischen den Elementen (Merkmale)

eines Patentanspruchs und mindestens einer Anforderung eines Standards oder einer Empfehlung eines Standards;

eines Patentanspruchs und mindestens einer Anforderung eines Standards oder einer Empfehlung eines Standards  
**feststellt;**

#### Abänderung 67

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

###### *Vorschlag der Kommission*

(16) „Patentfamilie“ eine Sammlung von **Patentdokumenten, die dieselbe Erfindung betreffen und deren Mitglieder die gleichen Prioritäten haben;**

###### *Geänderter Text*

(16) „Patentfamilie“ eine Sammlung von **Patentanmeldungen, die mindestens eine Priorität gemeinsam haben, einschließlich der Prioritätsdokumente selbst;**

#### Abänderung 68

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

**(17a) „Schlichter“ jede Person, die zur Vermittlung zwischen den Parteien bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr gemäß Artikel 17, zur Mitwirkung in einem Gremium, das eine unverbindliche Stellungnahme zu einer Gesamtlizenzgebühr gemäß Artikel 18 abgibt, und zur Mitwirkung an der FRAND-Bestimmung gemäß Titel VI bestellt wurde, die unabhängig und unparteiisch ist und sich in keinem direkten oder indirekten Interessenkonflikt befindet;**

#### Abänderung 69

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(17b) „Gutachter“ jede Person, die mit der Durchführung von Essenzialitätsprüfungen gemäß Titel V beauftragt wurde, die unabhängig und unparteiisch ist und sich in keinem direkten oder indirekten Interessenkonflikt befindet;**

## **Abänderung 70**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(17c) „Fachkollegen-Gutachter“ jede Person, die mit einer Begutachtung durch Fachkollegen beauftragt wurde, die unabhängig und unparteiisch ist und sich in keinem direkten oder indirekten Interessenkonflikt befindet;**

## **Abänderung 71**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(18a) „Patentdurchsetzungsstelle“ eine Stelle, die ihre Einnahmen in erster Linie aus der Durchsetzung oder Lizenzierung von Patenten erzielt, einschließlich etwaiger Schadensersatzzahlungen oder Geldentschädigungen aus der Durchsetzung solcher Patente, und die sich nicht mit der Produktion, der Herstellung, dem Verkauf oder dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen, die die patentierten Erfindungen nutzen, oder mit der Forschung und Entwicklung solcher Erfindungen befasst, bei der es sich nicht**

*um eine Bildungs- oder Forschungseinrichtung oder eine Technologietransfer-Organisation handelt, die die Kommerzialisierung der von ihnen hervorgebrachten technologischen Innovationen erleichtert, und bei der es sich nicht um einen einzelnen Erfinder handelt, der Patente geltend macht, die ursprünglich diesem Erfinder erteilt wurden, oder Patente, die sich auf Technologien beziehen, die ursprünglich von diesem Erfinder entwickelt wurden.*

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

- (a) Einrichtung und Pflege eines elektronischen Registers und einer elektronischen Datenbank für SEP;

#### *Geänderter Text*

- (a) Einrichtung und Pflege eines elektronischen Registers und einer elektronischen Datenbank für SEP **gemäß den Artikeln 4 und 5;**

## Abänderung 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

- (b) Erstellung und Verwaltung von Listen der Gutachter und Schlichter;

#### *Geänderter Text*

- (b) Einrichtung und Verwaltung Listen der Gutachter und Schlichter **gemäß Artikel 27;**

## Abänderung 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

- (c) Einrichtung und Verwaltung eines

#### *Geänderter Text*

- (c) Einrichtung und Verwaltung eines

Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP;

Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP **gemäß den Artikeln 28 bis 33;**

#### Abänderung 75

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d

###### *Vorschlag der Kommission*

(d) Einrichtung und Verwaltung des Verfahrens für die FRAND-Bestimmung;

###### *Geänderter Text*

(d) Einrichtung und Verwaltung des Verfahrens für die FRAND-Bestimmung **gemäß den Artikeln 34 bis 58;**

#### Abänderung 76

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

###### *Vorschlag der Kommission*

(f) Verwaltung eines Verfahrens zur **Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren;**

###### *Geänderter Text*

(f) Verwaltung eines Verfahrens zur **Erleichterung von Vereinbarungen über und die Festlegung einer Gesamtlizenzgebühr gemäß den Artikeln 17 und 18;**

#### Abänderung 77

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer i

###### *Vorschlag der Kommission*

i) Veröffentlichung der Ergebnisse und begründeten Stellungnahmen der Essenzialitätsprüfungen und nicht vertraulicher **Berichte** über die FRAND-Bestimmungen;

###### *Geänderter Text*

i) Veröffentlichung der Ergebnisse und begründeten Stellungnahmen der Essenzialitätsprüfungen und nicht vertraulicher **Stellungnahmen** über die FRAND-Bestimmungen **gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 3;**

#### Abänderung 78



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

ii) Ermöglichung des Zugangs zur Rechtsprechung (einschließlich alternativer Streitbeilegung) zu SEP, auch aus Drittländern;

*Geänderter Text*

ii) Ermöglichung des Zugangs zur Rechtsprechung (einschließlich alternativer Streitbeilegung) zu SEP, auch aus Drittländern, **gemäß Artikel 13 Absatz 3;**

**Abänderung 79**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

iii) Zusammenstellung nicht vertraulicher Informationen über FRAND-Bestimmungsmethoden und FRAND-Lizenzgebühren;

*Geänderter Text*

iii) Zusammenstellung nicht vertraulicher Informationen über FRAND-Bestimmungsmethoden und FRAND-Lizenzgebühren **gemäß Artikel 13 Absätze 4 und 5;**

**Abänderung 80**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer iv**

*Vorschlag der Kommission*

iv) Ermöglichung des Zugangs zu SEP-bezogenen Vorschriften von Drittländern;

*Geänderter Text*

iv) Ermöglichung des Zugangs zu SEP-bezogenen Vorschriften von Drittländern **gemäß Artikel 12;**

**Abänderung 81**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

(h) Bereitstellung von Schulungen, Unterstützung und allgemeiner Beratung zu SEP für KMU;

*Geänderter Text*

(h) **Einrichtung und Betrieb eines Unterstützungszentrums für die SEP-Lizenzierung für KMU und Start-ups und** Bereitstellung von Schulungen,

Unterstützung und allgemeiner Beratung  
zu SEP für KMU **und Start-ups gemäß  
Artikel 61;**

## Abänderung 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

(j) Sensibilisierung für die SEP-  
Lizenzierung, **einschließlich der SEP-  
Lizenzierung in der Wertschöpfungskette.**

*Geänderter Text*

(j) **Einrichtung einer speziellen  
Arbeitsgruppe für die Bedingungen der  
SEP-Lizenzierung in der  
Wertschöpfungskette und** Sensibilisierung  
für die SEP-Lizenzierung.

## Abänderung 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. **Es wird** ein Unionsregister für SEP  
(„das Register“) **eingerrichtet.**

*Geänderter Text*

1. **Das Kompetenzzentrum richtet** ein  
Unionsregister für SEP („das Register“) **ein,  
das in elektronischer Form geführt wird.**

## Abänderung 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. **Das Register wird vom  
Kompetenzzentrum in elektronischer  
Form geführt.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 85

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) Identifizierung der eingetragenen SEP, einschließlich des Landes der Eintragung und der Patentnummer;

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)* .

**Abänderung 86**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) die Standardversion, die technische Spezifikation und die **spezifischen** Abschnitte der technischen Spezifikation, für die das Patent als essenziell angesehen wird;

*Geänderter Text*

(c) die Standardversion, die technische Spezifikation und die Abschnitte der technischen Spezifikation, für die das Patent als essenziell angesehen wird;

**Abänderung 87**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) wenn der SEP-Inhaber Teil **einer Unternehmensgruppe** ist, Name, Anschrift und Kontaktangaben der Muttergesellschaft;

*Geänderter Text*

(f) wenn der SEP-Inhaber **ein Partnerunternehmen, eine Tochtergesellschaft oder Teil eines oder mehrerer Unternehmen** ist, Name, Anschrift und Kontaktangaben der Muttergesellschaft;

**Abänderung 88**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

(h) das Vorhandensein **öffentlicher** Standardbedingungen, einschließlich der **Lizenzgebühren- und Rabattpolitik** des SEP-Inhabers;

*Geänderter Text*

(h) das Vorhandensein **öffentlich verfügbarer** Standardbedingungen, einschließlich der **Lizenzgebühren-, Gebührenbefreiungs- und Rabattpolitik**

des SEP-Inhabers;

## Abänderung 89

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

(i) das Vorhandensein **öffentlicher** Standardbedingungen für die Vergabe von SEP-Lizenzen an KMU;

#### *Geänderter Text*

(i) das Vorhandensein **öffentlich verfügbarer** Standardbedingungen für die Vergabe von SEP-Lizenzen an KMU **und Start-ups**;

## Abänderung 90

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe j

#### *Vorschlag der Kommission*

(j) Verfügbarkeit für die Lizenzvergabe durch Patentpools, wo anwendbar;

#### *Geänderter Text*

(j) Verfügbarkeit für die Lizenzvergabe durch Patentpools **sowie der Name des jeweiligen Patentpools**, wo anwendbar;

## Abänderung 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) Angaben darüber, ob eine Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen durchgeführt wurde, und Verweis auf das Ergebnis;

#### *Geänderter Text*

(c) Angaben darüber, ob eine Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen durchgeführt wurde, **es sei denn, dies ist aufgrund vertraglicher Beschränkungen, auf die sich die Parteien geeinigt haben, nicht möglich**, und Verweis auf das Ergebnis **der Essenzialitätsprüfung**;

## Abänderung 92

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) Informationen darüber, ob das SEP abgelaufen ist **oder** durch ein rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig erklärt wurde;

*Geänderter Text*

(d) Informationen darüber, ob das SEP abgelaufen ist, durch ein rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig erklärt **oder als nicht durchsetzbar erachtet** wurde;

**Abänderung 93**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) das Datum der Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 1 **in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 11;**

*Geänderter Text*

(f) das Datum der Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 1;

**Abänderung 94**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Vor der Registrierung ihrer Patente können SEP-Inhaber ihre SEP freiwillig dem Kompetenzzentrum zur Essenzialitätsprüfung vorlegen.**

**Abänderung 95**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum **erstellt und pflegt** eine elektronische Datenbank

1. Das Kompetenzzentrum **richtet** eine elektronische Datenbank für SEP **ein**

für SEP.

*und pflegt sie.*

## Abänderung 96

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) **öffentliche** Standardbedingungen, einschließlich der **Lizenzgebühren- und Rabattpolitik** des SEP-Inhabers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, sofern vorhanden;

#### *Geänderter Text*

(b) **öffentlich verfügbare** Standardbedingungen, einschließlich der **Lizenzgebühren-, Gebührenbefreiungs- und Rabattpolitik** des SEP-Inhabers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, sofern vorhanden;

## Abänderung 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) **öffentliche** Standardbedingungen für die Erteilung von SEP-Lizenzen an KMU gemäß Artikel 62 Absatz 1, sofern vorhanden;

#### *Geänderter Text*

(c) **Öffentlich verfügbare** Standardbedingungen für die Erteilung von SEP-Lizenzen an KMU **und Start-ups** gemäß Artikel 62 Absatz 1, **einschließlich des gebührenfreien Zugangs**, sofern vorhanden;

## Abänderung 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) Informationen über bekannte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme und Implementierungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe **b**;

#### *Geänderter Text*

(d) Informationen über bekannte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme und Implementierungen **und gegebenenfalls alle bekannten Marktdaten** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe **a**;

## Abänderung 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

#### *Geänderter Text*

3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k **dieses Artikels steht allen Dritten zur Verfügung, die beim Kompetenzzentrum eingetragen sind, und** kann von der Zahlung einer **angemessenen** Gebühr **gemäß Artikel 63** abhängig gemacht werden.

## Abänderung 100

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Behörden, einschließlich der Gerichte, haben jedoch vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der in Absatz 2 genannten Datenbank.

#### *Geänderter Text*

4. Die Behörden, einschließlich der Gerichte, haben jedoch vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der in Absatz 2 genannten Datenbank. **Auch akademische Einrichtungen können ausschließlich zum Zwecke der Durchführung akademischer Aufgaben kostenlosen Zugang zu den Informationen beantragen.**

## Abänderung 101

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Beantragt ein Beteiligter die vertrauliche Behandlung von Daten und Unterlagen der Datenbank, so muss er eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in

#### *Geänderter Text*

1. Beantragt ein Beteiligter die vertrauliche Behandlung von Daten und Unterlagen der Datenbank, so muss er eine **Begründung für diese Vertraulichkeit und gegebenenfalls eine** nicht

ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Das Kompetenzzentrum kann diese nicht vertrauliche Fassung offenlegen.

vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Das Kompetenzzentrum kann diese nicht vertrauliche Fassung offenlegen.

## Abänderung 102

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Auf Antrag stellt das Kompetenzzentrum Eintragungsbescheinigungen oder beglaubigte Kopien der Daten und Dokumente im Register oder in der Datenbank aus. **Die** Eintragungsbescheinigungen und **beglaubigten** Kopien **können gebührenpflichtig sein.**

#### *Geänderter Text*

5. Auf Antrag stellt das Kompetenzzentrum Eintragungsbescheinigungen oder beglaubigte Kopien der Daten und Dokumente im Register oder in der Datenbank aus. **Für** Eintragungsbescheinigungen und **beglaubigte** Kopien **kann eine Gebühr in angemessener Höhe erhoben werden.**

## Abänderung 103

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die er angewendet werden soll, für alle bestehenden oder potenziellen Umsetzungen eines Standards, soweit diese Informationen dem SEP-Inhaber bekannt sind;

#### *Geänderter Text*

(a) Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die er angewendet werden soll, für alle bestehenden oder potenziellen Umsetzungen eines Standards **und gegebenenfalls alle Marktdaten**, soweit diese Informationen dem SEP-Inhaber bekannt sind;

## Abänderung 104



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) sofern verfügbar, seine Standardbedingungen für die SEP-Lizenzierung, einschließlich seiner Lizenzgebühren- und Rabattpolitik, innerhalb von sieben Monaten nach der Eröffnung der Eintragung für den betreffenden Standard und der Umsetzung durch das Kompetenzzentrum.

*Geänderter Text*

(b) sofern verfügbar, seine Standardbedingungen für die SEP-Lizenzierung, einschließlich seiner Lizenzgebühren-, **Gebührenbefreiungs-** und Rabattpolitik, innerhalb von sieben Monaten nach der Eröffnung der Eintragung für den betreffenden Standard und der Umsetzung durch das Kompetenzzentrum.

**Abänderung 105**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Informationen zur Essenzialität

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

**Abänderung 106**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) eine endgültige Entscheidung eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats über die Essenzialität eines eingetragenen SEP innerhalb von **sechs** Monaten nach **Veröffentlichung dieser** Entscheidung;

*Geänderter Text*

(a) eine endgültige Entscheidung eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats über die Essenzialität eines eingetragenen SEP innerhalb von **zwei** Monaten nach **Rechtskraft der** Entscheidung;

**Abänderung 107**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) jede Essenzialitätsprüfung **vor dem**

*Geänderter Text*

(b) jede **andere** Essenzialitätsprüfung

**[ABl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]**

durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines **Pools** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.

durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen **z. B.** eines **Patentpools** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.

## Abänderung 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Patentpools müssen auf ihren Websites mindestens die folgenden Informationen veröffentlichen und das Kompetenzzentrum darüber informieren:

#### *Geänderter Text*

1. Die Patentpools müssen auf ihren Websites mindestens die folgenden **korrekten und aktuellen** Informationen veröffentlichen und das Kompetenzzentrum darüber informieren:

## Abänderung 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

(g) Liste der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool **oder das Unternehmen** lizenziert werden können;

#### *Geänderter Text*

(g) Liste der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool lizenziert werden können;

## Abänderung 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

(h) Lizenzgebühren und Rabattpolitik **pro Produktkategorie**;

#### *Geänderter Text*

(h) Lizenzgebühren, **Gebührenbefreiungs-** und Rabattpolitik **für jede Implementierung, einschließlich Informationen über die Berechnung der Lizenzgebühren für jeden SEP-Inhaber im**

***Pool und gegebenenfalls den  
Gesamtlizenzgebührensatz;***

#### **Abänderung 111**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

(i) Standardlizenzvertrag pro  
***Produktkategorie;***

*Geänderter Text*

(i) Standardlizenzvertrag pro  
***Implementierung;***

#### **Abänderung 112**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe j**

*Vorschlag der Kommission*

(j) Liste der Lizenzgeber in jeder  
***Produktkategorie;***

*Geänderter Text*

(j) Liste der Lizenzgeber in jeder  
***Implementierung;***

#### **Abänderung 113**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe k**

*Vorschlag der Kommission*

(k) Liste der Lizenznehmer für jede  
***Produktkategorie.***

*Geänderter Text*

(k) Liste der Lizenznehmer für jede  
***Implementierung.***

#### **Abänderung 114**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Das Kompetenzzentrum überprüft  
die von den Patentpools gemäß Absatz 1  
vorgelegten Informationen systematisch  
und regelmäßig, mindestens jedoch  
einmal jährlich, auf der Grundlage einer***

*von ihm zu diesem Zweck entwickelten Methodik, wobei es ein einheitliches, transparentes und gründliches Überprüfungsverfahren sicherstellt. Diese Methodik wird den Patentpools und anderen Beteiligten im Sinne der Transparenz zur Verfügung gestellt.*

## Abänderung 115

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1b.** *Das Kompetenzzentrum erstellt einen Bericht, in dem die Ergebnisse seiner Überprüfung, einschließlich der Einhaltung von Absatz 1 durch die Patentpools, etwaige festgestellte Unstimmigkeiten oder fehlende Informationen sowie die ergriffenen oder empfohlenen Abhilfemaßnahmen im Einzelnen aufgeführt sind. Dieser Bericht wird der Kommission innerhalb eines Monats nach Abschluss eines jeden Überprüfungszyklus vorgelegt.*

## Abänderung 116

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten unterrichten das Kompetenzzentrum innerhalb von **sechs** Monaten nach **Erlaß eines Urteils zu** SEP über:

1. Die zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten unterrichten das Kompetenzzentrum innerhalb von **zwei** Monaten nach **Rechtskraft der Entscheidung betreffend** SEP über:

## Abänderung 117

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) **Verletzungsverfahren;**

*Geänderter Text*

(b) **Art von Verstößen;**

**Abänderung 118**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 11 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Personen, die an alternativen Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf in einem Mitgliedstaat geltende SEP beteiligt sind, müssen dem Kompetenzzentrum innerhalb von **sechs** Monaten nach Abschluss des Verfahrens die betreffenden Standards und Implementierungen, die für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen verwendete Methode sowie Informationen über die Namen der Parteien und die festgelegten spezifischen Lizenzgebühren offenlegen.

*Geänderter Text*

1. Personen, die an alternativen Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf in einem Mitgliedstaat geltende SEP beteiligt sind, müssen dem Kompetenzzentrum innerhalb von **vier** Monaten nach Abschluss des Verfahrens die betreffenden Standards und Implementierungen, die für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen verwendete Methode sowie Informationen über die Namen der Parteien und die festgelegten spezifischen Lizenzgebühren offenlegen.

**Abänderung 119**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Das Kompetenzzentrum erhebt und veröffentlicht **in der Datenbank** Informationen über alle SEP-bezogenen Vorschriften in Drittländern.

*Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum erhebt, **überprüft ordnungsgemäß** und veröffentlicht Informationen über alle SEP-bezogenen Vorschriften in Drittländern **in der Datenbank. Das Kompetenzzentrum kann auch Informationen über die Einhaltung dieser Verordnung in Drittländern sammeln und ihre Auswirkungen auf die Durchführenden überwachen.**

**Abänderung 120**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Jede Person kann dem Kompetenzzentrum diese Informationen sowie Informationen über Aktualisierungen, Berichtigungen und öffentliche Konsultationen übermitteln. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht diese Informationen in der Datenbank.

*Geänderter Text*

2. Jede Person kann dem Kompetenzzentrum diese Informationen sowie Informationen über Aktualisierungen, Berichtigungen und öffentliche Konsultationen übermitteln. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht diese Informationen in der Datenbank **nach Überprüfung ihrer Richtigkeit.**

**Abänderung 121**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Um die wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, kann das Kompetenzzentrum unter anderem mit Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen, die mit SEP befasst sind, zusammenarbeiten und Informationen austauschen, insbesondere in Bezug auf Informationen über SEP-bezogene Vorschriften in Drittländern oder die Verhinderung paralleler Verfahren.**

**Abänderung 122**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum speichert in der Datenbank alle von den Beteiligten bereitgestellten Daten sowie die Stellungnahmen und Berichte der Gutachter und Schlichter.

1. Das Kompetenzzentrum speichert in der Datenbank alle von den Beteiligten bereitgestellten Daten sowie die **begründeten** Stellungnahmen und Berichte der Gutachter und Schlichter.

## Abänderung 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Bereitstellung von SEP, Standards und Implementierungen für interessierte Personen mit Hilfe von leicht zugänglichen Rechercheinstrumenten und angemessen verständlichen Suchergebnissen;**

## Abänderung 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) Erleichterung der Bewertung von SEP-Lizenzierungspraktiken und deren Auswirkungen auf den Binnenmarkt, Innovationen und den Zugang zu standardisierter Technologie.**

## Abänderung 125

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Inhaber **eines** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden **Patents**, das für einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, essenziell **ist**, müssen dem Kompetenzzentrum, wenn möglich über die Standardisierungsorganisation oder durch eine gemeinsame Mitteilung, die folgenden Informationen mitteilen:

1. Inhaber **von** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden **Patenten**, die als für einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen **oder nicht eingegangen** wurden, essenziell **erklärt worden sind**, müssen dem Kompetenzzentrum, wenn möglich über die Standardisierungsorganisation oder durch eine gemeinsame Mitteilung, die folgenden Informationen mitteilen:

## Abänderung 126

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Erfolgt keine Mitteilung gemäß Absatz 1, so muss jeder Inhaber eines in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP die in Absatz 1 genannten Informationen spätestens 90 Tage nach Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation dem Kompetenzzentrum einzeln mitteilen.

#### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)* .

## Abänderung 127

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Das Kompetenzzentrum unterrichtet auch die zuständige Standardisierungsorganisation von der **Veröffentlichung**. Im Falle einer Mitteilung gemäß den Absätzen 3 und 4 benachrichtigt es nach Möglichkeit auch die ihr bekannten SEP-Inhaber einzeln oder ersucht die Standardisierungsorganisation um eine Bestätigung, dass sie die SEP-Inhaber ordnungsgemäß benachrichtigt hat.

#### *Geänderter Text*

5. Das Kompetenzzentrum unterrichtet auch die zuständige Standardisierungsorganisation von der **Mitteilung**. Im Falle einer Mitteilung gemäß den Absätzen 3 und 4 benachrichtigt es nach Möglichkeit auch die ihr bekannten SEP-Inhaber einzeln oder ersucht die Standardisierungsorganisation um eine Bestätigung, dass sie die SEP-Inhaber ordnungsgemäß benachrichtigt hat.

## Abänderung 128

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht die Mitteilungen gemäß den Absätzen 1, 3 **und** 4 auf der Website des EUIPO, damit die Beteiligten dazu Stellung nehmen können. Die Beteiligten können

#### *Geänderter Text*

6. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht die Mitteilungen gemäß den Absätzen 1, 3, 4 **und 4a** auf der Website des EUIPO, damit die Beteiligten dazu Stellung nehmen können. Die Beteiligten



dem Kompetenzzentrum innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Liste ihre Stellungnahme übermitteln.

können dem Kompetenzzentrum innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Liste ihre Stellungnahme übermitteln.

## Abänderung 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für **die** SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen **oder nicht eingegangen** wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für **alle** SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.

## Abänderung 130

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Titel

#### *Vorschlag der Kommission*

Verfahren zur Erleichterung von Vereinbarungen über **die Festsetzung von** Gesamtlizenzgebühren

#### *Geänderter Text*

Verfahren zur Erleichterung von Vereinbarungen **zwischen SEP-Inhabern** über Gesamtlizenzgebühren

## Abänderung 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

(e) den geschätzten Anteil der SEP, die sie einzeln und gemeinsam an allen **potenziellen** SEP innehaben, die für den Standard beansprucht werden.

#### *Geänderter Text*

(e) den geschätzten Anteil der SEP, die sie einzeln und gemeinsam an allen SEP innehaben, die für den Standard beansprucht werden.

## Abänderung 132

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Das Kompetenzzentrum **benachrichtigt die in Absatz 3 Buchstabe d genannten** SEP-Inhaber **und fordert sie auf**, ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden und ihren geschätzten SEP-Anteil an allen SEP für den Standard anzugeben.

#### *Geänderter Text*

4. Das Kompetenzzentrum **veröffentlicht den Antrag und bittet** die SEP-Inhaber, ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden und ihren geschätzten SEP-Anteil an allen SEP für den Standard anzugeben.

## Abänderung 133

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

7. **Nehmen** die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters **eine gemeinsame Mitteilung vor**, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

#### *Geänderter Text*

7. **Einigen sich** die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters **bezüglich einer gemeinsamen Einreichung einer Gesamtlizenzgebühr**, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

## Abänderung 134

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Einigen sich die **Beitragenden** auf eine gemeinsame Mitteilung, so gilt das in Artikel 15 Absätze 1, 2 und 4 beschriebene Verfahren.

#### *Geänderter Text*

8. Einigen sich die **SEP-Inhaber** auf eine gemeinsame Mitteilung, so gilt das in Artikel 15 Absätze 1, 2 und 4 beschriebene Verfahren.

## Abänderung 135

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Ein SEP-Inhaber oder ein Anmelder kann das Kompetenzzentrum um ein unverbindliches Sachverständigengutachten zu einer **globalen** Gesamtlizenzgebühr ersuchen.

#### *Geänderter Text*

1. Ein SEP-Inhaber oder ein Anmelder kann das Kompetenzzentrum um ein unverbindliches Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr ersuchen. **Ein Anwender kann diesen Antrag auch dann stellen, wenn bereits eine Vereinbarung zwischen den SEP-Inhabern erzielt wurde, auch im Rahmen des Verfahrens gemäß den Artikeln 15 bis 17.**

### **Abänderung 136**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Das Kompetenzzentrum unterrichtet die zuständige Standardisierungsorganisation und alle **bekannten** Beteiligten über den Antrag. Es veröffentlicht den Antrag auf der Website des EUIPO und fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des Antrags ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden.

#### *Geänderter Text*

4. Das Kompetenzzentrum unterrichtet die zuständige Standardisierungsorganisation und alle **einschlägigen** Beteiligten über den Antrag. Es veröffentlicht den Antrag auf der Website des EUIPO und fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des Antrags ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden.

### **Abänderung 137**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Jeder Beteiligte kann die Teilnahme an dem Verfahren beantragen, nachdem er die Gründe für sein Interesse dargelegt hat. SEP-Inhaber müssen ihren geschätzten Anteil dieser SEP an allen SEP für einen Standard angeben. Anwender müssen Informationen über alle

#### *Geänderter Text*

5. Jeder Beteiligte kann die Teilnahme an dem Verfahren beantragen, nachdem er die Gründe für sein Interesse dargelegt hat. SEP-Inhaber müssen ihren geschätzten Anteil dieser SEP an allen SEP für einen Standard angeben. Anwender **und andere Beteiligte** müssen

relevanten Implementierungen des Standards vorlegen, einschließlich aller relevanten Marktanteile in der Union.

Informationen über alle relevanten **bestehenden oder potenziellen** Implementierungen des Standards vorlegen, einschließlich aller relevanten Marktanteile in der Union.

## Abänderung 138

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen mindestens 20 % aller SEP für den Standard repräsentieren, **und** von Anwendern, die zusammen mindestens 10 % des relevanten Marktanteils in der Union halten, oder von mindestens zehn KMU, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit **dem** entsprechenden **Hintergrund** in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

#### *Geänderter Text*

6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen mindestens 20 % aller SEP für den Standard repräsentieren, **oder** von Anwendern, die zusammen mindestens 10 % des relevanten Marktanteils in der Union halten, oder von mindestens zehn KMU **oder Start-ups**, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit **den** entsprechenden **Erfahrungen** in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

## Abänderung 139

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 8 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Nach der Bestellung fordert das Gremium die teilnehmenden SEP-Inhaber auf, **innerhalb eines Monats**

#### *Geänderter Text*

8. **Innerhalb eines Monats** nach der Bestellung fordert das Gremium die teilnehmenden SEP-Inhaber auf,

## Abänderung 140

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 8 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) eine Begründung dafür vorzulegen, dass es aus technischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, eine Gesamtlizenzgebühr vorzuschlagen.

*Geänderter Text*

(b) eine Begründung dafür vorzulegen, dass es aus technischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, eine Gesamtlizenzgebühr vorzuschlagen;  
**und**

**Abänderung 141**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 8 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ba) Nachweise oder Bemerkungen vorlegen, die dem Gremium bei der Entscheidung über die Gesamtlizenzgebühr helfen.**

**Abänderung 142**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**8a. Das Gremium gestattet den Teilnehmern, Antworten auf die in Absatz 8 vorgesehenen Stellungnahmen sowie Reaktionen auf diese Antworten zu übermitteln.**

**Abänderung 143**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 9 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

9. Das Gremium prüft **das Vorbringen** gemäß **Absatz 8** gebührend und entscheidet,

9. Das Gremium prüft **die** gemäß **den Absätzen 8 und 8a vorgebrachten Stellungnahmen und Antworten** gebührend und entscheidet,

## Abänderung 144

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 9 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) **das Verfahren für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr** für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten **auszusetzen**, der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der beteiligten SEP-Inhaber verlängert werden kann, oder

#### *Geänderter Text*

(a) **eine Aussetzung des Verfahrens** für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten **zu gewähren**, der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der beteiligten SEP-Inhaber **um weitere drei Monate** verlängert werden kann, oder

## Abänderung 145

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 10

#### *Vorschlag der Kommission*

10. Das Gremium legt das Sachverständigengutachten innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Aussetzungszeitraums gemäß **Absatz 8** Buchstabe a oder nach der Entscheidung gemäß **Absatz 8** Buchstabe b vor. Das Gutachten muss von mindestens zwei der drei Schlichter unterstützt werden.

#### *Geänderter Text*

10. Das Gremium legt das Sachverständigengutachten innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Aussetzungszeitraums gemäß **Absatz 9** Buchstabe a oder nach der Entscheidung gemäß **Absatz 9** Buchstabe b vor. Das Gutachten muss von mindestens zwei der drei Schlichter unterstützt werden.

## Abänderung 146

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 11

#### *Vorschlag der Kommission*

11. Das Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, die Gründe für das

#### *Geänderter Text*

11. Das Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, **den empfohlenen**

Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. **Die Gründe für** etwaige abweichende Auffassungen sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.

**Gesamtlizenzgebührensatz**, die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. Etwaige abweichende Auffassungen **und die Gründe dafür** sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.

## Abänderung 147

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das Kompetenzzentrum nimmt innerhalb von 60 Tagen nach dem frühesten der folgenden Ereignisse einen Eintrag in das Register für einen Standard vor, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind:

#### *Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum nimmt innerhalb von 60 Tagen nach dem frühesten der folgenden Ereignisse einen Eintrag in das Register für einen Standard **oder Teile davon** vor, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind:

## Abänderung 148

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein SEP-Inhaber muss die Informationen im Register und in der Datenbank aktualisieren, um relevante Änderungen in Bezug auf sein eingetragenes SEP widerzuspiegeln, indem er das Kompetenzzentrum innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Änderung benachrichtigt.

#### *Geänderter Text*

5. Ein SEP-Inhaber muss die Informationen im Register, **mit Ausnahme der Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c**, und in der Datenbank aktualisieren, um relevante Änderungen in Bezug auf sein eingetragenes SEP widerzuspiegeln, indem er das Kompetenzzentrum innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Änderung benachrichtigt.

## Abänderung 149

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Der Antrag auf Eintragung wird erst dann angenommen, wenn der SEP-Inhaber die Eintragungsgebühr entrichtet hat. Die Kommission legt die Eintragungsgebühr in dem auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt fest. Die Eintragungsgebühr umfasst im Falle mittlerer und großer Unternehmen die voraussichtlichen Kosten **und Gebühren der Essenzialitätsprüfung für die** gemäß Artikel 29 Absatz 1 **ausgewählten SEP**.

#### **Abänderung 150**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Eine Stichprobe von SEP-Eintragungen **wird jährlich auf** Vollständigkeit und Richtigkeit **überprüft**.

#### **Abänderung 151**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Enthält die Eintragung nicht die Angaben gemäß den Artikeln 4 und 5 oder enthält sie unvollständige oder ungenaue Angaben, so fordert das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber auf, die vollständigen und genauen Angaben innerhalb der gesetzten Frist von mindestens **zwei** Monaten nachzureichen.

#### **Abänderung 152**

#### *Geänderter Text*

6. Der Antrag auf Eintragung wird erst dann angenommen, wenn der SEP-Inhaber die Eintragungsgebühr entrichtet hat. Die Kommission legt die Eintragungsgebühr in dem auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt fest. Die Eintragungsgebühr umfasst im Falle mittlerer und großer Unternehmen die voraussichtlichen Kosten gemäß Artikel 29 Absatz 1.

#### *Geänderter Text*

1. **Das EUIPO überprüft jährlich** eine Stichprobe von SEP-Eintragungen, **um ihre** Vollständigkeit und Richtigkeit **zu überprüfen**.

#### *Geänderter Text*

3. Enthält die Eintragung nicht die Angaben gemäß den Artikeln 4 und 5 oder enthält sie unvollständige oder ungenaue Angaben, so fordert das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber auf, die vollständigen und genauen Angaben innerhalb der gesetzten Frist von mindestens **drei** Monaten nachzureichen.



## Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 22 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Versäumt es der SEP-Inhaber, korrekte und vollständige Angaben zu machen, **wird die** Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist.

#### *Geänderter Text*

4. Versäumt es der SEP-Inhaber, korrekte und vollständige Angaben zu machen, **so teilt das Kompetenzzentrum dem SEP-Inhaber mit, dass er keine korrekten und vollständigen Informationen übermittelt hat und dass nach einer Schonfrist von einem Monat, in der der SEP-Inhaber die erforderlichen Informationen noch vorlegen kann, seine** Eintragung im Register so lange ausgesetzt **wird**, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist.

## Abänderung 153

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 23 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Das Kompetenzzentrum informiert den SEP-Inhaber über den Antrag und fordert ihn **auf, den Eintrag** im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen innerhalb einer Frist von mindestens **zwei** Monaten **gegebenenfalls zu berichtigen**.

#### *Geänderter Text*

3. Das Kompetenzzentrum informiert den SEP-Inhaber über den **gemäß Absatz 2 gestellten** Antrag und fordert ihn **gegebenenfalls zur Berichtigung des Eintrags** im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen innerhalb einer Frist von mindestens **drei** Monaten **auf**.

## Abänderung 154

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 23 – Absatz 4 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt den SEP-Inhaber und fordert ihn **auf, den Eintrag** im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen innerhalb einer Frist von

#### *Geänderter Text*

4. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt den SEP-Inhaber und fordert ihn **gegebenenfalls zur Berichtigung des Eintrags** im Register oder der für die Datenbank übermittelten

mindestens **zwei** Monaten **gegebenenfalls zu berichtigen**, wenn das Kompetenzzentrum von einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder von einem Patentamt oder einem Dritten über Folgendes informiert wird:

Informationen innerhalb einer Frist von mindestens **drei** Monaten **auf**, wenn das Kompetenzzentrum von einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder von einem Patentamt oder einem Dritten über Folgendes informiert wird:

## Abänderung 155

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Korrigiert der SEP-Inhaber den Eintrag im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, **wird** die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit behoben ist.

#### *Geänderter Text*

5. Korrigiert der SEP-Inhaber den Eintrag im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, **so teilt das Kompetenzzentrum dem SEP-Inhaber mit, dass er keine korrekten und vollständigen Informationen übermittelt hat und dass nach einer Schonfrist von einem Monat, in der der SEP-Inhaber die erforderlichen Informationen noch vorlegen kann**, die Eintragung im Register so lange ausgesetzt **wird**, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist.

## Abänderung 156

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Das Kompetenzzentrum **kann** sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler sowie offensichtliche Versehen oder technische Fehler, die ihm zuzuschreiben sind, von sich aus im Register und in der Datenbank **korrigieren**.

#### *Geänderter Text*

8. Das Kompetenzzentrum **korrigiert** sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler sowie offensichtliche Versehen oder technische Fehler, die ihm zuzuschreiben sind, von sich aus im Register und in der Datenbank.

## Abänderung 157

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**1. Ein SEP, das nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen wird, kann in Bezug auf die Implementierung des Standards, für den eine Eintragung vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats erforderlich ist, ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zu seiner Eintragung im Register nicht durchgesetzt werden.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Abänderung 158**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**2. Ein SEP-Inhaber, der seine SEP nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen hat, *hat* ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zur Eintragung im Register *keinen Anspruch auf Lizenzgebühren oder Schadensersatz* wegen Verletzung dieser SEP im Zusammenhang mit der Implementierung des Standards, für den die Eintragung erforderlich ist.**

*Geänderter Text*

**2. Ein SEP-Inhaber, der seine SEP nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen hat, *kann* ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zur Eintragung im Register *keine Ansprüche* wegen Verletzung dieser SEP im Zusammenhang mit der Implementierung des Standards, für den die Eintragung erforderlich ist, *geltend machen*.**

**Abänderung 159**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**3. Die Absätze 1 und 2 lassen Bestimmungen in Verträgen unberührt, die eine Lizenzgebühr für *ein breites Spektrum gegenwärtiger oder künftiger* Patente *festlegen und in denen vorgesehen ist, dass die Ungültigkeit, die***

*Geänderter Text*

**3. Absatz 1 lässt Bestimmungen in Verträgen unberührt, *die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und angewandt wurden*, die eine Lizenzgebühr für Patente *vorsehen, die als essenziell für einen Standard***

**Unwesentlichkeit oder die Nichtdurchsetzbarkeit einer begrenzten Anzahl von Patenten die Gesamthöhe und die Durchsetzbarkeit der Lizenzgebühr oder anderer Vertragsbedingungen nicht berührt.**

**erklärt werden oder wurden.**

## **Abänderung 160**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. **Die Absätze 1 und 2 gelten** auch, wenn die Eintragung eines SEP während des Aussetzungszeitraums gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 ausgesetzt wird, es sei denn, die Beschwerdekammern fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 zu korrigieren.

#### *Geänderter Text*

4. **Absatz 1 dieses Artikels gilt** auch, wenn die Eintragung eines SEP während des Aussetzungszeitraums gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 ausgesetzt wird, es sei denn, die Beschwerdekammern fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 zu korrigieren.

## **Abänderung 161**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:

#### *Geänderter Text*

5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem **in Artikel 68 Absatz 2** genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:

## **Abänderung 162**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Anforderungen an die Gutachter oder Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex;

*Geänderter Text*

a) die Anforderungen an die Gutachter oder Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex, **der zumindest die Kriterien aus Artikel 27 Absatz 2a dieser Verordnung enthält**;

**Abänderung 163**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten für Gutachter oder Schlichter. ***Es kann unterschiedliche Listen von Gutachtern und Schlichtern geben, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind oder über welches Fachwissen sie verfügen.***

*Geänderter Text*

2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten für Gutachter oder Schlichter ***und stellt sicher, dass***

**Abänderung 164**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(a) es keine potenziellen Interessenkonflikte gibt, so dass die ausgewählten Gutachter und Schlichter unparteiisch und unvoreingenommen sind;***

**Abänderung 165**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(b) jeder in den Dienstplan  
aufgenommene Gutachter und Schlichter  
über die erforderliche Qualifikation,  
Erfahrung und Kompetenz verfügt, um die  
geforderten Aufgaben wirksam  
wahrnehmen zu können. Insbesondere  
müssen sie über die erforderlichen  
Qualifikationen, umfangreiche  
Erfahrungen in der Patentbranche und bei  
der Streitbeilegung, ein nachgewiesenes  
Verständnis der FRAND-Bedingungen  
oder einen soliden fachlichen Hintergrund  
in dem betreffenden Technologiebereich  
verfügen.**

#### Abänderung 166

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Hat das Kompetenzzentrum zum  
Zeitpunkt der ersten Eintragungen oder  
der FRAND-Bestimmung noch keine Liste  
von Gutachter- oder Schlichterkandidaten  
erstellt, so lädt das Kompetenzzentrum ad  
hoc renommierte Sachverständige ein, die  
die in dem in Artikel 26 Absatz 5  
genannten Durchführungsrechtsakt  
festgelegten Anforderungen erfüllen.**

**Es gibt unterschiedliche Listen von  
Gutachtern und Schlichtern, je nachdem,  
auf welches technische Gebiet sie  
spezialisiert sind oder über welches  
Fachwissen sie verfügen.**

#### Abänderung 167

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Kompetenzzentrum verwaltet ein System von Essenzialitätsprüfungen und stellt sicher, dass diese objektiv und unparteiisch durchgeführt werden und

1. Das Kompetenzzentrum verwaltet ein System von Essenzialitätsprüfungen und stellt sicher, dass diese **transparent**, objektiv und unparteiisch durchgeführt

dass die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewahrt bleibt.

werden und dass die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewahrt bleibt.

## Abänderung 168

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### *Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen, ***es sei denn, es handelt sich um Patentedurchsetzungsstellen oder Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen oder Unternehmen im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die nicht selbst ein KMU ist.*** Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Abänderung 169

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. War ein für die  
Essenzialitätsprüfung ausgewähltes SEP  
bereits Gegenstand einer früheren oder  
laufenden Essenzialitätsprüfung gemäß  
diesem Titel oder einer  
Essenzialitätsentscheidung oder -prüfung  
gemäß Artikel 8, so wird keine zusätzliche  
Essenzialitätsprüfung durchgeführt. Das  
Ergebnis der vorangegangenen  
Essenzialitätsprüfung oder -entscheidung  
wird für die Bestimmung des prozentualen  
Anteils der Stichproben pro SEP-Inhaber  
und pro spezifischem eingetragenen  
Standard verwendet, der die  
Essenzialitätsprüfung erfolgreich  
bestanden hat.

#### *Geänderter Text*

4. War ein für die  
Essenzialitätsprüfung ausgewähltes SEP  
bereits Gegenstand einer früheren oder  
laufenden Essenzialitätsprüfung gemäß  
diesem Titel oder einer  
Essenzialitätsentscheidung oder -prüfung  
gemäß Artikel 8, so wird keine zusätzliche  
Essenzialitätsprüfung durchgeführt, ***es sei  
denn, Absatz 4a findet Anwendung.*** Das  
Ergebnis der vorangegangenen  
Essenzialitätsprüfung oder -entscheidung  
wird für die Bestimmung des prozentualen  
Anteils der Stichproben pro SEP-Inhaber  
und pro spezifischem eingetragenen  
Standard verwendet, der die  
Essenzialitätsprüfung erfolgreich  
bestanden hat.

#### **Abänderung 170**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***4a. Hat ein Gutachter hinreichenden  
Grund zu der Annahme, dass eine  
vorherige gemäß Artikel 8 Buchstabe b  
durchgeführte Essenzialitätsprüfung  
unzutreffend sein könnte, so ist er befugt,  
das Ergebnis dieser früheren Prüfung zu  
überprüfen. Gelangt der Gutachter nach  
seiner Überprüfung zu dem Schluss, dass  
das Ergebnis der vorherigen  
Essenzialitätsprüfung unzutreffend war,  
so führt er eine erneute  
Essenzialitätsprüfung für das betreffende  
SEP durch.***

#### **Abänderung 171**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1**



#### *Vorschlag der Kommission*

1. Innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung der Liste der eingetragenen SEP, die für eine Stichprobe ausgewählt wurden, kann jeder Beteiligte dem Kompetenzzentrum eine schriftliche Stellungnahme zur Essenzialität der ausgewählten SEP vorlegen.

#### *Geänderter Text*

1. Innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung der Liste der eingetragenen SEP, die für eine Stichprobe ausgewählt wurden, kann jeder Beteiligte dem Kompetenzzentrum eine schriftliche Stellungnahme **und Beweismittel** zur Essenzialität der ausgewählten SEP vorlegen.

### **Abänderung 172**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Das Kompetenzzentrum übermittelt die Stellungnahmen und die Antworten des SEP-Inhabers nach Ablauf der festgelegten Fristen an den Gutachter.

#### *Geänderter Text*

3. Das Kompetenzzentrum übermittelt die Stellungnahmen, **die Beweismittel** und die Antworten des SEP-Inhabers nach Ablauf der festgelegten Fristen an den Gutachter.

### **Abänderung 173**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Der Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber vorgelegten Informationen gebührend berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

4. Der Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber **oder von Beteiligten nach dem Verfahren gemäß Artikel 30** vorgelegten Informationen gebührend berücksichtigen.

### **Abänderung 174**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Der Fachkollegen-Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber vorgelegten

#### *Geänderter Text*

3. Der Fachkollegen-Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber **oder von den**

Informationen, die Gründe des Erstgutachters, warum das SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, sowie alle vom SEP-Inhaber vorgelegten geänderten Anspruchsdiagramme oder zusätzlichen Stellungnahmen gebührend berücksichtigen.

***Beteiligten, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Bemerkungen oder Nachweise vorgelegt haben***, vorgelegten Informationen, die Gründe des Erstgutachters, warum das SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, sowie alle vom SEP-Inhaber vorgelegten geänderten Anspruchsdiagramme oder zusätzlichen Stellungnahmen gebührend berücksichtigen.

## Abänderung 175

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Der Fachkollegen-Gutachter muss die Stellungnahme des SEP-Inhabers gebührend berücksichtigen und dem Kompetenzzentrum innerhalb von drei Monaten nach seiner Bestellung eine endgültige begründete Stellungnahme übermitteln. Die endgültige begründete Stellungnahme muss den Namen des SEP-Inhabers, des Gutachters und des Fachkollegen-Gutachters, das der Essenzialitätsprüfung unterzogene SEP, den betreffenden Standard, eine Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfverfahrens und des Prüfverfahrens durch Fachkollegen, die vorläufige Schlussfolgerung des Gutachters, das Ergebnis der Begutachtung durch Fachkollegen und die Gründe, auf denen dieses Ergebnis beruht, enthalten.

#### *Geänderter Text*

5. Der Fachkollegen-Gutachter muss die Stellungnahme des SEP-Inhabers ***oder die von anderen Beteiligten gemäß Artikel 30 vorgelegten Bemerkungen oder Nachweise*** gebührend berücksichtigen und dem Kompetenzzentrum innerhalb von drei Monaten nach seiner Bestellung eine endgültige begründete Stellungnahme übermitteln. Die endgültige begründete Stellungnahme muss den Namen des SEP-Inhabers, des Gutachters und des Fachkollegen-Gutachters, das der Essenzialitätsprüfung unterzogene SEP, den betreffenden Standard, eine Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfverfahrens und des Prüfverfahrens durch Fachkollegen, die vorläufige Schlussfolgerung des Gutachters, das Ergebnis der Begutachtung durch Fachkollegen und die Gründe, auf denen dieses Ergebnis beruht, enthalten.

## Abänderung 176

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

**Die FRAND-Bestimmung gilt nicht für bestehende Lizenzvereinbarungen während ihrer Geltungsdauer.**

## Abänderung 177

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 4

#### Vorschlag der Kommission

4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 **vor dem Gerichtsverfahren** einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer zu beantragen. Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus. Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren in der Sache für die Dauer der FRAND-Bestimmung auszusetzen. Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.

#### Geänderter Text

4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer zu beantragen. Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus. Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren in der Sache für die Dauer der FRAND-Bestimmung auszusetzen. Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.

## Abänderung 178

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 34 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Nach Beendigung der FRAND-Bestimmung steht den Parteien das gesamte Spektrum an Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)* .

**Abänderung 179**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) den kommerziellen Namen des Standards und den Namen der Standardisierungsorganisation;

*Geänderter Text*

(d) den kommerziellen Namen des Standards und den Namen der **betreffenden** Standardisierungsorganisation;

**Abänderung 180**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) Verweise auf andere FRAND-Bestimmungen, falls zutreffend.

*Geänderter Text*

(f) Verweise auf andere **verknüpfte** FRAND-Bestimmungen, falls zutreffend.

**Abänderung 181**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Wird der Antrag auf Einleitung einer FRAND-Bestimmung von einem SEP-Inhaber gestellt, so muss er zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)* .

Informationen die folgenden Angaben enthalten:

## Abänderung 182

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, darf der Zeitraum von der Einreichung des Antrags auf Fortsetzung der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 Absatz **5** Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c bzw. Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens neun Monate nicht überschreiten.

#### *Geänderter Text*

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, darf der Zeitraum von der Einreichung des Antrags auf Fortsetzung der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 Absatz **3** Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c bzw. Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens neun Monate nicht überschreiten.

## Abänderung 183

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das Kompetenzzentrum informiert den Antragsgegner innerhalb von sieben Tagen über den Antrag und unterrichtet den Antragsteller darüber.

#### *Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum informiert den Antragsgegner innerhalb von sieben Tagen über den Antrag, ***einschließlich der gemäß Artikel 36 vorgelegten Informationen***, und unterrichtet den Antragsteller darüber.

## Abänderung 184

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung

#### *Geänderter Text*

2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung

über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist und ***ob er sich verpflichtet, deren Ergebnis einzuhalten.***

über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist und ***falls nicht, sind die Gründe für die Ablehnung der Teilnahme anzugeben.***

## Abänderung 185

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen ***oder sich nicht zu verpflichten, das Ergebnis einzuhalten***, gilt Folgendes:

#### *Geänderter Text*

3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen, gilt Folgendes:

## Abänderung 186

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt ***und ob er sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten;***

#### *Geänderter Text*

(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

## Abänderung 187

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) beantragt der Antragsteller die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung **und verpflichtet er sich zu deren Ergebnis**, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;

*Geänderter Text*

(b) beantragt der Antragsteller die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;

**Abänderung 188**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 38 – Absatz 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu **und verpflichtet er sich, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 2 einzuhalten, einschließlich der Fälle, in denen eine solche Verpflichtung von der Verpflichtung des Antragstellers abhängt, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, gilt Folgendes:**

*Geänderter Text*

4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu, **so teilt das Kompetenzzentrum dies dem Antragsteller mit.**

**Abänderung 189**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) **Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, dem Kompetenzzentrum innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er sich ebenfalls verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten. Nimmt der Antragsteller die Verpflichtung an, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt, und das Ergebnis ist für beide Parteien verbindlich;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 190

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung zu verpflichten, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;** **entfällt**

## Abänderung 191

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(c) beantragt der Antragsgegner die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragsgegners in Bezug auf denselben Gegenstand;** **entfällt**

## Abänderung 192

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(d) beantragt der Antragsgegner nicht innerhalb der unter Buchstabe b genannten Frist die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so stellt das** **entfällt**



**Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung ein.**

#### **Abänderung 193**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Jede Partei kann jederzeit während der FRAND-Bestimmung erklären, dass sie sich zur Einhaltung des Ergebnisses verpflichtet. Die erklärende Partei kann ihre Verpflichtung zur Einhaltung davon abhängig machen, dass sich die andere Partei zur Einhaltung des Ergebnisses verpflichtet. Dadurch wird die FRAND-Bestimmung nicht beendet.**

#### **Abänderung 194**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 38 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5. Verpflichtet sich eine Partei, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht innerhalb der geltenden Fristen tut, nimmt das Kompetenzzentrum eine Mitteilung über die Verpflichtung zur FRAND-Bestimmung an und benachrichtigt die Parteien innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Bezug auf die Verpflichtung geltenden Frist. Die Mitteilung über die Verpflichtung enthält die Namen der Parteien, den Gegenstand der FRAND-Bestimmung, eine Zusammenfassung des Verfahrens und Informationen darüber, welche Partei die Verpflichtung eingegangen ist und welche sie abgelehnt hat.**

**entfällt**

## Abänderung 195

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Die FRAND-Bestimmung betrifft eine globale SEP-Lizenz, es sei denn, die Parteien (falls beide Parteien der FRAND-Bestimmung zustimmen) haben etwas anderes festgelegt oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, hat etwas anderes festgelegt. KMU, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.

#### *Geänderter Text*

6. Die FRAND-Bestimmung betrifft eine globale SEP-Lizenz, es sei denn, die Parteien (falls beide Parteien der FRAND-Bestimmung zustimmen) haben etwas anderes festgelegt oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, hat etwas anderes festgelegt. KMU **und Start-ups**, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.

## Abänderung 196

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Auswahl **der Schlichter**

#### *Geänderter Text*

Auswahl **des Schlichtergremiums**

## Abänderung 197

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2 **oder dem Antrag auf Fortsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 5 schlägt das Kompetenzzentrum** aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 **mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien oder der Partei als Schlichter**

#### *Geänderter Text*

1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2 **ernennen der Antragsteller und der Antragsgegner jeweils einen Schlichter** aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 **für das Schlichtergremium. Der dritte Schlichter wird von dem Kompetenzzentrum aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27**

*für die FRAND-Bestimmung ausgewählt.*

*Absatz 2 bestellt.*

#### Abänderung 198

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Schlichter, so wählt das Kompetenzzentrum einen Kandidaten aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 aus.**

**entfällt**

#### Abänderung 199

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Ernennung der Schlichter**

#### Abänderung 200

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Der ausgewählte Kandidat teilt dem Kompetenzzentrum mit, dass *er* die Aufgabe eines Schlichters für die FRAND-Bestimmung *annimmt*, und das Kompetenzzentrum benachrichtigt die Parteien über die Annahme.**

**1. Die ausgewählten Kandidaten *teilen* dem Kompetenzzentrum mit, dass *sie* die Aufgabe eines Schlichters für die FRAND-Bestimmung *annehmen*, und das Kompetenzzentrum benachrichtigt die Parteien über die Annahme.**

#### Abänderung 201

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Am Tag nach der Benachrichtigung der Parteien über die Annahme wird **der Schlichter** ernannt, und das Kompetenzzentrum verweist den Fall an **ihn**.

#### *Geänderter Text*

2. Am Tag nach der Benachrichtigung der Parteien über die Annahme wird **das Schlichtergremium** ernannt, und das Kompetenzzentrum verweist den Fall an **das Schlichtergremium**.

### **Abänderung 202**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Nachdem der Fall gemäß Artikel 40 Absatz 2 an **den Schlichter** verwiesen wurde, prüft **dieser**, ob der Antrag die in Artikel 36 geforderten Angaben nach Maßgabe der Verfahrensordnung enthält.

#### *Geänderter Text*

1. Nachdem der Fall gemäß Artikel 40 Absatz 2 an **das Schlichtergremium** verwiesen wurde, prüft **dieses**, ob der Antrag die in Artikel 36 geforderten Angaben nach Maßgabe der Verfahrensordnung enthält.

### **Abänderung 203**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Er** informiert die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.

#### *Geänderter Text*

2. **Das Schlichtergremium** informiert die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.

### **Abänderung 204**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

**Der Schlichter** fordert jede Partei auf, ihre Argumente zur Bestimmung der anwendbaren FRAND-Bedingungen

#### *Geänderter Text*

**Das Schlichtergremium** fordert jede Partei auf, ihre Argumente zur Bestimmung der anwendbaren FRAND-Bedingungen

schriftlich darzulegen und entsprechende Unterlagen und Beweise vorzulegen, und setzt angemessene Fristen.

schriftlich darzulegen und entsprechende Unterlagen und Beweise vorzulegen, und setzt angemessene Fristen.

## Abänderung 205

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Eine Partei kann **spätestens in der ersten schriftlichen Eingabe** einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass **der Schlichter** aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### *Geänderter Text*

1. Eine Partei kann **jederzeit** einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass **das Schlichtergremium** aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Abänderung 206

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Der Schlichter** entscheidet über den Einspruch und weist ihn entweder als unbegründet zurück, bevor **er** sich mit der Sache befasst, oder verbindet ihn mit der Prüfung der Begründetheit der FRAND-Bestimmung. Lehnt **der Schlichter** den Einspruch ab oder schließt **er** ihn in die Prüfung der Begründetheit der Bestimmung der FRAND-Bedingungen ein, so setzt **er** die Prüfung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen fort.

#### *Geänderter Text*

2. **Das Schlichtergremium** entscheidet über den Einspruch und weist ihn entweder als unbegründet zurück, bevor **es** sich mit der Sache befasst, oder verbindet ihn mit der Prüfung der Begründetheit der FRAND-Bestimmung. Lehnt **das Schlichtergremium** den Einspruch ab oder schließt **es** ihn in die Prüfung der Begründetheit der Bestimmung der FRAND-Bedingungen ein, so setzt **es** die Prüfung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen fort.

## Abänderung 207

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 44 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Entscheidet **der Schlichter**, dass der Einspruch begründet ist, stellt **er** die FRAND-Bestimmung ein und verfasst einen Bericht, in dem er seine Entscheidung begründet.

*Geänderter Text*

3. Entscheidet **das Schlichtergremium**, dass der Einspruch begründet ist, stellt **es** die FRAND-Bestimmung ein und verfasst einen Bericht, in dem er seine Entscheidung begründet.

**Abänderung 208**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 45 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. **Der Schlichter** unterstützt die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen um eine Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

*Geänderter Text*

1. **Das Schlichtergremium** unterstützt die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen um eine Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

**Abänderung 209**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 45 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. **Der Schlichter** kann die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.

*Geänderter Text*

2. **Das Schlichtergremium** kann die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.

**Abänderung 210**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 45 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, müssen nach Treu und Glauben mit dem **Schlichter** zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem **Schlichter** die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die **der Schlichter** gegebenenfalls benennt.

#### *Geänderter Text*

3. Die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, müssen nach Treu und Glauben mit dem **Schlichtergremium** zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem **Schlichtergremium** die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die **das Gremium** gegebenenfalls benennt.

### **Abänderung 211**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Auf Antrag beider Parteien bzw. der Partei, die die Fortführung der FRAND-Bestimmung beantragt, beendet **der Schlichter** in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.

#### *Geänderter Text*

5. Auf Antrag beider Parteien bzw. der Partei, die die Fortführung der FRAND-Bestimmung beantragt, beendet **das Schlichtergremium** in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.

### **Abänderung 212**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) einem Ersuchen des **Schlichters**, der Verfahrensordnung oder dem Verfahrensplan nach Artikel 42 Absatz 2 nicht nachkommt,

#### *Geänderter Text*

(a) **Artikel 45 Absatz 3 oder** einem Ersuchen des **Schlichtergremiums**, der Verfahrensordnung oder dem Verfahrensplan nach Artikel 42 Absatz 2 nicht nachkommt,

### **Abänderung 213**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

**(b) ihre Verpflichtung zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 zurücknimmt oder**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Abänderung 214**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

unterrichtet **der Schlichter** beide Parteien davon.

*Geänderter Text*

unterrichtet **das Schlichtergremium** beide Parteien davon.

**Abänderung 215**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 46 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Nach Erhalt der Benachrichtigung des **Schlichters** kann die einhaltende Partei **den Schlichter** bitten, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

*Geänderter Text*

2. Nach Erhalt der Benachrichtigung des **Schlichtergremiums** kann die einhaltende Partei **das Schlichtergremium** bitten, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

**Abänderung 216**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 46 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des **Schlichters** nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-

*Geänderter Text*

3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des **Schlichtergremiums** nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-



Bestimmung nicht, so stellt **der Schlichter** das Verfahren ein.

Bestimmung nicht, so stellt **das Schlichtergremium** das Verfahren ein.

## Abänderung 217

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet **der Schlichter** oder, falls **er** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag **einer** anderen Partei.

#### *Geänderter Text*

2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet **das Schlichtergremium** oder, falls **es** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag **der** anderen Partei.

## Abänderung 218

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Unbeschadet des Schutzes der Vertraulichkeit gemäß Artikel 54 Absatz 3 kann **der Schlichter** jederzeit während der FRAND-Bestimmung auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorlage von Unterlagen oder anderen Beweismitteln verlangen.

#### *Geänderter Text*

1. Unbeschadet des Schutzes der Vertraulichkeit gemäß Artikel 54 Absatz 3 kann **das Schlichtergremium** jederzeit während der FRAND-Bestimmung auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorlage von Unterlagen oder anderen Beweismitteln verlangen.

## Abänderung 219

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. **Der Schlichter** kann öffentlich zugängliche Informationen und das Register des Kompetenzzentrums, vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-

#### *Geänderter Text*

2. **Das Schlichtergremium** kann öffentlich zugängliche Informationen und das Register des Kompetenzzentrums, **die Datenbank**, vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-

Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.

Bestimmungen, **Festlegungen von Gesamtlizenzgebühren und Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen** sowie **andere** nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.

## Abänderung 220

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

**Der Schlichter** kann auf Antrag einer Partei Zeugen und Sachverständige anhören, sofern die Beweismittel für die FRAND-Bestimmung erforderlich sind und genügend Zeit für die Prüfung dieser Beweismittel vorhanden ist.

#### *Geänderter Text*

**Das Schlichtergremium** kann auf Antrag einer Partei Zeugen und Sachverständige anhören, sofern die Beweismittel für die FRAND-Bestimmung erforderlich sind und genügend Zeit für die Prüfung dieser Beweismittel vorhanden ist.

## Abänderung 221

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Während der FRAND-Bestimmung kann **der Schlichter** oder eine Partei von sich aus oder auf Aufforderung des **Schlichters** jederzeit Vorschläge für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreiten.

#### *Geänderter Text*

1. Während der FRAND-Bestimmung kann **das Schlichtergremium** oder eine Partei von sich aus oder auf Aufforderung des **Schlichtergremiums** jederzeit Vorschläge für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreiten.

## Abänderung 222

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen

#### *Geänderter Text*

3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen

berücksichtigt **der Schlichter** die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann sich **der Schlichter** auf das in Artikel 18 genannte Sachverständigengutachten stützen oder in Ermangelung eines solchen Gutachtens zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.

berücksichtigt **das Schlichtergremium** die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann sich **das Schlichtergremium** auf das in Artikel 18 genannte Sachverständigengutachten stützen oder in Ermangelung eines solchen Gutachtens zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.

## Abänderung 223

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch **den Schlichter**

#### *Geänderter Text*

Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch **das Schlichtergremium**

## Abänderung 224

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

**Der Schlichter** teilt den Parteien spätestens fünf Monate vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist eine schriftliche Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen mit.

#### *Geänderter Text*

**Das Schlichtergremium** teilt den Parteien spätestens fünf Monate vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist eine schriftliche Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen mit.

## Abänderung 225

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Nach der Übermittlung der schriftlichen Empfehlung der FRAND-Bedingungen durch **den Schlichter** unterbreitet jede Partei einen detaillierten und begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen. Hat eine Partei bereits einen Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreitet, so sind erforderlichenfalls überarbeitete Fassungen vorzulegen, wobei die Empfehlung des **Schlichters** zu berücksichtigen ist.

#### *Geänderter Text*

Nach der Übermittlung der schriftlichen Empfehlung der FRAND-Bedingungen durch **das Schlichtergremium** unterbreitet jede Partei einen detaillierten und begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen. Hat eine Partei bereits einen Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreitet, so sind erforderlichenfalls überarbeitete Fassungen vorzulegen, wobei die Empfehlung des **Schlichtergremiums** zu berücksichtigen ist.

### **Abänderung 226**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Hält **der Schlichter** es für erforderlich oder beantragt eine Partei dies, so findet innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung der begründeten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eine mündliche Anhörung statt.

#### *Geänderter Text*

Hält **das Schlichtergremium** es für erforderlich oder beantragt eine Partei dies, so findet innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung der begründeten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eine mündliche Anhörung statt.

### **Abänderung 227**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Erhält **der Schlichter** von einer Partei Informationen für die Zwecke der FRAND-Bestimmung, so legt **er** sie der anderen Partei offen, damit diese Gelegenheit hat, etwaige Erklärungen abzugeben.

#### *Geänderter Text*

1. Erhält **das Schlichtergremium** von einer Partei Informationen für die Zwecke der FRAND-Bestimmung, so legt **es** sie der anderen Partei offen, damit diese Gelegenheit hat, etwaige Erklärungen abzugeben.

## Abänderung 228

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Eine Partei kann beim **Schlichter** beantragen, dass bestimmte Informationen in einem vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind.

#### *Geänderter Text*

2. Eine Partei kann beim **Schlichtergremium** beantragen, dass bestimmte Informationen in einem vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind.

## Abänderung 229

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Beantragt eine Partei, dass die Informationen in einem von ihr vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind, so darf **der Schlichter** diese Informationen nicht gegenüber der anderen Partei offenlegen. Die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, muss auch eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Diese nicht vertrauliche Fassung wird gegenüber der anderen Partei offengelegt.

#### *Geänderter Text*

3. Beantragt eine Partei, dass die Informationen in einem von ihr vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind, so darf **das Schlichtergremium** diese Informationen nicht gegenüber der anderen Partei offenlegen. Die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, muss auch eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Diese nicht vertrauliche Fassung wird gegenüber der anderen Partei offengelegt.

## Abänderung 230

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet **der Schlichter** den Parteien oder

#### *Geänderter Text*

1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet **das Schlichtergremium** den Parteien oder

gegebenenfalls der Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

gegebenenfalls der Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

## Abänderung 231

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Parteien können zum Vorschlag des **Schlichters** Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. **Der Schlichter** kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, über diese Neuformulierung.

#### *Geänderter Text*

2. Die Parteien können zum Vorschlag des **Schlichtergremiums** Stellung nehmen und **innerhalb einer von ihm festgelegten Frist** Änderungen vorschlagen. **Das Schlichtergremium** kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, **umgehend** über diese Neuformulierung.

## Abänderung 232

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Parteien unterzeichnen eine schriftliche Erklärung, mit der sie den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des **Schlichters** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen annehmen;

#### *Geänderter Text*

(b) die Parteien unterzeichnen eine schriftliche Erklärung, mit der sie den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des **Schlichtergremiums** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen annehmen;

## Abänderung 233

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

(c) eine Partei erklärt schriftlich, den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des **Schlichters** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen nicht anzunehmen;

*Geänderter Text*

(c) eine Partei erklärt schriftlich, den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des **Schlichtergremiums** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen nicht anzunehmen;

**Abänderung 234**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) eine Partei hat keine Erwiderung auf den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des **Schlichters** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eingereicht.

*Geänderter Text*

(d) eine Partei hat keine Erwiderung auf den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des **Schlichtergremiums** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eingereicht.

**Abänderung 235**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 56 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung **oder in den in Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c vorgesehenen Fällen eine Mitteilung über die Verpflichtung gemäß Artikel 38**

*Geänderter Text*

4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung zugestellt worden ist.

**Absatz 5** zugestellt worden ist.

## Abänderung 236

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Der Schlichter** legt den Parteien nach Abschluss der FRAND-Bestimmung in den in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen einen schriftlichen Bericht vor.

#### *Geänderter Text*

1. **Das Schlichtergremium** legt den Parteien nach Abschluss der FRAND-Bestimmung in den in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen einen schriftlichen Bericht vor.

## Abänderung 237

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

(d) eine nicht vertrauliche Methodik und die Bewertung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch **den Schlichter**.

#### *Geänderter Text*

(d) eine nicht vertrauliche Methodik und die Bewertung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch **das Schlichtergremium**.

## Abänderung 238

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Mit Ausnahme der Methodik und der Bewertung der FRAND-Bestimmung durch **den Schlichter** gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d behandelt das Kompetenzzentrum die Bestimmung der FRAND-Bedingungen, alle während des Verfahrens unterbreiteten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen und alle während der FRAND-Bestimmung offengelegten, nicht öffentlich

#### *Geänderter Text*

1. Mit Ausnahme der Methodik und der Bewertung der FRAND-Bestimmung durch **das Schlichtergremium** gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d behandelt das Kompetenzzentrum die Bestimmung der FRAND-Bedingungen, alle während des Verfahrens unterbreiteten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen und alle während der FRAND-Bestimmung offengelegten, nicht öffentlich



zugänglichen Unterlagen oder sonstigen Beweismittel vertraulich, sofern die Parteien nichts anderes vorsehen.

zugänglichen Unterlagen oder sonstigen Beweismittel vertraulich, sofern die Parteien nichts anderes vorsehen.

## Abänderung 239

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Eine in Tagen angegebene Frist endet am letzten Tag, eine in Wochen angegebene Frist endet mit dem Ende des Tages der letzten Woche, eine in Monaten angegebene Frist endet mit dem Ablauf des Tages, der dem ersten Tag der Frist entspricht, und wenn es im letzten Monat keinen solchen Tag gab, dann endet die Frist am letzten Tag dieses Monats, eine in Jahren angegebene Frist endet mit Ablauf des Tages, der dem ersten Tag der jeweiligen Frist entspricht, und wenn es keinen solchen Tag gab, endet die Frist am letzten Tag dieses Monats.**

## Abänderung 240

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Schulung, Beratung und Unterstützung**

**Unterstützungszentrum für die SEP-Lizenzierung für KMU und Start-ups**

## Abänderung 241

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Das Kompetenzzentrum **bietet Kleinstunternehmen sowie kleinen und**

1. Das Kompetenzzentrum **richtet eine Anlaufstelle für die Unterstützung**

**mittleren Unternehmen** kostenlos  
**Schulungen und Unterstützung in Fragen**  
**bezüglich SEP an.**

**von KMU und Start-ups bei der SEP-**  
**Lizenzierung (SEP Licensing Assistance**  
**Hub) ein und verwaltet es, das KMU und**  
**Start-ups bei folgenden Aufgaben**  
kostenlos **unterstützt.**

#### **Abänderung 242**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(a) Feststellung, welche SEP für ihr**  
**Produkt oder ihre Dienstleistung relevant**  
**sein könnten, mögliche Lizenzgeber und**  
**Patentpools, falls das KMU oder das**  
**Start-up-Unternehmen ein SEP**  
**implementiert;**

#### **Abänderung 243**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) Feststellung möglicher**  
**Lizenznehmer und, mithilfe der**  
**Europäischen Beobachtungsstelle für**  
**Verletzungen von Rechten des geistigen**  
**Eigentums, Beratung darüber, wie sie ihre**  
**SEP-Rechte auf europäischer und globaler**  
**Ebene am besten durchsetzen können,**  
**falls das KMU oder das Start-up ein SEP-**  
**Inhaber ist;**

#### **Abänderung 244**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(c) Schulungen und Unterstützung in**

**Abänderung 245**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 61 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Das Kompetenzzentrum haftet nicht für die Unterstützung, die KMU und Start-ups im Rahmen dieses Absatzes gewährt wird. Bei der Ausübung der in diesem Absatz genannten Aufgaben kann das Kompetenzzentrum eng mit den nationalen Patentämtern und staatlichen Systemen zur Unterstützung von KMU zusammenarbeiten.***

**Abänderung 246**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 61 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Das Kompetenzzentrum holt regelmäßig proaktiv Beiträge von KMU und Start-ups ein, um herauszufinden, welche Schulungen und Unterstützungsmaßnahmen am hilfreichsten wären.***

**Abänderung 247**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 61 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Das Kompetenzzentrum kann Studien in Auftrag geben, wenn es dies für erforderlich hält, um ***Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen*** in Fragen bezüglich SEP zu unterstützen.

2. Das Kompetenzzentrum kann Studien in Auftrag geben, wenn es dies für erforderlich hält, um ***KMU*** in Fragen bezüglich SEP zu unterstützen. ***Solche Studien können Analysen auf der***

***Grundlage von Informationen umfassen, die von den SEP-Inhabern und -Anwendern in Bezug auf abgeschlossene Lizenzen, gezahlte oder eingenommene Lizenzgebühren und verkaufte Produkte für IoT-Anwendungen zur Verfügung gestellt werden, und das Kompetenzzentrum kann Schätzungen der Lizenzkosten für solche Anwendungen für KMU bereitstellen.***

#### **Abänderung 248**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 3**

###### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienstleistungen werden vom EUIPO getragen.

###### *Geänderter Text*

3. Die Kosten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienstleistungen werden vom EUIPO getragen, ***und das EUIPO stellt sicher, dass die Dienstleistungen mit ausreichenden Mitteln und Ressourcen ausgestattet werden.***

#### **Abänderung 249**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 3 a (neu)**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

***3a. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Patentedurchsetzungsstellen oder für KMU, die eine Tochtergesellschaft oder ein Partnerunternehmen sind oder im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer anderen natürlichen oder juristischen Person stehen, die nicht selbst ein KMU ist.***

#### **Abänderung 250**

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

2. **Bietet** ein SEP-Inhaber **Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Absatz 1 günstigere FRAND-Bedingungen an oder schließt er** eine SEP-Lizenz ab, die günstigere Bedingungen enthält, so werden diese FRAND-Bedingungen bei einer FRAND-Bestimmung nicht berücksichtigt, es sei denn, die FRAND-Bestimmung wird ausschließlich im Hinblick auf FRAND-Bedingungen für ein anderes Kleinstunternehmen oder ein anderes kleines oder mittleres Unternehmen durchgeführt.

## Abänderung 251

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

3. Die SEP-Inhaber müssen auch Preisnachlässe oder eine gebührenfreie Lizenzierung für geringe Verkaufsmengen in Betracht ziehen, unabhängig von der Größe des lizenznehmenden Unternehmens. Solche Preisnachlässe oder unentgeltlichen Lizenzen müssen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein und müssen in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b verfügbar sein.

## Abänderung 252

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 3 a (neu)

### *Geänderter Text*

2. **Schließt** ein SEP-Inhaber eine SEP-Lizenz ab, die günstigere Bedingungen enthält **als diejenigen, die Unternehmen, die keine KMU sind, gemäß Absatz 1 angeboten werden**, so werden diese FRAND-Bedingungen bei einer FRAND-Bestimmung nicht berücksichtigt, es sei denn, die FRAND-Bestimmung wird ausschließlich im Hinblick auf FRAND-Bedingungen für ein anderes Kleinstunternehmen oder ein anderes kleines oder mittleres Unternehmen durchgeführt.

### *Geänderter Text*

3. Die SEP-Inhaber müssen auch Preisnachlässe, **die Aufteilung der Zahlungen in zinslose Raten** oder eine gebührenfreie Lizenzierung für geringe Verkaufsmengen in Betracht ziehen, unabhängig von der Größe des lizenznehmenden Unternehmens. Solche Preisnachlässe oder unentgeltlichen Lizenzen müssen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein und müssen in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b verfügbar sein.

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. Etwaige Vorteile, die KMU im Rahmen dieser Verordnung gewährt werden, können im Falle der Umgehung oder des Missbrauchs verweigert oder entzogen werden.**

## Abänderung 253

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Höhe der Gebühren muss angemessen sein und **den** Kosten der Dienstleistungen **entsprechen**. Dabei wird die Lage der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt.

4. Die Höhe der Gebühren muss angemessen sein und **ist auf die** Kosten der Dienstleistungen **beschränkt**. Dabei wird die Lage der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt.

## Abänderung 254

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### Artikel 65a

#### **Begründeter Antrag an die Kommission**

**Ein SEP-Inhaber oder ein SEP-Anwender kann bei der Kommission einen begründeten Antrag stellen, um festzustellen, ob**

**(a) die SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen, die das Funktionieren des Binnenmarktes in Bezug auf festgelegte Implementierungen bestimmter Standards oder Teile davon beeinträchtigen, und zwar innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des**

*Standards durch die  
Standardisierungsorganisation;*

*(b) das Funktionieren des  
Binnenmarktes aufgrund erheblicher  
Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der  
Erteilung von Lizenzen für SEP für  
bestimmte bestehende  
Implementierungen von Standards oder  
Teilen davon innerhalb von zwölf  
Monaten nach Inkrafttreten dieser  
Verordnung erheblich verzerrt wird.*

## **Abänderung 255**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 65b**

##### **Delegierte Rechtsakte in Bezug auf neue Standards**

- 1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, innerhalb von vier Monaten nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 67 und nach einem angemessenen Konsultationsverfahren, in das alle einschlägigen Beteiligten einbezogen werden, zu erlassen und eine Liste von Implementierungen, Standards oder Teilen davon zu erstellen, bei denen Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.**
- 2. Die Kommission überprüft die in Absatz 1 genannte Liste einmal jährlich, um festzustellen, ob sie aktualisiert werden muss.**
- 3. Das Verfahren nach diesem Artikel berührt nicht die in den Artikeln 17 und 18 genannten Fristen.**

## **Abänderung 256**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 65c**

##### ***Delegierte Rechtsakte in Bezug auf bestehende Standards***

- 1. Die Kommission führt angemessene Konsultationen unter Einbeziehung der einschlägigen Beteiligten durch.***
- 2. Nach Prüfung aller Nachweise und Sachverständigengutachten wird die Kommission ermächtigt, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 67 zu erlassen, um eine Liste zu erstellen, in der festgelegt wird, welche der bestehenden Implementierungen von Standards oder Teilen davon gemäß Artikel 66 Absatz 1 oder 2 mitgeteilt werden können. In diesem delegierten Rechtsakt legt die Kommission auch fest, welche Verfahren, Mitteilungs- und Veröffentlichungsverpflichtungen in dieser Verordnung für diese bestehenden Standards, Teile davon oder einschlägigen Implementierungen gelten. Dieser delegierte Rechtsakt wird bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen. Die Kommission prüft einmal jährlich, ob die Liste aktualisiert werden muss.***

## **Abänderung 257**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1**



#### *Vorschlag der Kommission*

1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß **Absatz 4** festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.

#### *Geänderter Text*

1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen **oder nicht eingegangen** wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß **Artikel 65c** festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.

#### **Abänderung 258**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

**4. Wird das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP erheblich verzerrt, so legt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 fest, welche der bestehenden Standards, Teile davon oder relevanten Anwendungsfälle gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 mitgeteilt werden können oder für welche gemäß Absatz 3 ein Sachverständigengutachten angefordert werden kann. In dem delegierten Rechtsakt wird auch festgelegt, welche der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen für**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

**diese bestehenden Standards gelten. Der delegierte Rechtsakt wird bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.**

## **Abänderung 259**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß **Artikel 1 Absatz 4**, Artikel 4 Absatz 5 **und Artikel 66 Absatz 4** wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 4 Absatz 5, **65b und 65c** wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

## **Abänderung 260**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die in **Artikel 1 Absatz 4**, Artikel 4 Absatz 5 **und Artikel 66 Absatz 4** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

#### *Geänderter Text*

3. Die in Artikel 4 Absatz 5, **65b und 65c** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

## **Abänderung 261**

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 6

### *Vorschlag der Kommission*

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 1 Absatz 4**, Artikel 4 Absatz 5 **und Artikel 66 Absatz 4** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

## Abänderung 262

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die **Wirksamkeit und Effizienz der SEP-Eintragung und des Systems der Essenzialitätsprüfung**.

## Abänderung 263

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 5 **und den Artikeln 65b und 65c** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

### *Geänderter Text*

1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] **und danach alle drei Jahre** bewertet die Kommission die **Durchführung dieser Verordnung. Bei der Begutachtung wird die Anwendung dieser Verordnung beurteilt, insbesondere**

**(a) die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz des Kompetenzzentrums und**

*seiner Arbeitsmethoden;*

#### **Abänderung 264**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) die Wirksamkeit und Effizienz der SEP-Eintragung und des Systems zur Essenzialitätsprüfung; und**

#### **Abänderung 265**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(c) die Auswirkungen, die das System der Essenzialitätsprüfung, die Festsetzung der Gesamtlizenzgebühren und das System der FRAND-Festsetzung haben, insbesondere auf die Wettbewerbsfähigkeit der SEP-Inhaber in der Union auf globaler Ebene und auf die Innovation in der Union.**

#### **Abänderung 266**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Verordnung. Bei der Bewertung wird die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Kompetenzzentrums und**

**entfällt**

*seiner Arbeitsmethoden, beurteilt.*

## Abänderung 267

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Bei der Erstellung der in **den Absätzen 1 und 2** genannten Bewertungsberichte konsultiert die Kommission das EUIPO und die Beteiligten.

#### *Geänderter Text*

3. Bei der Erstellung der in **Absatz 1** genannten Bewertungsberichte konsultiert die Kommission das EUIPO und die Beteiligten.

## Abänderung 268

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Kommission legt die in **den Absätzen 1 und 2** genannten Bewertungsberichte zusammen mit ihren auf der Grundlage dieser Berichte gezogenen Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Verwaltungsrat des EUIPO vor.

#### *Geänderter Text*

4. Die Kommission legt die in **Absatz 1** genannten Bewertungsberichte zusammen mit ihren auf der Grundlage dieser Berichte gezogenen Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Verwaltungsrat des EUIPO vor. **Dem in Absatz 1 genannten Bewertungsbericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt.**



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0101**

**Geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (COM(2022)0134 – C9-0130/2022 – 2022/0089(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0134),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0130/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2022<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 30. November 2022<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. November 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

---

<sup>1</sup> ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 116.

<sup>2</sup> ABl. C 79 vom 2.3.2023, S. 74.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0173/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>3</sup>;
  2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>3</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 1. Juni 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0210).

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 28. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 116.

<sup>2</sup> ABl. C 79 vom 2.3.2023, S. 74.

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024.



in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Die Union hat im Laufe der Jahre Qualitätsregelungen für Erzeugnisse mit bestimmaren besonderen Merkmalen festgelegt; dazu gehören geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel, sowie garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel.*
- (2) Zu den Maßnahmen des mit der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 eingeführten europäischen Grünen Deals zur Umgestaltung der Wirtschaft der Union für eine nachhaltige Zukunft gehört die Entwicklung eines fairen, **nachhaltigen, gesünderen und umweltfreundlicheren** Lebensmittelsystems, **das für alle zugänglich ist** („Vom Hof auf den Tisch“).
- (3) *Geografische Angaben können maßgeblich zur Nachhaltigkeit – auch im Bereich der Kreislaufwirtschaft – beitragen, was ihren Wert als Kulturerbe erhöht und ihnen so im Rahmen nationaler und regionaler Strategien im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals somit eine größere Rolle verleiht.*
- (4) In der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, in der der Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen gefordert wurde, wurden auch die Stärkung des Rechtsrahmens für geografische Angaben und ■ die Aufnahme spezifischer Nachhaltigkeitskriterien gefordert. Die Kommission verpflichtete sich in dieser Mitteilung, neben anderen Akteuren die Position der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe, ihrer Genossenschaften und Erzeugerorganisationen in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken. **Das Hauptaugenmerk sollte dabei auf den Kleinerzeugern und insbesondere denjenigen liegen, die traditionelle Fähigkeiten und Kenntnisse am besten bewahren.**

- (5) In ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 mit dem Titel „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ verpflichtete sich die Kommission, nach Möglichkeiten zu suchen, um die geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen zu stärken, zu modernisieren, zu rationalisieren und besser durchzusetzen.
- (6) Qualität und Vielfalt der Erzeugung von Wein, Spirituosen und **landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Lebensmitteln**, der Union sind eine ihrer größten Stärken, da sie den Erzeugern in der Union einen Wettbewerbsvorteil bieten und einen erheblichen Beitrag zum lebendigen kulturellen und gastronomischen Erbe der Union leisten. Dies ist auf die Fachkenntnis und die Entschlossenheit der Erzeuger der Union zurückzuführen, die Traditionen **und die Vielfalt der kulturellen Identität als Teil des Erbes der Union** am Leben erhalten und zugleich der Entwicklung neuer Herstellungsverfahren und neuen Materials Rechnung getragen haben, **wodurch traditionelle Erzeugnisse aus der Union zu einem Symbol für Qualität geworden sind**.

- (7) Die Bürger und die Verbraucher in der Union verlangen zunehmend **hochwertige, traditionelle und zugängliche Erzeugnisse mit einer besonderen Qualität und besonderen Merkmalen, die sowohl auf ihren Ursprung als auch auf die Art und Weise ihrer Erzeugung zurückzuführen sind**. Außerdem ist es ihnen ein Anliegen, die Vielfalt und Versorgungssicherheit der **Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel**, in der Union zu erhalten. Dadurch entsteht eine Nachfrage nach Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, **einschließlich Lebensmitteln**, mit bestimmbar**en** besonderen Merkmalen, insbesondere solchen, die eine Verbindung zu ihrem geografischen Ursprung aufweisen. **Die Bürger und die Verbraucher sind sich zunehmend der Erzeugungsbedingungen bewusst, die das Ansehen und die Identität dieser Erzeugnisse maßgeblich geprägt haben.**
- (8) **Hochwertige Erzeugnisse zählen zu den wichtigsten Vermögenswerten der Union, sowohl für ihre Wirtschaft als auch für ihre kulturelle Identität. Sie sind der stärkste Ausdruck der Marke „Made in the EU“, die auf der ganzen Welt bekannt ist und die für Wachstum sorgt und das Erbe der Union bewahrt. Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmitteln, sind Vermögenswerte der Union, die weiter gestärkt und geschützt werden müssen.**

- (9) *Die Bürger und die Verbraucher erwarten, dass jede geografische Angabe und jede Qualitätsregelung durch ein solides Prüf- und Kontrollsystem gestützt wird, unabhängig davon, ob das Erzeugnis seinen Ursprung in der Union oder in einem Drittland hat.*
- (10) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> werden Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie zum freien Datenverkehr festgelegt. ■ **Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten** im Rahmen der jeweiligen Verfahren gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup>. **Die Rollen der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Verfahren, für die sie zuständig sind, müssen klar definiert sein, um ■ ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.**
- (11) **Grundsätzlich und um die Offenlegung personenbezogener Daten zu minimieren, sollten die Unterlagen, die im Zuge der jeweiligen Verfahren vorzulegen sind, keine personenbezogenen Daten enthalten. Ist dies nicht möglich, so sollten die Informationen, die personenbezogene Daten – etwa die Kontaktdaten natürlicher Personen – enthalten könnten, in gesonderten spezifischen Dokumenten übermittelt werden.**

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>5</sup> **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

- (12) *Für die Zwecke dieser Verordnung könnten die Vor- und Nachnamen natürlicher Personen und zugehörige Kontaktdaten in den Dokumenten erscheinen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Zuge der mit dieser Verordnung festgelegten Verfahren bearbeitet werden. Personenbezogene Daten könnten – wenngleich selten – in den Verfahren zur Eintragung, Änderung oder Löschung geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten erscheinen. Dies kann sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch der Kommission der Fall sein, wenn der Name der betreffenden Erzeugervereinigung oder des Einspruchsführers den Namen einer natürlichen Person beinhaltet. Personenbezogene Daten könnten auch als Teil der Namen anerkannter Erzeugervereinigungen erscheinen. Diese Daten werden im Zusammenhang mit der Bezeichnung dieser Vereinigungen und der Aufnahme ihrer Namen in das Unionsregister der geografischen Angaben verarbeitet. Personenbezogene Daten können auch als Teil der Namen von beauftragten Stellen und Produktzertifizierungsstellen sowie natürlicher Personen erscheinen, denen bestimmte amtliche Kontrollaufgaben übertragen wurden. Diese Daten werden im Rahmen der Kontrollverfahren für geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten auf Ebene sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Kommission verarbeitet. Andererseits erscheinen personenbezogene Daten eher als Teil der Namen von Wirtschaftsbeteiligten, denen eine Übergangsfrist im Verfahren der Eintragung oder Änderung einer geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität eingeräumt wurde, auf Ebene sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Kommission. Personenbezogene Daten könnten auch als Teil der Namen von Erzeugern in der Liste der Wirtschaftsbeteiligten und im Instrument für die Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikation erscheinen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Kontrollverfahren für geografische Angaben und für garantiert traditionelle Spezialitäten verarbeitet werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten könnten daher verpflichtet sein, Informationen zu verarbeiten, die personenbezogene Daten – insbesondere die Namen natürlicher Personen und ihre zugehörigen Kontaktdaten – enthalten.*

- (13) Wann immer die Kommission und die Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, personenbezogene Daten im Einklang mit dieser Verordnung zu verarbeiten, gilt diese Verarbeitung als durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt. Die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren zur Eintragung, Änderung oder Löschung geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten und Kontrollverfahren im Rahmen der vorliegenden Verordnung sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013<sup>6</sup> und (EU) 2019/787<sup>7</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates ist für das korrekte Funktionieren des Systems zum Schutz geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten erforderlich. Diese Verfahren haben öffentlichen Charakter. Informationen über die betreffenden Einrichtungen sind notwendig, um ihre Zuständigkeiten in den Verfahren zu ermitteln und einen fairen Wettbewerb und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Verarbeitung der Namen von Erzeugern und Erzeugervereinigungen in einigen Fällen unerlässlich, damit diese ihre Interessen verfolgen oder ihre Rechte in Anspruch nehmen können.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).

*Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann im Zusammenhang mit der Gewährung eines Übergangszeitraums durch die Mitgliedstaaten oder die Kommission im Zuge eines Verfahrens zur Eintragung oder Änderung einer geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität, mit der Benennung anerkannter Erzeugervereinigungen und der Aufnahme ihrer Namen in das Unionsregister der geografischen Angaben, mit der Erstellung der von den Mitgliedstaaten geführten Liste der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe und mit der Einrichtung und Funktionsweise des Systems zur Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikationen erfolgen. In all diesen Fällen erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse und – in einigen Fällen – auch im Interesse der betroffenen Person.*

- (14) *Im Allgemeinen werden im Einklang mit dieser Verordnung Informationen, die personenbezogene Daten enthalten können, normalerweise in digitaler Form oder in Papierform verarbeitet, die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission oder zwischen den Mitgliedstaaten und den Erzeugern oder den betroffenen Personen ausgetauscht oder die archiviert werden können. Diese Informationen werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Im Fall von Einspruchsverfahren jedoch übermittelt die Kommission dem Antragsteller und dem Einspruchsführer jeweils die Kontaktdaten der anderen Partei, damit sie miteinander in Kontakt treten können, um Konsultationen aufzunehmen und zu einer Einigung zu gelangen. Wird der Antragsteller oder der Einspruchsführer durch einen Namen identifiziert, der den Namen einer natürlichen Person enthält, so handelt es sich bei dem Namen und den Kontaktdaten um personenbezogene Daten, die einem Dritten mitgeteilt werden müssen.*

*Außerdem sollte der Antragsteller im Hinblick auf die korrekte Erreichung der Ziele des Einspruchsverfahrens über alle Informationen in Kenntnis gesetzt werden, die der Einspruchsführer übermittelt hat, um seinen Einspruch gegen die Eintragung oder Änderung oder Löschung zu begründen. Außerdem werden die Namen der Antragsteller für eine Änderung, der Personen, die eine Löschung beantragen, der Erzeugervereinigungen, Einzelerzeuger und Begünstigten eines Übergangszeitraums veröffentlicht oder öffentlich bekannt gemacht. Enthalten diese Namen personenbezogene Daten, so sollten diese personenbezogenen Daten ebenfalls veröffentlicht werden. Im Fall von Verfahren zur Genehmigung einer Unionsänderung muss der Name des Antragstellers im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, damit ein potenzieller Einspruchsführer dessen Interesse an der Beantragung der Unionsänderung anfechten kann. Im Fall von Verfahren zur Löschung muss – sofern die Löschung von einer in einem Drittland niedergelassenen oder ansässigen natürlichen oder juristischen Person beantragt wird – der Name der natürlichen oder juristischen Person, die die Löschung beantragt, veröffentlicht werden, damit die Personen, die das Verfahren zur Löschung eingeleitet haben, identifiziert werden können und ein potenzieller Einspruchsführer deren legitimes Interesse an der Beantragung der Löschung anfechten kann. Im Fall von Verfahren für eine Standardänderung muss – sofern die Standardänderung von einer in einem Drittland niedergelassenen oder ansässigen natürlichen oder juristischen Person mitgeteilt wird – der Name dieser Person veröffentlicht oder öffentlich bekannt gemacht werden. Bei der Eintragung der Informationen in das Unionsregister der geografischen Angaben sollte der Name der anerkannten Erzeugervereinigung in diesem Register öffentlich bekannt gemacht werden, damit für Transparenz gesorgt wird und diese Vereinigung ihren Status als anerkannte Erzeugervereinigung für die betreffende geografische Angabe nachweisen kann.*



*Veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Namen der beauftragten Stellen und der natürlichen Personen, denen amtliche Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet übertragen wurden, und veröffentlicht die Kommission die Namen von Produktzertifizierungsstellen im Zusammenhang mit geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten mit Ursprung in Drittländern, so werden diese Namen öffentlich bekannt gemacht, damit die vollständige Transparenz der Kontrollverfahren gewährleistet wird. Wird im Rahmen einer Verordnung der Kommission oder eines nationalen Rechtsakts einem Erzeuger ein Übergangszeitraum für die Verwendung einer geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität gewährt, so sollte der Name dieses Erzeugers in der betreffenden Verordnung der Kommission oder dem betreffenden nationalen Rechtsakt genannt und öffentlich bekannt gemacht werden, damit dieser Erzeuger die ihm gewährten Rechte ausüben kann und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind. In diesem Rahmen und im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehen Verfahren, und im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725, sollte es den Mitgliedstaaten und der Kommission gestattet sein, diese personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen.*

- (15) *Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung einer geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität in digitaler oder Papierform sollten während zehn Jahren nach Löschung der Eintragung aufbewahrt werden, um die Erhaltung historischer Informationen zu gewährleisten und den Vergleich mit etwaigen Folgeanträgen für dieselben oder ähnliche Namen zu ermöglichen. Enthalten diese Unterlagen personenbezogene Daten, so sollten diese personenbezogenen Daten ebenfalls aufbewahrt werden.*

- (16) Für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 ist die Kommission die Behörde, gegenüber der die **betroffene Person** ihre entsprechenden Rechte wahrnehmen **kann**, indem sie zur Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten Bemerkungen **übermittelt**, Fragen **stellt**, Bedenken **äußert** oder Beschwerden **einreicht**. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Kommission in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verfahren, für die sie gemäß der vorliegenden Verordnung, den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen zuständig ist, als verantwortlich im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 anzusehen ist. **Bei der Führung und Aktualisierung des Unionsregisters der geografischen Angaben sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „EUIPO“) als Auftragsverarbeiter fungieren. Das EUIPO sollte über keinen Ermessensspielraum im Hinblick auf den Zweck und die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten verfügen.**
- (17) ■ Für die Zwecke der Anwendung der **Verordnung (EU) 2016/679** sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Behörden, gegenüber denen die **betroffene Person** ihre entsprechenden Rechte wahrnehmen **kann**, indem sie zur Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten Bemerkungen **übermittelt**, Fragen **stellt**, Bedenken **äußert** oder Beschwerden **einreicht**. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verfahren, für die sie gemäß der vorliegenden Verordnung, den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen zuständig sind, als Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 anzusehen sind.

- (18) Die unionsweite einheitliche Anerkennung und der unionsweite einheitliche Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit Namen, die in der Union geschützt sind, ist ein vorrangiges Ziel, das sich nur auf Unionsebene wirksam verwirklichen lässt. ■  
Daher muss ein einheitliches und **umfassendes** System geografischer Angaben **im Unionsrecht** geschaffen werden. Geografische Angaben sind ein Kollektivrecht aller berechtigten Erzeuger in einem bestimmten Gebiet, die bereit sind, sich an eine Produktspezifikation zu halten. ■
- (19) *Gemeinsam handelnde Erzeuger haben mehr Einfluss als Einzelerzeuger; sie teilen die Verantwortung für die Verwaltung ihrer geografischen Angaben, auch im Hinblick auf die gesellschaftliche Nachfrage nach nachhaltigen Erzeugnissen. Ebenso kann die gemeinsame Organisation von Erzeugern von Erzeugnissen mit geografischer Angabe besser für eine gerechte Verteilung des Mehrwerts auf die Akteure in der Lieferkette sorgen, um den Erzeugern ein gerechtes Einkommen zu verschaffen, das ihre Kosten deckt und ihnen weitere Investitionen in die Qualität und Nachhaltigkeit ihrer Erzeugnisse erlaubt. Die Verwendung geografischer Angaben bewirkt, dass Erzeuger für ihre Bemühungen um ein breit gefächertes Angebot hochwertiger Erzeugnisse angemessen entlohnt werden. Gleichzeitig kann dies der ländlichen Wirtschaft zugutekommen, insbesondere in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten wie Berggebieten und entlegenen Gebieten, einschließlich Gebieten in extremer Randlage, in denen der Agrarsektor einen erheblichen Teil der Wirtschaft ausmacht und die Produktionskosten hoch sind. Auf diese Weise können Qualitätsregelungen sowohl zur Politik der Entwicklung des ländlichen Raums als auch zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) beitragen und diese ergänzen. Ihren Beitrag können sie insbesondere im Agrarsektor und vor allem in benachteiligten Gebieten leisten.*

*In ihrer Mitteilung vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ erkennt die Kommission die entscheidende Rolle an, die geografische Angaben aufgrund ihres Beitrags zum Wohlstand, zur wirtschaftlichen Diversifizierung und zur Entwicklung des ländlichen Raums und aufgrund der starken Verbindung zwischen einem Erzeugnis und seinem Ursprung unter den Leitinitiativen zur Förderung ländlicher Gebiete spielen. Ein Unionsrechtsrahmen, in dem geografische Angaben durch Eintragung in ein Register auf Unionsebene geschützt sind, kommt der Entwicklung des Agrarsektors zugute, da das hieraus hervorgehende einheitlichere Vorgehen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe gewährleistet und das Vertrauen der Verbraucher in diese Erzeugnisse stärkt. Das System geografischer Angaben soll die Verbraucher in die Lage versetzen, sachkundigere Kaufentscheidungen zu treffen, und ihnen durch Kennzeichnung und Werbung die korrekte Identifikation ihrer Erzeugnisse auf dem Markt erleichtern.*

- (20) *Ein einheitliches und umfassendes System geografischer Angaben sollte erheblich dazu beitragen, dass die Symbole, Angaben und Abkürzungen, die die Teilnahme an Qualitätsregelungen der Union und ihren Mehrwert belegen, sowohl in der Union als auch in Drittländern besser bekannt gemacht, anerkannt und von den Verbrauchern besser verstanden werden. Dieses System könnte die in der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> vorgesehene Förderung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe stärken und erleichtern.*

---

<sup>8</sup>

*Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).*

- (21) *Geografische Angaben stellen Rechte des geistigen Eigentums dar, womit sie die immateriellen Vermögenswerte der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten und Unternehmen stärken. Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden und den Binnenmarkt nicht zu beeinträchtigen, sollten alle Erzeuger, auch jene aus Drittländern, in der gesamten Union und im elektronischen Handel eingetragene Namen verwenden und Erzeugnisse mit geografischer Angabe vermarkten dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit der jeweiligen Produktspezifikation übereinstimmen und die Erzeuger einem Kontrollsystem unterliegen. Angesichts der bei der Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> gesammelten Erfahrungen besteht die Notwendigkeit, bestimmte rechtliche Probleme zu beheben, bestimmte Vorschriften zu präzisieren und zu vereinfachen sowie die Verfahren zu straffen.*
- (22) *Zur Regelung der geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ist es angezeigt, die betreffenden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in einer Weise zu definieren, die dem internationalen Rechtsrahmen, insbesondere dem Übereinkommen über die Landwirtschaft der Welthandelsorganisation (WTO), Rechnung trägt und gleichzeitig den Geltungsbereich der in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse berücksichtigt. Daher sollte auf die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>10</sup> festgelegte Kombinierte Nomenklatur Bezug genommen werden. Somit sollten die Agrarerzeugnisse und Lebensmittel die Erzeugnisse umfassen, die in den Geltungsbereich der Kapitel 1 bis 23 der Kombinierten Nomenklatur fallen, einschließlich der in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse.*

---

<sup>9</sup> *Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).*

<sup>10</sup> *Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).*

- (23) *Die Qualitätspolitik der Union sollte dazu beitragen, den Übergang zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem zu ermöglichen, und sie sollte der gesellschaftlichen Nachfrage nach Herstellungsverfahren, die nachhaltig, umwelt- und klimafreundlich, dem Tierwohl förderlich, ressourceneffizient sowie sozial und ethisch verantwortungsvoll sind, gerecht werden. Die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe sollten ermutigt werden, nachhaltige Verfahren mit Blick auf ökologische, soziale und wirtschaftliche Ziele zu befolgen, die über die verbindlichen Normen hinausgehen. Derartige Verfahren könnten in der Produktspezifikation oder in einer separaten Initiative festgelegt werden. Die in den Produktspezifikationen enthaltenen nachhaltigen Verfahren sollten mit mindestens einer der drei wichtigsten Arten von Nachhaltigkeit – nämlich ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit – im Zusammenhang stehen.*
- (24) *Nachhaltige Verfahren sollten zu einem oder mehreren ökologischen, sozialen oder wirtschaftlichen Zielen beitragen. Die ökologischen Ziele sollten den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, den Erhalt und die nachhaltige Nutzung von Böden, Landschaften, Wasser und natürlichen Ressourcen, den Erhalt der biologischen Vielfalt, den Schutz seltener Samen, lokaler Rassen und Pflanzensorten, die Förderung kurzer Lieferketten und das Management und die Förderung des Tierwohls umfassen. Die sozialen Ziele sollten die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, der Tarifverhandlungen, des sozialen Schutzes und der Sicherheitsstandards sowie die Anziehung und Förderung junger und neuer Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe umfassen, um den Generationswechsel zu erleichtern und die Solidarität und generationenübergreifende Weitergabe von Kenntnissen zu fördern. Die wirtschaftlichen Ziele sollten die Sicherung eines stabilen und fairen Einkommens und einer starken Position der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe in der Wertschöpfungskette, die Verbesserung des wirtschaftlichen Werts von Erzeugnissen mit geografischer Angabe und der Neuverteilung des Mehrwerts entlang der Wertschöpfungskette, den Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und zur lokalen Entwicklung, einschließlich der Beschäftigung in der Landwirtschaft, und die Erhaltung des ländlichen Raums umfassen.*
- (25) *Um den Bemühungen der Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit mehr Sichtbarkeit zu verleihen, können Erzeugervereinigungen oder anerkannte Erzeugervereinigungen Nachhaltigkeitsberichte erstellen, in denen sie die bei der Herstellung des betreffenden Erzeugnisses angewandten*

**nachhaltigen Verfahren mitteilen. Diese Berichte sollten von der Kommission veröffentlicht werden.**

- (26) Die Union strebt seit einiger Zeit eine Vereinfachung des rechtlichen Rahmens der GAP an. **Die Verfahren zur Änderung der Produktspezifikationen von Erzeugnissen mit geografischer Angabe wurden bereits im Rahmen der Überarbeitung der GAP für Wein und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel, vereinfacht und effizienter gestaltet,** insbesondere durch die Ausweitung der zuvor im Wein- und Spirituosensektor geltenden Regelung der „Standardänderungen“ auf den Sektor der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Damit werden die Schritte für die Genehmigung von Änderungen verringert, die weder wesentliche Elemente der Produktspezifikation betreffen noch die Interessen von Dritten beeinträchtigen, die in anderen Mitgliedstaaten als dem Ursprungsmitgliedstaat der betreffenden geografischen Angabe niedergelassen oder ansässig sind. Um die langwierigen Verfahren für die Eintragung, die Unionsänderung und die Löschung der Eintragung **weiter** zu vereinfachen, sollten in einem einzigen Rechtsinstrument harmonisierte Verfahrensvorschriften für geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt und zugleich die produktspezifischen Vorschriften für Wein in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, für Spirituosen in der Verordnung (EU) 2019/787 und für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der vorliegenden Verordnung beibehalten werden. Die Verfahren für die Eintragung, für Unionsänderungen der Produktspezifikation und für die Löschung der Eintragung in Bezug auf geografische Angaben mit Ursprung in der Union, einschließlich Einspruchsverfahren, sollten von den Mitgliedstaaten und der Kommission durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten für unterschiedliche Schritte jedes Verfahrens zuständig sein. Bezüglich der Genehmigung von Standardänderungen sollten jedoch allein die Mitgliedstaaten für die Verwaltung des Verfahrens und die Annahme der endgültigen Entscheidung verantwortlich sein. Die Mitgliedstaaten sollten für den ersten Verfahrensschritt zuständig sein, d. h. den Antrag von der Erzeugervereinigung entgegennehmen, ihn prüfen, dabei auch ein Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene durchführen und ihn anschließend je nach Prüfergebnis an die Kommission weiterleiten. Die Kommission sollte für den zweiten Verfahrensschritt zuständig sein, d. h. den Antrag ihrerseits prüfen, dabei auch ein internationales Einspruchsverfahren durchführen und entscheiden, ob der geografischen Angabe Schutz gewährt wird oder nicht. **Für die Einreichung eines Einspruchs sollten Fristen mit Blick darauf festgelegt werden, dass die uneingeschränkte Ausübung des Einspruchsrechts ohne Verzögerung des Eintragungsverfahrens** **gewährleistet** **wird.**





***Der Einspruchsführer sollte die Möglichkeit haben, im Zuge der Konsultationen mit dem Antragsteller weitere Einzelheiten zu den im Einspruch enthaltenen Gründen hinzuzufügen.*** Die geografischen Angaben sollten nur auf Unionsebene eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eintragung auf Unionsebene bei der Kommission eingereicht wurde, sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, einen vorübergehenden Schutz auf nationaler Ebene zu gewähren, ohne dass sich dies auf den Binnenmarkt oder den internationalen Handel auswirkt. Der gemäß dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt der Eintragung gewährte Schutz sollte auch für geografische Angaben von Drittländern in Anspruch genommen werden können, die die entsprechenden Kriterien erfüllen und in ihrem Ursprungsland geschützt sind. Die Kommission sollte die entsprechenden Verfahren für geografische Angaben von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern durchführen.

- (27) ***Um es den Mitgliedstaaten, Drittländern und in einem Drittland niedergelassenen oder ansässigen natürlichen oder juristischen Personen zu ermöglichen, der Kommission etwaige Fehler oder zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Eintragung zur Kenntnis zu bringen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Mitteilung von Bemerkungen einzureichen.***

I

- (28) Um eine kohärente **und effiziente** Beschlussfassung in Bezug auf die in der nationalen Verfahrensphase eingereichten Schutzanträge und gerichtlichen Anfechtungen zu gewährleisten, sollte die Kommission zeitnah und regelmäßig über die Einleitung von Verfahren vor nationalen Gerichten oder anderen Gremien, die einen von einem Mitgliedstaat der Kommission übermittelten Schutzantrag betreffen, und den Ausgang dieser Verfahren unterrichtet werden. Aus demselben Grund sollte ein Mitgliedstaat, der es für wahrscheinlich hält, dass eine nationale Entscheidung, auf die sich der Schutzantrag stützt, in einem nationalen Gerichtsverfahren für ungültig erklärt wird, die Kommission darüber unterrichten. Wenn der Mitgliedstaat die Aussetzung der Prüfung eines Antrags auf Unionsebene beantragt, sollte die Kommission von der Verpflichtung befreit werden, die festgelegte Frist für die Prüfung gemäß dieser Verordnung einzuhalten. Um den Antragsteller vor mutwilligen Klagen zu schützen und das Recht des Antragstellers, den Schutz eines Namens innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen, zu wahren, sollte die Befreiung auf Fälle beschränkt sein, in denen der Antrag auf Eintragung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde oder in denen ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Klage zur Anfechtung der Gültigkeit des Antrags auf stichhaltigen Gründen beruht.

- (29) Um Wirtschaftsbeteiligten, deren Interessen von der Eintragung eines Namens berührt werden, zu ermöglichen, diesen Namen für einen begrenzten Zeitraum weiter zu verwenden, obwohl die Verwendung dieses Namens gegen die in dieser Verordnung festgelegte Schutzregelung verstoßen würde, sollten spezifische Ausnahmen für die Verwendung der Namen in Form von Übergangszeiträumen gewährt werden. Solche Fristen sollten auch zur Überwindung vorübergehender Schwierigkeiten und mit dem langfristigen Ziel gewährt werden, sicherzustellen, dass alle Erzeuger die Produktspezifikation einhalten.
- (30) Um Transparenz und eine einheitliche Herangehensweise in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es erforderlich, ein **einziges** elektronisches Unionsregister der geografischen Angaben, die als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben eingetragen sind, einzurichten und zu führen. Das **regelmäßig aktualisierte** Register sollte Informationen für die Verbraucher und Wirtschaftsbeteiligten **zu allen Arten geografischer Angaben, die in diesem Register eingetragen sind**, bereitstellen. Das Register sollte eine in einem Informationssystem gespeicherte elektronische Datenbank sein, die der Öffentlichkeit zugänglich ist. **Das EUIPO sollte – gestützt auf seine Erfahrung bei der Führung anderer Register für Rechte des geistigen Eigentums – das Unionsregister führen und es in Bezug auf Eintragungen, Änderungen und Löschungen geografischer Angaben auf dem neuesten Stand halten.**

- (31) Die Union führt Verhandlungen über internationale Abkommen, auch solche **für einen besseren** Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, mit ihren Handelspartnern. Um die Information der Öffentlichkeit über die im Rahmen der internationalen Abkommen geschützten Namen zu erleichtern und insbesondere den Schutz und die Kontrolle der Verwendung dieser Namen zu gewährleisten, können sie in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen werden. Die Namen sollten als geschützte geografische Angaben in das Register eingetragen werden, es sei denn, sie werden in diesen internationalen Abkommen ausdrücklich als Ursprungsbezeichnungen geführt.
- (32) Für das optimale Funktionieren des Binnenmarkts ist es wichtig, dass Erzeuger und andere betroffene Wirtschaftsbeteiligte, Behörden und Verbraucher schnell und einfach auf die einschlägigen Informationen über eingetragene geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben zugreifen können. Diese Informationen sollten gegebenenfalls Angaben zur Identität der auf nationaler Ebene anerkannten Erzeugervereinigung beinhalten.

- (33) Die im Unionsregister der geografischen Angaben eingetragenen Namen sollten geschützt werden, um sicherzustellen, dass sie fair und lauter verwendet werden, und um Praktiken zu unterbinden, die die Verbraucher irreführen könnten. ■ Um den Schutz der geografischen Angaben zu stärken und wirksamer gegen **Verstöße** vorzugehen, sollte der Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben ■ für **alle in der Union zugänglichen** Domänennamen **ungeachtet des Ortes der Niederlassung der entsprechenden Register** gelten.
- (34) Bei der Entscheidung, ob Erzeugnisse mit den Erzeugnissen mit geografischer Angabe vergleichbar sind, sollte allen maßgeblichen Faktoren Rechnung getragen werden. Zu diesen Faktoren sollte gehören, ob die Erzeugnisse gemeinsame objektive Merkmale aufweisen, etwa im Hinblick auf die Produktionsmethode, das Aussehen oder die Verwendung der gleichen Rohstoffe, unter welchen Umständen sie aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise verwendet werden, ob sie häufig über dieselben Kanäle vertrieben werden und ob sie ähnlichen Vermarktungsregeln unterliegen.
- (35) ***Gestützt auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann eine Anspielung auf eine geografische Angabe insbesondere dann vorliegen, wenn für den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen europäischen Durchschnittsverbraucher ein gedanklicher Zusammenhang mit dem durch die eingetragene geografische Angabe bezeichneten Erzeugnis, auch in Bezug auf einen Begriff, ein Zeichen oder eine andere Kennzeichnungs- oder Verpackungsvorrichtung, hergestellt wird.***

- (36) Im Hinblick auf die Geschäftspraktiken und die Rechtsprechung in der Union ist Klarheit über die Verwendung einer geografischen Angabe in der Handelsbezeichnung eines Verarbeitungserzeugnisses erforderlich, das ein Erzeugnis mit geografischer Angabe als Zutat enthält. Es sollte sichergestellt werden, dass eine solche Verwendung in Übereinstimmung mit lauterer Geschäftspraktiken erfolgt und das Ansehen des Erzeugnisses mit geografischer Angabe nicht schwächt, verwässert oder beeinträchtigt. ***Zu diesem Zweck sollten Bedingungen für die Eigenschaften hinzugefügt werden, die die geografische Angabe dem verarbeiteten Lebensmittel als Zutat zuweist. Darüber hinaus sollten die Erzeuger vorverpackter Lebensmittel die anerkannte Erzeugervereinigung – falls eine solche besteht – informieren, bevor sie mit der Verwendung der geografischen Angabe im Namen des vorverpackten Lebensmittels beginnen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Zielen eines größeren Schutzes der geografischen Angaben und einer stärkeren Rolle der anerkannten Erzeugervereinigungen. Um diese Ziele zu erreichen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, zusätzliche nationale Verfahrensvorschriften für innerstaatliche Situationen beizubehalten oder einzuführen, wenn der Erzeuger des vorverpackten Lebensmittels und die anerkannte Erzeugervereinigung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassen sind, sofern dies im Einklang mit den Verträgen und der Rechtsprechung steht und den freien Warenverkehr und die Niederlassungsfreiheit nicht beeinträchtigt. Außerdem können die anerkannte Erzeugervereinigung und der Erzeuger des vorverpackten Lebensmittels – unter Achtung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit – untereinander ein Abkommen über spezifische technische und visuelle Elemente der Aufmachung der geografischen Angabe der Zutat im Namen des vorverpackten Lebensmittels schließen.***

- (37) Vorschriften über die Weiterverwendung von gebräuchlichen Bezeichnungen sollten dahin gehend präzisiert werden, dass Gattungsbezeichnungen, die einem geschützten Namen oder einer geschützten Angabe ähneln oder ein Teil davon sind, ihren Status einer Gattungsbezeichnung behalten.
- (38) Der Umfang des nach dieser Verordnung gewährten Schutzes sollte präzisiert werden, insbesondere im Hinblick auf die in der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> **und in der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>** festgelegten Beschränkungen für die Eintragung neuer Marken, die mit eingetragenen geografischen Angaben kollidieren. Einer solchen Präzisierung bedarf es auch im Hinblick auf die Inhaber früherer Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere jener an Marken und gleichlautenden Namen, die als geografische Angaben eingetragen sind.
- (39) ***Das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben sollte im Hinblick auf die Kriterien für die Ablehnung von Markenmeldungen, die Nichtigerklärung von Marken und die Koexistenz von Marken und geografischen Angaben präzisiert werden.***
- (40) ***Geografische Angaben können auch als Marken eingetragen werden, sofern dies nicht gegen diese Verordnung verstößt. Zu diesem Zweck berührt diese Verordnung nicht nationale Vorschriften hinsichtlich der bilanziellen Bewertung dieser Marken und ihrer Einbeziehung in die Jahresbilanz von Erzeugern und Erzeugervereinigungen.***

---

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

- (41) Erzeugervereinigungen spielen eine wesentliche Rolle bei den Anträgen auf Eintragung geographischer Angaben **und bei der Verwaltung ihrer geographischen Angaben. Erzeugervereinigungen können bei der Vorbereitung ihres Antrags Unterstützung durch interessierte Parteien wie regionale und lokale Behörden erhalten. Erzeugervereinigungen** sollten mit den Mitteln ausgestattet werden, um die spezifischen Merkmale ihrer Erzeugnisse besser zu bestimmen und zu vermarkten. Daher sollte die Rolle der Erzeugervereinigungen präzisiert werden.
- (42) Die Erzeuger von Erzeugnissen mit geographischer Angabe sind hauptsächlich kleine oder mittlere Betriebe und stehen als solche mit anderen Wirtschaftsbeteiligten in der Lebensmittelversorgungskette im Wettbewerb, was zu einem unfairen Wettbewerb zwischen lokalen Erzeugern und in größerem Maßstab tätigen Wirtschaftsbeteiligten führen kann. Daher ist es im Interesse aller betroffenen Erzeuger erforderlich, einer einzigen Erzeugervereinigung die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Namen der Erzeuger zu gestatten. Zu diesem Zweck sollte das Konzept der anerkannten Erzeugervereinigung eingeführt werden. **Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften über Erzeugervereinigungen, die entsprechend auch für anerkannte Erzeugervereinigungen gelten sollten, müssen die Kriterien,** die eine Erzeugervereinigung als anerkannte Erzeugervereinigung qualifizieren, sowie die damit verbundenen zusätzlichen Rechte **definiert** werden, insbesondere um den anerkannten Erzeugervereinigungen die richtigen Instrumente zur besseren Durchsetzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums gegen unlautere **und abwertende** Praktiken an die Hand zu geben. **In dieser Hinsicht sollten die anerkannten Erzeugervereinigungen alle Erzeuger der betreffenden Erzeugnisse mit geographischer Angabe vertreten und in ihrem Namen handeln können. Ferner sollte ihnen die Ausübung einiger spezifischer in dieser Verordnung aufgeführter Aufgaben übertragen werden, insbesondere, weil die Wirkung oder der Umfang dieser Aufgaben alle diese Erzeuger betrifft. Zu diesem Zweck ist die Aufteilung zwischen der nationalen, der regionalen und der lokalen Ebene im Einklang mit der verfassungsmäßigen Struktur der Mitgliedstaaten und dem nationalen Recht zu verstehen. Die Bestimmungen über anerkannte Erzeugervereinigungen orientieren sich an den seit langem bestehenden Systemen in mehreren Mitgliedstaaten. Diese bestehenden Systeme zeigen, dass die anerkannte Erzeugervereinigung ein wertvolles Instrument für eine bessere kollektive Verwaltung und einen besseren Schutz geographischer Angaben ist, das beibehalten werden sollte. Dementsprechend sollte diese Verordnung den Mitgliedstaaten, die solche Systeme einrichten möchten, jederzeit die erforderlichen Regulierungsinstrumente an die Hand geben.**





- (43) *Im Fall geografischer Angaben, deren geografisches Gebiet sich auf mehr als einen Mitgliedstaat erstreckt, sollte nach Vereinbarung der betreffenden Mitgliedstaaten eine einzige Erzeugervereinigung anerkannt werden. Gestützt auf das dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügte Protokoll zu Irland und Nordirland<sup>13</sup>, sollte dies auch gelten, wenn das Gebiet Nordirlands betroffen ist.*
- (44) In Anbetracht des wertvollen und kontinuierlichen Beitrags, den die Erzeugergemeinschaften zur Förderung und Verbreitung des Systems geografischer Angaben leisten, sollten die Rolle und die Aufgaben dieser Vereinigungen festgelegt werden.
- (45) Mit Blick auf eine bessere Durchsetzung geografischer Angaben auf dem Markt sollte das Verhältnis zwischen Internet-Domännennamen und dem Schutz geografischer Angaben präzisiert werden, und zwar im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Abhilfemaßnahmen, die Anerkennung geografischer Angaben im Rahmen der Streitbeilegung und die Verwendung von Domännennamen in gutem Glauben. ***Alternative Streitbeilegungssysteme von Namenregistern der länderspezifischen Domäne oberster Stufe in der gesamten Union sollten geografische Angaben als ein Recht anerkennen, das bei solchen Streitigkeiten geltend gemacht werden kann.***

I

---

<sup>13</sup>

ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1.

- (46) Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden, sollten alle **Wirtschaftsbeteiligten**, auch jene aus Drittländern, eingetragene geografische Angaben verwenden dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen der jeweiligen Produktspezifikation ■ entsprechen. Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System sollte zudem sicherstellen, dass **Wirtschaftsbeteiligte**, die die Vorschriften einhalten, einen Anspruch darauf haben, in das System zur Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation aufgenommen zu werden.
- (47) Die für eingetragene geografische Angaben verwendeten Zeichen, Angaben und Abkürzungen und die Rechte der Union daran sollten sowohl in der Union als auch in Drittländern geschützt sein, um sicherzustellen, dass sie nur für authentische Erzeugnisse verwendet werden und der Verbraucher hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse nicht irregeführt wird.
- (48) Die Kennzeichnung von ■ Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte den allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> und insbesondere jenen Bestimmungen unterliegen, die eine Kennzeichnung unterbinden sollen, die Verbraucher verwirren oder irreführen könnte.

<sup>14</sup>

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (**ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18**).

- (49) Die Verwendung von Unionszeichen ■ auf der Verpackung (***Kennzeichnung und Werbematerial***) von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geografischer Angabe sollte verbindlich sein, um diese Kategorie von Erzeugnissen und die mit ihnen verbundenen Garantien bei den Verbrauchern besser bekannt zu machen und um die Wiedererkennbarkeit dieser Erzeugnisse im Handel zu erhöhen und damit Kontrollen zu erleichtern. ■ In Anbetracht der Besonderheit **von Spirituosen** sollten die besonderen Kennzeichnungsvorschriften **für sie** beibehalten werden. Die Verwendung von **Unionszeichen** oder **-angaben** sollte für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen von Drittländern **für landwirtschaftliche Erzeugnisse** freiwillig sein. **Die Kennzeichnungsvorschriften für geschützte Ursprungsbezeichnungen („g.U.“) und geschützte geografische Angaben („g.g.A.“) im Weinsektor in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten beibehalten werden, wobei klargestellt werden sollte, dass die Abkürzungen „g.U.“ und „g.g.A.“ auch auf dem Etikett hinzugefügt werden können.**
- (50) **Um den Erzeugern von Erzeugnissen mit geografischer Angabe Sichtbarkeit zu verleihen, sollte auf dem Etikett zwingend der Name des Erzeugers oder – bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen – der Name des Wirtschaftsbeteiligten angegeben werden.**

- (51) Der Mehrwert der geografischen Angaben basiert auf dem Vertrauen der Verbraucher. Das System geografischer Angaben stützt sich in erheblichem Maße auf Eigenkontrolle, Sorgfaltspflicht und Eigenverantwortung der Erzeuger, während es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten obliegt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Verwendung von Erzeugnisnamen zu verhindern oder zu unterbinden, die gegen die Vorschriften über geografische Angaben verstoßen. Der Kommission obliegt es, **Prüfungen in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchzuführen**. Geografische Angaben sollten unter ein System amtlicher Kontrollen fallen, das den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> entspricht und Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs beinhalten sollte. Jeder Wirtschaftsbeteiligte sollte einem Kontrollsystem unterliegen, in dem die Einhaltung der Produktspezifikation überprüft wird. Da Wein besonderen Kontrollen unterliegt, die in **der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** festgelegt sind, sollten in der vorliegenden Verordnung nur Kontrollen für Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt werden.

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (**ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1**).

- (52) Im Hinblick auf Unparteilichkeit und Objektivität sollten die zuständigen Behörden, die mit der Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen betraut sind, eine Reihe operativer Kriterien erfüllen. Es sollten Vorschriften vorgesehen werden, mit denen **bestimmte amtliche** Kontrollaufgaben an **beauftragte Stellen und** Produktzertifizierungsstellen **und natürliche Personen** übertragen werden können, um die Arbeit der Kontrollbehörden zu erleichtern und die Wirksamkeit des Systems zu erhöhen. **Informationen über die zuständigen Behörden, die beauftragten Stellen und Produktzertifizierungsstellen und natürlichen Personen sollten öffentlich bekannt gemacht werden, um Transparenz zu gewährleisten und interessieren Parteien die Kontaktaufnahme zu ermöglichen.**

- (53) Für die Akkreditierung der **beauftragten Stellen und Produktzertifizierungsstellen** sollten die europäischen Normen des Europäischen Komitees für Normung und die internationalen Normen der Internationalen Organisation für Normung herangezogen werden; **diese Stellen** selbst sollten für ihre Tätigkeiten ebenfalls die genannten Normen verwenden. Die Akkreditierung dieser Stellen sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> erfolgen.

---

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- (54) Die Durchsetzung geografischer Angaben auf dem Markt **im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625** ist wichtig, um betrügerische und irreführende Praktiken zu unterbinden **und die wirksame Bekämpfung von Produktpiraterie zu ermöglichen** und so sicherzustellen, dass die Erzeuger für den Mehrwert ihrer Erzeugnisse mit geografischer Angabe angemessen entlohnt werden und diejenigen, die diese geografischen Angaben zu Unrecht verwenden, am Verkauf ihrer Erzeugnisse gehindert werden. Kontrollen **auf dem Markt** sollten auf der Grundlage von Risikobewertungen oder Meldungen von Wirtschaftsbeteiligten **oder zuständigen Behörden** durchgeführt werden, **um die Übereinstimmung mit der Produktspezifikation oder dem einzigen Dokument oder einem gleichwertigen Dokument, wie etwa einer Zusammenfassung der Produktspezifikation, sicherzustellen**. Angemessene **wirksame und verhältnismäßige** administrative und gerichtliche Schritte sollten unternommen werden, um die Verwendung von Namen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu verhindern oder zu unterbinden, die geschützte geografische Angaben **nicht achten oder** im Widerspruch zu ihnen stehen.
- (55) **Darüber hinaus verdient die Durchsetzung des Schutzes geografischer Angaben gegen Domänennamen, die gegen diesen Schutz verstoßen, angesichts der zunehmenden Nutzung von Online-Vermittlungsdiensten besondere Aufmerksamkeit. Die zuständigen nationalen Behörden müssen mit den Instrumenten ausgestattet werden, um angemessen auf einen in dieser Verordnung festgelegten Verstoß gegen den Schutz einer geografischen Angabe durch einen eingetragenen Domänennamen reagieren zu können. Daher sollten diese Behörden bei der Ausübung ihrer amtlichen Kontrollaufgaben geeignete Maßnahmen ergreifen können, um den Zugang zu Domänennamen, die unter Verstoß gegen den Schutz geografischer Angaben eingetragen wurden, vom Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu sperren, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Rechte und Interessen der betroffenen Parteien zu berücksichtigen sind. Diese Maßnahmen sollten im Einklang mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union wie der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> stehen.**

<sup>17</sup>

**Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).**

- (56) **Vermittlungsdienste, insbesondere** Online-Plattformen, werden zunehmend für den Verkauf von Erzeugnissen – einschließlich Erzeugnissen mit geografischer Angabe – genutzt und könnten in einigen Fällen einen wichtigen Raum der Betrugsprävention darstellen. **Informationen im Zusammenhang mit der Werbung, der Absatzförderung und dem Verkauf von Waren, die gegen den Schutz geografischer Angaben verstoßen, sollten als illegale Inhalte gemäß Verordnung (EU) 2022/2065 gelten. Diesbezüglich ist in dieser Verordnung die Ermittlung solcher illegalen Inhalte und das Ergreifen möglicher Maßnahmen durch die nationalen Behörden vorgesehen.**
- (57) Da ein Erzeugnis mit geografischer Angabe, das in einem Mitgliedstaat hergestellt wurde, möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat verkauft wird, sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten wirksame Kontrollen möglich sind; zudem sollten die praktischen Einzelheiten dieser Amtshilfe festgelegt werden.
- (58) Für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts ist es wichtig, dass die Erzeuger in unterschiedlichen Situationen rasch und unkompliziert nachweisen können, dass sie zur Verwendung eines geschützten Namens berechtigt sind, etwa bei Zoll- oder Marktkontrollen oder auf Anfrage anderer Wirtschaftsbeteiligter. Zu diesem Zweck sollte **dem Wirtschaftsbeteiligten eine Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikation bereitgestellt werden.**

I



- (59) Angesichts der bisherigen Praxis sollten die zwei unterschiedlichen Instrumente zur Kenntlichmachung des Zusammenhangs zwischen dem Erzeugnis und seinem geografischen Ursprung, nämlich die Ursprungsbezeichnung und die geografische Angabe, beibehalten werden. Die Vorschriften für Pflanzensorten und Tierrassen und die entsprechenden Definitionen sollten präzisiert werden, um ihre Verbindung mit geografischen Angaben im Konfliktfall besser zu verstehen. Die Vorschriften über den Ursprung von Futtermitteln und Rohstoffen sollten nicht geändert werden.
- (60) *Bei geschützten Ursprungsbezeichnungen besteht der Zusammenhang zwischen den geografischen Verhältnissen und der besonderen Qualität oder den besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses, die überwiegend oder ausschließlich auf diese Verhältnisse zurückzuführen sind, in der Regel aus mehreren Elementen. Vorübergehende Änderungen, mit denen die Anforderung, einen Mindestanteil von 50 % der Futtermittel aus dem geografischen Gebiet zu beziehen, für eine befristete Dauer ausgesetzt wird, sollten nur angenommen werden, wenn sie den Zusammenhang nicht in sämtlichen Elementen betreffen, da er ansonsten gegenstandslos würde und die Vermarktung unter dem geschützten Namen von Erzeugnissen, die über keinerlei besondere Qualität oder besonderen Eigenschaften im Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verfügen, ermöglichen würde.*
- (61) Ein Erzeugnis mit geografischer Angabe sollte bestimmte Bedingungen erfüllen, die in der Produktspezifikation festgelegt sind. Damit die entsprechenden Informationen auch für die interessierten Kreise leicht verständlich sind, sollte die Produktspezifikation in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden.

- (62) Mit der Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten sollen die Erzeuger traditioneller Spezialitäten dabei unterstützt werden, die Verbraucher über die wertsteigernden Merkmale ihrer Erzeugnisse zu unterrichten. Um ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden, sollten alle Erzeuger, auch jene aus Drittländern, den eingetragenen Namen einer garantiert traditionellen Spezialität verwenden dürfen, sofern das betreffende Erzeugnis mit der entsprechenden Produktspezifikation übereinstimmt und die Erzeuger einem Kontrollsystem unterliegen.
- (63) *In Ermangelung einer allgemeinen internationalen Verpflichtung zur Anerkennung von Regelungen für garantiert traditionelle Spezialitäten, die in Drittländern bestehen können, und da diese Verordnung ausschließlich in der Union gilt, sollten die traditionellen Verfahren bezüglich der Erzeugung, Verarbeitung oder Zusammensetzung und die traditionellen Verwendungen von Rohstoffen oder Zutaten eines Erzeugnisses, das mit einem Namen bezeichnet wird, der als garantiert traditionelle Spezialität eingetragen werden kann, als Bezugnahmen auf solche Verfahren oder Verwendungen in der Union verstanden werden. Dies sollte auch für Anträge aus Drittländern gelten.*
- (64) Da nur wenige Namen eingetragen wurden, ist das Potenzial der derzeitigen Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten nicht ausgeschöpft worden. Die derzeitigen Bestimmungen sollten daher verbessert, präziser und prägnanter gemacht werden, um die Regelung für potenzielle Nutzer verständlicher, anwendungsfreundlicher und attraktiver zu machen. Um sicherzustellen, dass die Namen echter traditioneller Erzeugnisse eingetragen werden, sollten die Kriterien und Bedingungen für die Eintragung eines Namens angepasst werden, insbesondere indem die Bedingung gestrichen wird, dass garantiert traditionelle Spezialitäten besondere Merkmale haben müssen.

- (65) Um zu gewährleisten, dass garantiert traditionelle Spezialitäten mit der jeweiligen Produktspezifikation übereinstimmen und eine gleichbleibende Qualität aufweisen, sollten die in Vereinigungen zusammengeschlossenen Erzeuger das Erzeugnis selbst in einer Produktspezifikation definieren. Die Eintragung eines Namens als eine garantiert traditionelle Spezialität sollte auch für Erzeuger aus Drittländern möglich sein.
- (66) Zur Gewährleistung der Transparenz sollten garantiert traditionelle Spezialitäten in das Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten eingetragen werden.
- (67) Für in der Union hergestellte garantiert traditionelle Spezialitäten sollte das Unionszeichen bei der Kennzeichnung verwendet werden und es sollte möglich sein, es mit der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ zu verbinden. Die Verwendung der Namen, des Unionszeichens und der Angabe sollte *dementsprechend* geregelt werden, um ein einheitliches Vorgehen im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen.
- (68) Garantiert traditionelle Spezialitäten sollten auf dem Markt wirksam geschützt werden, damit die Erzeuger für den Mehrwert ihrer Erzeugnisse angemessen entlohnt werden und diejenigen, die die Bezeichnung „garantiert traditionelle Spezialität“ zu Unrecht verwenden, am Verkauf ihrer Erzeugnisse gehindert werden.

- (69) Um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden, sollten eingetragene garantiert traditionelle Spezialitäten, auch bei Verwendung als Zutaten, gegen jede widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung und alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können, geschützt werden. Mit dem gleichen Ziel sollten Vorschriften für eine besondere Verwendung der Bezeichnung „garantiert traditionelle Spezialität“ festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Begriffen, die in der Union gebräuchlich sind, eine Kennzeichnung, die den Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse enthält oder umfasst, und Marken.
- (70) Die Verfahren für die Eintragung, die Änderung der Produktspezifikation und die Löschung der Eintragung in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten mit Ursprung in der Union, einschließlich Einspruchsverfahren, sollten von den Mitgliedstaaten und der Kommission durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten für unterschiedliche Schritte jedes Verfahrens zuständig sein. Die Mitgliedstaaten sollten für den ersten Verfahrensschritt zuständig sein, d. h. den Antrag von der Erzeugervereinigung entgegennehmen, ihn prüfen, dabei auch ein Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene durchführen und anschließend je nach Prüfergebnis den Antrag auf Eintragung in der Unionsphase an die Kommission weiterleiten. Die Kommission sollte dafür zuständig sein, den Antrag ihrerseits zu prüfen, dabei auch ein internationales Einspruchsverfahren durchzuführen und zu entscheiden, ob der garantiert traditionellen Spezialität Schutz gewährt wird oder nicht. Der gemäß dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt der Eintragung gewährte Schutz sollte auch für garantiert traditionelle Spezialitäten aus Drittländern in Anspruch genommen werden können, die die entsprechenden Kriterien erfüllen und in ihrem Ursprungsland geschützt sind. Die Kommission sollte die entsprechenden Verfahren für garantiert traditionelle Spezialitäten mit Ursprung in Drittländern durchführen.

- (71) Die Regelung für fakultative Qualitätsangaben wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingeführt. Sie bezieht sich auf besondere horizontale Merkmale einer oder mehrerer Erzeugniskategorie(n), Bewirtschaftungsmethoden oder Verarbeitungsmerkmale, die bestimmte Gebiete betreffen. Die fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ erfüllte die für fakultative Qualitätsangaben festgelegten Bedingungen und wurde mit der genannten Verordnung eingeführt. Mit dieser Angabe wurde den Erzeugern in Berggebieten ein wirksames Instrument an die Hand gegeben, um ihre Erzeugnisse besser zu vermarkten und das Risiko zu verringern, dass bei den Verbrauchern Verwirrung darüber entsteht, ob die vermarkteten Erzeugnisse tatsächlich aus Berggebieten stammen. Die Möglichkeit für Erzeuger, fakultative Qualitätsangaben zu verwenden, sollte beibehalten werden, da die Regelung noch nicht ihr volles Potenzial in den Mitgliedstaaten entfaltet hat.

- I
- (72) Die Bestimmungen über geografische Angaben für Wein in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und für Spirituosen in der Verordnung (EU) 2019/787 müssen geändert werden, um sie an die in der vorliegenden Verordnung festgelegten gemeinsamen Vorschriften über die Eintragung, die Änderung, die Anfechtung, die Löschung, den Schutz **und die Durchsetzung** geografischer Angaben und – für Spirituosen – über Kontrollen anzugleichen.

- (73) In Bezug auf Wein sind zusätzliche Änderungen an der Definition von geschützten geografischen Angaben erforderlich, *um sie in Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) zu bringen, in dem eine geografische Angabe mit einem geografischen Gebiet, das dem gesamten Hoheitsgebiet eines Landes entspricht, nicht als Ausnahmefall definiert wird. Wenngleich es nicht mehr erforderlich ist, eine geschützte geografische Angabe im Weinsektor, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes erstreckt, als Ausnahmefall zu rechtfertigen, so sollte eine derartige Bezeichnung dennoch im Lichte der Eintragungsbedingungen, insbesondere in Bezug auf sehr große Gebiete, sorgfältig geprüft werden. Die Angleichung an die Definition der geografischen Angabe im TRIPS sollte nicht dazu führen, dass Fantasie- oder Scheinnamen im Weinsektor eingetragen werden. Ein Name sollte als eintragungswürdig gelten, wenn er – auch ohne einen geografischen Begriff zu enthalten – implizit den Ort, die Region oder das Land anzeigt, in dem bzw. der das Erzeugnis seinen Ursprung hat.*
- (74) *Die Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> über die Durchführung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (im Folgenden „Genfer Akte“) in der Union muss geändert werden, um die Rolle der anerkannten Erzeugervereinigung im Verfahren zur Eintragung geografischer Angaben der Union im internationalen Register gemäß der Genfer Akte zu stärken. Die Verordnung (EU) 2019/1753 sollte ferner angepasst werden, um die Eintragung – gemäß der Genfer Akte – der Ursprungsbezeichnungen der sieben Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens sind, in Bezug auf Erzeugnisse zu ermöglichen, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, aber in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen.*

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).

- (75) Damit die Kommission bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern kann, sollte ihr die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen: ***Festlegung detaillierter Verfahren und Fristen*** für ■ das Einspruchsverfahren; ***Festlegung von Bestimmungen über Unionsänderungen an Produktspezifikationen geografischer Angaben, für die kein einziges Dokument veröffentlicht wurde, über die Zulässigkeit von Anträgen auf Unionsänderungen, über das Verhältnis zwischen Unionsänderungen und Standardänderungen sowie über Standardänderungen***; Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Verwendung geografischer Angaben ***in den Namen von Verarbeitungserzeugnissen unter Bezugnahme auf die Verwendung vergleichbarer Zutaten und die Kriterien dafür, was es bedeutet, einem Verarbeitungserzeugnis wesentliche Eigenschaften zu verleihen***; ***Beauftragung des EUIPO mit der Errichtung und Verwaltung eines Informations- und Warnsystems für Domänennamen***; Festlegung von Einschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf die Schlachtung lebender Tiere bzw. den Ursprung von Rohstoffen; Festlegung von Vorschriften über die Verwendung des Namens einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse; Festlegung von Vorschriften zur Begrenzung der Informationen, die in der Produktspezifikation geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten enthalten sein dürfen; Festlegung weiterer Einzelheiten zu den Eintragungskriterien für garantiert traditionelle Spezialitäten; ***Ergänzung der Vorschriften über das Einspruchsverfahren*** für garantiert traditionelle Spezialitäten ***durch die Festlegung detaillierter Verfahren und Fristen***; ***Ergänzung der Vorschriften über das Antragsverfahren für Änderungen*** in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten;

**Ergänzung** der Vorschriften **über die Verwendung** garantiert traditioneller Spezialitäten **in den Namen von Verarbeitungserzeugnissen unter Bezugnahme auf die Verwendung vergleichbarer Zutaten und die Kriterien dafür, was es bedeutet, einem Verarbeitungserzeugnis wesentliche Eigenschaften zu verleihen**; Festlegung detaillierter Vorschriften zu den Kriterien für fakultative Qualitätsangaben; Vorbehalt einer zusätzlichen fakultativen Qualitätsangabe und Festlegung der Bedingungen für deren Verwendung; Festlegung von Ausnahmen für die Verwendung des Begriffs „Bergerzeugnis“ und Festlegung der Produktionsmethoden und der anderen relevanten Kriterien für die Verwendung dieser fakultativen Qualitätsangabe, insbesondere Festlegung der Bedingungen, unter denen Rohstoffe oder Futtermittel von außerhalb der Berggebiete stammen dürfen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>19</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (76) **Bei der Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften über geografische Angaben, garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben sollte die Kommission von einem Ausschuss unterstützt werden, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.**

---

<sup>19</sup>

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.



(77) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden:

- in Bezug auf geografische Angaben: Festlegung der technischen Darstellung der Klassifizierung der Erzeugnisse mit geografischer Angabe in Übereinstimmung mit der Kombinierten Nomenklatur und des Online-Zugriffs auf diese Klassifizierung; Festlegung ■ des Formats und der Online-Präsentation der Begleitunterlagen sowie Ausschluss oder Anonymisierung ■ personenbezogener Daten; Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Präsentation von Anträgen auf Eintragung in der Unionsphase, einschließlich Anträgen, die mehr als ein nationales Gebiet betreffen; Festlegung des Formats und der ■ Präsentation der Einsprüche ■ sowie Ausschluss oder Anonymisierung ■ personenbezogener Daten; ***Festlegung des Formats und der Präsentation von Mitteilungen von Bemerkungen***; Gewährung eines Übergangszeitraums, in dem die Verwendung eines eingetragenen Namens neben anderen Namen erlaubt ist, was andernfalls dem Schutz eines eingetragenen Namens zuwiderliefe, und Verlängerung dieses Übergangszeitraums; Ablehnung eines Antrags; Entscheidung über die Eintragung einer geografischen Angabe, wenn keine Einigung erzielt wurde; Eintragung von geografischen Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind; Festlegung des Inhalts und der Gestaltung des Unionsregisters der geografischen Angaben; Festlegung des Formats und der Online-Präsentation von Auszügen aus dem Unionsregister der geografischen Angaben sowie Ausschluss oder Anonymisierung ■ personenbezogener Daten; Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Präsentation von Anträgen auf eine Unionsänderung und über die Verfahren und die Form für Standardänderungen und deren Mitteilung an die Kommission; Löschung der Eintragung einer geografischen Angabe; Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren und die Form für die Löschung von Eintragungen sowie die Präsentation der Löschungsanträge;

*Löschung geografischer Angaben aus dem Unionsregister, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen über gleichlautende Namen eingetragen wurden; Festlegung der technischen Merkmale der Unionszeichen sowie der **technischen** Vorschriften für deren Verwendung und der Verwendung von den Angaben und Abkürzungen auf Erzeugnissen, die unter einer eingetragenen geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich ■ Sprachfassungen; **Festlegung der Mitteilungen von Drittländern an die Kommission; Vorkehrungen für die Überwachung und Überprüfung der durch die Produktspezifikation erfassten Tätigkeiten**; Festlegung detaillierter Vorschriften über den Inhalt und die Art der Informationen, die im Rahmen der Amtshilfe bei Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen auszutauschen sind, sowie die Methoden des Informationsaustauschs; **Festlegung detaillierter Vorschriften über die Form und den Inhalt der Einhaltungsbesccheinigung und des Verzeichnisses, die Form, in der sie von den Wirtschaftsbeteiligten oder Händlern für die Kontrolle oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit bereitgestellt werden müssen sowie über die Umstände, unter denen und die Form in der eine gleichwertige Besccheinigung im Falle von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern vorzulegen ist**; Festlegung von Vorschriften über die Form der Produktspezifikation einer geografischen Angabe für landwirtschaftliche Erzeugnisse; Festlegung des Formats und der Online-Präsentation des einzigen Dokuments für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit geografischer Angabe sowie Ausschluss oder Anonymisierung ■ personenbezogener Daten;*

- *in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten: Festlegung von Vorschriften über die Form der Produktspezifikation; Festlegung des Inhalts des Unionsregisters der garantiert traditionellen Spezialitäten sowie dessen Präsentation; **Festlegung der technischen Merkmale der Unionszeichen sowie der technischen Vorschriften über ihre Verwendung und die Verwendung der Angabe, und die Abkürzung auf Erzeugnissen, die unter einer garantiert traditionellen Spezialität vermarktet werden,** **einschließlich Sprachfassungen;***

Festlegung der Verfahrensvorschriften für den Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten; Festlegung detaillierter Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Präsentation von Anträgen auf Eintragung, einschließlich Anträgen, die mehr als ein nationales Gebiet betreffen, Einsprüchen, Anträgen auf Änderung einer Produktspezifikation und Anträgen auf Löschung einer Eintragung s; Festlegung des Formats der Einsprüche sowie deren Präsentation und Vorkehrungen für den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten; Gewährung von Übergangszeiträumen für die Verwendung der Bezeichnung „garantiert traditionelle Spezialität“; Ablehnung eines Antrags auf Eintragung; Entscheidung über die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität, wenn keine Einigung erzielt wurde; Löschung der Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität; ***Festlegung der Mitteilung von Drittländern an die Kommission bezüglich der zuständigen Behörden und der Produktzertifizierungsstellen, die für die Kontrollen zuständig sind; Festlegung detaillierter Vorschriften über den Inhalt und die Art der Informationen, die bei Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen sind, sowie die Methoden dieses Informationsaustauschs; und Festlegung detaillierter Vorschriften über die Form und den Inhalt der Einhaltungsbesccheinigung und des Verzeichnisses sowie über die Umstände, unter denen und in der Form, in der sie von den Wirtschaftsbeteiligten oder Händlern für die Kontrolle oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit bereitgestellt werden müssen, einschließlich bei Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern;***

- in Bezug auf fakultative Qualitätsangaben: Festlegung der für die Meldung der fakultativen Qualitätsangaben erforderlichen technischen Einzelheiten; und Festlegung von Vorschriften über Form, Verfahren oder sonstige technische Einzelheiten, die für die Verwendung von fakultativen Qualitätsangaben erforderlich sind;

- *in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Weinsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013: Form der Produktspezifikation, Festlegung des Formats und Online-Präsentation des einzigen Dokuments sowie Ausschluss oder Anonymisierung personenbezogener Daten; Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission, die Vorschriften über die Behörde, die für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen in Bezug auf geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben zuständig ist, einschließlich wenn sich das geografische Gebiet in einem Drittland befindet, und von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation, einschließlich Tests;*
- *in Bezug auf traditionelle Begriffe im Weinsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013: Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission, die Vorschriften über die Behörde, die für die Überprüfung der Einhaltung der für die traditionellen Begriffe gegebenen Definition zuständig ist, und gegebenenfalls Bedingungen für die Verwendung der traditionellen Begriffe, von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung der unrechtmäßigen Verwendung geschützter traditioneller Begriffe und von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen für Überprüfungen der Einhaltung; Nichtigerklärung und Löschung aus dem Register der geschützten traditionellen Begriffe von traditionellen Begriffen, die unter Verstoß gegen die vorliegende Verordnung eingetragen wurden;*
- *in Bezug auf Spirituosen gemäß der Verordnung (EU) 2019/787: Form der Produktspezifikation, Festlegung des Formats und Online-Präsentation des einzigen Dokuments sowie Ausschluss oder Anonymisierung personenbezogener Daten;*
- *in Bezug auf die Anwendung der Genfer Akte in der Union gemäß der Verordnung (EU) 2019/1753: Ermächtigung eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei des Lissabonner Abkommens ist und seine Ursprungsbezeichnungen gemäß der Genfer Akte eintragen möchte, die erforderlichen Änderungen vorzusehen und diese dem Internationalen Büro der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (im Folgenden „Internationales Büro“) mitzuteilen.*

Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>20</sup>

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (78) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Bezug auf Folgendes zu erlassen: Eintragung eines Namens, wenn kein zulässiger Einspruch vorliegt oder wenn, im Falle des Vorliegens eines zulässigen Einspruchs, eine Einigung über geografische Angaben oder garantiert traditionelle Spezialitäten erzielt wurde, sowie erforderlichenfalls Änderung der veröffentlichten Angaben, sofern es sich dabei nicht um wesentliche Änderungen handelt; Einrichtung und Führung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers der geografischen Angaben und eines elektronischen Registers der garantiert traditionellen Spezialitäten; Gewährung eines Übergangszeitraums für die Verwendung geografischer Angaben nach Erhebung eines Einspruchs im nationalen Verfahren; ■ und Festlegung der Instrumente, mit denen die Namen und Anschriften der für garantiert traditionelle Spezialitäten zuständigen Behörden und **beauftragten Stellen** öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (79) Die Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 sollten daher entsprechend geändert werden und die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sollte daher aufgehoben werden.

- (80) Die bereits gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten, die bereits gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben und die bereits gemäß der Verordnung (EU) 2019/787 eingetragenen geografischen Angaben sollten gemäß der vorliegenden Verordnung geschützt bleiben und automatisch in das betreffende Register übernommen werden.
- (81) *Es sollte ein geeigneter Mechanismus vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass der nationale Schutz geografischer Angaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, sondern in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, reibungslos beendet wird. Gleichzeitig sollte die Eintragung dieser geografischen Angaben im Rahmen der vorliegenden Verordnung erleichtert werden, indem sie von der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens ausgenommen werden. Sofern diese geografischen Angaben im Rahmen des Lissabonner Abkommens eingetragen sind, muss ferner sichergestellt werden, dass sie im Rahmen der Genfer Akte eingetragen werden können, ohne ihre Prioritätsrechte zu verlieren.*
- (82) Es sollten geeignete Vorkehrungen zur Erleichterung eines reibungslosen Übergangs von den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung getroffen werden.

- (83) *Es ist angezeigt, Bestimmungen festzulegen, um den reibungslosen Übergang von der mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festgelegten Regelung zu der mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Regelung sicherzustellen, auch im Hinblick auf delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte. Diese Bestimmungen sollen der Rechtssicherheit dienen, damit die Behörden der Mitgliedstaaten, die Erzeuger und Erzeugervereinigungen sowie andere betroffene Personen oder Einrichtungen ihre Rechte und Pflichten eindeutig erkennen und sich darauf einstellen können.*
- (84) *Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Schutzes geografischer Angaben sowie die Einführung eines Systems für den Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten und fakultativer Qualitätsangaben, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.*
- (85) *Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 18. Juli 2022 eine Stellungnahme abgegeben —*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:



## Titel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Die vorliegende Verordnung enthält Vorschriften **für folgende Qualitätsregelungen:**

- a) **geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte** geografische Angaben für Wein, geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, **einschließlich Lebensmittel, und geografische Angaben für Spirituosen;**
- b) garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben **gemäß Titel III Kapitel 2 beziehungsweise Kapitel 3** für die in Artikel 51 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, **einschließlich Lebensmittel.**

**Für die Zwecke der Titel I, II und V, mit Ausnahme von Titel II Kapitel 5, umfasst der Begriff „geografische Angaben“ geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Wein, geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genannten landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel, und geografische Angaben für Spirituosen.**

*Artikel 2*  
*Begriffsbestimmungen*

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

■

- a) *„Wein“ bezeichnet die von Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfassten Erzeugnisse;*
- b) *„Spirituose“ bezeichnet eine Spirituose im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2019/787;*
- c) *„Kennzeichnung“ bezeichnet in Bezug auf alle Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, die Kennzeichnung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;*
- d) *„Produktionsschritt“ bezeichnet jede Stufe der Erzeugung, einschließlich von Rohstoffen, oder der Verarbeitung, Zubereitung oder Reifung, bis das Erzeugnis bereit für das Inverkehrbringen ist;*
- e) *„Wirtschaftsbeteiligter“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Tätigkeiten ausübt, für die eine oder mehrere der in der Produktspezifikation festgelegten Verpflichtungen gelten;*
- f) *„Verarbeitungserzeugnis“ bezeichnet ein verarbeitetes Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup>;*

---

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1)

- g) „**beauftragte Stelle**“ bezeichnet eine beauftragte Stelle **im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 Nummer 5** der Verordnung (EU) 2017/625, die die **Einhaltung der Produktspezifikation für Erzeugnisse** bescheinigt, die mit geografischen Angaben oder garantiert traditionellen Spezialitäten bezeichnet sind;
- h) „Gattungsbezeichnung“ bezeichnet **den Namen eines Erzeugnisses, der, obwohl er sich auf den Ort, die Region oder das Land bezieht, in dem beziehungsweise der das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder in Verkehr gebracht wurde, der für das betreffende Erzeugnis in der Union gemeinhin übliche Name geworden ist**;
- i) „Name einer Pflanzensorte“ bezeichnet eine ■ Bezeichnung einer bestimmten Pflanzensorte, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung der betreffenden geografischen Angabe gebräuchlich oder gemäß den Richtlinien 2002/53/EG<sup>22</sup>, 2002/55/EG<sup>23</sup>, 2008/90/EG<sup>24</sup> des Rates oder der Verordnung (EC) Nr. 2100/94 des Rates<sup>25</sup> amtlich **in einen nationalen Katalog oder Unionskatalog** zugelassen ist, und zwar in der Sprache beziehungsweise den Sprachen, in denen sie verwendet wird oder in denen sie dort enthalten ist;

---

<sup>22</sup> Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

<sup>23</sup> Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

<sup>24</sup> Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstsorten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

<sup>25</sup> Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

- j) „Name einer Tierrasse“ bezeichnet den Namen einer Tierrasse **gemäß** der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup>, der in Zuchtbüchern oder Zuchtregistern aufgeführt ist. **Bei Arten, die nicht unter die genannte Verordnung fallen, bezeichnet dies den Namen einer Rasse, die nach nationalem Recht in Zuchtbüchern oder Zuchtregistern aufgeführt ist. Ein derartiger Name wird** in der Sprache beziehungsweise den Sprachen verwendet, in denen er zum Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung der betreffenden geografischen Angabe **■** aufgeführt ist;
- k) **„Kombinierte Nomenklatur“ bezeichnet die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeführte Warennomenklatur.**

(2) **Für die Zwecke des Titels II gelten folgende Begriffsbestimmungen:**

- a) **„Produktspezifikation“ bezeichnet das Dokument, auf das in den folgenden Artikeln Bezug genommen wird:**
- i) **Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Wein;**
  - ii) **Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen;**
  - iii) **Artikel 49 der vorliegenden Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse;**

<sup>26</sup>

Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66).

b) *„einziges Dokument“ bezeichnet ein Dokument, das die Produktspezifikation zusammenfasst und auf das in den folgenden Artikeln Bezug genommen wird:*

i) *Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Wein;*

ii) *Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen;*

iii) *Artikel 50 der vorliegenden Verordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.*

(3) *Für die Zwecke des Titels III Kapitel 2 bezeichnet „traditionell“ die nachgewiesene historische Verwendung des Namens durch die Erzeuger innerhalb einer Gemeinschaft über einen Zeitraum, der die generationsübergreifende Weitergabe der Kenntnisse ermöglicht. Dieser Zeitraum beträgt mindestens 30 Jahre, und eine solche Verwendung darf Änderungen aufweisen, die auf sich wandelnde Verfahren in den Bereichen Hygiene, Sicherheit und andere relevanten Praktiken zurückzuführen sind.*

### *Artikel 3*

#### *Datenschutz*

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission verarbeiten und veröffentlichen die personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen der Verfahren für die Eintragung, die Genehmigung von Änderungen, die Löschung, den Einspruch, die Gewährung eines Übergangszeitraums und die Kontrolle gemäß dieser Verordnung und den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 zugehen, gemäß den Verordnungen (EU) 2018/1725 und (EU) 2016/679.

- (2) Die Kommission gilt in Verfahren, die gemäß den Verordnungen (EU) 2019/787 und Nr. (EU) 1308/2013 sowie der vorliegenden Verordnung in ihre Zuständigkeit fallen, als für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gelten in Verfahren, die gemäß den Verordnungen (EU) 2019/787 und (EU) Nr. 1308/2013 sowie der vorliegenden Verordnung in ihre Zuständigkeit fallen, als für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.
- (4) *Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ist ein „Auftragsverarbeiter“ im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1725 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Unionsregister der geografischen Angaben.*

## **Titel II**

### **Geografische Angaben**

#### **Kapitel 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### *Artikel 4*

##### *Ziele*

Dieser Titel legt ein einheitliches und **erschöpfendes** System geografischer Angaben fest, das die Namen von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Eigenschaften, Merkmale oder ein Ansehen aufweisen, die mit dem jeweiligen Erzeugungsort in Zusammenhang stehen, schützt, damit ■

- a) **gewährleistet wird, dass** Erzeuger, die gemeinsam handeln, die notwendigen Befugnisse und Zuständigkeiten haben, um die betreffende geografische Angabe zu verwalten, einschließlich um der Nachfrage der Gesellschaft nach Erzeugnissen, die im Sinne der Nachhaltigkeit in deren drei Dimensionen – wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Wert – erzeugt werden, zu entsprechen, **z.B. in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz**, und um auf dem Markt handlungs- und **wettbewerbsfähig** zu sein;

- b) *zu einem fairen Wettbewerb beigetragen und ein Mehrwert mit dem Ziel geschaffen wird, diesen Mehrwert über die gesamte Handelskette hinweg zu teilen, um eine angemessene Rendite für die Erzeuger und die Fähigkeit zu gewährleisten, in die Qualität, das Ansehen und die Nachhaltigkeit ihrer Erzeugnisse zu investieren, sowie zur Verwirklichung der Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen, indem landwirtschaftliche Tätigkeiten und Verarbeitungstätigkeiten unterstützt, Know-how erhalten und spezifische Qualitätserzeugnisse gefördert werden, die dem geografischen Gebiet zu verdanken sind, in dem sie erzeugt werden;*
- c) *gewährleistet wird, dass Verbraucher zuverlässige Informationen und notwendige Garantien für Ursprung, Echtheit, Qualität, Ansehen und andere Eigenschaften erhalten, die mit dem geografischen Ursprung oder dem geografischen Umfeld dieser Erzeugnisse zusammenhängen, und dass sie im Handel, auch im elektronischen Geschäftsverkehr, leicht erkennbar sind;*
- d) *eine effiziente und nutzerfreundliche Eintragung von geografischen Angaben unter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums gewährleistet wird;*
- e) *wirksame Kontrollen, wirksame Rechtsdurchsetzung und wirksames Inverkehrbringen in der gesamten Union, einschließlich im elektronischen Geschäftsverkehr, gewährleistet werden und dadurch die Integrität des Binnenmarkts sichergestellt wird; und*
- f) *zum wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit solchen Produkten auf Drittlandsmärkten beigetragen wird.*



*Artikel 5*  
*Geltungsbereich*

- (1) Dieser Titel bezieht sich auf
- a) Wein im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a;*
  - b) Spirituosen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b; und*
  - c) landwirtschaftliche Erzeugnisse.*

*Für die Zwecke dieses Titels erfasst der Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel und Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die in den Kapiteln 1 bis 23 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 aufgeführt sind, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Positionen der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der vorliegenden Verordnung, ausgenommen Wein und Spirituosen.*

- (2) Die Eintragung und der Schutz geografischer Angaben lassen die Verpflichtung der Erzeuger unberührt, andere Unionsvorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die sanitären und phytosanitären Vorschriften, die Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation, die Wettbewerbsvorschriften und die Vorschriften über die Information der Verbraucher über Lebensmittel.
- (3) Die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup> gilt nicht für das in dieser Verordnung festgelegte System der geografischen Angaben.

---

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

*Artikel 6*  
*Klassifizierung*

- (1) Die Klassifizierung der Erzeugnisse mit geografischer Angabe erfolgt gemäß der Kombinierten Nomenklatur mit zwei, vier, **sechs oder, wenn sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, acht** Stellen. Bezieht sich eine geografische Angabe auf Erzeugnisse aus mehr als einer Kategorie, so wird jeder Eintrag angegeben. Die Klassifizierung der Erzeugnisse erfolgt nur zu Eintragungs-, Statistik- und Aufzeichnungszwecken, **insbesondere für die Zollbehörden**. Die Klassifizierung dient nicht zur Feststellung vergleichbarer Erzeugnisse zum Zweck des Schutzes vor einer direkten und indirekten kommerziellen Verwendung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a.
- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die technische Darstellung der Klassifizierung gemäß Absatz 1 dieses Artikels und des Online-Zugriffs auf diese Klassifizierung festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in **Artikel 88 Absatz 2** genannten Prüfverfahren erlassen.

## *Artikel 7*

### *Nachhaltigkeit*

- (1) *Eine Erzeugervereinigung oder, falls es eine solche gibt, eine anerkannte Erzeugervereinigung kann sich auf nachhaltige Praktiken einigen, die bei der Erzeugung des Erzeugnisses mit geografischer Angabe oder bei der Durchführung anderer Tätigkeiten, für die eine oder mehrere der in der Produktspezifikation festgelegten Verpflichtungen gelten, einzuhalten sind. Diese Praktiken zielen darauf ab, in Bezug auf die ökologische, soziale oder wirtschaftliche Nachhaltigkeit oder den Tierschutz höhere Nachhaltigkeitsstandards anzuwenden, als sie im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegt sind.*
- (2) *Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „nachhaltige Praktiken“ eine Praktik, die zu einem oder mehreren sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Zielen beiträgt, wie z. B.*
- a) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Landschaften, Wasser und Böden, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Verringerung von Lebensmittelverschwendung, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme;*
  - b) Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in einer Weise, durch die der Einsatz von Pestiziden verringert und die daraus entstehenden Risiken beherrscht oder die Gefahr einer Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe in der landwirtschaftlichen Erzeugung verringert werden;*
  - c) Tierwohl;*

- d) *gerechtes Einkommen für die Erzeuger, Diversifizierung der Tätigkeiten, Förderung der lokalen landwirtschaftlichen Erzeugung sowie Valorisierung des ländlichen Gefüges und der lokalen Entwicklung;*
  - e) *Erhaltung der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft durch Anwerben und Halten von jungen Erzeugern und neuen Erzeugern von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe;*
  - f) *Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in der Landwirtschaft und bei der Verarbeitung.*
- (3) *Beschließt die Erzeugervereinigung oder, falls es eine solche gibt, eine anerkannte Erzeugervereinigung, dass die nachhaltigen Praktiken gemäß Absatz 1 für alle Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses verbindlich sind, so werden diese Praktiken gemäß dem Eintragungs- oder Änderungsverfahren in die Produktspezifikation aufgenommen.*

## *Artikel 8*

### *Nachhaltigkeitsbericht*

- (1) *Eine Erzeugervereinigung oder, falls es eine solche gibt, eine anerkannte Erzeugervereinigung kann einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen und regelmäßig aktualisieren, der auf überprüfbaren Informationen beruht und eine Beschreibung der bestehenden nachhaltigen Praktiken, die bei der Herstellung des Erzeugnisses angewandt wurde, eine Beschreibung, wie sich die Methode zur Gewinnung des Erzeugnisses auf seine Nachhaltigkeit im Hinblick auf ökologische, soziale, wirtschaftliche oder auf das Tierwohl bezogene Verpflichtungen auswirkt, sowie die Informationen enthält, die notwendig sind, um nachvollziehen zu können, wie sich Nachhaltigkeit auf die Entwicklung, die Leistungsfähigkeit und die Position des Erzeugnisses auswirkt.*
- (2) *Dieser Nachhaltigkeitsbericht wird von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.*

■

## **Kapitel 2**

### **Eintragung geografischer Angaben**

## *Artikel 9*

### *Antragsteller in der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens*

- (1) *Anträge auf Eintragung geografischer Angaben können nur von **einer antragstellenden** Erzeugervereinigung gestellt werden. Eine antragstellende Erzeugervereinigung **ist, ungeachtet ihrer Rechtsform, ein Zusammenschluss von Erzeugern desselben Erzeugnisses**, dessen Name zur Eintragung vorgeschlagen wird. **Öffentliche Stellen und andere interessierte Parteien** können bei der Erstellung des Antrags und dem damit verbundenen Verfahren helfen.*

- (2) Für die Zwecke dieses Titels kann eine von einem Mitgliedstaat benannte Behörde als antragstellende Erzeugervereinigung im Hinblick auf Spirituosen mit geografischer Angabe angesehen werden, wenn es den betreffenden Erzeugern aufgrund ihrer Anzahl, ihrer geografischen Standorte oder ihrer organisatorischen Merkmale nicht möglich ist, eine Vereinigung zu bilden. In einem solchen Fall sind die Gründe in dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Antrag anzugeben.
- (3) Für die Zwecke dieses Titels kann ein Einzelerzeuger als antragstellende Erzeugervereinigung angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Dieser Erzeuger ist der einzige Erzeuger, der einen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe einreichen will;
  - b) das betreffende geografische Gebiet ist ***auf der Grundlage des Zusammenhangs gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung, Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2019/787 und nicht auf der Grundlage von Grundstücksgrenzen gekennzeichnet; und***
  - c) ***das betreffende geografische Gebiet weist Merkmale auf, die sich merklich von denen benachbarter Gebiete unterscheiden, oder die Merkmale des Erzeugnisses unterscheiden sich von den in benachbarten Gebieten produzierten oder, im Hinblick auf Spirituosen mit geografischer Angabe, die Spirituose weist eine spezifische Qualität auf, genießt besonderes Ansehen oder weist andere Eigenschaften auf, die eindeutig ihrem geografischen Ursprung zuzuschreiben sind.***

- (4) Bezeichnet eine geografische Angabe ein grenzübergreifendes geografisches Gebiet, so können mehrere **antragstellende** Erzeugervereinigungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder Drittländern einen gemeinsamen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe einreichen. **Ein solcher gemeinsamer Antrag ist an alle betroffenen Mitgliedstaaten zu richten.**

#### Artikel 10

##### Nationale Phase des Eintragungsverfahrens

- (1) Ein Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe für ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union wird an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gerichtet, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Antrag umfasst Folgendes:
- a) die Produktspezifikation ■ ;
  - b) das einzige Dokument ■ ; und
  - c) **die Begleitunterlagen** gemäß Artikel 12 Absatz 1 ■ .
- (3) Der Mitgliedstaat prüft den Antrag auf Eintragung, um sicherzustellen, dass er die in den jeweiligen Vorschriften für Wein, Spirituosen oder landwirtschaftliche Erzeugnisse genannten Bedingungen für eine Eintragung erfüllt.

- (4) Im Rahmen der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Prüfung führt der betreffende Mitgliedstaat ein nationales Einspruchsverfahren durch. Im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens wird der Antrag auf Eintragung **mit Ausnahme der Dokumente gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und c** veröffentlicht und eine Frist von mindestens **einem Monat** ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung vorgesehen, innerhalb deren jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in dem Mitgliedstaat, in dem das betreffende Erzeugnis seinen Ursprung hat, niedergelassen oder ansässig ist, bei diesem Mitgliedstaat Einspruch gegen den Antrag auf Eintragung einlegen kann.
- (5) Der betreffende Mitgliedstaat legt die Modalitäten des Einspruchsverfahrens fest. Zu diesen Modalitäten können Kriterien für die Zulässigkeit eines Einspruchs, ein Zeitraum für Konsultationen zwischen der antragstellenden Erzeugervereinigung und jedem Einspruchsführer sowie die Vorlage eines Berichts der antragstellenden Erzeugervereinigung über das Ergebnis der Konsultationen einschließlich etwaiger Änderungen, die die antragstellende Erzeugervereinigung an dem Antrag auf Eintragung vorgenommen hat, gehören.
- (6) Ist der Mitgliedstaat nach der Prüfung des Antrags auf Eintragung und der Bewertung der Ergebnisse eines etwaigen Einspruchs sowie etwaiger Änderungen an dem Antrag, die mit der antragstellenden Erzeugervereinigung vereinbart wurden, der Auffassung, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, so kann er eine positive Entscheidung treffen und **einen Antrag auf Eintragung in der Unionsphase** gemäß Artikel 13 einreichen.



- (7) Der betreffende Mitgliedstaat stellt sicher, dass ■ jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse die Möglichkeit hat, Rechtsmittel einzulegen. Der betreffende Mitgliedstaat stellt des Weiteren sicher, dass **eine positive Entscheidung und die entsprechende Produktspezifikation** veröffentlicht werden, und gewährleistet den elektronischen Zugang zur Produktspezifikation.
- (8) **Im Falle eines gemeinsamen Antrags gemäß Artikel 9 Absatz 4 ist der Antrag an alle betreffenden Mitgliedstaaten zu richten, und die entsprechenden nationalen Verfahren, einschließlich der Einspruchsverfahren, werden in allen diesen Mitgliedstaaten durchgeführt.**

#### Artikel 11

##### *Übergangsweiser nationaler Schutz*

- (1) Ein Mitgliedstaat kann ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Eintragung in der Unionsphase bei der Kommission vorübergehend einen übergangsweisen nationalen Schutz für den Namen gewähren.
- (2) Dieser nationale Schutz endet mit dem Zeitpunkt, an dem entweder der gemäß Artikel 21 erlassene Durchführungsrechtsakt, mit dem über den Antrag auf Eintragung entschieden wird, in Kraft tritt oder der Antrag auf Eintragung zurückgezogen wird.
- (3) Wird ein Name nicht gemäß dieser Verordnung eingetragen, ist ausschließlich der betreffende Mitgliedstaat für die Folgen des übergangsweisen nationalen Schutzes verantwortlich.

- (4) Die nach dem vorliegenden Artikel getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind nur auf nationaler Ebene wirksam und dürfen keine Auswirkungen auf den Binnenmarkt oder den internationalen Handel haben.

## Artikel 12

### Begleitunterlagen

- (1) Die dem Antrag auf Eintragung beigefügten Unterlagen umfassen Folgendes:
- a) **soweit einschlägig**, Angaben **zur Erläuterung** jeglicher vorgeschlagener Einschränkungen für die Verwendung oder den Schutz der geografischen Angabe sowie jeglicher Übergangsregelungen, die von der antragstellenden Erzeugervereinigung vorgeschlagen werden;
  - b) den Namen und die Kontaktdaten der antragstellenden Erzeugervereinigung;
  - c) den Namen und die Kontaktdaten **einer oder mehrerer** der zuständigen **Behörden, der beauftragten Stellen** oder der Produktzertifizierungsstellen **oder der natürlichen Personen**, die die Einhaltung der Produktspezifikation gemäß den folgenden Artikeln überprüfen:
    - i) für Wein Artikel 116a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
    - ii) für Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse Artikel 39 der vorliegenden Verordnung;
  - d) alle sonstigen Angaben, die der betreffende Mitgliedstaat oder, soweit einschlägig, die antragstellende Erzeugervereinigung für zweckmäßig hält.

- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und die Online-Präsentation der Begleitunterlagen gemäß **Absatz 1 Buchstaben a, b und c des vorliegenden Artikels im Antrag auf Eintragung in der Unionsphase gemäß Artikel 13** fest und sieht den Ausschluss oder die Anonymisierung ■ personenbezogener Daten vor. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

### Artikel 13

#### ■ **Antrag auf Eintragung in der Unionsphase**

- (1) Für geografische Angaben, die Erzeugnisse mit Ursprung in der Union betreffen, umfasst der ■ Antrag auf Eintragung Folgendes:
- a) das einzige Dokument ■ ;
  - b) die in Artikel 12 **Absatz 1 Buchstaben a, b und c** genannten Begleitdokumente;
  - c) eine Erklärung des Mitgliedstaats, an den der Antrag **in der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens** gerichtet wurde, in der bestätigt wird, dass der Antrag die Bedingungen für eine Eintragung erfüllt; ■
  - d) **jegliche Übergangsfristen, die von den nationalen Behörden im Anschluss an das nationale Prüfungs- und Einspruchsverfahren gewährt oder vorgeschlagen wurden, sowie Informationen über die entsprechenden zulässigen Einsprüche; und**
  - e) die elektronische Fundstelle der Veröffentlichung der **aktuellen** Produktspezifikation ■ .

- (2) Für geografische Angaben, die Erzeugnisse mit Ursprung außerhalb der Union betreffen, umfasst der **■** Antrag auf Eintragung *in der Unionsphase* Folgendes:
- a) die Produktspezifikation und die Fundstelle ihrer Veröffentlichung **■** ;
  - b) das einzige Dokument **■** ;
  - c) die in Artikel 12 **Absatz 1 Buchstaben a, b und c** genannten Begleitdokumente;
  - d) einen rechtlichen Nachweis des Schutzes der geografischen Angabe in ihrem Ursprungsland; und
  - e) eine Vollmacht, wenn der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.
- (3) Der gemeinsame Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 9 Absatz 4 enthält **zusätzlich zum einzigen Dokument** je nach Fall die in **Absatz 1 Buchstaben b bis e oder Absatz 2 Buchstabe c, d und e** des vorliegenden Artikels genannten Unterlagen aus allen betreffenden Mitgliedstaaten **oder Drittländern**.
- (4) Die Unterlagen gemäß diesem Artikel sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen.
- 
- (5) Die Kommission **legt im Wege von** Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, das Formular und die Vorlage der Anträge auf Eintragung in der Unionsphase, einschließlich der Anträge, die mehr als ein Hoheitsgebiet betreffen, fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

## Artikel 14

### *Einreichung des ■ Antrags auf Eintragung in der Unionsphase*

- (1) Ein Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe in der Unionsphase muss über ein digitales System bei der Kommission eingereicht werden.

*Bei Eingang eines Antrags eines oder mehrerer Mitgliedstaaten passt die Kommission das digitale System so an, dass es für die Verwendung im nationalen Teil des Verfahrens für die Eintragung einer geografischen Angabe eines Mitgliedstaats, der dies wünscht, geeignet ist.*

- (2) Bezieht sich der Antrag auf Eintragung auf ein geografisches Gebiet außerhalb der Union, so wird der Antrag entweder direkt **durch einen Antragsteller, das heißt eine Erzeugervereinigung oder einen Einzelerzeuger**, oder über die Behörden des betreffenden Drittlands bei der Kommission eingereicht.

*Ein Einzelerzeuger aus einem Drittland muss die in Artikel 9 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Eine Erzeugervereinigung eines Drittlands ist eine Erzeugervereinigung, die mit einem Erzeugnis arbeitet, dessen Name zur Eintragung vorgeschlagen wird.*

- (3) *Ein gemeinsamer Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 9 Absatz 4 wird eingereicht von*
- a) einem der beteiligten Mitgliedstaaten; oder*
  - b) einem Antragsteller aus einem Drittland, das heißt einer Erzeugervereinigung oder einem Einzelerzeuger, entweder direkt oder über die Behörden dieses Drittlands.*

- (4) Die **Namen, für die Anträge auf Eintragung in der Unionsphase gestellt wurden**, werden von der Kommission über das in Absatz 1 genannte digitale System veröffentlicht.

## Artikel 15

### *Prüfung durch die Kommission und Veröffentlichung zwecks Einspruch*

- (1) Die Kommission **prüft die Anträge** auf Eintragung, **die gemäß Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 eingereicht werden. Sie prüft die Anträge unter Berücksichtigung des** Ergebnisses der nationalen Prüfung und des **Einspruchsverfahrens**, die beziehungsweise das der betreffende Mitgliedstaat durchgeführt hat, darauf, **ob sie die erforderlichen Angaben sowie keine offensichtlichen Fehler enthalten.** ■
- (2) **Die Prüfung darf eine Frist von sechs Monate ab dem Tag des Eingangs des Antrags nicht überschreiten. Die Kommission kann vom Antragsteller alle erforderlichen zusätzlichen Informationen oder eine Änderung des Antrags anfordern. Richtet die Kommission eine solche Anforderung an den Antragsteller, so darf der Prüfzeitraum eine Frist von fünf Monaten ab dem Tag, an dem die Antwort des Antragstellers bei der Kommission eingeht, nicht überschreiten.**
- (3) **Schließt die Kommission die in Absatz 2 genannte Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ab, so teilt sie dem Antragsteller die Gründe für die Verzögerung schriftlich mit und gibt an, welcher Zeitraum für den Abschluss der Prüfung voraussichtlich erforderlich ist, wobei dieser Zeitraum einen Monat nicht überschreiten darf.**

- (4) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass, je nach Fall, die Anforderungen **der Artikel 9, 10, 12, 13, 28, 29, 30, 31, 46 und 47, des Artikels 48 Absätze 1 und 2 und des Artikels 50** dieser Verordnung, **der Artikel 93 und 95 und Artikel 100 Absatz 4 der Verordnung** (EU) Nr. 1308/2013 **sowie des Artikels 3 Absatz 4 und Artikel 23 und Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung** (EU) 2019/787 erfüllt sind, so veröffentlicht sie das einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

## Artikel 16

### *Nationale Anfechtung eines Antrags auf Eintragung*

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die **der** Eintragung einer geografischen Angabe **entgegenstehen** können.
- (2) Die Kommission ist nicht verpflichtet, die Fristen für die Prüfung gemäß Artikel 15 Absatz 2 einzuhalten und den **Mitgliedstaat** über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten, wenn sie eine Mitteilung dieses Mitgliedstaats über einen Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 10 Absatz 6 erhält, in der
- a) die Kommission unterrichtet wird, dass die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Entscheidung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige **Verwaltungsentscheidung oder** gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde, oder
  - b) die Kommission aufgefordert wird, die Prüfung auszusetzen, da ein nationales Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, um die Gültigkeit des Antrags anzufechten, und der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass dieses Verfahren auf triftigen Gründen beruht.

- (3) Die Ausnahme **gemäß Absatz 2** gilt so lange, bis die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat davon unterrichtet wird, dass der ursprüngliche Antrag wiederhergestellt wurde oder der Mitgliedstaat seinen Antrag auf Aussetzung zurückzieht.
- (4) Wird die **positive Entscheidung eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 Absatz 6** durch eine rechtskräftige Entscheidung eines nationalen Gerichts **ganz oder teilweise** für ungültig erklärt, so prüft dieser Mitgliedstaat die geeigneten Folgemaßnahmen wie erforderlichenfalls die Rücknahme oder die Änderung des Antrags auf Eintragung **in der Unionsphase**.

### Artikel 17

#### *Einspruchsverfahren der Union*

- (1) Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung des einzigen Dokuments und der Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union* gemäß Artikel 15 Absatz 4 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, bei der Kommission Einspruch erheben ■ .
- (2) Jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, von dem der ■ Antrag auf Eintragung **in der Unionsphase** eingereicht wurde, niedergelassen oder ansässig ist, kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen oder ansässig ist, einen Einspruch innerhalb einer Frist einreichen, die es **diesem Mitgliedstaat erlaubt, diesen** Einspruch zu **prüfen und zu entscheiden, ob er ihn bei der Kommission** gemäß Absatz 1 **einreicht**. **Die Mitgliedstaaten können diese Frist in ihren nationalen Rechtsvorschriften festlegen.**



- (3) In einem Einspruch **ist anzugeben, dass es sich um einen Einspruch gegen die Eintragung einer geografischen Angabe handelt.** Ein Einspruch, der diese **Angabe** nicht enthält, ist nichtig.
- (4) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Einspruch zulässig ist, so fordert sie **den Einspruchsführer und den Antragsteller** innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung **gemäß Artikel 15 Absatz 4** auf, **innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet, geeignete Konsultationen durchzuführen. Die Kommission übermittelt dem Antragsteller den Einspruch und alle vom Einspruchsführer vorgelegten Unterlagen.** Die Kommission kann jederzeit in diesem Zeitraum auf Ersuchen ■ des Antragstellers die Frist für die Konsultationen **einmalig** um höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Der **Einspruchsführer** und der Antragsteller ■ nehmen die entsprechenden geeigneten Konsultationen unverzüglich auf. Sie stellen einander die einschlägigen Informationen zur Verfügung, um zu bewerten, ob der Antrag auf Eintragung, je nach Fall, die Anforderungen dieser Verordnung, der **Verordnung** (EU) Nr. 1308/2013 oder der Verordnung (EU) 2019/787 erfüllt.

- (6) Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Konsultationen gemäß Absatz 4 teilt der Antragsteller ■ der Kommission das Ergebnis der Konsultationen, einschließlich aller ausgetauschten Informationen, mit und unterrichtet sie, ob mit einem oder allen Einspruchsführern eine Einigung erzielt wurde und welche Änderungen des Antrags auf Eintragung sich daraus ergeben. **Der Einspruchsführer** kann der Kommission nach Abschluss der Konsultationen ebenfalls seinen Standpunkt mitteilen.
- (7) Werden nach Abschluss der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Konsultationen die gemäß Artikel 15 Absatz 4 veröffentlichten Daten geändert, so prüft die Kommission den Antrag auf Eintragung in der geänderten Fassung erneut. Wird der Antrag auf Eintragung wesentlich geändert und ist die Kommission der Auffassung, dass der geänderte Antrag die Bedingungen für eine Eintragung erfüllt, so veröffentlicht sie **das einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation** gemäß Artikel 15 Absatz 4 erneut.
- (8) Die Unterlagen gemäß diesem Artikel sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen.
- (9) ■ Die Kommission schließt ihre Bewertung des ■ Antrags auf Eintragung **in der Unionsphase** ab, wobei sie etwaige Anträge auf Übergangsfristen, das Ergebnis des Einspruchsverfahrens und alle anderen Fragen berücksichtigt, die sich in der Folge hinsichtlich ihrer Prüfung ergeben haben und eine Änderung des einzigen Dokuments zur Folge haben könnten.

- (10) Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch detaillierte Verfahren und Fristen für das Einspruchsverfahren zu ergänzen **■** .
- (11) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und die **■** Vorlage der Einsprüche fest und **■** sieht den Ausschluss oder die Anonymisierung **■** personenbezogener Daten vor. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

## **Artikel 18**

### **Mitteilung von Bemerkungen**

- (1) *Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung des einzigen Dokuments und der Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß Artikel 15 Absatz 4 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, der Kommission eine Mitteilung von Bemerkungen übermitteln.*
- (2) *Eine Mitteilung von Bemerkungen weist auf etwaige Fehler hin oder enthält zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Eintragung, einschließlich eines möglichen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften der Union. Eine Mitteilung von Bemerkungen begründet weder Rechte für die in Absatz 1 genannten Behörden oder Personen noch löst sie ein Einspruchsverfahren aus.*
- (3) *Wurden die gemäß Artikel 15 Absatz 4 veröffentlichten Daten infolge der Mitteilung von Bemerkungen wesentlich geändert, so veröffentlicht die Kommission das einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß dem genannten Absatz erneut.*

- (4) **Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und die Präsentation der Mitteilungen von Bemerkungen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.**

#### Artikel 19

##### Einspruchsgründe

- (1) Ein gemäß Artikel 17 erhobener Einspruch ist nur zulässig, wenn der Einspruchsführer darlegt, dass
- a) die vorgeschlagene geografische Angabe nicht der Definition der geografischen Angabe oder, je nach Fall, den Anforderungen dieser Verordnung, **Teil II Titel II Kapitel 1 Abschnitt 2 der** Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder **Artikel 3 Absatz 4 und Kapitel III der** Verordnung (EU) 2019/787 entspricht;
  - b) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe durch einen oder mehrere der in Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30 oder Artikel 48 Absatz 1 genannten Umstände verhindert wird; **oder**
  - c) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 ■ seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.
- (2) Die Zulässigkeit eines Einspruchs wird von der Kommission in Bezug auf das Gebiet der Union bewertet.

## Artikel 20

### *Übergangszeitraum für die Verwendung geografischer Angaben*

- (1) Für Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 26 Absatz 1 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewähren, damit die Bezeichnung, unter der sie vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem zulässigen Einspruch gemäß Artikel 10 Absatz 4 oder Artikel 17 gegen den Antrag auf Eintragung der geografischen Angabe, deren Schutz beeinträchtigt wird, hervorgeht, dass
  - a) die Eintragung der betreffenden geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens in der Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses auswirken würde; oder
  - b) das Erzeugnis sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Artikel 15 Absatz 4 █ seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig mit dem betreffenden Namen in seiner Bezeichnung in dem betreffenden Gebiet in Verkehr befindet.
- (2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein zulässiger Einspruch gemäß Artikel 10 Absatz 4 erhoben wurde; diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des genannten Prüfverfahrens erlassen.

- (3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten den gewährten Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 auf **bis zu 15 Jahre insgesamt** verlängern oder **direkt einen Übergangszeitraum von bis zu 15 Jahren** gewähren, sofern zudem nachgewiesen wird, dass
- a) der Name in der Bezeichnung gemäß Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der betreffenden geografischen Angabe bei der Kommission seit mindestens 25 Jahren rechtmäßig, beständig und redlich verwendet wurde;
  - b) mit der Verwendung des Namens in der Bezeichnung gemäß Absatz 1 zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen des Namens des Erzeugnisses, der als geografische Angabe eingetragen wird, auszunutzen, und
  - c) die Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht irregeführt wurden und dies auch nicht möglich war.
- (4) Die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein zulässiger Einspruch gemäß Artikel 10 Absatz 4 erhoben wurde; diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des genannten Prüfverfahrens erlassen.
- (5) Wird eine Bezeichnung gemäß den Absätzen 1 und 3 verwendet, so ist die Angabe des Ursprungslandes deutlich sichtbar in der Kennzeichnung **und gegebenenfalls in der Beschreibung des Erzeugnisses, wenn dieses online vermarktet wird**, anzugeben.

- (6) ***Um in Bezug auf Anträge auf Eintragung geografischer Angaben und Unionsänderungen*** vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation durch alle Erzeuger eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum zur Einhaltung von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten dieses Erzeugnis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei den Behörden dieses Mitgliedstaats seit mindestens fünf Jahren unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 10 Absatz 4 auf diesen Punkt hingewiesen haben.
- (7) ***Überschreitet der Zeitraum zwischen dem Antrag auf Eintragung in der Unionsphase und der Eintragung des betreffenden Namens fünf Jahre, so kann der Mitgliedstaat den Übergangszeitraum um bis zu fünf Jahre verlängern. Der Beschluss über die Verlängerung des Übergangszeitraums wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die ihn im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.***
- (8) Mit Ausnahme des Einspruchsverfahrens gilt Absatz 6 entsprechend für eine geografische Angabe in Bezug auf ein geografisches Gebiet in einem Drittland.

## Artikel 21

### *Entscheidung der Kommission über den Antrag auf Eintragung*

- (1) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 15 zu dem Schluss, dass eine der **Voraussetzungen in dem genannten Artikel** nicht erfüllt ist, so lehnt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten den Antrag auf Eintragung ab. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.
- (2) **Liegt** kein zulässiger Einspruch **vor**, so trägt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die geografische Angabe ein, ohne das Verfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** anzuwenden. Die Kommission kann die gemäß Artikel 18 eingegangenen Mitteilungen von Bemerkungen berücksichtigen.
- (3) Liegt der Kommission ein zulässiger Einspruch vor, so geht sie im Anschluss an **das Verfahren** gemäß Artikel 17 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse **dieses Verfahrens** wie folgt vor:
  - a) Wurde eine Einigung erzielt, so erlässt sie **Durchführungsrechtsakte** zur Eintragung der geografischen Angabe, ohne das Verfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** anzuwenden, nachdem sie überprüft hat, dass die Einigung mit dem Unionsrecht im Einklang steht, und ändert erforderlichenfalls die gemäß Artikel 15 Absatz 4 veröffentlichten Informationen, sofern die betreffenden Änderungen nicht wesentlich sind; oder



- b) wurde keine Einigung erzielt, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Entscheidung über den Antrag auf Eintragung; diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.
- (4) In Durchführungsrechtsakten über die Eintragung einer geografischen Angabe muss auf die Bedingungen für die Eintragung und auf die Wiederveröffentlichung des einzigen Dokuments zur Information, **das gemäß Artikel 15 Absatz 4 veröffentlicht und im Anschluss an das Einspruchsverfahren im Falle anderer als den in Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 3 genannten Änderungen geändert wurde**, Bezug genommen werden.
- (5) Durchführungsverordnungen der Kommission über die Eintragung und Durchführungsbeschlüsse der Kommission über die Ablehnung werden im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht.

## Artikel 22

### Unionsregister der geografischen Angaben

- (1) Die Kommission richtet im Wege von Durchführungsrechtsakten ein öffentlich zugängliches ■ Unionsregister geografischer Angaben ein und führt dieses Register ■, ohne das Verfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** anzuwenden. Dieses Register besteht aus drei Teilen mit den geografischen Angaben für Wein, jenen für Spirituosen und jenen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. **Die nach dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] in dieses Register aufgenommenen Dateien müssen in einem maschinenlesbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup> vorliegen.**
- (2) **Das EUIPO führt das Unionsregister und hält es in Bezug auf Eintragungen, Änderungen und Löschungen geografischer Angaben auf dem neuesten Stand.**
- (3) Jede geografische Angabe für Wein und jede für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird im Unionsregister der geografischen Angaben, je nach Fall, als „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ und jede für Spirituosen als „geografische Angabe“ geführt.

---

<sup>28</sup>

**Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).**

- (4) Geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, bei dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen werden. **In solchen Fällen** trägt die Kommission diese geografischen Angaben im Wege von Durchführungsrechtsakten ein. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

Bei Wein und landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden die Namen der betreffenden Erzeugnisse als geschützte geografische Angaben in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen, sofern sie in den Abkommen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen ausgewiesen sind.

- (5) Jede geografische Angabe wird in Originalschrift in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen. Ist die Originalschrift keine Lateinschrift, so wird die geografische Angabe in Lateinschrift **in Transkription oder Transliteration verwendet**; beide Fassungen der geografischen Angabe werden mit gleichrangiger rechtlicher Wirksamkeit in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen.
- (6) Die Kommission veröffentlicht die Liste der internationalen Abkommen gemäß Absatz 4 sowie die Liste der nach diesen Abkommen geschützten geografischen Angaben und bringt sie regelmäßig auf den neuesten Stand.
- (7) Die Kommission bewahrt die Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung einer geografischen Angabe in digitaler oder Papierform auf. **Bei einer Löschung der Eintragung bewahrt die Kommission die Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.**

I

- (8) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Inhalt und Gestaltung des Unionsregisters der geografischen Angaben fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

### *Artikel 23*

#### *Auszüge aus dem Unionsregister der geografischen Angaben*

- (1) Jede Person muss in der Lage sein, **leicht und kostenlos** einen amtlichen Auszug aus dem Unionsregister der geografischen Angaben herunterzuladen, der den Nachweis für die Eintragung der geografischen Angabe und **sonstige** einschlägige Daten enthält, darunter das Datum des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe oder einen anderen Prioritätstag. ***Der nach dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] in dieses Register aufgenommene amtliche Auszug der Eintragung muss in einem maschinenlesbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 vorliegen.*** Dieser amtliche Auszug kann in einem Rechts-, Gerichts-, oder Verwaltungsverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren als Echtheitsbescheinigung verwendet werden.
- (2) Wird eine Erzeugervereinigung von den nationalen Behörden gemäß Artikel 33 anerkannt, so wird sie im Unionsregister der geografischen Angaben und im amtlichen Auszug gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels als ***Vertreterin der Erzeuger eines mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses*** angegeben.

- (3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und die Online-Präsentation der Auszüge aus dem Unionsregister der geografischen Angaben festlegen und den Ausschluss oder die Anonymisierung geschützter personenbezogener Daten vorsehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

#### Artikel 24

##### *Änderungen einer Produktspezifikation*

- (1) Eine Erzeugervereinigung bezüglich **eines Erzeugnisses, dessen Name eine eingetragene geografische Angabe ist**, kann die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation beantragen. **Besteht eine anerkannte Erzeugervereinigung, so ist nur diese Vereinigung dazu berechtigt, den Antrag zu stellen.**
- (2) Änderungen der Produktspezifikation werden in zwei Kategorien unterteilt:
- a) Unionsänderungen, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern; und
  - b) Standardänderungen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder Drittländer behandelt werden.
- (3) Eine Änderung ist **als** eine Unionsänderung **zu betrachten**, wenn sie eine Änderung des einzigen Dokuments **oder eines gleichwertigen Dokuments** zur Folge hat und
- a) eine Änderung
    - i) **des Namens oder der Verwendung des Namens im Falle landwirtschaftlicher Erzeugnisse enthält;**
    - ii) **des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden, im Falle von Wein enthält;**

- iii) des Namens, eines Teils des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden, oder der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung im Falle von Spirituosen enthält; oder*
- b) die Gefahr birgt, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das einzige Dokument bezieht, oder
- c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

***Die unter den Buchstaben a, b und c genannten Kriterien werden von den Mitgliedstaaten überprüft.***

- (4) Jede andere Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe, die keine Unionsänderung gemäß Absatz 3 ist, ist eine Standardänderung.
- (5) Eine Standardänderung gilt als vorübergehende Änderung, wenn es sich um eine vorübergehende Änderung der Produktspezifikation handelt, aufgrund der Einführung verbindlicher sanitärer oder phytosanitärer Maßnahmen durch die Behörden oder aufgrund einer Naturkatastrophe oder widriger Witterungsverhältnisse ***oder erheblicher Marktstörungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, einschließlich geopolitischer Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit Rohstoffen auswirken***, sofern die Naturkatastrophe, die widrigen Witterungsverhältnisse oder die erheblichen Marktstörungen offiziell von den zuständigen Behörden anerkannt wurden.
- (6) Unionsänderungen werden von der Kommission genehmigt. Das Genehmigungsverfahren folgt sinngemäß dem Verfahren nach den Artikeln 9 und 10 und den Artikel 12 bis 21.

- (7) Anträge auf Unionsänderungen **von außerhalb der Union** müssen den Nachweis enthalten, dass die beantragte Änderung mit in diesem Drittland geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von geografischen Angaben im Einklang steht.
- (8) Umfasst ein Antrag auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe auch Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen, so prüft die Kommission nur die Unionsänderung. Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen gelten als nicht eingereicht. Die Prüfung solcher Anträge konzentriert sich auf die vorgeschlagenen Unionsänderungen. Die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat kann den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.
- (9) Standardänderungen werden von den Mitgliedstaaten oder Drittländern, in deren Hoheitsgebiet sich das geografische Gebiet des betreffenden Erzeugnisses befindet, **geprüft und** genehmigt und der Kommission mitgeteilt. Diese Änderungen werden von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.
- (10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen **über Unionsänderungen der Produktspezifikationen geografischer Angaben, für die ein einziges Dokument nicht veröffentlicht wurde, über die Zulässigkeit von Anträgen auf Unionsänderungen, über das Verhältnis zwischen Unionsänderungen und Standardänderungen sowie über Standardänderungen, einschließlich ihrer Veröffentlichung, zu erlassen.**

- (11) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Vorlage der Anträge auf eine Unionsänderung und über die Verfahren und das Formular für Standardänderungen und deren Mitteilung an die Kommission fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

#### *Artikel 25*

##### *Löschung der Eintragung*

- (1) Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse, **die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist**, im Wege von Durchführungsrechtsakten die Eintragung einer geografischen Angabe löschen, wenn
- a) die Einhaltung der Produktspezifikation nicht mehr gewährleistet werden kann oder
  - b) mindestens in den vorangegangenen sieben aufeinanderfolgenden Jahren kein Erzeugnis unter der betreffenden geografischen Angabe in **Verkehr** gebracht wurde.
- (2) Die Kommission kann auch auf Antrag der Erzeuger des unter dem eingetragenen Namen vermarkteten Erzeugnisses Durchführungsrechtsakte zur Löschung der Eintragung erlassen. **Besteht eine anerkannte Erzeugervereinigung, so ist nur diese Erzeugervereinigung dazu berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen.**



- (3) *Die Eintragung des Namens als ein anderes Recht des geistigen Eigentums als eine geografische Angabe, insbesondere als Marke, ist für die Dauer von einem Jahr nach Löschung der Eintragung einer geografischen Angabe verboten, es sei denn, ein solches Recht des geistigen Eigentums bestand oder eine solche Marke war vor der Eintragung der geografischen Angabe eingetragen.*
- (4) Für das Lösungsverfahren gelten entsprechend die **Artikel 10, 13 bis 17 und 21.**  
*Einsprüche sind nur zulässig, wenn sie darlegen, dass sich eine natürliche oder juristische Person mit einem legitimen Interesse weiterhin geschäftlich auf den eingetragenen Namen stützt.*
- (5) Vor dem Erlass der in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte konsultiert die Kommission die Behörden des Mitgliedstaats, die Behörden des Drittlands oder, wenn möglich, den Erzeuger des Drittlands, der ursprünglich die Eintragung der betreffenden geografischen Angabe beantragt hat, es sei denn, die Löschung wird direkt von diesen ursprünglichen Antragstellern beantragt. **Der Konsultationszeitraum beträgt mindestens einen Monat.**
- I**
- (6) Die Kommission **legt** im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, über **die Form und** die Präsentation von Anträgen **auf Löschung einer Eintragung fest.**
- (7) Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1, 2 und 6 des vorliegenden Artikels werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

### Kapitel 3

#### Schutz geografischer Angaben

##### Artikel 26

##### *Schutz geografischer Angaben*

- (1) Geografische Angaben, die in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind, werden geschützt gegen
- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung der geografischen Angabe für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit den unter dem geschützten Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder durch **die Verwendung dieser geografischen Angabe für Erzeugnisse oder Dienstleistungen** das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt, geschwächt, verwässert oder beeinträchtigt wird, **auch in Fällen, in denen diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;**
  - b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder der geschützte Name in Übersetzung, **Transkription oder Transliteration** oder zusammen mit Ausdrücken wie „à la“, „Typ“, „Verfahren“, „hergestellt wie in“, „Nachahmung“, „Geschmack“, „wie“ oder dergleichen verwendet wird; **auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;**

- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben zu Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentlichen Qualitätsmerkmalen des Erzeugnisses auf der inneren oder äußeren Verpackung, **auf Werbematerialien**, in Unterlagen oder Informationen auf **Online-Benutzeroberflächen** zu dem betreffenden Erzeugnis sowie die Verwendung von Behältnissen für das Erzeugnis, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Ursprungs zu erwecken;
- d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

## I

- (2) Absatz 1 gilt **für alle in der Union zugänglichen Domänennamen**.
- (3) **Nationale Rechtsvorschriften zur Verwendung von Namen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen dürfen nicht zu Verwechslungen mit eingetragenen geografischen Angaben führen.**

- (4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für:
- a) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie innerhalb dieses Zollgebiets in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden;
  - b) Waren, die mit Mitteln des Fernabsatzes, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, verkauft werden **und**
  - c) **Waren, die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind.**
- (5) **Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> genannten Einrichtungen sind berechtigt, einen Antrag bei den Zollbehörden zu stellen,** um Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu verbringen, ohne dass diese dort in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittländern stammen und gegen Absatz 1 des vorliegenden Artikels verstoßen.
- (6) Geografische Angaben, die gemäß dieser Verordnung **eingetragen** sind, werden in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen.
- (7) Handelt es sich bei der geografischen Angabe um einen zusammengesetzten Namen, der einen Begriff enthält, der als Gattungsbezeichnung gilt, so stellt die Verwendung dieses Begriffs **in der Regel** keine Handlung gemäß **Absatz 1 Buchstaben a** und b dar.

<sup>29</sup>

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

**Verwendung geografischer Angaben zur Bezeichnung eines als Zutat verwendeten Produkts im Namen eines Verarbeitungserzeugnisses**

- I**
- (1) **Unbeschadet des Artikels 26 und des Artikels 37 Absatz 7 dieser Verordnung und der Artikel 7 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 darf die geografische Angabe zur Bezeichnung eines Produkts, das als Zutat in einem Verarbeitungserzeugnis verwendet wird, im Namen, in der Kennzeichnung oder im Werbematerial dieses Verarbeitungserzeugnisses verwendet werden, wenn:**
- a) das Verarbeitungserzeugnis kein anderes Produkt enthält, das mit der durch die geografische Angabe bezeichneten Zutat vergleichbar ist;**
  - b) die durch die geografische Angabe bezeichnete Zutat in ausreichenden Mengen verwendet wird, sodass sie dem betreffenden Verarbeitungserzeugnis eine wesentliche Eigenschaft verleiht; und**
  - c) der Prozentsatz der durch die geografische Angabe bezeichneten Zutat im Verarbeitungserzeugnis auf dem Etikett angegeben ist.**

- (2) *Zusätzlich zur Einhaltung von Absatz 1 dieses Artikels müssen Erzeuger eines vorverpackten Lebensmittels gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, das als Zutat ein Produkt enthält, das durch eine geografische Angabe bezeichnet wird, falls sie diese geografische Angabe im Namen dieses vorverpackten Lebensmittels und in Werbematerialien verwenden möchten, die anerkannte Erzeugervereinigung für diese geografische Bezeichnung, falls es eine solche gibt, zuvor schriftlich benachrichtigen. Diese Erzeuger müssen dieser Benachrichtigung Informationen beilegen, die zeigen, dass sie die in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Bedingungen einhalten und sich entsprechend verhalten werden. Die anerkannte Erzeugervereinigung bestätigt den Eingang dieser Benachrichtigung schriftlich innerhalb von vier Monaten. Der Erzeuger vorverpackter Lebensmittel kann mit der Verwendung der geografischen Angabe in der Bezeichnung des vorverpackten Lebensmittels nach Erhalt dieser Bestätigung oder nach Ablauf dieser Frist, je nachdem, was zuerst eintritt, beginnen. Die anerkannte Erzeugervereinigung kann dieser Bestätigung unverbindliche Informationen über die Verwendung der betreffenden geografischen Angabe beifügen.*

*Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den Verträgen zusätzliche Verfahrensregeln für die Erzeuger vorverpackter Lebensmittel in ihrem Hoheitsgebiet vorsehen.*

- (3) *Unbeschadet des Absatzes 1 können die anerkannte Erzeugervereinigung und der Erzeuger vorverpackter Lebensmittel eine vertragliche Vereinbarung über die spezifischen technischen und visuellen Aspekte der Darstellung der geografischen Angabe der Zutat im Namen und in der Kennzeichnung des vorverpackten Lebensmittels – an anderer Stelle als in der Zutatenliste – oder in den Werbematerialien treffen.*

- (4) ***Dieser Artikel gilt nicht für Spirituosen.***
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung um zusätzliche Vorschriften über die Verwendung ***vergleichbarer Produkte als Zutaten und die Kriterien dafür, wie wesentliche Eigenschaften den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verarbeitungserzeugnissen zugeschrieben werden können,*** zu ergänzen.

#### *Artikel 28*

##### *Gattungsbezeichnungen*

- (1) Gattungsbezeichnungen dürfen nicht als geografische Angaben eingetragen werden.
- (2) Bei der Feststellung, ob ein Begriff eine Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle einschlägigen und insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:
- a) die in den Verbrauchsgebieten bestehende Situation;
  - b) die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bzw. der Union. ■

## Artikel 29

### *Gleichlautende geografische Angaben*

- (1) Eine geografische Angabe, deren Eintragung beantragt wird, nachdem bereits eine ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angabe in der Union beantragt oder geschützt worden ist, darf nicht eingetragen werden, es sei denn, in der Praxis kann ausreichend zwischen den Bedingungen für die lokale und **seit Langem etablierte** Verwendung und der Aufmachung der **beiden ganz oder teilweise** gleichlautenden Angaben unterschieden werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Erzeuger gleichbehandelt werden müssen und die Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität und den geografischen Ursprung der Erzeugnisse nicht irreführt werden dürfen.
- (2) Eine ganz oder teilweise gleichlautende **geografische Angabe**, durch die der Verbraucher irrigerweise annimmt, dass Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, darf nicht eingetragen werden, selbst wenn sie in Bezug auf das Gebiet, die Region oder den Ort, aus dem bzw. der das Erzeugnis tatsächlich stammt, zutreffend ist.



- (3) Für die Zwecke dieses Artikels bezieht sich eine in der Union beantragte oder geschützte ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angabe auf
- a) geografische Angaben, die im Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind;
  - b) geografische Angaben, für die ein Antrag auf Eintragung gestellt wurde, sofern diese anschließend in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen werden;
  - c) Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1753 in der Union geschützt sind und
  - d) geografische Angaben, Ursprungsnamen und entsprechende Begriffe, die im Rahmen eines internationalen Abkommens zwischen der Union und einem oder mehreren Drittländern geschützt sind.
- (4) Die Kommission entfernt **jegliche** geografische Angabe, die unter Verstoß gegen Absatz 1 oder 2 eingetragen wurde, **im Wege eines Durchführungsrechtsakts aus dem Unionsregister**. Dieser **Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem** in Artikel 88 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

## *Artikel 30*

### *Marken*

Ein Name wird nicht als geografische Angabe eingetragen, wenn in Anbetracht des Ansehens und des Bekanntheitsgrads einer Marke **und der Dauer ihrer Verwendung** die Eintragung des als geografische Angabe vorgeschlagenen Namens **dazu geeignet ist**, den Verbraucher über die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

## *Artikel 31*

### *Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken*

- (1) **Ein Antrag auf Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 26 stehen würde, wird abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.**
- (2) **Unter Verstoß gegen Absatz 1 eingetragene Unionsmarken werden vom EUIPO und unter Verstoß gegen Absatz 1 eingetragene nationale Marken werden von den zuständigen nationalen Behörden für ungültig erklärt.**

- (3) *Eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 26 steht, aber die vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe bei der Kommission angemeldet, eingetragen oder, wo dies in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Union erworben wurde, darf ungeachtet der Eintragung einer geografischen Angabe weiter verwendet und verlängert werden, sofern keine Ungültigkeits-/Nichtigkeits- oder Verfallsgründe für die Marke gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2436 oder der Verordnung (EU) 2017/1001 vorliegen. In diesen Fällen sind sowohl die Verwendung der geografischen Angabe – nach ihrer Eintragung – als auch die Verwendung der betreffenden Marke zulässig.*
- (4) *Für die Zwecke der Absätze 1 und 3 gilt in Fällen, in denen geografische Angaben in der Union ohne Einreichung eines Antrags auf Eintragung in der Unionsphase eingetragen werden, der erste Tag des Schutzes als das Datum, an dem der Antrag auf Eintragung der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wurde.*
- (5) *Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 können Garantie- oder Gewährleistungsmarken gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2436 und Kollektivmarken gemäß Artikel 29 Absatz 3 der genannten Richtlinie sowie Kollektivmarken gemäß Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2017/1001 auf Etiketten zusammen mit der geografischen Angabe verwendet werden.*

## Artikel 32

### Erzeugervereinigungen

- (1) Eine Erzeugervereinigung ist, **ungeachtet ihrer Rechtsform, ein Zusammenschluss von Erzeugern des gleichen Erzeugnisses oder der gleichen Erzeugnisse. Sie muss folgende Kriterien erfüllen:**
- a) **sie übt Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich mindestens einer der in Absatz 4 festgelegten Aufgaben, aus;**
  - b) **sie wird freiwillig auf Initiative der Erzeuger errichtet und setzt sich aus diesen zusammen; und**
  - c) **sie ist demokratisch organisiert und wird von ihren Mitgliedern kontrolliert und überwacht.**

**Antragstellende Erzeugervereinigungen müssen diese Kriterien spätestens am Tag der Eintragung der betreffenden geografischen Angabe erfüllen.**

**Ein Erzeuger eines mit einer geografischen Angabe bezeichneten Produkts hat das Recht, einer Erzeugervereinigung beizutreten. Mitgliedstaaten können die Mitgliedschaft in dieser Erzeugervereinigung auf bestimmte Kategorien von Erzeugern beschränken, wobei sie der Art des Erzeugnisses, das Gegenstand der Erzeugervereinigung ist, Rechnung tragen.**

- (2) **Mitgliedstaaten können entscheiden, dass Wirtschaftsbeteiligte und Vertreter von Wirtschaftszweigen, die mit einer der Stufen der Versorgungskette des mit einer geografischen Angabe bezeichneten Produkts zusammenhängen sowie Akteure gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Mitglieder einer Erzeugervereinigung sein dürfen, wenn sie ein besonderes Interesse an den von der Erzeugervereinigung abgedeckten Erzeugnissen haben. Diese Mitglieder dürfen die Erzeugervereinigung nicht kontrollieren.**
- (3) **Mitgliedstaaten können zusätzliche Regeln vorsehen, insbesondere in Bezug auf die Organisation, die Satzungen und die Funktionsweise von Erzeugervereinigungen sowie die Art der Mitgliedschaft in diesen und die finanziellen Beiträge an diese.**

- (4) Eine Erzeugervereinigung kann insbesondere die folgenden **Aufgaben** wahrnehmen:
- a) Erstellung der Produktspezifikation, **Antrag auf Eintragung, Änderung und Löschung sowie Entwicklung von Aktivitäten wie die Unterstützung ihrer Mitglieder durch ihre Eigenkontrollsysteme zur Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation;**
  - b) **Ergreifung von angemessenen Schritten**, um den Schutz der geografischen Angabe und der unmittelbar mit ihr verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen, **einschließlich rechtlicher Maßnahmen und Einreichung von Anträgen auf Tätigwerden bei den Zollbehörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013** sowie **Verhindern oder Unterbindung von Tätigkeiten und Vermarktungspraktiken, die das Ansehen oder den Wert der betreffenden geografischen Angabe schädigen oder schädigen könnten;**
  - c) **Vertretung ihrer Mitglieder in Netzwerken zum Schutz des geistigen Eigentums und in Kontakt mit Stellen zur Bekämpfung von Fälschungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene;**
  - d) **Vereinbarung von nachhaltigen Praktiken gemäß Artikel 7**, entweder als Bestandteil der Produktspezifikation oder als eigenständige Initiative; einschließlich der Regeln für die Kontrolle der Einhaltung dieser Praktiken und der Sicherstellung einer angemessenen Bekanntmachung dieser Praktiken, insbesondere über ein von der Kommission bereitgestelltes Informationssystem;

- e) Ergreifung von Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit der geografischen Angabe in Bezug auf die **ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit** zu verbessern, einschließlich der folgenden:
- i) Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Vermarktungs- und Werbekampagnen;
  - ii) Verbreitung von Informations- und Werbemaßnahmen mit dem Ziel, die Verbraucher über die Merkmale des Erzeugnisses mit geografischer Angabe zu unterrichten, **einschließlich der Entwicklung von Tourismusdienstleistungen in dem betreffenden geografischen Gebiet;**
  - iii) Durchführung von Analysen zu der wirtschaftlichen, **sozialen und ökologischen** Leistungsfähigkeit, ■ der Produktion und zum Nährwertprofil und zum organoleptischen Profil des Erzeugnisses mit geografischer Angabe;
  - iv) Verbreitung von Informationen über die geografische Angabe, das entsprechende Unionszeichen und die Abkürzungen („g.U.“ bzw. „g.g.A.“) und
  - v) Angebote im Bereich der Beratung, der **Schulung und der Verbreitung von Leitlinien über bewährte Verfahren** für gegenwärtige und künftige Erzeuger, auch zu den **Themen nachhaltige Praktiken, insbesondere die in Artikel 7 vorgesehenen, Fortschritte in Wissenschaft und Technik, Digitalisierung, Gender-Mainstreaming und Geschlechtergleichstellung sowie Sensibilisierung der Verbraucher;**

- f) Bekämpfung von **Verstößen** und der mutmaßlich betrügerischen Verwendung von **Erzeugnissen mit geografischer Angabe**, die nicht mit der Produktspezifikation übereinstimmen, **auf den Märkten**, indem die Verwendung der geografischen Angabe im gesamten Binnenmarkt und auf **Drittlandsmärkten**, in denen die geografischen Angaben geschützt sind, einschließlich auf **Online-Benutzeroberflächen**, überwacht wird und erforderlichenfalls die Durchsetzungsbehörden mithilfe vertraulicher Systeme, **wo vorhanden**, informiert werden.
- g) **Initiativen zur Aufwertung von Erzeugnissen und erforderlichenfalls Ergreifung von Maßnahmen, um jegliche Maßnahmen oder Geschäftspraktiken, die das Ansehen und den Wert ihrer Erzeugnisse schädigen oder schädigen könnten, einschließlich abwertender Vermarktungspraktiken oder Preissenkungen, zu verhindern oder zu unterbinden.**
- (5) **Die Mitgliedstaaten können Erzeuger innerhalb ihres Hoheitsgebiets bei der Schaffung und Funktionsfähigkeit der Erzeugervereinigungen unterstützen.**

- (6) *Wenn für ein Erzeugnis mit geografischer Angabe keine Erzeugervereinigung besteht, können Mitgliedstaaten die in Absatz 4 Buchstaben b, e und f genannten Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten interagieren mit den Erzeugern und unterstützen sie im Hinblick auf die Gründung einer Erzeugervereinigung.*
- (7) *Die Mitgliedstaaten können ein öffentliches Register der Erzeugervereinigungen für Erzeugnisse mit geografischen Angaben mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Behörden und der in Artikel 9 Absatz 3 genannten Erzeuger, einrichten. Dieses Register muss zumindest den Namen, die Rechtsform und die Adresse jeder Erzeugervereinigung und alle geografischen Angaben, die von dieser Erzeugervereinigung abgedeckt werden, enthalten.*

### *Artikel 33*

#### *Anerkannte Erzeugervereinigungen*

- (1) *Zusätzlich zu Artikel 32 können die Mitgliedstaaten ein System zur Anerkennung von Erzeugervereinigungen anwenden. Das System zur Anerkennung kann auf alle Erzeugervereinigungen, deren Mitglieder ein Erzeugnis mit geografischer Angabe herstellen, oder auf Erzeugervereinigungen, die bestimmte Kategorien von Erzeugnissen mit geografischer Angabe herstellen, angewandt werden. Eine Erzeugervereinigung darf nur auf Antrag anerkannt werden. Innerhalb des Rahmens des Anerkennungssystems gelten die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Behörden und die in Artikel 9 Absatz 3 genannten Erzeuger als anerkannte Erzeugervereinigungen.*



(2) *Die Mitgliedstaaten, die das in Absatz 1 genannte System anwenden, müssen für die Anerkennung einer Erzeugervereinigung die folgenden Kriterien vorsehen:*

- a) eine bestimmte Rechtsform; und*
- b) Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:*
  - i) ein Mindestanteil von mehr als 50 % der Erzeuger des Erzeugnisses sind Mitglieder der Vereinigung; oder*
  - ii) ein Mindestanteil von Erzeugern des Erzeugnisses sind Mitglieder und sie erzeugen eine Mindestmenge bzw. einen Mindestwert von mehr als 50 % der vermarktbaren Erzeugung.*

*Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Kriterien vorsehen, zum Beispiel:*

- a) Vorhandensein der erforderlichen finanziellen Beiträge der Mitglieder,*
- b) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder, die Beendigung der Mitgliedschaft und die Verletzung von Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft,*
- c) eine schriftlich niedergelegte Satzung.*

*Wenn eine Erzeugervereinigung die Anerkennungskriterien nicht mehr erfüllt, muss die Anerkennung ausgesetzt oder widerrufen werden.*

- (3) *Ist eine Erzeugervereinigung gemäß dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten System anerkannt, ist ausschließlich diese Erzeugervereinigung berechtigt*
- a) *die in Artikel 32 genannten Aufgaben im Namen aller Erzeuger, die das Erzeugnis mit der betreffenden geografischen Angabe herstellen, auszuüben, unbeschadet des Rechts einzelner Erzeuger, Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu ergreifen;*
  - b) *eine Benachrichtigung von einem Erzeuger eines Verarbeitungserzeugnisses über die Verwendung der geografischen Angabe einer Zutat im Namen eines Verarbeitungserzeugnisses gemäß Artikel 27 Absatz 2 zu erhalten;*
  - c) *verbindliche Vorschriften für die Steuerung des Angebots bei Erzeugnissen mit geografischer Angabe gemäß Artikel 166a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, einschließlich für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gemäß Artikel 166a Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung zu beantragen;*
  - d) *Musterwertaufteilungsklauseln zu erarbeiten, die gemäß Artikel 172a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angewandt werden können;*
  - e) *nachhaltige Praktiken gemäß Artikel 7 dieser Verordnung zu vereinbaren;*

- f) einen Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 24 Absatz 1 dieser Verordnung zu stellen;*
  - g) einen Antrag auf Löschung gemäß Artikel 25 Absatz 2 dieser Verordnung zu stellen.*
- (4) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass die anerkannte Erzeugervereinigung als einzige Erzeugervereinigung dazu berechtigt ist, die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:*
- a) die Aufgaben gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a und d, wenn die Auswirkung dieser Aufgaben alle Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses mit geografischer Angabe betrifft;*
  - b) die Aufgaben gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben b, e und f, wenn diese Aufgaben auf internationaler, nationaler oder regionaler Ebene ausgeübt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Erzeuger des betreffenden Erzeugnisses mit geografischer Angabe, diese Aufgaben auf lokaler Ebene auszuüben.*
- (5) Eine Erzeugervereinigung mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der kein System gemäß Absatz 1 dieses Artikels anwendet, darf die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben b, c, e und f genannten Aufgaben in einem Mitgliedstaat, der ein solches System anwendet, wahrnehmen.*

**I**

(6) *Wenn eine geografische Angabe ein grenzüberschreitendes geografisches Gebiet bezeichnet, können die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls – für Nordirland – des Vereinigten Königreichs, gemeinsam eine einzige anerkannte Erzeugervereinigung benennen. Erzielen die betroffenen Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland keine Einigung oder wendet einer der betroffenen Mitgliedstaaten das System gemäß Absatz 1 nicht an, wird für dieses geografische Gebiet keine Erzeugervereinigung anerkannt.*

(7) *Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass Erzeugervereinigungen, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] unter nationalem Recht anerkannt wurden, als gemäß Absatz 1 anerkannt gelten.*

*Wenn eine so anerkannte Erzeugervereinigung die in Absatz 2 dargelegten Kriterien nicht erfüllt, muss sie sich bis zum ... [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] an die betreffenden Regeln anpassen. Werden die Kriterien bis zu diesem Tag nicht erfüllt, verlängert der betroffene Mitgliedstaat entweder einmalig die Frist um höchstens ein Jahr oder zieht die Anerkennung zurück.*

(8) *Wendet ein Mitgliedstaat das System der in Absatz 1 genannten anerkannten Erzeugervereinigungen an, so teilt er der Kommission über ein digitales System den Namen und die Adresse der anerkannten Erzeugervereinigung für jede eingetragene geografische Angabe mit und aktualisiert diese Informationen nach jeder Änderung. Die Kommission macht diese Informationen öffentlich zugänglich und aktualisiert das Unionsregister der geografischen Angaben entsprechend.*

## **Artikel 34**

### **Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen**

- (1) Ein Zusammenschluss von Erzeugervereinigungen kann auf Initiative interessierter Erzeugervereinigungen gegründet werden.**
- (2) Ein Zusammenschluss von Erzeugervereinigungen kann insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehmen:**
  - a) Beteiligung an Beratungsgremien;**
  - b) Informationsaustausch mit Behörden über Themen im Zusammenhang mit der Strategie zu geografischen Angaben;**
  - c) Vorlage von Empfehlungen, um die Ausarbeitung von Strategien zu geografischen Angaben zu verbessern, insbesondere mit Blick auf Nachhaltigkeit, die Bekämpfung von Betrug und Fälschungen, die Wertschöpfung für die Wirtschaftsbeteiligten, Wettbewerbsvorschriften und die Entwicklung des ländlichen Raums;**
  - d) Förderung und Verbreitung bewährter Verfahren unter den Erzeugern bezüglich Strategien zu geografischen Angaben;**
  - e) Teilnahme an Absatzförderungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014.**

## Artikel 35

### Schutz von geografischen Angaben in Domännennamen

- 
- (1) Die in der Union niedergelassenen Namenregister der länderspezifischen Domäne oberster Stufe stellen sicher, dass **eingetragene geografische Angaben** in alternativen **Streitbeilegungsverfahren für Domännennamen als Recht, das in diesen Verfahren geltend gemacht werden kann, anerkannt werden.**
  - (2) *Die Kommission hat die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um diese Verordnung um Bestimmungen zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit der Einrichtung und Verwaltung eines Informations- und Warnsystems für Domännennamen betraut wird, das dem Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe Auskunft über die Verfügbarkeit der geografischen Angabe als Domänenname und auf Wunsch über die Registrierung eines mit der geografischen Angabe identischen Domännennamens erteilt. In der Union niedergelassene Namenregister der länderspezifischen Domäne oberster Stufe können dem EUIPO auf freiwilliger Basis die einschlägigen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.*
  - (3) *Bis zum ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines Informations- und Warnsystems gemäß Absatz 2 durch, wobei sie die Funktionsweise der freiwilligen Bereitstellung von Informationen und Daten gemäß dem genannten Absatz berücksichtigt und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.*
- 

## Artikel 36

### Recht auf Verwendung

Eine eingetragene geografische Angabe darf von **jeder natürlichen oder juristischen Person** verwendet werden, die ein Erzeugnis vermarktet, das mit der betreffenden Produktspezifikation übereinstimmt **■**.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wirtschaftsbeteiligte im Kontrollsystem für die Einhaltung der Produktspezifikation, je nach Fall, gemäß Artikel 39 **dieser Verordnung oder Artikel 116a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfasst werden. ■**

Besteht eine geografische Angabe aus dem Namen des Anwesens eines antragstellenden Einzelerzeugers oder enthält sie diesen Namen, hindert dies andere **■** Wirtschaftsbeteiligte nicht daran, die eingetragene geografische Angabe zu verwenden, sofern diese zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird, das mit der Produktspezifikation übereinstimmt.

## Artikel 37

### Unionszeichen, Angaben und Abkürzungen

- (1) **Angaben, Abkürzungen und Zeichen, die sich auf geografische Angaben beziehen, dürfen nur in Verbindung mit Erzeugnissen verwendet werden, die die entsprechende Produktspezifikation erfüllen. Sie können auch zu Informations- und Bildungszwecken verwendet werden, sofern diese Verwendung nicht geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen.**

- (2) Es werden die folgenden Unionszeichen eingeführt, um Erzeugnisse mit geografischer Angabe zu kennzeichnen und bekannt zu machen:
- a) ein Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und
  - b) ein Zeichen für geschützte geografische Angaben bei **landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dieses Zeichen kann auch für** geografische Angaben für Spirituosen verwendet werden.
- (3) Im Fall von **landwirtschaftlichen Erzeugnissen** und **Spirituosen, die aus** der Union stammen und unter einer geografischen Angabe vermarktet werden, muss das für die jeweilige Angabe vorgesehene Unionszeichen in der Kennzeichnung und im entsprechenden Werbematerial erscheinen. In Bezug auf die Kennzeichnung muss die betreffende geografische Angabe im selben Sichtfeld wie das Unionszeichen erscheinen.
- Die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Darstellungsform der verpflichtenden Angaben gelten für die geografische Angabe.
- (4) Abweichend von Absatz 3 **Unterabsatz 1** kann bei der Kennzeichnung von ■ Spirituosen ■ auf die Unionszeichen verzichtet werden ■ .
- (5) **Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einer geografischen Angabe bezeichnet, so muss die Angabe des Namens des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen wie die geografische Angabe. In diesem Fall ist der Name des Wirtschaftsbeteiligten als der Name desjenigen Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen, der für die Erzeugungsstufe verantwortlich ist, auf der das unter die geografische Angabe fallende Erzeugnis gewonnen wird, oder der für die Durchführung eines wesentlichen Teils der Verarbeitung dieses Erzeugnisses verantwortlich ist.**
- Im Falle von Spirituosen mit einer geografischen Angabe muss die Angabe des Namens des Erzeugers im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen wie die geografische Angabe.**



*Ist die Oberfläche auf Verpackungen oder Behältnissen nicht größer als in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 beschrieben, so ist die Angabe des Namens des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten freiwillig.*

*Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Spirituosen, die unter einer geografischen Angabe vermarktet werden und vor dem ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände weiterhin in Verkehr gebracht werden, ohne die Verpflichtung, den Namen des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld wie die geografische Angabe zu führen.*

- 
- (6) Werden ■ landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Spirituosen mit einer geografischen Angabe bezeichnet, können die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ in der Kennzeichnung und **in den Werbematerialien** von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Angabe „geografische Angabe“ in der Kennzeichnung **und in den Werbematerialien** von Spirituosen erscheinen.

Die Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ für die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ können bei der Kennzeichnung **und in den Werbematerialien** von ■ landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe verwendet werden.

- (7) Die Angaben **und Abkürzungen** können bei der Kennzeichnung von Verarbeitungserzeugnissen und im Werbematerial verwendet werden, wenn sich die geografische Angabe auf eine Zutat davon bezieht. In diesem Fall wird die Angabe **oder die Abkürzung** unmittelbar neben der Bezeichnung der Zutat, die eindeutig als Zutat auszuweisen ist, angebracht. Das Unionszeichen darf nicht in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angebracht werden.

- (8) Das Unionszeichen für die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe, die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „geografische Angabe“ und die Abkürzung „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ dürfen erst nach Veröffentlichung der Eintragung der betreffenden geografischen Angabe in der Kennzeichnung erscheinen.

- (9) In der Kennzeichnung kann auch Folgendes erscheinen:
- a) Darstellungen des in der Produktspezifikation genannten geografischen Ursprungsgebiets und
  - b) Text, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf den Mitgliedstaat und die Region beziehen, in dem bzw. der das geografische Ursprungsgebiet liegt, **wenn der Verbraucher dadurch nicht in Bezug auf die tatsächliche Identität oder den Ursprung des Erzeugnisses irregeführt wird.**

- (10) Die Unionszeichen für geografische Angaben können in der Kennzeichnung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern, die im Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind, und im Werbematerial erscheinen; in diesem Fall müssen die Zeichen im Einklang mit Absatz 3 verwendet werden.
- (11) Die Kommission legt, im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Merkmale der Unionszeichen für geografische Angaben sowie die **technischen** Vorschriften für deren Verwendung und die Verwendung der Angaben und Abkürzungen auf Erzeugnissen fest, die unter einer eingetragenen geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich der Sprachfassungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 **Absatz 2** erlassen.

## **Kapitel 4**

### **Kontrollen und Durchsetzung**

#### *Artikel 38*

#### *Geltungsbereich*

- (1) Dieses Kapitel ***gilt für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse.***
- Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Absatz 3 und – in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation – Absatz 4 dieses Artikels sowie die Artikel 39, 40, 41 und 44 gelten jedoch*** nur für Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse.

- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels **bedeuten** Kontrollen:
- a) die Überprüfung, dass ein mit einer geografischen Angabe bezeichnetes Erzeugnis in Übereinstimmung mit der entsprechenden Produktspezifikation erzeugt wurde und
  - b) die **Überprüfung** der Verwendung der geografischen Angaben auf dem **Markt, einschließlich auf Online-Benutzeroberflächen**.

*Für die Zwecke dieses Kapitels umfasst der Begriff „Durchsetzung“ alle Maßnahmen, mit denen die Einhaltung von Titel II Kapitel 3 dieser Verordnung sichergestellt werden soll.*

- (3) Zuständige Behörden, beauftragte Stellen und natürliche Personen, denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen wurden, müssen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 einhalten.
- (4) *Ungeachtet des Artikels 116 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 führt die Kommission die Kontrollen, einschließlich Audits, zu geografischen Angaben gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) 2017/625 auf der Grundlage einer Risikoanalyse entsprechend der relativen Anzahl der in dem Mitgliedstaat eingetragenen geografischen Angaben, der Anzahl der durchgeführten Kontrollen oder den Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung oder Verwendung der geografischen Angaben, die in dem gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten Jahresbericht des Mitgliedstaats enthalten sind, durch. Artikel 116 Absatz 2 und die Artikel 118 und 120 bis 124 der Verordnung (EU) 2017/625 gelten nicht für Kontrollen, **einschließlich Audits**, von geografischen Angaben.*

## Artikel 39

### Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation

- (1) **Für die Zwecke dieses Kapitels unterrichtet jeder Wirtschaftsbeteiligte, der an Tätigkeiten teilnehmen möchte, die unter die Produktspezifikation eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe fallen, die in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten zuständigen Behörden, beauftragten Stellen oder natürlichen Personen.** Die Mitgliedstaaten erstellen für ihr Hoheitsgebiet eine Liste der **Wirtschaftsbeteiligten, die Tätigkeiten durchführen, die einer oder mehreren Verpflichtungen gemäß der Produktspezifikation** eines Erzeugnisses mit einer im Unionsregister eingetragenen geografischen Angabe **unterliegen**, und halten diese Liste auf dem neuesten Stand.
- (2) Die Erzeuger sind für die **Eigenkontrollen** verantwortlich, mit denen sichergestellt wird, dass Erzeugnisse mit geografischer Angabe mit der Produktspezifikation übereinstimmen, bevor sie in Verkehr gebracht werden.
- (3) Zusätzlich zu den **Eigenkontrollen** nach Absatz 2 wird bei einem aus der Union stammenden Erzeugnis mit geografischer Angabe vor dem Inverkehrbringen die Einhaltung der Produktspezifikation ■ überprüft durch
  - a) eine oder mehrere zuständige Behörden im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 oder
  - b) eine oder mehrere **beauftragte Stellen oder natürliche Personen**, denen gemäß Titel II Kapitel III der Verordnung (EU) 2017/625 **bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle** übertragen wurden.

- (4) Bei geografischen Angaben, die Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittland bezeichnen, wird die Einhaltung der Produktspezifikation vor dem Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses überprüft durch
- a) **eine oder mehrere** vom Drittland benannte staatliche **Behörden** oder
  - b) eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen.
- (5) **Wird eine Tätigkeit, die unter die** Produktspezifikation **■** fällt, durch einen oder mehrere **Wirtschaftsbeteiligte** in einem anderen Land als dem Ursprungsland der geografischen Angabe durchgeführt, müssen in der Produktspezifikation Bestimmungen über die Kontrolle der Einhaltung durch diese Wirtschaftsbeteiligten festgelegt werden. Erfolgt die einschlägige **Wirtschaftstätigkeit** in der Union, ist sie durch die **Wirtschaftsbeteiligten** den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die **Wirtschaftstätigkeit** stattfindet und der entsprechenden Kontrolle unterliegt, zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wendet ein Mitgliedstaat Artikel 9 Absatz 2 an, so ist die Einhaltung der Produktspezifikation durch eine andere Behörde als die Behörde zu kontrollieren, die gemäß dem genannten Absatz als Erzeugervereinigung gilt.
- (7) Die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation können von den Wirtschaftsbeteiligten, die den betreffenden Kontrollen unterliegen, getragen werden. Mitgliedstaaten können **Gebühren oder Abgaben erheben, um die Kosten amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise zu decken.**

(8) **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend**

- a) **die Mitteilungen von Drittländern an die Kommission**, einschließlich zu Namen und Anschriften der zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen;
- b) **die Modalitäten für die Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 5.**

**Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.**

*Artikel 40*

*Öffentlich zugängliche Informationen über zuständige Behörden, **beauftragte Stellen** und Produktzertifizierungsstellen sowie **natürliche Personen***

- (1) Die Mitgliedstaaten machen die Namen und die Anschriften der in Artikel 39 Absatz 3 genannten zuständigen Behörden, **beauftragten Stellen und natürlichen Personen für jedes Produkt mit geografischer Angabe** öffentlich zugänglich und halten diese Informationen auf dem neuesten Stand.
- (2) Die Kommission macht die Namen und die Anschriften der in Artikel 39 Absatz 4 genannten zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen öffentlich zugänglich und aktualisiert diese Informationen regelmäßig.
- (3) Die Kommission kann ein digitales Portal einrichten, über das die Namen und die Anschriften der in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden, **beauftragten Stellen**, Produktzertifizierungsstellen und **natürlichen Personen** öffentlich zugänglich gemacht werden.

## Artikel 41

### Akkreditierung der **beauftragten Stellen** und Produktzertifizierungsstellen

- (1) Die in Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b genannten **beauftragten** Stellen und die in Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe b genannten **Produktzertifizierungsstellen** müssen die Voraussetzungen **einer der folgenden Normen – je nach übertragener Aufgabe** – erfüllen und werden nach dieser Norm akkreditiert:

- a) ■ Norm EN ISO/IEC 17065 ■ „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ ■ ; oder
- b) **Norm EN ISO/IEC 17020 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“.**

■

- (2) Die in Absatz 1 genannte Akkreditierung erfolgt durch eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anerkannte **nationale** Akkreditierungsstelle, die **Unterzeichnerin eines multilateralen Übereinkommens im Rahmen der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung bezüglich der in Absatz 1 genannten Normen ist**, oder durch eine Akkreditierungsstelle außerhalb der Union, **die Unterzeichnerin einer multilateralen Vereinbarung über die Anerkennung des Internationalen Akkreditierungsforums oder eines Übereinkommens über gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Arrangement) der Internationalen Organisation für die Zusammenarbeit im Bereich Akkreditierung von Prüflaboratorien bezüglich der in Absatz 1 genannten Normen ist.**



**Überprüfung der Verwendung von geografischen Angaben auf dem Markt und Durchsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere ■ zuständige Behörden, **die für die Überprüfung und für die Durchsetzung der Verwendung** der geografischen Angaben verantwortlich sind, nachdem das Erzeugnis mit geografischer Angabe **in Verkehr gebracht wurde, was Vorgänge wie** Lagerung, Durchfuhr, Vertrieb oder **Anbieten** zum Verkauf, **auch im elektronischen Handel**, miteinschließt. **Diese Behörden können mit den in Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe a dieser Verordnung und Artikel 116a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten zuständigen Behörden identisch sein.**
- (2) Die **in Absatz 1 genannten Behörden werden regelmäßig und mit angemessener Häufigkeit auf der Grundlage von Risikoanalysen und erhaltenen Meldungen, einschließlich von Erzeugervereinigungen, tätig, um die Einhaltung** der Produktspezifikation oder des einzigen Dokuments oder eines Äquivalents des einzigen Dokuments **für die betreffende geografische Angabe, einschließlich in Online-Präsentationen und -Kennzeichnungen, sicherzustellen.**
- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Verwaltungs- und Justizmaßnahmen, um die Verwendung von Namen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen – **auch auf Online-Benutzeroberflächen** – die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt, **erbracht** oder vermarktet werden **oder die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind**, zu verhindern oder zu unterbinden, **wenn diese Verwendung im Widerspruch zu Artikel 26 und ■ 27 steht.**

- (4) *Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Verwaltungs- und Justizmaßnahmen, um den von ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Zugang zu Domännennamen, die im Widerspruch zu Artikel 26 Absatz 2 stehen, zu sperren.*
- (5) Die gemäß Absatz 1 benannte Behörde *oder benannten Behörden erleichtern den Informationsaustausch* zwischen den betreffenden Dienststellen und Einrichtungen, *wie etwa* Polizei, Stellen zur Bekämpfung von Produktfälschungen, Zoll, Ämtern für geistiges Eigentum, Lebensmittelbehörden und Einzelhandelsinspektoren, *um eine effiziente Durchsetzung zu gewährleisten.*

#### Artikel 43

##### *Pflichten von Anbietern auf dem Online-Markt*

- (1) *Alle mit der Werbung, der Verkaufsförderung und dem Verkauf von Erzeugnissen verbundenen Informationen*, die für in der Union niedergelassene Personen zugänglich sind und die *gegen den Schutz geografischer Angaben gemäß Artikel 26 und 27 der vorliegenden Verordnung* verstoßen, gelten als rechtswidrige Inhalte im Sinne des *Artikels 3 Buchstabe h* der Verordnung (EU) 2022/2065.
- (2) Die *einschlägigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden* der Mitgliedstaaten können gemäß *Artikel 9* der Verordnung (EU) 2022/2065 *eine Anordnung zum Vorgehen* gegen rechtswidrige Inhalte gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen.
- (3) Gemäß Artikel 16 der *Verordnung (EU) 2022/2065* kann jede Person oder Einrichtung Hosting-Diensteanbietern das Vorhandensein bestimmte eines bestimmten Inhalts, der gegen *Artikel 26 und 27* der vorliegenden Verordnung verstößt, melden.

I

## Artikel 44

### *Gegenseitige Amtshilfe und Informationsaustausch*

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Kontrollen und Durchsetzung im Einklang mit **Titel IV** der Verordnung (EU) 2017/625.
- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über den Inhalt und die Art der Informationen, die im Hinblick auf die Kontrollen und die Durchsetzung gemäß diesem Kapitel **zwischen den Mitgliedstaaten** auszutauschen sind, sowie zu den Methoden dieses Informationsaustauschs festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

I

## Artikel 45

### *Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikation*

- (1) **Wird in Bezug auf das Erzeugnis eines Wirtschaftsbeteiligten** nach Überprüfung der Einhaltung gemäß Artikel 39 **dieser Verordnung und Artikel 116a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** festgestellt, dass es die Produktspezifikation einer gemäß dieser Verordnung geschützten geografischen Angabe einhält, hat der Wirtschaftsbeteiligte **auf Antrag, und je nach dem vom betreffenden Mitgliedstaat angewandten System, entweder das Recht:**
  - a) **eine physische oder digitale Bescheinigung, jeweils auch als beglaubigte Kopie, über die Einhaltung der Produktspezifikation bei seiner Produktion zu erhalten; oder**

b) *in eine von den zuständigen Behörden erstellte Liste der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aufgenommen zu werden, wie zum Beispiel, je nach Fall, die Liste gemäß Artikel 39 Absatz 1 dieser Verordnung oder gegebenenfalls die Liste gemäß Artikel 116a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Der entsprechende Auszug aus der Liste (im Folgenden „Liste“) wird jedem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten online zur Verfügung gestellt.*

- (2) Die **Bescheinigung über die Einhaltung und die Aufnahme in die Liste** gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ist auf Verlangen den Durchsetzungsbehörden, dem Zoll oder anderen Behörden in der Union vorzulegen, die für die Kontrolle der geografischen Angaben auf Erzeugnissen, die zum zollrechtlich freien **Verkehr** angemeldet oder im Binnenmarkt in **Verkehr** gebracht werden, zuständig sind. Der **Wirtschaftsbeteiligte** kann die **Bescheinigung oder die Liste** der Öffentlichkeit oder jeder Person zugänglich machen, die möglicherweise im Rahmen des Geschäftsverkehrs **einen Nachweis über die Einhaltung verlangt. Diese Bescheinigung und diese Liste werden regelmäßig auf der Grundlage einer Risikoanalyse aktualisiert.**
- (3) *Ein Wirtschaftsbeteiligter, dem die Einhaltungsbescheinigung nicht mehr ausgestellt wird oder der aus der Liste gestrichen wurde, darf die Bescheinigung über die Einhaltung oder die Liste nicht mehr anzeigen oder verwenden.*
- (4) *Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Form und den Inhalt der Bescheinigung über die Einhaltung und der Liste, die Form, in der sie von den Wirtschaftsbeteiligten oder Händlern für die Kontrolle oder im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten bereitgestellt werden, sowie über die Umstände, unter denen und die Form, in der eine gleichwertige Bescheinigung im Falle von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern vorzulegen ist, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.*

## Kapitel 5

### *Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse*

#### *Artikel 46*

#### *Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse*

- (1) Eine für ein landwirtschaftliches Erzeugnis verwendete „Ursprungsbezeichnung“ ist ein Name, der ein Erzeugnis bezeichnet,
  - a) das aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder in Ausnahmefällen einem bestimmten Land stammt,
  - b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und
  - c) bei dem alle Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.
- (2) Eine für ein landwirtschaftliches Erzeugnis verwendete „geografische Angabe“ ist ein Name, der ein Erzeugnis bezeichnet,
  - a) das aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land stammt,
  - b) dessen Qualität, Ansehen oder andere Eigenschaften wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen sind und
  - c) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

I

- (3) Abweichend von Absatz 1 werden bestimmte Namen als Ursprungsbezeichnungen eingetragen, auch wenn die Rohstoffe der betreffenden Erzeugnisse aus einem anderen geografischen Gebiet oder aus einem Gebiet stammen, das größer ist als das abgegrenzte geografische Gebiet, sofern
- a) das Gebiet, in dem der Rohstoff erzeugt wird, abgegrenzt ist,
  - b) besondere Bedingungen für die Erzeugung der Rohstoffe bestehen,
  - c) ein Kontrollsystem die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b sicherstellt und
  - d) die betreffenden Ursprungsbezeichnungen vor dem 1. Mai 2004 im Ursprungsland als Ursprungsbezeichnungen anerkannt wurden.

Für die Zwecke dieses Absatzes werden nur lebende Tiere, Fleisch und Milch als Rohstoff angesehen.

#### **Artikel 47**

##### ***Besondere Vorschriften für die Beschaffung von Futtermitteln und Rohstoffen und für die Schlachtung***

- (1) ***Bei einem Erzeugnis tierischen Ursprungs, dessen Name als Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, müssen die Futtermittel vollständig in dem abgegrenzten geografischen Gebiet beschafft werden.***

- (2) *Wenn es nicht praktikabel ist, Futtermittel ausschließlich in dem abgegrenzten geografischen Gebiet zu beschaffen, können abweichend von Absatz 1 zusätzlich Futtermittel außerhalb dieses Gebiets beschafft werden, sofern die Qualität oder die Eigenschaften des Erzeugnisses, die im Wesentlichen den geografischen Verhältnissen zu verdanken ist bzw. sind, dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Menge der Futtermittel, die außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets beschafft werden, darf 50 % der Trockenmasse auf Jahresbasis nicht überschreiten.*
- (3) *Mit einer vorübergehenden Änderung gemäß Artikel 24 Absatz 5 kann von Absatz 2 des vorliegenden Artikels abgewichen werden, bis die Möglichkeit, Futtermittel aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet zu beschaffen, wiederhergestellt werden kann, sofern der in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i genannte Zusammenhang nicht vollständig aufgehoben wird.*
- (4) *Einschränkungen in Bezug auf den Ursprung der Rohstoffe in der Produktspezifikation eines Erzeugnisses, dessen Name als geografische Angabe eingetragen ist, müssen im Hinblick auf den Zusammenhang gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii begründet werden.*
- (5) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung von Ausnahmen und Voraussetzungen in Bezug auf die Schlachtung lebender Tiere und die Beschaffung von Rohstoffen zu erlassen. Diese Ausnahmen und Voraussetzungen müssen sich auf objektive Kriterien stützen und das Tierwohl, die Qualität oder die Verwendung von Rohstoffen sowie anerkannte Kenntnisse und Fähigkeiten oder natürliche Faktoren, einschließlich Beschränkungen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung in bestimmten Gebieten auswirken, zu berücksichtigen.*

## Artikel 48

### *Pflanzensorten und Tierrassen*

- (1) Ein Name darf nicht als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität oder den Ursprung des Erzeugnisses mit der geografischen Angabe irrezuführen oder eine Verwechslung zwischen Erzeugnissen mit der geografischen Angabe und der betreffenden Pflanzensorte oder Tierrasse herbeizuführen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bedingungen werden im Hinblick auf die tatsächliche Verwendung der in Konflikt stehenden Namen beurteilt, einschließlich der Verwendung des Namens der Pflanzensorte oder Tierrasse außerhalb ihres Ursprungsgebiets sowie der Verwendung des Namens einer  Pflanzensorte.
- (3) Diese Verordnung steht dem Inverkehrbringen eines nicht mit der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe übereinstimmenden Erzeugnisses, in dessen Kennzeichnung die betreffende geografische Angabe, die den Namen einer Pflanzensorte oder Tierrasse enthält oder umfasst, ganz oder teilweise genannt wird, nicht entgegen, sofern
  - a) das betreffende Erzeugnis die angegebene **Pflanzensorte** oder **Tierrasse** umfasst oder von ihr abgeleitet ist,



- b) die Verbraucher nicht irreführt werden,
  - c) die Verwendung des Namens der **Pflanzensorte** oder **Tierrasse** im fairen Wettbewerb geschieht,
  - d) die Verwendung des Namens der **Pflanzensorte** oder **Tierrasse** nicht das Ansehen einer eingetragenen geografischen Angabe ausnutzt und
  - e) die Erzeugung und die Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses sich bereits vor dem Datum des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe außerhalb seines Ursprungsgebiets verbreitet haben.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte **zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um** Vorschriften für die Verwendung der Namen von Pflanzensorten und Tierrassen festzulegen.

I

*Artikel 49*  
*Produktspezifikation*

- (1) ■ Eine Produktspezifikation enthält mindestens folgende Angaben:
- a) den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe **einzutragenden** Namen, **wie er** im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, um das betreffende Erzeugnis im abgegrenzten geografischen Gebiet zu bezeichnen;
  - b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Angabe der betreffenden Rohstoffe, Pflanzensorten und Tierrassen, einschließlich der Handelsbezeichnungen und des wissenschaftlichen Namens der Sorten und Rassen, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses;
  - c) die Abgrenzung des geografischen Gebiets **unter Berücksichtigung des** unter Buchstabe f Ziffer i oder Ziffer ii des vorliegenden Absatzes genannten Zusammenhangs und gegebenenfalls Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen des Artikels 46 Absatz 3 erfüllt sind;
  - d) den Nachweis, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c stammt;
  - e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und gegebenenfalls der **verbürgten und ständigen örtlichen Verfahren** sowie Angaben über die Aufmachung des Erzeugnisses, wenn die antragstellende **Erzeugervereinigung** dies so festlegt und eine hinreichende produktspezifische Begründung dafür liefert, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren oder den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten, wobei dem Unionsrecht, insbesondere dem Unionsrecht über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen ist;

- f) Angaben über Folgendes:
- i) für eine **geschützte** Ursprungsbezeichnung den in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Eigenschaften des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen. Die Angaben zu den menschlichen Einflüssen im Rahmen der geografischen Verhältnisse können sich gegebenenfalls auf eine Beschreibung der Bodenbewirtschaftung und Landschaftspflege, der Anbauverfahren sowie aller anderen relevanten menschlichen Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Einflüsse der geografischen Verhältnisse gemäß dieser Bestimmung beschränken;
  - ii) für eine **geschützte** geografische Angabe den in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung.

I

- (2) Die Produktspezifikation kann ebenfalls enthalten:
- a) ***nachhaltige Praktiken gemäß Artikel 7;***
  - b) ***alle besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung des betreffenden Erzeugnisses;***
  - c) ***weitere geltende Anforderungen, sofern von den Mitgliedstaaten oder einer Erzeugervereinigung vorgesehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht vereinbar sein müssen.***

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um Vorschriften für eine Begrenzung der in der Produktspezifikation enthaltenen Angaben gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festzulegen, sofern eine solche Begrenzung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden.
- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Form der Produktspezifikation festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

#### *Artikel 50*

##### *Einziges Dokument*

- (1) Das einzige Dokument umfasst folgende Angaben:
- a) die wichtigsten Elemente der Produktspezifikation, **■ nämlich den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe einzutragenden Namen**, eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Angabe der besonderen Vorschriften für dessen Aufmachung und Kennzeichnung, sowie eine Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets;
  - b) eine Beschreibung des Zusammenhangs des Erzeugnisses mit den geografischen Verhältnissen oder dem geografischen Ursprung gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f, gegebenenfalls unter Angabe der besonderen Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Herstellungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.
- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format und die Online-Präsentation des einzigen Dokuments gemäß Absatz 1 dieses Artikels festlegen und den Ausschluss oder die Anonymisierung **■** personenbezogener Daten vorsehen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

**■**

### **Titel III**

*Garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative **Qualitätsangaben***

#### *Kapitel 1*

*Geltungsbereich*

#### *Artikel 51*

*Geltungsbereich*

***Dieser Titel gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel.***

***Für die Zwecke dieses Titels umfasst der Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel“ zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV sowie Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang II dieser Verordnung.***

***Dieser Titel gilt nicht für Spirituosen und Weinbauerzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, mit Ausnahme von Weinessig.***

## Kapitel 2

### Garantiert traditionelle Spezialitäten

#### Artikel 52

##### **Ziele**

- (1) Es wird eine Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S) eingeführt, um traditionelle Erzeugungsverfahren und Rezepte zu bewahren, indem
  - a) *die Erzeuger traditioneller Erzeugnisse dabei unterstützt werden, ihre Erzeugnisse zu vermarkten und die wertsteigernden Merkmale ihrer traditionellen Rezepte und Erzeugnisse den Verbrauchern bekannt zu machen;*
  - b) *ein Mehrwert geschaffen wird, indem ein Beitrag zu einem fairen Wettbewerb in der Handelskette und zu einem fairen Einkommen für die Erzeuger geschaffen wird und ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums geleistet wird.*
- (2) Die Eintragung und der Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten lassen die Verpflichtung der Erzeuger unberührt, andere Unionsvorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die einheitliche gemeinsame Marktorganisation und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.
- (3) Die Richtlinie (EU) 2015/1535 gilt nicht für die in dieser Verordnung festgelegte Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten.

## Artikel 53

### Eintragungskriterien

- (1) Ein Name kommt für eine Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität in Betracht, wenn er ein ■ Erzeugnis bezeichnet, das
  - a) eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für das betreffende Erzeugnis ■ entspricht oder
  - b) aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.
- (2) Um als garantiert traditionelle Spezialität eingetragen werden zu können, muss ein Name
  - a) traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden sein oder
  - b) die traditionellen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen.
- (3) Wird in dem Einspruchsverfahren gemäß Artikel 61 nachgewiesen, dass der Name auch in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland verwendet wird, um vergleichbare Erzeugnisse oder Erzeugnisse mit einem identischen bzw. ähnlichen Namen voneinander zu unterscheiden, so kann in dem gemäß Artikel 64 Absatz 3 **Buchstabe b** gefassten Beschluss über die Eintragung festgelegt werden, dass dem Namen der garantiert traditionellen Spezialität die Angabe „hergestellt nach ... Tradition/hergestellt nach der Tradition von/des/der ...“, unmittelbar gefolgt von dem Namen eines Landes oder einer Region dieses Landes beigefügt wird.

- (4) Ein Name wird nicht eingetragen, wenn er nur allgemeine Angaben, die für eine Reihe von Erzeugnissen verwendet werden, oder in besonderen Rechtsvorschriften der Union geregelte Angaben wiedergibt.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Vorschriften zur **Präzisierung** der in diesem Artikel festgelegten Eintragskriterien zu ergänzen.

#### *Artikel 54*

#### *Produktspezifikation*

- (1) **■ Eine Produktspezifikation *enthält mindestens folgende Angaben:***
  - a) den zur Eintragung vorgeschlagenen Namen des Erzeugnisses in den geeigneten Sprachfassungen;
  - b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, einschließlich der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften;
  - c) eine Beschreibung des von dem Erzeuger einzuhaltenden Herstellungsverfahrens, gegebenenfalls, soweit zweckdienlich, unter Angabe der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten, einschließlich gegebenenfalls der Handelsbezeichnungen und des wissenschaftlichen Namens dieser Rohstoffe oder Zutaten, sowie der Methode der Zubereitung des Erzeugnisses; und



- d) die wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen.

***Die Produktspezifikation kann auch Kennzeichnungsvorschriften enthalten.***

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um Vorschriften für eine Begrenzung der in der ***Produktspezifikation*** enthaltenen Angaben festzulegen, sofern eine solche Begrenzung erforderlich ist, um allzu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden.
- (3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Form der Produktspezifikation festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

## **Artikel 55**

### ***Erzeugervereinigungen***

- (1) ***Eine Erzeugervereinigung ist, ungeachtet ihrer Rechtsform, ein Zusammenschluss, der aus Erzeugern des gleichen Erzeugnisses oder der gleichen Erzeugnisse besteht. Sie wird auf Initiative der Erzeuger je nach Art des betreffenden Erzeugnisses oder der betreffenden Erzeugnisse errichtet. Eine Erzeugervereinigung wird transparent und diskriminierungsfrei tätig. Sie ist zudem demokratisch organisiert und wird von ihren Mitgliedern kontrolliert und überwacht.***

- (2) *Mitgliedstaaten können entscheiden, dass Wirtschaftsbeteiligte, Vertreter von Wirtschaftszweigen, die mit einer der Stufen der Versorgungskette der mit einer garantiert traditionellen Spezialität bezeichneten Erzeugnisse zusammenhängen, sowie Akteure gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Mitglieder einer Erzeugervereinigung sein dürfen, wenn sie ein besonderes Interesse an den von der Erzeugervereinigung abgedeckten Erzeugnissen haben. Diese Mitglieder dürfen die Erzeugervereinigung nicht kontrollieren.*
- (3) *Eine Erzeugervereinigung kann insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehmen:*
- a) Entwicklung der Produktspezifikation, Antrag auf Änderung und Löschung, Verwaltung der Eigenkontrolle ihrer Mitglieder;*
  - b) Ergreifung von Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit der garantiert traditionellen Spezialität zu verbessern;*
  - c) Ausarbeitung von Informations- und Werbemaßnahmen, die darauf angelegt sind, die Verbraucher über die wertsteigernden Merkmale des Erzeugnisses zu unterrichten;*
  - d) Initiativen zur Aufwertung von Erzeugnissen und erforderlichenfalls Maßnahmen, um jegliche Maßnahmen zur Abwertung des Rufs dieser Erzeugnisse zu verhindern oder zu unterbinden.*

## Artikel 56

### Nationale Phase des Eintragungsverfahrens

- (1) Anträge auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität können nur von **einer antragstellenden Erzeugervereinigung** gestellt werden. **Eine antragstellende Erzeugervereinigung ist, ungeachtet ihrer Rechtsform, ein Zusammenschluss aus Erzeugern desselben Erzeugnisses, dessen Name zur Eintragung vorgeschlagen wird, oder ein Einzelerzeuger, wenn die betreffende Person der einzige Erzeuger ist, der einen Antrag einreichen möchte.** Mehrere **antragstellende Erzeugervereinigungen** aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder Drittländern können einen gemeinsamen Antrag auf Eintragung einreichen. **Öffentliche Stellen und andere interessierte Parteien können bei der Erstellung des Antrags und dem damit verbundenen Verfahren helfen.**
- (2) Ein Antrag auf Eintragung eines Namens als garantiert traditionelle Spezialität umfasst Folgendes:
  - a) den Namen und die Anschrift der antragstellenden **Erzeugervereinigung**;
  - b) die Produktspezifikation gemäß Artikel 54.

- (3) Wird der Antrag von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Erzeugervereinigung erstellt, wird er bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eingereicht. Der Mitgliedstaat prüft den Antrag, um sicherzustellen, dass er **■** die Eintragungskriterien gemäß Artikel 53 erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung führt der Mitgliedstaat ein nationales Einspruchsverfahren durch. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind, so kann er eine positive Entscheidung treffen und einen Antrag auf Eintragung **in der Unionsphase gemäß Artikel 58** einreichen.
- (4) Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass **■** jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse die Möglichkeit hat, **seine** Entscheidung anzufechten. Der Mitgliedstaat stellt des Weiteren sicher, dass **eine positive Entscheidung und die entsprechende Produktspezifikation** veröffentlicht werden, und gewährleistet den elektronischen Zugang zur Produktspezifikation.

**■**

#### Artikel 57

##### **■ Antrag auf Eintragung in der Unionsphase**

- (1) Ein **Antrag** auf Eintragung in der Unionsphase einer garantiert traditionellen Spezialität umfasst die **Produktspezifikation gemäß Artikel 54** sowie Folgendes:

- a) bei Anträgen von Mitgliedstaaten eine Erklärung des Mitgliedstaats, ***an den der Antrag in der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens gerichtet wurde, in der bestätigt wird, dass der Antrag die Bedingungen für eine Eintragung erfüllt, sowie Informationen über jeden zulässigen Einspruch auf nationaler Ebene im Anschluss an das nationale Prüfungs- und Einspruchsverfahren; oder***
  - b) ***bei Anträgen aus Drittländern eine Vollmacht, wenn der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.***
- (2) Die Unterlagen gemäß diesem Absatz sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen.
- (3) Ein gemeinsamer Antrag **■** ***enthält die Produktspezifikation gemäß Artikel 54 und*** gegebenenfalls **■** die Erklärung aller beteiligten Mitgliedstaaten ***oder Drittländer*** gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels. Die entsprechenden nationalen Verfahren einschließlich der Einspruchsverfahren müssen in allen betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
- 
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Vorlage der Anträge auf Eintragung, auch der Anträge auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität, die mehr als ein nationales Gebiet betreffen, fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

## Artikel 58

### *Einreichung des ■ Antrags auf Eintragung in der Unionsphase*

- (1) Ein Antrag auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität in der Unionsphase muss elektronisch über ein digitales System bei der Kommission eingereicht werden. **Auf Antrag von mindestens einem Mitgliedstaat passt die Kommission das digitale System so an, dass es für die Verwendung im nationalen Teil des Verfahrens für die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität jedes Mitgliedstaats, der dies wünscht, geeignet ist.**
- (2) **Wird der Antrag auf Eintragung von einem Antragsteller, der in einem Drittland niedergelassen ist, erstellt, so wird der Antrag entweder direkt durch einen Antragsteller, das heißt eine Erzeugervereinigung oder einen Einzelerzeuger, oder über die Behörden des betreffenden Drittlands bei der Kommission eingereicht.**
- (3) **Ein gemeinsamer Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 56 Absatz 1 wird eingereicht von**
  - a) **einem der beteiligten Mitgliedstaaten; oder**
  - b) **einem Antragsteller aus einem Drittland, das heißt einer Erzeugervereinigung oder einem Einzelerzeuger, entweder direkt oder über die Behörden dieses Drittlands.**

- (4) Die **Namen, für die Anträge auf Eintragung in der Unionsphase gestellt wurden**, werden von der Kommission über das in **Absatz 1** genannte digitale System veröffentlicht.

#### Artikel 59

##### *Prüfung durch die Kommission und Veröffentlichung zwecks Einspruch*

- (1) Die Kommission prüft jeden bei ihr eingehenden Antrag gemäß Artikel 58 **Absätze 1, 2 und 3**, um sicherzustellen, dass er **die erforderlichen Informationen und keine offensichtlichen Fehler enthält, wobei sie das Ergebnis des von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführten Prüfungs- und Einspruchsverfahrens berücksichtigt**. Bei dieser Prüfung wird das Ergebnis der nationalen Phase des vom betreffenden Mitgliedstaat durchgeführten Verfahrens berücksichtigt.
- (2) **Die Prüfung darf eine Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs des Antrags nicht überschreiten. Die Kommission kann vom Antragsteller alle erforderlichen zusätzlichen Angaben oder Änderungen anfordern. Richtet die Kommission eine solche Anforderung an den Antragsteller, so darf der Prüfzeitraum eine Frist von fünf Monate ab dem Tag, an dem die Antwort des Antragstellers bei der Kommission eingeht, nicht überschreiten.**

- (3) *Schließt die Kommission die in Absatz 2 genannte Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ab, so teilt sie dem Antragsteller schriftlich die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, welcher Zeitraum für den Abschluss der Prüfung voraussichtlich erforderlich ist, wobei dieser Zeitraum einen Monat nicht überschreiten darf.*
- (4) Gelangt die Kommission aufgrund der Prüfung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu der Auffassung, dass die Anforderungen **der Artikel 53, 54, 56 und 57** erfüllt sind, so veröffentlicht sie die Produktspezifikation im Amtsblatt der Europäischen Union.

#### *Artikel 60*

##### *Nationale Anfechtung eines Antrags auf Eintragung*

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die **der** Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität **entgegenstehen** können. ■
- (2) Die Kommission ist nicht verpflichtet, die Frist für die Prüfung gemäß Artikel 59 Absatz 2 einzuhalten und den **Mitgliedstaat** über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten, **wenn sie eine Mitteilung eines Mitgliedstaats über einen Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 56 erhält, in der**
- a) **die Kommission unterrichtet wird, dass die in Artikel 56 Absatz 3 genannte Entscheidung auf nationaler Ebene durch eine unmittelbar anwendbare, aber nicht rechtskräftige Verwaltungsentscheidung oder gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde, oder**



- b) *die Kommission ersucht wird, die Prüfung auszusetzen, da ein nationales Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, um die Gültigkeit des Antrags anzufechten, und der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass dieses Verfahren auf triftigen Gründen beruht.*
- (3) *Diese Ausnahme gilt so lange, bis die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat darüber unterrichtet wird, dass der ursprüngliche Antrag wiederhergestellt wurde oder der Mitgliedstaat seinen Antrag auf Aussetzung zurückzieht.*
- (4) *Wird die positive Entscheidung eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 56 Absatz 3 durch eine rechtskräftige Entscheidung eines nationalen Gerichts ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so prüft dieser Mitgliedstaat die geeigneten Folgemaßnahmen wie erforderlichenfalls die Rücknahme oder die Änderung des Antrags auf Eintragung in der Unionsphase.*

## *Artikel 61*

### *Einspruchsverfahren der Union*

- (1) Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung der Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union* gemäß Artikel 59 Absatz 4 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, bei der Kommission Einspruch erheben.

- (2) Jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, von dem der **■** Antrag auf Eintragung **in der Unionsphase** eingereicht wurde, niedergelassen oder ansässig ist, kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb einer Frist, die es **diesem Mitgliedstaat erlaubt, diesen** Einspruch zu **prüfen und zu entscheiden, ob er ihn bei der Kommission** gemäß Absatz 1 **einreicht**, Einspruch erheben. **Die Mitgliedstaaten können diese Frist in ihren nationalen Rechtsvorschriften festlegen.**
- (3) In einem Einspruch ist **anzugeben, dass es sich um einen Einspruch gegen die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität handelt.** Ein Einspruch, der diese **Angabe** nicht enthält, ist nichtig.
- (4) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Einspruch zulässig ist, so fordert sie den **Einspruchsführer ■** und den Antragsteller **■** innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung der Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union* **gemäß Artikel 59 Absatz 4** auf, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet, geeignete Konsultationen durchzuführen. **Die Kommission übermittelt dem Antragsteller den Einspruch und alle vom Einspruchsführer vorgelegten Unterlagen.** Die Kommission kann jederzeit in diesem Zeitraum auf Ersuchen **■** des Antragstellers die Frist für die Konsultationen **einmalig** um höchstens drei Monate verlängern.

- (5) Der **Einspruchsführer** und der Antragsteller ■ nehmen die entsprechenden Konsultationen unverzüglich auf. Sie stellen einander die einschlägigen Informationen zur Verfügung, um zu bewerten, ob der Antrag auf Eintragung die Anforderungen **dieses Kapitels** erfüllt.
- (6) Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Konsultationen gemäß Absatz 4 teilt der Antragsteller ■ der Kommission das Ergebnis der Konsultationen, einschließlich aller ausgetauschten Informationen, mit und unterrichtet sie, ob mit einem oder allen Einspruchsführern eine Einigung erzielt wurde und welche Änderungen des Antrags sich daraus ergeben. **Der Einspruchsführer** kann der Kommission nach Abschluss der Konsultationen ebenfalls seinen Standpunkt mitteilen.
- (7) Wird nach Abschluss der Konsultationen die gemäß Artikel 59 Absatz 4 veröffentlichte Produktspezifikation geändert, so prüft die Kommission den Antrag auf Eintragung in der geänderten Fassung erneut. Wird der Antrag wesentlich geändert und ist die Kommission der Auffassung, dass der geänderte Antrag die Bedingungen für eine Eintragung erfüllt, so veröffentlicht sie **die Produktspezifikation** gemäß dem genannten Absatz erneut.
- (8) Die Unterlagen gemäß diesem Artikel sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen.

- (9) Die Kommission schließt ihre Bewertung des Antrags auf Eintragung *in der Unionsphase* ab, wobei sie etwaige Anträge auf Übergangsfristen, das Ergebnis des Einspruchsverfahrens und alle anderen Fragen berücksichtigt, die sich in der Folge hinsichtlich ihrer Prüfung ergeben haben und eine Änderung der Produktspezifikation zur Folge haben könnten.
- (10) Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch detaillierte Verfahren und Fristen *für das Einspruchsverfahren zu ergänzen* .
- (11) Die Kommission *legt im Wege von* Durchführungsrechtsakten *die Form und die Vorlage der Einsprüche fest und sieht den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten vor*. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß *Artikel 88 Absatz 2* erlassen.

#### Artikel 62

#### Einspruchsgründe

- (1) Ein gemäß Artikel 61 erhobener Einspruch ist nur zulässig, wenn der Einspruchsführer *darlegt, dass*
- a) *die vorgeschlagene garantiert traditionelle Spezialität* den Bestimmungen dieses Kapitels *nicht entspricht*; oder

- b) *sich die Eintragung des Namens nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens auswirken würde.*
- (2) Die **Zulässigkeit eines Einspruchs** wird in Bezug auf das Hoheitsgebiet der Union bewertet.

#### *Artikel 63*

##### *Übergangszeiträume für die Verwendung von garantiert traditionellen Spezialitäten*

- (1) Für Erzeugnisse, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 68 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewähren, damit die Bezeichnung, unter der diese Erzeugnisse vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem zulässigen Einspruch gegen den Antrag auf Eintragung der garantiert traditionellen Spezialität gemäß Artikel 56 Absatz 3 oder Artikel 61 hervorgeht, dass diese Bezeichnung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß Artikel 59 Absatz 4 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Binnenmarkt verwendet wurde.
- (2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein zulässiger Einspruch gemäß Artikel 56 Absatz 3 erhoben wurde; diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des genannten Prüfverfahrens erlassen.

## Artikel 64

### *Entscheidung der Kommission über den Antrag auf Eintragung*

- (1) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 59 zu dem Schluss, dass eine der in jenem Artikel genannten **Voraussetzungen** nicht erfüllt ist, so lehnt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten den Antrag auf Eintragung ab. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.
- (2) **Liegt** kein zulässiger Einspruch vor, so trägt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die garantiert traditionelle Spezialität ein, ohne das Verfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** anzuwenden.
- (3) Liegt der Kommission ein zulässiger Einspruch vor, **so geht sie im Anschluss an das Verfahren gemäß Artikel 61 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens wie folgt vor:**
  - a) Wurde eine Einigung erzielt, **so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Eintragung der garantiert traditionellen Spezialität**, ohne das Verfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** anzuwenden, nachdem sie überprüft hat, dass die Einigung mit dem Unionsrecht im Einklang steht, und ändert erforderlichenfalls die gemäß Artikel 59 Absatz 4 veröffentlichten Informationen, sofern die betreffenden Änderungen nicht wesentlich sind; oder
  - b) wurde keine Einigung erzielt, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt zur Entscheidung über den Antrag auf Eintragung. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

- (4) In Durchführungsrechtsakten über die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität muss auf die Bedingungen für die Eintragung und auf die Wiederveröffentlichung **der Produktspezifikation zur Information, die gemäß Artikel 59 Absatz 4 veröffentlicht und im Anschluss an das Einspruchsverfahren im Falle anderer Änderungen als die in Artikel 61 Absatz 7 genannten Änderungen geändert wurde**, Bezug genommen werden.
- (5) Durchführungsverordnungen der Kommission über die Eintragung und Durchführungsbeschlüsse der Kommission über die Ablehnung werden im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht.

#### Artikel 65

##### *Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten*

- (1) Die Kommission richtet im Wege von Durchführungsrechtsakten ein öffentlich zugängliches **Unionsregister** garantiert traditioneller Spezialitäten ein und führt dieses Register **■**, ohne das Verfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** anzuwenden. **Die nach dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] in dieses Register aufgenommenen Dateien müssen in einem maschinenlesbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 vorliegen.**

- (2) **Die Kommission bewahrt die Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität** in digitaler Form oder Papierform **auf. Bei einer Löschung der Eintragung bewahrt die Kommission die Unterlagen anschließend für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.**
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten **den Inhalt und die Gestaltung** des Unionsregisters der garantiert traditionellen Spezialitäten fest. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

#### *Artikel 66*

##### *Änderungen einer Produktspezifikation*

- (1) Eine Erzeugervereinigung bezüglich **eines Erzeugnisses, dessen Name eine eingetragene garantiert traditionelle Spezialität ist**, kann die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation beantragen. Der Antrag muss eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung enthalten.
- (2) Das Verfahren zur Änderung einer Produktspezifikation entspricht sinngemäß dem in den Artikeln 56 bis 64 dargelegten Verfahren.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung von Vorschriften für das Verfahren zur Änderung einer Produktspezifikation zu erlassen.



- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Vorlage eines Antrags auf Änderung einer Produktspezifikation fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

#### *Artikel 67*

##### *Löschung der Eintragung*

- (1) Die Kommission kann von sich aus **oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands** oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse, **die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist**, im Wege von Durchführungsrechtsakten die Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität löschen, wenn
- a) die Einhaltung der Produktspezifikation nicht **mehr** gewährleistet **werden kann**;
  - b) mindestens in den **vorangegangenen sieben aufeinanderfolgenden** Jahren kein Erzeugnis unter der garantiert traditionellen Spezialität in **Verkehr** gebracht wurde.
- (2) Die Kommission kann auch auf Antrag der Erzeuger des unter dem eingetragenen Namen vermarkteten Erzeugnisses im Wege von Durchführungsrechtsakten die Eintragung löschen.

- (3) Für das Lösungsverfahren gelten entsprechend die Artikel 56 bis 62 und Artikel 64.

***Einsprüche sind nur zulässig, wenn sie darlegen, dass sich eine betreffende natürliche oder juristische Person mit einem legitimen Interesse weiterhin geschäftlich auf den eingetragenen Namen stützt.***

- (4) Vor dem Erlass der in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte konsultiert die Kommission die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, die Behörden des betreffenden Drittlands oder, wenn möglich, den Erzeuger des Drittlands, der ursprünglich die Eintragung der garantiert traditionellen Spezialitäten beantragt hat, es sei denn, die Löschung wird direkt von diesen ursprünglichen Antragstellern beantragt. ***Der Konsultationszeitraum beträgt mindestens einen Monat.***

**I**

- (5) Die Kommission ***legt im Wege von*** Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Verfahren, die Form und die Vorlage ***von Anträgen*** auf Löschung einer Eintragung einer als garantiert traditionellen Spezialität fest.
- (6) Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 dieses Artikels werden nach dem Prüfverfahren gemäß ***Artikel 88 Absatz 2*** erlassen.

## Artikel 68

### *Einschränkungen für die Verwendung von eingetragenen garantiert traditionellen Spezialitäten*

- (1) Eingetragene garantiert traditionelle Spezialitäten werden, auch bei Verwendung als Zutaten, geschützt gegen jede widerrechtliche Aneignung, ***Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der geschützte Name übersetzt ist***, und alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher irrezuführen.
  - (2) Die auf nationaler Ebene ***für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel verwendeten Namen dürfen*** nicht Anlass zur Verwechslung mit eingetragenen garantiert traditionellen Spezialitäten geben.
  - (3) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für Waren, die mit Mitteln des Fernabsatzes, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, verkauft werden.
- I**
- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Verfahrensvorschriften für den Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten festlegen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß ***Artikel 88 Absatz 2*** erlassen.
  - (5) ***Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Vorschriften über die Verwendung garantiert traditioneller Spezialitäten in den Namen von Verarbeitungserzeugnissen unter Bezugnahme auf die Verwendung vergleichbarer Zutaten und die Kriterien dafür, was es bedeutet, einem Verarbeitungserzeugnis wesentliche Eigenschaften zu verleihen, zu erlassen.***

## Artikel 69

### Ausnahmen für bestimmte Verwendungen

Dieses Kapitel berührt nicht

- a) die Verwendung von Begriffen, die in der Union Gattungsbezeichnungen geworden sind, selbst wenn die Gattungsbezeichnung Bestandteil eines als garantiert traditionelle Spezialität geschützten Namens ist;
- b) das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, deren Kennzeichnung den Namen einer Pflanzensorte oder Tierrasse enthält oder umfasst, der in gutem Glauben verwendet wird;
- c) die Anwendung der Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über das geistige Eigentum und insbesondere jene über **Ursprungsbezeichnungen und** geografische Angaben und Marken sowie die gemäß den genannten Vorschriften gewährten Rechte.

## Artikel 70

### Unionszeichen, Angaben **und** Abkürzungen

- (1) Es wird ein Unionszeichen für Erzeugnisse, die als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnet werden, eingeführt. Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“, die Abkürzung „g.t.S.“ und das Unionszeichen für die garantiert traditionelle Spezialität dürfen nur im Zusammenhang mit Erzeugnissen verwendet werden, die **in Übereinstimmung mit** der entsprechenden Produktspezifikation hergestellt werden. **Sie dürfen auch zu Informations- und Bildungszwecken verwendet werden, sofern diese Verwendung nicht geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen. Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ oder die entsprechende Abkürzung „g.t.S.“ kann in der Kennzeichnung erscheinen.**

- (2) In der Kennzeichnung und im entsprechenden Werbematerial von Erzeugnissen mit Ursprung in der Union, die als gemäß dieser Verordnung eingetragene garantiert traditionelle Spezialität vermarktet werden, muss das Unionszeichen gemäß Absatz 2 **zusammen mit dem eingetragenen Namen im selben Sichtfeld** erscheinen. Die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für die Darstellungsform der verpflichtenden Angaben gelten für die eingetragene garantiert traditionelle Spezialität. ■
- (3) Das Unionszeichen **kann** in der Kennzeichnung von außerhalb der Union hergestellten garantiert traditionellen Spezialitäten **verwendet werden**.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten **die technischen Merkmale** des Unionszeichens **sowie die technischen Vorschriften für dessen Verwendung und die Verwendung** der Angabe und **der Abkürzung auf Erzeugnissen fest, die als garantiert traditionelle Spezialität vermarktet werden, einschließlich der ■ Sprachfassungen**. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 88 Absatz 2** erlassen.

#### Artikel 71

##### *Teilnahme an der Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten*

- (1) **Der eingetragene Name einer garantiert traditionellen Spezialität darf von jeder natürlichen oder juristischen Person verwendet werden, die ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wirtschaftsbeteiligte im Kontrollsystem für die Einhaltung der Produktspezifikation gemäß Artikel 72 erfasst werden. ■

## Artikel 72

### Kontrollen und Durchsetzung

- (1) Kontrollen der garantiert traditionellen Spezialitäten **bedeuten**
  - a) die Überprüfung, dass ein als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnetes Erzeugnis **unter Einhaltung** der entsprechenden Produktspezifikation hergestellt wurde, und
  - b) die **Überprüfung** der Verwendung der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ auf dem Markt.
- (2) *Für die Zwecke dieses Kapitels umfasst der Begriff „Durchsetzung“ alle Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der Artikel 68, 69 und 70 dieser Verordnung sichergestellt werden soll.*
- (3) *Zuständige Behörden, beauftragte Stellen und natürliche Personen, denen bestimmte amtliche Kontrollaufgaben übertragen wurden, müssen die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 einhalten.*
- (4) *Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der an Tätigkeiten teilnehmen möchte, die einer oder mehreren in der Produktspezifikation eines als garantiert traditionelle Spezialität bezeichneten Erzeugnisses vorgesehenen Pflichten unterliegen, unterrichtet die zuständigen Behörden, beauftragten Stellen oder natürlichen Personen gemäß Absatz 6 Buchstaben a und b.*

*Die Mitgliedstaaten erstellen für ihr Hoheitsgebiet eine Liste der Wirtschaftsbeteiligten, die Tätigkeiten durchführen, die einer oder mehreren Verpflichtungen gemäß der Produktspezifikation eines Erzeugnisses mit einer im Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten eingetragenen garantiert traditionellen Spezialität unterliegen, und halten diese Liste auf dem neuesten Stand.*

- (5) *Die Erzeuger sind für die Eigenkontrollen verantwortlich, mit denen sichergestellt wird, dass ein als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnetes Erzeugnis mit der Produktspezifikation übereinstimmt, bevor es in Verkehr gebracht wird.*
- (6) *Zusätzlich zu den Eigenkontrollen nach Absatz 5 wird bei den aus der Union stammenden als garantiert traditionelle Spezialität bezeichneten Erzeugnissen vor dem Inverkehrbringen die Einhaltung der Produktspezifikation überprüft durch*
- a) *eine oder mehrere zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625 oder*
  - b) *eine oder mehrere beauftragte Stellen oder natürliche Personen, denen gemäß Titel II Kapitel III der Verordnung (EU) 2017/625 bestimmte amtliche Kontrollaufgaben übertragen wurden.*

- (7) Bei garantiert traditionellen Spezialitäten, die Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittland bezeichnen, wird die Einhaltung der Produktspezifikation vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses überprüft durch
- a) eine oder mehrere vom Drittland benannte **zuständige** Behörden **oder**
  - b) eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen.

***Die Kosten der Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation können von den Wirtschaftsbeteiligten, die den betreffenden Kontrollen unterliegen, getragen werden. Die Mitgliedstaaten können eine Gebühr erheben, um die ihnen für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation entstehenden Kosten zu decken.***

- (8) Die Mitgliedstaaten machen die Namen und die Anschriften der in **Absatz 6** genannten zuständigen Behörden, **beauftragten Stellen und natürlichen Personen für jedes als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnetes Erzeugnis** öffentlich zugänglich und halten diese Informationen auf dem neuesten Stand.
- (9) Die Kommission macht die Namen und die Anschriften der in Absatz 7 genannten zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen öffentlich zugänglich und aktualisiert diese Informationen regelmäßig.



- (10) Die Kommission kann ein digitales Portal einrichten, über das der Name und die Anschrift der in den Absätzen 6 und 7 genannten zuständigen Behörden, **beauftragten Stellen**, Produktzertifizierungsstellen und **natürlichen Personen** öffentlich zugänglich gemacht werden.

- I**
- (11) **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend die Mitteilung von Drittländern an die Kommission**, einschließlich zu Namen und Anschriften der zuständigen Behörden und Produktzertifizierungsstellen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.**
- (12) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 die Instrumente festlegen, mit denen der Name und die Anschrift der im vorliegenden Artikel genannten zuständigen Behörden und **beauftragten Stellen** öffentlich zugänglich zu machen sind.

### **Artikel 73**

#### **Akkreditierung der beauftragten Stellen und Produktzertifizierungsstellen**

- (1) **Die in Artikel 72 Absatz 6 Buchstabe b genannten beauftragten Stellen und die in Artikel 72 Absatz 7 Buchstabe b genannten Produktzertifizierungsstellen müssen die Voraussetzungen einer der folgenden Normen – je nach übertragener Aufgabe – erfüllen und nach dieser Norm akkreditiert werden:**
- a) **Norm EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“; oder**

b) Norm EN ISO/IEC 17020 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Akkreditierung erfolgt durch eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anerkannte nationale Akkreditierungsstelle, die Unterzeichnerin eines multilateralen Übereinkommens im Rahmen der Europäischen Kooperation für die Akkreditierung bezüglich der in Absatz 1 genannten Normen ist, oder durch eine Akkreditierungsstelle außerhalb der Union, die Unterzeichnerin einer multilateralen Vereinbarung über die Anerkennung des Internationalen Akkreditierungsforums oder eines Übereinkommens über gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Arrangement) der Internationalen Organisation für die Zusammenarbeit im Bereich Akkreditierung von Prüflaboratorien bezüglich der in Absatz 1 genannten Normen ist.

#### Artikel 74

#### Überprüfung der Verwendung der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ auf dem Markt und Durchsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Überprüfung und für die Durchsetzung der Verwendung der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ verantwortlich sind, nachdem das als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnete Erzeugnis in Verkehr gebracht wurde, was Vorgänge wie Lagerung, Durchfuhr, Vertrieb oder Anbieten zum Verkauf, auch im elektronischen Handel, miteinschließt. Diese Behörden können mit den in Artikel 72 Absatz 6 Buchstabe a genannten zuständigen Behörden identisch sein. Die Überprüfung der Verwendung der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse.

- (2) *Die in Absatz 1 genannten Behörden stellen die Einhaltung der Produktspezifikation in Bezug auf die betreffende garantiert traditionelle Spezialität sicher.*
- (3) *Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Verwaltungs- und Justizmaßnahmen, um die Verwendung von Namen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt, erbracht oder vermarktet werden oder die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, zu verhindern oder zu unterbinden, wenn diese Verwendung im Widerspruch zum Schutz der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß Artikel 68 steht.*
- (4) *Die gemäß Absatz 1 benannte Behörde oder benannten Behörden erleichtern den Informationsaustausch zwischen den betreffenden Dienststellen und Einrichtungen, wie etwa Polizei, Stellen zur Bekämpfung von Produktfälschungen, Zoll, Ämtern für geistiges Eigentum, Lebensmittelbehörden und Einzelhandelsinspektoren, um eine effiziente Durchsetzung zu gewährleisten.*

#### *Artikel 75*

##### *Pflichten von Anbietern auf dem Online-Markt*

- (1) *Alle mit der Werbung, der Verkaufsförderung und dem Verkauf von Erzeugnissen verbundenen Informationen, die für in der Union niedergelassene Personen zugänglich sind und die gegen den Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung verstoßen, gelten als rechtswidrige Inhalte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065.*
- (2) *Die einschlägigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 eine Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen.*

## **Artikel 76**

### **Gegenseitige Amtshilfe und Informationsaustausch**

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Kontrollen und Durchsetzung im Einklang mit Titel IV der Verordnung (EU) 2017/625.**
- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über den Inhalt und die Art der Informationen, die im Hinblick auf die Kontrollen und die Durchsetzung gemäß diesem Kapitel zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen sind, sowie zu den Methoden dieses Informationsaustauschs festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.**

## **Artikel 77**

### **Bescheinigung der Einhaltung der Produktspezifikation**

- (1) Wird in Bezug auf das Erzeugnis eines Wirtschaftsbeteiligten nach Überprüfung der Einhaltung gemäß Artikel 72 festgestellt, dass es die Produktspezifikation einer gemäß dieser Verordnung geschützten garantiert traditionellen Spezialität einhält, hat der Wirtschaftsbeteiligte auf Antrag, und je nach dem vom betreffenden Mitgliedstaat angewandten System, entweder das Recht:**
  - a) eine Bescheinigung – bei der es sich um eine beglaubigte Kopie handeln kann – über die Einhaltung der Produktspezifikation zu erhalten; oder**
  - b) in eine von den zuständigen Behörden erstellte Liste der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aufgenommen zu werden, wie zum Beispiel die Liste gemäß Artikel 72 Absatz 4. Der entsprechende Auszug aus der Liste (im Folgenden „Liste“) wird jedem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten online zur Verfügung gestellt.**

- (2) *Die Einhaltungsbesccheinigung und die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe a bzw. Buchstabe b werden regelmäßig auf der Grundlage einer Risikoanalyse aktualisiert.*
- (3) *Ein Wirtschaftsbeteiligter, dem die Einhaltungsbesccheinigung nicht mehr ausgestellt wird oder der aus der Liste gestrichen wurde, zeigt die Einhaltungsbesccheinigung bzw. die Liste nicht mehr an oder verwendet diese nicht mehr.*
- (4) *Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften über die Form und den Inhalt der Besccheinigung über die Einhaltung und der Liste, sowie über die Umstände, unter denen sie den Wirtschaftsbeteiligten bereitgestellt werden und die Form, in der sie von den Wirtschaftsbeteiligten oder Händlern für die Kontrolle oder im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten bereitgestellt werden, einschließlich im Falle einer gleichwertigen Besccheinigung betreffend Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.*

### **Kapitel 3**

#### **Fakultative Qualitätsangaben**

##### *Artikel 78*

##### *Ziel*

Es wird eine Regelung für fakultative Qualitätsangaben eingeführt, mit der es den Erzeugern von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erleichtert werden soll, die wertsteigernden Eigenschaften oder Merkmale ihrer Erzeugnisse im Binnenmarkt bekannt zu machen.

■

## *Artikel 79*

### *Nationale Vorschriften*

- (1) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften für nicht unter diese Verordnung fallende fakultative Qualitätsangaben und -systeme beibehalten, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht in Einklang stehen.
- (2) Die Kommission kann ein digitales System einrichten **und Unterstützung dafür bereitstellen**, um die in Absatz 1 genannten Angaben und Systeme zu erfassen und so die Bekanntheit der Erzeugnisse und Systeme in der Union zu fördern. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die für die Meldung der fakultativen Qualitätsangaben erforderlichen technischen Einzelheiten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.

## *Artikel 80*

### *Fakultative Qualitätsangaben*

- (1) Fakultative Qualitätsangaben müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
  - a) Sie beziehen sich auf ein Merkmal einer oder mehrerer Erzeugniskategorien oder ein Bewirtschaftungs- oder Verarbeitungsmerkmal, die bzw. das für bestimmte Gebiete gilt;

- b) ihre Verwendung verleiht dem Erzeugnis gegenüber einem vergleichbaren Erzeugnis einen Mehrwert; und
  - c) sie haben eine Unionsdimension.
- (2) Fakultative Qualitätsangaben, die technische Produkteigenschaften mit dem Ziel der Umsetzung obligatorischer Vermarktungsnormen beschreiben und nicht zur Information des Verbrauchers bestimmt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Kapitels.
  - (3) Fakultative Qualitätsangaben umfassen nicht fakultative vorbehaltene Angaben, die spezifische Vermarktungsnormen unterstützen und ergänzen, die nach Sektor oder Erzeugniskategorie festgelegt werden.
  - (4) ***Zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Sektoren sowie der Erwartungen der Verbraucher wird*** der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch detaillierte Vorschriften für die Kriterien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu ergänzen.
  - (5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über Form, Verfahren oder sonstige technische Einzelheiten festlegen, die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlich sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.
  - (6) Beim Erlass von delegierten Rechtsakten und von Durchführungsrechtsakten gemäß den Absätzen 4 und 5 trägt die Kommission allen einschlägigen internationalen Normen Rechnung.

## Artikel 81

### Vorbehalt zusätzlicher fakultativer Qualitätsangaben

**Zur Berücksichtigung der Erwartungen der Verbraucher, des Stands von Wissenschaft und Technik, der Marktlage und der Entwicklungen bei den Vermarktungsnormen und den internationalen Normen wird** der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch den Vorbehalt zusätzlicher fakultativer Qualitätsangaben und die Festlegung der Bedingungen für deren Verwendung zu ergänzen.

## Artikel 82

### Bergerzeugnis

- (1) Der Begriff „Bergerzeugnis“ wird als fakultative Qualitätsangabe eingeführt. **Er wird als zusammengesetzter Begriff vorbehalten. Er** darf nur für zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse gemäß Anhang I des AEUV verwendet werden, für die Folgendes gilt:
  - a) Sowohl die Rohstoffe als auch **die Futtermittel** für die Nutztiere stammen überwiegend aus Berggebieten;
  - b) im Falle von Verarbeitungserzeugnissen erfolgt auch die Verarbeitung in Berggebieten.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels sind Berggebiete in der Union die Gebiete, die gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> abgegrenzt werden.

Bei Drittlandserzeugnissen umfassen Berggebiete Gebiete, die von dem betreffenden Drittland amtlich als Berggebiete ausgewiesen werden oder Kriterien erfüllen, die denen in Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gleichwertig sind.

<sup>30</sup>

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).



- (3) In hinreichend begründeten Fällen ***und um natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt***, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 87 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Ausnahmen von den Bedingungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen, unter denen Rohstoffe oder Futtermittel von außerhalb der Berggebiete stammen dürfen und unter denen die Verarbeitung von Erzeugnissen außerhalb der Berggebiete in einem noch abzugrenzenden geografischen Gebiet stattfinden darf, sowie die Abgrenzung dieses geografischen Gebiets.
- (4) ***Um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt***, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Produktionsmethoden und anderen Kriterien, die für die Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten fakultativen Qualitätsangabe von Bedeutung sind, zu ergänzen.

### *Artikel 83*

#### *Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung und Kontrollen*

- (1) Eine fakultative Qualitätsangabe darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die den jeweiligen Verwendungsbedingungen entsprechen.

- (2) ***Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht die Anwendung von Vorschriften der Union oder nationaler Vorschriften über das geistige Eigentum und insbesondere jene über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und Marken sowie gemäß den genannten Vorschriften gewährten Rechte.***
- (3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangaben festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 erlassen.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen auf der Grundlage einer Risikoanalyse Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt werden, und verhängen im Fall von Verstößen geeignete Verwaltungssanktionen.

I

## **Titel IV**

### **Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Verordnung (EU) 2019/787 und der Verordnung (EU) 2019/1753**

#### *Artikel 84*

#### *Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013*

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) ‚geografische Angabe‘ einen Namen, einschließlich eines traditionell verwendeten Namens, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 verwendet wird,
- i) dessen Qualität, Ansehen oder andere Eigenschaften auf den geografischen Ursprung zurückzuführen sind,
  - ii) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,
  - iii) bei dem mindestens 85 % der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet stammen,
  - iv) dessen Herstellung in diesem geografischen Gebiet erfolgt und
  - v) das aus Rebsorten gewonnen wurde, die zu ***Vitis vinifera*** oder einer Kreuzung zwischen der Art ***Vitis vinifera*** und einer anderen Art der Gattung ***Vitis*** gehören.“

2. **Die** Artikel 94 **und 95 erhalten** folgende Fassung:

„Artikel 94

Produktspezifikation

(1) Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion in Bezug auf die jeweilige Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu überprüfen. Die Produktspezifikation enthält Folgendes:

a) den zu schützenden Namen;

**b) die Kategorien von Weinbauerzeugnissen;**

c) die Art der geografischen Angabe, die eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe ist;

d) eine Beschreibung des Weines oder der Weine:

**i) hinsichtlich der Ursprungsbezeichnung die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;**

**ii) hinsichtlich der geografischen Angabe die Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;**

- e) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;
- f) die Abgrenzung des geografischen Gebiets unter Berücksichtigung des Zusammenhangs gemäß Buchstabe i dieses Absatzes;
- g) den Höchstertrag je Hektar;
- h) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein oder die Weine gewonnen wird bzw. werden;
- i) Angaben zum Zusammenhang gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bzw. Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i:
  - i) für eine geschützte Ursprungsbezeichnung den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Eigenschaften des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen; wobei sich die Einzelheiten in Bezug auf die menschlichen Einflüsse dieser geografischen Verhältnisse gegebenenfalls auf eine Beschreibung der Bodenbewirtschaftung, des Pflanzenmaterials und der Landschaftspflege, der Anbauverfahren sowie aller anderen relevanten menschlichen Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Einflüsse der geografischen Verhältnisse gemäß der genannten Ziffer beschränken können;

- ii) für eine geschützte geografische Angabe den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;
  - j) weitere geltende Anforderungen, sofern von den Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls einer anerkannten Erzeugervereinigung vorgesehen, sofern diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht vereinbar sind.
- (2) Die Produktspezifikation kann **nachhaltige Praktiken** gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>+</sup> \* enthalten.
- (3) Können der Wein oder die Weine teilweise entalkoholisiert werden, muss die Produktspezifikation auch eine Beschreibung des teilweise entalkoholisierten Weins oder der teilweise entalkoholisierten Weine sinngemäß im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe d und gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Herstellung des teilweise entalkoholisierten Weins oder der teilweise entalkoholisierten Weine sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Herstellung enthalten.

■ ;

---

<sup>+</sup>

*ABL.: Bitte die Nummer dieser Verordnung in den Text einfügen und Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung in der Fußnote einfügen.*

## **Artikel 95**

### ***Einziges Dokument***

**(1) Das einzige Dokument enthält folgende Angaben:**

- a) den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützenden Namen;**
- b) den Mitgliedstaat oder das Drittland, zu dem das abgegrenzte Gebiet gehört;**
- c) die Art der geografischen Angabe;**
- d) eine Beschreibung des Weines oder der Weine:**
- e) die Kategorien von Weinbauerzeugnissen;**
- f) den Höchstertrag je Hektar;**
- g) die Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein oder die Weine gewonnen wird bzw. werden;**
- h) eine kurze Beschreibung des abgegrenzten geografischen Gebiets;**

- i) *eine Beschreibung des Zusammenhangs gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe i;*
  - j) *gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;*
  - k) *gegebenenfalls die besonderen Vorschriften für die Aufmachung und Etikettierung sowie alle sonstigen einschlägigen wesentlichen Anforderungen.*
- (2) *Betrifft ein Antrag verschiedene Kategorien von Weinbauerzeugnissen, so sind die Angaben zu den Einzelheiten des in Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe i genannten Zusammenhangs für jede Kategorie der betreffenden Weinbauerzeugnisse zu machen.*

---

*\* Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L ..., ELI: ....).“*

- 3. Die Artikel 96 bis 99 werden gestrichen.
- 4. *In Artikel 100 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.*
- 5. Die Artikel 101 *und* 102 werden gestrichen.
- 6. *Artikel 103 erhält folgende Fassung:*  
  
*„Artikel 103*  
  
*Schutz*  
  
*Die in der vorliegenden Verordnung genannten geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben werden gemäß den Artikeln 26 bis 31, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> geschützt.“*
- 7. *Die Artikel 104 bis 106 werden gestrichen.*
- 8. *In Artikel 107 werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen.*

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.“



**9. Artikel 110 erhält folgende Fassung:**

***„Artikel 110***

***Durchführungsbefugnisse***

- (1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften erlassen, die Folgendes betreffen:***
- a) die Form der Produktspezifikation;***
  - b) die Festlegung des Formats und der Online-Präsentation des in Artikel 95 genannten einzigen Dokuments;***
  - c) den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten.***
- (2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> genannten Prüfverfahren erlassen.“***

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.“

10. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 113a*

*Beziehung zu Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben*

- (1) Die Eintragung eines traditionellen Begriffs, dessen Verwendung im Widerspruch zu Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> stünde, wird abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung des traditionellen Begriffs nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.*
- (2) Die Kommission erklärt im Wege von Durchführungsrechtsakten alle traditionellen Begriffe, die unter Verstoß gegen Absatz 1 des vorliegenden Artikels eingetragen wurden, für ungültig und streicht sie aus dem in Artikel 25 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission\* genannten Register.*
- (3) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

---

*\* Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Änderungen der Produktspezifikationen, das Register der geschützten Bezeichnungen, die Löschung des Schutzes und die Verwendung von Zeichen sowie zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf ein geeignetes Kontrollsystem (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 46).“*

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.

**11. Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 *Unterabschnitt 4* erhält folgende Fassung:**

***„Unterabschnitt 4***

***Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und zur Überprüfung der Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung und den Bedingungen für die Verwendung geschützter traditioneller Begriffe sowie Durchsetzung der Bedingungen für die Verwendung traditioneller Begriffe***

***Artikel 116a***

***Kontrollen***

- (1) Die Mitgliedstaaten unternehmen die notwendigen Schritte, um eine widerrechtliche Verwendung geschützter traditioneller Begriffe gemäß dieser Verordnung zu unterbinden.***

- (2) *Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde, die für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und für die Überprüfung der Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung und den Bedingungen für die Verwendung traditioneller Begriffe sowie für die Durchsetzung der Bedingungen für die Verwendung traditioneller Begriffe verantwortlich ist. Zu diesem Zweck finden Artikel 4 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 5 Absätze 1, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates\* Anwendung.*
- (3) *In der Union muss die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels oder eine oder mehrere beauftragte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625, die entsprechend den Kriterien gemäß Titel II Kapitel III der genannten Verordnung als Produktzertifizierungsstelle tätig werden, jährlich die Einhaltung der Produktspezifikationen überprüfen, und zwar sowohl während der Weinerzeugung als auch während oder nach der Abfüllung, und sie muss die Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 112 der vorliegenden Verordnung und gegebenenfalls den Bedingungen für die Verwendung des traditionellen Begriffs gemäß Artikel 115 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung überprüfen.*

*Jeder Marktteilnehmer, der an einer Tätigkeit teilnehmen möchte, die unter die Produktspezifikation eines Erzeugnisses mit einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe fällt, teilt dies der zuständigen Behörde oder den beauftragten Stellen gemäß Unterabsatz 1 mit. Die Mitgliedstaaten erstellen für ihr Hoheitsgebiet eine Liste der Marktteilnehmer, die Tätigkeiten durchführen, die einer oder mehreren Verpflichtungen gemäß der Produktspezifikation einer im Unionsregister der geografischen Angaben eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe unterliegen, und halten diese Liste auf dem neuesten Stand.*

**(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte betreffend**

- a) die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission;**
- b) Vorschriften über die Behörde, die für die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen im Zusammenhang mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben, auch wenn sich das geografische Gebiet in einem Drittland befindet, und für die Überprüfung der Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 112 und gegebenenfalls den Bedingungen für die Verwendung der traditionellen Begriffe verantwortlich ist;**
- c) die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, um die widerrechtliche Verwendung geschützter traditioneller Begriffe zu unterbinden;**
- d) die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation, einschließlich Überprüfungen.**

**Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

---

**\* Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).“**

12. *In Artikel 120 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:*

*„h) die Abkürzungen ‚g.U.‘ bzw. ‚g.g.A.‘ für die Angaben ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ bzw. ‚geschützte geografische Angabe‘.“*

13. *Artikel 166a wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

*„(1) Unbeschadet der Artikel 167 und 167a der vorliegenden Verordnung können Mitgliedstaaten auf Antrag einer gemäß Artikel 152 Absatz 1 oder Artikel 161 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anerkannten Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen, eines gemäß Artikel 157 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anerkannten Branchenverbandes, einer Erzeugervereinigung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> oder einer anerkannten Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Vorschriften für die Steuerung des Angebots bei in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> oder gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung festlegen. Besteht eine anerkannte Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup>, so hat die Erzeugervereinigung gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung dieses Recht nicht.“*

b) *Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:*

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.“

*„c) dürfen nur für höchstens drei Jahre verbindlich vorgeschrieben werden, ausgenommen auf Antrag einer anerkannten Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup>, wobei dieser Zeitraum dann bis zu sechs Jahre betragen kann, können aber nach Ablauf dieses Zeitraums auf einen erneuten Antrag gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels hin erneuert werden;“*

**14.** *In Artikel 231 wird folgender Absatz angefügt:*

*„(3) Artikel 113a gilt nicht für Anträge auf Schutz eines traditionellen Begriffs, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] bei der Kommission eingereicht werden.“*

**I**

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.“

## Artikel 85

### Änderung der Verordnung (EU) 2019/787

Die Verordnung (EU) 2019/787 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.
2. Die Artikel 16 und 21 werden gestrichen.
3. ***In Artikel 22 wird folgender Absatz eingefügt:***  
***„(1a) Die Produktspezifikation kann auch nachhaltige Praktiken enthalten.“***
4. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Einziges Dokument

Das einzige Dokument enthält folgende Angaben:

- a) die wichtigsten Anforderungen der Produktspezifikation, einschließlich der zu schützenden Bezeichnung, der Kategorie, in welche die Spirituose fällt, oder des Begriffs ‚Spirituose‘, des Herstellungsverfahrens, einer Beschreibung der Merkmale der Spirituose, einer kurzen Beschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets und gegebenenfalls besondere Vorschriften für deren Verpackung und Kennzeichnung;



- b) eine Beschreibung des Zusammenhangs der Spirituose mit ihrem in Artikel 3 Nummer 4 genannten geografischen Ursprung, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer Angaben zur Beschreibung des Erzeugnisses oder des Herstellungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.“
5. Die Artikel 24 bis 33 werden gestrichen.
6. ***In Artikel 34 wird wie folgt geändert:***
- a) ***Absätze 1, 2 und 3 werden gestrichen.***
- b) ***Absatz 4 erhält folgende Fassung:***
- „Der Schutz geografischer Angaben gemäß der vorliegenden Verordnung gilt unbeschadet der geschützten geografischen Angaben und geschützten Ursprungsbezeichnungen von Weinbauerzeugnissen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“***
7. Artikel 35, ***Artikel 36, 38, 39*** und 40 werden gestrichen.
8. ***Artikel 42 erhält folgende Fassung:***
- „Artikel 42***
- Durchführungsbefugnisse***
- (1) ***Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen in Bezug auf***
- a) ***die Form der Produktspezifikation;***
- b) ***die Festlegung des Formats und der Online-Präsentation des in Artikel 23 genannten einzigen Dokuments;***
- c) ***den Ausschluss oder die Anonymisierung personenbezogener Daten.***

- (2) *Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>+</sup> genannten Prüfverfahren erlassen.*

---

*\* Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über geografische Angaben der Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L ..., ELI: ...).“*

9. *Anhang I wird wie folgt geändert:*

a) *Folgende Nummer wird eingefügt:*

*„9a. Kartoffelbrand*

- a) Kartoffelbrand ist eine Spirituose, die ausschließlich durch alkoholische Gärung und Destillation von Kartoffelknollen zu weniger als 94,8 % vol so erzeugt wird, dass das Destillat das Aroma und den Geschmack der Ausgangsstoffe bewahrt.*
- b) Der Höchstgehalt an Methanol von Kartoffelbrand beträgt 1 000 g/hl r. A.*
- c) Der Mindestalkoholgehalt von Kartoffelbrand beträgt 38 % vol.*
- d) Der Zusatz von Alkohol, ob verdünnt oder unverdünnt, ist nicht zulässig.*
- e) Kartoffelbrand darf nicht aromatisiert werden.*
- f) Zuckerkulör darf Kartoffelbrand nur zur Anpassung der Farbe zugesetzt werden.*
- g) Kartoffelbrand darf zur Abrundung des endgültigen Geschmacks des Erzeugnisses gesüßt werden. Das Fertigerzeugnis darf jedoch nicht mehr als 10 g süßende Erzeugnisse je Liter, ausgedrückt als Invertzucker, enthalten.“*

b) *Die folgenden Buchstaben werden eingefügt:*

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer dieser Verordnung in den Text einfügen und Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung in der Fußnote einfügen.

### **„13a. Brotbrand**

- a) *Brotbrand ist eine Spirituose, die ausschließlich durch alkoholische Gärung und Destillation von frischem Brot zu weniger als 86 % vol so erzeugt wird, dass das Destillat das Aroma und den Geschmack des Ausgangsstoffes bewahrt.*
- b) *Der Mindestalkoholgehalt von Brotbrand beträgt 38 % vol.*
- c) *Der Zusatz von Alkohol, ob verdünnt oder unverdünnt, ist nicht zulässig.*
- d) *Brotbrand darf nicht aromatisiert werden.*
- e) *Zuckerkulör darf Brotbrand nur zur Anpassung der Farbe zugesetzt werden.*
- f) *Brotbrand darf zur Abrundung des endgültigen Geschmacks des Erzeugnisses gesüßt werden. Das Fertigerzeugnis darf jedoch nicht mehr als 20 g süßende Erzeugnisse je Liter, ausgedrückt als Invertzucker, enthalten.*

**13b. Birkensaftbrand, Ahornsftbrand und Birken- und Ahornsftbrand**

- a) *Birkensaftbrand, Ahornsftbrand und Birken- und Ahornsftbrand sind Spirituosen, die ausschließlich durch direkte Destillation von Maische aus der Gärung von frischem Birken- oder Ahornsft oder beiden unter Normaldruck erzeugt wird und zu weniger als 88 % vol so destilliert wird, dass das hieraus gewonnene Destillat die sensorischen Eigenschaften von Birken- oder Ahornsft oder beiden aufweist.*
- b) *Der Mindestalkoholgehalt von Birkensaftbrand, Ahornsftbrand und Birken- und Ahornsftbrand beträgt 38 % vol.*
- c) *Der Zusatz von Alkohol, ob verdünnt oder unverdünnt, ist nicht zulässig.*
- d) *Birkensaftbrand, Ahornsftbrand und Birken- und Ahornsftbrand dürfen nicht aromatisiert werden.*
- e) *Zuckerkulör darf Birkensaftbrand, Ahornsftbrand und Birken- und Ahornsftbrand nur zur Anpassung der Farbe zugesetzt werden.*
- f) *Birkensaftbrand, Ahornsftbrand und Birken- und Ahornsftbrand dürfen zur Abrundung des endgültigen Geschmacks des Erzeugnisses gesüßt werden. Das Fertigerzeugnis darf jedoch nicht mehr als 20 g süßende Erzeugnisse je Liter, ausgedrückt als Invertzucker, enthalten.“*

## Artikel 86

### Änderung der Verordnung (EU) 2019/1753

Die Verordnung (EU) 2019/1753 wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:*

*„(2a) Abweichend von Absatz 2 enthält der an den Mitgliedstaat gerichtete Antrag gemäß Absatz 2 Buchstabe a, der von einer anerkannten Erzeugervereinigung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>+</sup> kommt, überprüfbare Informationen zum wirtschaftlichen Interesse am internationalen Schutz der betreffenden geografischen Angabe.*

*Auf der Grundlage des in Unterabsatz 1 genannten Antrags bewertet der betreffende Mitgliedstaat das wirtschaftliche Interesse am internationalen Schutz dieser geografischen Angabe. Wird in dieser Bewertung ein solches wirtschaftliches Interesse festgestellt, ersucht der Mitgliedstaat die Kommission, diese geografische Angabe eintragen zu lassen.*

---

<sup>\*</sup> *Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L ..., ELI: ...).“*

2. *In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:*

*„(2a) In Bezug auf jede Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in einem Mitgliedstaat, der Partei des Lissabonner Abkommens ist, entscheidet sich der betreffende Mitgliedstaat im Falle eines Erzeugnisses, das nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, aber in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> fällt, auf der Grundlage eines Antrags einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii der Genfer Akte oder eines Begünstigten im Sinne von Artikel 1 Ziffer xvii der Genfer Akte oder auf eigene Initiative, entweder dafür*

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer dieser Verordnung in den Text einfügen und die Fußnote vervollständigen.

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.

- a) *die internationale Eintragung dieser Ursprungsbezeichnung gemäß der Genfer Akte innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/...+ zu beantragen, wenn der Mitgliedstaat gemäß der in Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2019/1754 genannten Ermächtigung die Genfer Akte ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, oder*

*b) die Löschung der Eintragung dieser Ursprungsbezeichnung im internationalen Register zu beantragen.*

*Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Entscheidung im Sinne des genannten Unterabsatzes im Falle eines Antrags gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Eintragung der genannten Ursprungsbezeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> und im Falle eines Antrags gemäß Buchstabe b des genannten Unterabsatzes bis ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] mit.*

*In den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Situationen überprüft der betreffende Mitgliedstaat mit dem Internationalen Büro für die Zwecke der Eintragung nach der Genfer Akte in Abstimmung mit der Kommission, ob gemäß Regel 7 Absatz 4 der gemeinsamen Ausführungsordnung Änderungen vorgenommen werden müssen. Die Kommission ermächtigt den betreffenden Mitgliedstaat im Wege eines Durchführungsrechtsakts, die notwendigen Änderungen vorzunehmen und das Internationale Büro darüber zu unterrichten. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.*

---

<sup>+</sup>

ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.

*Wenn der Antrag auf Eintragung gemäß der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup> abgelehnt wird und die einschlägigen verwaltungsrechtlichen und justiziellen Rechtsbehelfe erschöpft sind oder wenn der Antrag auf Eintragung gemäß der Genfer Akte nicht gestellt wurde, beantragt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Löschung des Eintrags dieser Ursprungsbezeichnung aus dem internationalen Register.“*

## **Titel V**

### **Befugnisübertragung, Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### *Artikel 87*

##### *Ausübung der Befugnisübertragung*

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Verordnung einfügen.



- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 10, Artikel 24 Absatz 10, Artikel 27 Absatz 5, **Artikel 35 Absatz 2**, Artikel 47 Absatz 5, Artikel 48 Absatz 4, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 5, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 10, Artikel 66 Absatz 3, Artikel 68 Absatz 5, Artikel 80 Absatz 4, Artikel 81 und Artikel 82 Absätze 3 und 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den in Absatz 2 genannten Artikeln kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den in Absatz 2 genannten Artikeln erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des genannten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

### **Artikel 88**

#### **Ausschussverfahren**

- (1) **Die Kommission wird vom Ausschuss für Qualitätspolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- (2) **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

## Artikel 89

### *Übergangsbestimmung für die Klassifizierung der geografischen Angaben*

Die Klassifizierung der geografischen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 1, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] eingetragen wurden oder deren Eintragung vor dem genannten Datum beantragt wurde, erfolgt gemäß der Tabelle in Anhang III.

## Artikel 90

### *Übergangsbestimmungen für anhängige Anträge **und eingetragene Namen***

- (1) Die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Vorschriften gelten weiterhin für Anträge auf Eintragung geografischer Angaben, Anträge auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation und Anträge auf Löschung in Bezug auf geografische Angaben, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bei der Kommission eingegangen sind.
- (2) Für Anträge, bei denen die Veröffentlichung, für den Einspruch, des Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe, des Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation oder des Antrags auf Löschung einer geografischen Angabe im *Amtsblatt der Europäischen Union* nach dem ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] erfolgt, gelten jedoch die **Artikel 17 und 19, Artikel 20 Absätze 1 bis 5 und Artikel 21**.

- (3) *Die Bestimmung über die Verlängerung des Übergangszeitraums gemäß Artikel 20 Absatz 7 gilt auch für Übergangszeiträume, die am ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] noch laufen.*
- (4) *Artikel 29 Absatz 4 gilt nicht für Namen, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] eingetragen wurden oder deren Eintragung vor dem genannten Datum beantragt wurde.*
- (5) Die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Vorschriften gelten weiterhin für Anträge auf Eintragung garantiert traditioneller Spezialitäten, Anträge auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation und Anträge auf Löschung von garantiert traditionellen Spezialitäten, die vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bei der Kommission eingehen.
- (6) Für Anträge, bei denen die Veröffentlichung, für den Einspruch, des Antrags auf Eintragung einer garantiert traditionellen Spezialität, des Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation oder des Antrags auf Löschung einer garantiert traditionellen Spezialität im *Amtsblatt der Europäischen Union* nach dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] erfolgt, gelten jedoch die Artikel 61 bis 64.

## Artikel 91

### Übergangsbestimmungen für das nationale Einspruchsverfahren bei geografischen Angaben

Die folgenden Übergangsbestimmungen finden Anwendung:

- a) abweichend von Artikel 84 Nummer 3 der vorliegenden Verordnung gilt Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 weiterhin bis zum 31. Dezember 2024;
- b) abweichend von Artikel 85 Nummer 5 der vorliegenden Verordnung gilt Artikel 24 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 weiterhin bis zum 31. Dezember 2024;
- c) abweichend von Artikel 94 der vorliegenden Verordnung gilt Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 weiterhin bis zum 31. Dezember 2024.

## Artikel 92

### Übergangsbestimmungen für nationale geografische Angaben

- (1) *Der unter nationalem Recht gewährte Schutz geografischer Angaben für Erzeugnisse, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, aber in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, endet am ... [ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], wenn bei der Kommission kein Antrag auf Eintragung gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung eingereicht wird.*
- (2) *Wird ein Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe gemäß Absatz 1 dieses Artikels vor dem in jenem Absatz genannten Zeitpunkt bei der Kommission eingereicht, so endet der nationale Schutz dieser geografischen Angabe mit dem Zeitpunkt, an dem die Kommission gemäß Artikel 21 über ihre Eintragung entscheidet. Artikel 10 findet für diesen Antrag keine Anwendung. Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Eintragung bleibt der nationale Schutz so lange aufrecht, bis alle justiziellen Rechtsbehelfe, falls anwendbar, erschöpft sind. Nach Ende des nationalen Schutzes beantragt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Löschung des Eintrags der betreffenden Ursprungsbezeichnung aus dem internationalen Register des Internationalen Büros.*

## *Artikel 93*

### *Kontinuität der Register*

- (1) Jede Ursprungsbezeichnung und jede geografische Angabe für Wein und landwirtschaftliche Erzeugnisse und jede geografische Angabe für Spirituosen, einschließlich aller zugehöriger Daten sowie der Angaben zu anhängigen Anträgen auf Eintragung, Änderung oder Löschung, die in den jeweiligen in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, in Artikel 104 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/787 genannten Registern der geografischen Angaben aufgeführt ist, wird am ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] automatisch in das Unionsregister der geografischen Angaben übernommen.
- (2) Jede garantiert traditionelle Spezialität, die im in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Register der garantiert traditionellen Spezialitäten aufgeführt ist, einschließlich aller zugehöriger Daten sowie der Angaben zu anhängigen Anträgen auf Eintragung, Änderung oder Löschung, wird am... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] automatisch in das Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten übernommen.

## *Artikel 94*

### *Aufhebung*

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wird aufgehoben.

## **Artikel 95**

### **Entsprechungstabelle**

*Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und Bezugnahmen auf die gestrichenen Bestimmungen gemäß den Artikeln 84 und 85 der vorliegenden Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV der vorliegenden Verordnung zu lesen.*

## **Artikel 96**

### **Aufhebung und Ersetzung delegierter Rechtsakten und Durchführungsrechtsakte**

*Die Kommission hebt, sofern notwendig, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder auf der Grundlage der in den Artikeln 84 und 85 der vorliegenden Verordnung genannten Bestimmungen erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auf oder ersetzt sie, soweit dies erforderlich ist, um sie mit den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Befugnissen in Einklang zu bringen.*

*Artikel 97*

*Inkrafttreten **und** Geltungsbeginn*

Diese Verordnung tritt am **zwanzigsten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... (Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung).

**Artikel 10 Absätze 4 und 5, Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 45 gelten dagegen ab dem 1. Januar 2025.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*



## ANHANG I

### Landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c

Erzeugnisse

KN-Position 2501 (Salz)

KN-Position 3203 (Cochenille)

KN-Position 3301 (ätherische Öle)

KN-Positionen 3501 bis 3505 (Eiweißstoffe, modifizierte Stärke, Klebstoffe)

KN-Positionen 4101 bis 4103 (Häute und Felle)

KN-Position 4301 (rohe Pelzfelle)

KN-Position 4501 (Kork)

KN-Positionen 5001 bis 5003 (Grège und Abfälle von Seide)

KN-Positionen 5101 bis 5103 (Wolle und Tierhaare)

KN-Positionen 5201 bis 5203 (Rohbaumwolle, Abfälle von Baumwolle und Baumwolle, kardierte oder gekämmt)

KN-Position 5301 (Rohflachs)

KN-Position 5302 (Rohhanf)

## ANHANG II

### ***Lebensmittel und*** landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 51

Garantiert traditionelle Spezialitäten

- a) Fertigmahlzeiten,
- b) Bier,
- c) Schokolade und Nebenprodukte,
- d) Backwaren,
- e) feine Backwaren,
- f) Süßwaren,
- g) Kleingebäck,
- h) Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten,
- i) Teigwaren,
- j) Salz,
- k) *kohlensäurehaltiges Wasser,***
- l) *Kork.***

### ANHANG III

#### Entsprechungstabelle für die Klassifizierung nach Artikel 89

| Bestehende Klassifizierung der Erzeugnisse                                                                           | Positionen der Kombinierten Nomenklatur in Entsprechung mit der bestehenden Klassifizierung der Erzeugnisse |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wein                                                                                                                 | KN 2204                                                                                                     |
| Spirituosen                                                                                                          | KN 2208                                                                                                     |
| Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch                                                           | KN 02                                                                                                       |
| Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)                                                  | KN 16                                                                                                       |
| Klasse 1.3. Käse                                                                                                     | KN 0406                                                                                                     |
| Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.) | KN 04                                                                                                       |
| Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)                                                                      | KN 15                                                                                                       |
| Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet                                                | KN 07; KN 08; KN 10; KN 11; KN 20                                                                           |
| Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus                                          | KN 03; KN 16                                                                                                |

| Bestehende Klassifizierung der Erzeugnisse                                 | Positionen der Kombinierten Nomenklatur in Entsprechung mit der bestehenden Klassifizierung der Erzeugnisse |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) | Klasse 1.8 umfasst mehrere Positionen der Kombinierten Nomenklatur                                          |
| Klasse 2.1. Bier                                                           | KN 2203                                                                                                     |
| Klasse 2.2. Schokolade und Nebenprodukte                                   | KN 1806                                                                                                     |
| Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck          | KN 1905                                                                                                     |
| Klasse 2.4. Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten               | KN 2205; KN 2206                                                                                            |
| Klasse 2.5. Teigwaren                                                      | KN 1902                                                                                                     |
| Klasse 2.6. Salz                                                           | KN 2501                                                                                                     |
| Klasse 2.7. Natürliche Gummis und Harze                                    | KN 1301                                                                                                     |
| Klasse 2.8. Senfpaste                                                      | KN 2103                                                                                                     |
| Klasse 2.9. Heu                                                            | KN 1214 90                                                                                                  |
| Klasse 2.10. Ätherische Öle                                                | KN 3301                                                                                                     |
| Klasse 2.11. Kork                                                          | KN 4501                                                                                                     |
| Klasse 2.12. Cochenille                                                    | KN 3203                                                                                                     |
| Klasse 2.13. Blumen und Zierpflanzen                                       | KN 0602; KN 0603; KN 0604                                                                                   |

| Bestehende Klassifizierung der Erzeugnisse | Positionen der Kombinierten Nomenklatur in Entsprechung mit der bestehenden Klassifizierung der Erzeugnisse |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klasse 2.14. Baumwolle                     | KN 5201                                                                                                     |
| Klasse 2.15. Wolle                         | KN 5101                                                                                                     |
| Klasse 2.16. Korbweide                     | KN 1401                                                                                                     |
| Klasse 2.17. Schwingflachs                 | KN 5301 21                                                                                                  |
| Klasse 2.18. Leder                         | KN 41                                                                                                       |
| Klasse 2.19. Pelz                          | KN 4301                                                                                                     |
| Klasse 2.20. Federn                        | KN 0505                                                                                                     |
| Klasse 2.21. Aromatisierte Weine           | KN 2205                                                                                                     |
| Klasse 2.22. Andere alkoholische Getränke  | KN 2206                                                                                                     |
| Klasse 2.23. Bienenwachs                   | KN 1521 90                                                                                                  |

# ANHANG IV

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

| Vorliegende<br>Verordnung | Verordnung (EU)<br>Nr. 1151/2012 | Verordnung (EU)<br>Nr. 1308/2013                                                                                                                                      | Verordnung<br>(EU) 2019/787                                                     |
|---------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 1                 | –                                | –                                                                                                                                                                     | –                                                                               |
| Artikel 2                 | Artikel 3                        | Artikel 101 Absatz 1<br>Unterabsatz 2                                                                                                                                 | Artikel 3 Absätze 6 und 7                                                       |
| Artikel 3                 | –                                | –                                                                                                                                                                     | –                                                                               |
| Artikel 4                 | Artikel 1 und 4                  | –                                                                                                                                                                     | –                                                                               |
| Artikel 5                 | Artikel 2                        | Artikel 99 Absatz 3                                                                                                                                                   | –                                                                               |
| Artikel 6                 | –                                | –                                                                                                                                                                     | –                                                                               |
| Artikel 7                 | –                                | –                                                                                                                                                                     | –                                                                               |
| Artikel 8                 | –                                | –                                                                                                                                                                     | –                                                                               |
| Artikel 9                 | Artikel 49 Absatz 1              | Artikel 95 in der am ...<br>[der Tag vor dem Tag<br>des Inkrafttretens<br>dieser<br>Änderungsverordnung]<br>geltenden Fassung der<br>Verordnung (EU) Nr.<br>1308/2013 | Artikel 24 Absätze 1, 2<br>und 3 sowie Absatz 4<br>Unterabsatz 1                |
| Artikel 10 Absatz 1       | Artikel 49 Absatz 2              | Artikel 96 Absatz 2                                                                                                                                                   | Artikel 24 Absatz 5<br>Unterabsatz 1                                            |
| Artikel 10 Absatz 2       | Artikel 8 Absatz 1               | Artikel 94 Absatz 1 in<br>der am ... [der Tag vor<br>dem Tag des                                                                                                      | Artikel 23 Absatz 1 in der<br>am ... [der Tag vor dem<br>Tag des Inkrafttretens |

|                               |                                                                   | Inkrafttretens dieser<br>Änderungsverordnung]<br>geltenden Fassung der<br>Verordnung (EU) Nr.<br>1308/2013 | dieser<br>Änderungsverordnung]<br>geltenden Fassung der<br>Verordnung (EU) 2019/787                                                                                                                                       |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 10 Absatz 3           | Artikel 49 Absatz 2                                               | Artikel 96 Absatz 3<br>Unterabsatz 1                                                                       | Artikel 24 Absatz 5<br>Unterabsatz 2                                                                                                                                                                                      |
| Artikel 10<br>Absätze 4 und 5 | Artikel 49 Absatz 3<br>Unterabsatz 1                              | Artikel 96 Absatz 3<br>Unterabsatz 2                                                                       | Artikel 24 Absatz 6<br>Unterabsatz 1                                                                                                                                                                                      |
| Artikel 10 Absatz 6           | Artikel 49 Absatz 4                                               | Artikel 96 Absatz 5<br>Unterabsatz 1                                                                       | Artikel 24 Absatz 7<br>Unterabsatz 1                                                                                                                                                                                      |
| Artikel 10 Absatz 7           | Artikel 49 Absatz 4                                               | –                                                                                                          | Artikel 24 Absatz 7<br>Unterabsätze 2 und 3                                                                                                                                                                               |
| Artikel 10 Absatz 8           | –                                                                 | –                                                                                                          | Artikel 24 Absatz 4<br>Unterabsatz 3                                                                                                                                                                                      |
| Artikel 11                    | Artikel 9                                                         | –                                                                                                          | Artikel 25                                                                                                                                                                                                                |
| Artikel 12                    | –                                                                 | –                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                           |
| Artikel 13 Absatz 1           | Artikel 8 Absatz 2<br>und Artikel 49<br>Absatz 4<br>Unterabsatz 1 | Artikel 96 Absatz 5<br>Unterabsätze 2 und 3                                                                | Artikel 23 Absatz 2 in der<br>am ... [der Tag vor dem<br>Tag des Inkrafttretens<br>dieser<br>Änderungsverordnung]<br>geltenden Fassung der<br>Verordnung (EU) 2019/787<br>und Artikel 24 Absatz 7<br>Unterabsätze 1 und 4 |
| Artikel 13 Absatz 2           | Artikel 8 Absatz 1                                                | –                                                                                                          | Artikel 23 Absatz 1 in der<br>am ... [der Tag vor dem                                                                                                                                                                     |

|                                  |                                      |                                      | Tag des Inkrafttretens<br>dieser<br>Änderungsverordnung]<br>geltenden Fassung der<br>Verordnung (EU) 2019/787 |
|----------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 13 Absatz 3              | –                                    | –                                    | –                                                                                                             |
| Artikel 13 Absatz 4              | Artikel 49 Absatz 6                  | –                                    | Artikel 24 Absatz 9                                                                                           |
| Artikel 13 Absatz 5              | Artikel 49 Absatz 7                  | –                                    | –                                                                                                             |
| Artikel 14                       | –                                    | –                                    | –                                                                                                             |
| Artikel 14 Absatz 2              | Artikel 49 Absatz 5                  | –                                    | Artikel 24 Absatz 8                                                                                           |
| Artikel 14 Absatz 3              | –                                    | –                                    | Artikel 24 Absatz 4<br>Unterabsatz 2                                                                          |
| Artikel 14 Absatz 4              | Artikel 50 Absatz 1<br>Unterabsatz 3 | Artikel 97 Absatz 1                  | Artikel 26 Absatz 1<br>Unterabsatz 2                                                                          |
| Artikel 15 Absätze<br>1, 2 und 3 | Artikel 50 Absatz 1                  | Artikel 97 Absatz 2                  | Artikel 26 Absatz 1<br>Unterabsatz 1                                                                          |
| Artikel 15 Absatz 4              | Artikel 50 Absatz 2                  | Artikel 96 Absatz 4<br>Unterabsatz 1 | Artikel 26 Absatz 2                                                                                           |
| Artikel 16 Absatz 1              | Artikel 49 Absatz 8                  | Artikel 96 Absatz 6                  | –                                                                                                             |
| Artikel 16 Absätze<br>2, 3 und 4 | Artikel 50 Absatz 3                  | Artikel 97 Absatz 3                  | –                                                                                                             |
| Artikel 17                       | Artikel 51                           | Artikel 98                           | Artikel 27                                                                                                    |
| Artikel 18                       | –                                    | –                                    | –                                                                                                             |
| Artikel 19                       | Artikel 10                           | –                                    | Artikel 28                                                                                                    |



|                                  |                                  |                                       |                                      |
|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Artikel 20                       | Artikel 15                       | –                                     | Artikel 29                           |
| Artikel 21 Absatz 1              | Artikel 52 Absatz 1              | Artikel 97 Absatz 4<br>Unterabsatz 2  | Artikel 30 Absatz 1                  |
| Artikel 21 Absätze<br>2, 3 und 5 | Artikel 52 Absätze<br>2, 3 und 4 | Artikel 99 Absätze 1<br>und 2         | Artikel 30 Absätze 2, 3<br>und 4     |
| Artikel 21 Absatz 4              | –                                | –                                     | –                                    |
| Artikel 22                       | Artikel 11                       | Artikel 104                           | Artikel 33                           |
| Artikel 23                       | –                                | –                                     | –                                    |
| Artikel 24                       | Artikel 53                       | Artikel 105                           | Artikel 31                           |
| Artikel 25                       | Artikel 54                       | Artikel 106                           | Artikel 32                           |
| Artikel 26                       | Artikel 13                       | Artikel 103                           | Artikel 21                           |
| Artikel 27                       | –                                | –                                     | – –                                  |
| Artikel 28 Absatz 1              | Artikel 6 Absatz 1               | Artikel 101 Absatz 1<br>Unterabsatz 1 | Artikel 35 Absatz 1<br>Unterabsatz 1 |
| Artikel 28 Absatz 2              | Artikel 41 Absatz 2              | Artikel 101 Absatz 1<br>Unterabsatz 3 | Artikel 35 Absatz 2<br>Unterabsatz 2 |
| Artikel 29<br>Absätze 1 und 2    | Artikel 6 Absatz 3               | Artikel 100 Absätze 1<br>und 2        | Artikel 34 Absätze 1 und 2           |
| Artikel 29<br>Absätze 3 und 4    | –                                | –                                     | –                                    |
| Artikel 30                       | Artikel 6 Absatz 4               | Artikel 101 Absatz 2                  | Artikel 35 Absatz 2                  |
| Artikel 31 Absätze<br>1, 2 und 3 | Artikel 14                       | Artikel 102                           | Artikel 36                           |

|                         |                                       |   |            |
|-------------------------|---------------------------------------|---|------------|
| Artikel 31 Absatz 4     | –                                     | – | –          |
| Artikel 31 Absatz 5     | Artikel 12 Absatz 5                   | – | –          |
| Artikel 32              | Artikel 45                            | – | –          |
| Artikel 33              | –                                     | – | –          |
| Artikel 34              | –                                     | – | –          |
| Artikel 35              | –                                     | – | –          |
| Artikel 36              | Artikel 12 Absatz 1<br>und Artikel 46 | – | –          |
| Artikel 37 Absatz 1     | Artikel 44                            | – | Artikel 16 |
| Artikel 37 Absatz 2     | Artikel 12 Absatz 2                   | – | –          |
| Artikel 37 Absatz 3     | Artikel 12 Absatz 3                   | – | –          |
| Artikel 37 Absatz 4     | –                                     | – | –          |
| Artikel 37 Absatz 5     | –                                     | – | –          |
| Artikel 37 Absatz 6     | Artikel 12 Absatz 3                   | – | –          |
| Artikel 37 Absatz 7     | –                                     | – | –          |
| Artikel 37 Absatz 8     | –                                     | – | –          |
| Artikel 37 Absatz 9     | Artikel 12 Absatz 4                   | – | –          |
| Artikel 37<br>Absatz 10 | Artikel 12 Absatz 6                   | – | –          |
| Artikel 37<br>Absatz 11 | Artikel 12 Absatz 7                   | – | –          |
| Artikel 38 Absatz 1     | Artikel 35                            | – | –          |

|                               |                     |   |                                      |
|-------------------------------|---------------------|---|--------------------------------------|
| Artikel 38 Absatz 2           | Artikel 36 Absatz 3 | – | –                                    |
| Artikel 39 Absatz 1           | –                   | – | Artikel 38 Absatz 1                  |
| Artikel 39 Absatz 3           | Artikel 37 Absatz 1 | – | Artikel 38 Absatz 2                  |
| Artikel 39 Absatz 4           | Artikel 37 Absatz 2 | – | Artikel 38 Absatz 3                  |
| Artikel 39 Absatz 6           | –                   | – | Artikel 38 Absatz 2<br>Unterabsatz 2 |
| Artikel 39 Absatz 7           | –                   | – | Artikel 38 Absatz 2<br>Unterabsatz 3 |
| Artikel 40 Absatz 1           | –                   | – | Artikel 38 Absatz 4<br>Unterabsatz 1 |
| Artikel 40 Absatz 2           | Artikel 37 Absatz 3 | – | Artikel 38 Absatz 4<br>Unterabsatz 2 |
| Artikel 41                    | Artikel 39          | – | Artikel 38 Absatz 5                  |
| Artikel 42 Absatz 1           | –                   | – | Artikel 39 Absatz 2<br>Unterabsatz 2 |
| Artikel 42 Absatz 2           | –                   | – | Artikel 39 Absatz 1                  |
| Artikel 42 Absatz 3           | Artikel 13 Absatz 3 | – | Artikel 39 Absatz 2<br>Unterabsatz 1 |
| Artikel 42<br>Absätze 4 und 5 | –                   | – | –                                    |
| Artikel 43                    | –                   | – | –                                    |
| Artikel 44                    | –                   | – | –                                    |
| Artikel 45                    | –                   | – | –                                    |

|                               |                                               |   |   |
|-------------------------------|-----------------------------------------------|---|---|
| Artikel 46 Absatz 1           | Artikel 5 Absatz 1                            | — | — |
| Artikel 46 Absatz 2           | Artikel 5 Absatz 2                            | — | — |
| Artikel 46 Absatz 3           | Artikel 5 Absatz 3                            | — | — |
| Artikel 47 Absatz 5           | Artikel 5 Absatz 4<br>Unterabsätze 2<br>und 3 | — | — |
| Artikel 48<br>Absätze 1 und 2 | Artikel 6 Absatz 2                            | — | — |
| Artikel 48 Absatz 3           | Artikel 42 Absatz 1                           | — | — |
| Artikel 48 Absatz 4           | Artikel 42 Absatz 2                           | — | — |
| Artikel 49                    | Artikel 7                                     | — | — |
| Artikel 50 Absatz 1           | Artikel 8 Absatz 1<br>Buchstabe c             | — | — |
| Artikel 50 Absatz 2           | Artikel 49 Absatz 7<br>Unterabsatz 2          | — | — |
| Artikel 51                    | Artikel 2 Absatz 1<br>Unterabsatz 1           | — | — |
| Artikel 52                    | Artikel 17                                    | — | — |
| Artikel 53                    | Artikel 18                                    | — | — |
| Artikel 54                    | Artikel 19                                    | — | — |
| Artikel 55                    | Artikel 45                                    | — | — |
| Artikel 56 Absatz 1           | Artikel 49 Absatz 1                           | — | — |
| Artikel 56 Absatz 2           | Artikel 20 Absatz 1                           | — | — |

|                                    |                                                                              |   |   |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| Artikel 56 Absatz 3                | Artikel 49 Absätze<br>2 und 3 sowie<br>Absatz 4<br>Unterabsatz 1             | — | — |
| Artikel 56 Absatz 4                | Artikel 49 Absatz 4<br>Unterabsätze 2<br>und 3                               | — | — |
| Artikel 57 Absatz 1                | Artikel 20 Absatz 1<br>Buchstabe b und<br>Artikel 20 Absatz 2<br>Buchstabe a |   |   |
| Artikel 57 Absatz 1<br>Buchstabe a | Artikel 20 Absatz 2<br>Buchstabe b                                           | — | — |
| Artikel 57 Absatz 3                | Artikel 49 Absatz 7<br>Unterabsatz 2                                         | — | — |
| Artikel 58                         | —                                                                            | — | — |
| Artikel 59                         | Artikel 50<br>Absätze 1 und 2                                                | — | — |
| Artikel 60                         | Artikel 50 Absatz 3                                                          | — | — |
| Artikel 61                         | Artikel 51                                                                   | — | — |
| Artikel 62                         | Artikel 21                                                                   | — | — |
| Artikel 63                         | Artikel 24a                                                                  | — | — |
| Artikel 64                         | Artikel 52                                                                   | — | — |
| Artikel 65                         | Artikel 22                                                                   | — | — |
| Artikel 66                         | Artikel 53                                                                   | — | — |

|                                      |                                      |   |   |
|--------------------------------------|--------------------------------------|---|---|
| Artikel 67                           | Artikel 54                           | — | — |
| Artikel 68                           | Artikel 24                           | — | — |
| Artikel 69                           | —                                    | — | — |
| Artikel 70                           | Artikel 23 Absätze<br>2, 3 und 4     | — | — |
| Artikel 71 Absatz 1                  | Artikel 23 Absatz 1                  | — | — |
| Artikel 71 Absatz 2                  | Artikel 46 Absatz 1                  | — | — |
| Artikel 72 Absatz 1                  | Artikel 36 Absatz 3                  | — | — |
| Artikel 72 Absatz 6                  | Artikel 37 Absatz 1<br>Unterabsatz 1 | — | — |
| Artikel 72 Absatz 7<br>Unterabsatz 1 | Artikel 37 Absatz 2                  | — | — |
| Artikel 72 Absatz 7<br>Unterabsatz 2 | Artikel 37 Absatz 1<br>Unterabsatz 2 | — | — |
| Artikel 72 Absatz 9                  | Artikel 37 Absatz 3                  | — | — |
| Artikel 73                           | Artikel 39                           | — | — |
| Artikel 74                           | —                                    | — | — |
| Artikel 75                           | —                                    | — | — |
| Artikel 76                           | —                                    | — | — |
| Artikel 77                           | —                                    | — | — |
| Artikel 78                           | Artikel 27                           | — | — |
| Artikel 79                           | Artikel 28                           | — | — |

|                                  |                    |   |   |
|----------------------------------|--------------------|---|---|
| Artikel 80                       | Artikel 29         | — | — |
| Artikel 81                       | Artikel 30         | — | — |
| Artikel 82                       | Artikel 31         | — | — |
| Artikel 83 Absätze<br>1, 2 und 3 | Artikel 33         | — | — |
| Artikel 83 Absatz 4              | Artikel 34         | — | — |
| Artikel 84                       | —                  | — | — |
| Artikel 85                       | —                  | — | — |
| Artikel 86                       | —                  | — | — |
| Artikel 87                       | Artikel 56         | — | — |
| Artikel 88                       | Artikel 57         | — | — |
| Artikel 89                       | —                  | — | — |
| Artikel 90                       | —                  | — | — |
| Artikel 91                       | —                  | — | — |
| Artikel 92                       | —                  | — | — |
| Artikel 93                       | Artikel 58         | — | — |
| Artikel 94                       | —                  | — | — |
| Artikel 95                       | —                  | — | — |
| Artikel 96                       | Artikel 59         | — | — |
| Anhang I                         | Anhang I Ziffer I  | — | — |
| Anhang II                        | Anhang I Ziffer II | — | — |

|            |   |   |   |
|------------|---|---|---|
| Anhang III | – | – | – |
|------------|---|---|---|



**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates anlässlich des  
Erlasses der Verordnung (EU) 2024/...<sup>+</sup>**

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass die Kommission weiterhin die alleinige Verantwortung für alle Verfahren im Zusammenhang mit den geografischen Angaben, die unter diese Verordnung fallen, trägt.

Das Europäische Parlament und der Rat stellen fest, dass die Kommission lediglich bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben unterstützt werden darf, wenn und soweit dies nach dem bestehenden Rechtsrahmen möglich ist.

Aus Gründen der Transparenz wird die Kommission aufgefordert, das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Unterstützung zu unterrichten, die sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben erhalten hat.

---

<sup>+</sup> ABl.: bitte Nummer der Verordnung im Verfahren 2022/0089(COD) einfügen.



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0102**

**Schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (COM(2023)0324 – C9-0204/2023 – 2023/0187(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2023)0324),
  - gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0204/2023),
  - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0007/2024),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt und das reibungslose Funktionieren der Kapitalmarktunion gehören zu den politischen Prioritäten der Europäischen Union (EU). In diesem Zusammenhang ist die Beseitigung von Hindernissen für **grenzüberschreitende** Investitionen bei gleichzeitiger Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuermisbrauch von entscheidender Bedeutung. Solche Hindernisse bestehen beispielsweise aufgrund ineffizienter und unverhältnismäßig aufwendiger Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen für öffentlich gehandelte Aktien oder Anleihen, die an gebietsfremde Anleger geleistet werden. Darüber hinaus hat sich der Status quo als unzureichend erwiesen, was die Vorbeugung wiederkehrender Risiken von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung angeht – wie die jüngsten Cum-Ex- und Cum-Cum-Skandale zeigen. Mit diesem Vorschlag sollen die Quellensteuerverfahren der EU effizienter gestaltet sowie gegen das Risiko von Steuerbetrug und Steuermisbrauch gestärkt werden. Er stützt sich auf entsprechende frühere Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene, wie die Empfehlung der Kommission von 2009 zur Vereinfachung der Quellensteuerverfahren<sup>28</sup> und die OECD-Initiative „Treaty Relief and Compliance Enhancement (TRACE)“ (Stärkung vertragsbasierter Erleichterungen und bessere Einhaltung der Vorschriften).

#### *Geänderter Text*

(1) Die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt und das reibungslose Funktionieren der Kapitalmarktunion gehören zu den politischen Prioritäten der Europäischen Union (EU). In diesem Zusammenhang ist die Beseitigung von Hindernissen für **grenzübergreifende** Investitionen bei gleichzeitiger Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuermisbrauch von entscheidender Bedeutung. Solche Hindernisse bestehen beispielsweise aufgrund ineffizienter und unverhältnismäßig aufwendiger Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen für öffentlich gehandelte Aktien oder Anleihen, die an gebietsfremde Anleger geleistet werden. **Solche Hindernisse sind eine besondere Herausforderung für Kleinanleger.** Darüber hinaus hat sich der Status quo als unzureichend erwiesen, was die Vorbeugung wiederkehrender Risiken von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung angeht – wie die jüngsten Cum-Ex- und Cum-Cum-Skandale zeigen. Mit diesem Vorschlag sollen die Quellensteuerverfahren der EU effizienter gestaltet sowie gegen das Risiko von Steuerbetrug und Steuermisbrauch gestärkt werden. Er stützt sich auf entsprechende frühere Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene, wie die Empfehlung der Kommission von 2009 zur Vereinfachung der Quellensteuerverfahren<sup>28</sup> und die OECD-Initiative „Treaty Relief and Compliance Enhancement (TRACE)“ (Stärkung vertragsbasierter Erleichterungen und bessere Einhaltung

der Vorschriften).

---

<sup>28</sup> Empfehlung der Kommission vom 19. Oktober 2009 über Verfahren zur Quellensteuererleichterung (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 279 vom 24.10.2009, S. 8).

---

<sup>28</sup> Empfehlung der Kommission vom 19. Oktober 2009 über Verfahren zur Quellensteuererleichterung (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 279 vom 24.10.2009, S. 8).

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Sowohl bei dem Cum-Ex- als auch bei dem Cum-Cum-System geht es um die Rückforderung von Quellensteuern auf Dividenden, auf die die Begünstigten keinen Anspruch hatten; diese Systeme kosteten den Steuerzahler in den elf betroffenen Mitgliedstaaten zwischen 2001 und 2012 schätzungsweise insgesamt rund 55 Mrd. EUR<sup>1a</sup>; laut den Enthüllungen im Jahr 2021 über diese Praktiken kosteten diese Systeme 10 Staaten, darunter auch einige Mitgliedstaaten, schätzungsweise insgesamt 141 Mrd. EUR<sup>1b</sup>; die Cum-Ex- und Cum-Cum-Systeme wurden für rechtswidrig erklärt und sollten nach nationalen Rechtsvorschriften strafrechtlich verfolgt werden.**

---

<sup>1a</sup> <https://www.dw.com/en/cum-ex-tax-scandal-cost-european-treasuries-55-billion/a-45935370>

<sup>1b</sup> [https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-06/SWD\\_2023\\_216\\_1\\_EN\\_impact\\_assessment\\_part1\\_v2.pdf](https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-06/SWD_2023_216_1_EN_impact_assessment_part1_v2.pdf)

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Um die Mitgliedstaaten dahin gehend zu stärken, potenziellen Steuerbetrug oder Steuermisbrauch zu verhindern und zu bekämpfen – was derzeit durch Fragmentierung und den allgemeinen Mangel an zuverlässigen und zeitnah verfügbaren Informationen über Anleger behindert wird – ist es daher erforderlich, einen gemeinsamen Rahmen für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf **grenzüberschreitende** Investitionen in Wertpapieren zu schaffen, der dem Risiko von Steuerbetrug oder Steuermisbrauch entgegenwirkt. Dieser Rahmen sollte zu einer Angleichung der verschiedenen in der EU angewandten Entlastungsverfahren führen und gleichzeitig den Wertpapieremittenten, den für die Quellensteuer zuständigen Stellen, den Finanzintermediären und den Mitgliedstaaten Transparenz und Sicherheit in Bezug auf die Identität der Anleger **gewährleisten**. Hierfür sollte sich der Rahmen auf automatisierte Verfahren stützen, z. B. die Digitalisierung (in puncto Verfahren und Format) der Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit; dies ist eine Voraussetzung dafür, um Anlegern Zugang zu etwaigen Entlastungs- oder Erstattungsverfahren zu ermöglichen. Ein solcher Rahmen sollte zudem flexibel genug sein, um die verschiedenen in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Systeme angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig eine größere Angleichung zu **gewährleisten** sowie geeignete Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung bereitzustellen, um so die Risiken von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu mindern.

#### *Geänderter Text*

(2) Um die Mitgliedstaaten dahin gehend zu stärken, potenziellen Steuerbetrug oder Steuermisbrauch zu verhindern und zu bekämpfen – was derzeit durch Fragmentierung und den allgemeinen Mangel an zuverlässigen und zeitnah verfügbaren Informationen über Anleger behindert wird – ist es daher erforderlich, einen gemeinsamen Rahmen für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf **grenzübergreifende** Investitionen in Wertpapieren zu schaffen, der dem Risiko von Steuerbetrug oder Steuermisbrauch entgegenwirkt. Dieser Rahmen sollte zu einer Angleichung der verschiedenen in der EU angewandten Entlastungsverfahren führen und gleichzeitig den Wertpapieremittenten, den für die Quellensteuer zuständigen Stellen, den Finanzintermediären und den Mitgliedstaaten Transparenz und Sicherheit in Bezug auf die Identität der Anleger **garantieren**. Hierfür sollte sich der Rahmen auf automatisierte Verfahren stützen, z. B. die Digitalisierung (in puncto Verfahren und Format) der Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit; dies ist eine Voraussetzung dafür, um Anlegern Zugang zu etwaigen Entlastungs- oder Erstattungsverfahren zu ermöglichen. Ein solcher Rahmen sollte zudem flexibel genug sein, um die verschiedenen in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Systeme angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig **für** eine größere Angleichung zu **sorgen** sowie geeignete Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung bereitzustellen, um so die Risiken von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu mindern. **Für den Erfolg dieser Richtlinie ist es notwendig,**

***dass die Mitgliedstaaten die Dienststellen der Steuerverwaltung mit Instrumenten ausstatten, die eine sichere, zeitnahe Erstattung bzw. Entlastung an der Quelle ermöglichen, und ihre Bemühungen um die Bereitstellung der wichtigsten Merkmale in digitalisierter, automatisierter und besser koordinierter Form verstärken. Zu diesem Zweck ist es auch notwendig, das für die Überwachung der digitalen Instrumente zuständige Personal zu schulen.***

#### Abänderung 4

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

###### *Vorschlag der Kommission*

(4) ***Um sicherzustellen, dass*** alle Steuerpflichtigen in der EU Zugang zu einem gemeinsamen, geeigneten und wirksamen Nachweis ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben, sollten die Mitgliedstaaten Bescheinigungen über die steuerliche Ansässigkeit mithilfe eines automatisierten Verfahrens in derselben erkennbaren und allgemein akzeptierten digitalen Form und mit dem gleichen Inhalt ausstellen. Aus Effizienzgründen sollte die Bescheinigung mindestens für das gesamte Jahr gültig sein, in dem sie ausgestellt wurde, und von den anderen Mitgliedstaaten für diesen Zeitraum anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten können eine ausgestellte digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) aufheben, wenn der Steuerverwaltung ein Gegenbeweis für die steuerliche Ansässigkeit für das betreffende Jahr vorliegt. Damit EU-Unternehmen effizient identifiziert werden können, sollte in der Bescheinigung die europäische einheitliche Kennung für Gesellschaften (EUID) angegeben sein.

###### *Geänderter Text*

(4) ***Damit*** alle Steuerpflichtigen in der EU Zugang zu einem gemeinsamen, geeigneten und wirksamen Nachweis ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben, sollten die Mitgliedstaaten Bescheinigungen über die steuerliche Ansässigkeit mithilfe eines automatisierten Verfahrens in derselben erkennbaren und allgemein akzeptierten digitalen Form und mit dem gleichen Inhalt ausstellen. Aus Effizienzgründen sollte die Bescheinigung mindestens für das gesamte Jahr gültig sein, in dem sie ausgestellt wurde, und von den anderen Mitgliedstaaten für diesen Zeitraum anerkannt werden. ***Die digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) sollte auch einen Verweis auf anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen enthalten.*** Die Mitgliedstaaten können eine ausgestellte eTRC aufheben, wenn der Steuerverwaltung ein Gegenbeweis für die steuerliche Ansässigkeit für das betreffende Jahr vorliegt. Damit EU-Unternehmen effizient identifiziert werden können, sollte in der Bescheinigung die europäische einheitliche Kennung für Gesellschaften (EUID) angegeben sein.

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Damit Unternehmen, die als Briefkastenfirmen eingestuft werden, tatsächlich die steuerlichen Folgen tragen müssen, wie es im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU<sup>1a</sup> (Unshell-Richtlinie) vorgesehen ist, ist es notwendig, die Verfahren für die Auferlegung steuerlicher Konsequenzen in der Unshell-Richtlinie und die Verfahren für die Ausstellung einer elektronischen Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz in der vorliegenden Richtlinie aneinander anzugleichen. Der Rat sollte daher klären, wie sich die in der Unshell-Richtlinie festgelegten steuerlichen Folgen und die Ausstellung einer elektronischen Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz im Sinne dieser Richtlinie gegenseitig beeinflussen.**

---

<sup>1a</sup> COM(2021)0565.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Da es sich bei den Finanzintermediären, die am häufigsten an den Zahlungsketten von Wertpapieren beteiligt sind, um große Institute im Sinne

**(6) Als „Cum-Ex-“ und „Cum-Cum-“ oder Dividendenarbitrage-Handelssysteme werden Praktiken bezeichnet, in einer Weise mit Aktien zu**



der Eigenmittelverordnung (CRR)<sup>29</sup> sowie um Zentralverwahrer handelt, die Dienstleistungen als für die Quellensteuer zuständige Stellen erbringen, sollten diese Akteure verpflichtet sein, die Eintragung in den **oben** beschriebenen nationalen Registern der Mitgliedstaaten zu beantragen. Andere Finanzintermediäre sollten die Eintragung nach eigenem Ermessen beantragen dürfen. Die Eintragung sollte vom Finanzintermediär selbst beantragt werden, indem er bei der vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde einen Antrag, einschließlich Nachweis darüber, dass der Finanzintermediär bestimmte Anforderungen erfüllt, einreicht. Mit diesen Anforderungen soll überprüft werden, ob der ersuchende Intermediär die Anforderungen der einschlägigen EU-Vorschriften erfüllt und deren Einhaltung überwacht wird. Ist der Finanzintermediär außerhalb der EU niedergelassen, muss er in dem Drittland, in dem er ansässig ist, vergleichbaren Rechtsvorschriften im Sinne dieser Richtlinie unterliegen, und das Drittland, in dem er ansässig ist, darf weder in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete noch auf der EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko (Liste zur Bekämpfung der Geldwäsche) aufgeführt sein. Die Einhaltung der einschlägigen EU-Anforderungen durch einen Finanzintermediär aus einem Drittland betrifft ausschließlich die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und hat keine Auswirkungen auf die Ausübung oder Anwendung anderer Rechte und Pflichten im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften. Sobald Finanzintermediäre im Register eingetragen sind, sollten sie in dem jeweiligen Mitgliedstaat als „zertifizierte Finanzintermediäre“ gelten und den einschlägigen Melde- und Mitteilungspflichten gemäß dieser

**handeln, dass dabei die Identität des tatsächlichen Eigentümers verschleiert und es beiden oder mehreren Beteiligten ermöglicht wird, mehrmals Quellensteuererstattungen auf die nur einmal entrichtete Kapitalertragsteuer zu verlangen; an diesen kriminellen Praktiken waren Finanzintermediäre beteiligt.** Da es sich bei den Finanzintermediären, die am häufigsten an den Zahlungsketten von Wertpapieren beteiligt sind, um große Institute im Sinne der Eigenmittelverordnung (CRR)<sup>29</sup> sowie um Zentralverwahrer handelt, die Dienstleistungen als für die Quellensteuer zuständige Stellen erbringen, sollten diese Akteure verpflichtet sein, die Eintragung in den **vorstehend** beschriebenen nationalen Registern der Mitgliedstaaten zu beantragen. Andere Finanzintermediäre sollten die Eintragung nach eigenem Ermessen beantragen dürfen. Die Eintragung sollte vom Finanzintermediär selbst beantragt werden, indem er bei der vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde einen Antrag, einschließlich Nachweis darüber, dass der Finanzintermediär bestimmte Anforderungen erfüllt, einreicht. Mit diesen Anforderungen soll überprüft werden, ob der ersuchende Intermediär die Anforderungen der einschlägigen EU-Vorschriften erfüllt und deren Einhaltung überwacht wird. Ist der Finanzintermediär außerhalb der EU niedergelassen, muss er in dem Drittland, in dem er ansässig ist, vergleichbaren Rechtsvorschriften im Sinne dieser Richtlinie unterliegen, und das Drittland, in dem er ansässig ist, darf weder in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete noch auf der EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko (Liste zur Bekämpfung der Geldwäsche) aufgeführt sein. **Die Registrierung eines Finanzintermediärs aus einem Drittland sollte mit minimalem Verwaltungsaufwand erfolgen. Die**



Richtlinie unterliegen, während ihnen gleichzeitig das Recht eingeräumt wird, die Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Entlastungsverfahren zu beantragen. Die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, sollten auch Maßnahmen ergreifen, damit alle zertifizierten Finanzintermediäre aus diesem Register gestrichen werden, die dies beantragen oder die die entsprechenden Anforderungen nicht mehr erfüllen. Darüber hinaus können diese Mitgliedstaaten vorsehen, zertifizierte Finanzintermediäre, **die mehrfach gegen ihre Pflichten verstoßen haben**, aus ihrem nationalen Register zu streichen. Nimmt ein Mitgliedstaat eine solche Streichung vor, sollte er die anderen Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, entsprechend informieren, damit diese die Streichung desselben zertifizierten Finanzintermediärs aus ihrem eigenen nationalen Register prüfen können. Für die Rechte und Pflichten der Beteiligten, einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, in Bezug auf Entscheidungen, die ein Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Eintragung und der Streichung aus ihrem nationalen Register trifft, gelten die nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten.

**Kommission sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, eine koordinierte Auslegung des Begriffs „vergleichbare Rechtsvorschriften“ in Bezug auf Drittländer sicherzustellen.** Die Einhaltung der einschlägigen EU-Anforderungen durch einen Finanzintermediär aus einem Drittland betrifft ausschließlich die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und hat keine Auswirkungen auf die Ausübung oder Anwendung anderer Rechte und Pflichten im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften. Sobald Finanzintermediäre im Register eingetragen sind, sollten sie in dem jeweiligen Mitgliedstaat als „zertifizierte Finanzintermediäre“ gelten und den einschlägigen Melde- und Mitteilungspflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegen, während ihnen gleichzeitig das Recht eingeräumt wird, die Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Entlastungsverfahren zu beantragen. Die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, sollten auch Maßnahmen ergreifen, damit alle zertifizierten Finanzintermediäre aus diesem Register gestrichen werden, die dies beantragen oder die die entsprechenden Anforderungen nicht mehr erfüllen. Darüber hinaus können diese Mitgliedstaaten vorsehen, zertifizierte Finanzintermediäre aus ihrem nationalen Register zu streichen **oder ihnen den Zugang zum Entlastungssystem zu verweigern, wenn festgestellt wurde, dass sie mehrmals gegen ihre Pflichten verstoßen haben**. Nimmt ein Mitgliedstaat eine solche Streichung **oder Verweigerung** vor, sollte er die anderen Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, entsprechend informieren, damit diese die Streichung desselben zertifizierten Finanzintermediärs aus ihrem eigenen nationalen Register prüfen können. Für die Rechte und Pflichten der Beteiligten, einschließlich der Einlegung von

Rechtsmitteln, in Bezug auf Entscheidungen, die ein Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Eintragung und der Streichung aus ihrem nationalen Register trifft, gelten die nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten.

---

<sup>29</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

---

<sup>29</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

## **Abänderung 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Um die Kapitalmarktunion wirksamer und wettbewerbsfähiger zu machen, sollten Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Einkünfte aus Wertpapieren erleichtert und beschleunigt werden, soweit die relevanten zertifizierten Finanzintermediäre angemessene Informationen, auch über die Identität des Anlegers, bereitgestellt haben. Zu den relevanten zertifizierten Finanzintermediären zählen alle zertifizierten Finanzintermediäre in der Zahlungskette zwischen dem Anleger und dem Emittenten der Wertpapiere, die je nach Entscheidung des einzelnen Mitgliedstaats gegebenenfalls auch Informationen über die von nicht zertifizierten Finanzintermediären in der Kette getätigten Zahlungen vorlegen müssen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansätze in den Mitgliedstaaten sind zwei verschiedene Verfahren vorgesehen: i) die

#### *Geänderter Text*

(8) Um die Kapitalmarktunion wirksamer und wettbewerbsfähiger zu machen, sollten Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf Einkünfte aus Wertpapieren erleichtert und beschleunigt werden, soweit die relevanten zertifizierten Finanzintermediäre angemessene Informationen, auch über die Identität des Anlegers, bereitgestellt haben. Zu den relevanten zertifizierten Finanzintermediären zählen alle zertifizierten Finanzintermediäre in der Zahlungskette zwischen dem Anleger und dem Emittenten der Wertpapiere, die je nach Entscheidung des einzelnen Mitgliedstaats gegebenenfalls auch Informationen über die von nicht zertifizierten Finanzintermediären in der Kette getätigten Zahlungen vorlegen müssen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansätze in den Mitgliedstaaten sind zwei verschiedene Verfahren vorgesehen: i) die

Steuererleichterung an der Quelle durch direkte Anwendung des angemessenen Steuersatzes zum Zeitpunkt des Steuerabzugs und ii) die Schnellerstattung innerhalb von höchstens 50 Tagen nach Zahlung der Dividende bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anleiheemittent Zinsen an den Anleiheinhaber zahlen muss (Coupontermin). Soweit die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen – wenn sie dies für angemessen halten – eines der beiden Verfahren oder eine Kombination aus beiden Verfahren einzuführen, wobei mindestens eines der beiden Verfahren allen Anlegern zur Verfügung stehen muss. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung dieser Verfahren durch die betreffenden Mitgliedstaaten sollten auf verspätete Erstattungen überschüssiger Quellensteuern, die unter diese Richtlinie fallen und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Verfahren erfüllen, Zinsen angewandt werden. Wenn die einschlägigen Anforderungen nicht erfüllt sind oder der betreffende Anleger dies wünscht, sollten die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Standard-Erstattungsverfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern anwenden. In jedem Fall sollten eingetragene Eigentümer, insbesondere Kleinanleger, und ihre bevollmächtigten Vertreter weiterhin das Recht haben, überschüssige Quellensteuern, die in einem Mitgliedstaat erhoben wurden, für den sie einen Nachweis über die Erfüllung der nach nationalem Recht festgelegten Anforderungen haben, zurückzufordern.

Steuererleichterung an der Quelle durch direkte Anwendung des angemessenen Steuersatzes zum Zeitpunkt des Steuerabzugs und ii) die Schnellerstattung innerhalb von höchstens 50 Tagen nach Zahlung der Dividende bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anleiheemittent Zinsen an den Anleiheinhaber zahlen muss (Coupontermin). Soweit die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen – wenn sie dies für angemessen halten – eines der beiden Verfahren oder eine Kombination aus beiden Verfahren einzuführen, wobei mindestens eines der beiden Verfahren allen Anlegern zur Verfügung stehen muss. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung dieser Verfahren durch die betreffenden Mitgliedstaaten sollten auf verspätete Erstattungen überschüssiger Quellensteuern, die unter diese Richtlinie fallen und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Verfahren erfüllen, Zinsen angewandt werden. Wenn die einschlägigen Anforderungen nicht erfüllt sind oder der betreffende Anleger dies wünscht, sollten die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Standard-Erstattungsverfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern anwenden. In jedem Fall sollten eingetragene Eigentümer, insbesondere Kleinanleger, und ihre bevollmächtigten Vertreter weiterhin das Recht haben, überschüssige Quellensteuern, die in einem Mitgliedstaat erhoben wurden, für den sie einen Nachweis über die Erfüllung der nach nationalem Recht festgelegten Anforderungen haben, zurückzufordern.  
***Die Mitgliedstaaten können einen Erstattungsantrag ablehnen, wenn ein Überprüfungsverfahren oder eine Steuerprüfung auf der Grundlage von Risikobewertungskriterien und gemäß dem nationalen Recht eingeleitet wird.***

## Abänderung 8

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Damit die Systeme zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern zuverlässig funktionieren, sollten die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, auch zertifizierte Finanzintermediäre verpflichten, die Anspruchsberechtigung von Anlegern, die eine Entlastung beantragen möchten, zu überprüfen. Insbesondere sollten zertifizierte Finanzintermediäre die Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit des jeweiligen Anlegers sowie eine Erklärung, dass dieser Anleger der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlung gemäß den Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats ist, einholen. Sie sollten auch den anwendbaren Quellensteuersatz auf der Grundlage der spezifischen Situation des Anlegers überprüfen und angeben, ob sie Kenntnis von einer Finanzvereinbarung im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Wertpapieren haben, die am Tag der Notierung ex Dividende nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet wurde. Zertifizierte Finanzintermediäre sollten für Verluste von Steuereinnahmen, die aufgrund der unzureichenden Erfüllung dieser Verpflichtungen entstanden sind, haftbar gemacht werden, soweit dies gemäß nationalem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Verlust entstanden ist, vorgesehen ist. Zur **Gewährleistung** der Verhältnismäßigkeit des Aufwands und der Haftung, die zertifizierten Finanzintermediären auferlegt werden, sollten für alle Entlastungsverfahren weniger Überprüfungspflichten gelten, sofern das Risiko von Steuermisbrauch gering ist und der Gesamtbetrag der dem Anleger für eine Beteiligung an einem Unternehmen gezahlten Dividende

#### *Geänderter Text*

(9) Damit die Systeme zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern zuverlässig funktionieren, sollten die Mitgliedstaaten, die ein nationales Register führen, auch zertifizierte Finanzintermediäre verpflichten, die Anspruchsberechtigung von Anlegern, die eine Entlastung beantragen möchten, zu überprüfen. Insbesondere sollten zertifizierte Finanzintermediäre die Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit des jeweiligen Anlegers sowie eine Erklärung, dass dieser Anleger der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlung gemäß den Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats ist, einholen. Sie sollten auch den anwendbaren Quellensteuersatz auf der Grundlage der spezifischen Situation des Anlegers überprüfen und angeben, ob sie Kenntnis von einer Finanzvereinbarung im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Wertpapieren haben, die am Tag der Notierung ex Dividende nicht abgewickelt **wurde**, abgelaufen **ist** oder anderweitig beendet wurde. **Die Sorgfaltspflichten könnten jährlich angewandt werden.** Zertifizierte Finanzintermediäre sollten für Verluste von Steuereinnahmen, die aufgrund der unzureichenden Erfüllung dieser Verpflichtungen entstanden sind, haftbar gemacht werden, soweit dies gemäß nationalem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Verlust entstanden ist, vorgesehen ist. Zur **Wahrung** der Verhältnismäßigkeit des Aufwands und der Haftung, die zertifizierten Finanzintermediären auferlegt werden, sollten für alle Entlastungsverfahren weniger Überprüfungspflichten gelten, sofern das Risiko von Steuermisbrauch gering ist und der Gesamtbetrag der dem

weniger als **1000** EUR beträgt. Sollte ein solcher Steuermisbrauch anderweitig nachgewiesen werden, können die Mitgliedstaaten jedoch gemäß dem nationalen Recht Konsequenzen ziehen, einschließlich der Verweigerung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Entlastungssystems; sie können jedoch die zertifizierten Finanzintermediäre nicht für eine fehlende Überprüfung haftbar machen.

Anleger für eine Beteiligung an einem Unternehmen gezahlten Dividende weniger als **1500** EUR beträgt. Sollte ein solcher Steuermisbrauch anderweitig nachgewiesen werden, können die Mitgliedstaaten jedoch gemäß dem nationalen Recht Konsequenzen ziehen, einschließlich der Verweigerung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Entlastungssystems; sie können jedoch die zertifizierten Finanzintermediäre nicht für eine fehlende Überprüfung haftbar machen.

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Vorschriften in jedem betroffenen Mitgliedstaat ist für die Förderung der Kapitalmarktunion insgesamt sowie für den Schutz der Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung und sollte daher von der Kommission überwacht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig mittels eines Durchführungsrechtsakts festgelegte Informationen über die Umsetzung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet übermitteln. Die Kommission sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und anderer verfügbarer Daten eine Bewertung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen neuen Vorschriften vornehmen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission etwaige Aktualisierungen der mit dieser Richtlinie eingeführten Vorschriften in Erwägung ziehen.

#### *Geänderter Text*

(12) Die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Vorschriften in jedem betroffenen Mitgliedstaat ist für die Förderung der Kapitalmarktunion insgesamt sowie für den Schutz der Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung und sollte daher von der Kommission überwacht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig mittels eines Durchführungsrechtsakts festgelegte **statistische** Informationen über die Umsetzung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet übermitteln. Die Kommission sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und anderer verfügbarer Daten eine Bewertung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen neuen Vorschriften vornehmen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission etwaige Aktualisierungen der mit dieser Richtlinie eingeführten Vorschriften in Erwägung ziehen.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> erfolgen. Finanzintermediäre und Mitgliedstaaten dürfen personenbezogene Daten im Rahmen dieser Richtlinie ausschließlich zu dem Zweck verarbeiten, einem allgemeinen öffentlichen Interesse zu dienen, nämlich dem Zweck der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, der Sicherung der Steuereinnahmen und der Förderung einer gerechten Besteuerung, **welche** die Möglichkeiten für die soziale, politische und wirtschaftliche Integration in den Mitgliedstaaten verbessert. Zur wirksamen Verfolgung dieses Ziels ist es erforderlich, bestimmte Rechte natürlicher Personen, die in der genannten Verordnung vorgesehen sind, einzuschränken, insbesondere das Recht, über die Verarbeitung ihrer Daten und deren Umfang unterrichtet zu werden, sowie das Recht auf Einwilligung in bestimmte Arten der Datenverarbeitung.

#### *Geänderter Text*

(14) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Finanzintermediäre und Mitgliedstaaten dürfen personenbezogene Daten im Rahmen dieser Richtlinie ausschließlich zu dem Zweck verarbeiten, einem allgemeinen öffentlichen Interesse zu dienen, nämlich dem Zweck der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, der Sicherung der Steuereinnahmen und der Förderung einer gerechten Besteuerung, **mit der** die Möglichkeiten für die soziale, politische und wirtschaftliche Integration in den Mitgliedstaaten verbessert **werden. Nur Einrichtungen, die an den Verfahren der Quellensteuerentlastung gemäß dieser Richtlinie teilnehmen, sollten Zugang zu diesen Daten haben. Nur ein Minimum an personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um eine zu niedrige oder nicht erfolgte Meldung, Steuerbetrug oder Steuermisbrauch festzustellen, sollte übermittelt werden. Außerdem sollten personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie es für diesen Zweck erforderlich ist.** Zur wirksamen Verfolgung dieses Ziels ist es erforderlich, bestimmte Rechte natürlicher Personen, die in der genannten Verordnung vorgesehen sind, **insofern** einzuschränken, **als die Ausübung dieser Rechte Ermittlungen gefährden kann**, insbesondere das Recht, über die Verarbeitung ihrer Daten und deren



Umfang unterrichtet zu werden, sowie das Recht auf Einwilligung in bestimmte Arten der Datenverarbeitung. **Sobald die Umstände, aufgrund deren die Einschränkung gerechtfertigt war, nicht mehr gegeben sind, sollten die Rechte der betroffenen Personen wiederhergestellt werden.**

---

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

---

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16a) Diese Richtlinie sollte regelmäßig überprüft werden, um die steuerliche Entlastung von Kleinanlegern weiter zu begünstigen.**

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 19

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) „Doppelbesteuerungsabkommen“ ein zwischen zwei (oder mehr) **Ländern** geschlossenes und von ihnen in Kraft gesetztes Abkommen oder Übereinkommen mit dem Ziel, die Doppelbesteuerung von Einkünften und **gegebenenfalls von** Kapital zu beseitigen;

(19) „Doppelbesteuerungsabkommen“ ein zwischen zwei (oder mehr) **Staaten** geschlossenes und von ihnen in Kraft gesetztes Abkommen oder Übereinkommen mit dem Ziel, die Doppelbesteuerung von Einkünften und **etwaigem** Kapital zu beseitigen;

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die eTRC vorbehaltlich des Absatzes 4 innerhalb **eines Arbeitstages** nach Einreichung eines entsprechenden Antrags aus. Die eTRC entspricht den in Anhang I festgelegten technischen Anforderungen und umfasst folgende Angaben:

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die eTRC **auf der Grundlage der vorhandenen Informationen** vorbehaltlich des Absatzes 4 innerhalb **von drei Werktagen** nach Einreichung eines entsprechenden Antrags aus. Die eTRC entspricht den in Anhang I festgelegten technischen Anforderungen und umfasst folgende Angaben:

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Vor- und Nachname des Steuerpflichtigen und Geburtsdatum und -ort, falls der Steuerpflichtige eine natürliche Person ist, oder Name und europäische einheitliche Kennung für Gesellschaften (EUID), wenn der Steuerpflichtige eine juristische Person ist;

#### *Geänderter Text*

a) Vor- und Nachname des Steuerpflichtigen und Geburtsdatum und -ort, falls der Steuerpflichtige eine natürliche Person ist, oder Name und europäische einheitliche Kennung für Gesellschaften (EUID), wenn der Steuerpflichtige eine juristische Person ist, **soweit verfügbar**;

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**f a) das Doppelbesteuerungsabkommen;**

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g



Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**g) sämtliche zusätzlichen Angaben, die möglicherweise relevant sind, wenn die Bescheinigung für andere Zwecke als für die Quellensteuerentlastung gemäß dieser Richtlinie ausgestellt wird, bzw. Angaben, die gemäß dem Unionsrecht in eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit aufzunehmen sind.**

**entfällt**

**Abänderung 17**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) **Ist** mehr als **ein Arbeitstag** erforderlich, um die steuerliche Ansässigkeit eines bestimmten Steuerpflichtigen zu überprüfen, so teilt der Mitgliedstaat dem Antragsteller mit, wie viel Zeit zusätzlich benötigt wird und aus welchen Gründen es zu der Verzögerung kommt.

(4) **Sind** mehr als **fünf Werktage** erforderlich, um die steuerliche Ansässigkeit eines bestimmten Steuerpflichtigen zu überprüfen, so teilt der Mitgliedstaat dem Antragsteller mit, wie viel Zeit zusätzlich benötigt wird und aus welchen Gründen es zu der Verzögerung kommt, **die in keinem Fall fünf Werktage übersteigen darf.**

**Abänderung 18**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten erkennen eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte eTRC als geeigneten Nachweis für die Ansässigkeit des Steuerpflichtigen in jenem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 an.

(5) Die Mitgliedstaaten erkennen eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte eTRC als geeigneten Nachweis für die Ansässigkeit des Steuerpflichtigen in jenem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 an. **In jedem Fall haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den steuerlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet nachzuweisen.**

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit natürliche oder juristische Person, die als in ihrem Steuerhoheitsgebiet ansässig gelten, verpflichtet sind, die die eTRC ausstellende Steuerbehörden über jede Änderung zu unterrichten, die sich auf die Gültigkeit oder den Inhalt der eTRC auswirken könnte.**

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung elektronischer Standardformulare, einschließlich der Sprachenregelung, sowie technischer Protokolle, einschließlich Sicherheitsstandards, für die Ausstellung einer eTRC. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 genannten Prüfverfahren erlassen.

(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung elektronischer **maschinenlesbarer** Standardformulare, einschließlich der Sprachenregelung, sowie technischer Protokolle, einschließlich Sicherheitsstandards, für die Ausstellung einer eTRC. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) Informationen über die Gebühren, die für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Richtlinie erhoben werden.**

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Finanzintermediär innerhalb von **drei** Monaten nach Einreichung eines entsprechenden Antrags in ihr nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre eingetragen wird, sofern der Finanzintermediär sämtliche im Folgenden genannten Anforderungen erfüllt und hierfür entsprechende Nachweise vorlegt:

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Finanzintermediär innerhalb von **zwei** Monaten nach Einreichung eines entsprechenden Antrags in ihr nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre eingetragen wird, sofern der Finanzintermediär sämtliche im Folgenden genannten Anforderungen erfüllt und hierfür entsprechende Nachweise vorlegt:

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) sofern der antragstellende Finanzintermediär ein Kreditinstitut ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung für Verwahrungstätigkeiten gemäß Anhang I Nummern 12 bzw. 14 der Richtlinie 2013/36/EU oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands; sofern der Finanzintermediär eine Wertpapierfirma ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung für Verwahrungstätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands; sofern der Finanzintermediär ein Zentralverwahrer ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands der Ansässigkeit;

#### *Geänderter Text*

b) sofern der antragstellende Finanzintermediär ein Kreditinstitut ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung für Verwahrungstätigkeiten gemäß Anhang I Nummern 12 bzw. 14 der Richtlinie 2013/36/EU oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands; sofern der Finanzintermediär eine Wertpapierfirma ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung für Verwahrungstätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands; sofern der Finanzintermediär ein Zentralverwahrer ist, verfügt er im Land seiner steuerlichen Ansässigkeit über eine Zulassung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eines Drittlands der Ansässigkeit; **die Kommission gibt Leitlinien zu Mindeststandards für vergleichbare Rechtsvorschriften heraus;**

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Finanzintermediäre teilen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats unverzüglich jede Änderung der gemäß den Buchstaben a bis c vorgelegten Informationen mit.

#### *Geänderter Text*

(2) Finanzintermediäre teilen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats unverzüglich jede Änderung der gemäß den Buchstaben a bis c vorgelegten Informationen mit, **erforderlichenfalls unter Vorlage der einschlägigen Dokumente.**

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten unterrichten alle anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich über die Ablehnung der Registrierung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates<sup>1a</sup>.**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj>.**

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(3) Der Mitgliedstaat, der einen zertifizierten Finanzintermediär aus seinem

(3) Der Mitgliedstaat, der einen zertifizierten Finanzintermediär aus seinem

nationalen Register streicht, unterrichtet hierüber unverzüglich alle anderen Mitgliedstaaten, die ein nationales Register gemäß Artikel 5 führen.

nationalen Register streicht, unterrichtet hierüber **gemäß der Richtlinie 2011/16/EU unter Angabe der Gründe für die Streichung gemäß den Absätzen 1 und 2** unverzüglich alle anderen Mitgliedstaaten, die ein nationales Register gemäß Artikel 5 führen.

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre nationalen Register, um den Status der Finanzintermediäre, die keine Zertifizierung mehr besitzen, abzubilden. In Fällen, in denen die Streichung als zertifizierter Finanzintermediär auf eine Entscheidung eines Mitgliedstaates zurückgeht, sind die konkreten Gründe für eine solche Maßnahme im Register klar anzugeben.**

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem nationalen Register eingetragene zertifizierte Finanzintermediäre dazu zu verpflichten, der zuständigen Behörde möglichst bald nach dem Nachweistichtag die in Anhang II aufgeführten Angaben zu melden, es sei denn, für einen Teil einer Transaktion ist am Nachweistichtag noch eine Abwicklungsanweisung offen, wobei die Meldung für diese Transaktion dann so bald wie möglich nach der Abwicklung zu erfolgen hat. Ist die Abwicklung für einen Teil einer Transaktion auch **20** Tage nach dem Nachweistichtag noch nicht

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem nationalen Register eingetragene zertifizierte Finanzintermediäre dazu zu verpflichten, der zuständigen Behörde möglichst bald **binnen höchstens 20 Kalendertagen** nach dem Nachweistichtag die in Anhang II aufgeführten Angaben zu melden, es sei denn, für einen Teil einer Transaktion ist am Nachweistichtag noch eine Abwicklungsanweisung offen, wobei die Meldung für diese Transaktion dann so bald wie möglich nach der Abwicklung zu erfolgen hat. Ist die Abwicklung für einen

abgeschlossen, erfolgt die Meldung durch die zertifizierten Finanzintermediäre innerhalb der nächsten fünf Kalendertage, wobei anzugeben ist, für welchen Teil der Transaktion die Abwicklung noch aussteht.

Teil einer Transaktion auch **15** Tage nach dem Nachweisstichtag noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Meldung durch die zertifizierten Finanzintermediäre innerhalb der nächsten fünf Kalendertage, wobei anzugeben ist, für welchen Teil der Transaktion die Abwicklung noch aussteht.

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass zertifizierte Finanzintermediäre die in Anhang II Abschnitt E genannten Angaben nicht melden müssen, wenn die Gesamtdividende, die an den eingetragenen Eigentümer für dessen Beteiligung an einer Gesellschaft ausgezahlt wird, **1000** EUR nicht übersteigt.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass zertifizierte Finanzintermediäre die in Anhang II Abschnitt E genannten Angaben nicht melden müssen, wenn die Gesamtdividende, die an den eingetragenen Eigentümer für dessen Beteiligung an einer Gesellschaft ausgezahlt wird, **1500** EUR nicht übersteigt.

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in ihrem nationalen Register eingetragenen zertifizierten Finanzintermediäre dazu, die Unterlagen, die die gemeldeten Angaben belegen, **fünf** Jahre lang aufzubewahren und Zugang zu jeglichen anderen Informationen sowie zu ihren Räumlichkeiten zum Zweck von Prüfungen zu gewähren; außerdem verpflichten sie die zertifizierten Finanzintermediäre dazu, alle in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch **fünf** Jahre nach der Meldung zu

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in ihrem nationalen Register eingetragenen zertifizierten Finanzintermediäre dazu, die Unterlagen, die die gemeldeten Angaben belegen, **sechs** Jahre lang aufzubewahren und Zugang zu jeglichen anderen Informationen sowie zu ihren Räumlichkeiten zum Zweck von Prüfungen zu gewähren; außerdem verpflichten sie die zertifizierten Finanzintermediäre dazu, alle in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch **sechs** Jahre nach der Meldung zu

löschen oder zu anonymisieren.

löschen oder zu anonymisieren.

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Dividende von einer öffentlich gehandelten Aktie ausgeschüttet wurde, die der eingetragene Eigentümer innerhalb von **zwei** Tagen vor dem Tag der Notierung ex Dividende erworben hat,

#### *Geänderter Text*

a) die Dividende von einer öffentlich gehandelten Aktie ausgeschüttet wurde, die der eingetragene Eigentümer innerhalb von **fünf** Tagen vor dem Tag der Notierung ex Dividende erworben hat,

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(3a) Die Kontrollbefugnisse der Mitgliedstaaten gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf das steuerpflichtige Einkommen, auf das die Befreiung angewandt wurde, werden nicht eingeschränkt.**

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten **verpflichten den zertifizierten** Finanzintermediär, der im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung gemäß Artikel 12 und/oder Artikel 13 beantragt, **dazu**, von diesem eingetragenen Eigentümer eine Erklärung darüber **zu verlangen**, dass der eingetragene Eigentümer

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten **ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit der zertifizierte** Finanzintermediär, der im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung gemäß Artikel 12 und/oder Artikel 13 beantragt, von diesem eingetragenen Eigentümer eine Erklärung darüber **verlangt**, dass der eingetragene Eigentümer

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) der wirtschaftliche Eigentümer der Dividende bzw. der Zinsen im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats ist und

#### *Geänderter Text*

a) der wirtschaftliche Eigentümer der Dividende bzw. der Zinsen im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften des Quellenmitgliedstaats **oder im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommen** ist und

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung nach Artikel 12 und/oder Artikel 13 beantragen, Folgendes überprüfen:

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten **ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit** zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung nach Artikel 12 und/oder Artikel 13 beantragen, Folgendes überprüfen:

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**aa) das potenziell hohe Risiko von Regelungen zum Erwerb von Aufenthaltsrechten oder der Staatsbürgerschaft im Gegenzug für Investitionen, wie es von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) festgestellt wurde und das mit der möglichen missbräuchlichen Nutzung einer von einem Mitgliedstaat oder einem Drittland, der bzw. das solche Regelungen anbietet, ausgestellten eTRC durch eingetragene Eigentümer**



*zusammenhängt;*

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

d) im **Falle** einer Dividendenzahlung und auf der Grundlage der Informationen, die dem zertifizierten Finanzintermediär zur Verfügung stehen, das mögliche Bestehen einer Finanzvereinbarung, die am Tag der Notierung ex Dividende noch nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet war, es sei denn, die an den eingetragenen Eigentümer für jede Gruppe gleicher Aktien gezahlte Dividende übersteigt nicht **1000** EUR.

##### *Geänderter Text*

d) im **Fall** einer Dividendenzahlung und auf der Grundlage der Informationen, die dem zertifizierten Finanzintermediär zur Verfügung stehen, das mögliche Bestehen einer Finanzvereinbarung, die am Tag der Notierung ex Dividende noch nicht abgewickelt, abgelaufen oder anderweitig beendet war, es sei denn, die an den eingetragenen Eigentümer für jede Gruppe gleicher Aktien gezahlte Dividende übersteigt nicht **1500** EUR.

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten können gestatten, die Erklärung gemäß Absatz 1 jährlich einzuholen und die Überprüfungen gemäß Absatz 2 jährlich und – wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich die Umstände geändert haben oder unrichtige oder unzuverlässige Informationen vorliegen – ad hoc durchzuführen.**

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Leitlinien für die Erfüllung der in Absatz 2 festgelegten**

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten können es zertifizierten Finanzintermediären, die ein Anlagekonto eines registrierten Eigentümers führen, gestatten, im Namen dieses registrierten Eigentümers eine Schnellerstattung der überschüssigen Quellensteuer gemäß Artikel 10 zu beantragen, wenn die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Angaben **so bald wie möglich nach dem Tag der Zahlung, spätestens jedoch** innerhalb von 25 Kalendertagen ab dem Tag der Dividenden- bzw. Zinszahlung, übermittelt werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten können es zertifizierten Finanzintermediären, die ein Anlagekonto eines registrierten Eigentümers führen, gestatten, im Namen dieses registrierten Eigentümers eine Schnellerstattung der überschüssigen Quellensteuer gemäß Artikel 10 zu beantragen, wenn die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Angaben innerhalb von 25 Kalendertagen ab dem Tag der Dividenden- bzw. Zinszahlung, übermittelt werden.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten bearbeiten einen Erstattungsantrag gemäß Absatz 1 innerhalb von 25 Kalendertagen ab dem Tag dieses Antrags oder ab dem Zeitpunkt, zu dem alle relevanten zertifizierten Finanzintermediäre ihren Pflichten zur Meldung gemäß dieser Richtlinie nachgekommen sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Nach dem 25. Tag erheben die Mitgliedstaaten für jeden Verzugstag auf den Erstattungsbetrag Zinsen gemäß Artikel 14.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten bearbeiten einen Erstattungsantrag gemäß Absatz 1 innerhalb von 25 Kalendertagen ab dem Tag dieses Antrags oder ab dem Zeitpunkt, zu dem alle relevanten zertifizierten Finanzintermediäre ihren Pflichten zur Meldung gemäß dieser Richtlinie nachgekommen sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Nach dem 25. Tag erheben die Mitgliedstaaten für jeden Verzugstag auf den Erstattungsbetrag Zinsen gemäß Artikel 14, **es sei denn, der Mitgliedstaat hat begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erstattungsantrags.**

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten können einen Erstattungsantrag ablehnen, wenn ein Überprüfungsverfahren oder eine Steuerprüfung auf der Grundlage von Risikobewertungskriterien und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eingeleitet wird.**

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die Artikel 12 und 13 nicht auf Dividenden Anwendung finden, weil die Bedingungen der vorliegenden Richtlinie nicht erfüllt werden, der eingetragene Eigentümer oder sein Bevollmächtigter, der die Erstattung überschüssiger Quellensteuer auf diese Dividenden beantragt, mindestens die nach Anhang II Abschnitt E erforderlichen Angaben vorlegt, es sei denn, die Gesamtdividende, die an den eingetragenen Eigentümer für dessen Beteiligung an einer Gesellschaft ausgezahlt wird, übersteigt nicht **1000** EUR, und es sei denn, diese Angaben wurden bereits im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 9 übermittelt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die Artikel 12 und 13 nicht auf Dividenden Anwendung finden, weil die Bedingungen der vorliegenden Richtlinie nicht erfüllt werden, der eingetragene Eigentümer oder sein Bevollmächtigter, der die Erstattung überschüssiger Quellensteuer auf diese Dividenden beantragt, mindestens die nach Anhang II Abschnitt E erforderlichen Angaben vorlegt, es sei denn, die Gesamtdividende, die an den eingetragenen Eigentümer für dessen Beteiligung an einer Gesellschaft ausgezahlt wird, übersteigt nicht **1500** EUR, und es sei denn, diese Angaben wurden bereits im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 9 übermittelt.

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

## **Artikel 18a**

### **Überwachung und Informationsaustausch**

**(1) Um die Integrität des Binnenmarkts zu wahren, wird von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) regelmäßig geprüft, ob ein Risiko für Cum-Cum- und Cum-Ex-Systeme in der Union besteht.**

**(2) Die Mitgliedstaaten führen eine koordinierte Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen den zuständigen nationalen Behörden, Steuerbehörden und anderen Strafverfolgungsbehörden wie der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ein, um illegale Systeme zur Rückforderung der Quellensteuer aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen.**

## **Abänderung 45**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Bewertung**

#### **Allgemeine Evaluierung, Überprüfung und Überarbeitung**

## **Abänderung 46**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Nach dem Inkrafttreten der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie prüft die Kommission alle fünf Jahre die Funktionsweise der Richtlinie. Bis zum Dezember 2031 und anschließend alle fünf Jahre wird dem

(1) Nach dem Inkrafttreten der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie prüft die Kommission alle fünf Jahre die Funktionsweise der Richtlinie. Bis zum Dezember 2031 und anschließend alle fünf Jahre wird dem

Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht über die **Bewertung** der Richtlinie vorgelegt, in dem auch die Frage behandelt wird, inwieweit möglicherweise Änderungsbedarf bei spezifischen Bestimmungen der Richtlinie besteht.

Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht über die **Evaluierung** der Richtlinie **und zu den geltenden Vorschriften für die Quellensteuern in den Mitgliedstaaten** vorgelegt, in dem auch die Frage behandelt wird, inwieweit möglicherweise Änderungsbedarf bei spezifischen Bestimmungen der Richtlinie besteht. **In dem Evaluierungsbericht geht die Kommission wie folgt vor:**

#### **Abänderung 47**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) Sie prüft weitere mögliche Maßnahmen zur Vereinfachung selbst bearbeiteter Quellensteuerforderungen für Kleinanleger, die ohne Vermittlung zertifizierter Finanzintermediäre unmittelbar mit den Steuerbehörden zusammenarbeiten.**

#### **Abänderung 48**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) Sie bewertet, wie die Verfahren der Quellensteuerentlastung für Kleinanleger weiter vereinfacht werden können.**

#### **Abänderung 49**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) Sie führt eine umfassende Analyse der Entwicklung der Dienstleistungsgebühren durch, die Finanzintermediäre eingetragenen Eigentümern für die Durchführung des Schnellerstattungsverfahrens und des Verfahrens für die Entlastung an der Quelle in Rechnung stellen.**

## **Abänderung 50**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) Sie prüft, ob ein System für die Entlastung an der Quelle als Verfahren für alle Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden könnte, und sie führt weitere Maßnahmen ein, um ein solches System für kleine und mittlere Unternehmen zu ermöglichen.**

## **Abänderung 51**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**e) Sie prüft, ob die Mitgliedstaaten nach wie vor von Dividendenarbitrage- und Dividenden-Stripping-Systemen wie den Cum-Ex- und Cum-Cum-Systemen betroffen oder dafür anfällig sind, und ob die bestehenden Maßnahmen im Bereich der Quellensteuern ausreichen, um Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu bekämpfen, oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich wären, z. B. die Besteuerung von Kapitalerträgen aus der Veräußerung von Aktien und Wertpapierleihgebühren, die**

*der Besteuerung von Dividenden gleichwertig ist, um von Dividendenarbitrage abzuschrecken und diese zu verringern; in diesem Zusammenhang sammelt sie Nachweise von Mitgliedstaaten und erhält Unterstützung durch die EBA, die ESMA, die EUSTa und die jeweils zuständigen nationalen Behörden.*

## **Abänderung 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**f) Sie zieht erforderlichenfalls weitere Maßnahmen in Erwägung, damit alle in der Union erwirtschafteten Dividenden, Zinsen, Kapitalerträge, Lizenzgebühren, Zahlungen für freiberufliche Dienstleistungen und Zahlungen für einschlägige Verträge mindestens einmal mit einem effektiven Satz besteuert werden.**

## **Abänderung 53**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**g) Sie prüft die Möglichkeiten des Einsatzes von Distributed-Ledger-Systemen oder anderen technologischen Instrumenten, um das System durch eine bessere Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers effizienter zu machen und besser gegen Betrug abzusichern.**

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe h (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***h) Sie prüft mögliche Maßnahmen zur Digitalisierung von Entlastungs- und Erstattungsverfahren sowie von Forderungen.***

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe i (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***i) Sie bewertet die Akzeptanz elektronischer oder digitaler Signaturen und Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises zur Erleichterung des Überprüfungsverfahrens für die einzelnen Anleger.***

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Dem Evaluierungsbericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.***

## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Absatz 3 ***für*** die

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln ***dem Europäischen Parlament und*** der



**Bewertung der Richtlinie relevante**  
Informationen, *insbesondere hinsichtlich*  
**der Verbesserung der Verfahren der**  
**Quellensteuerentlastung zur**  
**Verringerung der Doppelbesteuerung und**  
**zur Bekämpfung des Steuermisbrauchs.**

Kommission gemäß Absatz 3 die  
**relevanten statistischen** Informationen **für**  
**die in Absatz 1 genannte Evaluierung.**

## Abänderung 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Kommission bewertet in**  
**Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten**  
**aktiv, ob sich diese Richtlinie auf die**  
**Risiken von Steuerbetrug und -**  
**missbrauch sowie auf die**  
**Steuereinnahmen auswirkt.**

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Kommission legt im Wege von  
Durchführungsrechtsakten die von den  
Mitgliedstaaten für die Zwecke der  
**Bewertung** bereitzustellenden  
Informationen sowie das Format und die  
Bedingungen für die Übermittlung dieser  
Informationen fest.

(3) Die Kommission legt im Wege von  
Durchführungsrechtsakten die von den  
Mitgliedstaaten für die Zwecke der  
**Evaluierung** bereitzustellenden  
**statistischen** Informationen sowie das  
Format und die Bedingungen für die  
Übermittlung dieser Informationen fest.

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die der Kommission gemäß  
Absatz 2 von einem Mitgliedstaat  
übermittelten Informationen sowie etwaige  
Berichte oder Dokumente, die die

(5) Die der Kommission gemäß  
Absatz 2 von einem Mitgliedstaat  
übermittelten Informationen sowie etwaige  
Berichte oder Dokumente, die die

Kommission unter Verwendung solcher Informationen erstellt hat, können an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die weitergegebenen Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für vergleichbare Informationen gewährt.

Kommission unter Verwendung solcher Informationen erstellt hat, können an **das Europäische Parlament und** andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die weitergegebenen Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für vergleichbare Informationen gewährt.

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 15 bis 19 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>45</sup> nur in dem Umfang und nur so lange, wie dies für ihre zuständigen Behörden unbedingt erforderlich ist, um das Risiko von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung oder -umgehung in den Mitgliedstaaten zu mindern, insbesondere indem sie überprüfen, ob der korrekte Quellensteuersatz für den eingetragenen Eigentümer angewandt wird, oder indem sie überprüfen, ob der eingetragene Eigentümer die Entlastung bei entsprechendem Anspruch zeitnah erhält.

---

<sup>45</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten beschränken die Rechte betroffener Personen gemäß den Artikeln 15 bis 19 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>45</sup> **insofern, als die Ausübung dieser Rechte Ermittlungen gefährden kann, aber** nur in dem Umfang und nur so lange, wie dies für ihre zuständigen Behörden unbedingt erforderlich ist, um das Risiko von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung oder -umgehung in den Mitgliedstaaten zu mindern, insbesondere indem sie überprüfen, ob der korrekte Quellensteuersatz für den eingetragenen Eigentümer angewandt wird, oder indem sie überprüfen, ob der eingetragene Eigentümer die Entlastung bei entsprechendem Anspruch zeitnah erhält. **Die Rechte der betroffenen Personen werden wiederhergestellt, sobald die Bedingungen, auf die sich die Beschränkung stützt, nicht mehr bestehen.**

---

<sup>45</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die gemäß dieser Richtlinie verarbeitet werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist, und zwar im Einklang mit den für jeden für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden innerstaatlichen Verjährungsvorschriften, keinesfalls jedoch länger als **zehn** Jahre.

#### *Geänderter Text*

(3) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die gemäß dieser Richtlinie verarbeitet werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist, und zwar im Einklang mit den für jeden für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden innerstaatlichen Verjährungsvorschriften, keinesfalls jedoch länger als **fünf** Jahre.



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0103**

**Berichtspflichten**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten (COM(2023)0643 – C9-0388/2023 – 2023/0370(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0643),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0388/2023),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0009/2024),
1. legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest, indem es den Vorschlag der Kommission übernimmt;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0112**

**Erhebung und Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (COM(2022)0571 – C9-0371/2022 – 2022/0358(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0571),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0371/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2023<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 15. März 2023<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

---

<sup>1</sup> ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 29.

<sup>2</sup> ABl. C 188 vom 30.5.2023, S. 19.

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0270/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 29.

<sup>2</sup> ABl. C 188 vom 30.5.2023, S. 19.

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024.



in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften werden von Gastgebern seit vielen Jahren als Ergänzung anderer Beherbergungsdienstleistungen wie Hotels, Hostels oder Frühstückspensionen erbracht. Im Zuge des Wachstums der Plattformwirtschaft nimmt der Umfang von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften EU-weit beträchtlich zu. Während Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften Gästen, Gastgebern und dem gesamten Tourismus-Ökosystem viele Möglichkeiten eröffnen, hat ihr schnelles Wachstum Bedenken hervorgerufen und Herausforderungen geschaffen, insbesondere bei lokalen Gemeinschaften und Behörden, ***etwa im Hinblick darauf, dass sie zu einem Rückgang der Verfügbarkeit langfristig zu vermietenden Wohnraums und zu einem Anstieg von Mieten und Immobilienpreisen beitragen. Im Mittelpunkt dieser Verordnung steht eine*** der größten Herausforderungen, ***nämlich*** der Mangel an verlässlichen Informationen über Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, wie etwa die Identität von Gastgebern, der Ort, an dem diese Dienstleistungen erbracht werden, sowie deren Dauer. Dieser Mangel an solchen Informationen erschwert es den Behörden, die ***tatsächlichen*** Auswirkungen der Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu bewerten und angemessene politische Antworten zu entwickeln und durchzusetzen.

- (2) Die Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ergreifen zunehmend Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen von Gastgebern und Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, indem sie Registrierungssysteme und andere Transparenzanforderungen einführen, u. a. für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften. Die rechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Generierung und des Austausches von Daten unterscheiden sich jedoch in Bezug auf Umfang und Häufigkeit sowie auf die damit verbundenen Verfahren deutlich innerhalb der Mitgliedstaaten und von einem Mitgliedstaat zum anderen. Die überwiegende Mehrheit der Online-Plattformen, die die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften vermitteln, bieten ihre Dienste grenzüberschreitend und zwar im gesamten Binnenmarkt an. Aufgrund unterschiedlicher Transparenzanforderungen **und Anforderungen an den Datenaustausch** wird das volle Ausschöpfen des Potenzials von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften behindert und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt. Um **■** eine gerechte, unmissverständliche und transparente Bereitstellung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften **im Binnenmarkt als Teil eines ausgewogenen Tourismus-Ökosystems, das Plattformen Möglichkeiten eröffnet, in dem aber auch Ziele der Politik der öffentlichen Hand respektiert werden,** zu erreichen, sollten einheitliche und gezielte Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden.

- (3) Zu diesem Zweck sollten harmonisierte Vorschriften für die Generierung und den Austausch von Daten zu Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften festgelegt werden, damit der Zugang von Behörden zu Daten über die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften sowie die Qualität dieser Daten verbessert werden; dies sollte es den Behörden wiederum ermöglichen, politische Maßnahmen zu diesen Dienstleistungen wirksam und verhältnismäßig zu konzipieren und umzusetzen.
- (4) Es sollten Vorschriften festgelegt werden, um die Transparenzanforderungen für die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften in den Fällen zu harmonisieren, in denen die Mitgliedstaaten beschließen, diese Transparenzanforderungen einzuführen. Dementsprechend sollten harmonisierte Vorschriften für Registrierungssysteme und für Anforderungen an den Datenaustausch in Bezug auf Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften vorgesehen werden, wenn Mitgliedstaaten beschließen, solche Systeme oder Anforderungen einzuführen. Im Interesse einer wirksamen Harmonisierung und einer einheitlichen Anwendung dieser Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten keine Rechtsvorschriften zum Zugang zu Daten von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften außerhalb der in der vorliegenden Verordnung festgelegten konkreten Regelung erlassen können. So wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten Anfragen für Datenaustausch nicht regulieren, ohne die erforderlichen Registrierungssysteme, Datenbanken und einheitlichen digitalen Zugangsstellen einzurichten, und dass sie einen verhältnismäßigen, datenschutzkonformen und sicheren Datenaustausch durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften innerhalb des Binnenmarkts ermöglichen.

Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Marktzugangsanforderungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften durch Gastgeber aufzustellen und beizubehalten, einschließlich Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, Mindestqualitätsnormen oder zahlenmäßige Beschränkungen, sofern diese Anforderungen im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> notwendig und verhältnismäßig sind, um Ziele des Allgemeininteresses zu schützen. ***Im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften hat der Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof) die Bekämpfung des Mangels an Mietwohnungen als zwingenden Grund des Allgemeininteresses anerkannt, der die Annahme von nichtdiskriminierenden und im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßigen Maßnahmen rechtfertigt.*** Die Verfügbarkeit von verlässlichen Daten auf einheitlicher Grundlage sollte die Mitgliedstaaten beim Erarbeiten von Maßnahmen und Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht unterstützen. Tatsächlich müssen die Mitgliedstaaten, wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs klargestellt, etwaige Marktzugangsbeschränkungen für Gastgeber auf der Grundlage von Daten und Beweisen rechtfertigen.

---

<sup>4</sup>

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- (5) Diese Verordnung soll nicht die Einhaltung von Zoll- oder Steuervorschriften sicherstellen und wirkt sich nicht auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei Straftaten aus. Dementsprechend wirkt sie sich nicht auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Union in diesen Bereichen oder auf Instrumente des Unions- oder nationalen Rechts aus, die gemäß dieser Zuständigkeit für den Zugang, den Austausch und die Nutzung von Daten in diesen Bereichen erlassen wurden. Daher sollte die mögliche zukünftige Nutzung personenbezogener Daten, die gemäß dieser Verordnung verarbeitet wurden, zu Zwecken der Strafverfolgung oder für Steuer- oder Zollzwecke **im Einklang mit Unions- und nationalem Recht stehen.**
- (6) Diese Verordnung sollte für Dienstleistungen gelten, die eine kurzfristige Vermietung von möblierten Unterkünften gegen Entgelt sowohl auf gewerblicher als auch auf nichtgewerblicher Grundlage darstellen **und die nach nationalem Recht genauer definiert werden. In Anbetracht der unterschiedlichen Ansätze, die in den Mitgliedstaaten bestehen, können Dienstleistungen der** kurzfristigen Vermietung von Unterkünften beispielsweise ein Zimmer im Haupt- **oder Zweitwohnsitz** eines Gastgebers **oder eine gesamte Wohnstätte an Land oder auf dem Wasser** für eine begrenzte Anzahl an Tagen im Jahr oder eine oder mehrere vom Gastgeber als Investition erworbene Immobilien betreffen, die während eines Jahres auf Kurzzeitbasis in der Regel für weniger als ein Jahr vermietet werden. Die Bereitstellung möblierter Unterkünfte für eine dauerhaftere Nutzung, in der Regel für ein Jahr oder länger, sollte nicht als kurzfristige Vermietung betrachtet werden. Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften sollten nicht auf die Vermietung zu touristischen oder Freizeit Zwecken beschränkt werden, sondern sollten auch Kurzaufenthalte zu anderen Zwecken, z. B. zu Geschäfts- oder Studienzwecken, einschließen.

- (7) Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sollten nicht für Hotels oder andere ähnliche Touristenunterkünfte einschließlich Ferienanlagen, Hotels mit Suiten oder Gästewohnungen, Hostels oder Motels gelten, da ***Daten für diese Arten von Unterkünften in der Regel verfügbar und gut dokumentiert sind***. Unterkünfte auf Campingplätzen, wie Zelte, Wohnwagen oder Campingfahrzeuge, sollten ebenfalls nicht unter diese Vorschriften fallen, da sich solche Unterkünfte in der Regel in speziellen Bereichen wie Campingplätzen oder Wohnwagenparks befinden und keine Auswirkungen auf Wohngebäude haben, die mit denen von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung vergleichbar sind.

- (8) Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sollten für Online-Plattformen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> gelten, die es Gästen ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Gastgebern über die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften abzuschließen. Daher sollten Internetseiten **oder andere elektronische Mittel der Verbindung zwischen Gastgebern und Gästen** ohne weitere Rolle beim Abschluss direkter Transaktionen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Für Online-Plattformen, die die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften ohne **Entgelt** (beispielsweise Online-Plattformen für den Tausch von Wohnstätten) vermitteln, sollten diese Vorschriften nicht gelten, **es sei denn, die besondere Art ihrer Ausgestaltung zieht ein Entgelt, einschließlich jeder Art wirtschaftlichen Ausgleichs, nach sich.**

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

- (9) Durch die Registrierungsverfahren werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, Informationen über Gastgeber und Einheiten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu erheben. Mit der Registrierungsnummer, die eine eindeutige Kennung der vermieteten Einheit darstellt, sollte sichergestellt werden, dass die von den Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erhobenen und übermittelten Daten den Gastgebern und den Einheiten korrekt zugeordnet werden können. ***Diese Registrierungsnummer für die Einheit sollte in ein öffentliches und leicht zugängliches Register aufgenommen werden und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Registrierungsnummer keine personenbezogenen Daten enthält. Die zuständigen Behörden in denjenigen Mitgliedstaaten, die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften dazu verpflichtet haben, Daten zu übermitteln, sollten daher Registrierungsverfahren für Gastgeber und ihre Einheiten einführen bzw. aufrechterhalten. Um Situationen zu vermeiden, in denen einer Einheit für ein Angebot mehr als eine Registrierungsnummer zugewiesen wird, sollte jede Einheit nur einem einzigen Registrierungsverfahren – auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene – in einem Mitgliedstaat unterliegen. Die im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Registrierungspflichten sollten etwaige andere Informationspflichten nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, die sich im Zusammenhang mit Besteuerung, Volkszählungen und statistischen Erhebungen ergeben, unberührt lassen.***



- (10) Damit die zuständigen Behörden die benötigten Informationen und Daten erhalten, ohne die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und Gastgeber unverhältnismäßig zu belasten, muss ein gemeinsamer Ansatz für Registrierungsverfahren in den Mitgliedstaaten festgelegt werden, der auf Basisinformationen beschränkt ist, die die **genaue** Identifizierung der Einheit und des Gastgebers ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den Gastgebern und Einheiten nach Vorlage aller relevanten Informationen und Unterlagen eine Registrierungsnummer zugeteilt wird. Gastgeber sollten sich mit elektronischen Identifizierungsmitteln im Rahmen eines notifizierten elektronischen Identifizierungssystems gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>61</sup> identifizieren und authentifizieren können, um diese Registrierungsverfahren abzuschließen. **Die Registrierung sollte möglichst unentgeltlich oder zu angemessenen und verhältnismäßigen Kosten, die die Kosten des betreffenden Verfahrens nicht übersteigen sollten, erfolgen. Es sollte außerdem sichergestellt sein, dass Gastgeber alle erforderlichen Unterlagen digital einreichen können. Für die Bedürfnisse von Personen mit weniger digitalen Kompetenzen oder einer geringeren digitalen Ausstattung, insbesondere ältere Menschen, sollte jedoch auch ein Offline-Dienst zur Verfügung stehen.**

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (11) Gastgeber sollten Informationen zu ihrer Person, zu den für die kurzfristige Vermietung angebotenen Einheiten und weitere erforderliche Informationen angeben, damit die zuständigen Behörden die Identität der Gastgeber und ihre Kontaktangaben sowie **die genaue Anschrift der Einheit**, die Art (z. B. Haus, Wohnung, Zimmer, **geteiltes Zimmer oder eine andere entsprechende Kategorie**) **nach nationalem Recht** und die Merkmale der Einheit kennen. **Damit die Einheit genau identifiziert werden kann, sollte der Gastgeber spezifische Informationen bereitstellen müssen, darunter die Wohnungs- und Briefkastenummer, die Etage, auf der sich die Einheit befindet, oder die Katasterangabe. Gegebenenfalls können Gastgeber auch dazu verpflichtet werden, anzugeben, ob sie von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung gemäß Richtlinie 2006/123/EG erhalten haben, sofern diese Genehmigungspflicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.** Informationen über die Anwendbarkeit einer Genehmigungsregelung, über die Rechte der Gastgeber in Bezug auf die Genehmigungsregelung und insbesondere über die in Streitfällen verfügbaren Rechtsbehelfe sollten den Gastgebern gemäß der Richtlinie 2006/123/EG leicht zugänglich sein.

*Diese Verordnung lässt Marktzugangsanforderungen unberührt, die gesondert gelten können und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften betreffen können. Die automatische Vergabe einer Registrierungsnummer lässt die Bewertung durch die zuständigen Behörden, ob die Gastgeber die im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen Marktzugangsanforderungen erfüllen, unberührt.* Die Beschreibung der Merkmale der Einheit sollte einen Hinweis darauf umfassen, ob die Einheit als Ganzes oder teilweise angeboten wird und ob der Gastgeber die Einheit zu Wohnzwecken als Haupt- oder Nebenwohnsitz oder für andere Zwecke nutzt. Gastgeber sollten auch Informationen zur Höchstzahl der **Schlafgelegenheiten und** Gäste, die in der Einheit **angeboten beziehungsweise** beherbergt werden können, vorlegen.

- (12) Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, weitere Informationen und Unterlagen von den Gastgebern anzufordern, die die Einhaltung von im nationalen Recht festgelegten Anforderungen bescheinigen, wie etwa Gesundheits-, Sicherheits- und Verbraucherschutzanforderungen. Um gleichberechtigten Zugang und Inklusion zu gewährleisten, **die wesentlich dafür sind, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen**, könnten die Mitgliedstaaten insbesondere vorschreiben, dass Gastgeber Informationen über die Barrierefreiheit der Einheiten, die für Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung angeboten werden, in Bezug auf die nationalen, regionalen oder lokalen Barrierefreiheitsanforderungen bereitzustellen haben. **Die Mitgliedstaaten sollten Gastgebern die Möglichkeit einräumen können, anzugeben, ob zusätzliche Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden.** Alle etwaigen Anforderungen sollten jedoch sowohl mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen (das heißt, sie müssen geeignet und erforderlich sein, um ein legitimes Regulierungsziel zu erreichen), als auch mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Richtlinie 2006/123/EG. **Die Anforderung, zusätzliche Informationen und Unterlagen vorzulegen, sollte nicht dazu genutzt werden, die für Genehmigungsregelungen gemäß der Richtlinie 2006/123/EG geltenden Vorschriften zu umgehen.** Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Gastgebern dem Unionsrecht entsprechende Informationspflichten in Bezug auf Fragen aufzuerlegen, die nicht unter diese Verordnung fallen, wie z. B. unentgeltliche Aufenthalte, einschließlich der Fälle, in denen Beherbergungsvereinbarungen schutzbedürftige Personen wie Flüchtlinge oder Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, betreffen.

- (13) Sind die von den Gastgebern im Zuge des Registrierungsverfahrens eingereichten Informationen und Unterlagen – beispielsweise ein Ausweisdokument oder eine Brandschutz- oder Sicherheitsbescheinigung – für einen begrenzten Zeitraum gültig, sollte es den Gastgebern möglich sein, die Informationen oder Unterlagen zu aktualisieren. Versäumt es ein Gastgeber, die aktualisierten Informationen und Unterlagen vorzulegen, sollten die zuständigen Behörden befugt sein, die Gültigkeit der Registrierungsnummer auszusetzen, bis die aktualisierten Informationen oder Unterlagen vorgelegt wurden. Die vom Gastgeber vorgelegten Informationen und Unterlagen sollten für die gesamte Gültigkeitsdauer der Registrierungsnummer und höchstens **18 Monate** nach dem Antrag des Gastgebers auf Streichung einer Einheit aus dem Register aufbewahrt werden, damit die zuständigen Behörden alle entsprechenden Kontrollen auch nach der Streichung der Einheit aus dem Register **wirksam** durchführen können, *es sei denn, diese Informationen oder Unterlagen sind für andere, gesetzlich vorgeschriebene Zwecke, wie etwa anhängige Gerichtsverfahren, erforderlich sowie vorbehaltlich Datenschutzgarantien gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates*<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (14) Die von den Gastgebern über das Registrierungsverfahren vorgelegten Informationen und Unterlagen sollten von den zuständigen Behörden erst nach der Ausgabe einer Registrierungsnummer geprüft werden. Es ist angezeigt, es Gastgebern zu ermöglichen, eingereichte Informationen oder Unterlagen, die eine zuständige Behörde für unvollständig oder unrichtig erachtet, innerhalb einer angemessenen, **von den zuständigen Behörden festzulegenden** Frist zu berichtigen. Die zuständige Behörde sollte befugt sein, die Gültigkeit der Registrierungsnummer in den Fällen auszusetzen, in denen offensichtliche und gravierende Zweifel hinsichtlich der Authentizität und Gültigkeit der von Gastgebern vorgelegten Informationen oder Unterlagen festgestellt werden. In diesen Fällen sollten die zuständigen Behörden die Gastgeber über ihre Absicht, die Gültigkeit der Registrierungsnummer auszusetzen, und die Gründe für diese Aussetzung informieren.

Wenn *der Gastgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, die angeforderten Angaben zu berichtigen, oder nicht echte oder ungültige Informationen übermittelt hat, sollten die zuständigen Behörden die Registrierungsnummer widerrufen oder weitere Maßnahmen ergreifen können, um zum Beispiel die Vermarktung einer Einheit zu verhindern, wie im nationalen Recht festgelegt.* Gastgeber sollten die Möglichkeit haben, innerhalb einer angemessenen Frist gehört zu werden und gegebenenfalls die bereitgestellten Informationen und Unterlagen zu berichtigen. Wurde die Gültigkeit einer Registrierungsnummer ausgesetzt **oder die Registrierungsnummer widerrufen,** sollten die zuständigen Behörden eine Anordnung erteilen können, mit der die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften dazu aufgefordert werden, den Zugang zum Angebot für diese Einheit unverzüglich zu sperren oder zu deaktivieren. Eine solche Anordnung sollte alle zur Identifizierung des Angebots erforderlichen Informationen enthalten, einschließlich der URL-Adresse (Uniform Resource Locator, im Folgenden „URL“) des Angebots.

- (15) Wenn ein Registrierungsverfahren gilt, sollten die Gastgeber verpflichtet werden, Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften ihre Registrierungsnummern zur Verfügung zu stellen, jede Registrierungsnummer in jedem entsprechenden Angebot aufzuführen und den Gästen die Registrierungsnummer der Einheit zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden in Fällen, in denen ein Registrierungsverfahren gilt, Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nach nationalem Recht anweisen können, ***weitere Informationen zu einer bestimmten Einheit bereitzustellen und*** Angebote zu Einheiten zu entfernen, die ohne Registrierungsnummer oder mit einer ungültigen Registrierungsnummer angeboten werden ***oder in Fällen des Missbrauchs einer Registrierungsnummer.*** ***Der Missbrauch einer Registrierungsnummer ist als unzulässige Verwendung einer Registrierungsnummer zu verstehen, zum Beispiel die Verwendung einer einzigen Nummer für mehr als eine Einheit.***



- (16) ***Derzeit sind Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften der wichtigste Kanal für das Angebot von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, und es muss für ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld gesorgt und zur Verhinderung illegaler Angebote solcher Dienstleistungen beigetragen werden, um die Verbraucher zu schützen, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und gegebenenfalls zur Bekämpfung entsprechender Betrugsfälle beizutragen.*** In Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 sind bestimmte Sorgfaltspflichtenanforderungen, die von Betreibern von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, erfüllt werden müssen, festgelegt. Diese Anforderungen gelten für Online-Plattformen für Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften in Bezug auf Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, die von Gastgebern angeboten werden, die als Unternehmer eingestuft werden. Der Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass es sich bei den Gastgebern häufig um Privatpersonen handelt, die Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften gelegentlich und auf der Ebene gleichrangiger Partner erbringen, und die nicht zwangsweise die Voraussetzungen erfüllen, um nach Unionsrecht als „Unternehmer“ eingestuft zu werden. Im Einklang mit dem Konzept und Ziel der „Konformität durch Technikgestaltung“ nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 und um den zuständigen Behörden die Prüfung der Einhaltung der geltenden Registrierungspflichten zu ermöglichen, sollten daher im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, einschließlich solcher, die von Gastgebern angeboten werden, die nach dem Unionsrecht nicht als Unternehmer gelten, besondere Bedingungen für die Konformität durch Technikgestaltung gelten.

Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sollten sicherstellen, dass Dienstleistungen nicht angeboten werden, wenn in Fällen, in denen der Gastgeber angibt, dass es einer Registrierungsnummer bedarf, keine Registrierungsnummer vorgelegt wurde, **sowie dass die Registrierungsnummer - wenn sie vorgelegt wurde - angezeigt wird.** Dies sollte weder auf eine Pflicht für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften hinauslaufen, die von den Gastgebern angebotenen Dienstleistungen generell zu überwachen, noch zu einer allgemeinen Nachforschungspflicht, die darauf abzielt, die Richtigkeit der Registrierungsnummer vor der Veröffentlichung des Angebots von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung zu beurteilen. **Vor diesem Hintergrund, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gastgeber, bevor die Einheit auf Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften angeboten wird, gegebenenfalls Registrierungspflichten erfüllt haben sollte, und zur Ergänzung des in dieser Verordnung festgelegten Rahmens zur Vermeidung von Angeboten, die nicht mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht vereinbar sind, ist es angezeigt, im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften spezifische zusätzliche Anforderungen vorzugeben. Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sollten sich nach Erhalt der Eigenerklärung der Gastgeber darüber, ob sich die für eine kurzfristige Vermietung angebotene Einheit in einem Gebiet befindet, in dem ein Registrierungsverfahren eingerichtet wurde oder angewandt wird, und bevor sie dem betreffenden Gastgeber die Nutzung ihrer Dienste gestatten, über die von den Mitgliedstaaten und den einheitlichen digitalen Zugangsstellen zur Verfügung gestellten Listen, nach besten Kräften darum bemühen, zu bewerten, ob die Eigenerklärung, für deren Richtigkeit die Gastgeber für die Zwecke dieser Verordnung verantwortlich sind, vollständig ist, sofern die Bewertung in verhältnismäßiger Weise mithilfe automatisierter Instrumente durchgeführt werden kann.**

- I
- (17) Die zuständigen Behörden **in Mitgliedstaaten**, die von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften **die Übermittlung von Daten** über die Tätigkeiten der Gastgeber **verlangen** und über Registrierungssysteme verfügen, sollten regelmäßig Tätigkeitsdaten von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erhalten können. Die Art der Daten, die erhoben werden dürfen, sollte vollständig harmonisiert sein und Informationen über die Anzahl der Nächte, für die eine registrierte Einheit gemietet wurde, die Anzahl der Gäste, **denen die Einheit pro Nacht vermietet wurde, die Wohnsitzländer der Gäste, wobei etwaige Änderungen gegenüber der ursprünglichen Buchung zu berücksichtigen sind, die genaue Anschrift der Einheit**, die Registrierungsnummer und die URL-Adresse für das Angebot dieser Einheit umfassen, um die Identifizierung des Gastgebers **zu ermöglichen**. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Tätigkeitsdaten, der Registrierungsnummer und der URL-Adresse für das Angebot dieser Einheit gilt nur für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die tatsächlich den Abschluss direkter Transaktionen zwischen Gastgebern und Gästen ermöglicht haben, da nur diese Plattformen in der Lage sind, Daten wie die Anzahl der Nächte, für die eine Einheit gemietet wird, und die Anzahl der Gäste, **denen die Einheit pro Nacht vermietet wurde**, zu erheben. **Bei technischen Problemen im Zusammenhang mit der Datenübertragung durch die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sollte die zuständige Behörde das Recht haben, von der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften zu verlangen, dass sie die in ihrem Besitz befindlichen Daten erneut übermittelt.**

Die Mitgliedstaaten sollten keine Maßnahmen beibehalten oder einführen, mit denen Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften dazu aufgefordert werden, über Anbieter von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und deren Tätigkeiten zu berichten, wenn diese Maßnahmen von den in der vorliegenden Verordnung festgelegten abweichen, es sei denn, das Unionsrecht sieht etwas anderes vor. ***Diese Informationen sollten die tatsächliche Situation im Bezugszeitraum widerspiegeln, wobei etwaige Änderungen gegenüber der ursprünglichen Buchung zu berücksichtigen sind. Wird eine Einheit auf verschiedenen Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften angeboten, sollte nur die Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, auf der der Vertrag mit dem Gastgeber geschlossen wird, verpflichtet sein, die oben genannten Informationen bereitzustellen, um Mehrfachübertragungen derselben Informationen von verschiedenen Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften zu vermeiden. Unbeschadet des in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Haftungsausschlusses sollten Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften die Vollständigkeit und Richtigkeit der den zuständigen Behörden gemäß der vorliegenden Verordnung übermittelten Datensätze sicherstellen. Dabei sollten sie sich auf die von den Gastgebern beim Anbieten der Einheit auf diesen Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften übermittelten Informationen stützen. Zwar muss unbedingt sichergestellt werden, dass Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften ihre Schnittstellen so gestalten, dass die Übermittlung von Informationen erleichtert wird, damit die Gastgeber alle einschlägigen Informationen vor dem Angebot bereitstellen können, doch sollten zugleich die Gastgeber dafür verantwortlich bleiben, dass ihre Tätigkeiten mit den geltenden Vorschriften im Einklang stehen.***

- (18) Um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen, relevant sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist, sollten Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften **im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679** nicht verpflichtet sein, zusätzliche Informationen über die Identität der Gastgeber und über Einheiten zu melden, da diese Informationen bereits von den zuständigen Behörden im Rahmen der für Gastgeber geltenden Registrierungsverfahren erhoben werden.
- (19) Von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die im Sinne der **Empfehlung 2003/361/EG** der Kommission<sup>8</sup> als Klein- oder Kleinstunternehmen gelten, sollte nicht verlangt werden, Maschine-zu-Maschine-Kommunikationsverfahren für den Datenaustausch zu nutzen, sofern sie im vorangegangenen Quartal im Monatsdurchschnitt nicht die Zahl von **4 250 Angeboten** in der Union erreicht haben. Indem man diesen Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften ermöglicht, Daten manuell über die einheitliche digitale Zugangsstelle auszutauschen, werden der Befolgungsaufwand reduziert und ihre finanziellen oder technischen Ressourcen berücksichtigt, während weiterhin dafür gesorgt wird, dass die zuständigen Behörden die einschlägigen Daten erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die Klein- oder Kleinstunternehmen im Sinne der **Empfehlung 2003/361/EG** sind und diesen Schwellenwert erreichen oder überschreiten, bereits Systeme eingerichtet haben sollten, die eine Einhaltung der Anforderungen der Maschine-zu-Maschine-Übermittlung ermöglichen.

---

<sup>8</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2003) 1422 (2003/361/EC) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (20) Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sollten verpflichtet sein, den Berichtspflichten in Bezug auf die von ihnen vermittelten Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung für Einheiten nachzukommen, die sich in einem Gebiet befinden, in dem ein Registrierungsverfahren eingerichtet wurde, sofern der Mitgliedstaat die einheitliche digitale Zugangsstelle eingerichtet hat. Die Erhebung und der Austausch dieser Informationen sind notwendig, damit die zuständigen Behörden die Einhaltung der für Gastgeber geltenden Registrierungsverfahren überwachen und die Mitgliedstaaten angemessene und verhältnismäßige Strategien im Bereich von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften konzipieren und durchsetzen können.
- (21) Um zu vermeiden, dass Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften mit unterschiedlichen technischen Anforderungen und einer Vielzahl von Zugangsstellen für den Datenaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats konfrontiert werden, sollte eine einheitliche digitale Zugangsstelle auf nationaler Ebene geschaffen werden, die als Zugangstor für den elektronischen Austausch von Daten zwischen Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und den zuständigen Behörden dient und sicherstellt, dass Daten zeitnah über zuverlässige und effiziente Prozesse ausgetauscht werden können.

- (22) Die einheitlichen digitalen Zugangsstellen sollten es den Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erleichtern, durch Stichprobenkontrollen die Gültigkeit von Registrierungsnummern oder die Richtigkeit von Eigenerklärungen zu prüfen, um die Anzahl von Fehlern und Unstimmigkeiten hinsichtlich der Datenübermittlung zu reduzieren und ihren Befolgungsaufwand zu verringern. Die einheitliche digitale Zugangsstelle sollte - ohne die tatsächliche Speicherung der Registrierungsnummer zu erfordern - die Durchführung von Stichprobenkontrollen ermöglichen, entweder automatisch mittels einer Anwendungsprogrammierschnittstelle, die die Überprüfung einer Registrierungsnummer anhand der Einträge in das Register der einzelnen Registrierungsverfahren in einem Mitgliedstaat ermöglicht, **oder manuell. Insbesondere könnte - wenn ein Mitgliedstaat Zugang zu einem zentralisierten, kostenlosen System gewährt, das die automatisierte Überprüfung der von einem Registrierungsverfahren erfassten Gebiete oder der Gültigkeit von Registrierungsnummern ermöglicht - davon ausgegangen werden, dass die regelmäßige Verbindung zu diesen Funktionen und deren Nutzung für Bewertungen und Ex-post-Kontrollen, die auf freiwilliger Basis auf alle Angebote ausgeweitet werden, die Verpflichtung der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften zur Durchführung von Bewertungen und Stichprobenkontrollen gemäß dieser Verordnung erfüllt.** Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sollte es freistehen, zusätzliche Prüfungen über die einheitliche digitale Zugangsstelle durchzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin die Registrierungspflichten mit den ihnen bereits zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen. **Mitgliedstaaten, die kein Registrierungsverfahren eingeführt haben und/oder Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften keine Verpflichtung auferlegt haben, bei Inkrafttreten dieser Verordnung Daten an die zuständigen Behörden zu übermitteln, können dies zu einem späteren Zeitpunkt tun, sofern sie gemäß dieser Verordnung eine einheitliche digitale Zugangsstelle einrichten.**

- (23) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der technischen Lösungen zur Unterstützung des Datenaustauschs zu gewährleisten und die Interoperabilität der einheitlichen digitalen Zugangsstellen auf nationaler Ebene zu fördern, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit diese auf dieser Grundlage gegebenenfalls die geltenden Normen und Anforderungen an die Interoperabilität festlegen kann. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> ausgeübt werden. ***Es ist besonders wichtig, dass die Kommission während ihrer vorbereitenden Arbeit als Teil der Arbeit im Rahmen der Koordinierungsgruppe „Einheitliche digitale Zugangsstellen“ gegebenenfalls angemessene Konsultationen zu bestimmten Punkten durchführt.***
- (24) Um semantische und technische Hindernisse für den Datenaustausch zu beseitigen und wirksamere und effizientere Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, sollte für eine Angleichung zwischen den verschiedenen Registern in einem Mitgliedstaat sowie für ihre Interoperabilität mit der einheitlichen digitalen Zugangsstelle gesorgt werden. Die Stellen, die mit der Schaffung einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle auf nationaler Ebene befasst sind, und die Kommission sollten die Umsetzung auf nationaler Ebene und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).



- (25) Zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 wird für den transparenten Austausch von Tätigkeitsdaten und von Registrierungsnummern ein verhältnismäßiger, begrenzter und berechenbarer Rahmen auf Unionsebene benötigt. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten diejenigen zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene auflisten, die ein Registrierungsverfahren eingeführt haben oder aufrechterhalten, um Tätigkeitsdaten für Einheiten in ihrem Hoheitsgebiet anzufordern. Diese Daten sollten nur zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Registrierungsverfahren oder zur **Umsetzung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften** für den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften verarbeitet werden. Im letzteren Fall sollte eine solche Verarbeitung nur zulässig sein, wenn die betreffenden Vorschriften **nicht gegen die im Unionsrecht verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit verstoßen** und mit dem Unionsrecht, einschließlich der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr, die Niederlassungsfreiheit sowie der Vorschriften der Richtlinie 2006/123/EG **in der Auslegung durch den Gerichtshof**, vereinbar sind. Zur Einhaltung des Unionsrechts über den Datenschutz sollte in allen Vorschriften über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften der Zweck der Verarbeitung der relevanten Daten im Einklang mit der **Verordnung (EU) 2016/679** festgelegt werden.

Tätigkeitsdaten, die keine personenbezogenen Daten enthalten, sind auch unerlässlich für Behörden, die solche Vorschriften im Rahmen der Bemühungen zur Förderung eines ausgewogenen Tourismus-Ökosystems – einschließlich wirksamer und verhältnismäßiger Vorschriften über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften – konzipieren. ***Dennoch ist es in bestimmten Fällen und um den Behörden zu ermöglichen, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen, die durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, nämlich evidenzbasierte Bewertungen für die Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zu ermöglichen, angezeigt, diesen Behörden vorbehaltlich angemessener Datenschutzgarantien und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 bestimmte vom Gastgeber bereitgestellte relevante Informationen, zu denen personenbezogene Daten gehören könnten, zur Verfügung zu stellen.*** Eine Aufbewahrungsfrist von höchstens **18 Monaten** sollte die wirksame Sicherstellung - durch die zuständigen Behörden - der Einhaltung der für Gastgeber oder die betreffenden vermieteten Einheiten geltenden Vorschriften sowie die Erarbeitung politischer Maßnahmen ermöglichen, ***sofern die Tätigkeitsdaten nicht für andere gesetzlich vorgeschriebene Zwecke, etwa anhängige Gerichtsverfahren, erforderlich sind, und vorbehaltlich von Datenschutzgarantien gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.***

- (26) ■ Tätigkeitsdaten sind auch für die Erstellung amtlicher Statistiken von Bedeutung. Diese Daten sollten – zusammen mit **den durch die Gastgeber gemäß einem Registrierungsverfahren neben der Registrierungsnummer bereitgestellten Informationen** – zur Erstellung von Statistiken im Einklang mit den Anforderungen, die für andere Dienstleister im Beherbergungssektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>10</sup> über die europäische Tourismusstatistik gelten, monatlich an die nationalen und gegebenenfalls die regionalen statistischen Ämter sowie an Eurostat übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die nationale Stelle benennen, die für die ■ Übermittlung **der Daten** verantwortlich ist. Die zuständigen Behörden sollten die Tätigkeitsdaten – mit Ausnahme jeglicher Daten die die Identifizierung von einzelnen Einheiten oder Gastgebern ermöglichen, wie etwa Registrierungsnummern, **genauen Anschriften** und URLs – mit Einrichtungen und Personen austauschen können, wenn dies für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungs- oder Analysetätigkeiten oder zur Konzeption neuer Geschäftsmodelle und Dienstleistungen erforderlich ist. Unter denselben Bedingungen könnten die Tätigkeitsdaten über sektorspezifische Datenräume zur Verfügung gestellt werden, wenn diese eingerichtet sind.

---

<sup>10</sup> **Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17).**

- (27) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Informationen bereitstellen, um es den Behörden, den Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, den Gastgebern und den Bürgern zu ermöglichen, die Gesetze, Verfahren und Anforderungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften in ihrem Hoheitsgebiet zu verstehen, einschließlich Registrierungsverfahren sowie aller Anforderungen an den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften.
- (28) Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte jeder Mitgliedstaat eine Behörde benennen, die für die Überwachung der Durchführung zuständig ist. Diese Behörde sollte der Kommission alle zwei Jahre Bericht erstatten.

- (29) Die Mitgliedstaaten sollten für die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung sorgen. Die für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften hinsichtlich der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Gestaltung der Schnittstelle von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften betreffend die Registrierungsnummer eines Gastgebers im Einklang mit den in Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Befugnissen und Verfahren eingehalten werden. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 **sollte(n)** daher der zuständige Koordinator für digitale Dienste **oder andere zuständige Behörden** oder die Kommission ermächtigt werden, die in ■ der vorliegenden Verordnung festgelegte Verpflichtung zur Konformität durch Technikgestaltung im Einklang mit der in Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Zuweisung von Zuständigkeiten durchzusetzen. Folglich sollte die Kommission die Befugnis erhalten, direkte Durchsetzungsmaßnahmen nur in Bezug auf sehr große Online-Plattformen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 bestimmt wurden, zu erlassen.

- (30) Die Mitgliedstaaten sollten eine wirksame Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf **die Überprüfung der** Ergebnisse der Stichprobenkontrollen **durch die zuständigen Behörden**, auf die Verpflichtung zur Aufnahme eines Verweises auf die von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen über die Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften sowie auf die Verpflichtung zum Datenaustausch durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gewährleisten. Aufgrund der besonderen Art dieser Verpflichtungen sollte es den von dem Mitgliedstaat der einheitlichen digitalen Zugangsstelle, in dem sich die betreffende Einheit befindet, benannten Behörden obliegen, diese Verpflichtungen durchzusetzen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, die für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gelten, festlegen und sicherstellen, dass die Sanktionen im Einklang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> umgesetzt und mitgeteilt werden. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Sanktionen sollten eine wirksame Durchsetzung dieser Verordnung gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen zum Datenaustausch.

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

- (31) Um es Bürgern und Unternehmen zu ermöglichen, die Vorteile des Binnenmarkts ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand unmittelbar zu nutzen, enthält die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>, mit der das einheitliche digitale Zugangstor eingerichtet wird, allgemeine Vorschriften für die Online-Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarktes maßgeblich sind. Die Informationsanforderungen und -verfahren, die unter die vorliegende Verordnung fallen, sollten den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1724 entsprechen. Insbesondere sollten die Verfahren für die Registrierung durch die Gastgeber und die Frage der Vergabe der Registrierungsnummer entsprechend der vorliegenden Verordnung in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1724 aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass jeder Gastgeber von vollständig online abzuwickelnden Verfahren profitieren kann. Die Verordnung (EU) 2018/1724 sollte daher entsprechend geändert werden.

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

- (32) Ferner sollten Gastgeber mit Einheiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung Daten und Belege, die sie bereits bei der ersten Registrierung eingereicht haben, wiederverwenden dürfen, wodurch der Befolgungsaufwand für Gastgeber reduziert wird. Diese Funktion könnte durch die Nutzung der Infrastruktur des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission<sup>13</sup> eingerichteten technischen Systems zur einmaligen Erfassung bereitgestellt werden.

---

<sup>13</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, C/2022/5628 (ABl. L 231 vom 6.9.2022, S. 1).



- (33) Die Kommission sollte die vorliegende Verordnung regelmäßig bewerten und deren Auswirkungen auf die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, die über entsprechende Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften in der Union angeboten werden, überwachen. Die Bewertung sollte jegliche Auswirkungen auf Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, jegliche Auswirkungen der verbesserten Verfügbarkeit **und Nutzbarkeit** von Daten **über die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und insbesondere das Ausmaß, in dem diese Daten zugänglich sind und für Zwecke der Gestaltung politischer Maßnahmen und der Durchsetzung genutzt werden können, sowie** jegliche Auswirkungen auf den Inhalt und die Verhältnismäßigkeit von nationalen, regionalen und lokalen Vorschriften im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften umfassen. Um einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen in diesem Sektor zu erhalten, sollten im Rahmen der Bewertung die Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der betreffenden Interessenträger, **auch bezüglich der Wirksamkeit der Mechanismen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Durchsetzung**, berücksichtigt werden.
- (34) Damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, Registrierungsverfahren einzuführen, bestehende Registrierungsverfahren an diese Verordnung anzupassen und einheitliche digitale Zugangsstellen einzurichten, sowie um Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und Gastgebern die Anpassung an die neuen Anforderungen zu ermöglichen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung **auf das Datum 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten** verschoben werden.

- (35) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf die Dienstleistungen, die durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erbracht werden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, **sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen** auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (36) Das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten wird insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 geschützt. Diese Verordnung bildet die Grundlage für Vorschriften und Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich Fällen, in denen Datensätze eine Mischung aus personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten umfassen und diese Daten untrennbar miteinander verknüpft sind. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung muss im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Daher sollten die Datenschutzaufsichtsbehörden für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich sein, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung erfolgt.

- (37) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> angehört und hat am **16. Dezember 2022** eine Stellungnahme<sup>15</sup> abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR), (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>15</sup> ABl. C 60 vom 17.2.2023, S. 14.

## KAPITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Erhebung von Daten durch die zuständigen Behörden und Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften sowie für den Datenaustausch durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, die von Gastgebern über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften angeboten werden.

#### Artikel 2

##### Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die Dienstleistungen für Gastgeber anbieten, die ihrerseits Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften in der Union erbringen, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung, ***sowie für Gastgeber, die Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften erbringen.***

(2) Von dieser Verordnung bleiben unberührt:

- a) nationale, regionale oder lokale Vorschriften zur Regelung des Zugangs zu oder der Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften durch Gastgeber **im Einklang mit dem Unionsrecht**, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist;
- b) nationale, regionale oder lokale Vorschriften zur Regelung der Stadtentwicklung oder Bodennutzung, der Stadtplanung und der Raumordnung, von Baunormen, von **Wohn- und Mietverhältnissen**;
- c) Unions- oder nationales Recht zur Regelung der Verhinderung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten sowie der Strafvollstreckung;
- d) Unions- oder nationales Recht zur Regelung der Verwaltung, Erhebung, Vollstreckung und Beitreibung von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben;
- e) **Unions- oder nationales Recht zur Regelung der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken oder nationaler amtlicher Statistiken.**

- (3) Darüber hinaus lässt diese Verordnung die Vorschriften anderer Rechtsakte der Union unberührt, die andere Aspekte der Erbringung von Dienstleistungen durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften regeln, insbesondere:
- a) die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup>;
  - b) die Verordnung (EU) 2022/2065;
  - c) die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup>;
  - d) die Richtlinie 2000/31/EG;
  - e) die Richtlinie 2006/123/EG;

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

- f) die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>;
- g) die Richtlinie 2010/24/EU des Rates<sup>19</sup>. und
- h) die Richtlinie 2011/16/EU des Rates<sup>20</sup>.

---

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

<sup>19</sup> Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

<sup>20</sup> Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Einheit“ bezeichnet eine in der Union gelegene möblierte Unterkunft, die Gegenstand einer Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften ist; Folgendes ist nicht umfasst:
  - a) Hotels, Gasthöfe und Pensionen, einschließlich Ferienhotels, Suite-/Apartmenthotels, Hostels und Motels wie in Gruppe 55.1 („Hotels, Gasthöfe und Pensionen“) und **Hostels wie in Gruppe 55.2 (Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten) der NACE Rev. 2**, Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup>, beschrieben;
  - b) die Bereitstellung von Unterkünften auf Campingplätzen wie in NACE Rev. 2 Gruppe 55.3, Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, beschrieben;

---

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).



2. „Gastgeber“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die auf gewerblicher oder nicht gewerblicher Basis, **regelmäßig oder vorübergehend**, gegen Entgelt eine Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften erbringt oder zu erbringen beabsichtigt;



3. „Gast“ bezeichnet eine natürliche Person, die in einer Einheit untergebracht ist;
4. „Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften“ bezeichnet die **regelmäßige oder vorübergehende** kurzfristige Vermietung einer Einheit gegen Entgelt, unabhängig davon, ob diese gewerblich oder nichtgewerblich erfolgt, wie im nationalen Recht weiter konkretisiert;
5. „Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften“ bezeichnet eine Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, die es Gästen ermöglicht, Fernabsatzverträge mit Gastgebern über die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften abzuschließen;
6. **„kleine oder sehr kleine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften“ bezeichnet eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die als Klein- oder Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gilt;**

7. „Registrierungsnummer“ bezeichnet eine **von der zuständigen Behörde** vergebene individuelle Kennung, mit der eine Einheit in diesem Mitgliedstaat identifiziert wird;
8. „Registrierungsverfahren“ bezeichnet jedes Verfahren, mit dem Gastgeber den zuständigen Behörden spezifische Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen müssen, **um eine Registrierungsnummer zu erhalten, die ihnen das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften ermöglicht;**
9. **„Genehmigungsregelung“ bezeichnet die Genehmigungsregelung im Sinne von Artikel 4 Nummer 6 der Richtlinie 2006/123/EG;**
10. „Angebot“ bezeichnet den Hinweis auf eine Einheit, die zur kurzfristigen Vermietung angeboten und auf der Website einer Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften veröffentlicht wird;
11. „zuständige Behörde“ bezeichnet eine nationale, regionale oder lokale Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Verwaltung **oder** Durchsetzung von Registrierungsverfahren **und/oder** für die Erhebung von Daten über Dienstleistungen der **kurzfristigen Vermietung von Unterkünften zuständig oder für Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten über den Zugang zu und die Erbringung** von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften verantwortlich ist;

12. „Tätigkeitsdaten“ bezeichnet die Zahl der Übernachtungen, für die eine Einheit gemietet wird, und die Zahl der Gäste, an die **die Einheit** pro Nacht **vermietet wurde, unter Nennung des Wohnsitzland eines jeden Gastes, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 692/2011;**

13. „Gemeinde“ die lokale Verwaltungseinheit (LAU) im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup>.

## KAPITEL II

### Registrierung

#### Artikel 4

#### Registrierungsverfahren

- (1) *Jedes von einem Mitgliedstaat auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene für Einheiten in seinem Hoheitsgebiet eingeführte Registrierungsverfahren muss den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechen.*

---

<sup>22</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

- (2) **Ein Mitgliedstaat, der Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften die Verpflichtung auferlegt, Daten an die zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung zu übermitteln, führt ein Registrierungsverfahren für Einheiten, die sich in Teilen seines Gebiets befinden, in denen solche Vorschriften für die Datenübermittlung gelten, ein oder behält es bei.**
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
- a) die Registrierungsverfahren auf der Grundlage von Erklärungen der Gastgeber erfolgen;
  - b) die Registrierungsverfahren **online und möglichst unentgeltlich oder zu angemessenen und verhältnismäßigen Kosten bereitgestellt werden und** die automatische und unverzügliche Vergabe einer Registrierungsnummer für eine bestimmte Einheit ermöglichen, sobald der Gastgeber die Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und gegebenenfalls alle gemäß Artikel 5 Absatz 2 erforderlichen Belege vorlegt;
  - c) **die Registrierungsverfahren wirksamen Beschwerdeverfahren in den Mitgliedstaaten unterliegen;**
  - d) eine Einheit nicht mehr als einem Registrierungsverfahren unterliegt;

- e) technische Mittel vorhanden sind, die es einem Gastgeber ermöglichen, Informationen und Unterlagen zu aktualisieren;
  - f) technische Mittel zur Bewertung der Gültigkeit der Registrierungsnummern vorhanden sind;
  - g) technische Mittel vorhanden sind, die es einem Gastgeber ermöglichen, eine Einheit aus dem in **Absatz 5** genannten Register zu entfernen; und
  - h) Gastgeber, wenn sie ihre Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anbieten, **der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften** mitteilen müssen, ob die angebotene Einheit einem Registrierungsverfahren **unterliegt**, ■ und wenn dies der Fall ist, die Registrierungsnummer angeben.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gastgeber verlangen können, dass die gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 bereitgestellten Informationen oder Unterlagen für spätere Registrierungen wiederverwendet werden können.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Registrierungsnummern in ein **öffentliches, leicht zugängliches Register** aufgenommen werden. Die zuständige Behörde, die die Registrierungsnummer erteilt, ist für die Einrichtung und Pflege des Registers **im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verantwortlich**.
- (6) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gastgeber alle erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Registrierungsverfahrens in digitaler Form einreichen können.**

## Artikel 5

### Von Gastgebern vorzulegende Informationen

- (1) Bei der Registrierung im Rahmen eines Registrierungsverfahrens gemäß Artikel 4 legt der Gastgeber eine Erklärung mit folgenden Angaben vor:
- a) für jede Einheit:
- i) **die genaue** Anschrift der Einheit, **einschließlich, soweit zutreffend, ihre Nummer, falls abweichend, der Briefkastenummer, der Etage, auf der sich die Einheit befindet, der Katasterangaben oder sonstiger Arten von Informationen, anhand derer eine genaue Identifizierung der Einheit möglich ist;**

- ii) die Art der Einheit;
  - iii) die Angabe, ob die Einheit ganz oder teilweise am Haupt- oder Zweitwohnsitz des Gastgebers oder zu anderen Zwecken angeboten wird;
  - iv) die Höchstzahl der **verfügbaren Schlafgelegenheiten und der** Gäste, die in der betreffenden Einheit **beherbergt werden können**;
  - v) **sofern zutreffend die Angabe, ob die Einheit einer Genehmigungsregelung unterliegt, die den Gastgeber verpflichtet, für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften eine Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen, und wenn dies der Fall ist, ob der Gastgeber eine solche Genehmigung eingeholt hat**;
- b) wenn es sich bei den Gastgebern um eine natürliche Person handelt:
- i) ihren Namen;
  - ii) ihre nationale Identifikationsnummer ■ oder andere Informationen, die die Identifizierung der **Personen** ermöglichen;

- iii) ihre **Anschriften**;
  - iv) ihre Telefonnummer zur Kontaktaufnahme;
  - v) ihre E-Mail-Adresse, die die zuständige Behörde für die schriftliche Kommunikation verwenden kann;
- c) wenn es sich bei den Gastgebern um eine juristische Person handelt:
- i) ihren Namen;
  - ii) die nationale Handelsregisternummer;
  - iii) den Namen **eines** gesetzlichen **Vertreters**;
  - iv) **ihre** eingetragene Anschrift;
  - v) die Telefonnummer zur Kontaktaufnahme **mindestens** eines Vertreters **dieser** juristischen **Person**;
  - vi) eine E-Mail-Adresse, die die zuständige Behörde für die schriftliche Kommunikation verwenden kann.



- (2) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass den gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen geeignete Belege beigelegt werden. ***In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v genannten Informationen können die Mitgliedstaaten, wenn der Gastgeber erklärt, dass die Einheit genehmigungspflichtig ist, oder wenn die anderen in Absatz 1 aufgeführten Informationen eine automatische Feststellung ermöglichen, dass eine Genehmigungspflicht besteht, eine Kopie der Genehmigung oder einen eindeutigen Verweis darauf verlangen.***
- (3) Verlangt ein Mitgliedstaat vom Gastgeber die Vorlage weiterer Informationen und Unterlagen – ***einschließlich Informationen über die Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Vorschriften*** –, so lässt die Vorlage dieser Informationen und Unterlagen die Vergabe der Registrierungsnummer gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b unberührt. ***Soweit erforderlich, können die Mitgliedstaaten den Gastgebern auch die Möglichkeit einräumen, zusätzlich zu den Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften erbrachte Nebendienstleistungen anzugeben.***

- (4) Wenn sich die durch die gemäß Absatz 1 und 2 bereitgestellten Informationen und Unterlagen belegte Situation wesentlich verändert, aktualisieren die Gastgeber diese Informationen und Unterlagen **und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** diese Aktualisierung über die Funktion nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e vorgenommen wird; dies lässt Artikel 6 unberührt.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen oder Unterlagen, die im Rahmen eines Registrierungsverfahrens gemäß Artikel 4 übermittelt werden, in sicherer ■ Weise und nur für einen Zeitraum aufbewahrt werden, der für die Identifizierung der Einheit erforderlich ist, sowie längstens für **18 Monate**, nachdem der Gastgeber über die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe g genannte Funktion angegeben hat, dass die Einheit aus dem Register gelöscht werden sollte. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vom Gastgeber gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen nur für die Zwecke der Vergabe der Registrierungsnummer und der Einhaltung der geltenden Vorschriften des Mitgliedstaats über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften verarbeitet werden.
- (6) Die Gastgeber sind für die Richtigkeit der Informationen verantwortlich, die sie den zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel zur Verfügung stellen, sowie für die Richtigkeit der Informationen, die sie gemäß Artikel 7 dieser Verordnung an Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften übermitteln.

## Artikel 6

### Überprüfung durch die zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden können nach der Vergabe der Registrierungsnummer jederzeit die Erklärung und alle von einem Gastgeber gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 vorgelegten Belege überprüfen.
- (2) Stellt eine zuständige Behörde nach Überprüfung gemäß Absatz 1 fest, dass die gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 vorgelegten Informationen oder Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind, so ist die zuständige Behörde befugt, den Gastgeber aufzufordern, die über die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e genannte Funktion bereitgestellten Informationen und Unterlagen innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden **angemessenen** Frist zu berichtigen.
- (3) Versäumt es ein Gastgeber, die gemäß Absatz 2 angeforderten Informationen oder Unterlagen zu berichtigen, so ist die zuständige Behörde befugt, die Gültigkeit der betreffenden Registrierungsnummer bzw. -nummern auszusetzen und eine Anordnung zu erteilen, mit der Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften aufgefordert werden, unverzüglich jedes Angebot im Zusammenhang mit den betreffenden Einheiten zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren.

- (4) Stellt eine zuständige Behörde nach einer Überprüfung gemäß Absatz 1 fest, dass offensichtliche und ernsthafte Zweifel an der Echtheit und Gültigkeit der gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 übermittelten Informationen oder Unterlagen bestehen, so ist sie befugt, die Gültigkeit der betreffenden Registrierungsnummern auszusetzen und eine Anordnung zu erteilen, mit der Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften aufgefordert werden, **weitere Informationen vorzulegen, anhand derer die zuständigen Behörden die Echtheit und Gültigkeit der betreffenden Registrierungsnummer bzw. -nummern überprüfen können, oder** unverzüglich jedes Angebot im Zusammenhang mit den betreffenden Einheiten zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren.
- (5) Beabsichtigt eine zuständige Behörde, die Gültigkeit einer Registrierungsnummer bzw. von Registrierungsnummern gemäß den Absätzen 3 oder 4 auszusetzen **oder die Nummer bzw. Nummern nach Absatz 6 zu widerrufen**, so teilt sie dies dem Gastgeber unter Angabe der Gründe hierfür schriftlich mit. Der Gastgeber erhält Gelegenheit, innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden angemessenen Frist gehört zu werden und gegebenenfalls die betreffenden Informationen oder Unterlagen zu berichtigen. Bestätigt die zuständige Behörde nach Anhörung des Gastgebers ihre Absicht, die Gültigkeit einer oder mehrerer Registrierungsnummern auszusetzen oder zu widerrufen, so teilt sie dem Gastgeber die Entscheidung, die Gültigkeit einer oder mehrerer Registrierungsnummern auszusetzen, schriftlich mit und fügt eine Kopie der Anordnung gemäß den Absätzen 3 oder 4 bei, oder sie teilt dem Gastgeber die Entscheidung, die Gültigkeit einer oder mehrerer Registrierungsnummern zu widerrufen, schriftlich mit und fügt eine Kopie der Anordnung gemäß Absatz 6 bei.

- (6) *Unbeschadet des Absatzes 5 sind die zuständigen Behörden, wenn der Gastgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, die im Einklang mit Absatz 3 angeforderten Informationen zu berichtigen, oder unechte oder ungültige Informationen im Einklang mit Absatz 4 übermittelt hat, befugt, eine oder mehrere Registrierungsnummern zu widerrufen und eine Anordnung zu erteilen, mit der Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften aufgefordert werden, unverzüglich alle Angebote im Zusammenhang mit den betreffenden Einheiten zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren.*
- (7) Gemäß den Absätzen 3, 4, 6 und 11 erteilte Anordnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) eine Begründung;
  - b) klare Informationen, die es dem Anbieter der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften ermöglichen, das/die betreffende(n) Angebot(e) zu identifizieren und aufzufinden, wie etwa eine oder mehrere exakte URL-Adressen und die Identität der zuständigen Behörde;
  - c) *sofern verfügbar*, die Identität des Gastgebers und **die Registrierungsnummer** der für die kurzfristige Vermietung angebotenen Einheit, **oder gegebenenfalls sonstige Informationen, die zur Identifizierung des Gastgebers und der Einheit beitragen können.**

- (8) Die Gültigkeit einer Registrierungsnummer ist auszusetzen, bis der Gastgeber die einschlägigen Informationen und Unterlagen bei den zuständigen Behörden berichtet hat. Nach Eingang über die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e genannte Funktion und Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Korrektheit der vom Gastgeber bereitgestellten Informationen und Unterlagen geben die zuständigen Behörden die Registrierungsnummer wieder frei.
- (9) Die zuständige Behörde unterrichtet die Gastgeber über die Rechtsbehelfe, die im Zusammenhang mit den gemäß den Absätzen 2 bis 6 und 8 ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stehen.
- (10) Verlangt ein Mitgliedstaat vom Gastgeber die Vorlage weiterer Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 5 Absatz 3 **und stellt die zuständige Behörde fest, dass ernsthafte Zweifel an der Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten nationalen, regionalen oder lokalen Vorschriften bestehen**, so kann er die Bestimmungen dieses Artikels auf diese Informationen oder Unterlagen anwenden, sofern die betreffende Anforderung nichtdiskriminierend und verhältnismäßig ist und mit dem Unionsrecht im Einklang steht.

- (11) Wenn ein Registrierungsverfahren Anwendung findet, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden nach nationalem Recht Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anweisen können, die **angeforderten Informationen vorzulegen und** Angebote zu Einheiten, die ohne Registrierungsnummer oder mit einer ungültigen **Registrierungsnummer** angeboten werden, **oder bei Missbrauch einer Registrierungsnummer**, zu entfernen.

#### Artikel 7

##### Konformität durch Technikgestaltung

- (1) Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften müssen
- a) ihre Online-Schnittstelle so gestalten und organisieren, dass Gastgeber selbst angeben müssen, ob sich die für eine Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften angebotene Einheit in einem Gebiet befindet, in dem ein Registrierungsverfahren eingerichtet wurde oder angewandt wird;

- b) ihre Online-Schnittstelle so gestalten und organisieren, dass – wenn der Gastgeber erklärt, dass sich eine für eine kurzfristige Vermietung angebotene Einheit in einem Gebiet befindet, in dem ein Registrierungsverfahren eingerichtet wurde oder angewandt wird – es den Nutzern ermöglicht wird, die Einheit durch eine Registrierungsnummer zu identifizieren, und sicherzustellen, dass Gastgeber eine Registrierungsnummer angegeben haben, bevor sie für diese Einheit das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften ermöglichen, **sowie dass Gastgeber diese Registrierungsnummer deutlich als Teil ihres Angebots anzeigen, und**
- c) angemessene Anstrengungen unternehmen, um durch die Nutzung der Funktionen, die von den einheitlichen digitalen Zugangsstellen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung angeboten werden, **Erklärungen** der Gastgeber über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Registrierungsverfahrens – unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung gestellte Liste - sowie, wenn ein solches Verfahren existiert, die Gültigkeit der vom Gastgeber bereitgestellten Registrierungsnummer anhand von Stichprobenkontrollen regelmäßig zu überprüfen, ■ nachdem die Online-Plattform zur kurzfristigen Vermietung von Unterkünften das Anbieten von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften gestattet hat.



- (2) Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden und die Gastgeber über die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe c in Bezug auf falsche Angaben von Gastgebern, **den Missbrauch einer Registrierungsnummer** oder ungültige Registrierungsnummern.
- (3) Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften **informieren die Gastgeber unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 13 bereitgestellten Listen** und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden, in der zweiten Spalte in der Zeile „N. Dienstleistungen“ in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1724 genannten Informationen angemessen über die Geltung von Registrierungsverfahren in einem bestimmten Gebiet.

## **Artikel 8**

### **Sonstige Pflichten der Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften**

*Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften bemühen sich nach Erhalt der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen und bevor sie dem betreffenden Gastgeber die Nutzung ihrer Dienste gestatten nach besten Kräften darum, mittels der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung gestellten Listen zu bewerten, ob die Eigenerklärung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, für deren Richtigkeit die Gastgeber für die Zwecke dieser Verordnung allein verantwortlich sind, vollständig ist, sofern die Bewertung in verhältnismäßiger Weise mithilfe automatisierter Instrumente wie in Artikel 10 vorgesehen durchgeführt werden kann. Die Anwendung dieses Artikels darf nicht zu einer allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung führen.*

## KAPITEL III

### Datenberichterstattung



#### Artikel 9

#### Verpflichtung von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften zur Übermittlung von Tätigkeitsdaten und Registrierungsnummern

- (1) Betrifft ein Angebot eine Einheit, die sich in einem Gebiet befindet, das in der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b genannten Liste aufgeführt ist, so erheben die Anbieter von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften die Tätigkeitsdaten pro Einheit und übermitteln diese monatlich zusammen mit der entsprechenden, vom Gastgeber angegebenen Registrierungsnummer, **der genauen Anschrift der Einheit** und der URL des Angebots an die einheitliche digitale Zugangsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich die Einheit befindet. Diese Übermittlung erfolgt über Maschine-zu-Maschine-Kommunikation.
- (2) Abweichend von Absatz 1 übermitteln kleine oder sehr kleine Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die im vorangegangenen Quartal einen monatlichen Durchschnitt von mindestens **4 250 Angeboten** in der Union nicht erreicht haben, die Tätigkeitsdaten pro Einheit zusammen mit der entsprechenden Registrierungsnummer, **der genauen Anschrift der Einheit** und der URL des Angebots am Ende des Quartals per Maschine-zu-Maschine-Kommunikation oder manuell **im Einklang mit dem nationalen Recht** an die einheitliche digitale Zugangsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich die Einheit befindet.

- (3) *Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften stellen auf der Grundlage der von den Gastgebern bereitgestellten Informationen sicher, dass die Datensätze, die sie den zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel übermitteln, vollständig und zutreffend sind.*

#### Artikel 10

##### Einrichtung und Funktionen einheitlicher digitaler Zugangsstellen

- (1) Hat ein Mitgliedstaat ein oder mehrere Registrierungsverfahren gemäß Artikel 4 **Absatz 1** eingerichtet, so richtet er eine einheitliche digitale Zugangsstelle für den Empfang und die Weiterleitung von Tätigkeitsdaten, *der genauen Anschrift der Einheit* und der URL der Angebote ein, die von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gemäß Artikel 9 übermittelt werden. Der Mitgliedstaat legt fest, welche Behörde für den Betrieb der einheitlichen digitalen Zugangsstelle zuständig ist.

- (2) Die in Absatz 1 genannte einheitliche digitale Zugangsstelle hat folgende Funktionen aufzuweisen:
- a) Bereitstellung einer technischen Schnittstelle für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die sowohl die Maschine-zu-Maschine-Übermittlung als auch die manuelle Übermittlung von Tätigkeitsdaten, der entsprechenden Registrierungsnummer und der URL der Angebote ermöglicht, welche **unter Verwendung einer Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) auf der Grundlage der von der Kommission festgelegten technischen Anforderungen eingerichtet wird, um die Interoperabilität zu gewährleisten;**
  - b) Erleichterung von Stichprobenkontrollen durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c;
  - c) Bereitstellung einer technischen Schnittstelle, über die die in Artikel 12 genannten zuständigen Behörden die von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften übermittelten Tätigkeitsdaten, die entsprechende Registrierungsnummer, **die genaue Anschrift der Einheit** und die URL von Angeboten empfangen, ausschließlich für die in Artikel 12 Absatz 2 genannten Zwecke für die Einheiten in ihrem Hoheitsgebiet;
  - d) **Erleichterung des Austauschs der in Artikel 13 genannten Informationen.**

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannte einheitliche digitale Zugangsstelle folgende Funktionen aufweist:
- a) Interoperabilität mit den in Artikel 4 Absatz 5 genannten Registern;
  - b) eine ***frei zugängliche und maschinenlesbare Online-Datenbank oder Online-Schnittstelle für die Kontrollen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und für die Bewertung nach Artikel 8;***
  - c) die Möglichkeit, die von den Gastgebern gemäß Artikel 5 bereitzustellenden Informationen oder Unterlagen weiterzuverwenden, wenn dieselben Informationen oder Unterlagen von mehreren Registern gemäß Artikel 4 Absatz 5 innerhalb desselben Mitgliedstaats angefordert werden;
  - d) Vertraulichkeit, Integrität und Sicherheit der Verarbeitung der von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gemäß Artikel 9 übermittelten Tätigkeitsdaten und Registrierungsnummern, ***der genauen Anschriften der Einheiten*** sowie der URL der Angebote.

- (4) Mit der in Absatz 1 genannten einheitlichen digitalen Zugangsstelle ist die automatische, vorübergehende und transiente Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, die zwingend erforderlich ist, um den in Artikel 12 genannten Behörden Zugang zu den von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften bereitgestellten Tätigkeitsdaten, Registrierungsnummern sowie zur **genauen Anschrift der Einheit** und zu den URL der Angebote zu ermöglichen.
- (5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen und Verfahren erlassen, um die Interoperabilität von Lösungen für die Funktionsweise der einheitlichen digitalen Zugangsstellen und den nahtlosen Datenaustausch, einschließlich **gemeinsamer Spezifikationen zur Festlegung einer standardisierten Struktur der** Registrierungsnummern, sicherzustellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten **Prüfverfahren** erlassen.

## Artikel 11

### Koordinierung der einheitlichen digitalen Zugangsstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat ernennt einen nationalen Koordinator. Die nationalen Koordinatoren fungieren als Kontaktstelle für ihre jeweiligen Verwaltungen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der einheitlichen digitalen Zugangsstelle.

Der nationale Koordinator jedes Mitgliedstaats ist für die Kontakte mit der Kommission in allen Fragen im Zusammenhang mit der einheitlichen digitalen Zugangsstelle verantwortlich. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission den Namen und die Kontaktangaben seines nationalen Koordinators mit. Die Kommission richtet eine Liste der nationalen Koordinatoren und deren Kontaktdaten ein und pflegt diese.

- (2) Es wird hiermit eine Koordinierungsgruppe „Einheitliche digitale Zugangsstellen“ (im Folgenden „Koordinierungsgruppe“) eingesetzt. Sie besteht aus einem nationalen Koordinator aus jedem Mitgliedstaat unter Vorsitz der Kommission. Die Koordinierungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Arbeit der Koordinierungsgruppe wird von der Kommission unterstützt. ***Die Koordinierungsgruppe kann gegebenenfalls einschlägige Interessenträger zu bestimmten Punkten, einschließlich des harmonisierten Formats für den Datenaustausch, konsultieren.***



- (3) Die Koordinierungsgruppe unterstützt die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die einheitlichen digitalen Zugangsstellen. Die Koordinierungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren zu Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Umsetzung auf nationaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 10;
  - b) Unterstützung der Kommission bei der Förderung der Nutzung von Interoperabilitätslösungen für das Funktionieren einheitlicher digitaler Zugangsstellen, des automatisierten Datenaustauschs sowie von automatisierten Überprüfungen, ***einschließlich der Überprüfung aller Angebote und Registrierungsnummern***;
  - c) Unterstützung der Kommission bei der Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes in Bezug auf ein Nachrichtenformat für die Übermittlung von Tätigkeitsdaten und Registrierungsnummern ***und, soweit erforderlich, in Bezug auf*** eine gemeinsame Struktur der Registrierungsnummern.

## Artikel 12

### Datenzugang

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die für Gebiete zuständig sind, für die ein Registrierungsverfahren gemäß **Artikel 4** gilt.
- (2) Zugang zu den gemäß Artikel 9 übermittelten Informationen wird der zuständigen Behörde nur gewährt, wenn der Zweck der Verarbeitung in einem der folgendem besteht:
  - a) Überwachung der Einhaltung der Registrierungsverfahren gemäß **Artikel 4**;
  - b) Umsetzung **und Gewährleistung der Einhaltung** der Bestimmungen für den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften **im Einklang mit** dem Unionsrecht.

(3) Die gemäß Absatz 1 aufgeführten zuständigen Behörden bewahren die Tätigkeitsdaten auf eine sichere ■ Weise so lange auf, wie dies für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich ist, jedoch nicht länger als **18 Monate** nach ihrem Eingang. Diese zuständigen Behörden können im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats Tätigkeitsdaten ohne solche Daten, mit denen einzelne Einheiten oder Gastgeber identifiziert werden können, einschließlich Registrierungsnummern und URL **der Angebote und einschlägiger Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv übermittelt wurden**, austauschen, insbesondere mit:

- a) Behörden, die mit der Entwicklung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften beauftragt sind;
- b) Einrichtungen oder Personen, die wissenschaftliche Forschung, Analysetätigkeiten oder die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle durchführen, sofern dies für die Zwecke dieser Tätigkeiten erforderlich ist.

***Ungeachtet dessen können die betreffenden zuständigen Behörden die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv genannten Informationen im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats und vorbehaltlich angemessener Datenschutzgarantien, einschließlich - soweit anwendbar - Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679, an die unter Buchstabe a genannten Behörden weitergeben.***

- I
- (4) *Die Mitgliedstaaten benennen die nationale Stelle, die dafür verantwortlich ist, für jede Einheit die gemäß den Artikeln 5 und 9 erhaltenen Tätigkeitsdaten und Registrierungsnummern, die Gemeinde, in der die Einheit angesiedelt ist, und die Höchstzahl der verfügbaren Schlafgelegenheiten, über die die Einheit verfügt, monatlich den nationalen – und gegebenenfalls den regionalen – statistischen Ämtern zu übermitteln und Eurostat diese Daten für die Zwecke der Erstellung von Statistiken im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> bereitzustellen. Der Zugang der nationalen oder regionalen statistischen Ämter zu diesen Daten muss angemessenen Datenschutzgarantien unterliegen.*

---

<sup>23</sup> *Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).*

KAPITEL IV  
Information, Überwachung und Durchsetzung

Artikel 13  
Informationspflichten

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen folgende Listen, stellen **sie** über die einheitlichen digitalen Zugangsstellen zur Verfügung und aktualisieren sie regelmäßig:
  - a) **für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 8** die Liste der Gebiete, in denen in ihrem Hoheitsgebiet ein Registrierungsverfahren gilt;
  - b) **für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 1** die Liste der Gebiete, für die die zuständigen Behörden Daten von Anbietern von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften angefordert haben.
- (2) Die zuständigen Behörden fördern in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Sensibilisierung für die Rechte und Pflichten gemäß dieser Verordnung.
- (3) **Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Listen zudem kostenlos.**

## Artikel 14

### Überwachung

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Überwachung der Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich ist. Diese Behörde erstattet der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Umsetzung dieser Verpflichtungen.

## Artikel 15

### Durchsetzung

- (1) Für die Zwecke der Durchsetzung von **Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8** der vorliegenden Verordnung gilt Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065, und alle darin enthaltenen Bezugnahmen auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten auch als Bezugnahmen auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der vorliegenden Verordnung. Soweit der Kommission gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 Befugnisse übertragen werden, erstrecken sich diese Befugnisse auch auf die Anwendung von **Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8** der vorliegenden Verordnung.
- (2) Die vom Mitgliedstaat der betreffenden einheitlichen digitalen Zugangsstelle benannten Behörden sind für die Durchsetzung von **Artikel 6**, Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 9 der vorliegenden Verordnung zuständig.

- (3) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen **Artikel 6**, Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 9 durch Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften und, **soweit zutreffend, durch Gastgeber** zu verhängen sind. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ... [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Absatz 3 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

## KAPITEL V

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 16

##### Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt **Artikel 5** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## Artikel 17

### Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

Die Verordnung (EU) 2018/1724 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird in der zweiten Spalte in der Zeile „N. Dienstleistungen“ folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Informationen über die Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, einschließlich der in Artikel 13 der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates\* genannten Listen

---

\* Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L ... vom ..., ELI: ...).“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In der zweiten Spalte wird in der Zeile „Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens“ als neue Zeile Folgendes angefügt:

„Angaben der Gastgeber in Registrierungsverfahren in Bezug auf Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften“



- b) in der dritten Spalte wird in der Zeile „Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens“ als neue Zeile Folgendes angefügt:
- „Vergabe einer Registrierungsnummer“

## Artikel 18

### Bewertung und Überprüfung

- (1) Bis zum [sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss **und dem Ausschuss der Regionen** einen Bericht über ihre wichtigsten Ergebnisse. Dieser Bericht stützt sich auf den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 vorgelegten **Bericht und gegebenenfalls auf die gemäß Artikel 12 Absatz 4 an Eurostat übermittelten Daten.**
- (2) Bei der Bewertung nach Absatz 1 werden insbesondere folgende Aspekte bewertet:
- a) die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Verpflichtungen, die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften auferlegt werden;

- b) die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Verfügbarkeit von Daten über die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften, die in der Union von Gastgebern über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften angeboten werden;
- c) *das Ausmaß, in dem die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch die Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften – unter Berücksichtigung der Berichterstattung durch die zuständigen Behörden – erfüllt werden;*
- d) soweit möglich, die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Inhalt, **die Durchsetzung** und die Verhältnismäßigkeit nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf den Zugang zu und die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften;
- e) *soweit möglich, die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Wirksamkeit der Durchsetzung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf grenzüberschreitender Ebene, wenn Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften auf grenzüberschreitender Basis erbracht werden; und*
- f) *die Notwendigkeit, eine zentrale einheitliche digitale Zugangsstelle auf Unionsebene einzurichten, um eine einzige Schnittstelle für Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften zu schaffen und den Austausch von Tätigkeitsdaten zu erleichtern.*

## Artikel 19

### Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0116**

**Besserer Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem  
Energiegroßhandelsmarkt**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren  
Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt  
(COM(2023)0147 – C9-0050/2023 – 2023/0076(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0147),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0050/2023),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023<sup>1</sup>,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,

---

<sup>1</sup> ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 138.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0261/2023),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach **Anhörung** des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> **ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 138.**

<sup>2</sup> **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024.**

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein offener und fairer Wettbewerb auf den Binnenmärkten für Strom und für Gase und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer erfordern Integrität und Transparenz der Energiegroßhandelsmärkte. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> wurde ein umfassender Rahmen zur Erreichung dieses Ziels geschaffen. Es gilt, das Vertrauen der Öffentlichkeit in funktionierende Energiegroßhandelsmärkte zu stärken und die Union wirksam vor **Marktmisbrauch** zu schützen, indem die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 geändert wird, um **weiterhin** Transparenz **zu gewährleisten** und die Überwachungskapazitäten auszubauen **und somit einen Beitrag zur Stabilisierung der Energiepreise und zum Verbraucherschutz zu leisten**, sowie um bei potenziellen grenzüberschreitenden Fällen von Marktmisbrauch eine wirksamere Untersuchung und Durchsetzung zu gewährleisten und so die festgestellten Mängel des derzeitigen Rahmens zu beheben.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

- (2) Finanzinstrumente, einschließlich Energiederivate, die auf den Energiegroßhandelsmärkten gehandelt werden, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Angesichts der immer engeren Wechselbeziehungen zwischen den Finanzmärkten und den Energiegroßhandelsmärkten sollte die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 besser an die Finanzmarktvorschriften der Union wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> angepasst werden, auch in Bezug auf die Definitionen von Marktmanipulation und Insider-Informationen. Die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegte Definition der Marktmanipulation sollte **daher** angepasst werden, um sie an Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anzugleichen. Die Definition der Marktmanipulation in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sollte geändert werden, damit sie nicht nur den Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen, das Ändern oder den Widerruf eines Handelsauftrags, sondern auch jede andere Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten erfasst, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte, den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten. ***Diesbezüglich sollte im Hinblick auf die Angleichung an die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 der Begriff „jede andere Handlung“ in Verbindung mit Energiegroßhandelsprodukten unter anderem Verhaltensweisen wie „Quote Stuffing“, „Painting the tape“ oder „Momentum Ignition“ umfassen.***

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).



- (3) Ebenso sollte die Definition der Insider-Informationen geändert werden, um sie an jene in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anzugleichen. Betreffen Insider-Informationen insbesondere einen Vorgang, der aus mehreren Schritten besteht, können alle Schritte des Vorgangs wie auch der gesamte Vorgang als Insider-Informationen gelten. Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang könnte für sich genommen eine Reihe bestimmter Umstände oder ein bestimmtes Ereignis darstellen, die gegeben sind bzw. das eingetreten ist oder bezüglich derer bzw. dessen auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der zum relevanten Zeitpunkt vorhandenen Faktoren eine realistische Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie bzw. es entstehen bzw. eintritt. Dies sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass der Umfang der Auswirkungen dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise der betreffenden **Energiegroßhandelsprodukte** berücksichtigt werden muss. Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang sollte als Insiderinformation angesehen werden, wenn er für sich genommen den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Insider-Informationen entspricht.
- (4) Die Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 des **Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>5</sup>, (EU) Nr. 596/2014 sowie (EU) Nr. 600/2014 des **Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>6</sup> und die Richtlinie 2014/65/EU des **Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>7</sup> sowie die Anwendung des Wettbewerbsrechts **der Union** auf die von der vorliegenden Verordnung erfassten Praktiken werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.
- (5) Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten ist von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit im Hinblick auf potenzielle Verstöße gegen diese Verordnung und deren Aufdeckung sowohl auf den Energiegroßhandelsmärkten als auch auf den Finanzmärkten. Im Rahmen des Informationsaustauschs auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

<sup>7</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

sollten die nationalen Regulierungsbehörden relevante Informationen, die sie erhalten, an die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten und die nationalen Wettbewerbsbehörden weiterleiten.

- (6) Falls Informationen, die mit der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) ausgetauscht werden, in handels- oder sicherheitsrelevanter Hinsicht nicht oder nicht mehr sensibel sind, sollte die Agentur in der Lage sein, diese den Marktteilnehmern und einer breiteren Öffentlichkeit **in einer zugänglichen Art und Weise** zur Verfügung zu stellen, um zu einer besseren Kenntnis der **Energiegroßhandelsmärkte** beizutragen. Die **Agentur** sollte dabei auch **aggregierte** Informationen über organisierte Märkte, Plattformen für Insider-Informationen (inside information platform, IIP) und registrierte Meldemechanismen (registered reporting mechanism, RRM) **im Einklang mit dem** geltenden **Datenschutzrecht** veröffentlichen können, mit dem Ziel, die Transparenz der Energiegroßhandelsmärkte zu erhöhen, sofern der Wettbewerb auf diesen Energiemärkten dadurch nicht verzerrt wird.
- (7) **Falls Informationen, die mit der Agentur ausgetauscht werden, in handelsrelevanter Hinsicht nicht oder nicht mehr sensibel sind, sollte die Agentur in der Lage sein, ihre Bestände wirtschaftlich nicht sensibler Handelsdaten unter Berücksichtigung etwaiger Vertraulichkeitserfordernisse für wissenschaftliche Zwecke zugänglich zu machen, um zu einer besseren Kenntnis der Energiegroßhandelsmärkte beizutragen. Dies soll dazu beitragen, Vertrauen in den Markt aufzubauen, und das Wissen über das Funktionieren von Energiegroßhandelsmärkten zu fördern. Die Agentur sollte Regelungen einführen und öffentlich bekannt machen, nach denen diese Informationen in fairer und transparenter Weise zu Zwecken der Wissenschaft und der Transparenz zugänglich gemacht werden.**

- (8) *Um die Markttransparenz auf den Energiegroßhandelsmärkten der Union weiter zu erhöhen und einen Beitrag zur gemeinsamen Datenstrategie der Union im Energiebereich zu leisten, sollte die Agentur ein digitales Referenzzentrum für Informationen über die Daten des Energiegroßhandelsmarkts der Union (im Folgenden „Referenzzentrum“) entwickeln und pflegen. Die Agentur sollte in einer nutzerfreundlichen Art und Weise Teile der Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung erhebt, öffentlich zugänglich machen, darunter Informationen über den außerbörslichen Handel mit Energiegroßhandelsverträgen, Strombezugsverträgen und Differenzverträgen. Alle Daten, die im Referenzzentrum veröffentlicht werden, sollten dieser Verordnung und dem geltenden Datenschutzrecht unterliegen.*
- (9) Organisierte Märkte, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit Energiegroßhandelsprodukten ausüben, bei denen es sich um Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU handelt, sollten gemäß den Anforderungen der genannten Richtlinie ordnungsgemäß zugelassen werden.
- (10) Der Einsatz von Technologie für den Handel hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt und ist auf den Energiegroßhandelsmärkten zunehmend verbreitet. Viele Marktteilnehmer nutzen den algorithmischen Handel sowie hochfrequente algorithmische Handelstechniken, bei denen nur eine eingeschränkte oder gar keine menschliche Intervention erfolgt. Den Risiken, die sich aus diesen Praktiken ergeben, sollte mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 entgegengewirkt werden.

- (11) Die Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Aufdeckung potenzieller Verstöße im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hängt ganz entscheidend von der Einhaltung der Meldepflichten gemäß der genannten Verordnung und der Qualität der Daten ab, die die Agentur erhält. Unstimmigkeiten hinsichtlich der Qualität, der Formatierung, der Zuverlässigkeit und der Kosten von Handelsdaten wirken sich **nachteilig** auf Transparenz, Verbraucherschutz und Markteffizienz aus. Damit die Agentur ihre Aufgaben und Funktionen wirksam erfüllen kann, müssen die Informationen, die sie erhält, unbedingt richtig und vollständig sein.
- (12) Für eine bessere Überwachung des Energiegroßhandelsmarkts durch die Agentur und eine umfassendere Datenerhebung bedarf es einer Optimierung des derzeitigen Meldesystems. Um Lücken in der Datenerhebung zu schließen, sollten mehr Daten erhoben werden, auch zu gekoppelten Märkten, neuen Regelreservemärkten, Regelreservemarktsverträgen, **zugewiesenen Übertragungskapazitäten** und Produkten, die zu Lieferungen in der Union führen können. Organisierte Märkte sollten verpflichtet werden, der Agentur **Daten über das Orderbuch** zur Verfügung zu stellen **oder der Agentur auf Anfrage unverzüglich Zugang zum Orderbuch zu gewähren**. Außerdem sollten Anbieter von Orderbüchern als Personen betrachtet werden, die beruflich Transaktionen arrangieren, welche der Pflicht zur Überwachung und Meldung mutmaßlicher Verstöße gegen diese Verordnung unterliegen.

- (13) *Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden, indem die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit ganz oder teilweise mithilfe bestehender Quellen erfasst werden. Marktteilnehmer sind nicht in der Lage, Daten über organisierte Märkte problemlos zu erfassen oder zu melden. Daher sollten der Agentur Daten über organisierte Märkte von den einschlägigen organisierten Märkten oder von Dritten, die in ihrem Namen handeln, zur Verfügung gestellt werden.*
- (14) *Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung, wie etwa der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen einschlägigen nationalen Behörden und die Meldung durch nationale Regulierungsbehörden, sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> erfolgen, und jeglicher Austausch oder jegliche Übermittlung von Informationen durch die Agentur sollte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> erfolgen.*

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (15) IIP sollten eine wichtige Rolle bei der effektiven **Bekanntgabe** von Insider-Informationen spielen. Es sollte die Pflicht bestehen, Insider-Informationen auf speziellen IIP offenzulegen, um die Informationen leicht zugänglich zu machen und die Transparenz zu erhöhen. **Lediglich zusätzlich dürfen die Marktteilnehmer auch weiterhin andere Kanäle – einschließlich ihrer Websites – nutzen, um Insider-Informationen offenzulegen.** Um Vertrauen in die IIP zu schaffen, sollten diese gemäß dieser Verordnung zugelassen werden. **IIP, einschließlich der von der Agentur gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission<sup>10</sup> registrierten, sollten die Anforderungen für die Zulassung erfüllen und mit dem Datenschutzrecht im Einklang stehen. Die Agentur sollte befugt sein, in bestimmten Fällen eine entsprechende Zulassung zu entziehen, wobei die in Artikel 14 Absätze 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> genannten Verfahrensgarantien einzuhalten sind. Der Entzug einer Zulassung sollte eine Einrichtung nicht daran hindern, bei der Agentur eine neue Zulassung als IIP zu beantragen. IIP, die von der Agentur gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 registriert wurden und in der Liste der IIP der Agentur aufgeführt sind, sollten den Betrieb fortsetzen dürfen, bis die Agentur eine Entscheidung über die Zulassung gemäß der vorliegenden Verordnung getroffen hat. IIP sollten über Mechanismen verfügen, die es ermöglichen, Meldungen von Insider-Informationen rasch und effektiv zu prüfen. IIP können Marktteilnehmer in die Entwicklung solcher Mechanismen einbeziehen.**

---

<sup>10</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).

- (16) Damit die Datenübermittlung an die Agentur schneller und effizienter erfolgen kann, sollten die Informationen über RRM bereitgestellt werden, und der Betrieb von RRM sollte von der Agentur gemäß dieser Verordnung genehmigt werden. **RRM, einschließlich der von der Agentur gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 registrierten,** sollten die Anforderungen für die Zulassung erfüllen und mit dem Datenschutzrecht im Einklang stehen. Die Agentur sollte ein Register aller **von ihr zugelassenen RRM führen. Die Agentur sollte befugt sein, in bestimmten Fällen eine entsprechende Zulassung zu entziehen, wobei die Verfahrensgarantien gemäß Artikel 14 Absätze 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/942 einzuhalten sind. Der Entzug einer Zulassung sollte eine Einrichtung nicht daran hindern, bei der Agentur eine neue Zulassung als RRM zu beantragen. RRM, die von der Agentur gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 registriert wurden und in der Liste der RRM der Agentur aufgeführt sind, sollten den Betrieb fortsetzen dürfen, bis die Agentur eine Entscheidung über die Zulassung gemäß Artikel 9a der vorliegenden Verordnung getroffen hat. RRM sollten über Mechanismen verfügen, die es ermöglichen, Transaktionsmeldungen effektiv zu prüfen. RRM können Marktteilnehmer in die Entwicklung solcher Mechanismen einbeziehen.**
- (17) Um die Überwachung im Hinblick auf die Aufdeckung eines möglicherweise auf Insider-Informationen basierenden Handels ■ zu erleichtern, muss die Erhebung von Insider-Informationen an die derzeitigen Verfahren für die Meldung von Handelsdaten angepasst werden.

- (18) Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen, sollten verpflichtet sein, verdächtige Transaktionen, die gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über Insider-Handel und Marktmanipulation verstoßen, zu melden und um die Durchsetzungsmöglichkeiten bei solchen Verstößen zu verstärken, sollten sie auch verpflichtet sein, verdächtige Aufträge und potenzielle Verstöße gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Insider-Informationen zu melden. Anbieter eines direkten elektronischen Zugangs und Anbieter **von Orderbüchern** gelten als Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren.
- (19) Die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission<sup>12</sup> sieht die Möglichkeit einer Teilnahme von Drittländern an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung der Union im Stromsektor vor. Da die Marktkopplungsbetreiber einen bestimmten Algorithmus für die optimale Zusammenführung von Geboten und Angeboten verwenden, kann es passieren, dass Handelsaufträge in einem Drittland erteilt werden, das an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung der Union teilnimmt, aber ein Vertrag für die Versorgung mit Strom zur Lieferung in der Union zustande kommt. Die Erteilung von Handelsaufträgen in Drittländern, die an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung der Union teilnehmen, und die zu Lieferungen in der Union führen kann, sollte unter die Definition von Energiegroßhandelsprodukten im Sinne der vorliegenden Verordnung fallen.

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).



- (20) Um eine genaue, objektive und zuverlässige Bewertung des Preises für Lieferungen von Flüssigerdgas (im Folgenden „LNG“) in die Union zu erhalten, sollte die Agentur alle LNG-Marktdaten erheben, die für die Erstellung einer täglichen LNG-Preisbewertung **und eines LNG-Referenzwerts** erforderlich sind. Die LNG-Preisbewertung **und die Festlegung des LNG-Referenzwerts** sollte auf der Grundlage aller Transaktionen im Zusammenhang mit LNG-Lieferungen in die Union erfolgen. Die **Agentur** sollte die Befugnis erhalten, die betreffenden Marktdaten von allen Teilnehmern zu erheben, die im Bereich LNG-Lieferungen in die Union aktiv sind; diese Teilnehmer sollten die LNG-Marktdaten der **Agentur** so rechtzeitig wie technisch möglich melden, und zwar entweder nach Abschluss einer Transaktion oder nach Abgabe eines Gebots oder Angebots für den Abschluss einer Transaktion. Die LNG-Preisbewertung der **Agentur** sollte einen möglichst vollständigen Datensatz umfassen, einschließlich der Transaktionspreise und **der Gebots- und Angebotspreise** für LNG-Lieferungen in die Union. Die tägliche Veröffentlichung dieser objektiven LNG-Preisbewertung und des im Vergleich zu anderen Referenzpreisen auf dem Markt ermittelten Spreads in Form eines LNG-Referenzwerts ebnet den Weg für ihre freiwillige Aufnahme als Referenzpreis in die Verträge und Transaktionen von Marktteilnehmern. Nach ihrer Einführung könnten die LNG-Preisbewertung und der LNG-Referenzwert auch zu einer Referenz für Derivatkontrakte werden, die zur Absicherung des LNG-Preises oder der Preisdifferenz zwischen dem LNG-Preis und anderen Gaspreisen verwendet werden.

- (21) Das Delegieren von Aufgaben und Zuständigkeiten kann ein wirksames Instrument sein, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Zusammenarbeit zu fördern, **und zielt darauf ab**, den Aufwand für die Marktteilnehmer zu verringern. Daher sollte eine klare Rechtsgrundlage für eine solche Delegation geschaffen werden. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befähigt werden, Aufgaben und Zuständigkeiten an andere nationale Regulierungsbehörden **oder an die Agentur** zu delegieren, **wobei die vorherige Zustimmung der Bevollmächtigten einzuholen ist. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein**, spezifische Bedingungen einzuführen und den Umfang der Delegation auf das für die wirksame Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Marktteilnehmern oder Gruppen erforderliche Maß zu begrenzen. Die Delegation sollte dem Prinzip folgen, dass die Kompetenz derjenigen Behörde übertragen wird, die am besten in der Lage ist, in der jeweiligen Angelegenheit tätig zu werden.
- (22) **Die Vorschriften über die Erfüllung der Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur sollten dafür sorgen, dass Interessenkonflikte so weit wie möglich vermieden werden.**

- (23) Es ist ein einheitlicher und strengerer Rahmen vonnöten, um Marktmanipulation und andere Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in den Mitgliedstaaten zu verhindern. *Um die einheitliche Anwendung von Geldbußen in allen Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zu gewährleisten, sollte die genannte Verordnung geändert werden, um darin eine Liste von Geldbußen und Verwaltungsmaßnahmen, die den nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung stehen sollten, sowie eine Liste von Kriterien für die Festsetzung der Höhe dieser Geldbußen vorzusehen. Insbesondere sollte der Betrag der in einem bestimmten Fall zu verhängenden Geldbußen den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstbetrag erreichen können. Diese Verordnung schränkt jedoch nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, im Einzelfall niedrigere Geldbußen vorzusehen.* Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sollten verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein und sollten der Art des jeweiligen Verstoßes unter Beachtung des Grundsatzes *ne bis in idem* Rechnung tragen. *Bei der Festlegung und Veröffentlichung von Geldbußen sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundrechte geachtet werden. Geldbußen und andere Verwaltungsmaßnahmen sind ergänzende Bestandteile eines wirksamen Durchsetzungsmechanismus. Eine harmonisierte Beaufsichtigung des Energiegroßhandelsmarkts erfordert ein kohärentes Vorgehen der nationalen Regulierungsbehörden. Es ist erforderlich, die nationalen Regulierungsbehörden mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.*

- (24) *Ist ein Marktteilnehmer, der nicht in der Union ansässig oder niedergelassen ist, in der Union tätig, so sollte er einen Vertreter in der Union benennen. Der Vertreter sollte durch ein schriftliches Mandat des Marktteilnehmers ausdrücklich benannt werden, damit er befugt ist, in dessen Namen zu handeln. Die nationalen Regulierungsbehörden oder die Agentur sollten die Möglichkeit haben, sich hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen an den Vertreter zu wenden.*
- (25) Bislang sind die Mitgliedstaaten für die Überwachung und Durchsetzung von Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zuständig. Marktmissbrauchsverhalten ist zunehmend grenzüberschreitender Natur und betrifft oft mehrere Mitgliedstaaten. Durchsetzungsmaßnahmen gegen grenzüberschreitenden Marktmissbrauch können Herausforderungen hinsichtlich der rechtlichen Zuständigkeit mit sich bringen, wenn es darum geht, die nationale Regulierungsbehörde zu ermitteln, die am besten in der Lage wäre, die betreffende Untersuchung durchzuführen.
- (26) Auch Marktmissbrauchsfälle mit mehreren grenzüberschreitenden Elementen, an denen in Drittländern niedergelassene Marktteilnehmer beteiligt sind, stellen für die Durchsetzung eine besondere Herausforderung dar. Die derzeitige Aufsichtsstruktur ist für das angestrebte Maß an Marktintegration nicht geeignet. Für grenzüberschreitende Fälle, in denen gemeinsame Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur derzeit komplizierte Regelungen erfordern und verschiedene Aufsichtssysteme nebeneinander existieren, gibt es noch keinen Mechanismus, der bestmögliche Aufsichtsbeschlüsse gewährleistet. Für diese Art von Marktmissbrauchsfällen, denen aufgrund ihrer unionsweiten Dimension nicht allein durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten begegnet werden kann, muss **■** ein effizientes und wirksames Aufsichts- und Untersuchungssystem geschaffen werden.

- (27) Die Untersuchung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, die eine grenzüberschreitende Dimension haben, sollte im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens auf Unionsebene durchgeführt werden. Darüber hinaus sind solche Untersuchungen auf Unionsebene besser durchzuführen, da ihre Auswirkungen über das Hoheitsgebiet eines einzelnen Mitgliedstaats hinausreichen. Da grenzüberschreitende Fälle komplex sind und ausreichender Ressourcen bedürfen, ist die Einbeziehung der Agentur erforderlich, insbesondere bei einem stärker integrierten Energiegroßhandelsmarkt. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hat die Agentur umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte und der Erhebung einschlägiger Daten in der Union gesammelt, um für deren Integrität und Transparenz zu sorgen. Aufbauend auf diesen Erfahrungen sollte die Agentur Untersuchungen durchführen dürfen, um Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zu bekämpfen, **unter anderem durch die Ernennung eines unabhängigen Untersuchungsbeauftragten innerhalb der Agentur.** Die Agentur sollte bei solchen Untersuchungen mit den nationalen Regulierungsbehörden **und anderen einschlägigen Behörden** zusammenarbeiten, um deren Durchsetzungsmaßnahmen zu unterstützen und zu ergänzen, **wobei der Grundsatz „ne bis in idem“ zu berücksichtigen ist.** Darüber hinaus sollten die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden erforderlichenfalls untereinander zusammenarbeiten, um die Agentur bei der Durchführung einer Untersuchung zu unterstützen. **Bei der Ausübung ihrer Befugnisse sollte die Agentur erforderlichenfalls den Fällen mit den größten grenzüberschreitenden Auswirkungen Vorrang einräumen.**
- (28) **Damit die Agentur den ihr übertragenen neuen Pflichten, insbesondere im Zusammenhang mit erweiterten Untersuchungsbefugnissen in grenzüberschreitenden Fällen, nachkommen kann, sollte sie über ausreichende Ressourcen, einschließlich des erforderlichen Personals, verfügen.**

- (29) *Ein Hauptkriterium für die Feststellung, ob ein Fall eine grenzüberschreitende Dimension hat, betrifft die Lieferung von Energiegroßhandelsprodukten in einer bestimmten Zahl von Mitgliedstaaten. Aus technischen Gründen gibt es jedoch Fälle, in denen es nicht möglich ist, den geografischen Ort der Lieferung von Energiegroßhandelsprodukten zu ermitteln. Wenn beispielsweise die Lieferung von Energiegroßhandelsprodukten in einer Gebotszone stattfindet oder stattfinden soll, die das Hoheitsgebiet oder Teile des Hoheitsgebiets von mindestens zwei Mitgliedstaaten auf dem Intraday- und Day-Ahead-Stromgroßhandelsmarkt umfasst, ist es nicht möglich, den genauen Ort dieser Lieferung innerhalb dieser Zone zu ermitteln. Das Gleiche gilt für Lieferungen von Energiegroßhandelsprodukten, die in Gasbilanzierungszonen stattfinden oder stattfinden sollen, die das Hoheitsgebiet oder Teile des Hoheitsgebiets von mindestens zwei Mitgliedstaaten umfassen. Um sicherzustellen, dass die Agentur in wirklich grenzüberschreitenden Fällen – im Gegensatz zu Fällen von ausschließlich nationaler Dimension – handelt, sollte die Lieferung von Energiegroßhandelsprodukten innerhalb einer Gebots- oder Bilanzierungszone, die das Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten umfasst, als Lieferung in einem einzigen Mitgliedstaat betrachtet werden. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten jedoch weiterhin das Recht haben, die Einbeziehung der Agentur in Fällen mit grenzüberschreitender Dimension gemäß dieser Verordnung zu beantragen, sowie das Recht auf Widerspruch gemäß dieser Verordnung.*

- (30) Die Agentur sollte befugt sein, im Rahmen *etwaiger erforderlicher* Untersuchungen Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen, *Erklärungen einzuholen sowie durch einfaches Ersuchen oder durch Beschluss* Auskunftersuchen an die Personen zu übermitteln, die Gegenstand der *Untersuchung* sind, **■** wenn die mutmaßlichen Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine eindeutig grenzüberschreitende Dimension haben. *Um die Wirksamkeit von Vor-Ort-Inspektionen zu gewährleisten, sollten die Bediensteten der Agentur und andere von der Agentur zur Durchführung der Vor-Ort-Inspektion ermächtigte oder benannte Personen befugt sein, Geschäftsräume, in denen möglicherweise Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden, und Privaträume von Geschäftsführern, Führungskräften oder anderen Mitarbeitern von Unternehmen, die von einer Untersuchung betroffen sind, zu betreten. Untersuchungen von Privaträumen im Zuge von Vor-Ort-Inspektionen sollten jedoch von einem begründeten Beschluss der Agentur und der vorherigen Genehmigung durch eine nationale Justizbehörde oder ein nationales Gericht abhängig sein.*
- (31) *Bei der Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen und bei der Übermittlung von Auskunftersuchen an die Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, sollte die Agentur eng und aktiv mit den einschlägigen nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten, die der Agentur die erforderliche Unterstützung gewähren sollten, auch wenn sich eine Person weigert, der Vor-Ort-Inspektion unterzogen zu werden oder die angeforderten Informationen bereitzustellen. Darüber hinaus sollten die Bediensteten der Agentur und andere von der Agentur zur Durchführung der Vor-Ort-Inspektion ermächtigte oder ernannte Personen im Zuge einer Vor-Ort-Inspektion befugt sein, die Geschäftsräume für den für die Vor-Ort-Inspektion erforderlichen Zeitraum zu versiegeln. Außer in hinreichend begründeten Fällen, sollte die Dauer der Versiegelung 72 Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus sollten die Bediensteten, die die Vor-Ort-Inspektionen durchführen, befugt sein, alle Informationen anzufordern, die für den Gegenstand und den Zweck der Vor-Ort-Inspektion von Belang sind.*

- (32) *Die Agentur sollte befugt sein, Zwangsgelder zu verhängen, um die Einhaltung ihrer Beschlüsse bezüglich Vor-Ort-Inspektionen und Auskunftersuchen, die im Kontext einer grenzüberschreitenden Untersuchung erlassen wurden, sicherzustellen. Die Agentur sollte jedoch nicht befugt sein, Geldbußen zu verhängen. Alle von der Agentur verhängten Zwangsgelder sollten verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein und effiziente grenzüberschreitende Untersuchungen gewährleisten. Es ist wichtig, dass die Verfahrensgarantien und die Grundrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen der Agentur sind, uneingeschränkt geachtet werden. Jede Maßnahme der Agentur sollte verhältnismäßig sein und ein ordnungsgemäßes Verfahren und die Verteidigungsrechte der Person wahren. Die Vertraulichkeit der Informationen, die von den Personen übermittelt werden, die Gegenstand der Untersuchung sind, sollte gewahrt werden, und die Informationen sollten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union ausgetauscht werden.*
- (33) *Am Ende jeder Untersuchung sollte die Agentur einen Untersuchungsbericht erstellen, der ihre Erkenntnisse und alle Belege, auf die sich diese Erkenntnisse stützen, enthält. Der Untersuchungsbericht sollte den nationalen Regulierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt werden, die ihrerseits unbeschadet ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für die Feststellung, ob sich ein Verstoß ereignet hat, etwaige erforderliche Durchsetzungsmaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der Verhängung von Geldbußen, gemäß dieser Verordnung und dem nationalen Recht ergreifen sollten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten alles in ihrer Macht Stehende tun, um für eine angemessene Weiterverfolgung der Untersuchungsberichte der Agentur zu sorgen.*



- (34) *Die Agentur sollte das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über ihre Tätigkeiten in Bezug auf grenzüberschreitende Untersuchungen unterrichten. Zu diesem Zweck sollte die Agentur dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Zusammenfassungen ihrer Untersuchungsberichte übermitteln. Diese Zusammenfassungen sollten in aggregierter und anonymisierter Form übermittelt und vertraulich behandelt werden, unter anderem im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Zweck der betreffenden grenzüberschreitenden Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> zu schützen.*
- (35) *Alle von der Agentur im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse sollten der Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union unterliegen, einschließlich der Beschlüsse, mit denen die Agentur Zwangsgelder verhängt hat. Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeit der nationalen Gerichte für die Überprüfung von Beschlüssen, die die zuständigen nationalen Behörden gemäß dieser Verordnung erlassen haben, wie etwa Genehmigungen durch nationale Justizbehörden oder nationale Gerichte im Rahmen der von der Agentur durchgeführten Vor-Ort-Inspektionen oder Behauptungen von Unregelmäßigkeiten im Rahmen nationaler Vorschriften über die Durchsetzung von Zwangsgeldern.*
- (36) *Diese Verordnung achtet die Grundrechte und Grundsätze, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden, insbesondere das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die unternehmerische Freiheit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, und ist im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen auszulegen und anzuwenden.*

---

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

- (37) *Um die zur Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, indem die einschlägigen Begriffsbestimmungen in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen im Hinblick auf die Gewährleistung der Kohärenz mit sonstigem einschlägigen Unionsrecht in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Energie angeglichen werden und diese Begriffsbestimmungen zu dem alleinigen Zweck der Berücksichtigung künftiger Entwicklungen auf den Energiegroßhandelsmärkten aktualisiert werden, sowie zur Ergänzung dieser Verordnung, indem die Art und Weise, auf die die IIP und RRM ihren jeweiligen Verpflichtungen nachkommen müssen, die Einzelheiten des Verfahrens zum Entzug einer Zulassung und des Verfahrens der ordnungsgemäßen Ersetzung sowie die einschlägigen Verfahrensgarantien festgelegt werden und indem – unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten – Mindestschwellen für die Feststellung von Ereignissen festgelegt werden, die – sofern sie öffentlich bekannt würden – die Preise der Energiegroßhandelsprodukte erheblich beeinflussen könnten. Bei der Festlegung dieser Schwellenwerte sollte die Kommission in Erwägung ziehen, die Kohärenz mit sonstigem einschlägigen Unionsrecht in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Energie sicherzustellen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>14</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.*

---

<sup>14</sup>

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (38) *Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> ausgeübt werden.*
- (39) Da das Ziel dieser Verordnung, *nämlich der bessere Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt*, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses **Ziels** erforderliche Maß hinaus —

**HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

---

<sup>15</sup> *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

## Artikel 1

### Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Verweise auf die Verordnungen (EG) Nr. 713/2009 und (EG) Nr. 714/2009 sowie auf die Richtlinie 2003/6/EG erhalten folgende Fassung:
  - a) der Verweis auf „Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009“ in Artikel 16 Absatz 6 wird durch einen Verweis auf „Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/942“ ersetzt;
  - b) die Verweise auf „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ in Artikel 2 Nummer 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a, in Artikel 4 Absätze 5 und 6, in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d und in Artikel 8 Absatz 6 Unterabsatz 2 werden durch Verweise auf „Verordnung (EU) 2019/943“ ersetzt;
  - c) die Verweise auf „Artikel 9 der Richtlinie 2003/6/EG“ in Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 und in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden durch einen Verweis auf „Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt;
  - d) der Verweis auf „Artikel 11 der Richtlinie 2003/6/EG“ in Artikel 2 Nummer 9 wird durch einen Verweis auf „Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt;
  - e) die Verweise auf „Richtlinie 2003/6/EC“ und auf „Artikel 9 dieser Richtlinie“ in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b werden jeweils durch Verweise auf „Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ und auf „Artikel 2 dieser Verordnung“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) Diese Verordnung gilt für den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten. Sie berührt nicht die Anwendung  der **Verordnungen** (EU) Nr. 648/2012\*, (EU) Nr. 596/2014\*\* und (EU) Nr. 600/2014\*\*\* des **Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**\*\*\*\* in Bezug auf Tätigkeiten, die Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU betreffen, sowie die

Anwendung des Wettbewerbsrechts der **Union** auf die unter diese Verordnung fallenden Praktiken.

- 
- \* Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).
- \*\* Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).
- \*\*\* Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).
- \*\*\*\* Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“

b) ■ Absatz 3 wird folgender Unterabsatz ■ angefügt:

„Die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, die ESMA und die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten tauschen ■ regelmäßig, **möglichst** vierteljährlich, einschlägige Informationen und Daten über mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ■ im Zusammenhang mit von dieser Verordnung erfassten Energiegroßhandelsprodukten aus.“

c) *Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

*„(4) Der Verwaltungsrat der Agentur stellt sicher, dass die Agentur die ihr zugewiesenen Aufgaben gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates\* ausführt und dass die Agentur die zur Erfüllung der ihr zugewiesenen neuen Verpflichtungen erforderlichen Ressourcen, einschließlich Humanressourcen, vorsieht.*

---

*\* Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).“*

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 ■ wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe c ■ erhält folgende Fassung:

*„c) eine Information, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Unionsebene oder nationaler Ebene, Marktvorschriften, Verträgen oder Gebräuchen auf dem relevanten Energiegroßhandelsmarkt bekannt gegeben werden muss, soweit sie die Preise von Energiegroßhandelsprodukten erheblich beeinflussen könnte;“*

- Folgender Buchstabe wird eingefügt:

*„ca) eine präzise, direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betreffende von einem **Marktteilnehmer** oder von anderen, in seinem Namen handelnden Personen **an einen im Namen des Marktteilnehmers Geschäfte tätigen Dienstleister** übermittelte Information über die offenen Aufträge des **Marktteilnehmers** im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten; und“*





ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn sie eine Reihe von Umständen angibt, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zuzulassen. Eine Information kann als präzise angesehen werden, wenn sie sich auf einen zeitlich gestreckten Vorgang, der bestimmte Umstände oder ein bestimmtes Ereignis einschließlich künftiger Umstände oder Ereignisse herbeiführen soll oder hervorbringt und wenn sie sich auf die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieser künftigen Umstände oder dieser künftigen Ereignisse verbundenen Zwischenschritte in diesem Vorgang bezieht.

Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang wird als eine Insider-Information angesehen, falls er für sich genommen die Kriterien für Insider-Informationen gemäß **Unterabsatz 1 dieses Buchstabens** erfüllt.

*Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 dieses Buchstabens gilt eine Information als das Energiegroßhandelsprodukt direkt oder indirekt betreffend, wenn sie sich auf die Nachfrage, das Angebot oder die Preise eines Energiegroßhandelsprodukts oder auf die Erwartungen hinsichtlich der Nachfrage, des Angebots oder der Preise eines Energiegroßhandelsprodukts auswirken könnte.*

Für die Zwecke des *Unterabsatzes 1 dieses Buchstabens* ist unter einer Information, die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise der Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde, eine Information zu verstehen, die ein verständiger *Marktteilnehmer* wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner *Entscheidung bezüglich des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten* nutzen würde;“

b) Nummer 2 *erhält folgende Fassung:*

*„2. ‚Marktmanipulation‘ bezeichnet*

- a) den Abschluss einer Transaktion **oder** das Erteilen, **Modifizieren oder Zurückziehen** eines Handelsauftrags oder jede sonstige Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten, der bzw. das bzw. die
  - i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,

- ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder
  - iii) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten; oder
- b) die Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich dem Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten, u. a. durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die diese Informationen verbreitende Person wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren.

Werden solche Informationen zu journalistischen oder künstlerischen Zwecken verbreitet, ist eine solche Verbreitung von Informationen unter Berücksichtigung der in Bezug auf die Pressefreiheit und die freie Meinungsäußerung in anderen Medien geltenden Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass:

- i) die betreffenden Personen aus der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen, oder

- ii) die Bekanntgabe oder Verbreitung mit der Absicht erfolgt, den Markt in Bezug auf das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis irrezuführen.

oder

- c) die Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.

Marktmanipulation kann das Verhalten einer juristischen Person **oder** – im Einklang mit dem Recht der **Union** oder dem nationalen Recht – **das einer natürlichen Person**, die an der Entscheidung über die Ausübung von Tätigkeiten auf Rechnung der betreffenden juristischen Person beteiligt **ist**, bezeichnen.“

c) Nummer 4 *wird wie folgt geändert:*

i) *Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:*

- „a) Verträge für die Versorgung mit Strom oder Erdgas **einschließlich LNG**, deren Lieferung in der Union erfolgt, oder Verträge für die Versorgung mit Strom ■, die **infolge einheitlicher Day-Ahead-Marktkopplung und einheitlicher Intraday-Marktkopplung** zu Lieferungen in der Union führen können;
- b) *Derivate, die Strom oder Erdgas betreffen, der bzw. das in der Union erzeugt, gehandelt oder geliefert wurde oder Derivate in Bezug auf Strom, die infolge einheitlicher Day-Ahead-Marktkopplung und einheitlicher Intraday-Marktkopplung zu einer Lieferung in der Union führen können;“*

ii) *Folgende Buchstaben werden angefügt:*

*„e) Verträge, die die Speicherung von Strom oder Erdgas in der Union betreffen;*

*f) Derivate, die die Speicherung von Strom oder Erdgas in der Union betreffen.“*

d) *Nummer 7 erhält folgende Fassung:*

“7. „Marktteilnehmer“ ist jede Person, einschließlich ■ Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, **Verteilernetzbetreiber, Speichieranlagenbetreiber und LNG-Anlagenbetreiber**, die ■ an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt;“

e) Die folgende ■ Nummer ■ wird eingefügt:

„8a. „Person, die beruflich Transaktionen arrangiert oder ausführt“ ist eine Person, die beruflich mit der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen über Energiegroßhandelsprodukte oder mit der Ausführung von Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten befasst ist;“

f) Folgende Nummern werden eingefügt:

„11a. „Verteilernetzbetreiber“ sind Verteilernetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2009/73/EG und von Artikel 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944;

11b. „Speichieranlagenbetreiber“ **sind** Speichieranlagenbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2009/73/EG oder Betreiber von Energiespeichieranlagen im Sinne von Artikel 2 Nummer 60 der Richtlinie (EU) 2019/944;

11c. „LNG-Anlagenbetreiber“ sind LNG-Anlagenbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2009/73/EG;“ ■

g) Die folgenden Nummern werden **angefügt**:

- “16. ‚registrierter Meldemechanismus‘ oder ‚RRM‘ (registered reporting mechanism) ist eine juristische Person, die gemäß dieser Verordnung im eigenen Namen, oder zur Erbringung der Dienstleistung der Meldung im Namen von Marktteilnehmern, zur Meldung von Einzelheiten zu Transaktionen, einschließlich Handelsaufträgen, und Fundamentaldaten an die Agentur **zugelassen** ist;
17. ‚Plattform für Insider-Informationen‘ oder ‚IIP‘ (inside information platform) ist eine Person, die gemäß dieser Verordnung für den Betrieb einer Plattform zur Offenlegung von Insider-Informationen und zur Meldung offengelegter Insider-Informationen an die Agentur im Namen von Marktteilnehmern **zugelassen** ist;
18. ‚algorithmischer Handel‘ ist der Handel, **einschließlich Hochfrequenzhandel**, mit einem Energiegroßhandelsprodukt, bei dem ein Computeralgorithmus die einzelnen Parameter von Handelsaufträgen automatisch bestimmt, z. B. ob der Auftrag eingeleitet werden soll, Zeitpunkt, Preis bzw. Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet werden soll, unter Ausschluss von Systemen, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren organisierten Märkten, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden;

19. ‚direkter elektronischer Zugang‘ ist eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines organisierten Marktes einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte elektronisch direkt an den organisierten Markt übermitteln kann, einschließlich Vereinbarungen, die die Nutzung der **IT-Infrastruktur** des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden bzw. irgendeines Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen (direkter Marktzugang) umfassen, sowie Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang);
20. ‚organisierter Markt‘ **oder** ‚OMP‘ (***organised market place***) ist eine Energiebörse, ein Energiebroker, eine Kapazitätsplattform für Energie oder ein anderes **System oder eine andere Anlage, in dem bzw. in der die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf oder Verkauf von Energiegroßhandelsprodukten in einer Weise interagieren, die zu einer Transaktion führen kann;**
21. ‚Orderbuch‘ **bezeichnet alle Einzelheiten von Transaktionen in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte, die auf einem organisierten Markt durchgeführt werden, einschließlich erfolgreicher und nicht erfolgreicher Handelsaufträge, sowie systemgenerierte Handelsaufträge und Lebenszykluseignisse;**



22. *„Referenzwert“ ist ein Index im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates\*, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Energiegroßhandelsprodukt oder einen Vertrag über ein Energiegroßhandelsprodukt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Energiegroßhandelsprodukts zu bestimmen;*
23. *„LNG-Handel“ sind Gebote, Angebote oder Transaktionen zum Kauf oder Verkauf von Flüssiggas (liquefied natural gas, LNG), wie unter anderem außerbörslich oder auf einem organisierten Markt getätigte Gebote, Angebote oder Transaktionen,*
- a) *die die Lieferung in der Union betreffen,*
  - b) *die zur Lieferung in der Union führen oder*
  - c) *in deren Rahmen eine Gegenpartei das LNG an einem Terminal in der Union regasifiziert;*
24. *„LNG-Marktdaten“ sind Aufzeichnungen von Geboten, Angeboten oder Transaktionen für den LNG-Handel mit den entsprechenden Informationen* ■ *;*
25. *„LNG-Marktteilnehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die LNG-Handel betreibt, unabhängig von ihrem Sitz oder Wohnsitz;*
26. *„LNG-Preisbewertung“ ist die Bestimmung eines täglichen Referenzpreises für den LNG-Handel nach einer von der Agentur festgelegten Methode;*

27. ‚LNG-Referenzwert‘ ist die Bestimmung eines Spreads zwischen der täglichen LNG-Preisbewertung und dem von ICE Endex Markets B.V. täglich bestimmten Abrechnungspreis für den nächstfälligen Gas-Terminkontrakt (Front Month Contract) der Title Transfer Facility (TTF).

---

\* Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).“

4. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz **■** angefügt:

„Die Nutzung von Insider-Informationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags **oder einer sonstigen Handelsaktivität** in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insider-Handel, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde.“

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) **■** In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz **■** angefügt:

„Die Marktteilnehmer legen die Insider-Informationen über IIP offen. Die IIP stellen sicher, dass die Insider-Informationen in einer Weise veröffentlicht werden, die einen schnellen Zugang **zu diesen Informationen, auch** über eine **Website oder eine** klare Anwendungsprogrammierschnittstelle, sowie eine vollständige, korrekte und zeitnahe Bewertung dieser Informationen durch die Öffentlichkeit ermöglicht.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Veröffentlichung von Insider-Informationen, auch in aggregierter Form, gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates\* oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und nach den genannten Verordnungen verabschiedeten Leitlinien und Netzkodizes gilt als **effektive** Bekanntgabe, jedoch nicht notwendigerweise als rechtzeitige **und** Bekanntgabe im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels.

---

\* Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).“

c) *Der folgende Absatz wird eingefügt:*

*„(4a) Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] entwickelt und betreibt die Agentur eine Plattform, die als sektorspezifischer elektronischer Zugangspunkt für gemäß Absatz 1 offengelegte Insider-Informationen dient.“*

6. Folgender Artikel **■** wird eingefügt:

„Artikel 4a

Zulassung und Beaufsichtigung von Plattformen für Insider-Informationen

(1) Eine IIP darf erst den Betrieb aufnehmen, nachdem die Agentur geprüft hat, ob sie den Anforderungen **der Absätze 3, 4 und 5** entspricht, und **ihren** Betrieb genehmigt hat. Die Agentur erstellt ein Register der IIP, die sie gemäß dem vorliegenden Artikel zugelassen hat. Das Register der **IIP** ist öffentlich zugänglich und enthält Informationen über die Dienste, für die die IIP **zugelassen** ist. Die Agentur überprüft regelmäßig die Einhaltung **der Absätze 3, 4 und 5** durch die IIP.

- (2) *IIP, die von der Agentur gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission\* registriert und in der IIP-Liste der Agentur aufgeführt sind, dürfen den Betrieb fortsetzen, bis die Agentur eine Entscheidung über die Zulassung gemäß diesem Artikel getroffen hat.*
- (3) Eine IIP verfügt über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen, um die nach Artikel 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie technisch möglich in Echtzeit veröffentlichen zu können. Die Insider-Informationen werden – **auch über eine Website oder eine Anwendungsprogrammierschnittstelle** – für alle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt **und leicht zugänglich gemacht**. Die IIP verbreitet diese Informationen effizient und kohärent in einer Weise, die einen **sofortigen** diskriminierungsfreien Zugang zu den betreffenden Insider-Informationen in einer Weise sicherstellt, die die Konsolidierung der Insider-Informationen mit vergleichbaren Daten aus anderen Quellen erleichtert.
- (4) Die durch eine IIP nach Absatz 3 veröffentlichten Insider-Informationen umfassen, je nach Art der Insider-Informationen, mindestens die folgenden Angaben:
- a) Meldungskennung und Status des Ereignisses,
  - b) Datum **und Uhrzeit** der Veröffentlichung **■** sowie Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes des Ereignisses,

- c) Name ■ und Identifizierung des Marktteilnehmers,
  - d) betroffene Gebots- oder Bilanzierungszone,
  - e) **Art der Information, wie z. B. Nichtverfügbarkeit, Prognose und tatsächliche Verwendung, und**
  - f) ■ gegebenenfalls
    - i) Art der Nichtverfügbarkeit und Art des Ereignisses,
    - ii) Maßeinheit,
    - iii) nicht verfügbare, verfügbare und installierte oder technische Kapazität,
    - iv) Grund der Nichtverfügbarkeit, **sofern die installierte oder technische Kapazität nicht verfügbar ist,,**
    - v) Art des Brennstoffs,
    - vi) betroffene Erzeugungsanlage oder betroffene Erzeugungseinheit und deren Identifikationscode.
- (5) Eine IIP trifft wirksame administrative Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit Kunden zu verhindern, und behält diese bei. Insbesondere behandelt eine IIP, die auch **ein organisierter Markt** oder ein Marktteilnehmer ist, alle erfassten Insider-Informationen auf diskriminierungsfreie Weise und trifft auf Dauer geeignete Vorkehrungen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

Eine IIP richtet solide Sicherheitsmechanismen ein, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit der Übermittlungswege für Insider-Informationen zu gewährleisten, das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren und ein Durchsickern noch nicht veröffentlichter Informationen zu verhindern. Die IIP verfügt dauerhaft über ausreichende Ressourcen und über Notfallsysteme, um ihre Dienste ■ anbieten und aufrechterhalten zu können.

Die IIP verfügt über **Mechanismen, die es ermöglichen** Meldungen von Insider-Informationen rasch und effektiv **in Bezug** auf **ihre** Vollständigkeit zu prüfen, Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und **eine korrigierte Fassung dieser Meldungen** anzufordern.

- (6) **Wenn die Agentur feststellt, dass eine IIP gegen jegliche in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegte Anforderungen verstoßen hat, so gewährt sie der IIP vor dem Entzug einer Zulassung gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels die geeigneten Verfahrensgarantien, einschließlich der Verfahrensgarantien gemäß Artikel 14 Absätze 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/942.**
- (7) Die Agentur kann die **Zulassung** einer IIP **durch eine entsprechende Entscheidung** widerrufen **und diese aus dem Register löschen**, wenn **die IIP**
- a) in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag der Erteilung der Zulassung von der Zulassung keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet oder in den vorangegangenen sechs Monaten keine Dienstleistungen erbracht hat;

- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;
- c) die *in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten* Voraussetzungen für die *Zulassung* nicht mehr erfüllt,
- d) *den Verstoß nicht abgestellt hat, oder*
- e) in schwerwiegender Weise und systematisch gegen diese Verordnung verstoßen hat.

*Im Falle einer Entscheidung gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes weist die Agentur auf die nach den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942 zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe hin.*

Wenn *die Zulassung einer IIP von der Agentur* widerrufen wird, *setzt die IIP alle einschlägigen Marktteilnehmer davon in Kenntnis und* sorgt ■ für eine ordnungsgemäße Ersetzung einschließlich der Übertragung der Daten und der Umleitung der Meldestrome zu anderen *von den Marktteilnehmern ausgewählten IIP. Die Agentur gewährt der IIP für eine solche ordnungsgemäße Ersetzung einen angemessenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten; während dieses Zeitraums sorgt die IIP für die Kontinuität der von ihr erbrachten Dienste. Die Agentur kann jedoch in Anbetracht der Schwere der Umstände, die zur Widerrufung der Zulassung geführt haben, einen kürzeren Zeitraum dafür vorsehen, wenn der Weiterbetrieb der IIP den ordnungsgemäßen Betrieb des Systems gefährden könnte.*

Die Agentur unterrichtet ■ die zuständige nationale **Regulierungsbehörde** des Mitgliedstaats, in dem die IIP niedergelassen ist, unverzüglich über **jede** Entscheidung, die **Zulassung** einer IIP **gemäß Unterabsatz 1** zu widerrufen, **und unterrichtet die Marktteilnehmer darüber.**

(8) Bis zum ... [12 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] **erlässt** die Kommission **gemäß Artikel 20 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung, um Folgendes festzulegen:**

- a) die Mittel und Wege, mit denen eine IIP die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen **zu erfüllen hat**;
- b) den Inhalt **und die einschlägigen weiteren Einzelheiten** der nach **den Absätzen 3 und 4** des vorliegenden Artikels veröffentlichten Insider-Informationen, in einer Weise, die die Veröffentlichung der nach diesem Artikel erforderlichen Informationen ermöglicht;
- c) die spezifischen organisatorischen Anforderungen für die Durchführung von Absatz 5 des vorliegenden Artikels;



- d) *die Einzelheiten des Verfahrens zur Widerrufung der Zulassung einer IIP gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels;*
- e) *die in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Verfahrensgarantien;*
- f) *die Einzelheiten des Verfahrens zur ordnungsgemäßen Ersetzung gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels;*
- g) *die genauen Vorkehrungen, die getroffen werden, um Marktteilnehmer von der Entscheidung, die Zulassung einer IIP zu widerrufen, in Kenntnis zu setzen.*

---

\* *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121).“*



7. Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel

5a

Algorithmischer Handel

- (1) Ein Marktteilnehmer, der algorithmischen Handel betreibt, verfügt über wirksame Systeme und Risikokontrollen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine anderweitige Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte. Der Marktteilnehmer verfügt auch über wirksame Systeme und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme dieser Verordnung und den Vorschriften eines **organisierten Marktes**, an den er angeschlossen ist, entsprechen. Der Marktteilnehmer verfügt über wirksame Notfallvorkehrungen, um mit jeglichen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen, und stellt sicher, dass seine Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäß überwacht werden, damit die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

- (2) Ein Marktteilnehmer, der in einem Mitgliedstaat algorithmischen Handel betreibt, teilt dies der nationalen Regulierungsbehörde **des** Mitgliedstaats, **in dem er gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist**, und der Agentur mit.

Die nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, **in dem der** Marktteilnehmer **gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist**, kann diesem vorschreiben, regelmäßig oder ad hoc eine Beschreibung seiner algorithmischen Handelsstrategien, die Einzelheiten zu den Handelsparametern oder Obergrenzen, denen das Handelssystem unterliegt, die wichtigsten Kontrollen für Einhaltung und Risiken, die er zur Erfüllung der in Absatz 1 **dieses Artikels** festgelegten Anforderungen eingerichtet hat, sowie die Einzelheiten über die Prüfung seines Handelssystems vorzulegen.

Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten **Angelegenheiten fünf Jahre lang** aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Marktteilnehmer gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist, die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

- (3) Ein Marktteilnehmer, der direkten elektronischen Zugang zu einem organisierten Markt gewährt, unterrichtet die ***nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Marktteilnehmer gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist***, und die Agentur entsprechend.

Die nationale Regulierungsbehörde des ***Mitgliedstaats, in dem der Marktteilnehmer gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist***, kann diesem vorschreiben, regelmäßig oder ad hoc eine Beschreibung der in Absatz 1 ***dieses Artikels*** genannten Systeme und Kontrollen sowie Nachweise für ihre Anwendung vorzulegen.

Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten Angelegenheiten ***fünf Jahre lang*** aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Marktteilnehmer gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist, die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

- (4) Die in der Richtlinie ***2014/65/EU festgelegten Verpflichtungen*** werden durch diesen Artikel nicht berührt.“

8. **Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um**

**a) diese Verordnung zu ändern, indem**

**i) sie die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 so anpasst, dass die Kohärenz mit sonstigem einschlägigen Unionsrecht in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Energie sichergestellt wird,**

**ii) sie die in Ziffer i genannten Begriffsbestimmungen allein zu dem Zweck aktualisiert, dass künftigen Entwicklungen auf den Energiegroßhandelsmärkten Rechnung getragen wird;**

**b) diese Verordnung zu ergänzen, indem sie unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten Schwellenwerte für die Ermittlung von Ereignissen festlegt, die bei etwaiger Bekanntmachung die Preise der Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würden.“**

9. **Artikel 7 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Die Agentur überwacht den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten, um auf Insider-Informationen und Marktmanipulation basierenden Handel oder Versuche eines solchen Handels aufzudecken und zu verhindern. Sie erhebt die Daten zur Bewertung und Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte wie in Artikel 8 vorgesehen.“**

b) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

*„(3) Die Agentur legt der Kommission mindestens jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung und über die Anwendung dieser Verordnung durch die Agentur vor und macht diesen Bericht öffentlich zugänglich. In diesem Bericht bewertet die Agentur unter anderem die Funktionsweise und die Transparenz verschiedener Kategorien von Marktplätzen und verschiedener Handelsarten und kann der Kommission Empfehlungen in Bezug auf Marktregeln, Normen und Verfahren unterbreiten, mit denen die Integrität des Marktes und das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert werden könnten. Sie kann auch prüfen, ob Mindestanforderungen für organisierte Märkte zur Erhöhung der Markttransparenz beitragen könnten. Dieser Bericht kann mit dem in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/942 genannten Bericht kombiniert werden.“*

10. Folgende **Artikel** werden **eingefügt**:

„Artikel 7a

Aufgaben und Befugnisse der **Agentur** im Hinblick auf LNG-Preisbewertungen und LNG-Referenzwerten

- (1) Die **Agentur** erstellt und veröffentlicht **täglich** eine **■** Bewertung der LNG-Preise und **einen LNG-Referenzwert**. Für die Zwecke der LNG-Preisbewertung **und des LNG-Referenzwerts** erhebt und verarbeitet die **Agentur** systematisch LNG-Marktdaten über Transaktionen. Die Preisbewertung trägt gegebenenfalls regionalen Unterschieden und Marktbedingungen Rechnung.

**■**

- (2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b dieser Verordnung gelten für LNG-Marktteilnehmer die mit dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und Verbote für Marktteilnehmer. Die Befugnisse, über die die **Agentur** gemäß dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 verfügt, gelten ebenfalls in Bezug auf LNG-Marktteilnehmer, einschließlich der Bestimmungen zur Vertraulichkeit.

Artikel

7b

#### Veröffentlichung der LNG-Preisbewertungen und der LNG-Referenzwerte

- (1) Die LNG-Preisbewertung wird täglich veröffentlicht, und zwar spätestens bis 18.00 Uhr MEZ für die Bewertung der endgültigen Transaktionspreise. **Neben der** LNG-Preisbewertung ■ veröffentlicht die **Agentur** außerdem täglich spätestens bis 19.00 Uhr MEZ oder so bald wie technisch möglich den LNG-Referenzwert.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels kann die **Agentur** die Dienste eines Dritten in Anspruch nehmen.

Artikel

7c

#### Übermittlung von LNG-Marktdaten an die **Agentur**

- (1) Die LNG-Marktteilnehmer übermitteln der **Agentur** die LNG-Marktdaten **über die von der Agentur eingerichteten Meldekanäle** täglich **kostenlos** in einem standardisierten Format, mithilfe eines hochqualitativen Übertragungsprotokolls und so echtzeitnah wie technisch möglich vor der Veröffentlichung der täglichen LNG-Preisbewertung (18:00 Uhr MEZ).

- (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Zeitpunkts erlassen, bis zu dem LNG-Marktdaten vor der Veröffentlichung der täglichen LNG-Preisbewertung gemäß Absatz 1 vorzulegen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in **Artikel 21 Absatz 2** genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Bei Bedarf gibt die **Agentur** nach Konsultation der Kommission Leitlinien **in Bezug auf** Folgendes heraus:
- a) die Einzelheiten der zu meldenden Informationen zusätzlich zu den derzeit geltenden Einzelheiten der zu meldenden Transaktionen und den Fundamentaldaten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014, auch für Gebote und Angebote, und
  - b) das Verfahren, den Standard und das elektronische Format sowie die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Übermittlung der Daten, die bei der Übermittlung der LNG-Marktdaten einzuhalten sind.

■



*Qualität der LNG-Marktdaten*

- (1) *Die LNG-Marktdaten umfassen Folgendes:*
- a) die Vertragsparteien, einschließlich des Kauf- bzw. Verkauf-Indikators;*
  - b) die meldende Partei;*
  - c) den Transaktionspreis;*
  - d) die vertraglichen Mengen;*
  - e) den Auftragswert;*
  - f) das Ankunftsfenster für die LNG-Ladung;*
  - g) die Lieferbedingungen;*
  - h) die Lieferorte;*
  - i) die Zeitstempel-Informationen zu allen folgenden Angaben:*
    - i) Datum und Uhrzeit der Abgabe des Gebots oder Angebots;*
    - ii) Datum und Uhrzeit der Transaktion;*

- iii) *Datum und Uhrzeit der Meldung des Gebots, des Angebots oder der Transaktion;*
  - iv) *Eingang der LNG-Marktdaten bei der Agentur.*
- (2) *Die LNG-Marktteilnehmer übermitteln der Agentur LNG-Marktdaten in den folgenden Einheiten und Währungen:*
- a) *Transaktions-, Gebots- und Angebotspreise pro Einheit in der im Vertrag angegebenen Währung und in EUR/MWh sowie gegebenenfalls mit angewandten Umrechnungs- und Wechselkursen;*
  - b) *die vertraglichen Mengen in den in den Verträgen festgelegten Einheiten und in MWh;*
  - c) *Ankunftsfenster als Lieferdaten im UTC-Format;*
  - d) *als Lieferort eine gültige Kennung aus der Liste der Agentur, wie sie in der Liste der nach dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 meldepflichtigen LNG-Anlagen verzeichnet ist. Die Zeitstempel-Informationen sind im UTC-Format anzugeben;*

- e) *gegebenenfalls ist die Preisformel des langfristigen Vertrags, aus der der Preis abgeleitet wird, insgesamt anzugeben.*
- (3) *Die Agentur gibt Leitlinien zu den Kriterien heraus, nach denen auf einen einzigen Übermittler ein erheblicher Teil der innerhalb eines bestimmten Bezugszeitraums übermittelten LNG-Marktdaten entfällt, und wie dies bei ihrer täglichen LNG-Preisbewertung und dem LNG-Referenzwert zu berücksichtigen ist.*

Artikel

7e

Aufrechterhaltung des Betriebs

Die **Agentur** überprüft, aktualisiert und veröffentlicht regelmäßig ihre Methode für die LNG-Preisbewertung und den LNG-Referenzwert sowie die Methode für die Meldung von LNG-Marktdaten und die Veröffentlichung ihrer LNG-Preisbewertungen und LNG-Referenzwerte und berücksichtigt dabei die Ansichten derer, die die LNG-Marktdaten übermittelt haben.“

11. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

*„(1) Marktteilnehmer oder eine in Absatz 4 Buchstaben b bis f genannte Person oder Einrichtung, die in ihrem Namen handelt, übermitteln der Agentur Aufzeichnungen der Energiegroßhandelsmarkttransaktionen einschließlich Handelsaufträge. Die gemeldeten Informationen umfassen genaue Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien der Transaktionen sowie die Zwischen- bzw. Endbegünstigten der Transaktionen und sonstige einschlägige Informationen. Die Marktteilnehmer nehmen auch nach Produkt aufgeschlüsselte Informationen über ihre Risikopositionen, einschließlich außerbörslicher Transaktionen, auf. Obgleich die Gesamtverantwortung bei den Marktteilnehmern liegt, gilt die Meldepflicht des betreffenden Marktteilnehmers als erfüllt, wenn die angeforderten Informationen von einer in Absatz 4 Buchstaben b bis f genannten Person oder Einrichtung übermittelt wurden. Die in diesem Absatz genannten Informationen werden über RRM bereitgestellt.“*

b) Folgende **Absätze** werden eingefügt:

„**(1a)** Für die Zwecke der Meldung von Aufzeichnungen über **Energiegroßhandelsmarkttransaktionen**, einschließlich Handelsaufträgen, die auf organisierten Märkten eingegangen, abgeschlossen oder ausgeführt wurden, **haben** diese **organisierten Märkte oder in deren Namen handelnde Dritte**

a) der Agentur **gemäß den Festlegungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014** Daten zum Orderbuch zur Verfügung zu stellen, **um die Verpflichtungen der Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 dieses Artikels in deren Namen zu erfüllen, oder**

b) der Agentur auf Verlangen **unverzüglich** Zugang zum Orderbuch zu gewähren, damit **die Agentur** den Handel **auf dem Energiegroßhandelsmarkt** überwachen kann.

**Die Kommission erlässt bis zum ... [zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] Durchführungsrechtsakte, in denen weitere Einzelheiten zur Umsetzung dieses Absatzes festgelegt sind, einschließlich der konkreten Vorkehrungen, die zur Sicherstellung einer wirksamen Meldung von Daten getroffen werden.**

**Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

**(1b) Die in Absatz 4 Buchstaben b bis f dieses Artikels aufgeführten LNG-Marktteilnehmer und jede andere in ihrem Namen handelnde Person oder Einrichtung übermitteln der Agentur systematisch Aufzeichnungen über LNG-Marktdaten gemäß den Spezifikationen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014.“**

c) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Sie berücksichtigen bestehende Systeme zur Meldung von Transaktionen für die Überwachung von Handelstätigkeiten zwecks Aufdeckung von Marktmissbrauch.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Absatz 4 Buchstaben a bis d des vorliegenden Artikels genannte Personen und Einrichtungen, die Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gemeldet haben, unterliegen keiner doppelten Meldepflicht in Bezug auf diese Transaktionen.“

Unbeschadet Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes kann durch die in Absätze 1a und 2 genannten Durchführungsrechtsakte ermöglicht werden, dass organisierte Märkte, Systeme zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen (trade matching system) oder Handelsmeldesysteme der Agentur Aufzeichnungen der Energiegroßhandelstransaktionen übermitteln.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) ***Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:***

***„Für die Zwecke der Absätze 1, 1a und b werden Informationen bereitgestellt durch“***

ii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) einen organisierten Markt, ein System zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen oder andere Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen,“

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Marktteilnehmer übermitteln der **Agentur** und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen über die Kapazität und Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, sowie Insider-Informationen, die gemäß Artikel 4 bekannt gegeben wurden, zum Zweck der Überwachung des Handels auf Energiegroßhandelsmärkten. Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sind dadurch auf ein Mindestmaß zu beschränken, dass die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit ganz oder teilweise mithilfe bestehender Quellen erfasst werden.“



12. ■ Artikel 9 *wird wie folgt geändert:*

a) **Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Marktteilnehmer, die Transaktionen tätigen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der **Agentur** gemeldet werden müssen, müssen sich bei der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats registrieren, in dem sie niedergelassen oder ansässig sind.

Marktteilnehmer, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind **und Geschäfte tätigen, die der Agentur gemäß Artikel 8 Absatz 1 zu melden sind, müssen bis zum ... [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]**

a) in einem Mitgliedstaat, in dem **die Marktteilnehmer auf den Energiegroßhandelsmärkten** tätig sind, **einen Vertreter benennen und** sich bei der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats registrieren lassen. **Der Vertreter muss schriftlich benannt und beauftragt werden, im Namen der Marktteilnehmer zu handeln;**

- b) *ihre benannten Vertreter bevollmächtigen, sodass diese zusätzlich oder an ihrer Stelle von den nationalen Regulierungsbehörden oder der Agentur zu allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen oder Auskunftersuchen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind;*
- c) *ihre benannten Vertreter mit den Befugnissen und Mitteln ausstatten, die notwendig sind, damit gewährleistet ist, dass sie effizient und fristgemäß mit den nationalen Regulierungsbehörden oder der Agentur zusammenarbeiten und den Beschlüssen und Auskunftersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder der Agentur im Zusammenhang mit dieser Verordnung, einschließlich der Gewährung des Zugangs zu den verlangten Informationen, nachkommen können; und*
- d) *der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der benannte Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, und der Agentur den Namen, die E-Mail-Adresse, die Postanschrift und die Telefonnummer ihres benannten Vertreters mitteilen.*

*Die Benennung eines Vertreters erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den Marktteilnehmer selbst;“*

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„(3) Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Agentur die Informationen aus ihren nationalen Verzeichnissen in einem von der Agentur festgelegten Format. Dieses Format wird von der Agentur in Zusammenarbeit mit diesen Behörden festgelegt und von ihr veröffentlicht. Auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden bereitgestellten Informationen erstellt die Agentur ein europäisches Verzeichnis der Marktteilnehmer. Die nationalen Regulierungsbehörden und andere zuständige Behörden haben Zugang zu diesem Verzeichnis. Vorbehaltlich des Artikels 17 muss die Agentur das europäische Verzeichnis der Marktteilnehmer oder Auszüge daraus öffentlich zugänglich machen, soweit dadurch keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktteilnehmer offengelegt werden.“*

13. Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel 9a

Genehmigung und Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen

(1) Der Betrieb eines RRM unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Agentur gemäß diesem Artikel.

Die Agentur genehmigt Parteien als RRM, wenn

- a) der RRM in der Union niedergelassen ist und
- b) der RRM die in **Absatz 3** festgelegten Anforderungen erfüllt.

Die *Agentur erteilt einer Einrichtung innerhalb eines angemessenen Zeitraums und, soweit möglich, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags die Zulassung als RRM. Die Zulassung* ist im gesamten Gebiet der Union wirksam und gültig und gestattet einem RRM, die Dienstleistungen, für die ihm eine Zulassung erteilt wurde, in der gesamten Union zu erbringen.

*RRM, die von der Agentur gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 registriert und in der Liste der RRM der Agentur aufgeführt sind, dürfen ihren Betrieb fortsetzen, bis die Agentur eine Entscheidung über die Zulassung gemäß diesem Artikel getroffen hat.*

Ein zugelassener RRM hat die Voraussetzungen für die Zulassung nach **diesem Absatz und Absatz 3** zu erfüllen. Ein zugelassener RRM unterrichtet die **Agentur** unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Zulassung.

Die Agentur erstellt ein Register **der RRM, die sie nach diesem Absatz zugelassen hat**. Das Register ist öffentlich zugänglich **und** enthält Informationen über die Dienstleistungen, für die der RRM zugelassen ist. **Das Register** wird regelmäßig aktualisiert. ■

- (2) Die Agentur überprüft regelmäßig die Einhaltung **der Absätze 1 und 3** durch die RRM. Zu diesem Zweck erstatten die RRM der Agentur jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.

- (3) RRM verfügen über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen, um die **sofortige Übermittlung der** nach Artikel 8 erforderlichen Informationen **sicherzustellen.**

Ein RRM trifft wirksame administrative Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu verhindern, und behält diese bei. Insbesondere behandelt ein RRM, der auch ein organisierter Markt oder ein Marktteilnehmer ist, alle erhobenen Informationen auf diskriminierungsfreie Weise und trifft auf Dauer geeignete Vorkehrungen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

Die RRM richten solide Sicherheitsmechanismen ein, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege zu gewährleisten, das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren und ein Durchsickern von Informationen zu verhindern, sodass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist. **RRM verfügen** über angemessene Ressourcen und Back-up-Einrichtungen, um **ihre** Dienstleistungen anbieten und aufrechterhalten zu können. ■

RRM verfügen über **Mechanismen**, die **es ermöglichen**, ■ Transaktionsmeldungen **im Hinblick auf ihre** Vollständigkeit effektiv zu prüfen, durch den Marktteilnehmer verschuldete Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und – bei Auftreten solcher Fehler oder Lücken – dem Marktteilnehmer genaue Angaben hierzu zu übermitteln sowie **eine korrigierte Fassung dieser Meldungen** anzufordern.

Die RRM verfügen über Systeme, die **sie** in die Lage versetzen, selbst verschuldete Fehler oder Lücken zu erkennen, diese zu berichtigen und der Agentur korrigierte und vollständige Meldungen der Transaktionen zu übermitteln oder gegebenenfalls erneut zu übermitteln.

- (4) ***Stellt die Agentur fest, dass ein RRM gegen die Absätze 1, 2 oder 3 des vorliegenden Artikels verstoßen hat, so gewährt sie, bevor sie eine Zulassung gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels entzieht, dem RRM die geeigneten Verfahrensgarantien einschließlich der in Artikel 14 Absätze 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/942 genannten.***
- (5) Die Agentur kann die Zulassung eines RRM ***durch eine entsprechende Entscheidung*** widerrufen ***und den RRM aus dem Register löschen***, wenn dieser
- a) in einem Zeitraum von 18 Monaten ab dem Tag der Ausstellung der Zulassung von der Zulassung keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet oder in den vorangegangenen 18 Monaten keine Dienstleistungen erbracht hat;
  - b) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;
  - c) die ***in den Absätzen 1 bis 3 genannten*** Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt ***oder***
  - d) in schwerwiegender Weise und systematisch gegen diese Verordnung verstoßen hat.

*Im Falle einer in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entscheidung gibt die Agentur die nach den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942 zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe an.*

Ein RRM, dessen Zulassung **durch die Agentur** widerrufen wurde, muss **alle relevanten Marktteilnehmer unterrichten und** für die ordnungsgemäße Ersetzung einschließlich des Datentransfers und der Umleitung der Meldungen zu anderen, **von den Marktteilnehmern ausgewählten** RRM sorgen. **Die Agentur legt einen angemessenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten fest, um für eine solche ordnungsgemäße Ersetzung zu sorgen. Während dieses Zeitraums sorgt der RRM für die Kontinuität der von ihm erbrachten Dienstleistungen. Die Agentur kann dafür jedoch in Anbetracht der Schwere der Umstände, die zur Widerrufung der Zulassung geführt haben, einen kürzeren Zeitraum vorsehen, wenn der Weiterbetrieb des RRM für den ordnungsgemäßen Betrieb des Systems eine Gefahr darstellen könnte.**

Die Agentur unterrichtet **■** die zuständige nationale **Regulierungsbehörde** des Mitgliedstaats, in dem der RRM niedergelassen ist, unverzüglich über **jede** Entscheidung, die Zulassung eines RRM **gemäß Unterabsatz 1** zu widerrufen, **und unterrichtet die Marktteilnehmer darüber.**



- (6) Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] **erlässt** die Kommission **gemäß Artikel 20 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung, in dem Folgendes festgelegt wird:**
- a) die Mittel und Wege, mit denen ein RRM die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Informationspflicht zu erfüllen hat, ■
  - b) die spezifischen organisatorischen Anforderungen für die Durchführung der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels,
  - c) **Einzelheiten zum Verfahren der Widerrufung der Zulassung eines RRM gemäß Absatz 5** des vorliegenden Artikels,
  - d) **die in Absatz 4** des vorliegenden Artikels **genannten Verfahrensgarantien,**
  - e) **Einzelheiten zum Verfahren der ordnungsgemäßen Ersetzung gemäß Absatz 5** des vorliegenden Artikels, **und**
  - f) **die genauen Vorkehrungen, um Marktteilnehmer von der Entscheidung, die Zulassung eines RRM zu widerrufen, in Kenntnis zu setzen.“**

14. In Artikel 10 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die **Agentur** richtet Verfahren ein für den Austausch der bei ihr nach Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 eingehenden Informationen mit der Kommission, den nationalen Regulierungsbehörden, den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten, den nationalen Wettbewerbsbehörden, der ESMA, **Eurofisc** und anderen relevanten Behörden auf Unionsebene. Bevor die **Agentur** solche Verfahren einrichtet, konsultiert sie die genannten Behörden.

Die Agentur gewährt nur denjenigen Behörden Zugang zu den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Mechanismen, die Systeme eingerichtet haben, die es der Agentur ermöglichen, die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 zu erfüllen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden richten Verfahren ein für den Austausch der bei ihnen nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 eingehenden Informationen mit den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten, den nationalen Wettbewerbsbehörden, den nationalen Steuerbehörden und ■ anderen relevanten Behörden auf nationaler Ebene. Bevor die nationale Regulierungsbehörde solche Verfahren einrichtet, konsultiert sie die Agentur und die genannten **Behörden zu diesen Mechanismen, es sei denn, solche Mechanismen wurden vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] eingerichtet. Die Agentur gibt gegebenenfalls unverbindliche Leitlinien heraus, um die Einrichtung solcher Verfahren durch nationale Regulierungsbehörden zu erleichtern.**

Die nationalen Regulierungsbehörden gewähren nur denjenigen Behörden Zugang zu den Verfahren nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes ■ , die Systeme eingerichtet haben, die es den nationalen Regulierungsbehörden ermöglichen, die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 zu erfüllen.“

15. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission, die nationalen Regulierungsbehörden, die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten, die nationalen Steuerbehörden und Eurofisc, die nationalen Wettbewerbsbehörden, die ESMA und andere relevante Behörden gewährleisten Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der **Informationen, die bei ihnen** gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 5 oder Artikel 10 **eingehen**, treffen Maßnahmen ■ , um jeden Missbrauch solcher Informationen zu verhindern, **und sorgen für die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts.**“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

**„(2) Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] entwickelt die Agentur ein Referenzzentrum für Informationen über die Daten der Energiegroßhandelsmärkte der Union (im Folgenden „Referenzzentrum“). Vorbehaltlich des Artikels 17 kann die *Agentur* Teile der Informationen, über die sie verfügt, durch dieses Referenzzentrum öffentlich zugänglich ■ machen, vorausgesetzt, dass keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktteilnehmer, einzelne Transaktionen oder einzelne Handelsplätze offen gelegt werden und über die veröffentlichten Informationen auch keine Rückschlüsse gezogen werden können. Die *Agentur kann durch das Referenzzentrum auch aggregierte Informationen über organisierte Märkte, IIP und RRM, mit Ausnahme wirtschaftlich sensibler Daten, gemäß dem geltenden Datenschutzrecht* veröffentlichen.**

***Die Agentur macht unter Berücksichtigung etwaiger Vertraulichkeitserfordernisse ihre Bestände wirtschaftlich nicht sensibler Handelsdaten für wissenschaftliche Zwecke zugänglich.***

***Die Informationen werden veröffentlicht oder zugänglich gemacht, um die Transparenz auf den Energiegroßhandelsmärkten zu erhöhen, sofern dies höchstwahrscheinlich keine Störung des Wettbewerbs auf diesen Energiemärkten mit sich bringt.***

***Die Agentur verbreitet Informationen auf faire Weise im Einklang mit transparenten Vorschriften, die sie verfasst und öffentlich zugänglich macht.“***

■



16. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die in den Artikeln 3 und 5 festgelegten Verbote und die in den Artikeln 4, **7c**, 8, 9 und 15 festgelegten Verpflichtungen eingehalten und durchgesetzt werden.

Die nationalen Regulierungsbehörden sind dafür zuständig, alle auf ihren nationalen Energiegroßhandelsmärkten vorgenommenen Handlungen zu untersuchen und diese Verordnung durchzusetzen, unabhängig davon, wo der ■ Marktteilnehmer, der diese Handlungen vornimmt, **registriert oder zur Registrierung gemäß Artikel 9 Absatz 1 verpflichtet** ist.

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine nationale Regulierungsbehörde mit den für die Ausübung der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Funktionen notwendigen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet wird. Diese Befugnisse werden in verhältnismäßiger Weise ausgeübt.

Diese Befugnisse können

- a) direkt,
- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, ■

c) durch Antrag bei den zuständigen nationalen Justizbehörden oder den zuständigen nationalen Gerichten **■** *oder*

**d) nach einer Empfehlung der Agentur ausgeübt werden.**

Die nationalen Regulierungsbehörden können gegebenenfalls ihre Untersuchungsbefugnisse in Zusammenarbeit mit organisierten Märkten, Systemen zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen oder den anderen in Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe d genannten Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen, ausüben.“

b) **Folgende** Absätze **■** werden angefügt:

„(3) Um Verstöße gegen diese Verordnung zu bekämpfen, die Durchsetzungsmaßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden zu unterstützen und zu ergänzen und zu einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, kann die Agentur **in enger und aktiver Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden** in Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse und gemäß den Artikeln 13a, **13b und 13c** Untersuchungen durchführen.“

*(4) Rechtzeitig vor der Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 3 im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem die Handlungen erfolgen, bei denen die Agentur einen begründeten Verdacht hat, dass sie gegen diese Verordnung verstoßen, unterrichtet die Agentur die nationale Regulierungsbehörde und andere betroffene Behörden dieses Mitgliedstaats. Die Agentur kann ihre Befugnisse in diesem Gebiet ausüben, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde erhebt Widerspruch dagegen, weil*

- a) sie eine Untersuchung zu denselben Sachverhalten förmlich eingeleitet hat oder durchführt oder*
- b) eine Untersuchung zu denselben Sachverhalten durchgeführt hat und festgestellt hat, dass ein Verstoß vorliegt oder nicht.*

*Die Agentur kann ihre Befugnisse in den übrigen Zuständigkeitsbereichen jener nationalen Regulierungsbehörden, die keinen Widerspruch gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a erhoben haben, weiterhin ausüben. Die Agentur übt ihre Befugnisse nicht aus, wenn bereits eine Untersuchung zu demselben Sachverhalt durchgeführt worden ist und festgestellt wurde, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht.*

*Die nationale Regulierungsbehörde setzt die Agentur nachdem sie gemäß Unterabsatz 1 informiert wurde binnen drei Monaten von ihrem Widerspruch in Kenntnis. In diesen Fällen arbeitet die nationale Regulierungsbehörde mit der Agentur zusammen, und zwar auch, indem sie*

- a) ihr Informationen und Erkenntnisse mitteilt, die für die Agentur zur Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Absatz 3 in anderen relevanten betroffenen Zuständigkeitsbereichen von Bedeutung sind, und*
- b) auf Ersuchen der Agentur an einer gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c zusammengestellten Untersuchungsgruppe teilnimmt.*

*Die Agentur unterrichtet die Kommission über die Einsetzung der Untersuchungsgruppe, und auf Ersuchen einer der betroffenen nationalen Regulierungsbehörden kann die Agentur die Kommission ersuchen, als Beobachterin an dieser Untersuchungsgruppe teilzunehmen.*

- (5) Die Agentur kann ihre Befugnisse ausüben, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 3 und 5 festgelegten Verbote ■ durchgesetzt werden, wenn
  - a) Handlungen im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten zur Lieferung in mindestens **zwei** Mitgliedstaaten durchgeführt werden oder wurden, ■

■

- b) die zuständige nationale Regulierungsbehörde unbeschadet der in Artikel 16 Absatz 5 genannten Ausnahmen nicht *so bald wie möglich* die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um *in Fällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen* dem Ersuchen der Agentur gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b nachzukommen **■** ,
  - c) – *unbeschadet des Absatzes 4 – die nationale Regulierungsbehörde die Agentur ersucht, ihre Befugnisse in Bezug auf Handlungen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, selbst wenn sie nicht in den Anwendungsbereich der Buchstaben a oder b des vorliegenden Absatzes fallen, auszuüben.*
- (6) *Die Agentur kann ihre Befugnisse ausüben, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 erfüllt werden, wenn die betreffenden Insider-Informationen die Preise von Energiegroßhandelsprodukten, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten geliefert werden sollen, erheblich beeinflussen dürften.*
- (7) *Die Agentur kann ihre Befugnisse ausüben, um sicherzustellen, dass die in Artikel 8 festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden, wenn*
- a) *sich ein mutmaßlicher Verstoß auf die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten durch die Agentur gemäß Artikel 7 in mindestens zwei Mitgliedstaaten auswirkt oder*

*b) sich ein mutmaßlicher Verstoß auf den Austausch von Informationen gemäß Artikel 10 in mindestens zwei Mitgliedstaaten auswirkt.*

- (8) Die Agentur kann ihre Befugnisse ausüben, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 15 erfüllt werden, wenn die in diesem Artikel genannten Personen beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten zur Lieferung in mindestens **zwei** Mitgliedstaaten arrangieren oder ausführen.
- (9) *Bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Absätzen 5 bis 8 kann die Agentur den Fällen mit den größten grenzüberschreitenden Auswirkungen Vorrang einräumen. Zu diesem Zweck legt die Agentur nach Konsultation und in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden die Kriterien zur Ermittlung der Fälle mit den größten grenzüberschreitenden Auswirkungen fest.*
- (10) *Um festzustellen, ob die Bedingungen für die Ausübung der Befugnisse der Agentur gemäß den Absätzen 5 Buchstaben a und b, 6, 7 und 8 erfüllt sind, gilt die Lieferung von Energiegroßhandelsprodukten innerhalb einer Gebots- oder Bilanzierungszone, die das Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten umfasst, als Lieferung in einem einzigen Mitgliedstaat.*

*Unbeschadet dieses Absatzes hat eine betroffene nationale Regulierungsbehörde die Möglichkeit, einen Antrag gemäß Absatz 5 Buchstabe c zu stellen oder Widerspruch gemäß Absatz 4 zu erheben.*

■

- (11) Nach Abschluss ihrer zur Ausübung ihrer Befugnisse gemäß **den Absätzen 5 bis 8** ergriffenen Maßnahmen erstellt die Agentur einen **Untersuchungsbericht mit den Erkenntnissen der Agentur. Der Untersuchungsbericht umfasst auch alle den Erkenntnissen zugrunde liegenden Belege.** Gelangt die Agentur **in dem Untersuchungsbericht** zu **der Einschätzung**, dass ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt, so unterrichtet sie die nationalen Regulierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend und fordert **diese auf, die notwendigen Maßnahmen, gegebenenfalls auch** gemäß Artikel 18 **zu ergreifen. In dem Untersuchungsbericht kann die** Agentur **zudem** den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden bestimmte Folgemaßnahmen empfehlen und erforderlichenfalls die Kommission unterrichten. **Binnen drei Monaten nach Eingang des Untersuchungsberichts teilen die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden der Agentur und erforderlichenfalls der Kommission mit, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht notwendig sind.**
- (12) **Die Agentur übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig, in jedem Fall aber mindestens einmal jährlich, in aggregierter und anonymisierter Form Zusammenfassungen der von ihr erstellten Berichte. Diese Zusammenfassungen und deren Inhalt werden vertraulich behandelt.“**

17. Es werden die folgenden Artikel **■** eingefügt:

„Artikel 13a

Vor-Ort-Inspektionen durch die Agentur

- (1) Die Agentur arbeitet bei der Vorbereitung und Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen eng mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zusammen **und stimmt sich mit diesen ab.**
- (2) Um ihren Verpflichtungen gemäß **Artikel 13 Absätze 5 bis 8** nachzukommen, kann die Agentur alle erforderlichen Vor-Ort-Inspektionen in **den** Räumlichkeiten der Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, durchführen, **in denen möglicherweise Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden.** Wenn die ordnungsgemäße Durchführung und die Effizienz der Inspektion dies erfordern, kann die Agentur diese Inspektion durchführen, **ohne sie den Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, vorher anzukündigen.**
- (3) Die Bediensteten der Agentur und sonstige durch die Agentur zur Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion ermächtigte oder ernannte Personen sind – **in Bezug auf die Personen, die Gegenstand eines von der Agentur gefassten Beschlusses gemäß Absatz 6 sind – in dem für diese Inspektion erforderlichen Maße** befugt,
  - a) **die betreffenden Räumlichkeiten dieser Personen zu betreten,**
  - b) **die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen,**



- c) *Kopien oder Auszüge gleich in welcher Form aus diesen Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen oder zu verlangen,*
- d) *betriebliche Räumlichkeiten und Bücher oder Unterlagen jeder Art für die Dauer der Inspektion in dem hierfür erforderlichen Ausmaß zu versiegeln,*
- e) *von allen Vertretern oder Beschäftigten dieser Personen Erläuterungen zu Sachverhalten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Vor-Ort-Inspektion in Zusammenhang stehen, und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.*

*Nur in entsprechend begründeten Fällen darf die Dauer der Versiegelung 72 Stunden überschreiten,*

- (4) *Im Falle des begründeten Verdachts, dass mit dem Gegenstand einer Vor-Ort-Inspektion im Zusammenhang stehende Geschäftsunterlagen, die als Beweismittel für einen Verstoß gegen die vorliegende Verordnung von Bedeutung sein können, in Privaträumen von Direktoren, Geschäftsführern oder anderen Mitarbeitern von Unternehmen, die Gegenstand einer Untersuchung sind, verwahrt werden, kann die Agentur aufgrund eines Beschlusses eine Vor-Ort-Inspektion dieser Privaträume vornehmen. In diesen Fällen ist in dem Beschluss gemäß Absatz 6 auch anzugeben, aus welchen Gründen die Agentur zu dem Schluss gelangt ist, dass ein begründeter Verdacht besteht.*

**I**

- (5) Die Bediensteten der Agentur und die sonstigen von ihr zur Durchführung einer **Vor-Ort**-Inspektion ermächtigten oder ernannten Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der Gegenstand und Zweck der **Vor-Ort**-Inspektion angegeben sind.
- (6) Die Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, müssen sich den durch einen Beschluss der Agentur angeordneten **Vor-Ort**-Inspektionen unterziehen. In dem Beschluss wird Folgendes angegeben: Gegenstand, Zweck und Zeitpunkt des Beginns der **Vor-Ort**-Inspektion, die *in Artikel 13g festgelegten Zwangsgelder für den Fall, dass die betroffene Person sich nicht der Vor-Ort-Inspektion gemäß Absatz 3 dieses Artikels unterzieht*, sowie das Recht, den Beschluss durch den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) überprüfen zu lassen. Die Agentur konsultiert die nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die **Vor-Ort**-Inspektion durchgeführt werden soll, bevor sie einen solchen Beschluss fasst.
- (7) Auf Antrag der Agentur unterstützen Bedienstete der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die **Vor-Ort**-Inspektion vorgenommen werden soll, sowie von dieser Behörde entsprechend ermächtigte oder ernannte Personen die Bediensteten der Agentur und die sonstigen von der Agentur ermächtigten oder ernannten Personen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in diesem Artikel genannten Befugnisse. Die Bediensteten der nationalen Regulierungsbehörde können auf Antrag auch an der **Vor-Ort**-Inspektion teilnehmen.

- (8) Stellen die Bediensteten der Agentur oder die von ihr ermächtigten oder bestellten Personen fest, dass sich eine Person einer nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten **Vor-Ort-Inspektion** widersetzt, **leistet** die nationale Regulierungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats ihnen oder anderen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gegebenenfalls unter Einsatz von Polizeikräften oder einer entsprechenden vollziehenden Behörde die erforderliche Unterstützung, damit die **Vor-Ort-Inspektion** durchgeführt werden kann.
- (9) Setzt die **Vor-Ort-Inspektion** gemäß Absatz 1 oder die Unterstützung gemäß den Absätzen 7 und 8 im Einklang mit geltendem nationalen Recht eine Genehmigung durch eine nationale Justizbehörde oder ein nationales Gericht voraus, so beantragt die Agentur eine solche Genehmigung. Die Agentur kann die Genehmigung auch vorsorglich beantragen. ***In den in Absatz 4 genannten Fällen darf eine Vor-Ort-Inspektion nur mit vorheriger Genehmigung durch eine nationale Justizbehörde oder ein nationales Gericht durchgeführt werden.***

- (10) Beantragt die Agentur eine Genehmigung gemäß Absatz 9, so überprüft die nationale Justizbehörde oder das nationale Gericht,
- a) die Echtheit der Entscheidung der Agentur und
  - b) ob die zu ergreifenden Maßnahmen verhältnismäßig und nicht willkürlich oder im Hinblick auf den Gegenstand der **Vor-Ort**-Inspektion unverhältnismäßig sind.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes kann die nationale Justizbehörde oder das nationale Gericht die Agentur um detaillierte Erläuterungen ersuchen, insbesondere in Bezug auf die Gründe für den Verdacht der Agentur, dass ein Verstoß gemäß Artikel 13 Absatz 3 vorliegt, sowie in Bezug auf die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes und die Art der Beteiligung der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist. Abweichend von **den Artikeln 28 und 29** der Verordnung (EU) 2019/942 unterliegt der Beschluss der Agentur ausschließlich der Überprüfung durch den Gerichtshof.

## Artikel 13b

### Informationersuchen

- (1) Auf Ersuchen der Agentur stellt jede Person ihr die Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Agentur gemäß **Artikel 13 Absätze 5 bis 8** erforderlich sind. In ihrem Ersuchen macht die Agentur folgende Angaben:
- a) Sie nimmt auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage für das Ersuchen Bezug;
  - b) sie nennt den Zweck des Ersuchens;
  - c) sie gibt an, welche Informationen in welchem Datenformat erforderlich sind;
  - d) sie legt, entsprechend dem Ersuchen, die Frist fest, innerhalb derer die Informationen vorzulegen sind;
  - e) sie informiert die Person darüber, dass die Antwort auf das Auskunftersuchen nicht unrichtig oder irreführend sein darf.

- (2) Die Agentur hat **außerdem** die Befugnis, Beschlüsse zum Zweck von Auskunftersuchen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels zu fassen. In einem solchen Beschluss weist die Agentur zusätzlich zu den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführten Elementen auf **die Pflicht der Person, das Ersuchen zu beantworten, die in Artikel 13g festgelegten Zwangsgelder für den Fall, dass die betroffene Person dem Ersuchen nicht nachkommt, und auf** das Recht hin, den Beschluss durch den Gerichtshof überprüfen zu lassen.

**Abweichend von** den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942 **unterliegt der Beschluss der Agentur ausschließlich der Überprüfung durch den Gerichtshof.**

- (3) Die Personen, die ein Auskunftersuchen gemäß den Absätzen 1 und 2 erhalten, oder deren Vertreter stellen die angeforderten Informationen zur Verfügung. Diese Personen tragen die volle Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und nicht irreführend sind.
- (4) Stellen die Bediensteten der Agentur oder die von ihr ermächtigten oder ernannten Personen fest, dass ■ eine Person **einem Auskunftersuchen nicht nachkommt**, so gewährt die nationale Regulierungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats **der Agentur auf deren Ersuchen**, auch durch Verhängung von **Geldbußen** gemäß dem geltenden nationalen Recht, die erforderliche Unterstützung, damit die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 3 sichergestellt ist.

- (5) Stellen die Bediensteten der Agentur und die von ihr ermächtigten oder ernannten Personen fest, dass sich eine Person weigert, die angeforderten Informationen bereitzustellen, so kann die Agentur Schlussfolgerungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ziehen.
- (6) Die Agentur übermittelt den nationalen Regulierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich eine Kopie des in Absatz 1 genannten Ersuchens oder des in Absatz 2 genannten Beschlusses.

#### **Artikel 13c**

##### ***Befugnis zur Einholung von Aussagen***

- (1) ***Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 13 Absätze 5 bis 8 kann die Agentur jede Person befragen und von jeder Person Aussagen einholen, die der Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zustimmt. Die Agentur kann die Antworten aufzeichnen.***
- (2) ***Findet eine Befragung nach Absatz 1 in den Räumen des Unternehmens einer betroffenen Person statt, so informiert die Agentur die nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Befragung erfolgt. Die Bediensteten der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats können die Bediensteten und die anderen von der Agentur zur Durchführung der Befragung ermächtigten oder ernannten Personen unterstützen.***

## Artikel 13d

### Verfahrensgarantien

- (1) Die Agentur führt **Vor-Ort**-Inspektionen durch, fordert Informationen **an und holt Aussagen sein, wobei die** Verfahrensgarantien **der Personen, die Gegenstand einer Untersuchung sind, uneingeschränkt geachtet werden;** dazu zählen
- a) das Recht, sich nicht selbst zu belasten;
  - b) das Recht auf Unterstützung durch eine Person ihrer Wahl;
  - c) das Recht, eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem die **Vor-Ort**-Inspektion stattfindet;
  - d) das Recht, **vor Annahme des Untersuchungsberichts gemäß Artikel 13 Absatz 11** zu den sie betreffenden Sachverhalten Stellung zu nehmen;
  - e) das Recht, eine Kopie des Befragungsprotokolls zu erhalten und dem entweder zuzustimmen oder Anmerkungen dazu hinzuzufügen.

***In der Aufforderung zur Stellungnahme zu Sachverhalten gemäß dem in Buchstabe d genannten Recht ist auch eine Zusammenfassung der Angaben zu der betreffenden Person enthalten und eine Frist für die Stellungnahme angegeben. In entsprechend begründeten Fällen, in denen dies zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Vor-Ort-Inspektion oder einer laufenden oder künftigen behördlichen oder strafrechtlichen Untersuchung durch eine nationale Behörde nötig ist, kann die Agentur entscheiden, die Aufforderung zur Stellungnahme zu verschieben.***



- (2) Die Agentur holt Beweise für und gegen **die Personen, die Gegenstand einer Untersuchung sind**, ein, führt **Vor-Ort-Inspektionen** durch, fordert Informationen **an und holt Aussagen ein, wobei sie** objektiv, unparteiisch und im Einklang mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung **vorgeht**.
- (3) Die Agentur achtet bei der Durchführung von **Vor-Ort-Inspektionen, bei der Anforderung von Informationen** und bei der Einholung von **Aussagen** uneingeschränkt die geltenden Vertraulichkeitsvorschriften und die geltenden Datenschutzvorschriften der Union.
- (4) **Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/942 gilt nicht für Beschlüsse der Agentur gemäß Artikel 13a Absatz 6 oder Artikel 13b Absatz 2.**

Artikel 13e

Gegenseitige Amtshilfe

Um die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen gemäß **Artikel 13 bis 13c** zu gewährleisten, unterstützen die nationalen Regulierungsbehörden und die Agentur einander **im Zuge einer Untersuchung**.

*Untersuchungsbeauftragter*

- (1) Um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 13 Absätze 5 bis 8 zu erfüllen, kann die Agentur, wenn sie es für angemessen hält und unter Berücksichtigung ihrer verfügbaren internen Ressourcen, innerhalb der Agentur einen eigenen Untersuchungsbeauftragten als Leiter der Untersuchung benennen, um die Wirksamkeit und Effizienz der Untersuchung zu gewährleisten.*
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Untersuchungsbeauftragte die Befugnisse der Agentur, einschließlich der in den Artikeln 13a, 13b und 13c festgelegten Befugnisse, unter Wahrung der in Artikel 13d festgelegten Verfahrensgarantien ausüben. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Untersuchungsbeauftragte Zugang zu allen Unterlagen und Informationen, die die Agentur bei ihren Aufsichtstätigkeiten zusammengetragen hat und die für die Durchführung der Untersuchung relevant sind.*

## **Artikel 13g**

### **Zwangsgelder**

- (1) Die Agentur verhängt im Wege eines Beschlusses ein Zwangsgeld gegen eine Person, die Gegenstand einer Untersuchung ist, um diese dazu zu bringen,**

  - a) sich einer per Beschluss gemäß Artikel 13a Absatz 6 angeordneten Vor-Ort-Inspektion zu unterziehen;**
  - b) die mit einem Beschluss gemäß Artikel 13b Absatz 2 angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen.**
- (2) Das Zwangsgeld wird für jeden Tag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person den in Artikel 13a Absatz 6 oder Artikel 13b Absatz 2 genannten Beschlüssen nachkommt, auferlegt.**
- (3) Zwangsgelder müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck beträgt das Zwangsgeld bei juristischen Personen 3 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bzw. bei natürlichen Personen 2 % des durchschnittlichen Tageseinkommens im letzten Kalenderjahr. Ein Zwangsgeld wird ab dem Datum berechnet, das in dem Beschluss über die Verhängung des Zwangsgelds festgelegt ist.**

- (4) Ein Zwangsgeld kann für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der Bekanntgabe des Beschlusses der Agentur verhängt werden.*
- (5) Abweichend von den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942 unterliegt der Beschluss der Agentur ausschließlich der Überprüfung durch den Gerichtshof.*

#### *Artikel 13h*

##### *Verfahrensgarantien im Hinblick auf Zwangsgeldbeschlüsse*

- (1) Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/942 gibt die Agentur – bevor sie einen Beschluss über die Verhängung von Zwangsgeldern gemäß Artikel 13g der vorliegenden Verordnung fasst – den Personen, gegen die sie einen solchen Beschluss zu richten beabsichtigt, die Gelegenheit, zu den Feststellungen der Agentur gehört zu werden. Die Agentur stützt ihre Beschlüsse nur auf Feststellungen, bei denen die betreffenden Personen die Gelegenheit dazu hatten, sich zu äußern.*
- (2) Die Verteidigungsrechte der betreffenden Personen müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Sie haben vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung derer Geschäftsgeheimnisse Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen in den Akten der Agentur, die für den Beschluss der Agentur über die Verhängung von Zwangsgeldern relevant sind. Vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne vorbereitende Unterlagen der Agentur.*

## **Artikel 13i**

### **Art, Zwangsvollstreckung und Zuweisung der Zwangsgelder**

**(1) Gemäß Artikel 13g verhängte Zwangsgelder sind administrativer Art.**

**(2) Gemäß Artikel 13g verhängte Zwangsgelder sind vollstreckbar.**

**Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den nationalen Verfahrensvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten.**

**Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, dem Beschluss der Agentur beigelegt; vorgenommen wird die Prüfung von der nationalen Behörde, die die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und der Agentur und dem Gerichtshof benennt.**

**Hat die benannte nationale Behörde die in Unterabsatz 3 genannten Formvorschriften erfüllt, kann die Agentur – auf Antrag der Agentur – die Vollstreckung im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht einleiten, indem sie den Sachverhalt der benannten nationalen Behörde unmittelbar vorlegt.**

*Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die Rechtsprechungsorgane des betreffenden Mitgliedstaats zuständig.*

- (3) Die Beträge der Zwangsgelder werden dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugewiesen.*

#### *Artikel 13j*

##### *Überprüfung durch den Gerichtshof*

*Der Gerichtshof hat die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung von Beschlüssen der Agentur, mit denen sie Zwangsgelder verhängt hat. Er kann die verhängten Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.“*

18. Artikel 15 *erhält folgende Fassung:*

„Artikel 15

Verpflichtungen für Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen

- (1) Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren ■ , informieren unverzüglich, **spätestens jedoch vier Wochen, nachdem diese Personen Kenntnis über das verdächtige Ereignis erhalten**, die Agentur sowie die zuständige nationale Regulierungsbehörde, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Handelsauftrag oder eine Transaktion einschließlich deren Stornierung oder Änderung, **unabhängig davon, ob dieser bzw. diese auf einem organisierten Markt oder außerhalb eines solchen platziert bzw. vorgenommen wurde**, gegen die Bestimmungen der Artikel 3, 4 oder 5 verstoßen könnte.
- (2) *Personen, die beruflich Transaktionen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie auch Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten ausführen, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, informieren unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen, nachdem diese Personen Kenntnis über das verdächtige Ereignis erhalten, die Agentur sowie die zuständige nationale Regulierungsbehörde, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Handelsauftrag oder eine Transaktion einschließlich deren Stornierung oder Änderung, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese auf einem organisierten Markt oder außerhalb eines solchen platziert bzw. vorgenommen wurde, gegen die Bestimmungen der Artikel 3, 4 oder 5 der vorliegenden Verordnung verstoßen könnte.*

- (3) Die in den **Absätzen 1 und 2 genannten** Personen müssen wirksame Vorkehrungen, **Systeme** und Verfahren einführen und beibehalten, mit denen
- a) **potenzielle** Verstöße gegen die Artikel 3, 4 oder 5 festgestellt werden können;
  - b) gewährleistet werden kann, dass ihre Mitarbeiter, die Überwachungstätigkeiten gemäß diesem Artikel ausüben, keinerlei Interessenkonflikten unterliegen und unabhängig handeln;
  - c) **verdächtige Aufträge und Transaktionen aufgedeckt und gemeldet werden können.**
- (4) **Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gelten für die Meldungen von Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen, die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der an dem potenziellen Verstoß beteiligte Marktteilnehmer registriert ist und in den das Energiegroßhandelsprodukt geliefert wird. Eine solche Meldung ist an die nationalen Regulierungsbehörden dieser Mitgliedstaaten zu richten.**



- (5) *Die Agentur erstellt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] und danach jedes Jahr einen Bericht mit aggregierten Informationen über die Durchführung dieses Artikels, mit Ausnahme aus kommerzieller Sicht sensibler Elemente, gemäß dem geltenden Datenschutzrecht, insbesondere in Bezug auf*
- a) *die in Absatz 3 genannten Vorkehrungen, Systeme und Verfahren und ihre Wirksamkeit;*
  - b) *die Analyse verdächtiger Transaktionen, die Reaktion auf mangelhafte Qualität der Meldung und die Nichtmeldung verdächtiger Transaktionen sowie diesbezügliche Durchsetzungs- und Sanktionsmaßnahmen.“*

19. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

*„Die Agentur veröffentlicht gegebenenfalls unverbindliche Leitlinien*

a) *zur Anwendung der in Artikel 2 genannten Begriffsbestimmungen, auch im Hinblick auf die Erstellung einer nicht erschöpfenden Liste relevanter Zwischenschritte in einem zeitlich gestreckten Verfahren in den Fällen, in denen die Informationen für sich genommen die in Artikel 2 Nummer 1 festgelegten Kriterien erfüllen, und*

b) *zu nicht abschließenden Indizien und Beispielen für Marktverhalten in Bezug auf Marktmanipulation sowie Insider-Handel im Sinne von Artikel 3.“*

ii) ■ Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die nationalen Regulierungsbehörden, die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten, die nationalen Wettbewerbsbehörden sowie die nationalen Steuerbehörden **richten** angemessene Formen der Zusammenarbeit **ein**, damit **zeitnahe** wirksame und effiziente Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen gewährleistet werden und ein Beitrag zu einem kohärenten und einheitlichen Ansatz bei Untersuchungen und Gerichtsverfahren und zur Durchsetzung dieser Verordnung und einschlägiger Finanz- und Wettbewerbsvorschriften geleistet wird.“

b) In ■ Absatz 2 wird folgender Unterabsatz ■ angefügt:

„Vor dem Erlass eines ■ Beschlusses über die Feststellung eines Verstoßes gegen diese Verordnung **kann** die nationale Regulierungsbehörde die Agentur unterrichten und ihr eine Zusammenfassung des Falls und den erwogenen Beschluss **in einer Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats** übermitteln. **Nach dem Erlass eines Beschlusses über die Feststellung eines Verstoßes gegen diese Verordnung übermitteln die nationale Regulierungsbehörde der Agentur diesen Beschluss unter Angabe des Zeitpunkts seines Erlasses**, der Namen der von der Sanktion betroffenen Personen, des Artikels dieser Verordnung, gegen den verstoßen wurde, und der verhängten Sanktion. **Dabei teilt die nationale Regulierungsbehörde der Agentur mit, welche Informationen sie im Sinne von Artikel 18 Absatz 6 öffentlich bekannt gegeben hat, und unterrichtet die Agentur umgehend über etwaige Änderungen an diesen Informationen. Die Agentur führt eine öffentliche Liste der Informationen, die die nationalen Regulierungsbehörden im Sinne von Artikel 18 Absatz 6 öffentlich bekannt gegeben haben.**“

c) *Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

i) *Buchstabe a erhält folgende Fassung:*

*„a) bearbeiten die nationalen Regulierungsbehörden Berichte über mögliche Verstöße gegen diese Verordnung unverzüglich und – soweit möglich – innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Berichte und unterrichten die zuständige Finanzbehörde ihres Mitgliedstaats und die Agentur, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass auf Energiegroßhandelsmärkten Handlungen vorgenommen werden oder wurden, die einen Marktmissbrauch im Sinne der Richtlinie (EU) Nr. 596/2014 darstellen und sich auf Finanzinstrumente auswirken, die Artikel 2 jener Verordnung unterliegen. Zu diesem Zweck können die nationalen Regulierungsbehörden geeignete Formen der Zusammenarbeit mit der zuständigen Finanzbehörde in ihrem Mitgliedstaat wählen;“*

ii) **■** folgender Buchstabe **■** wird angefügt:

*„e) die Agentur und die nationalen Regulierungsbehörden unterrichten die zuständigen nationalen Steuerbehörden und Eurofisc, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass auf dem Energiegroßhandelsmarkt Handlungen vorgenommen werden oder wurden, die Steuerbetrug darstellen könnten.“*

20. Es werden die folgenden Artikel **■** eingefügt:

„Artikel

16a

Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die nationalen Regulierungsbehörden können – mit Zustimmung der Bevollmächtigten – Aufgaben und Zuständigkeiten vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Voraussetzungen auf **die Agentur oder eine andere nationale *Regulierungsbehörde*** übertragen. Die Mitgliedstaaten können spezielle Regelungen für die Übertragung von Zuständigkeiten festlegen, die erfüllt werden müssen, bevor ihre nationalen Regulierungsbehörden **■** Übertragungsvereinbarungen schließen, und sie können den Umfang der Delegation auf das für die wirksame Beaufsichtigung von Marktteilnehmern oder Gruppen erforderliche Maß begrenzen.

*Die Agentur kann die nationalen Regulierungsbehörden unterstützen, indem sie unverbindliche Leitlinien herausgibt oder bewährte Verfahren für die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden austauscht.*

- (2) *Die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten führt zu einer Neuzuweisung der Zuständigkeiten, die in dieser Verordnung festgelegt sind. Für das Verfahren, die Durchsetzung sowie die verwaltungsrechtliche und gerichtliche Überprüfung der übertragenen Zuständigkeiten gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Beauftragte seinen Sitz hat.*

- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden melden der Agentur jede von ihnen beabsichtigte Übertragungsvereinbarung. Sie gehen solche Vereinbarungen frühestens einen Monat nach Unterrichtung der Agentur ein.
- (4) Die Agentur kann innerhalb eines Monats **nach Eingang der Meldung** eine Stellungnahme zu einer beabsichtigten Übertragungsvereinbarung abgeben, **die gemäß Absatz 3 mitgeteilt wurde**.
- (5) Um eine angemessene Unterrichtung aller Betroffenen zu gewährleisten, werden alle von den nationalen Regulierungsbehörden geschlossenen Übertragungsvereinbarungen von der Agentur in geeigneter Weise veröffentlicht.

Artikel

16b

#### Leitlinien und Empfehlungen

- (1) Um innerhalb der Union kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, gibt die Agentur an alle nationalen Regulierungsbehörden oder alle Marktteilnehmer gerichtete Leitlinien und Empfehlungen heraus und richtet Empfehlungen über die Anwendung der **Artikel 3 bis 5a, 8, 9 und 9a sowie Artikel 10 Absatz 1** an eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden oder einen oder mehrere Marktteilnehmer.

- (2) Die Agentur führt ***innerhalb eines adäquaten und realistischen Zeitrahmens angemessene*** öffentliche Konsultationen ***mit allen relevanten Marktteilnehmern*** zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen verhältnismäßig gegenüber Umfang, Art und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen sein.
- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden und die Marktteilnehmer tragen diesen Leitlinien und Empfehlungen ***gebührend Rechnung***.
- (4) ■ Die nationalen Regulierungsbehörden ***können die Agentur regelmäßig über die Durchführung der an sie gerichteten Leitlinien oder Empfehlungen unterrichten***.
- (5) ***Wenn dies gemäß einer Leitlinie oder Empfehlung erforderlich ist, teilen die Marktteilnehmer der Agentur die Durchführung der jeweiligen Leitlinie oder Empfehlung mit. Auf Ersuchen der Agentur legen die Marktteilnehmer die Gründe für eine solche Mitteilung eindeutig und ausführlich dar.***
- (6) ***Innerhalb von zwölf Monaten nach Herausgabe der Leitlinien oder Empfehlungen gemäß Absatz 1 kann die Agentur eine Konsultation, auch mit nationalen Regulierungsbehörden oder Marktteilnehmern, durchführen, um die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Leitlinien oder Empfehlungen zu bewerten.***

- (7) Die Agentur nimmt die von ihr herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen in den in **Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe k** der Verordnung (EU) 2019/942 genannten Bericht auf.“ ■

21. Artikel 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) ■ Vertrauliche Informationen, die die in Absatz 2 genannten Personen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten erhalten, dürfen an keine andere Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn in zusammengefasster oder allgemeiner Form, sodass die einzelnen Marktteilnehmer nicht identifiziert werden können; davon unberührt bleiben Fälle, die unter das Strafrecht, andere Bestimmungen dieser Verordnung oder sonstiges einschlägiges Unionsrecht fallen.“

22. Artikel 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

**„Artikel 18**

**Sanktionen**

- (1) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein und der Art, Dauer und Schwere der Verstöße, dem Schaden für die Verbraucher und den potenziellen Gewinnen infolge des Handels aufgrund von Insider-Informationen und Marktmanipulation Rechnung tragen.



Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Sanktionen und **unbeschadet** der Aufsichtsbefugnisse der nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 13 sehen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, im Zusammenhang mit den in Artikel 13 Absatz 1 genannten Verstößen gegen diese Verordnung geeignete **Geldbußen** und andere Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen.

***Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der Agentur diese Bestimmungen in detaillierter Form mit und unterrichten sie unverzüglich über anschließende Änderungen dieser Bestimmungen.***

- (2) ***Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, so kann dieser Artikel so angewandt werden, dass das Sanktionsverfahren von der zuständigen Behörde eingeleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten durchgesetzt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Verfahren wirksam sind und die gleiche Wirkung wie von zuständigen Behörden verhängte Geldbußen haben. In jedem Fall müssen die verhängten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, und teilen der Kommission unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.***

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Grundsatz „*ne bis in idem*“ sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, im Hinblick auf Verstöße gegen diese Verordnung zumindest eine oder mehrere der folgenden Geldbußen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen:
- a) Aufforderung, den Verstoß zu beenden;
  - b) Anordnung des Einzugs der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
  - c) Herausgabe öffentlicher Warnungen oder Mitteilungen;
  - d) Verhängung von Zwangsgeldern;
  - e) Verhängung von **Geldbußen**.

(4) Im Hinblick auf natürliche Personen betragen die Höchstbeträge von Geldbußen gemäß Absatz 3 Buchstabe e:

- a) mindestens 5 000 000 EUR bei Verstößen gegen die Artikel 3 und 5;
- b) mindestens 1 000 000 EUR bei Verstößen gegen die Artikel 4 und 15;
- c) mindestens 500 000 EUR bei Verstößen gegen die Artikel 8 und 9.

Unbeschadet Absatz 3 Buchstabe e darf der Betrag der Geldbuße 20 % des Jahreseinkommens der betroffenen natürlichen Person im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschreiten. Hat die natürliche Person direkt oder indirekt einen finanziellen Gewinn aus dem Verstoß gezogen, so entspricht die Geldbuße mindestens diesem Gewinn.

(5) Im Hinblick auf juristische Personen betragen die Höchstbeträge von **Geldbußen** gemäß Absatz 3 Buchstabe e:

- i) mindestens 15 % des jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bei Verstößen gegen die Artikel 3 und 5;
- ii) mindestens 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bei Verstößen gegen die Artikel 4 und 15;
- iii) mindestens 1 % des jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bei Verstößen gegen die Artikel 8 und 9.

Unbeschadet Absatz 3 Buchstabe e darf der Betrag der Geldbuße 20 % des jährlichen Gesamtumsatzes der betroffenen juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten. Hat die juristische Person direkt oder indirekt einen finanziellen Gewinn aus dem Verstoß gezogen, so entspricht die Geldbuße mindestens diesem Gewinn.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationale Regulierungsbehörde Maßnahmen oder Sanktionen, die wegen Verstößen gegen diese Verordnung ergriffen bzw. verhängt werden, öffentlich bekannt geben kann, es sei denn, diese Bekanntgabe hätte einen unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten zur Folge.

- (7) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Festsetzung der Art und der Höhe der Geldbußen oder sonstiger Verwaltungsmaßnahmen allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen, darunter gegebenenfalls:*
- a) Schwere und Dauer des Verstoßes;*
  - b) Verschuldensgrad der für den Verstoß verantwortlichen Person;*
  - c) Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen Person, die sich beispielsweise von dem jährlichen Gesamtumsatz einer juristischen Person oder dem Jahreseinkommen einer natürlichen Person ableiten lässt;*
  - d) Höhe der von der für den Verstoß verantwortlichen Person erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;*
  - e) Ausmaß der Zusammenarbeit der für den Verstoß verantwortlichen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet des Erfordernisses, die Abschöpfung der von dieser Person erzielten Vermögensvorteile oder vermiedenen Verluste sicherzustellen;*
  - f) frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen Person;*

- g) Maßnahmen, die von der für den Verstoß verantwortlichen Person ergriffen wurden, um eine Wiederholung des Verstoßes zu verhindern; und*
  - h) Überschneidungen bei straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren und Sanktionen gegen die verantwortliche Person für denselben Verstoß.*
- (8) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse zur Verhängung von Geldbußen oder sonstigen Verwaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Artikels arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse sowie die von ihnen verhängten Geldbußen und von ihnen getroffenen sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung wirksam und angemessen sind. Sie stimmen ihre Maßnahmen im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 ab, um bei grenzüberschreitenden Fällen etwaige Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Ausübung ihrer Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse sowie bei der Verhängung von Geldbußen zu vermeiden.*
- (9) Die Kommission legt bis zum ... [drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] und danach alle drei Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie bewertet, ob in den Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung vorgesehen sind und einheitlich angewandt werden.*

*Internationale Beziehungen*

*Soweit es zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele erforderlich ist, kann die Agentur unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Institutionen und Organe der Union einschließlich des Europäischen Auswärtigen Dienstes mit Aufsichtsbehörden, internationalen Organisationen und Behörden von Drittländern in Kontakt treten und mit ihnen Verwaltungsvereinbarungen schließen, insbesondere mit denjenigen, die Einfluss auf den Energiegroßhandelsmarkt der Union ausüben, um die Harmonisierung des Regelungsrahmens voranzubringen. Diese Vereinbarungen bringen für die Union und ihre Mitgliedstaaten keine rechtlichen Verpflichtungen mit sich und hindern die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden nicht daran, bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen mit diesen Aufsichtsbehörden, internationalen Organisationen und Behörden von Drittländern zu schließen. Diese Vereinbarungen können Aspekte von gemeinsamem Interesse betreffen wie Verfahren für die Erhebung, Analyse und Bewertung von Daten oder anderen Informationen sowie andere Fachbereiche.“*

23. *Artikel 20 wird wie folgt geändert:*

a) *Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:*

*„(2) „Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 28. Dezember 2011 übertragen. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4a Absatz 8, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9a Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] übertragen.*

*Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.*

*Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

*(3) Die in Artikel 4a Absatz 8, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9a Absatz 6 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“*

b) *Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

*„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4a Absatz 8, Artikel 6 Absatz 1 oder Artikel 9a Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“*



24. **Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 21a**

**Berichterstattung und Überprüfung**

- (1) Die Kommission bewertet bis zum 1. Juni 2027 und danach alle fünf Jahre in Konsultation mit den einschlägigen Interessenträgern die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Marktverhalten, die Marktteilnehmer, die Liquidität, die Berichterstattungspflichten, einschließlich der LNG-Marktdaten, und den Umfang des Verwaltungsaufwands für die Marktteilnehmer, darunter die potenziellen Hindernisse für den Eintritt neuer Marktteilnehmer, sowie die Leistung der Agentur in Bezug auf ihre Ziele, ihr Mandat und ihre Aufgaben. Auf der Grundlage dieser Bewertungen erstellt die Kommission einen Bericht und legt ihn umgehend dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigelegt.**
- (2) Die Kommission bewertet bis zum 1. Juni 2025 die Wirksamkeit der Einführung strafrechtlicher Sanktionen durch die Mitgliedstaaten für vorsätzliche und schwerwiegende Fälle von Marktmissbrauch auf den Energiegroßhandelsmärkten der Union und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. In dem Bericht können geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden, darunter auch die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags.“**

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung (EU) 2019/942

Die Verordnung (EU) 2019/942 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 8 wird gestrichen.

2. **Artikel 12 wird wie folgt geändert:**

**a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

„c) Untersuchungen gemäß den Artikeln 13 bis **13c** und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. **1227/2011** durchführen und koordinieren;“

**b) Folgende Buchstaben werden angefügt:**

„d) **Plattformen für Insider-Informationen sowie registrierte Meldemechanismen gemäß den Artikeln 4a und 9a der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 genehmigen und überwachen;**

e) **befugt sein, in den in Artikel 13g der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 genannten Fällen Zwangsgelder zu verhängen.“**

3. Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung, Bearbeitung, Verarbeitung und Analyse von Informationen, die Marktteilnehmer oder in ihrem Namen meldende Personen oder Stellen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt haben, und die Offenlegung von Insider-Informationen nach den Artikeln 4 und 4a dieser Verordnung sind Gebühren an **ACER** zu entrichten. Die Gebühren sind von registrierten Meldemechanismen und Plattformen für Insider-Informationen zu entrichten. Die Einnahmen aus diesen Gebühren können auch die Kosten von **ACER** für die Ausübung der Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse gemäß den Artikeln 13 bis **13c** und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 decken.“

I

## Artikel 3

### Inkrafttreten *und* Geltung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) **Abweichend von Absatz 1 gilt im Hinblick auf den Geltungsbeginn Folgendes:**
- a) **Artikel 1 Nummern 6 und 13 gelten in Bezug auf Artikel 4a Absätze 1 bis 7 und auf Artikel 9a Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, sobald die in diesen Buchstaben genannten einschlägigen delegierten Rechtsakte in Kraft treten.**
  - b) **Artikel 1 Nummer 10 gilt in Bezug auf die Artikel 7a bis 7e der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ab dem 1. Januar 2025.**
  - c) **Artikel 1 Nummer 18 gilt in Bezug auf Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ab dem ... [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ■ ... am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*





---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0117**

**Rahmen für eine europäische digitale Identität**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021)0281 – C9-0200/2021 – 2021/0136(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0281),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0200/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Oktober 2021<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 13. Oktober 2021<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche

---

<sup>1</sup> ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 81.

<sup>2</sup> ABl. C 61 vom 4.2.2022, S. 42.

Freiheiten, Justiz und Inneres,

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0038/2023),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Februar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 81.

<sup>2</sup> ABl. C 61 vom 4.2.2022, S. 42.

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024.



in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ wird eine Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> angekündigt, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, ihre Vorteile auf den privaten Sektor auszuweiten und vertrauenswürdige digitale Identitäten für alle Europäer zu fördern.
- (2) In den Schlussfolgerungen seiner Tagung vom 1. und 2. Oktober 2020 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, einen Vorschlag zur Entwicklung eines unionsweiten Rahmens für die sichere öffentliche elektronische Identifizierung, einschließlich interoperabler digitaler Signaturen, vorzulegen, damit die Menschen die Kontrolle über ihre Online-Identität und ihre Daten haben und der Zugang zu öffentlichen, privaten und grenzüberschreitenden digitalen Diensten möglich ist.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (3) *In dem Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade, das durch den Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> aufgestellt wurde, sind die Vorhaben und die Digitalziele eines Unionsrahmens vorgegeben, die bis 2030 bei Online-Interaktionen zu einer umfassenden Einführung einer vertrauenswürdigen, freiwilligen, von den Nutzern kontrollierten digitalen Identität führen sollen, die unionsweit anerkannt wird und es jedem Nutzer ermöglicht, seine Daten und seine Präsenz in Online-Interaktionen zu überwachen.*
- (4) *In der vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission proklamierten „Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade“<sup>6</sup> (im Folgenden „Erklärung“) wird das Recht jeder Person auf Zugang zu digitalen Technologien, Produkten und Dienstleistungen, die sicher und so konzipiert sind, dass sie den Schutz der Privatsphäre gewährleisten, betont. Dazu gehört auch, dass allen Menschen, die in der Union leben, eine barrierefreie, sichere und vertrauenswürdige digitale Identität geboten wird, die den Zugang zu einer breiten Palette von Online- und Offline-Diensten ermöglicht und vor Cybersicherheitsrisiken und Cyberkriminalität, einschließlich Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Identitätsdiebstahl oder -manipulation, geschützt ist. In der Erklärung heißt es ferner, dass jede Person das Recht auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat. Dieses Recht umfasst auch die Kontrolle darüber, wie die Daten verwendet und an wen sie weitergegeben werden.*

---

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

<sup>6</sup> ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1.

- (5) *Alle Unionsbürger und in der Union ansässige Personen sollten das Recht auf eine digitale Identität haben, über die sie die alleinige Kontrolle ausüben und die es ihnen ermöglicht, ihre Rechte im digitalen Umfeld wahrzunehmen und an der digitalen Wirtschaft teilzuhaben. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte ein europäischer Rahmen für eine digitale Identität geschaffen werden, der Unionsbürgern und in der Union ansässigen Personen Zugang zu privaten und öffentlichen Online- und Offline-Diensten ermöglicht.*
- (6) *Ein harmonisierter Rahmen für eine digitale Identität sollte zur Schaffung einer digital stärker integrierten Union beitragen, indem er die digitalen Schranken zwischen den Mitgliedstaaten abbaut, die Unionsbürger und in der Union ansässige Personen in die Lage versetzt, die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen, und gleichzeitig die Transparenz und den Schutz ihrer Rechte erhöht.*

- (7) Ein harmonisiertes Herangehen an die elektronische Identifizierung dürfte die Risiken und Kosten der derzeitigen Fragmentierung verringern, die sich aus der Verwendung unterschiedlicher nationaler Lösungen, **oder, in einigen Fällen, aus dem Fehlen derartiger Lösungen für die elektronische Identifizierung**, ergibt. **Ein solcher Ansatz sollte** den Binnenmarkt stärken, indem Unionsbürgern und anderen **in der Union ansässigen Personen** im Sinne des nationalen Rechts sowie den Unternehmen ermöglicht wird, sich in der gesamten Union online **und offline auf sichere, vertrauenswürdige, nutzerfreundliche und** bequeme **Weise** zu identifizieren und ihre Identität zu authentifizieren. **Die europäische Brieftasche für die Digitale Identität sollte natürlichen und juristischen Personen in der gesamten Union ein harmonisiertes elektronisches Identifizierungsmittel an die Hand geben, das ihnen die Authentifizierung und die Weitergabe von mit ihrer Identität verknüpften Daten ermöglicht.** Alle sollten auf sichere Weise Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen erhalten, die sich auf ein verbessertes Ökosystem für Vertrauensdienste und auf überprüfte Identitätsnachweise und **elektronische** Attributsbescheinigungen stützen können, beispielsweise **akademische Qualifikationen**, einschließlich **Hochschulabschlüsse, oder andere Qualifikationen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung**. Mit dem europäischen Rahmen für eine digitale Identität **wird darauf abgezielt**, einen Übergang von der Verwendung bloßer nationaler Lösungen für die digitale Identität zur Bereitstellung **in der gesamten Union** gültiger und **rechtlich anerkannter** elektronischer Attributsbescheinigungen zu erreichen. Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen **sollten** von klaren und einheitlichen Regeln profitieren können, und **zugleich sollten** öffentliche Verwaltungen sich auf elektronische Dokumente in einem vorgegebenen Format verlassen können.

- (8) *Mehrere Mitgliedstaaten haben elektronische Identifizierungsmittel, die von Diensteanbietern in der Union akzeptiert werden, eingeführt und nutzen diese. Darüber hinaus wurde sowohl in nationale als auch in grenzüberschreitende Lösungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, unter anderem in die Interoperabilität notifizierter elektronischer Identifizierungssysteme gemäß jener Verordnung, investiert. Zur Gewährleistung der Komplementarität von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität und ihrer raschen Annahme durch derzeitige Nutzer notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel und zur Minimierung der Auswirkungen auf bestehende Diensteanbieter wird erwartet, dass europäische Brieftaschen für die Digitale Identität davon profitieren, dass sie auf den aus bestehenden elektronischen Identifizierungsmitteln und aus der auf Unions- und nationaler Ebene eingerichteten Infrastruktur notifizierter elektronischer Identifizierungssysteme gewonnenen Erfahrungen aufbauen.*
- (9) *Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> und, sofern anwendbar, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> gelten für jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Die Lösungen, die gemäß dem Interoperabilitätsrahmen in der vorliegenden Verordnung bereitgestellt werden, entsprechen ebenfalls jenen Vorschriften. Die Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz enthalten Datenschutz-Grundsätze, wie die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Zweckbindung, sowie Verpflichtungen wie den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen.*

---

<sup>7</sup> *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*

<sup>8</sup> *Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).*

- (10) Um die Wettbewerbsfähigkeit **der** Unternehmen **der Union** zu stärken, sollten sich **sowohl** Online- **als auch Offline-Diensteanbieter** auf unionsweit anerkannte Lösungen für die digitale Identität stützen können, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat **diese Lösungen** bereitgestellt **werden**, denn nur so können sie von einem harmonisierten **■** Konzept **der Union** für Vertrauen, Sicherheit und Interoperabilität profitieren. **Sowohl** Nutzer **als auch** Diensteanbieter **■** sollten sich darauf verlassen können, dass elektronische Attributsbescheinigungen unionsweit die gleiche Rechtswirkung haben. **Ein harmonisierter Rahmen für eine digitale Identität soll einen wirtschaftlichen Wert generieren, indem der Zugang zu Waren und Diensten vereinfacht wird und die Betriebskosten im Zusammenhang mit elektronischen Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren, z. B. bei der Einbindung neuer Kunden, erheblich gesenkt werden, das Potenzial für Cyberkriminalität wie Identitätsdiebstahl, Datendiebstahl und Online-Betrug reduziert wird, wodurch Effizienzgewinne und der sichere digitale Wandel der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Union gefördert werden.**
- (11) **Europäische Brieftaschen für die digitale Identität sollten die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung unterstützen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, die grenzüberschreitende Mobilität von Unionsbürgern und in der Union ansässigen Personen sowie Unternehmen in der gesamten Union zu fördern und die Entwicklung interoperabler elektronischer Behördendienste in der gesamten Union voranzutreiben.**

- (12) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung der vorliegenden Verordnung gelten die Verordnung (EU) 2016/679 **und die Verordnung (EU) 2018/1725** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> sowie die **Richtlinie 2002/58/EC**. Daher sollten in der vorliegenden Verordnung besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass Anbieter elektronischer Identifizierungsmittel und elektronischer Attributsbescheinigungen personenbezogene Daten, die **im Rahmen der Bereitstellung** anderer Dienste gewonnen worden sind, mit den personenbezogenen Daten kombinieren, **die verarbeitet werden**, um die Dienste bereitzustellen, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen. *Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität sollten vom Anbieter der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität von allen anderen gespeicherten Daten logisch getrennt gehalten werden. Die vorliegende Verordnung sollte die Anbieter von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität nicht daran hindern, zusätzliche technische Maßnahmen anzuwenden, die zum Schutz personenbezogener Daten beitragen, wie etwa die physische Trennung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität von allen anderen vom Anbieter gespeicherten Daten. In der vorliegenden Verordnung wird, unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679, außerdem die Anwendung der Grundsätze der Zweckbindung, der Datensparsamkeit und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen näher ausgeführt.*

---

<sup>9</sup> **Verordnung (EU) 2018/1725** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (13) *Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität sollten über die Funktion eines in das Design eingebetteten gemeinsamen Dashboards für das Datenschutzmanagement verfügen, um ein höheres Maß an Transparenz, Privatsphäre und Kontrolle der Nutzer über ihre personenbezogenen Daten sicherzustellen. Diese Funktion sollte eine einfache und nutzerfreundliche Anzeige mit einem Überblick über alle vertrauenden Beteiligten bieten, an die der Nutzer Daten oder Attribute weitergibt, sowie mit der Art der Daten, die an die einzelnen vertrauenden Beteiligten weitergegeben werden. Sie sollte es Nutzern ermöglichen, alle über die europäische Brieftasche für die Digitale Identität getätigten Transaktionen nachzuvollziehen, und zwar mindestens anhand der folgenden Daten: Uhrzeit und Datum der Transaktion, Kennung der Gegenseite, angeforderte personenbezogene Daten und weitergegebene Daten. Diese Informationen sollten auch dann gespeichert werden, wenn die Transaktion nicht abgeschlossen wurde. Es sollte nicht möglich sein, die Authentizität der Informationen in der Transaktionshistorie abzustreiten. Eine solche Funktion sollte standardmäßig aktiviert sein. Sie sollte es Nutzern ermöglichen, gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 auf einfache Weise die unverzügliche Löschung von personenbezogenen Daten durch einen vertrauenden Beteiligten zu verlangen, und den vertrauenden Beteiligten auf einfache Weise, direkt über die europäische Brieftasche für die Digitale Identität, der zuständigen nationalen Datenschutzbehörde zu melden, wenn eine mutmaßlich unrechtmäßige oder verdächtige Abfrage personenbezogener Daten eingeht.*
- (14) *Die Mitgliedstaaten sollten verschiedene Technologien zum Schutz der Privatsphäre, beispielsweise Zero-Knowledge-Proof (Null-Wissens-Beweis), in die europäische Brieftasche für die Digitale Identität integrieren. Diese kryptografischen Methoden sollten es einem vertrauenden Beteiligten ermöglichen, die Richtigkeit einer bestimmten Aussage, die auf der Grundlage der Identifizierungsdaten und der Attributsbescheinigung in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität eines Nutzers erfolgt, zu validieren, ohne dass Daten, auf denen die Aussage beruht, preisgegeben werden, wodurch die Privatsphäre des Nutzers gewahrt bleibt.*



- (15) ***Mit dieser Verordnung*** werden harmonisierte Bedingungen für die Schaffung eines Rahmens für ***europäische*** Brieftaschen für die Digitale Identität festgelegt, die von den Mitgliedstaaten ***bereitzustellen sind***. Allen Unionsbürgern und ***in der Union ansässigen Personen*** im Sinne des nationalen Rechts sollte die Möglichkeit gegeben werden, auf sicherem Weg Daten über ihre Identität ***anzufordern, auszuwählen, zu kombinieren, zu speichern, zu löschen***, weiterzugeben ***und zu präsentieren***, und auf benutzerfreundliche und bequeme Weise ***zu verlangen, dass personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden***, unter der alleinigen Kontrolle der jeweiligen Nutzer, ***wobei gleichzeitig eine selektive Freigabe von personenbezogenen Daten ermöglicht werden sollte***. ***Diese Verordnung trägt den gemeinsamen Werten Rechnung und respektiert die Grundrechte, die rechtlichen Schutzvorkehrungen und die Haftung und schützt so die demokratischen Gesellschaften, die Unionsbürger und in der Union ansässige Personen.*** Bei der Entwicklung der Technologien zur Erreichung dieser Ziele sollten ein Höchstmaß an Sicherheit, Schutz der Privatsphäre und Benutzerfreundlichkeit sowie breite Nutzbarkeit ***und nahtlose Interoperabilität*** angestrebt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle ihre Bürger und ***in ihnen ansässige Personen*** einen gleichberechtigten Zugang zur elektronischen Identifizierung haben. ***Die Mitgliedstaaten sollten den Zugang natürlicher oder juristischer Personen, die sich gegen die Verwendung einer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität entscheiden, zu öffentlichen oder privaten Diensten weder direkt noch indirekt beschränken und alternative Lösungen zur Verfügung stellen.***

- (16) *Die Mitgliedstaaten sollten die durch diese Verordnung gebotenen Möglichkeiten nutzen, um, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, europäische Brieftaschen für die Digitale Identität für auf ihrem Hoheitsgebiet ansässige natürliche und juristische Personen bereitzustellen. Um den Mitgliedstaaten Flexibilität zu bieten und modernste Technologie zu nutzen, sollte durch diese Verordnung die Bereitstellung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität direkt durch einen Mitgliedstaat, im Auftrag eines Mitgliedstaats oder unabhängig von einem Mitgliedstaat, aber von einem Mitgliedstaat anerkannt, ermöglicht werden.*

- (17) *Zu Zwecken der Registrierung sollten die vertrauenden Beteiligten die Informationen bereitstellen, die für ihre elektronische Identifizierung und Authentifizierung für europäische Brieftaschen für die Digitale Identität erforderlich sind. Bei der Angabe der beabsichtigten Verwendung der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität sollten die vertrauenden Beteiligten Informationen bereitstellen in Bezug auf die Daten, die sie gegebenenfalls anfordern werden, um ihre Dienste zu erbringen, sowie über die Gründe für das Anfordern dieser Daten. Die Registrierung vertrauender Beteiligter erleichtert eine Überprüfung durch die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten der vertrauenden Beteiligten gemäß dem Unionsrecht. Die in dieser Verordnung vorgesehene Registrierungspflicht sollte Verpflichtungen aus anderen Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften unberührt lassen, wie z. B. in Bezug auf die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung zu stellen sind. Die vertrauenden Beteiligten sollten die Schutzvorkehrungen, die gemäß den Artikeln 35 und 36 jener Verordnung geboten werden, einhalten, insbesondere indem sie Datenschutz-Folgenabschätzungen durchführen und die zuständigen Datenschutzbehörden konsultieren, bevor sie Daten verarbeiten, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung mit einem hohen Risiko verbunden wäre. Durch solche Schutzvorkehrungen sollte die rechtmäßige Verarbeitung von Daten durch vertrauende Beteiligte unterstützt werden, insbesondere in Bezug auf besondere Kategorien von Daten, wie beispielsweise Gesundheitsdaten.*

*Mit der Registrierung der vertrauenden Beteiligten sollen die Transparenz und das Vertrauen bei der Verwendung von europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität verbessert werden. Die Registrierung sollte kosteneffizient sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken stehen, um die Akzeptanz durch die Diensteanbieter sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollten für die Registrierung automatische Verfahren vorgesehen werden, einschließlich der Heranziehung und Nutzung bestehender Register durch Mitgliedstaaten, und die Registrierung sollte kein Verfahren zur Vorabgenehmigung umfassen. Das Registrierungsverfahren sollte verschiedene Anwendungsfälle ermöglichen, die sich hinsichtlich der Betriebsart, ob im Online- oder Offline-Modus, oder hinsichtlich der Anforderung zur Authentifizierung von Geräten zum Zwecke des Austauschs mit der europäischen Brieffasche für die Digitale Identität, unterscheiden können. Die Registrierung sollte ausschließlich für vertrauende Beteiligte gelten, die Dienste im Wege digitaler Interaktion bereitstellen.*

- (18) *Der Schutz der Unionsbürger und in der Union ansässigen Personen vor der unbefugten oder betrügerischen Verwendung der europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität ist von großer Bedeutung, um das Vertrauen in europäische Brieffaschen für die Digitale Identität und deren breite Akzeptanz zu gewährleisten. Den Nutzern sollte wirksamer Schutz vor solchem Missbrauch geboten werden. Insbesondere sollten, wenn von einem nationalen Justizorgan im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren Sachverhalte festgestellt werden, die die Grundlage für betrügerische oder andere rechtswidrige Verwendung einer europäischen Brieffasche für die Digitale Identität bilden, Aufsichtsstellen, die für Aussteller von europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität zuständig sind, bei Erhalt einer entsprechenden Meldung sicherstellen, dass die Registrierung des vertrauenden Beteiligten und die Aufnahme von vertrauenden Beteiligten in den Authentifizierungsmechanismus zurückgezogen oder ausgesetzt werden, bis die festgestellten Unregelmäßigkeiten behoben sind.*

- (19) Alle **europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität sollten es Nutzern **ermöglichen**, sich online und offline grenzübergreifend elektronisch zu identifizieren und zu authentifizieren, um **Zugang** zu einem breiten Spektrum öffentlicher und privater Dienste zu erhalten. Unbeschadet der Vorrechte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Identifizierung ihrer Bürger und der in ihnen ansässigen Personen können **europäische Brieftaschen für die Digitale Identität** auch den institutionellen Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltungen, internationalen Organisationen und Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dienen. **Authentifizierung im Offline-Modus** wäre in vielen Sektoren wichtig, unter anderem im Gesundheitssektor, wo Dienstleistungen häufig im Rahmen persönlicher Kontakte erbracht werden, und es sollte möglich sein, dabei die Echtheit elektronischer Verschreibungen anhand von QR-Codes oder ähnlicher Technik zu überprüfen. Unter Rückgriff auf das Sicherheitsniveau „hoch“ für **elektronische Identifizierungssysteme sollten europäische Brieftaschen für die Digitale Identität** das Potenzial nutzen, das durch manipulationssichere Lösungen wie sichere Elemente geboten wird, um die Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung zu erfüllen. Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität sollten es den Nutzern auch ermöglichen, qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel, die in der gesamten Union akzeptiert werden, zu erstellen und zu verwenden. Einmal eingebunden in **eine europäische Brieftasche für die Digitale Identität sollten natürliche Personen diese nutzen können, um mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu signieren, standardmäßig und kostenfrei, ohne zusätzliche administrative Verfahren durchlaufen zu müssen. Nutzer sollten selbst erklärte Nachweise oder Attribute unterzeichnen oder besiegeln können.**

Um Vorteile aufgrund von Vereinfachungen und Kosteneinsparungen für Personen und Unternehmen in der gesamten **Union** zu erzielen, einschließlich indem Vertretungsbefugnisse und e-Mandate ermöglicht werden, sollten die Mitgliedstaaten **europäische Brieftaschen für die Digitale Identität bereitstellen**, die sich auf gemeinsame Standards **und technische Spezifikationen** stützen, um für nahtlose Interoperabilität zu sorgen **und die IT-Sicherheit angemessen zu erhöhen, die Robustheit gegenüber Cyberangriffen zu stärken und damit die potenziellen Risiken der fortschreitenden Digitalisierung für Unionsbürger und in der Union ansässige Personen sowie für Unternehmen deutlich zu verringern**. Nur die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können bei der Feststellung der Identität einer Person einen hohen **Grad** an Vertrauen gewährleisten und somit Gewissheit bieten, dass es sich bei Personen, die eine bestimmte Identität beanspruchen oder geltend machen, tatsächlich um die angegebenen Personen handelt. **Für die Bereitstellung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität ist es daher notwendig, auf die rechtliche Identität von Unionsbürgern, in der Union ansässigen Personen oder juristischen Personen zurückzugreifen. Der Rückgriff auf die rechtliche Identität sollte die Nutzer der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität nicht daran hindern, beim Zugang zu Diensten ein Pseudonym zu verwenden, wenn die rechtliche Identität für die Authentifizierung nicht vorgeschrieben ist. Das Vertrauen in die europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität würde gestärkt, wenn ausstellende und verwaltende Parteien, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, verpflichtet wären, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um das höchste Schutzniveau zu gewährleisten, das den Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessen ist.**

- (20) *Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur sollte für alle natürlichen Personen für nicht-berufliche Zwecke kostenfrei sein. Es sollte für die Mitgliedstaaten möglich sein, Maßnahmen zur Verhinderung einer kostenfreien Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen durch natürliche Personen für berufliche Zwecke einzuführen, wobei zu gewährleisten ist, dass solche Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Risiken stehen und gerechtfertigt sind.*
- (21) *Es ist sinnvoll, die Einführung und Nutzung der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu erleichtern, indem sie nahtlos in das Ökosystem öffentlicher und privater digitaler Dienste integriert werden, das bereits auf nationaler, lokaler oder regionaler Ebene etabliert ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, rechtliche und organisatorische Maßnahmen vorzusehen, um die Flexibilität für die Anbieter von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu erhöhen und zusätzliche Funktionen der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen zu ermöglichen, unter anderem durch eine verstärkte Interoperabilität mit bestehenden nationalen elektronischen Identifizierungsmitteln. Solche zusätzlichen Funktionen sollten keinesfalls zulasten der Erbringung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kernfunktionen von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität gehen oder dazu führen, dass bestehende nationale Lösungen gegenüber europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität bevorzugt werden. Da solche zusätzlichen Funktionen über diese Verordnung hinausgehen, fallen sie nicht unter die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verwendung der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität.*

- (22) Europäische **Brieftaschen für die Digitale Identität** sollten eine Funktion zum **Generieren von nutzergewählten und nutzerverwalteten Pseudonymen für die Authentifizierung beim Zugang zu Online-Diensten** enthalten.
- (23) Um ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit zu erreichen, werden in dieser Verordnung die Anforderungen für die **europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität** festgelegt. Die Übereinstimmung der **europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität** mit diesen Anforderungen sollte von akkreditierten **Konformitätsbewertungsstellen** zertifiziert werden, die von den Mitgliedstaaten benannt werden.
- (24) *Um divergierende Ansätze zu vermeiden und die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu harmonisieren, sollte die Kommission, um europäische Brieftaschen für die Digitale Identität zu zertifizieren, Durchführungsrechtsakte annehmen, um eine Liste von Referenzstandards zu erstellen und um gegebenenfalls gemeinsame Spezifikationen und Verfahren einzuführen. Soweit die Zertifizierung der Konformität der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität mit einschlägigen Cybersicherheitsanforderungen nicht durch bestehende Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung abgedeckt ist, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, und in Bezug auf Anforderungen an europäische Brieftaschen für die Digitale Identität, die nicht die Cybersicherheit von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität betreffen, sollten die Mitgliedstaaten gemäß den in dieser Verordnung festgelegten und gemäß dieser Verordnung angenommenen harmonisierten Anforderungen nationale Zertifizierungsschemata einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten die Entwürfe ihrer nationalen Zertifizierungsschemata der europäischen Kooperationsgruppe für die digitale Identität übermitteln, die Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben kann.*



- (25) *Die Zertifizierung der Konformität mit den in dieser Verordnung festgelegten Cybersicherheitsanforderungen sollte, sofern verfügbar, auf die relevanten Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung gemäß der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>, in der ein freiwilliger Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung von IKT-Produkten, -Verfahren und -Diensten festgelegt wurde, zurückgreifen.*
- (26) *Um Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit kontinuierlich zu bewerten und zu mindern, sollten zertifizierte europäische Brieftaschen für die Digitale Identität regelmäßigen Schwachstellenbeurteilungen unterzogen werden, um jede Schwachstelle in zertifizierten produktbezogenen Komponenten, zertifizierten prozessbezogenen Komponenten und zertifizierten Dienstekomponenten der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität festzustellen.*
- (27) *Durch den Schutz von Nutzern und Unternehmen vor Cybersicherheitsrisiken tragen die in dieser Verordnung festgelegten grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen auch dazu bei, den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre der Einzelnen zu verbessern. Synergieeffekte sowohl bei der Normung als auch bei der Zertifizierung von Cybersicherheitsaspekten sollten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den europäischen Normungsorganisationen, der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), dem durch die Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss und den nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden berücksichtigt werden.*

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

- (28) *Die Einbindung von Unionsbürgern und in der Union ansässigen Personen in die europäische Briefftasche für die Digitale Identität sollte erleichtert werden, indem auf elektronische Identifizierungsmittel zurückgegriffen wird, die mit dem Sicherheitsniveau hoch ausgestellt werden. Auf elektronische Identifizierungsmittel, die mit dem Sicherheitsniveau substantiell ausgestellt werden, sollte nur zurückgegriffen werden, wenn harmonisierte technische Spezifikationen und Verfahren, die mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ ausgestellte elektronische Identifizierungsmittel in Kombination mit zusätzlichen Mitteln zur Identitätsüberprüfung verwenden, die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen hinsichtlich des Sicherheitsniveaus „hoch“ ermöglichen. Diese zusätzlichen Mittel sollten zuverlässig und einfach zu verwenden sein, und sie könnten auf der Möglichkeit aufbauen, Verfahren zur Ferneinbindung, qualifizierte elektronische Zertifikate, denen qualifizierte Signaturen zugrunde liegen, qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen oder eine Kombination davon zu verwenden. Um eine ausreichende Verbreitung der europäischen Briefftasche für die Digitale Identität zu gewährleisten, sollten harmonisierte technische Spezifikationen und Verfahren für die Einbindung von Nutzern mittels elektronischer Identifizierungsmittel, einschließlich solcher, die mit dem Sicherheitsniveau substantiell ausgestellt werden, in Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.*

- (29) *Das Ziel dieser Verordnung ist es, den Nutzern eine vollständig mobile, sichere und benutzerfreundliche europäische Brieftasche für die Digitale Identität zur Verfügung zu stellen. Als Übergangsmaßnahme bis zur Verfügbarkeit zertifizierter manipulationssicherer Lösungen, etwa sicherer Elemente innerhalb der Geräte der Nutzer, sollten europäische Brieftaschen für die Digitale Identität auf zertifizierte externe sichere Elemente für den Schutz von kryptografischem Material und anderen sensiblen Daten oder auf notifizierte elektronische Identifizierungsmittel mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ zurückgreifen können, um die Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der vorliegenden Verordnung hinsichtlich des Sicherheitsniveaus der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität nachzuweisen. Diese Verordnung sollte nationale Bedingungen in Bezug auf die Ausstellung und Verwendung eines zertifizierten externen sicheren Elements unberührt lassen, wenn die Übergangsmaßnahme davon abhängig ist.*

- (30) Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität sollten ***für die Zwecke der elektronischen Identifizierung und Authentifizierung*** ein Höchstmaß an ***Datenschutz und Sicherheit*** gewährleisten, ***um den Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten zu ermöglichen***, unabhängig davon, ob diese Daten lokal oder über cloudgestützte Lösungen gespeichert werden, wobei den unterschiedlichen Risikostufen ***gebührend*** Rechnung zu tragen ist. ■
- (31) Europäische ***Brieftaschen für die Digitale Identität*** sollten über ***konzeptintegrierte Sicherheit*** verfügen und ***fortschrittliche Sicherheitsmerkmale*** aufweisen, um vor ***Identitätsdiebstahl und anderem Datendiebstahl, Verhinderung von Diensten (Denial of Service) und sonstigen Cyberbedrohungen*** zu schützen. Diese Sicherheit sollte dem ***Stand der Technik*** entsprechende ***Verschlüsselungs- und Speichermethoden*** umfassen, die nur dem Nutzer zugänglich sind und ausschließlich von ihm entschlüsselt werden können, und auf einer ***durchgängig verschlüsselten Kommunikation*** mit anderen europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität und vertrauenden Beteiligten beruhen. Zudem sollten europäische Brieftaschen für die Digitale Identität eine sichere, ausdrückliche und aktive Bestätigung von Nutzern für die über europäische Brieftaschen für die Digitale Identität getätigten Vorgänge erfordern.

- (32) *Die kostenlose Nutzung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität sollte nicht zur Verarbeitung von Daten führen, die über die für die Erbringung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität-Diensten erforderlichen Daten hinausgeht. Diese Verordnung sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität gespeichert sind oder sich aus der Nutzung der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ergeben, durch den Anbieter der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität für andere Zwecke als die Erbringung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität-Diensten nicht zulassen. Um den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten, sollten Anbieter von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität Unbeobachtbarkeit gewährleisten, indem sie keine Daten erfassen und keinen Einblick in die Transaktionen der Nutzer der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität haben. Diese Unbeobachtbarkeit bedeutet, dass die Anbieter nicht in der Lage sind, die Einzelheiten der vom Nutzer getätigten Transaktionen einzusehen. In spezifischen Fällen, die auf der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung von Nutzern für jeden dieser spezifischen Fälle beruhen, und in vollständigem Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 könnte Anbietern von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität jedoch Zugang zu den Informationen gewährt werden, die für die Erbringung eines bestimmten Dienstes im Zusammenhang mit europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität erforderlich sind.*

- (33) *Die Transparenz von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität und die Rechenschaftspflicht ihrer Anbieter sind Schlüsselemente, um soziales Vertrauen zu schaffen und die Akzeptanz des Rahmens herzustellen. Die Funktionsweise der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität sollte daher transparent sein und insbesondere die überprüfbare Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten den Quellcode der Nutzeranwendungssoftwarekomponenten von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität, einschließlich derjenigen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Daten von juristischen Personen in Zusammenhang stehen, offenlegen. Die Veröffentlichung dieses Quellcodes im Rahmen einer Open-Source-Lizenz sollte es der Gesellschaft, einschließlich Nutzern und Entwicklern, ermöglichen, seine Funktionsweise zu verstehen und den Code zu prüfen und zu überarbeiten. Dies würde das Vertrauen der Nutzer in das Ökosystem erhöhen und zur Sicherheit von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität beitragen, indem jeder die Möglichkeit erhält, Schwachstellen und Fehler im Code zu melden. Insgesamt sollte dies Herstellern einen Anreiz bieten, Produkte mit einem hohen Maß an Sicherheit bereitzustellen und zu pflegen. In bestimmten Fällen könnte die Offenlegung des Quellcodes der verwendeten Bibliotheken, des Kommunikationskanals oder anderer Elemente, die nicht auf dem Gerät des Nutzers gehostet werden, von Mitgliedstaaten aus hinreichend gerechtfertigten Gründen, insbesondere zum Zweck der öffentlichen Sicherheit, jedoch eingeschränkt werden.*

- (34) *Die Nutzung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität sowie die Beendigung ihrer Nutzung sollten das ausschließliche Recht und die Entscheidung von Nutzern sein. Die Mitgliedstaaten sollten einfache und sichere Verfahren entwickeln, damit die Nutzer den sofortigen Widerruf der Gültigkeit von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität beantragen können, auch im Fall von Verlust oder Diebstahl. Für den Fall des Todes des Nutzers oder der Einstellung der Tätigkeit einer juristischen Person sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der es der für die Regelung des Nachlasses der natürlichen Person oder des Vermögens der juristischen Person zuständigen Behörde ermöglicht, den sofortigen Widerruf von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu beantragen.*
- (35) *Um die Verbreitung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität und die breitere Nutzung digitaler Identitäten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten nicht nur für die Vorteile der einschlägigen Dienste werben, sondern auch in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, Forschern und der Wissenschaft Schulungsprogramme entwickeln, die darauf abzielen, die digitalen Kompetenzen ihrer Bürger und der in ihnen ansässigen Personen zu stärken, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen wie etwa Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten im Wege von Kommunikationskampagnen auf die Vorteile und Risiken von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität aufmerksam machen.*

- (36) Damit der europäische Rahmen für eine digitale Identität offen für Innovation und technologische Entwicklung sowie zukunftssicher ist, **werden** die Mitgliedstaaten ermutigt **■**, gemeinsam Reallabore einzurichten, um innovative Lösungen in einem kontrollierten und sicheren Umfeld zu erproben und insbesondere die Funktionen, den Schutz personenbezogener Daten, die Sicherheit und die Interoperabilität der Lösungen zu verbessern und in Bezug auf technische Referenzen und rechtliche Anforderungen eine Informationsgrundlage für künftige Aktualisierungen zu schaffen. Dieses Umfeld sollte die Einbeziehung von **KMU, Start-up-Unternehmen und einzelnen Innovatoren und Forschern sowie einschlägigen Interessenträgern aus der Industrie** fördern. **Solche Initiativen sollten dazu beitragen und unterstützen, dass europäische Brieftaschen für die Digitale Identität, die Unionsbürgern und in der Union ansässigen Personen zur Verfügung gestellt werden sollen, den Rechtsvorschriften entsprechen und technisch robust sind, und so die Entwicklung von Lösungen verhindern, die nicht dem Datenschutzrecht der Union entsprechen oder Sicherheitslücken aufweisen.**
- (37) Mit der Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> wird die Sicherheit von Personalausweisen mit verbesserten Sicherheitsmerkmalen ab August 2021 erhöht. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob es möglich ist, diese im Rahmen elektronischer Identifizierungssysteme zu notifizieren, um die grenzübergreifende Verfügbarkeit elektronischer Identifizierungsmittel auszuweiten.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67).



- (38) Das Notifizierungsverfahren für elektronische Identifizierungssysteme sollte vereinfacht und beschleunigt werden, um den Zugang zu benutzerfreundlichen, vertrauenswürdigen, sicheren und innovativen Authentifizierungs- und Identifizierungslösungen zu fördern und gegebenenfalls private Identitätsanbieter zu ermutigen, den Behörden der Mitgliedstaaten elektronische Identifizierungssysteme zur Notifizierung als nationale **elektronische Identifizierungssysteme** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anzubieten.
- (39) Die Straffung der derzeitigen Verfahren für die Notifizierung und die gegenseitige Begutachtung wird heterogene Ansätze bei der Bewertung verschiedener notifizierter elektronischer Identifizierungssysteme vermeiden und zur Vertrauensbildung zwischen den Mitgliedstaaten beitragen. Neue, vereinfachte Mechanismen zielen darauf ab, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sicherheit und Interoperabilität ihrer notifizierten elektronischen Identifizierungssysteme zu fördern.
- (40) Die Mitgliedstaaten sollten sich neue, flexible Instrumente zunutze machen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Diese Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, auf Berichte und Bewertungen akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen, wie sie **im Zusammenhang mit** Zertifizierungssystemen vorgesehen sind, die auf Unionsebene gemäß der Verordnung (EU) 2019/881 eingerichtet werden, zurückzugreifen, um ihre Angaben hinsichtlich der Angleichung der Systeme oder von Teilen davon an die vorliegende Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu belegen.

- (41) **Öffentliche** Diensteanbieter verwenden die **Personenidentifizierungsdaten**, **die** über elektronische **Identifizierungsmittel** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verfügbar sind, um **die elektronische Identität der** Nutzer aus **anderen Mitgliedstaaten mit den Personenidentifizierungsdaten abzugleichen, die diesen Nutzern in dem** Mitgliedstaat, **der den grenzüberschreitenden Identitätsabgleich durchführt, zur Verfügung gestellt werden.** Trotz der Verwendung des **Mindestdatensatzes**, der im Rahmen der notifizierten elektronischen Identifizierungssysteme bereitgestellt wird, sind für die Gewährleistung **eines** genauen **Identitätsabgleichs, wenn Mitgliedstaaten als vertrauende Beteiligte auftreten,** in vielen Fällen jedoch zusätzliche Informationen über den Nutzer und spezifische **ergänzende** Verfahren zur eindeutigen Identifizierung auf nationaler Ebene erforderlich. Um die Verwendbarkeit elektronischer Identifizierungsmittel weiter zu verbessern, **bessere öffentliche Online-Dienste bereitzustellen und die Rechtssicherheit in Bezug auf die elektronische Identität der Nutzer zu erhöhen, sollte die** Verordnung (EU) Nr. 910/2014 **die Mitgliedstaaten verpflichten, spezifische Online-Maßnahmen zu ergreifen, um einen eindeutigen Identitätsabgleich zu gewährleisten, wenn Nutzer beabsichtigen, auf grenzüberschreitende öffentliche Dienste online zuzugreifen.**

- (42) *Bei der Entwicklung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität müssen die Bedürfnisse von Nutzern unbedingt berücksichtigt werden. Sinnvolle Anwendungsfälle und Online-Dienste sollten verfügbar sein, die auf die europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität gestützt sind. Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit, und um die grenzüberschreitende Verfügbarkeit solcher Dienste zu gewährleisten, ist es wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, um einen ähnlichen Ansatz für die Gestaltung, die Entwicklung und die Umsetzung von Online-Diensten in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Unverbindliche Leitlinien für die Gestaltung, Entwicklung und Einführung von Online-Diensten, die auf die europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität gestützt sind, könnten ein nützliches Instrument zur Erreichung dieses Ziels sein. Derartige Leitlinien sollten unter Berücksichtigung des Interoperabilitätsrahmens der Union erstellt werden. Den Mitgliedstaaten sollte eine führende Rolle bei der Annahme dieser Leitlinien zukommen.*
- (43) **Gemäß** der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> sollten Menschen mit Behinderungen in der Lage sein, **europäische** Brieftaschen für die Digitale Identität, Vertrauensdienste und Endnutzerprodukte, die bei der Bereitstellung dieser Dienste eingesetzt werden, gleichberechtigt mit anderen Nutzern zu verwenden.

---

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

- (44) *Um eine wirksame Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte sowohl für qualifizierte als auch für nichtqualifizierte Vertrauensdiensteanbieter eine Untergrenze für das Höchstmaß an Geldbußen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen. Bei der Festlegung der Sanktionen sollten die Größe der betroffenen Einrichtungen, ihre Geschäftsmodelle und die Schwere der Verstöße gebührend berücksichtigt werden.*
- (45) *Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße wie etwa direkte oder indirekte Praktiken, die zu Verwechslungen zwischen nichtqualifizierten und qualifizierten Vertrauensdiensten oder zur missbräuchlichen Verwendung des EU-Vertrauenssiegels durch nichtqualifizierte Vertrauensdiensteanbieter führen, festlegen. Das EU-Vertrauenssiegel sollte nicht unter Bedingungen verwendet werden, die direkt oder indirekt den Eindruck erwecken, dass es sich bei den von diesen Anbietern bereitgestellten nichtqualifizierten Vertrauensdiensten um qualifizierte Dienste handelt.*
- (46) Diese Verordnung sollte sich nicht auf Aspekte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Gültigkeit von Verträgen oder anderen rechtlichen Verpflichtungen erstrecken, für die nach **Unionsrecht oder** nationalem Recht **■** Formvorschriften bestehen. Unberührt bleiben sollten ferner auch nationale Formvorschriften für öffentliche Register, insbesondere Handelsregister und Grundbücher.

- (47) Die Bereitstellung und Verwendung von Vertrauensdiensten **und die damit verbundenen Vorteile in Bezug auf Komfort und Rechtssicherheit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen, insbesondere bei der Verwendung qualifizierter Vertrauensdienste**, gewinnt für den internationalen Handel und die internationale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung. Die internationalen Partner der Union richten Vertrauensrahmen ein, die sich an der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 orientieren. Um die Anerkennung **qualifizierter Vertrauensdienste** und ihrer Anbieter zu erleichtern, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen Vertrauensrahmen von Drittländern als gleichwertig mit dem in dieser Verordnung festgelegten Vertrauensrahmen für qualifizierte Vertrauensdienste und deren Anbieter angesehen werden könnten. **Ein solcher Ansatz sollte** die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung von in Drittländern niedergelassenen Vertrauensdiensten und deren Anbietern im Einklang mit Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ergänzen. **Bei der Festlegung der Bedingungen, unter denen die Vertrauensrahmen von Drittländern als gleichwertig mit dem in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Vertrauensrahmen für qualifizierte Vertrauensdienste und deren Anbieter angesehen werden könnten, sollten die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> und der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Verwendung von Vertrauenslisten als wesentliche Elemente zur Vertrauensbildung sichergestellt werden.**

<sup>13</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

- (48) *Diese Verordnung sollte die Auswahl und die Möglichkeit des Wechsels zwischen europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität fördern, wenn ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet mehr als eine Lösung für die europäische Brieftasche für die Digitale Identität zugelassen hat. Um in solchen Situationen Sperreffekte zu vermeiden, sollten die Anbieter von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität, soweit dies technisch machbar ist, die effektive Übertragbarkeit von Daten auf Antrag von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität-Nutzern gewährleisten und keine vertraglichen, wirtschaftlichen oder technischen Hindernisse nutzen dürfen, um einen effektiven Wechsel zwischen verschiedenen europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu verhindern oder zu erschweren.*

- (49) *Um das ordnungsgemäße Funktionieren von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu gewährleisten, benötigen Anbieter von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität effektive Interoperabilität und faire, angemessene und diskriminierungsfreie Bedingungen für den Zugang von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu spezifischen Hardware- und Softwarefunktionen mobiler Geräte. Diese Komponenten könnten insbesondere Nahfeldkommunikationsantennen und sichere Elemente, einschließlich universeller integrierter Schaltkreise, eingebetteter sicherer Elemente, microSD-Karten und Bluetooth Low Energy, umfassen. Der Zugang zu diesen Komponenten könnte unter der Kontrolle von Mobilfunknetzbetreibern und Geräteherstellern stehen. Daher sollten Originalgerätehersteller mobiler Geräte oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste den Zugang zu solchen Komponenten nicht verwehren, wenn dies für die Erbringung der Dienste von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität erforderlich ist. Zudem sollten die Unternehmen, die von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> als Torwächter für zentrale Plattformdienste benannt wurden, weiterhin den spezifischen Bestimmungen jener Verordnung unterliegen, gestützt auf deren Artikel 6 Absatz 7.*

---

<sup>14</sup> *Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).*

- (50) Zur Straffung der Cybersicherheitsverpflichtungen, die Vertrauensdiensteanbietern auferlegt werden, und damit diese Anbieter und ihre jeweiligen zuständigen Behörden von dem durch die Richtlinie **(EU) 2022/2555** geschaffenen Rechtsrahmen profitieren können, müssen Vertrauensdienste geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß jener Richtlinie ergreifen, etwa Maßnahmen für den Umgang mit Systemfehlern, menschlichen Fehlern, böswilligen Handlungen oder natürlichen Phänomenen, um die Risiken für die Sicherheit der von diesen Anbietern bei der Erbringung ihrer Dienste genutzten Netz- und Informationssysteme zu beherrschen und erhebliche Sicherheitsvorfälle und Cyberbedrohungen im Einklang mit jener Richtlinie zu melden. In Bezug auf die Meldung von Sicherheitsvorfällen sollten Vertrauensdiensteanbieter alle Sicherheitsvorfälle melden, die erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung ihrer Dienste haben, einschließlich solcher, die durch Diebstahl oder Verlust von Geräten, Netzkabelschäden oder durch Vorfälle im Zusammenhang mit der Identifizierung von Personen verursacht werden. Die Anforderungen an das Cybersicherheitsrisikomanagement und die Meldepflichten gemäß der Richtlinie **(EU) 2022/2555** sollten als Ergänzung zu den Anforderungen betrachtet werden, die Vertrauensdiensteanbietern mit der vorliegenden Verordnung auferlegt werden. Gegebenenfalls sollten die gemäß der Richtlinie **(EU) 2022/2555** benannten zuständigen Behörden die Anwendung der bestehenden nationalen Praktiken oder Leitlinien zur Umsetzung der Sicherheits- und Berichterstattungsanforderungen und der Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 fortsetzen. Die vorliegende Verordnung lässt die Pflicht zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.



- (51) Es sollte gebührend darauf geachtet werden, dass eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den gemäß Artikel 46b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannten Aufsichtsstellen und den gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden gewährleistet ist. Handelt es sich bei einer solchen Aufsichtsstelle nicht um eine solche zuständige Behörde, so sollten sie eng und zeitnah zusammenarbeiten, indem sie einschlägige Informationen austauschen, um sicherzustellen, dass Vertrauensdiensteanbieter wirksam beaufsichtigt werden und die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2022/2555 einhalten. Insbesondere sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannte Aufsichtsstellen befugt sein, gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannte oder eingerichtete zuständige Behörden aufzufordern, einschlägige Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Qualifikationsstatus zu verleihen und Aufsichtsmaßnahmen zur Überprüfung der Erfüllung der einschlägigen Anforderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 durch die Vertrauensdiensteanbieter durchzuführen, oder diese aufzufordern, die Nichterfüllung zu beheben.

- (52) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass ein Rechtsrahmen geschaffen wird, um die grenzüberschreitende Anerkennung zwischen den bestehenden nationalen rechtlichen Regelungen in Bezug auf Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben zu erleichtern. Dieser Rahmen könnte Vertrauensdiensteanbietern der Union außerdem neue Marktchancen eröffnen, unionsweit neue Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben anzubieten. *Um sicherzustellen, dass **Daten unter Verwendung eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben an den korrekten Empfänger zugestellt werden, sollten qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben** die Identifizierung des **Empfängers mit vollständiger Sicherheit gewährleisten, während für die Identifizierung des Absenders ein hohes Maß an Vertrauen ausreichen würde. Die Anbieter qualifizierter Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben sollten von den Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, ihre Dienste mit den qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben, die von anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern bereitgestellt werden, interoperabel zu machen, damit Daten elektronischer Einschreiben einfach zwischen zwei oder mehr qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern übertragen werden können und faire Praktiken im Binnenmarkt gefördert werden.***

- (53) In den meisten Fällen ist es Unionsbürgern und **in der Union ansässigen Personen** nicht möglich, digitale Informationen über ihre Identität wie ihre Anschrift, ihr Alter, ihre beruflichen Qualifikationen, ihren Führerschein und andere Berechtigungen sowie Zahlungsdaten sicher und mit einem hohen Datenschutzniveau grenzüberschreitend auszutauschen.
- (54) Es sollte möglich sein, vertrauenswürdige **elektronische** Attribute auszustellen und zu verwenden und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beizutragen und Unionsbürger und **in der Union ansässige Personen** damit in die Lage zu versetzen, diese für private und öffentliche Transaktionen zu nutzen. So sollten Unionsbürger und **in der Union ansässige Personen** beispielsweise nachweisen können, dass sie im Besitz eines gültigen Führerscheins sind, der von einer Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde und von einschlägigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten überprüft und als vertrauenswürdig betrachtet werden kann, oder ihre Sozialversicherungsdaten oder künftige digitale Reisedokumente im grenzüberschreitenden Kontext verwenden können.

- (55) Jeder Diensteanbieter, der bescheinigte Attribute *in elektronischer Form* ausstellt, wie Abschlusszeugnisse, Führerscheine, Geburtsurkunden *oder Vollmachten und Mandate zur Vertretung oder zum Handeln im Namen natürlicher oder juristischer Personen*, sollte als *Vertrauensdiensteanbieter* elektronischer Attributsbescheinigungen *angesehen werden*. *Einer* elektronischen Attributsbescheinigung *sollte* die Rechtswirkung nicht deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder nicht alle Anforderungen einer qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigung erfüllt. *Es* sollten allgemeine Anforderungen festgelegt werden, damit qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen die gleiche Rechtswirkung haben wie rechtmäßig ausgestellte Bescheinigungen in Papierform. Diese Anforderungen sollten jedoch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, die zusätzliche sektorspezifische Vorschriften bezüglich der Form mit damit verbundenen Rechtswirkungen sowie insbesondere die etwaige grenzübergreifende Anerkennung qualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen festlegen, unberührt lassen.

- (56) **Die** breite Verfügbarkeit und Nutzbarkeit **von europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität **sollte ihre Akzeptanz und das Vertrauen in sie sowohl bei Privatpersonen als auch bei privaten Diensteanbietern erhöhen. Daher sollten private** vertrauende Beteiligte, die Dienstleistungen **zum Beispiel** in den Bereichen **Verkehr**, Energie, Bankwesen und Finanzdienstleistungen, soziale Sicherheit, Gesundheit, Wasserversorgung, Postdienste, digitale Infrastruktur, **Telekommunikation oder** Bildung **erbringen, die** die Nutzung von **europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität für die Erbringung von Diensten akzeptieren, bei denen nach **Unionsrecht oder nationalem Recht oder** aufgrund vertraglicher Verpflichtungen eine starke Nutzerauthentifizierung für die Online-Identifizierung erforderlich ist. **Jedes Ersuchen des vertrauenden Beteiligten um Informationen vom Nutzer einer europäischen** Brieftasche für die Digitale Identität **sollte für die beabsichtigte Verwendung in einem gegebenen Fall notwendig und verhältnismäßig sein, mit dem** Grundsatz der Datenminimierung **im Einklang stehen und Transparenz darüber gewährleisten, welche Daten zu welchen Zwecken weitergegeben werden. Um die Verwendung und** Akzeptanz von **europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität **zu erleichtern, sollten bei** ihrer Einführung **weithin anerkannte Industrienormen und Spezifikationen berücksichtigt werden.**

- (57) *Wenn sehr große Online-Plattformen im Sinne des Artikels 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> die Authentifizierung der Nutzer für den Zugang zu Online-Diensten verlangen, sollten diese Plattformen dazu verpflichtet werden, auf freiwilliges Verlangen des Nutzers auch die Verwendung der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu akzeptieren. Die Nutzer sollten nicht verpflichtet sein, eine europäische Brieftasche für die Digitale Identität für den Zugang zu privaten Diensten zu nutzen, und sollten in ihrem Zugang zu Diensten nicht aus dem Grund eingeschränkt oder behindert werden, dass sie keine europäische Brieftasche für die Digitale Identität nutzen. Wenn Nutzer dies jedoch wünschen, sollten sehr große Online-Plattformen sie zu diesem Zweck akzeptieren, wobei der Grundsatz der Datenminimierung und das Recht der Nutzer, frei gewählte Pseudonyme zu verwenden, zu achten sind. Die Pflicht, europäische Brieftaschen für die Digitale Identität zu akzeptieren, ist angesichts der Bedeutung, die sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Diensteempfänger und der wirtschaftlichen Transaktionen haben, notwendig, um die Nutzer besser vor Betrug zu schützen und ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten.*
- (58) *Es sollten Verhaltenskodizes auf Unionsebene ausgearbeitet werden, um zu einer breiten Verfügbarkeit und Nutzbarkeit elektronischer Identifizierungsmittel, einschließlich europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität, im Anwendungsbereich dieser Verordnung beizutragen. Die Verhaltenskodizes sollten die breite Akzeptanz elektronischer Identifizierungsmittel, einschließlich europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität, durch diejenigen Diensteanbieter erleichtern, die nicht als sehr große Plattformen gelten und die zur Nutzerauthentifizierung auf externe elektronische Identifizierungsdienste angewiesen sind.*

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

- (59) **Die selektive Offenlegung ist ein Konzept, das den Eigentümer von Daten dazu ermächtigt, nur bestimmte Teile größerer Datensätze offenzulegen, damit der Empfänger nur diejenigen Informationen erhält, die für die Erbringung des von einem Nutzer angeforderten Dienstes notwendig sind.** Die **europäische** Brieftasche für die Digitale Identität sollte es technisch ermöglichen, Attribute gegenüber vertrauenden Beteiligten selektiv offenzulegen. **Es sollte dem Nutzer technisch möglich sein, Attribute selektiv offenzulegen, auch aus mehreren unterschiedlichen elektronischen Bescheinigungen, und diese zusammenzulegen und den vertrauenden Beteiligten nahtlos vorzulegen.** Dieses Merkmal sollte ein grundlegendes Gestaltungsmerkmal **von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität** werden, das die Benutzerfreundlichkeit und den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der **Datenminimierung**, verbessert.
- (60) **Sofern Nutzer nicht aufgrund spezifischer Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts verpflichtet sind, sich zu identifizieren, sollte der Zugang zu Diensten unter Verwendung eines Pseudonyms nicht verboten sein.**

- (61) Attribute, die von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern im Rahmen qualifizierter Attributsbescheinigungen vorgelegt werden, sollten entweder direkt vom qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter oder über benannte Vermittler, die auf nationaler Ebene nach Unionsrecht oder nationalem Recht für den sicheren Austausch bescheinigter Attribute zwischen Diensteanbietern von Identitäten oder Attributsbescheinigungen und vertrauenden Beteiligten anerkannt sind, anhand authentischer Quellen überprüft werden. *Die Mitgliedstaaten sollten auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen errichten, um sicherzustellen, dass qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen ausstellen, in der Lage sind, auf der Grundlage der Zustimmung der Person, der die Bescheinigung ausgestellt wird, die Authentizität der Attribute, die aus authentischen Quellen stammen, zu überprüfen. Es sollte möglich sein, dass zu diesen geeigneten Mechanismen der Rückgriff auf spezifische Vermittler oder technische Lösungen gemäß nationalem Recht gehören, die den Zugang zu authentischen Quellen ermöglichen. Die Gewährleistung der Verfügbarkeit eines Mechanismus, der die Überprüfung von Attributen anhand authentischer Quellen ermöglicht, bezweckt die Erleichterung der Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Verpflichtungen durch qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter in Bezug auf die Ausstellung qualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen. Ein neuer Anhang jener Verordnung sollte eine Liste mit Kategorien von Attributen enthalten, für die die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um es qualifizierten Anbietern elektronischer Attributsbescheinigungen zu ermöglichen, auf Antrag des Nutzers die Authentizität anhand der einschlägigen authentischen Quelle mit elektronischen Mitteln zu überprüfen.*



- (62) Die sichere elektronische Identifizierung und die Bereitstellung von Attributsbescheinigungen sollten zusätzliche Flexibilität und Lösungen für den Finanzdienstleistungssektor bieten, um die Identifizierung von Kunden und den Austausch bestimmter Attribute zu ermöglichen, die erforderlich sind, um beispielsweise den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Rahmen einer künftigen Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche zu genügen, sich aus dem Anlegerschutzrecht ergebende Eignungsanforderungen zu erfüllen oder um die Erfüllung der Erfordernisse einer starken Kundenauthentifizierung für die **Online-Identifizierung für die Zwecke der** Kontoanmeldung und **der** Auslösung von Zahlungsvorgängen zu unterstützen.

- (63) *Die Rechtswirkung einer elektronischen Signatur kann nicht aus dem Grund angefochten werden, dass sie in elektronischer Form vorliegt oder die Anforderungen der qualifizierten elektronischen Signatur nicht erfüllt. Die Rechtswirkung elektronischer Signaturen sollte jedoch im nationalen Recht festgelegt werden, mit Ausnahme der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, wonach die Rechtswirkung einer qualifizierten elektronischen Signatur der einer handschriftlichen Unterschrift entsprechen sollte. Bei der Bestimmung der Rechtswirkungen elektronischer Signaturen sollten die Mitgliedstaaten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem rechtlichen Wert eines zu unterzeichnenden Dokuments und dem für eine elektronische Signatur erforderlichen Maß an Sicherheit und Kosten Rechnung tragen. Um die Zugänglichkeit und Verwendung elektronischer Signaturen zu verbessern, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, die Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen bei den alltäglichen Transaktionen zu erwägen, für die sie ein ausreichendes Maß an Sicherheit und Vertrauen bieten.*

- (64) *Um die unionsweite Einheitlichkeit der Zertifizierungspraxis zu gewährleisten, sollte die Kommission Leitlinien für die Zertifizierung und Neuzertifizierung qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten und qualifizierter elektronischer Siegelerstellungseinheiten, einschließlich ihrer Gültigkeit und zeitlichen Begrenzung, erteilen. Diese Verordnung hindert die öffentlichen oder privaten Stellen, die qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten zertifiziert haben, nicht daran, diese Einheiten vorübergehend für einen kurzen Zertifizierungszeitraum auf der Grundlage der Ergebnisse des vorherigen Zertifizierungsverfahrens erneut zu zertifizieren, wenn eine solche erneute Zertifizierung aus einem anderen Grund als einer Sicherheitsverletzung oder einem Sicherheitsvorfall nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitrahmens durchgeführt werden kann; dies gilt unbeschadet der Pflicht zur Durchführung einer Schwachstellenbeurteilung und unbeschadet der geltenden Zertifizierungspraxis.*

- (65) Die Ausstellung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung dient dazu, den Nutzern ein hohes Maß an **Vertrauen in die Identität der** hinter der Website **stehenden** Einrichtung zu geben, **unabhängig von der für die Darstellung dieser Identität verwendeten Plattform**. Diese Zertifikate **sollten** zur Vertrauensbildung in der Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs **beitragen**, da die Nutzer einer authentifizierten Website vertrauen **würden**. ■ Die Nutzung dieser Zertifikate durch Websites **sollte** auf freiwilliger Basis **erfolgen**. Damit ■ die Website-Authentifizierung zu einem Mittel wird, mit dem das Vertrauen gestärkt wird, der Nutzer positivere Erfahrungen machen kann und das Wachstum im Binnenmarkt gefördert wird, **wird** in dieser Verordnung **ein Vertrauensrahmen festgelegt, der** Mindestanforderungen an Sicherheit und Haftung für die Anbieter **qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung** und **Anforderungen an die Ausstellung dieser Zertifikate umfasst**. **Nationale Vertrauenslisten sollten den qualifizierten Status von Website-Authentifizierungsdiensten und ihrer Vertrauensdiensteanbieter bestätigen, einschließlich ihrer vollständigen Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die Ausstellung qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung. Die Anerkennung qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung bedeutet, dass die Anbieter von Webbrowsern die Echtheit qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung allein zu dem Zweck, die Verbindung zwischen dem Domännennamen der Website und der natürlichen oder juristischen Person, der das Zertifikat ausgestellt wird, zu bescheinigen oder die Identität dieser Person zu bestätigen, nicht zurückweisen sollte. Anbieter von Webbrowsern sollten dem Endnutzer die zertifizierten Identitätsdaten und die anderen bescheinigten Attribute auf benutzerfreundliche Weise in der Browserumgebung mit dem technischen Mittel ihrer Wahl anzeigen.**

Zu diesem Zweck sollten **Anbieter von Webbrowsern** die Unterstützung und Interoperabilität mit qualifizierten Zertifikaten für die Website-Authentifizierung, **die in voller Übereinstimmung mit dieser Verordnung ausgestellt wurden**, sicherstellen. **Die Pflicht zur Anerkennung, Interoperabilität und Unterstützung qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung berührt nicht die Freiheit der Anbieter von Webbrowsern, die Websicherheit, die Domänenauthentifizierung und die Verschlüsselung des Webverkehrs in der Weise und mit der Technologie sicherzustellen, die sie für am besten geeignet halten.** Um zur Online-Sicherheit von Endnutzern beizutragen, sollten Anbieter von Webbrowsern unter außergewöhnlichen Umständen in der Lage sein, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, die sowohl notwendig als auch verhältnismäßig sind, um auf begründete Bedenken hinsichtlich Sicherheitsverletzungen oder des Integritätsverlusts eines bestimmten Zertifikats oder eines Satzes von Zertifikaten zu reagieren. Wenn sie solche Vorsorgemaßnahmen ergreifen, sollten Anbieter von Webbrowsern der Kommission, der nationalen Aufsichtsstelle, der Einrichtung, der das Zertifikat ausgestellt wurde, und dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter, der das Zertifikat oder den Satz von Zertifikaten ausgestellt hat, unverzüglich etwaige Bedenken hinsichtlich einer solchen Sicherheitsverletzung oder eines solchen Integritätsverlustes sowie die in Bezug auf das einzelne Zertifikat oder eines Satzes von Zertifikaten ergriffenen Maßnahmen melden. Diese Maßnahmen sollten die Pflicht der Anbieter von Webbrowsern, qualifizierte Website-Authentifizierungszertifikate gemäß den nationalen Vertrauenslisten anzuerkennen, unberührt lassen. Um Unionsbürger und in der Union ansässige Personen weiter zu schützen und die Nutzung qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung weiter zu fördern, sollten die Behörden in den Mitgliedstaaten erwägen, diese für die Website-Authentifizierung auf ihren eigenen Websites zu verwenden. **Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, die auf eine größere Kohärenz zwischen den unterschiedlichen Ansätzen und Praktiken der Mitgliedstaaten in Bezug auf Aufsichtsverfahren abzielen, sollen zu mehr Vertrauen in die Sicherheit, Qualität und Verfügbarkeit qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung beitragen.**

- (66) Viele Mitgliedstaaten haben nationale Anforderungen für Dienste festgelegt, die eine sichere und vertrauenswürdige **elektronische** Archivierung anbieten, um die langfristige Bewahrung elektronischer Daten **und elektronischer Dokumente** und damit verbundene Vertrauensdienste zu ermöglichen. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit, **Vertrauen und Harmonisierung in allen Mitgliedstaaten sollte ein Rechtsrahmen für qualifizierte elektronische Archivierungsdienste geschaffen werden, der sich an dem mit dieser Verordnung festgelegten Rahmen für die anderen Vertrauensdienste orientiert. Der Rechtsrahmen für qualifizierte elektronische Archivierungsdienste sollte Vertrauensdiensteanbietern und Nutzern ein effizientes Instrumentarium, das die Funktionsanforderungen für den elektronischen Archivierungsdienst enthält, sowie eine klare Rechtswirkung bei der Nutzung eines qualifizierten elektronischen Archivierungsdienstes bieten. Diese Bestimmungen sollten für elektronische Daten und elektronische Dokumente, die in elektronischer Form erstellt wurden, sowie für eingescannte und digitalisierte Papierdokumente gelten. Erforderlichenfalls sollten diese Bestimmungen es ermöglichen, dass die gespeicherten elektronischen Daten und elektronischen Dokumente auf verschiedene Medien oder Formate übertragen werden können, um ihre Haltbarkeit und Lesbarkeit über den Zeitraum ihrer technologischen Geltung hinaus zu verlängern und gleichzeitig Datenverlust und Datenveränderung so weit wie möglich zu verhindern.**

*Wenn elektronische Daten und elektronische Dokumente, die dem elektronischen Archivierungsdienst vorgelegt werden, eine oder mehrere qualifizierte elektronische Signaturen oder ein oder mehrere qualifizierte elektronische Siegel enthalten, sollte der Dienst Verfahren und Technologien verwenden, mit denen ihre Vertrauenswürdigkeit für den Bewahrungszeitraum dieser Daten verlängert werden kann, gegebenenfalls unter Rückgriff auf andere mit dieser Verordnung geschaffene qualifizierte Vertrauensdienste. Für die Erstellung eines Bewahrungsnachweises bei der Verwendung elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel oder elektronischer Zeitstempel sollten qualifizierte Vertrauensdienste herangezogen werden. Soweit elektronische Archivierungsdienste durch diese Verordnung nicht vereinheitlicht werden, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, im Einklang mit Unionsrecht nationale Bestimmungen in Bezug auf diese Dienste beizubehalten oder einzuführen, wie etwa spezifische Bestimmungen für Dienste, die in eine Organisation integriert sind und nur für die internen Archive dieser Organisation verwendet werden. Diese Verordnung sollte nicht zwischen elektronischen Daten und elektronischen Daten, die in elektronischer Form erstellt wurden, und digitalisierten physischen Dokumenten unterscheiden.*

- (67) *Die Tätigkeiten nationaler Archive und Gedenkstätten in ihrer Eigenschaft als Organisationen, die der Erhaltung des dokumentarischen Erbes im öffentlichen Interesse dienen, sind in der Regel im nationalen Recht geregelt, und sie erbringen nicht notwendigerweise Vertrauensdienste im Sinne dieser Verordnung. Insofern solche Einrichtungen keine solchen Vertrauensdienste erbringen, berührt diese Verordnung nicht ihre Tätigkeit.*

- (68) *Elektronische Journale sind eine Abfolge elektronischer Datensätze, die die Unversehrtheit und die Richtigkeit ihrer chronologischen Reihenfolge gewährleisten sollten. Elektronische Journale sollten eine chronologische Abfolge von Datensätzen erstellen. Zusammen mit anderen Technologien sollten sie zu Lösungen für effizientere und transformativere öffentliche Dienste wie elektronische Stimmabgabe, grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Zollbehörden, grenzüberschreitende Zusammenarbeit akademischer Einrichtungen und die Eintragung von Grundeigentum in dezentralisierten Grundbüchern beitragen. Qualifizierte elektronische Journale sollten eine Rechtsvermutung für die eindeutige und genaue fortlaufende chronologische Reihenfolge und Unversehrtheit der Datensätze im Journal begründen. Aufgrund ihrer Besonderheiten, wie etwa der Anordnung von Datensätzen in einer fortlaufenden chronologischen Reihenfolge, sollten elektronische Journale von anderen Vertrauensdiensten wie elektronischen Zeitstempeln und Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben unterschieden werden. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Innovationen zu fördern, sollte ein unionsweiter Rechtsrahmen geschaffen werden, der die grenzübergreifende Anerkennung von Vertrauensdiensten für die Aufzeichnung von Daten in elektronischen Journalen vorsieht. Dies sollte hinreichend verhindern, dass ein digitaler Vermögenswert kopiert und mehrfach an verschiedene Parteien verkauft wird. Das Verfahren der Erstellung und Aktualisierung eines elektronischen Journals hängt von der Art des verwendeten Registers ab, nämlich ob es zentralisiert oder verteilt ist. Diese Verordnung sollte Technologieneutralität gewährleisten, nämlich Technologien, die zur Umsetzung des neuen Vertrauensdienstes für elektronische Journale verwendet werden, weder bevorzugen noch benachteiligen. Zudem sollte die Kommission bei der Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte, in denen die Anforderungen an qualifizierte elektronische Journale festgelegt werden, Nachhaltigkeitsindikatoren im Hinblick auf etwaige nachteilige Auswirkungen auf das Klima oder andere umweltbezogene nachteilige Auswirkungen unter Verwendung geeigneter Methoden berücksichtigen.*



- (69) ***Die Rolle von Vertrauensdiensteanbietern für elektronische Journale sollte darin bestehen, für die fortlaufende Eintragung von Daten im Journal zu sorgen. Diese Verordnung berührt keine rechtlichen Verpflichtungen von Nutzern elektronischer Journale nach Unionsrecht oder nationalem Recht. So sollten beispielsweise Anwendungsfälle, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllen und Anwendungsfälle, die sich auf Finanzdienstleistungen beziehen, dem einschlägigen Finanzdienstleistungsrecht der Union genügen.***

- (70) Um die Fragmentierung des Binnenmarkts und Hindernisse im Binnenmarkt infolge unterschiedlicher Normen und technischer Beschränkungen zu vermeiden und um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen, mit dem verhindert wird, dass die Umsetzung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität **beeinträchtigt** wird, bedarf es eines Prozesses für eine enge und strukturierte Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, **der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft** und dem Privatsektor. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten **und die Kommission** innerhalb des in der Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission<sup>16</sup> festgelegten Rahmens zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Instrumentarium der Union für den europäischen Rahmen für die digitale Identität festzulegen. **In diesem Zusammenhang sollten sich die Mitgliedstaaten auf** eine umfassende technische Architektur und einen umfassenden Bezugsrahmen, eine Reihe gemeinsamer Standards und technischer Bezugsgrößen **einschließlich anerkannter bestehender** Standards sowie eine Reihe von Leitlinien und Beschreibungen bewährter Verfahren **einigen**, die mindestens alle **■** Funktionen und die Interoperabilität von **europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität einschließlich elektronischer Signaturen und **der** qualifizierten **Vertrauensdiensteanbieter für die elektronische** Attributsbescheinigung gemäß dieser Verordnung abdecken. In diesem Zusammenhang sollten sich die Mitgliedstaaten auch auf gemeinsame Elemente im Hinblick auf ein Geschäftsmodell und eine Entgeltstruktur für **■ europäische** Brieftaschen für die Digitale Identität einigen, um die Verbreitung insbesondere bei **KMU** in einem grenzübergreifenden Kontext zu fördern. Der Inhalt des Instrumentariums sollte parallel zu den Ergebnissen der Diskussion und des Gesetzgebungsverfahrens zur Annahme des europäischen Rahmens für eine digitale Identität weiterentwickelt werden und deren Ergebnisse widerspiegeln.

<sup>16</sup> Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission vom 3. Juni 2021 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für ein koordiniertes Herangehen an einen Rahmen für die europäische digitale Identität (ABl. L 210 vom 14.6.2021, S. 51).

- (71) *Diese Verordnung sieht ein harmonisiertes Maß an Qualität, Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit qualifizierter Vertrauensdienste vor, unabhängig davon, wo die Tätigkeiten durchgeführt werden. So sollte ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter die Möglichkeit haben, seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung eines qualifizierten Vertrauensdienstes in ein Drittland auszulagern, sofern dieses Drittland geeignete Garantien dafür bietet, dass Aufsichtstätigkeiten und Prüfungen so durchgesetzt werden können, als wenn diese in der Union ausgeübt würden. Wenn die Einhaltung dieser Verordnung nicht vollständig gewährleistet werden kann, sollten die Aufsichtsstellen in der Lage sein, verhältnismäßige und gerechtfertigte Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Aberkennung des Status des qualifizierten Vertrauensdienstes.*

- (72) *Um Rechtssicherheit bezüglich der Gültigkeit fortgeschrittener elektronischer Signaturen auf der Grundlage qualifizierter Zertifikate zu schaffen, muss die Bewertung durch den vertrauenden Beteiligten, der die Validierung dieser fortgeschrittenen elektronischen Signatur auf der Grundlage qualifizierter Zertifikate durchführt, festgelegt werden.*
- (73) *Vertrauensdiensteanbieter sollten kryptografische Methoden verwenden, die aktuelle bewährte Verfahren und vertrauenswürdige Implementierungen dieser Algorithmen widerspiegeln, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit ihrer Vertrauensdienste zu gewährleisten.*

- (74) *Diese Verordnung enthält die Verpflichtung für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, anhand verschiedener unionsweit harmonisierter Methoden die Identität einer natürlichen oder juristischen Person zu überprüfen, der das qualifizierte Zertifikat oder die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt wird. Um sicherzustellen, dass qualifizierte Zertifikate und qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen der Person ausgestellt werden, zu der sie gehören, und dass sie den korrekten und eindeutigen Datensatz bescheinigen, der die Identität dieser Person darstellt, sollten qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen ausstellen, zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Zertifikate und Bescheinigungen die Identifizierung dieser Person mit vollständiger Sicherheit gewährleisten. Außerdem sollten qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter zusätzlich zur obligatorischen Überprüfung der Identität der Person, sofern dies für die Ausstellung qualifizierter Zertifikate und die Ausstellung einer qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigung relevant ist, mit vollständiger Sicherheit die Richtigkeit und Genauigkeit der bescheinigten Attribute der Person gewährleisten, der das qualifizierte Zertifikat oder die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt wird.*

*Diese Pflichten in Bezug auf Ergebnis und vollständige Sicherheit bei der Überprüfung der bescheinigten Daten sollten durch geeignete Mittel unterstützt werden, einschließlich der Verwendung einer oder erforderlichenfalls einer Kombination von mehreren spezifischen in dieser Verordnung vorgesehenen Methoden. Es sollte möglich sein, diese Methoden zu kombinieren, um eine geeignete Grundlage für die Überprüfung der Identität der Person zu schaffen, der das qualifizierte Zertifikat oder eine qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt wird. Es sollte möglich sein, dass eine solche Kombination einen Rückgriff auf elektronische Identifizierungsmittel, die den Anforderungen des Sicherheitsniveaus „substanziell“ entsprechen, in Kombination mit anderen Mitteln zur Identitätsüberprüfung umfasst, die die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten harmonisierten Anforderungen im Hinblick auf das Sicherheitsniveau „hoch“ als Teil zusätzlicher harmonisierter Fernverfahren ermöglichen würden, was die Identifizierung der Person mit einem hohen Maß an Vertrauen gewährleistet. Diese Methoden sollten die Möglichkeit umfassen, dass der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, der eine qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausstellt, die zu bescheinigenden Attribute auf Verlangen des Nutzers gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht mit elektronischen Mitteln überprüft, auch anhand authentischer Quellen.*

- (75) *Um diese Verordnung mit globalen Entwicklungen in Einklang zu halten und den bewährten Verfahren im Binnenmarkt zu folgen, sollten von der Kommission erlassene delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Bei der Bewertung der Notwendigkeit dieser Aktualisierungen sollte neuen Technologien, Praktiken, Standards oder technischen Spezifikationen Rechnung getragen werden.*
- (76) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Entwicklung des unionsweiten europäischen Rahmens für eine digitale Identität und des Rahmens für Vertrauensdienste, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (77) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert.
- (78) Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —
- HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

### Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

*Gegenstand*

Diese Verordnung dient dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und der Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus bei **unionsweit genutzten** elektronischen Identifizierungsmitteln und Vertrauensdiensten, **um natürlichen und juristischen Personen die Ausübung des Rechts auf sichere Teilhabe an der digitalen Gesellschaft und auf Zugang zu öffentlichen und privaten Online-Diensten in der gesamten Union zu ermöglichen und zu erleichtern**. Dazu wird in dieser Verordnung Folgendes festgelegt:

- a) die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten elektronische Identifizierungsmittel für natürliche und juristische Personen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen anerkennen, sowie **europäische Brieftaschen für die Digitale Identität bereitstellen und anerkennen müssen**;



- b) Vorschriften für Vertrauensdienste und insbesondere für elektronische Transaktionen;
- c) ein Rechtsrahmen für elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Dokumente, Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben, Zertifizierungsdienste für die Website-Authentifizierung, die elektronische Archivierung, die elektronische Attributsbescheinigung, **elektronische Signaturerstellungseinheiten, elektronische Siegelerstellungseinheiten** und elektronische **Journale**.“



2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für von einem Mitgliedstaat notifizierte elektronische Identifizierungssysteme, für von einem Mitgliedstaat **bereitgestellte europäische** Brieftaschen für die Digitale Identität und für in der Union niedergelassene Vertrauensdiensteanbieter.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Verordnung berührt nicht das Unionsrecht oder das nationale Recht in Bezug auf den Abschluss und die Gültigkeit von Verträgen oder andere rechtliche oder verfahrensmäßige **Formvorschriften oder sektorspezifische Formvorschriften**.

(4) **Die vorliegende Verordnung gilt unbeschadet der Verordnung (EG) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates\***.

---

\* **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

**a) Die Nummern 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:**

- „1. ‚Elektronische Identifizierung‘ ist der Prozess der Verwendung von Personenidentifizierungsdaten in elektronischer Form, die eine natürliche oder juristische Person oder eine natürliche Person, die eine andere natürliche Person oder eine juristische Person vertritt, eindeutig repräsentieren.“**
- 2. ‚Elektronisches Identifizierungsmittel‘ ist eine materielle und/oder immaterielle Einheit, ■ die Personenidentifizierungsdaten enthält und zur Authentifizierung bei Online-Diensten oder *gegebenenfalls bei* Offline-Diensten verwendet wird.**
- 3. ‚Personenidentifizierungsdaten‘ sind ein Datensatz, der im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ausgestellt wird und es ermöglicht, die Identität einer natürlichen oder juristischen Person oder einer natürlichen Person, die eine andere natürliche Person oder eine juristische Person vertritt, festzustellen.**

4. „Elektronisches Identifizierungssystem“ ist ein System für die elektronische Identifizierung, in dessen Rahmen natürlichen oder juristischen Personen oder natürlichen Personen, die andere natürliche **Personen** oder juristische Personen vertreten, elektronische Identifizierungsmittel **■** ausgestellt werden.“
5. *„Authentifizierung“ ist ein elektronischer Prozess, der die Bestätigung der elektronischen Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person oder die Bestätigung des Ursprungs und der Unversehrtheit von Daten in elektronischer Form ermöglicht.“*

**■**

**b) Die folgende Nummer wird eingefügt:**

**„5a. ‚Nutzer‘ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine natürliche Person, die eine andere natürliche Person oder eine juristische Person vertritt, die gemäß dieser Verordnung bereitgestellte Vertrauensdienste oder elektronische Identifizierungsmittel verwendet.“**

**■ c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:**

**„6. ‚Vertrauender Beteiligter‘ ist eine natürliche oder juristische Person, die auf eine elektronische Identifizierung, europäische Brieffaschen für die Digitale Identität oder andere Mittel zur elektronischen Identifizierung oder einen Vertrauensdienst vertraut.“**

d) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. ‚Vertrauensdienst‘ ist ein elektronischer Dienst, der in der Regel **gegen Entgelt** erbracht wird und aus irgendeiner der folgenden Tätigkeiten besteht:

- a) ***Ausstellung von Zertifikaten für elektronische Signaturen, von Zertifikaten für elektronische Siegel, von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung oder von Zertifikaten für die Erbringung anderer Vertrauensdienste;***
- b) ***Validierung von Zertifikaten für elektronische Signaturen, Zertifikaten für elektronische Siegel, Zertifikaten für die Website-Authentifizierung oder Zertifikaten für die Erbringung anderer Vertrauensdienste;***

- c) Erstellung *elektronischer Signaturen oder elektronischer Siegel*;
- d) *Validierung* elektronischer Signaturen *oder elektronischer Siegel*;
- e) *Bewahrung* von elektronischen *Signaturen, elektronischen Siegeln, Zertifikaten für elektronische Signaturen oder Zertifikaten für elektronische Siegel*;
- f) Verwaltung elektronischer *Fernsignaturerstellungseinheiten oder elektronischer Fernsiegelerstellungseinheiten*;
- g) *Ausstellung* elektronischer *Attributsbescheinigungen*;
- h) *Validierung elektronischer Attributsbescheinigungen*;
- i) *Erstellung elektronischer Zeitstempel*;
- j) *Validierung elektronischer Zeitstempel*;

- k) *Erbringung von Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben;*
  - l) *Validierung von durch Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben übermittelten Daten und damit zusammenhängenden Nachweisen;*
  - m) *elektronische Archivierung elektronischer Daten und elektronischer Dokumente;*
  - n) *Aufzeichnung elektronischer Daten in einem elektronischen Journal.“*
- e) *Nummer 18 erhält folgende Fassung:*
- „18. ‚Konformitätsbewertungsstelle‘ ist eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die gemäß jener Verordnung als zur Durchführung der Konformitätsbewertung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter und der von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste oder zur Durchführung der Zertifizierung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität oder elektronischen Identifizierungsmitteln befähigte Stelle akkreditiert worden ist.“*



f) Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. ‚Produkt‘ bezeichnet Hardware, Software oder spezifische Komponenten von Hard- oder Software, die zur Erbringung von elektronischen Identifizierungsdiensten und Vertrauensdiensten bestimmt sind.“

g) Folgende Nummern werden eingefügt:

„23a. ‚Qualifizierte **elektronische** Fernsignaturerstellungseinheit‘ ist eine qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit, die von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter **gemäß Artikel 29a** im Namen eines Unterzeichners **verwaltet** wird.

23b. ‚Qualifizierte **elektronische** Fernsiegelerstellungseinheit‘ ist eine qualifizierte elektronische Siegelerstellungseinheit, die von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter **gemäß Artikel 39a** im Namen eines Siegelerstellers **verwaltet** wird. ■ “

h) *Nummer 38 erhält folgende Fassung:*

*„38. ‚Zertifikat für die Website-Authentifizierung‘ ist eine elektronische Bescheinigung, die die Authentifizierung einer Website ermöglicht und die Website mit der natürlichen oder juristischen Person verknüpft, der das Zertifikat ausgestellt wurde.“*

i) *Nummer 41 erhält folgende Fassung:*

*„41. ‚Validierung‘ ist der Prozess der Überprüfung und Bestätigung **der Gültigkeit** von Daten **in elektronischer Form gemäß den Anforderungen dieser Verordnung**.“*

j) Folgende Nummern **■** werden angefügt:

- „42. ‚Europäische Briefftasche für die Digitale Identität‘ ist ein **elektronisches Identifizierungsmittel**, das **■** es dem Nutzer ermöglicht, Personenidentifizierungsdaten **und elektronische Attributsbescheinigungen sicher** zu speichern, **zu verwalten und zu validieren**, um sie vertrauenden Beteiligten **und anderen Nutzern von europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität** zu präsentieren und **mittels qualifizierter elektronischer Signaturen zu unterzeichnen oder mittels qualifizierter elektronischer Siegel zu besiegeln**.“
43. ‚Attribut‘ **ist ein Merkmal, eine Qualität, ein Recht oder die Erlaubnis** einer natürlichen oder juristischen Person oder eines **Objekts**.
44. ‚Elektronische Attributsbescheinigung‘ ist eine in elektronischer Form vorliegende Bescheinigung, die die Authentifizierung von Attributen ermöglicht.
45. ‚Qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung‘ ist eine von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung, die die Anforderungen des Anhangs V erfüllt.

46. *„Von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung“ ist eine elektronische Attributsbescheinigung, die gemäß Artikel 45f und Anhang VII von einer öffentlichen Stelle, die für eine authentische Quelle zuständig ist, oder von einer öffentlichen Stelle, die von dem Mitgliedstaat dafür benannt wurde, solche Attributsbescheinigungen im Namen der öffentlichen Stellen, die für authentische Quellen zuständig sind, auszustellen, ausgestellt wurde.*
47. „Authentische Quelle“ ist ein Datenspeicher oder ein System, der bzw. das unter der Verantwortung einer öffentlichen Stelle oder privaten Einrichtung betrieben wird, Attribute zu einer natürlichen oder juristischen Person oder zu einem Objekt enthält **und bereitstellt** und als **eine** primäre Quelle für diese Informationen gilt oder **im Einklang mit Unionsrecht oder** nationalem Recht – **einschließlich der Verwaltungspraxis** – als authentisch anerkannt wird.
48. „Elektronische Archivierung“ ist ein Dienst für die Entgegennahme, die Speicherung, den Abruf und die Löschung elektronischer Daten **und elektronischer Dokumente**, der **ihre Dauerhaftigkeit und Lesbarkeit gewährleistet sowie ihre Unversehrtheit, Vertraulichkeit und den Nachweis ihrer Herkunft während des gesamten Bewahrungszeitraums erhält.**

49. ‚Qualifizierter elektronischer Archivierungsdienst‘ ist **ein elektronischer Archivierungsdienst**, der von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter erbracht wird und der die Anforderungen des Artikels **45j** erfüllt.
50. ‚Vertrauenssiegel der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität‘ ist eine **nachprüfbare**, einfache und erkennbare sowie eindeutig kommunizierte Angabe, dass eine europäische Brieftasche für die Digitale Identität gemäß dieser Verordnung **bereitgestellt** wurde.
51. ‚Starke Nutzerauthentifizierung‘ ist eine Authentifizierung unter Heranziehung von **mindestens zwei Authentifizierungsfaktoren aus verschiedenen Kategorien entweder von Wissen – etwas, das nur der Nutzer weiß –, Besitz – etwas, das nur der Nutzer besitzt – oder Inhärenz – etwas, das der Nutzer ist** –, die insofern voneinander unabhängig sind, als die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist.

■

52. ‚Elektronisches Journal‘ ist eine **Abfolge von Aufzeichnungen** elektronischer **Daten**, die die ■ Unversehrtheit dieser Aufzeichnungen **und** die ■ Richtigkeit ihrer chronologischen Reihenfolge gewährleistet.
53. **„Qualifiziertes elektronisches Journal“ ist ein elektronisches Journal, das von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter geführt wird und die Anforderungen des Artikels 45I erfüllt.**
54. ‚Personenbezogene Daten‘ sind alle Informationen im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.
55. **„Identitätsabgleich“** ist ein Verfahren, bei dem Personenidentifizierungsdaten oder **elektronische Identifizierungsmittel** mit einem bestehenden Konto, das derselben Person gehört, abgeglichen oder verknüpft werden■ .
- 
56. **„Datensatz“ sind elektronische Daten, die mit zugehörigen Metadaten zur Unterstützung der Verarbeitung der Daten erfasst werden.**

57. *„Offline-Modus“ - im Hinblick auf die Nutzung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität - ist eine Interaktion zwischen einem Nutzer und einem Dritten an einem physischen Ort unter Nutzung von Technologien für kurze Distanzen (Proximity-Technologien), bei der für die Zwecke dieser Interaktion die europäische Brieftasche für die Digitale Identität nicht über elektronische Kommunikationsnetze auf internetbasierte Systeme zugreifen muss.“*

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Pseudonyme bei elektronischen Transaktionen

Unbeschadet *spezifischer Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, wonach die Nutzer sich identifizieren müssen, oder* der Rechtswirkungen, die Pseudonyme nach nationalem Recht haben, darf die Benutzung von *vom Nutzer gewählten* Pseudonymen **■** nicht untersagt werden. **■** “

5. In Kapitel II **wird folgender Abschnitt eingefügt:**

„ABSCHNITT 1

**EUROPÄISCHE BRIEFTASCHE FÜR DIE DIGITALE IDENTITÄT**

■ Artikel 5a

Europäische Brieffaschen für die Digitale Identität

- (1) Damit alle natürlichen und juristischen Personen in der Union einen sicheren, vertrauenswürdigen und nahtlosen **grenzüberschreitenden** Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten erhalten –**unter Wahrung der vollständigen Kontrolle über ihre Daten** –, stellt jeder Mitgliedstaat ■ innerhalb von **24** Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der **in Absatz 23 und Artikel 5c Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakte** mindestens eine **europäische** Brieffasche für die Digitale Identität **bereit**.
- (2) Europäische Brieffaschen für die Digitale Identität werden **auf eine der folgenden Art und Weisen bereitgestellt**:
  - a) **unmittelbar** von einem Mitgliedstaat,



- b) im Auftrag eines Mitgliedstaats
  - c) unabhängig **von** einem Mitgliedstaat, **aber von diesem Mitgliedstaat anerkannt.**
- (3) *Für den Quellcode der Anwendungssoftwarekomponenten von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität muss eine Open-Source-Lizenz gelten. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass in hinreichend begründeten Fällen der Quellcode bestimmter Komponenten, die nicht auf den Geräten des Nutzers installiert sind, nicht offengelegt wird.*
- (4) Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität müssen dem Nutzer Folgendes *auf eine nutzerfreundliche und für ihn transparente und nachvollziehbare Weise* ermöglichen:
- a) *das sichere Anfordern, Erhalten, Auswählen, Kombinieren, Speichern, Löschen, Weitergeben und Vorweisen – unter alleiniger Kontrolle durch den Nutzer – elektronischer Attributsbescheinigungen und von Personenidentifizierungsdaten und, falls anwendbar, in Kombination mit elektronischen Attributsbescheinigungen, gegenüber vertrauenden Beteiligten, um sich online und, gegebenenfalls, offline für den Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten zu authentifizieren, bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass eine selektive Offenlegung von Daten möglich ist;*

- b) *das Generieren von Pseudonymen und deren verschlüsselte und lokale Speicherung in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität;*
- c) *die sichere Authentifizierung der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität einer anderen Person und das Empfangen und Austauschen – zwischen den beiden europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität – von Personenidentifizierungsdaten und elektronischen Attributsbescheinigungen;*
- d) *den Zugang zur Protokollierung aller über die europäische Brieftasche für die Digitale Identität vorgenommenen Transaktionen über ein gemeinsames Dashboard, sodass der Nutzer in der Lage ist,*
  - i) *eine aktuelle Auflistung der vertrauenden Beteiligten, mit denen der Nutzer eine Verbindung aufgebaut hat, und, falls anwendbar, alle weitergegebenen Daten einzusehen;*
  - ii) *einen vertrauenden Beteiligten auf einfache Weise um die Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 durch einen vertrauenden Beteiligten zu ersuchen;*
  - iii) *eine Meldung auf einfache Weise an die zuständige nationale Datenschutzbehörde, wenn ein mutmaßlich unrechtmäßiges oder verdächtiges Ersuchen um Daten eingegangen ist;*
- e) *das Unterzeichnen mit qualifizierten elektronischen Signaturen oder das Siegeln mit qualifizierten elektronischen Siegeln;*

- f) – soweit technisch möglich – das Herunterladen von Nutzerdaten, elektronischen Attributsbescheinigungen und Konfigurationen;
  - g) die Ausübung der Rechte des Nutzers auf Datenübertragbarkeit.
- (5) Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität müssen insbesondere
- a) gemeinsame **Protokolle und Schnittstellen für Folgendes unterstützen:**
    - i) **die Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten**, qualifizierten und nicht qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigungen oder ■ qualifizierten und nicht qualifizierten Zertifikaten ■ für die europäische Brieftasche für die Digitale Identität;
    - ii) – bei vertrauenden Beteiligten – das Anfordern und Validieren von Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen;
    - iii) das **Weitergeben und** Vorweisen von Personenidentifizierungsdaten oder elektronischen Attributsbescheinigungen **oder selektiv offengelegten zugehörigen Daten online und, gegebenenfalls, offline – bei vertrauenden Beteiligten;**

- iv) die Interaktion mit der **europäischen** Brieftasche für die Digitale Identität durch den Nutzer und die Anzeige eines EU-Vertrauenssiegels der **europäischen** Brieftasche für die Digitale Identität‘;
- v) *die sichere Einbindung des Nutzers durch die Verwendung eines elektronischen Identifizierungsmittels im Einklang mit Artikel 5a Absatz 24;*
- vi) *die Interaktion zwischen den europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zweier Personen für die Zwecke des sicheren Empfangens, Validierens und Austauschens – zwischen den beiden europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität – von Personenidentifizierungsdaten und elektronischen Attributsbescheinigungen;*
- vii) *die Authentifizierung und Identifizierung vertrauender Beteiligter durch Einführung von Authentifizierungsmechanismen gemäß Artikel 5b;*
- viii) – *für vertrauende Beteiligte – die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität;*

- ix) *das Ersuchen an einen vertrauenden Beteiligten um die Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679;*
  - x) *die Meldung – durch einen vertrauenden Beteiligten – an die zuständige nationale Datenschutzbehörde, wenn eine mutmaßlich rechtswidrige oder verdächtige Anforderung von Daten eingegangen ist;*
  - xi) *die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen oder elektronischer Siegel durch qualifizierte elektronische Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten;*
- b) bewirken, dass Vertrauensdiensteanbietern, die **elektronische** Attributsbescheinigungen ausstellen, nach der Ausstellung dieser Attribute **keinerlei Informationen** über **die** Verwendung ■ dieser elektronischen Bescheinigungen zur Verfügung gestellt werden;
- c) *sicherstellen, dass die vertrauenden Beteiligten durch die Einführung von Authentifizierungsmechanismen im Einklang mit Artikel 5b authentifiziert und identifiziert werden können;*

- d) die Anforderungen des Artikels 8 in Bezug auf die Sicherheitsstufe ‚hoch‘ erfüllen, insbesondere bezüglich der Anforderungen an Identitätsnachweis und Identitätsüberprüfung und an die Verwaltung und Authentifizierung elektronischer Identifizierungsmittel;
- e) *im Falle der elektronischen Attributsbescheinigung mit eingebetteten Offenlegungsregelungen den geeigneten Mechanismus einführen, um den Nutzer darüber zu unterrichten, dass der vertrauende Beteiligte oder der Nutzer der europäischen Briefftasche für die Digitale Identität, der um diese elektronische Attributsbescheinigung ersucht, über die Erlaubnis verfügt, auf diese Bescheinigung zuzugreifen;*
- f) gewährleisten, dass █ Personenidentifizierungsdaten, *die über das elektronische Identifizierungssystem, in dessen Rahmen die europäische Briefftasche für die Digitale Identität bereitgestellt wird,* eindeutig █ *die mit der betreffenden europäischen Briefftasche für die Digitale Identität verknüpfte natürliche Person, juristische Person oder die die natürliche oder juristische Person vertretende Person* repräsentieren;

- g) allen natürlichen Personen die Möglichkeit bieten, mittels qualifizierter elektronischer Signaturen kostenlos zu unterzeichnen.*

*Ungeachtet des Unterabsatzes 1 Buchstabe g können die Mitgliedstaaten verhältnismäßige Maßnahmen vorsehen, um sicherzustellen, dass die kostenlose Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen durch natürliche Personen auf nichtgewerbliche Zwecke beschränkt wird.*

- (6) Die Mitgliedstaaten setzen die Nutzer unverzüglich von Sicherheitsverletzungen in Kenntnis, die ihre europäische Briefftasche für die Digitale Identität oder deren Inhalt möglicherweise vollständig oder teilweise kompromittiert haben könnten, und zwar insbesondere dann, wenn ihre europäische Briefftasche für die Digitale Identität gemäß Artikel 5e ausgesetzt oder widerrufen wurde;*
- (7) Unbeschadet des Artikels 5f können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht zusätzliche Funktionen von europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität vorsehen, einschließlich der Interoperabilität mit bestehenden nationalen elektronischen Identifikationsmitteln. Diese zusätzlichen Funktionen müssen dem vorliegenden Artikel entsprechen.*

- (8) Die Mitgliedstaaten stellen ***kostenlose*** Validierungsmechanismen **■** bereit, um
- a) sicherzustellen, dass ***die*** Echtheit und Gültigkeit ***der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität*** überprüft werden kann,
  - b) ***es Nutzern zu ermöglichen, die Echtheit und Gültigkeit der Identität von gemäß Artikel 5 registrierten vertrauenden Beteiligten zu überprüfen.***
- (9) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Gültigkeit der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität unter den folgenden Umständen widerrufen werden kann:
- a) ***auf ausdrückliches Ersuchen des Nutzers,***
  - b) ***wenn die Sicherheit der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität kompromittiert worden ist,***
  - c) ***nach dem Tod des Nutzers oder der Einstellung der Tätigkeit der juristischen Person.***



- (10) *Anbieter von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität tragen dafür Sorge, dass Nutzer auf einfache Weise technische Unterstützung anfordern und technische Probleme oder andere Vorfälle, die negative Auswirkungen auf die Nutzung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität haben, melden können.*
- (11) Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität werden im Rahmen eines notifizierten elektronischen Identifizierungssystems mit der Sicherheitsstufe ‚hoch‘ **bereitgestellt.** ■
- (12) Europäische *Brieftaschen für die Digitale Identität sind mit ‚konzeptintegrierter Sicherheit‘ auszustatten.*
- (13) Die Ausstellung, die Verwendung und der Widerruf von europäischen *Brieftaschen für die Digitale Identität erfolgt für alle natürlichen Personen kostenlos.*

- (14) **Die Nutzer** haben die uneingeschränkte Kontrolle über **die Nutzung ihrer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität und über die darin enthaltenen Daten**. Der **Anbieter** der **europäischen** Brieftasche für die Digitale Identität sammelt weder Informationen über die Nutzung der **europäischen** Brieftasche für die Digitale Identität, die für die Erbringung der **mit der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität** verbundenen Dienste nicht erforderlich sind, noch kombiniert er Personenidentifizierungsdaten oder andere gespeicherte oder im Zusammenhang mit der Verwendung der **europäischen** Brieftasche für die Digitale Identität stehende personenbezogene Daten mit personenbezogenen Daten aus anderen vom **Anbieter** angebotenen Diensten oder aus Diensten Dritter, die für die Bereitstellung der **mit der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität verbundenen Dienste** nicht erforderlich sind, es sei denn, der Nutzer hat dies ausdrücklich anders verlangt. Personenbezogene Daten in Bezug auf die Bereitstellung der **europäischen** Brieftasche für die Digitale Identität werden **vom Anbieter der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität** von allen anderen gespeicherten Daten logisch getrennt gehalten. Wird die **europäischen** Brieftasche für die Digitale Identität von privaten Beteiligten gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c des vorliegenden Artikels bereitgestellt, so gelten sinngemäß die Bestimmungen von Artikel **45h** Absatz 3.

*(15) Die Nutzung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität ist freiwillig. Natürliche oder juristische Personen, die die europäische Brieftasche für die Digitale Identität nicht nutzen, dürfen in ihrem Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten und zum Arbeitsmarkt sowie in ihrer unternehmerischen Freiheit in keiner Weise eingeschränkt oder benachteiligt werden. Der Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten muss weiterhin über andere bestehende Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel möglich sein.*

*(16) Der technische Rahmen der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität*

- a) darf es Anbietern elektronischer Attributsbescheinigungen oder anderen Parteien nach Ausstellung der Attributsbescheinigung nicht erlauben, Daten zu erhalten, die es ermöglichen, Transaktionen oder Nutzerverhalten zu verfolgen, zu verknüpfen, zu korrelieren oder Kenntnisse über Transaktionen oder das Nutzerverhalten anderweitig zu erlangen, es sei denn, der Nutzer hat dies ausdrücklich genehmigt;*
- b) muss technische Verfahren zum Schutz der Privatsphäre ermöglichen, die die Unverknüpfbarkeit gewährleisten, wenn die Attributsbescheinigung keine Identifizierung des Nutzers erfordert.*

- (17) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten oder in deren Namen durch Stellen oder Parteien, die für die Bereitstellung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität als elektronisches Identifizierungsmittel verantwortlich sind, erfolgt im Einklang mit geeigneten und wirksamen Datenschutzmaßnahmen. Es ist nachzuweisen, dass diese Verarbeitungstätigkeiten mit der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten können nationale Bestimmungen erlassen, um die Anwendung dieser Maßnahmen zu präzisieren.*
- (18) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich Informationen über*
- a) die Stelle, die für die Erstellung und Führung dieser Liste der registrierten vertrauenden Parteien, die im Einklang mit Artikel 5b Absatz 5 auf europäische Brieftaschen für die Digitale Identität vertrauen, zuständig ist, und der Ort, an dem die Liste aufzufinden ist;*
  - b) die Stellen, die für die Bereitstellung europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität im Einklang mit Artikel 5a Absatz 1 zuständig sind;*

- c) *die Stellen, die dafür zuständig sind, sicherzustellen, dass die Personenidentifizierungsdaten im Einklang mit Artikel 5a Absatz 5 Buchstabe f mit der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität verknüpft werden.*
- d) *den Mechanismus, der die Validierung der Personenidentifizierungsdaten gemäß Artikel 5a Absatz 5 Buchstabe f und der Identität der vertrauenden Beteiligten ermöglicht;*
- e) *die Mechanismen zur Validierung der Echtheit und Gültigkeit von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität.*

*Die Kommission macht die gemäß dem ersten Unterabsatz übermittelten Informationen der Öffentlichkeit über einen gesicherten Kanal in elektronisch signierter oder besiegelter Form zugänglich, die für eine automatisierte Verarbeitung geeignet ist.*

- (19) *Unbeschadet des Absatzes 22 des vorliegenden Artikels gilt Artikel 11*  
**■** *entsprechend für die **europäische** Brieftasche für die Digitale Identität.*

- (20) Artikel 24 Absatz 2 **Buchstabe b und Buchstaben d bis h** gilt entsprechend für **Anbieter** von **europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität.
- (21) Europäische Brieftaschen für die Digitale Identität werden gemäß **der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates\* für Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Nutzung** zugänglich gemacht.
- (22) **Für die Zwecke der Bereitstellung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität und der elektronischen Identifizierungssysteme, in deren Rahmen sie bereitgestellt werden, unterliegen sie nicht den Anforderungen der Artikel 7, 9, 10, 12 und 12a.**
- (23) **Bis zum ... [6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]** erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, die Spezifikationen und Verfahren** für die in **den Absätzen 4, 5, 8 und 18** des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen **in Bezug auf die europäische Brieftasche für die Digitale Identität fest.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (24) *Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt erforderlichenfalls Spezifikationen und Verfahren fest, um die Einbindung von Nutzern in die europäische Briefftasche für die Digitale Identität unter Nutzung entweder von elektronischen Identifizierungsmitteln der Sicherheitsstufe, 'hoch' oder von elektronischen Identifizierungsmitteln der Sicherheitsstufe, 'substanziell' – in Verbindung mit zusätzlichen Verfahren der Ferneinbindung, die zusammen den Anforderungen der Sicherheitsstufe, 'hoch' entsprechen – zu erleichtern. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

#### Artikel 5b

Vertrauende Beteiligte der **europäischen** Briefftaschen für die Digitale Identität

- (1) *Wenn ein vertrauender Beteiligter beabsichtigt, für die Bereitstellung öffentlicher oder privater Dienste auf europäische Briefftaschen für die Digitale Identität zurückzugreifen, registriert sich der vertrauende Beteiligte in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist.*

- (2) *Das Registrierungsverfahren muss kosteneffizient und dem Risiko angemessen sein. Der vertrauende Beteiligte stellt mindestens Folgendes bereit:*
- a) *die für die Authentifizierung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität erforderlichen Informationen, die mindestens Folgendes umfassen:*
    - i) *den Mitgliedstaat, in dem der vertrauende Beteiligte niedergelassen ist, und*
    - ii) *den Namen des vertrauenden Beteiligten und gegebenenfalls seine Registrierungsnummer, wie in einem amtlichen Verzeichnis angegeben, zusammen mit den Identifikationsdaten dieses amtlichen Registers;*
  - b) *die Kontaktangaben des vertrauenden Beteiligten;*
  - c) *die beabsichtigte Verwendung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität, einschließlich einer Angabe der Daten, die der vertrauende Beteiligte von den Nutzern anfordern muss.*
- (3) *Vertrauende Beteiligte dürfen von Nutzern keine anderen Daten als die Daten verlangen, die gemäß Absatz 2 Buchstabe c angegeben wurden.*



- (4) Die Absätze 1 und 2 lassen das Unionsrecht oder das nationale Recht, das auf die Erbringung bestimmter Dienste anwendbar ist, unberührt.**
- (5) Die Mitgliedstaaten machen die in Absatz 2 genannten Informationen der Öffentlichkeit online in elektronisch signierter oder besiegelter Form zugänglich, die für eine automatisierte Verarbeitung geeignet ist.**
- (6) Vertrauende Beteiligte, die gemäß diesem Artikel registriert wurden, unterrichten die Mitgliedstaaten unverzüglich über jede Änderung der gemäß Absatz 2 in der Registrierung bereitgestellten Informationen.**
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen einen gemeinsamen Mechanismus zur Ermöglichung der Identifizierung und Authentifizierung der vertrauenden Beteiligten entsprechend Artikel 5a Absatz 5 Buchstabe c bereit.**
- (8) Beabsichtigen vertrauende Beteiligte, auf europäische Brieftaschen für die Digitale Identität zurückzugreifen, so müssen sie sich gegenüber dem Nutzer identifizieren.**

- (9) Die vertrauenden Beteiligten sind für die Durchführung des Verfahrens zur Authentifizierung **und Validierung** von Personenidentifizierungsdaten und elektronischen Attributsbescheinigungen, **die über europäische** Brieftaschen für die Digitale Identität **verlangt werden**, verantwortlich. **Vertrauende Beteiligte dürfen die Verwendung von Pseudonymen nicht verweigern, wenn die Identifizierung des Nutzers nicht im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgeschrieben ist.**
- (10) **Vermittler, die im Namen vertrauender Beteiligter handeln, sind als vertrauende Beteiligte zu betrachten und dürfen keine Daten über den Inhalt der Transaktion speichern.**
- (11) **Bis zum ... [6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]** legt die Kommission technische und betriebliche Spezifikationen und Verfahren für die Anforderungen der Absätze **2, 5 und 6bis 9** dieses Artikels im Wege von Durchführungsrechtsakten zur Umsetzung der **europäischen** Brieftasche für die Digitale Identität gemäß Artikel **5a Absatz 23** fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

- (1) *Die Konformität der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität und des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen sie bereitgestellt werden, mit den Anforderungen gemäß Artikel 5a Absätze 4, 5 und 8, der Anforderung der logischen Trennung gemäß Artikel 5a Absatz 14 und, falls anwendbar, mit den in Artikel 5a Absatz 24 genannten Standards und technischen Spezifikationen werden von den von den Mitgliedstaaten benannten Konformitätsbewertungsstellen zertifiziert.*
- (2) *Die Zertifizierung der Konformität von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Anforderungen oder Teilen davon, die für die Cybersicherheit relevant sind, erfolgt im Einklang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\* erlassenen und in den gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakten genannten europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung.*

- (3) *Für Anforderungen in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Anforderungen, die nicht für die Cybersicherheit relevant sind, und auch für in Absatz 1 vorliegenden Artikels genannte Anforderungen, die für die Cybersicherheit relevant sind, soweit die in Absatz 2 vorliegenden Artikels genannten Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung diese Cybersicherheitsanforderungen nicht oder nur teilweise abdecken, richten die Mitgliedstaaten für diese Anforderungen nationale Zertifizierungssysteme ein, die den Anforderungen entsprechen, die in den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Entwürfe ihrer nationalen Schemata für die Zertifizierung der gemäß Artikel 46e Absatz 1 eingesetzten europäische Kooperationsgruppe für die digitale Identität (im Folgenden ‚Kooperationsgruppe‘). Die Kooperationsgruppe kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.*
- (4) *Die Zertifizierung gemäß Absatz 1 gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, sofern alle zwei Jahre eine Schwachstellenbeurteilung durchgeführt wird. Wird eine Schwachstelle festgestellt und nicht zeitnah behoben, so wird die Zertifizierung aufgehoben.*
- (5) *Die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 5a der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kann gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zertifiziert werden.*

- (6) **Bis zum ...** [6 Monate nach dem **Tag des** Inkrafttretens dieser **Änderungsverordnung**] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **eine Liste von Referenzstandards** und legt **erforderlichenfalls die Spezifikationen und Verfahren** für die Zertifizierung von in den Absätzen **1, 2 und 3** des vorliegenden Artikels genannten **europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**
- (7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der in Absatz 1 genannten Konformitätsbewertungsstellen mit. Die Kommission stellt diese Informationen allen Mitgliedstaaten zur Verfügung.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte **zur** Festlegung besonderer Kriterien, die **von den in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten benannten Konformitätsbewertungsstellen** zu erfüllen sind, zu erlassen.

## Artikel 5d

Veröffentlichung einer Liste der zertifizierten **europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission **und die gemäß Artikel 46e Absatz 1 eingesetzte Kooperationsgruppe** unverzüglich über **europäische** Brieftaschen für die Digitale Identität, die gemäß Artikel 5a **bereitgestellt** und von den in Artikel 5c Absatz 1 genannten **Konformitätsbewertungsstellen** zertifiziert worden sind. Sie unterrichten die Kommission **und die gemäß Artikel 46e Absatz 1 eingesetzte Kooperationsgruppe** unverzüglich über jede Aufhebung der Zertifizierung **und geben die Gründe für die Aufhebung an.**
- (2) **Unbeschadet des Artikels 5a Absatz 18 umfassen die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermittelten Informationen mindestens Folgendes:**
  - a) **den Bericht über die Bewertung des Zertifikats und der Zertifizierung der zertifizierten europäischen Brieftasche für die Digitale Identität;**
  - b) **eine Beschreibung des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen die europäische Brieftasche für die Digitale Identität bereitgestellt wird;**

- c) *das geltende Aufsichtssystem und Informationen über die Haftungsregelung in Bezug auf die Beteiligten, die die europäische Brieftasche für die Digitale Identität bereitstellen;*
  - d) *die für das elektronische Identifizierungssystem zuständige(n) Behörde(n);*
  - e) *Regelungen für die Aussetzung oder den Widerruf des elektronischen Identifizierungssystems oder der Authentifizierung oder der betroffenen beeinträchtigten Teile.*
- (3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen sorgt die Kommission für die Aufstellung, die Veröffentlichung **im Amtsblatt der Europäischen Union** und die **Führung einer maschinenlesbaren** Liste der zertifizierten **europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität.
- (4) *Ein Mitgliedstaat kann bei der Kommission die Streichung einer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität und des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen sie bereitgestellt wird, aus der in Absatz 3 genannten Liste beantragen.*
- (5) *Bei Änderungen an den gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission aktualisierte Informationen.*
- (6) Die Kommission hält die in Absatz 3 genannte Liste auf dem neuesten Stand, indem sie die entsprechenden Änderungen an der Liste innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags gemäß Absatz 4 oder an den aktualisierten Informationen gemäß Absatz 5 **im Amtsblatt der Europäischen Union** veröffentlicht.

- (7) *Bis zum ... [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* legt die Kommission die Formate und Verfahren für die Zwecke der Absätze 1, 4 **und 5** des vorliegenden Artikels im Wege eines Durchführungsrechtsakts zur Umsetzung von **europäischen** Briefaschen für die Digitale Identität gemäß Artikel 5a Absatz 23 fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

#### **Artikel 5e**

##### **Sicherheitsverletzung bei europäischen Briefaschen für die Digitale Identität**

- (1) *Im Falle einer Verletzung oder partiellen Beeinträchtigung der nach Artikel 5a bereitgestellten europäischen Briefaschen für die Digitale Identität, der in Artikel 5a Absatz 8 genannten Validierungsmechanismen oder des elektronischen Identifizierungssystems, in dessen Rahmen die europäischen Briefaschen für die Digitale Identität bereitgestellt werden, in einer Weise, die sich auf ihre Verlässlichkeit oder die Verlässlichkeit anderer europäischer Briefaschen für die Digitale Identität auswirkt, setzt der Mitgliedstaat, der die europäische Briefasche für die Digitale Identität bereitgestellt hat, unverzüglich die Bereitstellung und Nutzung von europäischen Briefaschen für die Digitale Identität aus.*

*Wenn dies durch die Schwere der in Unterabsatz 1 genannten Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung gerechtfertigt ist, entzieht der Mitgliedstaat europäische Briefaschen für die Digitale Identität unverzüglich.*

*Der Mitgliedstaat unterrichtet die betroffenen Nutzer, die gemäß Artikel 46c Absatz 1 benannten einheitlichen Anlaufstellen, die vertrauenden Beteiligten und die Kommission entsprechend.*



- (2) *Wird die in Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannte Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung behoben, so entzieht der Mitgliedstaat, der die europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität bereitgestellt hat, europäische Brieftaschen für die Digitale Identität und widerruft deren Gültigkeit. Der Mitgliedstaat unterrichtet die betroffenen Nutzer, die gemäß Artikel 46c Absatz 1 benannten einheitlichen Anlaufstellen, die vertrauenden Beteiligten und die Kommission entsprechend von dem Entzug.*
- (3) *Wurde hinsichtlich der in Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Sicherheitsverletzung oder -beeinträchtigung Abhilfe geschaffen, so stellt der bereitstellende Mitgliedstaat die Bereitstellung und Nutzung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität wieder her und unterrichtet hiervon unverzüglich die betroffenen Nutzer und die vertrauenden Beteiligten, die einheitliche Anlaufstelle gemäß Artikel 46c Absatz 1 und die Kommission.*

- (4) *Die Kommission veröffentlicht die entsprechenden Änderungen an der in Artikel 5d genannten Liste unverzüglich im Amtsblatt der Europäischen Union.*
- (5) *Bis zum ... [6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, die Spezifikationen und Verfahren für die in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Maßnahmen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

#### *Artikel 5f*

#### *Grenzüberschreitende Verwendung auf europäische Briefaschen für die Digitale Identität*

- (1) *Verlangen Mitgliedstaaten für den Zugang zu einem von einer öffentlichen Stelle erbrachten Online-Dienst eine elektronische Identifizierung und Authentifizierung, so akzeptieren sie auch europäische Briefaschen für die Digitale Identität, die gemäß dieser Verordnung bereitgestellt werden.*

- (2) Sind private vertrauende Beteiligte, die Dienste erbringen – mit Ausnahme von Kleinst- und kleinen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission\*\*\* –, nach Unionsrecht oder nationalem Recht verpflichtet, eine Online-Identifizierung mit starker Nutzerauthentifizierung vorzunehmen, oder ist eine Online-Identifizierung mit starker Nutzerauthentifizierung vertraglich vorgeschrieben, auch in den Bereichen Verkehr, Energie, Bankenwesen, Finanzdienstleistungen, soziale Sicherheit, Gesundheit, Trinkwasser, Postdienste, digitale Infrastrukturen, Bildung oder Telekommunikation, so akzeptieren diese privaten vertrauenden Beteiligten hierfür spätestens 36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 5a Absatz 23 und Artikel 5c Absatz 6 und nur auf das freiwilliges Verlangen des Nutzers auch europäische Brieftaschen für die Digitale Identität, die gemäß dieser Verordnung bereitgestellt werden.

- (3) *Verlangen Anbieter sehr großer Online-Plattformen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\*\*\* für den Zugang zu Online-Diensten eine Nutzerauthentifizierung, so akzeptieren und erleichtern sie hierfür auch die Verwendung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität, die gemäß dieser Verordnung zur Nutzerauthentifizierung bereitgestellt werden, und zwar nur auf freiwilliges Verlangen des Nutzers und nur mit den Mindestdaten, die für den spezifischen Online-Dienst, für den die Authentifizierung verlangt wird, erforderlich sind.*
- (4) *In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erleichtert die Kommission die Aufstellung von Verhaltenskodizes in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, um zu der breiten Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität im Anwendungsbereich dieser Verordnung beizutragen und Diensteanbieter dazu anzuhalten, die Entwicklung von Verhaltenskodizes abzuschließen.*

- (5) *Innerhalb von 24 Monaten nach Einführung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität bewertet die Kommission die Nachfrage, Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität durch, wobei sie Kriterien wie die Inanspruchnahme durch Nutzer, die grenzüberschreitende Präsenz von Diensteanbietern, die technische Entwicklung, die Entwicklung der Verwendungsmuster und die Verbrauchernachfrage berücksichtigt.*

---

\* Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

\*\* Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

\*\*\* Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

\*\*\*\* Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).“

6. Vor Artikel 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„ABSCHNITT 2

ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNGSSYSTEME“

7. *Artikel 7 Buchstabe g erhält folgende Fassung:*

*„g) Der notifizierende Mitgliedstaat stellt den anderen Mitgliedstaaten für die Zwecke des Artikels 12 Absatz 5 mindestens sechs Monate vor einer Notifizierung gemäß Artikel 9 Absatz 1 nach den Verfahrensmodalitäten, die in den gemäß Artikel 12 Absatz 6 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind, eine Beschreibung dieses Systems zur Verfügung.“*

8. **Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(3) **Bis zum 18. September 2015 legt die Kommission unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen vorbehaltlich des Absatzes 2 im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen, Standards und Verfahren mit Mindestanforderungen fest, auf die sich die Festlegung der Sicherheitsniveaus „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“ für elektronische Identifizierungsmittel bezieht.**“

9. In Artikel 9 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

- „(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* **unverzüglich** eine Liste der gemäß Absatz 1 notifizierten elektronischen Identifizierungssysteme zusammen mit grundlegenden Informationen über diese Systeme.
- (3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Änderungen an der in Absatz 2 genannten Liste innerhalb eines Monats ab dem Tag des Eingangs der Notifizierung des Mitgliedstaats.“

I

10. *In Artikel 10 erhält die Überschrift folgende Fassung:*

*„Sicherheitsverletzung bei elektronischen Identifizierungssystemen“.*

11. Folgender Artikel **11** wird eingefügt:

„Artikel 11a

*Grenzüberschreitender Identitätsabgleich*

- (1) Sind Mitgliedstaaten im Rahmen von grenzüberschreitenden Diensten vertrauende Beteiligte, so stellen sie einen Identitätsabgleich in Bezug auf natürliche Personen, die notifizierte elektronische Identifizierungsmittel oder europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität verwenden, sicher.*
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen technische und organisatorische Maßnahmen vor, um ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die für den Identitätsabgleich verwendet werden, sicherzustellen und die Erstellung von Nutzerprofilen zu verhindern.*



- (3) ***Bis zum ... [6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission eine Liste der Referenzstandards und legt, sofern notwendig, die Spezifikationen und Verfahren für die in Absatz 1***  
***des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***“

12. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) ***Die Überschrift erhält folgende Fassung:***

***„Interoperabilität“***

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) ***Buchstabe c erhält folgende Fassung:***

***„c) er fördert die Umsetzung des eingebauten Datenschutzes und der eingebauten Sicherheit.“***

ii) ***Buchstabe d wird gestrichen.***

c) Absatz 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) einer Bezugnahme auf einen **über elektronische Identifizierungssysteme bereitgestellten** Mindestsatz von Personenidentifizierungsdaten, die erforderlich sind, um eine natürliche oder juristische Person **oder eine natürliche Person, die eine andere natürliche oder juristische Person vertritt,** eindeutig **■** zu repräsentieren;“

d) Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

**■**

„(5) **Die Mitgliedstaaten führen gegenseitige Begutachtungen der elektronischen Identifizierungssysteme, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden und die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu notifizieren sind, durch.**

(6) **Bis zum 18. März 2025 legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die nötigen Verfahrensmodalitäten für die in Absatz 5 dieses Artikels genannten gegenseitigen Begutachtungen fest, um ein hohes Maß an Vertrauen und Sicherheit, das der Höhe des Risikos angemessen ist, zu fördern. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“**

e) *Absatz 7 wird gestrichen.*

f) *Absatz 8 erhält folgende Fassung:*

*„(8) Bis zum 18. September 2025 erlässt die Kommission unter Zugrundelegung der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels aufgeführten Kriterien und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten Durchführungsrechtsakte zum Interoperabilitätsrahmen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, um einheitliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorzugeben. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

13. Die folgenden Artikel werden in Kapitel II eingefügt:

„Artikel 12a

Zertifizierung elektronischer Identifizierungssysteme

- (1) Die Konformität der **zu notifizierenden** elektronischen Identifizierungssysteme mit den **in dieser Verordnung festgelegten Cybersicherheitsanforderungen, einschließlich der Konformität mit den für die Cybersicherheit relevanten Anforderungen, die in Artikel 8 Absatz 2 zu den Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungssysteme festgelegt sind, wird** von **Konformitätsbewertungsstellen** zertifiziert **■**, die von den Mitgliedstaaten benannt werden.
- (2) **Die Zertifizierung** gemäß **Absatz 1 dieses Artikels wird im Rahmen eines einschlägigen ■ Schemas** für die Cybersicherheitszertifizierung gemäß der Verordnung (EU) **2019/881 oder Teilen davon durchgeführt, sofern das Cybersicherheitszertifikat oder Teile davon die Cybersicherheitsanforderungen abdecken.**

- (3) *Die Zertifizierung gemäß Absatz 1 gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, sofern alle zwei Jahre eine Schwachstellenbeurteilung durchgeführt wird. Wird eine Schwachstelle festgestellt und nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem dies festgestellt wurde, behoben, so wird die Zertifizierung aufgehoben.*
- (4) *Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten gemäß dem genannten Absatz von einem notifizierenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen über zertifizierte elektronische Identifizierungssysteme oder Teile davon anfordern.*
- (5) *Die gegenseitige Begutachtung elektronischer Identifizierungssysteme gemäß Artikel 12 Absatz 5 erfolgt nicht bei elektronischen Identifizierungssystemen oder Teilen davon, die im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels zertifiziert wurden. Die Mitgliedstaaten können ein Zertifikat oder eine Erklärung der Konformität mit den in Artikel 8 Absatz 2 in Bezug auf das Sicherheitsniveau elektronischer Identifizierungssysteme festgelegten, nicht die Cybersicherheit betreffenden Anforderungen verwenden, das bzw. die nach einem einschlägigen Zertifizierungsschema oder Teilen solcher Schemata ausgestellt wurde.*

- (6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der in Absatz 1 genannten **Konformitätsbewertungsstellen** mit. Die Kommission stellt diese Informationen **allen** Mitgliedstaaten zur Verfügung.

#### **Artikel 12b**

##### **Zugang zu Hardware- und Software-Funktionen**

*Wenn Anbieter von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität und Aussteller notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel, die in gewerblicher oder beruflicher Eigenschaft handeln und dazu zentrale Plattformdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates\* zum Zwecke oder im Zuge der Bereitstellung von Diensten im Zusammenhang mit der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität und elektronischen Identifizierungsmitteln an Endnutzer verwenden, gewerbliche Nutzer im Sinne des Artikels 2 Nummer 21 der genannten Verordnung sind, so ermöglichen Torwächter ihnen insbesondere wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – denselben Betriebssystem-, Hardware- oder Software-Funktionen. Im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 werden diese wirksame Interoperabilität und der Zugang kostenlos und unabhängig davon, ob die Hardware- oder Software-Funktionen, die der Torwächter bei der Erbringung solcher Dienste zur Verfügung hat oder verwendet, Teil des Betriebssystems sind, ermöglicht. Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet des Artikels 5a Absatz 14 der vorliegenden Verordnung.*

---

\* *Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).“*

14. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels **und unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679** haften Vertrauensdiensteanbieter für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind. **Jede natürliche oder juristische Person, der infolge eines Verstoßes gegen diese Verordnung durch einen Vertrauensdiensteanbieter ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat das Recht, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht einen Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen. ■**

*Die Beweislast für den Nachweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit seitens eines nichtqualifizierten Vertrauensdiensteanbieters liegt bei der natürlichen oder juristischen Person, die den in Unterabsatz 1 genannten Schaden geltend macht.*

*Bei einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter wird von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgegangen, es sei denn, der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter weist nach, dass der in Unterabsatz 1 genannte Schaden entstanden ist, ohne dass er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.“*

15. Die Artikel 14, 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 14

Internationale Aspekte

- (1) *Vertrauensdienste, die von in einem Drittland niedergelassenen Vertrauensdiensteanbietern oder von einer internationalen Organisation bereitgestellt werden, werden als rechtlich gleichwertig mit den Vertrauensdiensten anerkannt, die von in der Union niedergelassenen qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern bereitgestellt werden, sofern die aus dem Drittland oder von einer internationalen Organisation stammenden Vertrauensdienste im Wege von Durchführungsrechtsakten oder einer gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen Vereinbarung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder der internationalen Organisation anerkannt sind.*

*Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*



- (2) *Mit den in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten und der dort genannten Vereinbarung wird dafür gesorgt, dass die Anforderungen, die für die in der Union niedergelassenen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter und für die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste gelten, von den Vertrauensdiensteanbietern in dem betroffenen Drittland oder von den internationalen Organisationen und von den von diesen erbrachten Vertrauensdiensten eingehalten werden. Drittländer und internationale Organisation erstellen, führen und veröffentlichen insbesondere eine Vertrauensliste anerkannter Vertrauensdiensteanbieter. ■*
- (3) *Mit den Vereinbarungen gemäß Absatz 1 wird dafür gesorgt, dass die qualifizierten Vertrauensdienste, die von in der Union niedergelassenen qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern erbracht werden, als rechtlich gleichwertig mit den Vertrauensdiensten anerkannt werden, die von Vertrauensdiensteanbietern in den Drittländern oder von internationalen Organisationen, mit denen die Vereinbarungen geschlossen wurden, erbracht werden.*

## Artikel 15

Barrierefreie Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen **und besonderen Bedürfnissen**

**Elektronische Identifizierungsmittel**, Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte werden **in einfacher und verständlicher Sprache** gemäß **dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 zugänglich gemacht, wodurch sie auch Personen mit funktionellen Einschränkungen, wie z. B. ältere Personen, und Personen mit eingeschränktem Zugang zu digitalen Technologien zugute kommen.** ■

## Artikel 16

**Sanktionen**

- (1) **Unbeschadet des Artikels 31 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates\* legen die Mitgliedstaaten Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

- (2) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Verstöße gegen diese Verordnung von qualifizierten und nichtqualifizierten Vertrauensdiensteanbietern Geldbußen verhängt werden mit einem Höchstmaß von mindestens:*
- a) *5 000 000 EUR, wenn es sich bei dem Vertrauensdiensteanbieter um eine natürliche Person handelt; oder*
  - b) *wenn es sich bei dem Vertrauensdiensteanbieter um eine juristische Person handelt, 5 000 000 EUR oder 1 % des gesamten weltweiten in dem Geschäftsjahr, das dem Jahr, in dem der Verstoß stattfand, vorausging, getätigten Umsatzes des Unternehmens, dem der Vertrauensdiensteanbieter angehörte, je nachdem, welcher Betrag höher ist.*
- (3) *In Abhängigkeit vom Rechtssystem des betreffenden Mitgliedstaats können die Vorschriften über Geldbußen je nach den dort geltenden Regeln so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen Aufsichtsstelle in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird. Durch die Anwendung solcher Vorschriften in diesen Mitgliedstaaten wird sichergestellt, dass diese Rechtsmittel wirksam sind und die gleiche Wirkung wie direkt von zuständigen Aufsichtsbehörden verhängte Geldbußen haben.*

---

\* Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).“

16. In Kapitel III Abschnitt 2 wird der Titel wie folgt geändert:

„Nichtqualifizierte Vertrauensdienste“

17. **Die Artikel 17 und 18 werden aufgehoben.**

18. *In Kapitel III Abschnitt 2 wird folgender Artikel eingefügt:*

*„Artikel 19a*

*Anforderungen an nichtqualifizierte Vertrauensdiensteanbieter*

*(1) Für nichtqualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die nichtqualifizierte Vertrauensdienste erbringen, gilt Folgendes:*

- a) Sie haben angemessene Konzepte und treffen entsprechende Maßnahmen zur Beherrschung rechtlicher, geschäftlicher, betrieblicher und sonstiger direkter oder indirekter Risiken bei der Erbringung des nichtqualifizierten Vertrauensdienstes, diese umfassen unbeschadet des Artikels 18 der Richtlinie (EU) 2022/2555 zumindest jene in Bezug auf:*
  - i) Registrierungs- und Einbindungsverfahren für einen Vertrauensdienst;*
  - ii) Verfahrens- oder Verwaltungskontrollen, die für die Erbringung von Vertrauensdiensten erforderlich sind;*
  - iii) die Verwaltung und Durchführung von Vertrauensdiensten.*

- b) *Sie teilen der Aufsichtsstelle, den identifizierbaren betroffenen Personen, der Öffentlichkeit, wenn es von öffentlichem Interesse ist, und gegebenenfalls anderen einschlägigen zuständigen Stellen unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden, nachdem sie von etwaigen Sicherheitsverletzungen oder Störungen Kenntnis erlangt haben, alle Sicherheitsverletzungen oder Störungen bei der Erbringung des Dienstes oder der Durchführung der in Buchstabe a Ziffern i, ii oder iii genannten Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf den erbrachten Vertrauensdienst oder die darin gespeicherten personenbezogenen Daten haben, mit.*
- (2) *Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, die Spezifikationen und Verfahren für Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels fest. Werden diese Standards, Spezifikationen und Verfahren eingehalten, so wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen dieses Artikels erfüllt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

19. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter werden mindestens alle 24 Monate auf eigene Kosten von einer Konformitätsbewertungsstelle geprüft. Mit der Prüfung soll bestätigt werden, dass die qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter und die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste die Anforderungen dieser Verordnung und des Artikels **21** der Richtlinie (EU) **2022/2555** ■ erfüllen. Die qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter legen der Aufsichtsstelle den entsprechenden Konformitätsbewertungsbericht innerhalb von drei Arbeitstagen nach dessen Eingang vor.“

b) **Die folgenden Absätze werden eingefügt:**

**„(1a) Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter unterrichten die Aufsichtsstelle mindestens einen Monat vor geplanten Prüfungen und gestatten der Aufsichtsstelle auf Anfrage die Teilnahme als Beobachter.“**

***(1b) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Namen, Adressen und Angaben zur Akkreditierung der in Absatz 1 genannten Konformitätsbewertungsstellen sowie alle nachfolgenden Änderungen daran mit. Die Kommission stellt diese Informationen allen Mitgliedstaaten zur Verfügung.“***

c) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Aufsichtsstelle jederzeit eine Überprüfung vornehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle um eine Konformitätsbewertung der qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter — auf Kosten dieser Vertrauensdiensteanbieter — ersuchen, um nachzuweisen, dass sie und die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Ist dem Anschein nach gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen worden, so unterrichtet die betreffende Aufsichtsstelle **unverzüglich** die gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679<sup>1</sup> eingerichteten **zuständigen** Aufsichtsbehörden.

(3) Verstößt der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter gegen eine in dieser Verordnung festgelegte Anforderung, so fordert die Aufsichtsstelle ihn auf, gegebenenfalls innerhalb einer bestimmten Frist Abhilfe zu schaffen.

Schafft dieser Anbieter keine Abhilfe bzw. innerhalb der von der Aufsichtsstelle gegebenenfalls gesetzten Frist keine Abhilfe, so **entzieht** die Aufsichtsstelle, **soweit dies** insbesondere **durch** die Tragweite, **die** Dauer und **die** Auswirkungen dieses Verstoßes **gerechtfertigt ist**, dem betreffenden Anbieter oder dem von ihm erbrachten **betroffenen Dienst** den Qualifikationsstatus<sup>1</sup>.

- (3a) Wenn die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden die Aufsichtsstelle davon in Kenntnis setzen, dass der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter gegen eine der in Artikel 21 der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen verstößt, so entzieht die Aufsichtsstelle, soweit dies insbesondere durch die Tragweite, die Dauer und die Auswirkungen dieses Verstoßes gerechtfertigt ist, dem betreffenden Anbieter oder dem von ihm erbrachten betroffenen Dienst den Qualifikationsstatus.*
- (3b) Wenn die gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Aufsichtsbehörden die Aufsichtsstelle davon in Kenntnis setzen, dass der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter gegen eine der in der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen verstößt, entzieht die Aufsichtsstelle, soweit dies insbesondere durch die Tragweite, die Dauer und die Auswirkungen dieses Verstoßes gerechtfertigt ist, dem betreffenden Anbieter oder dem von ihm erbrachten betroffenen Dienst den Qualifikationsstatus.*



- (3c) *Die Aufsichtsstelle unterrichtet den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter darüber, dass ihm oder dem betreffenden Dienst der Qualifikationsstatus entzogen wurde. Die Aufsichtsstelle unterrichtet die gemäß Artikel 22 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung notifizierte Stelle, damit die in Absatz 1 jenes Artikels genannten Vertrauenslisten aktualisiert werden, und die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannte oder eingerichtete zuständige Behörde.*
- (4) *Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren für Folgendes fest:*
- a) *die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen und den in Absatz 1 genannten Konformitätsbewertungsbericht;*

- b) die Prüfvorschriften, nach denen die Konformitätsbewertungsstellen ihre Konformitätsbewertung, **einschließlich einer Kombinationsbewertung**, der in Absatz 1 genannten qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter durchführen;
- c) die Konformitätsbewertungssysteme für die Durchführung der Konformitätsbewertung der qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter durch die Konformitätsbewertungsstellen und für die Vorlage des in Absatz 1 genannten **Berichts**.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

20. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

**a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

**„(1) Beabsichtigen Vertrauensdiensteanbieter, mit der Erbringung eines qualifizierten Vertrauensdienstes zu beginnen, so teilen sie der Aufsichtsstelle ihre Absicht mit und legen einen von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellten Konformitätsbewertungsbericht bei, in dem die Erfüllung der in dieser Verordnung und in Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 festgelegten Anforderungen bestätigt wird.**

- (2) Die Aufsichtsstelle überprüft, ob der Vertrauensdiensteanbieter und die von ihm erbrachten Vertrauensdienste die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter und an die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste.

Zur Überprüfung, ob der Vertrauensdiensteanbieter die Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 erfüllt, fordert die Aufsichtsstelle die **gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Richtlinie benannten oder eingerichteten** zuständigen Behörden auf, diesbezügliche Aufsichtsmaßnahmen durchzuführen und sie **unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Ersuchens** über das Ergebnis zu unterrichten. **Wird die Überprüfung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung abgeschlossen, so unterrichten diese zuständigen Behörden die Aufsichtsstelle hierüber unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und der Frist, innerhalb deren die Überprüfung abzuschließen ist.**

Gelangt die Aufsichtsstelle zu dem Schluss, dass der Vertrauensdiensteanbieter und die von ihm erbrachten Vertrauensdienste die **in dieser Verordnung festgelegten** Anforderungen **■** erfüllen, so verleiht sie dem Vertrauensdiensteanbieter und den von ihm erbrachten Vertrauensdiensten den Qualifikationsstatus und unterrichtet die in Artikel 22 Absatz 3 genannte Stelle, damit die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Vertrauenslisten entsprechend aktualisiert werden; dies erfolgt spätestens drei Monate nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

Wird die Überprüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung abgeschlossen, so unterrichtet die Aufsichtsstelle den Vertrauensdiensteanbieter hierüber unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und der Frist, innerhalb deren die Überprüfung abzuschließen ist.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) **Bis zum ...** [12 Monate nach **dem Tag des Inkrafttretens** dieser **Änderungsverordnung**] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Form und Verfahren der Mitteilung und Überprüfung für die Zwecke der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

**■**

21. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats oder einer qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigung ■ überprüft der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter die Identität und gegebenenfalls spezifische Attribute der natürlichen oder juristischen Person, der das qualifizierte Zertifikat oder die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt **werden soll.** ■

(1a) Die **Überprüfung der Identität** nach Absatz 1 wird **anhand geeigneter Mittel** vom qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter entweder unmittelbar oder über einen Dritten **auf der Grundlage einer** der folgenden **Methoden oder – sofern erforderlich – einer Kombination davon im Einklang mit den in Absatz 1c genannten Durchführungsrechtsakten** durchgeführt:

a) mit **der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität oder** einem notifizierten elektronischen Identifizierungsmittel, das die Anforderungen des Artikels 8 in Bezug auf das **Sicherheitsniveau** ■ hoch erfüllt;

- b) mit einem Zertifikat einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, das gemäß Buchstabe a, c oder d ausgestellt wurde;
- c) mit anderen Identifizierungsmethoden, die die Identifizierung der Person mit einem hohen Maß an Vertrauen gewährleisten und deren Konformität von einer Konformitätsbewertungsstelle bestätigt wird;
- d) durch die physische Anwesenheit der natürlichen Person oder eines bevollmächtigten Vertreters der juristischen Person nach geeigneten Nachweisen und Verfahren im Einklang mit dem nationalen Recht .

- (1b) *Die Überprüfung der Attribute gemäß Absatz 1 wird anhand geeigneter Mittel vom qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter entweder unmittelbar oder über einen Dritten auf der Grundlage einer der folgenden Methoden oder – sofern erforderlich – einer Kombination davon im Einklang mit den in Absatz 1c genannten Durchführungsrechtsakten durchgeführt:*
- a) mit der europäischen Briefftasche für die Digitale Identität oder einem notifizierten elektronischen Identifizierungsmittel, das die Anforderungen des Artikels 8 in Bezug auf das Sicherheitsniveau hoch erfüllt;*
  - b) mit einem Zertifikat einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, das gemäß Absatz 1a Buchstabe a, c oder d ausgestellt wurde;*

- c) *mit einer qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigung;*
- d) *mit anderen Methoden, die die Überprüfung von Attributen mit einem hohen Maß an Vertrauen gewährleisten und deren Konformität von einer Konformitätsbewertungsstelle bestätigt wird;*
- e) *über die physische Anwesenheit der natürlichen Person oder eines bevollmächtigten Vertreters der juristischen Person nach geeigneten Nachweisen und Verfahren im Einklang mit dem nationalen Recht.“*

„(1c) *Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten *eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, Spezifikationen* ■ *und Verfahren für* die Überprüfung der Identität und der Attribute im Einklang mit Absätzen 1, 1a und 1b *dieses Artikels* fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ■ “



b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) ***Buchstabe a erhält folgende Fassung:***

***„a) Sie unterrichten die Aufsichtsstelle mindestens einen Monat vor der Vornahme von Änderungen bei der Erbringung ihrer qualifizierten Vertrauensdienste bzw. mindestens drei Monate vorher im Fall einer beabsichtigten Einstellung dieser Tätigkeiten.“***

ii) **Die Buchstaben d und e erhalten** folgende Fassung:

- „d) Sie informieren Personen, die einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen wollen, in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Weise in einem öffentlich zugänglichen Raum und individuell über die genauen Bedingungen für die Nutzung des Dienstes, einschließlich Nutzungsbeschränkungen, bevor sie vertragliche Beziehungen zu dieser Person eingehen.
- e) ***Sie verwenden vertrauenswürdige Systeme und Produkte, die vor Veränderungen geschützt sind und die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit der von ihnen unterstützten Prozesse sicherstellen, einschließlich der Verwendung geeigneter kryptografischer Verfahren.“***

iii) Folgende Buchstaben werden eingefügt:

„fa) Unbeschadet des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 haben sie angemessene Strategien und treffen entsprechende Maßnahmen zur Beherrschung rechtlicher, geschäftlicher, betrieblicher und sonstiger direkter oder indirekter Risiken bei der Erbringung des qualifizierten Vertrauensdienstes, einschließlich zumindest Maßnahmen in Bezug auf Folgendes:

- i) Registrierungs- und Einbindungsverfahren für einen Dienst;
- ii) Verfahrens- oder Verwaltungskontrollen;
- iii) die Verwaltung und Durchführung von Diensten.

- fb) Sie teilen der Aufsichtsstelle, ***den identifizierbaren betroffenen Personen***, gegebenenfalls anderen ***einschlägigen zuständigen Stellen*** und – ***auf Ersuchen der Aufsichtsstelle – der Öffentlichkeit, wenn es von öffentlichem Interesse ist, unverzüglich, in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach dem Vorfall***, alle Sicherheitsverstöße oder Störungen bei der Erbringung des Dienstes oder der Durchführung der in Buchstabe fa Ziffern i, ii oder iii genannten Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf den erbrachten Vertrauensdienst oder die darin gespeicherten personenbezogenen Daten haben, mit.“
- iv) Die Buchstaben g, h und i erhalten folgende Fassung:
- „g) Sie ergreifen geeignete Maßnahmen gegen Fälschung, Diebstahl oder missbräuchliche Verwendung von Daten oder gegen unberechtigte Löschung, Änderung oder Unzugänglichmachung von Daten;

h) Sie zeichnen alle einschlägigen Informationen über die von dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgegebenen und empfangenen Daten auf und bewahren sie auch nach der Einstellung der Tätigkeit des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters so lange wie nötig auf, um bei Gerichtsverfahren entsprechende Beweismittel liefern zu können und die Kontinuität des Dienstes sicherzustellen. Die Aufzeichnung kann in elektronischer Form erfolgen. ■

i) ***Sie verfügen über einen fortlaufend aktualisierten Beendigungsplan, um die Kontinuität des Dienstes nach den von der Aufsichtsstelle gemäß Artikel 46b Absatz 4 Buchstabe i geprüften Vorgaben sicherzustellen.***

v) Buchstabe j wird gestrichen.

vi) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Aufsichtsstelle kann ergänzende Informationen zu den gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Angaben oder das Ergebnis einer Konformitätsbewertung anfordern und kann die Erteilung der Erlaubnis, die beabsichtigten Änderungen an den qualifizierten Vertrauensdiensten vorzunehmen, an Bedingungen knüpfen. Wird die Überprüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung abgeschlossen, so unterrichtet die Aufsichtsstelle den Vertrauensdiensteanbieter hierüber unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und der Frist, innerhalb deren die Überprüfung abzuschließen ist.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(4a) Die Absätze 3 und 4 gelten für den Widerruf ***qualifizierter*** elektronischer Attributsbescheinigungen entsprechend.“

- (4b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **gemäß Artikel 47** delegierte Rechtsakte **zur Einführung von** zusätzlichen Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe fa **dieses Artikels** zu erlassen.
- (5) **Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]** erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, die Spezifikationen und Verfahren** für die in Absatz 2 **des vorliegenden Artikels** genannten Anforderungen fest. **Werden diese Standards, Spezifikationen und Verfahren eingehalten, so** wird davon ausgegangen, dass **■** die Anforderungen **dieses Absatzes erfüllt sind**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

22. *In Kapitel III Abschnitt 3 wird folgender Artikel eingefügt:*

*„Artikel 24a*

*Anerkennung qualifizierter Vertrauensdienste*

- (1) Qualifizierte elektronische Signaturen, die auf einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruhen, und qualifizierte elektronische Siegel, die auf einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruhen, werden in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifizierte elektronische Signaturen bzw. qualifizierte elektronische Siegel anerkannt.*
- (2) In einem Mitgliedstaat zertifizierte qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten und qualifizierte elektronische Siegelerstellungseinheiten werden in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten bzw. qualifizierte elektronische Siegelerstellungseinheiten anerkannt.*

- (3) *Ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen, ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel, ein qualifizierter Vertrauensdienst zur Verwaltung qualifizierter elektronischer Fernsignaturerstellungseinheiten und ein qualifizierter Vertrauensdienst zur Verwaltung qualifizierter elektronischer Fernsiegelerstellungseinheiten, das bzw. der in einem Mitgliedstaat bereitgestellt wird, wird in alle anderen Mitgliedstaaten als qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen, qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel, qualifizierter Vertrauensdienst zur Verwaltung qualifizierter elektronischer Fernsignaturerstellungseinheiten und qualifizierter Vertrauensdienst zur Verwaltung qualifizierter elektronischer Fernsiegelerstellungseinheiten anerkannt.*
- (4) *Ein qualifizierter Validierungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen und ein qualifizierter Validierungsdienst für qualifizierte elektronische Siegel, die in einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden, werden in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifizierter Validierungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen bzw. qualifizierter Validierungsdienst für qualifizierte elektronische Siegel anerkannt.*



- (5) *Ein qualifizierter Bewahrungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen und ein qualifizierter Bewahrungsdienst für qualifizierte elektronische Siegel, die in einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden, werden in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifizierter Bewahrungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen bzw. qualifizierter Bewahrungsdienst für qualifizierte elektronische Siegel anerkannt.*
- (6) *Ein in einem Mitgliedstaat bereitgestellter qualifizierter elektronischer Zeitstempel wird in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifizierter elektronischer Zeitstempel anerkannt.*
- (7) *Ein in einem Mitgliedstaat ausgestelltes qualifiziertes Zertifikat für die Website-Authentifizierung wird in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifiziertes Zertifikat für die Website-Authentifizierung anerkannt.*
- (8) *Ein in einem Mitgliedstaat bereitgestellter qualifizierter Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben wird in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifizierter Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben anerkannt.“*

- (9) Eine in einem Mitgliedstaat ausgestellte qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung wird in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung anerkannt.*
- (10) Ein qualifizierter elektronischer Archivierungsdienst, der in einem Mitgliedstaat bereitgestellt wird, wird in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifizierter elektronischer Archivierungsdienst anerkannt.*
- (11.) Ein qualifiziertes elektronisches Journal, das in einem Mitgliedstaat bereitgestellt wird, wird in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifiziertes elektronisches Journal anerkannt.*

**23. Artikel 25 Absatz 3 wird gestrichen.**

24. **Artikel 26 wird wie folgt geändert:**

- a) Der einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) **Der folgende Absatz wird angefügt:**

*„(2) Bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] bewertet die Kommission, ob es erforderlich ist, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen eine Liste von Referenzstandards erstellt wird und gegebenenfalls Spezifikationen und Verfahren für fortgeschrittene elektronische Signaturen festgelegt werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission solche Durchführungsrechtsakte erlassen. Bei fortgeschrittenen elektronischen Signaturen, die diese Standards, Spezifikationen und Verfahren erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signaturen erfüllen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

25. **Artikel 27 Absatz 4 wird gestrichen.**

26. Artikel 28 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) **Bis zum ...** [12 Monate nach dem **Datum des Inkrafttretens** dieser **Änderungsverordnung**] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **eine Liste von Referenzstandards und** legt, **sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren** für qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen fest. Bei qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen, die diese Standards, **Spezifikationen und Verfahren** erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Anhangs I erfüllen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

27. In Artikel 29 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Das Erzeugen **oder** Verwalten **elektronischer Signaturerstellungsdaten** oder das Vervielfältigen **solcher** Signaturerstellungsdaten **zu Sicherungszwecken** wird nur im Namen des Unterzeichners, auf dessen Verlangen, und von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter durchgeführt, der einen qualifizierten Vertrauensdienst zur Verwaltung einer qualifizierten elektronischen Fernsignaturerstellungseinheit erbringt.“

28. Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel

29a

Anforderungen an einen qualifizierten Dienst zur Verwaltung **qualifizierter** elektronischer Fernsignaturerstellungseinheiten

- (1) Die Verwaltung qualifizierter Fernsignaturerstellungseinheiten als qualifizierter Dienst wird nur von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter durchgeführt, der
  - a) elektronische Signaturerstellungsdaten im Namen des Unterzeichners erzeugt oder verwaltet;
  - b) unbeschadet Anhang II Nummer 1 Buchstabe d die elektronischen Signaturerstellungsdaten nur zu Sicherheitszwecken **vervielfältiget**, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
    - i) die vervielfältigten Datensätze müssen das gleiche Sicherheitsniveau wie die Original-Datensätze aufweisen;

- ii) es dürfen nicht mehr vervielfältigte Datensätze vorhanden sein als zur Gewährleistung der Kontinuität des Dienstes unbedingt nötig;
  - c) alle Anforderungen erfüllt, die in dem gemäß Artikel 30 ausgestellten Zertifizierungsbericht für die spezifische qualifizierte elektronische Fernsignaturerstellungseinheit angegeben sind.
- (2) ***Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]*** erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von ***Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren*** für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels fest. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

29. In Artikel 30 wird folgender Absatz eingefügt:

- „(3a) Die ***Gültigkeitsdauer einer*** Zertifizierung nach Absatz 1 darf einen Zeitraum von fünf Jahren ***nicht überschreiten***, sofern Schwachstellenbeurteilungen alle zwei Jahre durchgeführt werden. Werden Schwachstellen festgestellt und nicht behoben, so wird die Zertifizierung ***aufgehoben***.“

30. Artikel 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) **Bis zum** ... [12 Monate nach dem **Tag des Inkrafttretens** dieser **Änderungsverordnung**] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Form und Verfahren, die für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels anwendbar sind, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

31. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei einer Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen, die den in Absatz 3 genannten **Standards, Spezifikationen und Verfahren** entspricht, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Unterabsatzes 1 erfüllt. ■ “

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) **Bis zum ...** [12 Monate nach dem **Tag** des Inkrafttretens dieser **Änderungsverordnung**] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **eine Liste von Referenzstandards und** legt, **sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren** für die Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

32. **Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel**

**32a**

**Anforderungen an die Validierung fortgeschrittener elektronischer Signaturen, die auf qualifizierten Zertifikaten beruhen**

**(1) Mit dem Verfahren für die Validierung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht, wird die Gültigkeit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht, bestätigt, wenn**

**a) das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat zum Zeitpunkt des Signierens ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen war, das die Anforderungen des Anhangs I erfüllt,**



- b) das qualifizierte Zertifikat von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt wurde und zum Zeitpunkt des Signierens gültig war,*
  - c) die Signaturvalidierungsdaten den Daten entsprechen, die dem vertrauenden Beteiligten bereitgestellt werden,*
  - d) der eindeutige Datensatz, der den Unterzeichner im Zertifikat repräsentiert, dem vertrauenden Beteiligten korrekt bereitgestellt wird,*
  - e) die etwaige Benutzung eines Pseudonyms dem vertrauenden Beteiligten eindeutig angegeben wird, wenn zum Zeitpunkt des Signierens ein Pseudonym benutzt wurde,*
  - f) die Unversehrtheit der unterzeichneten Daten nicht beeinträchtigt ist,*
  - g) die Anforderungen des Artikels 26 zum Zeitpunkt des Signierens erfüllt waren.*
- (2) Das zur Validierung der auf einem qualifizierten Zertifikat beruhenden fortgeschrittenen elektronischen Signatur verwendete System stellt dem vertrauenden Beteiligten das korrekte Ergebnis des Validierungsprozesses bereit und ermöglicht es ihm, etwaige Sicherheitsprobleme zu erkennen.*

- (3) *Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren für die Validierung fortgeschrittener elektronischer Signaturen, die auf qualifizierten Zertifikaten beruhen, fest. Bei einer Validierung fortgeschrittener elektronischer Signaturen, die auf qualifizierten Zertifikaten beruhen, die diesen Standards, Spezifikationen und Verfahren entspricht, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

335. *Artikel 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

*„(2) Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, die Spezifikationen und Verfahren für qualifizierte Validierungsdienste nach Absatz 1 dieses Artikels fest. Bei einer Validierung qualifizierter Validierungsdienste für qualifizierte elektronische Signaturen, die diesen Standards, Spezifikationen und Verfahren entspricht, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

34. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Bei Regelungen für qualifizierte Bewahrungsdienste für qualifizierte elektronische Signaturen, die den in Absatz 2 genannten **Standards, Spezifikationen und Verfahren** entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Bis zum ...** [12 Monate nach dem **Tag des** Inkrafttretens dieser **Änderungsverordnung**] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **eine Liste von Referenzstandards und** legt, **sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren** für qualifizierte Bewahrungsdienste für qualifizierte elektronische Signaturen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ■ “

35. *Artikel 35 Absatz 3 wird gestrichen.*

36. *Artikel 36 wird wie folgt geändert:*

a) *Der einzige Absatz wird Absatz 1.*

b) *Der folgende Absatz wird angefügt:*

*„(2) Bis zum ... [24 Monate nach Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] führt die Kommission eine Bewertung durch, ob es erforderlich ist, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen eine Liste von Referenzstandards erstellt wird und gegebenenfalls Spezifikationen und Verfahren für fortgeschrittene elektronische Signaturen festgelegt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertung kann die Kommission solche Durchführungsrechtsakte erlassen. Bei fortgeschrittenen elektronischen Siegeln, die diesen Standards, Spezifikationen und Verfahren entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Siegel erfüllen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

37. *Artikel 37 Absatz 4 wird gestrichen.*

**I**

38. Artikel 38 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) **Bis zum ...** [12 Monate nach dem **Tag des Inkrafttretens** dieser **Änderungsverordnung**] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **eine Liste von Referenzstandards und** legt, **sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren** für qualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel fest. **Bei qualifizierten Zertifikaten für elektronische Siegel, die diesen Standards, Spezifikationen und Verfahren entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Anhangs III erfüllen.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

39. Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel

39a

Anforderungen an einen qualifizierten Dienst zur Verwaltung **qualifizierter** elektronischer Fernsiegelerstellungseinheiten

Artikel 29a gilt sinngemäß für einen qualifizierten Dienst zur Verwaltung **qualifizierter** elektronischer Fernsiegelerstellungseinheiten.“

40. *In Kapitel III Abschnitt 5 wird folgender Artikel eingefügt:*

„Artikel

40a

*Anforderungen an die Validierung fortgeschrittener elektronischer Siegel, die auf qualifizierten Zertifikaten beruhen*

*Artikel 32a gilt sinngemäß für die Validierung fortgeschrittener elektronischer Siegel, die auf qualifizierten Zertifikaten beruhen.“*

41. **Artikel 41 Absatz 3 wird gestrichen.**

42. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Bei der Verknüpfung von Datums- und Zeitangaben mit Daten und einer **Richtigkeit der** Zeitquellen, die den in Absatz 2 genannten Standards, **Spezifikationen und Verfahren** entsprechen, wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Bis zum ...** [12 Monate nach dem **Tag des** Inkrafttretens dieser **Änderungsverordnung**] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **eine Liste von Referenzstandards und** legt, **sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren** für die Verknüpfung von Datums- und Zeitangaben mit Daten und **für die Bestimmung der Richtigkeit von Zeitquellen** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ■ “



43. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Bei Prozessen des Absendens und Empfangens von Daten, die den in Absatz 2 genannten **Standards, Spezifikationen und Verfahren** entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Bis zum ...** [12 Monate nach dem **Tag** des Inkrafttretens dieser **Änderungsverordnung**] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **eine Liste von Referenzstandards und** legt, **sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren** für Prozesse des Absendens und Empfangens von Daten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. █ “

c) *Die folgenden Absätze werden eingefügt:*

*„(2a) Anbieter qualifizierter Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben können sich auf Interoperabilität zwischen von ihnen erbrachten qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben einigen. Ein solcher Interoperabilitätsrahmen muss die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen und diese Erfüllung wird von einer Konformitätsbewertungsstelle bestätigt.*

*(2b) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards erstellen und, sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren für den Interoperabilitätsrahmen nach Absatz 2a des vorliegenden Artikels festlegen. Die technischen Spezifikationen und der Inhalt der Standards müssen kosteneffizient und verhältnismäßig sein. Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

44. Artikel 45 erhält folgende Fassung:

„Artikel

45

Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung

(1) Qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung müssen die Anforderungen des Anhangs IV erfüllen. **Die Bewertung der Erfüllung dieser Anforderungen erfolgt entsprechend den Standards, Spezifikationen und Verfahren** nach Absatz 2 **dieses Artikels**.

(1a) Die **gemäß** Absatz 1 des vorliegenden Artikels **ausgestellten** qualifizierten Zertifikate für die Website-Authentifizierung werden von Anbietern von Webbrowsern anerkannt. ■ Anbieter von Webbrowsern stellen sicher, dass **in dem Zertifikat bescheinigte** Identitätsdaten **und zusätzliche bescheinigte Attribute benutzerfreundlich** dargestellt werden. Anbieter von Webbrowsern gewährleisten die Unterstützung der in Absatz 1 des vorliegenden **Artikels** genannten qualifizierten Zertifikate für die Website-Authentifizierung und die Interoperabilität mit diesen; davon ausgenommen sind Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen, wie in Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission definiert, **während** der ersten fünf Jahre ihrer Tätigkeit als Anbieter von Webbrowserdiensten.

**(1b) Für qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung dürfen keine verbindlichen Anforderungen gelten, die über die in Absatz 1 festgelegten hinausgehen.**

„(2) Bis zum ... [12 Monate nach dem **Tag des** Inkrafttretens dieser **Änderungsverordnung**] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **eine Liste von Referenzstandards** und legt, **sofern erforderlich, die Spezifikationen und Verfahren** für qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung nach Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

45. Folgender Artikel wird eingefügt:

**„Artikel**

**45a**

**Cybersicherheits-Vorsorgemaßnahmen**

**(1) Anbieter von Webbrowsern ergreifen keine Maßnahmen, die ihren Verpflichtungen nach Artikel 45 entgegenstehen, insbesondere den Anforderungen, qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung anzuerkennen und die bereitgestellten Identitätsdaten benutzerfreundlich darzustellen.**

**(2) Abweichend von Absatz 1, und nur in Fällen begründeter Bedenken hinsichtlich Sicherheitsverletzungen oder eines Integritätsverlusts eines bestimmten Zertifikats oder eines Satzes von Zertifikaten, können Anbieter von Webbrowsern Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf dieses Zertifikat oder diesen Satz von Zertifikaten ergreifen.**

- (3) *Wenn ein Anbieter eines Webrowsers Maßnahmen gemäß Absatz 2 ergreift, teilt der Anbieter des Webrowsers der Kommission, der zuständigen Aufsichtsstelle, der Einrichtung, der das Zertifikat ausgestellt wurde und dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter, der das Zertifikat oder den Satz von Zertifikaten ausgestellt hat, ihre Bedenken unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Beschreibung der Maßnahmen, die aufgrund dieser Bedenken ergriffen worden sind, mit. Bei Erhalt einer solchen Meldung stellt die zuständige Aufsichtsstelle dem betreffenden Anbieter des Webrowsers eine Empfangsbestätigung aus.*
- (4) *Die zuständige Aufsichtsstelle untersucht die in der Meldung vorgebrachten Themen gemäß Artikel 46b Absatz 4 Buchstabe k. Wenn das Ergebnis der Untersuchung nicht zum Widerruf des Qualifikationsstatus des Zertifikats führt, informiert die Aufsichtsstelle den Anbieter des Webrowsers entsprechend und fordert diesen Anbieter auf, die Vorsorgemaßnahmen nach Absatz 2 dieses Artikels zu beenden.“*

46. Die folgenden Abschnitte werden in Kapitel III angefügt:

„ABSCHNITT

9

ELEKTRONISCHE ATTRIBUTSBESCHEINIGUNG

Artikel

45b

Rechtswirkungen der elektronischen Attributsbescheinigung

- (1) Einer elektronischen Attributsbescheinigung darf die Rechtswirkung oder die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt **oder nicht die Anforderungen an qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen erfüllt.**
- (2) Eine qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung **und Attributsbescheinigungen, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellt werden,** haben dieselbe Rechtswirkung wie rechtmäßig ausgestellte Bescheinigungen in Papierform.

I

- (3) Eine Attributsbescheinigung, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, wird in allen Mitgliedstaaten als Attributsbescheinigung, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellt wurde, anerkannt.**

Artikel

45c

Elektronische Attributsbescheinigung in öffentlichen Diensten

Wird eine elektronische Identifizierung mit einem elektronischen Identifizierungsmittel und einer Authentifizierung nach nationalem Recht für den Zugang zu einem von einer öffentlichen Stelle erbrachten Online-Dienst verlangt, so dürfen Personenidentifizierungsdaten, die in der elektronischen Attributsbescheinigung enthalten sind, eine elektronische Identifizierung mit einem elektronischen Identifizierungsmittel und eine Authentifizierung der elektronischen Identifizierung nicht ersetzen, es sei denn, der Mitgliedstaat hat dies ausdrücklich gestattet. In diesem Fall werden auch qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen aus anderen Mitgliedstaaten akzeptiert. ■

Anforderungen an die qualifizierte **elektronische** Attributsbescheinigung

- (1) Qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen müssen die Anforderungen des Anhangs V erfüllen. ■
- (2) ***Die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen des Anhangs V erfolgt gemäß den in Absatz 5 dieses Artikels genannten Standards, Spezifikationen und Verfahren.***
- (3) Für qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen dürfen keine verbindlichen Anforderungen gelten, die über die in Anhang V festgelegten hinausgehen.
- (4) Wird eine qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung nach der anfänglichen Ausstellung widerrufen, so ist sie ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nicht mehr gültig und darf unter keinen Umständen erneut Gültigkeit erlangen.



- (5) ***Bis zum ... [6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren für qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte stehen im Einklang mit den Durchführungsrechtsakten zur Umsetzung der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 5a Absatz 23. Sie werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Artikel

45e

Überprüfung der Attribute anhand authentischer Quellen

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen ***innerhalb von 24 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 5a Absatz 23 und Artikel 5c Absatz 6*** dafür, dass zumindest für die in Anhang VI aufgeführten Attribute, soweit diese Attribute auf authentischen Quellen des öffentlichen Sektors beruhen, Maßnahmen getroffen werden, die es ***qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern*** elektronischer Attributsbescheinigungen ermöglichen, ***diese Attribute*** auf Verlangen des Nutzers gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht mit elektronischen Mitteln zu überprüfen.

- (2) ***Bis zum ... [6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission unter Berücksichtigung einschlägiger internationaler Normen im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren für den Katalog der Attribute sowie die Systeme für die Attributsbescheinigung und die Überprüfungsverfahren für qualifizierte elektronische Attribute für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels fest. Diese Durchführungsrechtsakte stehen im Einklang mit den Durchführungsrechtsakten zur Umsetzung der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 5a Absatz 23. Sie werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ■***

**Artikel**

**45f**

***Anforderungen an elektronische Attributsbescheinigungen, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellt werden***

- (1) ***Eine elektronische Attributsbescheinigung, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellt wird, muss folgende Anforderungen erfüllen:***
- a) ***die in Anhang VII festgelegten Anforderungen;***

- b) *das qualifizierte Zertifikat, das der qualifizierten elektronischen Signatur oder dem qualifizierten elektronischen Siegel der öffentlichen Stelle nach Artikel 3 Nummer 46, die als Aussteller nach Anhang VII Buchstabe b identifiziert wurde, zugrunde liegt, enthält einen spezifischen Satz zertifizierter Attribute in einer für eine automatisierte Verarbeitung geeigneten Form und*
- i) *aus dem hervorgeht, dass die ausstellende Stelle gemäß Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts als für die authentische Quelle, auf deren Grundlage die elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt wird, zuständige Stelle oder als die in deren Namen handlungsbefugte Stelle eingerichtet wurde,*
  - ii) *der einen Datensatz enthält, der die unter Ziffer i genannte authentische Quelle eindeutig repräsentiert, und*
  - iii) *in dem die unter Ziffer i genannten Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts angegeben sind.*
- (2) *Der Mitgliedstaat, in dem die öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 46 niedergelassen sind, stellt sicher, dass die öffentlichen Stellen, die elektronische Attributsbescheinigungen ausstellen, ein Maß an Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit aufweisen, die den qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern gemäß Artikel 24 entsprechen.*

- (3) *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 46 mit. Diese Mitteilung umfasst einen von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellten Konformitätsbewertungsbericht, in dem bestätigt wird, dass die Anforderungen der Absätze 1, 2 und 6 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Die Kommission macht die Liste der öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 46 auf sichere Weise und elektronisch unterzeichnet oder besiegelt in einer für eine automatisierte Verarbeitung geeigneten Form öffentlich zugänglich.*
- (4) *Wurde eine elektronische Attributsbescheinigung, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellt wurde, nach der ursprünglichen Ausstellung widerrufen, so verliert sie ab dem Zeitpunkt ihres Widerrufs ihre Gültigkeit und ihr Status wird nicht wiederhergestellt.*
- (5) *Bei elektronischen Attributsbescheinigungen, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen, sofern sie den in Standards, Spezifikationen und Verfahren nach Absatz 6 entsprechen.*

- (6) *Bis zum ... [6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren für elektronische Attributsbescheinigungen, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellt werden, fest. Diese Durchführungsrechtsakte stehen im Einklang mit den Durchführungsrechtsakten zur Umsetzung der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 5a Absatz 23. Sie werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*
- (7) *Bis zum ... [6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, die Spezifikationen und Verfahren für die Zwecke des Absatzes 3 dieses Artikels fest. Diese Durchführungsrechtsakte stehen im Einklang mit den Durchführungsrechtsakten zur Umsetzung der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität nach Artikel 5a Absatz 23. Sie werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

- (8) *Öffentliche Stellen nach Artikel 3 Nummer 46, die elektronische Attributsbescheinigungen ausstellen, stellen eine Schnittstelle zu den nach Artikel 5a bereitgestellten europäischen Brieffaschen für die Digitale Identität bereit.*

Artikel

45g

Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen für **europäische** Brieffaschen für die Digitale Identität

- (1) *Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen bieten Nutzern der europäischen Brieffasche für die Digitale Identität die Möglichkeit, die elektronische Attributsbescheinigung unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die europäische Brieffasche für die Digitale Identität bereitgestellt wird, anzufordern, zu erhalten, zu speichern und zu verwalten.*
- (2) Anbieter qualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen stellen eine Schnittstelle zu den nach Artikel 5a **bereitgestellten europäischen** Brieffaschen für die Digitale Identität bereit. ■

Zusätzliche Vorschriften für die Erbringung von Diensten für elektronische Attributsbescheinigungen

- (1) Anbieter qualifizierter und nichtqualifizierter Dienste für elektronische Attributsbescheinigungen dürfen personenbezogene Daten in Bezug auf die Erbringung dieser Dienste nicht mit personenbezogenen Daten aus anderen von ihnen **oder ihren Geschäftspartnern** angebotenen Diensten kombinieren.
  - (2) Personenbezogene Daten in Bezug auf die Erbringung von Diensten für elektronische Attributsbescheinigungen werden von allen anderen **vom Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen** gespeicherten Daten logisch getrennt gehalten.
- I**
- (3) Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen **setzen die Bereitstellung solcher qualifizierter Vertrauensdienste auf eine Weise um, dass sie von anderen von ihnen bereitgestellten Diensten funktional getrennt ist.**

## I ELEKTRONISCHE ARCHIVIERUNGSDIENSTE

## I

Artikel

45i

***Rechtswirkung elektronischer Archivierungsdienste***

- (1) Elektronischen Daten und elektronischen Dokumenten, die mittels eines elektronischen Archivierungsdienstes aufbewahrt werden, darf die Rechtswirkung oder die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen oder weil sie nicht mittels eines qualifizierten elektronischen Archivierungsdienstes aufbewahrt werden.***
- (2) Für elektronische Daten und elektronische Dokumente, die mittels eines qualifizierten elektronischen Archivierungsdienstes aufbewahrt werden, gilt die Vermutung der Unversehrtheit und der Richtigkeit der Herkunftsangabe für den Zeitraum der Bewahrung durch den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter.***



*Anforderungen an qualifizierte elektronische Archivierungsdienste*

- (1) *Qualifizierte elektronische Archivierungsdienste müssen folgende Anforderungen erfüllen:*
- a) *sie werden von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern erbracht;*
  - b) *sie verwenden Verfahren und Technologien, mit denen die Dauerhaftigkeit und Lesbarkeit der elektronischen Daten und elektronischen Dokumente über den Zeitraum ihrer technologischen Geltung hinaus und mindestens während des gesamten rechtlichen oder vertraglichen Bewahrungszeitraums gewährleistet werden können, wobei ihre Unversehrtheit und die Richtigkeit ihrer Herkunftsangaben gewahrt werden;*
  - c) *sie stellen sicher, dass diese elektronischen Daten und diese elektronischen Dokumente so aufbewahrt werden, dass sie vor Verlust und Veränderung geschützt sind, mit Ausnahme von Änderungen in Bezug auf das Medium oder das elektronische Format;*

- d) *sie ermöglichen es autorisierten vertrauenden Beteiligten, einen Bericht auf automatisierte Weise zu erhalten, mit dem bestätigt wird, dass für aus einem qualifizierten elektronischen Archiv abgerufene elektronische Daten und elektronische Dokumente die Vermutung der Unversehrtheit der Daten ab dem Beginn des Bewahrungszeitraums bis zum Zeitpunkt des Abrufs gilt;*

*Der in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannte Bericht wird in zuverlässiger und effizienter Weise bereitgestellt und trägt die qualifizierte elektronische Signatur oder das qualifizierte elektronische Siegel des Anbieters des qualifizierten elektronischen Archivierungsdienstes.*

- (2) *Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, Spezifikationen und Verfahren für qualifizierte elektronische Archivierungsdienste fest. Bei qualifizierten elektronischen Archivierungsdiensten, die diesen Standards, Spezifikationen und Verfahren entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen für qualifizierte elektronische Archivierungsdienste erfüllen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

## ELEKTRONISCHE JOURNALE

## Artikel

45k

Rechtswirkungen elektronischer *Journal*e

- (1) Einem elektronischen *Journal* darf die Rechtswirkung oder die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil es in elektronischer Form vorliegt oder die Anforderungen an qualifizierte elektronische *Journal*e nicht erfüllt.
- (2) **Für Datensätze in** einem qualifizierten elektronischen *Journal* gilt die Vermutung der **eindeutigen und genauen** fortlaufenden chronologischen Reihenfolge **und der Unversehrtheit**.

Anforderungen an qualifizierte elektronische **Journale**

- (1) Qualifizierte elektronische **Journale** müssen folgende Anforderungen erfüllen:
  - a) sie werden von einem oder mehreren qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern **erstellt und verwaltet**;
  - b) sie **stellen die Herkunft** der Datensätze im **Journal fest**;
  - c) sie gewährleisten die **eindeutige** fortlaufende chronologische Reihenfolge der **Datensätze im Journal** ;
  - d) sie zeichnen die Daten so auf, dass jede spätere Änderung an den Daten sofort erkennbar ist, **und gewährleisten somit ihre Unversehrtheit im Zeitverlauf**.
- (2) Bei einem elektronischen **Journal**, das den in Absatz 3 genannten **Standards, Spezifikationen und Verfahren** entspricht, wird davon ausgegangen, dass es die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(3) *Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten *eine Liste von Referenzstandards und legt, sofern erforderlich, die Spezifikationen und Verfahren für qualifizierte Validierungsdienste nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels fest.* Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

(47) *Folgendes Kapitel wird eingefügt:*

*„KAPITEL*

*IVa*

*RAHMEN FÜR DIE GOVERNANCE*

**Aufsicht über den Rahmen für die europäischen Briefftasche** für die Digitale Identität

- (1) *Die Mitgliedsstaaten benennen eine oder mehrere in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Aufsichtsstellen.*

*Die gemäß Unterabsatz 1 benannten Aufsichtsstellen erhalten die erforderlichen Befugnisse und angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf wirksame, effiziente und unabhängige Weise.*

- (2) *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und die Adressen ihrer nach Absatz 1 benannten Aufsichtsstellen sowie alle nachfolgenden Änderungen daran mit. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der benannten Aufsichtsstellen.*

- (3) *Die nach Absatz 1 benannten Aufsichtsstellen nehmen folgende Funktionen wahr:*

- a) *Ausübung der Aufsicht über die im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassenen Anbieter von europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität, um, im Wege von Ex-ante- und Ex-post-Aufsichtstätigkeiten zu gewährleisten, dass diese Anbieter und von diesen bereitgestellte europäische Briefftaschen für die Digitale Identität den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;*

- b) erforderlichenfalls Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf die im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassenen Anbieter von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität im Wege von Ex-post-Aufsichtstätigkeiten, wenn sie Informationen darüber erhalten, dass Anbieter oder von diesen bereitgestellte europäische Brieftaschen für die Digitale Identität gegen diese Verordnung verstoßen.*
- (4) Die nach Absatz 1 benannten Aufsichtsstellen nehmen unter anderem insbesondere folgende Aufgaben wahr:*
  - a) Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsstellen und Unterstützung dieser Stellen gemäß den Artikeln 46c und 46e;*
  - b) Anforderung der für die Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen;*

- c) *Unterrichtung der nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über alle erheblichen Sicherheitsverletzungen oder Fälle von Integritätsverlust, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen, und in Fällen, in denen weitere Mitgliedstaaten von einer erheblichen Sicherheitsverletzung oder einem erheblichen Integritätsverlust betroffen sind, Unterrichtung der benannten oder eingerichteten einheitlichen Anlaufstelle nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des betroffenen Mitgliedstaats und der benannten einheitlichen Anlaufstellen nach Artikel 46c Absatz 1 der vorliegenden Verordnung in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten sowie Information der Öffentlichkeit oder Verpflichtung von Anbietern der europäischen Briefftasche für die Digitale Identität, dies zu tun, wenn die Aufsichtsstelle feststellt, dass eine Offenlegung der Sicherheitsverletzung oder des Integritätsverlusts im öffentlichen Interesse wäre;*
- d) *Überprüfungen vor Ort und Fernaufsicht;*
- e) *Verpflichtung der Anbieter von europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität, bei jedem Fall von Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Verordnung Abhilfe zu schaffen;*



- f) Aussetzen oder Widerrufen der Registrierung und der Einbeziehung der vertrauenden Beteiligten in den Mechanismus nach Artikel 5b Absatz 7 im Falle rechtswidriger oder betrügerischer Verwendung der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität;*
- g) Zusammenarbeit mit den gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere deren unverzügliche Unterrichtung, wenn anscheinend gegen Datenschutzvorschriften verstoßen wurde, sowie über Sicherheitsverletzungen, die anscheinend Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten darstellen.*

- (5) *Verlangt die nach Absatz 1 benannte Aufsichtsstelle vom Anbieter einer europäischen Briefftasche für die Digitale Identität bei Nichteinhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung gemäß Absatz 4 Buchstabe e Abhilfe zu schaffen und kommt dieser Anbieter dieser Aufforderung – gegebenenfalls innerhalb einer von der Aufsichtsstelle gesetzten Frist – nicht nach, so kann die nach Absatz 1 benannte Aufsichtsstelle unter Berücksichtigung insbesondere der Tragweite, der Dauer und der Auswirkungen der Nichteinhaltung anordnen, dass der Anbieter die Bereitstellung der europäischen Briefftasche für die Digitale Identität aussetzt oder beendet. Die Aufsichtsstelle setzt die Aufsichtsstellen anderer Mitgliedstaaten, die Kommission, vertrauende Beteiligte und Nutzer der europäischen Briefftasche für die Digitale Identität unverzüglich von der Entscheidung, die Aussetzung oder Beendigung der Bereitstellung der europäischen Briefftasche für die Digitale Identität zu verlangen, in Kenntnis.*
- (6) *Bis zum 31. März jedes Jahres legt jede nach Absatz 1 benannte Aufsichtsstelle der Kommission einen Bericht über ihre hauptsächlichen Tätigkeiten während des vorangegangenen Kalenderjahres vor. Die Kommission stellt diese jährlichen Berichte dem Parlament und dem Rat zur Verfügung.*

- (7) *Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Form und Verfahren für die in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Berichte fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

*Artikel*

*46b*

*Beaufsichtigung von Vertrauensdiensten*

- (1) *Die Mitgliedstaaten benennen eine Aufsichtsstelle, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist, oder sie benennen, aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung mit einem anderen Mitgliedstaat, eine in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Aufsichtsstelle. Diese Aufsichtsstelle ist für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben im benennenden Mitgliedstaat im Hinblick auf Vertrauensdienste verantwortlich.*

*Die gemäß Unterabsatz 1 benannten Aufsichtsstellen erhalten die erforderlichen Befugnisse und angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.*

- (2) *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und die Adressen ihrer nach Absatz 1 benannten Aufsichtsstellen sowie alle nachfolgenden Änderungen daran mit. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der benannten Aufsichtsstellen.*

- (3) *Die nach Absatz 1 benannten Aufsichtsstellen nehmen folgende Funktionen wahr:*
- a) *Ausübung der Aufsicht über die im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassenen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter und Gewährleistung im Wege von Ex-ante- und Ex-post-Aufsichtstätigkeiten, dass diese qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter und die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;*
  - b) *erforderlichenfalls Durchführung von Maßnahmen im Wege von Ex-post-Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf die im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassenen nichtqualifizierten Vertrauensdiensteanbieter, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass diese nichtqualifizierten Vertrauensdiensteanbieter oder die von ihnen erbrachten Vertrauensdienste die Anforderungen dieser Verordnung mutmaßlich nicht erfüllen;*

- (4) *Die nach Absatz 1 benannten Aufsichtsstelle nimmt unter anderem insbesondere folgende Aufgaben wahr:*
- a) *Unterrichtung der nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über alle erheblichen Sicherheitsverletzungen oder Fälle von Integritätsverlust, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt, und in Fällen, in denen weitere Mitgliedstaaten von einer erheblichen Sicherheitsverletzung oder einem Integritätsverlust betroffen sind, Unterrichtung der benannten oder eingerichteten einheitlichen Anlaufstelle nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des betroffenen Mitgliedstaats und der benannten einheitlichen Anlaufstellen nach Artikel 46c Absatz 1 der vorliegenden Verordnung in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten sowie Information der Öffentlichkeit oder Verpflichtung des Vertrauensdiensteanbieters, dies zu tun, wenn die Aufsichtsstelle feststellt, dass eine Offenlegung der Sicherheitsverletzung oder des Integritätsverlusts im öffentlichen Interesse wäre;*
  - b) *Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsstellen und Unterstützung dieser Stellen gemäß den Artikeln 46c und 46e;*

- c) *Analyse der Konformitätsbewertungsberichte gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1;*
- d) *Berichterstattung an die Kommission über ihre hauptsächlichen Tätigkeiten gemäß Absatz 6 dieses Artikels;*
- e) *Durchführung von Überprüfungen oder Beauftragung einer Konformitätsbewertungsstelle mit der Durchführung einer Konformitätsbewertung der qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter gemäß Artikel 20 Absatz 2;*
- f) *Zusammenarbeit mit den gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere deren unverzügliche Unterrichtung, wenn scheinbar gegen Datenschutzvorschriften verstoßen wurde, sowie über Sicherheitsverletzungen, die mögliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten darstellen;*
- g) *Verleihung des Qualifikationsstatus an Vertrauensdiensteanbieter und die von ihnen erbrachten Dienste sowie Entzug dieses Status gemäß den Artikeln 20 und 21;*

- h) Unterrichtung der in Artikel 22 Absatz 3 genannten, für die nationale Vertrauensliste verantwortlichen Stelle über ihre Entscheidung, den Qualifikationsstatus zu verleihen oder zu entziehen, soweit es sich dabei nicht um die nach Absatz 1 benannte Aufsichtsstelle selbst handelt;*
  - i) Überprüfung des Vorliegens und der ordnungsgemäßen Anwendung von Vorschriften über Beendigungspläne für den Fall, dass der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter seine Tätigkeit einstellt, wobei auch die Frage, wie die Informationen gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h weiter zugänglich gehalten werden, geprüft wird;*
  - j) Verpflichtung der Vertrauensdiensteanbieter, bei jedem Fall von Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Verordnung Abhilfe zu schaffen;*
  - k) Prüfung von Angaben von Anbietern von Webbrowsern nach Artikel 45a und erforderlichenfalls Ergreifen von Maßnahmen.*
- (5) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die nach Absatz 1 benannte Aufsichtsstelle nach Maßgabe des nationalen Rechts eine Vertrauensinfrastruktur einrichtet, unterhält und aktualisiert.*

- (6) *Bis zum 31. März jedes Jahres legt jede nach Absatz 1 benannte Aufsichtsstelle der Kommission einen Bericht über ihre hauptsächlichen Tätigkeiten während des vorangegangenen Kalenderjahres vor. Die Kommission stellt diese jährlichen Berichte dem Parlament und dem Rat zur Verfügung.*
- (7) *Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] nimmt die Kommission Leitlinien über die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 4 dieses Artikels durch die nach Absatz 1 benannten Aufsichtsstellen an und legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Form und Verfahren für die in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Berichte fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

#### *Artikel 46c*

##### *Einheitliche Anlaufstellen*

- (1) *Jeder Mitgliedstaat benennt eine einheitliche Anlaufstelle für Vertrauensdienste, europäische Brieffaschen für die Digitale Identität und notifizierte elektronische Identifizierungssysteme.*



- (2) *Jede einheitliche Anlaufstelle fungiert als Verbindungsstelle, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen für Vertrauensdiensteanbieter und zwischen den Aufsichtsstellen für die Anbieter von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität und gegebenenfalls der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) sowie mit anderen nationalen zuständigen Behörden innerhalb des Mitgliedstaats zu gewährleisten.*
- (3) *Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht die Namen und die Adressen der nach Absatz 1 benannten einheitlichen Anlaufstellen sowie alle nachfolgenden Änderungen daran und teilt diese der Kommission unverzüglich mit.*
- (4) *Die Kommission veröffentlicht eine Liste der nach Absatz 3 mitgeteilten einheitlichen Anlaufstellen.*

#### **Artikel 46d**

##### **Gegenseitige Amtshilfe**

- (1) *Um die Beaufsichtigung und Durchsetzung von Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern, können nach Artikel 46a Absatz 1 und Artikel 46b Absatz 1 benannten Aufsichtsstellen unter anderem durch die gemäß Artikel 46e Absatz 1 eingerichtete Kooperationsgruppe, um Amtshilfe von den Aufsichtsstellen eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, in dem der Anbieter der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität oder der Vertrauensdiensteanbieter ansässig ist, oder in dem sich sein Netz und seine Informationssysteme befinden, oder in dem seine Dienste angeboten werden.*

**(2) Gegenseitige Amtshilfe umfasst mindestens Folgendes:**

- a) Die Aufsichtsstelle, die Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat anwendet, informiert und konsultiert die Aufsichtsstelle des anderen betroffenen Mitgliedstaats.**
- b) Die Aufsichtsstelle kann die Aufsichtsstelle eines anderen betroffenen Mitgliedstaats ersuchen, Aufsichts- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich beispielsweise Ersuchen um Nachprüfungen im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsberichten gemäß den Artikeln 20 und 21 in Bezug auf die Erbringung von Vertrauensdiensten.**
- c) Gegebenenfalls können Aufsichtsstellen gemeinsame Untersuchungen mit den Aufsichtsstellen anderer Mitgliedstaaten durchführen.**

**Die Vorkehrungen und Verfahren für gemeinsame Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 werden von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen nationalen Rechts vereinbart und festgelegt.**

- (3) *Die Aufsichtsstelle, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird, kann dieses Ersuchen aus einem der folgenden Gründe ablehnen:*
- a) *Die erbetene Unterstützung steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den nach Artikel 46a und 46b durchgeführten Aufsichtstätigkeiten der Aufsichtsstelle;*
  - b) *die Aufsichtsstelle ist für die Gewährung der erbetenen Unterstützung nicht zuständig;*
  - c) *die Gewährung der erbetenen Unterstützung wäre nicht vereinbar mit dieser Verordnung.*
- (4) *Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] und danach alle zwei Jahre gibt die gemäß Artikel 46e Absatz 1 eingerichtete Kooperationsgruppe Leitlinien zu organisatorischen Aspekten und Verfahren für die gegenseitige Amtshilfe gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels heraus.*

*Europäische Kooperationsgruppe für die digitale Identität*

- (1) Um die grenzübergreifende Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten im Bereich der Vertrauensdienste, der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität und der notifizierten elektronischen Identifizierungssysteme zu erleichtern, richtet die Kommission die europäische Kooperationsgruppe für die digitale Identität (im Folgenden „Kooperationsgruppe“) ein.*
- (2) Die Kooperationsgruppe setzt sich aus von den Mitgliedstaaten und der Kommission ernannten Vertretern zusammen. Den Vorsitz in der Kooperationsgruppe führt die Kommission. Die Kommission stellt das Sekretariat der Kooperationsgruppe bereit.*
- (3) Vertreter einschlägiger Interessenträger können ad hoc zur Teilnahme an Sitzungen der Kooperationsgruppe und an ihrer Tätigkeit als Beobachter eingeladen werden.*
- (4) Die ENISA wird als Beobachter zur Teilnahme an den Tätigkeiten der Kooperationsgruppe, zum Gedankenaustausch, zum Austausch von bewährten Verfahren und Informationen zu relevanten Aspekten der Cybersicherheit, wie beispielsweise das Melden von Sicherheitsverletzungen, und zur Verwendung von Cybersicherheitszertifikaten oder Cybersicherheitsnormen eingeladen.*

- (5) *Die Kooperationsgruppe nimmt folgende Aufgaben wahr:*
- a) *Beratungen und Zusammenarbeit mit der Kommission zu neuen politischen Initiativen im Bereich der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität, elektronischen Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste;*
  - b) *Beratung der Kommission, sofern angemessen, während der frühen Phase der Vorbereitung von Entwürfen von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten, die gemäß dieser Verordnung angenommen werden sollen;*
  - c) *zur Unterstützung der Aufsichtsstellen bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung:*
    - i) *Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung;*
    - ii) *Prüfung der einschlägigen Entwicklungen in den Bereichen europäische Brieftaschen für die Digitale Identität, elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste;*

- iii) *Organisation regelmäßiger gemeinsame Sitzungen mit relevanten Interessenträgern aus der gesamten Union, um die Tätigkeiten der Kooperationsgruppe zu erörtern und Beiträge zu neuen politischen Herausforderungen einzuholen;*
- iv) *Gedankenaustausch und Austausch von bewährten Verfahren und Informationen in Bezug auf relevante Cybersicherheitsaspekte der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität, der elektronischen Identifizierungssysteme und der Vertrauensdienste mit Unterstützung der ENISA;*
- v) *Austausch bewährter Verfahren für die Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Meldung von Sicherheitsverletzungen sowie gemeinsame Maßnahmen gemäß den Artikeln 5e und 10;*
- vi) *Organisation gemeinsamer Sitzungen mit der NIS-Kooperationsgruppe gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 zum Austausch relevanter Informationen in Bezug auf Vertrauensdienste und elektronische Identifizierung im Zusammenhang mit Cyberbedrohungen, Cybervorfällen, Schwachstellen, Sensibilisierungsiniciativen, Schulungen, Übungen und Kompetenzen, Kapazitätsaufbau, Kapazitäten im Bereich der Standards und technische Spezifikationen sowie Standards und technische Spezifikationen;*

- vii) *Erörterung spezifischer Ersuchen und Amtshilfe nach Artikel 46d auf Ersuchen einer Aufsichtsbehörde;*
  - viii) *Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Aufsichtsstellen durch Bereitstellung von Leitlinien zu den organisatorischen Aspekten und Verfahren für die gegenseitige Amtshilfe gemäß Artikel 46d;*
  - d) *Organisation gegenseitiger Begutachtung der gemäß dieser Verordnung zu notifizierenden elektronischen Identifizierungssysteme.*
- (6) *Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine sichere, wirksame und effiziente Zusammenarbeit der benannten Vertreter in der Kooperationsgruppe.*
- (7) *Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Verfahrensmodalitäten zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nach Absatz 5 Buchstabe d dieses Artikels fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

48. *Artikel 47 wird wie folgt geändert:*

a) *Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:*

*„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5c Absatz 7, Artikel 24 Absatz 6 und Artikel 30 Absatz 4 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 17. September 2014 übertragen.*

*(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5c Absatz 7, Artikel 24 Absatz 6 und Artikel 30 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“*



**b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

**„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5c Absatz 7, Artikel 24 Absatz 6 oder Artikel 30 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“**

49. Folgender Artikel wird in Kapitel VI eingefügt:

Artikel

48a

Berichtspflichten

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Erhebung von Statistiken über das  Funktionieren von **europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität und der qualifizierten Vertrauensdienste, die **in ihrem Hoheitsgebiet angeboten** werden.

- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen Statistiken umfassen Folgendes:
- a) die Zahl der natürlichen und juristischen Personen, die eine gültige **europäische** Brieftasche für die Digitale Identität haben;
  - b) die Art und Anzahl der Dienste, die die Verwendung der **europäischen Brieftasche für die Digitale Identität** akzeptieren;
  - c) **die Anzahl der Beschwerden von Nutzern und der Vorfälle in Bezug auf Verbraucherschutz oder Datenschutz betreffend vertrauende Beteiligte und qualifizierte Vertrauensdienste;**
  - d) **einen zusammenfassenden Bericht** mit Daten zu Vorfällen, durch die die Verwendung der **europäischen** Brieftasche für die Digitale Identität verhindert wurde;
  - e) **eine Zusammenfassung signifikanter Cybersicherheitsvorfälle, Verletzungen des Datenschutzes und der betroffenen Nutzer von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität oder qualifizierten Vertrauensdiensten.**
- (3) Die in Absatz 2 genannten Statistiken werden der Öffentlichkeit in einem offenen und weithin verwendeten maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt.

- (4) Bis **zum 31.** März jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die nach Absatz 2 erhobenen Statistiken.“

50. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Überprüfung

- (1) Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] darüber Bericht. In diesem Bericht bewertet die Kommission insbesondere, ob es angezeigt ist, den Anwendungsbereich dieser Verordnung oder ihrer spezifischen Bestimmungen, **einschließlich insbesondere der Bestimmungen in Artikel 5c Absatz 5**, zu ändern, wobei den bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen sowie den Entwicklungen der Technologie, des Marktes und des Rechts Rechnung getragen wird. Diesem Bericht wird erforderlichenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigelegt.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Bericht enthält eine Bewertung der Verfügbarkeit, **Sicherheit** und Nutzbarkeit der **notifizierten elektronischen** Identifizierungsmittel **und der europäischen** Brieftaschen für die Digitale Identität, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und eine Bewertung, ob alle privaten Online-Diensteanbieter, die zur Authentifizierung der Nutzer auf elektronische Identifizierungsdienste Dritter zurückgreifen, dazu verpflichtet werden sollen, die Verwendung von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln und **europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität** zu akzeptieren.
- (3) Bis zum ... [6 Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der mit dieser Verordnung verfolgten Ziele vor.“

51. Artikel 51 erhält folgende Fassung:

„Artikel

51

Übergangsbestimmungen

- (1) Sichere Signaturerstellungseinheiten, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 1999/93/EG festgestellt wurde, gelten bis zum ... [**36 Monate** nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] weiterhin als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten ■ gemäß dieser Verordnung.

- (2) Qualifizierte Zertifikate, die natürlichen Personen gemäß der Richtlinie 1999/93/EG ausgestellt wurden, gelten bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] weiterhin als qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen gemäß dieser Verordnung.
- (3) *Die Verwaltung qualifizierter elektronischer Fernsignaturerstellungseinheiten und Fernsiegelerstellungseinheiten durch qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die keine qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter sind, die qualifizierte Vertrauensdienste für die Verwaltung qualifizierter elektronischer Fernsignaturerstellungseinheiten und Fernsiegelerstellungseinheiten gemäß den Artikeln 29a und 39a erbringen, darf bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] fortgeführt werden, ohne dass die Pflicht besteht, für diese Verwaltungsdienste den Qualifikationsstatus zu erlangen.*
- (4) *Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, denen der Qualifikationsstatus gemäß dieser Verordnung vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] zuerkannt wurde, legen der Aufsichtsstelle so bald wie möglich, jedenfalls bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsverordnung], einen Konformitätsbewertungsbericht vor, mit dem die Einhaltung des Artikels 24 Absätze 1, 1a und 1b nachgewiesen wird.“*

52. Die Anhänge I bis IV werden jeweils gemäß den Anhängen I bis IV der vorliegenden Verordnung geändert.
53. Die neuen Anhänge V, VI und VII werden angefügt, wie in den Anhängen V, VI und VII dieser Verordnung festgelegt.

## Artikel 2

### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*      *Der Präsident/Die Präsidentin*

## ANHANG I

Anhang I Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erhält folgende Fassung:

- „i) die Angabe des Gültigkeitsstatus des qualifizierten Zertifikats oder den Ort der Dienste, die genutzt werden können, um den Status zu überprüfen;“



## ANHANG II

In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.

## ANHANG III

Anhang III Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erhält folgende Fassung:

- „i) die Angabe des Gültigkeitsstatus des qualifizierten Zertifikats oder den Ort der Dienste, die genutzt werden können, um den Status zu überprüfen;“

## ANHANG IV

**Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird wie folgt geändert:**

**1. Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

- „c) **bei natürlichen Personen: zumindest den Namen der Person, der das Zertifikat ausgestellt wurde, oder ein Pseudonym; wird ein Pseudonym verwendet, ist dies eindeutig anzugeben;**
- ca) **bei juristischen Personen: einen eindeutigen Datensatz, der die juristische Person, der das Zertifikat ausgestellt wird, eindeutig repräsentiert und der zumindest den Namen der juristischen Person, der das Zertifikat ausgestellt wird, und sofern anwendbar, die Registernummer gemäß der amtlichen Eintragung enthält;“**

**2. Buchstabe j erhält folgende Fassung:**

- „j) die Angabe des Gültigkeitsstatus des qualifizierten Zertifikats oder den Ort der Dienste, die genutzt werden können, um den Status zu überprüfen.“

## ANHANG V

### „ANHANG V

#### ANFORDERUNGEN AN QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE ATTRIBUTSBESCHEINIGUNGEN

Qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen enthalten Folgendes:

- a) eine Angabe, dass die Bescheinigung als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausgestellt wurde, zumindest in einer zur automatischen Verarbeitung geeigneten Form;
- b) einen Datensatz, der den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter, der die qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung ausstellt, eindeutig repräsentiert und zumindest die Angabe des Mitgliedstaats enthält, in dem der Anbieter niedergelassen ist, sowie
  - i) bei einer juristischen Person: den Namen und gegebenenfalls die Registriernummer gemäß der amtlichen Eintragung,
  - ii) bei einer natürlichen Person: den Namen der Person;
- c) einen Datensatz, der die Stelle, auf die sich die bescheinigten Attribute **beziehen**, eindeutig repräsentiert; wird ein Pseudonym verwendet, ist dies eindeutig anzugeben;
- d) die bescheinigten Attribute, gegebenenfalls mit den erforderlichen Angaben zur Feststellung des Geltungsbereichs dieser Attribute;

- e) Angaben zu Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung;
- f) den Identitätscode der Bescheinigung, der für den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter eindeutig sein muss, und gegebenenfalls die Angabe des Bescheinigungssystems, zu dem die Attributsbescheinigung gehört;
- g) die **qualifizierte** elektronische Signatur oder das qualifizierte elektronische Siegel des ausstellenden qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters;
- h) den Ort, an dem das Zertifikat, das der **qualifizierten** elektronischen Signatur oder dem **qualifizierten** elektronischen Siegel gemäß Buchstabe **g** zugrunde liegt, kostenlos zur Verfügung steht;
- i) die Angabe des Gültigkeitsstatus der Bescheinigung oder den Ort der Dienste, die genutzt werden können, um den Status zu überprüfen.“

## ANHANG VI

### „ANHANG VI

#### MINDESTLISTE DER ATTRIBUTE

Gemäß Artikel 45e sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Maßnahmen getroffen werden, die es qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern elektronischer Attributsbescheinigungen ermöglichen, auf Verlangen des Nutzers mit elektronischen Mitteln anhand der betreffenden authentischen Quelle auf nationaler Ebene oder über benannte Vermittler, die auf nationaler Ebene anerkannt sind, nach Maßgabe des ***Unionsrechts oder des nationalen Rechts*** und sofern diese Attribute aus authentischen Quellen des öffentlichen Sektors stammen, die Echtheit der folgenden Attribute zu überprüfen:

1. Adresse,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Personenstand,
5. Familienzusammensetzung,
6. Staatsangehörigkeit ***oder Staatsbürgerschaft***,
7. Bildungsabschlüsse, Titel und Erlaubnisse,

8. Berufsqualifikationen, Titel und Berechtigungen,
9. ***Vollmachten und Mandate, eine natürliche oder juristische Person zu vertreten,***
10. behördliche Genehmigungen und Lizenzen,
11. ***Für juristische Personen*** Finanzdaten und Unternehmensdaten.“

## ANHANG VII

### „ANHANG VII

#### **ANFORDERUNGEN AN ELEKTRONISCHE ATTRIBUTSBESCHEINIGUNGEN, DIE VON ODER IM NAMEN EINER FÜR EINE AUTHENTISCHE QUELLE ZUSTÄNDIGEN ÖFFENTLICHEN STELLE AUSGESTELLT WERDEN**

*Eine elektronische Attributsbescheinigung, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellt wird, enthält Folgendes:*

- a) *eine Angabe – zumindest in einer für die automatische Verarbeitung geeigneten Form –, dass die Bescheinigung als elektronische Bescheinigung, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellt wird, ausgestellt wurde;*
- b) *einen Datensatz, der die öffentliche Stelle, die die elektronische Attributsbescheinigung ausstellt, eindeutig repräsentiert und zumindest die Angabe des Mitgliedstaats, in dem diese öffentliche Stelle niedergelassen ist, und ihres Namens sowie gegebenenfalls ihrer Registriernummer gemäß der amtlichen Eintragung enthält;*
- c) *einen Datensatz, der die Stelle, auf die sich die bescheinigten Attribute beziehen, eindeutig repräsentiert; wird ein Pseudonym verwendet, ist dies eindeutig anzugeben;*
- d) *die bescheinigten Attribute, gegebenenfalls mit den erforderlichen Angaben zur Feststellung des Geltungsbereichs dieser Attribute;*



- e) *Angaben zu Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung;*
- f) *den Identitätscode der Bescheinigung, der für die ausstellende öffentliche Stelle eindeutig sein muss, und gegebenenfalls die Angabe des Bescheinigungssystems, zu dem die Attributsbescheinigung gehört;*
- g) *die qualifizierte elektronische Signatur oder das qualifizierte elektronische Siegel der ausstellenden Stelle,*
- h) *den Ort, an dem das Zertifikat, das der qualifizierten elektronischen Signatur oder dem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Buchstabe g zugrunde liegt, kostenlos zur Verfügung steht;*
- i) *die Angabe des Gültigkeitsstatus der Bescheinigung oder den Ort der Dienste, die genutzt werden können, um den Status zu überprüfen.“*

**Erklärung der Kommission zu Artikel 45 anlässlich der Annahme der Verordnung 2024/...<sup>+</sup>**

Die Kommission begrüßt die erzielte Einigung, mit der ihrer Ansicht nach klargestellt wird, dass Webbrowser erforderlich sind, um die Unterstützung und Interoperabilität der qualifizierten Zertifikate für die Website-Authentifizierung (QWAC) sicherzustellen, wobei der alleinige Zweck darin besteht, die Identitätsdaten des Eigentümers der Website auf benutzerfreundliche Weise anzuzeigen. Die Kommission ist der Auffassung, dass mit dieser Verpflichtung den zur Anzeige derartiger Identitätsdaten verwendeten Methoden nicht vorgegriffen wird.

Sie begrüßt die erzielte Einigung, mit der ihrer Ansicht nach klargestellt wird, dass die Anforderung für Webbrowser, QWAC anzuerkennen, die eigenen Sicherheitsstrategien der Browser nicht einschränkt, und dass es den Webbrowsern mit Artikel 45 wie vorgeschlagen überlassen wird, ihre eigenen Verfahren und Kriterien beizubehalten und anzuwenden, um die Privatsphäre der Online-Kommunikation durch Verschlüsselung und andere bewährte Methoden zu wahren und zu schützen. Mit dem Entwurf von Artikel 45 werden nach Auffassung der Kommission keine Verpflichtungen oder Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise auferlegt, wie Webbrowser verschlüsselte Verbindungen zu Websites herstellen oder die bei der Herstellung dieser Verbindungen verwendeten kryptografischen Schlüssel authentifizieren.

Die Kommission weist darauf hin, dass sie im Einklang mit Ziffer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 auf Sachverständigengruppen zurückgreifen, gezielte Interessenträger konsultieren und gegebenenfalls öffentliche Konsultationen durchführen wird.

**Erklärung der Kommission zur Unbeobachtbarkeit anlässlich der Annahme der  
Verordnung 2024/...<sup>+</sup>**

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote für 2021/0136 (COD) ergänzen.

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote für 2021/0136 (COD) ergänzen.

Die Kommission begrüßt die erzielte Einigung, mit der ihrer Ansicht nach bestätigt wird, dass diese Änderungsverordnung eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die in der Brieftasche für die Europäische Digitale Identität enthalten sind oder sich aus deren Verwendung ergeben, durch die Anbieter von Brieftaschen zu anderen Zwecken als der Erbringung von Brieftaschendiensten nicht zulässt.

Ferner begrüßt die Kommission die Aufnahme des Konzepts der Unbeobachtbarkeit in Erwägung 11c des Entwurfs der Änderungsverordnung, wodurch verhindert werden soll, dass Anbieter von Brieftaschen die Einzelheiten der täglichen Transaktionen von Nutzern erfassen und einsehen. Nach Ansicht der Kommission bedeutet dieses Konzept, dass keine Verknüpfung von Daten zwischen verschiedenen Diensten zum Zwecke der Verfolgung oder Rückverfolgung von Nutzern oder zur Ermittlung, Analyse und Vorhersage von persönlichem Verhalten, Interessen oder Gewohnheiten stattfinden sollte.

Gleichzeitig erkennt die Kommission an, dass die Anbieter von Brieftaschen für die Europäische Digitale Identität unter uneingeschränkter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 mit ausdrücklicher Einwilligung des Nutzers auf bestimmte Kategorien personenbezogener Daten zugreifen können, etwa um die Kontinuität der Bereitstellung von Brieftaschendiensten sicherzustellen oder die Nutzer vor Unterbrechungen ihrer Bereitstellung zu schützen. Diese Daten sollten sich auf das für den spezifischen Zweck erforderliche Maß beschränken.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0104**

**Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik –  
Jahresbericht 2023**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zur Umsetzung der  
Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2023 (2023/2117(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 21 und 36,
- unter Hinweis auf den Bericht des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 15. Juni 2023 mit dem Titel „GASP-Bericht – Unsere Prioritäten 2023“,
- unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 24. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf das neue strategische Konzept der NATO, das von Staats- und Regierungschef beim NATO-Gipfeltreffen in Madrid am 29. Juni 2022 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. Februar 2024,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 2023,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. Juni 2023,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses

(GASP) 2015/528<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel: „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2023)0690),
- unter Hinweis auf die Erweiterungsberichte 2023 und den Wachstumsplan für den Westbalkan, die von der Kommission am 8. November 2023 vorgelegt wurden,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2023 hinsichtlich des Beschlusses, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina, sobald die Beitrittskriterien im erforderlichen Maße erfüllt sind, und der Zuerkennung des Status eines Bewerberlandes an Georgien, vorausgesetzt, die in der Mitteilung 2023 der Kommission über die Erweiterungspolitik der EU vom 8. November 2023 (COM(2023)0690) dargelegten einschlägigen Maßnahmen werden ergriffen,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Februar 2024 zu einer geplanten israelischen Militäroperation in Rafah,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament und den Rat vom 7. Juni 2023 mit dem Titel „Eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik“ (JOIN(2023)0017),
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23. Februar 2023 mit dem Titel „Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen“ (A/RES/ES-11/6) und auf frühere Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Aggression gegen die Ukraine,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. April 2022 mit dem Titel „Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte der Russischen Föderation im Menschenrechtsrat“ (A/RES/ES-11/3),

---

<sup>1</sup> ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14.

<sup>2</sup> ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

- unter Hinweis auf die Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030) (A/RES/70/1), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung am 25. September 2015 in New York angenommen wurde und in der die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) festgelegt wurden,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA)<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse (GASP) 2022/1970 des Rates vom 17. Oktober 2022<sup>2</sup> und 2022/2507 vom 19. Dezember 2022<sup>3</sup> zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. März 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Armenien<sup>4</sup> und den Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidschan<sup>5</sup>, seine Entschliebung vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Folgen der Blockade in Bergkarabach<sup>6</sup> und seine Entschliebung vom 5. Oktober 2023 zu der Lage in Bergkarabach nach Aserbaidschans Angriff und den anhaltenden Bedrohungen gegen Armenien<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 18. April 2023 zu der Umsetzung der zivilen GSVP und sonstige die zivile Sicherheit betreffende Unterstützung durch die EU<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 5. Oktober 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission / Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der strategischen Beziehung und Partnerschaft der EU mit dem Horn von Afrika<sup>9</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 15. Juni 2023 zur Verschlechterung der Lage der Grundfreiheiten in Hongkong, insbesondere zum Fall Jimmy Lai<sup>10</sup>,
- unter Hinweis auf die Halbzeitüberprüfung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 1. Juni 2023 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation<sup>11</sup> und seine Entschliebung vom 9. März 2022 zu Einflussnahme aus

---

<sup>1</sup> ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 29.

<sup>2</sup> ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 93.

<sup>3</sup> ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 110.

<sup>4</sup> ABl. C, C/2023/404 vom 23.11.2023, [ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/404/oj](http://data.europa.eu/eli/C/2023/404/oj).

<sup>5</sup> ABl. C, C/2023/405 vom 23.11.2023, [ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/405/oj](http://data.europa.eu/eli/C/2023/405/oj).

<sup>6</sup> ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 104.

<sup>7</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0356.

<sup>8</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0106.

<sup>9</sup> ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 115.

<sup>10</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0242.

<sup>11</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0219.

dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der EU<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf seine gemäß Artikel 144 seiner Geschäftsordnung angenommenen Entschlüsse zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln 2021-2025 (GAP III) sowie den EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit 2019-2024,
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes<sup>2</sup>, durch den ein vorübergehender Schutz für Menschen geschaffen wurde, die vor Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine fliehen,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Europarats vom 16./17. Mai 2023 mit dem Titel „Reykjavik Declaration – United around our values“ (Erklärung von Reykjavik – vereint um unsere Werte),
- unter Hinweis auf die Erklärung über die künftige Mitgliedschaft von Belarus in der Europäischen Union, die Erklärung der Demokratischen Kräfte von Belarus zur Solidarität mit dem Volk der Ukraine und die Politische Erklärung der Demokratischen Kräfte von Belarus, die alle auf der Konferenz „Neues Belarus“ am 6. August 2023 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 13. Juli 2023 zu dem Thema „Empfehlungen für die Reform der Vorschriften des Europäischen Parlaments zu Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung“<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht vom 9. Mai 2022 über das Endergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „Qualified majority voting in Common Foreign and Security Policy – A cost of non-Europe report“ (Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Bericht über die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln)<sup>4</sup>, die am 28. August 2023 von seiner Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom Februar 1999 zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps<sup>5</sup>,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

---

<sup>1</sup> ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

<sup>2</sup> ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1.

<sup>3</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0292.

<sup>4</sup> Studie – „Qualified majority voting in Common Foreign and Security Policy – A cost of non-Europe report“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, 28. August 2023.

<sup>5</sup> ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 164.



(A9-0389/2023),

- A. in der Erwägung, dass die regelbasierte internationale Ordnung zunehmend von alleine oder im Rahmen einer konzertierten Aktion agierenden autokratischen Akteuren infrage gestellt wird, die versuchen, multilaterale Organisationen zu beeinflussen oder zu untergraben, konkurrierende Organisationen einrichten, destabilisieren, indem sie zu einem Konzept der Einflussphären zurückkehren, und die regelbasierte internationale Ordnung sowie die globale und regionale Sicherheit bedrohen;
- B. in der Erwägung, dass diese zunehmend autokratischen Akteure zudem die Universalität der Menschenrechte infrage stellen und demokratische Standards weltweit untergraben; in der Erwägung, dass die EU und gleich gesinnte Partner die regelbasierte internationale Ordnung vorrangig verteidigen sollten;
- C. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seine Folgen, darunter wirtschaftliche Unsicherheit, Ernährungsunsicherheit und hohe Energiepreise, die Instabilität in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU verstärkt haben und dadurch die EU veranlasst haben, wieder verstärkt einen Schwerpunkt auf ihre Erweiterungspolitik zu legen, die sich als ihr wirksamstes außenpolitisches Instrument erwiesen hat;
- D. in der Erwägung, dass der Europäische Rat am 14. und 15. Dezember das von der Kommission am 8. November 2023 vorgelegte Erweiterungspaket 2023 gebilligt und damit empfohlen hat, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald das erforderliche Maß an Erfüllung der Beitrittskriterien erreicht ist, und Georgien den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, unter der Voraussetzung, dass noch bestimmte Schritte unternommen werden müssen; in der Erwägung, dass mit dem Wachstumsplan für den westlichen Balkan die wirtschaftliche Integration innerhalb des westlichen Balkans gefördert und die sozioökonomische Kluft zwischen der Union und ihren Partnern bis zum Ende dieses Jahrzehnts geschlossen werden soll; in der Erwägung, dass die Mittel freigegeben werden, sobald einzelne Reformagenden vorgelegt werden; in der Erwägung, dass sich die Erweiterungspolitik an den Kopenhagener Kriterien orientieren und ein auf Verdiensten basierendes Verfahren bleiben muss; in der Erwägung, dass die EU ihre Erweiterungspolitik beschleunigen muss, während die Beitrittsländer weiterhin Reformen durchführen und die erforderlichen Richtwerte erreichen; in der Erwägung, dass kohärente Botschaften und ein klarer Weg zur Integration der Bewerberländer entscheidend sind, um die pro-europäische Perspektive aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass die Länder des westlichen Balkans den Schwerpunkt auf Konfliktlösung, Aussöhnung, Abstimmung mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), gegenseitige Zusammenarbeit und Reformen legen müssen, um gemeinsam für Sicherheit und Stabilität in der Region zu sorgen;
- E. in der Erwägung, dass – wie im Strategischen Kompass der EU und durch die NATO dargelegt – die Stabilität in der Ostsee und im Schwarzen Meer für die Sicherheit Europas, einschließlich seiner Energiesicherheit, von größter Bedeutung ist und daher umfassende Strategien und sinnvolle Maßnahmen erfordert; in der Erwägung, dass die EU nicht als erfolgreicher und glaubwürdiger globaler Akteur wahrgenommen werden kann, wenn sie in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft nicht für Sicherheit sorgen kann;
- F. in der Erwägung, dass der Rat den vorübergehenden Schutz für Menschen, die vor dem



Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine fliehen, vom 4. März 2024 bis zum 4. März 2025 verlängert hat;

- G. in der Erwägung, dass der Rat am 1. Februar 2024 eine Einigung über die Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 erzielt hat, die die Bereitstellung einer Fazilität für die Ukraine in Höhe von 50 Mrd. EUR umfasst, um eine kohärente, vorhersehbare und flexible Unterstützung für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine im Zeitraum von 2024 bis 2027 zu bieten;
- H. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands die Rolle der NATO als Eckpfeiler der gemeinsamen Verteidigung ihrer Mitgliedstaaten und die Unverzichtbarkeit einer starken transatlantischen Verbindung einmal mehr bekräftigt hat; in der Erwägung, dass die Entscheidung der NATO, mindestens 2 % des Bruttoinlandsprodukts für Verteidigungsausgaben bereitzustellen, nur von einigen wenigen EU-Mitgliedstaaten, die der NATO angehören, umgesetzt wurde; in der Erwägung, dass Russlands Absicht, die euro-atlantische Sicherheitsarchitektur zu zerschlagen, dank der heroischen Verteidigung der Ukraine und der schnellen und entschlossenen Reaktion der NATO-Verbündeten völlig gescheitert ist;
- I. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Notwendigkeit ehrgeizigerer, glaubwürdigerer, strategischerer und einheitlicherer Maßnahmen der EU auf der Weltbühne verdeutlicht hat und unterstrichen hat, dass die Mitgliedstaaten den erforderlichen politischen Willen zeigen müssen, die GASP zu stärken und zu einer vollwertigen europäischen Politik umzugestalten;
- J. in der Erwägung, dass der russische Oppositionspolitiker Alexei Nawalny mit dem Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2021 ausgezeichnet wurde; in der Erwägung, dass er seit Februar 2021 unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert war, zuletzt im Autonomen Kreis der Jamal-Nenzen in Westsibirien, wo er am 16. Februar 2024 ermordet wurde, wofür letztlich Präsident Putin und die russischen Staatsorgane verantwortlich sind; in der Erwägung, dass dies belegt, wie grausam und gnadenlos das totalitäre Regime Putins ist; in der Erwägung, dass der Mord an Nawalny ein Weckruf an die EU sein sollte, um sie dazu anzuhalten, ihre Unterstützung für die Ukraine zu verstärken und ihre Instrumente zur Verteidigung der Demokratie und der Menschenrechte sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU zu stärken;
- K. in der Erwägung, dass die Terroranschläge der Hamas gegen Israel die instabile und dynamische Sicherheitslage im Nahen Osten sowie die Notwendigkeit deutlich gemacht haben, dass die EU und andere internationale Akteure mehr Verantwortung übernehmen und die Regierungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen der Region dabei unterstützen müssen, einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden zu erreichen, insbesondere durch die weitere Unterstützung einer Zweistaatenlösung zwischen Israel und Palästina; in der Erwägung, dass am 7. Oktober 2023 bei dem abscheulichen Terroranschlag der Hamas 1 139 Israelis und ausländische Staatsbürger getötet und 240 Menschen als Geiseln genommen wurden; in der Erwägung, dass Zehntausende unschuldige Palästinenser und Hunderte Mitarbeiter der Vereinten Nationen, medizinisches Personal und Journalisten im Gazastreifen infolge der Reaktion der israelischen Regierung getötet wurden; in der Erwägung, dass die anhaltende Bombardierung und erzwungene Evakuierung der Palästinenser in den Süden des Gazastreifens zu einer katastrophalen und sich rasch verschlechternden humanitären Lage geführt haben; in der Erwägung, dass bei Anschlägen durch israelische Streitkräfte

und Siedler seit dem 7. Oktober 2023 mindestens 330 Palästinenser im Westjordanland getötet wurden; in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof in seinem Zwischenurteil im Verfahren über die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel) Israel angewiesen hat, einstweilige Maßnahmen durchzuführen;

- L. in der Erwägung, dass die Fähigkeiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten dringend gestärkt werden müssen, auch im Bereich der Verteidigungspolitik, was es der Union ermöglichen wird, ihre Interessen ohne ungebührliche Abhängigkeit von Drittstaaten – aber in enger Zusammenarbeit mit ihren Verbündeten – besser zu verteidigen, ihre Werte zu fördern und ihren Beitrag zum globalen Multilateralismus, zur friedlichen Beilegung von Konflikten und zur Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten weltweit zu stärken;
- M. in der Erwägung, dass die zunehmende Instabilität und Unbeständigkeit des internationalen Umfelds vielfältige Bedrohungen für die Sicherheit und Stabilität der Union darstellen; in der Erwägung, dass die EU als Reaktion darauf die transatlantischen Beziehungen stärken und basierend auf Respekt und gegenseitigem Vertrauen strategische Partnerschaften mit gleich gesinnten Partnern des Globalen Südens aufbauen muss;
- N. in der Erwägung, dass Aserbaidshan am 19. September 2023 eine grundlose Militäroffensive eingeleitet hat, um die Kontrolle über sein international anerkanntes Hoheitsgebiet Bergkarabach mit Gewalt wiederzuerlangen, was zu der Abwanderung der armenischen Bevölkerung aus diesem Gebiet führte; in der Erwägung, dass die erneuten Feindseligkeiten im Südkaukasus Anlass zu ernster Besorgnis geben und ein proaktiveres Engagement der EU in der Region erfordern; in der Erwägung, dass alle staatlichen Institutionen der selbsternannten Republik Bergkarabach zum 1. Januar 2024 aufgelöst wurden; in der Erwägung, dass die Aussichten auf eine Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidshan nach wie vor fragil sind, weshalb die EU beide Seiten auf ihrem Weg zu einem historischen Friedensabkommen unterstützen und bestärken sollte, auch indem sie Perspektiven für eine engere Anbindung an die EU bietet, wenn sie sich dafür entscheiden, diesen Weg zu verfolgen;
- O. in der Erwägung, dass Israel ein international anerkanntes Recht hat, sich gegen die von der Hamas im Gazastreifen ausgehende terroristische Bedrohung zu verteidigen; in der Erwägung, dass die instabile Sicherheitslage im Nahen Osten durch den Terroranschlag der Hamas gegen Israel am 7. Oktober 2023 hervorgehoben wurde; in der Erwägung, dass die Gefahr einer Eskalation in der Region so hoch ist wie seit Jahrzehnten nicht mehr, was die Notwendigkeit verstärkt, dass die EU und andere internationale Akteure mehr Verantwortung für einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden übernehmen, insbesondere indem sie sich für eine Zweistaatenlösung zwischen Israel und Palästina einsetzen;
- P. in der Erwägung, dass ein umfassender Ansatz zur Friedenskonsolidierung unter Einbeziehung ziviler Spezialisten erforderlich ist, um praktische Maßnahmen für den Frieden umzusetzen; in der Erwägung, dass lokale und internationale Nichtregierungsorganisationen entscheidende Aktivitäten zur Konfliktverhütung und friedlichen Lösung durchführen und es von größter Bedeutung ist, ihre Erfahrungen bestmöglich zu nutzen;
- Q. in der Erwägung, dass die wachsende Instabilität in der südlichen Nachbarschaft der EU

und im weiteren Mittelmeerraum sowie in der Sahelzone und in Afrika südlich der Sahara eine ernsthafte Herausforderung für die Sicherheit und Stabilität der Union sowie für ihre Fähigkeit darstellt, zu einem entscheidenden Akteur auf der internationalen Bühne zu werden;

- R. in der Erwägung, dass die Spannungen im indopazifischen Raum immer mehr an Bedeutung gewinnen, vor allem angesichts des zunehmend aggressiven Auftretens der Volksrepublik China gegenüber Taiwan;
- S. in der Erwägung, dass die Einschränkungen der Medienfreiheit, die kontinuierlichen Angriffe auf Journalisten, die Verbreitung von Desinformationen und die Einflussnahme aus dem Ausland die Demokratien und die Sicherheit der EU bedrohen; in der Erwägung, dass die EU mit gleich gesinnten Partnern zusammenarbeiten muss, um in Drittstaaten die Medienfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung zu verteidigen und Desinformationen und Einflussnahme aus dem Ausland entgegenzuwirken;
- T. in der Erwägung, dass die Folgen des Klimawandels immer stärkere Auswirkungen auf verschiedene Aspekte des menschlichen Lebens, einschließlich der geopolitischen Ordnung und der weltweiten Sicherheit und Stabilität, haben; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Bekämpfung des Klimawandels, die Klimaschutzmaßnahmen erfordert, denjenigen zugutekommt, die mit den schwerwiegendsten Folgen konfrontiert sind;
- U. in der Erwägung, dass vor dem Hintergrund des Scheiterns wichtiger Übereinkünfte in den Bereichen Rüstungskontrolle und Abrüstung, aber auch angesichts neu entstehender Technologien ein Schwerpunkt der Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf die Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung gelegt werden sollte;
- 1. betont, dass seine Entschlüsse zur Umsetzung der GASP ein Schlüsselement seines Beitrags zur Gestaltung der EU-Außenpolitik sind; betont, dass diese Entschlüsse ein Ausdruck der praktischen Auswirkungen des gestärkten Kontrollrechts im Bereich der Außenpolitik sind, das dem Parlament durch den Vertrag von Lissabon übertragen wurde; weist darauf hin, dass die Entschlüsselung von 2023 die letzte Entschlüsselung zur Umsetzung der GASP in dieser Wahlperiode ist und der nächsten Exekutive der EU bei der Festlegung und weiteren Umsetzung außenpolitischer Prioritäten für die nächste Wahlperiode als Richtschnur dienen soll; betont, dass die EU in einem immer volatilen internationalen Umfeld zahlreiche außenpolitische Herausforderungen gleichzeitig angehen muss, die sie direkt und indirekt betreffen, wie den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, den zunehmenden Wettbewerb zwischen Großmächten, die mögliche Neuordnung des globalen Machtgleichgewichts, ständige Versuche, die multilaterale regelbasierte internationale Ordnung zu untergraben, und eine zunehmende Wechselwirkung zwischen außen- und innenpolitischen Krisen; ist der festen Überzeugung, dass die EU, um auf der internationalen Bühne weiterhin relevant zu bleiben und ihre Interessen und Werte wirksam verteidigen zu können, den politischen Willen der Mitgliedstaaten freisetzen muss, um die außenpolitischen Ziele durch Instrumente auf EU-Ebene zu erreichen, die Kapazitäten erhöhen muss, mit gleich gesinnten Partnern und regionalen Organisationen zusammenarbeiten muss und sich darauf zu konzentrieren muss, ein wettbewerbsfähiges Angebot für den Globalen Süden zu bieten, wobei alle ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen, Strategien und Instrumente im Rahmen des integrierten Ansatzes so wirksam wie möglich genutzt werden müssen; betont, dass die

EU, um als globaler Akteur im derzeitigen globalen Umfeld aufzutreten, eine entschlossene, disziplinierte und selbstbewusste Außenpolitik verfolgen muss, die ihre eigenen strategischen Ziele erreicht und ihre Interessen in der Welt weiterhin proaktiv definiert, geltend macht und verteidigt;

2. betont, dass die Fähigkeit der EU, als globaler außenpolitischer Akteur, verlässlicher internationaler Partner und glaubwürdiger Akteur in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung aufzutreten, auf der Entwicklung und Stärkung ihres auswärtigen Handelns im Rahmen der GASP sowie auf ihrer Fähigkeit beruht, ihre Interessen in der Welt proaktiv zu definieren, geltend zu machen und zu verteidigen, ohne sich übermäßig auf die Ressourcen von Drittstaaten zu verlassen, wodurch die EU anfällig für innere Spaltungen werden könnte, auf der Wiederbelebung bestehender und der Schaffung neuer Partnerschaften sowie auf dem politischen Willen, auf der Weltbühne verstärkt die Initiative zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen und gleichzeitig ihre Werte wirksam zu schützen, zu verteidigen und zu fördern; betont außerdem, dass die Mitgliedstaaten es der EU ermöglichen müssen, mit einer Stimme zu sprechen und so die Glaubwürdigkeit zu erhöhen und die Kohärenz zu wahren; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass es von entscheidender Bedeutung ist, Einheit und Solidarität zu stärken, indem eine gemeinsame Wahrnehmung von Bedrohungen weiterentwickelt wird;
3. weist darauf hin, dass sich die EU bei ihrem auswärtigen Handeln von den Werten und Grundsätzen leiten lassen sollte, die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV verankert sind und von denen die Schaffung, Entwicklung und Erweiterung der EU selbst inspiriert wurde, darunter Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, die Grundsätze der Gleichheit und Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Völkerrechts; bedauert, dass die Union diese Ziele gelegentlich verfehlt, was negative Auswirkungen auf ihre Interessen, ihre Sicherheit und ihr internationales Ansehen hat; betont, dass die EU angesichts ihres ehrgeizigen Engagements in Bezug auf die externe Menschenrechtspolitik auch konsequent und beispielhaft sein muss;
4. ist der Ansicht, dass die EU ihre GASP entsprechend diesen Werten und auf der Grundlage der folgenden vier Ziele gestalten sollte:
  - a) Bewältigung der Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine,
  - b) schrittweise Anpassung der Strukturen, Instrumente, Fähigkeiten, Mittel und Beschlussfassungsverfahren der EU,
  - c) Stärkung und Verteidigung eines regelbasierten Multilateralismus, und
  - d) Durchsetzung von Interessen durch die Entwicklung robuster strategischer Bündnisse und Partnerschaften mit Gleichgesinnten;

#### ***Bewältigung der Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine***

5. ist besorgt darüber, dass durch den rechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der vom Lukaschenka-Regime in Belarus und dem Regime in Iran begünstigt und unterstützt wird, wieder Krieg auf den

europäischen Kontinent herrscht; verurteilt die Handlungen der russischen Führung, darunter Verstöße gegen das Völkerrecht, die Verletzung anerkannter Grenzen, die unrechtmäßige Verbringung und Deportation von geschützten Personen und Kindern sowie Landraub und schwere Kriegsverbrechen, erneut aufs Schärfste; fordert, dass Russland und seine Stellvertreterstreitkräfte alle militärischen Maßnahmen einstellen und dass die russische Führung ihre Truppen unverzüglich und bedingungslos aus dem international anerkannten Staatsgebiet der Ukraine und aus jedem anderen Land, dessen Hoheitsgebiet oder Teile davon es unrechtmäßig besetzt, abzieht; verurteilt alle hybriden Angriffe Russlands in der Ukraine und prangert die Verbreitung der Propaganda Russlands über seinen Krieg in der Ukraine aufs Schärfste an;

6. verurteilt die Rolle des unrechtmäßigen Regimes von Aljaksandr Lukaschenko bei der faktischen Abtretung der nationalen Souveränität durch das Regime an den Kreml, um seinen Einfluss über Belarus aufrechtzuerhalten;
7. weist erneut darauf hin, dass Georgien bereits im August 2008 eine militärische Aggression Russlands erlebt hat; verurteilt aufs Schärfste die anhaltende rechtswidrige Besetzung der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien durch Russland und verurteilt ebenso die Untergrabung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau durch die Präsenz russischer Truppen in Transnistrien; bekräftigt seine Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität von Georgien und Moldau und unterstreicht, dass die böswilligen Versuche Russlands, die Grenzen souveräner Staaten in Europa gewaltsam zu verändern, eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit der EU darstellen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine, Georgien und der Republik Moldau zu verstärken, insbesondere bei der Bekämpfung von hybriden Bedrohungen und Desinformation sowie im Bereich Cybersicherheit;
8. würdigt die mutige Bevölkerung der Ukraine, die nicht nur ihr eigenes Land, ihre Souveränität, ihre Unabhängigkeit und ihre territoriale Integrität beherzt verteidigt, sondern auch europäische Werte und Sicherheit, und die Normen und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki hochhält; bekundet seinen Respekt und seine Dankbarkeit für die Unterstützung, die Einzelpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft für die Bevölkerung der Ukraine leisten; würdigt die Handlungen der Menschen in Georgien und Belarus, die den Kampf der Ukraine aktiv unterstützen; begrüßt es, dass der vorübergehende Schutz für Menschen, die vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine fliehen, verlängert wurde;
9. betont, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine die östliche Nachbarschaft und den Westbalkan destabilisiert und ihre Sicherheit bedroht, was wiederum die Sicherheit der EU selbst gefährdet; ist der Ansicht, dass die EU daher der Reform ihrer Nachbarschaftspolitik Vorrang einräumen und den Erweiterungsprozess parallel zur Durchführung der zur Sicherung der Integrationsfähigkeit der Union notwendigen Reformen der Organe und Beschlussfassungsverfahren beschleunigen sollte;
10. fordert eine aktivere Kommunikationsstrategie zur Förderung der Rolle und der Vorteile der Erweiterung auf dem Westbalkan und in der Östlichen Partnerschaft sowie zur Förderung der finanziellen und technischen Unterstützung der EU; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die EU bereits der wichtigste Handelspartner, die wichtigste Investitionsquelle und der größte Geber finanzieller Unterstützung im Westbalkan ist; stellt fest, dass sich die aus dem Instrument für Heranführungshilfe gebundenen Mittel Ende 2023 bereits auf mehr als 6,5 Mrd. EUR belaufen und dass die



EU im Zeitraum von 2021 bis 2023 Investitionen in Höhe von 16,6 Mrd. EUR in der Region mobilisiert hat;

11. nimmt mit besonderer Besorgnis die Ausstrahlungseffekte der Aggression Russlands gegen die Ukraine zur Kenntnis, insbesondere in der südlichen Nachbarschaft, im weiteren Mittelmeerraum, im Südkaukasus, in Zentralasien, in Afrika und im Nahen Osten; missbilligt die böswillige Einflussnahme, die hybride Kriegsführung und Desinformationskampagnen durch Russland in diesen Regionen und fordert ein stärkeres Engagement und mehr Unterstützung vonseiten der EU;
12. begrüßt die dritte Sitzung der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) als Plattform für Diskussionen, Dialog und Zusammenarbeit mit den Partnerländern; fordert eine enge Einbeziehung des Parlaments in die Präzisierung des Betätigungsfelds und der künftigen Arbeit der EPG; betont, dass für den künftigen Erfolg und die Kohärenz dieses Formats ein gewisses Maß an Übereinstimmung über demokratische Werte und Grundsätze unerlässlich ist; bekräftigt, dass die EPG unter keinen Umständen als Vorwand dienen darf, den EU-Beitritt von Bewerberländern hinauszuzögern;
13. bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame und gut abgestimmte Investitionen in die Verteidigung tätigen müssen, und fordert die vollständige und rasche Umsetzung des Strategischen Kompasses, wobei die aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine gelernten Erfahrungen einbezogen werden müssen, mit dem Ziel, eine echte europäische Verteidigungsunion zu erreichen, die interoperabel ist, das NATO-Bündnis ergänzt und bei Bedarf unabhängig handeln kann;
14. hebt insbesondere hervor, dass es notwendig ist, im Hinblick auf die Schaffung der Schnelleingreifkapazität enger mit der NATO zusammenzuarbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der militärische Planungs- und Durchführungsstab bis 2025 voll funktionsfähig ist; fordert den VP/HR nachdrücklich auf, einen Beschluss des Rates für eine EU-Schnelleingreifkapazität vorzuschlagen, um die Werte der Union zu schützen und den Interessen der Union als Ganzes zu dienen, um auf unmittelbare Bedrohungen zu reagieren und um zügig auf eine Krisensituation außerhalb der Union einzugehen, unter anderem in nicht bedrohungsfreien Umfeldern und in allen Phasen eines Konfliktzyklus; hebt hervor, dass die EU-Schnelleingreifkapazität als eine Truppe eingerichtet werden sollte, die dauerhaft verfügbar ist und mit dem Ziel gemeinsam trainiert, zu einer ständigen Truppe zu werden;
15. betont, dass mehr militärische Munition in der EU hergestellt werden muss, was durch eine verstärkte industrielle Zusammenarbeit und gemeinsame Produktion erfolgen sollte; bekräftigt, dass es dringend notwendig ist, die von allen Mitgliedstaaten in der Europäischen Verteidigungsagentur vereinbarten Zielvorgaben, 35 % der für die Ausrüstung getätigten Ausgaben für die kooperative europäische Beschaffung und 20 % für die gemeinsame europäische Forschung und Technologie im Bereich Verteidigung aufzuwenden, zu erreichen; fordert, dass das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung und das Krisenreaktionszentrum des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) gestärkt werden, indem ein System für den automatischen Fluss von Informationen zu außen- und sicherheitspolitischen Fragen außerhalb der EU von den Mitgliedstaaten zum EAD und zum EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung eingerichtet wird;
16. begrüßt die zusätzlichen Mittel für die Europäische Friedensfazilität und fordert die

Mitgliedstaaten auf, die Handlungsfähigkeit der Fazilität durch eine nachhaltige und ausreichende Finanzierung zu verbessern; begrüßt in diesem Zusammenhang die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 22. Januar 2024 sowie die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. Februar 2024, in denen eine Einigung über die Modalitäten und die finanzielle Gesamtobergrenze eines neuen „Unterstützungsfonds für die Ukraine“ erzielt wurde; erwartet, dass der Europäische Rat am 21. und 22. März 2024 einen endgültigen Beschluss fassen wird; begrüßt die Entscheidungen zur Schaffung der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion und der Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung zur Stärkung der europäischen Verteidigungskapazitäten; bekräftigt seine Forderung, dringend eine Diskussion im Hinblick auf die Einrichtung einer weiteren haushaltsexternen Finanzfazilität einzuleiten, die den gesamten Lebenszyklus militärischer Fähigkeiten auf EU-Ebene abdecken würde;

17. stellt fest, dass die Reaktion der EU auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine von vielen autokratischen Akteuren in der ganzen Welt genau beobachtet wird und einen entscheidenden Einfluss auf ihr Verhalten auf der internationalen Bühne haben wird; lobt den Rat und die Mitgliedstaaten für die entschlossene Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; begrüßt die Mobilisierung makroökonomischer, finanzieller, wirtschaftlicher und humanitärer Unterstützung in nie da gewesener Höhe für die Ukraine, die die Annahme von zwölf Sanktionspaketen im Einklang mit gleich gesinnten Partnern, die verheerende Auswirkungen auf Russlands Wirtschaft haben sollten und die – auch durch die Europäische Friedensfazilität ermöglichte – Lieferung von Waffen und Munition durch die Mitgliedstaaten; ist jedoch besorgt darüber, dass Ungarn die achte Tranche der Europäischen Friedensfazilität für die Ukraine nach wie vor blockiert; fordert, dass die Russische Föderation weiter isoliert und unter Druck gesetzt wird, indem die Anwendung restriktiver Maßnahmen, auch gegen Belarus, verstärkt wird; fordert, die diplomatischen Kontakte zu allen Ländern zu intensivieren, die sich der Stimme enthalten oder sich nicht an der Abstimmung über die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Oktober 2022 und vom 2. März 2023 beteiligt haben; fordert eine proaktive Diplomatie mit Drittländern in Absprache mit gleich gesinnten Partnern, insbesondere den USA, Kanada und dem Vereinigten Königreich, um die Umgehung dieser Sanktionen so gering wie möglich zu halten und alle verbleibenden rechtlichen Schlupflöcher zu schließen, um dieser Praxis Einhalt zu gebieten; bedauert, dass mit dem zwölften Sanktionspaket der EU die Abwicklungszeiträume für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse verlängert werden;
18. begrüßt die Entschlossenheit, mit der die Union und die meisten Mitgliedstaaten eine vollständige Energieunabhängigkeit von der Russischen Föderation anstreben; weist erneut auf seine Forderung nach einem unverzüglichen und vollständigen Embargo für Einfuhren von fossilen Brennstoffen aus Russland und von mit russischem Rohöl hergestellten Produkten hin; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die Überwachungskapazitäten für fossile Brennstoffe zu verstärken, um Wiederausfuhren zu verhindern; ist besorgt darüber, dass einige Mitgliedstaaten im letzten Jahr ihre Einfuhren von Erdgas und Flüssigerdgas aus Russland erhöht haben;
19. weist darauf hin, dass die konsequente und einheitliche Anwendung restriktiver Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten eine Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der EU ist; fordert alle Drittländer und insbesondere die EU-Bewerberländer auf, sich unmissverständlich zum Völkerrecht und

zu den strategischen Interessen und den Werten der EU zu bekennen und sich den restriktiven Maßnahmen der EU gegen Russland anzuschließen; fordert die Kommission auf, die Unterstützung der EU für Drittländer, die die Aggression Russlands gegen die Ukraine aktiv unterstützen, kritisch zu bewerten, und fordert den Rat nachdrücklich auf, restriktive Maßnahmen gegen Drittländer zu verhängen, die die Invasion der Ukraine durch Russland ermöglichen, sei es durch die Erleichterung der Umgehung von Sanktionen oder durch die Bereitstellung direkter militärischer Hilfe, wie im Fall des Iran oder der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK);

20. fordert die Kommission, den VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, internationale Unterstützung für die von der Ukraine vorgelegte Friedensformel zu mobilisieren und sich für Sicherheitsverpflichtungen gegenüber der Ukraine, wie im Sicherheitspakt von Kiew empfohlen, einzusetzen; begrüßt die bilateralen Sicherheitsabkommen, die von dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Frankreich und der Ukraine unterzeichnet wurden und mit denen die von der G7 am 12. Juli 2023 gemachten Zusagen, in absehbarer Zukunft jeden neuen Angriff Russlands auf die Ukraine zu verhindern, erfüllt werden; betont, dass die EU und die Mitgliedstaaten dringend auf die Einrichtung eines internationalen Sondergerichtshofs drängen müssen, damit das Verbrechen der Aggression, Verbrechen, die einem Völkermord gleichkommen, und Kriegsverbrechen gegen die Ukraine, einschließlich konfliktbezogener sexualisierter Gewalt, die von der Russischen Föderation und ihrer Verbündeten, insbesondere Belarus, begangen werden und die deren politische und militärische Führung mit einschließt, strafrechtlich verfolgt werden; fordert die Kommission und den Rat auf, die russische staatlich finanzierte private militärische Wagner-Gruppe als terroristische Organisation einzustufen; begrüßt die vor Kurzem erfolgte Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine, das in der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) untergebracht ist und die Vorbereitung von Fällen für zukünftige Gerichtsverfahren erleichtern wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, immobilisierte russische Vermögenswerte zu lokalisieren und zu erfassen und einen rechtlich fundierten und effektiven Vorschlag vorzulegen, um diese Vermögenswerte zur Finanzierung der Verteidigung und des Wiederaufbaus der Ukraine zu nutzen, und sicherzustellen, dass dieser rechtlich fundierte Legislativvorschlag in enger Zusammenarbeit mit den G7-Partnerländern ausgearbeitet wird; hebt hervor, dass die Minenräumung und die Beseitigung von Blindgängern Voraussetzungen für den Wiederaufbau der Ukraine einschließlich ihrer landwirtschaftlichen Erzeugung sind, die für die Wirtschaft der Ukraine und für die globale Ernährungssicherheit unentbehrlich ist; hebt hervor, dass diese Bemühungen eine umfangreiche und langfristige Finanzierung erfordern;
21. begrüßt die rasche Einrichtung und erfolgreiche Umsetzung der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine und schlägt vor, dass die EU ihre Aufstockung in Erwägung zieht; stellt fest, dass diese Mission eine konkrete Demonstration der unerschütterlichen Unterstützung der EU für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit des Landes ist; fordert, dass auf die Einrichtung anderer internationaler Missionen hingearbeitet wird, um die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten und humanitäre Korridore und die sichere Durchfahrt von ukrainischem Getreide zu unterstützen;
22. fordert die Mitgliedstaaten auf, weiterhin die Entschlossenheit und Einigkeit zu zeigen, die sie bereits unter Beweis gestellt haben, und der Ukraine weitere politische, humanitäre, militärische, infrastrukturbezogene, wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit sie diesen Krieg gewinnt; begrüßt in diesem



Zusammenhang die Unterstützung, die von den Mitgliedstaaten sowohl einzeln als auch im Rahmen von EU-Instrumenten geleistet wird, einschließlich des Vorschlags der Kommission zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine; begrüßt die am 6. Februar 2024 erzielte interinstitutionelle Vereinbarung, mit der eine vorhersehbare finanzielle Unterstützung für die Ukraine in Höhe von 50 Mrd. EUR für den Zeitraum 2024-2027 sichergestellt wird, mit der zur Erholung, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung des Landes beigetragen werden soll; betont, dass bei der Durchführung der Fazilität umfassende Transparenz erforderlich ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Ukraine weiterhin die erforderliche militärische Hilfe zur Verfügung zu stellen, die erforderlich ist, um die russischen Streitkräfte aus ihrem Hoheitsgebiet zu vertreiben; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Munition herzustellen und sie den Streitkräften der Ukraine zur Verfügung zu stellen, ebenso wie weitere Ressourcen, die die Ukraine benötigt, um ihre militärische Ausrüstung instand zu halten; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, weiterhin finanzielle und politische Unterstützung für die Zivilgesellschaft in der Ukraine und in deren Umgebung bereitzustellen;

23. beharrt darauf, dass sich die EU nicht dauerhaft auf Ad-hoc-Mobilisierungen verlassen kann, und weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Fähigkeit der EU, als Reaktion auf globale Krisen auf nachhaltige Weise tätig zu werden, verbessert und klar definiert werden muss; betont in diesem Zusammenhang, dass die EU weiterhin ihre eigenen, autonomen und ständigen Instrumente für ihr auswärtiges Handeln und innerhalb der GASP entwickeln sollte; weist darauf hin, dass der Strategische Kompass einen ehrgeizigen Handlungsplan vorgibt und der EU die Instrumente an die Hand gibt, sowohl ein wirksamer Bereitsteller von Sicherheit als auch ein entschlossenerer globaler Akteur zu sein, und fordert daher seine rasche und vollständige Umsetzung; fordert die Organe der EU auf, ihre Fähigkeit der strategischen Vorausschau zu stärken, um sich auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten;
24. fordert eine dynamischere und einheitlichere Verwendung der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Gesetz der EU), die in dem außenpolitischen Instrumentarium der EU weiterhin zu wenig genutzt wird; begrüßt den Vorschlag des VP/HR zu einer Sanktionsregelung zur Korruptionsbekämpfung, die es der EU ermöglichen würde, weltweit gegen schwere Fälle von Korruption vorzugehen; beharrt darauf, dass Korruption nachweisliche Auswirkungen auf den Zustand der Menschenrechte hat und das Funktionieren der staatlichen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit untergräbt; fordert in diesem Zusammenhang die rasche Annahme der vorgeschlagenen Sanktionsregelung zur Korruptionsbekämpfung durch den Rat;

### ***Schrittweise Anpassung der Strukturen, Instrumente, Fähigkeiten, Mittel und Beschlussfassungsverfahren der EU***

25. stellt fest, dass die Anforderung der Einstimmigkeit die Mitgliedstaaten dazu zwingt, unermüdlich daran zu arbeiten, Kompromisse und Einigkeit zu erreichen, was die Quelle der politischen Hebelwirkung der EU auf der Weltbühne darstellt; weist jedoch darauf hin, dass der Kompromiss zwischen dem Ideal der Einigkeit und den hohen Kosten der Einstimmigkeit im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit kritisch bewertet werden sollte, insbesondere vor dem Hintergrund des wirksamen Funktionierens einer erweiterten EU; bedauert in diesem Zusammenhang, dass einzelne Mitgliedstaaten ihr Vetorecht genutzt haben, um Vereinbarungen abzuschwächen, die Entscheidungsfindung zu verzögern oder eine gemeinsame Politik allgemein zu verhindern;

26. erinnert die Mitgliedstaaten daran, die in den Verträgen niedergelegten Grundsätze einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 24 und Artikel 42 Absatz 7 EUV und Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität zu unterstützen; hebt hervor, dass die Bedingungen für die Aktivierung von Artikel 42 Absatz 7 EUV und die Modalitäten für die Unterstützung nie eindeutig festgelegt wurden; erachtet es für erforderlich, umgehend eine politische Strategie der Solidarität und Maßnahmen für die operationelle Umsetzung im Hinblick auf die in Artikel 42 Absatz 7 EUV festgelegte Beistandsklausel zu entwickeln;
27. bedauert, dass das Potenzial für schnelle, effiziente und wirksame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungsmaßnahmen, wie sie unter anderem in den Überleitungsklauseln des EUV vorgesehen sind, nur sehr begrenzt genutzt wurde; bekräftigt seine Forderung an den Rat, bei Beschlüssen in Bereichen der GASP, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Bezüge haben, schrittweise zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; nimmt die Bedenken einiger Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die eine verringerte Fähigkeit der Einflussnahme auf die Außen- und Sicherheitspolitik auf EU-Ebene fürchten; stellt fest, dass Fortschritte im Hinblick auf die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nur schrittweise erfolgen können und auf der Schaffung einer europäischen strategischen Kultur aufbauen müssen; fordert in diesem Zusammenhang:
- a) die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in identifizierten Schwerpunktbereichen, wie der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Gesetz der EU) sowie bei Themen im Zusammenhang mit der Annahme und Umsetzung des nächsten EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 EUV;
  - b) die Anwendung der in den Verträgen festgelegten Überleitungsklauseln, außer für die Einrichtung militärischer Missionen oder Operationen mit einem Exekutivmandat im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), für die weiterhin Einstimmigkeit erforderlich sein wird;
  - c) die Verwendung der konstruktiven Stimmenthaltung im Einklang mit Artikel 31 Absatz 1 EUV bis zur vollständigen Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für Beschlüsse, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Bezüge haben;
  - d) die effektivere Verwendung der integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen und die Einrichtung eines Sicherheitsrats, der sich aus Ministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, um in Notsituationen zügig zu reagieren und einen integrierten Ansatz zur Bewältigung von Konflikten und Krisen zu entwickeln;
  - e) die Überarbeitung der Verträge gemäß Artikel 48 EUV mit dem Ziel, unter anderem die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der GASP zu verankern;
  - f) die regelmäßige Überarbeitung der dem Strategischen Kompass für Sicherheit

und Verteidigung zugrunde liegenden Bedrohungsanalysen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sich auf eine gemeinsame Auffassung der Bedrohungen zu verständigen und diese zu definieren;

28. weist erneut darauf hin, dass das Parlament in der GASP eine wesentliche Rolle spielt, indem es mittels seiner parlamentarischen Diplomatie und seiner besonderen Instrumente, Kanäle und Kontakte einen spezifischen Beitrag dazu leistet, einschließlich seiner Programme zur Förderung der Demokratie, die wesentlich dazu beitragen können, entscheidende politische Akteure einzubeziehen und die demokratische Regierungsführung zu erleichtern; betont insbesondere den Mehrwert der parlamentarischen Diplomatie während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und hebt in diesem Zusammenhang die wertvolle Zusammenarbeit zwischen der ukrainischen Werchowna Rada und dem Europäischen Parlament auf politischer und technischer Ebene hervor;
29. erachtet die parlamentarische Diplomatie als besonders wichtig, die über die vorhandenen Kanäle, wie den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments, offizielle Delegationen und Tätigkeiten zur Förderung der Demokratie, wie regelmäßige parlamentarische Dialoge mit Partnerländern, ausgeübt werden sollte; fordert, dass die Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf die Ziele der Krisenprävention, der kooperativen regionalen Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit, des weltweiten Klima- und Umweltschutzes, der Stärkung der Menschenrechte und der Sicherstellung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ausgerichtet wird; fordert die Weiterentwicklung der präventiven Diplomatie der EU, einschließlich der Friedensvermittlung und des Dialogs, als ein proaktives außenpolitisches Instrument; fordert den EAD nachdrücklich auf, Übungen zu gewonnenen Erkenntnissen durchzuführen und frühere europäische diplomatische Bemühungen und ihre Ergebnisse sowie die Arbeit von Sonderbeauftragten und Sondergesandten zu analysieren; beharrt darauf, dass die parlamentarische Diplomatie mit Partnern in Lateinamerika, Afrika und Asien gestärkt werden muss, um zu dem Ziel der EU beizutragen, die Beziehungen mit gleich gesinnten Partnern zu stärken, um gemeinsame geopolitische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Herausforderungen anzugehen;
30. fordert eine weitere Klarstellung der Funktionsweise, des Formats der Repräsentation und der Rechenschaftspflicht des Konzepts „Team Europa“, um eine wirksame Zuweisung der Ressourcen sicherzustellen und Doppelungen in der Außen- und Sicherheitspolitik der EU zu vermeiden; besteht darauf, dass das Parlament Teil von „Team Europa“ ist und als solcher behandelt werden sollte;
31. betont, dass die Erklärung zur politischen Rechenschaftspflicht von 2010 als Rahmen für die Beziehungen zwischen dem EAD und dem Parlament aktualisiert werden muss; ist der Ansicht, dass das Parlament die Mittel benötigt, um seine Instrumente zu nutzen, um den weltweiten Rückschritten im Bereich der Demokratie entgegenzuwirken, unter anderem durch Wahlbeobachtung und Vermittlung, Konfliktverhütung, verstärkte Kommunikation auf lokaler Ebene über Demokratie und parlamentarische Diplomatie; hebt die ergänzende Rolle des Parlaments in der Diplomatie der EU hervor;
32. hebt die Rolle des VP/HR als Brückenbauer zwischen der GASP und den Außenbeziehungen der EU hervor, um für ein Höchstmaß an Koordinierung und Kohärenz im außenpolitischen Handeln der EU zu sorgen; bedauert jedoch, dass es bei der Außenvertretung der EU in einigen Fällen an Klarheit mangelt; betont, dass die

Zuständigkeiten des VP/HR, der Kommissionspräsidentin und des Präsidenten des Europäischen Rates in Bezug auf das auswärtige Handeln und die Vertretung der EU nach außen klar festgelegt werden müssen;

33. ist der Ansicht, dass eine stärkere institutionalisierte parlamentarische Kontrolle des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich eines regelmäßigen und zeitnahen, aber sicheren Zugangs zu vertraulichen Informationen, Briefings im Europäischen Parlament und Kanäle zur beschleunigten Kommunikation mit dem EAD erforderlich sind; weist in diesem Zusammenhang auf das Recht des Parlaments auf Unterrichtung in GASP-Angelegenheiten gemäß Artikel 36 EUV hin; begrüßt die Einsetzung des hochrangigen geopolitischen Dialogs und regt offenere Diskussionen an, auch durch die Fortführung regelmäßiger Konsultationen mit Mitgliedern der Kommission und des EAD sowie durch die Einbeziehung des Parlaments in die Umsetzung der Europäischen Friedensfazilität, des Strategischen Kompasses und der Initiative Global Gateway;
34. bekräftigt, dass das Parlament seine Kontroll- und Haushaltsbefugnisse in Bezug auf Beschlüsse der Union in internationalen Angelegenheiten in vollem Umfang nutzen sollte; fordert eine Änderung der Struktur des GASP-Haushalts mit einer separaten Haushaltslinie für jede einzelne zivile GSVP-Mission, um eine bessere Kontrolle und mehr Transparenz zu ermöglichen;
35. bedauert, dass die GASP-Haushaltsmittel für zivile GSVP-Missionen im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 gegenüber dem MFR 2014-2020 lediglich geringfügig aufgestockt wurden, obwohl die Anzahl der Missionen und der in ihrem Rahmen zu erledigenden Aufgaben gestiegen ist, das Sicherheitsumfeld schwieriger geworden ist und die Kosten der Operationen gestiegen sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ausreichende Mittel für die GASP zuzuweisen, da es notwendig ist, Frieden, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen und für eine bessere Abstimmung mit anderen Politikbereichen zu sorgen; fordert in diesem Zusammenhang eine angemessene Anpassung des MFR und eine Aufstockung der Finanzmittel für das auswärtige Handeln der EU;
36. bekräftigt ferner, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Unterstützung der Demokratie stärker in die Programmplanung der EU-Finanzinstrumente einbeziehen müssen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die zuständigen EU-Delegationen mit geeigneten Mitteln ausgestattet werden müssen, um die Aktivitäten im Bereich der öffentlichen Diplomatie zu stärken und ihre strategischen Kommunikationsfähigkeiten auszubauen, um gegen Desinformation und Propaganda vorzugehen; fordert, dass der EAD – sowohl seine Zentrale als auch die EU-Delegationen – durch die Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Ressourcen gestärkt wird, damit die EU besser auf aktuelle und sich abzeichnende globale Herausforderungen wie die zunehmende Instabilität, einen stärker werdenden Autoritarismus und den Klimanotstand vorbereitet ist; fordert die Kommission und den EAD auf, eine feministische Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, die mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2022 zu dem dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung<sup>1</sup> vereinbar ist;
37. begrüßt die Durchführung des Pilotprojekts mit dem Titel „Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie“; fordert die Einrichtung einer ständigen Struktur, die mit den erforderlichen Ressourcen unterstützt wird; fordert dazu auf,

---

<sup>1</sup> ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 150.

Möglichkeiten des Zugangs zum EAD für die Absolventen dieser Akademie zu prüfen und zu beschließen, die zur vollständigen Entwicklung einer eigenständigen EU-Diplomatie beitragen können, die von einer gemeinsamen diplomatischen Kultur aus EU-Perspektive geprägt ist; fordert die Kommission erneut auf, ein ständiges aufenthaltsgebundenes Schulungsprogramm zum auswärtigen Handeln der EU und zur GASP für junge Diplomaten aus EU-Bewerberländern einzurichten;

### ***Stärkung und Verteidigung eines regelbasierten Multilateralismus***

38. betont, dass multilaterale Foren, vor allem die Vereinten Nationen und ihre Agenturen, für die EU das Format der Wahl für die Zusammenarbeit sein sollten; ist in diesem Zusammenhang besorgt über die zunehmende Bedeutung exklusiver Formen der Zusammenarbeit, die einen zunehmenden Wettbewerb zwischen Großmächten belegen; stellt gleichzeitig fest, dass internationale Institutionen und Normen zunehmend instrumentalisiert werden, und verweist in diesem Zusammenhang auf Streitigkeiten in der WTO und der WHO; betont, dass dieser Trend die EU in eine heikle Lage bringt, in der sie abwägen muss zwischen der Notwendigkeit, sich auf ein breites und umfassendes Verständnis von Multilateralismus zu berufen, und der Notwendigkeit, gleichzeitig der Zusammenarbeit mit ausgewählten gleich gesinnten Partnern Vorrang einzuräumen; fordert die Mitgliedstaaten auf, integrative Formen der multilateralen Governance zu stärken, und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission, den EAD und den Rat auf, die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit multilateralen Organisationen, die integraler Bestandteil des internationalen regelbasierten Systems und der Verwaltung globaler Gemeingüter sind, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Agenturen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der WHO, der WTO und der NATO zu intensivieren;
39. weist darauf hin, dass die Einheit, Kohärenz und Komplementarität der Bemühungen der EU und der NATO bei der Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit sichergestellt werden müssen; betont, dass die NATO nach wie vor der Eckpfeiler der europäischen Sicherheit ist, und fordert, die Zusammenarbeit zwischen der NATO und der EU weiter zu verstärken und gleichzeitig die europäische Säule innerhalb der NATO zu stärken, unter anderem durch die konsequente Einhaltung des Richtwerts der NATO für Verteidigungsausgaben von 2 % des Bruttoinlandsprodukts; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit der NATO bei der Bekämpfung der Desinformationen und hybriden Bedrohungen, die von Drittländern ausgehen;
40. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, aktiv eine umfassende institutionelle Reform der multilateralen Institutionen, in erster Linie des Systems der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, zu unterstützen, die Maßnahmen umfassen sollte, die darauf abzielen, die Verwendung des Vetorechts einzuschränken, die regionale Vertretung zu stärken, die Exekutivorgane gegenüber den Versammlungen, die sie wählen, rechenschaftspflichtig zu machen und die Zusammensetzung der Mitglieder des Sicherheitsrats neu zu definieren, um die geopolitischen Gegebenheiten besser widerzuspiegeln, unter anderem durch die Schaffung eines ständigen Sitzes für die EU; fordert die Kommission auf, sich auf die Sicherstellung der strategischen Unverzichtbarkeit der EU in einer zunehmend multipolaren Welt zu konzentrieren; fordert die EU-Organe auf, dafür zu sorgen, dass die EU in den Vereinten Nationen, insbesondere im Sicherheitsrat, mit einer Stimme spricht; fordert, dass ein kontinuierlicher Dialog mit dem Vereinigten Königreich sichergestellt wird, um die Zusammenarbeit innerhalb des Sicherheitsrats fortzusetzen; fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, Maßnahmen zu ergreifen, um



Russlands Vetobefugnis im Sicherheitsrat aufzuheben;

41. fordert den VP/HR auf, ein überzeugendes, dauerhaftes und zielgerichtetes demokratisches Narrativ zu fördern, das zeigt, dass die Demokratie dem Einzelnen und der Gesellschaft in aller Welt nützt und in der Lage ist, autokratischem Druck und Einfluss zu widerstehen; bedauert, dass die Volksrepublik China, Russland, Iran und andere totalitäre oder autoritäre Regime Informationsmanipulation und böswillige Einmischung als integrale Instrumente nutzen, um Druck auf multilaterale Institutionen und demokratische Werte und Normen auszuüben, die Kontrolle des Machtmissbrauchs auszuhöhlen, die Häufigkeit und Schwere von Menschenrechtsverletzungen zu erhöhen, den Raum für die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und demokratische Oppositionsbewegungen einzuschränken und antiwestliche Desinformation zu verbreiten; befürwortet in diesem Zusammenhang Investitionen in die strategische Kommunikation und den Kampf gegen ausländische Einmischung und die Verbreitung von Desinformation und begrüßt die Zusammenarbeit des EAD mit den Vereinten Nationen bei einem weltweiten Verhaltenskodex für Informationsintegrität;
42. weist auf das um sich greifende Phänomen hin, dass Menschenrechtsverteidiger und politische Aktivisten grenzüberschreitend von den nationalen Behörden ihrer Länder oder von Handlangern bedroht werden; legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, aus Drittländern stammenden und in der Union ansässigen Menschenrechtsverteidigern und Aktivisten geeignete finanzielle und sonstige Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Arbeit von hier aus fortsetzen können, ohne Vergeltungsmaßnahmen fürchten zu müssen; lobt die unermüdliche Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern weltweit und fordert die EU auf, die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger stärker zu unterstützen; ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Angriffe auf verschiedene Minderheiten weltweit, einschließlich der LGBTIQ-Gemeinschaft und religiöser Minderheiten wie Christen; betont, dass die Intersektionalität in allen Aktionen der EU beachtet werden muss, auch in der Umsetzung der GASP, um eine vollwertige Gleichstellung der Geschlechter zu fördern;
43. verurteilt aufs Schärfste die Ermordung von Alexei Nawalny am 16. Februar 2024, einem herausragenden russischen Politiker sowie Sacharow-Preisträger 2021, der in einer Strafkolonie gefangen gehalten und misshandelt wurde, was auch Folter, willkürliche Bestrafung und psychischen Druck einschloss; fordert, dass die Haftbedingungen für politische Gefangene in Russland im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes verbessert werden; prangert die eskalierenden Menschenrechtsverletzungen des russischen Regimes an und verurteilt die anhaltende Unterdrückung von Regierungskritikern, Menschenrechtsverteidigern und unabhängigen Journalisten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, russische Menschenrechtsverteidiger, sich für die Demokratie engagierende Aktivisten und unabhängige Journalisten sowohl innerhalb als auch außerhalb Russlands zu unterstützen; fordert den Rat nachdrücklich auf, restriktive Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die für die Ermordung von Alexei Nawalny und für die willkürliche Verfolgung und Folterung von Kriegsgegnern verantwortlich sind;
44. stellt fest, dass mehrere Akteure im Globalen Süden an Durchsetzungsvermögen gewinnen; betont in diesem Zusammenhang, dass der Begriff „Globaler Süden“ ein gewisses Maß an Einheitlichkeit suggeriert, obwohl es sich in Wirklichkeit um eine sehr heterogene Gruppe von Akteuren handelt, die von unterschiedlichen Bestrebungen und Ausrichtungen geprägt sind; erkennt das internationale Gewicht dieser Akteure an;

45. weist darauf hin, dass die EU der weltweit größte Geber von öffentlicher Entwicklungshilfe ist; betont, dass die EU ein verlässlicher Verbündeter in der Entwicklungszusammenarbeit weltweit bleiben muss; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die EU mit zunehmender Skepsis und Desinteresse konfrontiert ist; fordert die EU auf, den Erwartungen der Partnerländer gerecht zu werden und politische Vereinbarungen mit ihnen rasch umzusetzen, um zu zeigen, dass die EU ein entscheidender und strategischer Partner ist und dass das internationale regelbasierte System den aktuellen Herausforderungen gewachsen ist; legt in diesem Zusammenhang eine stärkere politische Präsenz in Ländern nahe, in denen der Fußabdruck der EU bisher überwiegend aus Entwicklungszusammenarbeit bestanden hat; hebt insbesondere die Bedeutung der Präsenz der EU in Afrika hervor und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den politischen Dialog auf nationaler und regionaler Ebene zu festigen und ein vielfältigeres Spektrum an technischer Unterstützung – einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Ebene – anzubieten, um größere Effizienz und Sichtbarkeit zu erreichen; erachtet es als besonders wichtig, politische Abkommen mit Drittländern auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Werte und Grundrechte zu schließen;
46. fordert den Rat auf, das Projekt zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps auf den Weg zu bringen, das das Fachwissen institutioneller und nicht-institutioneller Akteure in Bezug auf Konfliktverhütung, friedliche Konfliktlösung und Versöhnung zusammenführt, um die zivile Krisenbewältigung der EU glaubwürdiger, kohärenter, wirksamer, flexibler und sichtbarer zu machen;
47. weist darauf hin, dass die EU ein entschlossenerer globaler Akteur für Frieden und menschliche Sicherheit sein sollte; stellt fest, dass eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit und eine ehrgeizige Handelspolitik ebenfalls von entscheidender Bedeutung sind, um die Ursachen der Migration und andere Herausforderungen, denen sich die Union gegenübersteht, anzugehen;
48. fordert die Kommission auf, das Global Gateway wirksam und zügig als Alternative zu Chinas Initiative „Neue Seidenstraße“ und als Instrument zu nutzen, um die Präsenz und Sichtbarkeit der EU weltweit durch Investitionen in Infrastruktur und Telekommunikation zu erhöhen, die im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris einen nationalen Wert in den Partnerländern schaffen und deren sozioökonomische Entwicklung ermöglichen, und gleichzeitig die Interessen der EU in Bezug auf Wohlstand und Sicherheit zu verfolgen; erinnert daran, dass Global Gateway als strategisches Konzept zu verstehen ist, in dem Außen-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik miteinander verbunden werden; betont in diesem Zusammenhang, dass die Koordinierung mit internationalen Finanzinstitutionen, eine klar definierte Beteiligung des Privatsektors und eine maßgeschneiderte strategische Kommunikation von wesentlicher Bedeutung sind, damit das Instrument die gewünschte Größenordnung erreichen kann; begrüßt in diesem Zusammenhang das erste hochrangige Global-Gateway-Forum, das von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Oktober 2023 veranstaltet wurde; besteht darauf, dass das Parlament stärker in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen werden sollte, um für eine transparente Verwaltung zu sorgen und sicherzustellen, dass das Global Gateway ordentlich mit der G7-Partnerschaft für globale Infrastrukturinvestitionen koordiniert wird;
49. stellt fest, dass sich die Investitionen und die Hilfe der EU auf gemeinsame Ziele auf der am besten geeigneten Maßnahmenebene mit klarer Sichtbarkeit in den

Empfängerländern und auf maßgeschneiderte Investitionen konzentrieren sollten, die den Bedürfnissen unserer Partner entsprechen, wie sie im Rahmen einer proaktiveren und konstruktiveren Zusammenarbeit mit diesen festgelegt wurden;

50. fordert multilaterale Lösungen für neue Herausforderungen und Realitäten wie Cybersicherheit, Biotechnologie und künstliche Intelligenz; hebt die zentrale Bedeutung des Multilateralismus für die wirksame Aufrechterhaltung der Ordnung im Weltraum hervor und betont, dass die laufenden Initiativen vertieft und neue eingeleitet werden müssen, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu erhalten;

#### ***Durchsetzung von Interessen durch die Entwicklung robuster strategischer Bündnisse und Partnerschaften mit Gleichgesinnten***

51. betont, dass als beste Antwort auf ein gefährlicheres und unvorhersehbares Sicherheitsumfeld strategische Solidarität zwischen gleich gesinnten Partnern aufgebaut werden muss; betont, dass bestehende Partnerschaften mit Ländern, die unsere Werte teilen, gestärkt werden müssen, insbesondere in Fragen wie strategischen Abhängigkeiten, wirtschaftlichem Zwang, politischer Einflussnahme und Desinformation, und hebt hervor, dass es wichtig ist, unter anderem im Globalen Süden neue Bündnisse aufzubauen, wobei die gegenseitigen Bedürfnisse und Interessen zu berücksichtigen sind, um echte und ausgewogene Partnerschaften zu fördern; ist der Ansicht, dass der Grundsatz „mehr für mehr“ vollständig in die Beziehungen zu Drittländern eingebunden werden sollte, wobei die EU stärkere Partnerschaften mit jenen aufbaut, die die Grundsätze der GASP und der GSVP sowie die Grundwerte der Union achten; ist umgekehrt der Ansicht, dass der Grundsatz „weniger für weniger“ für Drittländer gelten sollte, die die Menschenrechte und das Völkerrecht offenkundig missachten, sowie für diejenigen, die es anderen Drittländern ermöglichen, diese Verstöße zu begehen; weist darauf hin, dass Umfang und Intensität des Engagements der EU entsprechend angepasst werden sollten, insbesondere was die Entwicklungszusammenarbeit, Handelsvorteile und den Zugang zu EU-Programmen betrifft;
52. sieht eine starke und strategische transatlantische Zusammenarbeit, unter anderem zwischen der NATO und der EU, auf der Grundlage gemeinsamer Werte, Interessen und Ziele sowie des Grundsatzes der Partnerschaft von Gleichgestellten als äußerst wichtig an; fordert die Kommission auf, engere Beziehungen zu wichtigen Partnern sowohl in den USA als auch in Kanada zu fördern, um globalen Herausforderungen zu begegnen, die unsere gemeinsamen Werte, unsere Interessen, unsere Sicherheit und unseren Wohlstand beeinträchtigen; fordert die Kommission und den VP/HR nachdrücklich auf, eng mit beiden Partnern zusammenzuarbeiten, indem die bereits eingerichteten Kooperationsmechanismen, darunter der EU-US-Handels- und Technologierat, intensiviert und gefestigt werden; betont insbesondere, dass Fortschritte bei wichtigen außenpolitischen Angelegenheiten erzielt werden müssen, einschließlich in Bezug auf unsere jeweiligen Beziehungen zu China, Europas östliche und südliche Nachbarschaft, Afrika, Lateinamerika und die Karibik sowie den indopazifischen Raum; weist in Bezug auf Letzteren auf den speziellen Dialog zwischen den USA und der EU über Sicherheit und Verteidigung und den indopazifischen Raum hin, um eine engere und ehrgeizigere Zusammenarbeit zu entwickeln, und hebt die erste gemeinsame Marineübung zwischen der EU und den USA im Nordwesten des Indischen Ozeans im März 2023 hervor; fordert eine stärkere transatlantische Zusammenarbeit im Bereich des Handels und bei der Bewältigung der Herausforderungen, die aufgrund des raschen technologischen Wandels und der wachsenden Cyberbedrohungen entstehen;



53. weist darauf hin, dass die USA der wichtigste Verbündete der EU sind; bekräftigt seine Forderung, dass regelmäßig Gipfeltreffen zwischen der EU und den USA abgehalten werden, damit der unentbehrlichen transatlantischen Zusammenarbeit dauerhaft Impulse verliehen werden; bekräftigt seine Unterstützung für die Einrichtung eines transatlantischen politischen Rates, der als Forum für einen regelmäßigen und effizienten institutionalisierten Dialog über Außen- und Sicherheitspolitik zwischen der EU und den USA dienen würde; fordert das Repräsentantenhaus auf, im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung des US-Kongresses und des Europäischen Parlaments zur Einrichtung des Transatlantischen Dialogs der Gesetzgeber aus dem Jahr 1999 eine ständige Kongressdelegation für den Transatlantischen Dialog der Gesetzgeber einzusetzen, da dies die Kapazität der EU für den politischen Dialog und die Zusammenarbeit verbessern würde;
54. fordert die EU und die USA nachdrücklich auf, die Verhandlungen zur Stärkung der internationalen Lieferketten für wichtige Mineralien entschlossen voranzubringen, um für beide Seiten akzeptable Lösungen zu finden, mit denen die diskriminierende Wirkung des Gesetzes zur Verringerung der Inflation korrigiert werden kann;
55. begrüßt den Abschluss des Windsor-Rahmens und erinnert an die Bedeutung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für eine starke und konstruktive Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich; hebt die entscheidende und vielschichtige Bedeutung des Protokolls zu Nordirland und des Windsor-Rahmens für die langfristigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich hervor;
56. bedauert, dass das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich keine Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Außenpolitik und Verteidigung enthält; fordert in diesem Zusammenhang eine stärkere Beteiligung des Vereinigten Königreichs an europäischen Sicherheits- und Verteidigungsprojekten sowie eine strukturiertere und regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich im Bereich auswärtige Angelegenheiten, aufbauend auf den konstruktiven Erfahrungen der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich beim Vorgehen gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, auch bei der Annahme und Überwachung von Sanktionen; begrüßt die gemeinsamen Reisen von Vertretern der EU und des Vereinigten Königreichs in Drittländer, die dazu dienen, die Umgehung von Sanktionen zu verhindern; weist auf gemeinsame Interessen und gemeinsame Verantwortlichkeiten hin und fordert dauerhaftere Formen der Koordinierung der Außen- und Sicherheitspolitik in verschiedenen Regionen; begrüßt die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an der Europäischen Politischen Gemeinschaft und die Ausrichtung ihres vierten Gipfeltreffens; ist davon überzeugt, dass die Europäische Politische Gemeinschaft das Vertrauen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU fördern, einen engeren Dialog über gemeinsame Herausforderungen insbesondere im Bereich der Sicherheit vorantreiben und als Inkubator für konkrete Kooperationsprojekte dienen kann;
57. begrüßt sowohl die Einsetzung der Beratenden Gruppe Belarus-EU, die zum Ziel hat, einen kontinuierlichen Dialog zwischen der EU und den demokratischen Kräften von Belarus zu ermöglichen, als auch die anhaltende Unterstützung für russische Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien innerhalb und außerhalb Russlands; ist schockiert über den Tod des Sacharow-Preisträgers 2021 Alexej Nawalny, der aus dubiosen und politisch motivierten Gründen verhaftet und verurteilt wurde und der sein Leben geopfert hat, um für die Demokratie und gegen

Unterdrückung und Korruption in Russland zu kämpfen; fordert das russische Regime auf, unverzüglich die Umstände des Todes von Alexej Nawalny aufzuklären; bekräftigt seine Unterstützung für die demokratische Opposition in Belarus, alle politischen Gefangenen sowie die mutigen Aktivisten und Journalisten in Belarus, die sich dem Regime des unrechtmäßigen Machthabers und der Mittäterschaft des Regimes am Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine trotz anhaltenden harten Vorgehens weiterhin widersetzen und ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, die demokratische Entwicklung von Belarus und seine Mitgliedschaft in der EU zu erreichen, unter anderem auf der Konferenz „Neues Belarus“, die im August 2023 in Warschau stattfand; betont, dass solche Bemühungen die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Stärkung der Demokratie verdeutlichen;

58. verurteilt, dass das Lukaschenka-Regime den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine aktiv unterstützt; betont nachdrücklich, dass die Sanktionen gegen Russland auch für Belarus gelten müssen, da das Lukaschenka-Regime an den begangenen Kriegsverbrechen wie der Entführung Tausender ukrainischer Kinder umfassend beteiligt war;
59. ist schockiert und entsetzt über die Ermordung des Sacharow-Preisträgers 2021 und russischen Oppositionspolitikers Alexei Nawalny, der sein Leben geopfert hat, um für die Demokratie und gegen Unterdrückung und Korruption in Russland zu kämpfen;
60. begrüßt das Erweiterungspaket 2023 und den Wachstumsplan für den Westbalkan, der eine Fazilität in Höhe von 6 Mrd. EUR in Form von Finanzhilfen und Darlehen umfasst, um die sozioökonomische Konvergenz mit der EU im Zeitraum von 2024 bis 2027 zu beschleunigen; bestätigt, dass es den Vorschlag für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan prüft und mit dem Rat zusammenarbeiten wird, um eine schnelle Ratifizierung zu garantieren; fordert den Rat auf, ein echtes politisches Engagement für die Aussicht der Länder des Westbalkans auf eine EU-Mitgliedschaft unter Beweis zu stellen; stellt fest, dass dies auch Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen mit Albanien, Montenegro und Nordmazedonien umfassen sollte; unterstützt die Bemühungen, vorrangig die einschlägigen Verfassungsänderungen in Nordmazedonien zu erreichen, und fordert alle politischen Kräfte auf, in dieser Hinsicht eine konstruktive Rolle zu spielen; bittet insbesondere auch die Regierungen der Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Forderung für Nordmazedonien aufgestellt haben, ihr Möglichstes zu tun, um diese Bemühungen zu unterstützen; bedauert die ungerechtfertigten Verzögerungen bei den Beitrittsprozessen von Nordmazedonien und Albanien und weist darauf hin, dass die Bewerberländer auf der Grundlage ihrer eigenen Verdienste bei der Erfüllung der objektiven Beitrittskriterien bewertet werden sollten, einschließlich ihrer Umsetzung von EU-bezogenen Reformen und ihrer Anpassung der politischen Ausrichtung an die GASP, wie etwa in Bezug auf Standpunkte und restriktive Maßnahmen, die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergriffen wurden; begrüßt, dass sich die Mehrheit der Länder des westlichen Balkans auf die GASP abstimmt, und fordert Belgrad auf, dies dringend ebenfalls zu tun, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Serbien eines der wenigen europäischen Länder ist, die die Sanktionen, die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verhängt wurden, noch nicht anwenden; weist darauf hin, dass der Beitritt nur stattfinden kann, wenn sich das betreffende Land EU-Sanktionen gegen Russland anschließt und wesentliche Fortschritte bei den EU-bezogenen Reformen macht; ist nach wie vor sehr besorgt über den destabilisierenden Einfluss der serbischen Staatsorgane auf die gesamte Region;

61. nimmt die vorläufigen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der internationalen Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE zu der vorgezogenen Parlamentswahl in Serbien vom 17. Dezember 2023 zur Kenntnis; begrüßt die hohe Wahlbeteiligung, ist aber besorgt über die Unregelmäßigkeiten und Verfahrensmängel, über die berichtet wurde; betont, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen Serbiens im Mittelpunkt des EU-Beitrittsprozesses des Landes steht, und fordert die zuständigen Behörden auf, die Empfehlungen der internationalen Wahlbeobachtungsmission ordnungsgemäß zu prüfen und weiterzuverfolgen; fordert die politische Führung Serbiens auf, für einen konstruktiven und inklusiven Dialog im gesamten politischen Spektrum zu sorgen und die notwendigen Reformen durchzuführen, damit Serbien auf dem Weg zum EU-Beitritt Fortschritte erzielt;
62. ist zutiefst besorgt über eine öffentliche Erklärung von Präsident Vucic im Februar 2024, in der ausdrücklich mögliche militärische Maßnahmen der Volksrepublik China gegen Taiwan befürwortet werden, die im Widerspruch zur Politik der EU zur Unterstützung des Status quo in der Taiwanstraße stehen und vor einseitigen Maßnahmen, insbesondere mit Gewalt oder Zwang, gewarnt wird;
63. bedauert, dass die hohen politischen Spannungen und die Polarisierung in Montenegro die Fortschritte bei EU-bezogenen Reformen verzögert und das Land in eine tiefe politische und institutionelle Krise gestürzt haben, wodurch der EU-Beitrittsprozess Montenegros zum Stillstand gebracht wurde; begrüßt die Bildung einer neuen Regierung und erachtet es als wichtig, dass die Regierung in der Lage und entschlossen ist, die EU-bezogenen Reformen voranzubringen und Montenegro nachdrücklich auf dem strategischen Weg in die EU zu halten;
64. bedauert, dass die Parlaments- und Kommunalwahlen in Serbien vom 17. Dezember 2023 den internationalen Normen und den Zusagen Serbiens in Bezug auf freie und faire Wahlen nicht entsprachen, da die Amtsinhaber staatliche Einrichtungen und Medien konstant und systematisch missbraucht haben, um sich einen unfairen und ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen; ist der Ansicht, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Wahlen unter fairen Bedingungen abgehalten wurden; ist äußerst beunruhigt angesichts der Berichte über den weitverbreiteten und systematischen Betrug, durch den die Integrität der Wahlen in Serbien beeinträchtigt wurde; in der Erwägung, dass die Wahl nach Angaben der internationalen Wahlbeobachtungsmission reibungslos ablief, der Wahltag jedoch von zahlreichen Verfahrensmängeln, darunter die uneinheitliche Anwendung von Garantien während der Stimmabgabe und der Auszählung, häufige Fälle von überfüllten Wahllokalen, Verstöße gegen das Wahlgeheimnis und zahlreiche Fälle von Stimmabgaben in Gruppen, und von der entscheidenden Beteiligung von Präsident Vučić in Verbindung mit den systemischen Vorteilen der Regierungspartei geprägt war; ist zutiefst besorgt über diese Unregelmäßigkeiten und das allgemeine Umfeld der Wahlen, mit denen die für ein EU-Bewerberland zu erwartenden Normen nicht erfüllt wurden; weist die Staatsorgane Serbiens darauf hin, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen des Landes im Mittelpunkt des EU-Beitrittsverfahrens Serbiens und der EU-Beitrittsmethodik steht; fordert eine unabhängige internationale Untersuchung der Unregelmäßigkeiten bei der Parlamentswahl, der Provinzialwahl und den Kommunalwahlen – mit besonderem Schwerpunkt auf der Wahl der Belgrader Stadtversammlung – durch anerkannte internationale Rechtssachverständige und Institutionen, da bestimmte Vorwürfe, einschließlich solcher zur organisierten Umsiedlung von Wählern auf kommunaler Ebene, über den Umfang der Berichte des

BDIMR der OSZE hinausgehen;

65. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die Mitgliedschaftskriterien in hinreichendem Maße erfüllt werden; erwartet mit Interesse den Fortschrittsbericht der Kommission, der spätestens im März 2024 veröffentlicht werden soll; fordert die führenden Politiker des Landes nachdrücklich auf, die umfangreichen Reformen, einschließlich Wahlreformen, im Einklang mit den Entscheidungen der nationalen und internationalen Gerichte umzusetzen, um die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung für alle Bürger und die konstituierenden Völker sicherzustellen, wie sie in der Verfassung verankert sind und unter uneingeschränkter Achtung der Urteile der nationalen und internationalen Gerichte, einschließlich aller Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf Bosnien und Herzegowina; verurteilt die wiederholte hetzerische Rhetorik und die secessionistischen Gesetze und politischen Strategien der Führung der Republika Srpska, einschließlich der Feierlichkeiten zum verfassungswidrigen sogenannten Tag der Republika Srpska am 9. Januar 2024; fordert die Mitgliedstaaten und Vertreter der internationalen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina auf, die Umsetzung dieser Urteile zu fördern und zu unterstützen; bekräftigt seine Forderung nach gezielten Sanktionen gegen destabilisierende Akteure in Bosnien und Herzegowina, insbesondere Milorad Dodik, sowie gegen sonstige hochrangige Beamte der Republika Srpska und serbische Beamte, die politische und materielle Unterstützung für secessionistische Maßnahmen leisten; fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass solche Sanktionen vom Rat beschlossen werden können, und sie bilateral oder im Einvernehmen mit anderen Mitgliedstaaten zu verhängen, wenn ihre Annahme im Rat nicht möglich ist;; begrüßt die Vereinbarung, das Mandat der EU-Truppe für die Operation Althea in Bosnien und Herzegowina bis zum 2. November 2024 zu verlängern, und weist darauf hin, dass diese Mission für die Sicherheit und Stabilität von Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine zentrale Rolle spielt; fordert die Militärmission der EU nachdrücklich auf, rechtswidrige Paraden und andere Provokationen sowie Drohungen gegen alle, die sich für die Opfer des Völkermords einsetzen und in die Aussöhnung der Volksgruppen und eine friedliche Zukunft des Landes investieren, aktiv zu verhindern;
66. begrüßt die Tatsache, dass der unprovokierte Angriffskrieg gegen die Ukraine die Europäische Union veranlasst hat, ihre Erweiterungspolitik neu zu priorisieren; bekräftigt, dass das Tempo des Erweiterungsprozesses sowohl von der Fähigkeit der einzelnen Länder, die Beitrittskriterien zu erfüllen, als auch von dem Engagement der politischen Führung in den Ländern des Westbalkans und den EU-Mitgliedstaaten abhängt; ist besorgt über die Zunahme des Ethnonationalismus auf dem westlichen Balkan; fordert den EAD auf, die Situation genau zu beobachten, um Spannungen zu vermeiden; unterstreicht die Bedeutung der vom Europäischen Parlament geförderten Maßnahmen zur Unterstützung der Demokratie, wie etwa des Jean-Monnet-DIALOGs und des Prozesses des parlamentarischen Dialogs;
67. begrüßt die jüngsten Signale in Bezug auf den beschleunigten Zeitplan für Bewerberländer; fordert, dass sichergestellt wird, dass laufende und künftige Beitrittsverhandlungen nicht aufgrund besonderer nationaler Interessen oder der Notwendigkeit einer Reform der Verträge verzögert werden; bekräftigt, dass die Arbeit an dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten und der Vertiefung der EU parallel fortgesetzt werden muss; unterstreicht, dass die Finanzierungsinstrumente wie das Instrument für Heranführungshilfe III für die Stärkung der Partnerschaft zwischen der EU und den Bewerberländern wichtig sind; fordert die Entwicklung einer kohärenten Strategie für



die schrittweise Einbeziehung aller Bewerberländer, einschließlich in sektorbezogene politische Maßnahmen und als Beobachter in den verschiedenen Organen der Union; ist weiterhin zutiefst besorgt über Berichte, denen zufolge der Kommissar für Nachbarschaft und Erweiterung bewusst versucht, die zentrale Bedeutung demokratischer und rechtsstaatlicher Reformen in EU-Beitrittsländern zu unterlaufen und zu untergraben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine unabhängige und unparteiische Untersuchung einzuleiten, um festzustellen, ob das Verhalten des Kommissars für Nachbarschaft und Erweiterung und die von ihm geförderten Maßnahmen einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission und gegen die Verpflichtungen des Kommissars aus den Verträgen darstellen;

68. verweist auf die strategische Bedeutung des westlichen Balkans im heutigen geopolitischen Kontext sowie für die Sicherheit und Stabilität der EU als Ganzes; bekräftigt die Notwendigkeit einer stärkeren europäischen Präsenz und Sichtbarkeit in der Region, um ausländische bössartige Einflüsse und deren hybride Aktivitäten abzuwehren;
69. verurteilt den Terroranschlag vom 24. September 2023 auf Polizeibeamte des Kosovo in Banjska im Norden der Republik Kosovo und andere Provokationen; bekräftigt seinen in seiner Entschließung vom 19. Oktober 2023<sup>1</sup> dargelegten Standpunkt; fordert in diesem Zusammenhang alle Seiten nachdrücklich auf, auf eine Deeskalation der Lage hinzuarbeiten und Rhetoriken oder Maßnahmen, die zu weiteren Spannungen führen könnten, zu vermeiden; verfolgt die laufenden Ermittlungen aufmerksam und bekräftigt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen; fordert die Kommission und den Rat auf, Maßnahmen gegen die serbische Regierung zu ergreifen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass der serbische Staat unmittelbar an dem genannten Anschlag oder an den gewalttätigen Anschlägen im Norden des Kosovos im Mai 2023 beteiligt war, oder wenn die serbischen Behörden nicht zu einer uneingeschränkten Zusammenarbeit bereit sind;
70. unterstützt die Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien und die Entwicklung des von der EU geförderten Dialogs zwischen Belgrad und Pristina; fordert das Kosovo und Serbien auf, diesen Dialog nach Treu und Glauben und im Geiste der Kompromissbereitschaft zu führen, um im Einklang mit dem Völkerrecht und ohne weitere Verzögerungen zu einem umfassenden und rechtlich bindenden Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu gelangen; erinnert daran, dass das Ausbleiben von Fortschritten bei der Normalisierung der Beziehungen sich negativ auf die EU-Integration beider Länder auswirken würde; bedauert die restriktiven Maßnahmen des Rates gegen das Kosovo und fordert deren sofortige Aufhebung; fordert die EU auf, einen ausgewogenen Ansatz für die Vermittlung zwischen den Parteien zu verfolgen, um die derzeitige Pattsituation zu überwinden; weist darauf hin, dass ein Scheitern des Dialogs auch Auswirkungen auf die Rolle der EU als glaubwürdiger außenpolitischer Akteur hätte;
71. stellt mit Bedauern fest, dass die Beobachter während der vorgezogenen Parlamentswahl in Serbien vom 17. Dezember 2023 zahlreiche Unregelmäßigkeiten

---

<sup>1</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Oktober 2023 zu den jüngsten Entwicklungen im Dialog zwischen Serbien und dem Kosovo sowie zur Lage in den Gemeinden im Norden des Kosovos (Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0372).

gemeldet haben, darunter unter anderem die missbräuchliche Nutzung öffentlicher Mittel, der Druck auf Beschäftigte im öffentlichen Sektor, die Einschüchterung von und der Druck auf Wähler, Stimmenkauf und Medienvereinnahmung; fordert eine unverzügliche unabhängige Untersuchung dieser Unregelmäßigkeiten; fordert die serbischen Staatsorgane vor diesem Hintergrund auf, den Empfehlungen der internationalen Wahlbeobachtungsmission Folge zu leisten; ist besorgt über die ausgeprägte Polarisierung der serbischen Gesellschaft und die jüngsten gewaltsamen Vorfälle, einschließlich der gemeldeten Verprügelung eines Oppositionspolitikers durch den serbischen Geheimdienst;

72. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen; fordert den Rat auf, die jeweiligen Verhandlungsrahmen anzunehmen, sobald die in den entsprechenden Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Maßnahmen ergriffen wurden; nimmt die Empfehlung, auch mit Bosnien und Herzegowina Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, sobald die Mitgliedschaftskriterien in hinreichendem Maße erfüllt werden, wohlwollend zur Kenntnis; begrüßt den Antrag des Kosovo auf EU-Mitgliedschaft und fordert die Kommission auf, darauf zu antworten; weist darauf hin, dass die Bewerbung des Kosovo, als Beitrittskandidat angesehen zu werden, auf der Grundlage seiner eigenen Verdienste und seines Erfolgs im Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien für die EU-Mitgliedschaft bewertet wird; begrüßt jedoch die Aufhebung der Visumpflicht für Bürger des Kosovos;
73. nimmt den Beschluss des Europäischen Rates, Georgien unter der Voraussetzung, dass die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen weitere Schritte beispielsweise zur Bekämpfung von Desinformation, zur Angleichung an die GASP, zur Verbesserung der Umsetzung der parlamentarischen Kontrolle und zur Bekämpfung der politischen Polarisierung, zur Deoligarchisierung und zur Korruptionsbekämpfung unternommen werden, den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, wohlwollend zur Kenntnis; bekräftigt seine Forderungen, den ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili aus humanitären Gründen freizulassen, und fordert Präsidentin Salome Surabischwili auf, ihr verfassungsmäßiges Recht zur Begnadigung zu nutzen, was dazu beitragen würde, die politische Polarisierung im Land zu verringern; hebt die legitimen europäischen Bestrebungen des georgischen Volkes hervor und betont dementsprechend, dass es wichtig ist, dass die EU das Land unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf den Akteuren der Zivilgesellschaft liegt, die auf die Integration Georgiens in die EU hinarbeiten; weist auf die mögliche stabilisierende Rolle hin, die Georgien im Südkaukasus spielen kann;
74. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, entschiedene Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Russland seinen Verpflichtungen im Rahmen des von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommens vom 12. August 2008 nachkommt, insbesondere dem Abzug seiner gesamten Militär- und Sicherheitskräfte aus den besetzten Gebieten Georgiens, der Ermöglichung der Bereitstellung internationaler Sicherheitsmechanismen vor Ort und der Gewährung von ungehindertem Zugang der EU-Beobachtermission zu den von Russland besetzten georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, die Kapazitäten der EU-Beobachtermission weiter zu stärken und ihr Mandat weiter auszuweiten; fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten außerdem auf, den Begriff „Besetzung“ im Hinblick auf die georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien zu verwenden, die gemäß den entsprechenden Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Untersuchung des

Internationalen Strafgerichtshofs von Russland illegal besetzt werden und effektiv unter der Kontrolle Russlands stehen;

75. ist der Ansicht, dass der Beitritt der Ukraine und der Republik Moldau zur EU eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa wäre; begrüßt das Unterstützungspaket und den Start der zivilen EU-Partnerschaftsmission in der Republik Moldau; würdigt die Fortschritte, die bei den Reformen bereits erzielt wurden, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen ehrgeizigen Fahrplan für die möglichst baldige Aufnahme von Beitrittsverhandlungen sowie für die schrittweise Integration der Ukraine und Moldaus in die Politik und Programme der EU vorzulegen; hebt die Komplexität und die verdienstbasierte Art des Beitrittsprozesses hervor, die ein beständiges und zeitnahes Handeln erfordern; besteht auch darauf, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden, um die bestehenden Beitrittsinstrumente anzupassen und die Rechtsgrundlage für das Instrument für Heranführungshilfe III zu schaffen; begrüßt es, dass sich der Europäische Rat auf seinen nächsten Tagungen mit den internen Reformen im Zusammenhang mit der Erweiterung befasst, damit bis zum Sommer 2024 die Schlussfolgerungen zu einem Fahrplan für die künftigen Arbeiten angenommen werden können;
76. bekräftigt erneut, dass die multilaterale Politik der Östlichen Partnerschaft überdacht werden muss, um das regionale Engagement und die regionale Agenda für demokratische Reformen wiederherzustellen, auch durch die Parlamentarische Versammlung EuroNest;
77. bedauert, dass Aserbaidshan in Bezug auf Bergkarabach eine militärische statt diplomatische Lösung gewählt hat, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Bergkarabach international als aserbaidshanisches Hoheitsgebiet anerkannt ist; verurteilt aufs Schärfste den geplanten und ungerechtfertigten Angriff Aserbaidshans auf die Armenier Bergkarabachs und die in der Region verbliebenen Menschen; fordert die aserbaidshanischen Staatsorgane auf, die sichere Rückkehr der armenischen Bevölkerung nach Bergkarabach zu ermöglichen und solide Garantien für den Schutz ihrer Rechte zu bieten; fordert, dass das armenische kulturelle, historische und religiöse Erbe in Bergkarabach nach Maßgabe der UNESCO-Standards und der internationalen Verpflichtungen Aserbaidshans geschützt wird; bedauert, dass die Offensive von Baku eine grobe Verletzung des Völkerrechts und der Menschenrechte und eine eindeutige Verletzung der trilateralen Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 und der Zusagen darstellt, die Aserbaidshan in den von der EU vermittelten Verhandlungen gegeben hat; ist der Ansicht, dass ein echter Dialog zwischen Aserbaidshan und Armenien der einzige nachhaltige Weg ist, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese Bemühungen zu unterstützen; unterstützt die laufenden Friedensgespräche zwischen Armenien und Aserbaidshan, die durch die jüngste Militäroperation gegen Bergkarabach ernsthaft behindert wurden, die einen Exodus der armenischen Bevölkerung zur Folge hatte; betont, dass ein Frieden in der Region, der seiner Bezeichnung würdig und dauerhaft ist und bei dem die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit beider Staaten bewahrt werden, die Voraussetzung für Stabilität in der Region ist; ist besorgt über die Versuche einiger Staats- und Regierungschefs und regionaler Mächte, die derzeitige Lage so auszunutzen, dass die fragilen Aussichten auf Frieden gefährdet werden könnten; weist warnend darauf hin, dass die EU und die internationale Gemeinschaft entschlossen auf alle Bemühungen reagieren sollten, die Ziele durch den Einsatz von Gewalt und die Verletzung der territorialen Integrität der Nachbarländer zu erreichen;

78. fordert die zivile Mission der EU in Armenien (EUMA) auf, die Entwicklung der Sicherheitslage vor Ort genau zu beobachten, dem Europäischen Parlament auf transparente Weise Bericht zu erstatten und tatkräftig zu den Bemühungen um eine Konfliktlösung beizutragen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Mandat der EUMA zu stärken, ihre Personalstärke zu erhöhen, ihre Dauer zu verlängern und auch an die Grenze zur Türkei Beobachter zu entsenden; fordert Aserbaidshan auf, die Präsenz der EUMA auf seiner Seite der Grenze und in Bergkarabach zuzulassen;
79. fordert den VP/HR und den EAD auf, Armenien über die Europäische Friedensfazilität weiter zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung seiner Verteidigungsfähigkeiten gegen hybride Bedrohungen, um seinen Sicherheitsraum über die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit hinaus zu erweitern; begrüßt die Einrichtung des politischen und sicherheitspolitischen Dialogs zwischen der EU und Armenien und dessen zweites Treffen am 15. November 2023;
80. betont, dass die mehrfachen Warnungen des Parlaments zu dieser Situation nicht zu einer Änderung der EU-Politik in Bezug auf Aserbaidshan geführt haben; besteht darauf, dass jede Vertiefung der Beziehungen der EU zu Aserbaidshan auch künftig davon abhängen muss, dass das Land erhebliche Fortschritte bei der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundfreiheiten erzielt, einschließlich des Schutzes ethnischer Minderheiten; bringt in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die jüngste Verschärfung des harten Vorgehens gegen unabhängige Journalisten und Menschenrechtsverteidiger in Aserbaidshan zum Ausdruck; fordert die EU ferner auf, unverzüglich Sanktionen gegen Aserbaidshan zu verhängen und die Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich auszusetzen; stellt außerdem die Eignung Aserbaidshans als Gastgeber der COP29 im Jahr 2024 in Frage, da das Land plant, seine Produktion fossiler Brennstoffe im nächsten Jahrzehnt um ein Drittel zu steigern;
81. bekräftigt seine Unterstützung für die demokratisch gewählte Regierung Armeniens und seine uneingeschränkte Achtung der Souveränität, Demokratie und territorialen Unversehrtheit des Landes; lobt Premierminister Nikol Paschinjan für seine Erklärung, dass Armenien nicht in einen neuen Krieg mit Aserbaidshan hineingezogen werden wird, und für seine jüngsten Aufrufe zur Wiederaufnahme von Friedensgesprächen auf höchster Ebene mit Aserbaidshan; verurteilt die Einmischung Russlands in Armenien, die darauf abzielt, Unruhe zu verbreiten; fordert die EU auf, ihr Engagement im Südkaukasus zu verstärken; begrüßt dass Armenien , das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert hat;
82. ist weiterhin besorgt darüber, dass die türkische Regierung den negativen Trend der Verschlechterung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte und der Unabhängigkeit der Justiz nicht umgekehrt hat, dass die türkische Außenpolitik weiterhin im Widerspruch zu den Prioritäten der EU im Rahmen der GASP steht und dass die Türkei sich den Sanktionen der EU gegen Russland nicht angeschlossen hat; spricht sich entschieden gegen die Äußerungen des Präsidenten der Türkei aus, in denen er behauptete, die Hamas sei keine terroristische Organisation, und bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck;
83. betont, dass der EU-Beitrittsprozess der Türkei ohne eine drastische Kursänderung durch die türkische Regierung nicht wieder aufgenommen werden kann; fordert die EU und die türkische Regierung auf, auf eine engere, dynamischere und strategische Partnerschaft hinzuarbeiten, wobei die Schlüsselrolle der Türkei in der Region und ihre



Bedeutung als NATO-Verbündeter zu berücksichtigen sind; empfiehlt, einen Reflexionsprozess einzuleiten, um einen parallelen und realistischen Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei zu finden, der die Interessen aller beteiligten Parteien umfasst, was die Türkei in die EU verankern würde, anstatt sie in Richtung Russlands oder des Iran zu drängen;

84. begrüßt die teilweise Deeskalation der Spannungen im östlichen Mittelmeerraum und in der Ägäis und fordert die Türkei auf, mit ihren Partnern in diesen Regionen einen konstruktiven und nicht einen forschenden oder aggressiven Ansatz zu verfolgen; begrüßt diesbezüglich den lange hinausgezögerten Beschluss der Türkei und Ungarns, den Beitritt Schwedens auf Beitritt zur NATO endgültig zu billigen, und fordert die staatlichen Stellen der Türkei nachdrücklich auf, eng mit dem Sonderbeauftragten für die Umsetzung von EU-Sanktionen zusammenzuarbeiten;
85. verurteilt die Einleitung illegaler Bauarbeiten durch die türkisch-zyprische Seite in der Pufferzone nahe des von beiden Volksgruppen bewohnten Dorfs Pyla/Pile auf Zypern sowie die Übergriffe auf Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen und die Beschädigung von Fahrzeugen der Vereinten Nationen am 18. August 2023; fordert, dass der Status der Pufferzone und das Mandat der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen in Zypern geachtet werden; weist darauf hin, dass Bedrohungen der Sicherheit von Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen und die Beschädigung von Eigentum der Vereinten Nationen eine Straftat nach dem Völkerrecht darstellen; fordert die Türkei und die türkisch-zyprische Führung nachdrücklich auf, alle derartigen einseitigen Aktivitäten einzustellen und rückgängig zu machen und weitere Maßnahmen und Provokationen zu vermeiden, die die Wiederaufnahme der von den Vereinten Nationen geleiteten Verhandlungen beeinträchtigen; begrüßt die von den beiden Seiten erzielte Einigung, Fortschritte bezüglich der Straße nach Pyla/Pile auf Zypern zu erzielen und die Lage zu stabilisieren, und fordert ein Engagement für friedliche Verhandlungen und einen echten Dialogprozess;
86. bedauert, dass es mehr als 25 Jahre, nachdem der Barcelona-Prozess ins Leben gerufen wurde, noch nicht gelungen ist, einen gemeinsamen Raum des Wohlstands, der Stabilität und Freiheit mit den Mittelmeerländern der südlichen Nachbarschaft zu schaffen; fordert den VP/HR und die Kommission auf, die südliche Dimension der Nachbarschaft der EU zu stärken, unter anderem durch einen verstärkten Dialog sowie eine stärkere Auflagenbindung der Mittelauszahlung, und angemessene Ressourcen für die rechtzeitige und wirksame Umsetzung der neuen Agenda für den Mittelmeerraum sicherzustellen; hebt die bedeutende Rolle hervor, die den Ländern der südlichen Nachbarschaft dabei zukommt, die Migrationsströme auf der Grundlage der im internationalen, regionalen und nationalen Recht verankerten Grundsätze der Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen, der Solidarität, der Ausgewogenheit und der geteilten Verantwortung zwischen den Ländern zu lenken; unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit mit diesen Ländern, um die Ursachen der Migration und die Folgen von irregulärer Migration, Menschenhandel und Schmuggel von illegalen Waffen und Kulturgütern abzumildern; weist darauf hin, dass viele Länder der südlichen Nachbarschaft über große Energieressourcen verfügen und mehr zur Diversifizierung der Energieversorgung der europäischen Länder beitragen können;
87. nimmt die politische Einigung über ein umfassendes Partnerschaftspaket mit Tunesien zur Kenntnis; weist darauf hin, dass diese Vereinbarung an Bedingungen geknüpft ist, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, deren Einhaltung sicherzustellen; bedauert jedoch, dass die von der EU in ihren Abkommen mit Drittländern erwarteten

Menschenrechtsverpflichtungen nicht in diese Vereinbarung aufgenommen wurden; ist ferner der Ansicht, dass die Beziehungen zwischen der EU und Tunesien auf dem Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Tunesien und auf der Wahrung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruhen sollten, wobei die Umsetzung des Assoziierungsabkommens und die Auszahlung von EU-Mitteln an Tunesien durch das Parlament umfassend überwacht werden sollten; ist der festen Überzeugung, dass die Übertragung von EU-Mitteln davon abhängig gemacht werden sollte, dass Tunesien Menschenrechtsstandards einhält, und dies Bestimmungen über Konditionalität und Rechenschaftspflicht umfassen sollte; fordert die Kommission auf, einen Mechanismus vorzulegen, um die Einhaltung in dieser Hinsicht sicherzustellen und dabei alle relevanten Optionen zu prüfen;

88. ist zutiefst besorgt über die autoritären Tendenzen der tunesischen Führung, die Inhaftierung von Vertretern der Opposition und der Zivilgesellschaft und die Verfolgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert die tunesischen Staatsorgane nachdrücklich auf, die das humanitäre Völkerrecht und die Rechte von Migranten zu achten; verurteilt darüber hinaus die Entscheidung der tunesischen Behörden, der Delegation des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Parlaments die Einreise zu verweigern, und fordert die tunesischen Behörden nachdrücklich auf, einen offenen politischen Dialog zu ermöglichen;
89. betont, dass eine strategischere Zusammenarbeit mit den Golfstaaten notwendig ist, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit, den Klimaschutz, die Menschenrechte und die Korruptionsbekämpfung; begrüßt die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Königreich Saudi-Arabien und der Islamischen Republik Iran; begrüßt ferner die vorgeschlagene Einrichtung eines strukturierten Sicherheitsdialogs zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und den Golfstaaten uneingeschränkte Transparenz und Rechenschaftspflicht erforderlich sind; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin die Achtung der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter sowie die schrittweise Angleichung der Werte zu betonen, insbesondere bei der Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seine Folgen;
90. unterstreicht, dass die GASP auf die Entwicklung und Festigung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten abzielt und dass diese Ziele vom Königreich Saudi-Arabien nicht geteilt werden; nimmt zur Kenntnis, dass das Königreich Saudi-Arabien weiterhin im Rahmen eines regelmäßigen Menschenrechtsdialogs mit der EU zusammenarbeitet; verurteilt jedoch die anhaltende Verletzung der Menschenrechte durch das Land, insbesondere die Verhängung von Todesurteilen und die Vollstreckung von Hinrichtungen sowie die Einschränkung der bürgerlichen und politischen Rechte und der Redefreiheit, und fordert, dass die Todesstrafe abgeschafft wird;
91. verurteilt das brutale Vorgehen der iranischen Polizei- und Sicherheitskräfte, einschließlich des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC), gegen Demonstrationen nach dem Tod von Jina Mahsa Aminin sowie die Folter und Tötung vieler anderer Regimegegner; fordert zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die IRGC, ihre Hilfstruppen und all diejenigen, die für die Menschenrechtsverletzungen gegen friedliche Proteste verantwortlich sind, einschließlich der ranghöchsten Beamten; fordert den Rat auf, die IRGC und ihre Hilfstruppen, einschließlich der iranischen

Moralpolizei, der paramilitärischen Basij-Miliz und der Quds-Truppe, als terroristische Vereinigung einzustufen;

92. bekräftigt seine Unterstützung für die friedliche Oppositionsbewegung im gesamten Iran, die gegen die systematische und zunehmende Unterdrückung von Frauen und die schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten protestiert; verurteilt das iranische Regime wegen seiner Schikanierungskampagne, Überwachung, Entführungen und Todesdrohungen gegen iranische Aktivisten und seiner systematischen Diskriminierung von Frauen durch Gesetze und Vorschriften, die ihre Freiheiten stark einschränken; fordert die Einrichtung eines internationalen Untersuchungs- und Rechenschaftsmechanismus für von der iranischen Regierung begangene Menschenrechtsverletzungen;
93. verurteilt das iranische Regime für die Lieferung von militärischer Ausrüstung an Russland für dessen brutale und illegale Aggression gegen die Ukraine; betont, dass die Islamische Republik zu Kriegsverbrechen in der Ukraine beiträgt, da diese Ausrüstung gegen Zivilisten und zivile Infrastrukturen eingesetzt wird, und fordert eine schlagkräftige Reaktion der EU auf die Beteiligung des Iran an Russlands Krieg; verurteilt die Unterstützung des Iran für ausgewiesene Terrorgruppen wie die Hisbollah, die Hamas, den Palästinensischen Islamischen Dschihad und die Huthis; verurteilt die rechtswidrigen, inakzeptablen und zutiefst destabilisierenden Angriffe der Huthi auf Handelsschiffe, die das Rote Meer durchqueren, unter Einsatz von Raketen, kleinen Booten und die versuchten Kaperungen; betont, dass dies zu erheblichen Störungen des Welthandels geführt hat, da die Schifffahrtsgesellschaften gezwungen sind, einen Großteil des Verkehrs im Roten Meer um die Südspitze Afrikas umzuleiten; fordert kollektives Handeln und spricht sich für ein verstärktes Engagement der EU und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit aus; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss der Mitgliedstaaten, eine maritime GSVP-Operation unter dem Namen ASPIDES einzuleiten, um Handelsschiffe zu schützen, indem die maritime Lageerfassung verstärkt und die Schiffe begleitet werden, um Angriffe abzuschrecken und die Freiheit der Schifffahrt auf einer der wichtigsten Wasserstraßen der Welt sicherzustellen; fordert die sofortige Beendigung dieser rechtswidrigen Angriffe und die Freilassung der unrechtmäßig festgehaltenen Schiffe und Besatzungen; äußert sich besorgt über die destabilisierende Wirkung der Aktivitäten Irans auf den Nahen Osten und die Aussichten auf einen israelisch-palästinensischen Frieden; betont, dass die umfassenderen böswilligen und destabilisierenden Tätigkeiten des Iran im gesamten Nahen Osten und darüber hinaus angegangen und unterbunden werden müssen; wendet sich entschieden gegen die iranische Geiseldiplomatie und fordert, dass alle europäischen Staatsangehörigen, die im Iran festgehalten werden, freigelassen werden und das Land verlassen dürfen; fordert das Regime in Teheran auf, seine Einschüchterungs- und Unterdrückungskampagne gegen iranische Diaspora-Gruppen in der EU und weltweit einzustellen; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, sich der spezifischen länderübergreifenden Unterdrückungstaktiken des Iran bewusst zu sein;
94. ist zutiefst besorgt über die fortgesetzte Anreicherung von Uran bis zu einem Reinheitsgrad von 60 % durch die Islamische Republik und ihre wiederholten Verstöße gegen den Gemeinsamen Umfassenden Aktionsplan (JCPOA); fordert die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den JCPOA-Vertrag;
95. verurteilt aufs Schärfste die abscheulichen Terrorangriffe, die von der Hamas gegen Israel verübt wurden; fordert sowohl die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Geiseln, die von der terroristischen Vereinigung Hamas entführt wurden, als auch

die Rückgabe der Leichen der verstorbenen Geiseln; erkennt das Recht Israels auf Selbstverteidigung, wie es im Völkerrecht verankert ist und durch dieses eingeschränkt wird, an und betont, dass das Vorgehen Israels strikt mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar sein muss, demzufolge alle Konfliktparteien jederzeit zwischen Kämpfern und Zivilisten unterscheiden müssen, Angriffe sich nur gegen militärische Ziele richten dürfen und Zivilisten und zivile Infrastruktur nicht das Ziel von Angriffen sein dürfen; verurteilt die unverhältnismäßige Reaktion des israelischen Militärs, die zu einer beispiellosen Zahl ziviler Todesopfer geführt hat; ist zutiefst besorgt über die extrem verschlechterte humanitäre Lage im Gazastreifen und fordert eine dauerhafte Waffenpause, damit die Zivilbevölkerung im Gazastreifen Hilfe erhalten kann; fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre humanitäre Hilfe für die Zivilbevölkerung in der Region fortzusetzen und aufzustocken, und bekräftigt, dass die humanitäre Hilfe der EU für sie weiterhin bereitgestellt werden muss; fordert die Staatsorgane Israels nachdrücklich auf, den kontinuierlichen Zugang humanitärer Hilfe zum Gazastreifen sicherzustellen, insbesondere die ununterbrochene Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern wie Treibstoff, Lebensmitteln, Wasser, medizinischen Hilfsgütern und Unterkünften, wie dies im Völkerrecht vorgesehen ist; bedauert, dass die Palästinensische Behörde seit 2005 keine Wahlen abgehalten hat, was ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigt, und geht davon aus, dass in Kürze Wahlen abgehalten werden;

96. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Internationalen Gerichtshof zu unterstützen und Israel aufzurufen, den rechtsverbindlichen gerichtlichen Anordnungen unverzüglich nachzukommen;
97. bedauert, dass die Hamas und ihre Verbündeten zunehmend versuchen, den Konflikt auf eine weitaus breitere Ebene zu verlagern, um mit der Intensivierung der Bodenoffensive im Gazastreifen Druck auf Israel auszuüben; ist daher besorgt darüber, dass der Iran und seine Verbündeten auf einen regionalen Krieg drängen; ist äußerst besorgt über das Eskalationspotenzial des Krieges und seine Auswirkungen auf die gesamte Region, insbesondere die Lage an der israelisch-libanesischen Grenze, da hinter der Hisbollah stehende Kämpfer Raketen auf Israel abfeuern; betont, wie wichtig es ist, die Spannungen in der Region zu entschärfen;
98. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für eine auf Verhandlungen beruhende Zweistaatenlösung für Israel und Palästina auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit zwei souveränen, demokratischen Staaten als friedliche Nachbarn und Jerusalem als gemeinsamer Hauptstadt; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, eine europäische Initiative ins Leben zu rufen, um die Zweistaatenlösung wieder auf den Weg zu bringen; fordert in diesem Zusammenhang den HR/VP und den Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess auf, internationale Unterstützung für den „Friedenstag für den Frieden im Nahen Osten“ zu mobilisieren, der im September 2023 im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York ins Leben gerufen wurde; ist sich des Umstands bewusst, dass für die Wiederaufnahme der Verhandlungen die internationalen Akteure, einschließlich der USA, der Vereinten Nationen, der EU und der Arabischen Staaten, ihre Bemühungen gegenseitig ergänzen müssen, damit die Verhandlungen konstruktiv verlaufen können; weist erneut darauf hin, dass die israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten nach dem Völkerrecht rechtswidrig sind; verurteilt die zunehmende Gewalt gegen Palästinenser durch extremistische Siedler aufs Schärfste; fordert ein sofortiges Ende der Siedlungspolitik sowie ein Ende der Besetzung der palästinensischen Gebiete, die ein erhebliches Hindernis für die Verwirklichung der



Zwei-Staaten-Lösung darstellen; fordert, dass restriktive Maßnahmen gegen extremistische Siedler verhängt werden, die die Menschenrechte und das Völkerrecht verletzen; unterstützt eine gerechte, tragfähige und vereinbarte Lösung für die Frage der palästinensischen Flüchtlinge; betont, dass die fortgesetzte Unterstützung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ein Schlüsselement der EU-Strategie bleibt, die darauf abzielt, zur Förderung von Stabilität und Entwicklung im Nahen Osten beizutragen; nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Anschuldigungen Israels gegen zwölf Mitarbeiter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA); begrüßt die unverzügliche und entschlossene Reaktion der Vereinten Nationen auf die Anschuldigungen, einschließlich der sofortigen Entlassung der betreffenden Mitarbeiter und der Einleitung von zwei getrennten Untersuchungen der Angelegenheit durch das Amt für interne Aufsichtsdienste der Vereinten Nationen (OIOS) und die unabhängige Prüfgruppe unter der Leitung der ehemaligen französischen Ministerin Catherine Colonna und drei europäischer Organisationen; fordert Israel in diesem Zusammenhang auf, eng mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste der Vereinten Nationen und der unabhängigen Prüfgruppe zusammenzuarbeiten und ihnen alle erforderlichen Nachweise vorzulegen; begrüßt den Beschluss der Kommission, die Finanzierung des UNRWA nicht auszusetzen, bevor die Vereinten Nationen das Ergebnis der Untersuchungen und die von ihr zu ergreifenden Maßnahmen bekannt gegeben haben; fordert alle Geberländer, die ihre Finanzhilfe für das UNRWA aufgrund der Anschuldigungen ausgesetzt haben, nachdrücklich auf, ihre Entscheidung zu überdenken, da das UNRWA unverzüglich auf die Anschuldigungen reagiert hat und eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung lebensrettender Hilfe für die zwei Millionen Menschen im Gazastreifen spielt, deren Überleben in einer der größten und komplexesten humanitären Krisen der Welt von diesem Hilfswerk abhängt;

99. bekräftigt, dass die EU die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs (IGH) nachdrücklich unterstützt; fordert, dass diejenigen, die für terroristische Straftaten und Verstöße gegen das Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und verlangt in diesem Sinn, dass alle etwaigen Kriegsverbrechen untersucht werden; weist erneut darauf hin, dass vorsätzliche Anschläge auf Zivilisten ebenso wie die Zwangsumsiedlung von Bevölkerungsgruppen schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht bedeuten; fordert Gerechtigkeit für die Opfer der Terroranschläge der Hamas, zu denen Massenmorde und sexuelle Folter gehörten, die am 7. Oktober 2023 und auch seitdem stattgefunden haben; nimmt die von Südafrika beim IGH angestrenzte Klage gegen Israel zur Kenntnis;
100. nimmt zur Kenntnis, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowohl Herausforderungen als auch Chancen für die Staaten in Zentralasien mit sich bringt, die traditionell enge Beziehungen zu Russland unterhalten; ist besorgt über den von Russland und China in der Region ausgeübten Druck und betont, dass die Präsenz der EU in Zentralasien als Reaktion darauf verstärkt werden muss; betont, dass die EU daran interessiert ist, die Wirtschaftsbeziehungen zu stärken und die politischen Beziehungen zu den Ländern Zentralasiens zu intensivieren, unter anderem, um die Umgehung der Sanktionen gegen Russland und Belarus anzugehen; fordert die nationalen Behörden dieser Länder, insbesondere Kasachstans, Kirgisistans und Usbekistans, auf, eng mit der EU, insbesondere mit ihrem Sonderbeauftragten für die Umsetzung von Sanktionen, zusammenzuarbeiten, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Bedeutung engerer Arbeitsbeziehungen zur OSZE;
101. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Förderung von Reformen in

Politik und Wirtschaft fortzusetzen, mit denen die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie, die verantwortungsvolle Staatsführung und die Achtung der Menschenrechte gestärkt werden, auch im Kontext des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS) und gegebenenfalls des APS+, und gutnachbarliche Beziehungen zu unterstützen; bekräftigt, dass alle Länder der zentralasiatischen Region sich verpflichten müssen, die Charta der Vereinten Nationen und insbesondere die Grundsätze der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Länder einzuhalten;

102. begrüßt die Ergebnisse des zweiten EU-Zentralasien-Wirtschaftsforums in Almaty im Mai 2023 und des zweiten Treffens zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und den Staatsechefs aller fünf zentralasiatischen Länder im Juni 2023; fordert, dass auf diese hochrangigen Treffen und Erklärungen konkrete Maßnahmen folgen müssen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das erste Gipfeltreffen EU-Zentralasien für dieses Jahr geplant ist; begrüßt, dass der Gemeinsame Fahrplan für die Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Zentralasien gebilligt wurde, der als strategisches Konzept für die Förderung von Dialog und Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen dient und auch den Aufbau von Resilienz in Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft umfasst; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das verstärkte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (EPCA) mit Kirgisistan zu unterzeichnen, die vorbereitenden Arbeiten für die Unterzeichnung des EPCA mit Usbekistan abzuschließen und bei den laufenden Verhandlungen über ein EPCA mit Tadschikistan rasch Fortschritte zu erzielen;
103. weist darauf hin, dass die Länder Zentralasiens wichtige Rohstoff- und Energielieferanten sind; ist der Ansicht, dass die EU ein starkes Interesse daran hat, den Mittelkorridor nicht nur als regionale Wirtschaftszone, sondern auch als Alternative zur neuen Eurasischen Landbrücke, die durch mit Sanktionen belegtes russisches und belarussisches Hoheitsgebiet verläuft, wiederzubeleben; betont, dass es wichtig ist, die regionale Integration entlang des Mittelkorridors zu fördern, auch um Finanzmittel für Infrastrukturprojekte im Rahmen des Global Gateway zu mobilisieren;
104. bekräftigt seine Nichtanerkennung der afghanischen De-facto-Regierung; ist besorgt über die katastrophale wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan sowie über die Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesem Land; verurteilt die drastische Verringerung der Kapazität des Welternährungsprogramms zur Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe für die afghanische Bevölkerung und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der afghanischen Bevölkerung dringend benötigte humanitäre Hilfe geleistet wird, und zusätzliche Mittel für Soforthilfe sicherzustellen; fordert den VP/HR auf, die Idee einer strafrechtlichen Verfolgung der Taliban-Führer vor dem IStGH wegen ihrer Verbrechen gegen Frauen und Mädchen zur Sprache zu bringen;
105. unterstützt die fünf wichtigsten Benchmarks, die vom Rat am 21. September 2021 angenommen wurden und als Leitprinzipien für die künftige Zusammenarbeit mit den Taliban dienen, ist jedoch der Ansicht, dass große Anstrengungen zur Festlegung einer langfristigen Strategie unternommen werden müssen, um etwas gegen den Menschenrechtsnotstand und die geschlechtsspezifische Apartheid im heutigen Afghanistan zu unternehmen; betont, dass das EU-Evakuierungsprogramm für Menschen in Afghanistan, die für europäische Missionen gearbeitet haben, sich auf europäischen Schutz verlassen haben und sich immer noch in unmittelbarer Gefahr befinden, nicht beendet werden kann, solange sich Menschen, die die Kriterien erfüllen, im Land aufhalten;

106. bedauert das Veto der Russischen Föderation auf der Tagung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 11. Juli 2023 in Bezug auf die Verlängerung der Resolution 2672(2023) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend die grenzüberschreitende Bereitstellung humanitärer Hilfe für Menschen im Nordwesten Syriens über Bab al-Hawa, wodurch mehr als vier Millionen Menschen gefährdet werden, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, um ihren Grundbedarf an Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und anderen lebenswichtigen Gütern zu decken; nimmt zur Kenntnis, dass Syrien wieder in die Arabische Liga aufgenommen wurde; ist der Ansicht, dass eine Normalisierung mit dem derzeitigen syrischen Regime nicht möglich ist, und betont, dass der politische Prozess in Syrien blockiert ist;
107. bekräftigt, dass ein friedlicher, freier, verbundener, offener, stabiler und regelbasierter indopazifischer Raum ein wesentliches europäisches Interesse ist; ist besorgt darüber, dass der Wettbewerb der Großmächte die Fähigkeit der EU, den Multilateralismus in der Region zu fördern, einschränkt; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Asien-Europa-Treffen aufgrund der geopolitischen Spannungen mit Russland immer noch gelähmt ist; würdigt die Bemühungen des VP/HR, sich in der Region zu engagieren, wie die Organisation des dritten Ministerforums EU-Indopazifik am 2. Februar 2024 und die Teilnahme des VP/HR am Regionalforum des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) am 14. Juli 2023 zeigen; fordert die EU auf, das Ministerforum für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum als jährliche Veranstaltung aktiv zu unterstützen;
108. fordert engere politische Beziehungen mit gleich gesinnten Partnern im Einklang mit der EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum, insbesondere mit Japan, der Republik Korea, Australien, Neuseeland, Taiwan und den ASEAN-Mitgliedstaaten, auch in Bezug auf die Sicherheit im Seeverkehr, die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen; begrüßt die Bemühungen des EAD beim Aufbau von Kapazitäten in der indopazifischen Region, die darauf abzielen, die Resilienz gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zu erhöhen; betont, dass die zwischenmenschlichen Beziehungen zu unseren Partnern, insbesondere der Jugendaustausch und die Zusammenarbeit mit Bürgerinitiativen und Denkfabriken, verstärkt werden müssen; betont, dass die Wahrung des Friedens, der Stabilität und der Freiheit der Schifffahrt im indopazifischen Raum weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist;
109. fordert die DVRK auf, ihre Programme für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen und ballistischen Flugkörper vollständig, überprüfbar und unumkehrbar aufzugeben; verurteilt aufs Schärfste die anhaltenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit und fordert die Staatsorgane des Landes auf, einen Reformprozess einzuleiten, bei dem alle Menschenrechte geachtet und geschützt werden; betont, dass die EU und die internationale Gemeinschaft dringend handeln müssen, um die militärische Zusammenarbeit und den Waffenhandel zwischen Russland und der DVRK zu verhindern;
110. stellt fest, dass geopolitische Herausforderungen das gemeinsame Interesse Indiens und der EU an der Gewährleistung von Sicherheit, Wohlstand und nachhaltiger Entwicklung gestärkt haben; hebt die vollständige Umsetzung der EU-Strategie für Indien von 2018 und des Fahrplans EU-Indien bis 2025 in enger Abstimmung mit den eigenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten für ein aktives Engagement mit Indien hervor; begrüßt die Einrichtung des Handels- und Technologierates EU-Indien; spricht sich für die

Vertiefung der Beziehungen zwischen Indien und der EU als strategische Partner aus; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Verpflichtung zu regelmäßigen Dialogen und Gipfeltreffen auf mehreren Ebenen aufrechterhalten wird, damit die bilateralen Beziehungen weiterhin ganz oben auf der Tagesordnung stehen; spricht sich ferner für einen strukturierteren interparlamentarischen Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und seinem indischen Pendant aus; ist der Ansicht, dass ein derartiger Dialog zur Koordinierung von Standpunkten und Initiativen in multilateralen Foren, insbesondere den Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und der G20, beitragen würde; hebt die Bedeutung eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten auf beiden Seiten hervor; bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass Indien seine Position zur Invasion der Ukraine durch Russland an die der transatlantischen Gemeinschaft angleichen wird, und fordert den Rat und den VP/HR auf, diesbezüglich diplomatische Anstrengungen zu unternehmen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jede Vertiefung der Partnerschaft auf den Werten der Freiheit, der Demokratie, des Pluralismus, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichheit, der Achtung der Menschenrechte, der nachhaltigen Entwicklung und des Engagements für die Förderung einer integrativen, regelbasierten internationalen Ordnung beruhen sollte;

111. ist zutiefst besorgt über die jüngsten Verschiebungen in der internen und militärischen Haltung Chinas seit dem 20. Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas; ist der Ansicht, dass das zunehmend forsche Auftreten Chinas, zum Teil durch eine Politik des wirtschaftlichen Zwangs, nach wie vor eine der wichtigsten geopolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist; vertritt die Auffassung, dass China beweist, dass es sowohl die Absicht als auch zunehmend die wirtschaftliche, diplomatische, militärische und technologische Macht hat, die regelbasierte internationale Ordnung zu schwächen; betont, dass dies eine mehrdimensionale Antwort erfordert, mit der die EU ihre selektive Zusammenarbeit mit China in einer Reihe von Schlüsselfragen aufrechterhält und gleichzeitig das Risiko ihrer Beziehungen verringert, indem die wirtschaftliche Abhängigkeit in kritischen Sektoren im Einklang mit der Strategie der EU für wirtschaftliche Sicherheit zunehmend verringert wird; stellt fest, dass eine substanzielle Zusammenarbeit mit China immer schwieriger wird, da die Aspekte des Wettbewerbs und der systemischen Rivalität stärker in den Vordergrund rücken; betont, dass China in vielen Politikbereichen, einschließlich des Klimawandels, nach wie vor wichtig ist; warnt davor, dass das kontinuierliche Wachstum der chinesisch-russischen strategischen Partnerschaft, einschließlich im Bereich des Transfers von Technologie und militärischen Fähigkeiten und der Zusammenarbeit in der Arktis, Chinas Fähigkeit erhöhen könnte, die Partner der EU in Asien und weltweit unter Druck zu setzen; bekräftigt seine Forderung nach einer entschlosseneren EU-China-Strategie, die die Beziehungen zu China im Interesse der EU gestaltet und den Herausforderungen, die sich aus Chinas Aufstieg zum globalen Akteur ergeben, umfassend Rechnung trägt;
112. verurteilt hybride Kriegshandlungen wie Cyberangriffe, Desinformationskampagnen und die Überwachung oder Ausspionierung chinesischer Bürger innerhalb der EU; fordert China nachdrücklich auf, diesen böswilligen Handlungen und seiner Manipulation von Informationen und Einmischung in Wahlen unverzüglich ein Ende zu setzen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die vom Parlament vorgeschlagenen Initiativen im Zusammenhang mit der ausländischen Einmischung in alle demokratischen Prozesse in der EU, einschließlich Desinformation, dringend umzusetzen; verurteilt die Sanktionen gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments (und anderer EU-Einrichtungen), der nationalen Parlamente und europäischer Think



Tanks sowie Forscher und fordert deren sofortige und bedingungslose Aufhebung;

113. verurteilt das von der chinesischen Regierung gesteuerte System der Zwangsarbeit und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen, die laut dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, einschließlich eines hohen Risikos von Völkermord in Xinjiang und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tibet und der Inneren Mongolei sowie repressiven Maßnahmen gegen andere ethnische Minderheiten; weist darauf hin, dass die „Ein-China-Politik“ der EU nach wie vor ein Eckpfeiler der Beziehungen zwischen der EU und China ist; verurteilt erneut den Verstoß Chinas gegen seine internationalen Verpflichtungen, seine Verstöße gegen die chinesisch-britischen und chinesisch-portugiesischen gemeinsamen Erklärungen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Grundsatz „Ein Land, zwei Systeme“ und das Grundgesetz Hongkongs sowie das harte Vorgehen gegen die Autonomie der Sonderverwaltungsregion und Oppositionsvertreter, einschließlich Mitgliedern der Zivilgesellschaft und ihrer Familienangehörigen; fordert die Kommission auf, den Autonomiestatus Hongkongs und Macaus angesichts der Verstöße Chinas gegen die chinesisch-britische und die chinesisch-portugiesische gemeinsame Erklärung und des harten Vorgehens gegen die Autonomie Hongkongs einer Prüfung zu unterziehen;
114. betont die Notwendigkeit eines einheitlichen europäischen Vorgehens, wenn China seinen wirtschaftlichen Einfluss nutzt, um den Widerstand gegen seine Menschenrechtsverletzungen verstummen zu lassen; fordert China nachdrücklich auf, alle Verstöße gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht zu untersuchen und zu verhindern; weist darauf hin, dass China als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eine besondere Verantwortung in Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte trägt; ist besorgt über die Lage von Christen und anderen religiösen Minderheiten, einschließlich ihrer Religionsfreiheit in China, da sie beständig verfolgt werden;
115. verurteilt die zunehmende Tendenz zur länderübergreifenden Unterdrückung durch China und fordert die EU-Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, ihre Auslieferungsverträge mit China und Hongkong auszusetzen und alle verbleibenden illegalen chinesischen „Polizeiwachen“ in ihren Hoheitsgebieten zu schließen; ist besorgt über das am 16. Februar 2024 vom chinesischen Ministerium für öffentliche Sicherheit und vom ungarischen Innenministerium unterzeichnete Abkommen über die Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und gemeinsame Patrouillen; fordert die ungarische Regierung auf, alle Einzelheiten des Abkommens und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die gemeinsame Sicherheit und Souveränität der Europäischen Union unverzüglich und vollständig offenzulegen; fordert den EAD auf, die Gerichtsverfahren gegen politische Gefangene in Hongkong genau zu überwachen und die Freilassung dieser politischen Gefangenen, einschließlich des Gründers von Apple Daily, Jimmy Lai, zu fordern;
116. nimmt den letzten BRICS-Gipfel im August 2023 in Johannesburg und die geopolitischen Ziele Chinas in Bezug auf die BRICS-Länder sowie Chinas Narrative vor dem Hintergrund seiner Initiativen Globale Entwicklung, Globale Sicherheit und Globale Zivilisation zur Kenntnis; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den Dialog und die Zusammenarbeit mit einigen BRICS+-Mitgliedsländern verstärken müssen, um den böswilligen Handlungen Russlands und dem wachsenden Einfluss Chinas in der Welt entgegenzuwirken;

117. fordert die EU und China nachdrücklich auf, den Dialog und die enge Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) sowie generell im Bereich der nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresressourcen und der Meerespolitik zu vertiefen; fordert die EU auf, die Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Japan und anderen wichtigen Akteuren der Fischerei- und Meerespolitik auszubauen und ihre diplomatischen Instrumente zu nutzen, um China zu den notwendigen Reformen des Rahmens seiner Fischereipolitik zu ermutigen;
118. verurteilt aufs Schärfste Chinas fortgesetzte militärische Provokationen gegenüber Taiwan und bekräftigt seine entschiedene Ablehnung jeder einseitigen Änderung des Status quo in der Taiwanstraße, durch die die regionale Stabilität gefährdet wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, durch klare und konsequente Signale sicherzustellen, dass jeder Versuch, den Status quo in der Taiwanstraße einseitig zu ändern, insbesondere durch Gewalt oder Zwang, nicht akzeptiert werden kann und hohe Kosten mit sich bringen wird; betont, dass Chinas territoriale Ansprüche keine Grundlage im Völkerrecht haben; verurteilt ferner, dass China die Beteiligung Taiwans an multilateralen Organisationen blockiert; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die konstruktive Teilnahme Taiwans an den einschlägigen internationalen Organisationen wie der WHO, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu unterstützen; bekräftigt, dass Taiwan ein wichtiger Partner und demokratischer Verbündeter der EU in der indopazifischen Region ist; erkennt die Bedeutung Taiwans für die Sicherung der globalen Lieferketten, insbesondere im High-Tech-Sektor, an und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine engere Zusammenarbeit mit Taiwan einzuleiten; begrüßt die Besuche aufeinanderfolgender offizieller Delegationen der Ausschüsse des Parlaments in Taiwan seit 2021 und spricht sich für einen weiteren Austausch zwischen der EU und Taiwan aus; fordert die Kommission auf, unverzüglich vorbereitende Maßnahmen für Verhandlungen über ein bilaterales Investitionsabkommen mit Taiwan einzuleiten;
119. verurteilt die Erklärung des chinesischen Präsidenten, dass China niemals auf das Recht verzichten werde, Gewalt gegen Taiwan anzuwenden, und fordert die Führung der Volksrepublik China auf, nach den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Taiwan Vorsicht und Zurückhaltung zu üben; nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass weder Taiwan noch China dem jeweils anderen untergeordnet sind; äußert sich zutiefst besorgt darüber, dass China feindselige Desinformationen einsetzt, um das Vertrauen in Taiwans Demokratie und Staatsführung zu untergraben; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um zur Aufrechterhaltung der Demokratie in Taiwan beizutragen und das Land frei von ausländischer Einflussnahme und Bedrohungen zu halten, und betont, dass nur die demokratisch gewählte Regierung Taiwans das taiwanesisches Volk auf der internationalen Bühne vertreten kann; stellt fest, dass der Schwerpunkt auch auf präventive Diplomatie gelegt werden muss, um eine Eskalation in der Taiwanstraße zu vermeiden;
120. stellt fest, dass sich China in den letzten zehn Jahren darauf konzentriert hat, seinen Einfluss im indopazifischen Raum durch verstärkte Hilfe, Entwicklung, Diplomatie und Sicherheitszusammenarbeit zu stärken; betont, dass Ressourcen gebündelt werden müssen, um den politischen Fußabdruck der EU wirksam zu verbessern und die EU als einen zuverlässigen und strategischen Partner im Pazifikraum zu etablieren; ist besorgt über die Versuche Chinas, seine umliegenden Meeresregionen, darunter das

Südchinesisches Meer und das Ostchinesische Meer, zu dominieren, was das regionale Machtgleichgewicht ernsthaft stören und sich negativ auf die wirtschaftlichen und politischen Interessen der EU auswirken könnte; fordert China in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, jegliche Militäraktionen und jeglichen Druck gegen die philippinische Marine und ihre besetzten Inseln im Südchinesischen Meer einzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kräfte zu bündeln und auf Ministerebene mit den pazifischen Inselstaaten und der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten zusammenzuarbeiten; betont, dass ernsthafte Folgemaßnahmen zur COP 28 ein zentrales Anliegen der Länder in der Region sind, und fordert den EAD daher nachdrücklich auf, die globale Unterstützung für einen nachhaltigen grünen Übergang zu fördern und seine Klimadiplomatie zu verstärken, um die Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels zu konsolidieren;

121. betont, dass der ASEAN ein wichtiger Verbündeter bei der Stärkung des regelbasierten Multilateralismus ist; fordert eine enge Zusammenarbeit im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU und des ASEAN vom 14. Dezember 2022, um die regionale Dynamik über die binären Beschränkungen des chinesisch-amerikanischen Wettbewerbs hinaus zu gestalten; erachtet es in diesem Zusammenhang außerdem als äußerst wichtig, die Freiheit der Schifffahrt im Süd- und Ostchinesischen Meer zu wahren; erinnert an die Notwendigkeit, den Aktionsplan EU-ASEAN 2023-2027 vollständig umzusetzen;
122. begrüßt die Unterzeichnung des Samoa-Abkommens und seiner regionalen Protokolle, die eine beispiellose regionale Konzentration auf die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ermöglichen werden, und fordert eine rasche Ratifizierung sowohl durch die Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten als auch durch die EU; fordert die Kommission und den VP/HR nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass das Gipfeltreffen EU-Afrikanische Union im Februar 2022 weiterverfolgt wird, um die Zusammenarbeit bei Initiativen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen und den Bedürfnissen der Partnerländer in Afrika gerecht zu werden; fordert, dass das verschobene dritte Ministertreffen zwischen der EU und der Afrikanischen Union möglichst bald stattfinden soll; betont, dass die EU geografische Prioritäten auf bilateraler Ebene verfolgen sollte, wobei sie sich auf die wichtigsten afrikanischen Partner konzentrieren sollte, aber auch auf regionaler Ebene, wobei der Schwerpunkt auf der Umsetzung regionaler Strategien für die Sahelzone und die Küstenländer, die Region der Großen Seen und das Horn von Afrika liegen sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang die Operation Atalanta, die sich als erste Marineoperation der EU zum Schutz von Schiffen des UN-Welternährungsprogramms zu einer erfolgreichen Operation zur Bekämpfung der Piraterie entwickelt hat; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine Ausweitung des geografischen Anwendungsbereichs der Operation Atalanta in Betracht zu ziehen;
123. misst der Stärkung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit mit den Ländern des Golfs von Guinea besondere Bedeutung bei und unterstützt deren Integration und intraregionale Solidarität; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einleitung der Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der EU in enger Abstimmung mit Côte d'Ivoire, Ghana, Togo und Benin zur Unterstützung der westafrikanischen Länder im Golf von Guinea, die zunächst auf zwei Jahre ausgelegt ist; äußert sich zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Stabilität in der Sahelzone, die durch den Militärputsch in Niger und die Auflösung der demokratischen Institutionen noch verschärft wird; erkennt die aus dem Putsch in Niger hervorgegangenen Staatsorgane nicht an und wird

sie auch nicht anerkennen; bekräftigt seine eindeutige Forderung nach der vollständigen und unverzüglichen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und schließt sich den diesbezüglichen Erklärungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer afrikanischen und internationalen Partner uneingeschränkt an;

124. verurteilt die Einmischung Russlands in Afrika, insbesondere durch die verstärkte Präsenz der Wagner-Gruppe auf dem Kontinent, und verurteilt nachdrücklich die begangenen Missbräuche und Verbrechen; weist darauf hin, dass die Stabilität der Sahelzone sich unmittelbar auf die Sicherheit und die Stabilität der europäischen Außengrenzen im Mittelmeerraum auswirkt; fordert die EU auf, die Ressourcen aufzustocken und die Zusammenarbeit mit ihren Partnern zu verstärken, um den Menschenhandel über das Mittelmeer und Belarus zu bekämpfen und die kriminellen Netze, die für den Menschenhandel genutzt werden, zu zerschlagen; ist der Ansicht, dass die Politik der EU in Bezug auf die Sahelzone nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt hat, und nimmt die Ankündigung des VP/HR zur Kenntnis, die Strategie der EU in Bezug auf die Sahelzone zu überarbeiten;
125. betont, dass der derzeitige Ansatz angepasst werden muss, um Einfluss zu behalten, und fordert, dass das Engagement und die Unterstützung der EU für die Region gestärkt werden; begrüßt, dass die Kommission unter Berücksichtigung der neuen geopolitischen Lage einen „neuen strategischen Ansatz“ für die Partnerschaft mit Afrika vorbereitet hat, und fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, eine für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaft zu entwickeln, die sich auf gemeinsame Probleme für Europa und Afrika konzentriert; begrüßt das Global-Gateway-Investitionspaket EU-Afrika in Höhe von 150 Milliarden Euro, mit dem die afrikanischen Partner bei der Entwicklung eines starken, integrativen, grünen und digitalen Aufschwungs und Wandels unterstützt werden sollen; ist der Ansicht, dass die Bemühungen, um Desinformation zu bekämpfen und die Unterstützung der EU für Afrika deutlich zu machen, dringend verstärkt und verbessert werden müssen;
126. betont, dass der Zugang zu sauberem Trinkwasser eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist, zumal fast 60 % der Grundwasserressourcen über politische Grenzen hinausgehen; betont, dass Wasserknappheit zu den schwerwiegendsten Konflikten führen kann, wenn keine integrierte und gemeinsame Nutzung der Ströme ins Auge gefasst wird; betont, dass die EU eine Strategie zur Erleichterung technologischer und geopolitischer Lösungen in Gebieten annehmen muss, die von Wasserknappheit betroffen sind, da dies ein hohes Destabilisierungspotenzial birgt; fordert die Länder in den am stärksten von Wasserkonflikten betroffenen Gebieten auf, die Wasserkonvention von Helsinki aus dem Jahr 1992 über den Schutz und die Nutzung grenzüberschreitender Wasserstraßen und internationaler Seen zu unterzeichnen;
127. verurteilt das Vorgehen des venezolanischen Präsidenten Nicolas Maduro, das eine unmittelbare Bedrohung für die Souveränität Guyanas darstellt; fordert die internationale Gemeinschaft auf, Gespräche aufzunehmen, um eine diplomatische Lösung zu finden, bei der die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in diesem seit langem bestehenden Konflikt geachtet wird;
128. verurteilt das autoritäre Regime von Daniel Ortega und Rosario Murillo, welche die demokratischen Strukturen Nicaraguas, einschließlich der Gewaltenteilung, des Wahlsystems und der Achtung der Menschenrechte, systematisch untergraben; weist



darauf hin, dass das Regime in Nicaragua enge Verbindungen zu anderen Autokratien wie denen im Iran, Venezuela und Kuba unterhält und gleichzeitig beständig seine Unterstützung für den Kreml bekundet, indem es unter anderem eine russische Militärpräsenz in Nicaragua genehmigt hat; fordert die Befreiung aller politischen Gefangenen, darunter mehrere katholische Bischöfe und Priester, die in der Absicht festgenommen wurden, Dissidenten zum Schweigen zu bringen, sowie die Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit und die Förderung eines Dialogs zwischen dem Regime und der Opposition durch die EU; verurteilt den anhaltenden psychischen und körperlichen Missbrauch durch Polizei- und Strafvollzugsbehörden dem alle Inhaftierten ausgesetzt sind, und die Isolationshaft, in der einige festgehalten werden, ohne Zugang zu ihren Anwälten, Familien oder zu medizinischer Versorgung zu haben; erinnert das nicaraguanische Regime daran, dass es dafür Verantwortung trägt, sicherzustellen, dass die Haftbedingungen den von ihm eingegangenen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen entsprechen und mit Standards wie den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (den Nelson-Mandela-Regeln) im Einklang stehen;

129. erachtet den politischen Ansatz der EU gegenüber Kuba, wie er im Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit von 2016 festgelegt ist, als konstruktiv, aber auch als kritisch; bedauert, dass das kubanische Regime diese Grundsätze und Rechte seit Jahrzehnten kontinuierlich ignoriert und verletzt hat; verurteilt aufs Schärfste die systematischen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, die in jüngster Zeit unter anderem gegen Tausende von politischen Gefangenen, Demonstranten, Dissidenten, Religionsführern, Menschenrechtsaktivisten und unabhängigen Künstlern vom kubanischen Regime begangen wurden; fordert die Staatsorgane Kubas nachdrücklich auf, der Politik der Repression umgehend ein Ende zu setzen; stellt fest, dass der vierte Menschenrechtsdialog im November 2023 in Kuba stattfand, bemängelt jedoch, dass keine unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft daran teilgenommen haben; kommt daher zu dem Schluss, dass diese Bemühungen zu keinen greifbaren Ergebnissen geführt haben; ist der Ansicht, dass der Dialog nach Auffassung der EU lediglich sich selbst dient und kein Instrument zur Verbesserung der Lebensbedingungen der kubanischen Bürger ist, die unter gravierender Nahrungsmittelknappheit und Gesundheitskrisen leiden, die zu einer massiven Abwanderung geführt haben; lehnt es ab, dass das kubanische Regime derzeit Besuche vor Ort als Teil eines Aufsichtsmechanismus, der unparteiischen internationalen Akteuren wie der Europäischen Union zur Verfügung steht, untersagt; verurteilt in diesem Zusammenhang aufs Schärfste, dass das kubanische Regime es einer Delegation des Europäischen Parlaments verwehrt hat, das Land zu besuchen;
130. weist darauf hin, dass die EU besonderes Interesse an einer Neubelebung der Partnerschaft mit den Ländern Lateinamerikas und der Karibik zeigen sollte; stellt fest, dass das Engagement der EU in der Region in den letzten Jahrzehnten nachgelassen hat, wodurch ein Vakuum für ausländische bösartige Akteure entstanden ist; fordert die Länder in ganz Lateinamerika auf, die Verurteilung der Aggression Russlands gegen die Ukraine entschiedener zum Ausdruck zu bringen; ist besorgt über den Anstieg der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels in Lateinamerika, der sich auch auf die EU auswirkt; verurteilt aufs Schärfste die Gewalt und die kriminellen Angriffe durch bewaffnete Gruppen, die am Drogenhandel in Ecuador und in dessen Umgebung beteiligt sind; fordert, dass die biregionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Phänomens erheblich ausgeweitet wird;
131. nimmt das Gipfeltreffen vom 17. und 18. Juli 2023 zwischen der EU und der

Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten zur Kenntnis und hofft, dass es zu einer Verbesserung der biregionalen Beziehungen führen wird, insbesondere angesichts des zunehmenden Einflusses Chinas und Russlands in Lateinamerika und der Karibik; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, eine proaktive Diplomatie in der Region zu betreiben und dabei besonderes Augenmerk auf die Verteidigung der multilateralen Weltordnung, des Völkerrechts und der Achtung der Demokratie und der Menschenrechte zu legen; begrüßt die Unterzeichnung des neuen fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der EU und Chile, das einen Teil über Politik und Zusammenarbeit sowie einen Teil über Handel und Investitionen umfasst, und fordert, dass Fortschritte in Hinblick auf die Unterzeichnung und Ratifizierung des Globalabkommens zwischen der EU und Mexiko erzielt werden; fordert die Kommission und den belgischen Ratsvorsitz auf, das Abkommen mit dem Mercosur vor dem Ende der laufenden Wahlperiode entschlossen voranzubringen und abzuschließen und gleichzeitig in Bezug auf die Durchsetzung seiner Nachhaltigkeitsbestimmungen weiterhin größtmöglichen Ehrgeiz an den Tag zu legen; begrüßt außerdem den Abschluss des Ratifizierungsprozesses des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika;

132. betont, dass es wichtig ist, die Beziehungen zu Norwegen als dem engsten assoziierten Partner der EU durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum noch stärker zu fördern; begrüßt den Abschluss der Sondierungsgespräche mit der Schweiz und fordert Fortschritte bei den Verhandlungen über ein neues Abkommen; begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Andorra und San Marino; nimmt die Aussetzung der Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen mit Monaco zur Kenntnis;
133. fordert ein stärkeres Engagement der EU in der Arktis, da diese angesichts der Folgen des Klimawandels, des industriellen und wirtschaftlichen Wettbewerbs, der Sicherheitsbedrohungen, die unter anderem durch die militärische Expansion Russlands im Hohen Norden verursacht werden, sowie der Freiheit und Sicherheit der Schifffahrt von entscheidender geostrategischer Bedeutung für die EU ist; weist darauf hin, dass die NATO die Bedeutung des Hohen Nordens hervorgehoben hat, insbesondere wegen der Ausweitung möglicher Seewege, des Zugangs zu natürlichen Ressourcen, des Klimaschutzes und territorialer Ansprüche, die alle zu verstärkten geopolitischen Spannungen führen können; betont, dass das Engagement der EU in der Region die Zusammenarbeit mit lokalen Partnern, einschließlich indigener Völker, umfassen muss;
134. fordert, dass die EU-Strategie für maritime Sicherheit stärker unterstützt wird, da es zunehmend zu Problemen im Zusammenhang mit der Freiheit der Schifffahrt kommt; besteht darauf, dass die Freiheit der Schifffahrt jederzeit geachtet werden muss, wobei auf Deeskalation und die Verhütung bewaffneter Konflikte und militärischer Vorfälle ausgerichteten Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden muss;
135. betont, dass das Südpolargebiet angesichts der sich verändernden geopolitischen Dynamik als neues Gebiet von Interesse betrachtet werden sollte; betont, wie wichtig die multilaterale Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung geschützter Meeresgebiete ist; fordert die EU auf, eine zielgerichtete europäische Polaragenda zu entwickeln, die darauf abzielt, ihre regionalen Ambitionen in ihre GASP zu integrieren, und die die beträchtlichen Interessen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Wissenschaft, Meeresschutz, Fischerei, regionaler Frieden und regelbasierter Multilateralismus bündelt; fordert einen verstärkten Dialog zwischen der EU, China und der Antarktis;

o

o o

136. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0105**

**Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik –  
Jahresbericht 2023**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zur Umsetzung der  
Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2023  
(2023/2119(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Kapitel 2, Abschnitt 2 Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA)<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP)<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (COM(2023)0160),

---

<sup>1</sup> ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149.

<sup>2</sup> ABl. L 791 vom 21.3.2019, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7.



- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung, Vorsorge und Bewältigung von Cybersicherheitsbedrohungen und -vorfällen (COM(2023)0209),
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/1970 des Rates vom 17. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/1968 des Rates vom 17. Oktober 2022 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine)<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/2507 des Rates vom 19. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA)<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 2023 hinsichtlich der Entscheidung, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die Beitrittskriterien in hinreichendem Maße erfüllt sind, und Georgien den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, vorausgesetzt, dass die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten erforderlichen Schritte unternommen werden,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Februar 2024 zu der geplanten israelischen Militäroperation in Rafah,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2018 zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen und vom 24. Januar 2022 zur europäischen Sicherheitslage,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Februar 2022 zur Verlängerung und Verstärkung der Umsetzung des Konzepts der koordinierten

---

<sup>1</sup> ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.

<sup>2</sup> ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14.

<sup>3</sup> ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 93.

<sup>4</sup> ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 85.

<sup>5</sup> ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 110.

<sup>6</sup> ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 29.

maritimen Präsenzen im Golf von Guinea,

- unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles, angenommen auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs am 11. März 2022,
- unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat und am 25. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde, und auf den Jahresfortschrittsbericht über die Umsetzung des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, der im März 2023 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den vom Rat am 22. Mai 2023 gebilligten Pakt für die zivile GSVP – Maßnahmen für wirksamere zivile Missionen („Civilian CSDP Compact – Towards more effective civilian missions“),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. März 2023 über die Aktualisierung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des Aktionsplans „Eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit angesichts sich wandelnder maritimer Bedrohungen“ (JOIN(2023)0008),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. März 2023 mit dem Titel „Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung“ (JOIN(2023)0009),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. November 2022 mit dem Titel „Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0“ (JOIN(2022)0048),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. September 2023 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem resilienteren, wettbewerbsfähigeren und nachhaltigeren Europa“ (COM(2023)0558),
- unter Hinweis auf den achten Fortschrittsbericht über die Umsetzung der vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Vorschläge, den der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsident für ein stärkeres Europa in der Welt (HR/VP) und der NATO-Generalsekretär der EU- und NATO-Räte am 16. Juni 2023 gemeinsam vorgelegt haben,
- unter Hinweis auf den Nordatlantikvertrag,
- unter Hinweis auf das Strategische Konzept der NATO von 2022 und das Kommuniqué des NATO-Gipfels 2023 in Vilnius,
- unter Hinweis auf die Gipfelerklärung von Madrid, die am 29. Juni 2022 von den

NATO-Staats- und Regierungschefs abgegeben wurde, die an der Tagung des Nordatlantikrats am 29. Juni 2022 in Madrid teilgenommen haben,

- unter Hinweis auf die drei Gemeinsamen Erklärungen zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, die am 8. Juli 2016, am 10. Juli 2018 und am 10. Januar 2023 unterzeichnet wurden,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 2 Absatz 4 über das Verbot der Anwendung von Gewalt und Artikel 51 über das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000), 1889 (2013), 2122 (2013), 2242 (2015) und 2493 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit sowie die Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Jugend, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. August 2023 zur Pressemitteilung von Zypern und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bezüglich Zypern,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 5. Mai 2022 zu den Bedrohungen für die Stabilität, die Sicherheit und die Demokratie in Westafrika und im Sahel<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 18. Januar 2023 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2022<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschliebungen vom 9. März 2022<sup>4</sup> und vom 1. Juni 2023<sup>5</sup> zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation,
- unter Hinweis auf seine Entschliebungen vom 15. März 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Armenien<sup>6</sup> und zu den Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidschan<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 18. April 2023 zu der Umsetzung der zivilen GSVP und sonstige die zivile Sicherheit betreffende Unterstützung durch die EU<sup>8</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 137.

<sup>2</sup> ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 54.

<sup>3</sup> ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 104.

<sup>4</sup> ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

<sup>5</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0219.

<sup>6</sup> ABl. C, C/2023/404, 23.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/404/oj>.

<sup>7</sup> ABl. C, C/2023/405, 23.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/405/oj>.

<sup>8</sup> ABl. C, C/2023/445 vom 1.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/445/oj>.

- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 8. Juni 2022 an den Rat und den Hohen Vertreter und Vizepräsidenten zur Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 5. Oktober 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der strategischen Beziehung und Partnerschaft der EU mit dem Horn von Afrika<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 19. April 2023 zum Thema „EU-Schnelleingreifkapazität, EU-Gefechtsverbände und Artikel 44 EUV: das weitere Vorgehen“<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Empfehlung zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps vom 10. Februar 1999<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9–0403/2023),
- A. in der Erwägung, dass der europäische Kontinent mit einer äußerst komplexen Verbindung aus militärischen und nichtmilitärischen Bedrohungen konfrontiert ist und diese durch den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursacht werden, der die Sicherheit und Stabilität der EU ernsthaft gefährdet; in der Erwägung, dass Russland mit seinen Aggressionen gegen das Völkerrecht, die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Schlussakte von Helsinki verstößt, die regelbasierte internationale Ordnung angreift und somit den zentralen Grundsatz des Verzichts auf Gewalt in den internationalen Beziehungen gefährdet; in der Erwägung, dass mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und dem gleichzeitigen Einsatz anderer Bereiche wie Energie, Lebensmittelversorgung und Information als Waffe ein stärker durch Wettstreit gekennzeichnetes und weniger sicheres internationales geopolitisches Umfeld entstanden ist;
- B. in der Erwägung, dass zu den nichtmilitärischen Bedrohungen Desinformation, Cyberangriffe, wirtschaftlicher Druck, Erpressung mit Nahrungsmitteln und Energie, die Instrumentalisierung von Migration sowie staatsgefährdende politische Einflussnahme gehören, die allesamt darauf abzielen, Unterstützung für die unrechtmäßigen Militäroperationen Russlands zu erlangen;
- C. in der Erwägung, dass durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie das zunehmende Selbstbewusstsein anderer regionaler und globaler Akteure – wie China, Iran und bestimmte Golfstaaten – die unmittelbare Nachbarschaft der Union

<sup>1</sup> ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 136.

<sup>2</sup> ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 115.

<sup>3</sup> ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

<sup>4</sup> ABl. C, C/2023/448 vom 1.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/448/oj>.

<sup>5</sup> ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 164.

destabilisiert wird, insbesondere mittels strategischer Investitionen und Desinformationskampagnen sowie in einigen Fällen mittels der Bereitstellung politischer, finanzieller, operativer und logistischer Unterstützung für feindlich gesinnte Akteure in der Region ; in der Erwägung, dass die EU, vor allem für Bewerberländer mehr Unterstützung leisten muss, um Stabilität und Sicherheit aufrechtzuerhalten und die Verteidigungszusammenarbeit zu stärken, insbesondere um gegen Desinformation und hybride Kriegsführung vorzugehen; in der Erwägung, dass die Zukunft des westlichen Balkans und der Länder der östlichen Nachbarschaft in der Europäischen Union liegt;

- D. in der Erwägung, dass die anhaltenden Versuche Russlands, die EU zu destabilisieren und die europäische Sicherheitsarchitektur zu untergraben, es erforderlich machen, dass die EU den Zusammenhalt und die Wirksamkeit ihrer Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie ihre strategische Souveränität erheblich stärkt, ihre eigenen strategischen Ziele festlegt, ihre Interessen, Werte und Bürger sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Grenzen, auf dem westlichen Balkan und in ihrer unmittelbaren östlichen und südlichen Nachbarschaft verteidigt, um Frieden, Sicherheit der Menschen, nachhaltige Entwicklung und Demokratie zu gewährleisten, und ihre Partner unterstützt;
- E. in der Erwägung, dass das strategische Umfeld des gesamten europäischen Kontinents aufgrund von offenen oder versteckten Konflikten in den meisten angrenzenden Regionen – vom Kaukasus bis zur Sahelzone und vom Nahen Osten bis zu bestimmten Gebieten in Nordafrika – äußerst unbeständig ist; in der Erwägung, dass Russland nicht nur die Krim und die Regionen Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja in der Ukraine annektiert hat, sondern auch weiterhin die Regionen Abchasien und Südossetien in Georgien sowie die Region Transnistrien in der Republik Moldau besetzt hält, was die Notwendigkeit kontinuierlicher Tätigkeiten im Rahmen der GSVP in der Region verdeutlicht;
- F. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit der EU mit bestimmten afrikanischen Ländern angefochten wird; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der im Rahmen der EU GSVP durchgeführten Missionen und Operationen bewerten müssen;
- G. in der Erwägung, dass die Ukraine so lange mit den notwendigen militärischen Fähigkeiten ausgestattet werden muss, bis die Ukraine einen entscheidenden militärischen Sieg erringt, damit der rechtswidrige Angriffskrieg Russlands beendet wird, ihre Souveränität und territoriale Integrität innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederhergestellt werden und vor künftigen Aggressionen abgeschreckt wird; in der Erwägung, dass die Ukraine durch ihre Selbstverteidigung auch die europäischen Werte und die Kernanliegen im Bereich Sicherheit schützt und für sie kämpft; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Union und der NATO bei der Koordinierung der Waffenlieferungen an die Ukraine von wesentlicher Bedeutung ist;
- H. in der Erwägung, dass es für die EU dringend erforderlich ist, ihre Fähigkeiten zu verbessern, unter anderem durch den Ausbau der beispiellosen Unterstützung für die Ukraine und die Aufstockung der Mittel für den Europäischen Verteidigungsfonds, die militärische Mobilität und insbesondere die Europäische Friedensfazilität (EFF), über die die EU der Ukraine militärische Ausrüstung im Wert von über 5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt hat, sowie durch Projekte der Ständigen Strukturierten



Zusammenarbeit (SSZ) sowie militärische und zivile Missionen im Rahmen der GSVP; in der Erwägung, dass die Union Forschung, technologische Entwicklung und Innovation im Sicherheits- und Verteidigungsbereich, insbesondere im Bereich der Cybersicherheit, stärker fördern muss;

- I. in der Erwägung, dass das Parlament und der Rat im Jahr 2023 Einigungen über die Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) erzielt haben, die darauf abzielen, die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern zu fördern, die Produktionskapazität der europäischen Verteidigungsindustrie zu erhöhen, die erschöpften Bestände aufzufüllen und die Fragmentierung im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern zu verringern; in der Erwägung, dass für eine echte europäische Integration im Verteidigungsbereich weitere Initiativen erforderlich sind, einschließlich eines Programms für Europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP) und einer Strategie für die europäische Verteidigungsindustrie;
- J. in der Erwägung, dass diese Verteidigungsinstrumente ohne erhebliche fiskalpolitische Anreize weder auf die militärische Unterstützung der Ukraine noch auf die Entwicklung einer echten europäischen Verteidigungsfähigkeit und einer wettbewerbsfähigen technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) die erwartete Wirkung haben werden; in der Erwägung, dass der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) und seine Überarbeitung keine Verbesserung der Haushaltsmittel für die europäische Verteidigung bewirken; in der Erwägung, dass Vorschläge für die Einrichtung eines gemeinsamen Verteidigungsfonds in Höhe von 100 Mrd. EUR vorgelegt wurden, der darauf abzielen würde, die inländische Rüstungs- und Munitionsproduktion umgehend zu steigern, und über europäische Anleihen finanziert würde;
- K. in der Erwägung, dass zur Maximierung der Verteidigungsfähigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten intelligentere Ausgaben und eine umfassendere gemeinsame Beschaffung erforderlich sind; in der Erwägung, dass für den Aufbau von Fähigkeiten und ihre Anpassung an den militärischen Bedarf eine gemeinsame strategische Kultur und Bedrohungswahrnehmung sowie gemeinsame Lösungen erforderlich sind, die erarbeitet und in Grundsatzdokumenten und Konzepten zusammengeführt werden müssen; in der Erwägung, dass die EU ihren künftigen Rahmen für die Verteidigungszusammenarbeit im Bereich der militärischen Fähigkeiten ausarbeiten muss, der sich auf Aspekte erstrecken muss, die von der Konzeption über die Entwicklung bis hin zur Verwendung dieser Fähigkeiten im Einsatz reichen, um dadurch ihre Verteidigungsbereitschaft in einer gemeinsamen Anstrengung zu erhöhen;
- L. in der Erwägung, dass durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Rolle der NATO als Eckpfeiler der kollektiven Verteidigung ihrer Mitgliedstaaten und die Unerlässlichkeit einer starken transatlantischen Verbindung bekräftigt wurden; in der Erwägung, dass durch den Krieg das Fehlen von Investitionen vieler EU- und NATO-Mitgliedstaaten im Sicherheits- und Verteidigungsbereich aufgezeigt wurde; in der Erwägung, dass die Entscheidung der Staats- und Regierungschefs der NATO, mindestens 2 % des BIP für Verteidigungsausgaben aufzuwenden, nur von wenigen NATO-Mitgliedstaaten umgesetzt wird; in der Erwägung, dass die EU- und NATO-Mitgliedstaaten das Ziel von 2 % für Verteidigungsausgaben als Minimum und nicht als Maximum betrachten sollten;

- M. in der Erwägung, dass die Terroranschläge der Hamas gegen Israel die instabile und dynamische Sicherheitslage im Nahen Osten sowie die Notwendigkeit deutlich gemacht haben, dass die EU und andere internationale Akteure mehr Verantwortung übernehmen und die Regierungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen der Region dabei unterstützen müssen, einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden zu erreichen, insbesondere durch die weitere Unterstützung einer Zweistaatenlösung zwischen Israel und Palästina sowie durch die Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung in der Region; in der Erwägung, dass am 7. Oktober 2023 bei dem abscheulichen Terroranschlag der Hamas 1 139 Israelis und ausländische Bürger getötet und 240 Menschen als Geisel genommen wurden; in der Erwägung, dass Zehntausende unschuldige Palästinenser und Hunderte Mitarbeiter der Vereinten Nationen, medizinisches Personal und Journalisten im Gazastreifen infolge der Reaktion der israelischen Regierung getötet wurden; in der Erwägung, dass die anhaltende Bombardierung und erzwungene Evakuierung der Palästinenser in den Süden des Gazastreifens zu einer katastrophalen und sich rasch verschlechternden humanitären Lage geführt haben; in der Erwägung, dass bei Angriffen durch israelische Streitkräfte und Siedler seit dem 7. Oktober 2023 mindestens 330 Palästinenser im Westjordanland getötet wurden; ;
- N. in der Erwägung, dass die anhaltenden, aus den von den Huthi kontrollierten Gebieten im Jemen mit Unterstützung Irans durchgeführten Angriffe im Roten Meer eine erhebliche Bedrohung für die Freiheit der Schifffahrt, die maritime Sicherheit und den internationalen Handel darstellen; in der Erwägung, dass weitere Angriffe verschiedener von Iran unterstützter Milizen im Irak und in Syrien das Risiko einer regionalen Eskalation weiter erhöhen; in der Erwägung, dass die Gefahr einer Eskalation in der Region so hoch ist wie seit Jahrzehnten nicht mehr;
- O. in der Erwägung, dass der Strategische Kompass für Sicherheit und Verteidigung darauf abzielt, die Union mit den erforderlichen strategischen Leitlinien auszustatten und ihr realistische und operative Instrumente auf der Grundlage einer erheblich verstärkten militärischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten an die Hand zu geben, um auf dem Weg zu einer kohärenten und glaubwürdigen Verteidigungspolitik voranzukommen und sie, auch mit Blick auf den neuen Sicherheitskontext, zu einem wirksamen und befähigten Bereitsteller von Sicherheit sowie durchsetzungsfähigen globalen Akteur zu machen, der in der Lage ist, rasch auf Krisen außerhalb der Union zu reagieren; in der Erwägung, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Union verpflichtet haben, Modalitäten für eine flexiblere Beschlussfassung zu entwickeln, insbesondere im Rahmen von Artikel 44 EUV, der es „Koalitionen der Willigen“ ermöglicht, Missionen und Operationen im Namen der Union durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU, um sich im derzeitigen internationalen Umfeld zurechtzufinden, einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen muss, um allen Bedrohungen, denen sie ausgesetzt ist, begegnen zu können;
- P. in der Erwägung, dass mit dem Strategischen Kompass ein positiver Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit geleistet wird, und dass er kohärent und mit dem strategischen Konzept der NATO vereinbar sein muss; in der Erwägung, dass sich die Zusammenarbeit der EU und der NATO vor Kurzem stark verbessert hat; in der Erwägung, dass Artikel 5 des Nordatlantikvertrags sowie Artikel 42 Absatz 7 EUV eine Klausel über die gegenseitige Verteidigung der Mitgliedstaaten enthalten; in der Erwägung, dass in Artikel 222 AEUV ferner eine für die EU-Mitgliedstaaten untereinander geltende „Solidaritätsklausel“ festgelegt ist;

- Q. in der Erwägung, dass die Union, wie im Strategischen Kompass dargelegt, in ihrem Bestreben, eine offene strategische Autonomie und technologische Souveränität zu erlangen, weiter vorankommen und gleichzeitig ihre Partnerschaften mit gleichgesinnten Partnern verstärken muss, um ihre Werte und Interessen sowie die ihrer Verbündeten und Nachbarn zu schützen;
- R. in der Erwägung, dass im Rahmen der GSVP neun militärische Missionen und 13 zivile Missionen durchgeführt werden, an denen über 4 000 Mitarbeiter beteiligt sind; in der Erwägung, dass Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP von einer langsamen Entscheidungsfindung und übermäßigem Mikromanagement seitens des Rates sowie begrenzten finanziellen, logistischen und personellen Ressourcen betroffen sind; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten weniger Personal für die Missionen und Operationen entsenden; in der Erwägung, dass solche Hindernisse die Wirksamkeit von Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP insgesamt beeinträchtigen; in der Erwägung, dass eines der Ziele des Strategischen Kompasses darin besteht, die zivilen und militärischen GSVP-Missionen und -Operationen der EU zu stärken, indem sie mit robusteren und flexibleren Mandaten ausgestattet werden, eine rasche und flexiblere Beschlussfassung gefördert und mehr finanzielle Solidarität sichergestellt wird;
- S. in der Erwägung, dass GSVP-Missionen und -Operationen die Widerstandsfähigkeit und Stabilität in der europäischen Nachbarschaft – etwa im Mittelmeerraum, im Südkaukasus und dem Schwarzmeerraum, in den Ländern des westlichen Balkans und am Horn von Afrika – erheblich stärken sollen, indem beispielsweise Schulungen für Militär, Polizei und Küstenwache und im Bereich Grenzmanagement bereitgestellt werden und Kapazitätsaufbau betrieben wird; in der Erwägung, dass es zur Verwirklichung der Missionsziele erforderlich ist, dass die GSVP-Missionen beginnen, Beratung und Schulungen zum Umgang mit aufkommenden und disruptiven Technologien durchzuführen, die rasch Einzug in das Umfeld der „eingefrorenen Konflikte“ halten;
- T. in der Erwägung, dass der integrierte Ansatz der EU für externe Konflikte und Krisen eine kohärente Nutzung der verschiedenen Kapazitäten der EU vorsieht, in deren Rahmen ihre Sicherheits- und Verteidigungspolitik andere zivile Instrumente ergänzen und durch diese ergänzt werden sollte, um zur menschlichen Sicherheit und zum dauerhaften Frieden in Europa und weltweit beizutragen;
- U. in der Erwägung, dass Konflikte unverhältnismäßig stark Frauen und Mädchen betreffen und dass sich unter anderem die geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikten verstärkt, was sich auch in dem ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine gezeigt hat; in der Erwägung, dass Frauen bei zivilen GSVP-Missionen sowie militärischen Missionen und Operationen nach wie vor stark unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass die Beteiligung von Frauen an friedenserhaltenden Einsätzen und militärischen Operationen gefördert und unterstützt werden sollte;
- V. in der Erwägung, dass im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) die positiven Auswirkungen gezeigt wurden, die GSVP-Missionen und -Operationen haben, wenn sie von den Mitgliedstaaten mit den erforderlichen Ressourcen und Beiträgen ausgestattet werden; in der Erwägung, dass die EUMAM Ukraine das Ziel, 30 000 ukrainische Soldaten auszubilden, bereits erreicht hat; in der Erwägung, dass die EUMAM Ukraine auf der Grundlage der aktuellen Ergebnisse und Entwicklungen dafür bereit ist, weiteres ukrainisches Militärpersonal auszubilden, sodass das Ziel von 60 000 Soldaten erreicht werden kann; in der Erwägung, dass die Mission auch darauf eingestellt ist,



- gegebenenfalls Ausbildungsmaßnahmen in den Dimensionen Luft und See durchzuführen und auf andere dringende Ausbildungsanträge der Ukraine zu reagieren;
- W. in der Erwägung, dass GSVP-Missionen und -Operationen häufig zum Ziel hybrider Bedrohungen, darunter von Kampagnen zur Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, werden, wodurch ihre Wirksamkeit bei der Stabilisierung des Landes, in dem sie durchgeführt werden, gefährdet wird; in der Erwägung, dass der zivile Planungs- und Durchführungsstab (CPCC) und der militärische Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) der EU prüfen müssen, wie eine im Einsatz befindliche Truppe vor hybriden Bedrohungen geschützt werden kann;
- X. in der Erwägung, dass Russland private Militärunternehmen wie die Wagner-Gruppe als Teil eines Instrumentariums der hybriden Kriegsführung einsetzt, um eine plausible Dementierbarkeit aufrechtzuerhalten, während es erfolgreich in verschiedenen Regionen Einfluss ausübt und sich Zugang zu natürlichen Ressourcen und kritischen Infrastrukturen verschafft; in der Erwägung, dass die Wagner-Gruppe Berichten zufolge Gräueltaten in der Ukraine, in Mali, in Libyen, in Syrien und in der Zentralafrikanischen Republik begangen hat; in der Erwägung, dass die Gruppe gegen die EU gerichtete Ressentiments geschürt hat, insbesondere in Ländern mit starker Präsenz der Union oder in Ländern, in denen GSVP-Missionen durchgeführt werden; in der Erwägung, dass die Lage in Mali, Burkina Faso und Niger von der nicht kooperativen Haltung der Putschisten gegenüber anderen Partnern, einschließlich der Ausbildungsmission (EUTM), Mali, regionalen Organisationen und der MINUSMA geprägt ist;
- Y. in der Erwägung, dass die Putschisten nach dem Staatsstreich im Juli in Niger beschlossen haben, ein Verfahren gegen den rechtmäßigen nigerianischen Präsidenten Mohamed Bazoum wegen „Hochverrats“ vorzubereiten; in der Erwägung, dass die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) eine „zweigleisige“ Politik verfolgte – Vermittlung bei gleichzeitiger Anwendung von Sanktionen (Handel, Banken und Einzelpersonen); in der Erwägung, dass die Union ihre nachdrückliche Unterstützung für die ECOWAS, die Bereitschaft zur Ausarbeitung einer eigenständigen Sanktionsregelung sowie die Bereitschaft bekundet hat, alle Anträge der ECOWAS auf weitere Unterstützung zu prüfen; in der Erwägung, dass beide GSVP-Missionen (Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Sahel Niger (EUCAP) und die militärische Partnerschaftsmission der EU in Niger (EUMPM)) nach dem Staatsstreich ihre operativen Tätigkeiten ausgesetzt und nur das erforderliche Kernpersonal im Land belassen haben; in der Erwägung, dass die vier laufenden Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (die sich auf insgesamt 74 Mio. EUR belaufen) ausgesetzt wurden; in der Erwägung, dass die EUTM- und EUCAP-Missionen in der Sahelzone und in der Zentralafrikanischen Republik nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt haben;
- Z. in der Erwägung, dass die Instabilität und Unsicherheit in der südlichen Nachbarschaft und der Sahelzone eng mit der Verwaltung der Außengrenzen der Union verknüpft sind und in dieser Hinsicht nach wie vor eine stetige Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass die Mission der EU zur Unterstützung des Grenzschutzes in Libyen und die Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (IRINI) zu nachhaltigem Frieden, Sicherheit und Stabilität beitragen, indem sie das Waffenembargo umsetzen, illegale Waffen und Menschenhandel bekämpfen;
- AA. in der Erwägung, dass böswillige ausländische Einflussnahme und Desinformationskampagnen, die insbesondere von Russland und in einigen Fällen von

anderen Akteuren wie China und dem Iran unterstützt werden, eine erhebliche Herausforderung für die Außenpolitik der EU darstellen;

- AB. in der Erwägung, dass die Zunahme hybrider Angriffe und Bedrohungen, wie die Aktivitäten Russlands in der Union, in der Ukraine, in Afrika und anderswo zeigen, die Schaffung umfassender Instrumente erforderlich machen, mit denen solche Vorfälle aufgedeckt und verhindert werden können und mit denen auf sie reagiert werden kann und die Bürger und Vermögenswerte der Union geschützt werden können, indem konventionelle militärische Fähigkeiten verändert werden, die Sicherheit kritischer Infrastrukturen verbessert wird, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland abgewehrt werden und ein gemeinsames hohes Cybersicherheitsniveau weiterentwickelt wird; in der Erwägung, dass China auch verstärkt Taktiken der hybriden Kriegsführung eingesetzt hat, unter anderem im indopazifischen Raum und im Südchinesischen Meer, um die Stabilität und Sicherheit der EU zu untergraben;
- AC. in der Erwägung, dass in den nächsten Jahren hybride Bedrohungen zutage treten werden, die auf der steigenden Nutzung der systematischen Kombination von Informationskrieg, Manövern flexibler Einsatzkommandos, massenhafter Cyber-Kriegsführung und aufkommenden disruptiven Technologien von den Meeresbecken bis in den Weltraum beruhen, wobei fortschrittliche weltraumgestützte Überwachungs- und Angriffssysteme zum Einsatz kommen, die allesamt durch fortschrittliche künstliche Intelligenz (KI), Quanteninformatik, zunehmend „intelligente“ Drohnenschwarmtechnologien, offensiv ausgerichtete Cyberfähigkeiten, Hyperschall-Raketensysteme sowie nanotechnologische und biologische Kriegsführung ermöglicht werden;
- AD. in der Erwägung, dass rund 90 % des Außenhandels der Union auf dem Seeweg erfolgen; in der Erwägung, dass etwa zwei Drittel der weltweiten Öl- und Gasmenge auf See gefördert oder auf dem Seeweg befördert werden; in der Erwägung, dass fast 90 % der internationalen Daten- und Kommunikationsübertragungen über Unterseekabel erfolgen; in der Erwägung, dass in der organisierten Kriminalität und im Drogenhandel ein großer Teil der Aktivitäten auf dem Seeweg abgewickelt wird und dabei sogar unterwassertaugliche oder halbtauchfähige Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt werden, die für die Strafverfolgungsbehörden nur schwer aufzuspüren sind;
- AE. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit Partnern und Verbündeten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung von entscheidender Bedeutung für das Bestreben der EU ist, ein internationaler Bereitsteller von Sicherheit zu werden; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit Organisationen wie den Vereinten Nationen, der NATO, der Afrikanischen Union (AU), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Verband Südostasiatischer Nationen sowie zahlreichen Verbündeten und gleichgesinnten Partnern für die erfolgreiche Umsetzung der GSVP entscheidend ist;
- AF. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten der wichtigste Verbündete der Europäischen Union sind; in der Erwägung, dass die gemeinsame Zusammenarbeit, Partnerschaft und Freundschaft zwischen der EU und den USA, die sich unter anderem in unserer gemeinsamen Zusammenarbeit in der NATO widerspiegeln, das Rückgrat unserer gemeinsamen Freiheit, unseres Wohlstands, unserer Demokratie und unserer Sicherheit bilden;
- AG. in der Erwägung, dass Lateinamerika ein strategischer Partner der EU ist, und in der Erwägung, dass es viel unausgeschöpftes Potenzial gibt, wenn es darum geht, eine

wirklich strategische Partnerschaft aufzubauen, einschließlich im Bereich der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit;

- AH. in der Erwägung, dass die Kommission und das Parlament entschlossen sind, die EU als externen Akteur zu stärken, der in der Lage ist, strategischer und autonomer zu handeln;
  - AI. in der Erwägung, dass die Arktis im Hinblick auf Geopolitik, wirtschaftliche Entwicklung und Verkehr zunehmend an Bedeutung gewinnt und gleichzeitig mit Herausforderungen im Zusammenhang mit Klimawandel und Militarisierung konfrontiert ist;
  - AJ. in der Erwägung, dass das zunehmend aggressive Verhalten Chinas, insbesondere in seiner eigenen Nachbarschaft wie der Taiwanstraße und dem Südchinesischen Meer, ein Risiko für die regionale und globale Sicherheit darstellt; in der Erwägung, dass China seit vielen Jahren ein alternatives Narrativ fördert und demokratische Werte, offene Märkte und die regelbasierte internationale Ordnung infrage stellt; in der Erwägung, dass durch den zunehmenden Einfluss Chinas in internationalen Organisationen positive Fortschritte behindert werden und Taiwan weiterhin von einer rechtmäßigen und echten Beteiligung ausgeschlossen wird;
  - AK. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten, Japan und Südkorea am 18. August 2023 ein historisches erstes trilaterales Treffen abhielten; in der Erwägung, dass die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen gleichgesinnten Ländern, insbesondere im indopazifischen Raum, von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung einer friedlichen und prosperierenden Entwicklung der Region ist; in der Erwägung, dass die EU auch darin bestrebt sein sollte, ihre sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit diesen gleichgesinnten Ländern in der Region zu verstärken;
  - AL. in der Erwägung, dass das Kosovo und der von der Union unterstützte Dialog zwischen Belgrad und Pristina durch eine Destabilisierung bedroht sind; in der Erwägung, dass die EUFOR Althea eine entscheidende Rolle für die Sicherheit und Stabilität von Bosnien und Herzegowina und der Region spielt;
  - AM. in der Erwägung, dass das Kulturerbe als untrennbar mit der Identität der Völker verbundenes Zeugnis der Geschichte eine universelle Dimension aufweist, das die internationale Gemeinschaft für künftige Generationen schützen und bewahren muss;
  - AN. in der Erwägung, dass ein umfassender Ansatz zur Friedenskonsolidierung unter Einbeziehung ziviler Spezialisten erforderlich ist, um praktische Maßnahmen für den Frieden umzusetzen; in der Erwägung, dass lokale und internationale nichtstaatliche Organisationen entscheidende Tätigkeiten zur Verhütung und friedlichen Beilegung von Konflikten durchführen und es von größter Bedeutung ist, ihre Erfahrungen bestmöglich zu nutzen;
1. bringt seine Besorgnis über die sich rasch verschlechternde globale Sicherheitslage zum Ausdruck und ist der Auffassung, dass in diesen Zeiten großer Unsicherheit eine europäische und transatlantische Einigkeit sowie eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern in der ganzen Welt notwendiger denn je sind, um die durch die zahlreichen globalen Krisen entstandenen Herausforderungen zu bewältigen, proaktiv zu handeln und entschieden auf Bedrohungen für die regelbasierte internationale Ordnung zu reagieren und die wirksame Umsetzung der GSVP zu erleichtern;
  2. steht geschlossen an der Seite der Ukraine und verurteilt entschieden den illegalen, grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands; bedauert die globalen Folgen des illegalen Angriffskrieges Russlands, der Länder und schwache

Gesellschaften auf der ganzen Welt durch steigende Energiepreise und Nahrungsmittelknappheit trifft und der außerdem in grober Weise gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der UN-Charta verstößt und sie aufs Spiel setzt und die europäische und globale Sicherheit und Stabilität untergräbt; nimmt zur Kenntnis, dass Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine mit Unterstützung von Belarus, Iran und Nordkorea fortsetzt und eine aktive militärische Präsenz dort unterhält, wo es sie für strategisch wichtig hält;

3. verurteilt aufs Schärfste die abscheulichen Terrorangriffe sowie die Geiselnahmen, die von der Terrorgruppe Hamas gegen Israel verübt wurden; bekundet seine Unterstützung für den Staat Israel und seine Bevölkerung sowie für die palästinensische Zivilbevölkerung im Gazastreifen und im Westjordanland; fordert sowohl die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller Geiseln, die von der Terrorgruppe Hamas entführt wurden, als auch die Rückgabe der Leichen verstorbener Geiseln; betont das Recht Israels, sich im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht zu verteidigen; unterstreicht, dass alle Parteien immer zwischen Kombattanten und Zivilisten unterscheiden müssen und dass die Parteien nur Kombattanten und militärische Ziele angreifen dürfen; fordert die israelische Regierung auf, keine Militäraktionen in Rafah zu unternehmen, die die bereits katastrophale humanitäre Lage verschlimmern und die dringend benötigte Bereitstellung von Grundversorgung und humanitärer Hilfe verhindern würden; bekundet seine tiefste Trauer und seine uneingeschränkte Solidarität mit den unschuldigen Opfern auf beiden Seiten, ihren Familien und ihren Angehörigen; fordert, dass diejenigen, die für terroristische Handlungen und für Völkerrechtsverstöße verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden; fordert eine gründliche Untersuchung der Rolle von Drittländern wie Iran und Katar und nichtstaatlichen Einrichtungen bei der Bereitstellung finanzieller, materieller und operativer Unterstützung für die Hamas;
4. verurteilt aufs Schärfste die anhaltenden, aus den von den Huthi kontrollierten Gebieten im Jemen mit Unterstützung Irans durchgeführten Angriffe im Roten Meer; begrüßt die Entscheidung der Mitgliedstaaten, eine maritime GSVP-Operation unter dem Namen ASPIDES einzuleiten, um Handelsschiffe zu schützen, indem die maritime Lageerfassung verstärkt und Schiffe zur Abschreckung vor Angriffen begleitet werden; verurteilt ferner die Angriffe durch von Iran unterstützte militärische Gruppen aus dem Libanon, Syrien und dem Irak;

### ***Ausstattung der Ukraine mit den benötigten Verteidigungsfähigkeiten***

5. bekräftigt, dass die EU die Ukraine mit den notwendigen militärischen Mitteln unterstützen wird, um den russischen Angriffskrieg zu beenden und die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederherzustellen, damit das Land seine Souveränität wirksam ausüben, seine Bürger schützen, Kriegsverbrechen dokumentieren und untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht stellen kann, und den Wunsch des ukrainischen Volkes nach einer euro-atlantischen Integration, insbesondere nach einer EU-Mitgliedschaft, die auf der starken Identifikation mit den europäischen Werten der Freiheit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit beruht, sowie nach einer NATO-Mitgliedschaft erfüllen kann; betont, dass ein militärischer Sieg der Ukraine und ihre Mitgliedschaft in der EU und der NATO für die allgemeine Sicherheit, Stabilität und einen dauerhaften Frieden auf dem europäischen Kontinent erforderlich sind;
6. unterstreicht die Bedeutung der EFF, in deren Rahmen die ukrainischen Streitkräfte



durch die Finanzierung und Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Ausbildung unterstützt wurden, wobei gleichzeitig für die Koordinierung aller Beteiligten durch den beim Militärstab der Europäischen Union (EUMS) angesiedelten Clearing-House-Mechanismus gesorgt wurde; ermutigt die Mitgliedstaaten, ein szenariobasiertes und vorhersehbares Inventar der militärischen Fähigkeiten zu erstellen, die im Rahmen der EFF bereitgestellt werden können, um eine rasche Beschaffung von kurz- und langfristigen Fähigkeiten zu gewährleisten; fordert, dass die finanzielle Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit der EFF sichergestellt wird, damit die Ukraine und andere EU-Partner weltweit die von ihnen angeforderte Unterstützung erhalten; fordert eine weitere Aufstockung und Beschleunigung der finanziellen und militärischen Unterstützung für die Ukraine und den sofortigen Einsatz moderner Ausrüstungen und Waffen sowie von Luftabwehrsystemen und Boden-Boden-Systemen der nächsten Generation;

7. fordert die größeren Mitgliedstaaten mit erheblichen Kapazitäten in der Rüstungsindustrie wie Frankreich, Spanien und Italien nachdrücklich auf, die militärische Unterstützung für die Ukraine in erheblichem Maß umgehend aufzustocken;
8. fordert die Mitgliedstaaten und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, dem Parlament Informationen über Umfang und Wert früherer militärischer Hilfslieferungen an die Ukraine, einschließlich der vom EAD durchgeführten Prüfung, und über die Höhe der Hilfe, die die Mitgliedstaaten im Jahr 2024 zu leisten bereit sind, vorzulegen;
9. begrüßt den ursprünglichen Vorschlag des HR/VP Borrell, aufbauend auf der früheren Forderung des Parlaments, im Rahmen der EFF einen Unterstützungsfonds in Höhe von 20 Mrd. EUR einzurichten, der der Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte mit bis zu 5 Mrd. EUR pro Jahr im Zeitraum von 2023 bis 2027 gewidmet ist; bedauert, dass die Mitgliedstaaten dieses ambitionierte Ziel auf eine Aufstockung um 5 Mrd. EUR gesenkt haben und fordert sie auf, in dieser Hinsicht rasch eine Einigung zu erzielen; verurteilt die Bemühungen Ungarns aufs Schärfste, die jüngsten Versuche zur Aufstockung der EFF sowie den Vorschlag des HR/VP für den gesonderten Unterstützungsfonds für die Ukraine zu blockieren; betont, dass sämtliche militärische Unterstützung und Waffenlieferungen durch die EFF in vollem Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenausfuhren, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Recht stehen müssen und dabei für eine angemessene Transparenz und Rechenschaftspflicht gesorgt werden muss; bedauert die unnötige Verzögerung bei der Genehmigung der nächsten Tranche der dringend benötigten Hilfe für die Ukraine durch die Vereinigten Staaten;
10. begrüßt die Einrichtung der militärischen Unterstützungsmission für die Ukraine (EUMAM Ukraine) und ihre Rolle bei der Stärkung der militärischen Wirksamkeit der ukrainischen Streitkräfte, damit diese ihre territoriale Integrität innerhalb der international anerkannten Grenzen der Ukraine verteidigen können und das Land seine Souveränität und den Schutz der Zivilbevölkerung wirksam ausüben kann; betont, dass dem militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) das erforderliche Personal und die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden müssen, damit er die Planung und Leitung dieser wichtigen Ausbildungsmission wahrnehmen kann;
11. begrüßt die Kapazitäten der EUMAM Ukraine, die dem Ausbildungsbedarf der Ukraine auf flexible Weise gerecht werden soll; erwartet, dass er durch die Ausweitung des Ausbildungsangebots einen Mehrwert schaffen und mit anderen bereits laufenden Ausbildungsinitiativen synchronisiert wird; besteht darauf, dass die Ausbildungsmodule

an die gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden, um den Bedürfnissen der ukrainischen Streitkräfte angemessen Rechnung zu tragen; beglückwünscht den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten zu der erfolgreichen Ausbildung von mehr als 30 000 Soldaten bis Ende 2023; begrüßt den Vorschlag des HR/VP, das Ziel auf 60 000 ukrainische Soldaten zu erhöhen, die 2024 geschult werden sollen; unterstreicht die Bedeutung einer fortlaufenden Anpassung und Überprüfung der Ausbildungsmodule auf der Grundlage der auf dem Gefechtsfeld gewonnenen Erkenntnisse sowie einer nachhaltigen Konzentration auf die Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen, einschließlich der Bekämpfung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV), der Ausbildung in UAV-Systemen, der Luftverteidigung, der Suche nach Minen, der Ausbildung für kombinierte Waffen und der Spezialausbildung sowie der Entwicklung der Fähigkeiten aktueller und künftiger Offiziere der ukrainischen Streitkräfte auf allen Ebenen und im Einklang mit ihren Bedürfnissen; begrüßt ferner den raschen Abschluss der Beratungen und die starke Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Einrichtung der EUMAM Ukraine, die als Muster für künftige militärische Ausbildungsmissionen angesehen werden kann, und fordert sie auf, ähnliche Ambitionen und Beiträge zu anderen laufenden und künftigen GSVP-Missionen und -Operationen unter Beweis zu stellen;

12. würdigt die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit, die die militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) bei der schwierigen Umsetzung ihres überarbeiteten Mandats zur Unterstützung der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten gegen das Völkerrecht, die im Umfeld der unprovzierten und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine begangen wurden; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass sie mit den entsprechenden finanziellen, logistischen und personellen Mitteln arbeiten kann, um dem Bedarf der Ukraine gerecht zu werden, und begrüßt die Beteiligung von Drittländern daran;
13. unterstreicht die konkrete Unterstützung der Ukraine durch die EU im Wege des „dreistufigen Munitionsplans“; drängt auf eine schnellere Lieferung von Munition aus den Beständen der Mitgliedstaaten über die EFF; verweist auf die Beobachtung zweier Stufen des „dreistufigen Munitionsplans“, die darauf abzielen, der Ukraine bis März 2024 eine Millionen Artilleriegeschosse zur Verfügung zu stellen, und äußert seine Besorgnis über jüngste Erklärungen, die darauf hindeuten, dass die Frist nicht eingehalten werden wird; fordert den HR/VP, die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, die gemeinsame Beschaffung von Munition für die Ukraine zu beschleunigen, und betont, dass es notwendig ist, die Fertigungskapazitäten der europäischen Industrie zu verstärken, indem eine rasche und wirksame Umsetzung der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) sichergestellt wird; ermutigt die Mitgliedstaaten, den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im europäischen Verteidigungssektor spezielle Möglichkeiten zu bieten, damit sie in der Lage sind, sich an dem Bietverfahren zu beteiligen; ruft die EU-Mitgliedstaaten dazu auf, den Ausbau der Produktionskapazitäten für militärische Munition zu beschleunigen und sich dabei besonders auf gemeinsame Projekte mit der Ukraine zu konzentrieren und dafür zu sorgen, dass Aufträge für die Ukraine ohne weitere Verzögerung vorrangig bearbeitet werden; betont ferner, dass während des EU-Beitrittsprozesses konkrete Schritte zur Integration der Ukraine in die EU-Maßnahmen und -Programme in den Bereichen Verteidigung und Cybersicherheit unternommen werden sollten, aufbauend auf der Zusammenarbeit und dem Austausch mit der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), auf der bestehenden Vereinbarung mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) und auf der Möglichkeit für Mitgliedstaaten, für

zusätzliche Lieferungen für die Ukraine im Rahmen des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) Rüstungsgüter zu beschaffen; fordert den EAD und die Kommission auf, einen Plan für ein nachhaltiges und langfristiges Paket von Sicherheitsverpflichtungen für die Ukraine vorzulegen, und zwar als Ergänzung dazu, dass den erhöhten Sicherheitsanforderungen der EU Rechnung zu tragen ist; begrüßt die Einrichtung einer „Ukraine-Fazilität“ und fordert alle Akteure nachdrücklich auf, auf ihre Umsetzung hinzuwirken;

14. fordert die globale Gemeinschaft mit Nachdruck auf, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu verurteilen, da er grob gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und die weltweite Sicherheit und Stabilität untermauert; fordert den Sonderbeauftragten für die Umsetzung von EU-Sanktionen auf, die Umgehung der EU-Sanktionen gegen russische Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine, gründlich zu untersuchen; verurteilt die Teilnahme von Soldaten aus Drittländern, einschließlich Kuba, Serbien und Syrien, die für Russland in dem Angriffskrieg gegen die Ukraine kämpfen und fordert ihren unverzüglichen Rückzug;
15. unterstreicht das Ergebnis des NATO-Gipfels von Vilnius, mit dem eindeutig bestätigt wird, dass die Zukunft der Ukraine in der Allianz liegt; begrüßt das auf dem Gipfel beschlossene Unterstützungspaket für die Ukraine und die Einrichtung des NATO-Ukraine-Rates, der die Ukraine auf die NATO-Mitgliedschaft nach Ende des Krieges vorbereiten soll, und das so schnell wie möglich; unterstützt die fortgesetzten transatlantischen Bemühungen und die Koordinierung in Bezug auf militärische Hilfe und Waffenlieferungen an die Ukraine;
16. unterstreicht, dass die Verpflichtungen der EU und der NATO gegenüber der Ukraine Teil eines umfassenderen, international koordinierten Pakets von Sicherheitsgarantien für die Ukraine sind, das die Einführung eines multilateralen Rahmens für die Aushandlung bilateraler Sicherheitsverpflichtungen und -vereinbarungen für die Ukraine durch die G7 einschließt;
17. weist darauf hin, wie wichtig es ist, Artikel 42 Absatz 7 EUV zum gegenseitigen Beistand weiterhin anzuwenden und fordert konkrete Schritte zur Entwicklung einer echten EU-Solidaritätspolitik, indem die Kohärenz zwischen diesem Artikel und Artikel 5 des Nordatlantikvertrags geklärt wird, da nicht alle EU-Mitgliedstaaten auch Mitglieder der NATO sind;

### ***Stärkung der europäischen Verteidigung als Antwort auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine***

18. unterstreicht die in der Erklärung von Versailles eingegangene Verpflichtung der Staats- und Regierungschefs der EU, der Ukraine die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und durch die Stärkung der EU-Verteidigungskapazitäten und der -Mitgliedstaaten mehr Verantwortung für die europäische Sicherheit zu übernehmen, und verleiht seiner entschiedenen Unterstützung für diese Verpflichtung Ausdruck; spricht sich diesbezüglich für eine stärkere Koordinierung mit den transatlantischen Verbündeten und der NATO aus; hält es für notwendig, den Strategischen Kompass zu aktualisieren, um die Lehren aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der wenige Tage vor seiner Verabschiedung begann, sowie die jüngsten Ereignisse im

Nahen Osten einzubeziehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im Anschluss an diese Überprüfung, die regelmäßig durchgeführt werden sollte, die in der Erklärung von Versailles eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, indem sie die vollständige Umsetzung des Strategischen Kompasses durch eine massive Verstärkung der europäischen militärischen Zusammenarbeit auf Ebene der Industrie und der Streitkräfte beschleunigen, um die Europäische Union zu einem stärkeren und leistungsfähigeren Bereitsteller von Sicherheit zu machen, der mit der NATO interoperabel ist und sie ergänzt;

19. nimmt die Debatte über die nukleare Abschreckung in Europa zur Kenntnis und fordert eine konstruktive und aufgeschlossene Diskussion auf europäischer Ebene über dieses Kernelement der territorialen Verteidigung und Abschreckung, das erforderlich ist, um die Sicherheit des europäischen Kontinents und seiner Völker langfristig zu gewährleisten;
20. weist erneut darauf hin, dass das Ziel der EU, wie im Strategischen Kompass eindeutig dargelegt, darin besteht, bei Ausbruch einer Krise schnell und robust handeln zu können – erforderlichenfalls allein oder im Rahmen einer Partnerschaft –, und dass der Strategische Kompass kein Ersatz dafür sein darf, wichtige Investitionen in die Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten der Union aufzuschieben; betont, dass die ehrgeizigen Ziele und Etappenziele des Strategischen Kompasses nur mit entsprechender politischer Bereitschaft und Maßnahmen im Namen der Mitgliedstaaten und der EU-Organe sowie erforderlichenfalls mit den erforderlichen finanziellen Beiträgen erreicht werden können; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Bedrohungsanalyse systematisch und regelmäßig zu aktualisieren;
21. bekräftigt, dass die EU ihr Beschlussfassungssystem reformieren sollte, um zu einem glaubwürdigen geopolitischen Akteur zu werden; bedauert, dass das Potenzial für schnelle, effiziente und wirksame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungsmaßnahmen, wie sie in den Überleitungsklauseln des EUV vorgesehen sind, nur sehr begrenzt genutzt wird; bekräftigt seine Forderung an den Rat, bei Beschlüssen zumindest im Rahmen der GASP und der GSVP, die keine militärischen Bezüge haben, schrittweise zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; bekräftigt seine Forderung nach regelmäßigen Treffen der EU-Verteidigungsminister, und fordert ein gemeinsames zivil-militärisches Hauptquartier auf europäischer Ebene, in dem zivile und militärische Instrumente kombiniert werden, damit der integrierte Ansatz der EU für das Krisenmanagement von der strategischen Planung bis zur tatsächlichen Durchführung der Mission oder Operation in vollem Umfang genutzt werden kann;
22. fordert die Ernennung eines Kommissars für die Verteidigungsunion im Rahmen der nächsten Kommission, der nach einer klaren Aufgabenteilung gemeinsam mit dem HR/VP für die Vollendung einer echten Europäischen Verteidigungsunion und allen verteidigungsbezogenen Angelegenheiten, einschließlich der GSVP, verantwortlich ist; ist der Ansicht, dass der Kommissar für die Verteidigungsunion zusammen mit dem noch einzurichtenden vollwertigen Sicherheits- und Verteidigungsausschuss des Parlaments einen zweckgebundenen und umfangreichen Haushalt der Verteidigungsunion überwachen sollte;

*Strategischer Kompass: „Handeln“ (Act)*

23. erinnert die entsprechenden EU-Gremien und die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, den MPCC zu stärken und seine volle Einsatzfähigkeit zu erreichen, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Räumlichkeiten, ausreichenden Personals und



die Umstrukturierung des Militärstabs der Union; fordert, dass seine volle Einsatzfähigkeit, wie im Strategischen Kompass dargelegt, bis 2025 erreicht werden sollte, und zwar ungeachtet der Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2018, in denen eine Frist bis 2020 vorgesehen war; fordert außerdem, dass die Personalausstattung des MPCC deutlich, auf bis zu 250 Mitarbeiter, aufgestockt werden sollte; betont, dass es dringend notwendig ist, den MPCC als bevorzugte Führungs- und Kontrollstruktur für militärische Operationen der EU zu etablieren, einschließlich im Hinblick auf die Nutzung der künftigen Schnelleingreifkapazität; betont, dass eines der vier aktuellen nationalen operativen Hauptquartiere als Ausweichoption bestimmt werden sollte;

24. bekräftigt, wie wichtig es ist, die Schnelleingreifkapazität mit mindestens 5 000 Truppen und den entsprechenden Fähigkeiten je nach Modul vollständig umzusetzen und für Krisensituationen in nicht bedrohungsfreien Umgebungen zur Verfügung zu stellen, z. B. für Rettungs- und Evakuierungsaufgaben, erste Eingriffs- und Stabilisierungsmaßnahmen und die vorübergehende Verstärkung von Einsätzen; ist der Ansicht, dass das Ziel, die Schnelleingreifkapazität bis 2025 einsatzbereit zu machen, ohne ein entschlossenes politisches Engagement und mehr Ressourcen gefährdet ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die praktischen Modalitäten für die Umsetzung von Artikel 44 EUV bei der Operationalisierung der EU-Schnelleingreifkapazität sowie gegebenenfalls bei anderen operativen GSVP-Verpflichtungen zu berücksichtigen, sodass einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die dazu willens und in der Lage sind, ermöglicht wird, Missionen und Operationen unter dem EU-Rahmen zu planen und durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass die Schnelleingreifkapazität rasch in Aktion tritt; bekräftigt, dass die Schnelleingreifkapazität mit unterschiedlichen Fristen für den Dislozierungsbescheid für ihre verschiedenen Teile organisiert werden sollte, wobei für einige Teile eine Frist von 5 bis 10 Tagen gilt; weist darauf hin, dass die genaue Anzahl der Kräfte, die mindestens zur Verfügung stehen müssen, erst genannt werden kann, nachdem die Konzeptplaner die potenziellen Szenarien analysiert haben; ist der Auffassung, dass die EU-Schnelleingreifkapazität über ein großes Potenzial verfügt, um auf den Lehren früherer EU-Gefechtsverbände aufzubauen, ihre verschiedenen Mängel zu beheben und zu überwinden, die strategische Autonomie der EU zu stärken und einen positiven Beitrag zum integrierten Ansatz der EU für Sicherheit und Frieden zu leisten;
25. begrüßt die erste Live-Übung für die Schnelleingreifkapazität im Rahmen von MILEX (Crisis Management Military Exercise) 2023, die im Oktober 2023 in Spanien stattfand, und sieht weiteren Live-Übungen in der Zukunft erwartungsvoll entgegen, die darauf abzielen, ihre Fähigkeiten zu verbessern, die Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten zu erhöhen und die Nutzung der Schnelleingreifkapazität in verschiedenen Szenarien wirksam zu testen; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, dafür zu sorgen, dass solche Ausbildungs- und Zertifizierungsübungen von dem Mechanismus der gemeinsamen Kosten profitieren, um eine angemessene Beteiligung in der Zukunft sicherzustellen;
26. betont, dass die Schnelleingreifkapazität als eine der Arten der militärischen Kapazität der EU für die Krisenreaktion mit eigener rechtlicher Identität errichtet werden sollte, damit sie zu einer Streitkraft geformt werden kann, die dauerhaft zur Verfügung steht und gemeinsam ausgebildet wird, um letztlich auf eine ständige Truppe zurückgreifen zu können; stellt fest, dass im Rahmen der Schnelleingreifkapazität regelmäßig gemeinsame Übungen auf strategischer, gemeinsamer und taktischer Ebene in einem EU-Rahmen auf der Grundlage von Einsatzszenarien sowie nach einheitlichen

Ausbildungs- und Zertifizierungsnormen, wie z. B. denen der NATO, durchgeführt werden sollten, um die Bereitschaft und Interoperabilität zu verbessern; betont, dass die Übungen vom EUMS geplant und vom MPCC geplant und durchgeführt werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich zu verpflichten, die kritischen Lücken bei den strategischen Enablern bis 2025 erheblich zu verringern, insbesondere bei denen im Zusammenhang mit der EU-Schnelleingreifkapazität, wie z. B. strategischer Lufttransport, Mittel zur Weltraumkommunikation, medizinische Geräte, Cyberabwehrfähigkeiten und Nachrichtendienste und Aufklärung; begrüßt die vor kurzem von den Mitgliedstaaten geschlossene Lücke bei der Bildung von Streitkräften, wodurch die volle Einsatzfähigkeit der Schnelleingreifkapazität und ihrer Gefechtsverbände bis 2025 ermöglicht wird;

27. erinnert daran, dass sich die EU das langfristige Ziel gesetzt hat, ihre Ambitionen erheblich zu steigern und auf die Entwicklung ihrer Kapazitäten hinzuarbeiten, um bis zu 60 000 Soldaten aus den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis in EU-geführten Operationen einzusetzen, wie im militärischen Planziel 1999 festgelegt;
28. betont, dass die militärische Mobilität unserer Streitkräfte dringend erheblich verbessert werden muss und dass in diese investiert werden muss, wobei Investitionen zur Beseitigung von Engpässen und fehlenden Verbindungen Vorrang einzuräumen ist; würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, der Verbündeten, der EU und der NATO, die militärische Mobilität in Mittel- und Osteuropa zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verfahren für die militärische Mobilität zu vereinfachen und zu harmonisieren und die Fristen für die Erteilung von Genehmigungen zu verkürzen, um die EU-Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, im Einklang mit ihren Verteidigungserfordernissen und ihrer Verantwortung sowohl im Rahmen von Missionen und Operationen der GSVP als auch von nationalen und multinationalen Aktivitäten schneller zu handeln und effizienter zu reagieren;
29. fordert, die EDA zu stärken, die Spitzenforschung und die Entwicklung von Fähigkeiten zu verwalten und die gemeinsame Beschaffung zu fördern, um die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) zu stärken, und dabei nicht die Beschaffung von Ausrüstung aus gleichgesinnten Ländern zu behindern; fordert eine Verbesserung der Verteidigungsfinanzierung durch die Prüfung einer möglichen Reform der Darlehenspolitik der Europäischen Investitionsbank; fordert, dass der Zugang der Industrie zu privaten Finanzmitteln gestärkt wird, um sicherzustellen, dass die europäische Verteidigungsindustrie einen ausreichenden Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln und Investitionen auf einer nachhaltigen Grundlage hat; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von Parametern für ein Finanzprodukt in Erwägung zu ziehen, mit dem Investitionen in die europäische Sicherheit unterstützt werden sollen, einschließlich Maßnahmen der Verteidigungsindustrie; begrüßt die gemeinsamen Bemühungen der Europäischen Investitionsbank und der Kommission, die mit 175 Mio. EUR ausgestattete Eigenkapitalfazilität im Verteidigungsbereich einzurichten, um die Entwicklung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu fördern; begrüßt die neuen überarbeiteten Haushaltsregeln in Bezug auf Haushaltsdefizite, mit denen infolge des Einmarsches Russlands in die Ukraine zusätzliche Militärausgaben ermöglicht werden;
30. fordert den HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, robustere, flexiblere, effizientere und modularere GSVP-Missionen und -Operationen durchzuführen, die unter der Berücksichtigung des Grundsatzes des integrierten Ansatzes an ein veränderliches Sicherheitsumfeld angepasst werden können und auf den Synergieeffekten und der

Komplementarität der zivilen wie auch der militärischen Dimension der GSVP aufbauen; betont die Bedeutung ziviler GSVP-Missionen für die Koordinierung mit anderen internationalen Partnern, die an ähnlichen Aktivitäten im Gaststaat beteiligt sind; betont, wie wichtig es ist, klare und erreichbare Ziele für jede Mission und jeden Einsatz festzulegen, die durch die erforderlichen finanziellen, logistischen und personellen Ressourcen entsprechend den bei der Verwirklichung der einzelnen Ziele erzielten Fortschritten ergänzt werden; betont, dass jede Mission und jede Operation wirksam auf die Bedürfnisse und Anforderungen der einzelnen Gastländer zugeschnitten sein muss, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Mission die genannten Ziele erreichen und eine starke Partnerschaft mit der lokalen Bevölkerung und den nationalen Behörden aufrechterhalten wird; unterstreicht die Bedeutung der Konzepte „Ausbildung und Ausrüstung“ und „Ausbildung der Ausbilder“ für Missionen und Operationen, um ihren langfristigen Erfolg und ihre positiven Auswirkungen auf das Gastland sicherzustellen;

31. begrüßt die Verabschiedung des neuen Paktes für die zivile GSVP und die Verpflichtung, die Wirksamkeit, Flexibilität und Reaktionsfähigkeit ziviler Missionen zu steigern, u. a. durch eine beschleunigte Entscheidungsfindung, die Stärkung der operativen Planung sowie die Verbesserung der Auswahl und Rekrutierung von Personal, die stärkere Betonung der Gleichstellung der Geschlechter und die Verbesserung von Reaktionsinstrumenten; ist der Ansicht, dass im Rahmen ziviler und militärischer Missionen mehr Gewicht auf die Schlüsselemente der menschlichen Sicherheit gelegt werden muss; begrüßt die Zusage des EAD und der Mitgliedstaaten, 2024 in enger Abstimmung mit der Kommission einen regelmäßigen und strukturierten Prozess der Entwicklung ziviler Fähigkeiten einzurichten;
32. fordert die Erstellung detaillierter Folgenabschätzungen für alle Missionen und Operationen, die in regelmäßigen Abständen in Verbindung mit der strategischen Überprüfung durchgeführt werden, um die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen auf das Gastland wirksamer zu bewerten und zu prüfen, ob die Missionen und Operationen die gewünschte Wirkung erzielt haben; fordert, dass diese Folgenabschätzungen dem Parlament übermittelt werden; betont, dass insbesondere für alle Missionen und Operationen Auslaufklauseln gelten müssen, um erforderlichenfalls eine nachhaltige Beendigung zu ermöglichen;
33. fordert den Rat und den EAD auf, eine Komponente des Schutzes des kulturellen Erbes in ihre GSVP-Missionen und -Operationen zu integrieren, um den lokalen Partnern bei der Bewältigung von Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit der Erhaltung und dem Schutz des kulturellen Erbes zu unterstützen und diesbezüglich Aufklärungsarbeit zu leisten; fordert den Rat und den EAD auf, eine Komponente der präventiven Diplomatie in ihre GSVP-Missionen und -Operationen zu integrieren, um die Lage in den betreffenden Gebieten besser analysieren, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortführung und das Wiederaufflammen von Konflikten abwenden, zwischen Parteien, bei denen die Gefahr eines Ausbruchs von Gewalt besteht, vermitteln und auf diese Weise zu einer Versöhnung sowie zu resilienten und inklusiven Gesellschaften beitragen zu können;
34. weist darauf hin, dass die durchgängige Berücksichtigung und Umsetzung der Geschlechtergleichstellung in die Außenbeziehungen und die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit seit langem bestehende Prioritäten der EU sind; betont daher, wie wichtig die Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen ist, einschließlich derjenigen im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der

Geschlechter III (2020-2024) und des Strategischen Kompasses, auch durch die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung auf der Basis datenbasierter, geschlechtsspezifischer Analysen bei allen zivilen und militärischen GSVP-Planungen und -Maßnahmen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ernennung von Beratern für Gleichstellungsfragen in allen GSVP-Missionen und -Operationen und die Errichtung eines Netzes aus Anlaufstellen für Genderfragen; fordert die vollständige Erfüllung der im Rahmen des neuen Pakts für die zivile GSVP eingegangenen Verpflichtungen, darunter die deutliche Erhöhung der Beteiligung von Frauen am internationalen Personal der zivilen GSVP, mit dem Ziel, einen Frauenanteil von mindestens 40 % zu erreichen, wobei Geschlechterparität angestrebt wird; betont dennoch, dass mehr getan werden muss, um die Gleichstellung der Geschlechter und die uneingeschränkte und substanzielle Beteiligung von Frauen an der GSVP sicherzustellen, insbesondere bei militärischen Missionen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Schritte zu unternehmen, um die beruflichen Hindernisse für Frauen im Rahmen ihrer jeweiligen Verteidigungskräfte möglichst gering zu halten; fordert den EAD nachdrücklich auf, dem Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) regelmäßig über seine Fortschritte bei der Umsetzung geschlechtsspezifischer Maßnahmen Bericht zu erstatten;

35. betont die wesentliche Rolle der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau in den grundlegenden Aspekten von Sicherheits- und Verteidigungsmaßnahmen; verurteilt die an der Zivilbevölkerung begangenen Kriegsverbrechen stark, insbesondere den Einsatz sexueller Gewalt als Instrument der Kriegsführung; hebt hervor, dass Cybersicherheitsmaßnahmen wichtig sind, wenn es darum geht, den Menschenhandel mit Frauen, die von Konflikten betroffen sind, aufzudecken und zu verhindern;
36. betont, dass neben der Bereitstellung von Sicherheitsgarantien und Unterstützung für die Ukraine Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Probleme im Bereich der psychischen Gesundheit zu bewältigen, die unter Militärangehörigen und Bürgern als Folge des Kriegs weiterhin auftreten werden;
37. begrüßt die Gemeinsame Mitteilung vom Juni 2023 über eine neue Perspektive auf den Klima-Sicherheits-Nexus, in der konkrete Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung auf die Sicherheit und die europäische Verteidigung, einschließlich der GSVP, dargelegt werden; betont, dass die umfassende Umsetzung der Strategie vorangetrieben werden muss, um die operative Wirksamkeit zu verbessern, einschließlich der Entsendung von Umweltberatern für alle GSVP-Missionen und -Operationen bis 2025 und der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Schließung von Lücken und der Beseitigung von Hindernissen sowie im Hinblick auf Anreize zur Vorbereitung ihrer Streitkräfte auf den Klimawandel, wie im Strategischen Kompass gefordert;
38. bekräftigt die wichtige Rolle von jungen Menschen und Jugendorganisationen bei der Aufrechterhaltung und Förderung von Frieden und Sicherheit und fordert den EAD auf, sich für eine systematischere Einbeziehung junger Menschen in seine Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit einzusetzen;
39. betont den Stellenwert einer angemessenen, flexiblen und nachhaltigen Finanzierung aller Sicherheits- und Verteidigungsprogramme und -initiativen einschließlich GASP-Haushalt und EFF; bedauert, dass der GASP-Haushalt vom mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 im Vergleich zum MFR 2014–2020 nur geringfügig aufgestockt wurde, obwohl die Zahl der GSVP-Missionen gestiegen ist; fordert eine erhebliche Aufstockung der GASP-Haushaltsmittel einschließlich einer eigenen GASP-



Haushaltslinie zur Einrichtung einer zivilen Unterstützungsfazilität, um Partnerländern Ausrüstungen und Dienste zur Verbesserung ihrer zivilen Fähigkeiten bereitzustellen; begrüßt die Einigung des Europäischen Rates, neue Prioritäten in einem überarbeiteten MFR der EU mit 64,6 Mrd. EUR zu verstärken, einschließlich einer Aufstockung um 1,5 Mrd. EUR, die dem Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) im Rahmen der neuen Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP), zugewiesen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, gemäß dem Strategischen Kompass eine Neubewertung des Umfangs und der Definition der gemeinsamen Kosten vorzuziehen, damit die Solidarität gestärkt und die Beteiligung an militärischen Missionen und Operationen sowie an den übungsbezogenen Kosten gefördert wird; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, das EFF-Finanzierungsverfahren anzupassen, um die angemessene und nachhaltige Unterstützung von Partnern, Verbündeten und GSVP-Operationen sicherzustellen;

*Strategischer Kompass: „INVESTIEREN“ (Invest)*

40. begrüßt die Aufstockung der Haushaltsmittel für und Investitionen in die Verteidigung durch die Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Union und fordert, dass deren Wirkung maximiert wird, um den europäischen Streitkräften durch den Ausbau der gemeinsamen Beschaffung und gemeinsamer Investitionen in die Verteidigungsforschung und -entwicklung die erforderlichen Fähigkeiten zu verleihen; bedauert allerdings, dass weder der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine noch die aktuellen Programme der Verteidigungsindustrie auf EU-Ebene zu einem wirklichen Paradigmenwechsel in Form einer Etablierung der Zusammenarbeit auf EU-Ebene geführt haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungsindustrie zu stärken und es sich zum Mindestziel zu machen, 35 % ihrer für die Ausrüstung getätigten Ausgaben für die kooperative europäische Beschaffung und 20 % ihrer Ausgaben für Forschung und Technologie (FuT) im Verteidigungsbereich für die kooperative europäische FuT im Verteidigungsbereich aufzuwenden, wie es von allen Mitgliedstaaten im Rahmen der EDA vereinbart wurde; bedauert ferner, dass die Kommission zur Finanzierung der EDIRPA und der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) vorhandene Mittel vernichtet, die für andere Initiativen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich oder sonstige Programme vorgemerkt waren, und dadurch andere, bereits bestehende Initiativen schwächt, und hebt hervor, dass weitere Mittel für Rubrik 5 des MFR bereitgestellt werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dem EAD weitere finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seine Funktion als diplomatischer Dienst der EU vor dem Hintergrund der äußerst kontroversen unbeständigen Lage und des – trotz seiner begrenzten Kapazitäten – in den letzten Jahren gestiegenen Bedarfs an seinen Diensten wirksam wahrnehmen kann; hebt jedoch hervor, dass diese zusätzlichen Investitionen nachhaltig sein und auf aufkommende Bedrohungen ausgerichtet sein müssen;
41. weist darauf hin, dass die EU und die Mitgliedstaaten nun über ein umfassendes Instrumentarium verfügen, um den strategischen Ansatz für den Kapazitätsaufbau zu verstärken, insbesondere unter der Leitung der Taskforce für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich und unter Verwendung der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung der EDA, des Fähigkeitsentwicklungsplan (CDP) und der Analyse der Investitionslücke im Verteidigungsbereich; betont, dass es nun gilt, diese Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, ihre Kohärenz und Wirksamkeit unter Beweis zu stellen und mit ihnen konkrete Ergebnisse zu erzielen; fordert die Kommission und den HR/VP auf, eine aktualisierte Analyse der

Investitionslücken im Verteidigungsbereich vorzulegen und die Kapazitäten und Programme festzulegen, die bis zum Ende des Jahrzehnts mit Unterstützung der Union entwickelt werden sollen; weist erneut darauf hin, dass die Union zu diesem Zweck eine Strategie in den Bereichen Fähigkeiten und Rüstung ausarbeiten muss; fordert den Rat und die Kommission auf, die Investitionen in Innovationen im Verteidigungsbereich zu erhöhen;

42. begrüßt die Überarbeitung und Vorlage des CDP für 2023; bedauert die begrenzten Fortschritte bei der Fähigkeitenentwicklung seit dem ersten CDP im Jahr 2008; betont, dass insbesondere angesichts des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der Bedrohung der europäischen Sicherheit stärkere und mehr gemeinsame Anstrengungen der EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind, um Angreifer abzuschrecken und die europäischen Bürger und Interessen zu schützen;
43. ist der Ansicht, dass der EDF bedauerlicherweise immer noch unterfinanziert ist, jedoch den zusätzlichen Nutzen von Maßnahmen auf EU-Ebene im Bereich der europäischen Verteidigung aufzeigt; empfiehlt die Anwendung der Vorschläge der Kommission in allen verteidigungsrelevanten Bereichen der EU-Politik in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten; fordert eine weitere Aufstockung des EDF-Budgets um 1 Mrd. EUR, zusätzlich zu den von im Rahmen des STEP-Vorschlags vereinbarten 1,5 Mrd. EUR; fordert die größtmögliche Konsistenz und Koordinierung zwischen den verschiedenen Initiativen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich wie der CARD, des EDF, der EDIRPA, der ASAP, der SSZ und der Militärischen Mobilität, um Überschneidungen zu vermeiden, effiziente öffentliche Investitionen sicherzustellen und der Lücke bei den kritischen Fähigkeiten zu begegnen;
44. hält es für notwendig, die Abhängigkeiten bei kritischen Technologien und in kritischen Wertschöpfungsketten zu verringern, damit die Union eine größere technologische Autonomie erlangt und dann in der Lage ist, in kritischen Bereichen ihre eigenen Technologien zu entwickeln, herzustellen und einzusetzen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verordnung über kritische Rohstoffe, die für die Erfüllung der Grundsätze der Erklärung von Versailles und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten für die europäische Verteidigungsindustrie von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass die Stärkung der gemeinsamen Beschaffung auf europäischer Ebene eine logische Ergänzung des EDF darstellt, da dadurch der gesamte Zyklus von der Forschung und Entwicklung bis hin zur Beschaffung abgedeckt und folglich für eine stetige Nachfrage gesorgt wird, die wiederum zu einer besseren Interoperabilität der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, zu Skaleneffekten und letztlich zu einer stärkeren europäischen Verteidigung führt; weist darauf hin, dass Verteidigungsgüter nach Möglichkeit in europäischen Unternehmen zusammengebaut werden sollten, wodurch die europäische Industrie, insbesondere KMU, unterstützt werden;
45. betont, dass die EDIRPA und die ASAP nur ein erster Schritt sein können, um die Kapazitäten der europäischen technologischen und industriellen Basis (EDTIB) für die Versorgung der Mitgliedstaaten mit den benötigten Produkten und Mengen zu verbessern, und durch weitere Initiativen ergänzt werden sollten, darunter eine Strategie für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIS) gekoppelt mit dem geplanten langfristigen und umfassenden Programm für europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP), für das eine angemessene Finanzierung sowie ein wirksamer Regulierungsrahmen sichergestellt werden müssen, der innovationsfördernd und produktionssteigernd wirkt und für intelligentere und effizientere öffentliche Investitionen sorgt; fordert die EU-Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, bei

der anstehenden Überarbeitung des MFR die erforderlichen Mittel für alle europäischen Verteidigungsinstrumente bereitzustellen; bedauert, dass das EDIP noch nicht von der Kommission vorgeschlagen wurde; fordert eine zügige und effiziente Umsetzung der EDIRPA und der ASAP; spricht sich uneingeschränkt für die vorgeschlagene Einrichtung eines gemeinsamen Verteidigungsfonds in Höhe von 100 Mrd. EUR aus, der darauf abzielen soll, die inländische Rüstungs- und Munitionsproduktion umgehend zu steigern,;

46. fordert die Kommission auf, bei der Festlegung der Prioritäten der Verteidigungsindustrie und der Ausarbeitung von Initiativen im Verteidigungsbereich auf dem Fachwissen des Militärausschusses der Europäischen Union aufzubauen, um auf industrieller Ebene für militärische Kohärenz zu sorgen;
47. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Verteidigungsausgaben zu erhöhen und für eine tragfähige Finanzierung zu sorgen, um sich an die aktuelle geopolitische Lage anzupassen und den erheblichen Bedrohungen für die Sicherheit der Union zu begegnen; fordert die Mitgliedstaaten der EU und der NATO auf, ihre Militärausgaben auf der Grundlage einer Bewertung ihres eigenen Bedarfs aufzustocken und dafür mindestens 2 % des BIP auszugeben, und zwar in einer gut koordinierten und umfassenden Weise, die Größenvorteile und Interoperabilität ermöglicht, auch unter Berücksichtigung des starken Anstiegs der Verteidigungsausgaben anderer Konkurrenten wie Russland und China, und um Defizite zu beheben und den Anforderungen in allen Bereichen gerecht zu werden, die sich aus einer stärker umkämpften Sicherheitsordnung ergeben, sowie unter Berücksichtigung der Auswirkungen historisch unzureichender Investitionen und der steigenden Inflation auf die Verteidigungshaushalte; betont die wesentliche Rolle der EDTIB bei der Ausrüstung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, um sie in die Lage zu versetzen, die Unionsbürger und die Interessen der Union zu schützen;
48. betont, dass die europäischen Streitkräfte mit schwerwiegenden Problemen bei der Rekrutierung und Bindung konfrontiert sind; hält es für notwendig, diese Herausforderungen zu analysieren, und fordert den HR/VP daher auf, den EUMC mit der Erhebung und Analyse von Daten zu diesen Themen in allen EU-Mitgliedstaaten zu beauftragen, um mögliche Gegenmaßnahmen zu ermitteln; weist darauf hin, dass eine echte europäische Verteidigungsunion nicht ohne eine gemeinsame militärische Kultur aufgebaut werden kann, und fordert den HR/VP daher auf, das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg damit zu beauftragen, die Ausbildungsmodule für militärisches Personal aus den Streitkräften der Mitgliedstaaten zu modernisieren und auszuweiten;
49. betont, wie wichtig die SSZ für die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten der EU ist, und begrüßt die Fortschritte, die bislang durch die Projekte der SSZ-Initiative erzielt wurden, beispielsweise in Bereichen wie Cyberabwehr, unbemannte Systeme, medizinische Dienste und chemische, biologische, radiologische und nukleare Überwachung, sowie die weiteren Fortschritte, die bei Projekten in allen militärischen Bereichen erzielt wurden, die im jährlichen Projekt-Fortschrittsbericht des SSZ-Sekretariats dargelegt wurden; bedauert allerdings, dass die Mitgliedstaaten den Rahmen der SSZ nach wie vor nicht in vollem Umfang nutzen und dass die Fortschritte bei der Umsetzung immer noch weit hinter den Erwartungen zurückbleiben; fordert den HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, eine gründliche ständige Bewertung der Projekte und ihrer Aussichten vorzunehmen, bei der auch die Möglichkeit vorgesehen sein sollte, Projekte, bei denen keine ausreichenden Fortschritte erzielt werden, zusammenzulegen, neu zu gruppieren oder sogar zu beenden und die Anstrengungen in erster Linie auf

einige wenige vorrangige Projekte auszurichten, die zu konkreten Maßnahmen führen sollen, wie im Strategischen Kompass vorgesehen; bedauert es zutiefst, dass das Parlament nicht in der Lage ist, die SSZ-Projekte ordnungsgemäß zu kontrollieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Parlament regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, eine Bewertung der gemachten Fortschritte im Rahmen der SSZ vorzulegen;

50. fordert den Rat auf, das Projekt zur Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorpas auf den Weg zu bringen, das das Fachwissen institutioneller und nicht-institutioneller Akteure in Bezug auf Konfliktverhütung, friedliche Konfliktlösung und Versöhnung zusammenführt, um die zivile Krisenbewältigung der EU glaubwürdiger, kohärenter, wirksamer, flexibler und sichtbarer zu machen;

*Strategischer Kompass: „ANTIZIPIEREN und SICHERN“ (Anticipate and Secure)*

51. hebt hervor, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine Teil einer umfassenderen Strategie ist, die darauf abzielt, die regelbasierte internationale Ordnung auszuhöhlen; fordert die EU auf, ihre Kapazitäten für die Reaktion auf hybride Kriegsführung auszubauen, wozu auch die Aufdeckung von und Reaktion auf von Russland und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren betriebenen Kampagnen der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland gehören, die unter anderem durch die Verbreitung von Falschmeldungen über die EU oder durch gezielte Angriffe auf GSVP-Missionen und -Operationen in strategischen Gebieten unsere Interessen und Werte sowie unsere Sicherheit in Frage stellen; ist ernsthaft besorgt über die Gefahr, die für demokratische Prozesse und insbesondere im Vorfeld von Wahlen von Desinformations- und Informationsmanipulationskampagnen auf der Grundlage von künstlicher Intelligenz (KI) – unter anderem durch die Erstellung gefälschter Websites und gefälschter Bilder – ausgeht; fordert die Kommission und den EAD auf, eng mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft sowie der akademischen und technischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um dieser böswilligen Einflussnahme entgegenzuwirken und gegen die Nutzung neuer Technologien als Waffe vorzugehen;
52. fordert vor diesem Hintergrund alle Mitgliedstaaten und EU-Bewerberländer auf, die Empfehlungen aus den Entschlüssen des Parlaments zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich der Desinformation, umzusetzen<sup>1</sup>;
53. hebt hervor, dass China eine „grenzenlose Freundschaft“ mit Russland geschlossen hat, die einen bedeutenden Transfer von Technologie und militärischen Fähigkeiten umfasst und die EU in wachsendem Umfang vor sicherheitspolitische Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich Cybersicherheit sowie Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, stellt; betont, dass die EU die Sicherheit und Integrität ihrer kritischen Infrastrukturen stärken und den technologischen Vorsprung der EU in kritischen Sektoren risikoärmer gestalten und fördern muss, einschließlich Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Ausschluss von Lieferanten mit hohem Risiko, insbesondere von Akteuren, die mit der chinesischen Regierung in Verbindung stehen;
54. weist darauf hin, dass Abhängigkeiten von Hochrisikoanbietern kritischer Produkte mit digitalen Elementen ein strategisches Risiko darstellen, dem auf Unionsebene begegnet

---

<sup>1</sup> (2020/2268(INI)) und (2022/2075(INI));  
[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0064\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0064_DE.html);  
[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0219\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0219_DE.html).



werden sollte; betont, dass die Verfahren zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen mit Standards der Sorgfaltspflicht weiter gestärkt werden müssen, um zu ermitteln, welche Hebelwirkung von Regierungen von Staaten in Bezug auf Investoren ausgeübt wird, die in kritische Infrastrukturen in der EU investieren, etwa in europäische Häfen und Unterseekabel in der Ostsee, im Mittelmeer und in arktischen Gewässern, die den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zuwiderlaufen würde, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt wurden; betont, dass dieser Ansatz gleichermaßen für Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer gelten sollte; ist der Ansicht, dass zusätzliche Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die Sicherheit der europäischen Lieferkette für Informations- und Kommunikationstechnologien vor riskanten Anbietern wirksam zu schützen und vor dem cybergestützten Diebstahl geistigen Eigentums zu schützen; fordert die Schaffung eines europäischen Rahmens zur engen Regulierung und Festlegung von Mindeststandards und -bedingungen für die Ausfuhr von geistigem Eigentum und Technologien, die für die Sicherheit und Verteidigung der Union von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;

55. äußert seine Besorgnis über Chinas aggressives militärisches Auftreten im Südchinesischen Meer, einschließlich der Errichtung von Inseln, der Belästigung und der gefährlichen Manöver seiner Marine, Küstenwache und Seemiliz sowie des anhaltenden militärischen Drucks, der Angriffsübungen, der Verletzungen des Luftraums und anderer militärischer Aktionen in der Grauzone, einschließlich Cyber- und Desinformationskampagnen gegen Taiwan; fordert mehr koordinierte maritime Präsenzen und den Aufbau von Kapazitäten mit den Partnern der EU in der Region; fordert China auf, alle diese Aktivitäten, die die Stabilität der gesamten Region gefährden und sich im weiteren Kontext unmittelbar auf die Sicherheit in Europa auswirken, einzustellen; empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Häufigkeit von Einsätzen zur Sicherstellung der Freiheit der Schifffahrt in der Taiwanstraße zu erhöhen und die Sicherheitsdialoge mit Taiwan zu vertiefen, um Aggressionen Chinas gegen die demokratische Insel abzuwenden; betont angesichts regionaler und EU-Sicherheitsbedenken die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Taiwan, damit das Fachwissen und der technologische Vorsprung des Landes in Bezug auf chinesische Cyber-Bedrohungen genutzt werden können; begrüßt die jüngste Vereinbarung zwischen den Staats- und Regierungschefs Chinas und der USA, die Kommunikation zwischen den Militärs auf hoher Ebene wieder aufzunehmen;
56. stellt fest, dass ein großer Teil der afrikanischen Infrastruktur, einschließlich der Kommunikationsinfrastruktur, von chinesischen Staatsunternehmen finanziert und gebaut wurde; erklärt sich besorgt angesichts der Tatsache, dass dieses chinesische Modell eindeutig für viele Länder attraktiv ist, die die Anforderungen der EU für den Zugang zu Finanzmitteln in gleicher Höhe nicht erfüllen können, wodurch der Einfluss Chinas zum Nachteil der EU-Partnerschaften ausgeweitet wird; ist in diesem Zusammenhang der festen Überzeugung, dass die EU ihre Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnern weiter ausbauen und sowohl die Sichtbarkeit als auch den greifbaren Nutzen ihrer Unterstützung für die lokale Bevölkerung erhöhen sollte; fordert eine langfristige und zukunftsorientierte EU-Sicherheitsstrategie mit Blick auf China, den Mittelmeerraum und Afrika;
57. fordert zusätzliche Fortschritte bei der weiteren Verbesserung des Instrumentariums zur Abwehr hybrider Bedrohungen der EU, insbesondere mit Blick auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Cyberangriffen und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, sowie bei der Überarbeitung der Durchführungsleitlinien des

Instrumentariums der EU im Bereich der Cyberdiplomatie; begrüßt die im Strategischen Kompass und den neuen „Pakt für die zivile GSVP“ enthaltene Verpflichtung, bis 2024 die notwendigen Fähigkeiten bereitzustellen, um zivilen GSVP-Missionen und -Operationen die Reaktion auf hybride Angriffe, darunter auch Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland sowie Cyberangriffe, zu ermöglichen, und eine kohärente und eindeutige Kommunikationsstrategie auszuarbeiten; bekräftigt, dass es dringend notwendig ist, dafür zu sorgen, dass Fachwissen und Kapazitäten für sichere Informations- und Kommunikationstechnologien für alle GSVP-Missionen und -Operationen vorhanden sind, um eine sichere Kommunikation im Einsatzgebiet und mit allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu ermöglichen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Zusage des EAD und der Mitgliedstaaten, bis 2025 ein schnell verlegbares Kommunikations- und Informationssystem einzurichten, um die Hauptquartiere der Streitkräfte und Missionen im Einsatzgebiet sicher mit Brüssel zu verbinden; stellt fest, dass aufkommende disruptive Technologien wie die Quanteninformatik und KI in dieser Hinsicht von großer Bedeutung sein werden; fordert den EAD und die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Missionen und Operationen von gleichgesinnten Partnern und Organisationen, einschließlich der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, zu verstärken, wenn es darum geht, vor Ort Operationen im Bereich der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland abzuwehren;

58. fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, ihre Strategie zu verbessern und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um in allen EU-Delegationen und GSVP-Missionen und -Operationen als Teil ihres umfassenderen Mandats in den Gastländern und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber hybriden Bedrohungen und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland systematisch finanzielle und personelle Ressourcen, Instrumente und Schulungen zur Bekämpfung von Bedrohungen im Rahmen von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland einzubeziehen; fordert, die Sichtbarkeit und die strategische Kommunikation über den Nutzen, die Präsenz und die Rolle der GSVP-Missionen zu verbessern;
59. fordert die Mitgliedstaaten, den EAD und die Kommission auf, die Schaffung einer gut ausgestatteten und unabhängigen Struktur in Betracht zu ziehen, die mit der Ermittlung, Analyse und Dokumentation von Bedrohungen durch Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland gegen die EU als Ganzes beauftragt ist, um das Lagebewusstsein und den Austausch von Erkenntnissen über Bedrohungen zu stärken und Fähigkeiten im Bereich der Attribution und Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zu entwickeln; ist der Ansicht, dass diese Struktur als Bezugspunkt und Zentrum für Fachwissen dienen würde, um den operativen Austausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu erleichtern und zu fördern und den Austausch bewährter Verfahren mit gleich gesinnten Partnern weltweit zu ermöglichen; betont, dass durch die Struktur die Rolle der für strategische Kommunikation zuständigen Abteilung des EAD und ihrer Taskforces als strategisches Gremium des diplomatischen Dienstes der EU präzisiert und gestärkt und die Überschneidung von Tätigkeiten verhindert werden sollte;
60. betont, dass die EU zur Bekämpfung der zunehmenden Bedrohungen und der Verbreitung antieuropäischer Narrative durch Drittstaaten in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU verstärkt Unterstützung, Schulungen und den Aufbau von Kapazitäten in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern anbieten muss, u. a. durch

die Bekämpfung von Kampagnen zur Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland fordert, dass die Resilienz gegen Desinformations- und Störkampagnen erhöht wird, die darauf abzielen, demokratische Prozesse zu untergraben und Spaltungen herbeizuführen, und dass die Bewerberländer aufgefordert werden, verschiedene Schritte zu unternehmen, um gegen manipulative Desinformation, böswillige Propaganda und andere hybride Bedrohungen vorzugehen; fordert, strategisch und proaktiv gegen hybride Bedrohungen vorzugehen und dazu beizutragen, die Einmischung Dritter in politische Verfahren, Wahlen und andere demokratische Abläufe in den Beitrittsländern zu verhindern, insbesondere böswillige Handlungen, die darauf abzielen, die öffentliche Meinung zu manipulieren und den EU-Beitritt eines Landes zu untergraben;

61. verurteilt und ist besorgt angesichts der Aktivitäten im Bereich hybride Kriegsführung privater Militärunternehmen und staatlich geförderter Stellvertreter wie der Wagner-Gruppe und anderer bewaffneter Gruppen, Milizen und Stellvertreter mit dem Ziel, auf mehrere Länder der Welt Einfluss auszuüben; fordert den EAD auf, mit gleich gesinnten Partnern eine Initiative zur Bekämpfung bösartiger nichtstaatlicher und staatlich geförderter Gruppen von Akteuren wie der Wagner-Gruppe ins Leben zu rufen; betont, dass die bestehenden EU-Instrumentarien auch Maßnahmen wie etwa Sanktionen gegen Nicht-EU-Staaten umfassen sollten, die in Krisenregionen private Militärunternehmen finanzieren oder mit ihnen zusammenarbeiten;
62. verurteilt die politischen Aggressionen und den im Voraus geplanten Militärangriff Aserbaidschans auf Bergkarabach; weist darauf hin, dass dieser Angriff auf Monate des organisierten Hungers und der Isolation der in Bergkarabach lebenden Armenier durch die Blockade des Latschin-Korridors folgte; betont, dass die sogenannten russischen Friedenstruppen vor Ort nichts unternommen haben, um die Blockade zu beenden oder den Militärangriff Aserbaidschans auf Bergkarabach zu verhindern; verurteilt die militärische Unterstützung, die Aserbaidschan von Drittländern erhält; ist ernsthaft besorgt über die Folgen für die Zivilbevölkerung, die de facto einer ethnischen Säuberung gleichkommen; bekräftigt seine Auffassung, dass der von Aserbaidschan verübte Angriff nicht ohne Konsequenzen bleiben darf, und fordert die EU auf, Sanktionen gegen die staatlichen Stellen Aserbaidschans zu verhängen, die für mehrfache Verstöße gegen den Waffenstillstand verantwortlich sind, sowie die energiepolitische Zusammenarbeit zu beenden; fordert die EU auf, die Verhandlungen über ein neues Partnerschaftsabkommen mit Aserbaidschan im Lichte der jüngsten Ereignisse und angesichts der dramatischen Menschenrechtslage des Landes stillzulegen;
63. begrüßt die eingerichtete zivile Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA), um dazu beizutragen, durch eine Reduzierung der Anzahl von Zwischenfällen in den Konflikt- und Grenzgebieten in Armenien die Sicherheit in der Region zu erhöhen, die Gefährdung der in diesen Gebieten lebenden Bevölkerung zu reduzieren und dadurch zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan vor Ort beizutragen und gleichzeitig die Sichtbarkeit der EU in der Region zu erhöhen; begrüßt die Einigung des Rates, die Beobachtungskapazitäten der Mission zu stärken, indem sie ihre Präsenz vor Ort erhöht; fordert den Rat auf, ihren Einsatzzeitraum um fünf Jahre zu verlängern und ihren geografischen Zuständigkeitsbereich möglicherweise auf die armenisch-türkische Grenze auszuweiten;
64. fordert die Bereitschaft des EAD, Armenien die erforderliche technische Unterstützung durch das EFF-Instrument zu gewähren, damit das Land seine derzeitigen

Militärbündnisse überdenken kann, da dies die Widerstandsfähigkeit Armeniens im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Sicherheit, Unabhängigkeit und Souveränität stärken und zu einer umfassenderen und verstärkten Verteidigungszusammenarbeit zwischen beiden Seiten führen würde; begrüßt die Entscheidung Armeniens, dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs beizutreten; fordert den EAD auf, die Berichte der EUMA über die Lage vor Ort dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) und dem Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) des Parlaments unter Wahrung der Vertraulichkeit zur Verfügung zu stellen;

65. fordert den Rat auf, darauf vorbereitet zu sein, gezielte und individuelle Sanktionen gegen die Urheber der Aggression zu verhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das politische und militärische Umfeld von Präsident Aljewa, und die Einfuhr von Öl und Gas aus Aserbaidschan auszusetzen, falls das Land die territoriale Integrität Armeniens militärisch angreift;
66. begrüßt die Entsendung der Partnerschaftsmission der EU im Rahmen der GSVP in die Republik Moldau (EUPM Moldau), die erste zivile GSVP-Mission überhaupt, deren Ziel es ist, die Widerstandsfähigkeit des moldauischen Sicherheitssektors bei der Krisenbewältigung und Bekämpfung hybrider Bedrohungen zu stärken; betont, dass dieser innovativen GSVP-Mission eine große Bedeutung zukommt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Fachkenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen, die im Rahmen dieser Mission benötigt werden, um die Republik Moldau gegen die von Russland betriebene hybride Kriegsführung zu unterstützen; fordert den EAD auf, die Einrichtung vergleichbarer Missionen für andere Bewerberländer, assoziierte Länder und Partnerländer der EU zu prüfen, um deren Widerstandsfähigkeit gegen hybride Bedrohungen, einschließlich Cyberbedrohungen und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, zu erhöhen;
67. bekräftigt die Unterstützung der EU für die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau und für die Bemühungen im Rahmen der 5+2-Verhandlungen um eine friedliche, dauerhafte, umfassende, politische Lösung des Transnistrienkonflikts auf der Grundlage der Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen mit einem Sonderstatus für Transnistrien, bei dem der Schutz der Menschenrechte auch in den Gebieten gewährleistet wird, die derzeit nicht unter der Hoheit der Verfassungsorgane stehen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Transnistrien nach wie vor als sicherer Hafen für Menschenhändler und organisierte Kriminalität dient, und erkennt gleichzeitig an, dass die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes in der Republik Moldau und der Ukraine (EUBAM) eine wichtige Rolle bei der Wiedereröffnung des Schienengüterverkehrs durch Transnistrien spielt und zahlreiche Schmuggelaktionen verhindert hat;
68. begrüßt den Beschluss des Rates vom 4. Mai 2023, im Rahmen der EFF 40 Mio. EUR zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau und 30 Mio. EUR zur Unterstützung der Verteidigungskräfte Georgiens bereitzustellen; unterstreicht die Notwendigkeit, die Unterstützung für diese Partnerländer entsprechend ihrem Bedarf weiter zu erhöhen;
69. verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige Besetzung der georgischen Regionen Abchasien und Zschinwali/Südossetien durch die Russische Föderation und betont, dass die Russische Föderation ihre rechtswidrige Besetzung und wirksame Kontrolle über die



besetzten Gebiete Georgiens durch ihre militärische Präsenz, die anhaltende Errichtung von Stacheldrahtzäunen und andere künstliche Barrieren entlang der Besatzungslinie, durch häufige rechtswidrige Inhaftierungen und Entführungen georgischer Bürger und andere Menschenrechtsverletzungen vor Ort fortsetzt; verurteilt aufs Schärfste die Pläne Russlands, im Schwarzmeerhafen Ochamchire in der besetzten Region Abchasien einen ständigen Marinestützpunkt zu errichten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, alle Bemühungen zur Ahndung dieser groben Verletzung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens zu unterstützen; fordert die Russische Föderation erneut auf, ihren internationalen Verpflichtungen aus dem von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung, ihr gesamtes Militär- und Sicherheitspersonal aus den besetzten Gebieten Georgiens abziehen und dort die Einrichtung internationaler Sicherheitsmechanismen zu gestatten, damit die EU-Beobachtermission (EUMM) im Rahmen ihres Mandats ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet Georgiens erhält; fordert die EU erneut auf, ihr Engagement für die friedliche Lösung des Konflikts zwischen Russland und Georgien fortzusetzen, indem sie alle Instrumente, einschließlich des Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien, der internationalen Gespräche von Genf, der Verfahren zur Verhütung von Zwischenfällen und zur Reaktion auf Zwischenfälle, der EUMM in Georgien sowie der Politik der Nichtanerkennung und des Engagements, wirksam einsetzt; begrüßt die Unterstützung der EU für Georgien im Rahmen der EFF und fordert die EU auf, die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit Georgien in den im Strategischen Kompass genannten vorrangigen Bereichen fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des georgischen Sicherheitssektors im Bereich des Krisenmanagements, der Abwehr hybrider Bedrohungen und der Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten;

70. begrüßt die Verlängerung des Mandats und unterstreicht die Bedeutung der Arbeit von EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina bei der Ausbildung und Unterstützung der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina (AFBiH); begrüßt unter diesem Aspekt zudem den Kooperations- und Ausbildungsvertrag für 2023 zwischen den Streitkräften Bosnien und Herzegowinas und der EUFOR; fordert Bosnien und Herzegowina auf, auf die Bildung multiethnischer Einheiten des AFBiH hinzuwirken; weist erneut auf das Engagement der EU hin, den Aufbau der Verteidigungskapazitäten von Bosnien und Herzegowina zu unterstützen, insbesondere mittels der im Rahmen der EFF bereits bereitgestellten 20 Mio. EUR; unterstützt die Verlängerung des Mandats von EUFOR Althea durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, da es sich dabei um eine etablierte und bewährte Mission handelt; verurteilt aufs Schärfste jede spaltende bzw. secessionistische Rhetorik, die das Land weiter schwächt, und betont, dass der Status eines Bewerberlandes eine Chance und eine Verpflichtung der gewählten Vertreter Bosnien und Herzegowinas ist, die Erwartungen der gewöhnlichen Bürger zu erfüllen und ihr tägliches Leben konkret zu verbessern; fordert die weitere Stärkung von EUFOR Althea, insbesondere durch die Entsendung weiterer Truppen und Mittel sowie durch die Schaffung einer glaubwürdigen Präsenz im Distrikt Brčko;
71. begrüßt den hohen Grad der Angleichung an die GASP, den die meisten Länder des westlichen Balkans, mit Ausnahme Serbiens, erreicht haben; fordert eine sinnvolle Beteiligung des Westbalkans an den EU-Initiativen für die kooperative Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten; fordert den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen zwischen der EDA und den Ländern des westlichen Balkans, die diesen wichtigen Schritt noch nicht getan haben; begrüßt die anhaltende Präsenz der Kosovo-Truppe (KFOR) im Kosovo und fordert die EU-

Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX) auf, ihre Zusammenarbeit mit der KFOR zu verstärken, um gemeinsam zu verhindern, dass organisierte kriminelle Banden, paramilitärische Gruppen und andere störende Kräfte das Kosovo destabilisieren;

72. erkennt das Recht Israels auf Selbstverteidigung, wie es im Völkerrecht verankert ist und durch dieses eingeschränkt wird, an und betont, dass das Vorgehen Israels daher strikt mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar sein muss; bekräftigt die nachdrückliche Unterstützung der EU für die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs; betont, dass zwischen dem palästinensischen Volk und seinen berechtigten Bestrebungen einerseits und der terroristischen Vereinigung Hamas und ihren Terrorakten andererseits unterschieden werden muss; fordert, dass Kanäle geschaffen werden, über die der Zivilbevölkerung im Gazastreifen humanitäre Hilfe bereitgestellt wird, und dass diese dauerhaft geöffnet bleiben; bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für eine durch Verhandlungen erzielte Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzlinien von 1967, bei der zwei souveräne, demokratische Staaten mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten und unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts in Frieden und garantierter Sicherheit nebeneinander bestehen; fordert eine gründliche Untersuchung der Rolle des Iran, Katars und Russlands bei der Finanzierung und Unterstützung des Terrorismus in der Region; bringt seine Enttäuschung über die jüngsten Äußerungen des türkischen Staatspräsidenten zum Ausdruck, in denen er fälschlicherweise behauptete, die Hamas sei keine terroristische Organisation, und ist entschieden anderer Meinung;
73. unterstützt die laufende Arbeit der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) und der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes in Rafah bei der Unterstützung der palästinensischen Behörden bei der Reform des Sicherheits- und Justizsektors und der integrierten Grenzverwaltung; spricht den Beamten und Bediensteten der Missionen, die weiterhin unter äußerst schwierigen Bedingungen arbeiten, seine Anerkennung aus; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die Mandate der beiden Missionen zu überprüfen und ihre künftige Rolle in Anbetracht der aktuellen Situation und ihrer einzigartigen Position, in der sie den Dialog sowohl mit dem Staat Israel als auch mit der Palästinensischen Behörde führen, zu stärken, um die Friedensbemühungen der EU zu fördern;
74. begrüßt die gemeinsame Mitteilung über die Cyberverteidigungspolitik der EU und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich weiterhin für die von der Kommission vorgeschlagenen ehrgeizigen, aber realistischen Maßnahmen zu engagieren und diese umzusetzen, einschließlich des Vorschlags für einen Rechtsakt zur Cybersolidarität, um ihre Fähigkeit zu verbessern, Bedrohungen und Vorfälle im Bereich der Cybersicherheit in der EU zu erkennen und darauf zu reagieren, aber auch, um den Informationsaustausch zu verbessern und die Produktion hochwertiger Informationen zusammen mit speziellen Plattformen, Ressourcen und Finanzmitteln zu unterstützen; stellt fest, dass die gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie mit den Verbündeten und Partnern der EU weltweit für die Cybersicherheit in der EU von entscheidender Bedeutung ist; mahnt zur Vorsicht bei der Weitergabe von Daten, die ausschließlich Partnern mit den gleichen Werten zur Verfügung stehen sollten, und weist darauf hin, dass mit den Bereichen Verwaltung und Infrastruktur vertrauenswürdige Unternehmen und Dienstleister betraut werden sollten; stellt diesbezüglich fest, dass der Einsatz der Huawei-Technologie bei der Entwicklung von 5G die Cyberabwehrfähigkeit der EU erheblich schwächt;

75. fordert die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gegen Cyberangriffe, die insbesondere im Vorfeld von Wahlen zum Europäischen Parlament ein erhebliches Sicherheitsproblem darstellen, und den Ausbau der Kapazitäten für deren Bekämpfung;
76. fordert, dass die Union wirksame Maßnahmen ergreift, um in Europa kritische Infrastruktur, wertvolle Lieferketten und demokratische Institutionen vor hybriden Bedrohungen zu schützen; fordert die EU auf, wirksame Kontroll- und Überwachungssysteme für kritische Infrastrukturen wie Erdgasfernleitungen und Glasfaserkabel einzurichten, um sicherzustellen, dass Angriffe verhindert und rasch aufgedeckt werden;
77. begrüßt die Ergebnisse und hochgesteckten Ziele in den Empfehlungen in der neuen Weltraumstrategie der EU für Sicherheit und Verteidigung; hält den sicheren und autonomen Zugang zum Weltraum für einen kritischen Aspekt der Sicherheit und Verteidigung der EU, was sich an seiner Bedeutung im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zeigt; begrüßt in diesem Zusammenhang den in der Strategie enthaltenen Vorschlag, ein geheimes jährliches Dokument zur Analyse der Weltraumbedrohung zu erstellen;
78. weist erneut darauf hin, dass der Austausch von Erkenntnissen und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der EU, einschließlich des Parlaments, verstärkt werden muss, um für ein besseres Lagebewusstsein zu sorgen, genauer antizipieren zu können, gemeinsam Sicherheitsbedrohungen zu bekämpfen und die politische Entscheidungsfindung zu verbessern; betont, dass die Sicherheitsprotokolle der Dienststellen verbessert werden müssen, die in der EU mit Nachrichten und/oder sensiblen Informationen befasst sind; fordert den HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, das Einheitliche Analyseverfahren (SIAC) und das Satellitenzentrum der Europäischen Union (Satcen) zu stärken; fordert erneut den Einsatz nachrichtendienstlicher Fähigkeiten bei allen GSVP-Missionen und -Operationen, die dem EU-Zentrum für Informationsgewinnung und -analyse (EU INTCEN), dem EUMS und dem CPCC Informationen zur Verfügung stellen würden; betont, wie wichtig eine sichere Kommunikation für zuverlässige nachrichtendienstliche Erkenntnisse ist, und begrüßt die Bemühungen um eine Straffung der Sicherheitsvorschriften und -regelungen in dieser Hinsicht, um Informationen, Infrastrukturen und Kommunikationssysteme besser vor Einflussnahme und Angriffen aus dem Ausland zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, das EU INTCEN als wirksame Einrichtung für den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu stärken, um nachrichtendienstliche Erkenntnisse sicher auszutauschen, eine gemeinsame strategische Kultur zu formulieren und strategische Informationen bereitzustellen, um Krisen innerhalb und außerhalb der EU besser antizipieren und darauf reagieren zu können;

*Strategischer Kompass: „MIT PARTNERN ZUSAMMENARBEITEN“ (Partner)*

79. äußert seine große Besorgnis über die schwierige und ernste Lage in der Sahelzone nach zahlreichen Staatsstreich, wie in Niger, Mali und Burkina Faso, aber auch im Sudan; bedauert den Militärputsch vom 26. Juli 2023 in Niger und fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung von Präsident Mohamed Bazoum, seiner Familie und aller willkürlich inhaftierten Personen sowie die Einstellung der gegen ihn erhobenen Anklagen; fordert die sofortige Wiedereinsetzung des demokratisch gewählten Präsidenten Bazoum und die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung;

80. weist darauf hin, dass sich die Stabilität der Sahelzone unmittelbar auf die Sicherheit und Stabilität Europas auswirkt; hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Politik gegenüber der strategisch wichtigen Sahelzone neu bewerten und aus den Fehlern der Vergangenheit lernen müssen, insbesondere in Bezug auf Russland, aber auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, ganzheitliche Ansätze in die Art und Weise einzubeziehen, wie diese Politik langfristige soziale, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Variablen begünstigt; hält es vor diesem Hintergrund für notwendig, den afrikanischen Partnern angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ihre Sicherheitspolitik den regionalen und lokalen Aspekten Rechnung trägt, unter anderem durch einen Dialog mit der lokalen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft, demokratisch gewählten Behörden und regionalen Organisationen, wo immer dies möglich ist, und sich dabei an den Grundsatz „afrikanische Lösungen für afrikanische Probleme“ zu halten; nimmt zur Kenntnis, dass die verschiedenen internationalen Missionen ihr vorrangiges Ziel eines dauerhaften Friedens in der Region noch nicht erreicht haben; begrüßt die Ankündigung des HR/VP, die Strategie der EU gegenüber der Sahelzone neu zu bewerten; fordert, dass diese Überprüfung so schnell wie möglich durchgeführt wird und sich auch auf den Stand der Missionen im Rahmen der GSVP in der Region erstreckt;
81. unterstützt nachdrücklich die Entscheidungen der ECOWAS und der AU als Reaktion auf die Staatsstriche und fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, zu prüfen, wie sie nach Möglichkeit wirksam bei ihren Bemühungen unterstützt werden können;
82. verurteilt die Präsenz privater Militärunternehmen bzw. staatlich geförderter Hilfstruppen wie der Wagner-Gruppe und dem Afrikakorps, die in der Sahelzone eine destabilisierende Rolle gespielt haben und verschiedene repressive Regime in dem Versuch unterstützt haben, den Einfluss Russlands in Afrika zu fördern; ist der Auffassung, dass alle Staatsstriche das Ergebnis verschiedener, multidimensionaler Ursachen sind, die in jedem Land anders geartet sind und daher sorgfältige Überlegungen erfordern; ist dennoch entsetzt über die starken antieuropäischen Stimmungen in bestimmten Ländern und fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, einen engeren Austausch zwischenmenschlicher Kontakte mit der lokalen Bevölkerung und den nationalen Behörden und gezieltere strategische Kommunikation in lokalen Sprachen in Erwägung zu ziehen, um negative Auswirkungen auszugleichen, und indem sie ihre koloniale Vergangenheit erforderlichenfalls ehrlich angehen;
83. fordert den EAD auf, die bei der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mosambik (EUTM Mozambique) bereits erzielten Fortschritte, wenn es darum geht, auf die sich verschärfende terroristische Bedrohung in der Provinz Cabo Delgado zu reagieren und die mosambikanischen Streitkräfte vor Ort auszubilden, fortzusetzen; ist nach wie vor besorgt angesichts des Risikos, dass sich diese Bedrohung in dem Gebiet ausweitet; fordert, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden, um die Bereitstellung von nichtletaler Ausrüstung zu beschleunigen;
84. betont, dass von den fünf Ausbildungsmissionen (EUTM) und Militärpartnerschaftsmissionen (EUMPM) der Union in Afrika drei (in der Zentralafrikanischen Republik, in Mali und im Niger) derzeit nur sehr langsam fortgeführt werden oder offiziell ausgesetzt sind; stellt zudem fest, dass einige zivile Missionen zur Unterstützung der inländischen Sicherheitskräfte zum Stillstand gekommen sind (EUCAP Sahel Mali) schlecht funktionieren (EUAM Zentralafrikanische Republik) oder sich zurückziehen (EUCAP Sahel Niger);



unterstreicht die dringende Notwendigkeit, dass das eingesetzte Personal Zugang zu Instrumenten, Ausbildung, Ausrüstung und Ressourcen hat, die es ihm ermöglichen, der EU und ihren Mitgliedstaaten Informationen und Erkenntnisse zu liefern; ist der Ansicht, dass das Konzept der Begleitung bei Ausbildungsmissionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, damit die Berater der Union so genau wie möglich vor Ort überprüfen können, ob die Ausbildungsprogramme ordnungsgemäß durchgeführt wurden und ob sie den operativen Erfordernissen der dortigen Streitkräfte entsprechen;

85. fordert den EAD und die Mitgliedstaaten ferner auf, das Mandat aller GSVP-Missionen in Afrika, gegebenenfalls einschließlich ihrer möglichen Beendigung, genau zu prüfen, um angesichts des derzeitigen politischen Kontexts erreichbare Ziele und Etappenziele für jede Mission festzulegen, und zu prüfen, ob diese Missionen geändert werden könnten, um im Rahmen ihres integrierten Ansatzes wirksamer einer neuen multidimensionalen und maßgeschneiderten EU-Strategie in der Sahelzone und in Afrika dienen zu können;
86. begrüßt die Einleitung der Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der EU in enger Abstimmung mit Côte d'Ivoire, Ghana, Togo und Benin zur Unterstützung der westafrikanischen Länder im Golf von Guinea, die zunächst auf zwei Jahre ausgelegt ist;
87. bedauert, dass eine große Zahl afrikanischer Länder eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen nach wie vor nicht unterstützt, in der Russland verurteilt, die territoriale Unversehrtheit der Ukraine unterstützt und Frieden gefordert wird;
88. begrüßt die Aktualisierung der Meeresstrategie der EU und ihres Aktionsplans sowie die Zusage, die Rolle der Union, international für Sicherheit auf den Meeren zu sorgen, zu stärken; begrüßt, dass diese Überprüfung auch die Verstärkung der laufenden Marineoperationen umfasst; begrüßt, dass in der Aktualisierung vorgeschlagen wird, neue Meeresgebiete von Interesse zu prüfen, in denen das Konzept der koordinierten maritimen Präsenzen auf der Grundlage der im Golf von Guinea und im nordwestlichen Indischen Ozean gesammelten Erfahrungen umgesetzt werden kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich aktiv an diesen Initiativen zu beteiligen und die militärischen Fähigkeiten ihrer jeweiligen Marine zu stärken, um die Präsenz und die Sichtbarkeit der EU im Mittelmeerraum, im Schwarzmeerraum, im Atlantikraum, im indopazifischen Raum und im globalen maritimen Sektor zu erhöhen, und den Bedrohungen und Herausforderungen im Ostseeraum wirksam zu begegnen;
89. betont, dass für die Sicherheit des Schwarzmeerraums gesorgt werden muss, indem bei der Minenräumung in ukrainischen Meeresgewässern Unterstützung geleistet wird, und dass die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden müssen, entsprechende Schulungen anzubieten, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Fähigkeiten zur Bekämpfung von Seeminen und für den Schutz kritischer Meeresbodeninfrastrukturen liegen sollte; betont, dass ähnliche Technologien in anderen europäischen Meeren erprobt und eingesetzt werden sollten, in denen das Problem nicht explodierender Kampfmittel und chemischer Waffen, die dort im vergangenen Jahrhundert versenkt wurden, bereits eine Bedrohung für die Sicherheit, die Umwelt, die Gesundheit und die Wirtschaft darstellt, etwa in der Ostsee, der Adria und der Nordsee; fordert die Kommission auf, die Mittel aufzustocken, um diese zunehmende Herausforderung zu bewältigen;
90. betont, dass die EU angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen auf den

Meeren die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seeverkehrsverbindungen und der Schiffe und Besatzungen, die Offshore-Infrastruktur, die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) sowie die wirksame Kontrolle ihrer Seeaußengrenzen gewährleisten muss, um illegale Tätigkeiten zu verhindern; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO im Bereich der maritimen Sicherheit intensiviert werden muss, damit alle Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse in diesem Bereich abgedeckt werden können;

91. betont, dass die EU angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen auf See dafür sorgen muss, dass ihre Seeaußengrenzen wirksam überwacht werden, um illegale Aktivitäten zu verhindern; bedauert, dass trotz des restriktiven Maßnahmenrahmens, den die EU am 11. November 2019 als Reaktion auf die rechtswidrigen Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer festgelegt hat, diese fortgesetzt werden;
92. begrüßt das Votum der Türkei für die Verurteilung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihr Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine, bedauert jedoch gleichzeitig, dass die Umgehung der EU-Sanktionen durch die Türkei deren Wirksamkeit untergräbt, und fordert die Kommission auf, dies zu prüfen; fordert die Türkei erneut auf, sich den Sanktionen anzuschließen, die die EU gegen Russland verhängt hat;
93. bedauert – in Anerkennung der Tatsache, dass die Türkei ein Land von strategischer Bedeutung ist – die Positionen und die Politik der Türkei in bestimmten Bereichen, die für die EU und ihre Nachbarländer von Belang sind und durch die der Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region gefährdet werden; verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrigen Aktivitäten der Türkei in Zypern, wie die anhaltenden Verstöße gegen die Resolutionen 550(1984) und 789(1992) des UN-Sicherheitsrates, in denen die Türkei aufgefordert wird, das Gebiet von Varosha an seine rechtmäßigen Bewohner unter vorübergehender Verwaltung der Vereinten Nationen zu übertragen, sowie die jüngsten Angriffe auf UN-Friedenstruppen innerhalb der Pufferzone in der Nähe des bikommunalen Dorfes Pyla/Pile; verurteilt die Forderung des Präsidenten der Türkei Recep Tayyip Erdoğan an die internationale Gemeinschaft, die secessionistisch Einheit im besetzten Zypern anzuerkennen, womit er einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aufgab, in denen eine beide Volksgruppen einschließende, bizonale Föderation mit einer einzigen internationalen Rechtspersönlichkeit, alleiniger Souveränität, einer einzigen Staatsbürgerschaft und politischer Gleichberechtigung gefordert wurde, was auch mit dem *Besitzstand* der EU im Einklang steht;
94. bedauert, dass die Türkei trotz der Deeskalationsbemühungen ihre einseitigen provokativen Maßnahmen und ihre Verstöße gegen die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über das Waffenembargo gegen Libyen hinsichtlich der Operation IRINI fortsetzt und gegen das Völkerrecht einschließlich des Seerechtsübereinkommens und die Hoheitsrechte der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Griechenlands und Zyperns, im östlichen Mittelmeerraum verstößt; begrüßt die jüngste gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Türkei und Griechenlands zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen, zur Verbesserung der Kommunikation, zur Verringerung der Spannungen durch militärische Vertrauensbildung, zur Intensivierung des Handels und zur Lösung von Problemen in der Ägäis; weist darauf hin, dass die Türkei zunehmend in Gebieten präsent ist, in denen die EU zentrale Sicherheitsinteressen hat und GSVP-Missionen durchführt, und fordert die Türkei auf, die Interessen und Missionen der EU in diesen Gebieten nicht zu unterlaufen; verurteilt

erneut die Unterzeichnung der Absichtserklärungen zwischen der Türkei und Libyen über eine umfassende sicherheitspolitische und militärische Zusammenarbeit und über die Abgrenzung der Meeresgebiete, wobei diese Erklärungen miteinander verknüpft sind und eindeutig gegen das Völkerrecht, gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und gegen die souveränen Rechte der EU-Mitgliedstaaten verstoßen;

95. betont, dass die Investitionen in regionale und globale Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung und insbesondere in multilaterale Ansätze dringend erheblich erhöht werden müssen; betont, dass bei den Waffenausfuhren auf nationaler und europäischer Ebene mehr Transparenz und Konvergenz erforderlich sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der durch den Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates geänderten Fassung uneingeschränkt nachzukommen; erkennt die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern an;
96. bekräftigt seine umfassende Unterstützung des Engagements der EU und der Mitgliedstaaten für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Eckpfeiler der Regelungen zur nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung; besteht darauf, dass sichergestellt werden muss, dass die EU eine starke und konstruktive Rolle bei der Entwicklung und Stärkung der globalen, auf Regeln basierenden Bemühungen um Nichtverbreitung und der Architektur für Rüstungskontrolle und Abrüstung spielen muss;
97. betont, dass die EU ihre eigenen Fähigkeiten in allen Bereichen weiter ausbauen muss, um die Souveränität aller Mitgliedstaaten zu schützen, aber auch den Weg für eine langfristige Lastenverschiebung ebnen muss, bei der die EU mehr Verantwortung für ihre Verteidigung übernimmt und gleichzeitig ihre sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit der NATO und gleichgesinnten Partnern in der ganzen Welt ausbaut; begrüßt die Einrichtung des Schuman-Forums für Sicherheit und Verteidigung als Plattform für den Austausch zwischen Partnern auf der Grundlage von Gleichberechtigung und gegenseitiger Wertschätzung;
98. unterstreicht nachdrücklich die Wichtigkeit des Bündnisses zwischen der EU und den USA, das auf den gemeinsamen Werten der Demokratie, der Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit beruht; würdigt das starke Engagement und die Bemühungen der Vereinigten Staaten für die territoriale Verteidigung Europas, insbesondere vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der den gesamten Kontinent bedroht; begrüßt nachdrücklich die verstärkte Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten, insbesondere die Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der EDA und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten (DoD) im April 2023, die Dialoge zwischen der EU und den USA über Sicherheit und Verteidigung sowie über China; fordert die EU auf, die aktive Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten fortzusetzen, im Rahmen des strategischen Dialogs im Bereich Sicherheit und Verteidigung zwischen der EU und den USA, wie bei gegenseitigen Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen, Abrüstung und Nichtverbreitung, Auswirkungen disruptiver Technologien, dem Klimawandel, hybriden Bedrohungen, Cyberabwehr, militärischer Mobilität, Krisenmanagement und den Beziehungen zu strategischen Wettbewerbern;

99. weist darauf hin, wie wichtig eine stärkere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Herstellung und der Beschaffung von Verteidigungsgütern ist, einschließlich durch einen gleichberechtigten Zugang für die Verteidigungsindustrien; begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der EU zur Verbesserung ihrer eigenen Verteidigungsfähigkeit, zur Übernahme von mehr Verantwortung für ihre eigene Verteidigung;
100. bekräftigt seine Forderung nach einer institutionalisierten Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, einschließlich im Wege einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Informationsaustauschs, der militärischen Mobilität, gegenseitiger Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen, des Krisenmanagements, der Cybersicherheit, hybrider Bedrohungen, der Einflussnahme aus dem Ausland und in Bezug auf unsere Beziehungen zu gemeinsamen strategischen Wettbewerbern; bestärkt das Vereinigte Königreich darin, im Hinblick auf die drängenden strategischen Herausforderungen ernsthaft mit der EU zusammenzuarbeiten; fordert den Hohen Vertreter und Vizepräsidenten auf, das Vereinigte Königreich zu informellen Tagungen des Rates der Minister für Auswärtige Angelegenheiten (und Verteidigung) zum Meinungsaustausch über Fragen von gemeinsamem Interesse einzuladen, während die Autonomie der EU bei der Entscheidungsfindung uneingeschränkt gewahrt wird;
101. betont den Stellenwert der partnerschaftlichen Dimension des Strategischen Kompasses für die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren gleichgesinnten Verbündeten und Partnern in aller Welt, um ausländischen Strategien entgegenzuwirken, die darauf abzielen, die EU zu untergraben und die regelbasierte internationale Ordnung zu destabilisieren; begrüßt die seit langem erwartete dritte Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, in der bestätigt wird, dass die EU und die NATO wichtige Partner sind, die gemeinsame Werte und strategische Interessen teilen und die komplementär zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die NATO-Verbündeten von einer starken europäischen Säule in der NATO profitieren; fordert insbesondere Synergieeffekte und Kohärenz zwischen dem Strategischen Konzept der NATO und dem Strategischen Kompass der EU, vor allem in den Bereichen Bekämpfung der russischen Aggression, militärische Mobilität, hybride und Cyberkriegsführung, einschließlich Kampagnen zur Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, globale maritime Sicherheit, Bekämpfung traditioneller Bedrohungen wie des Terrorismus und Unterstützung der Partner;
102. begrüßt den Beitritt Finnlands in die NATO; bedauert nachdrücklich die Verzögerung der Ratifizierung des schwedischen NATO-Beitritts; verurteilt in diesem Zusammenhang außerdem die Versuche, durch die Instrumentalisierung der Erteilung der Zustimmung zum NATO-Beitritt Schwedens die demokratischen Freiheiten in den EU-Mitgliedstaaten zu untergraben; begrüßt in diesem Zusammenhang die lange verzögerte Entscheidung der Türkei und Ungarns, dem Beitritt Schwedens zur NATO zuzustimmen; fordert die staatlichen Stellen der Türkei nachdrücklich auf, ihrem Versprechen einer konstruktiveren Partnerschaft in der NATO – auch im östlichen Mittelmeerraum – nachzukommen;
103. begrüßt die Gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0“ als wichtigen Beitrag zur Stärkung der europäischen Verteidigung in

Übereinstimmung mit dem Strategischen Kompass; hebt hervor, wie wichtig infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine die beschleunigte Durchführung von Projekten für Verkehrsinfrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck ist; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Projektplanung in den kommenden Jahren fortzusetzen;

104. betont den Stellenwert der Entwicklung von Sicherheits- und Verteidigungsdialogen mit Partnern in aller Welt, insbesondere in den Ländern des westlichen Balkans und in der Östlichen Partnerschaft, aber auch mit wichtigen Partnern in Meeresgebieten von strategischem Interesse, die sich beispielsweise von der südlichen Nachbarschaft und dem Indo-Pazifik, von der Ostküste Afrikas bis zum Südpazifik und von der Arktis bis zum Fernen Osten erstrecken; fordert, dass die militärische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit den Ländern in der unmittelbaren Nachbarschaft der Union vertieft wird, indem die Sicherheitsdimension gestärkt und die sicherheits- und verteidigungspolitischen Dialoge intensiviert werden; bekräftigt seine Forderung nach einer engeren Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie u. a. den Vereinten Nationen, der AU und ihren friedenserhaltenden Einsätzen in gemeinsamen Einsatzgebieten sowie der OSZE im Bereich der Sicherheit;
105. erkennt an, dass die Arktisregion aufgrund neu entstehender Schifffahrtsrouten, ihrer reichen natürlichen Ressourcen und der Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung, die sich aus der Erderwärmung ergeben, eine erhebliche strategische und geopolitische Bedeutung hat, sie aber zugleich in zunehmendem Maße umstritten ist; hält es für beunruhigend, dass autoritäre Regime, darunter Russland und China, verstärkt in der Arktis aktiv sind und ein wachsendes Interesse an der Region zeigen; betont, wie wichtig es ist, die Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der Arktis zu wahren; betont, dass die Region frei von militärischen Spannungen und der Ausbeutung natürlicher Ressourcen bleiben muss, wobei die Rechte der indigenen Völker zu achten sind; bekräftigt, dass die Arktispolitik der Union in die GSVP einbezogen und eine wirksame Zusammenarbeit mit der NATO aufgenommen werden muss; fordert, dass bei den Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Rates regelmäßig auf das Thema Arktis eingegangen wird;
106. verurteilt aufs Schärfste die zahlreichen Raketentests, die Nordkorea 2023 durchgeführt hat; unterstreicht die besondere Verantwortung Chinas und Russlands in Bezug auf Nordkorea und fordert die beiden Staaten auf, ihren Einfluss geltend zu machen, um eine weitere Eskalation zu verhindern; bringt seine tiefe Besorgnis über das jüngste Treffen zwischen dem nordkoreanischen und russischen Staats- und Regierungschefs zum Ausdruck; verurteilt aufs Schärfste die Lieferungen nordkoreanischer Waffen und ballistischer Raketen, die im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, nach Russland und stellt fest, dass Russland durch seine verstärkte militärische Zusammenarbeit gegen die Sanktionen und Resolutionen verstößt, die von den Vereinten Nationen gegen Nordkorea verhängt wurden; verurteilt aufs Schärfste, dass Iran Russland mit Drohnen und Raketen beliefert, die im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, und betont, dass mit Blick auf Iran weitere internationale Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit unseren Partnern erforderlich sind;

### ***Die Rolle des Europäischen Parlaments***

107. fordert die Stärkung der parlamentarischen Demokratie und eine verbesserte Kontrolle



von Nicht-EU-Partnerländern durch einen parlamentarischen Dialog über Sicherheits- und Verteidigungsfragen und den Aufbau parlamentarischer Widerstandsfähigkeit gegen hybride Bedrohungen, einschließlich Bedrohungen der Cybersicherheit sowie durch Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland;

108. stellt fest, dass der jüngste Anstieg der Ausgaben für Verteidigungsstrategien und -programme auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung für die europäische Verteidigung und Sicherheit ist, die Erfordernisse des aktuellen Sicherheitskontextes widerspiegelt und die Entwicklung der Verteidigung als echter EU-Politikbereich aufzeigt, der eine umfassende parlamentarische Kontrolle und Rechenschaftspflicht erfordert, um zu gewährleisten, dass diese Programme und Strategien auf die wirksamste Weise zur Erreichung der strategischen Ziele der EU und zum Schutz der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen beitragen; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach delegierten Rechtsakten für Arbeitsprogramme in Bezug auf die aus dem EU-Haushalt finanzierten Programme der Verteidigungsindustrie; bekräftigt nachdrücklich seine Forderung nach der Einsetzung eines vollwertigen Ausschusses des Europäischen Parlaments für Sicherheit und Verteidigung mit umfassenden legislativen und haushaltspolitischen Zuständigkeiten in europäischen Verteidigungsangelegenheiten, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB, vorausgesetzt, dieser Ausschuss übernimmt eine Führungsrolle in Bezug auf den im Entstehen begriffenen *Besitzstand* im Bereich der Verteidigung im Rahmen der EU mit Kontroll-, Gesetzgebungs- und Haushaltszuständigkeiten;
109. betont im Hinblick auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem SEDE und dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie im Verfahren bezüglich der Ausarbeitung der EDIRPA-Verordnung, dass der Unterausschuss bis zur Einsetzung eines vollwertigen Ausschusses in alle Gesetzgebungsverfahren mit maßgeblichen Auswirkungen auf die europäische Verteidigung einbezogen werden sollte;
110. fordert den EAD auf, dem SEDE regelmäßig und umfassend über die Umsetzung des Strategischen Kompasses Bericht zu erstatten;
  - 
  - ◦
111. Beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Europäischen Rat, dem Rat, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Präsidentin der Kommission und den zuständigen Mitgliedern der Kommission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der NATO, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der NATO, den EU-Einrichtungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### **P9\_TA(2024)0106**

#### **Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2023**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2024 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2023 (2023/2118(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf die Artikel 2, 3, 8, 21 und 23 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 17 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967,
- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 22. Juni 2020 angenommene Resolution 43/29 über die Verhütung des Völkermordes,
- unter Hinweis auf die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid aus dem Jahr 1976,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNCAT),



- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, die mit der Resolution 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. November 1981 verkündet wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1998 mit der Resolution 53/144 im Konsens angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und seine zwei Fakultativprotokolle vom 25. Mai 2000,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), Resolution 55/25 vom 15. November 2000 und das dazugehörige Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das am 25. Dezember 2003 in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf den Vertrag der Vereinten Nationen über den Waffenhandel, der am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, und den EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren vom 5. Juni 1998,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Peking der Vereinten Nationen vom September 1995,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September 2015 angenommen wurde, und insbesondere auf ihre Ziele Nr. 1, 4, 5, 8, 10 und 16,
- unter Hinweis auf den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, angenommen am 19. Dezember 2018 und den globalen Pakt für Flüchtlinge vom 17. Dezember 2018,
- unter Hinweis auf die achte Überprüfung der am 22. Juni 2023 angenommenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,
- unter Hinweis auf die Übereinkommen des Europarates vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin und die dazugehörigen Zusatzprotokolle, vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels und vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das nicht alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben,
- unter Hinweis auf die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates vom 28. April 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf den vom Rat am 17. November 2020 angenommenen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 sowie seine am 9. Juni 2023 angenommene Halbzeitüberprüfung,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) – Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. September 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025“ (COM(2020)0565),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie“ (COM(2021)0142),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“ (COM(2021)0101),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025“ (COM(2020)0698),
- unter Hinweis auf die vom Rat am 14. Juni 2004 verabschiedeten und 2008 überarbeiteten EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, und unter Hinweis auf den 2020 gebilligten zweiten Leitfaden zur Umsetzung der Leitlinien,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären

<sup>1</sup> ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

Völkerrechts aus dem Jahr 2005, die im Jahr 2009 überarbeitet wurden<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, die vom Rat am 12. April 2013 aktualisiert wurden,
- unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI),
- unter Hinweis auf die am 12. Mai 2014 vom Rat angenommenen Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline,
- unter Hinweis auf die am 18. März 2019 vom Rat angenommenen EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln,
- unter Hinweis auf die am 17. Juni 2019 vom Rat verabschiedeten EU-Menschenrechtsleitlinien für sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung,
- unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Nicht-EU-Ländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die der Rat am 16. September 2019 angenommen hat,
- unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der EU für Menschenrechtsdialoge mit Partner-/Drittländern, die vom Rat am 22. Februar 2021 genehmigt wurden,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2012 mit dem Titel „Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen“ (COM(2012)0492),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023 zur Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Februar 2023 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2023,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 23. Februar 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. September 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (COM(2022)0453),
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Vorschlag der Kommission und der Hohen

---

<sup>1</sup> ABl. C 303 vom 15.12.2009, S. 12.

Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2023 für eine Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwerwiegende Korruptionshandlungen (JOIN(2023)0013),

- unter Hinweis auf die Erklärung des Europarats von Reykjavik mit dem Titel „United around our values“ (Vereint um unsere Werte) vom 16.–17. Mai 2023,
- unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Protecting human rights defenders at risk: EU entry, stay and support“ (Verteidigung bedrohter Menschenrechtsverteidiger: EU-Beitritt, Aufenthalt und Unterstützung) vom 11. Juli 2023,
- unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht 2022 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Fahrplan des Europäischen Parlaments und der rotierenden Ratspräsidentschaften vom 7. September 2022 für die Organisation, Koordinierung und Umsetzung des Zeitplans für die Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern über das Gemeinsame Europäische Asylsystem und den Neuen Europäischen Pakt zu Migration und Asyl,
- unter Hinweis auf den Sacharow-Preis für geistige Freiheit und seine Preisträger, der 2023 an Jina Mahsa Amini und die iranische Bewegung für Frau, Leben und Freiheit verliehen wird,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2019 zu den Leitlinien der EU und das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zum Schutz der Menschenrechte und die externe Migrationspolitik der EU<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte und die Rolle von Umweltschützern in diesem Zusammenhang<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt)<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV<sup>6</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 30.

<sup>2</sup> ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 202.

<sup>3</sup> ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 70.

<sup>4</sup> ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 111.

<sup>5</sup> ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 152.

<sup>6</sup> ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. März 2023 zu den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 17. Februar 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Korruption und Menschenrechten<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Januar 2023 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2022<sup>3</sup> und auf seine vorherigen EntschlieÙungen zu früheren Jahresberichten,
  - unter Hinweis auf seine seit 2019 nach Artikel 144 seiner Geschäftsordnung angenommenen EntschlieÙungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (sogenannte DringlichkeitsentschlieÙungen), insbesondere die 2022 und 2023 angenommenen EntschlieÙungen,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Mai 2022 zur Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0424/2023),
- A. in der Erwägung, dass 2023 der 75. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der 30. Jahrestag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, der 25. Jahrestag der Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger und des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ist;
- B. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union bei ihrem außenpolitischen Handeln von den Werten und Grundsätzen leiten lässt, die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 2 EUV und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, und die für die Schaffung, Entwicklung und Erweiterung der EU maßgeblich waren; in der Erwägung, dass diese Werte in erster Linie die Achtung der Menschenwürde, die Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit, die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, den Grundsatz der Gleichheit, den Grundsatz der Solidarität und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts umfassen;
- C. in der Erwägung, dass die Union im Rahmen ihres außenpolitischen Handelns gemäß Artikel 21 Absatz 2 EUV die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen zur Festigung und Förderung der Demokratie und der Menschenrechte festlegen und durchführen muss; in der Erwägung, dass dies nur erreicht werden kann, wenn es gelingt, Demokratie und

<sup>1</sup> ABl. C, C/2023/409, 23.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/409/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 295.

<sup>3</sup> ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 77.

<sup>4</sup> ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 33.

Menschenrechte in den Mittelpunkt aller politischen Strategien und Instrumente der EU zu stellen, einschließlich Handel, Entwicklung, Sicherheit und Verteidigung sowie Erweiterung und andere;

- D. in der Erwägung, dass Konsistenz und Kohärenz zwischen den internen und externen Politikbereichen der EU auf der Grundlage der Gründungsprinzipien und -werte der Union der Schlüssel zu einer wirksamen und glaubwürdigen EU-Menschenrechts- und Demokratieförderungspolitik sind;
- E. in der Erwägung, dass demokratische Länder jedem Menschen die Möglichkeit geben müssen, seine Menschenrechte und Grundfreiheiten zu genießen; in der Erwägung, dass die EU weiterhin uneingeschränkt für die Verteidigung des Multilateralismus und der universellen Werte, Grundsätze und Normen eintritt, von denen sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen leiten lassen; in der Erwägung, dass die EU und ihre Partner die Verteidigung der Universalität der Menschenrechte weiterhin als Priorität behandeln sollten;
- F. in der Erwägung, dass die regelbasierte internationale Ordnung zunehmend von anderen Akteuren infrage gestellt wird, die allein oder durch konzertierte Aktionen versuchen, multilaterale Organisationen zu untergraben und die Umsetzung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu unterlaufen, zu umgehen oder zu vereiteln; in der Erwägung, dass Informationsmanipulation und Einmischung zum Teil des Arsenal geworden sind, das von autokratischen Akteuren eingesetzt wird, um Druck auf demokratische Werte und Normen auszuüben, die Kontrolle über den Machtmissbrauch zu untergraben, die Häufigkeit und Schwere von Menschenrechtsverletzungen zu erhöhen und den Spielraum für die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und demokratische Oppositionsbewegungen einzuschränken;
- G. in der Erwägung, dass die Zahl der Autokratien zugenommen hat, wobei nach Angaben der Universität Göteborg<sup>1</sup> inzwischen 70 % der Weltbevölkerung unter autoritärer Herrschaft leben; in der Erwägung, dass die Aushöhlung der Demokratie zu einem maßgeblichen weltpolitischen Trend geworden ist und auch etablierte Demokratien betrifft, die noch immer mit Problemen wie politischer Polarisierung, unzureichendem Funktionieren der Institutionen und Bedrohungen der bürgerlichen Freiheitsrechte zu kämpfen haben; in der Erwägung, dass diese Zunahme von Autoritarismus, Illiberalismus und reaktionären Tendenzen weltweit, auch in der Europäischen Union, die regelbasierte globale Ordnung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie in der Welt sowie die Werte und Grundsätze, auf die sich die Europäische Union gründet, bedroht;
- H. in der Erwägung, dass die diesjährige Halbzeitüberprüfung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 gezeigt hat, dass die EU und gleichgesinnte Partner trotz der bisher erzielten Fortschritte nicht selbstgefällig bleiben dürfen, insbesondere vor dem Hintergrund der beispiellosen Herausforderungen für Menschenrechte, Freiheit und Demokratie in der ganzen Welt;
- I. in der Erwägung, dass Verletzungen des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und

---

<sup>1</sup> Universität Göteborg, „The world is becoming increasingly authoritarian – but there is hope“ (Die Welt wird immer autoritärer – aber es gibt Hoffnung), 2. März 2023 <https://www.gu.se/en/news/the-world-is-becoming-increasingly-authoritarian-but-there-is-hope>.



Religionsfreiheit in der ganzen Welt anhalten und zu Unterdrückung, Konflikten und Kriegen sowie zu Verstößen gegen das Völkerrecht führen;

- J. in der Erwägung, dass der unabhängige Experte für kulturelle Rechte in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat aus dem Jahr 2010 kulturelle Rechte als Rechte bezeichnete, die sich auf ein breites Spektrum menschenrechtsbezogener Themen und Werte beziehen, wie z. B. das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und auf Bildung, sowie auf das Vorhandensein kultureller Rechte in verschiedenen internationalen Instrumenten für die Menschenrechte;
- K. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der Union ist; in der Erwägung, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte, überall auf der Welt weiterhin verletzt werden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter, die Rechte der Frauen und die sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie die damit verbundenen Rechte einsetzen, nach wie vor mit einem schrumpfenden Handlungsspielraum für ihre kritische Arbeit sowie mit der Androhung von Gewalt, Belästigung und Einschüchterung konfrontiert sind; in der Erwägung, dass das Gender-Mainstreaming und ein intersektionaler Ansatz daher als horizontaler Grundsatz in alle Tätigkeiten und politischen Maßnahmen der Union einbezogen und auch umgesetzt werden sollten;
- L. in der Erwägung, dass die Energiekrise in Verbindung mit der Krise in der Lebensmittelerzeugung eine Vermehrung der Armut und der Schutzbedürftigkeit auf der Welt nach sich zieht, was sich nachteilig auf die Menschenrechte auswirkt;
- M. in der Erwägung, dass ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in der EU ansässiger Unternehmen entscheidend dazu beiträgt, dass die Menschenrechtspolitik der EU innerhalb und außerhalb der EU wirksam umgesetzt wird und dies auch die Arbeitswelt betrifft; in der Erwägung, dass die EU sich verpflichtet hat, die Einführung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in alle Produktionssektoren und Ebenen der Wertschöpfungskette sowie den Schutz der Opfer von unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen und -verstößen zu fördern;
- N. in der Erwägung, dass Umweltkatastrophen, einschließlich derjenigen, die auf den Klimawandel, die Abholzung und mineralgewinnende Geschäftstätigkeiten zurückzuführen sind, zu Menschenrechtsverletzungen führen können, die nicht nur die Menschen und Gemeinden in ihrer unmittelbaren Umgebung, sondern die gesamte Menschheit betreffen; in der Erwägung, dass in den letzten Jahren eine Zunahme der Anzahl von Tötungen, Überfällen und anderen Formen der Gewalt gegen Menschen, die die Umweltrechte verteidigen, einschließlich gegen indigene Völker, zu verzeichnen war; in der Erwägung, dass Klimawandel und Umweltzerstörung zwei dringend anzugehende und miteinander verknüpfte Herausforderungen sind, die sowohl die nachhaltige Entwicklung als auch die Wahrnehmung der Menschenrechte weltweit untergraben; in der Erwägung, dass Umweltschäden und die Auswirkungen des Klimawandels Prekarität, Marginalisierung und Ungleichheit verschärfen und Menschen zunehmend dazu zwingen, ihre Heimat zu verlassen oder in unsicheren Umgebungen zu leben, wo sie noch anfälliger sind;
- O. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger sowie Organisationen der Zivilgesellschaft wichtige Verbündete bei den Bemühungen der EU um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie

der weltweiten Konfliktverhütung sind; es liegt daher im zentralen Interesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten, ihre Arbeit zu unterstützen und sie sowie den Raum, in dem sie tätig sind, zu schützen; in der Erwägung, dass Regierungen auf der ganzen Welt immer mehr neue Arten von Taktiken und restriktiven Maßnahmen gegen Menschenrechtsverteidiger einführen, um ihre Arbeit zu zensieren und sie zum Schweigen zu bringen und zu schikanieren; in der Erwägung, dass zu diesen Maßnahmen strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), restriktive Regierungspolitik, Verleumdungskampagnen, Diskriminierung und Einschüchterung oder Gewalt, einschließlich außergerichtlicher Tötungen, Entführungen, willkürlicher Festnahme und Inhaftierung, gehören; in der Erwägung, dass Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger zunehmend auch gegen ihre Familien und Gemeinschaften gerichtet sind; in der Erwägung, dass der Raum für die Zivilgesellschaft schrumpft, unter anderem weil Staaten in der ganzen Welt immer strengere Verfahren zur Zulassung von Organisationen der Zivilgesellschaft einführen, die Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft durch Spender verbieten oder einschränken und Organisationen der Zivilgesellschaft als „ausländische Agenten“ stigmatisieren; in der Erwägung, dass in zahlreichen Ländern der Welt ein Klima der Straflosigkeit bei tätlichen Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger herrscht;

- P. in der Erwägung, dass der Terrorismus weiterhin eine der schlimmsten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit weltweit ist und eine eindeutige Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt;
- Q. in der Erwägung, dass Alexei Nawalny mit dem Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2021 ausgezeichnet wurde; in der Erwägung, dass Nawalny seit Februar 2021 unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert war; in der Erwägung, dass er zuletzt im Autonomen Kreis der Jamal-Nenzen in Westsibirien in Haft war, wo er am 16. Februar 2024 ermordet wurde;

### ***Umgang mit globalen Trends und großen Herausforderungen***

1. bekräftigt, dass die Menschenrechte und die jedem Menschen innewohnende Würde allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind; bekräftigt die Pflicht der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Universalität und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte in der ganzen Welt entschlossen, kohärent und konsequent zu fördern und zu schützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass etablierte Demokratien und zuständige internationale sowie regionale Organisationen ihre Kräfte bündeln, um Bedrohungen zu bekämpfen und die Menschenrechte weltweit zu fördern, auch durch ein entschiedenes und öffentliches Auftreten, das unser Engagement für die Verteidigung der Universalität der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bekräftigt;
2. missbilligt, dass totalitäre und autoritäre Regime multilaterale Einrichtungen, insbesondere den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, missbrauchen, indem sie danach trachten, die Menschenrechtsverfahren ihrer Möglichkeit zu berauben, Staaten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen, sowie die internationalen Normen entsprechend ihrer autoritären Agenda zu unterwandern und/oder umzuschreiben; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, mit gleichgesinnten demokratischen Verbündeten zu arbeiten, um eine Reform der multilateralen Institutionen zu unterstützen, sodass sie widerstandsfähiger sind im Hinblick auf schädliche Einflüsse von autoritären Regimes;



3. betont, dass die EU umfassend darauf vorbereitet sein muss, dem Aufkommen und dem bössartigen Einfluss von Autoritarismus, Illiberalismus und Extremismus sowie den Bedrohungen des Menschenrechtsschutzes und den zunehmenden Angriffen auf die Universalität der Menschenrechte, der Demokratie, des Rechtsstaats und des humanitären Völkerrechts entgegenzutreten;
4. betont, dass das ehrgeizige Engagement und die Rhetorik der externen Menschenrechtspolitik der EU ein konsequentes und beispielhaftes Engagement für die universellen Menschenrechte und die Demokratie erfordern; bedauert, dass sich die Lage der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit weltweit, auch in der EU, verschlechtert, was ihre Glaubwürdigkeit bei der Bekämpfung des weltweiten Niedergangs der Demokratie und des Rückschritts bei den Menschenrechten untergräbt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und die Menschenrechte entschlossen zu verteidigen, günstige Rahmenbedingungen für ihre Zivilgesellschaft zu schaffen und etwaigen negativen Entwicklungen in dieser Hinsicht entgegenzuwirken;
5. verurteilt die zunehmende Tendenz zu Verletzungen der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze und Werte in der ganzen Welt, wie die Verschärfung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ungleichheit, die Umkehrung von Rechten, insbesondere für Frauen, die anhaltende und systematische Ausgrenzung und Diskriminierung ganzer sozialer Gruppen, Hinrichtungen, außergerichtliche Tötungen, Folter, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und geschlechtsspezifische Apartheid, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, systematische und strukturelle Diskriminierung und Ungleichheit, hartes Vorgehen gegen marginalisierte und schutzbedürftige Einzelpersonen und Gruppen, die Zivilgesellschaft, politische Gegner sowie ethnische und religiöse Minderheiten, Sklaverei und Zwangsarbeit, Zwangsdeportationen, exzessive Gewaltanwendung durch die Behörden, Zensur und Bedrohung unabhängiger Medien und Journalisten sowie Bedrohungen im digitalen Bereich wie Online-Überwachung und Internetabschaltungen und vieles mehr; verurteilt die Praktiken der grenzüberschreitenden Unterdrückung durch autokratische Regime; bedauert die Schwächung des Schutzes der demokratischen Institutionen und den schrumpfenden Raum für die Zivilgesellschaften in der ganzen Welt, was zu Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen führt; stellt fest, dass die Anzahl der Demokratien weiter abgenommen und die der autoritären Regime zugenommen hat;
6. prangert die maßgeschneiderten Narrative an, die autoritäre und illiberale Regime verfassen, um die Universalität der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit anzugreifen; warnt davor, dass diese Regime die oben erwähnten Narrative in internationalen Foren wie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verbreiten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diesen feindseligen Darstellungen entgegenzutreten, die sich häufig auf die Behauptung eines kulturellen Relativismus stützen, um u. a. Machtmissbrauch sowie Desinformation und ausländische Einmischung gegenüber der EU zu verbergen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, unter anderem durch die volle Ausschöpfung des Potenzials der internationalen Kulturbeziehungen der EU;
7. ist besorgt über die Tatsache, dass internationale Konferenzen und medienwirksame Veranstaltungen in autoritären und illiberalen Ländern organisiert werden, in denen Menschenrechtsverteidiger verfolgt oder schikaniert werden, und dass diese Länder solche Veranstaltungen als öffentliches Schaufenster nutzen, um das Bild von ihrer Menschenrechtsslage auf der Weltbühne zu verzerren;

8. weist darauf hin, dass autoritäre, totalitäre und illiberale Regime immer mehr Instrumente einsetzen, die einen Rahmen für die Aushöhlung der Menschenrechte durch legislative und nichtlegislative Bestimmungen schaffen, die unter anderem dazu dienen, Wahlen zu manipulieren, die Zivilgesellschaft, marginalisierte und gefährdete Einzelpersonen und Gruppen, Minderheiten, politische Gegner, unabhängige Medien und kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen und zu bedrohen, die Justiz zu kontrollieren und Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Rechtsanwälte, Künstler und Aktivisten zu verfolgen, die sich kritisch zu den Praktiken dieser Regime äußern;
9. verurteilt die zunehmende Missachtung der internationalen Menschenrechtsnormen durch autoritäre und illiberale Regime, insbesondere durch solche, die bestehende interne und internationale Konflikte schaffen und ausweiten und neue Konflikte verursachen, was verheerende Folgen für die Menschenrechte hat; stellt fest, dass diese Regime versuchen, die Legitimität der internationalen Menschenrechtsnormen zu untergraben, um sich ihrer pflichtgemäßen Anwendung zu entziehen;
10. fordert eine Bewertung der Wirksamkeit der Strategie der „stillen Diplomatie“ und fordert, dass die EU bei der Verteidigung der Menschenrechte lauter auftritt;
11. verurteilt aufs Schärfste und ist zutiefst besorgt über die Gräueltaten, Kriegsverbrechen und schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt, der Verschleppung von Kindern sowie der Folterung und Tötung von Zivilisten und Kriegsgefangenen, die von den russischen Streitkräften und ihren Stellvertretern im Rahmen des illegalen, ungerechtfertigten und unprovzierten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine begangen wurden; weist darauf hin, dass die Unterstützung der Ukraine bei ihrem Krieg gegen Russland von zentraler Bedeutung für die Wahrung einer regelbasierten internationalen Ordnung ist; fordert nachdrücklich, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass diejenigen, die in der Ukraine Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen begangen haben, ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, weiterhin ihre uneingeschränkte Unterstützung für die einschlägigen Interessenträger, Maßnahmen und Mechanismen in diesem Bereich anzubieten, einschließlich der ukrainischen Staatsanwälte, Ermittler und Richter, des IStGH der Untersuchungskommission des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und der nationalen Untersuchungen nach dem Grundsatz der universellen Zuständigkeit; erachtet es als dringend geboten, Beweise für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zügig zu sammeln und zu sichern, und begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen der Zivilgesellschaft;
12. ist schockiert und entsetzt über die Ermordung des Sacharow-Preisträgers 2021 Alexei Nawalny, der sein Leben geopfert hat, um für die Demokratie und gegen Unterdrückung und Korruption in Russland zu kämpfen;
13. fordert einen unverzüglichen Waffenstillstand im Gazastreifen;
14. stellt mit Genugtuung fest, dass es auch „Lichtblicke“ im Bereich der Menschenrechte gibt, die einige Fortschritte im Kontext der großen Herausforderungen für die Menschenrechte weltweit widerspiegeln; unterstützt nachdrücklich die Arbeit der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und des Europarats sowie von Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen, um internationale Verpflichtungen in

konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Menschenrechte umzusetzen; unterstreicht, dass eine strategischere Kommunikation über Menschenrechte und Demokratie erforderlich ist, die das Engagement der EU durch den Austausch positiver Entwicklungen, politischer Maßnahmen und bewährter Verfahren verdeutlicht, und fordert die EU-Delegationen und die diplomatischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten auf, in diesem Sinne auch in Drittländern tätig zu werden; unterstützt die im Jahr 2023 stattfindende Kampagne des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) zum 75. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zur Unterstützung der Initiative „Human Rights 75“ der Vereinten Nationen und die Initiative „Erfolgsgeschichten im Bereich der Menschenrechte“<sup>1</sup>, um positive Geschichten über Menschenrechte zu fördern;

15. hebt hervor, dass das UNRWA eine unentbehrliche Rolle bei der Bereitstellung wichtiger Hilfe spielt, um das tägliche Überleben von 2,2 Millionen Zivilisten im Gazastreifen zu sichern, die einer unsäglichen Bedrohung ihres Lebens und ihrer grundlegenden Rechte ausgesetzt sind; spricht sich gegen die Aussetzung der Finanzierung des UNRWA durch 18 Staaten aus und weist darauf hin, dass dem UNRWA in den kommenden Monaten die Mittel ausgehen werden, wenn diese Entscheidung nicht rückgängig gemacht wird; fordert daher die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das UNRWA mit angemessenen Mitteln zu unterstützen, damit es seine lebensrettende humanitäre Arbeit fortsetzen und verbessern kann;

### ***Reaktion auf die Herausforderungen in den Bereichen der universellen Menschenrechte und der Demokratie***

#### *Wahrung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts*

16. betont die Verbindung zwischen Menschenrechtsverletzungen und weit verbreiteter Straffreiheit sowie dem Fehlen der Rechenschaftspflicht in von Konflikten betroffenen Regionen und Ländern; unterstreicht, dass der Wahrung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und insbesondere des Genfer Abkommens große Bedeutung zukommt; verurteilt nachdrücklich die Verletzungen des humanitären Völkerrechts und die Menschenrechtsverletzungen durch Regierungstruppen und bewaffnete Gruppen in der ganzen Welt, die in einigen Fällen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen; fordert, dass die rasche und ungehinderte Beförderung der humanitären Hilfe bei bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen wirksam sichergestellt wird und dass in bewaffneten Konflikten und Kriegen systematisch humanitäre Korridore geschaffen werden, wann und wo immer dies erforderlich ist; verurteilt die Versuche autoritärer Regierungen, sich in die Tätigkeiten humanitärer Hilfsorganisationen einzumischen und diese zu einschränken; verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass es wichtig ist, dass zivile und militärische Akteure koordiniert vorgehen; verurteilt die katastrophalen humanitären Folgen und Menschenrechtsverletzungen, die durch moderne Kriege und Konflikte weltweit verursacht werden, darunter die Bombardierung ziviler Ziele, Vergewaltigung und Folter, Zwangsumsiedlungen und rechtswidrige Deportationen; weist auf die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten hin, einschließlich der Anwendung sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Kriegstaktik, die Auswirkungen auf Kinder und Minderheiten sowie die Folgen für die Umwelt;

---

<sup>1</sup> <https://goodhumanrightstories.net/>.

17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Achtung des humanitären Völkerrechts zu verstärken und den Opfern Hilfe bereitzustellen, damit sie Zugang zur internationalen Gerichtsbarkeit erhalten und Abhilfe und Wiedergutmachung erfahren; unterstreicht, dass Angriffe auf Zivilisten und Gegenstände, die für das Überleben von Zivilisten unerlässlich sind, nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind; fordert die Union und ihre internationalen Partner auf, alle einschlägigen Instrumente zur Bekämpfung internationaler Verbrechen in vollem Umfang zu nutzen, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit, Sondergerichte auf nationaler und internationaler Ebene, auch für das Verbrechen der Aggression, sowie der Einrichtung flexibler Kooperations- und Finanzierungsmechanismen, um Beweise für Verbrechen zügig zu sammeln und zu analysieren; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese Instrumente koordiniert und in Ergänzung zu anderen einschlägigen Instrumenten der Union und der Mitgliedstaaten angewendet werden;
18. *ist höchst besorgt über die anhaltenden Besetzungen und die Annexion von Gebieten; fordert, dass der Menschenrechtslage in den rechtswidrig besetzten Gebieten, auch in Fällen anhaltender Besetzung, sowie im Rahmen der zahlreichen eingefrorenen Konflikte, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um schwere Menschenrechtsverletzungen, darunter die Verletzung des Rechts auf Leben, die Einschränkung der Freizügigkeit und Diskriminierung, zu verhindern;*
19. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, sich streng an Artikel 7 des Vertrags über den Waffenhandel der Vereinten Nationen (Ausfuhr und deren Bewertung) und an den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates zu Waffenexporten<sup>1</sup> und die Dual-Use-Verordnung der EU<sup>2</sup> zu halten und so zur Eindämmung bewaffneter Konflikte und schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht beizutragen; fordert die EU nachdrücklich auf, die böswillige Nutzung von Spähsoftware zu bewerten, bis solide Regelungen umgesetzt werden, die ihren Einsatz im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards sicherstellen; ist nach wie vor besorgt über den Einsatz von bewaffneten Drohnen außerhalb des internationalen rechtlichen Rahmens und fordert Folgenabschätzungen zu den Menschenrechten bei Entwicklungsprojekten für bewaffnete Drohnen; fordert die EU auf, eine Initiative zur Schaffung eines rechtlich bindenden Instruments zu ergreifen, mit dem tödliche autonome Waffen ohne wesentliche Kontrolle durch den Menschen untersagt werden;
20. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Kohärenz der EU-Politik in Bezug auf die Besetzung oder Annektierung von Gebieten sicherzustellen, die sich am humanitären Völkerrecht orientieren sollte, um schwere Menschenrechtsverletzungen vor Ort zu verhindern; hebt hervor, dass Unternehmen mit Sitz in der EU dafür verantwortlich sind, bei allen wirtschaftlichen oder finanziellen Tätigkeiten in diesen Gebieten oder mit diesen Gebieten die strengste Politik zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

---

<sup>1</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

anzuwenden und für die strikte Einhaltung des Völkerrechts sowie der Sanktionspolitik der EU zu sorgen, wenn sie auf diese Situationen anwendbar ist; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die geltenden Regelungen für den Handel der EU mit solchen Gebieten klarzustellen;

#### *Recht auf Leben: Fortschritt hin zur universellen Abschaffung der Todesstrafe*

21. bekräftigt seine grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe, die eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe darstellt und unumkehrbar ist; bedauert die Tatsache, dass trotz des Trends in einigen Nicht-EU-Ländern, Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen, in dieser Hinsicht noch erhebliche Herausforderungen bestehen; bedauert, dass in anderen Nicht-EU-Ländern die Anwendung der Todesstrafe zunimmt und die Zahl der vollstreckten Todesurteile den höchsten Stand der letzten fünf Jahre erreicht hat; weist erneut auf seine Forderung an alle Länder hin, die dies noch nicht getan haben, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein sofortiges Moratorium als einen ersten Schritt zu ihrer Abschaffung einzuführen; ermutigt die EU und die Mitgliedstaaten, alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich Handels- und Assoziierungsabkommen mit Nicht-EU-Ländern, zu nutzen, um auf ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe mit dem Ziel ihrer Abschaffung hinzuwirken;
22. betont, dass die Union die weltweite Abschaffung der Todesstrafe als ein Hauptziel ihrer Außenpolitik im Bereich der Menschenrechte unnachgiebig verfolgen muss; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, sich in den zuständigen internationalen Foren für die Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen und sich um eine möglichst allgemeine Unterstützung für diesen Standpunkt zu bemühen; fordert die fortgesetzten Bemühungen der Gremien der Vereinten Nationen zu der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe im Einklang mit den Entschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen; fordert darüber hinaus die betreffenden Länder auf, in einem ersten Schritt die Liste der Verbrechen oder Straftaten, die mit dem Tod bestraft werden, zu reduzieren; fordert Transparenz bei Todesurteilen und Hinrichtungen in Ländern, die diese Statistiken nicht offenlegen; unterstützt das Verfahren zur Annahme des Entwurfs des Protokolls zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Abschaffung der Todesstrafe in Afrika durch die Afrikanische Union; ermutigt andere Drittländer und regionale Organisationen, ähnliche Verfahren einzuleiten, auch durch die sinnvolle Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft; unterstreicht, dass es wichtig ist, die Bemühungen der Gegner der Todesstrafe auf lokaler und regionaler Ebene zu unterstützen;

#### *Recht auf freie Meinungsäußerung, Medienfreiheit, akademische Freiheit und Recht auf Information*

23. ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Beeinträchtigungen der Meinungsfreiheit, einschließlich des künstlerischen Ausdrucks, und Medienfreiheit in der ganzen Welt, insbesondere für Journalisten; verurteilt die Zensur von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentlichen „Wächtern“, Hinweisgebern und Künstlern durch die Anwendung von Gesetzen über sogenannte ausländische Agenten sowie andere legislative und nichtlegislative Maßnahmen, wie zunehmender Verwaltungsaufwand, Geldbußen, Bedrohungen, Diffamierungen und eine dämonisierende Sprache, die von autoritären, totalitären und illiberalen Regimen ergriffen werden; weist erneut auf seine tiefe Besorgnis über den Einsatz SLAPP-Klagen hin, um diese zum Schweigen zu bringen, und fordert sowohl



die Mitgliedstaaten als auch Nicht-EU-Länder auf, solche Praktiken einzustellen; stellt fest, dass einige dieser Praktiken auch in einer Reihe seit langem etablierter demokratischer Länder in der ganzen Welt vorkommen können; begrüßt vor diesem Hintergrund die Bemühungen um einen verstärkten Schutz von Journalisten und Aktivisten, auch in der EU, vor unbegründeten und missbräuchlichen Klagen, die darauf abzielen, sie zum Schweigen zu bringen;

24. stellt fest, dass es von entscheidender Bedeutung ist, Journalisten zu unterstützen, die verfolgt werden und deren Sicherheit bedroht ist, und fordert die Einrichtung von Programmen zum Schutz von Journalisten, die die Umsiedlung und Neuansiedlung von Personen in unmittelbarer Gefahr erleichtern; bedauert die Praxis gezielter Überwachung und den Einsatz von Spähsoftware sowie andere digitale Bedrohungen gegen Journalisten und verurteilt die Verletzung ihrer Rechte auf Privatsphäre, freie Meinungsäußerung, Gedankenfreiheit, Informationsfreiheit und Vereinigungsfreiheit durch staatliche und nichtstaatliche Akteure; bekräftigt, dass der Zugang zu glaubwürdigen und zuverlässigen Informationen, sowohl online als auch offline, ein wesentliches Recht in einer demokratischen Gesellschaft ist;
25. fordert die Nicht-EU-Länder auf, vorsorgliche Maßnahmen zu erlassen, um jede unnötige oder übermäßige Anwendung von Gewalt, Schikanen oder willkürliche Festnahmen bei Protesten zu verhindern, sowie alle Rechtsvorschriften und Verwaltungsakte aufzuheben oder zu ändern, die gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungsfreiheit verstoßen;
26. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre diplomatischen Bemühungen durch bilateralen und multilateralen Einsatz in Bezug auf Zensur, Bedrohungen der akademischen Freiheit und Angriffe auf diese, insbesondere die Inhaftierung von Wissenschaftlern weltweit, durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zu intensivieren, da diese schwerwiegende Folgen für das Recht auf Bildung, die Nutzung der Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts und die Meinungs- und Redefreiheit haben; fordert den EAD und die Kommission auf, bestehende Unterstützungs- und Schutzmechanismen zu überarbeiten, um in solchen Fällen Hilfsbedarf zu erkennen und Hilfe zu leisten, einschließlich Schutz und Unterstützung in Notfällen; begrüßt die Einbeziehung gefährdeter Akademiker in den Mechanismus der EU für Menschenrechtsverteidiger;
27. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dem Global Campus of Human Rights and Democracy (globaler Campus für Menschenrechte und Demokratie), der Studierenden und Wissenschaftlern, die wegen ihres Einsatzes für Demokratie und Menschenrechte aus ihren Ländern fliehen mussten, einen sicheren Raum bietet, als Vorzeigeprojekt des Einsatzes der EU für weltweite Menschenrechtserziehung auch künftig hochrangige Unterstützung zuteil wird; unterstützt die gemeinsame Erklärung zur akademischen Freiheit, die auf der 52. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen abgegeben und von allen Mitgliedstaaten unterstützt wurde; fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Delegationen auf, eine Schlüsselrolle bei der Überwachung von und der Berichterstattung über Verletzungen der akademischen Freiheit in Nicht-EU-Ländern zu spielen; unterstützt die Entwicklung des Entwurfs von Grundsätzen für die Umsetzung des Rechts auf akademische Freiheit und fordert die EU auf, sich im Rahmen des UN-Systems für die Annahme von Leitlinien zur akademischen Freiheit einzusetzen;

*Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit und auf Freiheit der Religion und*

28. bekräftigt seine Besorgnis über die Verletzung des Rechts auf Gedanken- und Gewissensfreiheit und auf Freiheit der Religion und Weltanschauung und die damit verbundene Hasskriminalität; betont, dass solche Verstöße über geografische und kulturelle Grenzen hinweg vorkommen; bedauert die Instrumentalisierung von Religion oder Weltanschauung für politische Zwecke, einschließlich der Ausgrenzung von religiösen und weltanschaulichen Minderheiten und Religionsgemeinschaften in bestimmten Ländern; verurteilt die Eskalation von Zwang, Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, die sich gegen Angehörige von Minderheiten in den Bereichen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie gegen deren Eigentum und Gebetsstätten richtet; verurteilt die Berufung auf Blasphemie und Abfall vom Glauben sowie andere Anschuldigungen, einschließlich der Möglichkeit der Todesstrafe für die Verurteilten, in Bezug auf religiöse Minderheiten und legitime Menschenrechtsaktivitäten, auch im Internet und in den sozialen Medien, sowie generell die Einschränkung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft; verurteilt die Verfolgung von Christen auf der ganzen Welt aufs Schärfste;
29. unterstützt uneingeschränkt das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht darauf, eine Weltanschauung zu haben oder keiner Weltanschauung anzuhängen, sowie das Recht der Menschen, sich zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen und ihre Religion oder Weltanschauung zu wechseln oder aufzugeben, ohne Gewalt oder Diskriminierung fürchten zu müssen; verurteilt die Angriffe auf Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die religiöse Überzeugungen friedlich infrage stellen, Kritik an ihnen äußern oder sie satirisch darstellen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zum Schutz dieser Rechte zu verstärken, diese Fragen in den Menschenrechtsforen der Vereinten Nationen zur Sprache zu bringen und mit den einschlägigen Mechanismen und Ausschüssen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, einschließlich der Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern, um diese Rechte zu schützen und Verletzungen zu verhindern; fordert außerdem mehr Anstrengungen und Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene und dass mit der Hilfe des ISTGH Nachweise für Hassdelikte gesammelt werden, um die Täter vor Gericht zu stellen und die Opfer zu entschädigen;
30. erkennt den Wert des interkonfessionellen und interreligiösen Dialogs an, der zu einem friedlichen Zusammenleben und gegenseitigem Verständnis verschiedener religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Gruppen führt, und bestärkt die EU und die Mitgliedstaaten darin, diesen zu fördern; stellt fest, dass der Atheismus und der Anteil der Bevölkerung, der nicht religiös ist, weltweit rasch zunehmen und im politischen Rahmen der EU für die Gedanken- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Religion oder Weltanschauung nicht vernachlässigt werden sollten;
31. empfiehlt, dass der EU-Sonderbeauftragte für die Förderung und den Schutz von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU eng und komplementär mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, dem EU-Beauftragten für bestimmte Regionen und der Ratsarbeitsgruppe „Menschenrechte“ zusammenarbeitet, und vertritt zu diesem Zweck die Auffassung, dass die Position des Sonderbeauftragten für die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU in ähnlicher Weise wie die anderen Sonderbeauftragten und EU-Sonderbeauftragten in den EAD integriert werden sollte; bedauert die Tatsache, dass das Mandat des Sonderbeauftragten von der Kommission verlängert wurde, ohne dass zuvor eine Bewertung der

Wirksamkeit und des Mehrwerts dieser Stelle vorgenommen wurde, wie vom Parlament wiederholt gefordert worden war; fordert, dass diese Bewertung durchgeführt wird und auf dieser Grundlage angemessene finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden, damit er sein Mandat wirksam ausführen kann; ruft in Erinnerung, dass dieses Jahr der zehnte Jahrestag der Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit begangen wurde; bedauert, dass die Leitlinien zwar alle drei Jahre vom Rat bewertet werden sollen, bisher aber noch keine Bewertung veröffentlicht wurde; fordert den Rat auf, diese Bewertung durchzuführen und die Ergebnisse dem Parlament zu übermitteln; unterstützt uneingeschränkt die Gepflogenheit der EU, dem UN-Menschenrechtsrat und der UN-Generalversammlung themenbezogene Resolutionen zuzuleiten; fordert den EAD und die EU-Delegationen auf, in den Menschenrechtsdialogen mit Partnerländern und in Menschenrechtsforen der Vereinten Nationen gegebenenfalls allgemeine Fragen und spezifische Fälle im Zusammenhang mit der Verfolgung oder Diskriminierung von weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten zur Sprache zu bringen und dabei einen ergebnisorientierten Ansatz zu verfolgen und eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

### *Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung*

32. verurteilt erneut alle Formen von Rassismus, Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der sozialen Klasse, einer Behinderung, der Kaste, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität; unterstreicht, dass es wichtig ist, Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung mit einem intersektionalen Ansatz anzugehen; betont, dass Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamophobie sowie Verfolgung aus religiösen Gründen und die damit einhergehende Intoleranz nach wie vor weltweit ein großes Problem darstellen, und dass diese Probleme durch die COVID-19-Pandemie noch verschärft wurden;
33. verurteilt die wachsende internationale Bedrohung durch Hassreden, auch im Internet; stellt fest, dass Frauen im Internet eher zur Zielscheibe werden, was sich negativ auf die politische Beteiligung von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter bei Entscheidungsfindungen auswirkt; fordert dazu auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um auf diskriminierende Verhaltensweisen zu reagieren und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit Beiträgen des Parlaments spezifische lokale Strategien zur Bekämpfung der Diskriminierung in Nicht-EU-Ländern in Absprache mit lokalen Vertretern und Organisationen der Zivilgesellschaft zu entwickeln; bekräftigt die entscheidende Rolle von Bildung und Dialog bei der Förderung von Toleranz, Verständnis und Vielfalt;
34. nimmt mit großer Besorgnis das Ausmaß und die Folgen von Hierarchien, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen infolge der Kastenzugehörigkeit zur Kenntnis, einschließlich der Verweigerung des Zugangs zum Rechtssystem oder zur Beschäftigung, der anhaltenden Segregation, Armut und Stigmatisierung sowie der kastenbedingten Hindernisse für die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte und die menschliche Entwicklung; bekräftigt seine Forderung nach der Entwicklung einer EU-Politik zur Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit und spezifischer lokaler Strategien zur Bekämpfung kastenbedingter Diskriminierung in den am stärksten betroffenen Ländern; empfiehlt, dass das Europäische Parlament die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit in all seinen einschlägigen Ausschüssen und Delegationen thematisiert, eine Anlaufstelle für die Diskriminierung



aufgrund der Kastenzugehörigkeit benennt und bei Besuchen in Nicht-EU-Ländern, die von diesem Problem betroffen sind, die einschlägigen Organisationen konsultiert und die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit bei den lokalen Behörden und anderen Partnern zur Sprache bringt sowie anlässlich des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung eine Anhörung zur Überprüfung der Maßnahmen und Fortschritte der EU durchführt;

#### *Recht auf Freiheit von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung*

35. verurteilt unter allen Umständen, einschließlich der Strafverfolgung, jede Handlung oder jeden Versuch, zu Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen, zum Verschwindenlassen, zu willkürlichen Verhaftungen und außergerichtlichen Tötungen anzustiften, sie zu genehmigen, zu systematisieren oder ihnen zuzustimmen oder sie zu dulden; fordert alle Länder auf, wirksame, auf einem opferorientierten Ansatz basierende Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen, um Folter und sonstige grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Bestrafungen zu verhindern und gleichzeitig die Rechenschaftspflicht der Täter zu gewährleisten; bedauert, dass diese in vielen Ländern nach wie vor weit verbreitet sind; stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Zahl der Folterfälle weltweit zunimmt und die Täter weitgehend straffrei ausgehen; fordert alle Länder auf, ihre jeweiligen Verhörregeln und Verhaltensprotokolle für die Strafverfolgung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards systematisch zu überprüfen;
36. bedauert, dass es weltweit Gefangene aus Gewissensgründen gibt und fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um deren bedingungslose Freilassung zu verstärken; fordert den EAD und die Kommission auf, die Einrichtung und das Funktionieren der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter in Nicht-EU-Ländern sowie die in diesem Bereich tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen; fordert die EU auf, in einen Dialog mit Drittländern einzutreten, um die Verbesserung der Haftbedingungen zu einem zentralen politischen Thema zu machen und dabei insbesondere das Problem der Überbelegung von Gefängnissen durch die Schaffung von Alternativen zur Inhaftierung anzugehen; erkennt die wichtige Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern bei der Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung an und fordert die EU nachdrücklich auf, sie bei der Überwachung von Orten des Freiheitsentzugs im Einklang mit den überarbeiteten EU-Leitlinien betreffend Folter zu unterstützen;
37. weist darauf hin, dass zwischen 500 und 700 palästinensische Kinder im Alter von zwölf Jahren inhaftiert sind und im Rahmen der israelischen Militärgerichtsbarkeit verfolgt werden; stellt fest, dass einige von ihnen ohne Anklage inhaftiert sind, während andere beschuldigt werden, Steine geworfen zu haben; verurteilt diese rechtswidrige und unmoralische Inhaftierung durch den israelischen Staat aufs Schärfste und fordert die Freilassung aller palästinensischen Kinder aus israelischen Gefängnissen;
38. fordert die EU auf, Drittländer zu ermutigen, ihre nationalen Bestimmungen über Rechtsgarantien mit ihren internationalen Verpflichtungen in Einklang zu bringen (z. B. strafrechtliche Verfolgbarkeit von Folter gemäß dem Übereinkommen gegen Folter); verurteilt alle Formen von Menschenhandel und Zwangsarbeit, auch solche, die von Staaten gefördert werden, sowie alle Formen der modernen Sklaverei; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine Vorreiterrolle bei ihrer Beseitigung zu übernehmen und gegebenenfalls einen diesbezüglichen Hinweis in die Abkommen der EU mit

Drittländern aufzunehmen;

#### *Recht auf Mitwirkung der Öffentlichkeit*

39. stellt fest, dass das Recht auf aktive und passive Teilnahme an freien, transparenten und fairen Wahlen in autoritären, totalitären und illiberalen Regimen nicht geachtet wird, dass aber auch in einer Reihe von demokratischen Ländern immer mehr Hindernisse für die volle Wahrnehmung dieser Rechte bestehen; hebt hervor, dass diese Regime gefälschte Wahlen abhalten, um ihre Macht zu festigen, da es ihnen an echtem politischen Wettbewerb, Legitimität und Pluralismus mangelt; fordert, dass die Bemühungen zur Sicherstellung der Beteiligung von Minderheiten am öffentlichen Entscheidungsprozess sowie zur Erhöhung der Vertretung von Frauen und jungen Menschen bei Wahlprozessen verstärkt werden; hebt die Rolle der Wahlbeobachtungsmissionen der Europäischen Union bei der unabhängigen und neutralen Bewertung der von ihnen überwachten Wahlprozesse hervor; fordert, dass die Annahme und Umsetzung der Empfehlungen dieser Wahlbeobachtungsmissionen in Drittländern weiterverfolgt werden und dass sie als Schlüsselement in den Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und dem betreffenden Drittland aufgenommen werden; stellt fest, dass es immer häufiger vorkommt, dass Länder sich weigern, die EU zur Beobachtung ihrer Wahlen einzuladen, und fordert den EAD auf, sich mit dieser Situation auseinanderzusetzen;

#### *Kulturelle Rechte*

40. bejaht die Universalität kultureller Rechte als eine Form der Menschenrechte, die es Einzelpersonen und Gruppen von Menschen ermöglicht, sich zu entwickeln und ihr Menschsein und ihre Identität auszudrücken; befürwortet das Mandat der VN-Sonderberichtsteratterin im Bereich kultureller Rechte, kulturellen Rechten im Menschenrechtssystem mehr Sichtbarkeit zu verschaffen sowie ein besserer Verständnis des Ausmaßes von Verletzungen dieser Rechte und der Möglichkeit einer Verwirklichung dieser Rechte für alle Menschen zu fördern, und fordert die Verlängerung des Mandats der Sonderberichtsteratterin nach 2024; verurteilt aufs Schärfste die Zerstörung des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes in Konflikten sowie die systematische und politisch oder ideologisch vorsätzliche Zerstörung des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes sowie die Auslöschung der Identität und Kultur souveräner Staaten, Völker oder Minderheiten; verurteilt die unrechtmäßige Verbringung von und den illegalen Handel mit Kulturgütern; fordert die Rückgabe von kulturellen Werken und Artefakten an ihre Herkunftsorte; weist darauf hin, dass die Zerstörung des kulturellen Erbes ein Kriegsverbrechen und eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann, und weist in diesem Zusammenhang auf die von den der internationalen Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Schutzverantwortung hin, auch in Bezug auf den Schutz des kulturellen Erbes während bewaffneter Konflikte und im Anschluss daran;

#### *Rechte der Frau, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte, und Gleichstellung der Geschlechter*

41. betont, dass die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbare und unteilbare Menschenrechte sowie eine Grundlage für Rechtsstaatlichkeit und resiliente Demokratien sind; bedauert, dass Millionen von Frauen und Mädchen nach wie vor Diskriminierung und Gewalt erfahren, insbesondere die schwächsten unter

ihnen im Kontext von Konflikten, in der Zeit nach Konflikten und bei der Vertreibung, vor allem Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die unter einer doppelten Diskriminierung leiden, und dass Frauen und Mädchen ihre Würde, ihre Autonomie, einschließlich ihrer körperlichen Autonomie, und sogar ihr Leben verwehrt werden; verurteilt die anhaltenden und zunehmenden Gegenreaktionen gegen die Gleichstellung der Geschlechter und Frauenrechte, einschließlich aller Versuche, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte und damit verbundener Rechte bestehende Ansprüche und Schutzmechanismen wieder aufzuheben, sowie Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen und Praktiken, mit denen diese Rechte in vielen Ländern weiterhin verweigert oder eingeschränkt werden, was einer geschlechtsspezifischen Apartheid gleichkommen kann; verurteilt alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Ausbeutung und äußert seine Besorgnis über Zwangsverheiratungen, Misshandlungen, Gewalt und Tötungen von Frauen und Mädchen aus Gründen der Ehre; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Partner auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die uneingeschränkte Wahrnehmung und den Schutz der Menschenrechte dieser Menschen sicherzustellen; begrüßt den Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention und fordert die EU-Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, sie so bald wie möglich zu ratifizieren und umzusetzen; befürwortet die Rolle der EU-Botschafterin für Geschlechterfragen und Vielfalt und das Engagement des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte in diesen Bereichen; fordert eine EU-Charta für die Rechte der Frau;

42. anerkennt, dass die Förderung und der Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und damit verbundener Rechte ausschlaggebend dafür ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, und bejaht das Recht auf Zugang zu umfassenden Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, einschließlich moderner Verhütung, sicherer und legaler Abtreibungen, Gesundheitsfürsorge für alle Mütter, Schwangeren und Frauen, medizinisch unterstützter Fortpflanzung und des Zugangs zu Aufklärung und Informationen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, einschließlich ganzheitlicher Sexualaufklärung, ohne jede Form der Diskriminierung, des Zwangs oder der Gewalt; fordert die Union, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, energische Maßnahmen zu ergreifen, um die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, einschließlich des Zugangs zu sicheren und legalen Abtreibungen, in den multilateralen und bilateralen Beziehungen im Einklang mit den internationalen Rechtsvorschriften und Normen im Bereich der Menschenrechte und den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu priorisieren und zu fördern;
43. anerkennt die mehrfache Verwundbarkeit von Frauen, die einer Minderheit angehören, etwa einer ethnischen, religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft, insbesondere dort, wo es radikalisierte Gruppen und gewalttätige Milizen gibt; verurteilt aufs Schärfste alle Formen von Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, Entführung, Zwangsumsiedlung, Menschenhandel oder Tötung von Frauen, die aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung oder aufgrund radikaler und extremistischer Bestrebungen verübt werden; verurteilt aufs Schärfste die Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen mit sich überschneidenden Identitäten, einschließlich derjenigen, die ethnischen Minderheiten angehören; wiederholt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, Strategien, politische Maßnahmen und Programme zu verabschieden und umzusetzen, um die sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundenen Rechte von marginalisierten Gruppen von Frauen zu fördern, die systemischen, finanziellen, rechtlichen, praktischen und

sozialen Hindernisse zu beseitigen, denen sie ausgesetzt sind, und sicherzustellen, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte überall geschützt und geachtet werden;

44. verurteilt erneut die kommerzielle Praxis der Leihmutterchaft, ein globales Phänomen, das Frauen weltweit der Ausbeutung und dem Menschenhandel aussetzt und besonders finanziell und sozial schwache Frauen ins Visier nimmt; betont die gravierenden Folgen für Frauen, die Frauenrechte und die Gesundheit von Frauen und hebt die grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Praktik hervor;
45. fordert die EU auf, bei der Umsetzung des dritten Aktionsplans für die Gleichstellung, bei der Ausarbeitung der lokalen Strategie der EU gegen Diskriminierung aufgrund des biologischen und sozialen Geschlechts sowie bei einschlägigen sektorbezogenen Tätigkeiten, die Intersektionalität anzugehen, indem sie eine Strategie zur Bekämpfung der verschiedenen Arten von Diskriminierung entwickelt, der Millionen Frauen und Mädchen ausgesetzt sind, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind, einschließlich sexuellen Missbrauchs und Gewalt, Vertreibung, Zwangsarbeit, Prostitution und Menschenhandel, und die Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frauen und Mädchen in alle Aspekte der Außenbeziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit, d. h. die Verabschiedung einer feministischen Außen-, Entwicklungs- und Verteidigungspolitik der EU im Einklang mit ihren globalen Verpflichtungen;
46. fordert gemeinsame Anstrengungen, um den Einsatz von sexueller Gewalt als Kriegswaffe zu unterbinden und die Straffreiheit der Täter zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, die Bemühungen um die vollständige Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, der Massensterilisation und der Zwangsabtreibung weltweit fortzusetzen;

#### *Rechte von Minderheiten*

47. weist darauf hin, dass die meisten Ursachen für gewaltsame Konflikte weltweit auf Beschwerden von Minderheiten über Ausgrenzung, Diskriminierung und Ungleichheit in Verbindung mit Verletzungen der Menschenrechte von Minderheiten zurückzuführen sind, wie der UN-Sonderberichterstatter für Minderheitenfragen festgestellt hat; unterstreicht, dass es notwendig ist, den Minderheitenschutz und die Entwicklung von Schutzmechanismen auf der Ebene der Vereinten Nationen zu verankern; weist erneut auf die Verpflichtung der Staaten hin, die Rechte ihrer nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu schützen; bedauert, dass trotz internationaler Verpflichtungen und Zusagen bezüglich des Schutzes von Minderheiten weltweit eine Politik der Zwangsassimilierung nationaler, ethnischer und sprachlicher Minderheiten unter Missachtung ihrer Grund- und Menschenrechte betrieben wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Drittländer aktiv dabei zu unterstützen, die grundlegenden Menschenrechte nationaler, ethnischer und sprachlicher Minderheiten in allen Bereichen zu achten; fordert die Kommission auf, den Schutz der Rechte von Minderheiten zu unterstützen, auch als Priorität im Rahmen des thematischen Programms „Menschenrechte und Demokratie“ des EU-Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) – Europa in der Welt;
48. betont die externe Dimension des Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus der EU

und fordert die Kommission, den EAD und die EU-Delegationen auf, mit Partnern in Nicht-EU-Ländern zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung ähnlicher Strategien und politischer Ansätze im Dialog mit Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen und Mitgliedern marginalisierter und gefährdeter Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, und zwar auf der Grundlage des Ansatzes, der in dem Anleitungs-Tool des Amts des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) zur Diskriminierung aufgrund der Abstammung dargelegt ist, und der das gesamte Spektrum möglicher von der EU zu ergreifenden Maßnahmen abdecken sollte, wie z. B. die Förderung von Gesetzesänderungen und deren Umsetzung, Pläne zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Unterstützungsprogramme;

### *Rechte von Migranten und Flüchtlingen*

49. verurteilt die Aushöhlung der Menschenrechte und der Sicherheit von Migranten, Flüchtlingen und Vertriebenen; bekräftigt ihre unveräußerlichen Menschenrechte und weist erneut auf die Verpflichtung der Staaten hin, sie im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht zu schützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese Rechte in der Migrations- und Asylpolitik der EU und in ihrer Zusammenarbeit mit den Partnerländern in dieser Hinsicht wirksam zu wahren; bedauert die Zunahme von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung gegenüber Migranten; betont, dass Flüchtlinge und Migranten, insbesondere diejenigen ohne Papiere, auch bei Vertreibungen, mit unterschiedlichen Formen der Gewalt, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, sowie mit zahlreichen Hindernissen, etwa beim Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, angemessenem Wohnraum und anderen grundlegenden Dienstleistungen konfrontiert sind; ist äußerst besorgt über die noch nie da gewesene Zahl von Menschen, die aufgrund von Menschenrechtsverletzungen vertrieben werden, die sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt hat; begrüßt die Aktivierung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz<sup>1</sup> und fordert deren Inanspruchnahme, sollte dies erforderlich sein; fordert eine Verstärkung der Bemühungen beim Schutz der Rechte von Migranten und die Sicherstellung ihres Zugangs zu allen grundlegenden Dienstleistungen, auch in Transitgebieten, sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung; fordert die sofortige Beendigung der illegalen Praxis der Push-backs; fordert, die Ursachen von Migration und Vertreibung anzugehen;
50. betont, wie wichtig die Grundsätze der Solidarität und der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Migrationsströme sind, auch um die Herausforderungen für die Mitgliedstaaten, in denen Migranten zuerst ankommen, zu verringern; bekräftigt seine Unterstützung für den Fahrplan für das Migrations- und Asylpaket; fordert die Mitgesetzgeber nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu verdoppeln, um die Reform des Rechtsrahmens für Asyl und Migration vor Ende der laufenden Wahlperiode abzuschließen;
51. besteht darauf, dass alle Übereinkommen über Migrationszusammenarbeit und Rückübernahme der EU und der Mitgliedstaaten mit Drittländern in striktem Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlings- und Seerecht und

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).



insbesondere mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge stehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Vorabbewertungen und Überwachungsmechanismen einzuführen, um die Auswirkungen der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Migration auf die Menschenrechte zu prüfen, und die Ergebnisse dem Parlament mitzuteilen; ist zutiefst besorgt über die Praxis des Abschlusses informeller Vereinbarungen mit Drittländern in Bezug auf die Zusammenarbeit im Bereich Migration, über die das Parlament keine Kontrolle hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, für Transparenz zu sorgen und eine parlamentarische und demokratische Kontrolle zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Parteien, die bekanntermaßen Menschenrechtsverletzungen begangen haben; besteht darauf, dass die Menschenrechte in allen von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und dem Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) durchgeführten Aktivitäten durchgängig berücksichtigt und überwacht werden müssen;

52. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, für vollständige Transparenz bei der Finanzierung von Drittländern im Zusammenhang mit Migration durch die EU zu sorgen und sicherzustellen, dass dadurch weder mittelbar noch unmittelbar die Verübung von Menschenrechtsverletzungen oder die Straflosigkeit für solche Verstöße begünstigt wird; fordert, dass bei den von der Union finanzierten humanitären Maßnahmen die besonderen Bedürfnisse von Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen berücksichtigt werden und ihr Schutz während ihrer Vertreibung sichergestellt wird; verurteilt in diesem Zusammenhang die Unterbringung von minderjährigen Migranten in Hafteinrichtungen, insbesondere wenn sie von ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern getrennt werden;
53. verurteilt aufs Schärfste die Schleusernetze, die an der Schleuserkriminalität und dem Menschenhandel beteiligt sind, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung dieser Netze und zur Verhinderung der Schleusung zu verstärken, auch durch die Zusammenarbeit mit Drittländern, unter Einhaltung der europäischen und internationalen Menschenrechtsstandards; betont, dass aufgrund des Mangels an sicheren und legalen Migrationsrouten Schleusernetzwerke profitieren und für tragische Verluste an Menschenleben entlang der Migrationsrouten verantwortlich sind; betont, dass die Verbreitung von Informationen und Sensibilisierungskampagnen über die Gefahren der Schleusung von entscheidender Bedeutung sind;

#### *Rechte der indigenen Völker*

54. stellt mit Bedauern fest, dass indigene Völker weiterhin weltweit mit weit verbreiteter und systematischer Diskriminierung und Verfolgung konfrontiert sind, einschließlich Zwangsumsiedlung; verurteilt willkürliche Verhaftungen und die Ermordung von Menschenrechts- und Landverteidigern, die sich für die Rechte indigener Völker einsetzen; hebt hervor, dass die Förderung der Rechte indigener Völker und ihrer Traditionen von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, die Bekämpfung des Klimawandels und die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist; fordert die Regierungen mit Nachdruck auf, Entwicklungs- und Umweltstrategien zu verfolgen, bei denen im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gewahrt werden und die indigene und lokale Bevölkerung einbezogen wird; fordert die Union, die Mitgliedstaaten und ihre Partner in der internationalen Gemeinschaft erneut auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Rechte der indigenen Völker, unter anderem im Hinblick auf ihre Sprachen, ihren

Grund und Boden, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, anerkannt, geschützt und gefördert werden, wie es in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegt ist, insbesondere im Hinblick auf die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, durch die EU-Handelsinstrumente und die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, die für in der EU ansässige Unternehmen gelten, ein Engagement in gutem Glauben und die Achtung der oben genannten Rechte sicherzustellen; befürwortet die Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker;

55. fordert alle Staaten, einschließlich der EU-Mitgliedstaaten, auf, dafür zu sorgen, dass indigene Völker und lokale Gemeinschaften in die Beratungen und Entscheidungsprozesse der internationalen Klimadiplomatie einbezogen werden; fordert die Kommission auf, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen indigenen Völkern und der EU weiterhin zu fördern;

#### *Menschenrechte, Wirtschaft und Handel*

56. betont, dass der Handel ein wichtiges Instrument zur Förderung und Verbesserung der Menschenrechtslage in den Partnerländern der EU ist, wobei hierzu auch das Allgemeine Präferenzsystem Plus (APS+) gehört; stellt jedoch fest, dass es in einigen der betreffenden Länder kaum oder gar keine Verbesserungen gegeben hat; bedauert die schädlichen Auswirkungen exzessiver und ausbeuterischer Geschäftstätigkeiten auf Menschenrechte und Demokratie und verurteilt diejenigen Unternehmen, die natürliche Ressourcen unrechtmäßig ausbeuten und damit die Wahrnehmung der Menschenrechte in den lokalen Gemeinschaften beeinträchtigen;
57. fordert die EU auf, für einander ergänzende und anspruchsvolle europäische und internationale Instrumente zu sorgen, die ausgeprägte materielle Bestimmungen enthalten, unter anderem über den Zugang zur Justiz und wirksame Rechtsbehelfe für betroffene Menschen; fordert in dieser Hinsicht eine rasche und ehrgeizige endgültige Einigung über die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit mit verbindlichen EU-Vorschriften für ein verantwortungsbewusstes Verhalten von Unternehmen in Bezug auf Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte sowie eine rechtzeitige Verabschiedung des Verbots von Produkten aus Zwangsarbeit, um sicherzustellen, dass Produkte, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem EU-Markt verboten sind; unterstreicht, dass ein sinnvolles Engagement von Interessenträgern, das Opfer, Vertreter von Opfern, Gewerkschaften und andere Betroffene einschließt, ein übergreifender und dauerhafter Bestandteil des Due-Diligence-Prozesses ist und auch einen grundlegenden Schritt darstellt, um Zwangsarbeit zu erkennen, anzugehen und abzuwenden; betont, dass es wichtig ist, über Maßnahmen zu verfügen, die Abhilfe und den Zugang zur Justiz sicherstellen und den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen entsprechen, einschließlich finanzieller und nicht finanzieller Maßnahmen in Absprache mit den Opfern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Rat eine Empfehlung dahingehend vorzulegen, die EU mit einem ehrgeizigen Mandat auszustatten, damit sie sich an den laufenden Verhandlungen über das rechtsverbindliche Instrument der VN für Wirtschaft und Menschenrechte so bald wie möglich beteiligen kann; fordert die Kommission, den EAD und die EU-Delegationen auf, in ihrem Dialog mit Drittländern und bei der Unterstützung dieser Länder bei der Ausarbeitung ihrer eigenen nationalen Aktionspläne für die gesellschaftliche Verantwortung und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen sowie für die Leitprinzipien einzutreten;

58. verweist auf die Verantwortung von Unternehmen, sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten und Lieferketten nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen, auch nicht gegen Verteidiger der Umwelt, indigener Völker und der Arbeitnehmerrechte; hebt die wesentlichen Verpflichtungen und Zuständigkeiten von Staaten und anderen Akteuren, darunter Unternehmen, hervor, um die Auswirkungen des Klimawandels zu mindern, die damit verbundenen negativen Folgen für die Menschenrechte zu verhindern und eine angemessene Politik im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen zu fördern;
59. weist darauf hin, dass das Recht auf Arbeit in Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert ist, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) weltweit mehr als zwei Drittel der Arbeitsplätze stellen und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte unterstützen können; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, wie wichtig es ist, angemessene gleiche Wettbewerbsbedingungen für KMU sicherzustellen;
60. betont, dass es sich bei der unternehmerischen Freiheit um ein in Artikel 16 der Charta der Grundrechte verankertes Recht handelt; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Debatte in den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Foren voranzutreiben, um dafür zu sorgen, dass das Menschenrecht auf unternehmerische Freiheit weltweit anerkannt wird;

#### *Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen (LGBTIQ+)*

61. bedauert die Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Diskriminierung, Stigmatisierung, Ausgrenzung, Verfolgung, Gewalt und Tötung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, nicht-binären, intersexuellen und queeren (LGBTIQ+) Personen auf der ganzen Welt sowie von denjenigen, sich für deren Rechte einsetzen; erkennt die Bedeutung einer inklusiven Bildung an, um Diskriminierung frühzeitig zu bekämpfen; ist äußerst besorgt über die Verbreitung von Hass und Anti-LGBTIQ+-Narrativen und -Gesetzen, die sich gegen LGBTIQ+-Personen und Menschenrechtsverteidiger richten; fordert Nicht-EU-Länder auf, spezifische Maßnahmen zum Schutz von LGBTIQ+-Personen zu ergreifen und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, über die sie eine Verletzung ihrer Rechte melden können; fordert Nicht-EU-Länder auf, Gesetzesbestimmungen aufzuheben, die direkt oder indirekt zur Diskriminierung, Schikanie und Verfolgung von LGBTIQ+-Personen führen; fordert erneut die vollständige Durchsetzung der LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025 als Instrument der EU zur Verbesserung der Situation von LGBTIQ+-Personen in der ganzen Welt; äußerst insbesondere Besorgnis in Bezug auf LGBTIQ+-Personen, die unter undemokratischen Regimen leben, und fordert flexible Mechanismen, um diese Menschen und diejenigen, die sich für deren Rechte einsetzen, zu schützen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die EU-Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTIQ-Personen in ihrer Außenpolitik konsequent und durchgängig anzuwenden;

#### *Rechte des Kindes*

62. verurteilt aufs Schärfste den Rückgang der Achtung der Rechte des Kindes und die zunehmenden Verletzungen dieser Rechte, u. a. durch Gewalt, Früh- und Zwangsverheiratung, sexuellen Missbrauch und Ausbeutung, Genitalverstümmelung, Menschenhandel, Kinderarbeit, einschließlich Zwangsarbeit von Kindern, Rekrutierung von Kindersoldaten, auch durch kriminelle Banden, fehlenden Zugang zu Bildung,



einschließlich des Rechts, etwas über ihre eigene Kultur, Traditionen und Sprachen und Gesundheitsversorgung zu lernen, Unterernährung, Segregation und extreme Armut; verurteilt die Entführung, erzwungene Trennung oder Deportation, Adoption und Zwangsassimilation von Kindern, auch von Kindern ethnischer Minderheiten, insbesondere in Kriegs- und Konfliktfällen; hebt hervor, dass immer noch eine große Anzahl von Kindern auf der ganzen Welt gezwungen ist, zu arbeiten, für gewöhnlich unter gefährlichen Bedingungen; fordert erneut einen systematischen und kohärenten Ansatz, um die Rechte des Kindes in der gesamten Politik der Union zu fördern und zu schützen; fordert, einen spezifischen Kinderrechtsansatz in gerichtliche Verfahren zu integrieren, um den Zugang von Kindern zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen zu verbessern und sicherzustellen, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden; betont, dass Wege für eine nachhaltige Wiedereingliederung und Wiedergutmachung für Kinder, deren Rechte in Konflikten auf der ganzen Welt verletzt worden sind, geschaffen werden müssen; fordert dringend die vollständige und weltweite Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes;

63. hebt die Rolle der Bildung für die Entwicklung von Kindern und jungen Menschen auf der ganzen Welt hervor; betont, dass der Zugang zu allgemeiner, inklusiver und hochwertiger Bildung ein Menschenrecht ist, das auch die Schaffung eines Bewusstseins in Bezug auf ihre Menschenrechte umfassen und darüber aufklären sollte, was eine Verletzung ihrer Rechte darstellt und wie diese gemeldet werden kann; stellt fest, dass die Eltern gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das vorrangige Recht haben, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden muss; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung auf der ganzen Welt geachtet wird, auch in Flüchtlingslagern und -zentren; fordert die Kommission und den EAD auf, weiterhin umfangreiche Mittel für die Bildung über die externen Finanzierungsinstrumente der Union bereitzustellen und Nicht-EU-Länder bei der Schaffung und Entwicklung hochwertiger Bildungssysteme zu unterstützen; betont, dass alle Bildungs- und Schulmaterialien den UNESCO-Standards für Bildung entsprechen müssen;

#### *Rechte von Menschen mit Behinderungen*

64. ist besorgt über die Herausforderungen, die sich für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen, wie z. B. der Zugang zu inklusiver und hochwertiger Bildung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung sowie die Teilnahme am politischen Leben; bekräftigt seine Aufforderung an die EU, weltweit bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung von Betreuern von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen; fordert alle Interessenträger auf, die Gesellschaft zu sensibilisieren und diskriminierendes Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, ihre Bemühungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen durch das auswärtige Handeln der Union zu verstärken, auch in Bezug auf die Beitrittsländer, im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen als Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; unterstreicht die Notwendigkeit, einen systematischen und strukturierten Dialog mit den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen in den Partnerländern vertreten, sicherzustellen und Maßnahmen umzusetzen, mit denen sichergestellt wird, dass diese Menschen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse und Sichtweisen ihr Menschenrecht auf gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, einschließlich der Ausübung ihres Wahlrechts, uneingeschränkt wahrnehmen können; bekräftigt seine Aufforderung an die

EU, die Partnerländer bei der Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen im Bereich hochwertige, zugängliche und erschwingliche Pflege und Betreuung zu unterstützen; fordert eine rasche Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;

#### *Rechte der älteren Menschen*

65. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, neue Wege zur Stärkung der Rechte der älteren Menschen zu entwickeln und dabei die vielfältigen Herausforderungen zu berücksichtigen, mit denen sie konfrontiert sind, wie z. B. altersbedingte Diskriminierung, Armut, Gewalt, mangelnder sozialer Schutz, Einsamkeit und digitale Ausgrenzung fordert die Nicht-EU-Länder auf, Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zu qualitativ hochwertigen, barrierefreien und erschwinglichen Gesundheits-, Sozial- und Rechtsdienstleistungen für ältere Menschen erleichtern, mit besonderem Augenmerk auf die Bekämpfung des Armutsrisikos insbesondere für ältere Frauen aufgrund des geschlechtsspezifischen Lohngefälles im Laufe ihres Arbeitslebens; betont, dass deren selbständige Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten sichergestellt sein sollte und sie in der Lage sein sollten, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang und in würdevoller Weise wahrzunehmen;

#### *Recht auf Nahrung, Wasser und Sanitärversorgung*

66. weist erneut darauf hin, dass das Recht auf Nahrung, sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung, einschließlich des physischen und wirtschaftlichen Zugangs zu sicherer und angemessener Nahrung, Wasser und Hygienesystemen, ein international anerkanntes Menschenrecht ist; ist äußerst besorgt über die weltweiten Herausforderungen für das Recht auf Nahrung, insbesondere in Kriegs- und Konfliktsituationen sowie bei durch den Klimawandel hervorgerufenen Naturkatastrophen und extremen Wetterverhältnissen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen des UN-Systems für verbindliche Leitlinien zum Recht auf Nahrung einzusetzen; fordert die Verabschiedung öffentlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Hunger, insbesondere unter Kindern, unter anderem durch eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um auf globale Ernährungsunsicherheit zu reagieren, und eine rasche Bereitstellung von Hilfe für die von Hunger und Unterernährung bedrohten Bevölkerungsgruppen;
67. fordert die Union, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen unverzüglich zu verstärken, um den Trend der sich abzeichnenden ersten Nahrungsmittelknappheit zu stoppen; betont, dass sich die Ernährungssicherheit durch die vielen Konflikte weltweit verschlechtert hat, einschließlich der aktuellen Konflikte in Ländern, die große globale Exporteure von primären Lebensmitteln, insbesondere von Getreide, sind, was enorme Auswirkungen in einigen Gebieten auf der Welt hat; verurteilt nachdrücklich den Einsatz der Ernährungsunsicherheit und entsprechender Drohungen als politisches Kriegsinstrument sowie die negativen Auswirkungen von Spekulationen mit Lebensmittelpreisen; fordert insbesondere eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe im Gazastreifen, um allen Bewohnern einen ununterbrochenen Zugang zu Nahrungsmitteln und Wasser zu ermöglichen;

#### *Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt*

68. betont, dass die Klimakrise und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt direkte Auswirkungen auf die tatsächliche Wahrnehmung aller Menschenrechte haben und dass diese Fragen miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind; fordert, rasch Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus in dieser Hinsicht zu beschließen, wie in Resolution 76/300 der Generalversammlung der Vereinten Nationen dargelegt; würdigt die besonders wichtige Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern im Umweltbereich und von indigenen Aktivisten für den Erhalt und Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt; bedauert die Gefahr und verurteilt alle Formen von Gewalt, denen Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich ausgesetzt sind, und fordert, dass ihr wirksamer Schutz sichergestellt wird; betont, dass die durch Umweltzerstörung und den Klimawandel verursachte Vertreibung von Menschen, die die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen und die Anfälligkeit für verschiedene Formen der Ausbeutung erhöht, wirksam angegangen werden muss; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Unterstützung regionaler Mechanismen wie des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zu Umweltschützern und des Abkommens von Escazú<sup>1</sup> zu verstärken;
69. fordert die EU, die Vereinten Nationen und regionale Menschenrechtsmechanismen auf, sich stärker für den Schutz von globalen Ökosystemen und Umweltschützern zu engagieren, insbesondere dort, wo sich der Klimawandel gravierend auf indigene und lokale Gemeinschaften auswirkt; fordert die EU auf, eine Initiative für internationale Beobachter auf der Ebene der Vereinten Nationen voranzutreiben, um schwerwiegende Umweltschäden oder -krisen oder Situationen zu überwachen, in denen Umweltrechtsverteidiger am stärksten gefährdet sind, und die staatlichen Stellen bei der Schaffung von Schutzbedingungen für diese Personen einzubeziehen und zu unterstützen;
70. legt der EU und den Mitgliedstaaten nahe, die Anerkennung des „Ökozids“ als internationales Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts des IStGH zu fördern;
71. erinnert daran, dass die Umstellung auf saubere Energie fair erfolgen muss und dabei die Grundrechte aller Menschen gewahrt werden müssen; betont, dass die Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Umstellung auf saubere Energie so erfolgen sollten, dass die Menschenrechtsverletzungen nicht noch zunehmen und die Umwelt nicht geschädigt wird;

### *Menschenrechte und digitale Technologien*

72. ist besorgt über die Bedrohung, die künstliche Intelligenz (KI) für Demokratien und Menschenrechte darstellen kann, insbesondere wenn sie nicht ordnungsgemäß geregelt ist; begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2023, mit denen darauf abgezielt wird, die Rolle und die Führungsrolle der EU bei der globalen digitalen Governance zu stärken, insbesondere ihre Position als Gestalterin des globalen digitalen Regelwerks, und begrüßt in diesem Sinne den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für KI, mit denen die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Privatleben und auf Nichtdiskriminierung, und die Vorteile, die KI für das menschliche Wohlergehen bieten kann, geschützt werden müssen; hebt

---

<sup>1</sup> Das regionale Abkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Justiz in Lateinamerika und der Karibik vom 4. März 2018.

hervor, dass für neue und aufstrebende Technologien wie Spähsoftware dringend eine Überwachung, ausgeprägte Transparenz und angemessene Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind; unterstreicht, wie wichtig ein menschenrechtsbasierter Ansatz für diese Technologien ist; verurteilt den Einsatz neuer und aufstrebender Technologien als Zwangsmittel zur verstärkten Schikane, Einschüchterung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, Aktivisten, Journalisten, Anwälten und Minderheiten; vertritt den festen Standpunkt, dass die Ausfuhr von Spähsoftware aus der Union in Drittländer, in denen solche Instrumente gegen Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und Regierungskritiker eingesetzt werden, einen schweren Verstoß gegen die in der Charta verankerten Grundrechte und eine eklatante Verletzung der Ausfuhrbestimmungen der Union darstellt;

73. bedauert unter anderem die Praxis autoritärer und totalitärer Regime, den Zugang der Bürger zum Internet zu beschränken, einschließlich Internet-Blockaden bei öffentlichen Versammlungen und Protesten; besteht darauf, dass ein offener, freier, stabiler und sicherer Cyberraum wichtig ist, in dem die grundlegenden Werte der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden; betont, dass es wichtig ist, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz in Bezug auf digitale Technologie von der digitalen Diplomatie der EU vorangetrieben wird;
74. ist besorgt über Cyberangriffe, die als hybride Bedrohung gelten, oft eingesetzt werden, um kritische Dienste und Infrastrukturen für die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zu ziehen; ist besorgt über die Zunahme dieses Phänomens, da es auch zu Verletzungen der digitalen Rechte der Bevölkerung und zu einer Verschärfung der Offline-Gewalt führen kann;
75. fordert die Kommission und den EAD auf, die Annahme von Gesetzen in Bezug auf Desinformation und Hassrede in Nicht-EU-Ländern zu fördern, um Rede, mit der zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt aus Gründen der Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, sozialen Klasse, einer Behinderung, der Kaste, Religion, Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität angestiftet wird, ausdrücklich zu verbieten und zu bestrafen, und Technologiekonzerne und Social-Media-Plattformen dazu zu drängen, eine Online-Umgebung zu fördern, in der die Menschenrechte geachtet werden;

### ***Stärkung des Instrumentariums der EU für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie in der Welt***

#### ***EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie***

76. stellt fest, dass die bisherige Umsetzung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie durch die EU und ihre Mitgliedstaaten zwar beträchtlich ist, aber immer noch hinter den Erwartungen zurückbleibt und wegen des Fehlens terminierter und konkreter Ziele weiterhin schwer zu bewerten ist; nimmt die Bemerkung über die beispiellosen Herausforderungen in der Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans, die die Welt seit seiner Annahme erlebt hat, und dass der Schutz der Menschenrechte in den letzten Jahren allgemein zurückgegangen ist, zur Kenntnis, unterstreicht jedoch, dass dies dazu führen sollte, die Umsetzung des Aktionsplans für seine verbleibende Laufzeit zu verbessern, um die Synergien und die Komplementarität zwischen Menschenrechten und Demokratie auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu maximieren; begrüßt die Bewertung des Handelns der EU in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger im Rahmen der Überarbeitung; fordert, dass die

Verteidigung und Förderung der Universalität der Menschenrechte in die Säulen des nächsten EU-Aktionsplan aufgenommen wird, wobei besonderes Augenmerk auf die Narrative und Instrumente gelegt werden sollte, die von autoritären und illiberalen Regimen bei ihren diesbezüglichen Angriffen eingesetzt werden; betont, dass die Lücke zwischen der strategischen Vision und den Zielen des Aktionsplans und seiner operativen Dimension geschlossen werden muss; betont, dass die Mitgliedstaaten an dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie mitwirken und öffentlich Rechenschaft über ihre Maßnahmen im Rahmen dieses strategischen Dokuments ablegen müssen; fordert die nationalen und regionalen Parlamente, nationale Menschenrechtsinstitutionen und lokale zivilgesellschaftliche Organisationen auf, hinsichtlich ihres Beitrags zur auswärtigen Menschenrechtspolitik der EU auf mitgliedstaatlicher Ebene mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;

#### *EU-Sonderbeauftragter (EUSR) für Menschenrechte*

77. unterstützt voll und ganz die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, die dazu beiträgt, die Sichtbarkeit und Kohärenz der Menschenrechtsmaßnahmen der EU in den Außenbeziehungen der EU zu verbessern; fordert den EAD auf, seine Rolle zu stärken und seine Sichtbarkeit bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu erhöhen, wenn er mit Drittländern und gleichgesinnten Partnern zusammenarbeitet und die Umsetzung des Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie steuert; fordert mehr Rechenschaftspflicht, Transparenz und Sichtbarkeit des Mandats, unter anderem durch öffentliche Berichterstattung über Länderbesuche, Arbeitsprogramme und Prioritäten; ist der Ansicht, dass der Umfang des Mandats die Ernennung eines Vollzeit-Mandatsträgers rechtfertigt; besteht darauf, dass die Ernennung des nächsten EU-Sonderbeauftragten erst nach einer positiven Bewertung durch den parlamentarischen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und seinen Unterausschuss für Menschenrechte bestätigt wird und dass der EU-Sonderbeauftragte dem Parlament regelmäßig Bericht erstattet;

#### *Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und das thematische Programm für Menschenrechte und Demokratie*

78. weist erneut auf die grundlegende Rolle hin, die das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“, einschließlich seines thematischen Programms für Menschenrechte und Demokratie, als Vorzeigedokument der EU bei der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten und Demokratie in der ganzen Welt spielt; fordert im Lichte der gegenwärtig rückschrittlichen globalen Trends erneut eine stärkere Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, prodemokratische Aktivisten und Medienorganisationen, auch im Wege des Europäischen Demokratiefonds; unterstreicht, dass der Einbeziehung der Zivilgesellschaft und anderer lokaler Partner in alle relevanten außenpolitischen Aktivitäten der EU große Bedeutung zukommt; bekräftigt, dass es wichtig ist, die Instrumente des auswärtigen Handelns der EU auf einen menschenrechtsbasierten Ansatz auszurichten;
79. fordert erneut mehr Transparenz in Bezug auf menschenrechtsbezogene Bestimmungen in Finanzierungsabkommen im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ und eine Klärung des Mechanismus und der Kriterien für die Aussetzung solcher Abkommen im Fall einer Verletzung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit; unterstreicht, dass die EU strikt von Budgethilfen zur Unterstützung von Regimen absehen sollte, die die internationalen



Normen im Bereich der Menschenrechte, der Demokratie und der Korruptionsbekämpfung grob missachten; betont, dass die Unterstützung in solchen Fällen stattdessen über die Zivilgesellschaft bereitgestellt werden sollte; fordert die EU auf, etwaige Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit ihren Strategien, Projekten und Finanzierungen in Drittstaaten sorgfältig zu prüfen und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, und zwar unter anderem durch die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen oder Gruppen, deren Rechte durch Aktivitäten der EU in diesen Ländern verletzt worden sein könnten;

80. weist darauf hin, dass sich die EU dazu bekannt hat, in ihrem auswärtigen Handeln im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ den Übergang von einer Heimunterbringung zu einer Betreuung in der Familie und einer gemeindenahen Betreuung zu fördern; fordert die EU-Institutionen daher mit Nachdruck auf, jegliche Finanzierung an Institutionen – einschließlich für Modernisierungen, Neubau oder Renovierungen – auszuschließen, wenn die Institution nicht an einem Deinstitutionalisierungsprozess teilnimmt;

#### *Internationale Übereinkommen der EU*

81. betont, dass Menschenrechtsklauseln kohärent in allen internationalen Übereinkommen der EU mit Drittländern gelten sollten, einschließlich sektoraler und Investitionsübereinkommen, und dass diese genau überwacht und durch eine Reihe klarer Maßstäbe und Verfahren unterstützt werden sollten, die im Falle von Menschenrechtsverletzungen zu befolgen sind, und eine Grundlage für die praxisgerechte und flexible Zusammenarbeit mit einem Drittland in Menschenrechtsfragen bieten sollten; stellt fest, dass die EU die Menschenrechtsklauseln bis 2014 bei zwei Dutzend Gelegenheiten förmlich aktiviert und seither nur einmal „geeignete Maßnahmen“ im Rahmen dieser Klauseln ergriffen hat; bekräftigt, dass die EU im Falle schwerer und anhaltender Verstöße gegen Menschenrechtsklauseln durch ihre Partnerländer rasch und entschlossen reagieren sollte, wobei sie in letzter Instanz – wenn sich andere Optionen als unwirksam erweisen – auf eine Aussetzung der betreffenden Übereinkommen zurückgreifen sollte;
82. fordert die Umsetzung des Vorschlags der EU-Bürgerbeauftragten betreffend die Einrichtung eines Portals zur Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen der handelspolitischen und der Finanzierungsinstrumente der EU und die Anpassung der einzigen Anlaufstelle der Kommission, um eine Einreichung von Beschwerden wegen mangelnder Einhaltung von Menschenrechtsklauseln zu ermöglichen, die zugänglich, bürgerfreundlich und transparent sein sollten; ermutigt die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten, weiter mit dem Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten, um neue Strategien und Instrumente für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch Handel zu entwickeln; fordert die Kommission auf, ihre Erwägungen und Beschlüsse hinsichtlich der Durchsetzung von Menschenrechtsklauseln in internationalen Übereinkommen gegenüber dem Parlament besser zu kommunizieren;

#### *EU-Menschenrechtsdialoge*

83. betont, dass die Menschenrechtsdialoge eine wichtige Rolle im Rahmen des Menschenrechtsinstrumentariums der EU spielen und ein Schlüsselinstrument für die Umsetzung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie sind; hebt hervor, dass diese Dialoge mit den betreffenden Ländern die Situation aller Menschenrechte und der Demokratie behandeln sollten; hebt die Rolle unabhängiger

zivilgesellschaftlicher Organisationen und die Notwendigkeit hervor, ihre rechtmäßige Teilnahme durch die Vor- und Nachbereitung dieser Dialoge sicherzustellen; betont, dass es bei der Teilnahme der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht keine Diskriminierung geben darf; stellt fest, dass Menschenrechtsdialoge als Schlüsselement eines nachhaltigen EU-Engagements und nicht als Pflichtübung oder eigenständiges Instrument betrachtet werden sollten; weist erneut darauf hin, dass diese Dialoge in Verbindung und in Synergie mit anderen Instrumenten eingesetzt werden müssen und ergebnisorientiert geführt und regelmäßig überprüft werden sollten; betont, dass das Nichterreichen konkreter Ergebnisse Folgen für die umfangreichere Gestaltung der bilateralen Beziehungen haben sollte; bekräftigt die Notwendigkeit, Einzelfälle zur Sprache zu bringen, einschließlich jener, die in den Dringlichkeitsentschlüssen des Europäischen Parlaments genannt werden, oder auch die Träger und Finalisten des Sacharow-Preises, sowie für angemessene Folgemaßnahmen zu sorgen; fordert den EUSR und die Delegationen der Europäischen Union auf, die Öffentlichkeitswirksamkeit dieser Dialoge und ihrer Ergebnisse unter anderem durch die Veröffentlichung einer gemeinsamen Presseerklärung zu erhöhen und für angemessene Folgemaßnahmen zu sorgen;

#### *Globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt)*

84. stellt fest, dass die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt) bisher nur in begrenztem Umfang als wichtiges politisches Instrument für die Verteidigung der Menschenrechte und der Demokratie in der ganzen Welt durch die EU eingesetzt wurde; stellt jedoch fest, dass das Erfordernis der Einstimmigkeit bei der Verabschiedung dieser Beschlüsse eine Herausforderung darstellt, und bekräftigt seine Forderung nach der Einführung der qualifizierten Mehrheit für Beschlüsse über die globale Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte; fordert, dass dieses Instrument dynamischer und kohärenter eingesetzt wird, auch in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern; fordert den Rat auf, den Entschlüssen des Parlaments zum Ausdruck gebrachten Forderungen nach Sanktionen nachzukommen; unterstützt voll und ganz die Möglichkeit, gezielte Sanktionen zur Korruptionsbekämpfung bei schweren Menschenrechtsverletzungen zu verhängen, was seit langem eine Priorität des Parlaments ist, und begrüßt den diesbezüglichen Vorschlag der Kommission und fordert seine rasche Annahme durch den Rat, sei es durch die Aufnahme in die globale Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte oder durch eine andere Regelung;
85. hebt hervor, dass die konsequente und einheitliche Anwendung von Sanktionen durch alle Mitgliedstaaten Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des außenpolitischen Handelns der EU hat; unterstreicht, dass der vollständigen Durchsetzung von Sanktionen große Bedeutung zukommt, und fordert, dass gegen Verstöße und Umgehungen wirksam vorgegangen wird;

#### *Maßnahmen zur Demokratieförderung*

86. bekräftigt seine Besorgnis über die zunehmenden Angriffe autoritärer, totalitärer und illiberaler Regime auf die demokratischen Institutionen und Standards und die Zivilgesellschaft sowie Versuche, internationale Normen umzuschreiben; betont, dass die Verteidigung und Unterstützung der Demokratie in der ganzen Welt zunehmend von geopolitischem und strategischem Interesse ist; ist der Ansicht, dass mehr Anstrengungen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Aushöhlung der

demokratischen Kultur in Drittländern unternommen werden müssen und weist erneut darauf hin, dass das diesbezügliche Bewusstsein gestärkt werden muss; weist erneut auf die Bedeutung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen und den Beitrag des Parlaments hin, um deren Methodik zu entwickeln und zu verbessern; fordert die Drittstaaten dazu auf, die Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmissionen oder anderer anerkannter internationaler Gremien umzusetzen, um ihre künftigen Wahlprozesse zu verbessern und auf diese Weise zu deren Transparenz und Rechtmäßigkeit beizutragen und so den Stand der Demokratie des betreffenden Staates zu stärken; begrüßt die Arbeit des Europäischen Demokratiefonds und fordert erneut, dass seine Tätigkeiten und Ressourcen ausgebaut werden müssen;

#### *EU-Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft*

87. ist äußerst besorgt über die Angriffe und Schikanen gegenüber Menschenrechtsverteidigern sowie deren Familien, Gemeinschaften und Anwälten und hält die immer raffinierteren Mittel, die zu ihrer Verfolgung eingesetzt werden, für besonders bedenklich; verurteilt auf Schärfste Gesetze, darunter Gesetze zur Terrorismusbekämpfung, nationale Sicherheitsgesetze und Gesetze zum Schutz vor Verleumdung, die dazu verwendet werden, gegen Menschenrechtsverteidiger und nichtstaatliche Organisationen vorzugehen, ihre Arbeit zu kriminalisieren und sie zu stigmatisieren; bedauert, dass nichtstaatliche Organisationen aufgrund von Gesetzesbestimmungen in Drittländern, etwa Gesetze über ausländische Agenten und ähnliche Rechtsvorschriften, bei ihrer legitimen Tätigkeit mit Schikanen und anderen Einschränkungen konfrontiert sind; unterstützt und lobt die Menschenrechtsverteidiger und dankt ihnen von ganzem Herzen für die mutige und wichtige Arbeit, die sie leisten, und für die Maßnahmen der EU, die ihren Schutz weltweit gewährleisten; fordert die vollständige und konsequente Anwendung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern durch die EU und ihre Mitgliedstaaten, wodurch ein proaktiver, ganzheitlicher und langfristiger Ansatz beim Schutz von Menschenrechtsverteidigern gefördert wird, mit dem ernsthafte Probleme, wie gegen Menschenrechtsverteidiger gerichtete Anschläge und Bedrohungen, die oft mit hohen persönlichen Kosten für sie, ihre Familien und Gemeinschaften verbunden sind, vorhergesehen und entschärft werden; unterstreicht, dass eine umfassende und zeitnahe Überarbeitung der Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern dringend nötig ist, um die neuen Herausforderungen und Bedrohungen anzugehen und deren Anwendbarkeit und Wirksamkeit beim Schutz von Menschenrechtsverteidigern weltweit sicherzustellen, und gleichzeitig geschlechtersensible und intersektionale Ansätze in die aktualisierten Leitlinien einzubauen, die die unterschiedlichen Hintergründe und Erfahrungen von Menschenrechtsverteidigern widerspiegeln und ihre eventuell gegebene besondere Schutzbedürftigkeit berücksichtigen;
88. hebt hervor, dass sich das Phänomen weltweit ausbreitet, dass Menschenrechtsverteidiger grenzüberschreitend von ihren nationalen Behörden oder deren Handlangern bedroht werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit Vorrang und als wesentlichen Aspekt der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern derlei Bedrohungen in der Union zu identifizieren und gegen derlei Bedrohungen vorzugehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, aus Drittländern stammenden und in der Union ansässigen Menschenrechtsverteidigern angemessene finanzielle und sonstige Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Menschenrechtsarbeit von hier aus fortsetzen können, ohne Vergeltungsmaßnahmen fürchten zu müssen; betont, dass Beamte und Bedienstete von Drittländern, die Menschenrechtsverteidiger in der EU schikanieren, sowie ihre lokalen



Helfershelfer, seien es Personen oder Einrichtungen, zur Rechenschaft gezogen werden sollten; hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Strafverfolgungsbehörden geschult und mit Ressourcen ausgestattet werden, um gegen diese grenzüberschreitenden Angriffe vorzugehen;

89. besteht darauf, dass der EAD, die Kommission und die EU-Delegationen der Situation der gefährdeten Sacharow-Preisträger und -Finalisten besondere Aufmerksamkeit widmen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament entschlossene Maßnahmen ergreifen müssen, um ihr Wohlbefinden, ihre Sicherheit oder Befreiung sicherzustellen;
90. fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, um die Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen und -Kanäle zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und robuste und wirksame nationalen Leitlinien und Gesetze in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger auszuarbeiten, die Modellcharakter für andere Nationen haben; erkennt die gemeinsame Verantwortung des EAD, der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung der Leitlinien der EU in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger an und fordert die EU auf, bei Menschenrechtsverteidigern einen Ansatz zu verfolgen, der voll und ganz dem Konzept „Team Europa“ entspricht; unterstützt voll und ganz die „ProtectDefenders.eu“-Mechanismen und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Schaffung ähnlicher Mechanismen in gleichgesinnten Ländern sowie gemeinsame Aktivitäten der Union, ihrer Mitgliedstaaten und Drittländer zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu fördern; hält es für sehr wichtig, dass die EU-Sonderbeauftragten mit den nationalen Behörden über den Schutz der Menschenrechte und Einzelfälle sprechen; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, eine proaktive Rolle bei der Einführung eines EU-weiten Systems von Visa für die mehrfache Einreise von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern zu übernehmen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Verfahren innerhalb ihrer diplomatischen Missionen zu verbessern, um schnelle, verständliche, zugängliche und durchführbare Verfahren zur Beantragung eines Visums zu gewährleisten; fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam eine eigene Kategorie im EU-Visakodex zu schaffen und in diesen zu integrieren, damit die Visumverfahren zu straffen und die Einheitlichkeit des EU-Verfahrens zur Beantragung eines Visums zu fördern; fordert die Vizepräsidentin der Kommission/den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament jährlich eine Liste jener Länder aufzustellen, die in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger Anlass zu Sorge geben, um eine koordinierte Team-Europa-Reaktion, den Zugang zu Ressourcen, eine verbesserte Überwachung, spezifische Strategien und mehr Unterstützung auf allen Ebenen zu ermöglichen; fordert, dass diese Liste auf transparente Art und Weise im Parlament vorgelegt und überprüft wird, um der Rechenschaftspflicht Genüge zu tun;
91. missbilligt, dass Menschenrechtsverteidigerinnen mit geschlechtsspezifischer Gewalt konfrontiert sind und sie unter dem mangelndem Zugang zu angemessenen Ressourcen und Schutzmechanismen zu leiden haben; verurteilt die anhaltenden Angriffe auf Menschenrechtsverteidigerinnen, einschließlich sexueller Übergriffe, Drohungen, Einschüchterung, Kriminalisierung und Tötungen; bestätigt, dass die Zunahme frauenfeindlicher, sexistischer und homophober Äußerungen unter Spitzenpolitikern zu einer Normalisierung von Gewalt gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, insbesondere gegen jene, die im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte

tätig sind, geführt hat; betont, dass die EU weiterhin zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für die Rechte von Frauen und Mädchen einsetzen, politisch und finanziell unterstützen muss;

### *Bekämpfung der Straflosigkeit und der Korruption*

92. betont, dass durch Korruption, die die schwächsten und am stärksten ausgegrenzten Personen und Gruppen der Gesellschaft unverhältnismäßig stark betrifft, Menschenrechtsverletzungen begünstigt, aufrechterhalten und institutionalisiert und demokratische Institutionen ausgehöhlt werden; fordert, den Kampf gegen Korruption in alle Anstrengungen und Maßnahmen der EU zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie zu integrieren; begrüßt die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen der EU-Außenpolitik, einschließlich der Möglichkeit der Verhängung gezielter Sanktionen zur Korruptionsbekämpfung, in der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2023 zur Korruptionsbekämpfung (JOIN(2023)0012); fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen bei Justizreformen, der Bekämpfung von Straflosigkeit, der Verbesserung der Transparenz und der Korruptionsbekämpfungsinstitutionen in Drittländern zu intensivieren und die Rolle bestimmter in der EU ansässiger Akteure in diesem Zusammenhang zu thematisieren; unterstützt die in den Handelsabkommen der EU mit Nicht-EU-Ländern enthaltenen Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung; betont, dass die Vorbildwirkung der EU und ihrer Mitgliedstaaten von größter Bedeutung ist, indem sie die höchsten Transparenznormen für ihre externe Finanzierung anwenden und ihre Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, Aktivisten und investigative Journalisten, die sich für die Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit einsetzen, verstärken sowie die Einrichtung wirksamer globaler Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen und solider regulatorischer Rahmenbedingungen sowie die Bekämpfung von Geheimhaltungssystemen und Steueroasen fördern; fordert eine Stärkung der Zusammenarbeit mit wichtigen internationalen Akteuren in dieser Hinsicht, wie der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), um die Synergien und den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen zu verbessern;

### *Maßnahmen der EU im Rahmen multilateraler Gremien*

93. weist erneut darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen und in anderen multilateralen Foren mit einer Stimme sprechen müssen; ist äußerst besorgt wegen der zunehmenden Angriffe auf multilaterale Institutionen, wie VN-Organen und insbesondere das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, durch autoritäre und illiberale Regime im Versuch, deren Arbeit und Legitimität zu untergraben; begrüßt die anhaltende Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen sowie den anhaltenden und zunehmenden strategischen Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte; befürwortet nachdrücklich das Einbringen von VN-Resolutionen durch die EU im Bereich der Menschenrechte und Demokratie; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, konkrete Schritte zu setzen, um die internationale Menschenrechtsarchitektur sowie die konsequente Umsetzung internationaler Verpflichtungen und Instrumente im Bereich der Menschenrechte zu stärken und widerstandsfähiger zu gestalten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, zusätzlich zu dem bzw. den bereits von Mitgliedstaaten der Union gehaltenen, für

einen eigenen und ständigen Sitz der Union in multilateralen Foren einzutreten und für eine stärkere Koordinierung zu sorgen, auch im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; fordert, dass die EU-Delegationen eine stärkere Rolle in multilateralen Foren spielen, wofür ihnen angemessene Mittel zur Verfügung stehen sollten;

94. betont, dass ein wirksamer Schutz der Menschenrechte weltweit eine internationale Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene erfordert; betont die besonders wichtige Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Gremien als wichtigstes Forum, das in der Lage sein muss, die Bemühungen um Frieden und Sicherheit, nachhaltige Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts wirksam voranzubringen; weist erneut darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, wie in der Charta der Vereinten Nationen und in der Resolution 60/251 der Generalversammlung der Vereinten Nationen verankert; betont die Verantwortung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, gegen alle schweren Menschenrechtsverletzungen in der Welt vorzugehen; bedauert, dass mehrere Mitglieder des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in der Vergangenheit schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen haben und ihre Menschenrechtsverpflichtungen nicht einhalten; fordert eine bessere Anwendung der Kriterien, die für die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gelten; fordert den EAD auf, eine Bemühung hin zu einer koordinierten Position der EU und der Mitgliedstaaten zu einer VN-Menschenrechtsrat-Mitgliedschaft zu initiieren und anzuführen, was eine größere Transparenz und einen leistungsorientierten Wettbewerb des Wahlvorgangs fördern würde; fordert, dass die Organe der EU, einschließlich er selbst, die Beziehungen und die enge Zusammenarbeit mit diesen Organen der Vereinten Nationen weiter ausbauen;
95. hebt die Arbeit der durch ein Mandat der Vereinten Nationen eingesetzten Untersuchungskommissionen und Ermittlungsmissionen hervor, auf die immer häufiger zurückgegriffen wird, um auf schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu reagieren und Straflosigkeit zu bekämpfen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Arbeit der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderverfahren und Vertragsorgane, sowohl politisch als auch finanziell weiterhin zu unterstützen; verurteilt alle Angriffe gegen Mandatsträger des Sonderverfahrens der Vereinten Nationen und gegen die Unabhängigkeit ihrer Mandate aufs Schärfste; fordert die EU-Mitgliedstaaten und die demokratischen Partner der EU auf, deutlich gegen diese Versuche vorzugehen, und alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um dabei zu helfen, sichere und offene Räume für die Interaktion von Einzelpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft mit den Vereinten Nationen und ihren Vertretern sowie Verfahren zu schaffen;
96. fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, die Stärkung der regionalen Menschenrechtssysteme zu unterstützen, unter anderem durch finanzielle Hilfe und einen regionenübergreifenden Erfahrungsaustausch; hebt insbesondere die entscheidende Rolle der im Rahmen dieser regionalen Systeme eingerichteten Überwachungsorgane und Justizmechanismen und deren Komplementarität mit dem Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen hervor;
97. begrüßt die politische und finanzielle Unterstützung, die die EU dem IStGH, einschließlich der Anklagebehörde des IStGH, gewährt hat; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den IStGH weiterhin mit den erforderlichen Mitteln und Ressourcen, sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht, zu unterstützen und alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um den Kampf gegen die

Straflosigkeit weltweit zu verstärken; begrüßt den Beitrag des IStGH zur Bekämpfung von Straflosigkeit auf der ganzen Welt; befürwortet den Beitrag der EU zu Untersuchung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen des IStGH; verurteilt die Versuche, die Arbeit und Legitimität des IStGH zu untergraben; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Verbündeten dazu zu animieren, das Römische Statut und seine Änderungen zu ratifizieren und auf diese Weise die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs zu erweitern;

*Konzept „Team Europa“*

98. bedauert, dass in den Botschaften der Mitgliedstaaten und in den EU-Delegationen unterschiedliche Ansätze zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Nicht-EU-Ländern zu beobachten sind; unterstreicht, dass die Botschaften der Mitgliedstaaten die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu einer Priorität machen und dabei auch die Zivilgesellschaft in Nicht-EU-Ländern unterstützen sollten: stellt fest, dass diese Verantwortung nicht ausschließlich bei den EU-Delegationen liegen sollte; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Menschenrechten in wirksamer Weise eine zentrale Stellung in allen Maßnahmen und Instrumenten der EU einzuräumen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und der Demokratie weltweit zu verstärken; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in vereinter Weise mit einer Stimme sprechen und wirkungsvoll handeln müssen, wenn es darum geht, globale Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte und Demokratie in multilateralen Foren anzugehen; fordert in Menschenrechtsbelangen eine umfassende Koordinierung zwischen allen Delegationen der Mitgliedstaaten und den EU-Delegation in Drittländern; fordert die EU-Delegationen und die diplomatischen Missionen der Mitgliedstaaten der EU auf, bei der Förderung und Verteidigung der Menschenrechte proaktiver zu handeln;
99. betont, wie wichtig es ist, die anhaltende Segmentierung der EU-Außenbeziehungen in Bezug auf die Menschenrechte anzugehen; fordert eine bessere Koordinierung in Menschenrechtsfragen zwischen der Generaldirektion Internationale Partnerschaften der Kommission und dem EAD mit anderen maßgeblichen Generaldirektionen, einschließlich der Generaldirektion Handel und der Generaldirektion Migration und Inneres, sowie mit den relevanten EU-Agenturen, wie Frontex und EASO; begrüßt die verstärkte Koordinierung zwischen den EU-Delegationen und der Zentrale des EAD sowie der Generaldirektion für internationale Partnerschaften in Bezug auf dringende Fälle von Menschenrechtsverteidigern;
100. ruft alle EU-Delegationen in Drittländern dazu auf, ihre Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger im Einklang mit den einschlägigen EU-Leitlinien zu verstärken und die in diesen Ländern inhaftierten Mitglieder der jeweiligen demokratischen Opposition, Aktivisten und Mitglieder der Zivilgesellschaft zu besuchen, ihre jeweilige Situation zu beobachten, den Gerichtsverfahren beizuwohnen und ihre Fälle in den Menschenrechtsdialogen, die die EU mit den betreffenden Staaten führt, anzusprechen;
101. hebt die wichtige Rolle der Public Diplomacy und der Kulturdiplomatie der EU sowie der internationalen Kulturbeziehungen bei der Förderung der Menschenrechte hervor und fordert, dass die Abteilung für strategische Kommunikation und Vorausschau des EAD ihre diesbezüglichen Bemühungen verstärkt, wofür sie mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden sollte; betont, dass von der EU finanzierte oder unterstützte Menschenrechtsprogramme in Drittländern umfassend beworben werden

müssen; erachtet es als äußerst wichtig, dass die EU-Menschenrechtsleitlinien in EU-Delegationen und den diplomatischen Missionen der Mitgliedstaaten umfassend umgesetzt werden;

102. fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, voll und ganz dem Konzept „Team Europa“ zu folgen, das vorsieht, sich regelmäßig in sinnvoller Weise mit dem Parlament auszutauschen und dieses einzubeziehen, wenn Sitzungen, Besuche oder andere offizielle oder inoffizielle Veranstaltungen stattfinden, und zwar im Einklang mit der Rolle des Europäischen Parlaments als einziges direkt gewähltes Organ der EU, das die Bürger der Europäischen Union vertritt;

◦

◦   ◦

103. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der 77. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Delegationsleitern der Europäischen Union zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0110**

**Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft andererseits**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (15958/2023 – C9-0468/2023 – 2023/0338(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15958/2023),
  - unter Hinweis auf den Entwurf des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (13573/2023),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0468/2023),
  - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0012/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der

Republik Kenia zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0111**

**Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte (15048/2022 – C9-0051/2023 – 2022/0362(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15048/2022),
  - unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte (15088/2022),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0051/2023),
  - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0043/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Seychellen zu übermitteln.







---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0113**

**Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (11667/2023 – C9-0466/2023 – 2023/0259(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11667/2023),
  - unter Hinweis auf den Entwurf des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (11668/2023),
  - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zu den im Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile enthaltenen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung, die dem Abkommen beigelegt ist,
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0466/2023),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Februar 2024<sup>1</sup> zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits,
  - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0011/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2024)0115.

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Chile zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)01140**

**Fortgeschrittenes Rahmenabkommen EU/Chile**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union (11669/2023 – C9-0467/2023 – 2023/0260(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11669/2023),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (11670/2023),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zu den Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, die dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen beigelegt ist (11670/2023),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 212, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel 218 Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0467/2023),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Februar 2024<sup>1</sup> zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2024)0115.

Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0010/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Chile zu übermitteln.



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P9\_TA(2024)0115**

**Fortgeschrittenes Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (Entschließung)**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union (COM(2023)0432 – C9-0467/2023 – 2023/0260R(NLE))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2023)0432),
- unter Hinweis auf den Entwurf für ein Fortgeschrittenes Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zu den Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, die dem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen beigelegt ist,
- unter Hinweis auf das Interimshandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits<sup>1</sup>, das am 1. März 2005 in Kraft getreten ist und durch das Fortgeschrittene Rahmenabkommen ersetzt wird,
- unter Hinweis auf das Abkommen über den Handel mit Wein und das Abkommen über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken, die dem Assoziierungsabkommen als Anhang beigelegt waren und nun in das Fortgeschrittene Rahmenabkommen aufgenommen werden,
- unter Hinweis auf die vom Rat herausgegebenen und am 22. Januar 2018 veröffentlichten Verhandlungsrichtlinien vom 13. November 2017 für die Verhandlungen über ein modernisiertes Assoziierungsabkommen mit Chile,

---

<sup>1</sup> ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.

- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 13. Juni 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) zu den Verhandlungen über die Modernisierung des Assoziierungsabkommens EU-Chile<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 14. September 2017 an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst zu den Verhandlungen über die Modernisierung der Handelssäule des Assoziierungsabkommens EU-Chile<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juni 2023 mit dem Titel „Europäische Strategie für Wirtschaftliche Sicherheit“ (JOIN/2023/2020),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 7. Juni 2023 mit dem Titel: „Eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik“ (JOIN(2023)0017),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Juni 2022 mit dem Titel „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ (COM(2022)0409),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021)0066),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 6. Oktober 2022 zum Ergebnis der Überprüfung des 15-Punkte-Aktionsplans für Handel und nachhaltige Entwicklung durch die Kommission<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Auslandsinvestitionspolitik der EU<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Folgenabschätzung vom 24. Mai 2017 zur Gemeinsamen Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen mit der Republik Chile über ein modernisiertes Assoziierungsabkommen (SWD(2017)0173),
- unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsprüfung vom 7. Mai 2019 zur Unterstützung der Verhandlungen über die Modernisierung der Handelssäule des

---

<sup>1</sup> ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 121.

<sup>2</sup> ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 113.

<sup>3</sup> ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 99.

<sup>4</sup> ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 96.

Assoziierungsabkommens mit Chile,

- unter Hinweis auf die beim Gipfeltreffen 2023 der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC), das am 17.-18. Juli 2023 in Brüssel stattfand, abgegebene Erklärung,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und des chilenischen Präsidenten Gabriel Boric vom 14. Juni 2023,
- unter Hinweis auf die Resolution ES-11/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 mit dem Titel „Aggression gegen die Ukraine“,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal von 2022,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das von der 21. Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC am 12. Dezember 2015 angenommene Übereinkommen von Paris,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP),
- unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere das Übereinkommen der IAO Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Besuche zweier Ad-hoc-Delegationen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten vom 19. bis 20. Juni 2023 und des Ausschusses für internationalen Handel vom 23. bis 25. Mai 2022 in Chile,
- unter Hinweis auf die von der Europäischen Union und der Republik Chile am 18. Juli 2023 in Brüssel unterzeichnete Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft für nachhaltige Rohstoff-Wertschöpfungsketten,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Innenministerinnen und -minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der für Sicherheit zuständigen Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten des Lateinamerikanischen Ausschusses für innere Sicherheit (Gemeinsame Erklärung der EU und des CLASI) vom 28. September 2023,
- unter Hinweis auf die von der chilenischen Regierung am 20. April 2023 vorgelegte nationale Lithium-Strategie,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Titel V zum auswärtigen Handeln der Union,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218,
- gestützt auf Artikel 105 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche



Entwicklung,

- unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0017/2024),
- A. in der Erwägung, dass durch die derzeitige internationale Instabilität deutlich gemacht wird, dass die EU ihre Partnerschaften mit demokratischen und gleich gesinnten Ländern, die ihre Werte teilen, neu beleben muss, um ihre offene strategische Autonomie zu stärken, ihre Lieferketten zu diversifizieren, den Zugang zu kritischen Rohstoffen zu sichern und in allen multilateralen Gremien zusammenzuarbeiten, um eine regelbasierte internationale Ordnung zu schützen, die auf Frieden, Rechtsstaatlichkeit und nachhaltiger Entwicklung beruht;
- B. in der Erwägung, dass Chile und die EU enge Partner sind, wenn es um die Bewältigung regionaler und globaler Herausforderungen geht, und durch gemeinsame universelle Werte wie Demokratie und Menschenrechte und enge kulturelle, menschliche, wirtschaftliche und politische Beziehungen verbunden sind; in der Erwägung, dass Chile ein sehr wichtiger und zuverlässiger Partner für die EU ist;
- C. in der Erwägung, dass mit dem modernisierten Fortgeschrittenen Rahmenabkommen EU-Chile (im Folgenden „Abkommen“) gemeinsame Werte und Grundsätze gefördert werden, und dass es das Potenzial hat, die Zusammenarbeit zwischen Chile und der EU erheblich zu stärken und auf neue Bereiche auszuweiten, und die Chance zur gegenseitigen Unterstützung bei der Bewältigung neuer globaler Herausforderungen bietet;
- D. in der Erwägung, dass im Rahmen der Global-Gateway-Strategie der EU zwei große Projekte mit Chile umgesetzt werden: die Team-Europa-Initiative für die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff in Chile mit einem anfänglichen Budget von 225 Mio. EUR und die Initiative zum Aufbau von Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe für Lithium und Kupfer;
- E. in der Erwägung, dass am 28. September 2023 in Brüssel ein Ministertreffen zwischen der EU und dem Lateinamerikanischen Ausschuss für innere Sicherheit (CLASI) stattgefunden hat, an dem auch Chile teilnahm und in dessen Rahmen abschließend eine gemeinsame Erklärung über die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und der Bekämpfung des Drogenhandels angenommen wurde;
- F. in der Erwägung, dass die EU der drittgrößte Handelspartner Chiles und die größte Quelle ausländischer Direktinvestitionen des Landes ist; in der Erwägung, dass das Assoziierungsabkommen EU-Chile, das seit 2003 in Kraft ist, für eine erhebliche Stärkung des bilateralen Handels gesorgt hat und jetzt modernisiert werden muss, um es in Einklang mit internationalen Normen zu bringen; in der Erwägung, dass sich sowohl die EU als auch Chile für die Förderung eines offenen, nachhaltigen, regel- und wertebasierten multilateralen Handelssystems einsetzen, in dessen Mittelpunkt die Welthandelsorganisation (WTO) steht;
- G. in der Erwägung, dass Chile eine der offensten Volkswirtschaften der Welt und stark vom internationalen Handel abhängig ist; in der Erwägung, dass Chile über eine der wohlhabendsten Volkswirtschaften Lateinamerikas verfügt, während die sozioökonomische Ungleichheit nach wie vor hoch ist;

- H. in der Erwägung, dass aus den jüngsten Berichten der Vereinten Nationen hervorgeht<sup>1</sup>, dass der Anteil Lateinamerikas und der Karibik an den weltweiten Ausfuhren des verarbeitenden Gewerbes in den letzten 20 Jahren 5 % nicht überschritten hat, was zeigt, dass die Region ein anhaltendes, wachsendes Handelsdefizit bei den Ausfuhren des verarbeitenden Gewerbes aufweist;
- I. in der Erwägung, dass Chile über einige der weltweit besten natürlichen Bedingungen für die Erzeugung von grünem Wasserstoff aufweist; in der Erwägung, dass die chilenische Regierung eine ehrgeizige Strategie für grünen Wasserstoff verabschiedet hat, die darauf abzielt, Chile zu einem der weltweit führenden Erzeuger von grünem Wasserstoff zu machen;
- J. in der Erwägung, dass Lithium als strategischer Rohstoff gilt; in der Erwägung, dass Chile weltweit der zweitgrößte Lithiumproduzent ist und die größten Lithiumvorkommen weltweit besitzt; in der Erwägung, dass Chile bereits der mit Abstand größte Lithiumlieferant der EU ist; in der Erwägung, dass Chile auch der weltweit größte Kupferhersteller ist; in der Erwägung, dass die chilenische Regierung eine ehrgeizige Lithium-Strategie verabschiedet hat, die auf eine Steigerung der Lithiumproduktion in Chile abzielt; in der Erwägung, dass es sowohl im Interesse Chiles als auch der EU liegt, die Fähigkeit Chiles zu fördern, seine eigenen heimischen industriellen Kapazitäten in diesem Bereich aufzubauen, insbesondere durch die Schaffung eines Mehrwerts durch die inländische Verarbeitung und Umwandlung von Rohstoffen;
- K. in der Erwägung, dass die Landwirtschaft und der Bergbau Schlüsselbereiche für die chilenische Volkswirtschaft sind; in der Erwägung, dass in der Nachhaltigkeitsprüfung darauf hingewiesen wird, dass sich der Lithiumabbau in Chile auf wasserarme Regionen konzentriert, die zumeist von ländlichen und indigenen Gemeinschaften bewohnt werden; in der Erwägung, dass eine unkontrollierte, nicht nachhaltige Zunahme des Bergbaus und der landwirtschaftlichen Erzeugung negative Auswirkungen haben könnte; in der Erwägung, dass diese Risiken sorgfältig angegangen und genau überwacht werden müssen;
- L. in der Erwägung, dass die Handels- und Investitionspolitik zur Anhebung der Sozial-, Umwelt- und Tierschutzstandards beitragen und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, einschließlich der Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, des Rechts auf angemessene Nahrung und Wasser sowie der Rechte von Bauern und anderen in ländlichen Gebieten tätigen Personen, sicherstellen sollte; in der Erwägung, dass der Ansatz der EU für Handel und nachhaltige Entwicklung darauf abzielt, zur wirksamen Umsetzung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der IAO und des Übereinkommens von Paris beizutragen;

---

<sup>1</sup> <https://www.cepal.org/en/pressreleases/goods-exports-latin-america-and-caribbean-increase-20-2022-growth-down-previous-year>; <http://repositorio.cepal.org/handle/11362/48651>

- M. in der Erwägung, dass die EU die Bestimmungen über den Investitionsschutz reformiert, den Mechanismus zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten durch die Investitionsgerichtsbarkeit ersetzt und multilaterale Verhandlungen über einen Investitionsgerichtshof aufgenommen hat, was wichtige Schritte in die richtige Richtung für eine modernisierte und nachhaltige Investitionspolitik sind; in der Erwägung, dass die Investitionsgerichtsbarkeit die alten bilateralen Investitionsschutzabkommen ersetzen wird, die Chile mit 16 EU-Mitgliedstaaten geschlossen hat;
- N. in der Erwägung, dass der Rat für dieses Abkommen, und damit erstmals für ein Abkommen, das politische und handelspolitische Fragen abdeckt, sämtliche Verhandlungsrichtlinien veröffentlicht hat und damit den Forderungen nach mehr Transparenz und einer besseren Kommunikation über die Inhalte und Ziele der Verhandlungen nachgekommen ist;

### ***Biregionale Zusammenarbeit***

1. betont die geopolitische Bedeutung starker biregionaler Beziehungen zwischen der EU und den Ländern Lateinamerikas und der Karibik und den politischen Stellenwert stabiler biregionaler Beziehungen zwischen der EU und Chile, die unter anderem auf der Modernisierung des Assoziierungsabkommens beruhen; betont angesichts der Präsenz anderer Akteure, darunter China, den geopolitischen Wert des Abkommens;
2. begrüßt den EU-CELAC-Gipfel vom Juli 2023 und die Verpflichtung zur weiteren Vertiefung dieser strategischen Partnerschaft, die auf gemeinsamen Werten und Grundsätzen sowie auf historischen, sprachlichen, kulturellen und sozialen Bindungen beruht; unterstreicht, dass ein regelmäßiger biregionaler Dialog sehr wichtig ist, und würdigt den konstruktiven Beitrag, den Chile in diesem bilateralen Dialog, aber auch auf multilateraler Ebene leistet;
3. betont, dass die EU-Strategie für Lateinamerika und die Karibik rasch auf der Grundlage gemeinsamer Prioritäten umgesetzt werden muss; hebt hervor, dass es gilt, sich mit den CELAC-Ländern zusammenzuschließen, um Frieden und Sicherheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Entwicklung zu fördern und sicherzustellen und globale Herausforderungen wie den Klimawandel, die Biodiversitätskrise, Migration, geschlechtsspezifische Gewalt und Korruption zu bewältigen;
4. begrüßt die Ankündigung eines Finanzpakets in Höhe von 45 Mrd. EUR zur Unterstützung eines fairen grünen Wandels, eines inklusiven digitalen Wandels, der menschlichen Entwicklung und der Resilienz im Gesundheitsbereich in Lateinamerika und der Karibik, und begrüßt insbesondere die Tatsache, dass bei dem Projekt zur Entwicklung des Grünen Wasserstofffonds in Chile erhebliche Fortschritte erzielt wurden; fordert die rasche Umsetzung der Global-Gateway-Investitionsagenda der EU in Lateinamerika und der Karibik auf der Grundlage des Konzepts „Team Europa“;
5. weist darauf hin, dass die Unterstützung durch die Partner in Lateinamerika und der Karibik bei der Abstimmung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den ungerechtfertigten, grundlosen und illegalen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine äußerst wertvoll war und ist; begrüßt, dass Chile für die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Verurteilung des russischen Angriffs auf die Ukraine gestimmt hat; würdigt die humanitäre Hilfe Chiles für die Ukraine sowie die Bereitschaft chilenischer Spezialisten, sich an der Minenräumung im

Hoheitsgebiet der Ukraine zu beteiligen; legt Chile nahe, sich den restriktiven Maßnahmen anzuschließen, die die westlichen Länder gegen Russland verhängt haben;

### ***Politischer Dialog und sektorspezifische Zusammenarbeit***

6. betont, dass Chile für die EU ein wichtiger Partner in Lateinamerika und der Karibik ist und Chile und die EU dieselben demokratischen Werte und zahlreiche gemeinsame Interessen haben;
7. weist darauf hin, dass das Assoziierungsabkommen EU-Chile aus dem Jahr 2002 ein Erfolg ist, da es einen klaren Rechtsrahmen für einen regelmäßigen Dialog bietet und Gespräche über viele Fragen gemeinsamen Interesses ermöglicht;
8. stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich im Abkommen zahlreiche Empfehlungen des Parlaments wiederfinden, die vor den Verhandlungen über das Abkommen abgegeben wurden;
9. begrüßt, dass die parlamentarische Diplomatie als eine Säule des politischen Dialogs mit Chile anerkannt wird; lobt die wichtige Rolle, die Chile im Andenparlament und in der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika spielt;
10. betont, dass im Rahmen des Abkommens gegen alle Arten von Menschenrechtsverletzungen vorgegangen werden muss und jegliche Diskriminierung unter anderem von indigenen Völkern, Arbeitsmigranten, Menschen mit Behinderungen, LGBTI-Personen und anderen schutzbedürftigen Menschen wirksam beseitigt werden muss; begrüßt, dass das Abkommen solide Bestimmungen zu demokratischen Grundsätzen, Menschenrechten und zur Rechtsstaatlichkeit enthält; unterstreicht, dass die Menschenrechtsverpflichtungen durchsetzbar sein müssen;
11. weist erneut darauf hin, dass die Rechte indigener Völker im Einklang mit internationalen Übereinkommen wie der UNDRIP und dem IAO-Übereinkommen 169 geschützt werden müssen, was auch die Achtung des Rechts auf freie, vorherige und in voller Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker umfasst;
12. betont, dass Sozial- und Umweltstandards zu achten und einzuhalten sind; betont in diesem Zusammenhang, dass unter anderem Menschenrechtsverteidigern und Hinweisgebern eine entscheidende Rolle zukommt und sie geschützt werden müssen;
13. betont, dass das Abkommen das Potenzial hat, die Zusammenarbeit zwischen Chile und der EU erheblich zu stärken und sie auf neue Bereiche auszuweiten, die von der Cyberkriminalität über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bis hin zur Zusammenarbeit in Polarfragen reichen;
14. begrüßt, dass – vor dem Hintergrund geopolitischer Herausforderungen – im Abkommen eine verstärkte politische Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen vorgesehen ist, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;
15. betont, dass die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern eine tragende Säule der Sicherheits- und Verteidigungsagenda der EU ist; begrüßt die Aufnahme des bilateralen Sicherheits- und Verteidigungsdialogs zwischen der EU und Chile; fordert, die Zusammenarbeit mit Chile im Bereich Verteidigung und Sicherheit, auch im Rahmen

des Strategischen Kompasses, zu stärken; würdigt die Beteiligung Chiles seit 2004 an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation Althea);

16. betont, dass die Parteien vereinbart haben, im Bereich der regulären und irregulären Migration zusammenzuarbeiten und einen Meinungsaustausch zu führen; ist der Auffassung, dass der Austausch über bewährte Verfahren ein sehr hilfreiches Instrument ist; stellt fest, dass Chile ein wichtiges Ziel für Migranten aus anderen lateinamerikanischen Ländern, insbesondere aus Venezuela, ist; nimmt die Bemühungen der chilenischen Regierung zur Kenntnis, die Migranten erfolgreich zu integrieren; würdigt die wichtige Rolle, die Chile, das derzeit den Vorsitz beim Quito-Prozess innehat, in dieser Eigenschaft bei der Koordinierung einer regionalen Reaktion auf die venezolanische Migrationskrise spielt;
17. ist besorgt über die Zunahme der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels in Lateinamerika und der Karibik, den immer stärker in Erscheinung tretenden Drogenhandel in Chile, aber auch die beispiellosen Mengen illegaler Drogen, die aus der Region in die EU geschmuggelt werden; fordert, dass die biregionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Bedrohungen erheblich ausgeweitet wird; erachtet es als wichtig, dass das Abkommen Bestimmungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels enthält, um einen integrierten, faktengestützten und wirksamen Ansatz sicherzustellen;
18. hebt hervor, dass sich sowohl die EU als auch Chile verpflichtet haben, bis 2050 klimaneutral zu werden; begrüßt das Bekenntnis zur Stärkung der Zusammenarbeit, wenn es um den Kampf gegen die Klimakrise im Rahmen des UNFCCC geht, zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens sowie zum Schutz der Umwelt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, einschließlich im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt; betont, dass sich diese Verpflichtung in konkreten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Abkommens widerspiegeln muss;
19. stellt fest, dass die Zusammenarbeit bei der zivilen Satellitennavigation, bei der Erdbeobachtung und bei anderen Weltraumtätigkeiten wichtig ist; unterstützt die Arbeit des regionalen Galileo-Informationszentrums in Chile, das dazu dient, lokale und regionale Satellitennavigationsinitiativen zu überwachen, potenzielle Märkte und Akteure zu ermitteln und die Nutzer bei der Entwicklung neuer Anwendungen durch Zusammenarbeit zwischen der lateinamerikanischen und der europäischen Industrie zu unterstützen; begrüßt die kürzlich angekündigte Einführung einer regionalen Copernicus-Strategie in Lateinamerika und der Karibik, einschließlich eines regionalen Copernicus-Rechenzentrums in Chile;
20. begrüßt die Möglichkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen wissenschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation, Jugend und Kultur;
21. nimmt die Verpflichtung zur Einhaltung der IAO-Übereinkommen und zum Austausch von Informationen über Methoden zur Messung der Armut zur Unterstützung einer faktengestützten Politik zur Kenntnis; spricht sich angesichts des deutlichen Einkommensgefälles in Chile für einen Austausch über bewährte Verfahren aus;
22. begrüßt das dringend notwendige gemeinsame Engagement für die Verwirklichung der



Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung, da diese von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, die heutigen Herausforderungen zu bewältigen und dabei niemanden zurückzulassen;

### ***Die Säule „Handel und Investitionen“***

23. begrüßt das Abkommen in Zeiten einer zunehmenden wirtschaftlichen Fragmentierung und eines zunehmenden Protektionismus als ein wichtiges Signal der Unterstützung eines offenen, fairen sowie regel- und wertebasierten Handels; ist der Ansicht, dass das Abkommen für beide Seiten vorteilhaft sein und dazu beitragen wird, die langfristige wirtschaftliche Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Diversifizierung und Produktionsprozesse mit Mehrwert zu fördern;
24. lobt den ehrgeizigen und umfassenden Charakter der Säule „Handel und Investitionen“ des Abkommens, mit dem den in der Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017<sup>1</sup> dargelegten Prioritäten Rechnung getragen wird; stellt fest, dass 99 % der Zolltarifpositionen vollständig liberalisiert und über 95 % des Handels zwischen der EU und Chile gemäß dem Abkommen zollfrei sein werden; begrüßt, dass das Abkommen auf der Grundlage des Übereinkommens der WTO über Handelserleichterungen modernisiert wurde; betont in diesem Zusammenhang, dass es von entscheidender Bedeutung ist, unnötigem Verwaltungsaufwand entgegenzuwirken und die Ausfuhrverfahren bei der Umsetzung des Abkommens zu vereinfachen;
25. begrüßt, dass das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung ambitionierte und verbindliche Verpflichtungen zu Umwelt- und Arbeitsnormen enthält; bedauert jedoch, dass das Abkommen dem neuen Ansatz der EU im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung noch nicht vollständig Rechnung trägt;
26. weist darauf hin, dass sich die EU und Chile in ihrer dem Abkommen beigefügten gemeinsamen Erklärung zu Handel und nachhaltiger Entwicklung verpflichten, die im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung nach dem Inkrafttreten des Interimshandelsabkommens zu überprüfen; betont den Stellenwert einer ambitionierten Überprüfung der Abkommen, um sie mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und den Vorschlägen der EU in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung, wie sie in der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2022 mit dem Titel „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ enthalten sind, in Einklang zu bringen, und in deren Rahmen Bestimmungen zur Verbesserung des Durchsetzungsmechanismus des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung aufgenommen würden, einschließlich der Möglichkeit, eine Erfüllungsphase anzuwenden, und Handelssanktionen als letztes Mittel zu verhängen, wenn das Übereinkommen von Paris oder die grundlegenden Prinzipien und Rechte der IAO bei der Arbeit nicht eingehalten werden;
27. erwartet, dass die Überprüfung innerhalb des in der gemeinsamen Erklärung festgelegten Zeitrahmens und nach zielführenden Konsultationen mit allen relevanten Interessenträgern erfolgt; fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament

---

<sup>1</sup> Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2017 an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst zu den Verhandlungen über die Modernisierung der Handelssäule des Assoziierungsabkommens EU-Chile (ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 113).

während des gesamten Überprüfungsverfahrens im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV eng einzubeziehen und etwaige Bemerkungen des Europäischen Parlaments weitestgehend zu berücksichtigen;

28. stellt fest, dass sich beide Seiten in der gemeinsamen Erklärung dazu verpflichtet haben, im Rahmen der Überarbeitung der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung die Möglichkeit zu prüfen, das Pariser Klimaschutzübereinkommen als wesentlichen Bestandteil in das Abkommen aufzunehmen;
29. hebt hervor, dass ein Umsetzungsfahrplan mit konkreten Zielvorgaben und Etappenzielen für deren Verwirklichung, der unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft erstellt wird, ein nützliches Instrument zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung wäre;
30. begrüßt die Zusage der Vertragsparteien, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, durch die menschenwürdige Arbeit für alle, insbesondere für Frauen, junge Menschen und Menschen mit Behinderungen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen der IAO unterstützt wird;
31. begrüßt, dass das Wissen und die Bräuche indigener Völker im Rahmen des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung anerkannt werden; bedauert jedoch, dass das Übereinkommen Nr. 169 der IAO und der in der UNDRIP verankerte Grundsatz der Vereinten Nationen der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung, die für die Wahrung der Rechte indigener Völker in den Handelsbeziehungen von Bedeutung sind, nicht ausdrücklich erwähnt werden;
32. begrüßt die Aufnahme eines eigenständigen spezifischen Kapitels über Handel und Gleichstellung der Geschlechter, das erste seiner Art in einem EU-Handelsabkommen, in dem anerkannt wird, dass es wichtig ist, in die Förderung eines integrativen Wirtschaftswachstums eine Geschlechterperspektive aufzunehmen, und dass einer geschlechtergerechten Politik in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle zukommen kann; unterstützt nachdrücklich, dass eine Reihe verbindlicher Verpflichtungen, Hindernisse zu beseitigen und der Diskriminierung von Frauen ein Ende zu setzen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stellung von Frauen zu fördern und sicherzustellen, dass der internationale Handel allen zugutekommt, aufgenommen wurden; unterstützt nachdrücklich die Verpflichtung, geschlechtsspezifische Erwägungen in allen Politikbereichen und Instrumenten durchgängig zu berücksichtigen, und die gemeinsame Zusage, die Verpflichtungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wirksam umzusetzen und das Nachhaltigkeitsziel 5 zur Geschlechtergleichstellung zu verwirklichen; erwartet von der Kommission, hieran bei allen künftigen Handelsverhandlungen anzuknüpfen;
33. nimmt die Abschaffung von Zöllen auf EU-Ausfuhren zur Kenntnis, was zur Zollfreiheit von 99,9 % der Ausfuhren führt und positive Auswirkungen für die Erzeuger hochwertiger Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der EU haben könnte; begrüßt die Tatsache, dass keine automatische jährliche Erhöhung der Zollkontingente für Rind- und Schafffleisch (beides sensible Erzeugnisse) mehr vorgesehen ist, da an ihre Stelle ein fester Betrag tritt, der künftig einen stabileren Marktzugang für chilenische Fleischerzeugnisse sicherstellen wird; fordert die Kommission auf, ihre kumulative Folgenabschätzung zu den Auswirkungen aller Handelsabkommen auf den Agrarsektor der EU zu aktualisieren und insbesondere die Agrarkomponenten des Abkommens

zusammen mit Zugeständnissen im Rahmen anderer bestehender und geplanter Handelsabkommen zu bewerten, um deren übermäßige Anhäufung zu verhindern;

34. erkennt die Anstrengungen an, die in Bezug auf den Schutz von für die EU sensiblen Agrarerzeugnissen wie Fleisch (Rind-, Geflügel-, Schweine- und Schafffleisch), bestimmtes Obst und Gemüse (z. B. Knoblauch, Apfelsaft und Traubensäfte) sowie Olivenöl unternommen werden, indem ein begrenzter und kontrollierter Zugang zu hochsensiblen Erzeugnissen auferlegt wird, und zwar durch die Nutzung von Zollkontingenten und die Ausnahme von Zucker und Bananen von jeglicher Handelsliberalisierung, damit die Produktion in der EU geschützt wird;
35. würdigt, dass im Abkommen weitere 216 europäische geografische Angaben für Agrarerzeugnisse und 18 chilenische geografische Angaben erfolgreich geschützt werden, und zwar zusätzlich zu den bestehenden Abkommen über Weine und Spirituosen, mit denen 1745 geografische Angaben der EU für Weine und 257 geografische Angaben der EU für Spirituosen und aromatisierte Weine geschützt werden; hebt hervor, dass die von der EU und Chile vereinbarte Erweiterung geografischer Angaben ein wichtiger Schritt zum Schutz geografischer Angaben der EU auf globaler Ebene ist; fordert die Kommission auf, für eine wirksame Durchsetzung der Vorschriften zum Schutz geografischer Angaben für EU-Erzeugnisse in Chile zu sorgen und eine Erweiterung der Liste der Erzeugnisse mit geschützter geografischer Angabe in Erwägung zu ziehen;
36. begrüßt die Aufnahme eines eigenen Kapitels über nachhaltige Lebensmittelsysteme, mit dem die bilaterale und internationale Zusammenarbeit bei einem nachhaltigen Lebensmittelsystem gefördert wird, einschließlich Bestimmungen über den Tierschutz, über die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung, über die schrittweise Einstellung des Einsatzes antimikrobieller Mittel, über die Nachhaltigkeit der Lebensmittelkette und über Pflanzenschutzmittel; nimmt insbesondere die gegenseitigen Verpflichtungen zur Fortführung der schrittweisen Einstellung des Einsatzes von Antibiotika als Wachstumsförderer in Chile seit 2018 zur Kenntnis; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen zur Zusammenarbeit in vollem Umfang zu nutzen, und den Informationsaustausch über innovative landwirtschaftliche Verfahren zu erleichtern, damit die Zielsetzungen im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels, die biologische Vielfalt und den Umweltschutz nicht hinter den Bemühungen der EU um Nachhaltigkeit zurückbleiben; betont, dass mit dieser Zusammenarbeit auch angestrebt werden sollte, die Ziele des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal zu verwirklichen, der im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt angenommen wurde und in dem unter den globalen Zielen für 2030 das Ziel der „Verringerung des von Pestiziden und hochgefährlichen Chemikalien ausgehenden Gesamtrisikos um mindestens die Hälfte“ festgelegt wurde;
37. ist der Ansicht, dass die Handelspolitik der EU dazu beitragen sollte, die höchsten Standards in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Soziales, Umwelt, Tierschutz und Menschenrechte gemeinsam zu erreichen und umzusetzen; fordert den Unterausschuss des Kapitels über nachhaltige Lebensmittelsysteme EU-Chile auf, einen ambitionierten Plan für die Zusammenarbeit auszuarbeiten, um dies zu erreichen;
38. begrüßt, dass das Abkommen den Mechanismus der zentralen Stelle umfasst, mit dem verhindert wird, dass jeder Mitgliedstaat ein Protokoll für die Ausfuhr von Agrarlebensmitteln nach Chile unterzeichnen muss, und so das Potenzial des



Abkommens insgesamt verbessert wird und unnötige Belastungen und Kosten verringert werden; fordert, dass diese Maßnahme in künftige Handelsabkommen aufgenommen wird;

39. bestärkt die EU und Chile darin, die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit bei der Entwicklung nachhaltiger und umweltverträglicher verantwortungsvoller Erzeugungsverfahren sowie den Austausch über bewährte Verfahren in den Bereichen Forschung, Innovation und technologische Entwicklung in Betracht zu ziehen; begrüßt die Absicht beider Parteien, Fachwissen in Bezug auf die Ausarbeitung von Tierschutzstandards und ihre Umsetzung auszutauschen;
40. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle in der EU vermarkteten Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sicherzustellen, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft und auch für diejenigen aus Chile; betont, dass die Politikkohärenz der Initiativen der EU verbessert werden muss, insbesondere im Hinblick auf Handel, nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz, Industriepolitik, Fischerei und Landwirtschaft;
41. begrüßt die Tatsache, dass das Abkommen eine Reihe von Maßnahmen für die EU und Chile enthält, mit denen die Bemühungen unterstützt werden sollen, Praktiken der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) zu bekämpfen und zur Abschreckung des Handels mit Erzeugnissen aus Arten, die mit diesen Praktiken gefangen wurden, beizutragen; begrüßt ferner, dass sowohl die EU als auch Chile vor Kurzem der Allianz für Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei beigetreten sind, mit der das Ziel verfolgt wird, hochgesteckte Ziele und Maßnahmen mit Blick auf die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu fördern;
42. begrüßt, dass die Gebiete in äußerster Randlage bei den bilateralen Schutzmaßnahmen des Abkommens berücksichtigt wurden;
43. geht davon aus, dass die Bestimmungen zur Liberalisierung von Investitionen und zum Investitionsschutz zur weiteren beiderseitigen Förderung von nachhaltigen Investitionen beitragen werden, da sichergestellt wird, dass Investoren auf beiden Seiten fair und diskriminierungsfrei behandelt werden; betont, dass Investitionen Rechtssicherheit, Vertrauen und Berechenbarkeit erfordern; hebt hervor, dass die Bestimmungen über den Investitionsschutz mit dem neuen Ansatz der EU für den Investitionsschutz im Einklang stehen, mit dem ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Investitionsschutz und dem Recht der Regierungen, Vorschriften im öffentlichen Interesse zu erlassen, sichergestellt werden soll; weist darauf hin, dass in einer gemeinsamen Auslegungserklärung das Verständnis der Vertragsparteien bestätigt wird, dass die Bestimmungen zum Investitionsschutz unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen des Übereinkommens von Paris auszulegen und anzuwenden sind, und klargestellt wird, dass Investoren davon ausgehen sollten, dass die EU und Chile Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ergreifen werden; stellt fest, dass sich die durch das Abkommen eingeführten Streitbeilegungsverfahren an der Investitionsgerichtsbarkeit der EU orientieren und daher ein ständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht und ein Berufungsgericht umfassen; hebt hervor, dass es erforderlich ist, die Bestimmungen über den Investitionsschutz im Einklang mit den Empfehlungen des Parlaments in seiner Entschließung vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Auslandsinvestitionspolitik der EU umzusetzen und weiter zu verbessern;

44. ist überzeugt, dass sich für Unternehmen in der EU und in Chile, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), durch die neuen, den Handel mit Dienstleistungen betreffenden Marktzugangsverpflichtungen neue Geschäftsmöglichkeiten bieten werden; weist darauf hin, dass das Abkommen ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Kapitel über digitalen Handel enthält, mit dem der elektronische Handel erleichtert wird und Verbraucher im Internet geschützt werden;
45. betont, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse, beispielsweise zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Verbraucher oder der Umwelt, zu erlassen, im Abkommen gewahrt wird; betont, dass das Recht der Regierungen auf Regulierung nicht auf diese Bereiche beschränkt ist; betont, dass das Abkommen den öffentlichen Stellen das Recht garantiert, öffentliche Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheitsversorgung und Wasserversorgung aufrechtzuerhalten oder privat erbrachte Dienstleistungen zu renationalisieren;
46. betont, dass Unternehmen in der EU und in Chile von einem verbesserten Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten für Waren, Dienstleistungen und Arbeit auf subzentraler Ebene profitieren werden; hebt die höheren Anforderungen an die Transparenz hervor; begrüßt die Tatsache, dass die Vergabestellen durch das Abkommen in die Lage versetzt werden, während des gesamten Vergabeverfahrens ökologische und soziale Erwägungen zu berücksichtigen;
47. begrüßt das eigene Kapitel über KMU, auf die ein großer Teil des Handels zwischen der EU und Chile entfällt; fordert die Kommission auf, KMU dabei zu unterstützen, die Möglichkeiten, die das modernisierte Abkommen bietet, voll auszuschöpfen, unter anderem durch Beratung der Ausfuhr- und Einfuhrunternehmen über die neuen Möglichkeiten des Marktzugangs, aber auch durch die Bereitstellung administrativer und technischer Unterstützung, die Vereinfachung der Verfahren und die Beseitigung technischer Handelshemmnisse, von denen KMU unverhältnismäßig stark betroffen sind;
48. betont, dass die weltweiten Bemühungen um eine Bekämpfung des Klimawandels einen raschen Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen und zügige staatliche Maßnahmen zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen erfordern, u. a. durch die Reduzierung von Investitionen in fossile Brennstoffe und die Herausnahme der Klimapolitik der Regierungen aus dem Investitionsschutz; betont, dass das Abkommen die internationalen Bemühungen um einen Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen unterstützen sollte; fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen zum Investitionsschutz mit der Umweltpolitik, den Arbeitnehmerrechten und den Menschenrechten in Einklang gebracht werden; stellt jedoch fest, dass das Abkommen den Schutz von Investitionen in fossile Brennstoffe ermöglicht; betont, dass Chile eine wichtige Rolle beim globalen grünen Wandel und beim globalen gerechten Übergang spielen kann, was auch der Entwicklung seiner eigenen Industriekapazitäten zugutekommen sollte; weist darauf hin, dass die Entwicklung und der Ausbau des chilenischen Sektors für erneuerbare Energien und dessen Infrastruktur massive nachhaltige und vorhersehbare Investitionen, auch durch EU-Unternehmen, erfordern; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass mit der Global-Gateway-Strategie die Schaffung gemeinsamer strategischer Projekte ermöglicht und der Kapazitätsaufbau gefördert werden sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang die Schaffung einer europäischen Initiative für die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff in Chile, in deren Rahmen die Entwicklung dieses strategischen Wirtschaftszweigs in dem Land und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert und

gleichzeitig die Ausfuhren von erneuerbarem Wasserstoff nach Europa und in andere Teile der Welt angekurbelt werden;

49. hebt hervor, dass Chile als wichtiger Lieferant kritischer Rohstoffe, einschließlich der für den grünen und den digitalen Wandel wesentlichen Rohstoffe wie Lithium und Kupfer, eine zentrale Rolle spielt; lobt die chilenischen Partner für ihr Engagement für die Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Versorgung mit kritischen Rohstoffen, die dazu beiträgt, die Widerstandsfähigkeit der EU in Bereichen wie Energie, Verkehr, digitale Infrastruktur und Verteidigung zu erhöhen; betont, dass mit diesem für beide Seiten vorteilhaften Abkommen für EU-Unternehmen ein diskriminierungsfreier Zugang zu chilenischen Rohstoffen sichergestellt und Chile gleichzeitig durch die inländische Verarbeitung und Umwandlung von Rohstoffen genügend politischer Spielraum für die Schaffung von lokalem Mehrwert gelassen wird; nimmt die Bestimmungen über die doppelte Preisgestaltung und die Beschränkung von Ausfuhrmonopolen zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass die EU Chile bei seinen Bemühungen, in der Wertschöpfungskette aufzusteigen, aktiv unterstützen sollte; ist überzeugt, dass die Nutzung von Rohstoffen auf ökologisch und sozial nachhaltige Weise erfolgen sollte und dass sie den lokalen Gemeinschaften, einschließlich indigener Gemeinschaften, zugutekommen sollte und dass diese Gemeinschaften einbezogen und ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf freie, vorherige und in voller Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung, in vollem Umfang geachtet werden sollten; begrüßt die Vereinbarung zwischen der EU und Chile über eine strategische Partnerschaft im Bereich der Wertschöpfungsketten für nachhaltige Rohstoffe und fordert ihre rasche Umsetzung;

### ***Institutionelle Bestimmungen***

50. hält es für wichtig, dass der Gemischte Parlamentarische Ausschuss (GPA) über die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Rates unterrichtet wird und der GPA Empfehlungen zur Durchführung des Abkommens an den Gemischten Rat richten kann; spricht sich dafür aus, dass der GPA zweimal im Jahr zusammenkommt, um die parlamentarischen Beziehungen zwischen den beiden Parteien weiter zu vertiefen;
51. begrüßt einen institutionellen Mechanismus zur Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen in die Durchführung des Abkommens und die Stärkung der Internen Beratungsgruppen; fordert die Kommission und die chilenischen staatlichen Stellen auf, für eine aktive und angemessene Einbeziehung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Vertretern indigener Völker und Vertretern der Wirtschaft und der Gewerkschaften, in die Überwachung der Durchführung des Abkommens zu sorgen;
52. fordert beide Parteien auf, den Internen Beratungsgruppen ausreichende Finanzmittel und technische Hilfe bereitzustellen, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können; erwartet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Internen Beratungsgruppen der EU und Chiles;
53. fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Abkommen zum Nutzen aller, einschließlich KMU und Frauen, rasch umzusetzen;
54. weist darauf hin, dass das Abkommen sowohl auf EU-Ebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss, während das Interimshandelsabkommen, das lediglich die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallenden Handels- und

Investitionselemente enthält, nach seiner Ratifizierung durch das Parlament und den Rat in Kraft treten wird; ist der Ansicht, dass mit der Aufspaltung des Abkommens zur Beschleunigung des Ratifizierungsverfahrens die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet und eine rasche Ratifizierung der Teile ermöglicht wird, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, wobei der umfassende Charakter des Abkommens gewahrt bleibt;

o

o o

55. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Chile zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0118**

**Die Ermordung von Alexei Nawalny und die Notwendigkeit von EU-Maßnahmen zur Unterstützung der politischen Gefangenen und der unterdrückten Zivilgesellschaft in Russland**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu der Ermordung von Alexei Nawalny und der Notwendigkeit von EU-Maßnahmen zur Unterstützung der politischen Gefangenen und der unterdrückten Zivilgesellschaft in Russland (2024/2579(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Russland, insbesondere jene zu Alexei Nawalny und zu der Menschenrechtslage im Land,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Konferenz der Präsidenten vom 21. Februar 2024,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union vom 19. Februar 2024 zum Tod von Alexei Nawalny,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Kommission und des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Februar 2024 zum Tod von Alexei Nawalny,
- unter Hinweis auf die Verfassung der Russischen Föderation und die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen, zu denen sich Russland verpflichtet hat,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation, Mariana Kazarowa, vom 15. September 2023 mit dem Titel „Situation of human rights in the Russian Federation“ (Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation),
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation vom 22. Februar 2024,
- unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 11. Juli 2023 mit dem Titel „Protecting Human Rights Defenders at Risk: EU

- entry, stay and support“ (Schutz gefährdeter Menschenrechtsverteidiger und ihre Einreise in die EU, ihr Aufenthalt in der EU und die Unterstützung dieser Personen),
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
  - A. in der Erwägung, dass Alexei Nawalny, eine herausragende Person des politischen Lebens in Russland, Preisträger 2021 des Sacharow-Preises für geistige Freiheit, in einer nördlich des Polarkreises in Sibirien gelegenen Strafkolonie, in der er eine unbegründete und politisch motivierte Haftstrafe verbüßte, ums Leben gekommen ist; in der Erwägung, dass die Ermordung von Alexei Nawalny ein weiteres Zeichen für die zunehmende und systematische Unterdrückung in Russland ist; in der Erwägung, dass für seinen Tod Russland als Staat und insbesondere dessen Präsident Wladimir Putin, der zur Rechenschaft gezogen werden sollte, die uneingeschränkte Verantwortung tragen;
  - B. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Russlands noch keine Informationen über die genauen Ursachen und Umstände seines Todes vorgelegt haben und seine Familie seinen Leichnam erst am 24. Februar 2024 für die medizinische Untersuchung und die Bestattung abholen durfte; in der Erwägung, dass keine unabhängige Autopsie oder Untersuchung der Todesursache durchgeführt wurde;
  - C. in der Erwägung, dass sich Alexei Nawalny seit dem 17. Januar 2021 – dem Tag, an dem er aus der medizinischen Rehabilitation nach einem von staatlicher Seite orchestrierten Mordversuch unter Verwendung des international geächteten Nervengifts Nowitschok nach Russland zurückkehrte – in Haft befand; in der Erwägung, dass er zuvor mehrfach festgenommen und inhaftiert und aus konstruierten und politisch motivierten Gründen, in dem offensichtlichen Versuch, seine politischen Tätigkeiten und Korruptionsbekämpfungskampagnen abzustellen, zu langen Haftstrafen verurteilt worden war; in der Erwägung, dass er während seiner Haft in mehreren berüchtigten Gefängnissen und Strafkolonien psychischem Druck, willkürlicher Bestrafung, schwerer Misshandlung und Folter ausgesetzt war; in der Erwägung, dass sich der Gesundheitszustand von Alexei Nawalny aufgrund von Misshandlung und mangelnder medizinischer Versorgung verschlechtert hatte;
  - D. in der Erwägung, dass Alexei Nawalny mit seinem Traum von einem „schönen Russland der Zukunft“ den Kampf für Freiheit und Demokratie verkörperte; in der Erwägung, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung seiner Ansichten zur Politik in Russland und zur Rolle Russlands in der Welt mit Respekt zur Kenntnis genommen wurde; in der Erwägung, dass Alexei Nawalny durch seine Tätigkeit die illegalen Machenschaften und die Korruption im Herzen des Regierungssystems Russlands offengelegt hat; in der Erwägung, dass Alexei Nawalny seinen Kampf auch als Gefangener unermüdlich und mutig fortgesetzt hat, was sein Engagement für die Grundsätze der Demokratie und der Gerechtigkeit noch mehr verdeutlicht; in der Erwägung, dass seine Anwälte schikaniert werden und sich drei von ihnen seit Oktober 2023 in Untersuchungshaft befinden;
  - E. in der Erwägung, dass es Berichte darüber gibt, dass Bürger Russlands Alexei Nawalny in Städten und Ortschaften in ganz Russland Tribut zollen, aber viele dieser Bürger wegen ihrer friedlichen Aktionen festgenommen und einige von ihnen gezielt zum Kriegsdienst einberufen werden; in der Erwägung, dass der Botschafter der Europäischen Union in Russland, Roland Galharague, und viele seiner Amtskollegen aus den Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und den USA zu denjenigen



gehörten, die Alexei Nawalny am Solowezki-Stein, dem Gedenkstein in Moskau für die Opfer der politischen Repressionen in der Sowjetunion, geehrt haben;

- F. in der Erwägung, dass das politische System Russlands von einem gefestigten autoritären Regime beherrscht wird, in dem die Korruption ungezügelt um sich greift; in der Erwägung, dass das Regime durch manipulierte Wahlen den Anschein von Demokratie erweckt und die gesamte Macht in den Händen von Wladimir Putin konzentriert; in der Erwägung, dass die Regierung jede abweichende Meinung unterdrückt und sich dabei auf willfähige Sicherheitskräfte, eine dienstbare Justiz, eine kontrollierte Medienlandschaft und eine Legislative stützt, die aus einer Regierungspartei und fügsamen Oppositionsparteien besteht;
- G. in der Erwägung, dass der Tod von Alexei Nawalny kein Einzelfall ist, sondern den Höhepunkt des vom Kreml-Regime verfolgten Musters von Gewalt, Unterdrückung abweichender Meinungen und Einschüchterung von politischen Gegnern und zivilgesellschaftlich engagierten Bürgern darstellt; in der Erwägung, dass zahlreiche in der Verfassung Russlands festgeschriebene demokratische Rechte und bürgerliche Freiheiten in der Praxis nicht vorhanden sind; in der Erwägung, dass die Russische Föderation unaufhörlich gegen das Völkerrecht und internationale Verpflichtungen verstößt;
- H. in der Erwägung, dass das harte Vorgehen gegen die unabhängige Zivilgesellschaft in Russland, das sich gegen nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Rechtsanwälte, Historiker, Verteidiger der Rechte von Frauen und LGBTIQ+-Personen, Umweltschützer sowie Verteidiger der Rechte ethnischer und kultureller Minderheiten richtet, verheerende Auswirkungen auf das Leben und die Freiheiten von Menschen, die Minderheiten angehören, LGBTIQ+-Personen, Frauen und aller Menschen hat, die sich nicht an die vorherrschenden Normen halten oder an dem Regime und der Politik Russlands Kritik üben; in der Erwägung, dass eine aktive Zivilgesellschaft und freie Medien von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, demokratische und offene Gesellschaften sicherzustellen und Menschenrechte zu wahren;
- I. in der Erwägung, dass das Putin-Regime eine ganze Generation von in Russland tätigen Menschenrechtsorganisationen, darunter Memorial und die Moskauer Helsinki-Gruppe, stark dezimiert hat; in der Erwägung, dass in der EU viele verschiedene Dissidenten, Medienvertreter und Vertreter der Zivilgesellschaft aus Russland leben, die gezwungen waren, Russland zu verlassen, da sie aufgrund ihrer Kritik an der Regierung einem großen Risiko von Vergeltungsmaßnahmen durch die Staatsorgane ausgesetzt sind;
- J. in der Erwägung, dass sich viele Akteure der Opposition nach wie vor in Russland befinden und von dort aus unter großem persönlichem Risiko weiter für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte kämpfen; in der Erwägung, dass Vertreter der Opposition systematisch verbalen Angriffen, gezielten Kampagnen zur Verleumdung ihrer Person und der Herabsetzung ihrer Menschenwürde vonseiten der Regierung oder regierungsnaher Medien ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass die Menschenrechtsgruppe Memorial mehr als 600 Personen als politische Gefangene in Russland eingestuft hat;
- K. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Russlands seit dem Beginn des groß angelegten Einmarschs Russlands in die Ukraine im Jahr 2022 ihre Unterdrückung der politischen Opposition, der Medien und der Zivilgesellschaft verstärkt und die Rechte und



individuellen Freiheiten noch weiter eingeschränkt haben, um innenpolitischen Dissens zu unterdrücken, unter anderem indem sie jegliche gegen den Krieg gerichtete Äußerung unter Strafe stellen; in der Erwägung, dass Kandidaten, die gegen den Krieg sind, daran gehindert wurden, an der bevorstehenden Präsidentschaftswahl 2024 in Russland teilzunehmen;

- L. in der Erwägung, dass es nach Angaben der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation für zivilgesellschaftliches Handeln oder die politische Opposition in Russland keinen sicheren Raum mehr gibt;
  - M. in der Erwägung, dass die drakonische Beschneidung der Menschenrechte durch das in Russland herrschende Regime einen klaren Verstoß gegen die eigene Verfassung und den Rechtsrahmen des Landes sowie einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Russlands darstellt;
  - N. in der Erwägung, dass ein transparenter, demokratischer, freier und fairer politischer Wettbewerb nicht mit den politischen Repressionen vereinbar ist, die in der Russischen Föderation seit vielen Jahren verübt werden und in der Ermordung eines wichtigen Oppositionsführers Russlands, Alexei Nawalny, gipfelten;
1. verurteilt aufs Schärfste den Mord an Alexei Nawalny; spricht seiner Familie, seinen Mitarbeitern und seinen Kollegen sowie seinen unzähligen Unterstützern in ganz Russland von ganzem Herzen sein Beileid aus; bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für Julija Nawalnaja, die entschlossen ist, die von Alexei Nawalny mit ihrer Unterstützung begonnene Arbeit fortzusetzen, sowie für die von Alexei Nawalny gegründete Stiftung zur Bekämpfung der Korruption, die ihre Arbeit unter den neuen Umständen fortsetzt;
  2. würdigt Alexei Nawalny als politische Führungspersönlichkeit und bedeutenden Antikorruptionspolitiker, der dank seines Mutes, seines Charismas und seiner Fähigkeit, Menschen zu mobilisieren, das erreicht hat, was andere versucht haben, aber nur wenigen gelungen ist, nämlich die Stärkung der Handlungskompetenz der Menschen, indem er ihren Glauben an ihre Fähigkeit geweckt hat, ihr Leben verbessern, die Gesellschaft verändern und das politische Geschehen beeinflussen zu können;
  3. weist erneut auf seine Beiträge zur Ausbildung eines staatsbürgerlichen Bewusstseins durch echte öffentliche Debatten, politische Kampagnen, Straßenproteste und innovative Kommunikation hin, durch die er für viele die Vorstellung eines anderen Russlands verkörperte, in dem die Macht nicht von einem kleptokratischen Regime, das von unterwürfigen Strafverfolgungsbeamten geschützt wird, sondern von den Menschen und im Dienste des Volkes ausgeübt wird;
  4. fordert die Staatsorgane Russlands auf, die Beisetzung des Leichnams von Alexei Nawalny entsprechend den Wünschen seiner Familie zu gestatten und die Bemühungen seiner Familie, eine würdige Trauerfeier zu organisieren, nicht zu behindern; fordert eine unabhängige und transparente internationale Untersuchung der genauen Umstände des Todes von Alexei Nawalny und der Frage, wer für seinen Tod verantwortlich ist, damit die Wahrheit ans Licht gebracht wird, dafür gesorgt wird, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und damit Gerechtigkeit hergestellt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine führende Rolle zu übernehmen, wenn es darum geht, diese Untersuchung zu fordern und zu unterstützen;

5. missbilligt und rügt die Desinformationskampagnen, die von den vom Kreml kontrollierten Medien organisiert wurden und die darauf abzielen, das Vermächtnis und die Würde von Alexei Nawalny vor und nach seinem Tod sowie das Vermächtnis und die Würde seiner Frau, seiner Familie und seiner engen Mitarbeiter zu beschmutzen;
6. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, die politische Führung und die Staatsorgane Russlands in enger Abstimmung mit den Partnern der EU zur Rechenschaft zu ziehen; fordert den Rat auf, die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte auch tatsächlich zu nutzen und gezielte Maßnahmen gegen diejenigen zu verhängen, die an den politisch motivierten Gerichtsverfahren gegen Alexei Nawalny, seiner Verurteilung, Inhaftierung und den Haftbedingungen beteiligt waren und dafür verantwortlich sind, einschließlich der Staatsanwälte und Richter, des Strafvollzugspersonals und der für seinen vorzeitigen Tod Verantwortlichen; begrüßt, dass die USA unlängst nach dem Tod von Alexei Nawalny Sanktionen verhängt haben, und fordert die EU auf, ihre Sanktionen mit den internationalen Partnern abzustimmen;
7. hebt hervor, dass die Regierung Russlands und Wladimir Putin persönlich die strafrechtliche und politische Verantwortung für den Tod von Alexei Nawalny, ihrem profiliertesten Gegner, tragen, und dass es unter derlei Umständen gerechtfertigt ist, im öffentlichen und internationalen Diskurs die Frage nach der Legitimität Wladimir Putins zu stellen;
8. bekundet all jenen seine Solidarität, die in Russland und jenseits seiner Grenzen trotz der absichtlich brutalen Unterdrückung und der schwerwiegenden persönlichen Folgen immer noch den Mut finden, die Wahrheit zu sagen, die menschlichen Werte zu wahren und sich für eine demokratische und friedliche Zukunft Russlands einzusetzen; in der Erwägung, dass die Bevölkerung Russlands nicht mit dem kriegslüsternen, autokratischen und kleptokratischen Kreml-Regime verwechselt werden darf;
9. brandmarkt die Ausweitung der Menschenrechtsverletzungen durch das in Russland herrschende Regime und verurteilt das anhaltende harte Vorgehen gegen Regierungskritiker, Menschenrechtsverteidiger, Kriegsgegner, Umweltaktivisten, Anführer nationaler Minderheiten, indigene Aktivisten, unabhängige Journalisten und Historiker und die zunehmende Unterdrückung von LGBTIQ+; fordert den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf, in Fällen der unmenschlichen Inhaftierung, Folter und Ermordung politischer Gegner umgehend Untersuchungen durchzuführen; betont, dass die Ermordung von Alexei Nawalny erneut deutlich vor Augen führt, dass dringend gegen die repressive Politik des in Russland herrschenden Regimes vorgegangen und einem derartigen Vorgehen entschlossen entgegengetreten werden muss;
10. fordert die Staatsorgane Russlands auf, alle willkürlichen Anklagepunkte fallenzulassen und alle politischen Gefangenen und willkürlich inhaftierten Personen sofort und bedingungslos freizulassen, darunter Wladimir Kara-Mursa, Juri Dmitrijew, Ilja Jaschin, Alexei Gorinow, Lilija Tschanyschewa, Xenija Fadejewa, Wadim Ostanin, Daniel Cholodny, Wadim Kobsew, Igor Sergunin, Alexei Lipster, Wiktorija Petrowa, Marija Ponomarenko, Alexandra Skotschilenko, Swetlana Petrijtschuk, Jewgenija Berkowitsch, Dmitri Iwanow, Ioann Kurmojarow, Igor Baryschnikow, Dmitri Talantow, Alexei Moskaljow, Oleg Orlow, Boris Kagarlizki und Iwan Safronow;
11. fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, die Anwendung von Folter,

andere Misshandlungen und willkürliche Disziplinarmaßnahmen bei allen Häftlingen unverzüglich einzustellen und bei den Haftbedingungen dringend Reformen durchzuführen, damit sie im Einklang mit den Verpflichtungen Russlands im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen stehen, insbesondere was den Zugang der Gefangenen zu Ärzten ihrer Wahl, eine angemessene medizinische Behandlung, ihren Zugang zu Rechtsanwälten und die Kommunikation mit ihren Familien betrifft;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, um gangbare Wege für die Freilassung der von den Haftbedingungen am stärksten betroffenen Personen zu finden, insbesondere politische Gefangene, die krank sind oder gefoltert werden, und dabei auch den Austausch inhaftierter Personen in Betracht zu ziehen; fordert den Rat auf, das Amt eines Sondergesandten für politische Gefangene und Geiseln in Russland zu schaffen, das diese Bemühungen in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern koordiniert und als Anlaufstelle für betroffene Familien und Partner fungiert;
13. fordert die Staatsorgane Russlands auf, die vielen Hundert Menschen, die in den letzten Wochen festgenommen wurden, weil sie Alexei Nawalny friedlich ihren Tribut zollten, sofort freizulassen; verurteilt die grausame Praxis der Staatsorgane Russlands, Teilnehmer an politischen Demonstrationen gezielt aufzugreifen und zum Kriegsdienst einzuberufen;
14. fordert die Staatsorgane Russlands auf, ihre repressiven Rechtsvorschriften aufzuheben, die im Widerspruch zur Verfassung Russlands und zu den internationalen Verpflichtungen des Landes stehen, wie etwa die Gesetze über die Zensur von den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine betreffenden wahrheitsgemäßen Informationen und über „ausländische Agenten“ und „unerwünschte Organisationen“;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, umfassende restriktive Maßnahmen der EU gegen jene einzuführen, die darin verwickelt sind, Vertreter von Russlands Zivilgesellschaft und in Russland bürgerschaftlich engagierte Menschen politisch zu verfolgen und frei erfundene Rechtssachen gegen sie zu betreiben, und in Betracht zu ziehen, weitere Personen in die Sanktionsliste aufzunehmen, die von Alexei Nawalnys Stiftung für Korruptionsbekämpfung als Helfershelfer des Regimes ermittelt wurden, die zur Führung und Finanzierung des Angriffskriegs gegen die Ukraine und zur internen Repression beitragen, um das Fortbestehen des Regimes zu stützen; besteht auf mehr Transparenz bei der Anwendung und Aufhebung restriktiver Maßnahmen der EU;
16. fordert die EU-Delegation und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in Russland auf, auch künftig Gerichtsverfahren gegen Personen, die aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt werden, zu beobachten und daran teilzunehmen;
17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weiterhin ihre uneingeschränkte Solidarität mit der unabhängigen Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Russland zu bekunden und diese aktiv zu unterstützen, die darauf hinarbeiten, Russland in eine offene Gesellschaft zu verwandeln, in der die politischen Rechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte geachtet werden, und somit das bleibende Vermächtnis von Alexei Nawalny zu würdigen; fordert die EU auf, die Einrichtung eines Netzwerks von Menschenrechtsverteidigern zu unterstützen, das Menschenrechtsverletzungen überwacht und darüber Bericht erstattet;
18. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Programm für Visa aus humanitären Gründen, die Menschenrechtsverteidigern, für die Demokratie engagierten Bürgern und

unabhängigen Journalisten aus Russland, denen aus politischen Gründen strafrechtliche Verfolgung droht, ausgestellt werden, auszuweiten und weiter zu vereinfachen;

19. bekräftigt seine Forderung nach einer EU-weiten Regelung für die Erteilung von Mehrfachvisa für Menschenrechtsverteidiger, zivilgesellschaftlich engagierte Bürger und politisch Verfolgte sowie nach der Nutzung bestehender rechtlicher Spielräume und der Schließung von Gesetzeslücken, wie sie von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in ihrem Bericht von 2023 mit dem Titel „Protecting Human Rights Defenders at Risk: EU entry, stay and support“ (Schutz gefährdeter Menschenrechtsverteidiger und ihre Einreise in die EU, ihr Aufenthalt in der EU und Unterstützung dieser Personen) vorgeschlagen wurde; fordert die Organe der EU auf, für den Fall, dass Russland die Ausstellung von Pässen in seinen Konsulaten einstellt, Maßnahmen vorzubereiten, wozu auch die Anerkennung der De-facto-Staatenlosigkeit und die Ausstellung von Reisedokumenten zählt, damit die demokratische Opposition, zivilgesellschaftlich engagierte Bürger und anderweitig politisch Verfolgte in Mitgliedstaaten der EU umsiedeln und dort gegebenenfalls ihre Arbeit im Exil fortsetzen können;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, keine ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen restriktiven Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die vor der derzeitigen Regierung Russlands auf der Flucht sind und sie bekämpfen;
21. fordert, dass für Dissidenten aus Russland in der EU die Verfahren vereinfacht werden, damit sie Organisationen und Einrichtungen eintragen lassen, Bankkonten eröffnen und weitere Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und so ihre Arbeit im Exil fortsetzen können;
22. missbilligt die imperialistische Politik des in Russland herrschenden Regimes und verurteilt aufs Schärfste den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; bekräftigt, dass die EU, ihre Mitgliedstaaten und gleich gesinnte Partner weltweit ihre politische, wirtschaftliche, finanzielle und militärische Unterstützung für die Ukraine fortsetzen müssen, einschließlich der Unterstützung für die Zivilgesellschaft und der langfristigen Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine, da dies die beste Reaktion auf die derzeitigen Praktiken der Gewalt und Aggression des Kreml-Regimes ist; ist davon überzeugt, dass ein entscheidender Sieg der Ukraine echte Veränderungen im System in der Russischen Föderation bewirken kann, insbesondere die Entimperialisierung, Entkolonialisierung und erneute Föderalisierung, die allesamt notwendige Voraussetzungen für den Aufbau der Demokratie in Russland sind;
23. fordert die Kommission auf, auf den multilateralen Plattformen, denen Russland angehört, weiter die Menschenrechtsverletzungen in Russland sowie Russlands Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zu verurteilen, die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen in Russland weiter zu unterstützen und sich für die Umwandlung der Untersuchung der Menschenrechtslage in der Russischen Föderation durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in einen völlig unabhängigen Untersuchungsmechanismus einzusetzen;
24. bekundet seine Unterstützung für die Arbeit der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in der Russischen Föderation, Mariana Kazarowa, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ihr Mandat 2024 erneut verlängert;

25. fordert die Kommission und insbesondere den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, eine vorausschauende, langfristige strategische Politik gegenüber Russland zu entwickeln, mit der konkret auf die Realität der heutigen Beziehungen zwischen der EU und Russland, die Lage der Menschenrechte in Russland und die notwendige Unterstützung für Russlands Zivilgesellschaft und für im Exil lebende Oppositionelle aus Russland reagiert wird;
26. verpflichtet sich, die Verstöße des in Russland herrschenden Regimes gegen seine Verfassung und gegen das Völkerrecht – zu denen auch die Wahl am 17. März 2024 zählt, da diese Wahl in den besetzten Gebieten der Ukraine vor dem Hintergrund der zunehmenden Unterdrückung des politischen Pluralismus und der Medien stattfinden soll – kontinuierlich zur Sprache zu bringen;
27. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Staatsorganen Russlands zu übermitteln sowie dafür zu sorgen, dass diese EntschlieÙung in russischer Sprache verfügbar gemacht wird.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0119**

**Die Notwendigkeit unverbrüchlicher EU-Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher EU-Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine (2024/2526(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland, insbesondere jene, die seit der Eskalation des Krieges Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 und der Annexion der Halbinsel Krim am 19. Februar 2014 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits<sup>1</sup> und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338),
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2023, im Anschluss an die diesbezügliche positive Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2023 und vom 1. Februar 2024,
- unter Hinweis auf den Bericht der Weltbank, der Regierung der Ukraine, der Kommission und der Vereinten Nationen vom 14. Februar 2024 mit dem Titel „Ukraine – Third Rapid Damage and Needs Assessment (RDNA3) – February 2022-December 2023“ (Ukraine – Dritte zeitnahe Schadens- und Bedarfsbewertung – Februar

---

<sup>1</sup> ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.



2022 bis Dezember 2023),

- unter Hinweis auf den Bericht der hochrangigen Arbeitsgruppe zu den Umweltauswirkungen des Krieges vom 9. Februar 2024 mit dem Titel „An environmental compact for Ukraine – A Green Future: Recommendations for Accountability and Recovery“ (Umweltpakt für die Ukraine – Eine grüne Zukunft: Empfehlungen im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht und den Wiederaufbau),
  - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 einen groß angelegten unrechtmäßigen, unprovzierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass der Krieg Russlands gegen die Ukraine 2014 mit der rechtswidrigen Besetzung und Annexion der Halbinsel Krim und der anschließenden Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk begann; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt; in der Erwägung, dass die in den vergangenen zwei Jahren verübten Handlungen Russlands in der Ukraine den Frieden und die Sicherheit in Europa und weltweit weiter bedrohen;
- B. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Krieg Russlands gegen die Ukraine in ihrer Resolution vom 2. März 2022 umgehend als Akt der Aggression eingestuft hat, der gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und dass sie in ihrer Resolution vom 14. November 2022 festgestellt hat, dass die Russische Föderation für ihren Angriffskrieg zur Rechenschaft gezogen und für ihre völkerrechtswidrigen Handlungen rechtlich und finanziell verantwortlich gemacht werden muss, unter anderem durch Wiedergutmachung der verursachten Personen- und Sachschäden;
- C. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg der größte militärische Konflikt auf dem europäischen Kontinent seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist und darin der zunehmende Konflikt zwischen Autoritarismus und Demokratie zum Ausdruck kommt;
- D. in der Erwägung, dass die Ukraine und ihre Bürgerinnen und Bürger unerschütterliche Entschlossenheit in ihrem Widerstand gegen den Angriffskrieg Russlands zeigen und dass sie ihr Land bislang erfolgreich verteidigt haben, wenngleich dies mit einem hohen Preis in Form ziviler und militärischer Opfer verbunden ist und mit der Zerstörung von ziviler und öffentlicher Infrastruktur und von Naturräumen und Kulturerbestätten einhergeht, wobei Russland sein Zerstörungswerk als Kriegswaffe einsetzt; in der Erwägung, dass dem tapferen Volk der Ukraine der Sacharow-Preis 2022 verliehen wurde, um seinen Mut und seine Widerstandsfähigkeit zu würdigen;
- E. in der Erwägung, dass Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern vor den Angriffen Russlands geflohen sind und infolge dieser Angriffe nach wie vor innerhalb der Ukraine und ins Ausland vertrieben werden; in der Erwägung, dass über 3,3 Millionen Menschen, darunter 800 000 Kinder, an der Front leben; in der Erwägung, dass immer noch jeden Tag Wohngebäude, Schulen und Krankenhäuser bombardiert werden; in der Erwägung, dass nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration durch die Zerstörungskampagne Russlands im Jahr 2023 fast 720 000 Menschen in den am stärksten betroffenen Teilen der Ukraine ihren Zugang zu angemessenem und sicherem Wohnraum verloren haben; in der Erwägung, dass das Amt der Vereinten Nationen für

die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten berichtet hat, dass die Zahl der wahllosen Angriffe auf besiedelte Gebiete in der Ukraine im Dezember 2023 einen Höhepunkt erreichte, und dabei hervorgehoben hat, dass bei zivilen Todesopfern, der Zerstörung und dem humanitären Bedarf im gesamten Jahr 2023 ein wiederkehrendes Muster zu erkennen ist;

- F. in der Erwägung, dass durch die Kriegsverbrechen Russlands ganze Bevölkerungsgruppen traumatisiert sein werden, da Schätzungen zufolge 10 Millionen Menschen gefährdet sind, psychisch zu erkranken, oder bereits mit einer solchen Krankheit leben, und dass schätzungsweise 3,9 Millionen Menschen an mittelschweren bis schweren Symptomen leiden, die eine Behandlung wegen psychischer Belastung, Depressionen, Angstzuständen und posttraumatischer Belastungsstörung erfordern; in der Erwägung, dass im Jahr 2023 227 Vorfälle gemeldet wurden, durch die humanitäre Einsätze im Land beeinträchtigt wurden, wobei 50 humanitäre Helfer getötet oder verwundet wurden und 11 davon während der Ausübung ihrer Pflichten getötet wurden;
- G. in der Erwägung, dass konservativen Schätzungen der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtslage in der Ukraine zufolge fast zwei Jahre nach dem groß angelegten Einmarsch Russlands in die Ukraine mehr als 10 000 Zivilisten getötet und fast 20 000 verletzt wurden, wobei laut Schätzungen des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) die tatsächlichen Zahlen weitaus höher seien dürften;
- H. in der Erwägung, dass ukrainische Kinder den höchsten Preis des Krieges zahlen, da mehr als 520 getötet und mehr als 1 226 verletzt wurden, 1,8 Millionen als Flüchtlinge in Nachbarstaaten ziehen mussten und weitere 2,5 Millionen als Binnenvertriebene in der Ukraine leben;
- I. in der Erwägung, dass seit Beginn des groß angelegten Angriffskriegs etwa 20 000 Kinder aus der Ukraine nach Russland und Belarus deportiert wurden oder in den besetzten Gebieten festgehalten werden; in der Erwägung, dass der IStGH gegen Wladimir Putin und Marija Lwowa-Belowa in Anbetracht ihrer Verantwortung für das Kriegsverbrechen der rechtswidrigen Deportation und der rechtswidrigen Überführung von Kindern aus den besetzten Gebieten der Ukraine in die Russische Föderation internationale Haftbefehle erlassen hat; in der Erwägung, dass weniger als 400 deportierte Kinder in die Ukraine zurückgeführt und wieder mit ihren Familien vereint wurden;
- J. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung aufgrund von Berichten und Zeugenaussagen beunruhigt ist, in denen auf unmenschliche Haftbedingungen für ukrainische Zivilisten und Kriegsgefangene in russischer Gefangenschaft hingewiesen wird, einschließlich Folter und fehlender medizinischer Versorgung, was zu dauerhaften Gesundheitsschäden führt; in der Erwägung, dass Fälle bekannt sind, in denen die Streitkräfte Russlands ukrainische Soldaten getötet haben, anstatt sie gefangen zu nehmen, darunter die zuletzt am 24. Februar 2024 gemeldeten Fälle in Bachmut; in der Erwägung, dass im Jahr 2022 bei einer absichtlich herbeigeführten Explosion im Gefängnis in Oleniwka mehr als 50 ukrainische Kriegsgefangene, zumeist Mitglieder der Brigade Asow, vorsätzlich getötet wurden;



- K. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in humanitären sowie in von Flucht und Vertreibung geprägten Krisen besonders gefährdet sind, da sie nach wie vor in unverhältnismäßigem Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt zum Opfer fallen; in der Erwägung, dass viele Frauen in der Ukraine geblieben und zum Dienst in den Streitkräften mobilgemacht worden sind; in der Erwägung, dass es Hinweise darauf gibt, dass ukrainische Soldatinnen in Gefangenschaft gefoltert und sexueller Gewalt ausgesetzt wurden; in der Erwägung, dass laut Berichten des OHCHR die überlebenden Familienmitglieder – darunter viele Frauen, weil die meisten Opfer summarischer Hinrichtungen durch die Streitkräfte Russlands in den besetzten Gebieten Männer waren – dort geblieben und nun oft auf sich allein gestellt sind und mit einem begrenzten Familieneinkommen auskommen müssen, einer erhöhten Pflegebelastung ausgesetzt sind und schwere psychische Traumata und Ängste bewältigen müssen;
- L. in der Erwägung, dass es den Streitkräften der Ukraine gelungen ist, dem Einmarsch Russlands Widerstand zu leisten, mehr als 50 % der nach dem 24. Februar 2022 vorübergehend besetzten Gebiete zu befreien und die Kontrolle über den westlichen Zugang der Ukraine zum Schwarzen Meer zurückzuerlangen und die Schwarzmeerflotte Russlands wirksam aus diesem Seegebiet zu verdrängen;
- M. in der Erwägung, dass die EU seit Beginn der groß angelegten Invasion erhebliche Unterstützung in allen Bereichen geleistet hat, einschließlich militärischer Unterstützung; in der Erwägung, dass sich die seit Februar 2022 von der EU, ihren Mitgliedstaaten und europäischen Finanzinstitutionen für die Ukraine zugesagte Hilfe auf insgesamt mindestens 85 Mrd. EUR beläuft, darunter humanitäre Hilfe und Soforthilfe, Budgethilfe, Makrofinanzhilfe und militärische Hilfe; in der Erwägung, dass den Mitgliedstaaten 17 Mrd. EUR für die Aufnahme von rund vier Millionen Flüchtlingen aus der Ukraine bereitgestellt wurden, deren Schutz im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes<sup>1</sup> bis März 2025 verlängert wurde;
- N. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bislang 28 Mrd. EUR an militärischer Hilfe bereitgestellt und einen vorläufigen Betrag von etwa 21,2 Mrd. EUR für 2024 zugesagt haben; in der Erwägung, dass aus der Europäischen Friedensfazilität 5,6 Mrd. EUR für den Transfer militärischen Geräts durch die Mitgliedstaaten an die Ukraine bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass der Ukraine im Rahmen der Munitionsinitiative, in deren Rahmen ursprünglich geplant war, dass dem Land bis März 2024 eine Million Schuss Artilleriemunition des Kalibers 155 mm geliefert werden, nun bis März 2024 nur etwa die Hälfte davon und die andere Hälfte bis Ende 2024 geliefert werden sollen; in der Erwägung, dass im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine bislang 40 000 Soldaten aus der Ukraine in Deutschland und Polen ausgebildet wurden und diese Zahl weiter steigt;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

- O. in der Erwägung, dass das BIP der westlichen Länder zusammen das 25-Fache des BIP Russlands beträgt, die militärische Hilfe des Westens für die Ukraine im Jahr 2023 jedoch weniger als 0,1 % seines BIP ausmachte; in der Erwägung, dass Russland 2023 etwa 6 % seines BIP für seinen Angriffskrieg und die Ukraine den Gegenwert von 25 % ihres BIP für ihre Verteidigung ausgegeben hat;
- P. in der Erwägung, dass es im Kongress der Vereinigten Staaten bislang nicht gelungen ist, ein neues Hilfspaket in Höhe von 60 Mrd. USD für die Ukraine für 2024 zu verabschieden, was im Wesentlichen dazu geführt hat, dass die Hilfszusagen und die militärischen Lieferungen der USA an die Ukraine eingestellt wurden; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihr derzeitiges Niveau und Tempo der militärischen Unterstützung verdoppeln müssten, um die militärische Unterstützung der USA im Jahr 2024 vollständig zu ersetzen;
- Q. in der Erwägung, dass NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg erklärt hat, dass sich die NATO-Mitglieder auf eine mögliche Konfrontation mit Russland vorbereiten müssen, die Jahrzehnte andauern könnte; in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands unmittelbar zur Folge hatte, dass Finnland und Schweden der NATO beigetreten sind, dass der Ukraine, der Republik Moldau und Georgien jeweils der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, dass mehr als 50 Staaten der Ukraine Unterstützung zur Verteidigung der Sicherheit des Landes in beträchtlichem Umfang zukommen lassen und dass die Ukraine bei den Vereinten Nationen breite politische Unterstützung genießt;
- R. in der Erwägung, dass der Europäische Rat nach der positiven Empfehlung der Kommission beschlossen hat, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen, und den Rat zudem ersucht hat, den Verhandlungsrahmen zu beschließen, sobald die in den einschlägigen Empfehlungen der Kommission genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- S. in der Erwägung, dass die Ukraine im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der G7 über die Unterstützung der Ukraine, die am 12. Juli 2023 am Rande des NATO-Gipfels in Vilnius vereinbart wurde, Sicherheitsabkommen mit dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Frankreich, Dänemark und Italien unterzeichnet hat; in der Erwägung, dass durch die Zusage der G7 die Tür für Verhandlungen über die Formalisierung langfristiger bilateraler Sicherheitszusagen und -vereinbarungen zur Unterstützung der Ukraine geöffnet wurde;
- T. in der Erwägung, dass Russland Berichten zufolge eine drastische Neuausrichtung seiner Wirtschaft auf eine „Kriegswirtschaft“ vorgenommen hat und sehr hohe Verteidigungsausgaben von schätzungsweise weit über 100 Mrd. EUR plant; in der Erwägung, dass Russland Berichten zufolge im Inland jährlich mehr als 2 Millionen Artilleriegeschosse herstellt, was deutlich über der Menge liegt, die die Regierungen der EU der Ukraine zugesagt haben;
- U. in der Erwägung, dass die EU seit Beginn des Krieges 13 Sanktionspakete angenommen und das Amt eines Internationalen Sonderbeauftragten für die Umsetzung von EU-Sanktionen geschaffen hat, der speziell damit beauftragt ist, die Vermeidung und Umgehung von Sanktionen gegen Russland und Belarus als Handlanger Russlands zu bekämpfen;
- V. in der Erwägung, dass die EU und andere Partner Schätzungen zufolge Reserven der

Zentralbank Russlands in Höhe von 300 Mrd. EUR und Gelder von Oligarchen aus Russland in Höhe von 21,5 Mrd. EUR eingefroren haben, während die Vereinigten Staaten und andere westliche Verbündete Vermögenswerte in Höhe von mehr als 58 Mrd. USD blockiert oder beschlagnahmt haben, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen aus Russland befinden, die auf der Sanktionsliste stehen;

- W. in der Erwägung, dass die Organe der EU kürzlich eine Einigung über die Einrichtung einer Fazilität für die Ukraine erzielt haben, mit der von 2024 bis 2027 50 Mrd. EUR an planbarer mittelfristiger Unterstützung in Form von Zuschüssen und Darlehen für die Reparatur, die Erholung der Wirtschaft, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine bereitgestellt werden sollen;
- X. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands dessen imperialistische Haltung gegenüber seinen Nachbarländern offenbart; in der Erwägung, dass Russland, solange es ein Staat bleibt, der eine revisionistische Politik verfolgt, weiter danach streben wird, seine immerwährende Drohung mit einer Aggression auf dem europäischen Kontinent aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass zahlreiche internationale Akteure Russland als dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat und als terroristische Mittel einsetzenden Staat eingestuft haben;
- Y. in der Erwägung, dass Russland infolge seines Angriffskriegs gegen die Ukraine und seiner Blockade ukrainischer Seehäfen für die weltweite Krise im Bereich der Ernährungssicherheit verantwortlich ist; in der Erwägung, dass Russland seit Kriegsbeginn Nahrungsmittel und Hunger als Waffe einsetzt;
- Z. in der Erwägung, dass nach zwei Ad-hoc-Erklärungen der Ukraine zwar Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen des Völkermords, soweit sie seit November 2013 im Hoheitsgebiet der Ukraine begangen wurden, unter die Gerichtsbarkeit des IStGH fallen, in dieser Situation aber nicht das Verbrechen der Aggression im Sinne von Artikel 8bis des Römischen Statuts, weil weder die Ukraine noch die Russische Föderation das Römische Statut und die Änderungen in Bezug auf das Verbrechen der Aggression ratifiziert haben; in der Erwägung, dass die EU die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression unterstützt;
- AA. in der Erwägung, dass die natürliche Umwelt der Ukraine nach wie vor ein konkretes Ziel in dem Krieg ist, da Russland unverhohlen massive Umweltschädigungen verursacht, indem es unter anderem Felder und Wälder anzünden und abbrennen lässt, in der Ukraine illegal Holz schlägt und Wasser und Böden mit chemischen Abfällen kontaminiert, wodurch die Flächen des Landes zerstört werden, das Land unbewohnbar gemacht wird und die Chancen künftiger Generationen auf eine gedeihliche und erfolgreiche Zukunft gemindert werden; in der Erwägung, dass die Zerstörung des Staudamms Kachowka am 6. Juni 2023 ein klares Beispiel für Handlungen Russlands ist, dessen Umweltzerstörungen auch in den kommenden Jahren nachwirken werden;
- AB. in der Erwägung, dass Maxim Kusminow, ein ehemaliger russischer Hubschrauberpilot, der 2023 zur Ukraine übergelaufen war, am 13. Februar 2024 in Spanien tot aufgefunden wurde, nachdem er von Bewaffneten, die im Auftrag der Regierung Russlands gehandelt haben sollen, ermordet worden war; in der Erwägung, dass die Geheimdienste Russlands in den vergangenen Jahrzehnten eine Reihe dreister verdeckter Operationen, darunter Morde, im Gebiet der EU durchgeführt haben;

1. bekräftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit dem Volk und der Führung der Ukraine sowie seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;
2. verurteilt erneut aufs Allerschärfste den unrechtmäßigen, unprovokierten und durch nichts zu rechtfertigenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie die Verstrickung des Regimes in Belarus in diesen Krieg; fordert, dass Russland und seine Helfershelfer alle militärischen Handlungen in der Ukraine einstellen und dass Russland all seine Streitkräfte und Hilfstruppen und sein gesamtes militärisches Gerät aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht; fordert, dass die Ansiedlung von Bürgern aus Russland in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine eingestellt und rückgängig gemacht wird;
3. weist erneut darauf hin, dass Russlands Angriffskrieg mit der rechtswidrigen Annexion der Halbinsel Krim im Februar 2014 begann und mit der Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk fortgesetzt wurde; weist nochmals darauf hin, dass die Halbinsel in einen Militärstützpunkt verwandelt wurde und für die groß angelegte Invasion im Jahr 2022 als Aufmarschgebiet diente;
4. verurteilt, dass Russland ukrainische Kriegsgefangene und Zivilisten foltern und töten lässt; fordert, dass derlei Verbrechen unabhängig untersucht und strafrechtlich verfolgt und die Bemühungen um den Austausch von Gefangenen zwischen der Ukraine und Russland verstärkt werden;
5. verurteilt, dass Russland versucht, die ethnische, sprachliche und historische Identität der Ukraine und ihrer Bevölkerung zu leugnen, und zu diesem Zweck Zeichen der ukrainischen Identität in den von ihm besetzten und annektierten Gebieten beseitigt und den Gebrauch der ukrainischen Sprache und die Verwendung ukrainischer Symbole verbietet, dass es mit Nachdruck die Strategie verfolgt, der ortsansässigen Bevölkerung Pässe der Russischen Föderation auszustellen, und dass der Präsident und andere Amtsträger Russlands immer wieder versuchen, die Geschichte umzuschreiben;
6. ist der Ansicht, dass sich das Ergebnis des Krieges und die Haltung der internationalen Gemeinschaft entscheidend darauf auswirken werden, wie sich andere autoritäre Regime künftig gebärden werden, die den Verlauf des Krieges genau beobachten und ermessen, wie viel Spielraum sie für eine aggressive Außenpolitik, auch mit militärischen Mitteln, haben;
7. betont, dass das Hauptziel der Ukraine darin besteht, den Krieg gegen Russland zu gewinnen, was bedeutet, dass sämtliche Streitkräfte Russlands sowie seine Hilfstruppen und Verbündeten aus dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine vertrieben werden; vertritt die Auffassung, dass dieses Ziel nur durch die kontinuierliche, dauerhafte und stetig zunehmende Lieferung ausnahmslos aller Gattungen konventioneller Waffen an die Ukraine erreicht werden kann;
8. würdigt die Widerstandskraft und Entschlossenheit des Volkes der Ukraine bei seinem Streben nach demokratischen Werten, bei seinen Reformbemühungen und bei seinen Bestrebungen zur Integration in die euroatlantische Staatengemeinschaft;
9. erachtet es als überaus wichtig, die seit zehn Jahren von Russland besetzte Halbinsel Krim zu befreien und die Besatzer von dort zu vertreiben; weist erneut darauf hin, dass die loyal zur Ukraine stehenden Bürger der Halbinsel, insbesondere die indigenen

Krimtataren, Repressionen, Verhaftungen und Folter ausgesetzt sind; weist darauf hin, dass Russlands Besatzungskräfte alles in ihrer Macht Stehende getan haben, um das krimtatarische Erbe zu vernichten und die Zugehörigkeit der Halbinsel zur Ukraine aus dem kollektiven Gedächtnis zu tilgen, und dass sie ihre Versuche fortsetzen, die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung gewaltsam zu verändern, was gemäß der Völkermordkonvention Handlungen gleichkommen könnte, die Völkermord bedeuten; unterstützt die Bemühungen der Ukraine um die Wiedereingliederung der Krim, insbesondere die Krim-Plattform;

10. bekräftigt seine Unterstützung dafür, der Ukraine militärische Hilfe ununterbrochen, so lange wie nötig und in jeder Form bereitzustellen, wie es erforderlich ist, damit sie den Krieg gewinnt; würdigt die bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Bereitstellung und des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) um die Koordinierung der militärischen Unterstützung für die Ukraine; bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, ihre militärische Unterstützung erheblich zu verstärken und zu beschleunigen, insbesondere durch die Lieferung von Waffen und Munition zur Deckung des eindeutig ermittelten Bedarfs, damit die Ukraine sich nicht nur der Angriffe Russlands erwehren, sondern auch die uneingeschränkte Kontrolle über ihr gesamtes international anerkanntes Hoheitsgebiet wiedererlangen kann; hebt hervor, dass infolge der unzureichenden und verspäteten Waffen- und Munitionslieferungen die Gefahr besteht, dass die bisherigen Anstrengungen zunichtegemacht werden; ist besorgt darüber, dass das Ziel von einer Million Schuss Artilleriemunition nicht wie versprochen erreicht wird; fordert die Mitgliedstaaten und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, dem Europäischen Parlament Informationen über frühere Lieferungen von militärischer Hilfe an die Ukraine einschließlich der vom EAD durchgeführten Prüfung und über die Höhe der Hilfe, die die Mitgliedstaaten im Jahr 2024 zu leisten bereit sind, vorzulegen;
11. ist der Ansicht, dass es keine selbst auferlegten Beschränkungen der militärischen Unterstützung für die Ukraine geben sollte; weist darauf hin, dass zwischen den Mitgliedstaaten der EU enorme Unterschiede bei der von ihnen geleisteten militärischen Unterstützung in Prozent ihres BIP bestehen; fordert, dass die notwendigen Investitionen in die industrielle Basis der europäischen Verteidigung getätigt werden, damit die Produktion erheblich gesteigert werden kann, um den Bedarf der Ukraine zu decken und die erschöpften Bestände der Mitgliedstaaten der EU aufzufüllen; betont, dass die Ukraine insbesondere hochentwickelte Luftabwehrsysteme, Marschflugkörper mit großer Reichweite wie die Systeme Taurus, Storm Shadow bzw. Scalp usw., moderne Kampfflugzeuge, verschiedene Arten von Artillerie und Munition (insbesondere Artilleriemunition des Kalibers 155 mm) sowie Drohnen und Waffen benötigt, um Angriffe abzuwehren; unterstützt den Vorschlag, dass alle Mitgliedstaaten der EU und alle Verbündeten in der NATO die Ukraine militärisch mit mindestens 0,25 % ihres BIP jährlich unterstützen sollten; fordert, die finanzielle Obergrenze der Europäischen Friedensfazilität allgemein anzuheben, und besteht darauf, dass diese Mittel unter anderem für die zentrale Beschaffung von Munition auf dem Weltmarkt eingesetzt werden, damit der einschlägige Bedarf der Ukraine gedeckt wird; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, umgehend einen Dialog mit Rüstungsunternehmen aufzunehmen, damit der Herstellung und Lieferung insbesondere von Munition, Granaten und Raketen für die Ukraine Vorrang vor Bestellungen aus anderen Drittstaaten eingeräumt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) und eine enge Zusammenarbeit mit der Rüstungsindustrie aus gleichgesinnten Drittstaaten zu



- sondieren, damit die Ukraine die benötigte Munition erhält; fordert insbesondere die größten Mitgliedstaaten mit beträchtlichen Kapazitäten in der Rüstungsindustrie nachdrücklich auf, die militärische Unterstützung für die Ukraine umgehend in erheblichem Umfang aufzustocken; fordert das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten auf, das Gesetzespaket zur militärischen Unterstützung der Ukraine unverzüglich anzunehmen;
12. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Verpflichtungen aus der Erklärung von Versailles von 2022 nachzukommen und die vollständige Umsetzung des Strategischen Kompasses zu beschleunigen, indem sie die europäische militärische Zusammenarbeit in der Industrie und auf der Ebene der Streitkräfte verbessern und die EU damit zu einem stärkeren und leistungsfähigeren Sicherheitsgaranten machen, der mit der NATO interoperabel und komplementär zu ihr ist; begrüßt, dass die Etats und Investitionen der Mitgliedstaaten und der EU-Organe im Verteidigungsbereich gestiegen sind, und fordert, dass die gezielten Ausgaben aufgestockt werden, eine gemeinsame Beschaffung durchgeführt wird und gemeinsame Investitionen in Forschung und Entwicklung im Verteidigungsbereich getätigt werden; betont, dass während des Verfahrens für den Beitritt zur EU konkrete Schritte zur Integration der Ukraine in die Verteidigungs- und Cybersicherheitspolitik und die entsprechenden Programme der EU unternommen werden sollten;
  13. begrüßt, dass das Vereinigte Königreich, Deutschland, Frankreich, Dänemark und Italien im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der G7 über die Unterstützung der Ukraine Sicherheitsabkommen mit der Ukraine unterzeichnet haben, und fordert andere gleichgesinnte Partner auf, diesem Beispiel zu folgen; betont, dass diese Sicherheitsabkommen nicht als Ersatz für die künftige NATO-Mitgliedschaft gelten können; begrüßt, dass bei den praktischen Einzelheiten und der finanziellen Obergrenze für einen neuen Unterstützungsfonds für die Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität Fortschritte erzielt wurden, wodurch die Lieferung militärischen Geräts an die Ukraine durch gemeinsame europäische Beschaffungsinitiativen unterstützt wird;
  14. bekräftigt seine Unterstützung für die vom ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj vorgestellte Friedensformel; ist der Ansicht, dass es sich dabei um einen umfassenden Plan zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine handelt; weist darauf hin, dass in der Resolution ES-11/6 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23. Februar 2023 zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen, den zehn Punkten des Plans Rechnung getragen wurde;
  15. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, den HR/VP und die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft an der Einrichtung eines Sondergerichtshofs zu arbeiten, der das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von der Führung Russlands und ihren Verbündeten wie dem Regime in Belarus begangen wurde, untersuchen und strafrechtlich verfolgen soll; begrüßt den Aufbau eines Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine mit Sitz in Den Haag;
  16. bringt seine uneingeschränkte Unterstützung für die laufenden Ermittlungen des Anklägers des IStGH zur Lage in der Ukraine und zu den mutmaßlichen Kriegsverbrechen, den mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem mutmaßlichen Völkermord zum Ausdruck; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, das Römische Statut des IStGH und seine Änderungen zu ratifizieren und förmlich Mitglied

des IstGH zu werden, um die internationalen Bestrebungen zu unterstützen, die Verantwortlichen für schwere Straftaten gegen das Völkerrecht zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die EU auf, weitere diplomatische Anstrengungen zu unternehmen, um die Ratifizierung des Römischen Statuts und aller seiner Änderungen weltweit zu fördern;

17. ist entsetzt darüber, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in kurzer Zeit zu einer der größten Massenvertreibungen von Kindern seit dem Zweiten Weltkrieg geführt hat; weist erneut darauf hin, dass infolge des massiven gezielten Beschusses ziviler Infrastruktur ukrainischen Kindern in großem Ausmaß der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung, insbesondere zu Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit, verwehrt wird;
18. bekräftigt, dass die fortgesetzte Zwangsumsiedlung und Deportation von Kindern aus der Ukraine, auch aus Heimen, nach Russland und Belarus und ihre Zwangsadoption durch russischsprachige Familien einen Verstoß gegen das Recht der Ukraine und das Völkerrecht darstellt; unterstreicht, dass nach Artikel II der Völkermordkonvention die gewaltsame Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere Gruppe Völkermord bedeutet; fordert die Staatsorgane Russlands und von Belarus auf, für die sofortige Rückkehr aller ukrainischen Kinder zu sorgen; zollt den örtlichen ukrainischen Organisationen höchste Anerkennung für ihre Bemühungen, die Eltern und Familien in jedem Einzelfall bei der Suche nach ihren Kindern zu unterstützen und für deren sichere Rückkehr zu kämpfen;
19. verurteilt erneut, dass ukrainische Zivilisten nach Russland, in die von Russland vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine und nach Belarus deportiert werden; fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, Russland dazu zu drängen, alle deportierten und rechtswidrig inhaftierten ukrainischen Zivilisten, insbesondere Kinder, freizulassen und die sterblichen Überreste all derjenigen, die in Gefangenschaft ums Leben kamen, zurückzugeben; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, verstärkt und gezielt nach Mechanismen zu suchen, mit denen die Freilassung ukrainischer Zivilisten, die von Russland rechtswidrig festgehalten werden, vorangebracht werden kann, auch durch Mechanismen der Vereinten Nationen;
20. bedauert, dass die Richtlinie über vorübergehenden Schutz so eng ausgelegt wird, dass viele Frauen, die vor dem Angriffskrieg Russlands geflohen sind, keinen Zugang zu Abtreibungen oder anderen Behandlungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit haben, auch nicht nach sexuellem Missbrauch; ist entsetzt darüber, dass infolgedessen viele Frauen gezwungen sind, in die vom Krieg erschütterte Ukraine zurückzukehren, um Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte sowie zu reproduktiver Gesundheitsfürsorge zu erhalten; fordert die Kommission auf, die Richtlinie so zu überarbeiten, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die gleiche Fürsorgeleistungen anzubieten, wie sie die Frauen andernfalls nur in der Ukraine erhalten könnten;
21. verurteilt die Absicht Russlands, am 15. und 17. März 2024 eine Präsidentschaftswahl in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine durchzuführen, und betont, dass es die Ergebnisse dieser rechtswidrigen Wahl nicht anerkennen wird;
22. bekräftigt seine Forderung nach einem innovativen, komplementären und flexiblen Zusammenspiel der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des derzeit geltenden Assoziierungsabkommens und während der Beitrittsverhandlungen, damit die Ukraine

schrittweise in den EU-Binnenmarkt und die bereichsspezifischen Programme integriert werden kann, was auch bedeutet, ihr nach und nach Zugang zu EU-Mitteln in den jeweiligen Bereichen zu gewähren, damit die Ukrainerinnen und Ukrainer schon im Laufe des Verfahrens und nicht erst nach dessen Abschluss in den Genuss der Vorteile des Beitritts kommen können; begrüßt, dass die Ukraine mit Erfolg Handlungen durchgeführt hat, dank deren die Schwarzmeerroute für Getreide aus der Ukraine wieder geöffnet wurde, damit es auf seine traditionellen Märkte gelangen kann; fordert die einschlägigen internationalen Interessenträger auf, diesen Erfolg und die Freiheit der Schifffahrt im Schwarzen Meer zu Handelszwecken dauerhaft zu sichern; unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Aussetzung von Einfuhrzöllen und Kontingenten für Ausfuhren aus der Ukraine in die EU zu verlängern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich mit allen Berichten zu befassen, wonach durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die der Ukraine eingeräumten Handelsvorteile Marktstörungen verursacht worden sein sollen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei den Gründen für einseitige Maßnahmen wie Grenzblockaden anzusetzen, in deren Folge der Zugang der Ukraine zum EU-Binnenmarkt eingeschränkt würde, und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Auswirkungen auf die europäischen Landwirte abgefedert werden, deren angemessene Proteste und Forderungen auch von russischer Desinformation aufgegriffen und ausgenutzt werden; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und andere Interessenträger auf, mehr Solidarität zu zeigen und den Markt zu stabilisieren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei Getreide, das aus Russland stammt bzw. der Ukraine gestohlen wurde, die Einfuhr in bzw. die Durchfuhr durch das Gebiet der EU zu unterbinden;

23. betont, dass Russlands Angriffskrieg die geopolitische Lage in Europa und darüber hinaus grundlegend verändert hat und seine Sicherheitsarchitektur bedroht und dass die Reaktion darauf aus deutlichen, unerschrockenen und umfangreichen politischen, sicherheitspolitischen und finanziellen Entscheidungen der EU bestehen muss;
24. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen, sobald die in den Empfehlungen der Kommission genannten Voraussetzungen erfüllt sind; ist der Ansicht, dass die Mitgliedschaft der Ukraine in der EU eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa ist und darin Führungsstärke, Entschlossenheit und Weitsicht zum Ausdruck kommen;
25. fordert den Rat und die Kommission auf, einen klaren Weg für die Beitrittsverhandlungen festzulegen, wobei der Schwerpunkt darauf liegen soll, von Beginn des Prozesses an handfeste Vorteile für die Gesellschaft und Bürger der Ukraine zu bieten; fordert den Rat auf, die Kommission zu beauftragen, unverzüglich Vorschläge für den entsprechenden Verhandlungsrahmen vorzulegen und ihn anzunehmen, sobald die in den entsprechenden Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Schritte unternommen wurden;
26. weist erneut darauf hin, dass das Verfahren für den Beitritt zur EU auf Verdiensten beruht und dass bei der Erweiterungsmethode ein Schwerpunkt auf den entscheidenden Bereichen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Grundwerte, der Menschenrechte, der Demokratie und der Korruptionsbekämpfung liegt; ist der Ansicht, dass ein fest an den Verdiensten orientiertes Beitrittsverfahren im besten Interesse sowohl der Ukraine als auch der EU liegt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt mehr Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, wobei



hierzu auch technisches Fachwissen, der Aufbau von Kapazitäten und die institutionellen Reformen gehören, die erforderlich sind, damit die Beitrittskriterien erfüllt werden können;

27. fordert die Regierung der Ukraine auf, die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – eine Reform, die sowohl im Land selbst als auch international weithin gewürdigt wird – fortzusetzen und den Erfolg der Dezentralisierungsreform in die Gesamtstruktur der Verfahren für die Instandsetzungsarbeiten, die Erholung der Wirtschaft und den Wiederaufbau in der Ukraine einfließen zu lassen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung und der Zivilgesellschaft in der Ukraine aktiv in die Erholung der Wirtschaft und den Wiederaufbau einbezogen und dabei die strengsten Normen in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht eingehalten werden müssen;
28. begrüßt die zwischen den EU-Organen erzielte grundsätzliche Einigung über die Einrichtung der Fazilität für die Ukraine, mit der die Ukraine vorhersehbare finanzielle Unterstützung erhalten wird, und fordert deren rasche Umsetzung; hebt hervor, dass die Rolle der Werchowna Rada, der Gebietskörperschaften unterhalb der Ebene des Zentralstaats und der Zivilgesellschaft als relevante Partner der Exekutivbehörde bei der Ermittlung der über den Ukraine-Plan finanzierten Prioritäten gestärkt wurde, und betont, dass dadurch auch die Aufsicht und Überwachung in Bezug auf die Fazilität verbessert werden; verweist auf die Schätzung der jüngsten zeitnahen Schadens- und Bedarfsbewertung der Weltbank, wonach für die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine in den kommenden zehn Jahren mindestens 452,8 Mrd. EUR benötigt werden; betont daher, dass die im Rahmen der Ukraine-Fazilität bereitgestellten Mittel nicht ausreichen werden, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich zu einer zusätzlichen langfristigen Finanzierung für die Ukraine zu verpflichten, insbesondere angesichts der Tatsache, dass das jüngste Hilfspaket der USA für die Ukraine im Kongress nach wie vor blockiert wird;
29. fordert die EU, die Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Partner auf, umfassende und koordinierte politische, wirtschaftliche, technische und humanitäre Hilfe bereitzustellen, um den nachhaltigen und inklusiven Wiederaufbau und die nachhaltige und inklusive Erholung der Wirtschaft in der Ukraine nach dem Krieg zu unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Wiederherstellung wesentlicher Infrastruktur, der Gesundheitsversorgung, der Bildung und der sozialen Dienste liegen sollte; ist der Ansicht, dass beim Wiederaufbau der Ukraine dem Wohlergehen des ukrainischen Volks Vorrang eingeräumt werden muss, anstatt Oligarchen zu begünstigen und Unternehmensgewinne zu fördern; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den verletzten Soldaten und hinterbliebenen Zivilisten der Ukraine weiterhin medizinische Behandlung und Rehabilitation, einschließlich psychologischer Unterstützung, zukommen zu lassen; fordert kontinuierliche Aufmerksamkeit und verstärkte Unterstützung für die Minenräumung in der Ukraine und für ein langfristiges Minenräumprogramm;
30. betont, dass die Ukraine bei der Wiederherstellung der erforderlichen Bedingungen unterstützt werden muss, damit ihre Bevölkerung wieder ein sicheres und gedeihliches wirtschaftliches und soziales Leben aufnehmen und sich von den tiefgreifenden Folgen des Krieges für die psychische Gesundheit erholen kann und damit Binnenvertriebene und Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren und sich insbesondere die jüngeren Generationen des Landes ihren persönlichen, bildungsbezogenen und unternehmerischen Vorhaben zuwenden können; hält es außerdem für erforderlich, den

Bedenken und Bedürfnissen und der Sachkenntnis von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen bei Erholung und Wiederaufbau Rechnung zu tragen, da ihre Wiedereingliederung in die lokalen Gemeinschaften für die Stärkung der gesellschaftlichen und institutionellen Resilienz und der Einheit der Ukraine von entscheidender Bedeutung ist;

31. fordert den Rat auf, seine Sanktionspolitik gegenüber Russland und Belarus fortzusetzen und auszuweiten und dabei die Wirksamkeit und Schlagkraft der Sanktionen zu überwachen, zu überprüfen und zu verstärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die rasche Umsetzung und die strikte Durchsetzung aller 13 Sanktionspakete sicherzustellen; fordert die Kommission auf, in einer Folgenabschätzung zu bewerten, ob Russlands Kriegsanstrengungen durch die Sanktionen wirksam gehemmt werden und ob die Sanktionen umgangen werden; weist darauf hin, dass die EU derzeit Rechtsvorschriften ausarbeitet, in denen Verstöße gegen restriktive Maßnahmen als Straftat eingestuft werden; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten erneut auf, einen Mechanismus zu entwickeln, mit dem das Umgehen von Sanktionen verhindert wird;
32. beharrt darauf, dass Einfuhren von Uran und metallurgischen Gütern aus Russland in die EU sowie die Zusammenarbeit mit dem russischen Kernenergiesektor und insbesondere mit der Föderalen Agentur für Atomenergie Russlands (Rosatom) verboten werden müssen; fordert ein sofortiges und vollständiges Embargo für Einfuhren von Agrar- und Fischereierzeugnissen aus Russland in die EU sowie von fossilen Brennstoffen und Flüssigerdgas, die über Rohrleitungen oder auf dem Seeweg transportiert werden, und in Abstimmung mit den G7-Partnern die Preisobergrenze für russische Erdölerzeugnisse weiter zu senken, damit die Finanzierung des von Russland geführten Krieges mit EU-Geldern unterbunden wird; fordert darüber hinaus die Verhängung von Strafmaßnahmen gegen die „Schattenflotte“ Russlands, die Erdöl auf unsicheren Schiffen ohne Versicherung durch EU-Gewässer und internationale Gewässer befördert, sowie Sanktionen gegen Unternehmen aus China und anderen Ländern, die Russland bei der Umgehung der Sanktionen behilflich sind; fordert, dass die derzeitige Regelung zur Genehmigung der Ausfuhr von militärischen Gütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck auf eine wesentlich größere Gruppe kriegsrelevanter Güter, einschließlich digitaler Komponenten, ausgeweitet wird; fordert, dass die Sanktionen gegen Belarus vollständig an die Sanktionen gegen Russland angeglichen werden; fordert, dass weitere Personen, die von der Antikorruptionsstiftung von Alexei Nawalny ermittelt wurden, in die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte und andere Sanktionslisten aufgenommen werden;
33. verurteilt das Verhalten aller Länder, die Russland militärisches Gerät liefern und es dabei unterstützen, die gegen das Land verhängten Sanktionen zu umgehen und sich ihren Auswirkungen zu entziehen, und fordert die EU auf, Unternehmen, Vereinigungen und Personen, die an der Umgehung von Sanktionen beteiligt sind, strafrechtlich rigoros zu verfolgen; fordert die EU, die Mitgliedstaaten und ihre Verbündeten auf, die Wirksamkeit der bereits verhängten Sanktionen zu stärken, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Versuch, diese Sanktionen zu umgehen, zu verhindern, und an einem Mechanismus für sekundäre Sanktionen zu arbeiten, mit dem etwaige Schlupflöcher geschlossen werden;
34. weist Unternehmen, Einzelpersonen, Finanzinstitute und andere Akteure, die in der Russischen Föderation oder in den von ihr besetzten Gebieten in der Ukraine tätig sind oder dort über Wertschöpfungsketten verfügen, einschließlich Investoren, Beratern,

nichtstaatlichen Organisationen und Dienstleistern im Bereich der Erfüllung der Sorgfaltspflicht, darauf hin, dass sie mit erheblichen operativen, rechtlichen, wirtschaftlichen und ihren Ruf betreffenden Risiken wegen ihren Geschäftstätigkeiten und Beziehungen in Russland konfrontiert sein werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, mit denen verhindert wird, dass technisch fortgeschrittene Produkte, die in Drittländer ausgeführt werden, nach Russland gelangen;

35. besteht darauf, dass die Umgehung einer restriktiven Maßnahme der EU, unter anderem durch die Verbringung von Waren an einen Bestimmungsort, an dem ihre Einfuhr, ihre Ausfuhr, ihr Verkauf, ihr Kauf, ihre Verbringung, ihre Durchfuhr oder ihre Beförderung beschränkt sind, auf EU-Ebene unter Strafe gestellt werden sollte; betont, dass es für die Durchsetzung von entscheidender Bedeutung ist, dass die EU direkte Verstöße gegen Sanktionen, auch wenn sie grob fahrlässig begangen werden, sowie indirekte Verstöße gegen Sanktionen durch die Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU rasch unter Strafe stellt; begrüßt die unlängst zwischen den EU-Organen erzielte grundsätzliche Einigung über neue Vorschriften, mit denen Verstöße gegen EU-Sanktionen unter Strafe gestellt werden;
36. verurteilt die Praxis Russlands, alle Maßnahmen zu blockieren, die auf der Ebene der Vereinten Nationen ergriffen werden, um das Land für den Angriffskrieg gegen die Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Isolierung Russlands fortzusetzen, auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft Russlands in internationalen Organisationen und Gremien wie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;
37. hält es für dringend geboten, eine tragfähige rechtliche Regelung einzuführen, die die Einziehung von der EU eingefrorener staatlicher russischer Vermögenswerte ermöglicht, damit diese Vermögenswerte eingesetzt werden können, um die verschiedenen Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen, auch für den Wiederaufbau des Landes und die Entschädigung der Opfer der Aggression Russlands, um dadurch die Widerstandskraft der Ukraine zu stärken; unterstreicht seine Überzeugung, dass Russland nach Kriegsende verpflichtet werden muss, die ihm auferlegten Reparationen zu zahlen, damit es einen wesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine leistet; begrüßt, dass das Register für die durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachten Schäden eingerichtet wurde, was den ersten Schritt zur Einrichtung eines internationalen Entschädigungsmechanismus darstellt; begrüßt daher den Beschluss des Rates, in einem ersten Schritt außerordentliche Einnahmen aus Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank, die im Rahmen von EU-Sanktionen immobilisiert wurden, auf die Seite zu legen, sodass sie dazu verwendet werden können, einen finanziellen Beitrag zur Unterstützung der Erholung und des Wiederaufbaus der Ukraine durch die Ukraine-Fazilität der EU zu leisten;
38. bekräftigt seine Besorgnis über die Lage in dem rechtswidrig von Russland kontrollierten Kernkraftwerk Saporischschja; unterstützt die Bemühungen um die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Präsenz der Internationalen Atomenergie-Organisation im Kernkraftwerk Saporischschja; weist erneut auf die Handlungen Russlands hin, durch die die Umwelt in der Ukraine schwer geschädigt wurde, einschließlich der Zerstörung des Staudamms Kachowka, des Holzeinschlags in den Wäldern in der Ukraine, des extensiven Bergbaus und der Verschmutzung von Luft- und Wasserressourcen, und verurteilt diese Handlungen; bekräftigt seine tiefe Besorgnis

- über die umfangreicheren langfristigen Umweltauswirkungen des Kriegs; erachtet es als dringend erforderlich, ein System zur Erfassung und Bewertung der von Russland verursachten Umweltschäden einzurichten und die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Russland für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden kann;
39. verurteilt aufs Schärfste die Vernichtung, Zerstörung und Plünderung ukrainischer Kulturgüter wie Kirchen, Kunstwerke, Museen und Universitäten durch Russland; nimmt die von der UNESCO bestätigten Schäden zur Kenntnis, die seit Beginn der groß angelegten Invasion an 341 Stätten entstanden sind, darunter 126 religiöse Stätten, 150 Gebäude von historischem oder künstlerischem Wert, 31 Museen, 19 Denkmäler, 14 Bibliotheken und ein Archiv; bekräftigt, dass die vorsätzliche Zerstörung und Plünderung ukrainischer Kulturerbestätten Kriegsverbrechen gleichkommen könnten;
  40. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, strategisch und vorausschauend gegen hybride Bedrohungen vorzugehen, die strategische Kommunikation der EU zu stärken und die Einmischung Russlands in politische Prozesse, Wahlen und andere demokratische Abläufe in der Ukraine und in der EU zu verhindern, darunter insbesondere böswillige Handlungen, mit denen vor allem im Vorfeld der anstehenden Wahl zum Europäischen Parlament die öffentliche Meinung manipuliert und der Beitritt der Ukraine zur EU letztendlich verhindert werden soll; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, sowohl in der Ukraine als auch in den Mitgliedstaaten relevante Informationen über die beiderseitigen Vorteile und Chancen der Erweiterung bereitzustellen, damit der Beitrittsprozess noch stärker unterstützt und noch besser verstanden wird;
  41. verurteilt die Ermordung von Maxim Kusminow in Spanien; fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich und entschlossen gegen Störmanöver russischer Geheimdienste im Hoheitsgebiet der EU vorzugehen; empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Bereich Spionageabwehr auszuweiten;
  42. ist besorgt über die gegen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine verhängten Beschränkungen der Reise ins Ausland; vertritt die Auffassung, dass dieses Vorgehen als willkürliche Einschränkung der politischen Tätigkeit gewählter Mitglieder des Parlaments und insbesondere von Oppositionsvertretern gelten könnte; ist der festen Überzeugung, dass in Kriegszeiten keine politische Kraft, die in internationalen Foren für die Sache der Ukraine eintreten kann, ausgeklammert werden sollte;
  43. begrüßt nachdrücklich die kontinuierliche und unermüdliche Arbeit der örtlichen Bediensteten der EU-Delegation in der Ukraine unter Bedingungen, die für sie und ihre Angehörigen nach wie vor äußerst schwierig sind; fordert den EAD und die Kommission nachdrücklich auf, Notfallpläne und Übergangslösungen für die örtlichen Bediensteten der EU-Delegation anzunehmen, einschließlich Telearbeit, flexibler Arbeitsregelungen und Lösungen für einen vorübergehenden Wechsel des Aufenthaltsortes, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Herausforderungen der Bediensteten zugeschnitten sind; betont außerdem, wie wichtig es ist, die psychische Gesundheit des Personals der EU-Delegation angemessen zu schützen;
  44. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine, den Vereinten Nationen und den Staatsorganen Russlands und von Belarus zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0120**

**Vertiefung der EU-Integration mit Blick auf eine künftige Erweiterung**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu einer Vertiefung der EU-Integration mit Blick auf eine künftige Erweiterung (2023/2114(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 3, 48 und 49,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2006 und März 2020 und die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21./22. Juni 1993, auch bekannt als Kopenhagener Kriterien,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2023 zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Manifest von Ventotene,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5./6. Juli 2022 zum Erweiterungspaket 2022 der Kommission sowie auf die Erklärung des Präsidenten des Ausschusses der Regionen vom 8. November 2023 zum Erweiterungspaket 2023 der Kommission,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 9. Februar 2022 über den Zusammenhalt in Europa bis 2050,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0471.

<sup>2</sup> ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.



2022, 29./30. Juni 2023, 26./27. Oktober 2023 und 14./15. Dezember 2023,

- unter Hinweis auf die Analyseberichte der Kommission vom 2. Februar 2023 über die Angleichung der Ukraine (SWD(2023)0030), Moldaus (SWD(2023)0032) und Georgiens (SWD(2023)0031) an den Besitzstand der EU,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 29. November 2023 über den Stand der politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei (JOIN(2023)0050),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 29./30. April 1997 zur Anwendung der Konditionalität mit Blick auf die Ausarbeitung einer kohärenten EU-Strategie für die Beziehungen zu den Ländern des westlichen Balkans,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu diesem Thema, insbesondere die Entschlüsselung vom 24. Oktober 2019 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien<sup>1</sup>, und seine Entschlüsse zu den Berichten 2022 der Kommission über das Kosovo<sup>2</sup>, Serbien<sup>3</sup>, Albanien<sup>4</sup>, Bosnien und Herzegowina<sup>5</sup>, Nordmazedonien<sup>6</sup> und Montenegro<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 und die Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten,
- unter Hinweis auf die Assoziierungsabkommen der EU mit Albanien<sup>9</sup>, Bosnien und Herzegowina<sup>10</sup>, Georgien<sup>11</sup>, dem Kosovo, der Republik Moldau<sup>12</sup>, Montenegro, Nordmazedonien<sup>13</sup>, Serbien, der Türkei<sup>14</sup> und der Ukraine<sup>15</sup>,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den westlichen Balkan (COM(2023)0692),

---

<sup>1</sup> ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 86.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2023/1066, 15.12.2023, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1066/oj?locale=de>

<sup>3</sup> ABl. C, C/2023/1065, 15.12.2023, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1065/oj?locale=de>

<sup>4</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0285.

<sup>5</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0284.

<sup>6</sup> ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 33.

<sup>7</sup> ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 63.

<sup>8</sup> ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 129.

<sup>9</sup> ABl. L 107 vom 28.4.20009, S. 166.

<sup>10</sup> ABl. L 164 vom 30.6.2015, S. 2.

<sup>11</sup> ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

<sup>12</sup> ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

<sup>13</sup> ABl. L 84 vom 20.3.2004, S. 13.

<sup>14</sup> ABl. L 361, 31. 12. 77, S. 29.

<sup>15</sup> ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057) und die Strategie der Kommission vom Februar 2018 mit dem Titel „Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2022 zum Status der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens als Bewerberländer,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Oktober 2023 zu der Bestandsaufnahme des Wegs Moldaus in die EU<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,
- unter Hinweis auf das Erweiterungspaket 2022 der Kommission vom 12. Oktober 2022,
- unter Hinweis auf die von der Kommission am 8. November 2023 angenommene Mitteilung über die Erweiterungspolitik der EU zum Erweiterungspaket aus dem Jahr 2023 (COM(2023)0690),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Juli 2014 zum Thema „Mehr Transparenz und Teilhabe im EU-Beitrittsprozess“<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon<sup>4</sup> und vom 11. Juli 2023 über die Umsetzung von Passerelle-Klauseln in den EU-Verträgen<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Bericht vom 9. Mai 2022 über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas und auf seine Entschließung vom 4. Mai 2022 zu den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zur Zukunft Europas<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 9. Juni 2022 zu der Forderung nach einem Konvent zur Überarbeitung der Verträge<sup>7</sup> und vom 22. November 2023 zu Vorschlägen des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge<sup>8</sup> sowie zur Aktivierung von Artikel 48 EUV, in dem der Europäische Rat aufgefordert wird, der

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0357.

<sup>2</sup> ABl. 330 vom 20.9.2021, S. 1.

<sup>3</sup> REX/401-EESC-2014-1609.

<sup>4</sup> ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.

<sup>5</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0269.

<sup>6</sup> ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 109.

<sup>7</sup> ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 130.

<sup>8</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0427.



- Einberufung eines Konvents zur Reform der Verträge zuzustimmen,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0015/2024),
- A. in der Erwägung, dass neun von den zehn Ländern, die derzeit eine Aufnahme in die EU anstreben, den Status von Bewerberländern haben, einige davon seit vielen Jahren; in der Erwägung, dass sich diese Bewerberländer in verschiedenen Phasen des Beitrittsprozesses und der Verhandlungen befinden;
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat im Anschluss an die Empfehlungen der Kommission im Erweiterungspaket 2023 am 14. Dezember 2023 beschlossen hat, Georgien den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen und Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau sowie mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die Beitrittskriterien im erforderlichen Maße erfüllt sind;
- C. in der Erwägung, dass die Erweiterung der Europäischen Union durch den Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und weitere aktuelle geopolitische Herausforderungen eine neue geostrategische Bedeutung erhalten hat; in der Erwägung, dass die Stabilität, Sicherheit und demokratische Resilienz der Länder des westlichen Balkans und in der östlichen Nachbarschaft untrennbar mit der der EU selbst verknüpft sind;
- D. in der Erwägung, dass die Erweiterung eine moralisches und historische Verpflichtung und eine strategische geopolitische Priorität ist, die eine geostrategische Investition in die Zukunft darstellt, die zu Frieden, Stabilität, Sicherheit, Demokratie, Einheit, zum Klimaschutz sowie zur Sicherstellung von Wohlstand und Wohlergehen auf dem europäischen Kontinent beitragen wird; in der Erwägung, dass die Sicherheit der EU auf ihrer Fähigkeit beruht, den Frieden, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundwerte zu verteidigen, voranzubringen und zu erhalten; in der Erwägung, dass die Erweiterung sowohl für bestehende als auch für künftige Mitgliedstaaten und ihre Bürger von beiderseitigem Nutzen sein kann, wenn die entsprechenden Bedingungen und Anforderungen erfüllt sind;
- E. in der Erwägung, dass die Erweiterung zu einem der stärksten politischen und geopolitischen Instrumente der EU geworden ist; in der Erwägung, dass der Eurobarometer-Umfrage vom Juni 2023 zufolge die Mehrheit der EU-Bevölkerung die künftige Erweiterung der EU befürwortet; in der Erwägung, dass neue Impulse sowie neues Engagement und eine neue Vision erforderlich sind, um dem Erweiterungsprozess neuen Schwung zu verleihen und seine Kontinuität, Kohärenz und Wirkung sicherzustellen; in der Erwägung, dass durch dieses mangelnde Engagement in den vergangenen Jahren ein Vakuum entstanden ist, das Russland und China sowie anderen externen Akteuren Handlungsraum eröffnet hat; in der Erwägung, dass der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit stets geachtet werden muss;
- F. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU stets auf einem leistungsabhängigen Verfahren beruhen muss, in dessen Rahmen jedes Bewerberland anhand seiner eigenen Verdienste hinsichtlich der vollständigen Erfüllung der Kopenhagener Kriterien bewertet wird, zu denen die kontinuierliche und uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte, einschließlich von Minderheitenrechten, der Demokratie und der

Rechtsstaatlichkeit, sowie der anderen Grundrechte der EU gehört; in der Erwägung, dass möglichst schnell positive Ergebnisse angestrebt und gleichzeitig Eilverfahren oder vorgegebene Fristen vermieden werden sollten;

- G. in der Erwägung, dass Stagnation oder Rückschritte Konsequenzen haben müssen, da der gesamte Beitrittsprozess auf fairen und strengen Auflagen beruhen muss;
- H. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU aufseiten der EU und aufseiten der Bewerberländer die Fähigkeit zu einer ehrgeizigen Integrationsagenda erfordert; in der Erwägung, dass grundlegende Reformen in den Bereichen Justiz, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit und Pluralismus erforderlich sind, damit die Bewerberländer auf ihrem Weg in die EU vorankommen;
- I. in der Erwägung, dass es von Vorteil wäre, den noch ausstehenden Beitritt derzeitiger Mitgliedstaaten zum Euro- und Schengen-Raum zusammen mit der nächsten Erweiterung zu vollziehen;
- J. in der Erwägung, dass sich die Länder des westlichen Balkans auch auf Konfliktlösung, regionale Zusammenarbeit und Aussöhnung konzentrieren müssen; in der Erwägung, dass in der EU und in Ländern, die einen Beitritt zur EU anstreben, kein Platz für Hetze, Leugnung von Völkermord oder Verherrlichung von Kriegsverbrechen, egal von welcher Seite, ist; in der Erwägung, dass Vergangenheitsbewältigung die einzige Möglichkeit ist, echte Versöhnung zu erzielen, und dass dies für wohlhabende Gesellschaften und eine erfolgreiche Integration wesentlich ist;
- K. in der Erwägung, dass die Prozesse der Erweiterung und Vertiefung der EU miteinander einhergehen müssen, da sich diese Prozesse gegenseitig stärken können, indem sie ihre Wirkung vervielfachen und erheblich zu den übergeordneten Zielen beitragen, zu deren Verwirklichung die EU geschaffen wurde;
- L. in der Erwägung, dass aufgrund der Herausforderungen im Zusammenhang mit einer größeren Europäischen Union eine verstärkte Erweiterungspolitik erforderlich ist, die auf einer schrittweisen Integration in gemeinsame Politikbereiche beruht und während des gesamten Verfahrens eindeutige Vorteile für die Bürger mit sich bringt;
- M. in der Erwägung, dass im Zusammenhang mit der Erweiterung die Überprüfung der derzeitigen und künftigen politischen Maßnahmen der EU, strukturelle Reformen, institutionelle Veränderungen und der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) für 2028–2034 ganzheitlich betrachtet werden müssen;
- N. in der Erwägung, dass die Länder des westlichen Balkans seit Jahrzehnten erklären, dass sie zum EU-Beitritt entschlossen sind; in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs der EU am 23./24. Juni 2022 ihr uneingeschränktes und unmissverständliches Engagement für die Perspektive einer EU-Mitgliedschaft für den Westbalkan bekräftigt haben;
- O. in der Erwägung, dass die Bewerberländer unter Beweis stellen müssen, dass sie die Grundwerte der EU achten und eine Angleichung an die Politik und die Standpunkte der EU, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), betreiben;
- P. in der Erwägung, dass einige Länder des westlichen Balkans in den vergangenen Jahren ein hohes Maß an Angleichung an die GASP der EU erreicht haben, auch bei den gegen Russland verhängten Sanktionen als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen

die Ukraine; in der Erwägung, dass die Außenminister Albaniens, des Kosovo, Montenegros und Nordmazedoniens im März 2023 die Plattform „Western Balkans QUAD – 100 % alignment with EU Common Foreign Security Policy (CFSP)“ (QUAD des westlichen Balkans – 100 % Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU) eingerichtet haben;

- Q. in der Erwägung, dass die EU einen klaren politischen Willen zur Unterstützung der Bewerberländer zeigen muss und ihre an Bedingungen geknüpfte technische und finanzielle Unterstützung für grundlegende Reformen, die Beilegung bilateraler Streitigkeiten, die wirtschaftliche Konvergenz und die regionale Wirtschaftsintegration in den Bewerberländern erheblich aufstocken sollte; in der Erwägung, dass mit dem neuen Wachstumsplan der Kommission für den Westbalkan das Ziel verfolgt wird, grundlegende Reformen zu beschleunigen, die Integration der Länder in den Binnenmarkt der EU zu verbessern und die wirtschaftliche Integration der Region zu fördern;
- R. in der Erwägung, dass böswillige ausländische Akteure hybride Einmischungsmethoden einsetzen, um die Integration in die EU zu beeinflussen und zum Scheitern zu bringen;
- S. in der Erwägung, dass das Parlament zweifellos das Organ der EU ist, das die Erweiterung am stärksten unterstützt; in der Erwägung, dass die Rolle des Parlaments während des gesamten Erweiterungsprozesses nach wie vor äußerst begrenzt ist und gestärkt werden sollte, um die demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht zu erhöhen, auch bei der Bewertung der Zwischenschritte auf dem Weg zum Beitritt, unter anderem durch regelmäßige Ausschusssitzungen und die parlamentarische Kontrolle der Heranführungshilfe, wobei seine bestehenden Instrumente, einschließlich der Programme zur Demokratieförderung, genutzt werden sollten; in der Erwägung, dass regionale und lokale Verwaltungen und Organisationen der Zivilgesellschaft strukturell in den Erweiterungsprozess und seine Kontrolle einbezogen werden sollten;
- T. in der Erwägung, dass wichtige Initiativen wie die Europäische Politische Gemeinschaft, die bereits drei offizielle Treffen abgehalten hat, die politische Zusammenarbeit ermöglichen und zu regionalen Dialogen in verschiedenen Bereichen zwischen der EU und anderen Ländern beitragen, aber keine Alternativen zur EU-Mitgliedschaft darstellen;
- U. in der Erwägung, dass vor der Erweiterung erhebliche Reformen erforderlich sind, damit das effiziente Funktionieren der erweiterten EU und ihre Fähigkeit sichergestellt sind, neue Mitglieder aufzunehmen, ihre erfolgreiche Integration zu fördern und angemessen auf die zahlreichen Herausforderungen zu reagieren, vor denen sie derzeit steht; in der Erwägung, dass Reformen dieser Art möglicherweise mit wesentlichen Änderungen des institutionellen Rahmens der EU sowie der möglichen Beförderung differenzierter Lösungen für die Integration einhergehen könnten, soweit die Verträge dies zulassen; in der Erwägung, dass einige dieser Lösungen bereits seit einiger Zeit erörtert werden; in der Erwägung, dass die EU zu diesem Zweck vor einer eingehenderen Reform im Zusammenhang mit einer möglichen Überarbeitung der Verträge die durch den Vertrag von Lissabon gebotene Flexibilität in vollem Umfang nutzen sollte;
- V. in der Erwägung, dass die EU mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist, wenn es um ein wirksames Krisenmanagement und insbesondere um die Entscheidungsverfahren geht; in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit der EU und

ihre Fähigkeit, zeitnah und wirksam zu handeln, von einer demokratischen und effizienten Entscheidungsfindung abhängig sind, und das umso mehr in einer erweiterten EU mit 30 oder mehr Mitgliedstaaten; in der Erwägung, dass es offenkundig ist, dass die Organe der EU und ihre Entscheidungsmechanismen, insbesondere im Rat, nicht für eine EU mit einer größeren Zahl an Mitgliedstaaten geeignet sind; in der Erwägung, dass der politische Willen und eine effiziente Entscheidungsfindung, durch die ein zeitnahes und koordiniertes innen- und außenpolitisches Handeln ermöglicht wird, unerlässlich sind, um die Interessen der EU und ihre globale geopolitische Führungsrolle und Glaubwürdigkeit zu sichern; in der Erwägung, dass die jüngsten Schwierigkeiten der EU, Beschlüsse über Sanktionen zu fassen, die Notwendigkeit einer Abkehr von der Einstimmigkeit bestätigen; in der Erwägung, dass eine grundlegende Reform des institutionellen Rahmens und der Leitungsstrukturen der EU mit vereinfachten, wirksameren und demokratischeren Beschlussfassungsverfahren erforderlichenfalls begleitend zu den laufenden Beitrittsverhandlungen umgesetzt werden muss;

- W. in der Erwägung, dass Passerelle-Klauseln sofort genutzt werden könnten, um in bestimmten Politikbereichen vom Erfordernis der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; In der Erwägung, dass das Parlament das Verfahren zur Änderung der Verträge eingeleitet und dem Rat gemäß Artikel 48 Absatz 2 EUV Vorschläge für Änderungen an den Verträgen vorgelegt hat; in der Erwägung, dass die Präsidentin der Kommission in ihrer Rede vor dem Europäischen Parlament am 17. Januar 2024 die bevorstehende Vorlage einer Mitteilung über eine Vertragsreform angekündigt hat, die den Weg für eine Diskussion im Europäischen Rat in naher Zukunft ebnet;
- X. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission verpflichtet haben, die Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas wirksam weiterzuverfolgen; in der Erwägung, dass die EU von der Konferenz zur Zukunft Europas aufgefordert wurde, sich auf ein starkes Leitbild und eine gemeinsame Strategie zu einigen, um ihre Einheit zu stärken und die Entscheidungsfähigkeit der EU im Hinblick auf künftige Erweiterungen zu verbessern; in der Erwägung, dass viele dieser Vorschläge nur umgesetzt werden können, wenn die Verträge geändert werden;
- Y. in der Erwägung, dass Rückschritte im Bereich der Demokratie zu den größten Bedrohungen gehören, denen die Europäische Union sowohl intern als auch extern ausgesetzt ist;
- Z. in der Erwägung, dass der Mechanismus zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze und Grundwerte sowie des Besitzstands der EU ebenfalls begleitend zur nächsten Erweiterung gestärkt werden muss; in der Erwägung, dass die Umsetzung des Besitzstands durch jedes einzelne Bewerberland genau und objektiv überwacht werden sollte;
- AA. in der Erwägung, dass eine Erweiterung sowohl eine große finanzielle Herausforderung für die EU, insbesondere im Hinblick auf die Kohäsions- und Agrarpolitik sowie auf andere Programme und politische Maßnahmen der EU, ist als auch eine Chance darstellt; in der Erwägung, dass der derzeitige und der künftige MFR überprüft, ordnungsgemäß gegliedert und erheblich gestärkt sowie ihre Prioritäten neu gesetzt werden sollten und ihre Steuerung überarbeitet werden sollte, um eine substanzielle Erweiterung der EU zu ermöglichen und zu untermauern, ohne die in den derzeitigen Mitgliedstaaten erforderliche Unterstützung zu gefährden; in der Erwägung, dass dieses

finanzielle Fundament gelegt werden muss, bevor eine Erweiterung erfolgt;

- AB. in der Erwägung, dass der Wiederaufbau und die Erholung der Ukraine nach dem Krieg eine zusätzliche Herausforderung darstellen, die im weiteren Zusammenhang internationaler Anstrengungen bewältigt werden muss;

### ***Die strategische Dimension der Erweiterung***

1. begrüßt das Streben zahlreicher europäischer Länder und ihrer Bürger, der EU beizutreten, und nimmt ihren politischen Willen und die von ihnen unternommenen ernsthaften Anstrengungen zur Kenntnis, um die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft zu erfüllen;
2. ist der Überzeugung, dass eine Erweiterung von immenser strategischer Bedeutung für die EU ist; bekräftigt, dass eine verstärkte Erweiterungspolitik zu einem der stärksten politischen und geopolitischen Instrumente der EU geworden ist und eine geostrategische Investition in langfristigen Frieden, Demokratie, Stabilität, Sicherheit, Klimaschutz und Wohlstand auf dem gesamten Kontinent darstellt, und dies umso mehr angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und anderer gemeinsamer geopolitischer Herausforderungen, die politische Weitsicht und mutige Entscheidungen erfordern; betont, dass es politisch dringend erforderlich ist, das Engagement der EU für die regelbasierte internationale Ordnung unter Beweis zu stellen; beharrt darauf, dass mit der Erweiterung der EU und der Einbeziehung der Ukraine in die kollektiven Sicherheits- und Verteidigungssysteme des Westens angesichts der großen sicherheitspolitischen Herausforderungen, vor denen Europa steht, die Sicherheit Europas gestärkt wird;
3. begrüßt die Empfehlungen der Kommission im Erweiterungspaket 2023 und begrüßt ferner die Beschlüsse des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, Georgien den Status eines Bewerberlandes unter der Voraussetzung zu gewähren, dass die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Schritte unternommen werden, und Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die Beitrittskriterien im erforderlichen Maße erfüllt sind; fordert den Rat auf, die Kommission zu beauftragen, unverzüglich Vorschläge für die einschlägigen Verhandlungsrahmen vorzulegen und sie anzunehmen, sobald die in den entsprechenden Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Schritte unternommen wurden;

### ***Beitrittsverfahren und die Rolle des Europäischen Parlaments***

4. stellt fest, dass es für die EU eine historische Chance und Herausforderung ist, ihren Verpflichtungen gegenüber Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, dem Kosovo, Montenegro und Serbien, der Ukraine, der Republik Moldau und Georgien sowie ihrer jeweiligen Bevölkerung nachzukommen; erkennt die Bedeutung der europäischen Integration dieser wichtigen Partner an; erkennt ferner die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Regionen der Östlichen Partnerschaft und des westlichen Balkans an;
5. bekräftigt die Auffassung, dass der Beitrittsprozess der Türkei zur EU unter den derzeitigen Umständen nicht wieder aufgenommen werden kann; fordert die türkische Regierung nachdrücklich auf, den derzeitigen Stillstand zu beenden und auf eine engere,



dynamischere und strategische Partnerschaft durch Entwicklung eines realistischen parallelen Rahmens für die Zusammenarbeit, etwa eines modernisierten Assoziierungsabkommens, hinzuarbeiten, und fordert die Kommission auf, mögliche Formate für einen solchen Rahmen zu prüfen; weist darauf hin, dass jede Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei auf greifbaren Fortschritten in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und respektvolle nachbarschaftliche Beziehungen beruhen muss;

6. betont, dass der Beitritt zur EU stets auf einem leistungsabhängigen Verfahren beruhen muss und dass jedes Bewerberland anhand seiner eigenen Verdienste bei der Erfüllung sämtlicher Kopenhagener Kriterien bewertet werden muss; hebt hervor, dass es hinsichtlich der Werte und Grundprinzipien der EU keine verkürzten Verfahren geben darf; betont, dass Rechtsstaatlichkeit, demokratische Reformen, Medienfreiheit und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, in den Mittelpunkt des Beitrittsprozesses gerückt werden sollten, wobei die Unabhängigkeit der Justiz, die Bekämpfung der Korruption und die Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft wesentliche Voraussetzungen für Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft sind;
7. fordert, dass die Wirksamkeit der Überwachungsmechanismen zum Schutz der Grundwerte und der berechtigten finanziellen Interessen der EU im Zusammenhang mit den Beitrittsverfahren verbessert werden muss; bekräftigt in dieser Hinsicht seine Forderungen, die Bewerberländer in den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus der EU und die damit zusammenhängende jährliche Berichterstattung einzubeziehen, wodurch im Vorfeld des Beitritts automatisch die Kooperations- und Kontrollverfahren ausgelöst werden; unterstützt die Absicht der Kommission, Beitrittsländer in die Berichte über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, und besteht darauf, dass sie in den jährlichen Fortschrittsberichten berücksichtigt werden;
8. fordert die Bewerberländer oder möglichen Bewerberländer auf, weiterhin entschlossen die notwendigen Reformen, beginnend mit den Grundlagen des Beitrittsprozesses zur EU, umzusetzen und dabei greifbare und unumkehrbare Fortschritte zu erzielen;
9. beharrt darauf, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit der Medienpluralismus gefördert wird, die Rechte von Journalisten verteidigt werden und das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen Bewerberländern sichergestellt wird;
10. weist darauf hin, dass die Angleichung an die GASP der EU ebenfalls ein wesentlicher Indikator für die uneingeschränkte Achtung der Grundprinzipien der EU und für eine tragfähige künftige Mitgliedschaft ist; fordert alle Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer nachdrücklich auf, einer raschen und vollständigen Angleichung an die GASP Vorrang einzuräumen, und bekräftigt, dass der Beitritt eines bestimmten Landes erst dann erfolgen kann, wenn er sich den restriktiven Maßnahmen der EU anschließt, einschließlich der Sanktionen, die als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verhängt wurden;
11. fordert, dass die Erweiterungsstrategie der EU einer gründlichen Bewertung unterzogen wird und dass die Gründe für die begrenzten Fortschritte einiger Erweiterungsländer, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Demokratie, untersucht werden;

12. sieht die überarbeitete Methodik der Kommission, die aktualisiert werden sollte, um die Beitrittsprozesse der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens einzubeziehen, als langfristigen politischen Rahmen an, der als Richtschnur für den Erweiterungsprozess dient;
13. betont, dass der Prozess zwar in mehr Schritte unterteilt und dynamischer werden sollte und die EU konkrete individuelle Reformziele, Fahrpläne und Etappenziele für jedes Beitrittsland festlegen sollte, dass es jedoch keine beschleunigten Verfahren oder vorab festgelegten Fristen für die Mitgliedschaft geben kann, da dadurch die Integrität des Beitrittsprozesses beeinträchtigt werden könnte; ist jedoch der Ansicht, dass die nächste EU-Erweiterung stattfinden sollte, sobald alle Beitrittsbedingungen in den betreffenden Bewerberländern erfüllt sind und gleichzeitig die notwendigen europäischen Reformen vereinbart und umgesetzt werden; erwartet, dass die ersten Bewerberländer bis Ende dieses Jahrzehnts bereit sein werden, der EU beizutreten;
14. besteht darauf, dass die Erweiterung der EU in die gemeinsame Verantwortung der derzeitigen Mitgliedstaaten und der Bewerberländer fällt; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein klares und eindeutiges politisches Engagement für den Erweiterungsprozess zu zeigen, der auf objektiven Kriterien beruht und nicht zur Beilegung bilateraler Streitigkeiten missbraucht wird, die getrennt vom Beitrittsprozess beigelegt werden sollten; betont, dass übermäßige Verzögerungen auf dem Weg zur vollständigen Mitgliedschaft in der EU negative Auswirkungen sowohl auf die öffentliche Meinung in den Bewerberländern als auch auf ihr politisches Engagement haben können;
15. betont, dass Beitrittsprozesse auf reversibel sein können und dass der leistungsorientierte Ansatz im Falle von Rückschritten bei den Grundwerten auch zum Einfrieren der Beitrittsverhandlungen führen und in dem Fall erst nach erheblichen Fortschritten bei den Reformen wieder aufgenommen werden kann; fordert eine solide und verstärkte Überwachung, Berichterstattung und Bewertung der von den Bewerberländern in allen Verhandlungskapiteln erzielten Reformen und Fortschritte mit einer strategisch angewandten gezielten Konditionalität auf der Grundlage klarer Fortschrittsmaßstäbe, der Sanktionierung von Rückschritten bei den grundlegenden Bedingungen oder von einem anhaltenden Reformstau und der Belohnung von Reformen und der Erfüllung von Vorgaben durch die Festlegung klarer Verhandlungsfristen;
16. fordert die Kommission auf, die Kohärenz, Effizienz und Transparenz der Heranführungshilfe zu verbessern, sodass sich die Prioritäten in den grundlegenden Bereichen bei der Zuweisung der Mittel im Rahmen von IPA III deutlich widerspiegeln; fordert insbesondere die Einführung einer strengeren und besser durchsetzbaren Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Ausgaben und eine Verbesserung des gesamten Zyklus der Auszahlung, Umsetzung und Kontrolle der Heranführungshilfe, wobei strenge Auflagen, auch bei der Umsetzung des Wirtschafts- und Investitionsplans und des neuen Wachstumsplans für den westlichen Balkan, anzuwenden sind; fordert die Kommission auf, eine Halbzeitüberprüfung der IPA-III-Verordnung durchzuführen und die Aufnahme der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens als Begünstigte vorzuschlagen, und fordert die Kommission ferner auf, die Empfehlungen aus dem Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs rasch umzusetzen;
17. fordert Optionen, wie der Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Werte der EU vor Rückschritten sowohl in bestehenden als auch künftigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Reform der Verträge weiter gestärkt werden kann, damit sichergestellt ist, dass die EU und ihr Binnenmarkt durch eine Erweiterung gestärkt

werden;

18. betont, dass sichergestellt werden muss, dass bei der Bereitstellung von EU-Mitteln für Erweiterungsländer die strategischen Ziele und Interessen der EU geachtet werden; fordert die Kommission auf, diejenigen Beitrittsländer finanziell zu unterstützen, die auf gutnachbarliche Beziehungen, eine inklusive regionale Zusammenarbeit und eine nachhaltige Aussöhnung hinarbeiten, unter anderem durch die Verfolgung von Kriegsverbrechern und die Ermöglichung des Zugangs zur Wahrheit, zur Justiz und zu wirksamer Wiedergutmachung für Opfer von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord;
19. fordert die Beitrittsländer auf, die justizielle Zusammenarbeit mit der EU in Strafsachen im Rahmen der Arbeitsvereinbarungen mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zu verbessern, damit bei Veruntreuung von EU-Mitteln eine wirksame Ermittlung und Verfolgung erleichtert wird, unter anderem durch die Entsendung nationaler Verbindungsbeamter zur EUSTa und die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der lokalen Verwaltungen;
20. bekräftigt seinen Standpunkt, dass eine verstärkte, offizielle, strukturierte und systematische Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat erforderlich ist, um die Beitrittsländer bei Reformen zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie allen Empfehlungen der Venedig-Kommission auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft nachkommen;
21. ist der Ansicht, dass aufgrund der Herausforderung, die eine erweiterte EU darstellt, eine verbesserte Erweiterungspolitik erforderlich ist, mit der ein klarer schrittweiser Weg hin zur EU-Mitgliedschaft eingeführt wird, einschließlich der allmählichen Einbindung der Bewerberländer, die die Verhandlungen über ein bestimmtes politisches Kapitel abschließen oder wesentliche Fortschritte bei EU-bezogenen Reformen erzielen, in die gemeinsamen Politikbereiche, wie zum Beispiel in den Binnenmarkt; stellt fest, dass solche Fortschritte den Zugang zu EU-Mitteln in den jeweiligen Bereichen ermöglichen sollten, was im Laufe des gesamten Prozesses eindeutige Vorteile für die Bürger mit sich bringt; weist darauf hin, dass dieser Weg von einer Aufstockung der an Bedingungen geknüpften technischen und finanziellen Unterstützung begleitet werden sollte, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften nach den Clustern zu grundlegenden Fragen und auswärtigen Beziehungen, insbesondere den Kapiteln 23, 24, 30 und 31, liegen sollte; fordert die Kommission auf, ausführliche Vorschläge für die Methode des schrittweisen Beitritts vorzulegen, einschließlich klarer „Graduierungskriterien“ und Reversibilitätsklauseln; hebt hervor, dass die allmähliche Einbindung der Bewerberländer in ausgewählte Politikbereiche mit begrenzten Rechten und Verpflichtungen keinesfalls ein Ersatz oder eine Alternative für eine Vollmitgliedschaft ist;
22. erkennt die Bedeutung von Initiativen wie der Europäischen Politischen Gemeinschaft an, die eine politische Zusammenarbeit ermöglichen und zu regionalen Dialogen beitragen und die die schrittweise Integration der Bewerberländer in die EU und ihre Politik erleichtern könnten, jedoch keine Alternative zur EU-Mitgliedschaft darstellen;
23. betont, dass es sinnvoll sein könnte, ein gesondertes Amt eines für die Erweiterung zuständigen Kommissionsmitglieds einzuführen;
24. schlägt vor, in Erwägung zu ziehen, den Bewerberländern bis zur Unterzeichnung der



Beitrittsverträge in den einschlägigen Gremien und Institutionen, einschließlich des Parlaments, einen Beobachterstatus zu gewähren, und zwar zunächst auf der Grundlage befristeter Vereinbarungen, wenn die Verhandlungen, insbesondere über Cluster zu den grundlegenden Fragen und auswärtigen Beziehungen, ausreichend fortgeschritten sind, und alle Bedingungen erfüllt und vereinbart wurden; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ab 2024 Beobachter aus Bewerberländern aufzunehmen;

25. ist der Ansicht, dass eine stärkere, wirksamere und aussagekräftigere Beschlussfassung im Europäischen Parlament und seine Kontrolle der Erweiterungspolitik der EU und ihrer Finanzierung erforderlich ist, um die demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht zu stärken; besteht darauf, dass die Rolle des Parlaments im gesamten Beitrittsprozess und seinen einzelnen Zwischenschritten gestärkt wird, wozu eine umfassende Prüfung der Fortschritte der Bewerberländer in allen Politikbereichen gehört; verpflichtet sich, den regelmäßigen und transparenten Dialog und die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten der Bewerberländer als ein Modell für die parlamentarische Kontrolle der EU-Integration zu verbessern;
26. betont, dass die Demokratieförderung durch die bestehenden Kanäle und Instrumente wie den Jean-Monnet-Dialog, den parteiübergreifenden Dialog und den parlamentarischen Dialog gestärkt werden muss;
27. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, sich uneingeschränkt an der Stärkung der Reformprozesse in den Bewerberländern zu beteiligen, insbesondere, was deren Verwaltungskapazitäten angeht;
28. betont, dass die Transparenz, die Ermöglichung der Teilhabe der Bürger und die rege Beteiligung der Zivilgesellschaft am Erweiterungsprozess und seiner Kontrolle intensiviert werden müssen, damit eine nachhaltige Finanzierung dieses Erweiterungsprozesses sichergestellt wird;
29. betont, dass der Erweiterungsprozess nicht unbeabsichtigt Ungleichheiten aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität aufrechterhalten oder verschärfen darf; fordert die Kommission und die Bewerberländer nachdrücklich auf, Maßnahmen in den Erweiterungsprozess aufzunehmen, mit denen die Rechte von LGBTIQ-Personen aktiv gefördert und sichergestellt werden, wie etwa die Entwicklung von Strategien zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität, die Stärkung der Beteiligung von LGBTIQ-Personen an Entscheidungsprozessen und die Förderung der Inklusivität im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich durch Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen; fordert die Kommission und die Bewerberländer auf, den Status und die Rechte von LGBTIQ-Personen in Bewerberländern genau zu überwachen und zu bewerten;
30. ist der Ansicht, dass im Rahmen des Beitrittsprozesses sichergestellt werden muss, dass die Bewerberländer ihre Anstrengungen in Bezug auf die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen verstärken; betont, dass der Druck auf die Bewerberländer erhöht werden muss, damit sie Reformen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen durchführen und ihre Bemühungen um eine Deinstitutionalisierung, einschließlich des Übergangs von institutioneller zu familiärer und gemeindenaher Betreuung, verstärken;

## ***Institutionelle Reformen und Finanzreformen in Europa***

31. ist der Ansicht, dass die Prozesse der Vorbereitung auf die Erweiterung in der EU und in den Beitrittsländern parallel verlaufen sollten; betont, dass in der EU institutionelle Reformen und Finanzreformen erforderlich sind, um die gegenwärtigen Herausforderungen bewältigen zu können und sicherzustellen, dass die EU in der Lage ist, neue Mitglieder aufzunehmen und ihre erfolgreiche Integration zu fördern; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Reformen durchzuführen, da sich andernfalls der Beitritt neuer Mitgliedstaaten verzögern würde; stellt fest, dass diese Reformen erforderlich sind, um die EU und ihre Organe zu stärken und um demokratische Legitimität, verantwortungsvolle Führung, Funktionalität, Rechenschaftspflicht, Transparenz und Nachhaltigkeit zu fördern; betont vor allem, wie wichtig es ist, die demokratische Legitimität der EU-Politik zu stärken, indem die Beschlussfassungs- und Kontrollrechte des Parlaments gestärkt werden; bekräftigt daher seine Forderung, dem Parlament ein allgemeines und unmittelbares Recht auf gesetzgeberische Initiative zu gewähren;
32. ist der festen Überzeugung, dass die institutionellen Reformen der EU ihre Handlungsfähigkeit verbessern und vereinfachte und wirksamere Beschlussfassungsverfahren umfassen sollten, die eine Abkehr von der Einstimmigkeit bedeuten; bekräftigt, dass die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in Bereichen wie dem Schutz der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, dem MFR, Sanktionen und anderen einschlägigen außenpolitischen Beschlüssen, wie dem Beginn von EU-Beitrittsverhandlungen, der Eröffnung und dem Abschluss einzelner Verhandlungskluster und der Sanktionierung von Rückschritten, eingeführt werden sollte, mit Ausnahme von Beschlüssen zur Genehmigung militärischer Missionen oder Einsätze mit einem Exekutivmandat;
33. fordert, dass der Mechanismus zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze und Grundwerte der EU sowie die Überwachungskapazität zur Sicherstellung der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien im Vorfeld der nächsten Erweiterungsrunde gestärkt werden; schlägt vor, dass das Verfahren in Artikel 7 EUV reformiert wird, indem die Einstimmigkeit in Ratsbeschlüssen abgeschafft, ein klarer Zeitrahmen eingeführt und der Gerichtshof zur Schiedsstelle für Verstöße gemacht wird; weist darauf hin, dass die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in dieser Hinsicht den Erweiterungsprozess erleichtern würde; betont, dass eine weitergehende Reformierung des Konditionalitätsmechanismus in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit erforderlich ist, sodass von ihm alle in Artikel 2 EUV festgelegten Grundwerte der EU abgedeckt und garantiert werden;
34. vertritt die Auffassung, dass im Hinblick auf eine Vollmitgliedschaft eine differenzierte Integration Teil der Lösung für eine effiziente und vertiefte erweiterte EU ist; hebt jedoch hervor, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU nicht verhandelbar ist, es diesbezüglich keine Ausnahmeregelungen oder Ausstiegsmöglichkeiten geben sollte und dass mit der EU-Mitgliedschaft ein festes Bekenntnis zur Einhaltung des gesamten EU-Rechts einhergehen muss; ist außerdem der Ansicht, dass in Bereichen wie der Zollunion, dem Binnenmarkt und den damit verbundenen vier Freiheiten, dem grundlegenden sozialen Besitzstand sowie der Agrar-Wettbewerbs- und Handelspolitik jederzeit eine breite gemeinsame europäische Basis sichergestellt sein muss; stellt fest, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sein sollte, die europäische Integration über diese gemeinsame Basis hinaus in einem weiten Spektrum an Politikbereichen voranzutreiben, wenn sie dies möchten; hebt hervor, dass sich in

einem solchen System der differenzierten Integration zwar alle Mitgliedstaaten an Entscheidungen über Angelegenheiten im Bereich der gemeinsamen Basis beteiligen würden, sich jedoch nur die Mitgliedstaaten, die an Bereichen der vertieften Integration teilhaben möchten, an den entsprechenden Entscheidungen beteiligen würden; weist darauf hin, dass mit der differenzierten Integration auch differenzierte Finanzbestimmungen einhergingen;

35. fordert, dass vor einer eingehenderen Reform im Zusammenhang mit einer möglichen Überarbeitung der Verträge die durch den Vertrag von Lissabon gebotene Flexibilität in vollem Umfang genutzt wird; weist darauf hin, dass in dem derzeitigen Rechtsrahmen der EU bereits eine Reihe von Flexibilitätslösungen möglich sind, wie etwa Passerelle-Klauseln, eine erweiterte Zusammenarbeit, konstruktive Enthaltungen, die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) und Opt-out-Mechanismen, wie anhand der Erfahrungen mit dem Schengen-Raum, einem der größten Errungenschaften der EU, und dem Euro-Währungsgebiet klar ersichtlich ist; weist nochmals darauf hin, dass im Zusammenhang mit Beitrittsverfahren Lösungen zur schrittweisen Übernahme, vorübergehende Ausnahmeregelungen und Übergangszeiträume ausgehandelt werden können; weist darauf hin, dass durch die Anwendung von Flexibilitätsmechanismen konstruktive Diskussionen über eine Vertragsänderung wie vom Parlament in seiner Entschließung vom 22. November 2023 befürwortet, nicht verhindert werden sollten;
36. weist darauf hin, dass bei institutionellen Reformen vor der Erweiterung auch den Auswirkungen der Erweiterung auf die Zusammensetzung des Parlaments Rechnung getragen werden muss; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament das einzige direkt gewählte Organ ist, das die EU-Bürger vertritt; betont, dass das Parlament zwar eine angemessene demokratische Vertretung sicherstellen muss, gleichzeitig aber eine praktikable Größe behalten sollte; weist jedoch darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Parlament in angemessener Weise vergrößert wird, um eine ausreichende demokratische Repräsentation in einer erweiterten EU sicherzustellen; besteht auf einem neuen System für die Sitzverteilung auf der Grundlage einer dauerhaften mathematischen Formel, die objektiv, gerecht, transparent und nachhaltig ist; erinnert an seinen Standpunkt, dass die Sitzverteilung im Europäischen Parlament zusammen mit dem Abstimmungssystem im Rat geprüft werden sollte;
37. betont, dass mit Blick auf die Erweiterung die Funktionsweise und der Beschlussfassungsprozess des Rates rasch überarbeitet werden müssen; schlägt vor, das System des turnusmäßigen Wechsels des Vorsitzes des Rates zu überprüfen; stellt fest, dass auch die Berechnung der Schwellen für die qualifizierte Mehrheit überprüft werden sollte, um für eine bessere Balance zwischen größeren und kleineren Staaten zu sorgen und höhere Schwellen für die wichtigsten Beschlüsse festzulegen; fordert größtmögliche Transparenz und Integrität, was den Beschlussfassungsprozess des Rates im Zusammenhang mit der Erweiterung betrifft;
38. stellt fest, dass die Erweiterung bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden muss, und weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die durch den Vertrag von Lissabon gebotene Flexibilität hin; betont, dass bei einer Neubewertung der Praxis der Ernennung eines Kommissionsmitglieds pro Mitgliedstaat eine geografisch ausgewogene Zusammensetzung der Kommission sichergestellt werden muss;
39. bekräftigt seine Forderung nach einer Stärkung der Instrumente für die Beteiligung der Bürger am Beschlussfassungsverfahren der Union;

40. betont, dass die Erweiterung sowohl eine große finanzielle Herausforderung für die EU insbesondere im Hinblick auf die Kohäsions- und Agrarpolitik als auch eine Chance zur Reformierung der EU ist; weist darauf hin, dass diese Herausforderung einen ordnungsgemäß gestalteten, priorisierten und finanzierten MFR und einen wirksameren EU-Haushalt erfordert, der es der Europäischen Union ermöglicht, neue Verpflichtungen einzugehen und gleichzeitig die bestehenden Programme und politischen Prioritäten weiter umzusetzen; betont ferner, dass ausreichend zusätzliche und echte Eigenmittel erforderlich sind, um die Herausforderungen der Erweiterung zu bewältigen; stellt fest, dass durch die Erweiterung der sonstige zunehmende Bedarf an EU-Finanzierung in den Bereichen Finanzstabilität, strategische Autonomie, Gesundheit, Energie, Dekarbonisierung, Übergang zu sauberen Energiequellen, Umweltschutz, Digitalisierung, Forschung, Verteidigung und Sicherheit um einen weiteren Posten ergänzt wird; hebt hervor, dass begleitend zu den laufenden Beitrittsverhandlungen entsprechende Finanzreformen in Betracht gezogen und vor einer Erweiterung beschlossen werden müssen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die derzeitige und künftige MFR-Architektur umstrukturiert und erheblich gestärkt werden sollte, damit die Widerstandsfähigkeit erhöht wird; betont, dass der Beitritt neuer Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung des MFR 2028–2034 berücksichtigt werden muss;
41. fordert die Kommission und die Bewerberländer auf, die besondere Rolle der KMU als Hauptpfeiler bei der Stärkung der Industriepolitik sicherzustellen und die Fähigkeit der Länder zu stärken, den gerechten Übergang zu vollziehen und sich an die technologischen Herausforderungen in Richtung eines inklusiven digitalen Wandels anzupassen;
42. fordert den Rat, die Kommission und den EAD erneut auf, die strategische Kommunikation und die Sichtbarkeit der gegenseitigen sozioökonomischen Vorteile und Herausforderungen der Erweiterung sowohl in den Beitrittsländern als auch in den Mitgliedstaaten durch eine wirksame Strategie für Informationskampagnen während des gesamten Erweiterungsprozesses zu verbessern, indem handfeste Ergebnisse des laufenden Beitrittsprozesses und jeder Verhandlungsrunde aufgezeigt werden;
43. bekräftigt seine Forderung, dass die Empfehlungen des Sonderausschusses zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation (INGE), umgesetzt werden, indem insbesondere die Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformation und zur Verhinderung böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland und der Versuche, die Demokratie zu untergraben und die EU-Integration mittels Torpedierung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in den Bewerberländern zu vereiteln, verstärkt werden;
44. weist darauf hin, dass der Wiederaufbau und die Erholung der Ukraine nach dem Krieg eine multidimensionale Herausforderung darstellen, die im weiteren Zusammenhang internationaler Anstrengungen bewältigt werden muss; betont, dass sich die Finanzierung der Ukraine auf mehreren internationale Quellen stützen muss, darunter eingefrorene russische Vermögenswerte; betont, dass diese Investitionen mit damit verbundenen finanziellen Risiken einhergehen werden, und besteht darauf, dass dieser Prozess genau überwacht und in einen gut konzipierten, maßgeschneiderten Rechtsrahmen eingebettet werden muss, der vor Korruption und Betrug gefeit ist; fordert in diesem Zusammenhang eine rasche Annahme der Verordnung zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine;

45. begrüßt die politische Arbeit der Kommission zur Vorbereitung der Erweiterung sowie die Überprüfung der Finanzierung und fordert eine gründliche Folgenabschätzung zu den Auswirkungen der Erweiterung; unterstützt die Schaffung eines wirksamen, von der EU unterstützten Streitbeilegungs- und Vermittlungsmechanismus außerhalb des Erweiterungsrahmens, der der Förderung der Aussöhnung und der Lösung bilateraler Probleme in den Beitrittsländern dient und dazu beiträgt, endgültige verbindliche Lösungen für regionale und bilaterale Streitigkeiten und die Altlasten der Vergangenheit zu finden und umzusetzen;
46. fordert, dass die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 als Gelegenheit genutzt wird, um die Notwendigkeit und die Vorteile des Prozesses der Vertiefung und Erweiterung der Europäischen Union sowie der notwendigen politischen, institutionellen und finanziellen Reformen auf europäischer Ebene zu erörtern und darzulegen;

◦

◦ ◦

47. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Beitrittsländer zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2024)0122**

**Kritische Lage in Kuba**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zur kritischen Lage in Kuba (2024/2584(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Kuba, insbesondere seine Entschließung vom 12. Juli 2023 zur Lage des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit EU-Kuba vor dem Hintergrund des jüngsten Besuchs der Insel durch den Hohen Vertreter<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits<sup>2</sup>, das im Dezember 2016 unterzeichnet wurde und seit dem 1. November 2017 vorläufig angewandt wird,
- unter Hinweis auf die Artikel 4, 5 und 229 der Verfassung Kubas und auf das kubanische Strafgesetzbuch,
- unter Hinweis auf die Definition des Begriffs „Organisation der Zivilgesellschaft“ im Amtsblatt der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Dokument ARES (2021) 2474104 des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für Amerika,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 sowie andere internationale Menschenrechtsverträge und -instrumente,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das am 10. Dezember 1984 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde und zu dessen Vertragsparteien Kuba gehört,
- unter Hinweis auf die Berichte von Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch, Human Rights Foundation und Prisoners Defenders, auf das Kapitel IV.B zu

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0280.

<sup>2</sup> ABl. L 337 I vom 13.12.2016, S. 3.



Kuba in den Jahresberichten 2020, 2021 und 2022 der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK), auf die Mitteilung der VN-Sonderberichterstatterin über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und der VN-Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, vom 6. November 2019 an die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu den kubanischen Ärztebrigaden, auf die Mitteilung des VN-Sonderberichterstatters über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, vom 2. November 2023 an den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu den kubanischen Ärztebrigaden und auf die Schlussfolgerungen der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2018 durchgeführten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu Kuba in Bezug auf die kubanischen Ärztebrigaden,

- unter Hinweis auf die Mitteilung vom 16. November 2023, die Kuba von der VN-Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der VN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der VN-Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem VN-Sonderberichterstatter über Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und dem VN-Sonderberichterstatter über Minderheitenfragen vorgelegt wurde,
  - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Parlament am 5. Juli 2017 seine Zustimmung zu dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit erteilte, wobei diese an eindeutige Bedingungen im Hinblick auf die Verbesserung der Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Kuba unter anderem in Form einer Aussetzungsklausel für den Fall von Verstößen gegen Menschenrechtsbestimmungen geknüpft war; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kubas in der begleitenden Entschließung aufgefordert wurden, den Delegationen des Europäischen Parlaments die Einreise in das Land sowie den Zugang zu ihren Gesprächspartnern zu gestatten;
- B. in der Erwägung, dass in mehreren Artikeln des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kuba, und zwar in den Artikeln 1, 2 und 3, eindeutige Grundsätze in Bezug auf Gleichheit, Gegenseitigkeit, gegenseitige Achtung, Stärkung der Kontakte, Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften auf beiden Seiten festgelegt sind; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den EAD aufgefordert hat, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba im Zuge der Anwendung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit genau zu beobachten; in der Erwägung, dass die Achtung der Menschenrechte, Bürgerrechte, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für die EU von grundlegender Bedeutung ist;
- C. in der Erwägung, dass die Anzahl der politischen Gefangenen und der Gefangenen aus Gewissensgründen in Kuba dramatisch gestiegen ist und sich am 31. Januar 2024 auf 1 066 Personen belief, von denen 33 Personen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung minderjährig waren, was dem Achtfachen des im Jahr 2018 verzeichneten Wertes und einem Anstieg um 170 Personen in den vergangenen zwölf Monaten entspricht, wonach monatlich durchschnittlich mehr als 14 politisch motivierte Inhaftierungen erfolgten; in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen darüber hinaus mehr als 11 000 Fälle von Verurteilungen „im Vorfeld von Straftaten“ dokumentiert haben, bei

denen die Angeklagten zu durchschnittlich zwei Jahren und zehn Monaten Haft verurteilt wurden, obwohl sie keine Straftat begangen oder einen entsprechenden Versuch unternommen hatten, wobei diese Zahl vom Vorsitzenden des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter im April 2022 im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung zu Kuba in den abschließenden mündlichen Bemerkungen zur 73. Tagung des Ausschusses angegeben wurde; in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahrzehnten auf der Grundlage von Artikel 72 des kubanischen Zivilgesetzbuchs jedes Jahr im Durchschnitt 3 850 Personen „im Vorfeld von Straftaten“ inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass Artikel 434 Absatz 1 und Artikel 189 Absatz 3 des neuen kubanischen Strafgesetzbuchs auf den Maßnahmen „im Vorfeld von Straftaten“ gemäß dem Zivilgesetzbuch aufbauen;

- D. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen Kuba bereits in der Vergangenheit ihre Besorgnis hinsichtlich der Inhaftierung und Strafgefangenenhaft von Religionsführern im Land zum Ausdruck gebracht haben; in der Erwägung, dass fünf Mandatsträger und Berichterstatter für Sonderverfahren der Vereinten Nationen Kuba am 16. November 2023 eine Mitteilung übermittelt haben, in der sie das systematische Vorgehen Kubas bei der Verfolgung, Inhaftierung und Folter von evangelischen Pastoren, katholischen Priestern, muslimischen Imamen und führenden Vertretern der Yoruba- bzw. Santería-Religion beschreiben und verurteilen;
- E. in der Erwägung, dass das Institute for Crime and Justice Policy Research im Januar 2024 die Datenbank „World Prison Brief“ aktualisiert und über einen Anstieg der Zahl der Inhaftierten in Kuba berichtet hat, womit das Land in Bezug auf die Inhaftierungsquote weltweit an zweiter Stelle eingereiht wurde; in der Erwägung, dass die Regierung Kubas nach wie vor willkürliche Inhaftierungen einsetzt, um unter anderem Kritiker, unabhängige Aktivisten und politische Gegner zu schikanieren und einzuschüchtern;
- F. in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen nach wie vor verzeichnen, dass mit großer Härte gegen Personen vorgegangen wird, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben wollen, und dass die Staatsorgane Kubas abweichende Stimmen unterdrücken und gezielt gegen Menschenrechtsverteidiger vorgehen; in der Erwägung, dass im Jahr 2023 mehr als 200 Vorfälle von Internetbeschränkungen dokumentiert wurden, darunter Hackerangriffe auf die Konten von Journalisten, um diese zum Schweigen zu bringen und das Recht auf freie Meinungsäußerung einzuschränken;
- G. in der Erwägung, dass die Menschenrechtslage in Kuba äußerst besorgniserregend ist, insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wie Frauen, ethnische Minderheiten und die LGBTIQ+-Gemeinschaft; in der Erwägung, dass Berichten nichtstaatlicher Organisationen und unabhängiger Beobachtungsstellen zufolge die Zahl der Frauenmorde in Kuba im Jahr 2023 auf 89 gestiegen ist und im Jahr 2024 bislang acht neue Fälle von Frauenmorden gemeldet wurden; in der Erwägung, dass das Regime dennoch weder ein System zur Meldung von Frauenmorden in Kuba mit aktuellen öffentlich zugänglichen Daten eingeführt noch ein umfassendes Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt verabschiedet hat, durch das die Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft sichergestellt würde;
- H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den EAD mehrmals darauf hingewiesen hat, dass die Beteiligung von Vertretern der unabhängigen Zivilgesellschaft an den politischen Dialogen und den Kooperationsprojekten im



Rahmen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit gemäß Artikel 36 dieses Abkommens ein wesentlicher Bestandteil des Abkommens ist und dass der seit der Unterzeichnung des Abkommens bestehende Missstand, dass Vertreter der unabhängigen Zivilgesellschaft vom Zugang zu Mitteln für die Zusammenarbeit bzw. von der Beteiligung an dem Abkommen ausgeschlossen sind und sich hingegen ausschließlich Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist oder die von ihm kontrolliert werden, am Abkommen beteiligen dürfen und Zugang zu Mitteln für die Zusammenarbeit erhalten, umgehend behoben werden sollte;

- I. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen am 2. Januar 2024 die an das kubanische Regime gerichtete Anklageschrift veröffentlicht haben, in der dieses der Zwangsarbeit beschuldigt wird, die eine der Formen moderner Sklaverei darstellt, auf die von den Sonderberichterstattern zu Menschenhandel und zur Sklaverei hingewiesen wurde; in der Erwägung, dass mehrere internationale Organisationen angeprangert haben, dass zivile Beschäftigte aus Kuba wie unter anderem Ärzte, Lehrkräfte, Seeleute, Ingenieure, Künstler oder Sportler, die im Ausland tätig sind, aufgrund inhärent nötiger Gesetze und Bestimmungen – wie etwa Artikel 176 des Strafgesetzbuchs, der Resolution 368 des Ministeriums Kubas für Außenhandel und ausländische Investitionen aus dem Jahr 2020, des Migrationsgesetzes und des Dekrets 306 aus dem Jahr 2012 –, mit denen grundlegende Freiheiten explizit eingeschränkt werden, Opfer von Menschenhandel werden;
- J. in der Erwägung, dass das Regime, das Kuba schrittweise aufgezwungen wurde, jede Aussicht auf einen demokratischen Wandel ausschließt, da in Artikel 5 der Verfassung Kubas festgelegt ist, dass die „einzige martianische, fidelistische, marxistisch-leninistische Kommunistische Partei Kubas“ die höchste führende politische Kraft der Gesellschaft und des Staates ist und das derzeitige politische System in den Artikeln 4 und 229 als unumkehrbar festgelegt ist;
- K. in der Erwägung, dass sich die Staatsorgane Kubas, obwohl seit Jahren immer wieder betont wird, dass Besuche der Insel notwendig sind, systematisch weigern, offiziellen Ausschüssen und Delegationen und bestimmten Fraktionen des Europäischen Parlaments, internationalen Menschenrechtsorganisationen und sonstigen unabhängigen Beobachtern der Menschenrechtslage, wie etwa Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen, die Einreise nach Kuba oder den Besuch von Gefängnissen zu gestatten;
- L. in der Erwägung, dass die Konferenz der Präsidenten des Europäischen Parlaments am 23. November 2023 auf ein Einladungsschreiben der Botschafterin der Republik Kuba in Belgien und bei der Europäischen Union vom 20. September 2023 hin die Entsendung einer Ad-hoc-Delegation nach Kuba genehmigte; in der Erwägung, dass die Vizepräsidentin des kubanischen Parlaments die Botschafterin der EU in Kuba am 19. Dezember 2023 davon in Kenntnis setzte, dass sich das kubanische Parlament weigert, die Delegation des Europäischen Parlaments zu empfangen, da es keinen Besuch von Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu erhalten wünsche, deren Handlungen mutmaßlich den Interessen Kubas zuwiderlaufen und die sich vollständig an den Vereinigten Staaten ausrichten; in der Erwägung, dass die Botschafterin der Republik Kuba in einem Schreiben vom 25. Januar 2024 an die Präsidentin des Europäischen Parlaments erklärte, dass der Vorsitz der Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments nach Kuba sowie zwei weitere Mitglieder Verbindungen zu Bürgern und Organisationen, die aufgrund terroristischer Handlungen in der einschlägigen nationalen Liste der Personen und Organisationen aufgeführt seien, unterhalten und diese unterstützen würden; in der Erwägung, dass im November 2023

eine Delegation des kubanischen Parlaments im Europäischen Parlament empfangen wurde;

- M. in der Erwägung, dass das Parlament seinen Sacharow-Preis für geistige Freiheit bereits dreimal kubanischen Aktivisten verliehen hat: 2002 Oswaldo Payá, 2005 den Damen in Weiß und 2010 Guillermo Fariñas; in der Erwägung, dass die Träger des Sacharow-Preises sowie deren Angehörige nach wie vor immer wieder schikaniert, eingeschüchtert und an der Ausreise aus dem Land sowie an der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen gehindert werden; in der Erwägung, dass die IAMRK im Juni 2023 zu dem Schluss gelangte, dass Staatsbedienstete unmittelbar am Tod der Demokratievertechter Oswaldo Payá und Harold Cepero beteiligt waren, die 2012 bei einem Autounfall ums Leben kamen; in der Erwägung, dass diesbezüglich eine gänzlich transparente Untersuchung durchgeführt werden sollte, um die für die Tötung von Oswaldo Payá und Harold Cepero Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;
- N. in der Erwägung, dass das wichtigste Ziel des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit, nämlich die Verbesserung der Grundfreiheiten in Kuba, nicht erreicht wurde;
1. bedauert, dass sich der Mangel an Demokratie und Freiheiten in Kuba trotz der seit dem Inkrafttreten des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit verstrichenen Zeit nicht verbessert hat und dass sich die Menschenrechtslage auf der Insel hingegen weiter zugespitzt und verschlimmert hat, was einen klaren und systematischen Verstoß gegen die grundlegenden Bestimmungen des Abkommens darstellt;
  2. betont, dass alle Parteien verpflichtet sind, die bindenden Bestimmungen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit einzuhalten und den Grundsatz der Universalität der Menschenrechte zu wahren;
  3. verurteilt aufs Schärfste die vom kubanischen Regime begangenen systematischen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, die sich unter anderem gegen Demonstranten, politische Dissidenten, Religionsführer, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Künstler richten; fordert die Staatsorgane Kubas nachdrücklich auf, der Repressionspolitik umgehend ein Ende zu setzen; verurteilt, dass in Kuba keine Religionsfreiheit herrscht;
  4. ist besorgt über den alarmierenden Anstieg der Anzahl politischer Gefangener, die seit 2018 um mehr als das Achtfache zugenommen hat, was Kuba zu dem größten Gefängnis für politische Aktivisten und Dissidenten in Lateinamerika macht; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die ausschließlich wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf friedliche Versammlung, inhaftiert wurden; fordert darüber hinaus die Unterlassung ungerechtfertigter strafrechtlicher Anschuldigungen und unterstützt die Erleichterung der Rückkehr von im Exil lebenden Personen;
  5. hält es für nicht hinnehmbar, dass der EAD und die EU-Delegation in Havanna zugestimmt haben, die demokratische Opposition Kubas und sowohl europäische als auch kubanische unabhängige und rechtmäßige Organisationen der Zivilgesellschaft aufgrund des Widerstands der Staatsorgane Kubas vom politischen Dialog auszuschließen; weist erneut auf seine Entschließung vom Juli 2023 hin, in der es sein tiefstes Bedauern darüber zum Ausdruck brachte, dass der Hohe Vertreter der Union für

Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Kommission (HR/VP) die Chance verspielt hat, die Demokratie mittels der kubanischen Zivilgesellschaft und der politischen Gefangenen zu unterstützen und eine klare Botschaft auszusenden, was die Bedenken der Union in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen in Kuba anbelangt;

6. bekräftigt seine entschiedene und bedingungslose Unterstützung für das kubanische Volk und alle Menschenrechtsverteidiger in Kuba sowie für ihr verdienstvolles Engagement für Freiheiten und alle Rechte, die das kubanische Regime seit Jahrzehnten verwehrt;
7. bringt seine tiefe Besorgnis über das Bestehen von Zwangsarbeit in Kuba zum Ausdruck und verurteilt die vom kubanischen Staat gesteuerte Zwangsarbeit, die insbesondere im Zusammenhang mit Ärztebrigaden stattfindet, aber auch Lehrkräfte, Seeleute, Ingenieure, Künstler, Sportler und andere Berufsgruppen betrifft, deren Gehälter größtenteils von der kubanischen Regierung beschlagnahmt werden; verurteilt, dass der Großteil der „Freiwilligen“ bei internationalen Missionen angegeben hat, gegen den eigenen Willen entsandt worden zu sein oder sich unter Bedingungen zu beteiligen, die strukturellem Zwang gleichkommen;
8. stellt fest, dass Mitglieder des kubanischen Parlaments, einschließlich seines Sekretärs Homero Acosta, im November 2023 im Europäischen Parlament respektvoll behandelt und herzlich empfangen wurden; erklärt, dass der anhaltende Ausschluss des Europäischen Parlaments, dem als einzigem Organ der EU die Einreise in das Hoheitsgebiet Kubas verweigert wird, inakzeptabel ist und einen Verstoß gegen das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit darstellt; nimmt die Entscheidung Kubas, den Besuch einer Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments zu verweigern, nicht hin und fordert die Staatsorgane Kubas nachdrücklich auf, sich an die Grundsätze des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zu halten und dem Europäischen Parlament die Einreise in das Land zu gestatten; fordert, dass im Einklang mit den im Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit vorgesehenen Grundsätzen in Bezug auf Gleichheit, Gegenseitigkeit und gegenseitige Achtung ähnliche Maßnahmen ergriffen werden, um sämtlichen Vertretern der Nationalversammlung der Volksmacht Kubas und des kubanischen Regimes den Zugang zu den Räumlichkeiten des Parlaments zu verwehren;
9. fordert die Staatsorgane Kubas auf, im Einklang mit dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit einer Delegation des Europäischen Parlaments, der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie unabhängigen Menschenrechtsorganisationen Zugang zu gewähren, damit diese Gerichtsverfahren beobachten können und die Aktivisten sowie normale Kubaner besuchen können, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und Versammlung nach wie vor zu Hunderten inhaftiert sind; fordert den HR/VP auf, bei jedem Kontakt mit den Staatsorganen Kubas darauf hinzuweisen, dass dem Europäischen Parlament erneut der Zugang verweigert wurde, und sie nachdrücklich aufzufordern, ihre Entscheidung umgehend rückgängig zu machen;
10. fordert den Rat erneut auf, die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Gesetz der EU) anzuwenden und Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die für die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Kuba verantwortlich sind, zuallererst gegen Miguel Díaz-Canel als Oberbefehlshaber der Streitkräfte Kubas und andere hochrangige Amtsträger der Regierung Kubas sowie

gegen all diejenigen, die für die Inhaftierung politischer Gefangener verantwortlich sind;

11. bekräftigt seinen Appell an die EU, aufgrund der Verstöße gegen das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit durch die kubanische Regierung, die einen „besonders dringenden Fall“ darstellen, eine Verletzung des Abkommens im Sinne des Artikels 85 Absatz 3 Buchstabe b geltend zu machen und umgehend eine Sitzung des Gemischten Ausschusses einzuberufen; hebt hervor, dass diese Verletzungen anhaltende und erhebliche Verstöße gegen demokratische Grundsätze sowie eine Missachtung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassen, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt und in Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit hervorgehoben werden; betont, dass das Versäumnis des kubanischen Regimes, trotz wiederholter Aufforderungen vonseiten des Europäischen Parlaments gegen diese Verstöße vorzugehen, zur Aussetzung des Abkommens führen sollte;
12. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung der Regierung und der Nationalversammlung der Volksmacht Kubas, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Regierungen der Mitglieder der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet